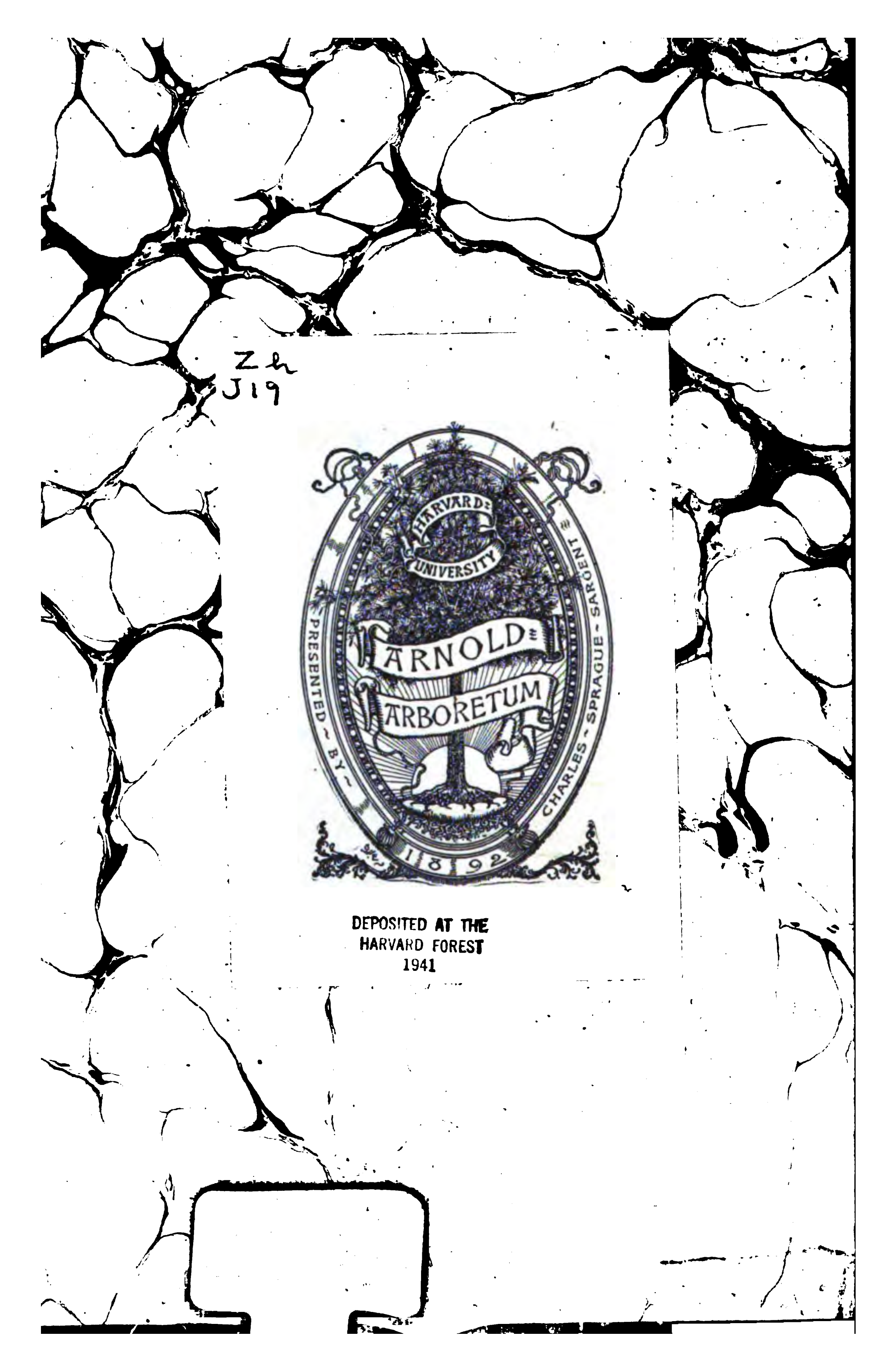
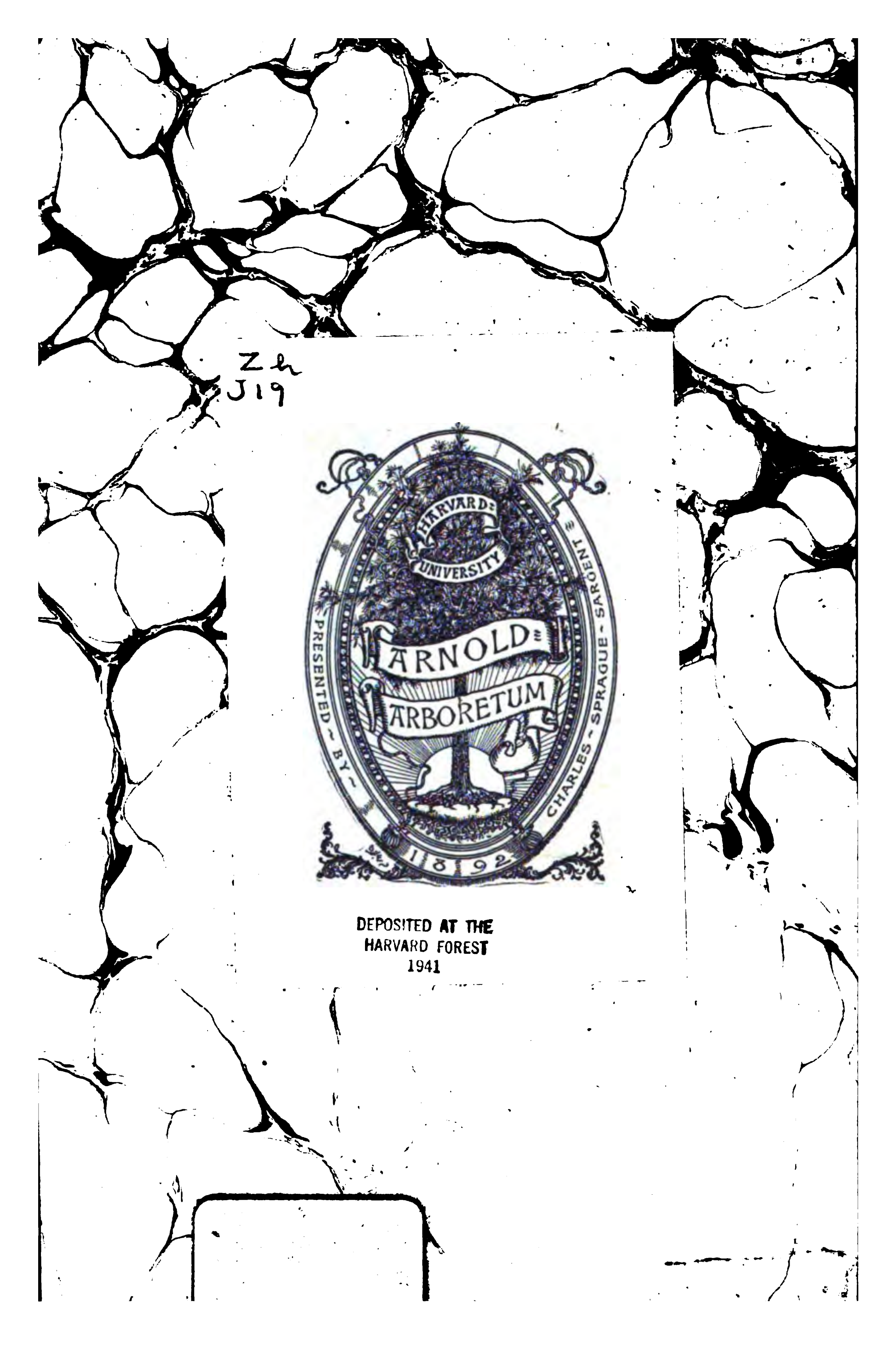
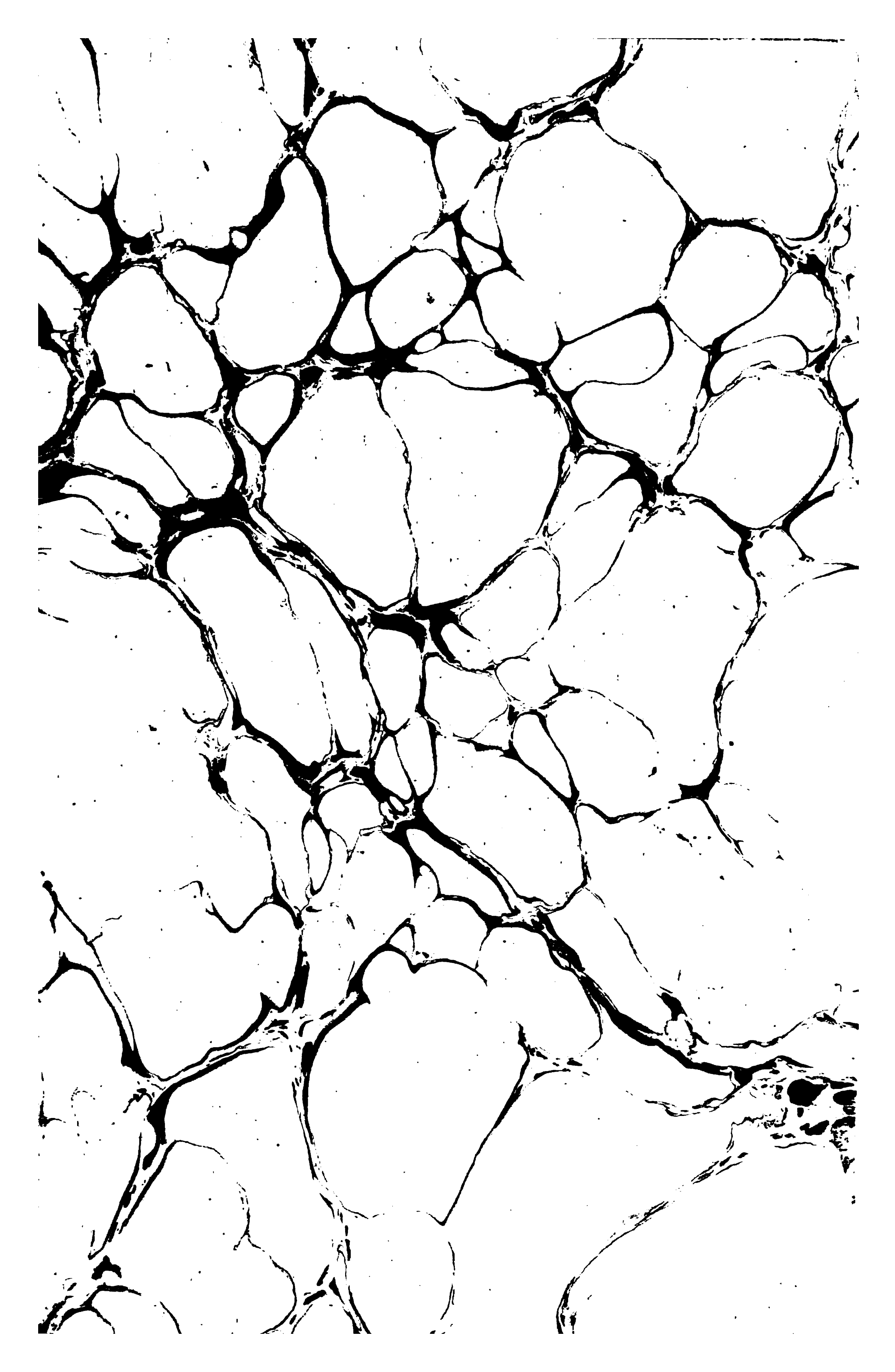
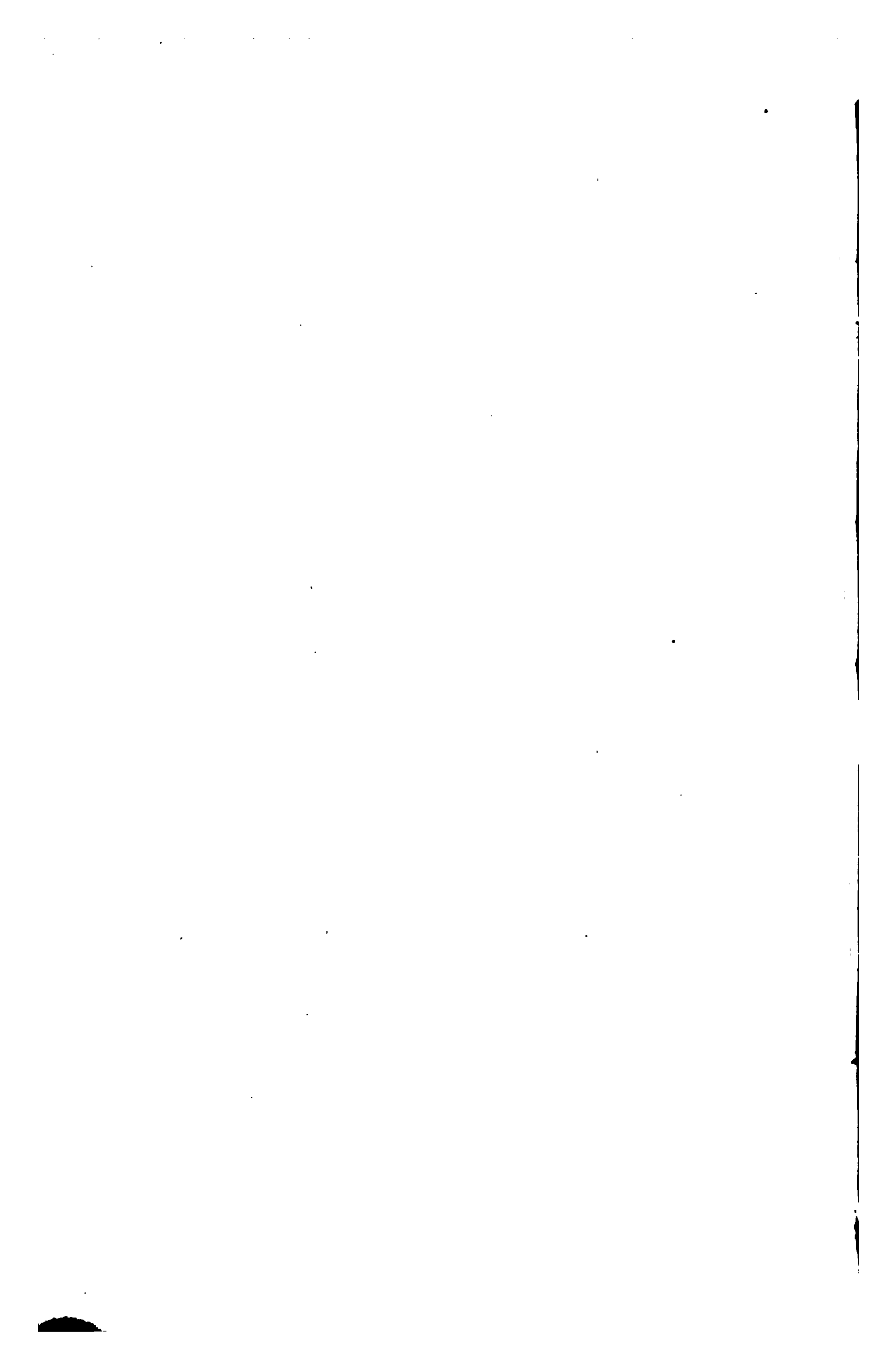

HARVARD
UNIVERSITY
ARNOLD
ARBORETUM
PRESENTED ~ BY ~ CHARLES ~ SPRAGUE ~ SARGENT
1892




HARVARD UNIVERSITY
ARNOLD ARBORETUM
PRESENTED BY CHARLES SPRAGUE SARGENT
1892





Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und -Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Danckelmann,

Königl. Preuß. Landforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagd-Kalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

O. Mundt,

Rechnungsrath, Sekretär der Forstakademie zu Eberswalde.

Dreißigster Band.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1898.



Inhalts-Verzeichniß
des XXX. Bandes des Jahrbuchs der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und -Verwaltung.

Kassen- und Rechnungswesen.

Etatswesen.

Forstpolitik.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

1.

Neues Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps. Vom 1. Oktober 1897.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen). III. 13399.

Berlin, den 12. Oktober 1897.

Mehrfache Ergänzungen und Abänderungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893*) haben einen Neudruck nöthig gemacht.

Die Königliche Regierung erhält hierneben Exemplare der betreffenden Bestimmungen, welche das Datum des 1. Oktober 1897 (a.) tragen und von diesem Zeitpunkte ab an die Stelle des Regulativs vom 1. Oktober 1893 treten.

Von diesen Exemplaren ist je eines jedem der Herren Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträthe, Oberförster, Landräthe und soweit der Vorrath reicht, auch Instituts- und Kommunal-Oberförstern zu behändigen.

Die Königliche Regierung wolle außerdem Veranlassung nehmen, in dem dortigen Regierungs-Amtsblatte auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

---

a.

Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps.

Vom 1. Oktober 1897.

Inhalts-Verzeichniß.

*) Jahrb. Bd. XXVI. S. 1.

I. Allgemeine Grundzüge.

§ 1.

Einen Anspruch auf Anstellung als Förster oder Forsthülfsaufseher im Staatsdienste*) haben nur diejenigen Personen, die die Forstanstellungsberechtigung gemäß nachstehender Bestimmungen erlangt haben.

Die gleiche Berechtigung ist erforderlich für solche Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten, die ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark, einschließlich des Werthes sämmtlicher Nebeneinnahmen, gewähren, aber keine höhere Befähigung erfordern, wie die eines Königlichen Försters.

Auch die Königlichen Revierförsterstellen sind vorzugsweise an geeignete Förster zu vergeben.

Als Ausweis für die Anstellungsberechtigung gilt der Forstversorgungsschein (siehe auch § 25).

Die Anstellungsberechtigung wird erworben:

a) durch vorschriftsmäßige forsttechnische Ausbildung,
b) durch volle Erfüllung der zu übernehmenden besonderen Pflichten des Militairdienstes im Jägerkorps (§ 14).

*) Dem Forstdienst des Staates wird derjenige im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter gleichgeachtet. Es wird jedoch auf § 19 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) aufmerksam gemacht. Was in diesen Bestimmungen von den Regierungen gesagt ist, gilt auch für die Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Ersterer erfolgt durch:

1. praktische Unterweisung während der Lehrzeit (§ 4),
2. Forstunterricht beim Jäger-Bataillon (§ 10),
3. weitere forstliche Beschäftigung und Unterweisung während des Militair-Reserveverhältnisses,

und ist nachzuweisen durch das Bestehen zweier Prüfungen (§§ 11, 12 und 20).

II. Die Lehrzeit.

§ 2. Eintritt in die Lehre und ihre Dauer.

Die Laufbahn für den Forstschutzdienst beginnt mit einer mindestens zweijährigen forstlichen Lehrzeit. Der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres und muß spätestens am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in dem der Bewerber das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet.*)

Der Bewerber hat sich drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Forstlehre bei dem Oberforstmeister desjenigen Bezirks, in dem er sich aufhält, oder in dem er in die Lehre treten will, schriftlich anzumelden und dabei vorzulegen:

1. das Geburtszeugniß,
2. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizeibehörde seines Wohnortes,
3. ein Attest eines oberen Militairarztes, daß er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämmtliche Farben, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militairdienst begründet**),
4. Zeugnisse der besuchten Schulanstalten oder der Lehrer über Schulbildung, insbesondere darüber, daß er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgange von der Schule seine Fortbildung ununterbrochen betrieben hat,
5. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

---

*) Bezüglich der Bewerber für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vergleiche § 6.

**) A. Hinsichtlich der für den Eintritt in die forstliche Lehre erforderlichen Körperbeschaffenheit sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1. Als Minimalmaße für die Körpergröße und den Brustumfang haben zu gelten:

im Alter von:	Körpergröße:	Brustumfang:
15 Jahren	151 cm	70—76 cm
16 „	153 „	73—79 „
17 „	156 „	76—81 „

2. Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehschärfe, keine Refraktions-Anomalien). Auf dem linken Auge darf die Sehschärfe nicht weniger als ¹/₄ der normalen betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunktsabstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt vom Eintritt in die Forstlehre aus,
3. beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen,
4. die Sprache muß fehlerfrei sein,
5. die in der Anlage 1 der Heer-Ordnung vom 22. November 1888 verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind oder sich noch heben lassen.

B. Zur Erlangung des militairärztlichen Attestes haben sich die Bewerber mit ihren Gesuchen rechtzeitig an das nächste Landwehr-Bezirks-Kommando zu wenden, welches die direkte Zustellung des Attestes an den Oberforstmeister desjenigen Bezirks, in dem der Bewerber sich anmelden will, veranlassen wird.

Der Bewerber wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne Weiteres als geeignet erachtet:

a) wenn er das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst erworben,

b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia (bezw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Klasse) erreicht hat.

Genügt der Bewerber den Bedingungen zu a und b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulkenntnissen zu unterziehen.

Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so benachrichtigt der Oberforstmeister den Bewerber davon, daß er die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach Maßgabe der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 nachgewiesen hat. Wird eine Prüfung nöthig, so kann der Oberforstmeister geeigneten Falls einen Regierungs- und Forstrath oder einen Oberförster*) des Bezirks mit deren Ausführung beauftragen.

Die Prüfung soll feststellen, ob der Bewerber befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung, mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben, und in den vier Spezies sowie in der Regeldetri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Dezimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

Ist das Ergebniß genügend, so läßt der Oberforstmeister dem Bewerber die vorgedachte Benachrichtigung zugehen.

Ist das Ergebniß nicht genügend, so bemerkt solches der Oberforstmeister auf dem letzten Schulzeugnisse. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf von neun Monaten erfolgen, wenn nach Maßgabe des Alters des Bewerbers die Zulassung zur Forstlehre dann noch statthaft ist.

§ 3. Wahl des Lehrherrn.

Die Lehrzeit kann während des ersten Jahres bei jedem vom Regierungs- und Forstrath und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten zurückgelegt, muß aber während des zweiten Jahres bei einem Staats-Oberförster oder bei einem vom Regierungs- und Forstrath und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienstes zugebracht werden.

Jeder Forstbeamte, welcher einen Lehrling annehmen will, hat die schriftliche Annahme-Genehmigung für jeden einzelnen Fall bei dem Regierungs- und Forstrath und dem Oberforstmeister des Bezirks einzuholen. Dem Antrage sind beizufügen die im § 2 unter 1 bis 5 erwähnten Schriftstücke und die im § 2 weiter vorgeschriebene Benachrichtigung eines Oberforstmeisters.

Im Versagungsfalle ist die Berufung an den Oberlandforstmeister statthaft, dessen Entscheidung endgültig ist. Dieser entscheidet auch, wenn Regierungs- und

*) Zu den „Oberförstern" im Sinne dieser Bestimmungen gehören auch die den Titel „Forstmeister" führenden Revierverwalter.

Forstrath und Oberforstmeister über Genehmigung oder Versagung sich nicht einigen können.

Die Lehrzeit kann auch ganz oder theilweise auf einer der Königlichen Forstlehrlingsschulen nach Maßgabe der für diese erlassenen Bestimmungen zurückgelegt werden.

§ 4. Zweck der Lehrzeit.

Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling sich durch lebendige Anschauung und praktische Uebung mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten bekannt macht, insbesondere an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an der waidmännischen Ausübung der Jagd sich fleißig betheiligt, die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher, die Lebensweise der Jagdthiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten kennen lernt, in den schriftlichen und Rechnungsarbeiten im Büreau der Oberförsterei sich ausbildet, einfache Vermessungs- und Nivellirungsarbeiten ausführen hilft und mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei und Handhabung des Forst- und Jagdschutzes sich bekannt macht.

§ 5. Pflichten des Lehrherrn und des betreffenden Regierungs- und Forstraths.

Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anlernung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Forstbeamten. Die Lehrzeit soll insbesondere dazu dienen, die sittliche Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragung körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen und Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken.

Ueber die Ausbildung und Führung der von den untergebenen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster besondere Aufsicht zu führen. Zu diesem Zweck steht es ihm zu, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmungen zu treffen und ihnen unmittelbare Anweisungen und Aufträge zu ertheilen.

Der Regierungs- und Forstrath ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung sämmtlicher Lehrlinge seines Bezirks Kenntniß zu nehmen, sondern auch am Schlusse der Lehrzeit erforderlichen Falls durch eine Prüfung sich über den Grad der Ausbildung, welche der Lehrling erlangt hat, ein Urtheil zu verschaffen; er kann zu diesen Zwecken den Lehrling an einen geeignet gelegenen Prüfungsort berufen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr ihn aus der Lehre zu entlassen.

Auch gegen den Willen des Lehrherrn kann die Entlassung sowohl durch den Regierungs- und Forstrath als auch durch den Oberforstmeister angeordnet werden.

§ 6. Lehrzeit der Bewerber für den Forstverwaltungsdienst.

Für diejenigen Bewerber, welche die Befähigung zur Anstellung als Forstverwaltungsbeamte erstreben — Forstbeflissene —, zugleich aber die Anstellung im

Forstschutzdienste sich offen erhalten wollen, sind an Stelle der vorstehenden §§ 2 bis 5 die §§ 1 bis 8 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst vom 1. August 1883 maßgebend.

§ 7. Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ihre ärztliche Untersuchung.

Die Forstlehrlinge haben ihrer Militairpflicht im Jägerkorps zu genügen. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr in der Zeit vom 1. bis 5. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird, das Nationale des Lehrlings nach dem beiliegenden Muster A an den Regierungs- und Forstrath des Bezirks einzureichen.

Die im § 6 bezeichneten Bewerber sind in gleicher Weise anzumelden.

Hat ein Bewerber die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben und will von ihr Gebrauch machen, so ist dem Nationale der Berechtigungsschein beizufügen.

Der Regierungs- und Forstrath hat die bei ihm eingehenden Nationale mit der Bescheinigung zu versehen, daß die vorschriftsmäßige Lehrzeit des Lehrlings bis zum 1. Oktober d. J. beendet sein wird, und, ev. mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste, bis spätestens zum 1. Februar jeden Jahres der Inspektion der Jäger und Schützen zu Berlin einzureichen. Diese veranlaßt darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Ober-Ersatzkommission. Außerdem hat der Lehrherr den Lehrling in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde behufs Herbeiführung der Untersuchung durch die Ersatz-Kommission anzumelden und seine Vorstellung bei der letzteren nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten Gestellungstermine ohne weitere Aufforderung zu veranlassen.

Forstlehrlinge, welche die Ersatz-Kommission als „zu schwach" bezeichnet, werden der Untersuchung durch die Ober-Ersatzkommission gleichwohl unterworfen.

In der Zeit vom 1. bis 5. Oktober desselben Jahres hat sich der Lehrherr über die Leistungen des Lehrlings zu äußern und diese nach dem Muster B ausgestellte Aeußerung nebst der Benachrichtigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2), dem Atteste des oberen Militairarztes (§ 2 Nr. 3) und der Annahmegenehmigung (§ 3) dem Regierungs- und Forstrath des Bezirks einzureichen. Dieser hat die Aeußerung auf Grund des von ihm über den Lehrling erlangten Urtheils (§ 5) mit einem Vermerk darüber zu versehen, ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewendet und eine hinreichende praktische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt hat, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.

Bis zum 20. Oktober hat der Regierungs- und Forstrath die Aeußerung demjenigen Jäger-Bataillon zuzustellen, in das der Lehrling eintreten soll und welches dem Regierungs- und Forstrath rechtzeitig von der Inspektion der Jäger und Schützen bezeichnet werden wird. Ist der Lehrling nicht für einstellungsfähig befunden, so ist die Aeußerung dem Lehrherrn zurückzugeben.

Für die Forstbeflissenen (§ 6) tritt an Stelle dieser Aeußerung diejenige über die praktische Vorbereitungszeit.

Wird der Lehrling vom Militairdienst zurückgestellt, so hat er die Lehre fortzusetzen. Er kann von dem betreffenden Regierungs- und Forstrath zwar zur Ueber-

nahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt werden, verbleibt aber auch dann unter der Aufsicht des bisherigen Lehrherrn. Der Lehrherr hat das Nationale des zurückgestellten Lehrlings neu aufzustellen, die Aeußerung mit den entsprechenden Zusätzen zu versehen und beide Schriftstücke in den nächsten Jahren so lange dem Regierungs- und Forstrath einzureichen, bis der Lehrling entweder zur Einstellung beim Jägerkorps gelangt oder eine anderweitige endgültige Entscheidung über sein Militairverhältniß erhält, beziehungsweise seines Alters wegen (§ 8) zur Erdienung von Forstversorgungsansprüchen im Jägerkorps nicht mehr zugelassen werden kann.

Falls ein Lehrling seinen Aufenthaltsort verändert, nachdem das Nationale aufgestellt und bevor die Musterung vor der Ober-Ersatzkommission erfolgt ist, hat der Lehrherr den Ort und Kreis des neuen Aufenthalts unverzüglich der Inspektion der Jäger und Schützen anzuzeigen.

III. Der Militairdienst beim Jägerkorps und die Jägerprüfung.

§ 8. Termin der Einstellung in den Militairdienst.

Die Einstellung der Lehrlinge in den Militairdienst des Jägerkorps erfolgt in der Regel im Oktober. Sie findet nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres statt und ist nicht mehr zuläßig nach dem allgemeinen Einstellungstermin des Kalenderjahres in dem der Lehrling das 21., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst erworben hat, das 22. Lebensjahr vollendet. Für die im § 6 bezeichneten Lehrlinge kann der Eintritt bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres hinausgeschoben werden, in dem der Bewerber das 23. Lebensjahr vollendet.

§. 9. Einstellung in den Truppentheil.

Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspektion der Jäger und Schützen den einzelnen Jäger-Bataillonen*) zugetheilt und erhalten Gestellungsbefehle, denen sie pünktlich Folge zu leisten haben.

§ 10. Forstlicher Unterricht beim Jägerbataillon.

Die gemäß § 9 eingestellten Jäger haben drei Jahre, die Einjährig-Freiwilligen ein Jahr bei der Fahne zu dienen und werden auch während des aktiven Militairdienstes durch forstlichen Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Zwecke für die Jäger-Bataillone erforderlichen forstlichen Lehrer und Lehrmittel werden von der Forstverwaltung beschafft, soweit nicht für die außerhalb Preußens garnisonirenden Jäger-Bataillone hierüber besondere Vereinbarungen bestehen und nicht die Lehrkräfte durch Kommandirung von Offizieren des Reitenden Feldjäger-Korps zur Verfügung stehen.

Wegen Unterweisung im Walde durch Anschauungs-Unterricht bei Gelegenheit von forstlichen Ausflügen und Theilnahme an den Waldarbeiten wird das Erforderliche zwischen der Militair- und Forstverwaltung vereinbart.

§ 11. Zulassung zur Jägerprüfung.

Diejenigen Jäger, welche den vorstehenden Bedingungen genügt und sich gut geführt haben, werden bis zum 25. Januar ihres dritten, die Einjährig-Freiwilligen bis zum gleichen Zeitpunkte ihres ersten Dienstjahres der Inspektion der Jäger und

*) Zu den Jäger-Bataillonen im Sinne dieser Bestimmungen gehört auch das Garde-Schützen-Bataillon, nicht aber das Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14.

Schützen von den Bataillonen mittelst einer Vorschlagsliste nach dem Muster C unter Beifügung der Äußerung über die Lehrzeit zur Ablegung der Jägerprüfung vorgeschlagen. Die Forstbeflissenen haben sich zwar dieser Prüfung nicht zu unterwerfen, sind aber in die Vorschlagsliste unter Beifügung der Aeußerung über die praktische Vorbereitungszeit und die Führung im Militairdienst aufzunehmen. Die Inspektion prüft die Vorschlagsliste, stellt sie fest und übergiebt sie dem Oberlandforstmeister, der die Ausführung der Prüfung veranlaßt.

§ 12. Ausführung der Prüfung.

Die Prüfung soll feststellen, welche allgemeine Bildung in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Abfassung kurzer Aufsätze die Jäger besitzen, welchen Grad von Vorbildung in Bezug auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd, und welches Maß von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Förster-Dienstinstruktion sie sich angeeignet haben.

Für jedes Jäger-Bataillon wird vom Oberlandforstmeister ein Prüfungs-Ausschuß ernannt, der nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften die ihm überwiesenen Jäger theils im Zimmer schriftlich und mündlich, theils im Walde zu prüfen und das Ergebniß der Prüfung unter Benutzung der Beurtheilung: Sehr gut — gut — genügend — festzustellen hat. Für diejenigen, die den Anforderungen nicht genügt haben, ist hierüber ein Bescheid auszustellen.

Wiederholung der Prüfung ist nur einmal und zwar bei dem nächsten Prüfungstermin zulässig, wenn der Prüfungs-Ausschuß solches befürwortet; der betreffende Jäger verbleibt alsdann wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienst, ohne jedoch Anspruch auf Kapitulanten-Gebührnisse erheben zu können.

§ 13. Feststellung des Gesammtergebnisses der Prüfungen.

Von dem Prüfungs-Ausschuß wird dem Oberlandforstmeister ein Verzeichniß eingereicht, und zwar:

a) derjenigen, welche die Prüfung bestanden haben,
b) derjenigen, welche sie nicht bestanden haben.

Die ersteren sind nach den Prüfungs-Ergebnissen und bei gleichen Prüfungs-Ergebnissen nach der Charge (Oberjäger, Gefreite, Jäger), innerhalb der Charge nach dem Tage der Beförderung, und falls auch letzterer derselbe ist, nach Maßgabe des Lebensalters einzuordnen. Die Bewerber für den Königlichen Forstverwaltungsdienst werden mit der Beurtheilung „sehr gut" bestanden aufgenommen.

Der Oberlandforstmeister stellt aus den Prüfungs-Verzeichnissen aller Bataillone nach Maßgabe der erlangten Beurtheilung eine Gesammtrangliste auf und übergiebt diese nebst den Bescheiden (§ 12) spätestens bis zum 1. August der Inspektion der Jäger und Schützen, welche den Jägern von dem Ausfall der Prüfung Mittheilung machen, bezw. die Bescheide aushändigen läßt.

Diejenigen, welche die Prüfung erst bei der Wiederholung bestanden haben, sind hinter den in der vorjährigen Gesammtrangliste Verzeichneten und unter sich nach Maßgabe der erlangten Beurtheilung bezw. der Charge und des Lebensalters in einer Nachtragsliste aufzuführen. Einjährig-Freiwillige sind nachträglich in die Gesammtrangliste desjenigen Jahrganges einzuordnen, dem sie nach Maßgabe ihres Eintrittes beim Militair angehören.

§ 14. Verpflichtung der Jäger zur Klasse A.

Diejenigen Jäger, welche die Prüfung bestanden haben, oder von ihr befreit waren (§ 11), werden, sofern sie sich fortgesetzt gut führen, im dritten, wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, im ersten Dienstjahre auf ihren Antrag mittelst einer Verhandlung nach Muster D zu einer ferneren neunjährigen, bezw. die Einjährig-Freiwilligen zu einer weiteren elfjährigen Dienstzeit im Jägerkorps verpflichtet. Diese Dienstzeit ist gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, bis zur Erlangung des Forstversorgungsscheines auch im Frieden, und zwar bis zu einer im Ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne zur Verfügung zu stehen. Die zu Oberjägern beförderten bezw. zu dieser Beförderung in Aussicht genommenen Jäger verpflichten sich zu neunjährigem aktiven Dienst. Gelernte Jäger können auch über die aktive Dienstzeit hinaus bei der Fahne zurückbehalten werden, ohne daß dieselben gemäß vorstehender Bestimmung verpflichtet sind oder daß eine Kapitulation mit ihnen eingegangen ist.

Die Verpflichteten werden durch Vollziehung der Verhandlung in die Jägerklasse A aufgenommen und erlangen die Aussicht, seiner Zeit im Forstschutzdienste angestellt zu werden.

Die derartig übernommene Verpflichtung kann nicht einseitig durch den Jäger, sondern nur unter Zustimmung der Inspektion der Jäger und Schützen wieder aufgehoben werden. Sollte ein Jäger die Aufhebung wünschen, so hat er dies nach anliegendem Muster E bei der Landwehrbehörde, bezw. der Jäger-Kompagnie zu Protokoll zu erklären.

IV. Beurlaubung zur forstlichen Beschäftigung. Försterprüfung.

§ 15. Beurlaubung zur Reserve. Anmeldung bei einer Regierung.

Die Jäger der Klasse A*) werden nach guter Führung und bewährter Zuverlässigkeit, sofern sie eine berufsmäßige Beschäftigung (§ 17) nachzuweisen vermögen, zur Reserve beurlaubt. Die Beurlaubung erfolgt mit dem Ablauf des 3. bezw. für die Einjährig-Freiwilligen des 1. Dienstjahres, soweit die Jäger nicht etwa zu Oberjägern befördert, zu dieser Beförderung in Aussicht genommen sind oder aus anderen Gründen bei der Fahne zurückbehalten werden.

Gegen Ende ihres letzten aktiven Dienstjahres**) erhalten die Jäger von dem betreffenden Bataillon eine nach Muster F auszustellende Bescheinigung. Sie sind verpflichtet, vor Ablauf dieses Dienstjahres sich bei einer Regierung***) zu forstlicher Beschäftigung unter Beifügung jener Bescheinigung anzumelden.

Denjenigen Jägern, die Aussicht haben, alsbald im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienst eine berufsmäßige Beschäftigung zu erhalten und diese anzunehmen wünschen, bleibt es unbenommen, dies bei ihrer Meldung anzuzeigen.

Die Regierung hat jeden sich rechtzeitig meldenden Jäger der Klasse A sofort zu notiren.

---

*) Unter den Jägern und Reservejägern der Klasse A sind im Nachstehenden in der Regel die Oberjäger (einschließlich der Sergeanten, Vicefeldwebel und Feldwebel) der Klasse A einbegriffen, sofern nicht für diese besondere Bestimmungen getroffen sind.

**) Der Zeitpunkt der Ausgabe dieser Bescheinigung richtet sich nach der Erledigung der Verpflichtungs-Eingaben, liegt zwischen dem 20. August und 1. September und wird für alle Bataillone gleichmäßig alljährlich von der Inspektion der Jäger und Schützen festgesetzt.

***) Wünscht ein Jäger in Elsaß-Lothringen beschäftigt zu werden, so hat er die Meldung an eines der Bezirks-Präsidien daselbst zu richten.

Die notirten Jäger werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im Königlichen Forstdienste berufsmäßig (§ 17) gegen Gewährung der zulässigen Besoldung nach Maßgabe ihrer Befähigung und thunlichst fortdauernd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Jägern ist dem früher notirten der Vorzug zu geben, doch können diejenigen, die im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste eine berufsmäßige Beschäftigung anzunehmen wünschen, übergangen werden.

Die Regierung wird nach der Notirung unverzüglich den Jäger bescheiden, ob er sogleich nach seiner Beurlaubung aus dem Militairdienste eine Beschäftigung im Königlichen Forstdienste finden wird oder nicht.

Unmittelbar nach ihrer Beurlaubung zur Reserve haben die Jäger den Militairpaß und das Militairführungszeugniß der Regierung, bei der sie sich angemeldet haben, einzureichen; letztere bemerkt auf dem Militairpasse, daß und wann die Meldung bei ihr erfolgt ist, und stellt den Jägern den Militairpaß und das Militairführungszeugniß baldigst wieder zu.

§ 16. Beurlaubung der aktiven Oberjäger zur Verwendung im Forstdienste. Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz.

Die Oberjäger der Klasse A, die den Forstversorgungsanspruch durch Dienst bei der Fahne erwerben, können vom 8. Dienstjahre an ein Mal zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung unter Belassung der Militairgebührnisse auf sechs Monate behufs Verwendung im Forstschutzdienste bezw. zur Ablegung der Försterprüfung beurlaubt werden. Die Regierungen haben Anträge auf Beurlaubung von Oberjägern möglichst bis zum 20. August jeden Jahres an die Inspektion der Jäger und Schützen zu richten.

Die zur forstlichen Beschäftigung beurlaubten Oberjäger und Jäger der Klasse A (§ 15) können auf Grund des Urlaubspasses, bezw. des Militairpasses, nach Vorschrift des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G. S. für 1878 S. 222 § 23) gerichtlich beeidigt werden*) und erlangen dadurch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 (G. S. für 1837 S. 65), sofern sie im staatlichen Dienste als Forstschutzbeamte beschäftigt werden. Bei einer solchen Beschäftigung im Kommunal- oder Privatdienste erlangen sie die Befugniß zum Waffengebrauch nur dann, wenn ihnen außerdem von ihrem Bataillonskommandeur die in den Allerhöchsten Kabinetsordres vom 21. Mai 1840 (G. S. für 1840 S. 129) und vom 21. August 1855 (G. S. für 1855 S. 683) erwähnte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit nach dem beigefügten Muster G ertheilt wird.

Der Empfang oder Nichtempfang dieser Bescheinigung, deren Belassung oder Entziehung bei etwaigen Einbeorderungen wird zur Kenntniß der anstellenden Behörden durch den Bataillonskommandeur auf dem Kompagnieführungszeugnisse unter Beidrückung des Bataillonsstempels vermerkt. Hat die Entziehung der Rechte eines Forstschutzbeamten, insbesondere die Berechtigung zum Waffengebrauch, Seitens einer Behörde stattgefunden, so ist dies bei jener Bescheinigung zu vermerken.

§ 17. Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Reservejäger der Klasse A. Berufsmäßige Beschäftigung.

Die Reservejäger der Klasse A haben sich genau nach den Bestimmungen zu

*) Sofern Inhaber des Forstversorgungsscheins noch nicht nach dem Forstdiebstahlsgesetz beeidigt sein sollten, erfolgt ihre Beeidigung auf Grund des Forstversorgungsscheins.

richten, die für ihr Verhalten von der Inspektion der Jäger und Schützen erlassen sind. Eine Zusammenstellung dieser Bestimmungen wird ihnen bei der Beurlaubung vom Truppentheil mitgegeben.

Sie haben jede Veränderung ihres Aufenthaltortes unter näherer Angabe der ihnen übertragenen Beschäftigung der Jäger-Kompagnie und, falls sie nicht im Staatsforstdienste beschäftigt werden, auch der Regierung, die sie notirt hat, ohne Verzug anzuzeigen.

Hat ein Jäger keine berufsmäßige Beschäftigung, so hat er dies der Jäger-Kompagnie sofort zu melden, damit seine Wiedereinziehung zum aktiven Dienst durch das Jäger-Bataillon veranlaßt wird. Bei Nachweis einer berufsmäßigen Beschäftigung ist er von dem Bataillon wieder zu entlassen.

Als Hauptpflicht gilt für die Reservejäger der Grundsatz, sich ununterbrochen im Forstdienste berufsmäßig zu beschäftigen und so ihre weitere forstliche Ausbildung eifrig zu betreiben.

Im Allgemeinen ist als berufsmäßige Beschäftigung nur die im praktischen Forstdienste anzusehen.

Hierher gehört auch die Beschäftigung im Fischerei-Aufsichtsdienste des Staates, wenn sie nicht länger als zwei Jahre dauert; ferner die als Schreibgehülfe eines Oberförsters. Die Beschäftigung mit Karten- oder Schreibarbeiten bei einer Regierung oder dem Ministerium, die Beschäftigung als Forstpolizei-Sergeant, Forstkassen-Rendant, Pirschjäger oder Feldmesser ist nur dann als berufsmäßige zu betrachten, wenn sie nicht länger als 5 Jahre dauert, oder aber mit gleichmäßiger Beschäftigung im praktischen Forstdienste nachweislich verbunden wird. Der Besuch einer Forstlehranstalt gilt als berufsmäßige Beschäftigung.

Der Aufenthalt bei dem Vater oder einem Verwandten, der im Forstfache angestellt ist, wird als berufsmäßige Beschäftigung nur anerkannt, wenn durch eine Bescheinigung des betreffenden Königlichen Regierungs- und Forstraths bezeugt wird, daß sich hiergegen nichts zu erinnern findet.

Als unbedingt nicht berufsmäßige Beschäftigung gilt die Uebernahme des Beschusses von Gemeinde- oder Privatjagden ohne gleichzeitige Anstellung für den Forstschutz, der Betrieb von Handel mit Holz und anderen Waldprodukten, sowie die Anstellung als Forst- und Feld-Polizei-Sergeant im Kommunaldienste.

Wie weit versuchsweise die Beschäftigung in einer Holzhandlung zugelassen werden kann, ist Gegenstand der Entscheidung im einzelnen Falle.

Der Dienst als Leibjäger wird mit Ausnahme desjenigen als Königlicher sowie Prinzlicher Leib- und Hofjäger als berufsmäßige Beschäftigung nicht angesehen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Beschäftigung als berufsmäßig anzusehen ist oder nicht, hat die Inspektion der Jäger und Schützen, welche in zweifelhaften Fällen sich der Zustimmung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten versichert.

Ausnahmsweise kann für den Fall, daß ein auf Forstversorgung dienender Jäger beabsichtigt, sich für einen anderen, nicht forstlichen Beruf vorzubereiten, zu diesem Zwecke von der Inspektion der Jäger und Schützen eine nach Vorstehendem nicht berufsmäßige Beschäftigung widerruflich bis zur Dauer von zwei Jahren zugelassen werden.

Die Anträge auf Beurlaubung zu diesem Zwecke sind an die Jäger-Kompagnie zu richten. Mit dem Antragsteller ist eine Verhandlung nach Muster H aufzu-

nehmen, und zwar hinsichtlich der aktiven Jäger seitens der Jäger-Kompagnie und hinsichtlich der Reservejäger seitens der militärischen Kontrolstelle, der ein Entwurf der Verhandlung von der Jäger-Kompagnie übermittelt wird. Die Verhandlung ist dem Kommando des Jäger-Bataillons zuzustellen, welches sich, sofern es sich um einen Reservejäger handelt, zunächst mit der betheiligten Regierung ins Einvernehmen setzt.

Die wegen der Kontrole der Jäger während dieser Zeit erforderlichen Anordnungen werden seitens der Inspektion getroffen. Die auf Grund dieser Bestimmung in einer nicht berufsmäßigen Beschäftigung zugebrachte Urlaubszeit wird bei der Anerkennung zur Forstversorgung auf die Dienstzeit voll in Anrechnung gebracht, sofern inzwischen der Uebertritt in einen anderen Beruf nicht erfolgen sollte.

§ 18. Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung im Staatsforstdienste.

Die Reservejäger sind verpflichtet, jede ihnen von der Regierung, bei der sie notirt sind, angebotene Beschäftigung, einschließlich des Dienstes in den vom Staate verwalteten Stifsforsten, mit der für ihr Dienstalter bestimmten Besoldung anzunehmen.*)

Zur Beschäftigung im Staatsforstdienste gehört auch diejenige als Schreibgehülfe eines Königlichen Oberförsters; hierbei ist jedoch eine das Dienstalters-Einkommen um 6 Mark monatlich übersteigende Besoldung zu zahlen und dafür zu sorgen, daß die Jäger gleichzeitig im praktischen Forstdienste beschäftigt werden.

Die freie Station, welche von einem Königlichen Oberförster dem von ihm als Schreibgehülfe beschäftigten Reservejäger gewährt wird, kommt mit 30 Mark auf die monatliche Besoldung in Anrechnung.

Die im Staatsforstdienste belchäftigten Jäger können jederzeit innerhalb des Bezirkes, in dem sie notirt sind, versetzt werden.

Werden die Jäger im Staatsforstdienste nicht beschäftigt, so haben sie das Recht, bis zu ihrer Einberufung in denselben eine Beschäftigung im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste anzunehmen; zur Uebernahme einer solchen können sie auf ihren Antrag auch von der Regierung aus einer Beschäftigung im Staatsforstdienste entlassen werden.

§ 19. Uebergang in einen anderen Bezirk.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten kann die Reservejäger, gleichviel, ob sie im Staatsforstdienste beschäftigt sind oder nicht, einem anderen Regierungsbezirke zur Notirung und Beschäftigung überweisen.

Auch haben die Reservejäger die Befugniß, sich bei der Regierung, bei der sie notirt sind, ab- und bei einer anderen Regierung anzumelden und notiren zu

*) Die Besoldung für die noch zu den Reservejägern gehörenden Forsthülfsaufseher, welche eine Militairdienstzeit zurückgelegt haben von

a) 10 Jahren und darüber, beträgt monatlich 72 M.,

b) 7—10 Jahren, beträgt monatlich 66 M.,

c) unter 7 Jahren, beträgt monatlich 60 M.

Bei außergewöhnlicher örtlicher Theuerung können an einzelnen Orten die vorstehend genannten Sätze, soweit es die Regierung für unabweislich erachtet, um 3 Mark monatlich erhöht werden.

Soweit bestimmungsmäßig Tagessätze für die Besoldung von Forsthülfsaufsehern in Anwendung kommen, wird der Tagessatz auf den 30. Theil des Monatssatzes bestimmt.

lassen. Zu einem derartigen Uebergange bedürfen sie nur dann der Genehmigung der erstgenannten Behörde, wenn sie eine Beschäftigung im Staatsforstdienste innehaben oder ihnen eine solche angeboten worden ist. Diese Behörde hat, wenn die Abmeldung zulässig ist, auf dem Militairpasse oder, wenn dieser noch nicht eingereicht ist, dem Militairführungszeugnisse (§ 15 Abs. 2) der Jäger die Abmeldung zu notiren, da vorher die Anmeldung von einer anderen Regierung nicht angenommen werden darf.

§ 20. Die Försterprüfung.

Die Reservejäger der Klasse A haben im Bezirke der Regierung, bei der sie notirt sind, nach Vollendung des 8., aber vor Ablauf des 11. Dienstjahres die Försterprüfung abzulegen.

Die Oberjäger der Klasse A, die durch aktiven Militairdienst die Forstversorgungs-Berechtigung erlangen (§ 23), brauchen sich der Försterprüfung nicht vor dem Ausscheiden aus dem Militairdienste zu unterwerfen.

Von denjenigen Korpsjägern, die wegen Invalidität aus dem aktiven Dienst mit dem Forstversorgungsschein entlassen werden oder den Schein wegen eintretender Invalidität bei unmittelbarer Ausübung des Staats-Forstschutzdienstes erhalten, bevor sie die Prüfung abgelegt haben, ist die Försterprüfung erst nach Empfang des Forstversorgungsscheines abzulegen.

Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob die Jäger diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die von einem Förster verlangt werden müssen.

Die Prüfung besteht in einer mindestens sechsmonatlichen, in die Hiebs- und Kulturzeit zu legenden Beschäftigung als Hülfsaufseher und demnächst in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung nach Maßgabe der darüber von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erlassenen Prüfungs-Vorschriften.

Der Oberforstmeister ist befugt, von der sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülfsaufseher den Prüfling zu entbinden, wenn dieser bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Staats-, Gemeinde oder Anstalts-Forstdienste erwiesen hat.

Die Prüfung ist in einer Königlichen Oberförsterei abzulegen. Der Oberforstmeister kann die Abhaltung der Prüfung unter Umständen auch in einer Gemeinde- oder Anstaltsforststelle genehmigen. Auch darf die Prüfung in einer geeigneten Privat-Forststelle stattfinden, sofern es möglich ist, die Prüflinge hier bezüglich ihrer Leistungen und ihres gesammten Verhaltens gehöriger Aufsicht zu unterstellen.

Wenn ein zur Prüfung heranstehender Jäger bei einer anderen Regierung beschäftigt ist oder sich im Bezirk einer anderen Regierung aufhält, als derjenigen, bei der er notirt ist, so bleibt es der letzteren überlassen, diese Regierung um Ausführung der Prüfung anzugehen.

Ebenso kann von der Einberufung derjenigen forstversorgungsberechtigten Anwärter, welche im Privat- oder Kommunalforstdienst von Elsaß-Lothringen beschäftigt sind, zur Ablegung der Försterprüfung Abstand genommen werden, sofern die reichsländische Forstverwaltung auf Ersuchen der Regierung, bei der die Notirung der Jäger stattgefunden hat, sich bereit erklärt, die Prüfung mit den betreffenden Jägern in ihren derzeitigen Dienststellungen abzuhalten.

Der Oberforstmeister wählt das Prüfungsrevier und bestimmt die Zeit der

Prüfung nach Maßgabe der zur Beschäftigung der Prüflinge sich bietenden Gelegenheit und der sonstigen Verhältnisse.

Der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung hat der Prüfling pünktlich Folge zu leisten.

Wird die Prüfung in einer Königlichen Oberförsterei erledigt, so sind während der Prüfungszeit die dem Dienstalter entsprechenden Tagegelder und das zulässige Brennmaterial zu gewähren. Hin- und Rückreise werden nicht vergütet.

Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht die gesammte Prüfung ein genügendes Ergebniß gehabt, so kann die mündliche und schriftliche Prüfung einmal, aber nur binnen Jahresfrist wiederholt werden.

Ueber Ausführung und Ergebniß der Försterprüfung hat die Regierung auf dem Militairpasse bezw. dem Forstversorgungsscheine (Absatz 2 dieses §) einen kurzen Vermerk zu machen.

§ 21. Entlassung eines Jägers aus der Klasse A.

Meldet sich ein Jäger der Klasse A nicht vor Ablauf seines letzten aktiven Dienstjahres bei einer Regierung (§ 15) oder lehnt er es ab, eine ihm angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienste zu übernehmen (§ 18), oder scheidet er aus einer solchen ohne Genehmigung der Regierung aus, oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Försterprüfung nicht nach (§ 20), oder besteht er diese endgültig nicht, so ist er aus der Jägerklasse A zu entlassen.

Diese Entlassung kann ferner erfolgen, wenn der Jäger, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß, in seinen Leistungen nicht befriedigt oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß giebt.

Erachtet die Regierung die Entlassung eines Reservejägers für erforderlich, so hat sie unter Angabe der Gründe dem betreffenden Jäger-Bataillon hiervon Mittheilung zu machen.

Dieses sendet die Akten an die Inspektion der Jäger und Schützen, die die Entlassung aus der Jägerklasse A im Falle des Einverständnisses verfügt, dies auf dem Militairpasse und Führungszeugnisse durch das zuständige Bataillon kurz vermerken und hiervon die Regierung benachrichtigen läßt.

Erachtet die Inspektion der Jäger und Schützen die Entlassung nicht für begründet, so entscheiden der Kriegsminister und der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich.

Wird ein Jäger der Klasse A dauernd invalide, so scheidet er aus dem Militairverhältnisse aus und verliert vorbehaltlich des etwaigen Anspruchs auf Civilversorgung seine Forstversorgungs-Ansprüche, falls ihm diese nicht in den im § 23 angegebenen Fällen belassen werden.

§ 22. Liste der Reservejäger der Klasse A.

Die Regierung hat über die von ihr notirten Reservejäger der Klasse A eine Liste nach Muster J zu führen und in dieser fortlaufend über Art und Ort der Beschäftigung, auch wenn der betreffende Jäger sich im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienst befindet, Ablegung der Försterprüfung, Abmeldung, Ausscheiden aus der Klasse A wegen Ablebens, Entlassung, endgültiger Anstellung (§ 30) oder Empfang des Forstversorgungsscheins u. s. w. Eintragungen zu machen.

Alljährlich zum 1. August sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster J aufzustellende Nachweisung des Abganges und Bestandes zur Kenntniß der

Inspektion der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bringen. Wegen der gleichzeitig zuzustellenden Nachweisung über Veränderungen bezüglich der Forstversorgungsberechtigten vergleiche § 35.

V. Die Forstversorgungsberechtigung.

§ 23. Anerkennung zur Forstversorgungsberechtigung.

Den Jägern der Klasse A wird nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit oder, wenn sie zum Oberjäger befördert worden sind und eine mindestens fünfjährige Dienstzeit in dieser Charge abgeleistet haben, nach Ablauf einer neunjährigen aktiven Dienstzeit die Forstversorgungsberechtigung durch Aufnahme in die Liste der zur Forstanstellung berechtigten Anwärter — Forstversorgungsliste — und Ertheilung des Forstversorgungsscheins von der Inspektion der Jäger und Schützen zuerkannt. (Einordnung siehe § 24.)

Diejenigen forstversorgungsberechtigten Oberjäger und Jäger, welche die für die Erwerbung des Civilversorgungsscheins bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, empfangen diesen neben dem Forstversorgungsschein.

Nach Erfüllung der übernommenen Militairdienstverpflichtungen scheiden die Jäger der Klasse A aus dem Jägerkorps aus und treten zur Landwehr 2. Aufgebots über (siehe § 38 der Heer-Ordnung vom 22. November 1888). Als Ausweis über die im Jägerkorps abgeleistete Dienstzeit gilt der Militairpaß. Die in einer der Kaiserlichen Deutschen Schutztruppen verbrachte Dienstzeit wird ebenso als aktive Dienstzeit wie die bei einem Jäger-Bataillon gerechnet.

Scheidet ein Jäger bereits vor Ablauf der zur Erlangung des Forstversorgungsscheins vorgeschriebenen Dienstzeit in Folge von Invalidität aus dem Militairdienste, so können ihm in folgenden Fällen die Forstversorgungsansprüche belassen werden:

a) Wird er im Militairdienste ganzinvalide, und ist gesetzlich die Ertheilung des Civilversorgungsscheins vorgeschrieben, so kann ihm neben diesem auf seinen Antrag alsbald der Forstversorgungsschein gewährt werden, wenn gegen die Verwendbarkeit des Jägers im Staatsforstdienste von keiner Seite Bedenken bestehen.

b) Wird er im Militairdienste dauernd halbinvalide, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers die Aussicht belassen werden, nach Ablauf von 12 Jahren seit seinem Eintritt in den Militairdienst, falls er alsdann den Bedingungen für die Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung genügt und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat, den Forstversorgungsschein zu erhalten.

c) Wird er in Ausübung des Forstschutzdienstes durch unmittelbare Beschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern invalide, so kann ihm auf seinen Antrag mit Genehmigung des Kriegsministers alsbald der Forstversorgungsschein ertheilt werden, wenn gegen seine Verwendbarkeit im Staatsforstschutzdienste von keiner Seite Bedenken bestehen.

d) Zieht er sich bei Ausübung des Forst- oder Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung die Invalidität zu, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers dieselbe Aussicht wie im Falle b belassen werden.

§ 24.

Die Reservejäger, bezw. in den Fällen zu § 23 b und d die bereits aus dem Militairdienste ausgeschiedenen Jäger, haben, zur Erlangung des Forstversorgungsscheines, vor Ablauf der 12jährigen Dienstzeit bei derjenigen Regierung, von der sie notirt sind, die weitere Veranlassung zur Ausstellung des Forstversorgungsscheins zu beantragen.

Die Regierung fertigt die Bescheinigung: „daß dem Jäger die sittliche, körperliche und forstliche Befähigung zur Anstellung im Staatsforstdienste beiwohnt“ dem Bataillons-Kommandeur bis zum 15. Juni j. Js. zu oder theilt diesem die der Ausstellung der Bescheinigung entgegenstehenden Gründe mit. Auch ist die Regierung befugt, die Bescheinigung zeitweise, jedoch nicht über die Dauer eines Jahres hinaus, vorzuenthalten, sofern hierzu Anlaß vorliegt. Dem Jäger hat sie von der Gewährung, zeitweisen Vorenthaltung oder Versagung der Bescheinigung Kenntniß zu geben. Bezüglich der im aktiven Dienst befindlichen Oberjäger entscheidet die Inspektion der Jäger und Schützen über die etwaige zeitweise Vorenthaltung der Bescheinigung.

Von dem Bataillons-Kommandeur wird die Ertheilung der Forstversorgungsscheine bei der Inspektion der Jäger und Schützen für die von den Regierungen hierfür in Vorschlag gebrachten Reservejäger, sowie für diejenigen Oberjäger, welche die Forstversorgungsberechtigung im aktiven Dienste erworben haben, beantragt.

Diejenigen Anwärter, denen die Forstversorgungsberechtigung zuerkannt wird, sind von der Inspektion der Jäger und Schützen in die Forstversorgungsliste einzutragen. In der Forstversorgungsliste, welche am 1. Januar jeden Jahres mit einer neuen Nummerfolge zu beginnen hat, sind der Reihe nach aufzunehmen:

1. etwa außerterminlich Anzuerkennende,
2. die aktiven Oberjäger, welche im Herbst des betreffenden Jahres eine neunjährige Dienstzeit vollenden — gleichgiltig, ob dieselben Feldwebel, Vice-Feldwebel, Sergeant oder Oberjäger sind,
3. die Reserve-Oberjäger,
4. die Reserve-Gefreiten und Jäger,

} welche im Herbst des betreffenden Jahres eine zwölfjährige Dienstzeit vollenden.

Innerhalb dieser Abtheilungen und für den Fall, daß die Anerkennung von mehreren außerterminlich Vorgeschlagenen auf einen Tag fällt, entscheidet die Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit die Reihenfolge in der Gesammtrangliste, die auf Grund der in der Jäger-Prüfung erlangten Beurtheilung nach § 13 aufgestellt ist.

Diejenigen, welche ohne eigenes Verschulden — etwa wegen Krankheit — die Jägerprüfung ein Jahr später als ihr Jahrgang abgelegt und im Uebrigen alle Bedingungen wie ihre Altersgenossen erfüllt haben, können nach dem Prüfungsergebniß in ihre Abtheilung eingeordnet werden.

Diejenigen, welche die Prüfung erst bei der Wiederholung bestanden haben, folgen am Schluß ihrer Abtheilung, und nach diesen diejenigen, welche die Prüfung wegen schlechter Führung erst ein Jahr nach ihrem Jahrgang abgelegt haben.

Die Liste ist am 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen und durch den Inspekteur der Jäger und Schützen zu vollziehen.

Hierauf fertigt die Inspektion der Jäger und Schützen entsprechend der Anlage K die Forstversorgungsscheine aus, die die Nummer der Forstversorgungsliste erhalten, und stellt sie den Betreffenden durch Vermittelung der Bataillone bezw. der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu.

§ 25. Ansprüche des Inhabers eines Forstversorgungsscheins.

Der Forstversorgungsschein gewährt dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder in Elsaß-Lothringen als Forst-Hülfsaufseher beschäftigt oder auf einer Försterstelle im Staatsdienste, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle, angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins*) haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, die einschließlich des Werthes etwaiger Nebeneinnahmen ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weiter gehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern (siehe auch § 1).

Den Inhabern des Forstversorgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheines gemäß § 10[4] der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen ꝛc. vom Jahre 1882 auch die den Militairanwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

§ 26. Anmeldung bei einer Regierung.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins sind verpflichtet, sich längstens innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Ausstellung des Scheines bei derjenigen Regierung**), in deren Bezirk sie angestellt zu werden wünschen, auch wenn sie bereits als Reservejäger bei ihr notirt sind, zu melden und der Meldung den Forstversorgungsschein und einen von ihnen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen. Diejenigen Oberjäger, welche nach Empfang des Forstversorgungsscheins beim Militair verbleiben, haben sich in gleicher Weise zu melden und ihren weiteren Verbleib beim Militairdienste sowie seiner Zeit ihr Ausscheiden aus letzterem anzuzeigen.

Die Wahl des Bezirks, für den die Anwärter notirt zu werden wünschen, ist im Allgemeinen nicht beschränkt.

Um eine dem Bedürfnisse entsprechende Vertheilung der Anwärter auf die einzelnen Bezirke sicher zu stellen, bleibt es jedoch dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vorbehalten, erforderlichen Falls bei Ueberfüllung einzelner Bezirke für diese zeitweise weitere Notirungen dergestellt auszuschließen, daß nur die Meldungen solcher Jäger angenommen werden, die zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste jenes Bezirks beschäftigt sind. Diese Bezirke werden alljährlich im Monat September durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und von der Inspektion der Jäger und Schützen den Anwärtern bei Ertheilung des Forstversorgungsscheins zugleich mit denjenigen Bezirken bezeichnet, in denen augenblicklich ein Mangel an Anwärtern obwaltet.

Auf den Vorschlag der Inspektion der Jäger und Schützen wird jedoch der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten denjenigen Oberjägern, die den Forstversorgungsschein im aktiven Militairdienste erhalten, auch für die geschlossenen Bezirke Meldungen in der Zahl von ein Prozent der Försterstellen gestatten. Die

*) Einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheins“ (vergl. Regulativ vom 15. Februar 1879).

**) Die Anmeldung ist auch in Elsaß-Lothringen zulässig (vergl. Anmerkung zu § 15).

Inspektion wird im Allgemeinen von mehreren Bewerbern dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten diejenigen zur Berücksichtigung vorschlagen, welche die beste Jägerprüfung abgelegt haben.

§ 27. Notirung der Forstversorgungsberechtigten.

Die Regierung hat den sich meldenden Anwärter in der Liste der für den Bezirk notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter (§ 35) zu notiren, die erfolgte Notirung auf dem Forstversorgungsschein zu vermerken und diesen aufzubewahren.

Die Inhaber derjenigen im Laufe je eines Kalenderjahres bei der Regierung eingehenden Forstversorgungsscheine, die von dem vorigen oder einem früheren Jahre herrühren, werden lediglich nach dem Eingangsvermerk der Meldung eingeordnet. Die Inhaber der aus dem laufenden Kalenderjahre herrührenden Forstversorgungsscheine sind hinter den Inhabern der aus den Vorjahren herrührenden und unter sich nach der Nummer des Forstversorgungsscheins einzuordnen. Ist ein Anwärter von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einem anderen Bezirke überwiesen worden, so ist er so einzuordnen, als wenn er sich an dem Tage, an welchem seine Meldung in dem bisherigen Bezirke notirt war, in dem anderen Bezirke gemeldet hätte.

§ 28. Beschäftigung im Forstdienste.

Die notirten Forstversorgungsberechtigten werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im Königlichen Forstdienste gegen Gewährung der zulässigen Vergütung nach Maßgabe ihrer Befähigung und thunlichst fortdauernd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Forstversorgungsberechtigten ist dem früher notirten der Vorzug zu geben, doch können diejenigen, welche im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste eine berufsmäßige Beschäftigung anzunehmen oder eine angenommene beizubehalten wünschen, übergangen werden.

Bezüglich der Beschäftigung im Staatsforstdienste sowie im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste gelten die Bestimmungen im § 18.

Die monatliche Vergütung der Forstversorgungsberechtigten im Staatsforstdienste (§ 18 Abs. 1) beträgt jedoch mindestens 78 Mark.*)

Für den Uebergang in einen anderen Bezirk sind die Bestimmungen des § 19 im Allgemeinen maßgebend. Erfolgt die Abmeldung aus einem Bezirke, so muß die Anmeldung für einen anderen Bezirk spätestens binnen Jahresfrist bewirkt werden. Vorkommenden Falls ist die Abmeldung auf dem Forstversorgungsschein zu notiren. Diejenigen forstversorgungsberechtigten Anwärter, welche sich nach Empfang des Forstversorgungsscheins auf Grund desselben bei einer anderen Regierung, als derjenigen, in deren Bezirk sie zur Zeit der Anmeldung beschäftigt sind, zur Beschäftigung und

---

*) Für die forstversorgungsberechtigten Anwärter innerhalb eines Regierungsbezirks beträgt die Vergütung

a) während der ersten drei Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheins monatlich . . . . . 78 Mark
b) in den folgenden drei Jahren monatlich . . . . . 84 „
c) sodann bis zur Anstellung monatlich . . . . . 90 „

Bei außergewöhnlicher örtlicher Theuerung können diese Sätze, soweit es die Regierung für erforderlich erachtet, um 8 Mark monatlich erhöht werden.

Den unter Bewilligung monatlicher fester Vergütung angenommenen Forstaufsehern sind diese Tagegelder im Voraus zu zahlen.

demnächstigen Anstellung im Staatsforstdienste notiren lassen, sind bis zur Einberufung dorthin in dem Bezirke, in welchem sie sich zur Zeit der Anmeldung befinden, thunlichst weiter zu beschäftigen.

Die Forstversorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes der Inspektion der Jäger und Schützen und, falls sie nicht im Staatsdienste in dem Bezirke der Regierung, die sie notirt hat, beschäftigt sind, auch dieser unverzüglich anzuzeigen.

Im Unterlassungsfalle haben die Anwärter es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei der Anstellung übergangen oder in der Forstversorgungsliste gestrichen werden. Der schriftliche Verkehr der Forstversorgungsberechtigten mit der Inspektion hat unmittelbar mit derselben und nicht durch die Vermittelung des Bezirks-Kommandos stattzufinden. Auf allen Eingaben ist Jahrgang und Nummer des Forstversorgungsscheines anzugeben.

§ 29. Bewerbung um Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen. Bekanntmachung der Stellen.

Jede Erledigung einer den Anwärtern des Jägerkorps zustehenden Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle (§ 25 Abs. 2) wird, sofern solche nicht einem Inhaber der im § 25 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen übertragen wird, im Amtsblatte und in den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Blättern, mit Angabe des Diensteinkommens und der Aufforderung zur Bewerbung binnen achtwöchiger Frist, bekannt gemacht. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung wird sowohl dem betreffenden Regierungspräsidenten, als auch der Inspektion der Jäger und Schützen*) von der die Bekanntmachung erlassenden Behörde mitgetheilt.

Handelt es sich um eine Stelle, deren Jahreseinkommen einschließlich des Werthes von Nebeneinnahmen 1000 Mark oder mehr beträgt, so hat die Regierung den vier ältesten auf ihrer Liste (§ 35) befindlichen Inhabern des Forstversorgungsscheins besondere Nachricht zu geben und ihnen zu überlassen, ob sie sich um die Stelle bewerben wollen.

Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein oder der Militairpaß und die seit dessen Ertheilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen, seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

§ 30. Anstellung der Anwärter.

Der anstellenden Behörde steht, unbeschadet des Erfordernisses der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, die freie Wahl zu unter den Forstversorgungsberechtigten**) und den Inhabern der im § 25 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen.

Melden sich keine Bewerber dieser Art, aber Reservejäger der Klasse A***), so ist einem der letzteren die Stelle zu übertragen.

Die Anstellung der Forstversorgungsberechtigten oder Reservejäger darf aber nur

*) Die Inspektion veröffentlicht die Namen, das Einkommen ꝛc. der erledigten Stellen in den an jedem Mittwoch erscheinenden „Vakanzenlisten für Militairanwärter". Diese Listen sind bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos, den Bezirksfeldwebeln und den Jäger-Bataillonen einzusehen und können auch durch die Post bezogen werden.

**) Einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheins".

***) Einschließlich der noch vorhandenen Reservejäger der Klasse A II. (Vergl. das Regulativ vom 15. Februar 1879.)

dann erfolgen, wenn sie die schriftliche Erklärung*) abgeben, durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten.

Die Anstellung kann fest oder auf Probe erfolgen. In letzterem Falle sind die Vorschriften des § 32, Absatz 3, maßgebend**). Von denjenigen Anwärtern, welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, kann von der anstellenden Behörde das Bestehen dieser Prüfung gefordert werden.

Von jeder Wahl hat die anstellende Behörde unverzüglich unter Einreichung der Wahlverhandlung und event. der oben bezeichneten Erklärung und des Forstversorgungsscheins oder des Militairpasses des Gewählten dem betreffenden Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Anwärter überhaupt sich beworben haben. Auch ist anzuzeigen, ob die Anstellung fest oder auf Probe erfolgen soll.

Der Regierungspräsident bestätigt die Wahl, wenn Einwendungen hiergegen nicht zu erheben sind. Andernfalls ordnet er eine neue Wahl an.

Führt die dem Anwärter etwa auferlegte Probedienstzeit zu einer festen Anstellung, so ist dies ebenfalls dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Ergeben die Zeugnisse oder sonstige Nachforschungen begründete Bedenken gegen die Anstellung sämmtlicher Anwärter, die sich für eine Stelle gemeldet haben, oder erweist sich bei einer Anstellung auf Probe, daß der betreffende Anwärter für die Stelle nicht geeignet ist, so hat die Behörde, der die Anstellung obliegt, hierüber ausführlich, unter Beifügung der erforderlichen Belagstücke an den Regierungspräsidenten zu berichten, der nach Prüfung der Sachlage entscheidet, ob jene Anwärter für die Stelle in Betracht kommen oder nicht. Erforderlichen Falls ist das Verfahren auf Entziehung der Ansprüche des Anwärters nach Maßgabe der §§ 21 oder 33 der Bestimmungen zu eröffnen.

Ist die feste Anstellung eines Anwärters erfolgt, so sind event. die von der Regierung nach § 22, bezw. 35 dieser Bestimmungen zu führenden Listen der Reservejäger der Klasse A, bezw. der Forstversorgungsberechtigten zu berichtigen.***) Die Erklärung (Absatz 3 dieses §) ist zu den Akten der Regierung, und der Forstversorgungsschein zu den Akten der anstellenden Behörde zu bringen. Wird ein Anwärter probeweise angestellt, so ist dies auf dem Forstversorgungsscheine zu vermerken (§ 32, letzter Absatz). Ist ein Reservejäger der Klasse A†) auf einer Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle fest angestellt worden, so wird für ihn ein Forstversorgungsschein nicht ausgestellt.

§ 31. Feste Anstellung im Staatsforstdienste.

Den notirten Anwärtern sind nach Maßgabe ihrer Reihenfolge in der Anwärter-

---

*) Die Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheins“ und die Reservejäger der Klasse A II haben diese Erklärung nicht abzugeben.

**) Durch Runderlaß des Ministers des Innern — I B. 22 —, des Kriegsministers — 133/1 C_2 3 — und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten — $\frac{\text{I } 21467^1}{\text{III } 15963}$ vom 22. Januar 1891 ist bis auf Weiteres versuchsweise genehmigt worden, daß Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A im Gemeinde- und Anstalts-Forstschutzdienste auch über die Probedienstzeit hinaus provisorisch angestellt werden dürfen, ohne daß von denselben ein Aufgeben ihrer Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienste verlangt wird.

***) Von allen Anstellungen von Inhabern des „beschränkten Forstversorgungsscheins“ oder Jägern der Klasse A II ist von dem Regierungs-Präsidenten der Inspektion der Jäger und Schützen alsbald Mittheilung zu machen.

†) Mit Einschluß von A II.

liste des betreffenden Bezirks die erledigten etatsmäßigen Försterstellen der Staatsforstverwaltung anzubieten.

Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur dann und soweit gestattet, als die Erfordernisse einer bestimmten, zu besetzenden Stelle im Vergleich zu der Befähigung und den persönlichen Verhältnissen der nach dem Dienstalter zunächst in Betracht kommenden Anwärter ein Uebergehen Einzelner rechtfertigen. Dergleichen Abweichungen sind jedoch in den der Inspektion der Jäger und Schützen und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu übersendenden Jahresnachweisungen (§ 35) jedesmal besonders zu begründen.

Ablehnung der Stelle hat den Verlust der Forstversorgungsberechtigung zur Folge. Nur den Anwärtern vom Stande der Oberjäger, die nach Empfang des Forstversorgungsscheins im Militairdienste verbleiben, ist, so lange sie im letzteren stehen, eine einmalige Ablehnung einer etatsmäßigen Försterstelle gestattet. Das zweite Angebot einer solchen Stelle darf frühestens ein Jahr nach der Ablehnung erfolgen.*)

Durch die feste Anstellung sind die Forstversorgungsansprüche des Anwärters erfüllt, was auf dem Forstversorgungsscheine zu vermerken ist. Die Regierung hat den Forstversorgungsschein der betreffenden Besoldungsverfügung an die Kasse zum Rechnungsbelage beizufügen.

Der Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedarf es, wenn die Regierung den Inhaber einer Forststelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienst in den Königlichen Forstdienst übernehmen will.

§ 32. Anstellung der Anwärter auf Probe.

Die Anstellung bei der Staatsforstverwaltung erfolgt in der Regel gleich fest; es bleibt jedoch der Regierung unbenommen, wenn der Anwärter im Privatdienste steht oder zu Bedenken gegen seine Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit Anlaß gegeben hat, auch eine Anstellung auf Probe eintreten zu lassen.

Die vorgängige Anstellung auf Probe muß erfolgen bei den Anwärtern, welche zur Anstellung heranstehen, ehe sie die Försterprüfung abgelegt haben (§ 20 Abs. 2 und § 23, Fall a und c). Die letztere ist alsdann in der Probedienstzeit abzulegen, und die feste Anstellung ist von ihrem Bestehen abhängig.

Eine Anstellung auf Probe darf nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probedienstzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Kriegsministers, welche vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit von der betreffenden Regierung nachzusuchen ist, zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch sein eigenes Verschulden hervorgerufen worden sind.

Bei jeder Anstellung auf Probe ist der Beginn der Probedienstzeit und der Name der dazu übertragenen Stelle auf dem Forstversorgungsscheine von der Regierung zu notiren.

§ 33. Verlust des Forstversorgungsanspruchs.

Der Forstversorgungsberechtigte ist von der betreffenden Regierung seiner Ansprüche verlustig zu erklären,

---

*) Forstversorgungsberechtigten des Oberjägerstandes, die sich bereit erklärten, bis zum Ablauf ihrer 12 jährigen Dienstzeit beim Bataillon zu verbleiben, und von dem Recht einer ersten Ablehnung bereits Gebrauch gemacht haben, ist als zweite Stelle eine solche anzubieten, deren Antritt erst nach Ablauf ihrer aktiven zwölfjährigen Dienstzeit erforderlich ist.

1. wenn er sich nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Forstversorgungsscheins bei einer Regierung meldet, bezw. wenn er nach erfolgter Abmeldung aus einem Bezirke die Anmeldung für einen anderen Bezirk nicht binnen Jahresfrist bewirkt,
2. wenn er eine ihm angetragene Anstellung auf einer etatsmäßigen Försterstelle der Staatsforstverwaltung (mit Ausnahme des im § 31 Absatz 3 bezeichneten Falles), oder eine ihm angetragene Beschäftigung im Staatsforstdienste, zu deren Annahme er verpflichtet ist (§ 28), ablehnt oder aus einer solchen Beschäftigung ohne Genehmigung der betreffenden Regierung ausscheidet,
3. wenn er, sei es im Königlichen oder im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste, durch sein Verhalten in oder außer dem Dienste, körperliche Gebrechen oder Mangel der erforderlichen forstlichen Befähigung zur Anstellung als Förster sich nicht geeignet zeigt.

Wenngleich zu einer solchen Erklärung ein förmliches Disziplinar-Verfahren nicht erforderlich ist, so darf der Forstversorgungsberechtigte doch nur nach vollständiger Untersuchung auf Grund sorgfältiger Erwägung, durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluß der betheiligten Regierung seiner Ansprüche verlustig erklärt werden.

Ein solcher Beschluß ist dem Betreffenden in Originalausfertigung zuzustellen.

Hat die Regierung einem Forstversorgungsberechtigten die Ansprüche entzogen, so theilt sie dies der Inspektion der Jäger und Schützen unter Beifügung des betreffenden Beschlusses und des Forstversorgungsscheines zur Vernichtung des letzteren und zur Berichtigung der Forstversorgungsliste mit.

Trägt die Inspektion Bedenken gegen die Entziehung der Ansprüche, so ist von ihr an den Kriegsminister zu berichten, welcher gemeinschaftlich mit dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten entscheidet.

§ 34. Beeidigung als Civilstaatsdiener.

Erst nach dem Ausscheiden aus dem Jägerkorps haben die Jäger, die im Staatsdienste beschäftigt sind oder in demselben angestellt werden, den allgemeinen Staatsdienereid zu leisten. Dies gilt auch für solche Oberjäger, die bereits vor ihrem Ausscheiden aus dem Jägerkorps fest angestellt sein sollten.

§ 35. Liste der Forstversorgungsberechtigten.

Jede Regierung hat in der Liste, welche sie über die für ihren Bezirk notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter führt (§ 27), über Art und Ort der Beschäftigung, Probedienstleistung, feste Anstellung, Abmeldung, Verlust des Forstversorgungsanspruchs und Verzichtleistung auf die Forstversorgung fortlaufend die erforderlichen Eintragungen zu machen.

Alljährlich zum 1. August sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster L aufzustellende Nachweisung des Abganges und Bestandes der notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter zur Kenntniß der Inspektion der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bringen und zwar gemeinschaftlich mit der Nachweisung derjenigen Veränderungen, welche die Reservejäger betreffen (§ 22).

Von der Inspektion der Jäger und Schützen wird auf Grund dieser Nachweisungen die Forstversorgungsliste (§ 23 und 24) berichtigt.

VI. Die Jägerklasse B.

§ 36.

Die Jäger, die zwar die vorschriftsmäßige Forstlehre erledigt haben, aber zur Klasse A nicht verpflichtet oder aus derselben entlassen worden sind, bilden, gleich denjenigen ausgehobenen Jägern, die nicht in der vorschriftsmäßigen Forstlehre gestanden haben, die Jägerklasse B.

VII. Beginn der Giltigkeit der Bestimmungen.

§ 37.

Gegenwärtige Bestimmungen treten an Stelle des Regulativs vom 1. Oktober 1893 zum 1. Oktober 1897 in Kraft.

VIII. Bestimmungen bezüglich der Jäger der Klasse A II und Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins.

§ 38.

Hinsichtlich der aus früherer Zeit noch vorhandenen Reservejäger der Klasse A II und der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins bleiben bis auf Weiteres noch die Bestimmungen im § 38 des Regulativs vom 1. Oktober 1893 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1897.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Hammerstein.

Der Kriegsminister.
von Goßler.

A.
(Zu § 7.)

Nationale

des

Forstlehrlings Carl Schütz.

Ausgestellt behufs seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägerkorps.

B.
(Zu § 7.)

Aeußerung

über den

Forstlehrling *Carl, Friedrich, August Schütz.*

Geboren am *15. Mai 1878.*

Sohn des *verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Zanow.*

Hat als Forstlehrling in der Lehre gestanden:

vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Stolp, vom 1. Juli 1897 bis jetzt bei dem unterzeichneten Oberförster.

Die sittliche Führung des Lehrlings *hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts gut gewesen.*

Sein Gehorsam war *bei dem Unterzeichneten stets befriedigend.*

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit *sind zu loben.*

Fleiß *war befriedigend.*

Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen *sind gut.*

Des Forstlehrlings							Seines Vaters			Des Lehrlings	
			Geburts-		Geburtsort		Wohnort				
Zuname	sämmtliche Vornamen (Rufname unterstrichen)	Konfession	Jahr	Tag		im Kreise		im Kreise	Stand	Wohnort	Kreis
Schütz	Carl Friedrich August	Evgl.	1878	15. Mai	Augustwalde	Lübben	Zanow	Schlawe	Förster im Gemeindedienst	Bernstorf	Stolp
										Forsthaus Jägersburg	Arnswalde

Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen *ist nur mässig.*

Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte *hat er bekundet.*

Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd *hat er gute Anstelligkeit gezeigt.*

Bei der Theilnahme am Forst- und Jagdschutze *haben seine Leistungen befriedigt.*

Bei den Kulturen *hatte er Gelegenheit, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, wobei er Eifer und Geschick bewiesen hat.*

In den Holzschlägen *hat er den Hieb in Buchen- und Kiefern-Samenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.*

Die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher *sind ihm soweit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Samen unterscheiden kann.*

Von der Lebensweise der Jagdthiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten:
hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben:

In den schriftlichen und Rechnungs-Arbeiten *hat er eine gute Ausbildung erlangt.*

Mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei *ist er ausreichend bekannt.*

(Hier können dann weitere Aeußerungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung für einzelne Zweige des forstlichen Berufes, namentlich ob er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt ist und für die Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen außergewöhnliches Geschick gezeigt, im Messen, Nivelliren und Zeichnen besondere Fertigkeit erworben oder für den Bureaudienst sich geeignet erwiesen hat, angeschlossen werden.

Diese Aeußerung ist streng der Wahrheit gemäß und ohne Rückhalt mit strengster Unparteilichkeit abzugeben.)

Die Lehrzeit ist zurückgelegt					Wünscht einzutreten bei welchem Bataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über sittliche Führung, Fleiß und Tüchtigkeit des Lehrlings	Bemerkungen, insbesondere Angabe des Ortes und Kreises, in welchem ein aus der Lehre beurlaubter Lehrling sich aufhält
bei wem			in der Zeit				
Name und Dienststellung des oder der Lehrherren	Wohnort des Lehrherrn		vom	bis			
		im Kreise					
Müller Privatförster auf dem Gute Bernstorf für 1000 ha Wald	Bernstorf	Stolp	1. Juli 1896	30. Juni 1897	Garde- oder 9 tes	Führung ziemlich gut, Gehorsam, Pünktlichkeit, Fleiß befriedigend.	
Hartung Königlicher Oberförster	Hochzeit	Arnswalde	1. Juli 1897	zum Eintritt in den Militairdienst		Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.	

Hochzeit, den 2. Januar 1898.
Hartung
Königlicher Oberförster.

Daß die vorschriftsmäßige Lehrzeit des Carl Schütz bis zum 1. Oktober d. J. beendet sein wird, bescheinigt.
N., den 10. Januar 1898.
N., Königlicher Regierungs- und Forstrath.

Die vorstehende Aeußerung habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß ausgestellt und derselben die Benachrichtigung des Oberforstmeisters *N* über Befähigung zum Eintritt in die Lehre, das Attest des oberen Militairarztes (§ 2 Nr. 3 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897), sowie die Annahmegenehmigung *für den Förster Müller und für mich* angeheftet.

Hochzeit, den 1. Oktober 1898.

L. S.

Hartung, Königlicher Oberförster.

Der Lehrling hat die Lehrzeit *sachgemäss* angewendet, eine *im Ganzen gute* praktische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt und *berechtigt zu der Erwartung, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.*

N., den 5. Oktober 1898.

N., Königlicher Regierungs- und Forstrath.

Da der pp. *Schütz* im vorigen Jahre als zu schwach auf ein Jahr zurückgestellt worden ist, *habe ich ihn mit Genehmigung des Herrn Regierungs- und Forstraths N. zu N. vom 1. November 1898 ab nach N. im Kreise N. beurlaubt, wo er im Forstdienste des N. bis jetzt beschäftigt worden ist.*

Seine Führung während dieser Zeit ist gut gewesen.

Hochzeit, den 2. Oktober 1899.

Hartung, Königlicher Oberförster.

Gesehen und *nichts* zu bemerken.

N., den 10. Oktober 1899.

N., Königlicher Regierungs- und Forstrath.

C. (Zu § 11.)

Vorschlagsliste des Bataillons

Lfd. Nummer	Kompagnie	Des zu prüfenden Jägers								
		Charge	Tag der Beförderung	Zuname	sämmtliche Vornamen (Rufname unterstrichen)	Konfession	Geburts-		Geburtsort	
							Jahr	Tag		im Kreise

D.

(Zu § 14.)

Verhandelt . . . ., den ten 18

Der
geboren am ten 18 zu
im Kreise des Regierungsbezirks
eingestellt am ten 18 in die Kompagnie des
Bataillons
der die mit ihm im Monat 18 abgehaltene Jägerprüfung mit dem Prädikate „ “ bestanden hat und die gesetzliche aktive Dienstpflicht im stehenden Heere demnächst abgeleistet haben wird, erklärt unter Zustimmung seines Truppentheils und mit Genehmigung der Inspektion der Jäger und Schützen, daß er sich durch den Dienst im Jägerkorps Ansprüche auf eine Versorgung im Forstdienste erwerben wolle und sich zu dem Ende zu einer ferneren 9jährigen (11jährigen) Dienstzeit im Jägerkorps, mithin bis zum 18 verpflichte und bereit sei, diese Dienstzeit in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, bis zur Erlangung des Forstversorgungsscheines auch im Frieden und zwar bis zu einer im Ganzen 8jährigen Anwesenheit bei der Fahne zur Verfügung zu stehen. Sollte er zum Oberjäger befördert oder hierzu in Aussicht genommen sein, so verpflichtet er sich zu einer mindestens 9jährigen Dienstzeit bei der Fahne.

Hierauf wurde dem
eröffnet, daß er nunmehr in die Jägerklasse A aufgenommen sei und damit die Aussicht erlange, nach Maßgabe der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 seiner Zeit im Forstschutzdienste angestellt zu werden.

Zugleich wurde ihm bedeutet,

daß die Inspektion der Jäger und Schützen, wenn er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen erfülle, insbesondere die Vorschriften der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 pünktlich befolge, in den der Jägerklasse A gewährten Vorzügen ihn schützen und seiner Zeit die von ihm erworbenen Forstversorgungsansprüche anerkennen werde, daß er dagegen, wenn er, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß, in seinen Leistungen nicht befriedigen oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß geben oder den bestehenden Vorschriften zuwider handeln sollte, die Entlassung aus der Jägerklasse A nach Maßgabe des § 21 der bezeichneten Bestimmungen zu gewärtigen habe.

zur nächsten Jägerprüfung. (Aufschrift 1. Seite des Bogens.)

Stand des Vaters	Der Jäger hat in der Lehre gestanden			Der Einstellung in das Jägerkorps		Bemerkungen
	Name, Wohnort und Dienstverhältniß des oder der Lehrherren	während der Zeit				
		vom	bis	Jahr	Tag	

Ferner wurde ihm eröffnet, daß die von ihm eingegangenen Verpflichtungen nicht einseitig von ihm, sondern nur unter Zustimmung der Inspektion der Jäger und Schützen wieder aufgehoben werden können.

Endlich wurde ihm bekannt gemacht, daß ihm, wenn er zum Oberjäger befördert werden und in dieser Charge eine mindestens 5 jährige Dienstzeit ableisten sollte, die Aussicht gewährt sei, bereits nach einer im Ganzen 9 jährigen aktiven Dienstzeit den Forstversorgungsanspruch zu erlangen.

Wohlbedächtig hat der   diese Verhandlung nochmals selbst gelesen, deren Inhalt überall als seiner bestimmten Erklärung entsprechend anerkannt und dieselbe sodann eigenhändig unterschrieben

. . . .

v.   w.   o.

. . . .

Hauptmann und Kompagnie-Chef.

E.

(Zu § 14.)

Verhandelt . . . ., den   ten . . . .

Der (Charge, Vor- und Zunamen)
geboren am (Tag, Monat, Jahr) im Kreise . . . . des Regierungsbezirks . . . . eingestellt am (Tag, Monat, Jahr) in die   te Kompagnie des . . . Jäger-Bataillons (hier wird zugleich das Erforderliche angegeben, wenn der Jäger bei mehr als einem Truppentheil gestanden hat 2c.)
zu einer im Ganzen 12 jährigen Dienstzeit im Jägerkorps laut Verhandlung vom (Tag, Monat, Jahr) verpflichtet, gegenwärtig zur Reserve beurlaubt, und (Beschäftigung und Aufenthalt anzugeben) erklärt, daß er darauf Verzicht leiste, sich Ansprüche auf Forstversorgung zu erwerben,
und trägt unter Ueberreichung seines Militairpasses darauf an:

ihn auf Grund dieser Erklärung unter Aufhebung seiner Verpflichtung zur 12 jährigen Dienstzeit aus der Jägerklasse A zur Reserve der Jägerklasse B zu entlassen.

Ihm wurde gleichzeitig bekannt gemacht, daß, wenn sein jetziger Antrag von der Inspektion der Jäger und Schützen genehmigt werden sollte, er nicht berechtigt sei, die Wiederverleihung der von ihm freiwillig aufgegebenen Aussichten zu beanspruchen.

Wohlbedächtig hat der Jäger (Oberjäger) N. diese Verhandlung selbst gelesen, den Inhalt als seine bestimmte Erklärung anerkannt und diese sodann eigenhändig unterschrieben.

(Unterschrift des Betreffenden.)

v. w. o.

(. . . . . und Bezirks-Adjutant, oder Bezirks-Feldwebel.)

Die eigenhändige Unterschrift beglaubigt.

(Dienststempel.) N., den . . ten . . . . 18 . .

. . . . und Bezirks-Kommandeur.

Anmerkung: Bei denen, welche bei der Verzichtleistung im aktiven Dienst sich befinden bezw. im Reserve-Verhältniß die Verzichtleistung vor der Jäger-Kompagnie erklären, wird die Verhandlung von dem Jäger-Kompagnie-Chef vollzogen. Die für den ersteren Fall nothwendigen Abänderungen des Wortlautes der Verhandlung ergeben sich von selbst.

F.

(Zu § 15.)

Der zur Klasse A verpflichtete (Charge)

(Vor- und Zunamen)

wird bei dem diesjährigen allgemeinen Entlassungstermine zur Reserve beurlaubt. Er hat sich während seiner bisherigen Dienstzeit . . . . . . geführt.

. . . ., den . . . . 18 . .

(L. S.) Namensunterschrift.

Bat.-Stempel. . . . . und Bataillons-Kommandeur.

G.

(Zu § 16.)

Inhaber dieses, dem Jäger (Oberjäger ꝛc.) der Klasse A

(Vor- und Zunamen)

von der . . . ten Kompagnie des . . . . Bataillons wird hierdurch bescheinigt, daß seine dienstliche sowohl, wie sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründet, der es gestattet, ihm bei seiner Verwendung im Forst- und Jagddienste die Befugnisse eines Staatsforstschutzbeamten in Preußen, insbesondere auch die Befugniß zum Waffengebrauch beizulegen.

Diese Bescheinigung hat nur Giltigkeit bis zum . . . .

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) Namensunterschrift.

Bat.-Stempel. . . . . und Bataillons-Kommandeur.

H.

(Zu § 17.)

Verhandelt . . . ., ten 18

Es erscheint der (Charge, Vor- und Zuname) geboren am (Tag, Monat, Jahr) zu . . . . im Kreise . . . . des Regierungsbezirks . . . ., eingestellt am (Tag, Monat, Jahr) in die Kompanie des . . . . Jäger-Bataillons Nr. . . . . . ., zu einer im Ganzen 12jährigen Dienstzeit im Jäger-Korps laut Verhandlung vom (Tag, Monat, Jahr) verpflichtet, gegenwärtig zur Reserve beurlaubt (Beschäftigung und Aufenthalt anzugeben) und erklärt, daß er wegen der jetzigen ungünstigen Anstellungsaussichten im Staatsforstdienste beabsichtige, eventuell die forstliche Laufbahn aufzugeben. Zur Einarbeitung in einen anderen Beruf und zwar als (anzugeben, z. B. Landwirth) bitte er unter Ueberreichung seiner Waffengebrauchs-Bescheinigung für ihn einen zweijährigen Urlaub bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu erwirken, indem er hinzufügt, daß er im Falle der Genehmigung dieses jederzeit widerruflichen Urlaubs (wohin, Wohnort, Bezirks-Kommando, Meldeamt anzugeben) Wohnung nehmen würde.

Gleichzeitig wurde ihm bekannt gemacht, daß er während des Urlaubs

1. wie bisher neben der Kontrole durch das Bezirks-Kommando (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirks-Feldwebel) auch der durch seine Jäger-Kompagnie unterstehe und sich daher genau nach den Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve für die Jäger der Klasse A vom 1. März 1894 zu richten habe,
2. weder berechtigt sei, den Hirschfänger noch die Abzeichen der Königlichen Forstschutzbeamten (den Adler an der Kopfbedeckung und die Achselschnüre auf dem Rocke) zu tragen,
3. daß er vor Ablauf des Urlaubs sich zu entscheiden haben werde, ob er in den Forstdienst zurücktreten oder freiwillig auf weitere Erdienung von Forstversorgungs-Ansprüchen Verzicht leisten wolle, und daß er im ersteren Falle mit der bezüglichen Meldung über die ganze Urlaubszeit Zeugnisse der Ortspolizeibehörde bezw. Behörden über seine Führung der Jäger-Kompagnie einzureichen habe.

Ferner wurde ihm eröffnet, daß nach den bestehenden Bestimmungen die Dienstzeit, die in nicht berufsmäßiger Beschäftigung zurückgelegt wird, dereinst zwar für die Anerkennung zur Forstversorgung, nicht aber bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht werden würde.

Wohlbedächtig hat der Jäger (Oberjäger) X. . . . . . . diese Verhandlung selbst gelesen und deren Richtigkeit dann durch seine eigenhändige Unterschrift anerkannt.

(Unterschrift des Betreffenden).

v. w. o.

(. . . . . . . und Bezirks-Adjutant, oder Bezirks-Feldwebel.)

Die eigenhändige Unterschrift beglaubigt.

(Dienststempel) N, den ten 18

. . . . und Bezirks-Kommandeur.

Anmerkung. Bei den im aktiven Dienst sich befindenden Jägern wird die Verhandlung vom Jäger-Kompagnie-Chef vollzogen. Der Wortlaut der Verhandlung ist sinngemäß zu ändern.

J.
(Zu § 22.)

Regierungsbezirk N. Jahr 1. August 1897/98.

Nachweisung
A. des Abganges,
B. des Bestandes
der notirten Reservejäger der Klasse A.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen	Jahr und Tag der Geburt	Jäger-Bataillon, zu dessen Reserve er gehört	Tag des Eintritts in den Militairdienst	Tag des Eingangs der Anmeldung für den hiesigen Bezirk	War er vorher bei einer anderen Regierung notirt, und bei welcher?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	A. Abgang vom 1. August 1897 bis letzten September 1898.					
	a. Wegen Empfang des Forstversorgungsscheines.					
1	Emanuel, Johann Schwalbe	1866 30./4.	X. Jäger-Bat. Nr.	1885 1./10.	2. Juli 1886	
	b. Wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk.					
	c. Wegen fester Anstellung in einer Gemeinde- oder Anstaltsforst. (§ 20 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897.)					
	d. Wegen Entlassung aus der Klasse A. (§ 21 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897.)					
	e. Wegen Ausscheidens auf Antrag des Reservejägers (§ 14 Absatz 3).					
	f. Wegen Ablebens.					
	B. Bestand an Reservejägern am 1. August 1898.					
1	Ludwig, Berthold Strauß					
2	Siegfried Wachtel					

Zur laufenden Nr.	Bemerkungen über Art und Ort der Beschäftigungen, Ablegung der Försterprüfung und definitive Anstellung	Sonstige Bemerkungen. Angabe der Gründe von Entlassungen.
	8.	9.
1	Seit Oktober 1886 als Forst-Hülfs-Aufseher in den Oberförstereien A. und B., jetzt in der Oberförsterei N. beschäftigt. Försterprüfung 1895 im hiesigen Bezirk „gut“ abgelegt.	Forstversorgungs-Schein d. d. 1./10. 1897.

X.
(Zu § 24.)

Forstversorgungsschein.

Daß Inhaber dieses, der
des Bataillons
am ten 18 zu
im Bezirke geboren, unter
dem ten 18 zur Berechtigung, im Forstdienste versorgt zu werden, anerkannt und demgemäß in die Forstversorgungsliste aufgenommen worden ist, wird hierdurch bezeugt.

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Der und Inspekteur der Jäger und Schützen.

. . . .

Dienstalters-Nummer . . . .

Dieser Schein verleiht dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder Elsaß-Lothringen als Forsthülfsaufseher beschäftigt oder auf einer Försterstelle im Staatsdienste, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des Forstversorgungsscheins haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, welche, einschließlich des Werthes etwaiger Nebeneinnahmen, ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weitergehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern.

Den Inhabern des Forstversorgungsscheins können gemäß § 10[4] der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen rc. vom Jahre 1882 auch die den Militäranwärtern im Civildienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

Meldet sich der Inhaber des Forstversorgungsscheins nicht längstens innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Ausstellung des Forstversorgungsscheins bei einer Regierung*), bezw. bewirkt derselbe nach erfolgter Abmeldung aus einem Bezirke die Anmeldung für einen anderen Bezirk nicht binnen Jahresfrist, so wird er seiner Forstversorgungsansprüche verlustig erklärt.

Er ist ferner verpflichtet, jede Veränderung seines Aufenthaltsortes der Inspektion der Jäger und Schützen, und, falls er nicht im Staatsdienste in dem Bezirk der Regierung, die ihn notirt hat, beschäftigt ist, auch dieser unverzüglich anzuzeigen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Verhaltens, der Verpflichtungen, der Ansprüche des Inhabers des Forstversorgungsscheins, sowie des Verlustes des Forstversorgungsanspruchs auf die §§ 26 bis 34 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 verwiesen.

---

*) Anmerkung. Wünscht der Inhaber des Forstversorgungsscheins in Elsaß-Lothringen angestellt zu werden, so hat er die Meldung an eines der Bezirks-Präsidien daselbst zu richten.

L.
(Zu § 35.)

Regierungsbezirk N. Jahr 1. August 1897/98.

Nachweisung

A. des Abganges,
B. des Bestandes

der notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter.

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen	Charge	Truppentheil	Tag der Ausstellung des Forstversorgungsscheins	Nummer des Forstversorgungsscheins	Tag des Eingangs der Anmeldung für den hiesigen Bezirk	Ob, wann und in welchem Regierungsbezirk die Försterprüfung abgelegt worden ist?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	A. Abgang vom 1. August 1897 bis letzten September 1898.						
	a. Wegen fester Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste.						
1							
	b. Wegen Abmeldung nach einem anderen Regierungsbezirk.						
	c. Wegen Verlust des Forstversorgungsanspruchs (§ 33 Bestimmungen vom 1. Oktober 1897.)						
	d. Wegen Verzichtleistung auf die Forstversorgung.						
	e. Wegen Ablebens.						
	B. Gegenwärtiger Bestand der Anwärter.						

Bemerkungen über Art und Ort der Beschäftigung und über Probedienstleistung	Die feste Anstellung ist erfolgt			Bemerkungen (Gründe des Verlustes des Versorgungsanspruchs).
	als	zu in der Oberförsterei	von wann ab	
9.	10.	11.	12.	13.

2.

Beschäftigung von Reserve-Jägern in Nutzholz-Geschäften.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen). III. 15984.

Berlin, den 7. Dezember 1897.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 29. Mai 1897 (III 7346) theile ich der Königlichen Regierung mit, daß die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen die Jäger-Bataillone mit Anweisung, betreffend die versuchsweise Beschäftigung von Reserve-Jägern in den von den Königlichen Regierungen namhaft gemachten Nutzholz-Geschäften, versehen hat. Die Benachrichtigung der Reserve-Jäger sowie die Kontrole derselben während einer eventuellen solchen Beschäftigung erfolgt durch die Jäger-Bataillone.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

3.

Verminderung der Zahl der jährlich anzunehmenden Forstlehrlinge.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Sigmaringen). III. 14903.

Berlin, den 30. November 1897.

Im Einverständniß mit dem Herrn Inspekteur der Jäger und Schützen ist eine nochmalige Verminderung der Zahl der jährlich anzunehmenden Forst- und Jagdlehrlinge als nothwendig erachtet worden.

Für den dortigen Bezirk darf dieselbe bis auf Weiteres . . . . . nicht überschreiten. Erfolgt eine größere Anzahl von Anmeldungen, so sind bei entsprechender Befähigung die Söhne von Forstbeamten, ferner die mit regelmäßigem Abgangszeugniß von der Fortbildungsschule zu Gr. Schönebeck Entlassenen und solche Aspiranten vorzugsweise zu berücksichtigen, welche die Absicht haben, beide Lehrjahre bei einem Königlichen Oberförster zu erledigen.

Die Zahl der hiernach zugelassenen sowie der zurückgewiesenen Anmeldungen ist alljährlich zum 15. August hierher anzuzeigen.

Nachträgliche Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden, da unbedingt daran festgehalten werden muß, daß die Zahl der anzunehmenden Forst- und Jagdlehrlinge mit der Zahl der jährlich zur Besetzung kommenden Stellen des Forstschutzdienstes im entsprechenden Verhältniß steht.

Die Anwärter der Forstverwaltungslaufbahn kommen bei vorstehenden Bestimmungen nicht in Betracht.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Hammerstein.

Organisation und Dienst-Instruktion.

4.

Verkleinerung von Forstschutzbezirken.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 14224.

Berlin, den 28. Oktober 1897.

Die erhöhten Anforderungen, welche in Betreff der Ausnutzung des Holzes, des gesammten Kulturbetriebes, insbesondere der Läuterungshiebe und des Waldwegebaues an

die Thätigkeit der Förster gestellt werden, machen es nöthig, eine Zahl derjenigen Forstschutzbezirke zu verkleinern, deren Umfang oder schwieriger Wirthschaftsbetrieb die Leistungsfähigkeit der Schutzbeamten übermäßig in Anspruch nimmt. Die Königliche Regierung wird deshalb beauftragt, binnen 8 Wochen Vorschläge wegen der Bildung einer Zahl von neuen Schutzbezirken zu machen. Wenn hierbei die östlichen und mittleren Provinzen auch vorzugsweise zu berücksichtigen sein werden, so fehlt es doch auch in den westlichen Landestheilen nicht an einzelnen Schutzbezirken, deren Verkleinerung sich aus Veranlassung steiler oder zerstückelter Lage im Gebirge oder aus sonstiger Veranlassung empfiehlt. Bei den abzugebenden Vorschlägen werden namentlich auch solche Fälle ins Auge zu fassen sein, in welchen schon jetzt einem Forstaufseher die Förstergeschäfte für einen bestimmt abgegrenzten Bezirk übertragen sind. Ebenso wird die Erhebung einiger umfangreicheren Waldwärterstellen zu Försterbezirken zulässig sein. Wenn außerdem auch eine einfache Theilung einiger übergroßen Schutzbezirke nicht ausgeschlossen ist, so wird doch mehrentheils die Bildung neuer Bezirke aus mehreren vorhandenen Bezirken in Frage kommen müssen. Ich bemerke zugleich, daß eine Vermehrung der vorhandenen Schutzbeamtenstellen um mehr als 6 % nicht zulässig erscheint, und daß es sich empfiehlt, die Vorschläge in schematischer Form zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

5.

Angabe der Militärverhältnisse von Personen in Berichten, welche als Unterlage für Immediatberichte dienen sollen.

Allgem. Verfg. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 6648.

Berlin, den 17. Dezember 1897.

In Berichten, welche als Unterlage für Immediatberichte dienen sollen und in denen die Militairverhältnisse von Personen erwähnt werden, ist künftig stets der Truppentheil zu bezeichnen, bei dem der Militairdienst abgeleistet worden ist, Feldzüge mitgemacht sind u. s. w. Allgemeine Bezeichnungen, wie z. B. „beim Militair eingetreten, bei der Reserve oder bei der Landwehr befördert" sind zu vermeiden. Diese Bestimmung ist auch bei der Aufstellung von Personalnachweisungen allgemein zu beachten.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

6.

Vordatirung des Besoldungsdienstalters betr.

Allgem. Verfg. an 1. die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz. — I. A. 4414. II. 7561. III. 12933.

Berlin, den 29. September 1897.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich hiermit für den Bereich der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forst-Verwaltung, daß eine Vordatirung des Besoldungs-Dienstalters behufs Vermeidung von Ueberholungen der vor dem 1. April d. Js. beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten durch später beförderte oder im dienstlichen Interesse versetzte gleichalterige oder dienstjüngere Beamte derselben Kategorie auch in dem Falle stattzufinden hat, daß die Beamten in der neuen Stelle zwar nicht am 1. April d. Js. ein geringeres Einkommen als in der früheren Stelle beziehen, wohl aber in der letzteren bei dem nächsten Aufrücken nach diesem Zeitpunkte früher eine höhere Gehaltsstufe erreichen würden, als dies in der jetzigen Stellung nach den allgemeinen Grundsätzen der Fall ist.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

7.

Brennholz für Forstassessoren.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 14276.

Berlin, den 27. Oktober 1897.

In mehreren Fällen ist denjenigen Forstassessoren, welche als Assistenten der Oberförster beschäftigt sind, Freibrennholz nach den für Forstaufseher geltenden Sätzen gegen Erstattung der Werbungskosten verabfolgt worden. Nach neueren Verhandlungen mit der Ober-Rechnungskammer ist eine derartige Holzverabfolgung nicht als statthaft zu erachten. Die Königliche Regierung wird daher beauftragt, diese Holzlieferungen, soweit solche dort stattfinden, nunmehr einzustellen. Dagegen findet sich nichts zu erinnern, wenn den im dortigen Bezirk beschäftigten Forstassessoren das nöthige Brennholz gegen Zahlung des Taxwerthes überlassen wird.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

8.
Form der Diätenquittungen der Forstaufseher.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 14 273.

Berlin, den 14. November 1897.

Nach der allgemeinen Verfügung vom 12. Februar 1867 (IIb 691)*) sind die Quittungen der unter Bewilligung monatlicher fixirter Diäten angenommenen Forstaufseher von dem vorgesetzten Oberförster zu visiren. Diese Bestimmung wird hiermit aufgehoben.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

9.
Besoldungs-Dienstalter der Revierförster.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Cöln und Sigmaringen). III. 15 583.

Berlin, den 26. November 1897.

Die Feststellung des Besoldungs-Dienstalters der Revierförster aus Anlaß der diesjährigen Gehaltsaufbesserung ist nach den für sämmtliche Beamtenklassen aufgestellten Grundsätzen erfolgt. Da indessen infolge der gleichzeitigen Bildung einer besonderen Besoldungsklasse für die Revierförster die Anwendung der allgemeinen Grundsätze vielfach zu Härten geführt hat, so habe ich mich mit dem Herrn Finanzminister in Verbindung gesetzt, um durch geeignete Maßnahmen den Uebergang der Revierförster in die neue Besoldungsklasse zu erleichtern.

Nachdem der Herr Finanzminister nunmehr sein Einverständniß hierzu erklärt hat, beabsichtige ich, das Besoldungs-Dienstalter derjenigen vor dem 1. April d. Js. zu Revierförstern beförderten Forstschutzbeamten, denen nicht schon gemäß der Verfügung vom 3. Juni d. Js. (III. 7741)**) vom 1. April 1897 ab das Höchstgehalt von 1800 M. gewährt worden ist, in folgender Weise neu festzustellen.

Zunächst ist zu ermitteln, welches Förstergehalt dem betreffenden Beamten am Tage der endgiltigen Verleihung einer Revierförsterstelle zustand, wenn die jetzigen Gehaltssätze (1100—1500 M.) zu Grunde gelegt werden. Sodann ist unter Beachtung der auch auf Subalternbeamte anzuwendenden Bestimmungen zu Nr. 1 der Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 16. März 1893 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 92)***) das Besoldungs-Dienstalter so zu berechnen, als ob die jetzige Besoldungsklasse der Revierförster (1200—1800 M.) bereits zur Zeit der Beförderung vorhanden gewesen wäre.

Diese Neuregelung ist mit rückwirkender Kraft für die Zeit seit dem 1. April 1897 durchzuführen.

Zur näheren Erläuterung führe ich folgendes Beispiel an:

Dem Revierförster X, dessen Förster-Besoldungsdienstalter vom 1. Juli 1877 ab rechnet, wurde zum 1. Oktober 1886 eine Revierförsterstelle endgiltig verliehen. Wenn die jetzigen Gehaltssätze bereits bestanden hätten, würde er damals ein Revierförstergehalt

---

*) Jahrb. Bd. I. S. 7.
**) Jahrb. Bd. XXIX. S. 118.
***) Jahrb. Bd. XXV. S. 152.

von 1300 M. und vom 1. Juli 1889 ab ein solches von 1400 M. jährlich bekommen haben. Sein Besoldungs-Dienstalter ist mithin vom 1. Juli 1883 ab zu rechnen, d. h. er erhält vom 1. April 1897 ab ein Jahresgehalt von 1575 M., welches zum 1. Juli 1898 auf 1650 M. zu erhöhen ist. (Letzteres Gehalt würde er nach den bisherigen Grundsätzen erst vom 1. April 1905 ab beziehen können.)

Da die Ermittelung des Besoldungs-Dienstalters der Revierförster seitens der Regierungen im Sommer d. Js. zu zahlreichen Rückfragen geführt hat, so behalte ich mir jetzt deren anderweite Festsetzung in jedem einzelnen Falle vor. Zu diesem Zwecke ist mit möglichster Beschleunigung nach folgendem Muster eine Nachweisung aufzustellen

Laufende Nummer	Name des Revierförsters	Letzte Stelle	Lebensalter Jahre	Früheres Förster-Besoldungs-Dienstalter	Endgültig zum Revierförster ernannt		Bisheriges auf Grund d. Verfg. v. 3./6. 97 ermitteltes Revierförster-Besoldungs-Dienstalter	Neues auf Grund der Verfg. v. 26./11. 97 noch festzustellendes Revierförster-Besoldungs-Dienstalter	Bemerkungen
					seit	durch Min.-Erl.			

und mir ohne Begleitbericht unverzüglich vorzulegen. In dieser Nachweisung sind nur diejenigen Revierförster fortzulassen, welche bereits seit dem 1. April 1897 ein Gehalt von 1800 M. beziehen; dagegen sind alle übrigen Revierförster aufzunehmen, auch wenn ihr Besoldungs-Dienstalter, wie z. B. bei den im Laufe dieses Etatsjahres zur endgültigen Anstellung gelangten, nicht vorzudatiren sein wird. Aufzunehmen sind ferner die seit dem 1. April d. Js. gestorbenen Revierförster. Daß dieselben nicht mehr am Leben sind, ist in der Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen.

Wegen anderweiter Festsetzung des Gehaltes und der Pension der nach dem 1. April d. Js. in den Ruhestand getretenen Revierförster ist jedoch unter Vorlage einer neuen Pensionsvorschlagsnachweisung besonders zu berichten.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

10.

Bekanntmachung, betr. die Einberufung der XVIII. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Die achtzehnte ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am

14. Mai 1898 Vormittags 11 Uhr

im Dienstgebäude des landwirthschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 7 — statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1897, sowie der Etat für 1898 u. A. können im landwirthschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7 eine Treppe im Zimmer Nr. 19 — vom 12. Mai k. J. ab in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Berlin, den 6. Dezember 1897.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Donner.

Pensionirungen. Unterstützungen.

11.

Berechnung des Ruhegehalts eines Königlichen Försters.

Verfg. an die Königl. Regierung zu Marienwerder und abschriftlich zur Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, mit Ausnahme derer zu Oppeln, Aurich und Sigmaringen.
III. 12992. Min. f. Landw. I. 13729. Fin. Min.

Berlin, den 29. Oktober 1897.

Bei Bemessung des Ruhegehaltes für den vom 1. Juli 1897 ab in den Ruhestand versetzten Förster Gehm ist nach Maßgabe der §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. S. 209), der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V Abtheilung IV des Tarifes mit 297,60 M. in Anrechnung zu bringen, auch wenn die Ruhestandsversetzung bereits unterm 13. März 1897 verfügt worden ist, da den Königlichen Förstern der Rang der Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbehörden unterm 28. Mai 1897 Allerhöchst verliehen worden ist.

Dementsprechend ist das Ruhegehalt des p. Gehm anderweit festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Meinecke.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Donner.

12.

Bewilligungen für Wittwen und Waisen aus dem Unterstützungsfonds Kapitel 62, Titel 9.

Allgem. Verfg. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Oberpräsidenten zu Coblenz. —
I. A. 5732. II. 8769. III. 14770.

Berlin, den 6. November 1897.

Bei den Vorschlägen wegen Bewilligungen aus dem im Staatshaushalts-Etat für 1897/98 vorgesehenen Unterstützungsfonds Kapitel 62, Titel 9 für Wittwen und Waisen

von unmittelbaren Staatsbeamten, denen ein Anspruch auf die in der Novelle vom 1. Juni 1897 (G. S. S. 169) festgesetzten Wittwen- und Waisengeldbeträge nicht zusteht, sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der Kreis der zu bedenkenden Wittwen und Waisen beschränkt sich nicht auf die unter das Reliktengesetz vom 20. Mai 1882 fallenden Hinterbliebenen, da die Unzulänglichkeit der bisherigen Versorgung sich gerade bei den lediglich an Wittwenkassen Betheiligten geltend macht. Andererseits können aus diesem Fonds nur solche Wittwen und Waisen bedacht werden, welche an den Vortheilen des Reliktengesetzes Theil genommen hätten, wenn ihre Ernährer den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlebt hätten.

Es ist nicht beabsichtigt, nunmehr die Bezüge aller durch die Novelle vom 1. Juni d. Js. nicht betroffenen Hinterbliebenen nach Maßgabe der jetzigen Bestimmungen allgemein von Amtswegen zu erhöhen, sondern es bleibt abzuwarten, inwieweit dieselben mit bezüglichen Anträgen hervortreten. Die Bewilligung von Unterstützungen aus dem neu eingestellten Fonds erfolgt ferner nur in Fällen von Hülfsbedürftigkeit. Eine solche ist, abgesehen von besonderen Ausnahmen, nur dann anzuerkennen, wenn die Gesammtbezüge der Hinterbliebenen — einerlei, aus welchen Quellen sie stammen — hinter dem Betrage zurückbleiben, der ihnen nach den Bestimmungen der Novelle vom 1. Juni d. Js. zustehen würde.

Demgemäß hat sich die Höhe der Zuwendung je nach der Lage des einzelnen Falles zu richten und ist hierbei zu beachten, daß zunächst nicht über die Höchstbeträge hinausgegangen wird, welche ohne Allerhöchste Genehmigung bewilligt werden können, nämlich:

1. für Wittwen höherer Staatsbeamten . . von 828 M. jährlich
2. „ „ etatsmäßiger Subalternbeamten „ 612 „ „
3. „ „ „ Unterbeamten „ 216 „ „

Jedenfalls aber ist als Höchstgrenze der Unterstützung im Allgemeinen der unter Voraussetzung der Anwendung des neuen Gesetzes zuständige Betrag derart zu Grunde zu legen, daß dieser Betrag unter Anrechnung aller Bezüge der Hinterbliebenen, sei es aus Mitteln des Reiches, der Bundesstaaten und einer unter öffentlicher Autorität errichteten Versorgungsanstalt oder aus Privatvermögen und sonstigen Einnahmen aller Art nicht überschritten wird.

Die gedachten Anträge sind zur Verminderung des Schreibwerks in Nachweisungen nach dem beifolgenden Muster zusammenzufassen und mit den betreffenden Unterstützungsgesuchen von derjenigen Behörde und Anstalt zu prüfen und mir einzureichen, welche die letzte vorgesetzte Dienstbehörde des verstorbenen Mannes gewesen ist. Insoweit daher Gesuche von Wittwen von Beamten anderer Behörden pp. (z. B. von Generalkommissions-Beamten) bei den das Wittwen- pp. Geld zahlenden Behörden (z. B. Regierungen) eingehen, sind diese mit den nöthigen Unterlagen an den Präsidenten — Rektor pp. — der zuständigen Behörde oder Anstalt (z. B. Generalkommissions-Präsident) kurzer Hand abzugeben.

Gesuche von Wittwen von Beamten der Zentralbehörde pp., welche etwa einzelnen nachgeordneten Behörden von hier aus zur Prüfung zugehen, sind in die Liste der ersuchten Behörde aufzunehmen.

Für die landwirthschaftliche, Gestüt-, Domänen- und Forst-Verwaltung ist je eine besondere Nachweisung einzureichen.

Es ist dahin zu streben, daß alle Anträge auf Bewilligungen aus dem Eingangs genannten Fonds binnen Jahresfrist zur Prüfung und Erledigung gelangen.

Vorschlags=

wegen Bewilligung aus dem Fonds zu Unterstützungen für Wittwen und Waisen von vor

M. f. L. I. A. 5732 / II. 8769 / III. 14770 } 1897.

Landwirthschaftliche Verwaltung (oder Domänen=Verwaltung),

Nr.	Der Wittwe				Dauer der Verheirathung	Der Wittwe und resp. des Ehemannes bei der Eheschließung	Namen der hinterbliebenen Kinder	Deren Alter		
	Vor- Zu- und Eltern-Namen	Ehemann war	Wohnort	Alter				Tag	Jahr	laut beiliegender Urkunde
				Jahre			Nr.	der Geburt		Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
I.										

Diejenigen Behörden pp., aus deren Kassen gegenwärtig Wittwen- und Waisengeld an Beamten-Wittwen und Waisen der diesseitigen Verwaltung gezahlt wird, wollen wir binnen vier Wochen eine Uebersicht aller dieser Wittwen und Waisen vorlegen, welche jedoch nur die entsprechenden Angaben in den Spalten 1 bis 4 und 15 bis 20 des mitgetheilten Musters zu enthalten hat.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

Tagegelder und Reisekosten.

13.

Berechnung der Zu- und Abgangsgebühr bei Reisen für einige Berliner Bahnhöfe.

Allgem. Verfg. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden. — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 5733. II. 8812. III. 14901.

Berlin, den 6. November 1897.

Für den Uebergang zwischen dem Berliner Potsdamer Hauptbahnhof und dem Potsdamer Bahnhof der Wannsee- und Ringbahn, sowie zwischen dem Bahnhof Groß-

Nachweisung

dem 1. April 1897 verstorbenen Beamten. — Kapitel 62 Tit. 9 des Staatshaushaltsetats.
(oder Gestüt-Verwaltung),
(oder Forst-Verwaltung).

Von den Kindern befinden sich	Des Ehemannes		Die Wittwe bezieht					Sie würde nach der Novelle vom 1. Juni 1897 zu beziehen haben a) Wittwen-, b) Waisengeld Mark	Betrag der in Vorschlag gebrachten Unterstützung Mark	Gründe für die Bewilligung, unter kurzer Darlegung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern Kinder, etwa vorhandener Eltern oder sonstiger alimentationspflichtiger Verwandten
	Dienstzeit und Führung unter Sonderung der Militär- und Zivil-Dienstzeit	letztes Diensteinkommen jährlich Mark	an Wittwen- und Waisengeld Mark	an Wittwen-Pension Mark	aus Kapital-Vermögen Mark	aus Arbeitsverdienst oder sonstigen, näher zu bezeichnenden Quellen Mark	zusammen Mark			
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Görschenstraße und dem Ringbahnhof Schöneberg ist die Zu- und Abgangsgebühr nicht zu gewähren. Bei Reisen von und nach Berlin auf der Stettiner und der Nordbahn als Anfangs- oder Endpunkt der Reise hat allgemein der Stettiner oder der Nordbahnhof und nicht der Bahnhof Gesundbrunnen zu gelten.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

14.

Tagegelder- und Reisekostensätze der Königlichen Förster in Folge ihrer Rangerhöhung für Wahrnehmung gerichtlicher Termine.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen. III. 16292.

Berlin, den 29. Dezember 1897.

Infolge des Runderlasses vom 11. Juni d. Js. (III. 7965)*) sind die Justizbehörden von dem Herrn Justizminister durch Allgemeine Verfügung vom 28. November d. Js. (Justiz-Ministerialblatt S. 293) (a.) darauf hingewiesen worden, daß den Königlichen Förstern im Falle ihrer Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten über amtliche Wahrnehmungen pp. fortan höhere Tagegelder- und Reisekostensätze zustehen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Waechter.

---

*) Jahrb. Bd. XXIX., S. 115.

a.

Allgemeine Verfügung vom 28. November 1897, — betreffend den Rang der Königlichen Förster.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai d. J. ist den Königlichen Förstern der Rang der Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbehörden verliehen worden.

Diese Beamten haben daher seit dem gedachten Tage, soweit im Falle ihrer Zuziehung als Zeugen oder Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten nach § 14 der Deutschen Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173)*) und § 42 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145)**) bezüglich der Tagegelder und Reisekosten die für Dienstreisen geltenden Vorschriften maßgebend sind, Anspruch auf die ihrem neuen Range entsprechenden Sätze (§ 1 Ziffer VI des Gesetzes betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1897, Gesetz-Samml. S. 193)***).

Berlin, den 28. November 1897.

Der Justizminister. Schönstedt.

Waldarbeiter. Arbeiter-Versicherung.

15.

Die Klage auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens für einen land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiter ist an keine Frist gebunden.

Der Arbeiter G. gerieth am 31. August 1894, auf dem Gute R., wo er in einem Arbeitsverhältnisse stand, in das Getriebe der Dreschmaschine und brach dabei das Knöchelgelenk des rechten Fußes. Er wurde nach S., wo seine Familie wohnte, gebracht und erhielt hier die Heilbehandlung von der Stadtgemeinde, welche die ihr hierdurch entstandenen Kosten gegen den Gutsherrn des Gutsbezirks M., dem das Gut R. angehörte, einklagte. Der Gutsherr lehnte die Erstattung ab, weil G. seinen Unterstützungswohnsitz in S. gehabt habe.

Der Bezirksausschuß wies die Klage ab, weil sie nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Erklärung des Beklagten, daß er seine Erstattungspflicht bestreite, angebracht sei.

Aus den Gründen: Das Gesetz vom 5. Mai 1886 betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen enthält keine Frist für Klagen der vorliegenden Art; namentlich auch nicht im § 12. In den die Zuständigkeit und das Verfahren für derartige Streitigkeiten auf

---

*) § 14 lautet: Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

**) § 42 lautet: Die Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 findet Anwendung auf gerichtliche Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören und durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

***) Jahrb. Bd. XXIX., S. 185.

dem Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung regelnden anderen Gesetze ist zwar eine Frist für die Anfechtung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, nicht aber eine Frist für die ohne Anrufung der Aufsichtsbehörde zugelassene Ersatzklage gegen Drittverpflichtete. (§§ 57, 58 des Krankenversich.-Ges., §§ 5, 8 des Unfallvers.-Ges.) gegeben. Die §§ 20, 21 der Reichsgewerbe-Ordnung sind auf den vorliegenden Fall ohne Einfluß.

Entscheid. des Oberverwaltungsgerichts, III. Senats, vom 18. Mai 1896 (Entscheidungen Bd. 30, S. 368). K. D.

16.

Fälschliche Anzeige eines Unfalls. Versuchter Betrug.

Der Arbeiter A. hatte außerhalb des Betriebes ein Bein gebrochen. Um die Unfallrente zu erhalten, schrieb er an die Ortspolizeibehörde, er habe das Bein gebrochen, als er einen Gang zu K. machte, um sich einen Pflug zu borgen, es liege also ein Unfall im landwirthschaftlichen Betriebe vor.

Das Reichsgericht hat den A. wegen versuchten Betruges verurtheilt.

Entscheid. des Reichsgerichts, IV. Straff., vom 5. Januar 1897 (Entscheid. in Straff. Bd. 29 S. 291). K. D.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

17.

Rechtzeitige Bekanntmachung wichtiger Holzverkäufe in dem Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeiger.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 15802.

Berlin, den 5. Dezember 1897.

Von Holzhändlern wird Klage darüber geführt, daß die Bekanntmachung wichtiger Holzverkäufe in dem Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeiger von Schüßler zu Hannover häufig nicht zeitig genug erfolge, um auswärtigen Holzhändlern die Wahrnehmung der anberaumten Verkaufstermine zu ermöglichen.

Diese Klage erscheint in mehrfachen, hier bekannt gewordenen Fällen begründet. Bei der Wichtigkeit, welche der Gegenstand auch für das Interesse der Staatsforstverwaltung hat, nehme ich Veranlassung die Königlichen Regierungen darauf aufmerksam zu machen, daß die Schuld an dem nicht rechtzeitigen Bekanntwerden der Holzverkaufstermine in den meisten Fällen auf verspätete Einsendung der Holzverkaufsanzeigen an die Verlagshandlung des Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeigers zurückzuführen ist.

Ich beauftrage daher die Königlichen Regierungen, den Oberförstern Ihres Bezirkes zur Pflicht zu machen, der Verlagshandlung die Holzverkaufs-Anzeigen so zeitig einzusenden, daß ihre Veröffentlichung in einer mindestens Acht Tage vor dem anberaumten Termine erscheinenden Nummer des Allgemeinen Holzverkaufs-Anzeigers erfolgen kann.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

Geschäftswesen.

18.

Befreiung der Dienstgrundstücke der Forstbeamten von den Kreislasten betreffend.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen in Aurich und Sigmaringen) und an die Direktoren der Königlichen Forstakademien in Eberswalde und Hann. Münden. III. 16892.

Berlin, den 31. Dezember 1897.

Beifolgend (a.) erhält die Königliche Regierung (erhalten Eure Hochwohlgeboren) beglaubigte Abschrift der Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 16. September 1896, betreffend die Befreiung der Dienstgrundstücke der Forstbeamten von den Kreislasten, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

a.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache

des Kreisausschusses des Kreises Ostprignitz zu Kyritz, Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Königlich Preußischen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Potsdam,

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 16. September 1896,

an welcher der Oberverwaltungsgerichtsrath Freytag, als Vorsitzender, und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: von Roon, Waldeck, Hönemann und Mundt Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 12. Februar 1896 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 195 M. 21 Pf., dem Beklagten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kläger ist für das Rechnungsjahr 1895/96 mit seinem Grundbesitze der Oberförstereien Zechlin und Neuendorf in Höhe von 75 % der Grund- und Gebäudesteuer zu den Kreisabgaben herangezogen worden. Dabei entfielen auf Dienstwohnungen 82 M. 20 Pf. und auf Dienstgrundstücke 178 M. 8 Pf., zusammen 260 M. 28 Pf. In Höhe von 75 % dieser 260 M. 28 Pf. also von 195 M. 21 Pf. beantragte der Kläger, indem er das Vorrecht aus § 17 der Kreisordnung in Anspruch nimmt, seine Freistellung und zugleich die Rückerstattung der gezahlten Beträge.

Obwohl der Beklagte die Abweisung des Klägers beantragte, weil die Befreiung der Dienstwohnungen durch § 91 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893

aufgehoben sei, hat der Bezirksausschuß zu Potsdam durch den Bescheid vom 12. Februar 1896, der hiermit seinem ganzen Inhalte nach in Bezug genommen wird, der Klage stattgegeben. Dabei sind dem Beklagten zwar die Kosten auferlegt, jedoch ist das Pauschquantum in Rücksicht darauf, daß beide Theile auf mündliche Verhandlung verzichtet hatten (§ 80 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) außer Ansatz gelassen. Dagegen hat der Beklagte unter Hinweis auf seine Ausführungen in der ersten Instanz das Rechtsmittel der Revision eingelegt. Demselben mußte jedoch der Erfolg versagt werden und zwar aus den, in dem diesseitigen Endurtheile vom 29. April 1896 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIX Seite 12)*) entwickelten Gründen, welche in gleicher Weise für Dienstgrundstücke, wie für Dienstwohnungen zutreffen, mit Gegenausführungen von dem Revisionskläger nicht angefochten und durchaus aufrecht zu erhalten sind. Hiernach war die Vorentscheidung gemäß § 103 des erwähnten Gesetzes, auf Kosten des Beklagten zu bestätigen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

gez.: Freytag.

O. V. G. No. II. 1716.

Kassen- und Rechnungswesen.

19.

Nachweisung über den Fonds bei Kap. 2 Tit. 19 des Forstverwaltungs-Etats zu Beihülfen für Chaussee- und andere Wege- und Brückenbauten 2c.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen, ausgenommen Aurich und Sigmaringen. III. 14087.

Berlin, den 22. Oktober 1897.

Unter Abänderung der Verfügung vom 17. April 1884 (III 4291) beauftrage ich die Königliche Regierung die Nachweisung über den Stand des Fonds bei Kap. 2 Tit. 19 des Forstverwaltungs-Etats zu Beihülfen für Chaussee- und andere Wege- und Brückenbauten und für Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten) nach dem anliegenden Schema (a) alljährlich bis zum 10. Juni einzureichen. — Das Jahr, in welchem die Zahlung zu leisten ist, ist mit möglichster Genauigkeit zu ermitteln und in die Spalten 10 bis 13 einzutragen.

Falls neben den Beihülfen aus dem Fonds bei Kap. 2 Tit. 19 zugleich solche aus Kap. 2 Tit. 18 des Forstverwaltungs-Etats oder aus anderen diesseitigen Fonds bewilligt sind, ist dieses in der Spalte Bemerkungen anzugeben.

Die Einreichung der Nachweisung hat kurzer Hand zu geschehen, falls nicht ein besonderer Grund zu einem Begleitbericht vorliegt.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

---

*) Jahrb. Bd. XXVIII. S. 165.

Regierungsbezirk . . . .   a.

Nach=

über die außerhalb der Forsten zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten des Forstverwal-

Berichterstatter:

. . . .

Kurzer Hand dem Herrn Minister für
in
auf den allgemeinen Erlaß vom
Die Königliche

Laufende Nummer	Im Bereich der Oberförsterei	Die Beihülfe ist aus Kap. 2 Tit. 19 des Forstverwaltungs-Etats bewilligt worden.				
		für den Bau des nachstehend beschriebenen Weges	der Gemeinde, dem Kreise u. s. w.	durch den Ministerial-Erlaß		
				vom		mit Mark
				Datum	Gesch.-Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Zusammen:					

Für die Richtigkeit

20.

Zahlung der Postbestellgelder seitens einzelnstehender Beamten, welche eine Amtskosten-Vergütung beziehen, aus der Dienstaufwands-Entschädigung.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen).

Berlin, den 28. Oktober 1897.

Zwischen sämmtlichen Ressortministern ist vereinbart worden, daß einzelnstehende Beamte, welche eine Amtskosten-Vergütung erhalten, aus dieser die Postbestellgelder zu bestreiten haben.

Zu letzteren sind zu rechnen die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, ferner die Gebühr für Bestellung der Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete und der Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen.

Unter Bezugnahme auf § 8 der Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 7. Februar 1894*) und in Ergänzung des Runderlasses vom 15. Februar 1894**) zu Nr. 5 wird die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

*) Jahrb. Bd. XXVI. S. 67.
**) Jahrb. Bd. XXVI. S. 64.

weisung

und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen bewilligten Beihülfen (Kap. 2 Tit. 19 tungs-Etats).

. . . ., den . . . ten . . . . 18 . . .

Gesch.-Nr. . . . . .

Landwirthschaft, Domänen und Forsten

Berlin

22. Oktober 1897 (III 14087) vorzulegen.

Regierung.

Darauf sind bisher gezahlt:		Voraussichtlich sind folgende Summen zu zahlen in dem Rechnungsjahr vom 1. April				Bemerkungen
im Rechnungsjahr vom 1. April	Mark	1898/1899 Mark	1899/1900 Mark	1900/1901 Mark		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

der Zahlen:

N. N., Regierungs-Sekretär.

Etatswesen.

21.

Vermeidung von Etatsüberschreitungen bei der Forstverwaltung.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 13305.

Berlin, den 18. Oktober 1897.

Zur Herbeiführung einer nachhaltigen Kontrole über die Ausgabefonds der Forstverwaltung bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß Verfügungen, welche eine Zahlungsverbindlichkeit für die Staatskasse im Gefolge haben, nicht eher getroffen werden dürfen, als feststeht, daß der Etatsfonds ausreicht, um diese Verbindlichkeit seiner Zeit ohne seine Ueberschreitung zu erfüllen. Der Königlichen Regierung wird daher neben der Beobachtung größter Wirthschaftlichkeit zur dauernden Pflicht gemacht, nicht nur Etatsüberschreitungen ohne meine Ermächtigung zu vermeiden, sondern auch Anträge auf Ertheilung der letzteren stets zur rechten Zeit vor Inangriffnahme der Arbeiten pp. zu stellen.

Nur bei ganz besonderer Dringlichkeit kann eine Ausnahme hiervon ihre nachträgliche Rechtfertigung finden.

Die Königliche Regierung wolle nach dieser Richtung auf die betheiligten Beamten mit allem Nachdruck einwirken. Gegen solche Beamte, welche ohne Befugniß Mehrausgaben gegen den bewilligten Betrag veranlassen, muß unnachsichtlich eingeschritten werden.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.

22.

Verhandlungen des Herrenhauses über den Antrag des Grafen von Tschirschky-Renard, betr. Erklärung des Forstreviers Grunewald zum Staatspark.

a. Antrag.

Graf **von Tschirschky-Renard.** Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage der Monarchie einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher folgende Bestimmungen enthält:

I. Das Forstrevier Grunewald wird zum Staatspark erklärt.

II. Es unterbleiben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an und für alle Zeiten Kahlhiebe und Einschläge aller Art in dem gesammten Revier. Nur die nothwendigen Aufräumungsarbeiten an Dürrlingen, Windbrüchen, durch etwaigen Insektenfraß geschädigten Bäumen ꝛc., sowie die zur Erhaltung und Erzeugung eines möglichst schönen und alten Waldbestandes forstwirthschaftlich gebotenen Durch- und Aufforstungen werden vorgenommen.

Berlin, den 15. Mai 1897.

Graf von Tschirschky-Renard. von Below-Saleske. Freiherr von Bodenhausen-Radis. Graf von Borcke. von Born-Fallois. Braesicke. von. Bredow-Senzke. Büchtemann. Prinz zu Schoenaich-Carolath. Dr. Dernburg. von Diest. Graf von Dönhoff-Friedrichstein. Graf zu Dohna-Schlobitten. Graf zu Dohna-Schlodien. Freiherr von Dúrant de Sénégas. von Esbeck-Platen. Graf zu Eulenburg. Dr. Förster. Graf von Fürstenberg-Stammheim. Fuß. Dr. Gesterding. von Gottberg. von Graß. Dr. Güterbock. Alexis Landgraf von Hessen-Philippsthal-Barchfeld. Graf von Hochberg. Graf von Hutten-Czapski. von Kalckreuth. Graf von Kalnein. Graf von Keyserling und Graf zu Rautenburg. Graf von Klinckowstroem. Graf zu Inn- und Knyphausen. von Kries. Krupp. Küper. von Kunheim-Spanden. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Fürst von Lichnowsky. Graf Matuschka, Freiherr von Greiffenclau. Graf von Oppersdorff. Graf von Pfeil-Burghauß. Fürst von Pleß. Fürst zu Putbus. Herzog von Ratibor. von Reinersdorff-Paczensky und Tenczin. Dr. Reinke. Graf von Reventlou. von Rexin. von Rheden. Dr. von Schelling. Schmieding. Graf von der Schulenburg-Nimptsch und Beetzendorf. Graf Skórzewski. Freiherr von Solemacher-Antweiler. Graf zu Solms-Sonnewalde. Staude. Graf von Steinberg. Fürst von Sulkowsky. Freiherr von Wackerbarth. Graf von Welczeck. von Wiedebach und Nostitz-Jaenkendorf. Zelle. von Zitzewitz. Zweigert.

Motive.

Wie schonend auch in dankenswerthester Weise die Königliche Forstverwaltung den Grunewald behandelt, so bleibt er doch immer ein fiskalischer Wald, der, wie rücksichtsvoll auch immer, nach fiskalischen Grundsätzen und auf Ertrag verwaltet wird. Endlich kommt die Axt doch in die alten, herrlichen Bestände und zerstört und muß zerstören eine Waldespracht, wie sie schon jetzt und noch viel mehr in langer Zukunft in unmittelbarer Nähe keiner Großstadt der Welt mehr anzutreffen ist und sein wird. Es erscheint zur Vermeidung dieses drohenden Uebels den Antragstellern um deshalb nur der Weg des Gesetzes gangbar, weil nur dieser die sichere Gewähr bietet, daß auch in fernen Zeiten vielleicht weniger schönheitsfreudige Verwaltungen veranlaßt werden, diese Perle eines Forstes unberührt zu lassen, denn, wenn auch sicherlich anderenfalls der Grunewald forstmännisch stets einen sehr guten und wohlgepflegten Eindruck machen wird, so wird niemals das erreicht, was durch vorstehenden Antrag bezweckt werden soll, nämlich die Heranbildung eines durch die Natur errichteten und durch die Kunst der Axt verschönten — Urwaldes.

B. Berathung.

(21. Sitzung am 31. Mai 1897.)

Präsident: Wir kommen nunmehr zum fünften Gegenstande der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht der Kommission für Agrar-Verhältnisse über den Antrag Graf von Tschirschky-Renard, betreffend Erklärung des Forstreviers Grunewald zum Staatspark.**

Als Regierungskommissar fungirt Herr Regierungs- und Forstrath **Hausendorf.**

Berichterstatter ist Herr **von Hanstein.**

Dazu liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Freiherrn Dr. Lucius von Ballhausen vor in Nr. 107 der Drucksachen:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß das Forstrevier Grunewald künftig parkmäßig im Interesse des Publikums und mit besonderer Rücksicht auf die Erhaltung des alten Baumbestandes zu bewirthschaften ist.

Darf ich den Herrn Berichterstatter ersuchen, zunächst seinen Vortrag zu halten?

Berichterstatter von Hanstein: Die Agrarkommission hat sich der Aufgabe unterzogen, den Antrag des Herrn Grafen von Tschirschky-Renard einer Berathung zu unterziehen, wobei ein Vertreter des Herrn Ministers für Domänen und Forsten zugegen war. Die Kommission ist zu dem Beschluß gekommen, dem Hohen Hause die Ablehnung dieses Antrages zu empfehlen und eine Resolution zu fassen, welche dahin geht, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, den Grunewald als Königlichen Forst mit möglichst hohem Umtriebe zu bewirthschaften und keine Abverkäufe mehr vorzunehmen. Der Antrag des Herrn Grafen von Tschirschky-Renard hat für den ersten Anblick etwas sehr Bestechendes. Wer wollte nicht gern der Bevölkerung der Stadt Berlin die Freude gönnen, sich in einem Staatspark zu ergehen und sich dort frische und neue Kraft zu holen! Wer wollte nicht gern seinen eigenen Kindern und Enkeln die Freude schaffen, sich in einem, wie der Herr Antragsteller sagt, von der Kunst der Axt verschönerten Urwald ergehen zu können! Aber dieser Antrag hat doch erhebliche Bedenken gegen sich. Wir verdanken der Mittheilung des Herrn

Regierungskommissars die Auskunft, daß der Grunewald ein Areal von 4000 Hektaren oder 16000 Morgen umfaßt, welches einen jährlichen Ertrag von 150000 Mark ungefähr abwirft. Wenn der Antrag des Herrn Grafen Renard Gesetz werden sollte, so müßte man nicht nur auf diesen Ertrag verzichten, sondern es würden sehr erhebliche neue Aufwendungen zu den Anlagen des Staatsparkes zum Schutze und zur Erhaltung desselben nothwendig werden. Nun ist aber überdies der Ertrag des Waldes von 150000 Mark kein richtiger Maßstab für den wirklichen Werth desselben. Dieser ist ein erheblich höherer, als man aus seinem Ertrag schließen sollte. Es sind vor ungefähr 15 bis 20 Jahren vom Grunewald 400 Hektare = 1200 Morgen veräußert worden, und damals brachte der Hektar einen Erlös von 16000 Mark. Der Herr Regierungsvertreter erklärte, daß, wenn man den Wald verkaufen wollte, man auf einen Ertrag von 150000 Mark pro Hektar rechnen könnte, der Werth des Waldes hätte sich also in den zwanzig Jahren etwa verzehnfacht.

Nun war die Kommission der Ansicht, daß man der Königlichen Staatsregierung nicht anrathen könne, ein solches Vermögensobjekt, das in mehreren hundert Millionen besteht, gewissermaßen ertraglos und unverwerthbar zu machen. Diesem Bedenken traten noch mehrere andere hinzu. Es wurde vom Staatskommissarius darauf aufmerksam gemacht, daß man doch auch die Konsequenzen aus solchem Beschluß ziehen müßte; es seien verschiedene Anträge auch von anderen Städten bei der Königlichen Staatsregierung eingegangen um Abtretung von fiskalischem Wald zu Parkanlagen und dergleichen. Wenn man die Stadt Berlin in solcher Weise bevorzuge und ein Werthobjekt von mehreren hundert Millionen für sie festlege, dann werde man auch anderen Städten entgegenkommen müssen, wenn ihre Ansprüche nicht unbescheiden seien. Auch würde durch die Annahme dieses Antrages die Forstverwaltung des Grunewaldes nach verschiedenen Richtungen beschränkt werden, sie könnte zum Beispiel kein Terrain mehr hergeben zu Eisenbahnzwecken, zu Spielplätzen für Kinder, die in den Ferien dort hingeschickt werden, um sich zu erholen, endlich zu Schießständen für das Militair, zu welchem doch auch der Grunewald zweckmäßig verwendet würde. Es sei aber auch gar nicht nothwendig, daß der Antrag angenommen werde, denn die Königliche Staatsregierung beabsichtigt gar nicht, weitere Abverkäufe vom Grunewald vorzunehmen. Auch befindet sich der Grunewald durchschnittlich in einem 150jährigen Umtriebe, so daß es also niemals an alten schönen Bäumen und an schönem Hochwald fehlen würde. Ueberdies komme die Forstverwaltung den Bedürfnissen der Bevölkerung von Berlin in liberalster Weise entgegen. Es würden namentlich größere Kahlabtriebe vermieden; es seien erhebliche Aufwendungen gemacht worden — von 1874 bis 1880 zum Beispiel allein über 500000 Mark — zu Wegeanlagen, welche eine jährliche Unterhaltungslast von 30000 Mark der Forstverwaltung aufbürdeten. Diese Wegeanlagen seien wesentlich im Interesse der Bewohner Berlins gemacht worden — und nicht allein in Rücksicht auf die Holzabfuhr —, damit die Bewohner Berlins in bequemer Weise die Freuden des Waldes genießen könnten.

Es wurde andererseits hervorgehoben, daß es viel interessanter und lehrreicher sei für die Bevölkerung Berlins, wenn sie durch den Anblick eines forstwirthschaftlich verwalteten Waldes sich belehren könne, wie man einen Wald aufziehe und erhalte,

(große Heiterkeit)

als wenn sie einen kümmerlichen Urwald sähe; denn der Herr Antragsteller und

die Freunde des Antrages würden kaum eine große Freude an diesem sogenannten Urwalde haben können, da der Grunewald größtentheils aus sehr magerem und dürftigem Sandboden bestehe und die Bäume, namentlich Kiefern, kein viel höheres Alter im Durchschnitt erreichen würden, als die jetzige Umtriebszeit betrage.

Endlich wurde noch darauf hingewiesen, daß die Stadt Berlin durch die Fürsorge und Munifizenz unserer Könige einen Park bereits hat von etwa 600 Morgen, der dem Staat jährlich 60 000 Mark Unterhaltungskosten verursacht und welcher schöner wohl in keiner anderen Stadt zu sehen ist; das ist der Thiergarten.

Das waren wesentlich die Gründe, welche die Kommission veranlaßten, einstimmig die Ablehnung des Antrages des Herrn Grafen von Tschirschky-Renard Ihnen vorzuschlagen. Ebenso einstimmig wurde aber auch die große Bedeutung des Grunewaldes für die Bevölkerung Berlins anerkannt und das führte zu der Resolution:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß der Grunewald als Königliche Forst mit möglichst hohem Umtriebe erhalten und durch Abverkäufe nicht geschmälert wird.

Man könnte nicht wissen, welche Bedeutung noch einmal der Grunewald haben würde, wenn die anscheinend noch unabsehbare Vergrößerung und Expansionskraft der Stadt Berlin mehrere Menschenalter andauere.

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission diese Anträge.

Präsident: Ehe wir weitergehen in der Diskussion, habe ich noch den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Freiherrn Lucius von Ballhausen zur Unterstützung zu stellen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. — Also können wir jetzt über die drei Anträge, den ursprünglichen des Herrn Grafen von Tschirschky-Renard, den Antrag der Kommission und den Abänderungsantrag Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen zusammen diskutiren.

Ich eröffne die Diskussion und gebe dem Herrn Antragsteller Grafen von Tschirschky-Renard das Wort.

Graf von Tschirschky-Renard: Meine Herren, die so erfreulich reiche Unterstützung, welche mein Antrag auf allen Seiten des Hauses erhalten hat, und für welche ich den Herren im Namen der guten Sache verbindlichst danke, läßt mich hoffen, daß der Antrag auch im Plenum des Hohen Hauses eine wohlwollende Aufnahme finden wird.

Manchen der Herren wird es vielleicht Wunder nehmen, daß wir, um unsere Absicht zu erreichen, den Apparat der Gesetzgebung in Anspruch genommen haben. Aber, meine Herren, es erscheint mir dies, wie es auch in den Motiven ausgedrückt ist, doch sehr nothwendig zu sein, wenn anders der Zweck unseres Antrages voll und ganz erreicht werden soll. Ich zweifle ja nicht, daß der Herr Minister wie auch die oberen Forstbehörden dem Plane eine wohlwollende Gesinnung entgegenbringen werden. Aber, meine Herren, der Herr Minister ist als Mensch und auch als Minister sterblich, ebenso die Forstbehörden, und wer giebt uns die Gewähr, daß die Nachfolger so denken werden wie die Vorgänger? Es können später alle möglichen Gründe vorgebracht werden, theils finanzieller, theils technischer Natur, um die Axt wieder in Bewegung zu setzen, um unser letztes Ziel zu vereiteln. Dieses

letzte Ziel aber ist die Schaffung eines Waldes, wie er sonst im ganzen Lande, ja in Europa nicht gefunden werden wird. Voll und ganz kann aber dieses Ziel nur erreicht werden, wenn eben gar nicht und unter keinen Umständen mehr Einschläge in den Wald gemacht werden. Sobald geschlagen wird, wenn auch noch so wenig, ist es mit der reinen Schönheit dahin. Es wird ja natürlich nur gutes und altes Holz geschlagen. Das aber wollen wir gerade erhalten.

(Sehr richtig!)

Gerade das soll dazu dienen, den herrlichen Eindruck eines gewaltigen Naturdomes voller lebendiger Säulen hervorzubringen, den wir mit unserem Antrag bezwecken. Schlägt man nun Lücken hinein, dann ist es aus mit der Herrlichkeit. Man muß ja ohnehin befürchten, daß später einmal durch Naturereignisse, wie Stürme und Insektenfraß, große Schäden entstehen können. Wenn aber das schlimmste und gefährlichste Insekt, der Mensch,

(Heiterkeit)

mit seiner Axt diese Schäden noch vergrößert, so wird die Sache doch immer schlimmer. Es ist ja nicht für heute und morgen der Zweck unseres Antrages, den Grunewald zu einem Urwald sich auswachsen zu lassen, erreichbar. Unsere Augen werden ihn nicht mehr sehen. Es werden Jahrzehnte, ja es wird mindestens ein Jahrhundert darüber vergehen, ehe nur etwas dem Aehnliches aus dem Grunewald entsteht, wie es uns vorschwebt. Aber einmal muß doch angefangen werden, und je eher desto besser. Jeder alte und gesunde Stamm, der geschlagen wird, läßt eine empfindliche Lücke. Wer einmal den prachtvollen Wald durchquert, wer einmal seine stillen Seen mit den herrlichen alten Stämmen an ihren Ufern umwandert hat, wird nur mit schmerzlichem Bedauern daran denken können, daß diese ganze Pracht, die für das ganze Land, die für die spätesten Generationen von Millionen in seiner nächsten Nähe wohnender Menschen zur Quelle reinster Freude werden könnte und sollte, zerschlagen und immer wieder zerschlagen werden soll, um den Staatssäckel mit einigen wenigen Tausenden zu füllen.

Nun, meine Herren, hat auch der Ausdruck „Staatspark" in unserem Antrag anscheinend zu Mißverständnissen geführt. Es ist ja unter diesem Ausdruck natürlich nicht das gemeint, was man gewöhnlich unter Park versteht. Von gärtnerischen Anlagen ist und soll selbstverständlich niemals die Rede sein. Der Grunewald ist Wald, soll nur ein Wald bleiben, aber zum Urwald werden. Das ist das einzige Ziel. Ich habe den Ausdruck „Staatspark" nur um deshalb gebraucht, weil ich damit besonders scharf präzisiren wollte, daß er eben kein nutzbarer Wald sein, daß er nicht mehr auf Ertrag, sondern daß er nur auf seine Entwicklung zur Schönheit und zum Genuß bewirthschaftet werden soll. Seine Verwaltung soll eine rein forstliche sein und bleiben. Er ressortirt natürlich nach wie vor von den Forstbehörden des Staates, dessen Eigenthum und hoffentlich unveräußerliches Eigenthum er selbstverständlich immerdar bleibt. Seine Beamten sind Förster und Oberförster. Nur Einschläge sollen eben nimmermehr in ihm gemacht werden. Es soll nicht niedergerissen, nein, es soll nur aufgebaut werden. Der Boden des Grunewaldes ist ein vortrefflicher Waldboden: er ist frisch und tiefgründig, in allen Beständen wächst Gras, er ist gut genug, um ein Alter der Bäume von Hunderten von Jahren zu gewährleisten. Das sieht man an den vielen prachtvollen Oberständen in den ältesten Beständen. Lassen Sie ihn also nur wachsen, unser Herrgott wird ihn schon aufbauen. Sollten in Hunderten von Jahren, wenn vielleicht eine

Riesenstadt ihn rings umgiebt, ihre Behörden ihn zum Park herrichten wollen, so mögen sie es thun, wir aber wollen ihnen das herrlichste Material dafür schaffen.

Endlich, meine Herren, kann der finanzielle Standpunkt doch gar nicht hier irgendwie in Betracht kommen, ja irgend eine Rolle spielen. Der Grunewald bringt in seiner jetzigen, sehr nachhaltigen Bewirthschaftung etwa 120 000 bis 140 000 Mark ein. Wird diese noch gesteigert, dann verringert sich die Summe noch vielleicht um ein Drittel. Ein in Aussicht stehender Abverkauf einer günstig gelegenen, aber kleinen Parzelle soll eine so hohe Summe bringen, daß die Zinsen davon noch die Hälfte des Restes decken. Was dann noch an Einnahmeausfällen übrig bleibt, wenn gar nicht mehr geschlagen wird, das ist eine so lächerlich geringe Summe, das bei seinem immensen Forstbesitz sich das Königreich Preußen wohl den Luxus gestatten kann, eines seiner zahllosen Reviere so zu gestalten, daß es die Freude und Bewunderung aller Zeiten bildet.

Es hat, meine Herren, mich gewundert, daß Ihre Kommission, wie Sie soeben gehört haben, den Antrag abgelehnt hat. Ich möchte aber die Hoffnung nicht aufgeben, daß bei der reichen Unterstützung, die der Antrag allerseits gefunden hat, bei der einmüthigen Zustimmung der Presse des gesammten Landes für seine Tendenz das Hohe Haus sein Placet ihm dennoch ertheilen werde. Wer ein Freund der Natur ist — und wer möchte das nicht sein, wer möchte sich nicht als solchen bekennen! — wird ihm, dächte ich, seine Sympathie nicht versagen können, und so bitte ich Sie, meine Herren, nehmen Sie unseren Antrag an, schaffen Sie, wenn auch für späte Geschlechter, Millionen von Menschen eine Stätte frohesten und reinsten Naturgenusses in einem Tempel, wie ihn hehrer und herrlicher kein Menschenwitz und keine Menschenhand zu errichten vermag, verhindern Sie, daß der Seufzer der Dryade zum Schmerzensschrei werde, welcher die Väter anklagt, den Enkeln gegenüber eine edle Pflicht versäumt zu haben.

(Lebhaftes Bravo!)

Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen: Meine Herren, die zahlreichen Unterschriften, welche der Antrag des Herrn Grafen Tschirschky-Renard gefunden hat, beweisen, daß die Tendenz desselben den lebhaftesten Sympathien begegnet ist und überall Anklang gefunden hat. Wenn die Kommission zu dem Antrag gekommen ist, den Antrag des Grafen Tschirschky abzulehnen, so hat sie doch keineswegs auch ihrerseits sich dem Grundgedanken gegenüber ablehnend verhalten, vielmehr empfiehlt auch sie eine Resolution, die sich in derselben Richtung bewegt wie der Antrag selbst. Die Bedenken, die gegen den Antrag vorliegen, richten sich in der Hauptsache dagegen, daß in der Form eines Gesetzes die ganze Verwaltung dieses Königlichen Forstbezirkes festgelegt werden soll, daß also in allen denjenigen Fällen, wo eine Veränderung des Betriebsplanes bedingt ist, eine Veränderung der vorhandenen Wege und Eisenbahnlinien, die durchgehen, der sonstigen Etablissements, die darin liegen, Schießstände, Badeanstalten in jedem solchen Falle ein neuer Akt der Gesetzgebung erforderlich sein würde, um hervortretende praktische Bedürfnisse zu befriedigen. Es liegt aber auch, abgesehen von dieser technischen Schwierigkeit, an und für sich kein Anlaß vor, eine solche gesetzgeberische Festlegung der Forstverwaltung überhaupt zu erstreben. Es steht fest, daß sowohl für die Verwaltung des Königlichen Thiergartens wie für die des Grunewalds fiskalische Rücksichten in erster Linie weder heute noch in vergangener Zeit maßgebend gewesen sind. Es ist bekannt, daß, als 1879 die Forstverwaltung von dem Finanzministerium auf das

landwirthschaftliche Ministerium überging, damit auch die Verwaltung des Grunewalds dahin überging, während die Verwaltung des Königlichen Thiergartens, wie die aller Grundstücke, die in Berlin liegen, nach wie vor dem Finanzministerium unterstellt blieben. Für beide Verwaltungen aber blieb der ausgesprochene Wille Seiner Majestät des Hochseligen alten Herrn maßgebend, daß mit der größten Rücksicht auf die Erhaltung der Baumbestände verfahren würde, und ich glaube, jeder Gang durch den Thiergarten beweist Ihnen, wie pietätvoll diese Rücksicht beobachtet worden ist.

(Sehr richtig!)

Sie finden mitten in den asphaltirten Geh- und Fahrwegen alte, schöne Bäume tadellos erhalten.

Noch viel entschiedener aber haben die Verwaltungen, sowohl die landwirthschaftliche Verwaltung wie auch das Finanzministerium und die Thiergartenverwaltung, den Grundsatz aufrecht erhalten, sich allen Anträgen auf Abtretung von Grundstücken dieser beiden Terrains gegenüber absolut ablehnend zu verhalten. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß selbst so anscheinend berechtigte Wünsche wie die, daß man den Reichstagsbau auf dem sogenannten Lennéplatze errichtete, an dem entschiedenen Widerstande der Verwaltung scheiterte, und ich glaube, daß dieser Widerspruch durchaus richtig und berechtigt war. Wenn man in dieser Beziehung auch nur den kleinen Finger giebt und für scheinbar gemeinnützige Zwecke Bauplätze abtritt, so ist in kurzer Zeit ein Grundstück verloren. Schon die Abtretung, welche die Eisenbahnzwecke erfordert haben, wie Durchlegung der Bahn am Hippodrom, die Artilleriekriegsschule, die technische Hochschule — Bauten, deren Berechtigung man nicht bestreiten kann —, haben einen großen Theil des Thiergartens absorbirt, und wenn darum die bisherigen Grundsätze nicht maßgebend bleiben, so wird in wenigen Jahren der Thiergarten verschwunden oder höchstens ein umbauter Park oder Platz übrig sein. Ich glaube, daß man in dieser Beziehung schon die Besorgniß haben kann, daß man etwas zu weit geht in der Aufstellung von Bildwerken und Statuen, die doch immerhin eine Beschränkung des Baumwuchses zur Folge haben und vielleicht staubige Alleen an die Stelle der jetzt wundervollen, schattigen Geh- und Reitwege setzen. Ich glaube also, daß die Rücksichten, die der Antrag verlangt, bisher schon von der Königlichen Verwaltung beobachtet worden sind, daß es aber nicht überflüssig ist, wenn die Häuser des Landtages ihre Uebereinstimmung mit diesen Tendenzen aussprechen.

Was den Grunewald betrifft, so liegt ja hier die Gefahr ebenso nahe wie beim Thiergarten. Die Oberförsterei Grunewald, ein Bezirk von etwa 4000 Hektaren, liegt ja an den See- und Flußufern so verlockend, daß, wenn man sich bereit finden läßt, hier für irgend welche Zwecke Abtretung zu machen, der Grunewald dann sehr schnell aufgelöst sein wird in Vergnügungsetablissements, Sanitätsetablissements u. s. w. Aber die Königliche Verwaltung hat auch hier dieselben Grundsätze seit Menschenaltern beobachtet. Meiner Erinnerung nach ist die einzige größere Abtretung, die vom Grunewald stattgefunden hat, die vom Herrn Referent erwähnte. Es handelt sich um etwa 600 Morgen an der Lisière des Grunewaldes, die wenig oder gar nicht mit Bäumen bestanden war, und es wurde damals einer Aktiengesellschaft dieses Terrain für einen nach damaligen Begriffen sicher angemessenen, vielleicht selbst hohen Preis überlassen, weil dieser Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt wurde, den Kurfürstendamm zu einer Avenue auszugestalten, die, ähnlich wie die Avenue des Champs Elysées Paris mit dem Bois de Boulogne

verbindet, Berlin mit dem Grunewald verbinden sollte. Es ist möglich, daß es wünschenswerth gewesen wäre, diese Avenue in sehr viel größeren Dimensionen anzulegen, als es geschehen, wie der jetzt schon darauf sich entwickelt habende Verkehr bestätigt; allein das ist der einzige Fall, wo ein größerer Theil des Grunewalds für bauliche Zwecke abgetreten worden ist, und ich glaube, es ist gewiß zweckmäßig wenn man dabei bleibt, nicht zu bereitwillig auf fernere Abtretungen überhaupt einzugehen.

Was nun die vorliegenden Anträge betrifft, so habe ich geglaubt, daß der Antrag der Kommission einen beinahe unfreundlichen Eindruck dem Antrage des Herrn Grafen von Tschirschky-Renard gegenüber macht, indem er in seinem ersten Theile in rein forstmännischer, aber technisch durchaus richtig ausgedrückter Weise bloß von einem „hohen forstmännischen Umtriebe“ spricht und im Uebrigen den Wunsch ausspricht, daß eine Abtretung durch Abverkäufe vom Grunewaldterrain nicht mehr stattfinden sollte. Ich habe geglaubt, daß es mehr dem Sinne des Hohen Hauses und der zahlreichen Unterschreiber des ursprünglichen Antrages entsprechen würde, wenn man wenigstens ausdrücklich seine Zustimmung zu der Tendenz des Antrages ausspricht, indem man sagt:

> die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß das Forstrevier Grunewald künftig parkmäßig im Interesse des Publikums und mit besonderer Rücksicht auf die Erhaltung des alten Baumbestandes zu bewirthschaften ist.

Es ist aber vielleicht zweckmäßiger, wenn man den Antrag noch weiter ergänzt, indem man den zweiten Theil des Antrages der Kommission anfügt, und das möchte ich hier hiermit thun und also dem Antrage noch hinzusetzen:

> und durch Abverkäufe nicht geschmälert werde.

Dann glaube ich, werden die Gedanken, die der Kommission durchaus, wie ich es verstehe, gemeinsam sind mit der Auffassung dieses Hohen Hauses, in einer sehr einhelligen Weise zum Ausdruck gebracht, während, wie gesagt, die reine Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Grafen von Tschirschky-Renard, so sympathisch er in seiner Tendenz ist, nach meiner Meinung ausgeschlossen ist, weil er eine *gesetzmäßige* Regelung dieser Sache verlangt. Staatseigenthum, Staatspark ist der Grunewald schon jetzt, und es liegt keine Veranlassung vor, gegen die Verwaltung das Mißtrauen auszusprechen, daß sie künftig in anderer Weise wirthschaftet, wie es bisher geschehen ist.

Sodann möchte ich Herrn Grafen von Tschirschky-Renard, der forstmännisch gewiß sehr bewandert ist, auf einen Umstand aufmerksam machen, der eine solche planwidrige Etablirung eines Urwaldes in unseren klimatischen und Bodenverhältnissen wohl ausschließt: wenn Sie in einem theilweise so geringen Kieferboden, wie die höherliegenden Theile des Grunewaldes sind, mit der Axt gar nichts thun, wollen, riskiren Sie, daß sich Remisen von Ungeziefer und Raupenfraß etablieren, sodaß in einigen Jahren die höheren Theile des Grunewaldes wahrscheinlich ver-verschwunden sein werden durch Raupenfraß. Sie können also nicht so weit gehen, zu sagen, daß Kahlhiebe absolut verboten sind; wenn Nonnenfraß kommt, ist unter Umständen in dem *Kahlhieb* die einzige Rettung vorhanden, die übrigen Bestände zu erhalten. Also schon aus dieser Rücksicht, glaube ich, ist es kaum angängig, daß man die technische Verwaltung so einengt, daß sie nur in Form gesetzlicher Akte eine Veränderung im Betriebsplan machen kann.

Aus allen diesen Gründen möchte ich dem Hohen Hause meinen modifizirten Antrag empfehlen und Sie bitten, ihn an Stelle des Kommissionsantrages anzunehmen.

Vize-Präsident Freiherr **von Manteuffel**: Der Herr Antragsteller hat zu dem Antrage einen Zusatz gemacht, welcher dahin geht, dem Antrage die Worte hinzuzufügen:

und durch Abverkäufe nicht geschmälert werde.

In dieser Weise wird der Abänderungsantrag des Herrn Dr. Freiherrn Lucius von Ballhausen zur Abstimmung gebracht werden.

Das Wort hat der Herr Regierungskommissar.

Regierungskommissar Regierungs- und Forstrath **Hausendorf**: Meine Herren, der Herr Landwirthschaftsminister ist zur Zeit auf einer Dienstreise auswärts und bedauert, an dieser Berathung nicht theilnehmen zu können. Er hat mich aber beauftragt, hier zu erklären, daß das Staatsministerium zu dem Antrage des Herrn Grafen von Tschirschky-Renard noch keine Stellung genommen hat, daß aber Erwägungen darüber im Gange seien, wie auch ohne Betretung des Weges der Gesetzgebung der Zweck dieses Antrages gesichert werden könnte.

Graf **von der Schulenburg-Beetzendorf**: Meine Herren, ich habe den Antrag des Herrn Grafen von Tschirschky-Renard unterschrieben, weil er mir auch sehr sympathisch war. Indessen bin ich bei näherer Ueberlegung zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Antrag so, wie er gestellt ist, nicht durchführbar sei.

Zunächst muthet mich das Wort „Staatspark“, das angewendet ist, als nicht zutreffend an. Wir haben bei uns nicht, wie in anderen konstitutionellen Staaten, den Ausdruck „Staatsforst“ gehabt, sondern haben immer den Ausdruck „Königliche Forst“ gehabt. Und das beruht auf einem guten Grunde, weil bei uns eine eigentliche Civilliste nicht besteht, vielmehr die Königlichen Besitzungen in die Benutzung des Staates zu einer gewissen Zeit hineingegeben sind und der König sich aus diesen seinen Besitzungen eine Rente vorbehalten hat. Ein Theil dieser Rente ist auch auf die Oberförsterei Grunewald radizirt. Ich möchte deshalb glauben, daß es wohl den Verhältnissen entsprechen würde, wenn man unter allen Umständen den Ausdruck „Königliche Forst“ beibehielte.

Was alsdann die Ausführung anlangt, so hat der Fürst Bismarck, ich glaube, bei Gelegenheit des Empfanges einer Deputation der Kolonie Grunewald, gesagt, er könne wenigstens in Anspruch nehmen, daß er seinerzeit beigetragen habe, gewissen Schwierigkeiten, die sich bei der Gründung der Kolonie Grunewald und bei Herstellung besserer Zugangswege zum Grunewald herausgestellt hätten, bei den Ressorts entgegenzutreten und dabei einen Ausgleich zum Besten der Kolonie Grunewald zu vermitteln. Diese Ausgleichung war gewiß sehr an der Zeit, und es war auch gewiß an der Zeit, für den Kurfürstendamm, der vor 15 Jahren etwa noch in derselben krummen Lage und Unzulänglichkeit bestand, in der er vor vielen Jahrhunderten war, als der Kurfürst Joachim zur schönen Bernauerin bei nächtlicher Weile ritt, Wandel zu schaffen, und daß so dem Berliner Publikum Gelegenheit gegeben wurde, den Grunewald auf bessere Weise zu erreichen. In Folge dieser Vermittlung haben die Abverkäufe stattgefunden von 1200 Morgen, worauf die Grunewaldkolonie basirt ist. Ich glaube aber, daß es unter allen Umständen doch an der Zeit ist, weiteren Abverkäufen ein Hinderniß entgegenzusetzen, denn ich halte es für sehr bedenklich, wie es auch von dem Freiherrn von Lucius bereits auseinandergesetzt ist, so kost-happenweise von diesem Fideikommißstücken abzukaufen. L'appétit vient en mangeant,

und es finden sich für gewisse Abverkäufe eine Menge von Gründen, die sich hören lassen, und so geht ein Stück nach dem anderen verloren. Es ist auch nach meiner Ansicht nicht angezeigt, für solche Fideikommißgrundstücke den Höchstpreis im Auge zu haben, der für andere Grundstücke erzielt werden kann, denn da Fideikommißstücke eigentlich nicht verkäuflich sind, so können sie auch niemals zu einem so hohen Preise eingesetzt werden. Es ist das etwas Aehnliches wie das, was uns bei der Vermögensergänzungssteuer schon beschäftigt hat, daß es eine Unbilligkeit ist, Fideikommißgrundstücke zu demselben hohen Verkaufswerthe anzunehmen, der auf andere Grundstücke mit Recht ausgedehnt werden kann. Dies beiläufig.

Was nun den Antrag des Herrn Grafen Renard und namentlich dessen zweiten Theil anlangt, so scheint mir, daß, wenn der Antrag so angenommen würde, dann ein neues Ressort für die Verwaltung dieses Staatsparkes geschaffen werden wird. Unter der Forstverwaltung würde er schwerlich bleiben können, denn der Park, wie der Herr Graf ihn hier gedacht hat, ist weit entfernt von einer Verwaltung, die irgendwie forstlich noch einträglich sein könnte, die aber forstlich auch nicht einmal schön sein würde. Man würde also dafür ein besonderes Verwaltungsdirektorium niedersetzen müssen. Welcher Art sollte das nun sein? Eine eigentliche Parkverwaltung ist es auch nicht, denn das will der Herr Graf gar nicht schaffen, sondern er will einen Urwald schaffen, und ich glaube nicht, daß er auf dem von ihm vorgezeichneten Wege zu dem Urwald gelangen wird. Es ist schon angedeutet worden, daß Insektenfraß und Feuerschäden zu ganz bedeutenden Blößen im Parke führen können, falls im Gesetze niedergeschrieben wird, daß das Beil überhaupt nicht angelegt werden soll. Wenn solche Flächen entstehen, müssen sie wieder kultivirt werden, was, da gleichzeitig doch die Wildbahn beibehalten werden soll, seine allergrößten Schwierigkeiten haben würde. Wollte man einen wirklichen Park in der wechselnden Gestaltung von Grasplätzen, großen Flächen, Baumschrubbs und wieder massenhaften Hochwaldmassivs schaffen, so würde der Boden gleich versanden, denn dieser als gut hingestellte Boden ist nur gut durch die Bedeckung mit Humus, durch den Humus, der darauf erzeugt ist, und durch die fortwährende Inschattenhaltung durch die Baumkronen. Wenn Sie jetzt gerade und vielleicht voriges Jahr im Grunewald einen guten Graswuchs gesehen haben, so ist das auch sehr auf die nassen Jahre mit zu schieben, die wir gehabt haben. Es sind Schattengräser, die unter dem Baumwuchs entstehen, die aber einen trockenen Sommer nicht aushalten, noch weniger, wenn wir eine freigehauene Bodenfläche haben, wo gleich eine Verarmung eintritt, wo nur Moose und Unkräuter übrig bleiben. Wenn man dem entgegentreten und einen wirklichen Park schaffen wollte, ja dann, meine Herren, ist das, wie wir aus der herrlichen Umgebung von Potsdam und Berlin wissen, nicht anders möglich als durch Wasserleitungen, dadurch, daß man das Wasser mittelst Dampfmaschinen auf die vorhandenen Hügel hinaufpumpt und das Wasser an die Grasflächen wieder abgiebt. Soweit will ja auch der Herr Graf Tschirschky gar nicht gehen. Ich bestreite aber, daß in der Weise, wie der Herr Graf es sich denkt, ein genußreicher Park zu schaffen sei. Ich möchte mich daher für den Antrag des Herrn Freiherrn von Lucius aussprechen, der, namentlich nachdem er den Zusatz mit den Abverkäufen gemacht hat, Alles erreichen würde, was wir in der Kommission geglaubt haben, sowohl für die Erhaltung der Königlichen Forst als eines schönes alten Bestandes zu erreichen, als auch zum Besten des Publikums. Ich möchte sogar behaupten, daß bei dieser forstmäßigeren Behandlung des Grunewalds das Publikum besser

fortkommt, als wenn die Fläche als ganz gepflegter Park behandelt würde, wozu sie auch an und für sich schon zu groß ist.

(Sehr richtig!)

In dem Antrage des Freiherrn von Lucius möchte ich ein Wort noch geändert haben; Freihrrr von Lueius hat gesagt: der Grunewald soll künftig dem Publikum geöffnet werden. Ich möchte das Wort „künftig" daraus entfernt sehen, weil es mir scheint, als ob darin eine Art von verschleiertem Vorwurf gegen die jetzige Verwaltung läge, und es mir scheint, daß gerade die jetzige Verwaltung die Forst dem Publikum in liberalster Weise geöffnet und durch gute Wege dem Publikum zugänglich gemacht hat. Deshalb bitte ich, dieses Wort zu eliminiren; dann würde ich bereit sein, auch meinerseits für den Antrag zu stimmen.

Vize-Präsident Freiherr **von Manteuffel:** Herr Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Dr. Freiherr **Lucius von Ballhausen:** Ich akkomodire mich dem Vorschlage des Herrn Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf und bitte, das Wort „künftig" im Antrage zu streichen.

Vize-Präsident Freiherr **von Manteuffel:** Es ist gestrichen.

Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Finanzminister Dr. **von Miquel:** Meine Herren, für den Antrag der Kommission beziehungsweise gegen den Antrag des Grafen von Tschirschky-Renard sind schon so viele gute Gründe angeführt, daß ich nur noch sehr wenig zu sagen brauche. Ich kann natürlich eine definitive Stellung der Staatsregierung über diese Frage nicht kundgeben, weil das Staatsministerium erst dann Veranlassung hätte, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, wenn beide Häuser des Landtages ihn zu dem ihrigen gemacht hätten.

Aber, was meine persönliche Meinung betrifft, so stehe ich ganz auf dem Boden des Herrn Landwirthschaftsministers und glaube nicht, daß auch in Zukunft in Beziehung auf die Behandlung des Grunewalds im Interesse des Publikums und mit Rücksicht auf die Erhaltung des alten Baumbestandes im Finanzministerium Preußens anders verfahren werden würde, als es bereits bisher geschehen ist.

Meine Herren, der Herr Staatsminister Freiherr von Lucius hat vollständig richtig die bisherigen Verwaltungsgrundsätze in Bezug sowohl auf den Thiergarten, als auf den Grunewald dargelegt. Er hat mit Recht ausgeführt, daß man keineswegs diese beiden großen Objekte nach irgend welchen rein fiskalischen Grundsätzen behandelt hat und behandeln kann. Was namentlich den Thiergarten betrifft, so wird in dieser Beziehung meines Erachtens der Augenschein für die Finanzverwaltung den besten Beweis liefern. Es wird der Thiergarte mit der größten Vorsicht behandelt. Selbst Seine Majestät der Kaiser lassen sich jedes Jahr einen bis in die äußersten Details — ich möchte sagen — bis auf jeden Baum zurückgehenden Betriebsplan vorlegen und genehmigen den Betriebsplan Allerhöchst selbst. So vorsichtig wird die Sache behandelt, und so ist sie auch von jeher behandelt worden.

Ganz ähnlich liegt die Sache auch beim Grunewald, er ist gleichfalls keineswegs bisher als rein fiskalisch auszubeutendes Forstobjekt behandelt worden, sondern, wie Ihnen die betreffenden Behörden, die unmittelbar die Verwaltung führen, näher darlegen könnten, immer mit der größten Rücksicht darauf, daß dieser Forst zur Erholung für die Gesundheit und für die Bewegung des großen Publikums dienen soll. Es ist darauf schon bisher die größte Rücksicht genommen.

Meine Herren, nun geht der Antrag dahin, durch ein Gesetz diese Forst für einen Staatspark zu erklären. Es sind hier schon die größten Meinungsverschiedenheiten unter den besten Sachkennern hervorgetreten, was eigentlich dazu gehöre, um eine solche Forst zu einem Park zu machen. Daß aber jedenfalls in Zukunft die größten Meinungsverschiedenheiten entstehen würden, ob nun auch wirklich dieser Forst, das ganze Grundstück, als Park behandelt würde, darüber kann doch nicht der geringste Zweifel sein; der Park ist doch kein im Gesetz definirbarer juristischer Begriff! Da würden die größten Beschwerden von dieser und jener Seite kommen, man würde sagen: diese Verwaltung ist keineswegs darauf bedacht, einen wirklichen Park zu erhalten, es wird doch immer noch nach der fiskalischen Seite zu weit gegangen, eine eigentliche Forstverwaltung findet noch statt. Man kann einen solchen Ausdruck in einem Gesetz nicht gebrauchen.

Dann aber möchte ich das Hohe Haus auch darauf aufmerksam machen, daß es doch etwas bedenklich ist, durch ein Gesetz die bisher bestehende freie Verwaltung und Verwendung des Staatseigenthums durch die Staatsregierung einzuschränken. Das könnte doch auch eigenthümliche Konsequenzen haben. Bisher ist das allein Sache der Exekutive gewesen, wie das vorhandene Staatseigenthum benutzt und verwaltet werden soll; ich kenne kein Gesetz, wie dieses eins sein würde. Ja, man kann sogar soweit gehen zu fragen, ob nicht ein solches Gesetz in gewissem Widerspruch stehen würde mit der Verordnung über die zukünftige Behandlung des ganzen Staatsschuldenwesens. Herr Graf von der Schulenburg hat schon mit Recht darauf hingewiesen, daß einigermaßen auch schon ein Widerspruch gegen die historisch begründete Natur unseres Staatsvermögens als einer Sicherstellung für die dem König zustehende Rente hier in Frage kommt. Möglicherweise könnte dies aber noch in viel stärkerer Weise gegenüber dieser Verordnung behauptet werden, welche unsere Staatsschulden sichert durch die Intraden des gesammten Staatseigenthums, soweit es damals bestand. Der Grunewald gehört zu diesem Pfandobjekt, darüber ist nicht der geringste Zweifel. Wenn Sie aber erklären: er soll nur zum Vergnügen dienen, er darf nicht veräußert werden, es dürfen keine Veränderungen mit ihm vorgehen, die seine Parknatur irgendwie alteriren, so könnte man vielleicht sagen, daß damit doch eingegriffen werde in die eigentliche Tendenz der von mir vorhin bezeichneten Verordnung. Meine Herren, hat man einmal angefangen durch die Gesetzgebung, und zwar aus der Initiative des Landtags heraus, ohne die Initiative der Krone, mit dem Staatseigenthum so zu verfahren, so bleibt das naturgemäß — die Gefahr ist wenigstens vorhanden — keineswegs beim Grunewald stehen: da kann man morgen ein Gesetz erlassen, daß die und die Domäne als öffentliche Waisenanstalt oder irgend etwas anderes erklärt werden solle! Mir scheint das wirklich gegenüber der bisherigen konstitutionellen Scheidung der Gewalten etwas bedenklich schon aus diesem Gesichtspunkte, einen solchen Gesetzentwurf wenigstens aus der Initiative eines Hauses hervorgehen zu lassen.

Meine Herren, aus der Erklärung des Herrn Vertreters des Landwirthschaftsministers, der ich mich durchaus anschließe, können Sie die Ueberzeugung entnehmen, daß b i s h e r schon — das betone ich ausdrücklich, und deswegen freue ich mich, daß der Antragsteller Herr Staatsminister Freiherr von Lucius das Wort „künftig“ gestrichen hat — diese beiden Grundstücke nicht zum Zweck der Erzielung von Einnahmen in fiskalischem Sinne behandelt worden sind, sondern daß der Hauptzweck immer im Auge behalten wird: es sollen diese Grundstücke für die öffentliche Benutzung der Bevölkerung dienen. Das ist bisher schon geschehen, kann vielleicht in

Zukunft noch schärfer geschehen, kann aber jedenfalls einfach im Verwaltungswege geschehen, und Sie können auch die Grenzen, wie weit die Verwaltung da gehen soll, durch das Wort „Park“ in einem Gesetz gar nicht zutreffend beschreiben. Meine Herren, in dieser Beziehung ist der gute Wille und die Verständigkeit, die Richtigkeit der Auffassung der Verwaltung vollkommen genügend. Ich bin überzeugt, daß der Grunewald niemals als ein Werthobjekt, welches nur den Zweck hat, gut veräußert zu werden, behandelt werden wird und kann. Aber dennoch scheint es mir etwas bedenklich, geradezu jede Veräußerung unbedingt zu verbieten, wie es durch den Zusatz, den der Antrag des Herrn Dr. Freiherrn Lucius von Ballhausen bekommen hat, der Fall ist. Es können doch immer Umstände vorliegen, wo einmal ein kleines Stück des Grunewalds zu anderen Zwecken, ohne den Hauptzweck zu gefährden, veräußert werden oder in anderer Weise denn als Park benutzt werden muß. Ja, es kann das einmal geschehen zum Zweck, um die Schönheit des Parkes zu erhöhen. Mir scheint es bedenklich zu sein, von einem so kolossal großen Objekt jede, auch die geringste Veräußerung zu verbieten.

Meine Herren, außerdem ist ein solches Veräußerungsverbot doch in allen Fällen nicht so bindend, und das wäre auch sehr bedenklich, denn wir wissen gar nicht, was für Zeiten noch über uns kommen, ob wir nicht noch einmal in der Lage sind, von einer Milliarde — so hoch könnte, nach mir gemachten Schätzungen, der Werth sich stellen —

(Heiterkeit)

wenn der Grunewald allmählich für Bauzwecke veräußert würde, so weiß ich nicht, ob diese Schätzung nicht zutrifft; aber darauf kommt es ja gar nicht an, rechnen Sie einige hundert Millionen weniger — Gebrauch zu machen, und ob wir da zu allen Zeiten in der Lage sein werden, dieses Grundstück ohne jeden Ertrag weiter zu bewirthschaften, ist doch zu erwägen. Also „jede Abveräußerung in Zukunft zu unterlassen“ — diese Fassung scheint mir etwas schwierig zu sein. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß die Absicht wenigstens der gegenwärtigen Staatsregierung in keiner Weise dahin geht, irgendwie solche Veräußerungen, namentlich nicht zu rein fiskalischen Zwecken, vorzunehmen.

Herr Dr. von Lucius hat sehr richtig dargelegt, daß man sich sogar vertheidigen muß gegen die permanenten Angriffe auf ein solches Objekt, welche theils von Staatsbehörden für ihre Zwecke, theils von gemeinnützigen Unternehmungen, theils aber auch vom Publikum zu Spekulationszwecken gemacht werden. In Beziehung auf den Thiergarten werden uns — fast möchte ich sagen jede Woche — Vorschläge nach dieser Richtung hin gemacht, und wir haben das konstante und feste Prinzip, jede Art fremder Benutzung des Thiergartens ohne Untersuchung brevi manu a limine abzulehnen. Das ist auch früher stets festgehalten. Ausnahmsweise allerdings sind auch nach meiner Meinung von diesem Prinzip bedauerliche Ausnahmen gemacht, wofür immer ganz besondere Gründe vorlagen — Herr Dr. von Lucius hat ja auch schon einige Beispiele angeführt —; aber im Großen und Ganzen muß der Thiergarten — das ist die konstante Praxis der ganzen preußischen Verwaltung — in seiner jetzigen Größe ungeschmälert zu dem jetzigen Zweck erhalten bleiben. Meine Herren, ich glaube also, wir gehen materiell gar nicht so weit auseinander. ... Form der Gesetzgebung möchte ich unter allen Umständen bitten nicht zu wählen. ... en Antrag des Herrn Dr. von Lucius betrifft, so würde es mir lieber sein, wenn ... ort „parkmäßig“ wegfiele und anstatt dessen gesagt würde: „daß das Forst-

revier Grunewald im Interesse des Publikums und mit besonderer Rücksicht auf die Erhaltung des alten Baumbestandes bewirthschaftet werde". Wie gesagt, das Wort „parkmäßig" ist mir zu dehnbar und dunkel, und das Andere wäre vollkommen genügend, um die Wünsche des Herrenhauses in Beziehung auf die Behandlung des Grunewalds auszudrücken. Wollen aber die Herren dieses Wort unbedingt beibehalten, so hat das ja auch kein großes Bedenken. Ich glaube, wenn der Antrag Lucius angenommen würde, würde eine wesentliche Meinungsverschiedenheit mit der Auffassung der Königlichen Staatsregierung nicht bestehen.

Vize-Präsident Freiherr von Manteuffel: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion und frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht.

(Wird bejaht.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter von Hanstein: Ich halte doch den Antrag der Kommission für das einzig Richtige. Herr Dr. Freiherr von Lucius hat ja seinen Antrag dem der Kommission angenähert, und insofern würde es ja einem nicht zu großen Bedenken unterliegen, seinen Antrag anzunehmen, wenn nicht das Wort „parkmäßig" sehr unbestimmt wäre. Einen Forst von 16000 Morgen parkmäßig zu verwalten, das geht doch über das Bedürfniß weit hinaus, was die Berliner Bevölkerung hat, und würde große Kosten verursachen.

Vice-Präsident Freiherr von Manteuffel: Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zuerst über den ersten Punkt des Antrages der Kommission abstimmen lassen. Wird derselbe abgelehnt, so ist der Antrag des Herrn Grafen von Tschirschky-Renard angenommen und der zweite Punkt des Antrages der Kommission sowohl wie der Abänderungsantrag des Herrn Dr. Freiherrn Lucius von Ballhausen hinfällig. Wird der erste Punkt des Antrages der Kommission angenommen, dann ist der Antrag des Herrn Grafen von Tschirschky-Renard abgelehnt, und wir stimmen dann über den zweiten Punkt des Kommissionsantrags ab. Den hierzu vorliegenden Abänderungsantrag Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen halte ich für den weitergehenden und würde zunächst über diesen abstimmen lassen. Ist er angenommen, so ist der Antrag der Kommission erledigt.

(Zustimmung.)

Das Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte also, daß diejenigen Herren, die den ersten Punkt des Kommissionsantrages annehmen wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Der erste Punkt des Kommissionsantrages ist angenommen und somit der Antrag des Herrn Grafen von Tschirschky-Renard abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den zweiten Punkt des Kommissionsantrages und zwar zunächst über den Abänderungsantrag Dr. Freiherr Lucius von Ballhausen. Derselbe lautet nun folgendermaßen:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß das Forstrevier Grunewald parkmäßig im Interesse des Publikums und mit besonderer Rücksicht auf die Erhaltung des alten Baumbestandes bewirthschaftet und durch Abverkäufe nicht geschmälert werde.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen. Dadurch ist der zweite Punkt des Kommissionsantrages erledigt.

Forstpolitik.

23.

Gesetz, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirke Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 12. Oktober 1897.

(Gesetz-Sammlung 1897, S. 411 flgde.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M., was folgt:

§ 1.

Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, für den Schutz ihrer Waldungen durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

§ 2.

Diejenigen Gemeinden und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen zu klein zur Anstellung eines eigenen Forstschutzbeamten sind, haben sich, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen, mit anderen Wald besitzenden Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur gemeinschaftlichen Anstellung eines Forstschutzbeamten zu vereinigen.

Falls über die Bildung gemeinschaftlicher Schutzbezirke eine Verständigung unter den Betheiligten nicht erzielt wird, entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses, wenn mehrere Kreise betheiligt sind, der Kreisausschüsse, sowie, wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, des Bezirksausschusses.

Mit Zustimmung der betheiligten Waldbesitzer (Staat, Gemeinden und öffentlichen Anstalten) können vereinzelt liegende Flächen von Staatswald derartigen gemeinschaftlichen Schutzbezirken angeschlossen oder vereinzelt liegende Gemeinde- oder Anstaltswaldungen fiskalischen Schutzbezirken angeschlossen werden.

§ 3.

Die Besetzung der Stellen erfolgt:

a) bei Städten durch den Magistrat, oder, wo ein solcher nicht besteht, durch den Bürgermeister nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung,
b) bei Landgemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand durch diesen,
c) bei den übrigen Landgemeinden durch den Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung),
d) bei öffentlichen Anstalten durch deren verfassungsmäßige Vertretung.

Wird bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken unter den Betheiligten über die Besetzung der Stelle eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet der Regierungspräsident.

§ 4.

Die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bedürfen der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten und sind nach vorwurfsfreier Ablegung einer einjährigen Probedienstzeit auf Lebenszeit anzustellen.

Ausgeschlossen von der Anstellung auf Lebenszeit bleiben diejenigen Beamten, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, oder welche nur für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen worden sind.

Darüber, ob eine Forstschutzbeamtenstelle eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses, wenn mehrere Kreise betheiligt sind, der Kreisausschüsse, sowie, wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, des Bezirksausschusses.

§ 5.

Im Staats-, Gemeinde- oder Anstaltsdienste bereits lebenslänglich angestellt gewesene Forstschutzbeamte können von den Gemeinden oder öffentlichen Anstalten ohne Ablegung der sonst erforderlichen Probedienstzeit lebenslänglich angestellt werden.

§ 6.

Die Festsetzung der Besoldungen unterliegt in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Dieser entscheidet auch, falls bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken über die Festsetzung der Besoldungen eine Verständigung unter den Betheiligten nicht erzielt wird.

Der Regierungspräsident kann verlangen, daß angemessene Besoldungsbeträge bewilligt werden, und im Falle der Weigerung die Eintragung des Betrages in den Haushalts-Etat verfügen. Gegen diese Verfügung steht den betheiligten Gemeinden und Anstalten die Klage beim Oberverwaltungsgerichte offen.

Die Besoldung gemeinschaftlicher Beamten (§ 2) ist von den Waldbesitzern Mangels anderweiter Vereinbarung nach Maßgabe der Fläche der betheiligten Waldungen aufzubringen.

§ 7.

Die auf Lebenszeit angestellten Forstschutzbeamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen.

Bei der Berechnung der Dienstzeit Zwecks Festsetzung der Pension kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Forstschutzbeamte als solcher bei anderen Gemeinden oder öffentlichen Anstalten innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes angestellt gewesen ist.

§ 8.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Anstaltsdienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

§ 9.

Die Wittwen und Waisen der auf Lebenszeit angestellten Forstschutzbeamten erhalten Wittwen- und Waisengeld nach den für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblicke des Todes erdienten Pensionsbetrages.

§ 10.

Ueber streitige Pensionsansprüche der Forstschutzbeamten, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten beschließt, wenn Stadtgemeinden betheiligt sind, der Bezirksausschuß, in allen anderen Fällen der Kreisausschuß, und zwar soweit sich der Beschluß darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Besoldung anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

§ 11.

Ueber die Thatsache der Dienstunfähigkeit ist entstehendenfalls in dem bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgeschriebenen Verfahren Entscheidung zu treffen, und zwar, wenn Stadtgemeinden betheiligt sind, gemäß § 91, Absatz 1, Nr. 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 254)*), in allen anderen Fällen gemäß § 115 Nr. 3 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 301)**).

§ 12.

Sämmtliche Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche für ihre Waldungen nach den vorstehenden Bestimmungen pensionsberechtigte Schutzbeamte angestellt haben, werden zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten Forstschutzbeamten und den Hinterbliebenen von Forstschutzbeamten die ihnen zustehenden Pensionen und Wittwen- und Waisengelder zu zahlen.

Gehören zu einem gemeinschaftlichen Schutzbezirke fiskalische Waldgrundstücke, so hat der Forstfiskus für diese Flächen dem Kassenverbande beizutreten.

Die zur Bestreitung der Zahlungen von Pensionen und Wittwen- und Waisengeldern erforderlichen Beiträge werden von den zum Verbande gehörigen Wald-

---

*) § 91 Abs. 1 Nr. 2 der Städteordnung lautet:

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

pp. 2. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird von dem Regierungspräsidenten oder dem Minister des Innern die Einleitung des Verfahrens verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung und des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

**) § 115 Nr. 3 der Landgemeindeordnung lautet:

Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Beigeordneten, der Schöffen, der Gutsvorsteher und der Verbandsvorsteher, sowie der sonstigen Beamten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

pp. 3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird von dem Landrathe oder dem Regierungspräsidenten die Einleitung des Verfahrens verfügt und der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt.

In dem vorstehend zu 3 vorgesehnen Verfahren ist entstehendenfalls auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

eigenthümern nach Verhältniß des jeweiligen pensionsberechtigten Diensteinkommens aufgebracht.

Die Beiträge werden von dem Vorstande des Kassenverbandes festgesetzt.

Gegen den Feststellungsbeschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

Im Uebrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Kommunallandtages des Regierungsbezirkes Wiesbaden von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

§ 13.

Von der Errichtung des Kassenverbandes (§ 12) kann abgesehen werden, so lange die auf Grund des Beschlusses des Kommunallandtages vom 18. April 1896 und der landesherrlichen Genehmiguug vom 12. Juli 1896 begründeten Ruhegehaltskasse und Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirkes Wiesbaden bestehen und die Zahlung der nach diesem Gesetze an Forstschutzbeamte und deren Hinterbliebene zu gewährenden Pensi onen und Wittwen- und Waisengelder übernehmen.

§ 14.

Denjenigen Gemeinden, welche anderweit ausreichend für die Pensionirung ihrer Forstschutzbeamten und die Versorgung von deren Wittwen und Waisen gesorgt haben, kann von dem Regierungspräsidenten das Fernbleiben von dem Kassenverbande oder der Wiederaustritt aus demselben gestattet werden, sofern dadurch die Interessen des Kassenverbandes nicht verletzt werden.

§ 15.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits seit länger als Jahresfrist in derselben Stellung befindlichen Forstschutzbeamten, deren Gesammtjahreseinkommen sich einschließlich der Nebeneinnahmen auf mindestens 400 Mark beläuft, sind, falls sie nicht ausdrücklich darauf verzichten, als lebenslänglich angestellt anzusehen.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft. Gleichzeitig werden die entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hubertusstock, den 12. Oktober 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.

24.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Gesetz, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirke Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M.

a. Gesetz-Entwurf nebst Begründung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Regierungsbezirk

Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M., was folgt:

§ 1. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, für den Schutz ihrer Waldungen durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

§ 2. Diejenigen Gemeinden und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen zu klein zur Anstellung eines eigenen Forstschutzbeamten sind, haben sich, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen, mit anderen Wald besitzenden Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur gemeinschaftlichen Anstellung eines Forstschutzbeamten zu vereinigen.

Mit Zustimmung der betheiligten Waldbesitzer (Staat, Gemeinden und öffentlichen Anstalten) können vereinzelt liegende Flächen von Staatswald derartigen gemeinschaftlichen Schutzbezirken angeschlossen oder vereinzelt liegende Gemeinde- oder Anstaltswaldungen fiskalischen Schutzbezirken angeschlossen werden.

§ 3. Die Besoldung gemeinschaftlicher Beamten (§ 2) ist von den Waldbesitzern nach Maßgabe der Fläche der betheiligten Waldungen aufzubringen.

§ 4. Ueber die Bildung gemeinschaftlicher Schutzbezirke, die Besetzung der Stellen und die Festsetzung und Aufbringung der Besoldung der Forstschutzbeamten entscheidet, falls darüber eine Verständigung unter den Betheiligten nicht erzielt wird, der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses, wenn Städte betheiligt sind, des Bezirksausschusses.

§ 5. Die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bedürfen der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten und sind nach vorwurfsfreier Ablegung einer einjährigen Probedienstzeit auf Lebenszeit anzustellen.

Ausgeschlossen von der Anstellung auf Lebenszeit bleiben diejenigen Beamten, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, oder welche nur für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen worden sind.

Darüber, ob eine Forstschutzbeamtenstelle eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses, wenn Stadtgemeinden betheiligt sind, des Bezirksausschusses.

§ 6. Im Staats-, Gemeinde- oder Anstaltsdienste bereits lebenslänglich angestellt gewesene Forstschutzbeamte können von den Gemeinden oder öffentlichen Anstalten ohne Ablegung der sonst erforderlichen Probedienstzeit lebenslänglich angestellt werden.

§ 7. Die auf Lebenszeit angestellten Forstschutzbeamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen.

Bei der Berechnung der Dienstzeit zwecks Festsetzung der Pension kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Forstschutzbeamte als solcher bei anderen Gemeinden oder öffentlichen Anstalten innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes angestellt gewesen ist.

§ 8. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Anstaltsdienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

§ 9. Die Wittwen und Waisen der auf Lebenszeit angestellten Forstschutzbeamten erhalten Wittwen- und Waisengeld nach den für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblicke des Todes erdienten Pensionsbetrages.

§ 10. Ueber streitige Pensionsansprüche der Forstschutzbeamten, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten beschließt, wenn Stadtgemeinden betheiligt sind, der Bezirksausschuß, in allen anderen Fällen der Kreisausschuß, und zwar soweit sich der Beschluß darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Besoldung anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

§ 11. Ueber die Thatsache der Dienstunfähigkeit ist entstehenden Falls in dem bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgeschriebenen Verfahren Entscheidung zu treffen, und zwar, wenn Stadtgemeinden betheiligt sind, gemäß § 91 Absatz 1 Nr. 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897, in allen anderen Fällen gemäß § 115 Nr. 3 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897.

§ 12. Sämmtliche Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche für ihre Waldungen nach den vorstehenden Bestimmungen pensionsberechtigte Schutzbeamte angestellt haben, werden zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten Forstschutzbeamten und den Hinterbliebenen von Forstschutzbeamten die ihnen zustehenden Pensionen und Wittwen- und Waisengelder zu zahlen.

Gehören zu einem gemeinschaftlichen Schutzbezirke fiskalische Waldgrundstücke, so hat der Forstfiskus für diese Flächen dem Kassenverbande beizutreten.

Die zur Bestreitung der Zahlungen von Pensionen und Wittwen- und Waisengeldern erforderlichen Beiträge werden von den zum Verbande gehörigen Waldeigenthümern nach Verhältniß des jeweiligen pensionsberechtigten Diensteinkommens aufgebracht.

Die Beiträge werden von dem Vorstande des Kassenverbandes festgesetzt.

Gegen den Feststellungsbeschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

Im Uebrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Kommunallandtages des Regierungsbezirkes Wiesbaden von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

§ 13. Von der Errichtung des Kassenverbandes (§ 12) kann abgesehen werden, so lange die auf Grund des Beschlusses des Kommunallandtages vom 18. April 1896 und der landesherrlichen Genehmigung vom 12. Juli 1896 begründeten Ruhegehaltskasse und Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirkes Wiesbaden bestehen und die Zahlung der nach diesem Gesetze an Forstschutzbeamte und deren Hinterbliebene zu gewährenden Pensionen und Wittwen- und Waisengelder übernehmen.

§ 14. Denjenigen Gemeinden, welche anderweit ausreichend für die Pensionirung ihrer Forstschutzbeamten und die Versorgung von deren Wittwen und Waisen gesorgt haben, kann von dem Regierungspräsidenten das Fernbleiben von dem Kassenverbande oder der Wiederaustritt aus demselben gestattet werden.

§ 15. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits seit länger als Jahresfrist in derselben Stellung befindlichen Forstschutzbeamten, deren Gesammtjahreseinkommen sich einschließlich der Nebeneinnahmen auf mindestens 400 Mark beläuft, sind, falls sie nicht ausdrücklich darauf verzichten, als lebenslänglich angestellt anzusehen.

§ 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft. Gleichzeitig werden die entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Hammerstein.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. d. Recke.

Begründung.

In den verschiedenen, durch § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1867 (Gesetzsamml. S. 273) zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheilen stehen die früheren landesgesetzlichen Bestimmungen über Verwaltung und Beschützung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten noch in Kraft. —

Die Verwaltung erfolgt nach wie vor durch staatsseitig angestellte Oberförster, zu deren dem Staate obliegenden Besoldung die Gemeinden geringe Beiträge (z. B. in den vormals Herzoglichen Nassauischen Landestheilen rot. 0,49 Mark für das ha) zu leisten haben. — In Bezug auf die Forstschutzverhältnisse ist nur insofern eine Aenderung eingetreten, als die für die älteren Provinzen des Staates geltenden Vorschriften hinsichtlich der Anstellung von Anwärtern aus dem Jägerkorps auch für die sämmtlichen Gemeinde- und Anstaltswaldungen des Regierungsbezirkes Wiesbaden zur Anwendung kommen. — § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen, (Gesetzsamml. S. 1129) und § 1 Abs. 2 des Regulativs vom 1. Oktober 1893 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps. —

Im Uebrigen sind neben dieser Verordnung und mit den Abänderungen, welche sich aus derselben ergeben, heute noch in Kraft:

a) im vormaligen Herzogthum Nassau:

1. das landesherrliche Edikt über die Forstorganisation vom 9. November 1816 (Verordnungsblatt für Nassau 1816 S. 281),
2. das Gesetz, betreffend die Gehalte der Förster, vom 27. September 1849 (Verordnungsblatt 1849 S. 461),
3. die Verordnung vom 31. März 1862, die Revision der Instruktion für Bürgermeister und Gemeinderath betreffend, (Verordnungsblatt 1862 S. 87);

b) in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen:

4. die Verordnung über die Forstorganisation vom 16. Januar 1811 (Großherzoglich Hessische Verordnungen 1811 Stück 9),
5. die Verordnung über die Organisation des Forstwesens vom 29. Dezember 1823 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1823 S. 429),

6. die Bekanntmachung vom 5. Juli 1841 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1841 S. 331);

c) in dem vormals Landgräflich Hessischen Amte Homburg:

7. das Gesetz über die Forstorganisation vom 6. Februar 1835 nebst Ausführungsverordnung vom 15. April 1835 (Archiv der Landgräflich Hessischen Gesetze S. 126 und 130).

Der Forstschutz und die Stellung der Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind hiernach gegenwärtig in folgender Art geregelt:

a) im vormaligen Herzogthum Nassau

steht die Bildung der Forstschutzbezirke aus den Staats-, Gemeinde- und Stiftungsforsten dem Regierungspräsidenten ohne Mitwirkung der übrigen Waldeigenthümer zu.

Bis zum Jahre 1867 existirte ein Unterschied zwischen Staats- und Kommunalforstschutzbeamten nicht. Sämmtliche Forstschutzbeamte wurden von der Landesregierung angestellt und führten den Titel „Herzogliche Förster". Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1867 erhielten diejenigen Forstschutzbeamten, deren Dienstbezirke zum größeren Theile aus Staatsforsten bestehen, den Titel „Königliche Förster" oder „Königliche Waldwärter". Die Anstellung dieser Beamten erfolgt gegenwärtig durch die Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Die übrigen Forstschutzbeamten erhalten ihre Anstellung durch den Regierungspräsidenten.

Wenn ein Schutzbezirk keine Staatsforsten oder nur kleinere fiskalische Waldparzellen enthält, so werden die betheiligten Gemeinden und öffentlichen Anstalten mit ihren Vorschlägen über die Person des Anzustellenden gehört. Umfaßt der Schutzbezirk nur Einen Gemeindewald, so wird der Forstschutzbeamte in der Regel aus der Gemeinde unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche derselben entnommen. Ueber die Qualifikation der in Vorschlag gebrachten Personen entscheidet der Regierungspräsident. Nur die Königlichen Förster werden auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung, die übrigen Forstschutzbeamten dagegen auf Widerruf und ohne solche Berechtigung angestellt. Zur Besoldung der Forstschutzbeamten in reinen Kommunal- oder in gemischten Forstschutzbezirken haben die Waldeigenthümer nach den gesetzlichen Bestimmungen zwar nur 5 bis 7 Kreuzer auf den Nassauischen Morgen (etwa 0,57 bis 0,80 Mark auf das ha) beizutragen; die Gemeinden zahlen jedoch aus freier Entschließung thatsächlich gegenwärtig in sehr häufigen Fällen erheblich höhere Beiträge, um tüchtigere Schutzbeamte zu erlangen.

b) In den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen

lag die Bildung der Schutzbezirke ebenfalls der Regierung ob. Die Theilnahme am Forstschutzverbande war auch für die Privatwaldbesitzer obligatorisch.

Nur den Großgrundbesitzern war die Bestellung eigener Förster gestattet. Die Verpflichtung zur Theilnahme am Forstschutzverbande ist rücksichtlich der Privatwaldbesitzer durch das Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875 aufgehoben. Gleichwohl hält die Mehrzahl derselben aus freien Stücken an der früheren Einrichtung fest.

Die Forstschutzbezirke wurden normale Domanialschutzbezirke genannt, wenn sie über 600 Morgen Staatswald, nicht normale Domanialschutzbezirke, wenn sie 100 bis 600 Morgen Staatswald enthielten, Kommunalschutzbezirke, wenn sie nur aus Kommunal- und Privatwaldungen bestanden, oder doch weniger als 100 Morgen Staatswald umfaßten. Dieser Eintheilung entsprechend, gab es drei Klassen von Forstschutzbeamten, nämlich Domanialforstwarte von normalen Bezirken, Domanialforstwarte von nicht normalen Bezirken und Kommunalforstwarte.

Die Domanialforstwarte wurden von der Regierung ohne Mitwirkung der übrigen Waldeigenthümer auf Widerruf, und zwar mit Pensionsberechtigung in normalen, ohne solche in nicht normalen Bezirken angestellt. In den ersteren wurde das Diensteinkommen und die Pension aus der Staatskasse bezahlt, welche von den Waldeigenthümern die gesetzlich zu leistenden Beiträge — in der Regel 4½ Kreuzer vom Morgen (etwa 0,51 Mark vom ha) — einzog.

Die Domanialforstwarte in nicht normalen Bezirken bezogen die von der Regierung auf die Waldeigenthümer innerhalb der gesetzlichen Grenzen vertheilte Besoldung direkt von den letzteren.

Die Kommunalforstwarte wurden von den Gemeinden gewählt und nach Prüfung der Qualifikation von der Regierung angestellt. Auch sie bezogen die von der Regierung festgestellten Besoldungsantheile direkt von den Waldeigenthümern. Pensionsberechtigt waren sie nicht.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1867 sind aus den Domanialforstwarten von normalen Bezirken „Königliche Förster", aus den Domanialforstwarten von nicht normalen Bezirken „Königliche Waldwärter" und aus den Kommunalforstwarten „Kommunalförster" oder „Kommunalwaldwärter" geworden.

In den Einkommens- und Pensionsverhältnissen dieser Beamten sind Aenderungen nur insoweit eingetreten, als die Besoldungen in den letzten Jahren etwas erhöht worden sind.

c) Im vormals Landgräflich Hessischen Amte Homburg

steht die Bildung der gemeinsamen Schutzbezirke und die Anstellung der Forstschutzbeamten — früher „Unterförster" genannt — ebenso wie in den zu a und b gedachten Gebietstheilen der Regierung zu. Dagegen werden hier sämmtliche Forstschutzbeamte als unmittelbare Staatsbeamte angesehen und auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung angestellt. Sie führen gegenwärtig den Titel „Königliche Förster" und beziehen Besoldung und Pension aus der Staatskasse, welche von den Waldeigenthümern jährlich 10 Kreuzer auf den Homburgischen Morgen (1,499 Mark auf das ha) als Beitrag zu den Kosten des Forstschutzes und der Verwaltung wieder einzieht.

Während den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in allen, zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheilen hiernach die gesetzliche Pflicht, für den Schutz ihrer Waldungen Sorge zu tragen, obliegt, ist thatsächlich nur in den vormals Landgräflich Hessischen Gebieten, wo der Forstschutz für die Gemeinde- und Anstaltswaldungen von den Königlichen Forstschutzbeamten versehen wird, in ausreichendem Maaße für den Schutz der Waldungen gesorgt.

In den ehemals Herzoglich Nassauischen und in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen wird die Aufrechterhaltung und Besetzung zweckmäßig abgegrenzter Schutzbezirke von Jahr zu Jahr schwieriger, weil den Beamten gesetzlich ein Anspruch auf Pension im Falle eintretender Dienstunfähigkeit nicht zusteht und es an jeglicher Versorgung der Wittwen und Waisen dieser Beamten fehlt.

Bereits im Jahre 1872 erkannte der Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden die bestehenden Mißstände an und drang auf deren Abstellung im Wege der Gesetzgebung (Ausschußbericht, Anlage 76 und Verhandlung vom 26. Oktober 1872, Protkolle S. 174 und 276).

Als ein zu diesem Zwecke ausgearbeiteter Gesetzentwurf dem Kommunallandtage im Jahre 1883 zur Begutachtung vorgelegt wurde, war aber ein Umschwung der

Stimmung eingetreten und der Kommunallandtag sprach sich dahin aus: „da aus den Gemeindewaldungen gegen früher wesentlich geringere Einkünfte erzielt würden, sei die gegenwärtige Zeit zum Erlaß eines solchen, die Waldeigenthümer belastenden Gesetzes nicht geeignet." — Kommissionsbericht, Anlage 121 und Beschluß des Kommunallandtages vom 26. April 1883 (Verhandlung S. 37 und 260).

Inzwischen ist die Lage der Gemeindeforstschutzbeamten ohne Pensionsberechtigung unhaltbar geworden.

Wiederholt sind Forstschutzbeamte aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden bei der Königlichen Staatsregierung und bei dem Hause der Abgeordneten um Verleihung der Pensionsberechtigung vorstellig geworden und mehrfach ist im Hause der Abgeordneten auf die bestehenden Mißstände und die Nothwendigkeit gesetzlicher Abhülfe hingewiesen worden. (Stenographische Berichte 1890 S. 101, 1891 S. 473 und 1895 S. 965.)

Nachdem inzwischen eine reichsgesetzliche Regelung der Altersversicherung erfolgt (Gesetz vom 22. Juni 1889 — Reichsgesetzbl. S. 97 —) und mit dem Grundsatze der älteren Gesetzgebung, daß Gemeindebeamten Pensionsberechtigung nicht zu gewähren sei, gebrochen ist, indem durch § 66 der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 — Gesetzsamml. S. 107 — den auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen gesetzlich zugesagt ist und eine weitere Regelung des Pensionswesens der lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten durch die Städteordnung und die Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau erfolgen soll, wird gleichzeitig auch das Pensionswesen für die Gemeindeforstschutzbeamten gesetzlich zu ordnen sein.

Zu diesem Zwecke ist im Anhalt an die bewährten, in den anderen Provinzen des Staates geltenden Bestimmungen der vorstehende Gesetzentwurf ausgearbeitet worden.

Nachdem bereits innerhalb der von dem Provinziallandtage zur Prüfung der Entwürfe zur Städteordnung und zur Landgemeindeordnung eingesetzten Kommission eine Erörterung über die Nothwendigkeit der Gewährung von Ruhegehalt an die Gemeindeforstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden stattgefunden hatte, ist, um die Sache nicht nochmals zu verschieben, von der Vorlage des Gesetzentwurfes selbst an den Provinziallandtag abgesehen worden. Der Gesetzentwurf ist aber zum Gegenstande einer kommissarischen Berathung zwischen Vertretern der Staatsregierung und Vertretern der betheiligten Landestheile gemacht worden. Das Ergebniß dieser Berathung hat bei der schließlichen Fassung des Gesetzentwurfes Berücksichtigung gefunden.

Bei der Eigenartigkeit der Stellung der Forstschutzbeamten wird, wie dies auch in anderen Provinzen geschehen ist, der spezialgesetzlichen Regelung der Angelegenheit außerhalb der Gemeindeordnungen vor der Einschiebung der betreffenden Bestimmungen in die Städte- und Landgemeindeordnung der Vorzug zu geben sein. Dies empfiehlt sich um so mehr, als die Städteordnung und die Landgemeindeordnung Vorschriften für die ganze Provinz Hessen-Nassau enthalten, die Verhältnisse der Gemeindeforstschutzbeamten aber nur für den Regierungsbezirk Wiesbaden und auch hier nur mit Ausschluß des ehemals Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt zu regeln sind.

In den ehemalig Hessen-Homburgischen Landestheilen sorgen Staatsforstschutz-

beamte für den Schutz der Gemeinde- und Anstaltsforsten, so daß es Gemeindeforstschutzbeamte überhaupt nicht giebt.

Der Stadtwald von Frankfurt a. M. und die Waldungen der beiden dortigen Stiftungen, des heiligen Geisthospitals und des St. Katharinenklosters unterstehen der staatlichen Forstaufsicht nicht. — Gesetz vom 25. März 1867 (Gesetzsamml. S. 401) und § 1 Ziffer 2 und 4 des Gesetzes vom 9. April 1873 (Gesetzsamml. S. 177) —. Abgesehen hiervon sind die betreffenden Schutzbeamten bereits pensionsberechtigt.

Dagegen wird das Gesetz sich auf die vier früher Frankfurtschen Landgemeinden: Bonames, Dorteweil, Niedererlenbach und Niederursel, deren Waldungen nach dem Erlaß des Fürsten Primas vom 9. März 1807 und dem Rathsbeschluß vom 24. Juni 1830 unter der Forstaufsicht des Staates stehen, und den früher kurhessischen, jetzt zum Obertaunuskreise gehörigen (99 ha) großen Gemeindewald von Praunheim (Anlage A zur Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 II 14 Gesetzsamml. S. 237) mitzuerstrecken haben.

Im Eingange des Gesetzes ist deshalb außer dem früher Hessen-Homburgischen Gebiete der „Stadtkreis Frankfurt" von dem Geltungsbereiche des Gesetzes ausgenommen worden, so daß sich dieses auf die ehemaligen Herzoglich Nassauischen, Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, die vier vorgenannten, früher Frankfurtschen Landgemeinden und den Gemeindewald von Praunheim erstreckt.

In diesem Gebiete soll durch den Gesetzentwurf die Pensionsberechtigung der Gemeinde- und Anstaltsforstschutzbeamten nach dem Vorgange des Gesetzes vom 11. September 1865, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz, (Gesetzsamml. S. 989), des § 27 der Rheinischen Kreisordnung vom 30. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 209) und der Novelle zu ersterem Gesetze vom 21. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 330) herbeigeführt werden.

Der leitende Gedanke des Gesetzentwurfes geht dahin: alle im Hauptamte thätigen Gemeindeforstschutzbeamten in derselben Weise für pensionsberechtigt zu erklären wie die unmittelbaren Staatsbeamten und ebenso die Hinterbliebenen zu versorgen.

Während das vorbildliche Rheinische Gesetz sich nur auf die Beamten der Landgemeinden bezieht, mußte für den Regierungsbezirk Wiesbaden auch das Gesetz auf die städtischen Forstschutzbeamten ausgedehnt werden.

Maaßgebend hierfür war der Umstand, daß bei der vielfach vorhandenen Gemenglage zwischen Waldungen der Land- und der Stadtgemeinden im Laufe der Zeit bereits zweckmäßig abgegrenzte, zur Anstellung eines Schutzbeamten im Hauptamte ausreichend große Schutzbezirke aus diesen beiden Arten von Gemeindewaldungen gebildet worden sind, und daß es nur empfehlenswerth erscheint, solche gemeinschaftlichen Schutzbezirke bestehen zu lassen.

Der Gesetzentwurf erstreckt sich auf rund 142000 ha Waldfläche. Zur Zeit sind für diese Walbungen im Ganzen 293 Forstschutzbeamte angestellt. Hiervon beziehen 41 weniger als 400 Mark Einkommen jährlich, kommen also nach § 15 nicht in Betracht, so daß das Gesetz auf 252 Beamte Anwendung finden würde. Das Jahreseinkommen dieser Beamten beläuft sich im Ganzen auf 216969 Mark. Von diesem Gehalte werden etwa 10 Prozent — nämlich 5 bis 6 Prozent als Beiträge zur Ruhegehalts- und 4 Prozent Beiträge zur Wittwen- und Waisenkasse — mithin im Ganzen etwa rund 22000 Mark jährlich, oder rund 0,16 Mark auf Jahr und Hektar zu zahlen sein. Der Reinertrag von den Waldungen hat nach dem Durch-

schnitt der letzten drei Jahre sich auf durchschnittlich 19,08 Mark für Jahr und Hektar belaufen; er würde also nach Abzug der 0,16 Mark noch 18,92 Mark betragen, so daß die Gemeinden sehr wohl in der Lage sind, die aus dem Gesetzentwurfe fließende finanzielle Mehrbelastung zu tragen.

Ausdrücklich bemerkt wird noch, daß der Gesetzentwurf nicht darauf abzielt, an der bestehenden Schutzbezirkseintheilung und an den Besoldungsverhältnissen der Schutzbeamten Aenderungen einzuführen, daß vielmehr die Absicht lediglich darauf gerichtet ist, den Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten und den Hinterbliebenenen derselben die Wohlthat der Pension und des Wittwen- und Waisengeldes zu verschaffen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu §§ 1 und 2.

Die Vorschrift des § 1 entspricht dem § 7 des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der Gemeindeforsten in den östlichen Provinzen (Gesetzsamml. S. 373).

Insbesondere ist auch nach dem Vorgange dieses Gesetzes der Ausdruck „öffentliche Anstalten“ an Stelle der in der seitherigen Gesetzgebung gebräuchlichen Ausdrücke „Korporationen“, „Institute“, „Stiftungen“ gewählt worden, um neben den Gemeinden diejenigen unvergänglichen Rechtspersönlichkeiten zu begreifen, deren Waldungen nach der bestehenden Gesetzgebung der Forstaufsicht des Staates unterstellt sind. Es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß Waldungen, die seither einer staatlichen Forstaufsicht nicht unterstanden, durch dieses Gesetz derselben nicht unterstellt werden sollen.

Der Kürze wegen ist in der Begründung der Regel nach nur von den waldbesitzenden Gemeinden gesprochen und nicht jedesmal ausdrücklich „und öffentlichen Anstalten“ hinzugesetzt worden, wo sich aus dem Zusammenhange ohne Weiteres ergiebt, daß sich die Ausführung auf beide gleichstehende Arten von Waldungen bezieht.

Die Pflicht, für den Schutz ihrer Waldungen zu sorgen, liegt den Gemeinden schon nach der bestehenden Gesetzgebung in allen in Betracht kommenden Gebieten des Regierungsbezirks Wiesbaden ob, und thatsächlich sind jetzt schon, wie oben erwähnt, vielfach gemeinschaftliche Schutzbezirke gebildet.

Es entspricht daher nur den thatsächlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Gegenwart, die Bildung solcher Schutzbezirke und die Anstellung genügend befähigter Forstschutzbeamten nunmehr auch gesetzlich sicher zu stellen.

Die im zweiten Absatze des § 2 vorgesehene Anschließung von isolirten Staatswaldparzellen an Gemeindeforstbezirke und umgekehrt die Anschließung von isolirten Gemeindewaldparzellen an fiskalische Schutzbezirke findet jetzt schon vielfach statt und muß bei der mehrfach hervorgehobenen zersplitterten Lage des Waldbesitzes auch für die Folge offen gehalten werden. Da in ersterem Falle die Zustimmung der betheiligten Gemeinden für den Anschluß fiskalischer Flächen an ihre Schutzbezirke nothwendig ist und nach § 12 der Forstfiskus für diese Parzellen dem Pensionskassenverbande beizutreten hat, ist das Interesse der Gemeinden gegenüber dem Forstfiskus in jeder Beziehung ausreichend gewahrt.

Zu § 4. Ein bestimmtes Normalflächenmaaß für Schutzbezirke läßt sich nicht festsetzen, da dies zu sehr von den örtlichen Verhältnissen abhängt. Es muß vielmehr im Einzelfalle je nach Umfang, Belegenheit, Bestands- und Betriebsverhältnissen beurtheilt werden, ob die Bildung eines oder mehrerer selbstständiger Schutzbezirke

für die Waldung einer Gemeinde oder die Vereinigung der Waldungen benachbarter Gemeinden zu gemeinschaftlichen Schutzbezirken zweckmäßiger ist.

Die Bildung der gemeinschaftlichen Schutzbezirke und die Ordnung der hierauf bezüglichen Angelegenheiten ist zunächst den betheiligten Waldbesitzern überlassen. Erst wenn unter denselben eine Verständigung durch sachlich übereinstimmende Beschlüsse ihrer gesetzlichen Vertretungen nicht erzielt wird, hat die Aufsichtsbehörde ergänzend einzugreifen.

Abweichend von der Regel des § 24 des Zuständigkeitsgesetzes — § 111 des Entwurfs zur Landgemeindeordnung — soll zur Wahrnehmung der Befugnisse der Staatsaufsichtsbehörde stets der Regierungspräsident berufen sein, da dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses, forsttechnischer Beirath nicht zur Seite steht. Der Regierungspräsident soll aber die Entscheidung erst nach vorgängiger Anhörung des Kreisausschusses, und wenn Stadtgemeinden betheiligt sind, des Bezirksausschusses treffen.

Zu § 5. Nur für die Anstellung der Forstschutzbeamten war, sowohl für die selbstständigen Schutzbezirke einzelner Gemeinden, wie für gemeinschaftliche Schutzbezirke stets die Bestätigung durch den Regierungspräsidenten ohne vorgängige Begutachtung durch den Kreis- oder Bezirksausschuß vorzubehalten, wie dies durch § 30 des Regulativs vom 1. Oktober 1893 für die Anstellung der Forstanwärter allgemein und auch sonst in der neueren Spezialgesetzgebung vorgeschrieben ist, z. B. im § 23 der Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 4. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 289).

Eine Verschärfung der Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem bestehenden Rechtszustande findet in keiner Weise statt, z. B. war die Bildung der Schutzbezirke nach § 4 des Nassauischen Ediktes vom 9. November 1816 dem Oberforstbeamten und dem Regierungspräsidenten ohne Mitwirkung der Gemeinden überlassen.

Daß die im Hauptamte angestellten Forstschutzbeamten der Gemeinden auf Lebenszeit anzustellen sind, ist als selbstverständliche Konsequenz der Bestimmung im § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 — Gesetzsamml. S. 222 — und des bereits früher angezogenen § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 4. Juli 1867, über die Forstorganisation in den neuen Landestheilen — Gesetzsamml. S. 1129 — anzusehen.

Ob ein dauerndes Bedürfniß zur Anstellung eines Beamten besteht, ob Zeit und Kräfte desselben vollständig in Anspruch genommen werden, so daß eine Anstellung eines besonderen Beamten im Hauptamte erforderlich ist, wird nur nach der Lage jedes einzelnen Falles zu beurtheilen sein und nicht gesetzlich festgelegt werden können.

Ebenso wie die Entscheidung hierüber bei den unmittelbaren Staatsbeamten der vorgesetzten Dienstbehörde vorbehalten ist, wird sie in diesem Falle der Aufsichtsbehörde vorbehalten bleiben müssen. Wie bei ähnlichen Entscheidungen derselben ist aber auch hier die vorgängige Anhörung des Kreis- beziehungsweise Bezirksausschusses vorgeschrieben worden.

Zu § 6. Um jede Härte zu vermeiden, ist für den Fall, daß ein bereits lebenslänglich angestellter Forstschutzbeamter in eine gleichartige Stellung bei anderen Gemeinden übergehen sollte, die Möglichkeit offen gehalten, vertragsmäßig eine nochmalige Probedienstzeit auszuschließen und sofortige lebenslängliche Anstellung zu gewähren.

Zu §§ 7—11. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 entspricht dem Artikel II der Rheinischen Novelle vom 21. Juli 1891.

Ausdrücklich hervorzuheben ist hier noch, daß die Militairdienstzeit der Gemeindeforstschutzbeamten bei der Berechnung der Dienstzeit zwecks Festsetzung der Pension nicht mit in Anrechnung zu kommen haben würde, wie dies auch bei den rheinischen Gemeindeforstschutzbeamten im Gegensatz zu den Staatsforstschutzbeamten nicht geschieht.

Die Bestimmung im § 107 der Novelle zum Militairpensionsgesetz vom 22. Mai 1893 (R. G. Bl. S. 295), wonach den im Zivilstaatsdienste, sowie im Kommunal- und Institutendienste angestellten Militairanwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps die Militairdienstzeit bei Ermittelung der Pension nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§ 48 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht wird, wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Zivildienste vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde, greift nicht Platz, da für den Kommunaldienst im Regierungsbezirke Wiesbaden Vorschriften der im § 170 cit. bezeichneten Art nicht bestehen.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Festsetzung der Pension und die Anfechtung der Festsetzung entsprechen dem im Allgemeinen in dieser Beziehung geltenden Rechte.

Zu § 12. Die Vorschrift ist dem § 27 der Rheinischen Kreisordnung nachgebildet. Daß der Forstfiskus, sobald forstfiskalischer Grundbesitz Gemeindeforstschutzbezirken angeschlossen ist — § 2 Abs. 2 —, auch für die betreffenden Forstschutzbeamten und deren Hinterbliebene dem Versorgungskassenverbande beizutreten hat, ist als selbstverständliche Folge der ganzen Einrichtung anzusehen.

Zu § 13. Nachdem durch Beschluß des Kommunallandtages vom 18. April 1896, landesherrlich genehmigt unter dem 12. Juli 1896, bereits eine „Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungbezirks Wiesbaden“ und eine „Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden“ — Amtsblatt S. 344 ff. — gebildet worden sind, erscheint es naheliegend und zweckmäßig, daß die waldbesitzenden Gemeinden zunächst auch für ihre Forstschutzbeamten den Anschluß an diese Kassen suchen und von der Bildung einer besonderen Kasse für diese absehen, so lange die kommunalständischen Kassen die Leistungen nach diesem Gesetze übernehmen.

Zu § 14. Für den Fall, daß einzelne Gemeinden, wie dies z. B. Seitens der Stadt Wiesbaden geschehen ist, in anderweiter Art für die Pensionirung ihrer Forstschutzbeamten und deren Hinterbliebenen Vorsorge treffen, wird der Aufsichtsbehörde die Befugniß vorbehalten bleiben müssen, denselben das Fernbleiben oder den Wiederaustritt aus dem Versorgungsverbande zu gestatten. Selbstredend werden derartige Ausnahmen nur unter ganz besonderen Verhältnissen und nur in ganz beschränkter Zahl zugelassen werden können, da sonst die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu sehr geschwächt werden würde. So lange die Pensionsleistung durch die kommunalständischen Versorgungskassen erfolgt, ist dazu nach § 2 Schlußabsatz der Reglements dieser Kassen die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich.

Zu § 15. Dieser Paragraph enthält die Uebergangsbestimmungen zur Regelung der Verhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Dienste befindlichen Forstschutzbeamten.

Soll das Gesetz seinen Zweck erfüllen, so würden diesen Beamten die Wohlthaten desselben mit rückwirkender Kraft zu Theil werden müssen.

Es sollen daher diejenigen Beamten, von denen nach der durch dieses Gesetz eingeführten Regelung anzunehmen ist, daß sie sich nicht mehr im Probejahr befinden, und daß sie im Hauptamte thätig sind, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes mit rückwirkender Kraft die Rechte der lebenslänglich angestellten Beamten gesetzlich zugebilligt erhalten.

Nach dem Vorgange der Staatsforstverwaltung wird, wie die Verhältnisse zur Zeit im Regierungsbezirk Wiesbaden liegen, unbedenklich als Regel angenommen werden können, daß diejenigen Beamten, deren Jahreseinkommen einschließlich der Nebeneinnahmen sich auf mindestens 400 Mark beläuft, im Hauptamte thätig sind. Wie die Staatsforstverwaltung von dieser Einkommensstufe ab lebenslängliche Anstellung mit Pensionsberechtigung gewährt, so werden die bereits angestellten Gemeindeforstschutzbeamten ebenso zu behandeln sein.

Zur Zeit sind im Ganzen 293 Stellen vorhanden, von denen nur 41 ein Gesammteinkommen von weniger als 400 Mark jährlich haben, so daß die Wohlthaten des Gesetzes 252 der im Dienst befindlichen Beamten zu Gute kommen würden.

Zweckmäßig wird aber den einzelnen Beamten der Verzicht auf die Wohlthat dieses Gesetzes offen zu halten sein, um im Einzelfalle Härten zu vermeiden. Jeder einzelne Beamte wird, sich darüber schlüssig zu machen haben, ob er nach Lebensalter und Dienstzeit etwa größeren Nutzen von der Fortdauer des jetzigen Verhältnisses, d. h. der Zugehörigkeit zur Alters- und Invalidenversicherung, oder von der Aussicht auf Pension nach Maaßgabe dieses Gesetzes zu erwarten hat.

Zu § 16. Das Gesetz wird gleichzeitig mit der Städteordnung und der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau in Kraft zu treten haben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

Auf den Bericht vom 29. Juni d. Js. will Ich zu den anbei zurückfolgenden, von dem Kommunallandtage des Regierungsbezirks Wiesbaden am 18. April d. Js. beschlossenen Statuten, betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse und einer Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten dieses Regierungsbezirks, die landesherrliche Genehmigung gemäß § 92 Nr. 1 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 hierdurch in Gnaden ertheilen.

An Bord M. Y. „Hohenzollern“
Marifjären, den 12. Juli 1896.

gez. **Wilhelm R.**
ggez. Frhr. von der Recke.

An
den Minister des Innern.
ad I B. 7832.

Statut, betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Einziger Paragraph.

Von dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden wird unter der Bezeichnung:

„Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden"

eine Kasse begründet, welche den Zweck hat, die Ruhegehalte der pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden, sowie anderer Körperschaften des Regierungsbezirks Wiesbaden gemeinsam zu tragen.

Die Kasse hat die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Sitz am Sitze des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden und wird von dem Bezirksverbande nach den Bestimmungen der Provinzialordnung vom 8. Juni 1885 nach Maaßgabe eines auf Grund des § 93 derselben zu erlassenden Reglements verwaltet.

Ausgefertigt nach den Beschlüssen des Kommunallandtags vom 18. April 1896.

Der Vorsitzende des Kommunallandtags.	**Der Schriftführer.**
Hilf.	Flesch.

Statut, betreffend die Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Einziger Paragraph.

Von dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden ist unter der Bezeichnung:

„Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden"

eine Kasse begründet, welche den Zweck hat, den Wittwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden, sowie anderer Körperschaften des Regierungsbezirks Wiesbaden Wittwen- und Waisengelder zu gewähren.

Die Kasse hat die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Sitz am Sitze des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks und wird von dem Bezirksverbande nach den Bestimmungen der Provinzialordnung vom 8. Juni 1885 nach Maaßgabe eines auf Grund des § 93 derselben zu erlassenden Reglements verwaltet.

Ausgefertigt nach den Beschlüssen des Kommunallandtags vom 18. April 1896.

Der Vorsitzende des Kommunallandtags.	**Der Schriftführer.**
Hilf.	Flesch.

Reglement der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden.

I. Bestimmung der Kasse.

§ 1. Die Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden ist bestimmt, die Ruhegehalte der pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie anderer Körperschaften, welche in dem Regierungsbezirk ihren Sitz haben, gemeinsam zu tragen.

II. Mitgliedschaft der Kasse.

§ 2. Berechtigt zum Beitritt zur Kasse sind alle Kreise, Stadt- und Landgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Zulassung anderer Körperschaften, welche in dem Regierungsbezirk ihren Sitz haben, bleibt der Beschlußfassung des Landesausschusses überlassen. Dieselben sind, soweit anderweite Festsetzungen für ihren Beitritt nicht getroffen werden, den Vorschriften dieser Ordnung unterworfen.

Der Beitritt muß in der Regel für alle diejenigen Stellen erfolgen, die mit Beamten besetzt sind, an welche beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhegehalt zu zahlen ist, mögen diese Beamten lebenslänglich, auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt werden.

Der Beitritt ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Eröffnung der Kasse zu erklären. Ein späterer Beitritt bedarf der Zustimmung des Landesausschusses.

Ausgeschlossen von dem Beitritte sind die Stellen der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen und der Lehrer und Lehrerinnen an den höheren und mittleren nicht staatlichen Lehranstalten, soweit diese Lehrkräfte einer bestehenden oder zu errichtenden anderen öffentlichen Pensions- oder Ruhegehaltskasse angehören.

Mit Zustimmung des Landesausschusses können die zum Beitritte berechtigten oder zugelassenen Verbände bei ihrem Beitritte auch einzelne andere Klassen ihrer Beamten von der Betheiligung an der Kasse ausschließen. Sollen solche Beamtenklassen später der Kasse zugeführt werden, so bedarf es hierzu gleichfalls der Zustimmung des Landesausschusses.

III. Kassenbeiträge.

§ 3. Der Jahresbedarf der Kasse kommt nach Schluß des Rechnungsjahres auf die der Kasse beigetretenen Verbände nach Verhältniß des von ihnen in dem betreffenden Rechnungsjahre wirklich gewährten pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten, mit welchen sie bei der Kasse betheiligt sind, zur Vertheilung.

Bei dieser Vertheilung wird jedoch,

a) wenn eine Beamtenstelle vorübergehend nicht besetzt ist, angenommen, das zuletzt für die Stelle gewährte Diensteinkommen sei bis zur Wiederbesetzung an den früheren Inhaber der Stelle weitergewährt worden,

b) wenn eine Beamtenstelle aufgehoben worden ist, die Stelle mit dem Diensteinkommen, welches deren letzter Inhaber bezog, so lange in Rechnung gezogen, als ein Ruhegehalt aus der Kasse beziehender, früherer Inhaber der Stelle noch vorhanden ist,

c) bei den zur Zeit des Beitritts des Verbandes zur Kasse über 60 Jahre alten Beamten desselben deren Diensteinkommen mit dem dreifachen Betrage in Anrechnung gebracht, und

d) für diejenigen Beamten, welche von einem der Kasse beigetretenen Verbande nach dem Beitritte des Verbandes zur Kasse in dem Alter von über 40 Jahren mit Pensionsberechtigung angestellt werden, sowie für diejenigen Beamten, welche bei einem der Kasse nach Ablauf eines Jahres nach der Eröffnung der Kasse beitretenden Verbande eine pensionsberechtigte Stelle bekleiden, und zur Zeit des Beitritts das 40. Lebensjahr vollendet haben, deren Diensteinkommen, wenn sie zur Zeit ihrer Anstellung mit Pensionsberechtigung bezw. zur Zeit des Beitritts des Verbandes zur Kasse über 60 Jahre alt sind, mit dem dreifachen, wenn sie zu dieser Zeit zwischen 50 und 60 Jahre alt sind, mit

dem doppelten und sonst mit dem ein- und einhalbfachen Betrage in Rechnung gezogen. Diese Bestimmung leidet auf solche zur Zeit ihrer Anstellung über 40 Jahre alten Beamten keine Anwendung, welche bereits vor vollendetem 40. Jahre im Dienst eines anderen Verbandes standen, welcher der Kasse angehörte und für sie Beiträge zur Kasse zahlte.

Zum pensionsberechtigten Diensteinkommen der Beamten gehörige Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken und das Recht auf den Bezug von Gebühren kommen hierbei mit dem Geldbetrage in Anrechnung, mit welchem den Beamten deren Anrechnung bei der Versetzung in den Ruhestand zugesichert worden ist. In Ermangelung einer solchen Festsetzung werden, unbeschadet der näheren Ermittelung des pensionsberechtigten Diensteinkommens, bei Eintritt des Falles der Festsetzung des Ruhegehaltes die Dienstemolumente bei der Beitragsberechnung mit einem von dem Landesdirektor festzusetzenden Pauschalsatz in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Revision unterzogen werden kann.

§ 4. Die Vertheilung des Jahresbedarfs der Kasse erfolgt durch den Landesdirektor und es sind zum Zwecke der Feststellung der Beiträge die Verbände verpflichtet, dem Landesdirektor jährlich die erforderlichen Mittheilungen über das von ihnen an die bei der Kasse betheiligten Beamten gezahlte pensionsfähige Diensteinkommen und die sonst bei der Berechnung der Beiträge in Betracht kommenden Umstände zu machen.

§ 5. Der zur Vertheilung kommende Gesammtbedarf der Kasse, der Gesammtbetrag des bei der Vertheilung in Rechnung gezogenen Diensteinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Verbänden als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz des letzteren werden alljährlich von dem Landesdirektor durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Außerdem ist hiervon, sowie von der seitens des Landesdirektors festgestellten Beitragssumme jedes einzelnen Verbandes den einzelnen Verbänden besondere Mittheilung zu machen. Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen nach dieser Mittheilung bei dem Landesdirektor vorzubringen und von diesem dem Landesausschusse zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Landesausschusses ist, was die Verpflichtung des Verbandes zur Zahlung der festgestellten Beiträge anlangt, endgültig.

§ 6. Die Beiträge sind innerhalb vier Wochen nach der Mittheilung von deren Feststellung durch den Landesdirektor (§ 5, Abs. 2) von den bei der Kasse betheiligten Verbänden portofrei an die Nassauische Landesbank abzuführen. Durch die Einlegung von Beschwerden gegen die Feststellung darf die Zahlung nicht verzögert werden.

Wird die Zahlung über den im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkt verzögert, so sind fünf Prozent Verzugszinsen bis zum Zahlungstage zu entrichten.

IV. Ruhegehalte.

§ 7. Durch diese Ordnung werden Rechte und Verpflichtungen nur zwischen der Kasse und den ihr beigetretenen Verbänden begründet.

Von den Beamten der Verbände können Ansprüche auf Zahlung von Ruhegehalt gegen die Kasse direkt nicht erhoben werden.

§ 8. Die Kasse übernimmt die Zahlung derjenigen Ruhegehalte, welche die ihr angeschlossenen Beamten bei ihrer nach dem Beitritte des Verbandes zur Kasse erfolgenden Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätze, oder, soweit für gewisse Klassen von Beamten andere besondere gesetzliche Bestimmungen über ihre Pensionirung gelten, nach Maßgabe dieser besonderen Bestimmungen zu beziehen haben. Ist es den Verbändeu nachgelassen, mit den Beamten über ihre Pensionirung anderweite, von den sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen zu treffen, so sind diese Vereinbarungen der Kasse gegenüber nur insoweit wirksam, als hiernach dem Beamten ein geringeres Ruhegehalt zusteht. Die Kasse übernimmt dann nur die Zahlung des geringeren Ruhegehalts.

Das Gleiche ist der Fall, wenn eine Erhöhung des Ruhegehalts dadurch herbeigeführt ist, daß dem Beamten im letzten Jahre vor seiner Versetzung in den Ruhestand eine Besoldungszulage gewährt ist, es sei denn, daß dieselbe durch den Anstellungsvertrag oder durch den Besoldungsetat im Voraus zugesichert war.

Ist einem der Kasse angeschlossenen, auf Zeit gewählten Beamten ein Ruhegehalt zu gewähren, weil der Beamte nach abgelaufener Wahlperiode nicht wiedergewählt worden ist, so übernimmt die Kasse nur die Hälfte des im vorigen Absatz bezeichneten Ruhegehalts, es sei denn, daß nachgewiesen wird, daß der Beamte in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist.

Die Kasse übernimmt ferner auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung gewährt werden.

§. 9. Bei den der Kasse angeschlossenen Beamten, für deren Pensionirung besondere gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, kommt, sofern nicht die Bestimmung des zweiten und dritten Satzes des ersten Absatzes des § 8 Platz greift, bei der Bemessung der der Ruhegehaltsfestsetzung zu Grunde zu legenden Dienstzeit außer der Dienstzeit bei dem Verbande, in dessen Dienst der Beamte zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand steht, und der Dienstzeit, welche den unmittelbaren Staatsbeamten kraft des Gesetzes anzurechnen ist, auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher der Beamte bei dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden oder bei anderen der Kasse angeschlossenen Kreisen, Stadt- und Landgemeinden und Körperschaften angestellt gewesen ist. Der Tag der Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt wird bei der Berechnung der Dienstzeit dem Tage der Ableistung des Diensteides gleich geachtet.

Wird dargethan, daß der Beamte zur Zeit seiner Anstellung die zur Versehung seiner Stelle erforderliche Gesundheit nicht besessen und der anstellende Verband darum gewußt hat, so ist die Uebernahme seines Ruhegehaltes auf die Kasse abzulehnen.

§ 10. Die Kasse leistet die Zahlung der im § 8 bezeichneten Ruhegehalte und Unterstützungen der Kreis- und Gemeindebeamten auf Grund einer von dem Verbande, welchem der Beamte angehörte, aufzustellenden Ruhegehaltsnachweisung. Dieser Nachweisung müssen die zur Nachprüfung ihrer Richtigkeit erforderlichen Beläge und eine Bescheinigung der vorgesetzten staatlichen Aufsichtsbehörde, also bei den Landkreisen und Stadtgemeinden des Regierungspräsidenten (§ 105 der Kreisordnung

vom 7. Juni 1885 und § 7 des Zugeständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) und bei den Landgemeinden des Landraths (§ 24 des Zuständigkeitsgesetzes) dahin beigefügt sein, daß die Pensionirung ordnungsmäßig beschlossen und gegen dieselbe seitens der Aufsichtsbehörde nichts einzuwenden ist, oder daß die Wiederwahl des Beamten nicht erfolgt und, sofern in diesem Falle die Uebernahme des vollen Ruhegehaltes durch die Kasse verlangt wird, daß der Beamte in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Im Falle es sich um die Uebernahme einer Unterstützung der im § 8 Absatz 3 bezeichneten Art handelt, ist statt der Bescheinigung der Aufsichtsbehörde der Nachweisung das rechtskräftige Erkenntniß der Disziplinarbehörde beizufügen.

Die Ruhegehaltsnachweisung ist dem Landesdirektor einzureichen und wird von demselben festgesetzt.

Gegen die Festsetzung des Landesdirektors kann der betreffende Verband innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Landesausschusses anrufen. Gegen die letztere steht ihm die Beschreitung des Rechtsweges offen. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Landesausschusses, welche der Klage vorhergehen muß, zu erheben.

§ 11. Bei anderen zur Kasse zugelassenen Körperschaften bestimmt der Landesausschuß bei der Zulassung (§ 2 Abs. 1) darüber, in welcher Weise der Kassenverwaltung bei der Versetzung der Beamten in den Ruhestand und bei der Feststellung der Höhe der Ruhegehalte eine Mitwirkung vorbehalten bleibt.

§ 12. Die Zahlung der Ruhegehalte erfolgt monatlich im Voraus an denjenigen Verband, welchem der Pensionär als Beamter angehört hat.

Die Verbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landesdirektor von dem Eintritte derjenigen Thatsachen, welche das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Ruhegehaltes zur Folge haben, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermine Anzeige zu machen.

V. Verwaltung der Kasse.

§ 13. Die Verwaltung der Kasse wird von den Organen des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen des Bezirksverbandes und der nachstehenden besonderen Vorschriften unentgeltlich geführt.

Die Vertretung der Kasse nach Außen und vor Gericht erfolgt durch den Landesdirektor.

§ 14. Seitens der Kassenverwaltung ist der erforderliche Betriebsfonds darlehensweise oder im Contocorrentverkehr aufzunehmen. Die hierfür zu zahlenden Zinsen werden aus den Beiträgen der der Kasse beigetretenen Verbände bestritten.

§ 15. Das Rechnungsjahr der Kasse umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März.

§ 16. Die betheiligten Verbände haben ihre Schreiben und Geldsendungen der Bezirksverwaltung kostenfrei einzusenden und erhalten von derselben Schreiben und Sendungen kostenfrei.

§ 17. Die Jahresrechnungen der Kasse sind in den betheiligten Verbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch das Amtsblatt, im Geschäftslokal des Landesdirektors zur Einsicht offen zu legen, bevor dieselben dem Kommunallandtage zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

Ueber etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche seitens der betheiligten Verbände gegen die Rechnung oder in anderen die Verwaltung der Kasse betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden, entscheidet, soweit nicht der Instanzenzug in dieser Ordnung anderweit festgesetzt ist, der Landesausschuß, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Kommunallandtag stattfindet.

Alljährlich ist der Rechnungsabschluß durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

VI. Eröffnung und Schließung der Kasse, Ausscheiden einzelner Verbände aus derselben, Auflösung der Kasse.

§ 18. Sobald von den Kreisen, den Stadt- und Landgemeinden und den sonst zugelassenen Körperschaften 120 Beamte mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von wenigsten 250 000 Mark zur Mitgliedschaft angemeldet sind, erfolgt auf Beschluß des Landesausschusses die Eröffnung der Kasse.

§ 19. Der Landesausschuß ist befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Kasse die Schließung derselben bei dem Kommunallandtage zu beantragen, wenn mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, derselbe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Wird die Schließung der Kasse von dem Kommunallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Kasse als geschlossen gelten soll, Verbände nicht mehr als Mitglieder in dieselbe aufgenommen werden können und daß die Ruhegehalte der von diesem Zeitpunkte an mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten nicht mehr auf die Kasse übernommen werden. Dagegen wird für diejenigen Verbände, welche der Kasse vor ihrer Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor der Schließung mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten die Kasse, sofern nicht vorher ihre Auflösung erfolgt (§ 21), nach den Bestimungen dieser Ordnung so lange fortgeführt, bis alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind. Bei der Vertheilung des Jahresbedarfs der Kasse scheiden diejenigen Stellen, welche nach dem Zeitpunkt der Schließung der Kasse neu besetzt worden sind, erst dann aus, wenn auch ein Ruhegehalt aus der Kasse beziehender, früherer Inhaber der Stelle nicht mehr vorhanden ist.

§ 20. Die der Kasse beigetretenen Verbände sind berechtigt, nach Ablauf von 10 Jahren seit ihrem Beitritte mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher eingelegter Kündigung von der Kasse zurückzutreten. Der Rücktritt kann mit der Wirkung erfolgen, daß der zurücktretende Verband nur hinsichtlich der nach dem Zeitpunkte des Rücktritts mit Pensionsberechtigung neu angestellten Beamten an der Kasse nicht mehr betheiligt ist. Für die Stellen dieser Beamten sind alsdann die Beiträge so lange fortzuzahlen, als ein Ruhegehalt aus der Kasse beziehender, früherer Inhaber der Stelle noch vorhanden ist. Der Rücktritt eines Verbandes kann sich jedoch auch auf alle seine Beamten, also auch auf die mit Pensionsberechtigung angestellten, erstrecken. In diesem Falle wird der Verband für die Zukunft von der Beitragsleistung zur Kasse frei und es hört, ohne daß er Ansprüche an die Kasse auf die Zurückzahlung gezahlter Beiträge erheben kann, alsdann auch die Zahlung von Ruhegehalten aus der Kasse für die ihm früher angehörigen, bereits in den Ruhestand getretenen Beamten auf.

Mit den gleichen Wirkungen kann der Landesausschuß jederzeit, wenn dies im Interesse der Kasse erforderlich erscheint, einem Verbande die Betheiligung an der Kasse 6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des

dem betreffenden Verbande zustehenden Rechts, binnen 4 Wochen nach Behändigung der mit Gründen zu versehenden Kündigung die Berufung an den Kommunallandtag einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Kommunallandtages ist endgültig.

§ 21. Ist in Folge der Schließung der Kasse (§ 19), des Rücktritts beigetretener Verbände (§ 20 Abs. 1) oder der erfolgten Kündigung ihrer Betheiligung (§ 20 Abs. 2) die Zahl der an der Kasse betheiligten Beamten unter 120 herabgesunken, so kann der Landesausschuß bei dem Kommunallandtage die Auflösung der Kasse beantragen, wenn mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, derselbe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. Wird die Auflösung von dem Kommunallandtag beschlossen, so hat dies zur Folge, daß die Zahlung der Ruhegehalte von dem Zeitpunkte der Auflösung an auch für die bereits in den Ruhestand getretenen Beamten wieder den Verbänden allein zur Last fällt, welchen die Pensionäre als Beamte angehört haben.

Ausgefertigt nach den Beschlüssen des Kommunallandtages vom 18. April 1896.

Der Vorsitzende des Kommunallandtags: Hilf.

Der Schriftführer: Flesch.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 93 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 25. Juli 1896.

Der Minister des Innern.

(Siegel.) In Vertretung: Braunbehrens.

Reglement der Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungbezirks Wiesbaden.

I. Bestimmung der Kasse.

§ 1. Die Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden ist bestimmt, den Hinterbliebenen der pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden, sowie anderer Körperschaften, welche in dem Regierungsbezirke ihren Sitz haben, Wittwen- und Waisengelder zu gewähren.

II. Mitgliedschaft der Kasse.

§ 2. Berechtigt zum Beitritt zur Kasse sind alle Kreise, Stadt- und Landgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Zulassung anderer Körperschaften, welche in dem Regierungsbezirk ihren Sitz haben, bleibt der Beschlußfassung des Landesausschusses überlassen.

Der Beitritt eines der genannten Verbände muß in der Regel für alle diejenigen seiner Beamten erfolgen, an welche er beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit eine lebenslängliche Pension zu zahlen verpflichtet sein würde, mögen diese Beamten lebenslänglich, auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt sein oder nach dem Beitritt angestellt werden und ohne Unterschied, ob dieselben verheirathet sind oder nicht.

Ausgeschlossen von dem Beitritt sind:

1. weibliche Beamte;

2. die Lehrer an den Volksschulen und die Lehrer an den höheren und mittleren nicht staatlichen Lehranstalten, soweit diese Lehrkräfte einer bestehenden oder zu errichtenden anderen öffentlichen Lehrer-, Wittwen- und Waisenkasse angehören;
3. katholische Geistliche;
4. die zur Zeit des Beitritts des Verbandes über 60 Jahre alten und die zu dieser Zeit bereits in den Ruhestand getretenen Beamten, es sei denn, daß die Beiträge zur Kasse für sie vom Beginne ihres 40. Lebensjahres an, und zwar, wenn sie erst nach dem Beginne desselben angestellt worden sind, nach Maßgabe des bei ihrer Anstellung festgestellten Diensteinkommens nachbezahlt werden. Diejenigen Verbände, welche der Kasse sofort bei der Errichtung beitreten, haben für die betreffenden Beamten nur vom Beginne des 50. Lebensjahres ab Nachzahlung zu leisten;
5. diejenigen Beamten, welche erst nach dem Beitritte des Verbandes zu einer Zeit zur Anstellung mit Pensionsberechtigung gelangen, zu welcher sie das 40. Lebensjahr überschritten haben. Diese Beamten verbleiben jedoch in der Kasse, wenn sie bereits vor vollendetem 40. Lebensjahre im Dienste eines anderen Verbandes standen, welcher der Kasse angehörte und für sie Beiträge zur Kasse zahlte, und sie können der Kasse zugeführt werden, wenn der Verband, welcher sie nach vollendetem 40. Lebensjahre anstellte, die Beiträge für sie nach Maßgabe des bei ihrer Anstellung festgesetzten, pensionsfähigen Diensteinkommens für die Zeit vom Beginne ihres 40. Lebensjahres zur Kasse nachbezahlt.

Mit Zustimmung des Landesausschusses können die Verbände bei ihrem Beitritte einzelne Klassen ihrer Beamten von der Betheiligung an der Kasse ausschließen. Sollen solche Beamtenklassen später der Kasse zugeführt werden, so bedarf es hierzu gleichfalls der Zustimmung des Landesausschusses.

III. Wittwen- und Waisenkassenbeiträge.

§ 3. Der Verband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt erfolgt ist, einen Wittwen- und Waisenkassenbeitrag nach von dem Kommunallandtage für alle Beamten gleichmäßig festzusetzenden Prozentsatze des jährlichen, bei Berechnung des Ruhegehaltes in Betracht kommenden Diensteinkommens, des Wartegeldes oder nach der erfolgten Versetzung des Beamten in den Ruhestand der Pension zu zahlen. Dieser Prozentsatz beträgt so lange, bis der Kommunallandtag eine andere Festsetzung trifft, vier.

Der gleiche Wittwen- und Waisenkassenbeitrag ist auch nach dem Tode des Beamten für die Zeit zu entrichten, in welcher den Hinterbliebenen desselben die Besoldung oder die Pension (Gnadenquartal, Gnadenmonat) fortzugewähren ist.

Von dem die Jahressumme von 9000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes und von 5000 Mark der Pension übersteigenden Betrage sind keine Wittwen- und Waisenkassenbeiträge zu entrichten.

§ 4. Zum Zwecke der Berechnung der Beiträge sind die Verbände verpflichtet, dem Landesdirektor die erforderten Mittheilungen über die persönlichen, Einkommens- und Pensionsverhältnisse ihrer Beamten zu machen.

§ 5. Die Wittwen- und Waisenkassenbeiträge sind für jedes Vierteljahr im Voraus bis spätestens den 15. des ersten Monats desselben von den beigetretenen

Verbänden für ihre betheiligten Beamten portofrei an die Nassauische Landesbank abzuführen. Die Ausgleichung der Ab- und Zugänge erfolgt beim Beginne des nächstfolgenden Vierteljahres.

Wird die Zahlung über den im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkt verzögert, so sind 5 Prozent Verzugszinsen vom Beginne des Vierteljahres bis zum Zahlungstage zu entrichten.

§ 6. Die Verpflichtung zur Zahlung der Wittwen- und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Kasse beigetretenen Verbände

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 3 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen;
2. mit dem Ablaufe des Monats, in welchem ein Beamter ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Bewilligung eines Theiles derselben oder unter Bewilligung einer Pension auf bestimmte Zeit aus dem Dienste entlassen wird;
3. hinsichtlich desjenigen Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
4. hinsichtlich eines pensionirten Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt.

Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Aufhören der Verpflichtung nicht gehindert.

IV. Wittwen- und Waisengeld.

§ 7. Die Wittwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Verband zur Zahlung von Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen an die Kasse verpflichtet gewesen ist, haben einen Anspruch auf Wittwen- und Waisengelder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 8. Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätze oder, soweit für gewisse Klassen von Beamten andere besondere gesetzliche Bestimmungen über ihre Pensionirung gelten, nach Maßgabe dieser besonderen Bestimmungen zur Zeit seiner erfolgten Pensionirung oder, wenn der Beamte zu einer Zeit, in welcher er sich noch im aktiven Dienst befand, verstorben ist, bei der Versetzung in den Ruhestand an seinem Todestage berechtigt gewesen sein würde. Das Wittwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 10 angeordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1 600 Mark nicht übersteigen.

Von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen über die Berechnung der Pension der verstorbenen Beamten sind für die Berechnung der Bezüge der Hinterbliebenen derselben aus der Wittwen- und Waisenkasse ohne Wirksamkeit.

§ 9. Das Waisengeld beträgt:

a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des

Beamten zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 10. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 11. Im Falle des § 10 Abs. 2 erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 13. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die überlebende Ehefrau, wenn die Ehe zur Zeit des Todes des Beamten gerichtlich aufgelöst war, sowie die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb 3 Monaten vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen. Im letzteren Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben ferner die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14. Stirbt ein der Wittwen- und Waisenkasse angehörender Beamter vor Ablauf der seine Pensionsberechtigung bedingenden Dienstzeit, so wird bezüglich des Wittwen- und Waisengeldes angenommen, daß die Pensionsberechtigung bereits eingetreten sei; es werden aber in einem solchen Falle nur so viele Zehntheile der zu $^1/_4$ des pensionsfähigen Diensteinkommens zu berechnenden Pension für die Feststellung des zu gewährenden Wittwen- und Waisengeldes in Anrechnung gebracht, als der Verstorbene anrechnungsfähige Dienstjahre vollendet hat.

Der Landesdirektor ist jedoch auf Antrag des Verbandes, welchem der Verstorbene als Beamter angehört hat, mit Zustimmung des Landesausschusses berechtigt, in einem solchen Falle nach Umständen das Wittwen- und Waisengeld über die vorbezeichneten Beträge hinaus bis zu derjenigen Höhe zu bewilligen, welche sich ergiebt, wenn statt der bis zum Tode wirklich zurückgelegten Dienstjahre volle 10 Jahre in Anrechnung gebracht werden.

§ 15. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung dieser Bezüge, so beginnt die Zahlung mit dem Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Bestorbenen ein Diensteinkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§ 16. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus an denjenigen Verband, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt.

Nicht abgehobene Theilbeträge der Wittwen- und Waisengelder verjähren binnen 4 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet, zum Vortheil der Wittwen- und Waisenkasse.

§ 17. Wenn das Wittwen- und Waisengeld verpfändet, abgetreten oder sonst übertragen wird, so erlischt mit demselben Augenblick die Verpflichtung der Kasse zur Zahlung der betreffenden Rate desselben.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;

b) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 19. Den Betrag der zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder haben die betreffenden Verbände, unter Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, dem Landesdirektor anzuzeigen und zu begründen. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landesdirektor. Gegen die Festsetzung des Landesdirektors können sowohl der betreffende Verband wie die berechtigten Hinterbliebenen der verstorbenen Beamten innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Landesausschusses anrufen. Bis zu dieser Entscheidung werden nur die von dem Landesdirektor festgesetzten Beträge gezahlt.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Landesausschusses der Klage voraus gehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Landesausschusses bekannt gemacht ist, erhoben werden.

Die Verbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landesdirektor von dem Eintritt derjenigen Thatsachen, welche nach den §§ 17 und 18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Wittwen- und Waisengeldes zur Folge haben, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermine Anzeige zu machen.

V. Reservefonds und Einkaufsgeld.

§ 20. Der nach Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes übrig bleibende Theil der Jahresbeiträge, die nach dem vorletzten Absatze des § 2 nachzuzahlenden Beiträge und die nach § 21 erfallenden Einkaufsgelder werden zur Bildung eines Reservefonds verwendet und zinsbar angelegt.

Der Rerservefonds soll mindestens bis zur Hälfte der Gesammtsumme des Diensteinkommens und der Pensionen der beitragspflichtigen Beamten der Verbände gebracht werden.

Wenn die nach § 3 vorgeschriebenen Beiträge in einem Rechnungsjahre zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, so ist der Fehlbetrag aus den Zinsen des Reservefonds und, wenn letzterer bereits die vorstehend angegebene Höhe erreicht hat, aus den Mehrbeständen dieses Fonds, jedoch höchstens bis zu einem Zehntel dieser Mehrbestände, zu entnehmen.

Wird hierdurch der Fehlbetrag des Jahres nicht gedeckt, so sind die der Kasse beigetretenen Verbände verpflichtet, nach Verhältniß der von ihnen zu zahlenden Beiträge, das Fehlende nachträglich aufzubringen.

§ 21. Diejenigen Verbände, welche der Kasse von jetzt an beitreten, haben ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches zu dem Betrage des Reservefonds am letzten Jahresschlusse in demselben Verhältniß steht, wie die Jahresbeiträge des eintretenden Verbandes einschließlich der Beiträge, welche sich nach dem Einkommen des letzten

Stelleninhabers für die zur Zeit des Beitritts nicht besetzten, etatsmäßigen Beamtenstellen berechnen, zu den Jahresbeiträgen der anderen Verbände.

In gleicher Weise ist ein Einkaufsgeld für die Beamten der nach dem Schlußabsatze des § 2 nachträglich der Kasse zugeführten Beamtenklassen zu bestimmen und von dem betreffenden Verbande zu zahlen.

VI. Verwaltung der Kasse.

§ 22. Die Verwaltung der Kasse wird von den Organen des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung, der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen des Bezirksverbands und der nachstehenden besonderen Vorschriften unentgeltlich geführt.

Die Vertretung der Kasse nach Außen und vor Gericht erfolgt durch den Landesdirektor.

§ 23. Das Rechnungsjahr der Kasse umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März.

Die zinsbare Belegung der Kapitalien hat nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeldern zu erfolgen.

§ 24. Die Kassenverwaltung verkehrt mit den betheiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung der Verbände. Letztere haben ihre Schreiben und Geldsendungen der Bezirksverwaltung kostenfrei einzusenden und erhalten von derselben Schreiben und Sendungen kostenfrei.

§ 25. Die Jahresrechnungen der Kasse sind den betheiligten Verbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch das Amtsblatt, im Geschäfslokal des Landesdirektors zur Einsicht offen zu legen, bevor dieselben dem Kommunallandtage zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

Der Kommunallandtag entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche seitens der betheiligten Verbände gegen die Rechnung oder in anderen die Verwaltung der Kasse betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabschluß nebst einer Uebersicht über das Vermögen der Kasse durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

VII. Eröffnung und Schließung der Kasse. Ausscheiden einzelner Verbände aus derselben.

§ 26. Die Eröffnung der Kasse ist am 1. Oktober 1894 erfolgt.

§ 27. Der Landesdirektor ist mit Zustimmung des Landesausschusses befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Kasse die Schließung derselben beim Kommunallandtage zu beantragen, wenn er mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, denselben durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Wird die Schließung der Kasse von dem Kommunallandtag beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Kasse als geschlossen gelten soll, Verbände nicht mehr als Mitglieder in dieselbe aufgenommen werden können, und von den der Kasse angehörenden Verbänden die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Verbände, welche der Kasse vor ihrer Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Zeitpunkt angemeldeten Beamten die Kasse nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgeführt, bis alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Sobald die Schließung der Kasse angeordnet ist, bedarf es der weiteren Verstärkung des Reservefonds, auch wenn derselbe die in § 20 vorgeschriebene Höhe

nicht erreicht hat, für den Fall nicht, daß die Jahresbeiträge der Mitglieder zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Es können vielmehr für diesen Fall nicht nur die Zinsen des Reservefonds, sondern auch der Kapitalbestand desselben zur Deckung der laufenden Ausgaben mit verwendet werden. Wenn nach Abwicklung aller Verpflichtungen der Kasse von den Beständen des Reservefonds noch ein Rest verblieben ist, so hat der Kommunallandtag über denselben zu Gunsten einer oder mehrerer innerhalb des Regierungsbezirks bestehenden milden Stiftungen zu verfügen.

§ 28. Die der Kasse beigetretenen Verbände sind berechtigt, nach Ablauf von 10 Jahren seit ihrem Beitritt mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher eingelegter Kündigung von der Kasse mit der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich der nach Ablauf dieses Zeitpunktes neu angestellten Beamten an der Kasse nicht mehr betheiligt sind. Soll sich der Rücktritt des Verbandes auch auf die seither angestellten Beamten erstrecken, so kann er deshalb Ansprüche auf die Rückzahlung gezahlter Beiträge nicht erheben.

Mit gleicher Wirkung kann der Landesdirektor mit Zustimmung des Landesausschusses einem Verband die Betheiligung an der Kasse für seine ferner anzustellenden Beamten 6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Verbande zustehenden Rechtes, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Kommunallandtag einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Kommunallandtages ist endgültig.

Ausgefertigt nach den Beschlüssen des Kommunallandtages vom 18. April 1896.

Der Vorsitzende des Kommunallandtages: Hilf.

Der Schriftführer: Flesch.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 93 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 hierdurch bestätigt.

Berlin, den 25. Juli 1896.

Der Minister des Innern.

(Siegel.) In Vertretung: Braunbehrens.

B. Erste Berathung.

(25. Sitzung am 23. Januar 1897.)

Präsident: Wir treten ein in die Tagesordnung:

Erste Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirke Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M. —

Ich eröffne die Generaldiskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten v. Tepper-Laski.

Abgeordneter v. Tepper-Laski: Meine Herren, meine politischen Freunde und ich begrüßen diese Vorlage der Königlichen Staatsregierung mit Freude, weil wir die Nothlage, in welcher sich die Kommunalforstschutzbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden befinden, anerkennen und dringend wünschen, daß eine Verbesserung dieser Lage durch Gewährung von Pension und Reliktenversorgung stattfindet. Während die gesammte dienstliche Stellung der Kommunalforstschutzbeamten, sowohl was den Umfang des Dienstes als auch was Verantwortlichkeit und körperliche

Anstrengung anlangt, vollständig derjenigen der staatlichen Forstschutzbeamten gleicht, so sind diese Kommunalforstschutzbeamten doch in ihren Gehaltsverhältnissen wesentlich ungünstiger gestellt, als die staatlichen Förster und entbehren außerdem jeden Anspruchs auf Pension und Reliktenversorgung. Diese traurige Lage zwingt diese Beamten, häufig weit über die Grenzen ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit hinaus im Dienst zu verbleiben, lediglich deshalb, um sich und ihre Familien vor drückender Noth und Nahrungssorgen im Falle der Verabschiedung zu schützen. Andererseits aber auch zwingt diese Lage der betreffenden Beamten die Gemeinden dieselben häufig auch noch im Zustande theilweiser oder völliger Dienstunfähigkeit im Amte zu belassen, um zu verhüten, daß sie mit ihren Familien der öffentlichen Fürsorge der Gemeinden anheimfallen.

Meine Herren, daß solche Zustände unhaltbar sind, liegt auf der Hand. Es geht aber auch daraus hervor, daß eine Verbesserung der Lage der Kommunalforstschutzbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden nicht blos im Interesse dieser Beamten selbst, sondern auch im Interesse der waldbesitzenden Gemeinden liegt. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese traurige Lage der Beamten unter Umständen geeignet ist und dazu führen muß, die gesammte Beaufsichtigung und Verwaltung der Gemeindewaldungen auf das Ungünstigste zu beeinflussen und zu schädigen. Die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Lage der Kommunalforstschutzbeamten durch Pensionsgewährung und Reliktenversorgung ist daher auch seit Jahren nicht nur im Kommunallandtage des Regierungsbezirks Wiesbaden, sondern auch in diesem Hohen Hause mehrfach anerkannt worden. Nachdem nunmehr aber durch den nächstjährigen Etat eine weitere wesentliche Aufbesserung der Gehälter der staatlichen Förster in Aussicht genommen ist, nachdem ferner durch die zur Berathung stehende Städte- und Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau den übrigen auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten ein Anspruch auf Pension und Reliktenversorgung gewährt ist, so erscheint es einfach als eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, nunmehr auch die in schwerem Gemeindedienst ergrauten Kommunalförster gleichzustellen in dieser Beziehung mit den übrigen besoldeten Gemeindebeamten, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß dieses Hohe Haus bereit sein wird, diese Gerechtigkeit durch einstimmige Annahme der Vorlage zu üben.

(Beifall.)

Was die einzelnen Bestimmungen der Vorlage anlangt, so haben meine politischen Freunde und ich keine wesentlichen Bedenken gegen dieselbe. Wir sind auch de Meinung, daß, wenn auf dieser oder jener Seite dieses Hauses einzelne Bedenken gegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes erhoben werden sollten, sie nicht so schwerwiegend und von solcher Tragweite sein könnten, daß es nicht möglich wärer sie ohne Kommissionsberathung direkt im Plenum zu erörtern und zum Austrage zu bringen. Ich möchte daher meinerseits und namens meiner Fraktion beantragen, diese Vorlage nicht einer Kommission zu überweisen, sondern die zweite Lesung derselben unmittelbar im Plenum stattfinden zu lassen. Ich bin bei diesem Antrage wesentlich von dem Wunsche geleitet, den Kommunalförstern, welche nunmehr schon seit einer langen Reihe von Jahren mit Sehnsucht der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes entgegensehen, die Freude zu bereiten, daß wenigstens in diesem Hohen Hause die Vorlage möglichst rasch zur Annahme gelangt. Sollte gleichwohl die Mehrheit des Hauses eine Kommissionsberathung vorziehen, so würde es mir zweck-

mäßig erscheinen, die Vorlage der Kommission zu überweisen für die Berathung der Hessen-Nassauischen Stadt- und Landgemeindeordnung, und zwar wegen der provinziellen Bedeutung, welche auch diese Vorlage hat, und weil dieselbe mit einzelnen Bestimmungen der Stadt- und Landgemeindeordnung in engem materiellen Zusammenhange steht.

Abgeordneter Cahensly: Meine Herren, in dem uns zur Berathung vorliegenden Gesetzentwurf der hessen-nassauischen Städte- und Landgemeindeordnung ist im § 60 vorgesehen, daß die Regelung der Verhältnisse der Forstschutzbeamten im Bezirke des vormaligen Herzogthums Nassau einem besonderen Gesetzentwurf vorbehalten bleiben solle.

Dieser Gesetzentwurf ist uns nun unter Nr. 68 der Drucksachen vorgelegt worden. Auch ich begrüße die Vorlage mit Freuden, da die unsicheren Verhältnisse der nassauischen Kommunalförster durch die Vorschriften des Gesetzentwurfes eine Besserung erfahren werden.

Ich gestatte mir, auf die Einzelbestimmuugen der Vorlage einzugehen. § 2 bestimmt, daß diejenigen Gemeinden und Anstalten, deren Wald zu klein ist, um einen eigenen Forstschutzbeamten anzustellen, sich mit anderen Gemeinden und Instituten vereinigen sollen, um einen gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten zu ernennen. Auch können vereinzelt liegende fiskalische Waldflächen derartigen gemeinschaftlichen Schutzgebieten angeschlossen werden und umgekehrt. Das ist zum Theil ein neues Verhältniß in Nassau, ich begrüße aber eine solche Bestimmung, als unseren heutigen Zeitverhältnissen entsprechend. Im § 4 ist vorgesesehen, daß über die Besoldung und die Anstellung in solchen gemeinschaftlichen Schutzbezirken, die Festsetzung und Besoldung der Stellen, falls eine Verständigung unter den Betheiligten nicht erzielt wird, dem Regierungspräsidenten unter Anhörung des Kreisausschusses die Entscheidung zustehen soll. Diese Bestimmung erscheint zu weitgehend, mir erscheint viel angebrachter, daß der Bezirksausschuß hierüber zu entscheiden hat.

Die folgenden §§ 7, 8, 9, 10 und 11 handeln von den Pensionsverhältnissen und der definitiven Anstellung der Forstschutzbeamten. Bisher waren, wie der Herr Vorredner bereits angeführt hat, in Nassau nur die Königlichen Forstbeamten auf Lebenszeit und mit Pensionsberechtigung angestellt, die übrigen Forstschutzbeamten nur auf Widerruf und ohne solche Berechtigung. Ich begrüße es mit Freuden, daß nunmehr auch die Gemeindeforstschutzbeamten eine feste Anstellung erhalten und dieselbe Pensionsberechtigung haben sollen. Hierdurch entsteht aber eine Belastung für die Gemeinden im Betrage von etwa 22000 Mark. Ich kann mich daher dem Antrage des Herrn Vorredners v. Tepper-Laski nicht anschließen, die Vorlage im Plenum zu verhandeln, sondern da einmal die Stadt- und Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau uns zur Berathung vorliegt, und diese Vorlage in engem Zusammenhange mit dieser Vorlage steht, so bitte ich namens meiner politischen Freunde dieselbe der Kommission zur Vorberathung der hessen-nassauischen Stadt- und Landgemeindeordnung zu überweisen.

(Bravo! im Zentrum.)

Abgeordneter Dr. Lotichius: Meine Herren, auch ich stehe dieser Vorlage sympathisch gegenüber. Der Entwurf berührt aber nicht nur die Interessen der Gemeindeforstschutzbeamten, sondern er greift auch ein in die Interessen der Gemeinden selbst. Es dürfte sich daher wohl empfehlen, diese Vorlage eingehend zu prüfen und

zu erörtern, und dies kann doch nur in der Kommission geschehen. Ich möchte mich daher dem Antrage des geehrten Herrn Vorredners anschließen, diesen Gesetzentwurf der Kommission für die Stadt- und Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau zu überweisen — und zwar um so mehr, als das Gemeindeverfassungsgesetz ausdrücklich auf diese Vorlage Bezug nimmt.

Abgeordneter **Schaffner**: Meine Herren, ich kann mich ganz kurz fassen und nur darauf beziehen, was der Herr Vorredner, der Herr Kollege Tepper-Laski, bereits ausgesprochen hat, und schließe mich dem Antrag auf Ueberweisung der Vorlage an die genannte Kommission an. Ich lege aber den größten Schwerpunkt darauf, daß die Gehälter der Forstschutzbeamten, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, den heutigen Lebensverhältnissen angepaßt, entsprechend erhöht werden, und daß man auch auf die Versorgung der Wittwen und Waisen dieser Beamten, bei Berathung dieser Vorlage, Rechnung tragen möge! Auf weitere Ausführungen verzichte ich.

(Bravo!)

Abgeordneter Dr. **Beckmann**: Meine Herren, auch meine Partei steht dem Gesetzentwurfe sehr sympathisch gegenüber; auch wir begrüßen es mit Freuden, daß die außerordentlich prekären Verhältnisse der Gemeindeforstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden — es werden nicht weniger als 252 Beamte durch den Gesetzentwurf betroffen — endlich in Bezug auf Pensionirung und Reliktenversorgung befriedigend geregelt werden. Während die Rheinprovinz schon lange ein solches Gesetz hat, haben wir im Regierungsbezirk Wiesbaden seit 1872 vergeblich angestrebt, die Verhältnisse der Gemeindeforstbeamten geregelt zu sehen. Wir können also nur mit Freude begrüßen, daß diese Verhältnisse jetzt gesichert erscheinen.

Man könnte ja der Meinung sein, daß bei der verhältnißmäßigen Kürze der Vorlage diese vielleicht im Plenum abgewickelt werden könnte; indessen sind auch bei uns einzelne Bedenken und Wünsche laut geworden nach Aufklärung von einzelnen Punkten, daß es auch uns angemessen erscheint, den Entwurf einer Kommission zu überweisen, und das kann zweckmäßig doch nur die Kommission sein, die mit der Vorberathung der Landgemeinde- und Städteordnung der Provinz Hessen-Nassau betraut ist, in der der Regierungsbezirk Wiesbaden ja genügend vertreten ist.

Die einzelnen Bedenken gegen das Gesetz beziehen sich auf wenige Punkte, und ich behalte mir die weitere Begründung derselben in der Kommission vor, beziehungsweise in der zweiten Lesung. Ich möchte nur eins hervorheben.

Von besonderer Bedeutung scheint mir, daß etwas in dem Gesetze fehlt, was ich gern darin gesehen hätte: das Verhältniß dieses Gesetzentwurfs zu dem Nassauischen Gesetze vom 27. September 1849, namentlich § 2 desselben, der sich bezieht auf die Anrechnungsbefugniß der Forstschutzkosten des Fiskus für seine Staatswaldungen, der Privatwaldbesitzer und der Stiftungen mit ihren Waldungen der Gemeindebesteuerung gegenüber. Das ist eine sehr wichtige Bestimmung; es können jetzt die Schutzkosten den Gemeinden gegenüber angerechnet werden, die Steuern von dem Wald erheben; von andern Gemeinden, die keine Steuern erheben, bekommen die Waldbesitzer gar nichts. Das ist eine obsolete und sehr harte Bestimmung; sie hat aber eine gewisse finanzielle Bedeutung, und ich möchte den Wunsch aussprechen, daß, wenn dieser Gegenstand in der Kommission zur Erörterung kommen sollte, vielleicht der Herr Finanzminister die Güte hätte, dann einen Kommissar zu diesem Behuf zu entsenden. Dieser Punkt ist schon im Provinziallandtag seiner Zeit behandelt worden. Dieser

hatte bei dem ersten Entwurf der Stadt- und Landgemeindeordnung, worin ursprünglich die Verhältnisse der Forstschutzbeamten mit geregelt werden sollten, sich dafür erklärt, daß diese alte Bestimmung aufgehoben werden sollte.

Dann ist noch ein anderer Punkt zur Sprache gekommen, der bezieht sich auf das Ausscheiden der einzelnen Gemeinden aus der Pensions- und Reliktenkasse. Während man beim Schulgesetz gerade den Ausschluß der Städte aus den Alterszulagekassen nicht wünschte, wird hier eine Ausnahme statuirt. Ich glaube, daß die Sache nicht sehr weittragend sein wird; es wird wahrscheinlich nur die Stadt Wiesbaden sein, die aus der Pensions- und Reliktenkasse heraustreten könnte. Aber auch dieser Punkt scheint in der Kommission noch der Aufklärung bedürftig, und daher schließe ich mich dem Antrage der Herren Vorredner an, die Vorlage an die Kommission für die Stadt- und Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau zu überweisen.

Was die finanzielle Belastung der Gemeinden durch den Gesetzentwurf anlangt, die ungefähr 22000 Mark beträgt, so kann ich da nicht ganz so schwarz sehen, wie der Herr Abgeordnete Cahensly. Diese 22000 Mark werden hauptsächlich von den Gemeinden getragen werden, die große Waldungen haben; das sind gerade die reichsten, und in der Regel werden in ihnen kaum noch Steuern erhoben.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein**: Meine Herren, ich habe nicht die Absicht, auf Spezialbestimmungen des Gesetzentwurfes einzugehen, da ich annehme, daß nach den bisher gefallenen Aeußerungen der Gesetzentwurf zur Vorprüfung an eine Kommission verwiesen werden wird, welche die Gemeindeordnung von Hessen-Nassau berathen soll. Als selbstverständlich habe ich es angesehen, daß der Herr Regierungspräsident für Wiesbaden zunächst das Wort ergriffen hat, da fast ausschließlich für seinen Verwaltungsbezirk das Gesetz zur Anwendung gelangen soll. Mit seiner Begründung für den Gesetzentwurf kann ich mich im Wesentlichen einverstanden erklären. Ich würde überhaupt das Wort zu ergreifen nicht für nöthig gehalten haben, wenn nicht ein formaler Gesichtspunkt hier erörtert werden müßte. Eigentlich sollen Gesetze für bestimmte Landestheile durch den Kommunal- oder Provinziallandtag dieses Bezirks vorgeprüft werden — die Herren wollen aus der Begründung die Darlegung der Gründe, aus denen eine Verweisung dieser Vorlage an den Kommunallandtag für Wiesbaden nicht für nothwendig erachtet ist, entnehmen. Zunächst hat diese Vorlage der Prüfung der Kommission für die Landgemeindeordnung unterlegen, und diese hat sich im Wesentlichen mit dem Inhalte einverstanden erklärt. Dann hat die Staatsregierung nochmals Vertreter der betheiligten Landestheile gehört und die vorgebrachten Wünsche berücksichtigt. Unter diesen Umständen glaube ich, daß materiell völlig der Bestimmung Genüge geleistet ist, daß bei Spezialgesetzen für bestimmte Landestheile zunächst den Betheiligten Gelegenheit gegeben werden soll, Stellung zu der Vorlage zu nehmen. Die Frage, ob die Angelegenheit sofort im Plenum zu erledigen oder zweckmäßiger an die Kommission zu verweisen ist, möchte ich dahin entscheiden, daß ich glaube, es ist richtig, da schon eine Reihe von Bedenken laut geworden sind, die Vorlage durch eine Kommissionsberathung vorprüfen zu lassen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete v. Tepper-Laski.

Abgeordneter **v. Tepper-Laski**: Meine Herren, nachdem die Herren Vorredner und auch der Herr Minister den Wunsch auf Kommissionsberathung ausgesprochen haben, ziehe ich meinen Prinzipalantrag zurück und erkläre mich einverstanden, daß die Vorlage der Städte- und Landgemeindeordnungskommission überwiesen wird.

Abgeordneter **Hofmann**: Meine Herren, nachdem Einstimmigkeit jetzt darüber herrscht, daß auch dieser Gesetzentwurf an die Kommission für die Städte- und Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau verwiesen werden soll, kann ich mich kurz fassen.

Was im Allgemeinen die Nothwendigkeit der Vorlage betrifft, so bin ich mit den Ausführungen des Herrn v. Tepper-Laski durchaus einverstanden. Ich möchte nur noch einen Gesichtspunkt hervorheben. Bis zur Einverleibung des früheren Herzogthums Nassau in Preußen bestand ein Unterschied zwischen staatlichen und Kommunalförstern überhaupt nicht; sämmtliche untere Forstbeamten waren herzogliche Förster, und erst bei der Einverleibung hat die preußische Regierung diesen Unterschied auf der ganz formalen Grundlage gemacht, nämlich ob der einzelne Förster mehr Staatswald oder mehr Gemeindewald zu beaufsichtigen hat. Also erst durch die preußische Gesetzgebung ist dieser Unterschied in den Stand hineingetragen worden, und ich halte es daher für eine Ehrenpflicht der preußischen Gesetzgebung, jetzt die materiellen Unterschiede, die sich herausgebildet haben, nach Möglichkeit zu beseitigen, um so mehr, als die ganze dienstliche Thätigkeit genau dieselbe ist bei den Gemeindeförstern und bei den Staatsförstern.

Im Uebrigen kann ich jetzt darauf verzichten, auf die Einzelheiten des Gesetzes einzugehen. Ich halte einzelne Grundgedanken für durchaus richtig, möchte aber doch bezweifeln, ob im Uebrigen die Grundsätze der Selbstverwaltung, die wir für die Gemeinde im Allgemeinen jetzt aufstellen wollen, auch hier in der richtigen Weise durchgeführt sind. Es wird in der Kommission zu prüfen sein, ob da Abhülfe getroffen werden kann. Es ist gar kein dringendes Bedürfniß vorhanden, daß das Gesetz möglichst bald angenommen wird; denn nach dem Entwurf soll es mit dem 1. April 1898 erst in Kraft treten. Da wesentliche organisatorische Veränderungen nicht vorgenommen werden sollen, namentlich auch die zu gründenden Kassen keine Schwierigkeiten machen, da diese für den Kommunalbezirk Wiesbaden bereits gebildet sind, so kann ich entgegen den Ausführungen des Herrn v. Tepper-Laski ein dringendes Bedürfniß zu einer möglichst raschen Verabschiedung nicht erkennen.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Ausführungen des Herrn Dr. Lotichius, glaube auch, daß mein Freund Schaffner nicht gewillt war, das Gesetz gleich im Plenum zu behandeln, sondern daß auch er eine Kommissionsberathung wünschte.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Generaldiskussion ist geschlossen.

Es liegt allein der Antrag vor, den Gesetzentwurf derjenigen Kommission zu überweisen, welche mit der Vorberathung der Städte- und Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau betraut ist. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, werde ich annehmen, daß das Haus diesem Antrage entsprechend beschlossen hat. — Widerspruch erhebt sich nicht; der Gesetzentwurf geht an die vorgedachte Kommission.

C. Bericht

der XV. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirke Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M.

Der zur Vorberathung für den Entwurf einer Städte- und Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau eingesetzten Kommission von 21 Mitgliedern wurde durch Beschluß des Hauses auch der vorstehende Gesetzentwurf überwiesen und unterzog sich die

Kommission in der letzten, der zweiten Lesung der Landgemeindeordnung gewidmeten Sitzung auch der ersten Berathung dieses Entwurfs.

Als Vertreter der Königlichen Staatsregierung nahmen an der Berathung theil:

1. für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der Geheime Oberregierungsrath v. Friedberg,
2. für den Minister des Innern der Geheime Regierungsrath v. Trott zu Solz,
3. für den Finanzminister der Geheime Oberfinanzrath Havenstein.

Der Gesetzentwurf wurde mit den zunächst zu erwähnenden Abänderungsanträgen angenommen. Da indessen der Antragsteller des den § 4 der Regierungsvorlage abändernden Antrags Nr. 2 sub 2 sich vorbehalten hatte, eine andere Formulirung seines Antrags einzubringen, und da der Kommissar des Ministers für Landwirthschaft die Theilnahme eines forsttechnischen Kommissars aus dem Ministerium für Landwirthschaft an der Berathung für nothwendig erklärt hatte, der an der ersten Sitzung theilzunehmen verhindert gewesen war, entschied sich die Kommission dafür, in eine zweite Berathung des Gesetzentwurfs einzutreten. An dieser nahm außer den genannten Kommissaren der Minister des Innern und für Landwirthschaft auch der Landforstmeister Schultz theil.

Erste Berathung.

Bei der ersten Berathung wurden die §§ 1 und 2 der Vorlage ohne Debatte angenommen.

Zum § 3 wurde von einem Kommissionsmitglied folgender Antrag gestellt:

Antrag 1.

Dem § 3 folgenden Absatz hinzuzufügen:

der § 3 des Nassauischen Gesetzes vom 27. September 1849, Gehalt der Förster betreffend, (V. Bl. 461) wird aufgehoben.

Zur Begründung des Antrages wurde ausgeführt, daß die Vorlage sich nicht darauf beschränke, die Pensions- und Reliktenversorgungsverhältnisse der Gemeindeförster in den betreffenden Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden zu regeln, sondern auch über die Bildung der gemeinsamen Schutzbezirke, die Anstellung und Besoldung der Schutzbeamten u. A. Anordnung treffe und daß es daher an der Zeit sei, bei dieser Gelegenheit die höchst ungerechte und von den betroffenen Gemeinden auch als solche empfundene Bestimmung des § 2 des erwähnten Nassauischen Gesetzes aufzuheben, wonach die Eigenthümer der Domanial-Stiftungs- und Privatwaldungen befugt seien, die innerhalb der im § 1 a. a. O. gegebenen gesetzlichen Grenzen zwischen 5 und 7 Kreuzern vom Metermorgen (80 Pf. pro Hektar) festgesetzten Försterbesoldungen denjenigen Gemeinden, welche von diesen Waldungen Steuern erheben, bis zu diesem Steuerbetrag in Aufrechnung zu bringen. Bei Berathung des dem Provinziallandtag der Provinz Hessen-Nassau s. Z. vorgelegten Entwurfes einer Städte- und Landgemeindeordnung habe der Provinziallandtag auch bereits eine solche Bestimmung angenommen, welche allerdings nicht die Aufrechnungsbefugniß aller in Frage kommenden Kategorien von Waldbesitzern, sondern nur die des Fiskus als des weitaus größten Waldbesitzers allein beseitigen wollte. Darin sei der Beschluß des Provinziallandtags wohl zu einseitig verfahren. Dagegen sei es richtig, die veraltete und so außerordentlich ungleich wirkende Bestimmung allgemein aufzuheben. In den wohlhabenden Gemeinden, welche nicht nöthig hätten, Gemeindesteuern zu erheben, würde von den Gemeinden keinerlei Beitrag zu den Forstschutzkosten der

Domänen-, Stiftungs- und Privatwaldungen erhoben, während den Gemeinden, welche die innerhalb ihrer Gemarkung liegenden fiskalischen und Stiftungswaldungen (— hier namentlich die Waldungen des Nassauischen Centralstudienfonds —) von Rechtswegen zu den Steuern heranzögen, die Beträge in Höhe von 80 Pfennig pro ha angerechnet würden, so daß ihnen oft nicht viel mehr verbliebe. Wenn die Forstschutzkosten mehr als die Kommunalsteuer betrügen, was im Falle der Erhebung eines geringen Prozentsatzes an Gemeindesteuern vorkommen könne, so würden nur die dem Steuerbetrage gleichkommenden Forstschutzkosten angerechnet und der Mehrbetrag würde nicht eingefordert. Hieraus schon ergebe sich, wie eigenthümlich diese Aufrechnung wirke. Wenn es im Prinzip richtig sei, daß die Gemeinden für die Forstschutzkosten der in ihren Gemarkungen liegenden Staats-, Stiftungs- und Privatwaldungen mit aufkommen müßten, wie z. B. ja auch der Feldschutz durch Gemeindebeamte ausgeübt werde, so müsse dieses Prinzip für alle Gemeinden gelten, während jetzt gerade die reichen Gemeinden ganz befreit seien, die ärmeren zur Erhebung von Gemeindesteuern genöthigten Gemeinden die Forstschutzkosten des Fiskus ꝛc. mitbezahlen müßten und sie ihr Besteuerungsrecht gegenüber diesen Waldbesitzern illusorisch gemacht sehen. Besonders hart treffe das einzelne, besonders wenn mit hohen Gemeindesteuern belastete Gemeinden, in denen zufällig der Fiskus oder der Zentralstudienfonds einen großen Waldkomplex besäßen. Da die finanzielle Bedeutung der Aufhebung der Aufrechnungsbefugniß nicht eine sehr große sei, wohl schwerlich mehr wie die Belastung, die das vorliegende Gesetz den Gemeinden auferlege, so sollte der Staat füglich auf dieses odiose Privilegium verzichten. Der Kommissar des Finanzministers erklärte hierauf das Folgende:

„Die von dem Herrn Antragsteller angeregte, von den Kommentatoren des Kommunalabgabengesetzes verschieden beantwortete Frage, ob der § 2 des Nassauischen Gesetzes vom 27. September 1849 durch das Kommunalabgabengesetz aufgehoben sei, ist von dem Finanzminister eingehend geprüft, aber bestimmt verneint worden.

Das durch § 2 cit. den Waldeigenthümern gewährte Steuerkompensationsrecht hat für den Fiskus eine nicht unbedeutende finanzielle Tragweite. Es kommen dafür 38 317 ha Staatsforsten in Betracht, der Fiskus würde also bei Aufhebung des Privilegs jährlich in maximo 38 317 · 0,80 = 30 653 Mark mehr zu zahlen haben. Zur Zeit mag die dadurch vom Fiskus ersparte Kommunalsteuersumme, da manche Gemeinden überhaupt keine, die übrigen nicht gleich hohe Steuern vom Waldbesitz erheben, zwischen 20 000 und 30 000 Mark betragen.

Der innere Grund jenes Steuervorrechts der Nassauischen Waldeigenthümer liegt wohl in der Erwägung, daß die Besitzer von Waldungen für diesen Theil ihres Eigenthums weniger Vortheile von den allgemeinen Kommunaleinrichtungen haben als die übrigen Grundbesitzer und Angehörigen der Gemeinde, und daß sie, namentlich bei größerem Waldbesitz, ein Schutzpersonal auf eigene Kosten unterhalten und diese ihre finanzielle Belastung mittelbar oder unmittelbar auch den Gemeinden zu Gute kommt. Die gleiche Erwägung hat die Staatsregierung bestimmt, sowohl in § 22 des Entwurfs zum Kommunalabgabengesetz von 1892 wie auch in dem älteren Entwurf von 1879/80 die ganz ähnliche Bestimmung vorzuschlagen, daß die Heranziehung der Waldungen zur Kommunalbesteuerung nur mit $^1/_4$—$^1/_2$ des für die übrigen Liegenschaften festgestellten Steuersatzes sollte erfolgen dürfen, und wenn diese Bestimmung schließlich nicht Gesetz geworden und der § 2 des Nassauischen Gesetzes von 1849 deshalb nach wie vor eine Ausnahmebestimmung geblieben ist, so kann doch nicht in

Abrede gestellt werden, daß ihr beachtenswerthe sachliche Gründe zur Seite stehen, und es kann nicht anerkannt werden, daß diese Ausnahmebestimmung veraltet und deshalb ohne Weiteres der Beseitigung werth sei.

Auch abgesehen hiervon stehen nach Ansicht der Königlichen Staatsregierung dem Antrage auf Beseitigung des § 2 cit. sowohl in der vorliegenden Gestalt wie in der von dem Provinziallandtag vorgeschlagenen Fassung, wonach jenes Recht nur für den Fiskus aufgehoben, für die Standesherren und Privatwaldbesitzer aber aufrecht erhalten bleiben sollte, entscheidende Gründe entgegen.

Zunächst besteht ein innerer Zusammenhang zwischen der Aufhebung dieses Kompensationsrechtes und dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht. Der Entwurf hat weder die allgemeine Regelung der Aufbringung der Forstschutz- und Forstverwaltungskosten noch die Ordnung der Kommunalabgaben zum Gegenstande, sondern will lediglich die Pensionsverhältnisse der Gemeinde- und Anstaltsförster regeln und hier wie überall sonst im Staatsgebiet die Versorgung dieser Gemeinde- und Anstaltsbeamten zur Aufgabe der betheiligten Korporationen erklären. Diese Regelung hat mit jenem Kompensationsrecht nichts zu thun, trifft alle Gemeinden in gleicher Weise, gleichgültig, ob und welche Steuern sie vom Waldbesitz erheben, und es erscheint schon deshalb ungerechtfertigt, aus diesem Anlaß dem einen Theil der Gemeinden eine besondere Zuwendung auf Kosten des Fiskus und der größeren Waldbesitzer zu machen. Die Gesammtlast, welche durch diesen Gesetzentwurf den Gemeinden und Anstalten auferlegt werden soll, beträgt nur ca. 22000 Mark, für die Gemeinden allein also noch weniger. Dem Fiskus aus diesem Anlaß eine Mehrzahlung bis zu 30 000 Mark an die Gemeinden auferlegen, hieße thatsächlich nichts anderes, als die Pensionslast für die Forstschutzbeamten der Gemeinden auf den garnicht betheiligten Staat abwälzen. — Bei der Berathung des Kommunalabgabengesetzes, wo der hier fehlende Zusammenhang mit jener Sondervorschrift des Nassauischen Gesetzes thatsächlich gegeben war, hat man von einer Aufhebung des § 2 cit. abgesehen und die ausdrückliche Erklärung der Motive, daß diese Sondervorschrift aufrecht erhalten bleiben solle, nicht bemängelt.

Es kommt hinzu, daß die Aufhebung des § 2 cit. gerade für den Fiskus eine besondere Unbilligkeit einschließen würde und noch viel weniger zu rechtfertigen wäre als für die übrigen Waldbesitzer, für welche auch der Provinziallandtag ihn erhalten wissen wollte. Für den Fiskus ist jenes Kompensationsrecht nur ein Bestandtheil der gesammten Rechte und Lasten, welche die Nassauische Gesetzgebung ihm hinsichtlich der Gemeindewaldungen zugewiesen hat, und kann nur in diesem Zusammenhange richtig gewürdigt werden. Neben dem Kompensationsrecht bei dem Forstschutz steht die gesetzliche Last bei der Verwaltung der Gemeindeforsten durch staatliche Oberförster. Der hierfür von den Gemeinden an den Staat gezahlte Verwaltungskostenbeitrag von 0,49 Mark für Jahr und Hektar ist völlig unzulänglich. Der Durchschnitt der Verwaltungskosten der staatlichen Oberförstereien im ganzen Staatsgebiet beträgt ausschließlich des Wohnungswerthes und der Pensions- und Reliktenlast 1,30 Mark für den Hektar, und wenn man die im Regierungsbezirk Wiesbaden auf diesem Gebiet vom Staat aufgewendeten Verwaltungskosten auf Staats- und Gemeindeforsten nach der Fläche vertheilt, hierbei jedoch für den Staatsbesitz (wegen der höheren Inanspruchnahme der Thätigkeit der Oberförster für ihn) selbst einen doppelten Kostenantheil in Ansatz bringt, so ergiebt sich, daß der Staat für die Gemeindeforsten hier eine Jahresleistung trägt, welche um fast 100 000 Mark über die Gesammtverwaltungs-

beiträge der Gemeinden hinausgeht; auch hierbei sind Wohnungswerth, Pensions- und Reliktenlast noch nicht in Ansatz gebracht. Die in Aussicht genommene Erhöhung der Besoldungen der Oberförster würde dem Staat nach demselben Antheilsmaßstab eine neue Last von ca. 20 000 Mark für die Gemeindeforsten des Bezirks auflegen, d. h. wiederum ebensoviel, als die ganze Pensionslast beträgt, welche nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Gemeinden für ihr Forstschutzpersonal zu übernehmen haben würden. Die Gesammtmehrleistung des Staates für die Gemeindeforsten wird dann also ungefähr das 4fache dessen betragen, was er bei jenem Kompensationsrecht den Gemeinden in Gegenrechnung stellen könnte. Diese Mehrleistung des Staates ruht auf den allgemeinen Staatsfonds, also auf der Steuerkraft des ganzen Landes; dieser kommt auch der fiskalische Vortheil aus dem Kompensationsrecht zu gut. Die Beseitigung dieses Vortheils wäre eine neue Belastung der übrigen Theile der Monarchie zu Gunsten der Privatwirthschaft der Nassauischen Kommunen. Selbst wenn man daher mit dem Herrn Antragsteller zu der Ansicht gelangen könnte, daß jenes Sonderrecht des § 2 cit. eine sachlich nicht begründete Begünstigung des Fiskus und der übrigen Waldbesitzer darstelle und deshalb seiner Aufhebung näher zu treten sei, so wäre als Korrelat zu fordern, daß gleichzeitig die weit größere Belastung des Fiskus auf dem Gebiet der Verwaltung der Oberförstereien beseitigt und die auf diesem Gebiet den Fiskus zu Gunsten der Gemeinden beschwerenden Bestimmungen der Nassauischen Gesetzgebung einer entsprechenden Revision unterzogen würden. Ich habe deshalb um Ablehnung des Antrages zu bitten.

Auch aus der Kommission fand der Antrag keine Unterstützung. Dem Antrag gegenüber wurde von einem Mitglied der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die Annahme des Antrages das Zustandekommen des für die Gemeindeförster so dringend erwünschten Gesetzes erschweren, ferner aber auch den Fiskus veranlassen könne, wenn ihm die Kompensationsbefugniß entzogen werde, stärkere Ansprüche an alle Gemeinden in Bezug auf ihre finanziellen Leistungen für die Forstverwaltung zu erheben. Ein anderes Kommissionsmitglied hielt es nicht für angezeigt, diese Materie in dem vorliegenden Gesetze zu regeln. Der Antragsteller mußte die Ausführungen des Kommissars des Finanzministers in mancher Hinsicht als begründet anerkennen, namentlich insofern, als die Beiträge der Gemeinden zu den Oberförsterbesoldungen nur niedrig seien, hielt aber den durch Aufhebung des fiskalischen Rechts entstehenden finanziellen Ausfall für so gering, da ja ungefähr die Hälfte der Gemeinden, in welchen Staatswaldungen liegen, keine Steuern erhöben, daß von einer Belastung der Steuerzahler kaum die Rede sein könne, so daß es wohl angängig sei, die so ungleich wirkende und gerade die armen Gemeinden belastende Bestimmung selbst ohne Ablösung aufzuheben.

Der Antrag wurde indessen hierauf abgelehnt.

Antrag 2 Ziffer 1.

Zu § 3 lag ein Antrag vor, dem Paragraphen folgenden Absatz 2 anzufügen:

> Es können daneben der nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre zu berechnende Reinertrag der bewaldeten Flächen sowie die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde berücksichtigt werden.

Der Antragsteller führte aus, daß der Maaßstab der Fläche für die Aufbringung der Besoldungen gemeinschaftlicher Schutzbeamten keineswegs immer der zutreffendste sein würde. Vielmehr käme es auch auf die Reinerträge der betreffenden Waldflächen an. So gehörten in seiner Heimath zu den Gemeindewaldungen größere wenig er-

giebige Weideflächen und es sei nicht billig, diese so zu den Besoldungen heranzuziehen wie ertragreiche Waldungen mit gutem Waldboden. Auch die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden sei nicht bedeutungslos und sollte berücksichtigt werden.

Von einem Kommissionsmitgliede wurde dem entgegengehalten, daß der Antrag auf dem Papier zwar ganz gerecht erscheine, in der Praxis aber zu Schwierigkeiten führen würde, da die Reinerträge der Waldungen wechselten und dann immer ein neuer Beitragsfuß aufgestellt werden müsse. Auch der Kommissar des Ministers für Landwirthschaft widersprach dem Antrage, erklärte sich aber mit einem von dem letzterwähnten Kommissionsmitgliede gestellten Antrage:

Antrag 3

in § 3 hinter dem Worte „ist“ einzuschalten die Worte

Mangels anderweiter Vereinbarung

einverstanden. Hiernach bleibt es den betheiligten Waldbesitzern überlassen, bei dem Abkommen über die Besoldung des gemeinsamen Schutzbeamten allen besonderen Verhältnissen, der größeren oder geringeren Ergiebigkeit der Waldungen u. s. w Rechnung zu tragen, und erst wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, ist die Besoldung nach dem Maßstab der Fläche aufzubringen.

Der Antrag 2 Ziffer 1 wurde hierauf zu Gunsten des Antrags 3 zurückgezogen und dieser letztere angenommen, ebenso der § 3 in der abgeänderten Fassung.

Zu § 4 wurden von zwei Seiten folgende Anträge gestellt:

Antrag 2 Ziffer 2

a) anstatt der Worte „der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses, wenn Städte betheiligt sind, des Bezirksausschusses“ die Worte zu setzen:

auf Verlangen des Regierungspräsidenten der Kreisausschuß, wenn Städte betheiligt sind, der Bezirksausschuß;

Antrag 4

b) die 3 letzten Zeilen zu fassen wie folgt:

der Kreisausschuß, wenn Städte betheiligt sind, der Bezirksausschuß.

Zunächst wurde der letzte Antrag vom Antragsteller damit begründet, daß die Rechte des Regierungspräsidenten nicht verstärkt werden dürften und die nach dem § 4 zu treffenden Entscheidungen besser von den Selbstverwaltungsbehörden getroffen würden.

Auch der Antragsteller des Antrages 2 Ziffer 2 legte bei seiner Begründung Gewicht auf die entscheidende Mitwirkung der Selbstverwaltungsbehörden und empfiehlt seinen Antrag gegenüber der Konstruktion des § 4 der Vorlage, der nicht recht passe zu der sonst in den Gesetzen festgelegten Kompetenz der Selbstverwaltungsbehörden. Anerkennen müsse er freilich, daß bei den hier zu regelnden Verhältnissen eine schärfere Handhabung der Aufsichtsbefugnisse geboten sei, was sein Antrag mit den Worten:

auf Verlangen des Regierungspräsidenten

zu treffen suche.

Beiden Anträgen wurde aus der Mitte der Kommission widersprochen und namentlich dagegen Einspruch erhoben, daß man die Stellung des Regierungspräsidenten hier wiederum beschneiden wolle, der mit Rücksicht auf die ihm zur Seite stehenden forsttechnischen Berather allein in der Lage sei, hier richtige Entscheidungen

zu treffen. Die Anhörung der Selbstverwaltungskörper, mit der man sich auch auf einer seiner Zeit in Wiesbaden unter Theilnahme mehrerer Abgeordneten stattgehabten Konferenz begnügt habe, sei völlig ausreichend.

Auch regierungsseitig wurde beiden Anträgen widersprochen und bat zunächst der Kommissar des Ministers für Landwirthschaft es bei der Fassung der Vorlage zu belassen, welche doch dem Regierungspräsidenten nur eine fakultative, keine obligatorische Entscheidung gebe. Dieselbe trete doch nur subsidiär ein, wenn eine Verständigung unter den Betheiligten nicht zu Stande komme. Auch sei der Umstand zu beachten, daß es sich bei der Besetzung der Stellen in den größeren Schutzbezirken um Beamte mit militairischer und forsttechnischer Vorbildung und mit der Befugniß zum Waffengebrauch handle, die man nicht gewissermaßen den Selbstverwaltungsorganen unterstellen könne.

Der Kommissar des Ministers des Innern stimmte dem zu und führte noch aus: Wenn der Antragsteller des Antrages zu 2 seinen Antrag damit begründet habe, daß durch die Fassung der Vorlage ein Bruch mit dem Selbstverwaltungssystem stattfinde, so sei dem entgegenzuhalten, daß hier besondere Verhältnisse vorlägen, die Rechte der Aufsichtsbehörde anders zu regeln. Die Fassung des Antrages „auf Verlangen des Regierungspräsidenten" sei eine ungewöhnliche und könne die gegen den Antrag vorliegenden Bedenken nicht abschwächen. Auch sei zu dem Antrag noch zu bemerken, daß er den Fall nicht treffe, wenn Forstschutzbezirke in 2 Kreisen liegen.

Der Antragsteller wies den Ausführungen der Regierungskommissare gegenüber darauf hin, daß er ja der Aufsichtsbehörde hier keineswegs die Initiative einschränken wolle. Im Uebrigen könne ebensowenig wie der Regierungspräsident so auch der Bezirksausschuß von dem forsttechnischen Gutachten abgehen, so daß der Einfluß des Oberforstmeisters ausreichend gewahrt bleibe.

Von einer anderen Seite wurde dann noch ein Zweifel angeregt, ob die Worte „über die Besetzung der Stellen und die Festsetzung und Aufbringung der Besoldungen der Schutzbeamten" sich nur auf die gemeinschaftlichen Schutzbezirke beziehen sollten, oder ob die Entscheidung des Regierungspräsidenten in der angegebenen Richtung bei allen Stellen von Gemeindeforstschutzbeamten eintrete. Sei das Erstere richtig, so müsse das klarer ausgedrückt werden. Es wurde daher der Antrag gestellt:

Antrag 5

in Zeile 3 hinter dem Wort „Forstschutzbeamten" einzuschieben:
in solchen Schutzbezirken.

Nach Schluß der Debatte wurden hierauf die Anträge 4 und 5 abgelehnt, dagegen der Antrag 2 Ziffer 2 angenommen, wobei sich der Antragsteller vorbehielt, eine andere Fassung des Antrages bei einer noch stattfindenden Sitzung einzubringen.

Der § 4 wurde in der durch den Antrag 2 Ziffer 2 abgeänderten Form hiermit angenommen.

Zu § 5 wurde von einem Kommissionsmitgliede die Anfrage gestellt, ob man die lebenslängliche Anstellung, die ja dem Prinzipe widerspreche, welches für die Anstellung der Gemeindebeamten nach der eben berathenen Städte- und Landgemeindeordnung aufgestellt sei, nicht auch für den Regierungsbezirk Cassel einführen könne.

Der Kommissar des Ministers für Landwirthschaft wies demgegenüber auf die Verschiedenheit der Verhältnisse hin. Im Regierungsbezirk Cassel sei der Staatswald überwiegend, es seien dort nur 59000 ha Gemeinde- und 9450 ha Stiftungsforsten,

während im Bezirk Wiesbaden 163 000 ha Gemeindewald vorhanden seien. Der Staatswaldbesitz habe in Cassel eine geschlossene, in Wiesbaden meist eine zersplitterte Lage. Cassel habe viel weniger Gemeindeförster, da dort meist die Staatsforstschutzbeamten den Schutz der Gemeindewaldungen vertragsmäßig mit übernehmen.

Die §§ 5 bis 13 wurden hierauf ohne weitere Debatte unverändert angenommen.

Zu § 14 wurde ein Antrag gestellt, demselben folgende Worte hinzuzufügen:

Antrag 6

sofern dadurch die Interessen des Kassenverbandes nicht verletzt werden

und damit begründet, daß der Kassenverband namentlich gegen die durch den Austritt einer größeren Zahl von Mitgliedern für ihn entstehenden und seine Leistungsfähigkeit berührenden Schwierigkeiten geschützt werden müsse.

Der Kommissar des Ministers für Landwirthschaft wies darauf hin, daß dies bereits in der Begründung zu § 14 zum Ausdruck gebracht sei. Die Kommission zog es indessen vor, die Absicht des Antrags auch im Gesetze selbst festzulegen und nahm den Antrag an.

Die §§ 15 und 16 und danach das ganze Gesetz mit den erfolgten Abänderungen wurden darauf angenommen.

Der Kommissar des Ministers für Landwirthschaft gab dann die Erklärung ab, daß es nöthig sei, namentlich wegen der zu § 4 von der Kommission beschlossenen Abänderung eine wiederholte Berathung unter Zuziehung des forsttechnischen Beirathes, der heute verhindert sei, vorzunehmen, wozu ein Kommissionsmitglied bemerkte, daß das ja bei Verlesung des Berichtes geschehen könne.

Indessen hatten Privatbesprechungen zwischen einzelnen Mitgliedern und den Regierungskommissaren zu dem Ergebniß geführt, daß es besonders wegen des § 4 der Vorlage, dessen abgeänderter Fassung erhebliche Bedenken seitens der Regierungskommissare und insbesondere seitens des forsttechnischen Kommissars entgegengebracht wurden, nöthig sei, in eine erneute Berathung der zweifelhaft gebliebenen Punkte einzutreten und beschloß die Kommission demgemäß.

Zweite Berathung.

In dieser zweiten Sitzung war von dem Antragsteller des bei der ersten Berathung zu 2 Ziffer 2 gestellten Antrags folgender umfassende Antrag eingebracht:

Antrag 7.

Die §§ 2, 3 und 4 wie folgt zu fassen:

§ 2. Absatz 1 des Entwurfes bleibt Absatz 2. Falls über die Bildung gemeinschaftlicher Schutzbezirke eine Verständigung unter den Betheiligten nicht erzielt wird, entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses, wenn mehrere Kreise betheiligt sind, der Kreisausschüsse, sowie, wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, des Bezirksausschusses.

Absatz 2 des Entwurfes bleibt als Absatz 3.

§ 3. Die Besetzung der Stellen erfolgt:

a) bei Städten durch den Magistrat, wo ein solcher nicht besteht, durch den Bürgermeister nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung,

b) bei Landgemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand durch diesen,
c) bei den übrigen Landgemeinden durch den Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung),
d) bei öffentlichen Anstalten durch deren verfassungsmäßige Vertretung.

Wird bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken unter den Betheiligten über die Besetzung der Stelle eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet der Regierungspräsident.

§ 4. Die Festsetzung der Besoldungen unterliegt in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Dieser entscheidet auch, falls bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken über die Festsetzung der Besoldungen eine Verständigung unter den Betheiligten nicht erzielt wird.

Der Regierungspräsident kann verlangen, daß angemessene Besoldungsbeträge bewilligt werden, und im Falle der Weigerung die Eintragung des Betrages in den Haushaltsetat verfügen. Gegen die Verfügung steht den betheiligten Gemeinden und Anstalten die Klage beim Oberverwaltungsgerichte offen.

Die Besoldung gemeinschaftlicher Beamten (§ 2) ist von den Waldbesitzern Mangels anderweiter Vereinbarung nach Maßgabe der Fläche der betheiligten Waldungen aufzubringen.

Der Antragsteller erläuterte seine Anträge dahin, daß er in seinem früheren Antrag zu § 4 nur ein Prinzip habe aufstellen wollen, die Ausführung desselben aber in den jetzigen Anträgen verfolge, welche die Bildung gemeinschaftlicher Schutzbezirke, die Besetzung der Stellen, sowie die Festsetzung und Aufbringung der Besoldungen der Schutzbeamten unter Berücksichtigung der Bestimmungen der neuen Städte- und Landgemeindeordnung überall im Einzelnen regele.

Die Regierungskommissare seien mit der jetzigen Fassung der Anträge, die auf Grund eingehender Besprechungen mit den Kommissaren des Ministers für Landwirthschaft zu Stande gekommen seien, einverstanden, und wurde dies regierungsseitig bestätigt.

Der Kommissar des Ministers des Innern führte aus, daß er gegen die jetzigen Anträge, welche die Vorlage vervollständigten, materiell nichts einzuwenden habe, sondern nur formell kleine Abänderungen vorzunehmen sein möchten. Der § 3 der Anträge sei den entsprechenden Bestimmungen der Landgemeindeordnung nachgebildet und enthalte nur sub c eine gewisse Divergenz mit derselben, welche sich aber durch das besondere Wesen der hier in Frage kommenden Stellen wohl rechtfertigen lasse. Auch erscheine die Abweichung von der Landgemeindeordnung bei § 4, daß hier der Bezirksausschuß maßgebend sein solle, unbedenklich. Empfehlen würde es sich jedoch, um die Uebersichtlichkeit und den Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen besser zu wahren, wenn die §§ 5 und 6 der Regierungsvorlage hinter den § 3 der Anträge gestellt würden.

Die Kommission war hiermit einverstanden, und ebenso damit, daß auf Anng des forsttechnischen Kommissars und auf entsprechenden Antrag des Antrag-

stellers die letzten zwei Zeilen des Absatzes 3 des § 5 der Regierungsvorlage, entsprechend der Fassung des neuen Absatzes 2 des § 2, folgenden Wortlaut erhielten:

„des Kreisausschusses, wenn mehrere Kreise betheiligt sind, der Kreisausschüsse, sowie, wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, des Bezirksausschusses."

Hierauf wurde der so umgestaltete Gesetzentwurf im Ganzen angenommen.

Die Kommission empfiehlt hiernach folgenden Beschluß:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des vormals landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a./M. (Nr. 68 der Drucksachen), in der aus der beigefügten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung der Kommissionsbeschlüsse die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 8. Mai 1897.

Die XV. Kommission.

v. Kröcher, Vorsitzender. Dr. Beckmann, Berichterstatter. v. Baumbach. Beinhauer. Biesenbach. Cahensly. v. Christen. Dasbach. Hobler. Hofmann. Isenburg. Junghenn. Dr. Lotichius. v. Pappenheim-Liebenau. Dr. Schilling. Dr. Spahn. v. Tepper-Laski. Wester Schulte. Winckler. Wintermeyer. Zimmermann.

Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfes nach den Beschlüssen der Kommission.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M. was folgt:

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Diejenigen Gemeinden und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen zu klein zur Anstellung eines eigenen Forstschutzbeamten sind, haben sich, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen, mit anderen Wald besitzenden Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur gemeinschaftlichen Anstellung eines Forstschutzbeamten zu vereinigen.

Falls über die Bildung gemeinschaftlicher Schutzbezirke eine Verständigung unter den Betheiligten nicht erzielt wird, entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses, wenn mehrere Kreise betheiligt sind, der Kreisausschüsse, sowie wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, des Bezirksausschusses. *)

*) Vergl. § 4 der Regierungsvorlage.

Mit Zustimmung der betheiligten Waldbesitzer (Staat, Gemeinden und öffentlichen Anstalten) können vereinzelt liegende Flächen von Staatswald derartigen gemeinschaftlichen Schutzbezirken angeschlossen oder vereinzelt liegende Gemeinde- oder Anstaltswaldungen fiskalischen Schutzbezirken angeschlossen werden.

§ 3.

Fällt weg.

§ 4.

Die Besetzung der Stellen erfolgt:

a) bei Städten durch den Magistrat, wo ein solcher nicht besteht, durch den Bürgermeister nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung,

b) bei Landgemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand durch diesen,

c) bei den übrigen Landgemeinden durch den Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung),

d) bei öffentlichen Anstalten durch deren verfassungsmäßige Vertretung.

Wird **bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken** unter den Betheiligten über die Besetzung der **Stelle** eine Verständigung nicht erzielt, **so** entscheidet der Regierungspräsident.

§ 5.

Die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bedürfen der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten und sind nach vorwurfsfreier Ablegung einer einjährigen Probedienstzeit auf Lebenszeit anzustellen.

Ausgeschlossen von der Anstellung auf Lebenszeit bleiben diejenigen Beamten, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, oder welche nur für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen worden sind.

Darüber, ob eine Forstschutzbeamtenstelle eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses, **wenn mehrere Kreise betheiligt sind, der Kreisausschüsse, sowie,** wenn **ein Stadtkreis** betheiligt **ist,** des Bezirksausschusses.

§ 6.

Unverändert.

§ 6a.

Die Festsetzung der Besoldungen unterliegt in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Dieser entscheidet auch, falls bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken über die Festsetzung der Besoldungen eine Verständigung unter den Betheiligten nicht erzielt wird.

Der Regierungspräsident kann verlangen, daß angemessene Besoldungsbeträge bewilligt werden, und im Falle der Weigerung die Eintragung des Betrages in den Haushaltsetat verfügen. Gegen diese Verfügung steht den betheiligten Gemeinden und Anstalten die Klage beim Oberverwaltungsgerichte offen.*)

Die Besoldung gemeinschaftlicher Beamten (§ 2) ist von den Waldbesitzern **Mangels anderweitiger Vereinbarung** nach Maßgabe der Fläche der betheiligten Waldungen aufzubringen.**)

---

*) Vergl. § 4 der Regierungsvorlage.

**) Vergl. § 3 der Regierungsvorlage.

§§ 7 bis 13.

Unverändert.

§ 14.

Diejenigen Gemeinden, welche anderweit ausreichend für die Pensionirung ihrer Forstschutzbeamten und die Versorgung von deren Wittwen und Waisen gesorgt haben, kann von dem Regierungspräsidenten das Fernbleiben von dem Kassenverbande oder der Wiederaustritt aus demselben gestattet werden, **sofern dadurch die Interessen des Kassenverbandes nicht verletzt werden.**

§§ 15 und 16.

Unverändert.

Urkundlich 2c.

D. Zweite Berathung.

(88. Sitzung am 19. Mai 1897.)

Vizepräsident Dr. **Krause**: Wir kommen zum 6. Gegenstand der Tagesordnung:

Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirke Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M. —

Berichterstatter ist der Abgeordnete v. Pappenheim-Liebenau an Stelle des Abgeordneten Dr. Beckmann.

Ich eröffne die Besprechung über § 1. — Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Pappenheim-Liebenau**: Der vorliegende Gesetzentwurf ist in Ihrem Auftrage von der XV. Kommission zur Vorberathung der Städte- und Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau in zweimaliger Lesung durchberathen. Sie finden im Bericht ausführliche Mittheilungen und Begründungen für die Abänderungsvorschläge. Ich darf wohl annehmen, daß der Bericht den Herren allen gegenwärtig ist, und beschränke mich deshalb darauf, diese Mittheilung zu machen.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Ich schließe die Besprechung über § 1, da das Wort nicht verlangt ist, und stelle die Annahme des § 1 durch das Haus fest.

Ich eröffne die Besprechung über § 2, zu dem ein Abänderungsantrag seitens der Kommission gestellt ist. — Das Wort ist nicht verlangt; ich schließe die Besprechung und stelle ohne Abstimmung fest, daß dem Antrage der Kommission gemäß § 2 angenommen ist.

Ich eröffne die Besprechung über § 3. Hier liegt der Antrag der Kommission auf Streichung vor. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Pappenheim-Liebenau**: Auch dies ist eigentlich nur ein redaktioneller Antrag, denn das, was der § 3 hier vorschlägt, wird Ihnen seitens der Kommission vorgeschlagen, in § 6a zu verlegen, und es wird dort die Festsetzung der Besoldungen geregelt. Ich glaube, auch hier kann ich auf weitere Ausführungen verzichten, da sich dies von selbst ergiebt.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Das Wort ist nicht verlangt; ich schließe die Besprechung. Wir müssen, da § 3 in der Regierungsvorlage besteht, formell abstimmen. Ich bitte diejenigen Herren, welche entgegen dem Vorschlage der Kommission § 3 nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; § 3 ist abgelehnt.

Ich eröffne die Besprechung über §§ 4, — 5, — 6, — 6a, — 7, — 8, 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16. — Das Wort ist nicht verlangt; ich schließe die Besprechung. Widerspruch gegen die Abänderungsvorschläge der Kommission beziehungsweise gegen die Fassung der Regierungsvorlage ist nicht erhoben; ich stelle die Annahme aller dieser Paragraphen nach den Vorschlägen der Kommission fest.

Ich eröffne die Besprechung über Ueberschrift und Einleitung, schließe dieselbe, da das Wort nicht verlangt wird. Auch Ueberschrift und Einleitung sind, wie ich feststelle, nach der Vorlage vom Hause angenommen. — Damit ist auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

E. Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in der zweiten Berathung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M. was folgt:

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Diejenigen Gemeinden und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen zu klein zur Anstellung eines eigenen Forstschutzbeamten sind, haben sich, soweit die **örtlichen** Verhältnisse nicht entgegenstehen, mit anderen Wald besitzenden Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur gemeinschaftlichen Anstellung eines Forstschutzbeamten zu vereinigen.

Falls über die Bildung gemeinschaftlicher Schutzbezirke eine Verständigung unter den Betheiligten nicht erzielt wird, entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses, wenn mehrere Kreise betheiligt sind, der Kreisausschüsse, sowie wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, des Bezirksausschusses. *)

Mit Zustimmung der betheiligten Waldbesitzer (Staat, Gemeinden und öffentlichen Anstalten) können vereinzelt liegende Flächen von Staatswald derartigen gemeinschaftlichen Schutzbezirken angeschlossen oder vereinzelt liegende Gemeinde- oder Anstaltswaldungen fiskalischen Schutzbezirken angeschlossen werden.

§ 3.

Die Besetzung der Stellen erfolgt:

a) bei Städten durch den Magistrat, wo ein solcher nicht besteht, durch den Bürgermeister nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung.

b) bei Landgemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand durch diesen,

---

*) Vergl. § 4 der Regierungsvorlage.

c) **bei den übrigen Landgemeinden durch den Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung),**

d) **bei öffentlichen Anstalten durch deren verfassungsmäßige Vertretung.**

Wird **bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken** unter den Betheiligten über die Besetzung der **Stelle** eine Verständigung nicht erzielt, **so** entscheidet der Regierungspräsident.

§ 4.

Die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bedürfen der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten und sind nach vorwurfsfreier Ablegung einer einjährigen Probedienstzeit auf Lebenszeit anzustellen.

Ausgeschlossen von der Anstellung auf Lebenszeit bleiben diejenigen Beamten, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, oder welche nur für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen worden sind.

Darüber, ob eine Forstschutzbeamtenstelle eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses, **wenn mehrere Kreise betheiligt sind, der Kreisausschüsse, sowie,** wenn **ein Stadtkreis** betheiligt **ist,** des Bezirksausschusses.

§ 5.

Unverändert wie § 6 der Regierungsvorlage.

§ 6.

Die Festsetzung der Besoldungen unterliegt in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Dieser entscheidet auch, falls bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken über die Festsetzung der Besoldungen eine Verständigung unter den Betheiligten nicht erzielt wird.

Der Regierungspräsident kann verlangen, daß angemessene Besoldungsbeträge bewilligt werden, und im Falle der Weigerung die Eintragung des Betrages in den Haushaltsetat verfügen. Gegen diese Verfügung steht den betheiligten Gemeinden und Anstalten die Klage beim Oberverwaltungsgerichte offen.*)

Die Besoldung gemeinschaftlicher Beamten (§ 2) ist von den Waldbesitzern **Mangels anderweiter Vereinbarung** nach Maaßgabe der Fläche der betheiligten Waldungen aufzubringen.**)

§§ 7 bis 13

Unverändert.

§ 14.

Denjenigen Gemeinden, welche anderweit ausreichend für die Pensionirung ihrer Forstschutzbeamten und die Versorgung von deren Wittwen und Waisen gesorgt haben, kann von dem Regierungspräsidenten das Fernbleiben von dem Kassenverbande oder der Wiederaustritt aus demselben gestattet werden, sofern **dadurch die Interessen des Kassenverbandes nicht verletzt werden.**

§§ 15 und 16.

Unverändert.

Urkundlich ꝛc.

---

*) Vergl. § 4 der Regierungsvorlage.

**) Vergl. § 3 der Regierungsvorlage.

F. Dritte Berathung.

(89. Sitzung am 22. Mai 1897.)

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg) [den Vorsitz übernehmend]: Wir kommen zum dritten Gegenstande der Tagesordnung:

> **Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirke Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M.**

Ich eröffne die allgemeine Besprechung. — Das Wort wird nicht verlangt, ich schließe die allgemeine Besprechung.

Ich eröffne nunmehr die Einzelbesprechung über § 1, — 2; — das Wort ist nicht verlangt, ich stelle die Annahme dieser Paragraphen durch das Haus fest.

Ich eröffne die Besprechung über § 3. Dazu ist ein Antrag überreicht von dem Abgeordneten Dr. Lotichius, bei § 3 folgende redaktionelle Aenderung vorzunehmen:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, den Absatz a in § 3 durch Einschiebung des Wortes „oder" folgendermaßen zu gestalten:
>
> bei den Städten durch den Magistrat oder, wo ein solcher nicht besteht, u. s. w.

Ich bemerke, daß offenbar durch diesen Antrag eine Lücke beziehungsweise eine vorhandene Unlogik beseitigt werden soll.

Ich eröffne die Besprechung; das Wort hat der Abgeordnete Dr. Lotichius.

Abgeordneter Dr. **Lotichius**: Meine Herren, dieser Antrag bezweckt lediglich eine kleine redaktionelle Aenderung zu § 3 Absatz a dieser Gesetzesvorlage; da heißt es:

Die Besetzung der Stellen erfolgt:

a) bei Städten durch den Magistrat, wo ein solcher nicht besteht, durch den Bürgermeister nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung.

Ich gestatte mir zu beantragen, daß zwischen den Worten:

durch den Magistrat, — wo ein solcher nicht besteht,

das Wort „oder" eingefügt wird. Es würde dies jedenfalls diesem Paragraphen eine klarere Fassung gewähren. Darnach würde also der Paragraph lauten:

Die Besetzung der Stellung erfolgt:

a) bei Städten durch den Magistrat, oder, wo ein solcher nicht besteht, durch den Bürgermeister nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung.

Ich bitte also das Hohe Haus, diesen Antrag annehmen zu wollen.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Das Wort ist nicht weiter verlangt; ich schließe die Besprechung und bitte die Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Dr. Lotichius entsprechend das Wort „oder" an der angezeigten Stelle einfügen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, das Wort „oder" ist eingefügt.

Ich darf wohl ohne besondere Abstimmung feststellen, daß mit dieser Aenderung der § 3 vom Hause angenommen ist. — Ich stelle dies fest.

Ich eröffne die Besprechung über § 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16 — sowie Ueberschrift und Einleitung. —

Das Wort wird überall nicht verlangt, all die Paragraphen sind im Einzelnen, ebenso Ueberschrift und Einleitung angenommen.

Es ist eine Aenderung mit Ausnahme der oben beschlossenen in § 3, wo das Wort „oder" eingefügt ist, nicht vorgenommen werden. Es kann zweifellos wohl kein Hinderniß bestehen, die Abstimmung im Ganzen sofort vorzunehmen. — Das Haus stimmt dem zu. Ich bitte nun die Herren, welche das Gesetz mit dieser einen Aenderung nach den Beschlüssen der zweiten Lesung hier im Ganzen annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; das Gesetz ist angenommen.

25.

Verhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirke Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M.

(Einmalige Schlußsitzung. 20. Sitzung am 29. Mai 1897.

Präsident: Wir gehen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über:

Einmalige Schlußberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirke Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M..

Als Regierungskommissare sind angemeldet die Herren Geheimer Ober-Regierungsrath von Friedberg, Landforstmeister Schultz, Geheimer Ober-Finanzrath Havenstein und Geheimer Regierungsrath von Trott zu Solz.

Berichterstatter ist Herr Westerburg. Ich bitte denselben, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Westerburg:** Es handelt sich um den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Förster, also die niederen Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M., mithin positiv ausgedrückt, in den ehemaligen Herzoglich-Nassauischen, den ehemalig Großherzoglich-Hessischen Gebietstheilen, den vier früheren Frankfurtschen Landgemeinden und in dem früher zu Kurhessen gehörenden Gemeindewald von Praunheim, also in dem bei Weitem größten Theil des Regierungsbezirks Wiesbaden. Dieses Gesetz, welches aus einer Anregung des Kommunallandtages in Wiesbaden und später des Provinziallandtages hervorgegangen und gleichzeitig mit der hessen-nassauischen Städteordnung und Landgemeindeordnung dem Abgeordnetenhause vorgelegt worden ist, ist im Abgeordnetenhause von derselben Kommission, die für die Städteordnung und Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau niedergesetzt war, eingehend berathen worden. Die Kommission war mit den Grundgedanken des Gesetzes durchaus einverstanden und hat auch nur unerhebliche Aenderungen vorgenommen, die theilweise nur redaktioneller Art waren, theilweise sich auf die Verbesserung des Verfahrens beziehen. Der Grundgedanke ist unverändert geblieben. Es kommt im Wesentlichen auf Folgendes an. Im Regierungsbezirk Wiesbaden stehen an der Spitze auch der Gemeindeforstverwaltung staatliche Oberförster; sie werden vom Staate besoldet, und die Gemeinden

zahlen zu diesen Besoldungen nur Beiträge. Die Förster oder Forstschutzbeamte waren aber bisher nur auf Widerruf angestellt, erstens also nicht lebenslänglich, zweitens hatten sie keine Pensionsrechte für sich, und drittens auch solche nicht für ihre Relikten. Dies hat natürlich vielfache Unzuträglichkeiten hervorgerufen, und allmählich hat man nicht mehr tüchtige und qualifizirte Leute für diese Försterstellen bekommen können. Das jetzige Gesetz beruht nun darauf, daß zunächst die Verpflichtung der Gemeinden nochmals ausdrücklich festgestellt wird, daß sie für den Schutz ihrer Waldungen genügend Schutzbeamte anstellen müssen. Ferner ist die Verpflichtung ausgesprochen, daß kleinere Gemeinden zu einem zusammenhängenden Schutzbezirk behufs Bildung einer Försterstelle zusammengelegt werden, und daß diese Förster, diese Forstschutzbeamten, nachdem ihre Qualifikation festgestellt ist, lebenslänglich angestellt werden, und daß ihnen alle die Benefizien zustehen, die sonst den lebenslänglich angestellten Beamten zukommen, namentlich das Pensionsrecht für sich und für ihre Relikten. Zur Sicherung dieser Pensionsrechte sollen gemeinschaftliche Pensionskassen eingerichtet werden. Es ist aber ferner vorgesehen, daß, solange als im Regierungsbezirk Wiesbaden besondere Gehalts- und Pensionskassen für die übrigen Kommunalbeamten bestehen, und unter der weiteren Voraussetzung, daß in diese Kassen auch die Förster aufgenommen werden, solange von der Bildung jener besonderen Kassen für die Förster abgesehen werden kann.

Außerdem ist es den größeren Gemeinden mit höherer Genehmigung gestattet, die Gehalts- und Pensionslasten auf ihre eigenen Schultern zu nehmen und aus jenen Kassen herauszubleiben. Endlich ist festgestellt, daß alle Forstschutzbeamten, die sich länger als Jahresfrist in ihrer Stellung befinden, alsbald unter das Gesetz fallen sollen. Das Gesetz hat also insoweit rückwirkende Kraft.

Das ist der wesentliche Inhalt des Gesetzes, welches ohne Widerspruch im anderen Hause angenommen worden ist, und da das Gesetz den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, die auch mir bekannt sind, und ebenso den Wünschen der Provinz, so kann ich mich darauf beschränken, Ihnen als Antrag zu empfehlen:

> dem vorgenannten Gesetzentwurfe in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Ich stelle diesen Antrag zur Generaldiskussion. Es meldet sich niemand zum Wort — dann schließe ich dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich frage, ob wir die einzelnen Paragraphen durchgehen wollen.

Herr Struckmann hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Struckmann: Ich beantrage, daß der Gesetzentwurf en bloc angenommen wird.

Präsident: Es ist ein Antrag auf en bloc-Annahme gestellt. Ich frage, ob Widerspruch dagegen erfolgt. — Ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt, und stelle in Folge dessen das ganze Gesetz zur Abstimmung.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche dafür sind, sich erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag des Herrn Berichterstatters ist einstimmig angenommen und damit das Gesetz.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

26.

Waffengebrauch der Kommunal- und Privat-Forstbeamten.

Rundverfügung des Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten.
(Ministr.-Blatt f. d. ges. innere Verwaltung. 1897. S. 195 flgde.)

Die Erwägungen, welche den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nach der Rundverfügung vom 14. Juli d. Js. (Min.-Bl. 1897 S. 175)*) zu einer Abänderung der zum Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (G. S. S. 65) erlassenen Instruktion für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten vom 17. April 1837 veranlaßt haben, bestimmen mich, die zu jenem Gesetze ergangene Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten vom 21. November 1837 (v. Kamptz Annalen XXI. S. 349) (Anl. a.) wie folgt abzuändern:

1) der § 3 wird aufgehoben;

2) der § 4 erhält nachstehende Fassung:

„Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden“.

Ich ersuche, für die Veröffentlichung dieser Vorschriften durch das Amtsblatt, sowie dafür zu sorgen, daß den Polizeibehörden die erforderlichen Weisungen wegen der Ausübungen einer geeigneten Kontrolle ertheilt werden.

Berlin, den 1. September 1897.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

a.

Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten.

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. Js. (Ges. S. 1837 S. 65) über

*) Jahrb. Bd. XXIX S. 295.

den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Kommunal- und Privat-Forsten und Jagden richtig angewandt und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruktion der Polizeibehörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer und des betreffenden Dienst-Personals derselben, nachstehende nähere Anweisung:

§ 1. Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutz-Personals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erforderniſſe bei ihnen vorhanden und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§ 2. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagd-Reviers befinden.

§ 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schrot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer anderen Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizeistrafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§ 4. Die Waffen sind jedenfalls, nur in den im § 1 des Gesetzes vom 31. März d. Js. unter 1. und 2. bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe, nach seiner Ergreifung, zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere, bei dem verübten Forst- oder Jagd-Frevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§ 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§ 6. Da nach dem Gesetz von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knitteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird: so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht.

§ 7. Da es für die Polizei-Verwaltung von Interesse ist, wem die durch den § 1 des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der § 3 des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kosten-Vertretungen auferlegt: so haben diejenigen Kommunen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der kompetenten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder

Jagd-Reviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§ 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§ 10. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopf-Bedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§ 11. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizei-Bezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagd-Reviere belegen, von der Orts-Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. So oft ein Forst- oder Jagd-Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizeibehörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der ersteren von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letztern, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach § 4 und 5 des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§ 13.

Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Orts-Polizeibehörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Offizianten, und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

Berlin, den 21. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Verschiedenes.

27.

Einsendung von Geweihen und Gehörnen zur Geweih-Ausstellung.

Allgem. Verfügung an sämmtliche Königlichen Regierungen ohne Aurich und Sigmaringen. III. 14900.

Berlin, den 10. November 1897.

Im Anschluß an die Verfügung vom 23. Dezember 1896 Nr. 41 (III 17710), betreffend die Einsendung von Geweihen und Gehörnen zur Geweih-Ausstellung, veranlasse ich die Königliche Regierung dafür zu sorgen, daß in Zukunft, bei Ein-

sendung der Geweihe und Gehörne, jedesmal die Gegend, welcher dieselben entstammen, dadurch einheitlich angegeben wird, daß neben der Oberförsterei und dem Inspektionsbezirk, noch der Regierungsbezirk, in geeigneten Fällen auch wohl der Landstrich, in welchem das Wild erlegt ist, z. B. Harz, Thüringer Wald pp., vermerkt wird.

Sonder-Ausstellungen Einzelner müssen als solche deutlich bezeichnet sein.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Personalien.

28.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1897.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXIX. Bde. S. 333.)

I. Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

A. Der Charakter als Forstmeister ist verliehen:

Vorbstaedt, Königlicher Oberförster in Wildenbruch, Kronfideikommiß-Oberförsterei gleichen Namens.

Freiherr von Loewenstern, Kronprinzlicher Oberförster in Bernstadt, Thronlehns-Oberförsterei gleichen Namens.

B. Ernannt:

Hoffmann-Scholtz, Königlicher Forstassessor und Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Korps zum Königlichen Oberförster in Rheinsberg, Hausfideikommiß-Oberförsterei gleichen Namens.

II. Bei der Central-Verwaltung:

Dem Centralbureau-Vorsteher im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Rechnungsrath Paul Hoppe, ist der Charakter als Geheimer Rechnungsrath verliehen worden.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Meyer, Oberforstmeister zu Erfurt.

von Brauchitsch, Forstmeister zu Neu-Glienicke, Reg.-Bez. Potsdam.

B. In den Ruhestand traten:

Dittmer, Oberforstmeister zu Posen.

Ballauf, Forstmeister zu Fallersleben, Reg.-Bez. Lüneburg.

Dohme, Forstmeister zu Bartelsee, Reg.-Bez. Bromberg.

Haupt, Forstmeister zu Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg.

Köhler, Forstmeister zu Nienburg, Reg.-Bez. Hannover.

König, Forstmeister zu Glambeck, Reg.-Bez. Potsdam.

Krückeberg, Forstmeister zu St. Goarshausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Metz, Forstmeister zu Bracht, Reg.-Bez. Kassel.

Ohnesorg, Forstmeister zu Dingelstedt, Reg.-Bez. Magdeburg.

Schäffer, Forstmeister zu Kladow, Reg.-Bez. Frankfurt.

Schallehn, Forstmeister zu Warnicken, Reg.-Bez. Königsberg.

Schmidt, Forstmeister zu Obereimer, Reg.-Bez. Arnsberg.

Schulz, Forstmeister zu Kaub, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Siebert, Forstmeister zu Neustadt, Reg.-Bez. Kassel.
Wachs, Forstmeister zu Karlshafen, Reg.-Bez. Kassel.
Ablich, Oberförster zu Klaushagen, Reg.-Bez. Köslin.
Schilling, Revierförster zu Beerenbusch, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

von Schrader, Reg.- und Forstrath, von Königsberg nach Merseburg, unter Uebertragung der Forstinspektion Merseburg-Düben.

Brecher, Forstmeister, von Grünewalde, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Dingelstedt, Reg.-Bez. Magdeburg.

Göcker, Forstmeister, von Buchberg, Reg.-Bez. Danzig, nach Friedersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Zeißig, Forstmeister, von Trittau, Reg.-Bez. Schleswig, nach Kladow-Ost, Amtssitz Kladow, Reg.-Bez. Frankfurt.

Cleve, Oberförster, von Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Fallersleben, Reg.-Bez. Lüneburg.

v. d. Hellen, Oberförster, von Binnen, Reg.-Bez. Hannover, nach Nienburg,, Reg.-Bez. Hannover.

Heymach, Oberförster, von Böhl, Reg.-Bez. Kassel, nach Ehrsten, Amtssitz Grebenstein, Reg.-Bez. Kassel.

von Heyne, Oberförster, von Jura, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Ershausen, Reg.-Bez. Erfurt.

von Hoff, Oberförster, von Junkerhof, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Trittau Reg.-Bez. Schleswig.

Kickbusch, Oberförster, von Ershausen, Reg.-Bez. Erfurt, nach Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg.

von Kriegsheim, Oberförster, von Kurwien, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg.

Krusemark, Oberförster, von Schulitz, Reg.-Bez. Bromberg, nach Leinefelde, Reg.-Bez. Erfurt.

Merkel, Oberförster, von Ratzeburg, Reg.-Bez. Königsberg, nach Karlshafen, Reg.-Bez. Kassel.

Meyer, Oberförster, von Hundeshagen, Reg.-Bez. Posen, nach Glambeck, Amtssitz Grumsin, Reg.-Bez. Potsdam.

Nickelmann, Oberförster, von Schönlanke, Reg.-Bez. Bromberg, nach Bartelsee, Reg.-Bez. Bromberg.

Offermann, Oberförster, von Leinefelde, Reg.-Bez. Erfurt, nach Warnicken, Reg.-Bez. Königsberg.

Wendtlandt, Oberförster, von Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg, nach St. Goarshausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Zimmer, Oberförster, von Korpellen, Reg.-Bez. Königsberg, nach Kladow-West, Amtssitz z. Zt. Landsberg a. W., Reg.-Bez. Frankfurt.

D. Befördert, bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

von Reichenau, Reg.- und Forstrath in Merseburg, zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle in Aachen.

Schede, Reg.- und Forstrath in Marienwerder, zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle in Posen.

Schneider, Oberförster zu Dingken, Reg.-Bez. Gumbinnen, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Königsberg-Pr.-Eylau.

Barth, Oberförster zu Güntersberg, Reg.-Bez. Frankfurt, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Marienwerder-Konitz.

E. Der Titel Forstmeister mit dem Range der Räthe IV. Klasse wurde verliehen den Oberförstern:

Riesberg zu Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder.
Born zu Woziwoda, Reg.-Bez. Marienwerder.
Rauschning zu Neu-Thymen, Reg.-Bez. Potsdam.
Mechow zu Neu-Holland, Reg.-Bez. Potsdam.
Sieg zu Himmelpfort, Reg.-Bez. Potsdam.
von **Brauchitsch** zu Neu-Glienicke, Reg.-Bez. Potsdam.
Nitsche zu Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.
von **Bismarck** zu Neumühl, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Löper zu Braschen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Gründer zu Lichtefleck, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Bering zu Neuenkrug, Reg.-Bez. Stettin.
Wohlers zu Klütz, Reg.-Bez. Stettin.
Bollig zu Stolp, Reg.-Bez. Köslin.
Schuppius zu Hartigsheide, Reg.-Bez. Posen.
Fintelmann zu Durowo, Reg.-Bez. Bromberg.
Regling zu Jagdschütz, Reg.-Bez. Bromberg.
Krüger zu Zobten, Reg.-Bez. Breslau.
von **Lindequist** zu Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.
Wallis zu Bordesholm, Reg.-Bez. Schleswig.
Schreiner zu Hadersleben, Reg.-Bez. Schleswig.
Wenzel zu Polle, Reg.-Bez. Hannover.
von der **Hellen** zu Nienburg, Reg.-Bez. Hannover.
Scheidemantel zu Altenau, Reg.-Bez. Hildesheim.
Strüver zu Liebenburg, Reg.-Bez. Hildesheim.
von **Gehrmann** zu Knobben, Reg.-Bez. Hildesheim.
Kayser zu Miele, Reg.-Bez. Lüneburg.
Grebe zu Bredelar, Reg.-Bez. Arnsberg.
Bretz zu Hilchenbach, Reg.-Bez. Arnsberg.
Wetz zu Lichtenau, Reg.-Bez. Kassel.
Zurhausen zu Eiterhagen, Reg.-Bez. Kassel.
Elze zu Königstein, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Wendtlandt zu St. Goarshausen, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Krumhaar zu Johannisburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Hoffmann zu Dhronecken, Reg.-Bez. Trier.
Geltz zu Wittlich, Reg.-Bez. Trier.

F. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Ruhfus zu Korpellen, Reg.-Bez. Königsberg.
Schönberger zu Neubraa, Reg.-Bez. Marienwerder.

Krüger zu Böhl, Reg.-Bez. Kassel.
Rieloff zu Junkerhof, Reg.-Bez. Marienwerder.
Bohnstedt zu Jura, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Pflüger zu Kaub, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Liebeneiner, Prem.-Lieut. im Reit. Feldjägerkorps, zu Dingken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Klempin zu Neu-Lubönen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
von Estorff zu Binnen, Reg.-Bez. Hannover.
Schumacher zu Obereimer, Reg.-Bez. Arnsberg.
Dommes zu Buchberg, Reg.-Bez. Danzig.
Groß zu Neustadt, Reg.-Bez. Kassel.
Hartmann zu Bracht, Reg.-Bez. Kassel.
Rocholl zu Klaushagen, Reg.-Bez. Köslin.
Ebert, Prem.-Lieut. und Oberjäger im Reit. Feldjägerkorps, zu Krossen, Amtssitz Güntersberg, Reg.-Bez. Frankfurt.
von Grävenitz, Prem.-Lieut. und Oberjäger im Reit. Feldjägerkorps, zu Schönlanke, Reg.-Bez. Bromberg.
Sander zu Schulitz, Reg.-Bez. Bromberg.
Siewert, Karl, zu Ratzeburg, Reg.-Bez. Königsberg.
von Wurmb, Prem.-Lieut. und Oberjäger im Reit. Feldjägerkorps, zu Hundeshagen, Reg.-Bez. Posen.
Eyber, Prem.-Lieut. und Oberjäger im Reit. Feldjägerkorps, zu Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg.

G. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Kohlstock nach Frankfurt a. O.
von Schlebrügge, Feldjäger-Lieutenant nach Osnabrück.
von Harling nach Oppeln.
Wannow nach Stralsund.

H. Zum Revierförster wurde endgiltig ernannt der Förster:

Mesecke zu Lüderholz, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim.

I. Als einstweilige Revierförster wurden berufen die Förster:

Stuckstette auf die Revierförsterstelle Senden, Oberf. Münster, Reg.-Bez. Münster.
Angern auf die Revierförsterstelle Grüneberg, Oberf. Grünewalde, Reg.-Bez. Magdeburg.
Jauersch auf die Revierförsterstelle Sellenwalde, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam.

K. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Dörries zu Herzberg, Oberf. Lonau, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Kurzius zu Sensenhammer, Oberf. Erlau, Reg.-Bez. Erfurt (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Gröger zu Kiebitzbruch, Oberf. Stefanswalde, Reg.-Bez. Bromberg (beim 50jährigen Dienstjubiläum).
Hahn zu Morgenland, Oberf. Himmelpfort, Reg.-Bez. Potsdam (beim 50jährigen Dienstjubiläum).
Zierach zu Pechteich, Oberf. Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam (beim 50jährigen Dienstjubiläum).

Schweitzer zu Hirschau, Oberf. Lietzegöricke, Reg.-Bez. Frankfurt.
Moberhack zu Goldbruch, Oberf. Steinspring, Reg.-Bez. Frankfurt.
Nehrkorn zu Hüttermühle, Oberf. Altenplatow, Reg.-Bez. Magdeburg.
Schönberg zu Neuendorf, Oberf. Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam (beim 50jährigen Dienstjubiläum).
Hauenstein zu Lüpzow, Oberf. Misdroy, Reg.-Bez. Stettin (beim 50jährigen Dienstjubiläum).
Duesberg zu Materborn, Oberf. Kleve, Reg.-Bez. Düsseldorf (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Röleke zu Letzlingen, Oberf. Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.

L. Forstkassenbeamte:

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Barnekow ist die Verwaltung der Forstkasse in Altruppin, Reg.-Bez. Potsdam, übertragen worden.
Dem Rendanten, Gemeindeempfänger Römer in Stromberg, Oberf. Neupfalz, Reg.-Bez. Koblenz, ist beim Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.
Dem Forstkassenrendanten Schreiber in Ueckermünde, Reg.-Bez. Stettin, ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden (beim 50jährigen Dienstjubiläum).

M. Verwaltungsänderungen:

Im Regierungsbezirk Gumbinnen: Der Oberförsterei Szittkehmen ist die Benennung „Rominten" beigelegt worden.
Im Regierungsbezirk Marienwerder: Aus Theilen der Oberförstereien Eisenbrück und Pflastermühl ist die neue Oberförsterei Neubraa gebildet worden.
Im Regierungsbezirk Münster: Die Forsten des Münsterschen Studienfonds sind mit der Oberförsterei Münster vereinigt worden.
Im Regierungsbezirk Minden: Dem Schutzbezirke Wünnenberg in der Oberförsterei gleichen Namens ist der Name Waldbach beigelegt worden.
Im Regierungsbezirk Arnsberg: Der Name der Oberförsterei Himmelpforten ist in Neheim geändert worden.
Im Regierungsbezirk Kassel: Die Oberförsterei Nentershausen ist aus dem Inspektionsbezirke Kassel-Eschwege ausgeschieden und dem Oberforstmeister Hintz in Kassel als selbständiger Inspektionsbezirk mit der Bezeichnung Kassel-Nentershausen übertragen worden.
Im Regierungsbezirk Wiesbaden: Der Oberförsterei Breithardt ist die Benennung Hahn beigelegt worden.

29.

Ordens-Verleihungen an Forstbeamte vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1897.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXIX. Bde. S. 339.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Dittmer, Oberforstmeister in Posen (beim Uebertritt in den Ruhestand).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50:

Cornelius, Forstmeister zu Bischhausen, Reg.-Bez. Kassel.
Ernst, Forstmeister zu Bullenkuhlen, Oberf. Quickborn, Reg.-Bez. Schleswig.
Kahle, Forstmeister zu Hannover.
Baustädt, Forstmeister zu Schmalkalden, Reg.-Bez. Kassel.

C. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

von Stünzner, Oberforstmeister zu Berlin (Königl. Hofkammer).

Gadow, Forstmeister zu Neu-Lubönen, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Metz, Forstmeister zu Bracht, Reg.-Bez. Kassel (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Ohnesorg, Forstmeister zu Dingelstedt, Reg.-Bez. Magdeburg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Schallehn, Forstmeister zu Warnicken, Reg.-Bez. Königsberg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Schäffer, Forstmeister zu Kladow, Reg.-Bez. Frankfurt (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Wachs, Forstmeister zu Karlshafen, Reg.-Bez. Kassel (beim Uebertritt in den Ruhestand).

D. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Jlgen, Reg.- und Forstrath in Koblenz.

Aumann, Forstmeister zu Kleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Krückeberg, Forstmeister zu St. Goarshausen, Reg.-Bez. Wiesbaden (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Schmidt, Forstmeister zu Obereimer, Reg.-Bez. Arnsberg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Siebert, Forstmeister zu Neustadt, Reg.-Bez. Kassel (beim Uebertritt in den Ruhestand).

E. Der Königliche Kronen-Orden III. Klasse:

von Münch, Hofkammer- und Forstrath zu Berlin. (Königl. Hofkammer).

Sprengel, Forstmeister zu Bonn, Reg.-Bez. Köln.

Haupt, Forstmeister zu Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

F. Der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50:

Grahn, Revierförster zu Arendsee, Oberf. Diesdorf, Reg.-Bez. Magdeburg.

Krause, Revierförster zu Grüneberg, Oberf. Grünewalde, Reg.-Bez. Magdeburg.

Volkmann, Förster zu Blindenborn, Oberf. Hardehausen, Reg.-Bez. Minden.

Bünger, Förster zu Wesendorf, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

Jlgen, Hegemeister zu Bremthal, Oberf. Rambach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

G. Der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse:

Grothe, Revierförster zu Bärlag, Oberf. Xanten, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Schilling, Revierförster zu Beerenbusch, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Maurer, Förster zu Winterbach, Oberf. Entenpfuhl, Reg.-Bez. Koblenz.

Jansen, Hegemeister zu Forsthaus Stetternich, Oberf. Hambach, Reg.-Bez. Aachen.

H. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Wilhelms, Waldwärter zu Brüggerholz, Oberf. Bordesholm, Reg.-Bez. Schleswig (beim Uebertritt in den Ruhestand).

I. Das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50:

Bauszus, Förster zu Bagdohnen, Oberf. Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Huß, Förster zu Failz, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.

Krahmer, Förster zu Authausen, Oberf. Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg.

Thiele, Förster zu Kl.-Rosenburg, Oberf. Löbberitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Tillmann, Förster zu Nister, Oberf. Kroppach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

K. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Glato, Förster zu Bakkum, Oberf. Lingen, Reg.-Bez. Osnabrück (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Hoffmann, Förster zu Quint, Oberf. Trier, Reg.-Bez. Trier.
Jaschina, Förster zu Zerrin, Oberf. Zerrin, Reg.-Bez. Köslin (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Rippel, Förster zu Mariawald, Oberf. Gemünd, Reg.-Bez. Aachen.
Sieg, Förster zu Lubönen, Oberf. Neu-Lubönen, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Uebertritt in den Ruhestand.
Jäneke, Förster zu Kolbitz, Oberf. Kolbitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Hermanns, Waldwärter zu Rohren, Oberf. Hofen, Reg.-Bez. Aachen (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Berger, Forstschutzgehülfe zu Polzen, Oberf. Hohenbucko, Reg.-Bez. Merseburg.
Hennemann, Holzhauermeister zu Trifthütte, Oberf. Entenpfuhl, Reg.-Bez. Koblenz.
Kramer, Holzhauermeister zu Karlsbrunn, Oberf. Karlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.
Krebs, Holzhauermeister zu Regenthin. Oberf. Hochzeit, Reg.-Bez. Frankfurt.
Hinz, Holzhauermeister zu Stegers, Oberf. Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder.
Bock, Holzhauermeister zu Hermsdorf-Grüß., Oberf. Ullersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz.
Rau, Klaftermeister zu Powidz, Reg.-Bez. Bromberg.
Bertram, Oberholzhauer zu Delliehausen, Oberf. Hardegsen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Greiner, Oberholzhauer zu Frauenwalde, Oberf. Hinternah, Reg.-Bez. Erfurt.
Groba, Holzhauer zu Seidewinkel, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.
Hards, Waldvorarbeiter zu Abtshagen, Oberf. Abtshagen, Reg.-Bez. Stralsund.
Schulze, Waldarbeiter zu Kienbaum, Oberf. Hangelsberg, Reg.-Bez. Frankfurt.
Stein, Waldarbeiter zu Madfeld, Oberf. Bredelar, Reg.-Bez. Arnsberg.
Kärger, Waldarbeiter zu Birnbäumel, Oberf. Kath. Hammer, Reg.-Bez. Breslau.
Junge, Waldarbeiter zu Doberschütz, Oberf. Doberschütz, Reg.-Bez. Merseburg.
Kurth, Waldarbeiter zu Doberschütz, Oberf. Doberschütz, Reg.-Bez. Merseburg.
Liese, Waldarbeiter zu Wuckensee, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt.
Rosenzweig, Darrmeister zu Regenthin, Oberf. Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt.

L. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden erhielten:

Dr. Schwappach, Professor bei der Forstakademie in Eberswalde, des russischen St. Annen-Ordens III. Klasse.
Schultz, Forstaufseher in Pogutken, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig, der von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten Reuß j. L. verliehenen dem fürstlich reußischen Ehrenkreuze affiliirten silbernen Verdienstmedaille.

M. In Anerkennung lobenswerther Dienstführung ist von Sr. Exzellenz dem Herrn Minister des Königlichen Hauses das Ehrenportepee verliehen worden den Förstern:

Lux in Bayerswald, Kronfideikommiß-Oberförsterei Heinersdorf.
Walther in Arnsberg, Hausfideikommiß-Oberförsterei gleichen Namens.
Callenbach in Platkow, Hausfideikommiß-Oberförsterei Schwenow.

30.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

Betr. Vorschläge zur Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens an Nichtbeamte auch mit einer geringeren als fünfzigjährigen Dienstzeit.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich. III. 1282.

Berlin, den 3. März 1898.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß in geeigneten Fällen Nichtbeamte auch mit einer geringeren als fünfzigjährigen Dienstzeit in demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zur Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens vorgeschlagen werden dürfen. Es ist hierbei namentlich an Persönlichkeiten gedacht, welche, wie Werkmeister, Vorarbeiter, Vögte, Statthalter in gewerblichen, landwirthschaftlichen und anderen Betrieben eine Stellung haben, welche ihnen einen gewissen Einfluß auf eine Mehrzahl untergebener Personen sichert. Sofern diese Persönlichkeiten, von denen im Dienste der Forstverwaltung hauptsächlich die Oberholzhauer in Betracht kommen, sich durch ihr gesammtes Verhalten einer derartigen Auszeichnung würdig erweisen, würde ich bereit sein, ihre Begnadigung mit dem Allgemeinen Ehrenzeichen Allerhöchsten Orts zu befürworten, wenn die Vorzuschlagenden sich wenigstens 30 Jahre in demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisse befinden.

Für gewöhnliche Arbeiter u. s. w. bleibt es bei dem bisherigen Brauche, wonach, abgesehen von besonderen Anlässen, nur eine fünfzigjährige Dienstzeit in demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisse den Antrag auf Erwirkung des Allgemeinen Ehrenzeichens an Nichtbeamte rechtfertigen kann.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Hammerstein.

31.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

Bewirthschaftung der Forstbeamten-Dienstländereien.

Rund-Erlaß an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 17019. — I. B. 9077.

Berlin, den 8. Januar 1898.

Die Mehrzahl der Oberförster- und Försterstellen ist mit Dienstland ausgestattet. Ein Theil von diesem hat in neuerer Zeit durch Moordamm-Kulturen, Dränirung, Anwendung künstlichen Düngers u. s. w. wesentliche Verbesserungen erfahren, die nicht ohne günstige vorbildliche Einwirkung auf die Bewirthschaftung benachbarter bäuerlicher Grundstücke geblieben sind.

Es ist indessen erwünscht, dieser Einwirkung einen größeren Umfang zu geben und die Bewirthschaftung der hierzu geeigneten Forstbeamten-Dienstländereien so zu gestalten, daß sie nach den verschiedensten Richtungen als Muster dienen können.

Dies gilt insbesondere in Betreff einer zweckmäßigen Fruchtfolge, der Verwendung vortheilhafter Düngungsarten (Gründüngung, Benutzung verschiedener Arten künstlichen Düngers pp.), Verwendung besseren, auch für die lokalen Verhältnisse sich besonders eignenden Saatguts, der Steigerung der Erträge aus der Viehhaltung (Geflügelzucht, Beschaffung von Zuchtebern, Bullen u. s. w.), für Bienenzucht, für Obstzucht, Gartenbau und dergleichen. Auch werden behufs Lösung der Frage über den zweckmäßigsten Betrieb kleiner Landwirthschaften die Dienstländereien mit Vortheil zur Ausführung von landwirthschaftlichen Versuchen benutzt werden können.

Soweit den Forstbeamten hierdurch Ausgaben erwachsen, welche nicht unmittelbar durch erhöhte Erträge Deckung finden, bin ich bereit, aus Mitteln der landwirthschaftlichen Verwaltung Beihülfen zu gewähren oder die aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Für besonders hervorragende Leistungen auf dem dargelegten Gebiet auch die Gewährung von Prämien in Erwägung zu nehmen. Auch werde ich Sorge tragen, daß durch landwirthschaftlich-technisch geschulte Beamte eine örtliche Unterweisung der Forstbeamten und die Ertheilung von Rathschlägen erfolgt.

Ich bemerke noch, daß ich der vorliegenden Frage nicht allein eine wirthschaftliche, sondern auch eine sozialpolitische Bedeutung beimesse. Ich erwarte von der glücklichen Lösung eine Steigerung des Ansehens der betheiligten Forstbeamten, eine günstige Einwirkung auf die ländliche Bevölkerung nach den verschiedensten Richtungen und die Herstellung engerer, dem Gemeinwohl förderlicher Beziehungen zwischen den Forstbeamten und den im landwirthschaftlichen Betriebe beschäftigten Bewohnern des platten Landes.

Die Königliche Regierung wolle sich binnen 6 Wochen zur Sache äußern und mir diejenigen Forstbeamten bezeichnen, welche vorzugsweise geneigt und geeignet sind, ihre Dienstländereien in dem angegebenen Sinne zu bewirthschaften.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Hammerstein.

82.
Rechnungs-Abschluß
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für das XVIII. Rechnungsjahr 1897.

	Ist Mark	Ist Pf.	Rest Mark	Rest Pf.
A. **Einnahmen:**				
Bestand aus dem Vorjahre	332	07		
Eintrittsgelder (incl. Reste aus dem Vorjahre) . .	1045	20	317	70
Laufende Prämien (desgl.:)	58626	66	349	29
Zuschußprämien für Umzugs- und Zeitversicherungen (desgl.:)	450	30	118	50
Zinsen von Kapitalien	6778	55		
Strafgelder	3			
Summe:	67235	78	785	49

	Ist Mark	Ist Pf.	Rest Mark	Rest Pf.
B. Ausgaben:				
Zum Ankauf von Werthpapieren 36233 M. 95 Pf. davon ab der Betrag des Vorschuß-Contos der Seehandlung mit . . 2691 „ 19 „	33542	76		
Zahlungen in Brandfällen für das Jahr 1896 . .	5	80		
„ „ „ 1897 . .	28342	70		
Belohnungen in Brandfällen	40			
Reisekosten an Taxatoren	64	20		
Verwaltungskosten	5218	19		
Summe:	67213	65		
C. Baarer Kassenbestand:	22	13		

Bilanz.	Nennwerth Mark	Kurswerth Mark	Kurswerth Pf.
A. Aktiva:			
a) Werthpapiere: $3^1/_2$ prozentige Preußische Konsols	130000	134236	45
b) in das Staatsschuldbuch eingetragene $3^1/_2$ prozentige Preußische Konsols		60800	
c) rückständige Vereinsbeiträge		785	49
d) noch nicht fällige Zinsen von 115000 M. $3^1/_2$ prozentigen Preußischen Konsols für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1897		1006	25
e) desgl. von der Staatsschuldbuchforderung für denselben Zeitraum		532	
f) baarer Kassenbestand		22	13
Summe:		197382	32
B. Passiva:			
g) Statutenmäßiger Reservefonds	102200 M.		
Zugang für 1897.	1400 „	103600	
h) Spezial-Reservefonds	56000 M.		
Zugang für 1897.	35000 „	91000	
i) Vorausbezahlte Prämien für 1898		27	80
k) Vorschuß-Conto bei der Seehandlung		2691	19
l) Vortrag für das Jahr 1898		63	33
Summe:		197382	32

Berlin, den 28. Februar 1898.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Donner. Moebius.

9*

38.

Achtzehnter Jahresbericht
über den Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1897.

Die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres sind für unseren Verein sowohl hinsichtlich der Weiterentwickelung desselben, als auch in finanzieller Beziehung sehr günstige gewesen. Am Schlusse des Berichtsjahres waren 6977 Polizen über eine Versicherungssumme von 53305150 Mark vorhanden,. so daß gegen das Vorjahr, welches mit 6799 Polizen über 51543050 Mark abschloß, nach Berücksichtigung der Abgänge ein reiner Zugang von 178 Polizen über eine Versicherungssumme von 1762100 Mark stattgefunden hat. In Folge dieses erheblichen Zuganges haben ausweislich der Rechnung die Eintritts- und Prämiengelder eine Mehreinnahme von zusammen 976 Mark 48 Pf. gegen den Voranschlag ergeben.

Von den im Jahre 1897 vorgekommenen 65 Bränden sind 59 durch Zahlung von im Ganzen 28342 Mark 70 Pf. definitiv regulirt worden. In den übrigen 6 Fällen haben die Entschädigungs-Ansprüche zurückgewiesen werden müssen, weil:

a) fünf Brände außerhalb der Wohnungen der betreffenden Vereinsmitglieder stattgefunden haben und

b) in einem Falle der Brandschaden nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige gebracht worden ist.

Die in diesen Fällen erhobenen Entschädigungsforderungen, deren Zurückweisung nach den Statuten erfolgen mußte, betragen zusammen 335 Mark 60 Pf. Wir haben die Gewährung von Unterstützungen zum Gesammtbetrage von 332 Mark an die 6 geschädigten Vereinsmitglieder durch die bevorstehende XVIII. ordentliche General-Versammlung in Vorschlag gebracht. Mit Einschluß der Unterstützungen beträgt die ganze Entschädigungssumme für alle im Jahre 1897 vorgekommenen Brände 28674 Mark 70 Pf., mithin 49 % der fälligen laufenden Prämien. Der Rest dieser Prämien ist daher nebst den aufgekommenen Eintrittsgeldern und Zuschußprämien erspart worden. Auch von den Zinsen des Vereinsvermögens ist ein Betrag von 1560 Mark 36 Pf. verfügbar geblieben, da von dem Gesammt-Zinsertrage von 6778 Mark 55 Pf. zur Bestreitung der entstandenen Verwaltungskosten nur 5218 Mark 19 Pf. erforderlich gewesen sind. —

Im Ganzen betragen daher die Ersparnisse des Vereins für 1897 rund 32800 Mark. Hiervon und von dem in der vorjährigen Bilanz unter k reservirten Betrage haben wir ausweislich der vorliegenden Bilanz dem auf 103600 Mark erhöhten statutenmäßigen Reservefonds 1400 Mark und dem Spezial-Reservefonds 35000 Mark zugesetzt. Der letztere beträgt nunmehr 91000 Mark. Diese Summe kann nöthigenfalls ohne Nachschußverbindlichkeit der Vereinsmitglieder zur Bestreitung von Vereinsausgaben verwendet werden, wenn wider Erwarten in einem Jahre die zu zahlenden Brandentschädigungen mehr betragen sollten als die laufenden Prämien.

An Werthpapieren sind im Berichtsjahre 34600 Mark 3½ % Preußische Konsols angekauft worden. In Folge der auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember 1896

erfolgten Konvertirung der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe in eine 3½prozentige sind die ausweislich der vorjährigen Bilanz im Besitze des Vereins befindlich gewesenen 15000 Mark 4prozentige Preußische Konsols in 3½prozentige abgestempelt worden. Aus der gleichen Veranlassung hat auch die Umschreibung unserer 4prozentigen Staatsschuldbuchforderung von 42600 Mark in eine 3½prozentige stattgefunden. Hiernach waren am Schlusse des Berichtsjahres im Besitze des Vereins 130000 Mark 3½prozentige Preußische Konsols und eine 3½prozentige Staatsschuldbuchforderung von 60800 Mark, im Ganzen also 190800 Mark.

Die achtzehnte ordentliche Generalversammlung findet am 14. Mai d. J. statt.

Berlin, den 28. Februar 1898.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Donner. Moebius.

Tagegelder und Reisekosten.

34.

Zusammenstellung der den Beamten der Forstverwaltung bei Dienstreisen zu gewährenden Sätze an Tagegeldern und Reisekosten.

Rund-Erlaß an die Herren Forstakademie-Direktoren zu Eberswalde und Münden und abschriftlich an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen.) III. 17111.

Berlin, den 13. Januar 1898.

Gemäß einer Vereinbarung mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß den gleichzeitig als Assistenten der etatsmäßigen Professoren an den Forstakademien beschäftigten Privatdozenten, auch wenn sie nicht Forstassessoren sind, an Tagegeldern und Reisekosten künftig die Sätze der Klasse IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 193) gewährt werden.

Der besseren Uebersicht wegen habe ich eine Zusammenstellung fertigen lassen, aus welcher die Höhe der den einzelnen Beamten der Forstverwaltung zustehenden Reisekostenvergütungen hervorgeht. Von dieser Zusammenstellung füge ich ein Exemplar hier bei. (a.; s. S. 126.)

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.

35.

Bericht des Rittmeister a. D. von Seemen über Reisen zur Besichtigung der Weidenpflanzungen an der Wurm und Rör bei Aachen.

Berlin, den 15. Juli 1896.

Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist mein Rath bezgl. der Korbweiden-Kultur in Anspruch genommen worden. Wenn ich mich nun auch bereits länger als 18 Jahre eingehend mit dem botanischen Studium der Weiden (Salices) beschäftige und dabei auch die gewerbliche Kultur derselben auf meinen vielfachen Reisen kennen gelernt habe, so hielt ich es doch, um sichern Rath ertheilen zu können, für geboten, mich zunächst über die qu. Anlagen

a.

Zusammenstellung

der den Beamten der Forstverwaltung bei Dienstreisen zu gewährenden Sätze an Tagegeldern und Reisekosten.

Beamtenklasse	Klasse nach dem Gesetz vom 21. Juni 1897	Tagegelder			Reisekosten		
		wenn die Reise an ein und demselben Tage angetreten und beendet wird	wenn die Reise sich auf zwei Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird. Für beide Tage.	in allen übrigen Fällen. Für jeden Tag	für das Kilometer auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen	für das Kilometer auf Landwegen	für jeden Zu- und Abgang
1. Oberforstmeister bei den Regierungen, Direktoren der Forstakademien, Regierungs- und Forsträthe, Professoren an den Forstakademien, Oberförster, Forstassessoren*), sowie die gleichzeitig als Assistenten der etatsmäßigen Professoren an den Forstakademien beschäftigten Privatdozenten	IV	12 Mk.	22 Mk. 50 Pf.	15 Mk.	9 Pf.	60 Pf. **)	3 Mk.
2. Verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten, vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten und Forstreferendare . . .	V	9 Mk.	18 Mk.	12 Mk.	7 Pf.	40 Pf.	2 Mk.
3. Forstakademiesekretär in Eberswalde, akademischer Gärtner in Münden, Revierförster und Förster . . .	VI	6 Mk.	12 Mk.	8 Mk.	7 Pf.	40 Pf.	2 Mk.
4. Meister bei den Nebenbetriebsanstalten . .	VII	4,50 Mk.	9 Mk.	6 Mk.	5 Pf.	30 Pf.	1 Mk.
5. Forstaufseher, Hilfsjäger, Waldwärter, Wärter der Nebenbetriebsanstalten sowie Hausmeister und Pedelle der Forstakademien	VIII	3 Mk.	6 Mk.	4 Mk.	5 Pf.	30 Pf.	1 Mk.

*) Die mit der Verwaltung von Forstkassen oder Revierförsterstellen beauftragten Forstassessoren erhalten nur die Sätze für Forstkassen-Rendanten bezw. Revierförster.

Bezüglich der bei den Regierungen als Hülfsarbeiter beschäftigten Forstassessoren verbleibt es bei den Bestimmungen des Herrn Finanzministers vom 12. Mai 1873 $\left(\frac{\text{IIb } 9122}{\text{I } 5880}\right)$.

**) Wenn die Berechnung nach Waldtouren zu erfolgen hat, so sind für eine auf die Waldbereisung verwendete Zeit von über 7 Stunden eine volle Waldtour,
„ 5 bis 7 Stunden 0,8 Waldtouren,
„ 3 „ 5 „ 0,5 „
„ 1/2 „ 3 „ 0,3 „
zu rechnen. Die volle Waldtour gelangt mit 18 Mark zum Ansatze.

an der Wurm und Rör bei Aachen genau zu unterrichten, die zu den ältesten, größesten und besten Deutschlands gehören, und in welchen der Mann lange Jahre hindurch unermüdlich für die Weidenkultur gearbeitet hat, der durch sein Lehrbuch der rationellen Weidenkultur noch jetzt nach seinem Tode als der beste Lehrmeister für diese Kultur zu betrachten ist: der Bürgermeister Krahe zu Prummern. Dem Besuch seiner Weidenpflanzungen galt daher meine Reise nach Aachen in erster Reihe.

Aachen (Prummern).

Vom 28. Mai bis 1. Juni d. Js. hielt ich mich in Aachen auf, beging die Weidenpflanzungen zwischen Geilenkirchen und Heinsberg und unterrichtete mich genau über den Anbau und die Verwerthung der Weiden, sowie über die dabei erzielten Erträge. Außerdem besuchte ich auch die Flechtschule zu Heinsberg.

Bürgermeister Krahe ist leider im Jahre 1892 gestorben. Seine Weidenanlagen wurden bei der Erbtheilung zwar zerstückelt, der größeste Theil mit einem Areal von 280 Morgen = 70 ha blieb jedoch beisammen und wird jetzt unter der alten Firma: A. Krahe, Prummern, von der Tochter Agathe Krahe ganz in dem Sinne des verstorbenen Vaters weiter verwaltet. Ihr zur Seite steht der Verwalter Kempen, ein einfacher Mann von 30 Jahren, den der Bürgermeister Krahe sich zum Nachfolger herangezogen hat, und der die Weidenkultur augenscheinlich auch gründlich versteht. Sein Rath wird vielfach nach auswärts in Anspruch genommen. So war er z. B. in diesem Frühjahr nach Samentin bei Arnswalde berufen worden. Fräulein Krahe gab mit größter Bereitwilligkeit die Erlaubniß, die Prummerner Weidenanlagen zu besichtigen, und ließ mich nicht nur durch diese Anlagen, sondern auch durch die fremden von dem Verwalter Kempen führen und über alles genau unterrichten. Ferner ertheilte sie mir auch aus den Wirthschaftsbüchern jede gewünschte Auskunft, so daß es mir möglich wurde, über den Umfang und den Betrieb der qu. Weidenanlagen ein vollkommen klares Bild zu gewinnen. Dieses läßt sich dahin zusammenfassen, daß seit dem Erscheinen der 4ten und letzten Auflage von „J. A. Krahe, Lehrbuch der rationellen Weidenkultur, 1886“, d. h. in den letzten 10 Jahren, die Weidenanpflanzungen und die Korbflechterei bei Aachen noch erheblich an Umfang zugenommen haben, und auch die Technik des Betriebes der Weidenkultur erhebliche Fortschritte gemacht hat.

Die Bodenfläche der in den Kreisen Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich und Erkelenz an der Wurm und Rör liegenden Weidenanlagen soll von etwa 700 auf 800 ha und die Zahl der in dieser Gegend befindlichen Korbmacher von etwa 900 auf 1000 gestiegen sein. Die ganze Gegend macht den Eindruck eines überaus regen und lohnenden landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebes, bei dem namentlich die „kleinen Leute“, Arbeiter und Handwerker, mit ihren Familien betheiligt sind. Wenn diese „kleinen Leute“ sich auch wegen des zu hohen Anlagekapitals nicht eigene Weidenpflanzungen halten können, so finden sie doch als Arbeiter auf den Weidenpflanzungen, bei dem Schälen der Ruthen, deren Transport u. s. w. reichliche Arbeit. So sieht man z. B. ganze Familien, Erwachsene und Kinder, bei dem Schälen der Ruthen sitzen. Die Erwachsenen ziehen die Ruthen durch die Klemmen, die Kinder pellen mit den Fingern die Rinde ab. Die Erwachsenen verdienen hierbei 1—2,50 M. pro Tag, die Kinder in den Nachmittagsstunden von 4 Uhr ab bei dem Satz von 1 Pf. für ½ kg Weiden etwa 20 Pf. — Auch durch das Anfertigen von groben Körben, wozu eine große Handfertigkeit nicht gehört, und für die ein massen-

hafter Absatz namentlich nach den Eisenwerken vorhanden ist, haben die „kleinen Leute“ ergiebigen Verdienst.

Die an der Wurm und Rör in zahlreichen kleinen Parzellen weite Strecken bedeckenden Anlagen machen in ihrer verschiedenen Größe und Bepflanzung einen sehr buntscheckigen Eindruck. Es ist hierbei deutlich zu erkennen, welchen Einfluß die Bodenart, die Weidensorte, die Art der Stutzung (einjähriger Korbweiden- oder mehrjähriger Bandstockbetrieb), das Alter der Anlage und vor allem: gute Anlage und sorgsame Pflege der Pflanzung auf den Zustand derselben haben.

Zu den Weidenanlagen (Hegern) werden meistens die an den Bächen liegenden schlechten Wiesen und Weidekoppeln mit torfigem, moorigem Sand- oder lehmigem Sandboden genommen und nur ausnahmsweise höher gelegene Feldstücke mit lehmigem Sand- oder sandigem Lehmboden. Der Boden ist stark eisen- und schwefelhaltig. In einem Falle hatte man sogar den Versuch gemacht, auf einer Höhe mit kiesigem Sandboden, welche nur mit Besenginster und dürftigem Gras bewachsen war, drei Morgen mit Weiden zu bepflanzen. Dieses geschah im Jahre 1893 in derselben Weise wie bei den anderen Anlagen, und zwar mit den drei Weidenarten: Salix amygdalina, S. triandra viminalis und S. acutifolia (Caspische Weide) und die Anlage ist, wie ich mich überzeugen konnte, gut eingeschlagen.

Die Entwässerung geschieht sehr sorgsam. Meistens genügen einfache Gräben, nur in einzelnen Fällen müssen Beete von 6 m Breite angelegt werden. Das Pflanzen und die weitere Behandlung der Weiden geschieht hier jedoch in gleicher Weise wie auf den nicht mit Beeten versehenen Anlagen. Sorgsam vermieden wird, den Wassergräben eine freie Verbindung mit dem fließenden Wasser zu geben, da durch dieses erfahrungsmäßig viel Unkraut, und namentlich die den Weidenkulturen so gefährliche Zaunwinde (Convolvulus sepium) in die Anlagen gebracht wird.

Bei der Herrichtung des Bodens wird dieser grundsätzlich auf mindestens 0,50 m Tiefe rajolt. Nur ausnahmsweise, wenn der Boden zum Rajolen zu hart ist, wird er mit dem Pfluge doppelt tief gepflügt. Dieses mußte z. B. geschehen bei der vorstehend erwähnten Anlage auf einer Höhe mit kiesigem Sandboden. Nach dem Rajolen bleibt der Boden den Winter über liegen, um erst im folgenden Frühjahr besteckt zu werden. Wenn eine abgestandene Weidenanlage neu angelegt (umgelegt) werden soll, so wird im Frühjahr rajolt, dann eine Bestellung mit Runkeln, Kartoffeln oder Hafer vorgenommen und im nächsten Frühjahr die Besteckung mit Weiden ausgeführt.

Das Stecken der Weiden erfolgt jetzt bei allen Anlagen, gleichviel ob sie zur reinen Korbweiden-, reinen Bandstock-, oder gemischten Korbweiden- und Bandstock-Kultur bestimmt sind, in dem gleichen engen Verbande von 0,50 zu 0,10 m. Reine Korbweiden- oder Bandstockkulturen werden nur angelegt, wenn es nach der Bodenbeschaffenheit nicht anders möglich ist, d. h. wenn der Boden nur ganz feine, oder nur grobe Ruthen wachsen läßt. In allen andern Fällen wählt man gemischte Kulturen, bei welchen die Ruthen 3 oder 4 Jahre jedes Jahr geschnitten werden, dann aber 2 bis 3 Jahre stehen bleiben. Das enge Pflanzen begünstigt das schlanke, astlose Wachsen der Ruthen, sowie die Unterdrückung des Unkrauts durch die stärkere Beschattung des Bodens. Die gemischte Kultur bietet hingegen den Vortheil, daß sich die 3—4 mal alljährlich geschnittenen Anlagen bei 2—3 jähriger Ruhe wieder erholen und kräftigen können. Ein pekuniärer Schaden

entsteht hierdurch nicht, da die Bandstöcke und Korbweiden durchschnittlich einen fast gleichen Gelbertrag liefern.

Von den überzahlreichen Weidensorten werden jetzt nur noch so wenig als möglich und die erprobtesten zur Anpflanzung genommen. Auf die durch die Baumschulen-Kataloge angepriesenen neuen Sorten, mit welchen meistens nur ein arger Schwindel getrieben wird, legt man keinen Werth. In den Krahe'schen Anlagen kommen jetzt nur noch je nach der Beschaffenheit des Bodens 8 Sorten zur Verwendung. Die von den Korbmachern begehrtesten sind: Salix viminalis (Hanf- oder Palmweide) und S. amygdalina (Mandelweide). Der Bürgermeister Krahe nahm in seiner steten Sorge, bessere Weidensorten für die gewerblichen Pflanzungen zu schaffen, auch nach dem Vorbilde des verstorbenen berühmten Salicologen Regierungsrath Wichura in Breslau künstliche Bastardirungen der Weiden vor. Hierbei hat er noch in seinen letzten Lebensjahren einen Mischling von der starkwüchsigen Bandweide Salix dasyclados und der sehr feinruthigen, zähen Flechtweide S. purpurea erzielt, der jetzt für eine der für die Weidenkultur hervorragendsten Weiden gehalten wird, indem er sehr schöne glatte und starke Ruthen treibt und nicht nur bei jährlichem Korbweiden-Betrieb, sondern auch bei dem Bandstock-Betrieb vorzügliches Holz liefert.

Weidenpflanzer, die zum Verkauf Weiden ziehen, pflanzen auf jede Parzelle nur **eine** Weidenart, um auch ohne Sortiren, das zeitraubend und kostspielig ist, reine Waare zu haben. Nur zur Bezeichnung der einzelnen genau abgemessenen Abtheilungen, gewöhnlich $\frac{1}{8}$ ha, in den Parzellen wird je eine Reihe von einer anderen, möglichst abweichenden Art gepflanzt, z. B. in einer Parzelle mit S. amygdalina eine Reihe von S. viminalis oder auf trockenem Boden von S. acutifolia. Die Korbmacher pflanzen dagegen zu ihrem eigenen Bedarf mehrere Weidenarten gemischt, um so möglichst alle für ihre Arbeit erforderlichen Sorten von Ruthen zu erhalten. Die in die reinen Bestände hineingepflanzten Abgrenzungs-Reihen haben noch den Vortheil, daß sie die schädlichen Insekten, welche gewöhnlich nur eine Weidenart mit Vorliebe befallen, in ihrer weiteren Verbreitung aufhalten. Sie dienen mithin auch gleichzeitig als Schutzstreifen.

Auf gute tadellose Stecklinge wird ein großes Gewicht gelegt. Dieselben werden grundsätzlich nur aus den besten Anlagen von ganz fehlerfreiem gesundem 1- oder 2-jährigem Holze genommen und auf einem von dem Bürgermeister Krahe noch in seinen letzen Lebensjahren konstruirten Holzkasten, der, durch die Firma A. Krahe zum Preise von 2 M. zu beziehen ist, geschnitten. Die Länge ist gewöhnlich 30 cm, nur für trockenen Boden wird sie bis zu 45 cm genommen.

Das Pflanzen geschieht ohne Anwendung eines Pflanzstockes durch direktes Einstecken des Stecklings in den Boden, damit der Steckling sofort, ohne weiteres Andrücken und Zusammenpressen der Wand des Pflanzloches eine genaue Anpassung an den Boden findet.

Auf die Vollständighaltung der Pflanzung wird gleichfalls ein großes Gewicht gelegt. Hierzu werden in den beiden ersten Jahren die Fehlstellen nachgepflanzt, und zwar mit ganzen Ruthen. In dem 3. und den folgenden Jahren wird nicht mehr nachgepflanzt, sondern es werden nur die schwachen Stöcke zu ihrer Kräftigung nicht geschnitten.

Die Auflockerung und Reinhaltung des Bodens wird als eine der größesten Hauptsachen betrachtet und darum auch fortdauernd mit der größesten Sorgfalt ausgeführt. Nur in den letzten Jahren, wenn eine Weidenanlage nur noch geringen

Ertrag liefert, läßt man sie unbearbeitet liegen. Das gefährlichste Unkraut ist die bereits erwähnte Zaunwinde, Convolvulus sepium, die stark wuchernd an den Ruthen emporklettert und diese dabei fest umschlingt und niederzieht. Die Beseitigung dieser Pflanze kann nur durch möglichst frühzeitiges Durchschneiden der Ranken — jedenfalls vor dem Eintreten der Fruchtreife, — und durch möglichst sorgfältiges Ausstechen der kriechenden Wurzel angestrebt werden, — ganz zu erreichen ist sie leider in den seltensten Fällen.

Sehr gefährliche Feinde der Weidenanlagen sind auch einzelne Insekten, namentlich Käfer, welche das Laub und die jungen Triebe abfressen und theilweise auch das Holz anbohren. Zur Vertilgung der Käfer hat der Bürgermeister Krahe nach jahrelangen Versuchen einen höchst praktischen Fangapparat konstruirt, der aus einer kleinen, niedrigen Schubkarre besteht, auf welcher sich ein flaches wannenartiges Blechgefäß zur Aufnahme von Petroleum-Wasser befindet, und an deren hinterem Ende zwei gabelförmig nach vorne gerichtete mit Borsten besetzte Holzleisten angebracht sind. Diese Karre wird von einem Arbeiter durch die Anlagen geschoben, und dabei greifen die gabelförmigen Leisten rechts und links in die Weidenbüsche, so daß die Ruthen zwischen den Leisten hindurchgleiten müssen.

Hierbei fallen die Käfer in das Gefäß mit Petroleum-Wasser und werden so gefangen. Mit einer solchen Karre können täglich 2½ ha abgefahren werden. Der Apparat soll durchaus zufriedenstellend arbeiten und wird deshalb jetzt allgemein bei Aachen angewandt. Er ist durch die Firma A. Krahe in Prummern zum Preise von 12—14 M. zu beziehen.

Höchst nachtheilig für eine jede Weidenanlage ist Hagelschlag, da die Ruthen hierdurch vielfach verletzt und dadurch in ihrem Wachsthum gestört und in ihrer Qualität fehlerhaft gemacht werden. Die Versicherung gegen Hagelschlag ist somit jedem Weidenpflanzer dringend zu empfehlen.

Gedüngt werden die Anlagen viel, und zwar im 1. Jahre im Frühjahr mit Chilisalpeter, — 1,60 Ctr. p. ha — und dann möglichst alle 3 Jahre mit Vorliebe mit Thomasschlacke (12 Ctr. p. ha) und Kainit (4 Ctr. p. ha) während des Winters.

Dem Schneiden der Ruthen wird gleichfalls eine große Sorgfalt zugewandt. Als Hauptregel gilt, daß die Weiden nie im Saft geschnitten werden dürfen. Außerdem wird darauf gehalten, daß die Ruthen möglichst nahe am Boden und glatt abgeschnitten werden, ohne daß dabei der Stamm und die Ruthen verletzt werden. Ein schlechter Schnitt beeinträchtigt die fernere Ertragsfähigkeit und die Dauerhaftigkeit der Weidenpflanzung und macht die Ruthen für den Verkauf minderwerthig. Die Besitzer der Weidenpflanzungen lassen daher die Ruthen, wenn es nur irgend möglich ist, durch ihre eigenen geübten Arbeiter schneiden. Verkaufen sie aber ausnahmsweise die Ruthen auf dem Stamm, so thun sie dieses nur an Leute, die für das sorgsame Schneiden Bürgschaft leisten, und der Verkaufsabmachung wird die Klausel hinzugefügt, daß bei fehlerhaftem Schneiden 10—40 M. p. ha Strafe zu zahlen sind. In jedem Frühjahr, vor dem Eintritt des Saftes, werden die Anlagen bezüglich des Schnittes nochmals durchgesehen und die fehlerhaft geschnittenen Stöcke nachgeschnitten.

Der Verkauf des geernteten Materials geschieht als Stecklinge, Korbruthen und Bandstöcke. Die Stecklinge werden zum größten Theil nach auswärts verkauft und bilden einen sehr gesuchten und lohnenden Artikel. Was von den Korbweiden nicht

zu Stecklingen verwendet ist, findet bei den heimischen Korbmachern Abnahme, die Bandstöcke werden hingegen fast ausnahmslos nach auswärts und zwar nach Holland und Hamburg verkauft; sie machen also hier dem von den fiskalischen Weidenpflanzungen an der untern Elbe zum Verkauf gestellten Material Konkurrenz. Die Hauptsache bei dem Verkauf ist, daß die Waare tadellos gut ist, denn nur eine solche findet schnellen, sicheren Absatz zu möglichst hohem Preise.

Außerdem wird es für vortheilhaft gehalten, die Weiden geschält zu verkaufen, da hierbei ein etwa um ⅓ höherer Reinertrag erzielt wird. So wurden z. B. im vorigen Jahre ungeschälte Bandstöcke zu 1,80 Mark und geschälte zu 2,80 Mark für hundert frei ab Bahnhof Geilenkirchen verkauft. Das Schälen ist etwa auf 10 Pf. für 100 Stück zu berechnen, so daß noch immer 90 Pf. zu Gunsten der geschälten Bandstöcke übrig bleiben. Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in der Ersparung der Fracht für das durch die Rinde repräsentirte Gewicht von etwa ½ des Gesammtgewichtes bei den geschälten Weiden. Das Material wird unter diesen Umständen auch grundsätzlich soviel als möglich geschält verkauft. Nur die von den Stecklingen übrig bleibenden Reste und das grobe, nicht zum Schälen geeignete Material werden stets ungeschält verkauft. Wird trotzdem einmal zum Schälen geeignetes Material ungeschält auf dem Stamm verlangt, so müssen hierfür eben so hohe Preise wie für geschältes Material bezahlt werden. Beispielsweise wurden im vergangenen Jahre für ¼ Morgen = 1/16 ha ausgesucht schöne 2jährige Bandstöcke auf dem Stamm 140 Mark gefordert und bezahlt, eine Summe, die einem Reinertrage von etwa 1000 Mark p. ha gleichkommt.

Die Preise schwanken in den einzelnen Jahren nicht unerheblich. Trotzdem wußte man aber nur 1 Jahr, und zwar 1886/87, anzugeben, in dem der Preisdruck den Verkauf der Weiden unmöglich erscheinen ließ. Man half sich in dieser üblen Lage dadurch, daß man die geschälte Waare, die im Gegensatz zu der ungeschälten ein mehrjähriges Lagern ohne Schaden verträgt, bis zum nächsten Jahre liegen ließ und dann zu guten Preisen verkaufte. Die Preisschwankungen bei den Weiden werden den allgemeinen Handelskonjunkturen zugeschrieben. Die niedrigen Preise des Eisens hätten allerdings auch einen herabmindernden Einfluß, aber durchaus nicht den allein maßgebenden.

Die Einrichtung des Schälbetriebes erfordert keine großen und kostspieligen Anlagen. Es sind dazu nöthig: ein Bassin mit konstant 10 cm tiefem Wasser, um die Ruthen durch einfaches Hineinsetzen schälreif zu machen, d. h. antreiben zu lassen. Es kann dazu ein jeder Wassertümpel oder Graben hergerichtet werden. Ferner ein Schuppen, in welchem die geschälten Ruthen aufbewahrt werden und an demselben ein Schutzdach, unter welchem bei schlechtem Wetter geschält werden kann; endlich ein Balken, auf welchem die Schälklemmen befestigt werden. Eine besondere Kunstfertigkeit gehört zum Schälen nicht.

Die Dauer der Ertragsfähigkeit der intensiv bewirthschafteten Weidenpflanzungen wird erfahrungsmäßig auf 12—14 Jahre angegeben, wovon 3 Jahre auf die Steigerung bis zur vollen Ertragsfähigkeit, 4 Jahre auf die volle Ertragsfähigkeit und die übrigen 5—7 Jahre auf die Verminderung derselben zu rechnen sind. Es ist somit bei jeder Weidenanlage von vornherein darauf Rücksicht zu nehmen, daß binnen 12 Jahren auch die Kostenrechnung vollständig abgewickelt werden muß. Ich habe auf den Krahe'schen Anlagen nur 3 Parzellen gesehen, die länger als 14 Jahre, und

zwar 16 Jahre im Betriebe waren. Davon war aber nur eine noch so gut im Stande, daß sie vielleicht noch ein oder zwei Jahre gehalten werden konnte, die beiden anderen mußten bereits in diesem Jahre als ertraglos aufgegeben werden.

Wollte man diese bezüglich der Dauer der Ertragsfähigkeit gemachten Erfahrungen bei den Königlichen Domänen berücksichtigen und hier gleich in den ersten Jahren der 18jährigen Pachtzeit Weidenpflanzungen anlegen, so könnte die Ertragsfähigkeit derselben in einer Pachtperiode vollständig ausgenutzt werden.

Die Ermittelung des Reinertrages machte mir große Schwierigkeit. Der Grund hierfür lag darin, daß die Ausgaben nur bis zum Abschneiden der Ruthen für jede Parzelle gesondert, dann aber meistens nur unter der Bezeichnung für Schälen, Schneiden von Stecklingen u. s. w., und die Einnahmen überhaupt nur in wenigen Fällen mit Angabe der Parzelle, hingegen gewöhnlich nach den verkauften Posten gebucht waren. Trotzdem ließ sich jedoch soviel ermitteln, daß die Anlagekosten p. ha etwa 1020 Mark und der durchschnittliche Reinertrag 360—400 Mark p. ha betragen. Gute Anlagen bringen während ihrer höchsten Ertragsfähigkeit 1000 bis 2000 Mark Reinetrag p. ha, dagegen schlagen manche Anlagen auch so fehl, daß sie es nur bis zu sehr geringen Erträgen bringen und deshalb schon nach wenigen Jahren aufgegeben werden müssen. Neben dem bereits erwähnten Beispiel hohen Ertrages, bei welchem $^1/_4$ Morgen = $^1/_{16}$ ha 2jährige Bandweiden auf dem Stamm für 140 Mark verkauft wurde, was einem Reinertrag von etwa 1000 Mark p. ha gleichkommt, sei noch folgendes hervorgehoben. Eine Parzelle von 5 Morgen = $^5/_4$ ha brachte im vorigen Jahre für im 2jährigen Betrieb verkaufte Stecklinge 1480 Mark

selbst verbrauchte Stecklinge	980 „
geschältes Holz	847 „
zusammen	3 307 Mark

mithin p. ha e. a. $\frac{3307 \cdot 4}{2 \cdot 5}$ = 1322,80 Mark brutto, oder etwa 1100 Mark netto. Da hierbei aber die im ersten Jahre ausgeschnittenen Korbruthen und die bei dem Stecklings-Schneiden übrig gebliebenen Ruthen-Enden nicht in Ansatz gebracht sind, so ist der wirklich erzielte Reinertrag auf über 1200 Mark anzunehmen.

Ich habe mir auch die Flechtschule zu Heinsberg genau angesehen. Dieselbe ist nur zur Heranbildung eines guten Meisterpersonals bestimmt und war augenblicklich von 30 jungen Leuten besucht, von denen ein jeder für die zweijährige Lehrzeit 800 Mark zur Bestreitung des Unterhaltes mitbringen mußte. Die Anstalt ist mithin nur für den wohlhabenden Bürgerstand zugänglich und hat für die „kleinen Leute" und die Förderung des einfachen Korbflechtens als Hausindustrie keine Bedeutung. Eine solche Schule wird mithin auch nur da mit Nutzen einzurichten sein, wo es gilt ein bereits vorhandenes Korbmachergewerbe zu verbessern und zu erweitern.

Der Eindruck, den die bei Aachen betriebene Weidenkultur macht, läßt sich dahin zusammenfassen, daß diese und die damit verbundene Korbflechterei zu hoher Blüthe entwickelt sind. Dieser Erfolg bei der Weidenkultur beweist allerdings einerseits, daß selbst schlechte, für jeden anderen landwirthschaftlichen Betrieb wenig brauchbare Ländereien durch sie zu hohen Erträgen ausgenutzt werden können und dieser Betrieb wie die sich daran anschließende Korbflechterei einer Menge von Arbeitern und Handwerkern dauernden und lohnenden Verdienst bietet, andererseits läßt er aber auch zweifellos klar erkennen, daß die Weidenkultur nur solche hohe Erträge wie

bei Aachen bringen kann, wenn sie in der intensivesten Weise mit der größten Sachkenntniß und peinlichsten Sorgfalt betrieben wird.

Der große Umfang und die hohe Entwickelung der Weidenkultur und der damit verbundenen Korbflechterei bei Aachen lassen die dortigen Anlagen in hohem Grade geeignet erscheinen zu einer sicheren und guten Lehrstätte für alle diejenigen, welche sich mit der Weidenkultur zu beschäftigen haben. Es dürfte sich daher empfehlen, derartige Leute zu ihrer Information nach den Weidenpflanzungen bei Aachen zu schicken. Fräulein Krahe ist als Vertreterin der Firma A. Krahe bereit, Leute, die hierzu von der Königlichen Staatsregierung nach Prummern geschickt werden, durch den Verwalter Kempen über alles genau unterrichten zu lassen. Ein 3—4tägiger Aufenthalt würde hierzu vollkommen genügen.

Ferner würde es sich empfehlen, aus den Krahe'schen Anlagen Stecklinge von den besten dort erprobten Weidensorten zu beziehen, um sie in Schulpflanzungen für den eigenen Bedarf zu vermehren. Alles Steckholz zu beziehen, würde deshalb nicht räthlich sein, weil dasselbe bei dem Preise von 2,75—3,50 Mark p. 1000 Stück zu theuer zu stehen kommen würde.

36.
Verpflichtung zur Unterhaltung der Rampen ꝛc. zu den über öffentliche Gewässer führenden Brücken.

Allgem. Verf. an sämmtliche Königlichen Regierungen ausschließlich derjenigen in Aurich und Sigmaringen. III. 17077.

Berlin, den 6. Januar 1898.

Die Königliche Regierung erhält beifolgend Abschrift des Schreibens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. Dezember 1897 (IIIb. 10265) (a), und Abschrift meines Schreibens an den vorgenannten Herrn Minister vom 24. November 1897 (III. 12150) (b), welches die Frage betreffs der Verpflichtung zur Unterhaltung der Rampen ꝛc. zu den über öffentliche Gewässer führenden Brücken behandeln, zur Kenntnißnahme.

Im Auftrage.
Donner.

---

a.

Berlin, den 24. Dezember 1897.

Der Bestimmung in meinem Runderlasse vom 18. Oktober 1894 — III. 18615 —, daß hinsichtlich der Rampen zu den über öffentliche Gewässer führenden Brücken die Baulast regelmäßig nicht dem Brückeneigenthümer, sondern dem Wegebaupflichtigen zufällt, liegt, wie ich Ew. Hochgeboren auf den Bericht vom 4. Juni d. Js. erwidere, das Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 1887 — abgedruckt im preußischen Verwaltungsblatte Band 10 Seite 47 ff. — zu Grunde. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vertritt die Ansicht, daß dieses Erkenntniß sich nur auf Brückenrampen an natürlichen Wasserläufen beziehe, und hat demgemäß abgelehnt, die Kosten für die Instandsetzung der Rampen der Ober-Spreekanalbrücke im forstfiskalischen Gutsbezirk Schmöckwitzwerder, insbesondere für die Herstellung von Schutzgeländern dortselbst, auf Fonds der Forstverwaltung zu übernehmen. Da verabsäumt worden ist, gegen die an die dortige Wasserbauverwaltung

gerichtete Aufforderung des Amtsvorstehers in Schmöckwitz zur Instandsetzung der Rampen rechtzeitig Einspruch zu erheben, und da ferner die Arbeiten auf dortseitige Anordnung ohne vorheriges Einvernehmen mit der Forstverwaltung zur Ausführung gelangt sind, erübrigt nur, den einstweilen vorschußweise bestrittenen Kostenbetrag von 1660 Mark 18 Pf. dem Kanalunterhaltungsfonds, Kap. 65 Tit. 16 des dortigen Bauverwaltungsetats, zur Last zu legen. Sie wollen die dortige Regierungs-Hauptkasse mit entsprechender Weisung versehen.

Zugleich richte ich an Sie das dringende Ersuchen, in Zukunft gegen Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche die Anrampungen zu den über den Ober-Spreekanal führenden Brücken zum Gegenstande haben, unter allen Umständen von den im § 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gegebenen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen und eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts darüber herbeizuführen, daß die in dem Erkenntnisse vom 21. Dezember 1887 ausgesprochenen Grundsätze nicht nur betreffs der Brücken über einen öffentlichen Fluß, sondern auch der Brücken über einen vom Wasserbaufiskus hergestellten künstlichen Kanal Anwendung zu finden haben. Es kann nur bedauert werden, daß nicht bereits in dem vorliegenden Falle entsprechend vorgegangen ist. Die Berichtsanlage folgt zurück.

Im Auftrage.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

Abschrift übersende ich Euer Excellenz mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 24. v. Mts. — III 12150 — zur geneigten Kenntnißnahme ergebenst.

Im Auftrage gez.: Schultz.

An den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

---

b.

Berlin, den 24. November 1897.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 4. September d. Js. (IIIb 7601) unter Rückgabe der Anlagen ergebenst zu erwidern, daß ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage bin, dem Ersuchen vom 3. Juli d. Js. (IIIb 5293) um Erstattung der Kosten für Herstellung von Schutzgeländern auf den Rampen der Ober-Spreekanalbrücke im forstfiskalischen Gutsbezirke Schmöckwitzwerder im Betrage von 1660 Mark 18 Pf. aus diesseitigen Fonds zu entsprechen.

Zunächst vermag ich nicht anzuerkennen, daß Brückenrampen nicht Zubehörungen der Brücken, sondern Theile des Weges sind, in dessen Zuge sie liegen. Ueberzeugende Gründe für die Richtigkeit dieser Auffassung sind von dem Ober-Verwaltungsgerichte in seinem Urtheile vom 21. Dezember 1887 — Preuß. Verw. Blatt Band 10 S. 47 — nicht angegeben. Da die fragliche Brücke erst durch die Rampen zugänglich und benutzbar wird, müssen vielmehr die Rampen als nothwendiger Bestandtheil, als ein Zubehör der Brücke angesehen werden. Danach dürfte die Unterhaltung der Rampen der Wasserbauverwaltung obliegen, welche die Brücke zu unterhalten hat.

Aber selbst wenn auch anzunehmen wäre, daß die fraglichen Rampen als Bestandtheile des vom Forstfiskus zu unterhaltenden Weges anzusehen sind, so muß ich an der bereits in meinem Schreiben vom 25. August d. Js. (III 10563) vertretenen Ansicht festhalten, daß die Wegebaulast, soweit sie durch die Anlegung des Ober-

Spreekanals und die dadurch erforderlich gewordene Herstellung der Brücke und der Rampen erschwert ist, von der Wasserbauverwaltung als der Unternehmerin zu übernehmen ist. Die Nothwendigkeit der Einfassung der Brückenrampen mit den fraglichen Schutzgeländern ist lediglich durch die Anlegung des Kanals und durch die dadurch bedingte Herstellung der Brücke nebst Anrampungen veranlaßt. Die für die Herstellung der Schutzgeländer aufgewendeten Kosten werden daher von der Wasserbauverwaltung zu tragen sein.

Die von Eurer Excellenz in Bezug genommenen Urtheile des Oberverwaltungsgerichtes stehen dieser Auffassung nicht entgegen. Denn in den durch das Urtheil vom 21. Dezember 1887 und durch das beiliegende Urtheil vom 12. Januar 1892 entschiedenen Fällen handelte es sich um die Frage, wer zur Unterhaltung der Rampen von solchen Brücken verpflichtet ist, die über einen bereits vorhandenen natürlichen Wasserlauf (öffentlichen oder Privatfluß) führen, und es ist in diesen Urtheilen ausgeführt, daß der zu Folge gesetzlicher Verpflichtung über einen natürlichen Wasserlauf vorgenommene Brückenbau, der eine anderweite Gestaltung der anschließenden Wegeanlagen erfordert, keine rechtswidrige Vermehrung der Wegebaulast in sich schließt, für welche der Erbauer der Brücke aufzukommen hat.

In dem vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um Rampen einer über einen bereits vorhandenen natürlichen Wasserlauf führenden und zufolge gesetzlicher Verpflichtung angelegten Brücke, sondern um Rampen zu einer Brücke, die über einen ohne gesetzliche Verpflichtung hergestellten künstlichen Wasserlauf angelegt worden ist. Durch die Anlegung des Kanals ist die Herstellung der Brücke und der Anrampungen erforderlich geworden, und infolge dessen die Wegebaulast des Forstfiskus durch eine einseitige und ohne rechtliche Verpflichtung vorgenommene Handlung der Wasserbauverwaltung vermehrt worden. Ich vermag nicht anzuerkennen, daß der Wegebaupflichtige verbunden ist, die ihm durch eine solche einseitige Handlung der Wasserbauverwaltung erwachsende Mehrbelastung zu tragen; letztere wird vielmehr von der Wasserbauverwaltung zu übernehmen sein. Diese Auffassung entspricht nicht nur der Billigkeit, sondern auch allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die im § 40 II 15 Allgemeinen Landr. und im § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 noch besonders zum Ausdrucke gebracht sind.

gez.: v. Hammerstein.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

37.

Betr. die Anpflanzung von Zierbäumen in der Umgebung der Forstbeamten-Gehöfte.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen.
III. 3216.

Berlin, den 5. März 1898.

Bei der Bereisung von Staatsforsten ist von mir und meinen Kommissaren wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es wünschenswerth sei, die Umgebung der Forstbeamten-Gehöfte durch die Anpflanzung von Baumgruppen namentlich unter Verwendung fremdländischer Holzarten, wie der Douglas-Fichte u. s. w. freundlicher zu gestalten. Bei umsichtiger Behandlung können die hierfür aufzuwendenden und aus dem Kulturfonds zu bestreitenden Kosten nur ganz geringfügige sein.

Die Königliche Regierung wolle nach Ablauf von 2 Jahren anzeigen, was in Bezug auf diesen Gegenstand im dortigen Bezirke veranlaßt worden ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

38.

Bekanntmachung von Holz-Verkäufen.

Verf. an eine Königliche Regierung und abschriftlich zur Nachachtung an die Königliche Regierung zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Coeslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Hannover, Hildesheim, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Arnsberg, Schleswig, Cassel, Wiesbaden, Coeln, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Erfurt. III. 1233.

Berlin, den 29. Januar 1898.

Anliegende Anzeige, betreffend einen Holzverkauf in der Oberförsterei N. N. lasse ich der Königlichen Regierung mit dem Veranlassen zugehen, dem Revierverwalter wegen der bei Abfassung der Bekanntmachung erfolgten unnöthigen Raumausdehnung eine Vorhaltung zu machen.

Die Königliche Regierung wolle darauf halten, daß den bezüglichen Vorschriften, insbesondere der mit Verfügung vom 21. Januar 1888 III. 620*) ergangenen Bestimmung entsprochen und bei den Seitens der Revierverwalter zu erlassenden Bekanntmachungen die zwecklose Aufwendung von Kosten vermieden werde.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

39.

Holzverkäufe aus Staatsforsten im Wege der Submission.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III 3549.

Berlin, den 10. März 1898.

Künftig sind bei den Verkäufen von Holz im Wege des schriftlichen Preis-Angebotes (Submission) die Namen und Gebote sämmtlicher Bieter den im Termine zur Eröffnung der Gebote Anwesenden auch da bekannt zu geben, wo dies bisher nicht üblich gewesen ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

Geschäftswesen.

40.

Vervielfältigung allgemeiner Verfügungen.

Allgem. Verfg. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herrn General-kommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen

*) Jahrb. Bd. XX. S. 144.

Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 6887. II. 10127. III. 2188.

Berlin, den 15. Februar 1898.

In Folge des Erlasses vom 18. Juni 1896 I A 2951 pp. (a) sind der Geheimen Kanzlei-Direktion meines Ministeriums Mittheilungen darüber zugegangen, wie viel Exemplare der in Zukunft von hieraus ergehenden „Allgemeine Verfügungen" bei den einzelnen Behörden und Anstalten gebraucht werden. Diese Anmeldungen gehen jedoch von den verschiedensten Gesichtspunkten aus und weichen in der Zahl der erforderlichen Abdrücke so erheblich von einander ab, daß auf Grund derselben eine durchgreifende Aenderung in der Anfertigung der Abzüge nicht vorgenommen werden kann.

Den Behörden und Anstalten werden daher fernerhin je 3 Exemplare von jedem Erlasse allgemeinen sachlichen Inhaltes zugehen, während ihnen die Vervielfältigung als oberste Stelle im Sinne des Erlasses vom 16. Juli 1897 I A 3787*) zu 13 bis auf Weiteres überlassen bleibt.

Hierbei bemerke ich jedoch, daß möglichst darauf Bedacht zu nehmen ist, eine Vervielfältigung überhaupt nicht, oder doch nur in geringem Umfange vornehmen zu lassen, wenn die betreffende Verfügung der nachgeordneten Behörden und Beamten durch Abdruck in den amtlichen Publikations-Organen zur Kenntniß gebracht werden kann.

Auch ist darauf zu rücksichtigen, daß für die in gemeinsamen Diensträumen arbeitenden Beamten in den meisten Fällen ein Exemplar genügen wird.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

---

a.

Allgem. Verfügung an die oben (Art. 40) bezeichneten Behörden. I. A. 2951. II. 4956. III. 9040.

Berlin, den 18. Juni 1896.

Unter Bezugnahme auf Nr. 6 meines Runderlasses vom 28. April d. Js. Nr. I. A. 1946 und auf Nr. 10 der allgemeinen Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 20. Mai d. Js. Nr. $\frac{\text{F. M. I. 1250 pp.}}{\text{M. d. J. I. A. 1866}}$ wird ersucht, der Geheimen Kanzlei-Direktion meines Ministeriums alsbald im Büreauwege mitzutheilen, wie viel Exemplare der in Zukunft von hier aus zu erlassenden „Allgemeinen Verfügungen" dortseits gebraucht werden, und in welchen Fällen etwa eine geringere Anzahl genügt. Aendert sich der Bedarf im Laufe der Zeit, so ist der Geheimen Kanzlei-Direktion hiervon baldigst Kenntniß zu geben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Hammerstein.

---

*) Jahrb. Bd. XXIV. S. 194. flgde.

Kassen- und Rechnungswesen.

41.

Betr. eine alljährlich einzureichende Nachweisung der bei verschiedenen Ausgabefonds unter Kap. 2 und 4 bis zum Schlusse des Etatsjahres zu erwartenden Mehr- und Minder-Ausgaben.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 1461.

Berlin, den 9. Februar 1898.

Unter Beziehung auf die allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1897 (III. 13305)*) beauftrage ich die Königliche Regierung, mit größter Beschleunigung bis spätestens 1. März d. Js. nach beiliegendem Muster (a) eine Nachweisung aufzustellen, aus welcher die bei Kapitel 2, Titel 6, 7, 22, 31, 32, 33, 34, 35 sowie Kapitel 4, Titel 1, 2, 2a und 4 des Forstverwaltungsetats bis zum Jahresschlusse voraussichtlich zu erwartenden Ausgaben und die Gründe für bevorstehende Etatsüberschreitungen zu ersehen sind.

Soweit bei den eigentlichen Betriebskosten (Kap. 2, Tit. 16, 23, 24, 25, 27, 28) Mehrausgaben zu erwarten sind, welche durch Mehreinnahmen nicht gedeckt sind oder die gegenüberstehenden Mehreinnahmen um mehr als 5 % überschreiten, sind auch diese Mehrausgaben in die Nachweisung aufzunehmen und zu begründen.

Die hier angeordnete Nachweisung ist künftig alljährlich bis zum 15. Januar vorzulegen und wird im Allgemeinen, wenn nicht ganz außerordentliche Fälle von Etatsüberschreitungen schon früher vorkommen sollten, an Stelle der bisher für jeden einzelnen Ausgabefonds erfolgten Berichterstattung treten können. Die Aufstellung der Nachweisung hat mit möglichster Sorgfalt zu geschehen, da nach dem Ergebnisse derselben diesseits die Zustimmung des Herrn Finanzministers zu Etatsüberschreitungen erwirkt werden muß.

Der Einsendung eines Exemplars des Abschlusses der Forstverwaltung für das 3. Viertel $\left(\frac{\text{Oktober}}{\text{Dezember}}\right)$ des Etatsjahres bedarf es in Zukunft nicht. Es ist künftig nur noch der Endabschluß einzureichen, während für die ersten drei Vierteljahre die Einsendung der Zu- und Abgangs-Nachweisung nach Maßgabe der Verfügung vom 4. September 1896 (III. 12877)**) genügt.

Diese Nachweisung ist aber im 3. Vierteljahre bezüglich des Unterstützungsfonds für ausgeschiedene Beamte pp. — Kap. 4, Tit. 3 — durch folgende Angaben zu ergänzen:

Von der Istausgabe mit . . . . Mk.
entfallen

1. auf fortlaufende Zahlungen
   a) an ausgeschiedene Beamte . . . . Mk.
   b) an Wittwen . . . . Mk.
   c) an erwachsene Kinder . . . . Mk.
   d) an Kindererziehungsgeldern . . . . Mk.

   zusammen . . . . . . Mk.

2. auf einmalige Unterstützungen . . . . Mk.

Gesammtsumme . . . . . . Mk.

Die gleiche Erläuterung ist nach wie vor auch im Endabschluß zu geben.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

---

*) S. Art. 21. S. 47.
**) Jahrb. Bd. XXVIII. S. 192.

a

Nachweisung

der bei den Ausgabefonds Kapitel 2, Titel 6, 7, 22, 31, 32, 33, 34, 35, Kapitel 4, Titel 1, 2, 2a und 4 bis zum Schlusse des Etatsjahres 1897/98 zu erwartenden Mehr- und Minder-Ausgaben.

Etats- Kapitel	Etats- Titel		Bis zum Schlusse des 3. Viertels 1897/8 sind gezahlt worden (rund) Mk.	Im 4. Viertel werden voraussichtlich noch gezahlt werden (rund) Mk.	Die Gesammt-Ausgabe für 1897/8 wird also voraussichtlich betragen (rund) Mk.	Der Etat setzt aus (rund) Mk.	Gegen den Etat werden also voraussichtlich verbraucht werden mehr Mk.	Gegen den Etat werden also voraussichtlich verbraucht werden weniger Mk.	Kurze Begründung der Mehrausgabe
2	6	Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen.							
"	7	Remunerirung von Forsthülfsaufsehern.							
"	22	Jagdverwaltungskosten einschließlich Wildschaden-Ersatz-Gelder.							
"	31	Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen pp.							
"	32	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten pp.							
"	33	Druckkosten.							
"	34	Stellvertretungs- und Umzugskosten pp.							
"	35	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere.							
4	1	Real- und Kommunal-Lasten pp.							
"	2	Ablösungsrenten pp.							
"	2a	Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter pp.							
"	4	Kosten der Armenpflege.							

Etatswesen.

42.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1898/99.

Kap.	Tit.	Einnahme	Betrag für 1. April 1898/99 Mark
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1897/98*)	61 500 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 250 000
	3.	Aus der Jagd	350 000
	4.	Von Torfgräbereien	265 000
	5.	Von Flößereien	7 700
	6.	Von Wiesenanlagen	71 000
	7.	Fällt aus.	
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	115 000
	9.	Von größeren Baumschulen	9 000
	10.	Von dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg	19 600
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erstattenden Besoldungen für 2 Förster, welche lediglich im Interesse einer Privatperson angestellt und von dieser zu unterhalten sind, und 1000 Mark Vergütung für Leitung und Kontrole der Bewirthschaftung der betreffenden Privatforst, der von dem Münsterschen Studienfonds für Leitung der Verwaltung der Forsten dieses Fonds zu zahlenden Besoldungsbeiträge 2c.	584 245
	11a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster und Waldwärter) zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle gewährten Vorschüsse (vergl. Kap. 2 Tit. 9c der Ausgabe)	40 000
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	11 700
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	5 055
		Summe der Einnahme	67 228 300

*) Die Ist-Einnahme hat betragen im:

Etatsjahre 1895/96 . . . . 58 429 670 Mark,
" 1896/97 . . . . 64 484 276 "
= 122 918 946 Mark.

Mithin durchschnittlich für ein Jahr . . . . 61 456 978 Mark.

Angesichts des günstigen Ergebnisses des Etatsjahres 1897/98 erscheint der Ansatz der vollen Durchschnittssumme mit rund 61 500 000 Mark unbedenklich.

Von der Ist-Einnahme für Holz im Etatsjahre 1896/97 entfallen

auf Nutzholz . . . . 43 030 402 Mark,
" Brennholz . . . . 21 453 874 "
= 64 484 276 Mark.

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1. April 1898/99 Mark
		A. Dauernde Ausgaben.	
2.		**Kosten der Verwaltung und des Betriebes.**	
		Besoldungen.	
	1.	34 Oberforstmeister und 90 Regierungs- und Forsträthe mit (4200 Mark bis 7200 Mark) 759600 Mark und 25500 Mark zu Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (höchstens 900 Mark für jeden) . . . (1 Oberforstmeister und 1 Regierungs- und Forstrath haben Dienstwohnung.)	785 100
	2.	720 Oberförster, einschließlich der 2 Verwalter der beiden Bezirksoberförstereien in den Hohenzollernschen Landen, mit (2700 Mark bis 5700 Mark) 3015455 Mark. Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit (1500 Mk. bis 2000 Mark) . . . . . 4000 „ Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird für die 2 verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten zu 75 Mark, im Uebrigen aber zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	3 019 455
	2a.	119 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1800 Mark bis 4200 Mark) . . . . (2 Rendanten haben Dienstwohnung.)	361 700
	3.	176 Revierförster mit (1200 Mark bis 1800 Mark) 267325 Mark, 3461 Förster mit (1200 Mk. bis 1600 Mk.) 4934380 Mark, darunter 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, für welche deren Gehalt unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist, ferner 303 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 66030 Mark zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 180130 Mark Einzelgehälter für 338 Waldwärter, davon 261 voll beschäftigt mit 400 Mark bis 800 Mark und	
		Seite	4 166 255

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1. April 1898/99 Mark
(2.)	(3.)	Uebertrag	4 166 255
		77 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 350 Mark . . . . 5 448 168 Mark. Hiervon ab diejenigen . . . 1 740 „ welche für 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Aurich als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte aus den desfallsigen Besoldungsmitteln der Domänenverwaltung erstattet und von der Ausgabe der Forstverwaltung abgesetzt werden.	
		bleiben	5 446 428
		Die Revierförster und die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet. Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
	4.	2 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten mit (1500 Mark bis 3 300 Mark) 4 200 Mark; 21 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister, sowie 2 Thiergartenförster mit (1 100 Mark bis 1 500 Mark) 29 700 Mark; 22 Torf-, Wiesen- ꝛc. Wärter und 1 Holzaufseher zusammen 10 628 Mark Einzelgehälter, davon 12 voll besoldet mit 400 Mark bis 800 Mark und 11 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 350 Mark	44 528
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 2 verwaltenden Beamten mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		Summe Tit. 1 bis 4	9 657 211
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten .	105 000
		Summe Tit. 5 für sich.	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1. April 1898/99 Mark
		Andere persönliche Ausgaben.	
(2.)	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen einschließlich Sigmaringen	90 000
	7.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern (bis 1080 Mark) und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1 862 000
		Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. In besonders dazu angethanen Fällen kann eine Theuerungszulage von monatlich 8 Mark gewährt werden.	
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenbeamte und an Untererheber	277 800
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Unterbeamte	36 800
	9a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere und höhere Beamte	18 000
	9b.	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte	113 000
		Zu Tit. 9 und 9b. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	9c.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster und Waldwärter) zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle (vergl. Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme)	40 000
		Es darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11a zur Verausgabung gelangen. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe Tit. 6 bis 9c	2 437 600
		Stellenzulagen, Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.	
	10.	Fuhrkosten-Aversa für Oberforstmeister und Dienstaufwands-Entschädigungen für Regierungs- und Forsträthe bis zu 2 900 Mark für jeden, einschließlich der Reisekostenvergütung für den forsttechnischen Referenten bei der Regierung zu Sigmaringen	304 200
		Seite	304 200

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1. April 1898/99 Mark
(2.)		Uebertrag	304 200
	11.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2100 Mark	1 209 020
	12.	Stellenzulagen für Oberförster bis zu 600 Mark . . .	66 600
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2000 Mark für jeden, mit Ausnahme zweier Stellen, für welche wegen des großen Geschäftsumfanges bezw. 2450 Mark und 2350 Mark gewährt werden	156 642
	13.	Stellenzulagen für Revierförster, Förster und Waldwärter bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Revierförster und Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 75 Mark	367 222
	14.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1200 Mark für jeden und Stellenzulagen bis 300 Mark	11 408
	15.	Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark; für Revierförster, Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- ꝛc. Meister bis zu 225 Mark für jeden	78 000
		Summe Tit. 10 bis 15	2 193 092
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1897/98 und von anderen Forstprodukten	9 350 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude*)	2 394 800
		(Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 3 Tit. 7).	
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten)	1 514 340
		(Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von Kreisen und Provinzen zum chausseemäßigen Ausbau von Kommunikationswegen innerhalb der	
		Seite	13 259 140

*) An Dienstgehöften für . . . . Oberförster, Revierförster und Förster

	Oberförster	Revierförster und Förster
sind vorhanden	663	3 357
nach dem Etat für 1897/98	655	3 334
mithin jetzt mehr	8	23.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1898/99 Mark
(2.)	(18.)	Uebertrag	13 259 140
		Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 11 dieses Etats vereinnahmt werden.)	
	19.	Beihülfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind	200 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	66 500
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1897/98, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen	5 100 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	
	22.	Jagdverwaltungskosten, einschließlich der Wildschaden-Ersatzgelder	75 000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien	78 200
		(Die Kosten der Torfstreufabrikation gelangen für das Forstwirthschaftsjahr zur Verrechnung.)	
	24.	Betriebskosten für Flößereien	11 000
	25.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	16 800
	26.	Fällt aus.	
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	114 000
	28.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1897/98	6 800
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	13 220
		(Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.)	
		Seite	18 940 660

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1. April 1898/99 Mark
(2.)		Uebertrag	18 940 660
	30.	Für Fischereizwecke . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	8 000
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	95 000
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	185 000
	33.	Druckkosten	64 000
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	390 000
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben . . .	445 687
		Summe Tit. 16 bis 35	20 128 347
		Summe Kap. 2	34 521 250
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.**	
		Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 8300 Mark; 6 Professoren mit (4100 Mark bis 6900 Mark) 35800 Mark; 1 Sekretär mit (1500 Mark bis 2700 Mark) 2700 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit (800 Mark bis 1200 Mark) 1150 Mark . . . . 47950 Mark Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . . . 4950 „	52 900
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 7500 Mark; 5 Professoren mit (4100 Mark bis 6900 Mark) 29300 Mark; 1 akademischer Gärtner mit (1500 Mark bis 2700 Mark) 1800 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit (800 Mark bis 1200 Mark) 1200 Mark . . . . . 39800 Mark Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . . . 4950 „	44 750
		Seite	97 650

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1. April 1898/99 Mark
(3.)	(2.)	Uebertrag	97 650
		Bemerkung. Die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	
	3.	Bei der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrer mit (1500 Mark bis 2700 Mark)	4 600
		Summe Tit. 1 bis 3	102 250
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	5 460
		Summe Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerirung von Hülfskräften und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen	37 550
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Lehrer bei den Forstakademien und den Forstlehrlingsschulen	2 400
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summe Tit. 5 und 6	39 950
		Sonstige Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude	9 000
		(Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 17.)	
	8.	Amtsunkostenvergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, nicht aversionirte Postporto- und Gebührenbeträge und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren bei den Akademien, sächliche Ausgaben, einschließlich derjenigen bei den forstlichen Versuchsstationen, sowie sonstige vermischte Ausgaben	64 910
		(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summe Tit. 7 und 8	73 910
		Summe Kap. 3	221 570

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1. April 1898/99 Mark
(4.)		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	1 320 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	550 000
	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Aszendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	478 000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	180 000
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 30 900 Mark, welche im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Forstarbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden	91 800
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	18 700
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.) (Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	1 050 000
		Summe Kap. 4	3 688 500
		Hierzu: „ „ 3	221 570
		„ „ 2	34 521 250
		Summe A. Dauernde Ausgaben	38 431 320

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für 1. April 1898/99 Mark
11.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	500 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.) Dem Ausgabe-Soll tritt die Ist-Einnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen hinzu, insoweit dieselbe die Anschlagssumme von 800 000 Mark übersteigt und nicht zur Erwerbung und etwa nöthigen baulichen Einrichtung von kleineren Domänen in denjenigen Landestheilen verwendet wird, in denen Domänen gar nicht oder nur vereinzelt vorhanden sind.	1 100 000
	3.	Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen . . . . (Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	150 000
	4.	Zur Anlage und zur Betheiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihülfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.)	200 000
	5.	Zur versuchsweisen Errichtung von Insthäusern für Arbeiter in den Provinzen Ost- und Westpreußen sowie Pommern	50 000
	6.	Zur Errichtung meteorologischer Beobachtungsstationen . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	13 000
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	2 013 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	67 228 300
		Die dauernden Ausgaben betragen	38 431 320
		Mithin Ueberschuß	28 796 980
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	2 013 000
		Bleibt Ueberschuß	26 783 980

43.

Uebersicht der für das Etatsjahr 1898/99 etatsmäßigen

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt nach Hektaren			
		Zur Holzzucht		Summe	Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen und Wasserstücken
		bestimmter	nicht bestimmter		
		Waldboden			
1.	Königsberg	184491	57432	241923	37097
2.	Gumbinnen	195408	53341	248749	15426
3.	Danzig	112920	12527	125447	5771
4.	Marienwerder	208896	24375	233271	11955
5.	Potsdam	200094	19818	219912	10412
6.	Frankfurt a. O.	177002	12540	189542	5395
7.	Stettin	102589	11582	114171	2214
8.	Cöslin	64471	6296	70767	1767
9.	Stralsund	25144	2931	28075	982
10.	Posen	73313	7952	81265	2353
11.	Bromberg	101633	8119	109752	3390
12.	Breslau	57483	4500	61983	779
13.	Liegnitz	20589	1325	21914	298
14.	Oppeln	72880	4075	76955	632
15.	Magdeburg	62852	5935	68787	1531
16.	Merseburg	71621	6778	78399	1204
17.	Erfurt	35997	950	36947	298
18.	Schleswig	35371	7652	43023	909
19.	Hannover	27779	3197	30976	618
20.	Hildesheim	100726	4087	104813	1578
21.	Lüneburg	77966	8937	86903	2165
22.	Stade	17453	4837	22290	364
23.	Osnabrück-Aurich	14859	1401	16260	337
24.	Münster	2187	217	2404	22
25.	Minden	33043	1278	34321	432
26.	Arnsberg	19328	638	19966	152
	Gemeinschaftliche Waldungen	1115	8	1123	—
27.	Cassel	200735	5892	206627	962
	Gemeinschaftliche Waldungen	402	4	406	1
28.	Wiesbaden	51204	1639	52843	272
29.	Coblenz	27851	835	28686	193
30.	Düsseldorf	16386	1954	18340	383
31.	Cöln	12315	575	12890	115
32.	Trier	62017	1807	63824	414
33.	Aachen	29233	833	30066	471
	Summe	2495836	286255	2782091	110891
	Gemeinschaftliche Waldungen	1517	12	1529	1
	Wegen der seit Aufstellung der letzten Spezial-Etats eingetretenen Aenderungen gehen ab	—	—	—	—
	bleiben	—	—	—	—
	Die Mehreinnahme gegen die Annahme der Spezial-Etats, die Einnahmen der Akademien und der General-Staatskasse betragen	—	—	—	—
	Zusammen	—	—	—	—

Einnahmen und dauernden Ausgaben der Forstverwaltung.

Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern		Einnahme					
			Davon entfallen auf:				
Kontrolfähiges	Nicht kontrolfähiges	Im Ganzen	Tit. 1. Für Holz	Tit. 2. Für Nebennutzungen	Tit. 3. Aus der Jagd	Tit. 4. Von Torfgräbereien	Auf ein Hektar nutzbarer Fläche
Material		Mark	Mark	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.
506425	98845	3757300	3193900	508095. —	14239. 90	22820. —	18. 34
465205	136568	3592200	2884420	617305. —	12079. 90	66500. —	15. 40
220949	53585	1452000	1338374	102552. 50	4382. —	390. —	12. 13
510751	111363	3653600	3444090	178402. 95	7739. 90	— —	16. 51
500439	145206	5934600	5486479	347222. —	42728. —	— —	28. 33
436433	106442	5528200	5260170	237150. —	22459. 50	4021. —	30. 02
330295	60165	3579900	3295077	196289. —	11512. 80	65080. —	31. 98
145488	37167	1145200	1055980	70725. —	4710. —	1910. —	16. 60
62227	28115	582700	525720	50856. —	5700. —	— —	21. 51
159341	51610	1224900	1112940	83923. —	5599. 78	— —	15. 52
240771	68041	1846000	1761440	71564. 80	2731. —	— —	17. 36
227788	49124	2352000	2148180	180154. —	11295. —	2500. —	38. 43
68859	24177	818500	777988	35778. 30	2327. —	1600. —	37. 86
251788	48869	2442200	2334645	92628. —	5442. —	— —	32. —
127820	85710	1932200	1688873	214475. —	26518. 95	— —	28. 73
192837	77778	2906800	2601490	227760. —	15301. —	53940. —	37. 66
129402	50941	1442200	1416830	17586. —	4893. —	— —	39. 35
87029	35739	1068600	983200	56939. —	11510. —	16297. —	25. 37
91060	36862	1083000	920700	42147. 20	8476. —	13758. —	35. 67
338414	96016	3980300	3684660	140858. —	20749. 79	— —	38. 56
124736	79123	1532000	1393760	103161. —	13770. 16	6812. —	18. 08
37560	18010	383500	361940	15188. —	2628. —	2814. —	17. 49
18573	9314	218400	189295	21391. —	1331. —	5773. 60	13. 71
7540	3803	124900	120000	4588. —	293. —	— —	52. 44
98474	35708	1039700	999680	32611. —	5153. —	— —	30. 68
57962	14703	544400	527030	12017. —	2609. —	— —	27. 47
—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
439161	266910	4400000	4043201	222157. 30	32598. 18	79. —	21. 39
—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
144979	73217	1817400	1624780	84704. —	17063. —	— —	34. 57
67172	34878	881500	848856	21421. —	6197. —	— —	30. 94
45928	23933	893700	676280	190418. —	9278. 77	— —	49. 71
27528	18203	458800	417610	24659. —	14314. —	— —	35. 91
167585	57043	2120200	2000570	108939. —	9943. —	— —	33. 44
70630	30275	708400	685390	14666. —	6992. —	— —	23. 94
6401149	2067443	65445300	59803498	4328326. 05	362565. 63	264294. 60	— —
—	—	—	—	— —	— —	— —	— —
—	—	—	—	78326. 05	12565. 63	— —	— —
—	—	65445300	59803498	4250000. —	350000. —	264294. 60	— —
—	—	1783000	1696502	— —	— —	705. 40	— —
—	—	67228300	61500000	4250000. —	350000. —	265000. —	25. 16

Nr.	Regierungsbezirk	Dauernde			
		Im Ganzen	Davon entfallen auf Kap. 2:		Von den
			a. Tit. 1 bis 15. Persönliche Ausgaben, Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse, andere persönliche Ausgaben, Stellenzulagen, Dienstaufwands- und Miethsentschädigungen	b. Tit. 16 bis 35 Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten	Tit. 16. Für Werbung und Transport von Holz und anderen Forstprodukten
		Mark	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark
1.	Königsberg	1993000	713991. —	1081895. 42	602255
2.	Gumbinnen	1970600	728069. —	1126126. —	643909
3.	Danzig	911200	420940. —	443553. 52	214967
4.	Marienwerder	1587000	698306. —	809554. 10	421395
5.	Potsdam	2153100	766520. —	1184123. 05	702227
6.	Frankfurt	1501200	621284. —	815535. 60	462977
7.	Stettin	1236300	470258. —	652059. 51	345333
8.	Cöslin	510200	228212. —	266701. —	131575
9.	Stralsund	355400	140026. —	204516. —	101770
10.	Posen	708500	294590. —	388686. 52	197717
11.	Bromberg	785000	348488. —	417176. —	190614
12.	Breslau	931400	332686. —	512298. 16	295990
13.	Liegnitz	302500	114168. —	173498. 70	93056
14.	Oppeln	826600	344036. —	445031. —	260995
15.	Magdeburg	886100	357096. —	442586. —	266850
16.	Merseburg	994000	418119. —	534695. —	283338
17.	Erfurt	623000	239654. —	367923. 50	245062
18.	Schleswig	580700	235222. —	314655. 87	175603
19.	Hannover	798300	404877. —	286983. 90	146531
20.	Hildesheim	2277100	735735. —	1328303. —	747553
21.	Lüneburg	958300	401543. —	484600. —	259226
22.	Stade	261000	116117. —	122242. —	63898
23.	Osnabrück-Aurich	184600	90110. —	82947. 16	34445
24.	Münster	53600	20571. —	24490. 80	13412
25.	Minden	481900	196161. —	271022. 95	161043
26.	Arnsberg	336300	151050. —	164520. 60	80962
	Gemeinschaftliche Waldungen	—	— —	— —	—
27.	Cassel	2971200	1276030. —	1645197. 23	863077
	Gemeinschaftliche Waldungen	—	— —	— —	—
28.	Wiesbaden	1199700	574461. 50	574609. 50	347307
29.	Coblenz	515000	246264. —	257402. —	154200
30.	Düsseldorf	321600	138115. —	163362. 70	94332
31.	Cöln	216000	90794. —	112982. —	59085
32.	Trier	1091000	442465. —	617004. —	400935
33.	Aachen	426900	168373. —	245456. —	127540
	Summe	30948300	12524331. 50	16561738. 79	9189179
	Gemeinschaftliche Waldungen	—	— —	— —	—
	Wegen der seit Aufstellung der letzten Spezial-Etats eingetretenen Aenderungen gehen ab	—	— —	— —	—
	bleiben	30948300	12524331. 50	16561738. 79	9189179
	Die Mehreinnahme gegen die Annahme der Spezial-Etats, die Einnahmen der Akademien und der Generalstaatskasse betragen	7483020	1868571. 50	3566608. 21	160821
	Zusammen	38431320	14392903. —	20128347. —	9350000
			34521250. — (a + b)		

Ausgabe					Ueberschuß	
nebenstehend unter b aufgeführten Ausgaben treffen auf:		Bei Kap. 4 entfallen auf:		Gesammtausgabe für ein Hektar nutzbarer Fläche	Im Ganzen	Für ein Hektar nutzbarer Fläche
Tit. 21. Zu Forstkulturen	Tit. 22. Jagdverwaltungskosten	Tit. 1. Real- und Kommunallasten ꝛc.	Tit. 2. Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben			
Mark	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark	Mark Pf.
230360	575. —	77113. —	74718. 35	9. 73	1764300	8. 61
223310	4944. 25	80592. 19	987. 72	8. 45	1621600	6. 95
116220	14. —	18015. 29	13632. 13	7. 61	540800	4. 52
199668	250. —	39759. 80	15675. 79	7. 17	2066600	9. 34
243550	8688. 87	102137. 17	52414. 70	10. 28	3781500	18. 05
164150	2098. 68	30978. —	818. 02	8. 15	4027000	21. 86
154430	260. —	21822. —	72647. 69	11. 04	2343600	20. 93
63500	150. —	7047. —	255. —	7. 40	635000	9. 20
58000	165. —	6420. 96	78. —	13. 12	227300	8. 38
93200	762. —	13400. 48	120. —	8. 98	516400	6. 54
103300	330. —	10237. 46	465. —	7. 38	1061000	9. 98
112750	1624. 82	22842. 94	43139. 40	15. 22	1420600	23. 21
41400	95. —	7630. —	2473. 76	13. 99	516000	23. 87
78200	1159. —	17191. —	1648. —	10. 83	1615600	21. 16
95150	2054. 50	33765. 78	42919. 22	13. 17	1046100	15. 55
104900	865. 76	24368. —	973. 50	12. 88	1912800	24. 78
72650	2291. —	5601. 20	739. 30	17. —	819200	22. 35
79800	54. 87	9859. 24	10731. 52	13. 79	487900	11. 58
80720	1072. 35	29499. 70	69480. 40	26. 30	284700	9. 38
277900	11381. —	66619. 48	82319. 56	22. 06	1703200	16. 50
154000	451. —	54537. —	2719. 10	11. 31	573700	6. 77
36500	— —	18669. 50	761. 50	11. 90	122500	5. 59
29100	— —	8426. 54	787. 30	11. 59	33800	2. 12
7000	— —	6194. —	2044. 20	22. 50	71300	29. 93
61260	3916. 43	5782. 80	982. 70	14. 22	557800	16. 46
37060	57. 41	15820. —	429. 40	16. 97	208100	10. 50
—	— —	— —	— —	— —	—	— —
503565	10814. 63	12285. 27	1050. 85	14. 44	1428800	6. 95
—	— —	— —	— —	— —	—	— —
132395	1162. 92	31521. 07	3975. 93	22. 82	617700	11. 75
53869	343. 90	3758. —	2008. 30	18. 07	366500	12. 86
29600	133. 56	13355. 40	2587. 90	17. 85	572100	31. 86
24600	345. 74	8271. —	2427. —	16. 91	242800	19. —
108431	3088. 87	14523. —	2832. —	17. 21	1029200	16. 23
59700	591. 48	5404. —	2977. —	14. 42	281500	9. 51
3830238	59742. 04	823448. 27	511820. 24	— —	34497000	— —
—	— —	— —	— —	— —	—	— —
—	— —	— —	— —	— —	5700020	— —
3830238	59742. 04	823448. 27	511820. 24	— —	28796980	— —
1269762	15257. 96	496551. 73	38179. 76	— —	—	— —
5100000	75000. —	1320000. —	550000. —	14. 39	28796980	10. 78

44.
Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1898/99.

A. 20. Sitzung am 12. Februar 1898.

Präsident: Wir gehen über zum zweiten Gegenstande:

Forstverwaltung.

Berichterstatter ist der Abgeordnete v. Bockelberg. Ich gehe zunächst über zur Einnahme. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Bockelberg:** Meine Herren, der Etat weist eine erhebliche Mehreinnahme auf, und zwar von 3500000 Mark. Diese Mehreinnahme resultirt nicht allein aus der Besserung der Holzpreise, sondern auch aus der größeren Flächennutzung. Die Holzpreise haben sich für alle Holzarten, allerdings in verschiedenem prozentualem Verhältniß, gebessert, die Kiefer, die Eiche und auch die Buche nahmen daran Theil. Namentlich ist es gelungen, für die Buchen eine bessere Ausnutzung zu finden. Das ist möglich gewesen durch ein Imprägnirverfahren, das man mit dem Buchenholze vorgenommen hat. Als besonders erfreulich ist zu konstatiren, daß die Jahre der Windbrüche überwunden zu sein scheinen, und daß fortan wieder ein normaler Holzabtrieb eintreten wird.

Abgeordneter Dr. **Beumer:** Meine Herren, als Vertreter eines Wahlkreises in dem waldreichen Bezirke Arnsberg habe ich mich hier zum Wort gemeldet, um einige Auswüchse des Büreaukratismus bei den Verkäufen der Königlichen Forstverwaltung zur Sprache zu bringen, die sicher von dem Herrn Minister nicht gewollt sind, die sich aber bei der Meinung von der eigenen Machtvollkommenheit, welche bei den provinzialen Instanzen hier und da vorhanden ist, herausgebildet haben, — einer Meinung, die ja an sich falsch ist, die man aber doch bei manchen provinzialen Instanzen findet und die thatsächlich großen Schaden stiftet.

Meine erste Klage betrifft das geheime Submissionswesen bei Verkäufen von Hölzern auf dem Stamm. Bekanntlich haben sich in der Nähe unserer Wälder zahlreiche Holzindustrien angesiedelt, Sägewerke, Schneidemühlen, Faß-, Leisten- und Holzwaarenfabrikanten haben sich dort niedergelassen, und zum Schutze dieser ihr Holz für den lokalen Bedarf beziehenden Industrien hat der Minister für Landwirthschaft schon im Jahre 1881 in einer Circularverfügung hingewiesen, daß der Verkauf lediglich im Submissionswege die kleineren Konsumenten von der direkten Befriedigung ihres Bedarfs ausschließen würde, und daß die zur Befriedigung des lokalen Bedarfs bestimmten Holzsortimente und Holzarten nicht im Wege der Submission, sondern im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden zum Verkaufe zu stellen seien. Trotz dieser Circularverfügung hat das Submissionswesen weitere Fortschritte gemacht; obwohl der Herr Landwirthschaftsminister durch weitere Circularverfügung vom 22. Dezember 1894 die bekannten Grundsätze betreffs Deckung des lokalen Bedarfs wiederholt zur Nachachtung empfohlen hatte, sind, soviel mir berichtet worden ist, im Jahre 1895/96 nur noch in vereinzelten Forstbezirken öffentliche Verkäufe vorgekommen, und es wurde sogar das fiskalische Holz nach dem Einschlage im Submissionswege verkauft. Dabei wird nun die Uebersicht über das Verkaufsgeschäft für die Ankäufer noch dadurch erschwert, daß man die Resultate der Submission oder die Namen der Submittenten entweder überhaupt nicht veröffentlicht oder höchstens die Namen der Meistbietenden zur Veröffentlichung bringt. Die Käufer sollen offenbar

nicht erfahren, wer alles auf einen Posten Holz geboten hat; man will sie in einer unbestimmten Furcht vor einer unbekannten Konkurrenz erhalten, um ein höheres Gebot von ihnen herauszupressen.

Ich glaube, das ist ein Verfahren, welches der Herr Landwirthschaftsminister nicht billigt, wie das die verschiedenen Verfügungen betreffs Deckung des lokalen Bedarfs genügend bewiesen haben.

Ich meine deshalb, die dringende Bitte an den Herrn Minister richten zu sollen, daß die provinzialen Instanzen nochmals mit aller Entschiedenheit darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich der Verkauf im freien Lichte der öffentlichen Verdingung vollzieht. Sollte man befürchten, daß sich die Ankäufer zu einer Vereinigung zusammenschließen, so glaube ich, daß ein solcher künstlicher Preisdruck in wettbewerbreichen Gegenden kaum vorkommen kann. Aber wo etwa sichtlich zu niedrige Preise erzielt werden, da könnte ja der Zuschlag einfach nicht ertheilt, sondern ein zweiter Termin anberaumt oder weiter mit den Ankäufern verhandelt werden. Ich glaube überhaupt, daß in konkurrenz- und industriereichen Gegenden das geheime Submissionsverfahren beim Verkauf fiskalischen Holzes wirklich nicht am Platze ist, und daß man es höchstens in Gegenden, wo eine Konkurrenz unter Händlern und Ankäufern überhaupt nicht vorhanden ist, zur Anwendung bringen sollte. Aber ich glaube, in den wettbewerbreichen Gegenden ist dieses Verfahren schon deswegen nicht am Platz, weil es vielfach gerade den kleinen Mann, der auf den Ankauf fiskalischen Holzes für seinen industriellen Betrieb angewiesen ist, schädigt; denn, meine Herren, ein solcher kleiner Ankäufer braucht nur in dem von ihm schriftlich einzureichenden Angebot ein paar Pfennige unter einem höheren Angebot zu bleiben, und er erhält den Zuschlag nicht und kommt dann in die größte Verlegenheit, was nicht der Fall sein würde, wenn er im Wege des freien öffentlichen Gebots sieht, wie hoch andere Gebote gehen, und darnach zu beurtheilen in der Lage ist, ob er noch ein paar Pfennige weiter gehen kann oder nicht.

Meine Herren, gerade die Holzindustrie — darauf ist an verschiedenen Stellen schon hingewiesen worden — hat unter hohen Lasten zu leiden; die Unfallversicherungslasten, welche diese Industrie zu tragen hat, sind ungewöhnlich hoch; dabei spielen die Präzipuallasten für Wegebauten in manchen Kommunaletats eine unverhältnißmäßig große Rolle. Der Eisenbahnfiskus schraubt — darüber wird vielleicht beim Eisenbahnetat zu reden sein — die Lagerplatzmiethen in die Höhe — kurzum, diese Lasten, die vielfach von kleineren Unternehmern in der Holzindustrie getragen werden müssen, sind so groß, daß man gerade diese kleinen Konsumenten fiskalischen Holzes vor dem Schaden des geheimen Submissionsverfahrens verschonen muß.

Noch bedenklicher aber erscheint mir, meine Herren, bei Handhabung der Verkäufe von fiskalischem Holz die Ausschließung des Rechtsweges bei Streitigkeiten. Nach den Verkaufsbedingungen soll bei Streitigkeiten zwischen dem Oberförster und dem Holzankäufer der direkte Vorgesetzte des ersteren, der Forstinspektionsbeamte, also der Forstrath als Schiedsrichter entscheiden. Meine Herren, diese Vorschrift finde ich vom kaufmännischen Standpunkt aus ganz ungeheuerlich. Ich will Ihnen das an einem Beispiel beweisen, das mir aktenmäßig zur Hand ist. Ein Ankäufer erwarb einen größeren Posten Nutzholz vor dem Einschlag: erste Klasse ziemlich astreine Stämme über 40 cm Durchmesser, zweite Klasse von 30 bis 39 cm, endlich vierte Klasse astige Stämme. Selbstverständlich setzte der Ankäufer voraus, da man über die Begriffe „ziemlich astrein“ und „astige“ verschiedener Meinung sein

kann, daß das Holz genau so klassifizirt werde, wie es bisher in dem betreffenden Bezirk üblich war. Das geschah auch; bevor aber dem Ankäufer das Holz überwiesen wurde, kam ein neuer Forstrath, besah den Schlag, bemängelte die „zu gute" Aushaltung desselben und veranlaßte eine andere Klassifikation, mit dem Ergebniß, daß dem Ankäufer einige dreißig astige Stämme als erste Klasse angerechnet wurden. Der Ankäufer reklamirt beim Oberförster, derselbe erklärt, nichts machen zu können, nahm aber schließlich die allerschlechtesten Stämme, ich glaube 4 oder 5, in die vierte Klasse zurück. Der Ankäufer ließ sich das schließlich gefallen, weil er sich sagen mußte, daß eine Anrufung des Forstraths als Schiedsrichter gegen seine eigene Anordnung lächerlich sein würde und schließlich lediglich Reisekosten und Zeitverlust zur Folge haben würde. Ein solcher Fall beweist, wie unangemessen die Bestimmung des Forstraths als Schiedsrichter ist und wie nothwendig entweder die Freilassung des Rechtsweges oder die Zulassung eines gemischten Schiedsgerichts, in dem beide Parteien vertreten sind, ist; sonst ist es, wie Ihnen der obige Fall zeigt, leicht möglich, daß Kläger und Richter ein und dieselbe Person bilden.

Sollte mir vielleicht vom Regierungstische erwidert werden, daß die Ausschließung des Rechtsweges bisher noch zu keiner Klage geführt habe, so möchte ich darauf schon jetzt antworten, daß meines Wissens die Ankäufer von der Nutzlosigkeit der Anrufung eines so einseitigen Schiedsgerichts durchdrungen sind, daß sie sich nicht dem Zeitverlust und der Mühewaltung aussetzen wollen, zumal sich die Holzankäufer nach langjähriger Erfahrung sagen müssen, daß in den verschiedenen Forstrevieren die Behandlung, welche man dem Ankäufer des Holzes zu Theil werden läßt, eine außerordentlich schroffe ist. Vielfach sprechen die Herren von der Forstverwaltung mit den Ankäufern in dem Tone einer vorgesetzten Behörde, und meine Herren, das ist doch eine so verkehrte Auffassung des Standpunktes zwischen Ankäufer und Verkäufer, daß ich fest überzeugt bin, der Herr Minister wird diesen Standpunkt nicht billigen. Er ist aber in der Provinz vorhanden, und ich habe deshalb den dringenden Wunsch, daß seitens der Centralinstanz hierin Abhülfe geschafft werde. Der Ankäufer fiskalischen Holzes ist kein Untergebener der Forstverwaltung, denn er ist der nachfragende und die Forstverwaltung der anbietende Theil, und im Civilleben pflegt es doch so zu sein, daß derjenige, der etwas zu verkaufen hat, den freundlicheren Theil der Parteien bildet,

(Heiterkeit)

nicht derjenige, der etwas ankauft, und ich sehe gar nicht ein, weshalb sich bei unserer Forstverwaltung diese gewöhnlichen Gebote des Verkehrs, wie sie im civilen Leben allgemein als richtig anerkannt werden, nicht ebenfalls vollziehen sollen.

Meine Herren, je mehr ich mich freue, daß im Etat die Einnahme für Holz aus unseren Forsten im Wirthschaftsjahr vom 1. Oktober 1897/98 mit 61500000 Mark hat beziffert werden können, weil sie, wie im Etat nachgewiesen ist, im Jahr 1896/87 64484276 gegen nur 58429670 im Jahre 1895 betragen hat, also ein Durchschnitt von 64484226 erzielt worden ist, — ich sage, je mehr ich mich über dieses gute Ergebniß freue, um so gerechtfertigter ist, glaube ich, mein Wunsch, daß man büreaukratische Auswüchse in der Forstverwaltung beseitigen und mit den Ankäufern fiskalischen Holzes so verfahren möge, wie sie das als gute Bürger und brave Steuerzahler vom Staate verlangen können.

(Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Meine Herren, es könnte nach den Ausführungen des Herrn Vorredners den Anschein gewinnen, als ob sämmtliches Holz aus den Staatsforsten oder wenigstens der ganz überwiegende Theil desselben im Wege der Submission zur Verwerthung gelange. Das ist keineswegs der Fall. Von dem gesammten Nutzholzeinschlage von 3740000 Festmetern waren 1895/96 im Wege der Submission verwerthet 927900 Festmeter, also etwa 25 Prozent, und wenn man das Grubenholz mit 282300 Festmetern davon abrechnet, bezüglich dessen Verwerthung durch Submission im allgemeinen kein Widerspruch erhoben werden wird, so ergiebt sich, daß nur der fünfte Theil des gesammten Einschlags im Wege der Submission zur Verwerthung gelangt ist.

Nun möchte ich darauf aufmerksam machen, daß im Jahre 1884/85 der Einschlag an Nutzholz so erheblich zurückstand gegen den Einschlag, den wir heute haben, daß jetzt 454000 Festmeter mehr im Wege der Lizitation und der freihändigen Abgabe verwerthet werden, als im Jahre 1883/84 der Fall war. Es steht also jetzt zur Lizitation ein viel größeres Quantum zur Verfügung als früher, wo wir die Submission in nennenswerthem Umfange überhaupt noch nicht eingeführt hatten.

Was nun zur Einführung dieses Verfahrens gedrängt hat, ist folgender Umstand: Es hatte sich im Laufe der Zeit ein Verfahren herausgebildet, wonach gerade bei der Lizitation werthvollerer Hölzer eine geringe Zahl von Käufern im Termine auftrat und Scheingebote abgab, während eine große Zahl von Herren, die bei diesem Geschäft stillschweigend betheiligt waren, in einem Zimmer neben dem Lizitationsraum nachher ganz offen das Holz unter sich vertheilte. Das hat uns dazu genöthigt, zur Submission überzugehen. Es gab früher in dem altpreußischen Strafgesetzbuch — ich glaube, es war der § 270 — eine Bestimmung, wonach derartige Vereinbarungen strafbar waren. Dieser Paragraph ist in das neue Strafgesetzbuch nicht aufgenommen worden. Außerdem ist es doch auch immer mißlich, den Strafrichter anzurufen, wenn es sich um den Verkehr mit Holzkäufern handelt, mit denen, worin ich dem Herrn Vorredner durchaus zustimme, das Geschäft in kulanter Weise abzuwickeln durchaus wünschenswerth ist. Wenn in dieser Beziehung Uebelstände hervorgetreten sind, so muß ich sagen, daß sie zur Kenntniß der Centralstelle nicht gelangt sind; würden sie zu ihrer Kenntniß gelangt sein, so würde entschieden Abhülfe geschaffen sein. Denn wir haben absolut nicht den Wunsch, daß die Herren der Forstverwaltung draußen sich auf einen unfreundlichen oder büreaukratischen Fuß mit der Bevölkerung stellen.

Es ist dann auch bemängelt worden, daß die Ergebnisse der Submission nicht gehörig veröffentlicht würden. Eine Klage in dieser Beziehung ist allerdings an die Centralstelle gekommen, und es ist daraus Anlaß genommen, nachzufragen, wie es denn bei den übrigen Regierungen in dieser Beziehung gehalten wird. Da hat sich denn ergeben, daß mit ganz wenig Ausnahmen überall bei dem Submissionsverfahren der Name des Meistbietenden und Name und Gebote sämmtlicher betheiligten Käufer veröffentlicht werden. Das wird auch jetzt, wo diese Regel nicht bestehen sollte, ausdrücklich vorgeschrieben werden.

Was dann die Ausschließung des Rechtsweges anlangt, da glaube ich nicht ohne weiteres eine Zusage machen zu können, wie bezüglich des vorigen Gegenstandes. Denn es würde eine unendliche Vermehrung des Schreibwerks herbeiführen, wenn wir in jedem einzelnen Fall, wo vielleicht eine kleine Differenz besteht, den Rechtsweg zulassen wollten. Der Fall, den der Herr Vorredner angeführt hat, ist, wie ich

glaube, zur Kenntniß des Herrn Ministers gelangt, und ist von hier aus auch Remedur eingetreten. Es ist meines Wissens ein Kommissar an Ort und Stelle geschickt worden, und auf dessen Vortrag beim Herrn Minister ist der Beschwerde führende Käufer klaglos gestellt worden. So wird auch in Zukunft verfahren werden, und ich glaube nicht, daß wir Anlaß haben, von einem Verfahren abzugehen, das sich bis jetzt bewährt hat und geeignet gewesen ist, eine Unmenge von Schreibwerk zu ersparen.

Abgeordneter **Szmula**: Meine Herren, wie seit mehreren Jahren bin ich auch heute leider wieder in der Lage, aus verschiedenen Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln wie des Regierungsbezirks Breslau eine Bitte wegen Ueberlassung von Waldstreu und damit verbundener Produkte an die kleineren Besitzer hier vorzutragen. Wenn auch vielleicht in Folge der hiesigen Besprechungen die Verhältnisse sich etwas günstiger gestaltet haben, so ist doch die Noth unter den meisten im Walde wohnenden Kolonisten in dieser Beziehung eine sehr große. Die meisten Kolonien — ich nenne zum Beispiel hier die Gegend bei Oppeln — sind von Friedrich dem Großen zu dem Zweck angelegt worden, um Waldarbeiter zu haben, als Schlesien erobert wurde und die erforderliche Anzahl von Waldarbeitern bei dem Fortschreiten der Kultur nicht vorhanden war. Da wurden diese Leute meistentheils angesiedelt und zum Theil unter sehr günstigen Verhältnissen. Sie bekamen meistentheils zu sehr billigen Preisen den Grund und Boden, hatten die Benutzung des Waldes, konnten billig ihr Vieh hüten und befanden sich verhältnißmäßig wohl dabei. Es sind in der Gegend von Oppeln folgende Kolonien: Friedrichsthal, Finkenstein, Königshuld, Neuwedel, Podewils, Hirschfelde, Salzbrunn, Tempelhof, Derschau, Gräfenort, und in anderen Kreisen befinden sich auch noch eine Anzahl derselben. Nun können nicht alle Leute im Walde arbeiten, weil bei der größeren Bevölkerung, die sich jetzt angesammelt hat, nicht alle im Walde Verwendung finden können. Nun bekommen aber meistentheils nur solche Leute Waldstreu zu kaufen, die der Forstverwaltung wirkliche Dienste geleistet haben entweder durch ihre Gespanne oder mit ihrer Hände Arbeit. Sie wenden sich nun vergebens an den Oberförster, sie möchten für ihr Geld kaufen, bekommen aber nichts. Wenn man sich in die Lage der Leute versetzt, sie haben schlechten Boden, kleines Vieh, sehr wenig Wiesen, die außerordentlich wenig ertragreich sind, die Häuser sind meistentheils von Holz, im Winter pfeift der Wind hindurch, sie müssen außerhalb mit irgend etwas umgeben werden, damit die Leute in den Zimmern einigermaßen Wärme haben. Dort wenden sie sich an die Behörden, bekommen aber für Geld und gute Worte keine Streu; sie sehen die Menge Waldstreu, die vorhanden ist; sie können nicht einsehen, wenn ihnen gesagt wird: „wir können keine Waldstreu mehr verkaufen, weil keine vorhanden ist“ — daß dies des Baumwuchses wegen geschieht, sehen sie nicht ein. Die Folge davon ist, daß sich die Leute allmählich zu Dieben herausbilden.

Die Verhältnisse liegen in dieser Beziehung wirklich sehr traurig. Es giebt Dörfer, in denen fast sämmtliche Einwohner bereits wegen Holz- und Streudiebstahl bestraft worden sind. Ich habe hier eine Petition aus einem Dorf, in der eine Anzahl von Personen genannt sind, die erst vor Kurzem bestraft worden sind. Da ist eine Häuslerin zu 15,63 Mark, andere zu 32,60, zu 17,90, zu 15,64, zu 19,10 Mark, zu Gefängnißstrafe, zu 42 Mark, zu 25,50 Mark und in die Kosten verurtheilt worden. Das sind für die armen Leute bedeutende Summen, wenn man dazu noch die Kosten rechnet, und es könnte das vermieden werden, wenn die Forstverwaltung

in liberaler Weise den Leuten Waldstreu verkaufte. Es heißt in der Petition ausdrücklich:

> Außer diesen Personen sind fast alle ärmeren Einwohner unserer Gemeinde wegen Waldstreudiebstahls bestraft und wegen des bei Haussuchungen nothwendigerweise vorkommenden Widerstands und Beleidigung der Forstbeamten bestraft.

„Der nothwendigerweise vorkommende Widerstand" ist natürlich etwas, was hier ganz anders beurtheilt werden muß; aber ich meine: im Interesse der Moral, im Interesse des gesammten Staates wäre es erforderlich, daß man den Leuten die Waldstreu verkaufte, damit nicht ganze Dörfer in den Verruf kommen — und mit vollem Recht —, daß nur Diebe in ihnen wohnen.

Ein zweiter Fall, den ich auch noch zur Sprache bringen wollte, ist der, daß man jetzt nicht mehr wie früher auf den eingeschlagenen Flächen die Stöcke den Leuten zur Ausrodung übergiebt. Früher war das in der Gegend von Oppeln, z. B. in Gr. Schimnitz, der Fall, daß die Stöcke auf abgeholzten Forstländereien den Leuten zur Ausrodung überwiesen worden sind. Ich weiß nicht, aus welchem Grunde das nicht mehr geschieht, ob man die Stöcke verkauft oder, wie es im Gebirge der Fall ist, um Abschwemmungen des Erdbodens zu vermeiden, stehen läßt. Jedenfalls beklagen sich die Leute, daß sie das nicht mehr wie früher und überhaupt gar nicht mehr bekommen.

Ich möchte also auch da die Königliche Staatsregierung bitten, wenn es mit den Interessen der Forstkultur verträglich ist, den Wünschen der Leute in dieser Beziehung entgegenkommen zu wollen.

Präsident: Meine Herren, ich habe eben irrthümlich dem Abgeordneten Szmula das Wort ertheilt zu Tit. 1, während er zu Tit. 2 gemeldet ist. Ich glaube, wir kommen am besten aus diesem von mir gemachten Fehler heraus, wenn wir die Diskussion über diese beiden Titel verbinden. — Damit ist das Haus einverstanden.

Abgeordneter Dr. **Beumer:** Meine Herren, ich wollte nur dem Herrn Oberlandforstmeister für seine Ausführungen meinen besten Dank sagen. Mich freut sein Wunsch, daß die Käufer nicht büreaukratisch, sondern koulant behandelt werden sollen. Ich bin fest überzeugt, daß diese Ausführungen des Herrn Regierungskommissars in der Provinz ihre gute Wirkung haben werden.

Ich möchte aber auch darauf hinweisen, daß, wenn in die Centralinstanz bisher noch gar keine, oder nur wenige Beschwerden über eine unkoulante Behandlung gekommen sind, das darin liegt, daß man in der Provinz sich mehr und mehr daran gewöhnt hat, vor der Forstverwaltung eine Scheu zu haben, so daß man ein solches Material nicht an die Centralinstanz bringt. Ich kann dem Herrn Regierungskommissar sagen: in meiner Mappe liegt sehr viel Material, aber ich verzichte darauf, ihm das heute vorzulegen, weil ich weiß, daß seine Ausführungen nach dieser Richtung hin im Lande schon Besserung herbeiführen werden.

Im Uebrigen habe ich betreffs der Verkäufe die Vermeidung der Submissionen bei der Deckung des lokalen Bedarfs betont, und da bin ich allerdings der Ueberzeugung, daß sich die von dem Herrn Regierungskommissar hervorgehobenen möglichen Mißbräuche auch auf anderem Wege abstellen lassen, als daß man an Stelle der freien Lizitation das Submissionsverfahren einführt.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Die Titel sind beide nicht angefochten; sie sind festgestellt.

Wir gehen über zu Tit. 3. Das Wort hat der Abgeordnete Szmula.

Abgeordneter Szmula: Meine Herren, ich wollte mich hier in einer Angelegenheit, welche die Landwirthschaft wesentlich angeht, aber nur durch die Forstverwaltung abgestellt werden kann, an den Herrn Minister wenden; es ist dies der Abschuß der Schwarz- oder Saatkrähe.

Die Saatkrähen sind Thiere, die gesetzlich geschont werden sollen, weil man meint, sie seien für die Land- und Forstwirthschaft außerordentlich nützlich. Ja, meine Herren, der Sperling ist auch ein Thier, das zu gewissen Jahreszeiten recht nützlich ist, in manchen Jahreszeiten aber außerordentlichen Schaden macht. So ist es gerade mit der Schwarzkrähe. Es fragt sich nun, ob der Schaden, den die Schwarzkrähe anrichtet, wenn sie sich sehr vermehrt, größer ist als der Nutzen.

In den Gegenden, wo die Schwarzkrähen sich außerordentlich vermehrt haben, ist für die Landwirthschaft der Schaden größer als der Nutzen. Namentlich in den Königlichen Forsten, wo die Thiere brüten und nicht abgeschossen werden, findet eine so kolossale Vermehrung statt, daß die Umgegend der Forst für ihre Ernährung nicht mehr ausreicht und daß sie namentlich im Frühjahr, wenn die Jungen ausgeflogen sind, und im Herbst, wo sie sich sammeln, ins Land ziehen, sich auf kleinen Feldern niederlassen und die dort vorhandenen Saaten aufs fürchterlichste bearbeiten und dezimiren. Insbesondere in diesem Herbst, wo man Weizen spät gesät hat, ist dies der Fall gewesen. In einzelnen Gegenden haben sich — ich kann aus eigener Erfahrung sprechen — Tausende von Krähen versammelt, die Morgens auf das Feld hinausflogen und die wenigen Felder stark beschädigten. Im vorigen Jahre ist mir ein Schlag von 4 oder 6 Hektaren Weizen so vollständig ausgehackt worden, daß von dem Gesäten wenig übrig geblieben ist. Dasselbe findet im Frühjahr statt, namentlich wenn die Leute Mais legen.

Nun kann sich ja der größere Besitzer dadurch schützen, daß er vom frühen Morgen bis zum Abend Wachen ausstellt; aber sobald der Wächter nur einmal eine Stunde weg ist, dann sind die Krähen da und hacken den Mais erbarmungslos aus. Nun giebt es ja verschiedene Mittel zur Abhaltung der Krähen, z. B. Bespannen des Feldes mit Fäden u. s. w.; einige haben auch den Rath ertheilt, daß man den Samen vorher in Steinkohlentheer einlegen, oder daß man geschossene Krähen aufhängen soll. Alle diese Mittel wirken aber nur für ein paar Stunden; in wenigen Stunden haben die Krähen sich an alles gewöhnt, sie wissen, daß ihnen das nichts schadet und setzen ihr Zerstörungswerk dann fort.

Wie ich schon gesagt habe, kann sich der größere Besitzer noch dadurch schützen, daß er wachen läßt; aber was soll der kleinere machen, wenn er das Maisfeld nicht unmittelbar neben seinem Hause hat? Er kann doch wegen des halben oder ganzen Morgens Mais, den er fern von seinem Hause hat, nicht fortwährend wachen lassen. Die Folge ist, daß die Leute nicht mehr in der Lage sind, Mais auf dem Felde anzupflanzen; ebenso geht es bei entfernten Weizensaaten, welche die Krähen erbarmungslos aushacken, sobald der Weizen aufgeht.

Nun habe ich vor einiger Zeit ein Gutachten eines Professors — ich glaube aus Rostock — in der Nationalzeitung abgedruckt gesehen. Dieser tritt der Behauptung entgegen, daß sich die Saatkrähe von Weizen und frischem Korn ernähre. Er hat bei der Untersuchung verschiedener Magen gefunden, daß die Zahl der Weizenkörner

geringer ist, als die der Steinchen, die er in dem Magen vorgefunden hat. Er mag die Krähen zugeschickt erhalten haben aus Gegenden, wo Weizen gerade nicht gesäet oder nicht aufgegangen war. Jedenfalls ist das, was der Professor in seinem Laboratorium gefunden hat, nicht übereinstimmend mit der Wirklichkeit.

Von welch' kolossalem Nachtheil die Krähen in Gegenden sind, wo sie in großen Massen auftreten, kann ich aus eigener Erfahrung sagen. Ich habe fern von dem Haupthof eine Feldscheuer, die im vorigen Jahre ganz mit Gerste gefüllt war. Es hat sich niemand darum gekümmert; die Felder waren mit Schnee bedeckt, und als man hinausfuhr, um zu dreschen und die Thore öffnete, kamen viele hunderte — man sagt tausend — von Krähen herausgeflogen. Die Leute haben sofort die Krähen nach Möglichkeit todt geschlagen; es sind 186 Krähen von den Leuten erschlagen und später gegessen worden.

Die Angelegenheit ist für die Landwirthschaft von Bedeutung, und ich möchte den Herrn Minister bitten, daß er die Oberförstereien anweist, diese Thiere möglichst viel abzuschießen, damit die Landwirthe von dieser neuen Kalamität, die in der That groß ist, befreit werden. Man würde es nicht glauben, wenn man nicht wüßte, daß manchmal 1000 bis 2000 Krähen auf einem Felde sich versammeln.

(Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, aus Fonds der Landwirthschaftsverwaltung werden jährlich Mittel zur Verfügung gestellt, um die Saatkrähen da, wo sie in der beschriebenen Weise auftreten, zu vertilgen. Insbesondere ist zu diesem Zweck ein Fonds flüssig gemacht worden für die Oberförsterei Ottmachau in Schlesien, von der, wie ich glaube, der Herr Vorredner spricht. Im Uebrigen finden Ermittelungen darüber statt, welche Arten von Krähen ganz besonders schädlich sind. Nach dem Ergebniß werden erforderlichen Falls weitere Maßregeln getroffen werden.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, ich möchte mir Aufmerksamkeit erbitten für die Etatspositionen, insoweit sie die Jagd betreffen.

(Aha! rechts.)

— Es ist wirklich merkwürdig, meine Herren; können Sie sich solcher Laute gar nicht erwehren? Müssen Sie mit Ihrem „Aha" gleich von vornherein herausrücken?

(Heiterkeit.)

Warten Sie doch! Es handelt sich um die etatsmäßige Behandlung von bestimmten Positionen; also mögen Sie doch mit Ihrem „Aha" einstweilen zurückhalten.

Ich möchte mir also die Aufmerksamkeit des Herrn Finanzministers in Bezug auf die Aufstellung der Positionen bezüglich der Jagd erbitten.

Meine Herren, wir haben in diesem Jahre in Tit. 3 eine Einnahme aus der Jagd von 350000 Mark, 10000 Mark weniger nach dem dreijährigen Durchschnitt. Wenn Sie nun die Ausgaben ansehen, so werden Sie in unserem Etat selbst nur bei Tit. 22 eine Ausgabe finden: Jagdverwaltungskosten inklusive Wildschadenersatzgelder 75000 Mark. Macht also eine Nettoeinnahme von 275000 Mark. Wenn Sie nun die gesammte Waldfläche des Staates in Betracht ziehen, so kommt von der Jagd ein Ertrag von ungefähr 10 Pfennig pro Hektar. Jeder, der jagdliche Verhältnisse kennt, wird mir zugeben, daß es ein minimaler Gewinn ist. Nun sind aber in Wirklichkeit diese 10 Pfennig pro Hektar nicht einmal Reingewinn aus der Jagd,

sondern — und das ist der Punkt, der uns budgetmäßig interessirt — in einige Ausgabetitel sind Ausgaben hineingebracht, die eine Folge des Wildstandes sind. Ich will nur diejenigen in Erwägung ziehen, welche ganz erhebliche Ausgaben darstellen. In der Ausgabe Kap. 2 Tit. 21 sind ausgeworfen 5100000 Mark zu Forstkulturen, Erziehung von Pflanzen zum Verkauf u. s. w., in diesem Titel stecken, wie ich in Erfahrung gebracht habe, die erheblichen Beträge, welche für die Schaffung der Gatter, die infolge des Wildstandes hergestellt werden müssen, gemacht werden. Ich glaube, auch der Herr Finanzminister wird mir zugeben, daß bei einer richtigen Etatsaufstellung neben den Einnahmen aus der Jagd auch diese Ausgaben, welche nur durch die Haltung des großen Wildstandes hervorgerufen sind, in einer anderen entsprechenden Weise gebucht werden müssen. Dem Herrn Finanzminister liegen wohl auch die sogenannten Kassenetats, die jede Verwaltung neben dem Budget, wie es uns vorliegt, haben muß, vor. Er kann also vielleicht diejenigen Summen, welche für die Einhegung der betreffenden Theile des Waldes in Folge des Wildstandes ausgegeben werden, auf die Jagd in Anrechnung bringen. Wir sind damit nicht am Ende. Es sind noch Ausgaben auf anderen Titeln zum Beispiel auf dem: Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben in Kap. 2 Tit. 35 445000 Mark. Da sind die Kosten in Ansatz gebracht, wie ich erfahren habe — der Herr Oberlandforstmeister wird auch kontrolliren können — die für den Schutz der außerhalb der Wildgatter belegenen Kulturen durch Bestreichen der Pflanzen mit Theer, Kalk, Raupenleim u. s. w., oder durch Bedecken mit hölzernen Pfählen verausgabt werden. Es giebt noch andere Mehrausgaben, die veranlaßt sind durch die Wildgatter; zum Beispiel die Mehrkosten für das Aufarbeiten und Herausrücken der Hölzer. Ich will aber diese Frage heut nicht in Betracht ziehen, schon weil ich zugeben muß, daß es sich hier nur um weniger wesentliche Summen handelt.

Man meint nun, daß, wenn diese Kosten, die durch den Wildstand veranlaßt werden, auf den Titel Jagd gebracht werden, dann die Jagd nicht nur keine Einnahme, also nicht einmal die 10 Pfennig pro Hektar ergeben würde, sondern vielleicht schon ein Minus.

Meine Herren, ich habe versucht, aus den Etatsarbeiten, die ich hier im Hause schon circa 28 Jahre kenne, mir Material zu schaffen insbesondere aus dem, was uns die Forstverwaltung zugängig macht, um ein Bild über das Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben zu gewinnen. Das ist mir nur in sehr beschränktem Maße möglich gewesen. Früher hat die landwirthschaftliche Verwaltung den Bericht an Seine Majestät den König etwa im Laufe von 3 bis 4 Jahren einmal veröffentlicht. Der letzte dieser Berichte, welcher uns zugänglich gemacht ist durch den Herrn Landwirthschaftsminister, schließt mit dem Jahr 1886/87 ab. Nun hat der Herr Oberlandforstmeister mir allerdings heute privatim mitgetheilt, daß noch spätere Mittheilungen vorliegen, und ich habe nach denselben sofort in die Bibliothek geschickt; den neuen Band von Hagen über die forstlichen Verhältnisse Preußens hatte ich noch nicht, da reicht allerdings in der Tabelle 34a auf Seite 234 die Spezialisirung der Einnahmen aus der Jagd bis zum Jahre 1891/92. Was erfahren wir da? Durch die Verpachtung der Jagd wurden im Jahre 1886/87 eingenommen 130156 Mark; durch den Abschuß, den die Forstbeamten machen — sie müssen bekanntlich den Verkaufspreis, wie er in der Taxe enthalten ist, für das betreffende Wild an die Forstkasse abliefern —, kommen ein 204933 Mark, macht zusammen

335089 Mark Einnahme. Wir haben niemals, soweit ich mich erinnere — obgleich die Frage im Herrenhause schon zur Anregung gekommen und besprochen ist —, eine Auskunft bekommen über die Art der Jagdverpachtung und über die Größe der verpachteten Fläche. Ich ersehe nur aus dem zweiten Theile des Hagenschen Buches, daß die Einahmen, welche durch die Verpachtung erzielt werden, seit dem 1. April 1883/84 — da betrugen sie 138988 Mark, also rund 139000 Mark — bis zum 1. April 1891/92 auf 122669 Mark herabgegangen sind. Es ist also die Einnahme aus der Verpachtung eine um circa 16500 Mark geringere geworden. Es fehlt uns das Material, um zu beurtheilen, woher das kommt, und ich möchte die Forstverwaltung bitten, daß sie die Güte hat, mit dem nächsten Etat einen Einblick in diese Verhältnisse uns zu geben. Also wie setzt sich diese Summe von 139000 im Jahre 1883/84 und von 122000 im Jahre 1891/92 zusammen? wieviel der Forstfläche von rund 2½ Millionen Hektar sind verpachtete Jagden? Es wird das wesentlich auch zur Beurtheilung der Frage dienen — und diese Frage ist wiederholt schon in forstlichen Kreisen, auch parlamentarischen Kreisen besprochen —, ob durch eine Erhöhung der verpachteten Fläche eine Mehreinnahme von der Jagd für den Staat zu erzielen ist.

Meine Herren, ich will bei dieser Gelegenheit vorweg bemerken, daß es nicht meine Absicht ist, die Herren Oberförster in ihren Revenüen zu schädigen. Ich bin der Meinung, daß, wenn es zutreffen sollte, daß die Verpachtung einer größeren Jagdfläche höhere Einnahmen für den Staat bringen könnte — und es scheint darüber unter Sachverständigen kein Zweifel zu sein —, man dann die Herren Oberförster in irgend einer Weise sowohl an dem Jagdvergnügen betheiligen, als auch für etwaigen Ausfall reichlich entschädigen könnte. Vielleicht hat der Herr Oberlandforstmeister heute schon die Güte, anzugeben, welche Grundsätze maßgebend sind bei der Verpachtung der Jagden, welche Flächen die Staatsverwaltung zur Verpachtung bringt und welche sie für den Administrationsabschuß reservirt. Auch das ist ein Faktor zur Beurtheilung dieser Etatsfrage.

Es ist, meine Herren die Meinung vielfach verbreitet, daß durch die Haltung eines zu großen Wildstandes und namentlich des Rothwildes auch erhebliche Kosten, erhebliche Schädigungen des Waldes und des Landes herbeigeführt werden und auch den Forstbeamten selbst Schädigungen erwachsen. Ich will bei dieser Gelegenheit nur kurz darauf hinweisen, daß es doch eine sehr harte Bestimmung ist, daß die Königlichen Förster, um ihre Dienstländereien, die in der Regel sehr ungünstig mitten im Walde gelegen sind, vor dem Wildstand zu schützen, aus eigenen Kosten die Gatter herstellen und unterhalten müssen, — eine Ausgabe, die sehr hart und die wesentlich verschieden die Förster trifft. Ich glaube, daß der Herr Landwirthschaftsminister gut thun wird, darin Abhülfe zu schaffen. Wäre es aber nicht möglich, durch eine Verstärkung des Abschusses Milderung und Beseitigung gewisser Uebelstände herbeizuführen? Braunschweig hat zum Beispiel durch das Gesetz von 1879 die Schonzeit für Roth- und Schwarzwild abgeschafft. Es hat den Abschuß des Wildes den Forstschutzbeamten vollständig freigegeben, und wie man mir sagt, hat sich diese Bestimmung des Braunschweigischen Gesetzes dort bewährt.

Meine Herren, ich habe heute, da wegen der späten Stunde die Sache kaum eingehend zu erörtern ist, nur die Anregung zu einer Prüfung geben wollen. Vielleicht werden die Herren von der Finanzverwaltung, wenn auch nicht alle Gesichtspunkte, die ich vorgebracht habe, doch aber einige für richtig halten. Jedenfalls

meine ich, daß die Forderung nicht zurückgewiesen werden kann, daß wir eine klarere Aufstellung erhalten in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben der Jagd. Diese klare Aufstellung liegt auch im Interesse der Forst- und namentlich der Finanzverwaltung.

Meine Herren, der Herr Finanzminister ist wirklich in Bezug auf die Frage der Gehaltsverhältnisse der Königlichen Förster und auch der Forstaufseher von einer gewissen Grausamkeit gewesen, ich kann das nicht anders sagen. Es muß dies schon sehr stark sein, wenn die Herren von der rechten Seite eigentlich gegen den Gebrauch des Hohen Hauses hier eine Resolution auf Gehaltserhöhung einbringen, der ich zustimme, was ich schon jetzt erkläre.

(Bravo! rechts.)

Ich habe auch bereits im vorigen Jahre mit Ihnen in dieselbe Kerbe gehauen. Ich bin darin Ihr Bundesgenosse, hoffentlich werden Sie auch mein Bundesgenosse bei der Jagdfrage sein.

(Ja! rechts.)

Ich werfe die Frage auf: vielleicht hat der Herr Finanzminister auf dem Gebiete der Jagd die Möglichkeit zu einer Erhöhung der Einnahmen. Ich weiß nicht ob der Herr Finanzminister Jagdliebhaber ist,

(Heiterkeit)

ich glaube nein, in der langen Bekanntschaft, die ich mit ihm habe, habe ich ihn nicht auf diesem Pfade getroffen. Dagegen mit den Jagdliebhabern, — und ich habe Verwandte als solche, — ist nicht zu reden über die Sache. Der Herr Landwirthschaftsminister und der Herr Oberlandforstmeister sind naturgemäß Jagdliebhaber. Das ist eine Neigung, die ich ihnen nicht übel nehme und ihnen auch nicht nachtragen will.

(Heiterkeit.)

Ich möchte aber doch, daß dieselbe nicht auf unsere etatsmäßigen Verhältnisse einwirkt. Ich glaube, hier auf diesem Gebiet liegt noch Geld, was der Herr Finanzminister bekommen kann; und wenn er es bekommt, dann wird er leichteren Herzens wie bei Helgoland, dasselbe verwenden können, um die berechtigten Forderungen der Forstbeamten zu erfüllen.

(Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner:** Der Herr Abgeordnete Rickert vermißt die Klarstellung bezüglich der Ausgaben und Einnahmen für die Jagd. Wenn der Herr Abgeordnete die Güte haben will, in dem Buch, das ihm vorliegt, die Seite 358 aufzuschlagen, so wird er da eine vollständige Auseinanderlegung der Ausgaben finden, die aus dem Kulturfonds gemacht sind, auf den er vorher Bezug genommen hat. Er findet da für Bewehrung und Verhegung alles das angegeben, was für diesen Zweck an Ausgaben geleistet ist. Nun muß ich allerdings zugeben, daß diese Verwehrungen und Verhegungen nicht lediglich gemacht werden, um Wildschaden abzuhalten, es finden sich darunter vielmehr auch diejenigen Ausgaben, die sich auf die Abhaltung des Weideviehs beziehen. Also vollständig klar ist die Sache nach dieser Richtung hin nicht gestellt. Sie kann auch nicht rechnungsmäßig klar gelegt, das Verhältniß zwischen Jagd und Hutung kann nur arbitrirt werden. Was der Kulturfonds an Bewehrungen getragen, das kann der Herr Abgeordnete in den Zusammenstellungen, die bis zum Jahre 1893/94 reichen, an der angegebenen Stelle aber finden. Die späteren Angaben werden in den von dem

Direktor der Forstakademie zu Münden herausgegebenen „Mündener Heften" abgedruckt sein.

Was nun die Grundsätze anbetrifft, die bezüglich der Jagdverpachtung gehandhabt werden, so ist es dem Herrn Abgeordneten ja bekannt, daß in der Mehrzahl der Forsten die hohe Jagd administrirt wird und daß die niedere Jagd den Oberförstern gegen einen gewissen Ertragsanschlag verpachtet wird. Außerdem giebt es eine Zahl von Flächen — und wenn der Herr Abgeordnete mich früher auf den Gegenstand aufmerksam gemacht hätte, so wäre ich in der Lage gewesen, die Zahlen ganz genau anzugeben, ich behalte mir das für eine spätere Zeit vor — wo die Jagd ohne Weiteres, und zwar die hohe und die niedere an Privatversonen verpachtet ist. Es gilt dies von isolirten Parzellen, die weit von den Oberförstereien entlegen sind, und von solchen Flächen, die für größere angrenzende Jagdbesitzer ganz besonderes Interesse haben. Endlich hat man auch den historisch herausgewachsenen Verhältnissen Rechnung getragen. Beispielsweise hat man in solchen Provinzen, in denen früher die Jagdverpachtung durchaus die Regel gewesen ist, wie im Regierungsbezirk Kassel, diesen Grundsatz vielfach und in größerem Umfange beibehalten, als das in den alten Provinzen der Fall ist.

Was dann das Theeren betrifft, von dem der Herr Vorredner gesprochen hat, so will ich in diesem Augenblick nicht bestimmt behaupten, daß alle Kosten dafür bei der Jagdverwaltung verrechnet worden sind. Ob nicht Fälle nachgewiesen werden können, in denen hierzu Kap. 2 Tit. 35 herangezogen ist, das lasse ich dahingestellt, jedenfalls ist die Sache von ganz minimaler Bedeutung.

In Betreff der Eingatterung der Ländereien der Forstbeamten besteht der Grundsatz, daß in allen denjenigen Forsten, deren Außengrenzen eingegattert sind, auch die Dienstländereien auf Staatskosten eingegattert werden. Im Uebrigen wird nach Lage der Sache im einzelnen Falle entschieden. Ist der Wildstand ein so erheblicher, daß den Forstbeamten ein namhafter Schaden entsteht, ohne daß sie in der Lage sind, sich dagegen selber wahren zu können, so werden die Kosten ebenfalls auf die Staatskasse übernommen. Im Uebrigen aber wird den Forstbeamten, wenn sie es wünschen, jedesmal das Holz gegen die Werbungskosten verabreicht, und nur die Ausführung der Umgatterung selber, also die Arbeitskosten fallen den Forstbeamten zur Last.

Abgeordneter **Fischer**: Meine Herren, mir liegt heute die Pflicht ob, den Herrn Minister, sowie das ganze Haus auf einige alte gesetzliche Bestimmungen aufmerksam machen und den Herrn Minister zu bitten, wenn irgend möglich, diese gesetzlichen Bestimmungen abzuändern. Es betrifft dies die sogenannte Hundeknüppelei, oder wie man sich in letzter Zeit auf dem Lande auch schon etwas mißstimmig auszudrücken beliebt, Hundesklaverei. Meine Herren, nach der Forstordnung vom Jahre 1777 ist festgesetzt, daß die, welche nicht zur Jagd berechtigt sind, auf dem platten Lande, in Wäldern, auf Feldern und auch auf der Landstraße keinen Hund frei laufen lassen dürfen. Die Hunde müssen entweder am Strick geführt werden oder sie müssen einen Knüppel am Halse tragen, der 2½ Schuh lang ist — jedenfalls ist der frühere Fuß damit gemeint — und 6 Zoll in der Stärke hat; oder es ist ein Drittes vorgesehen, die Hunde müssen an einer Hinterhesse, — wie es da ausgedrückt ist — gelähmt sein. Diese Bestimmungen sind erlassen um das Wild zu schützen.

Diese Bestimmungen sind nun, wie ich erfahren habe, in weiten Kreisen unseres Landes kaum noch bekannt, und auch da, wo sie noch in etwas lebendiger Erinnerung

sind, werden sie zum größten Theil wenig, meistens gar nicht mehr beachtet. Man ist zu der Meinung gelangt, daß dies doch eigentlich etwas zu weit gehe und daß diese Bestimmungen eigentlich nicht mehr in die Jetztzeit passen. Ich meine, durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entsteht auch für die Jagd wie für das Wild jedenfalls kein Schaden, sondern es entsteht dadurch vielmehr für die Hunde und für die Hundebesitzer auf dem Lande Vortheil.

Wenn nun diese Bestimmungen übertreten werden, ist vorgesehen in diesem Gesetze, daß Forstbeamte oder Jäger die Hunde todtschießen, um sich für den Schuß von dem Besitzer des Hundes noch einen Thaler Schußgeld bezahlen lassen zu können.

Meine Herren, überall aber in unserem Lande ist die Verwaltung noch nicht zu der Ansicht gekommen, daß diese Bestimmungen wesentlich zu weit gehen. Wir haben auch in unserem Lande noch Landestheile, Bezirke und Kreise, wo diese Bestimmungen ziemlich genau beachtet werden, ja, wo man sie sogar noch verschärft. Mir sind Verfügungen eingehändigt worden, welche bestimmen, daß außer der Verbindlichkeit der Zahlung des verordneten Schießgeldes auch noch eine Polizeistrafe von zehn Silbergroschen bis zu einem Thaler den Besitzer des Hundes trifft. Diese Verfügung ist im Jahre 1845 erlassen, besteht aber noch heute zu Recht. In einer Verfügung neueren Datums, sogar aus dem Jahre 1896, welche diese alten Bestimmungen wieder in Erinnerung bringt, kann man am Ende lesen:

> .... bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur Knüttelung der Hunde zu verwendenden Knüttel so beschaffen sein müssen, daß sie bei der Befestigung am Halsbande auf dem Erdboden schleppen und so vermöge ihrer Länge und Schwere den Hund an dem Laufen hindern.

Eine andere Verfügung sagt — nachdem diese alten Bestimmungen in Erinnerung gebracht sind —:

> Die Herren Amtsvorsteher, die Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Gendarme ersuche, beziehungsweise beauftrage ich, auf die Befolgung der gedachten Vorschriften strenge zu halten und Uebertretungen unnachsichtlich zur Bestrafung respektive Anzeige zu bringen. — Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres über die Zahl der erfolgten Bestrafungen und die Höhe der jedesmal verhängten Strafe Bericht zu erstatten.

Also, meine Herrren, Sie ersehen daraus, daß diese Bestimmungen doch noch beachtet und die Uebertretungen streng verfolgt und bestraft werden. Und wo nun dieses besteht, da haben die Bestimmungen unter der ländlichen, bäuerlichen Bevölkerung ganz besondere Verstimmung hervorgerufen. Man ist sogar entrüstet darüber, ja man fängt an, mißtrauisch auf die Gesetze zu schauen und ich meine, diese Stimmung ist auch wohl sehr erklärlich. Denn durch diese Verfügungen werden ja geradezu die Hunde auf dem Lande unbrauchbar gemacht. Ich meine diese Bestimmungen sind auch zum Theil unmöglich zu erfüllen, sie gehen zum Theil sogar gegen das edle menschliche Gefühl. Meine Herren, was haben wir auf dem Lande denn für Hunde? Das sind keine Jagdhunde, es sind auch keine Luxushunde. Die Hunde, die wir dort haben sind Hirtenhunde, die nicht zum Vergnügen gehalten werden; die Leute müssen sie halten, weil sie sie eben für die Wirthschaft, weil sie sie eben für das Vieh, für das Treiben des Viehes und auch zum Hüten des Viehes gebrauchen.

Wer die ländlichen Verhältnisse kennt, wird mir zugeben, daß eine Heerde ohne einen Hund nicht gut in Ordnung zu halten ist,

(sehr richtig! rechts)

und daß die Hülfe des Hundes unbedingt nothwendig ist. Dazu kommt, meine Herren, und das liegt in der Natur der Sache und ist auch durch den jetzigen Arbeitermangel auf dem Lande bedingt —, daß das Hütegeschäft von alten schwächlichen Persönlichkeiten oder von Kindern ausgeübt wird, und es ist deshalb die Hülfe des Hundes noch mehr nöthig. Lassen sie uns das Hüten nun einmal etwas näher ansehen. Es ist so lange ich im Hause bin, alljährlich bittere Klage besonders über den ländlichen Arbeitermangel geführt worden, ja der ländliche Arbeitermangel ist in diesem Jahre in den allerschwärzesten Farben geschildert worden, und ich meine, nicht mit Unrecht. Der Arbeitermangel ist in hohem Maße vorhanden. Da wissen die Leute oft nicht, wie sie es in der Ernte machen sollen; sie stehen rathlos da, und alles, wie man sagt, was kriechen kann, muß mithelfen, und da erleben wir nicht alljährlich, sondern alltäglich im Sommer, daß, wenn nur erst ein Stoppelfeld frei wird, dann die Heerden nicht mehr in die entlegenen Hütungen getrieben werden, sondern auf die Stoppelfelder oder ein abgeerntetes Kleefeld oder auf eine kleine Wiese, die sich zufällig an den Acker anschließt oder überhaupt in möglichster Nähe, wo gearbeitet werden soll, und da muß denn auch der Hirte, soviel er kann, mithelfen. Das kann aber nur möglich sein, wenn er den Hund nicht am Strick zu führen hat, wenn der Hund bei der Heerde seine Freiheit hat und nöthigenfalls hingeschickt werden kann, damit er das Vieh zurück hält, wenn es dahin gehen will, wo es nicht hingehen soll.

Meine Herren, es ist ja nicht unbedingt nöthig, daß man, um das Wild zu schützen, den Hund an ein Band nimmt. Es giebt ein zweites: man darf dem Hunde nur den vorschriftsmäßigen Knüppel an den Hals hängen — $2^1/_2$ Fuß lang und 6 Zoll in der Stärke. Man ist dann auch der Vorschrift nachgekommen, und niemand kann einem da etwas anhaben; aber meine Herren, ich meine da sind wir ja gerade bei einer Bestimmung angelangt, die überhaupt nicht zu erfüllen ist und ich glaube, auch niemand erfüllt hat, der jemals einen Hund besessen hat. Ich frage Sie: ist es überhaupt möglich, daß ein mittelgroßer Hirtenhund, wie wir sie auf dem Lande haben, einen solchen Knüppel dauernd mit sich schleppen kann? Ich meine nein. Wenn wir aber diese Frage verneinen müssen, da muß ich doch Ihnen zur Erwägung geben, ob wir dann nicht hier vielleicht vor einer Thierquälerei stehen;

(sehr richtig! rechts)

und ich meine, da haben wir alle Veranlassung, ja, uns liegt sogar eine moralische Pflicht ob, hier Abhülfe zu schaffen, dafür mitzusorgen, daß diese Bestimmungen wenigstens dahin abgeändert werden, daß sie erträglich sind.

Nun giebt es ja auch noch ein Drittes. Meine Herren, es heißt: Der Hund soll gelähmt werden an einer Hinterhesse." Ja, meine Herren, ich meine, auf diesen Punkt darf ich wohl nicht weiter eingehen; er widert uns alle an. Ich meine, schon der Gedanke daran verletzt jedes edle Menschengefühl, und der kommt für uns heute überhaupt nicht mehr in Betracht. Ich meine, niemals würde heute in diesem Hause ein Gesetz zu Stande kommen, in dem eine derartige Bestimmung sich befände.

Dieses alles, meine Herren, ist wegen des Wildschutzes bestimmt.

Ich würde niemals einer Bestimmung und einer Meinung beitreten, welche das Wild schutzlos preisgiebt. Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Wild nach möglichst allen Richtungen, auch nach dieser Richtung hin, geschützt werden muß. Aber, meine Herren, da entsteht doch für mich die Frage: sind es denn die Hirtenhunde, welche dem Wilde so großen Schaden zufügen, daß derartige Bestimmungen erlassen werden mußten? Und wenn diese Bestimmungen vielleicht vor 100 Jahren, als wir noch die bäuerliche Wildhütungsgerechtigkeit, Nutzungsgerechtigkeit in den Wäldern hatten, vielleicht damals etwas mehr am Platze waren, sind sie es heute noch?

Meine Herren, ich komme zu einer anderen Frage: erfüllen denn diese Bestimmungen vollkommen ihren Zweck, und wird das Wild denn wirklich dadurch nach dieser Richtung vollkommen geschützt? Ich muß diese beiden Fragen nach reiflicher Ueberlegung verneinen. Meine Herren, die Hirtenhunde werden aus eigenem Antriebe nicht auf die Jagd gehen. Thut ein Hund das, dann ist es eben kein guter Hund mehr, dann wird er auch nicht bei der Heerde bleiben, und ich meine, mit einem solchen Hunde soll man nicht viel Federlesens machen, man soll ihn ruhig zum Tode verurtheilen, ihn ruhig todtschießen, denn er hat nichts Besseres verdient, und ich habe nichts dagegen, wenn man den Besitzer des Hundes auch noch das verordnete Schießgeld zahlen läßt. Denn wer einen solchen Hund hat, dem kann es auch nicht entgehen, daß der Hund auf die Jagd geht.

Nun kann man sich doch aber auch den Fall denken — und wer die ländlichen Verhältnisse kennt, weiß es aus eigener Anschauung — es giebt doch auf dem Lande größere Hunde, die zu anderen Zwecken gehalten werden, wie Jagdhunde und Hofhunde. Nun aber sollen diese Hunde, die vielleicht wegen ihrer Stärke den vorgeschriebenen Knüttel mit Leichtigkeit tragen können, die vielleicht zufällig an einem Hinterfuß lahm sind, ruhig ins Feld laufen und sich dort umhertreiben dürfen. Meine Herren, ich meine „nein“, es soll der Knüttel und auch das lahme Hinterbein nicht der Erlaubnißschein dafür sein, daß diese Hunde nun ins Feld gehen dürfen und dort die Jagd ausüben. Da kann man vielleicht sagen: ja ein Hund, der den vorschriftsmäßigen Knüttel am Halse hat, kann nicht laufen und dem Wilde nachstellen. Ich glaube, darauf kommt es gar nicht so sehr an, es kommt vielmehr darauf an, ob der Hund ins Feld geht oder nicht; wenn wir der Meinung sind, daß das Wild auch nach dieser Richtung geschützt werden muß — und ich glaube wir sind alle der Meinung — dann ist vor allen Dingen nothwendig, daß das junge Wild im Frühjahr geschützt wird, und ein großer Hund mit dem Knüttel, oder der vielleicht am Hinterbein lahm ist, wird auch die Vogelnester aufsuchen und die jungen Hasen und beides vernichten.

Darum, meine Herren komme ich dahin: erstens mit dem Strick fort, auch den Knüttel fort und keinen Hund lähmen, aber jeden Hund, der sich im Freien umhertreibt und auf die Jagd geht, ohne Weiteres zum Tode verurtheilen, ohne Weiteres wegschießen.

(Bravo! rechts.)

Aber, meine Herren, den Hirtenhund frei, sei es in der Trift, sei es auf der Hütung, denn, meine Herren, es kann doch nicht als freies Umherlaufen angesehen werden, wenn der Hund bei der Heerde ist und dort im Dienste steht. Das ist doch nur als ein freies Umherlaufen anzusehen, wenn der Hund sich von der Heerde entfernt. Und, meine Herren, in welchen Landestheilen ist die Dorfstraße auch in

diesem Sinne als Landstraße bezeichnet worden, es ist Klage darüber geführt worden, daß kein Hund über die Schwelle des Hauses hinwegkommen darf auf die Dorfstraße, er wird dann von der Polizei angezeigt und der betreffende Eigenthümer bestraft. Ich meine, in diesem Sinne darf auch die Dorfstraße nicht als Landstraße angesehen werden, denn auf der Dorfstraße ist doch kein Wild, welches des Schutzes bedarf, und ich meine, in einer gewissen Entfernung um das Haus muß der Hund frei sein.

Ich richte daher an den Herrn Minister die Bitte, daß er doch, soviel in seinen Kräften liegt, dahin wirken möge, daß diese gesetzlichen und alle weiter gehenden und entgegen stehenden Bestimmungen aufgehoben würden. Der Herr Minister würde sich einen großen Dank und ein großes Vertrauen unter der ländlichen bäuerlichen Bevölkerung erwerben.

Ich meine, meine Herren, wenn soviel immer von den kleinen Mitteln gesprochen wird, um der Landwirthschaft zu helfen, daß wir auch hier ein solch' kleines Mittel haben, vielleicht das allerkleinste, was wir jemals im Auge gehabt haben, und wir würden, wenn wir nicht besonders darauf aufmerksam gemacht worden wären, es nicht beachtet haben. Aber meine Herren, das ist ein radikales Mittel und wird die Uebelstände, die auf diesem Gebiete vorhanden sind, sofort beseitigen, wird die Gemüther beruhigen, und was das allerschönste an der Sache ist, dieses Mittel haben wir umsonst, es kostet uns nichts, wir brauchen dabei gar nicht an den Staatssäckel appelliren und den Herrn Finanzminister in Anspruch zu nehmen. Auch ich würde mich freuen, und dem Herrn Minister zu großem Danke verpflichtet sein, wenn er vielleicht heute schon eine wohlwollende Erklärung nach dieser Richtung hin abgeben würde.

(Bravo! rechts.)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Rickert hat die Frage angeregt, ob nicht die Jagd in den fiskalischen Forsten höher verwerthet werden könne, als das nach der gegenwärtigen Einrichtung der Fall ist. Er hat zwar den Wunsch ausgesprochen, daß die Erwägung dieser Frage seitens des Herrn Finanzministers geschehe und hat dargelegt, daß er eine Aeußerung von mir um deswillen für suspekt erachten werde, weil er wisse, daß ich Jäger sei.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, trotzdem will ich es wagen, einige Worte dem Herrn Abgeordneten Rickert zu erwidern.

Ich kann mit ihm anerkennen, daß es vielleicht möglich sein würde, durch eine andere Art der Verwerthung der Jagd in den Königlichen Forsten erheblich höhere Einnahmen zu erzielen, als das jetzt der Fall ist. Aber bei der Prüfung dieser Frage kommt nicht bloß der finanzielle, sondern auch eine Reihe anderer Gesichtspunkte in Frage. Ich weise darauf hin, daß wahrscheinlich ein großer Theil von Königlichen Jagdbezirken, in denen sich zur Zeit ein gut gehegter und gepflegter Wildstand befindet, von reichen Leuten für sehr hohe Pachtpreise erworben werden würde. Aber da könnten zwei unerwünschte Erfolge eintreten: entweder ist der Pächter ein großer Jagdliebhaber und hat deshalb die Absicht, Massen von Wild zu erzielen und Massen von Wild zu erlegen. Die Vermehrung solchen Wildstandes könnte dann den Waldbestand erheblich gefährden; oder der Jagdpächter pachtet nur, um den zeitig guten Wildstand zu erwerben und möglichst bald abzuschießen, im

übrigen ist der Pächter kein Wildpfleger, und dann würde in solchen Revieren der Wildstand bald vernichtet und damit die Jagd in solchen Revieren bald werthlos.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, ich glaube nicht, daß es im Interesse unseres Volkswohlstandes, unserer Volksernährung, unserer Volksgesundheit liegt, durch jagdliche Einrichtungen dieser Art die Erhaltung eines angemessenen Wildstandes in den Königlichen Forsten zu gefährden, vielleicht dem Untergange zu weihen. Damit würde wahrscheinlich der Untergang des Hochwildstandes in Preußen besiegelt werden, weil die Königlichen Förster allein die Erhaltung solchen Wildstandes sichern.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, auch andere Gesichtspunkte sind noch zu berücksichtigen. Wir dürfen — und das erkennt ja wohl die Mehrheit des Hohen Hauses an — stolz darauf sein, einen ganz hervorragenden Förster- und Oberförsterstand zu haben. Trotz der schlechten Aussichten dieser Karriere sowohl in der mittleren wie in der unteren Instanz melden sich Leute aus allen sozialen Gesellschaftsklassen für diesen Dienst. An sich ist es in hohem Grade erwünscht, daß wir Forstbeamten aus höheren und mittleren Gesellschaftsklassen in unseren Dienst hereinziehen. Weshalb besteht noch ein reger Zudrang zu der Forstlaufbahn? Weil das Leben im Walde zwar mühselig und große Opfer erfordert, weil es aber auch große Genüsse gewährt. Das Leben im Walde stählt die Gesundheit, stählt Geist und Körper. Vor Allem aber ist es die Jagdpassion welche hervorragende Leute erzieht und den wesentlichsten Anreiz zum Eintritt in eine Laufbahn bietet, die anstrengend und bezüglich der Gehaltsausstattung hinter anderen staatlichen Laufbahnen erheblich zurückbleibt.

(Sehr richtig!)

Nimmt man den Forstbeamten die Jagd, verlangt, daß sie statt mit Büchse und Hund, nur noch mit der Kluppe in den Wald hinausgehen, verpflichtet sie daneben sogar, für den Jagdpächter mit Gefahr ihres Lebens den Jagdschutz auszuüben, dann, meine Herren, kann ich mit Sicherheit voraussagen, daß unser Forstbeamtenstand zurückgehen wird, sowohl zum Nachtheil des Waldes wie zum Nachtheil der Jagd.

(Bravo!)

Meine Herren, eine fernere Gefahr gestatte ich mir hervorzuheben. Wer Jäger ist, weiß — aus den Ausführungen des Abgeordneten Rickert muß ich entnehmen, daß er kein Jäger ist —, daß die Jagd niemals ein Erwerb ist und auch niemals ein Erwerb sein soll. Die Jagd ist ein Sportvergnügen, für das derjenige, der sich demselben hingiebt, wenn er nicht dienstlich die Jagd ausübt, regelmäßig große Geldopfer bringen muß. Diesen Sport zu erhalten, meine Herren, liegt aber im Interesse der Gesundheitserhaltung, der Kräftigung unserer Nation. Beispielsweise erzieht die Jagd hervorragend tüchtiges Material für die Militärverwaltung, ich meine Feldjäger und Jägerkorps, Truppen, welche im Kriege sich stets vorzüglich bewährt haben und unentbehrlich sind. Durch den Wald und die Jagd sind diese Leute für den Krieg geschult. Auch für andere Berufsarten ist der Jagdsport nützlich, oft, um bei sitzender Lebensweise die Gesundheit zu erhalten, unentbehrlich. Ich kann dies aus meiner eigenen Erfahrung bestätigen. Den Jagdsport wollen wir daher hegen und pflegen, nicht ihn durch bedenkliche Maßregeln gefährden.

(Bravo!)

Wir wollen einen gut gepflegten Wildstand erhalten, ihn aber so beschränken, daß er der Forst- beziehungsweise Landwirthschaft nicht gefährlich wird, wollen den Wild-

bestand aber auch nicht, vielleicht nur zu einer vorübergehenden, Erwerbsquelle machen. Ich empfehle daher dringend, die Jagd so weiter zu behandeln, wie es bisher geschehen ist, als einen edlen Sport, einen Sport, dem stets die Deutschen mehr wie andere Völker gehuldigt haben. Wir Deutschen würden es besonders entbehren, wenn durch verkehrte Maßnahmen die Ausübung der Jagd, wie das beispielsweise in Italien und anderen Ländern der Fall ist, aufhören würde.

(Bravo!)

In dieser meiner Auffassung, glaube ich, steht der größte Theil des Hohen Hauses auf meiner Seite.

(Bravo!)

Abgeordneter **Hofmann**: Meine Herren, ich bin ganz mit den eben gehörten Worten des Herrn Ministers dahin einverstanden, daß wir die Jagd bei dem Förster- und Oberförsterstand erhalten müssen, und zwar aus den nach meiner Auffassung durchaus zutreffenden Gründen, die der Herr Minister soeben vorgebracht hat, aber gerade im Interesse dieser Richtung möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen, der insbesondere im Westen der Monarchie hervorgetreten ist und zu Mißständen führen muß. Meine Herren, im Westen, namentlich im Regierungsbezirk Wiesbaden ist der Staatswald nicht so ausgedehnt, wie im Osten und anderen Theilen Deutschlands beziehungsweise Preußens. In Folge dessen hat der Oberförster, dem die Staatswaldjagd übertragen wird, auch meist nicht eine genügend ausgedehnte Jagd. Er hat daher das Bedürfniß, wenn er überhaupt Jagdliebhaber ist, sich zur Ergänzung dieser Staatswaldjagd eine kleine Jagd angrenzend oder nicht angrenzend dazu zu pachten. Nun, meine Herren, ist bei den Oberförstern, beziehentlich den Staatswaldjagden die Bestimmung, daß sie betreffs des Rehstands und Hochwildstands die Jagd nur administriren, dagegen die Niederjagd fast frei für sich behalten. Diese Bestimmung der Administration wird aber auch von unserer Forstverwaltung ausgedehnt auf diejenige Jagd, die sich der Oberförster anpachtet; früher allerdings nur auf diejenigen Jagden, die an den Staatsforstbezirk angrenzen. In diesem mußte der Oberförster, wenn er ein Reh schoß, nicht bloß die Jagdpacht für die Gemeinde bezahlen, sondern auch noch an den Staat die besondere Entschädigung für das einzelne Reh. Nun soll nach meiner Kenntniß dies noch weiter ausgedehnt worden sein. Ein jeder Oberförster, der auch nur einen ganz kleinen Jagdbezirk im Staatswald hat, soll für ein geschossenes Reh oder für Hochwild außer der Pacht an den Verpächter noch nachher die für Administration festgesetzte Taxe an den Staat zahlen, auch wenn diese gepachtete Jagd nicht an den Staatswald grenzt.

Das ist nach meiner Meinung ein solch büreaukratischer und ungerechtfertigter Standpunkt, daß ich denselben nicht billigen kann. Gerade die idealen Momente, die der Minister angeführt hat, sprechen dafür, dem Oberförster und denjenigen, die sich eine Jagd pachten, dies zu erleichtern, aber nicht zu erschweren, dadurch, daß sie einerseits die Pacht an die Gemeinde bezahlen, andererseits eine besondere Abgabe an den Staat leisten, die nach meiner Auffassung absolut ungerecht und durch nichts begründet ist.

Ich verstehe überhaupt nicht ganz den Unterschied zwischen der Administration der höheren Jagd und der Freigabe der niederen Jagd. Wenn ich einen Jagdbezirk habe, so habe ich nach meiner Auffassung darin die Jagd überhaupt. Die Bestimmung der Administration ist jedenfalls im Interesse der Jagdsicherheit eingeführt, um eine pflegliche Jagdausübung zu haben; aber wenn der Oberförster überhaupt kein pfleg-

licher Waidmann ist, dann wird unter Umständen auch diese Bestimmung nicht viel nützen, dann gehört ihm überhaupt keine Jagd. Anderenfalls aber — und das nehme ich von allen Oberförstern an, daß sie pflegliche Waidmänner sind — ist diese Bestimmung der Administration überflüssig. Es wäre nach meiner Auffassung viel richtiger, eine einheitliche Behandlung der Jagd eintreten zu lassen, als diese Differenzirung zu machen und dem einzelnen Oberförster die Gesammtjagd seines Staatswalds zu übertragen gegen eine mäßige Vergütung, abgeschätzt nach den forstlichen Erträgnissen der Gesammtjagd und unter der Verpflichtung einer pfleglichen Behandlung derselben. Ich möchte der Forstverwaltung anheimgeben, dies in erneute Erwägung zu nehmen, und hoffe, daß, wenn derartige Mißstände thatsächlich vorhanden sind, wie ich solche geschildert habe, sie Remedur eintreten lassen werde.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, der Grund, welcher dazu führt, die hohe Jagd durch die Oberförster administriren zu lassen und ihnen nur die niedere Jagd zu verpachten, liegt in den Umständen, die der Herr Minister bereits angeführt hat. Bei der hohen Jagd kommt es außerordentlich leicht vor, daß der Wildstand zum Nachtheile für die Forstkultur zu stark anwächst oder daß durch unpfleglichen Abschuß der Wildstand über Gebühr zurückgeht. Bei der niederen Jagd liegt diese Gefahr viel weniger vor und deswegen wird die hohe Jagd administrirt. Der Oberförster ist dabei an den Schußplan gebunden, den er der Regierung einzureichen hat und nach deren Bestätigung auszuführen.

Was die Anpachtung von Privatjagden durch die Oberförster betrifft, so beschränkt sie sich im wesentlichen auf solche Fälle, in denen die fiskalische Jagd durch unpflegliche Jagdausübung auf einer angrenzenden Privatjagd leicht ruinirt werden kann. Wenn aber in solchem zusammengesetzten Jagdbezirk der fiskalische Theil administrirt und der angepachtete dem Oberförster zur freien Benutzung überlassen würde, so könnten daraus Unregelmäßigkeiten oder wenigstens Rekriminationen entstehen, die man durch die von der Verwaltung getroffenen Bestimmungen fernhält.

Dann möchte ich dem Herrn, der vorhin gesprochen hat, noch anführen, daß allerdings das, was er angeführt hat, der bestehenden Gesetzgebung entspricht; aber ich finde doch, das durch die letzte Verfügung, durch die die älteren Bestimmungen wieder in Erinnerung gebracht worden sind, ein milder Zug geht gegenüber der früheren Auffassung. Es wird nicht mehr verlangt, daß der bekannte Knüppel 2½ Schuh lang und 6 Zoll dick sei, sondern es wird nur gesagt, daß er auf der Erde schleifen muß. Ob man etwa bei einer Revision des Jagdpolizeigesetzes diesen Gegenstand auch mit in Betracht ziehen wird, lasse ich dahingestellt; ich glaube, daß es geschehen wird.

Präsident: Es ist die Vertagung der Debatte beantragt von dem Abgeordneten Dr. Sattler. Ich bitte diejenigen Herren, die den Vertagungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Zum Wort gemeldet zu diesem Titel ist noch der Abgeordnete Rickert.

Ich bitte jetzt diejenigen, welche vertagen wollen, sich zu erheben, respektive stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist *zweifelhaft*; das Wort hat der Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert**: Vorläufig nur ein paar Bemerkungen! Ich behalte mir vor, bei einem anderen Titel auf die Rede des Herrn Landwirthschaftsministers weiter

einzugehen. Ich hätte vielleicht mit einer persönlichen Bemerkung mich begnügen können, die dahin geht, daß der Herr Minister sich einen Gegner konstruirt hat, der gar nicht vorhanden ist. Natürlich, dann ist es leicht, zu fechten. Wo in aller Welt habe ich behauptet oder gewünscht, daß unser ganzer Wildstand mit einem Male von der Erde weggebracht werden soll? So hat der Herr Minister es sehr leicht, mich zu bekämpfen. Ich habe nur die realen Verhältnisse in Erwägung gezogen. Ich habe ganz richtig das mißtrauische Gefühl gegen den Herrn Minister gehabt, weil ich in ihm einen Jäger sah. So sind meine besten Freunde, wie er heute gekämpft hat. Die Argumente kenne ich auswendig, die der Herr Minister vorgebracht hat, aber ich billige sie nach verschiedenen Richtungen hin nicht. Es war heute nur meine Absicht, zunächst einmal einen kleinen Anstoß zu geben. Die Frage wird, wie sie im Herrenhaus vor einigen Jahren angeregt ist, weiter verfolgt werden und — ich hoffe — mit der nöthigen Ruhe und Sachlichkeit behandelt werden. Die Behauptung, daß die Jagd zur Bildung des Volkes beiträgt, war doch, Herr Minister, etwas weitgegriffen, und ich glaube nicht, daß Sie im Stande sein werden, den Nachweis dafür zu führen. Die Jagd soll, so wird weiter gesagt, zur Gesundheit beitragen. Gewiß — es giebt doch aber auch Leute, die nicht Jäger sind und trotzdem gesund sind; sie gehen stundenlang im Wald, um sich an der Natur zu erfreuen, wenn auch ohne den Schießprügel, um Wild zu erlegen.

Meine Herren, wir haben 720 Oberförster. Sollten sie wirklich die von dem Herrn Minister geschilderte Einwirkung haben? Wir haben 3500 Förster, und gerade die Stellung, welche die Förster bei der Jagd einnehmen, ist eine meist unwürdige, wie ich behaupte.

(Oho! rechts.)

Sie sind oft geradezu Diener, und die Förster fühlen das. Diese Sache ist schon früher vorgebracht, und dies möchte ich geändert wissen. Daß die Stellung, die die große Majorität der Förster bei der Jagd haben, eine so hervorragende ist, kann ich absolut nicht zugeben.

Den Herrn Oberlandforstmeister möchte ich um Entschuldigung bitten, daß ich ihm meine Absicht, dies zu besprechen, erst heute während der Sitzung mitgetheilt habe; ich hatte auch garnicht die Neigung, die Sache heute funditus zu erörtern; ich wollte einstweilen nur die Herren von der Finanzverwaltung — ich wundere mich, daß die Herren von der Rechten diesen Punkt nicht würdigen — nur einmal bitten, daß sie doch versuchen, eine korrektere Aufstellung unseres Etats vorzunehmen.

Der Herr Oberlandforstmeister hat mich auf eine Tabelle hingewiesen, die ich, da ich das Buch von Hagen zweiter Band erst vor einer Stunde auf Grund seines Hinweises mir geholt habe, allerdings übersehen habe. Was finde ich da in den Tabellen? Die Nettoeinnahme der Jagd beträgt in diesem Jahre nach dem Etat 275000 Mark; und wieviel sind im Jahre 1891/92 für Bewehrungen und Verhegungen allein ausgegeben? — 290000 Mark, also 15000 Mark mehr!

Nun weiß ich wohl, der Herr Oberlandforstmeister hat gesagt, nicht allein in Folge des Wildstandes, sondern auch wegen der Weide sind diese Ausgaben gemacht. Nun, meine Herren, die Weideberechtigung ist abgelöst. Wenn nun jetzt auch noch geweidet wird, so ist der hierdurch entstehende Schaden doch nicht entfernt mit dem in Vergleich zu stellen, den das Wild macht. Ich weiß dies aus eigener Erfahrung, da ich Grenznachbar bin — die Forst pachtet mir ja auch eine Jagd auf circa 170

Morgen ab, die am Walde liegen, und auf denen ich die Jagd nicht andern geben will, weil die aus dem Walde austretenden Rehe weggeschossen werden würden; sie ist der Forst verpachtet mit Zustimmung der Königlichen Regierung. Sie sehen, daß ich garnicht so grausam bin und alle Rehe vertilgen will. Aber das behaupte ich doch, daß der Schaden, den das Weidevieh hervorruft, auch nicht entfernt mit dem zu vergleichen ist, den das Wild veranlaßt. Die Umgatterung erfolgt keineswegs vorzugsweise des Weideviehs wegen.

Ich kann mich auf diese Bemerkungen beschränken. Ich will nur noch den Herren von der Rechten sagen: Sie wollen es mir nicht übelnehmen, wenn ich heute mit der Rede des Herrn Landwirthschaftsministers die Frage nicht für erledigt halte. Ich werde sie wieder vorbringen, wenn nicht in dieser, so in einer anderen Session, wenn nicht ich, dann ein anderer. Ich möchte zunächst von der Forst- und Finanzverwaltung nur verlangen, sie möchte uns ein klares Bild darüber geben, was uns die Jagd kostet. Wollen dann die Herren Jäger diese Kosten, wenn es auch ein Plus ist, das wir aus den anderen Ausgaben hergeben müssen, im Interesse der Kultur, der höheren Ausbildung der Nation, im Interesse der Gesundheit ausgeben, — à la bonne heure! Sie sollen dann aber auch wissen, wie viel sie dafür aus der Staatskasse bezahlen.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Ich möchte doch die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Rickert nicht unwidersprochen lassen, daß es sich bei den Bewehrungskosten, die er uns genannt hat, im Wesentlichen nur um Wildschadenverhütung handelt. Die Weideberechtigungen sind allerdings großentheils abgelöst, keineswegs aber alle. Neben der Weideberechtigung findet jedoch ein bedeutender Weidegang statt durch freiwillige Einmiethe. Ich erinnere nur an Masuren, wo ein namhafter Theil der Bevölkerung das allergrößte Gewicht darauf legt, daß diese Weideeinmiethe nicht aufhört. Auch möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in solchen Oberförstereien, in denen von Hochwildstand absolut nicht die Rede ist, die Saat- und Pflanzkämpe jedesmal eingegattert werden, damit sie Beschädigungen durch das Weidevieh, aber auch durch Menschen, entzogen werden.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein**: Der Herr Abgeordnete Rickert spielt die Förster gegen die Oberförster aus. Ich beabsichtige hier nicht, auf diese Frage einzugehen; ich werde dazu Veranlassung haben, wenn die Besoldung der Förster, wie voraussichtlich, sehr eingehend hier im Hause behandelt werden wird. Ich werde bei diesem Anlaß den Herrn Abgeordneten Rickert zu berichtigen versuchen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Bockelberg**: Meine Herren, ich möchte die Kommission vor dem Vorwurf bewahren, als ob sie nicht die Frage der minderen Jagdnutzung etatsmäßig geprüft hätte. Es ist dies geschehen und eine ausreichende Erklärung von Seiten der Verwaltung abgegeben worden. Ich hielt die Sache aber nicht für wichtig genug, um an dieser Stelle darüber zu referiren.

Präsident: Der Titel selbst ist nicht angefochten; er ist festgestellt.

Ich schlage dem Hause vor, sich jetzt zu vertagen. — Damit ist das Haus einverstanden.

B. 21. Sitzung am 14. Februar 1898.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Wir treten in die Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für 1898/99, und zwar:

Forstverwaltung.

Wir sind stehen geblieben bei der Einnahme Kap. 2 Tit. 4. Das Wort hat der Abgeordnete Knebel.

Abgeordneter Knebel: Meine Herren, daß eine Vermehrung der Verwendung der Torfstreu im öffentlichen Interesse liegen würde, wird wohl kaum von jemand bestritten werden, der mit dieser Frage vertraut ist. Ich beschränke mich deshalb auf die wenigen Bemerkungen, daß Torfstreu dem kleinen Landwirth Gelegenheit giebt zur Erweiterung seines Betriebes, da sie ihm ermöglicht, sein Stroh zu verfüttern. Ferner in waldreichen Gegenden, wo früher die Berechtigung der Entnahme von Laubstreu, wie das fast überall der Fall war, bestanden hat und abgelöst worden ist, ist auch heute noch Streu aus dem Walde nöthig, damit die Wirthschaften überhaupt in geordnetem Gange erhalten werden, und endlich ist in Nothjahren, wie wir 1893 eins erlebt haben, die Torfstreu für weite Kreise der Landwirthe ganz und gar unentbehrlich. Diese Umstände haben bereits wiederholt die Anregung zur Folge gehabt, ob nicht der Fiskus, der sich im Besitze der meisten Torflager befindet, dazu übergehen soll, Torfstreufabriken zu errichten und die fertige Torfstreu an diejenigen abzugeben, die sie nöthig haben, selbstredend zu einem angemessenen Preise.

Die erste Anregung, die in dieser Beziehung erging, traf auch von Seiten der Forstverwaltung auf eine freundliche Aufnahme. Der Herr Oberlandforstmeister erklärte damals, die Forstverwaltung werde nicht nachlassen in dem Bestreben, die Torfstreu einzuführen, um den Wald zu entlasten. Allerdings hat gleichzeitig bereits der Herr Oberlandforstmeister darauf hingewiesen, daß der Fiskus in einem Falle, wo eine staatliche Torfstreufabrik in der Provinz Sachsen eingerichtet war, schlechte Erfahrungen hinsichtlich der Rentabilität gemacht habe. Indessen ging doch durch seine Aeußerungen der Gedanke hindurch, daß die Königliche Staatsregierung diese Frage weiterer Erwägung unterziehen werde, und zwar in einem der Errichtung von Torfstreufabriken nicht ungünstigen Sinne.

Etwas weniger günstig schien sich die Sache schon im folgenden Jahre gestaltet zu haben. Es hat der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Freiherr v. Bemberg, im Landesökonomiekollegium dieselbe Frage wieder angeschnitten und erhielt eine etwas herabstimmende Antwort seitens des damaligen Regierungskommissars, des jetzigen Ministerialdirektors Thiel. Herr Thiel erklärte, man solle sich nicht zu große Hoffnung auf staatliche Errichtung von Torfstreufabriken machen. Der ganze Betrieb einer solchen Fabrik eigne sich nur wenig für die staatliche Thätigkeit. Er sei zunächst von einem großen Wechsel des Bedarfs abhängig, da die Ernte an Stroh recht verschieden ausfalle. Er mache nöthig, daß größere Aufbewahrungsanstalten hergestellt würden an Mieten und Scheunen, um die überschüssigen Produkte des einen Jahres aufzubewahren bis in das Bedarfsjahr hinein. Endlich wären überhaupt zu der Herstellung der Torfstreu maschinelle Einrichtungen erheblicher Art erforderlich. Der Herr Regierungskommissar erklärte am Schluß, daß der Staat gern bereit sein werde, an Privatunternehmer Torflager abzugeben zur Errichtung von Torfstreufabriken, daß er aber selbst wohl kaum die Sache in die Hand nehmen werde.

Eine ganz ähnliche Antwort wurde kurz darauf auch dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zu Theil, der noch die weitere Einschränkung hinzugefügt wurde, daß derartige Torflager nur dann in Aussicht gestellt würden, wenn ein erfolgreicher Betrieb der Torfstreufabrik sicher gestellt sei.

Mit dieser Antwort ist leider die ganze Frage auf einem todten Punkt angekommen; denn wenn diese Fabriken sich zum staatlichen Betriebe nicht eignen, dann werden noch weniger private Unternehmer voraussichtlich sie in die Hand nehmen. Denn alle die Einwendungen, die geltend gemacht sind gegen den staatlichen Betrieb, treffen mindestens in gleichem Maße auch zu gegen den privaten Betrieb und werden die Privaten noch eher davon abschrecken.

Das Bedürfniß macht sich hauptsächlich in Gebirgsgegenden geltend, wo die kleinen Landwirthe, die im Gebirge fast ausschließlich vertreten sind, am allerwenigsten geeignet und im Stande sind, noch einen industriellen Betrieb in die Hand zu nehmen, der — das ist nicht zu leugnen — mit einem gewissen Wagniß immerhin verbunden ist.

Nun ist ganz neuerdings zu den Gründen, welche für die Torfstreuverwendung sprechen, noch ein neuer gekommen, der nach meiner Auffassung sehr bemerkenswerth ist. Es hat der bekannte Agrikulturchemiker Professor Stutzer ermittelt, daß die Entwerthung des Düngers durch Verlust von Stickstoff durch Bakterien herbeigeführt wird, die sich in dem Dünger einfinden. Herr Stutzer sagt: es gilt nunmehr, diejenige Einstreu zu finden, die am wenigsten günstig für die Entwickelung dieser Bakterien ist. Und er, der eine Autorität auf diesem Gebiete ist, erklärt, daß diejenige Einstreu, die am wenigsten günstigen Boden für die Entwickelung dieser Bakterien bietet, die Torfstreu ist, der er daher entschieden das Wort redet.

Meine Herren, es treffen also hier alle Rücksichten zusammen. Daß die Rücksicht auf die Landwirthschaft treibende Bevölkerung es wünschenswerth macht, daß der Staat seine Torfstreulager auch aufschließt und der Landwirthschaft dienstbar macht, darüber kann nach dem Gesagten wohl kaum ein Zweifel bestehen. Gleichzeitig spricht dafür aber auch das Interesse der fiskalischen Forsten selbst. So lange, als Torfstreu nicht im genügenden Maße vorhanden ist, wird immer der Wald herzuhalten haben zur Hergabe der fehlenden Einstreu, und vielfach muß er heutzutage herhalten im Wege des Frevels. Daß aber die Entnahme der Laubstreu im Frevel noch viel schädlicher für den Wald ist als eine regelrechte Entnahme der Laubstreu, das brauche ich nicht weiter auszuführen.

Ich möchte die Königliche Staatsregierung daher bitten, nicht allein im Interesse der Landwirthe, sondern auch im Interesse der fiskalischen Forsten weiter noch in Erwägung zu nehmen, wieweit die Fabrikation von Torfstreu von staatlicher Seite erfolgen kann.

(Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, ich kann dem Herrn Abgeordneten Knebel erwidern, daß die Staatsregierung nach wie vor auf das Lebhafteste die Verbreitung der Torfstreu wünscht. Sie thut dies einmal im Interesse der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung und auch ganz besonders im Interesse der Forsten selber. Was die Einführung des Staatsbetriebes der Streufabrikation betrifft, so ist ja die eine staatliche Anstalt, die wir in der Oberförsterei Falkenberg haben, beibehalten worden, und da ist das Ergebniß kein glänzendes gewesen. Mehrerentheils haben sich Einnahmen und Ausgaben nothdürftig aufgehoben. Aber dazu regt

die Erfahrung, die wir damit gemacht haben, doch nicht an, in größerem Umfange Staatsbetriebe einzurichten.

Ich kann dem Herrn Abgeordneten aber nicht zugeben, daß das, was in der Hand des Fiskus nicht rentabel ist, auch für Privatbetrieb nicht mit Vortheil verbunden sein würde. Thatsache ist, daß mehrere Privatbetriebe vorhanden sind, namentlich die große Torfstreufabrik im Gifhorner Moor in Hannover, ferner mehrere Fabriken in Ostpreußen, deren Zahl in der Zunahme begriffen ist. Auf dem todten Punkt, von dem der Herr Vorredner sprach, ist die Sache also nicht angelangt.

Abgeordneter **v. Sanden**: Meine Herren, die regierungsseitige Entgegnung auf die Ausführungen meines Freundes Knebel war ja nicht ganz ablehnend; aber ich möchte mir doch erlauben, im Interesse der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung diesen Ausführungen noch einige Bemerkungen hinzuzufügen. Die Kenntniß der erheblichen Vortheile der Torfstreu für die Landwirthschaft hat gerade in den letzten Jahren so zugenommen, daß ich es nicht für zutreffend halten kann, daß die Erfahrungen, die nach der Angabe des Herrn Oberlandforstmeisters aus dem bisherigen Betrieb einer einzelnen früher angelegten Fabrik gemacht worden sind, ausschlaggebend sein können. Es sind gerade in den letzten Jahren immer mehr und mehr die Vortheile der Torfstreu in die Erscheinung getreten, daß ich es nur als eine dankbare Aufgabe der Staatsregierung bezeichnen kann, wenn dieselbe den Bezug der Torfstreu gerade den kleinen Besitzern in weitestgehendem und billigstem Maße zu Theil werden lassen würde. In meiner engeren Heimath existiren drei Torfstreufabriken, von denen eine im Privatbesitz, die beiden anderen auf fiskalischem Moore sich befinden. Ostpreußen hat gerade in den letzten Jahren mit Ausnahme der letzten Ernte einige sehr stroharme Ernten gehabt, und da ist es auf vielen Besitzungen einzig und allein der Benutzung der Torfstreu zu danken, wenn der Rückgang der Düngerproduktion in diesen Wirthschaften und ein dadurch bedingter Rückgang des Kulturzustandes der Felder erheblich vermindert ist. Reichlicher und gut erhaltener Dünger ist und bleibt nun einmal das Fundament unserer ganzen Landwirthschaft. Die Vortheile der Torfstreu sind ja auch in den letzten Jahren immer mehr bekannt geworden, da die Torfstreu, wie der Herr Vorredner auch schon ausgeführt hat, vorzüglich geeignet ist, Ammoniak zu binden und dadurch die Verluste an Stickstoff beim Dünger geringer werden zu lassen. Aus diesem Grunde wird die Torfstreu in steigendem Maße nicht nur in stroharmen Jahren gebraucht, sondern auch bei reichlicher Einstreu von Stroh empfiehlt es sich, durch Nebeneinstreu von Torf den Dünger werthvoller zu gestalten. Ich will ganz kurz auch noch die desinfizirende Wirkung der Torfstreu erwähnen, die bei uns, als bei uns die Maul- und Klauenseuche stark auftrat, bemerkt worden ist.

Diese Frage der staatlichen Errichtung von Torfstreufabriken ist ja von meinem Freunde Knebel schon seit dem Jahre 1894 öfters hier zur Sprache gebracht worden, und das ist doch auch ein Beweis der Wichtigkeit dieser Frage, wenn Männer, die im praktischen Leben stehen, nicht nachlassen, die Aufmerksamkeit der Königlichen Staatsregierung immer von neuem auf diesen Punkt zu lenken. Seit Jahren haben wir Klagen gehört, wie gerade in unseren westlichen Provinzen die Abgabe von Nadelstreu in nicht genügender Weise erfolgen kann, um dem Bedürfniß zu genügen. Wir haben hier rein landwirthschaftliche Verhandlungen ja manchmal gepflogen, und aus diesen ist es doch ersichtlich, daß gerade im Westen der kleine, ja, ich möchte sagen, der kleinste landwirthschaftliche Betrieb der bei weitem vorherrschende ist, und es kann

keinem Zweifel unterliegen, daß gerade bei solchen landwirthschaftlichen Verhältnissen der billige Bezug von Torfstreu eine weitaus erhöhte Bedeutung hat. Die Gewinnung der Nadelstreu an sich ist ja sehr schwierig und nicht zu billig, und ist auch die Nadelstreu nur in ganz geringer Weise geeignet, als Streumaterial zu dienen; denn die Auffaugungsfähigkeit der Nadelstreu ist zweifellos viel zu gering.

Wenn die Staatsregierung nun will, so kann sie durch Errichtung von Torfstreufabriken nach zwei Richtungen hin zugleich meiner Ansicht nach Abhülfe schaffen. Wer nur etwas Kenntniß von der Forstwirthschaft hat, wird mir zugeben müssen, daß die Entnahme von Nadelstreu äußerst schädlich für den Wald ist. Denn, was dem Acker der Dünger, das ist dem Walde zweifellos die Nadelstreu, und bei der Bedeutung, die die Wälder in verschiedener Hinsicht für uns haben, ist es von weit größerer Wichtigkeit, schon bestehende Wälder zu erhalten und deren Wachsthum zu befördern, als, wie es in der Absicht der Forstverwaltung liegt, erst neue Parzellen anzukaufen und Wald anzulegen. Die Bedürfnißfrage nach Streumaterial erscheint mir für den kleineren Besitzer des Westens außer jeder Frage zu stehen und ist ja auch schon durch die dortige Bewirthschaftung der kleinen Landparzellen bedingt. Da thäte die Staatsregierung sicher ein gutes Werk, wenn sie bei größerem Schutz der dortigen Wälder der ländlichen Bevölkerung auch ein besseres Streumaterial in Form der Torfstreu zugänglich machen würde. Wie der Gebrauch der Torfstreu zunimmt, zum Beweis dessen möchte ich eine mir vorliegende Notiz aus einer landwirthschaftlichen Zeitung anführen, daß im vorigen Jahre etwa 60- bis 80000 Tonnen à 20 Centner Torfstreu aus Holland nach Deutschland eingeführt sind, und es beweist diese Angabe ebenso, daß Deutschland den Bedarf an Torfstreu nicht selbst produzirt. Da ist es doch auch schade, daß auch hierfür so erhebliche Geldmengen in das Ausland wandern, während durch Ausnutzung unserer fiskalischen Torfmoore diese Summen dem Inlande erhalten blieben.

Die Anlage von Torfstreufabriken erfordert doch auch nicht ein so großes Anlagekapital, daß der Staat davor zurückschrecken müßte, und ich halte staatliche Errichtung solcher Fabriken deswegen für angezeigt, daß gerade dieses Streumaterial dem Kleinbesitz so billig wie möglich zur Verfügung gestellt wird. Das kann doch der Staat eher als jeder Privatbesitzer, weil der Staat allein in der Lage ist, zum Selbstkostenpreis ohne Schädigung des Fiskus Torfstreu abzugeben, und das wäre ein schlechtes Zeugniß für die Staatsverwaltung, das dieselbe sich ausstellt, wenn sie sagen sollte: wir können nicht so billig arbeiten wie Private. Ich habe ein größeres Vertrauen zu den Beamten unserer preußischen Betriebsverwaltungen.

Meine Herren, in letzter Zeit beschäftigen sich bei uns die landwirthschaftlichen Vereine mit der für die Landwirthschaft so bedeutungsvollen Frage der Düngerproduktion und der besseren Erhaltung des Düngers. Es sind jetzt von verschiedenen landwirthschaftlichen Vereinen Prämien ausgesetzt worden für die bessere Erhaltung der Dungstätten, und da hätte der Staat Gelegenheit, mit helfend einzutreten. Bei der Etatsberathung ist uns ja mitgetheilt worden, daß im Westen Ankäufe von Landparzellen stattfinden sollen, um dort kleinere Domänen als Musterwirthschaften einzurichten. Ja, meine Herren, das ist sicher sehr gut; aber im günstigsten Falle können die erhofften guten Wirkungen erst nach einer Reihe von Jahren eintreten, während die Errichtung staatlicher Torfstreufabriken eins der kleinen Mittel zur Hebung der Landwirthschaft sein würde, das den großen Vorzug vor anderen hat, daß die günstige Wirkung in kürzester Frist erzielt werden kann. Ich habe um so mehr Veranlassung,

an dieser Stelle für die Errichtung staatlicher Torfstreufabriken einzutreten, da nicht nur aus dem Westen, sondern auch aus dem Osten dieselben Wünsche an die Staatsregierung herangetreten sind. In den Nachrichten des Deutschen Landwirthschaftsraths finde ich, daß der ostpreußische landwirthschaftliche Centralverein am 11. November 1896 beschlossen hat, vorstellig zu werden, daß im Anschluß an die zu erbauende Eisenbahn Königsberg—Friedland im Zelanbruch eine fiskalische Torfstreugewinnung im großen Maße errichtet wird, welche zum Selbstkostenpreis die Torfstreu abgiebt.

Wir sehen also, meine Herren, daß die Wünsche des Ostens und des Westens die gleichen sind, und da möchte ich mich doch der Hoffnung hingeben, daß die Königliche Staatsregierung diesen von Ost und West an sie gerichteten Wünschen ein größeres Entgegenkommen zeigen wird.

Abgeordneter Szmula: Was die beiden Herren Vorredner über den Werth der Torfstreu und über ihre Aufsaugungsfähigkeit gesagt haben, das ist ja vollständig richtig; es ist ein außerordentlich werthvolles Streumaterial, und wenn es vorhanden ist, wird jeder Landwirth froh sein, es benutzen zu können, weil es eben eine größere Aufsaugungsfähigkeit hat als Stroh. Aber ich glaube, daß, wenn überhaupt die Königliche Staatsregierung den Vorschlägen, die hier gemacht worden sind, eigene Torfstreufabriken anzulegen, nachkommen sollte, sie es sich doch sehr wohl überlegen sollte, wo solche Torfgräbereien und Torfstreufabriken anzulegen wären. Ich möchte warnen, dieselben im Gebirge anzulegen, weil die großen Torflager bei uns im schlesischen Gebirge gewissermaßen die Schwämme sind, die den herabfallenden Regen auffaugen und allmählich erst in der trockenen Jahreszeit wieder absetzen. Wir haben namentlich die sogenannten Seefelder im Reinerzer Forst, mehrere hundert Morgen groß, — ich weiß augenblicklich nicht den Flächeninhalt. Wie ich in den Zeitungen gelesen habe, beabsichtigt man, in den Seefeldern schon derartige Torfstreufabriken einzurichten. Ich möchte davor im Interesse unserer Flüsse und wegen der Ueberschwemmungen, die durch solche Ausschachtungen der Torflager stattfinden könnten, warnen. Aehnlich sind auch die Verhältnisse im Riesengebirge, wo auch hier und da derartige Ablagerungen von Torf sind, die beim Ausschachten jedenfalls große Nachtheile hervorbringen können; denn das Sphagnum, welches eigentlich die Grundlage der ganzen Torfbrüche bildet, bildet sich sehr langsam, und ehe sich ein Torfbruch neu bildet, gehen, je nach den Verhältnissen des Wachsthums des Mooses, manchmal zehn, ja fünfzehn, auch zwanzig Jahre ins Feld. Ich möchte sehr warnen, diese Torfstreufabriken im Gebirge anzulegen.

Abgeordneter Knebel: Meine Herren, ich halte es für selbstverständlich, daß, bevor Fabriken im Gebirge angelegt werden, die Königliche Staatsregierung sich zunächst darüber vergewissert, ob die betreffenden Torflager im Sinne des Herrn Vorredners als wassererhaltende wirken. Daß derartige Torflager nicht in Angriff genommen werden sollen, liegt meines Erachtens auf der Hand, und ich habe das volle Vertrauen zu der Königlichen Staatsregierung, daß sie in dieser Beziehung Fehlgriffe nicht thun wird. Jedenfalls haben wir eine Menge Torflager im Gebirge, wo die Befürchtungen des Abgeordneten Szmula nicht zutreffen, und die sehr wohl in Angriff genommen werden können. Ich glaube sogar, daß die Ausführungen des Abgeordneten Szmula eher für den Staatsbetrieb sprechen als dagegen; denn der Staat ist vielmehr in der Lage und verpflichtet, auf solche klimatischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, wie sie der Abgeordnete Szmula hervorgehoben hat, während die Privatunternehmer sich um

die Einwirkung auf die Wassererhaltung und die Fruchtbarkeit in weiterem Umkreise kaum sehr erheblich kümmern würden.

Ich bin im Uebrigen sehr erfreut, daß der Oberlandforstmeister wenigstens den Staatsbetrieb nicht grundsätzlich abgelehnt hat. Er hat aber allerdings — wenn ich recht gehört habe — nur solche Fabriken als bisher ins Leben getreten angeführt, die nicht im Gebirge, sondern entweder in der Provinz Sachsen oder im Osten oder in Hannover liegen. Meines Erachtens tritt das Bedürfniß am schärfsten hervor im Gebirge, wo die ganze Landwirthschaft weit mehr mit dem Wald zusammenhängt und auf den Wald angewiesen ist, als es in der Ebene der Fall ist. Nun bin ich keineswegs der Ansicht, daß der Staat Unternehmungen hier schaffen soll, bei denen er namhafte Zuschüsse zu leisten hat; im Gegentheil, ich gehe davon aus, daß, wenn der Staat derartige Betriebe unternimmt, er auch auf Deckung der Kosten bedacht sein muß. Es liegt aber hier ein derartiger Betrieb vor, dessen Inangriffnahme vielleicht schwieriger ist als die anderer industrieller Betriebe. Es handelt sich darum, der Torfstreu, die bei weitem nicht nach ihrem Werth gewürdigt wird, in erweitertem Maße Eingang in der Bevölkerung zu verschaffen: und da ist allerdings vorauszusehen, daß in den ersten Jahren die finanziellen Erträge keine glänzenden sein werden. Das ist gerade der Umstand, der die Privatunternehmer abschreckt von der Inangriffnahme der Sache. Der Staat kann viel eher, zumal es sich hier um ein öffentliches Interesse handelt, einige Jahre zunächst mit etwas Zuschuß arbeiten, um sie nachher auch voll durch die weiteren Erträge ersetzt zu erhalten, und das, meine ich, müßte sich die Forstverwaltung zur Aufgabe machen.

Was ich hauptsächlich wünsche, ist, daß der Staat außer in der Ebene auch einmal im Gebirge den Versuch machen möchte, da im Gebirge noch viel größere Schwierigkeiten der privaten Inangriffnahme sich entgegenstellen, als das in der Ebene der Fall ist. Ich bitte also die Königliche Staatsregierung, in diesem Sinne auch im Westen zu versuchen, ob der Torfstreu nicht durch staatliche Fabrikation erweiterter Eingang verschafft werden kann.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Einwendungen gegen den Titel selbst habe ich nicht gehört; er ist festgestellt.

Wir gehen über zu Tit. 5, — 6, — (7 fällt aus) — 8. — Alle diese Titel sind festgestellt.

Zu Tit. 9 hat das Wort der Abgeordnete Szmula.

Abgeordneter **Szmula:** Meine Herren, ich hatte im vorigen Jahre an die Königliche Staatsregierung die Anfrage gerichtet, ob eine Anzahl von Nadel- und Laubhölzern fremden Ursprungs in den Königlichen Staatsforsten respektive Baumschulen kultivirt würden; es waren mir da von dem Ministertisch eine Anzahl von Bäumen und Pflanzen genannt worden, die mit mehr oder weniger Erfolg angebaut würden. Es ist mir dann unter der Hand eine kleine Broschüre, anscheinend amtlicher Natur, theilweise mit Abbildungen zugesandt worden, die mich außerordentlich überrascht hat, weil ich darin weit über das Maß dessen, was ich wünschte, bereits Anpflanzungen, Baumschulen u. s. w. in den verschiedenen Königlichen Oberförstereien gefunden habe. Es ist außerordentlich erfreulich, daß man nicht allein die einfacheren Waldbäume, die zu uns herein gekommen sind, sondern auch verschiedene andere aus Japan, Amerika, Asien, nicht nur in einzelnen Exemplaren auf kleinen Beeten, sondern in größeren Anpflanzungen in verschiedenen Königlichen Oberförstereien kultivirt hat. Ich bedaure nur, daß die Königliche Forstverwaltung ihr Licht unter

den Scheffel stellt und nicht durch Publikationen, auch in Zeitschriften und Zeitungen, die den Laien zugänglich sind, dem großen Publikum Kenntniß davon giebt. Ich kann nur sagen, daß ich außerordentlich darüber erfreut war, wieder einen neuen Beweis von der Sorgsamkeit und den außerordentlichen Fortschritten in unserem Forstwesen gefunden zu haben, und daß ich sehr gern für alle diejenigen Verbesserungen, die von Seiten der Königlichen Forstverwaltung beispielsweise für die Förster verlangt werden, stimmen werde.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt; dieser Titel ist festgestellt.

Wir gehen über zu Tit. 10, — 11, — 11a, — 12, — 13. — Alle diese Titel und mit ihnen die Einnahmen sind festgestellt.

Wir gehen nun über zu den dauernden Ausgaben.

Kap. 2 Tit. 1. — Tit. 1 ist bewilligt.

Zu Tit. 2 hat das Wort der Abgeordnete Hofmann.

Abgeordneter **Hofmann:** Herr Präsident, ich bitte, die Diskussion mit dem Tit. 12 zu verbinden, weil ich da auch einige Bemerkungen machen möchte, welche die Stellenzulagen für die Oberförster betreffen.

Präsident: Es ist beantragt, die beiden Titel 2 und 12 zu verbinden. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; ich eröffne also die Diskussion über Tit. 2 und 12 des Kap. 2. Das Wort hat der Abgeordnete Hofmann.

Abgeordneter **Hofmann:** Meine Herren, ich habe bereits im Jahre 1896 an die Königliche Staatsregierung die Anfrage gerichtet, ob die im Laufe eines Jahres frei werdenden Oberförsterstellen nicht derartig vorher bekannt gemacht und öffentlich zur Bewerbung ausgeschrieben werden könnten, daß jeder einzelne Beamte Gelegenheit hat, sich darauf zu melden. Ich habe diese Anfrage im vorigen Jahre wiederholt, und es ist mir jedesmal von Seiten der Forstverwaltung darauf entgegnet worden. Nun, meine Herren, ist mir im Vorjahre eine wesentlich entgegenkommendere Erklärung zu Theil geworden als vor zwei Jahren. Ich könnte mich schließlich bei den Grundsätzen, die dort aufgestellt sind, beruhigen; aber aus zwei Gründen bin ich doch genöthigt, dieses Jahr dasselbe Thema wieder zur Sprache zu bringen, uud zwar deshalb, weil die Erklärungen der Forstverwaltung in den Jahren 1896 und 1897 geradezu entgegengesetzter Natur sind. Ich bitte den Herren Präsidenten, die paar Sätze dieser Erklärung verlesen zu dürfen; es ist durchaus wesentlich und dauert nicht lange. Im vorigen Jahre entgegnete mir der Herr Staatskommissar auf meine Anregung:

> Was das Ausschreiben der Stellen betrifft, so ist vor der Anregung und auch späterhin so verfahren worden, daß diejenigen Vakanzen, bei denen kein besonderes Interesse der Staatsverwaltung bezüglich der Stellenbesetzung vorgelegen hat, öffentlich bekannt gemacht sind; einige Stellen werden immer vorbehalten werden müssen, weil man einzelne Anwärter dafür für ganz besonders qualifizirt hält. Ein Unterschied ist bezüglich des Ausschreibens der übrigen Stellen nur insofern gemacht worden, als Stellen, bei denen man bestimmt annehmen konnte, daß Meldungen dazu sich nicht ergeben würden, weil sie mit irgend welchen Nachtheilen behaftet sind, weil nämlich entweder die Dienstwohnung fehlte oder das Dienstland, oder sie in einer besonders abgelegenen Gegend lagen, nicht bekannt gemacht sind. Bei den begehrten Stellen ist dies geschehen.

Dagegen hat im Jahre 1896 hier derselbe Herr Regierungskommissar erklärt:

> Wir haben da zwischen zwei Arten von Stellen zu unterscheiden. Die besseren Stellen, zu denen gewöhnlich eine ganze Zahl von Meldungen vorliegt, bevor die betreffende Stelle noch vakant geworden ist, — sobald sie vakant werden, mehrt sich die Zahl dieser Meldungen. Außerdem liegen zahlreiche Meldungen um Versetzung überhaupt vor, so daß die Verwaltung niemals darüber im Zweifel ist, wer bereit sein würde, eine solche (das heißt eine bessere) Stelle anzunehmen. Auf solche Stellen noch durch die öffentlichen Blätter aufmerksam zu machen, würde wahrscheinlich zu einer ungemessenen Zahl von Meldungen, die doch nicht berücksichtigt werden können, führen. Die übrigen Stellen, bei denen besondere Annehmlichkeiten nicht vorhanden sind, und bei denen es zweifelhaft ist, wer eine solche Stelle wünscht, wurden nach wie vor seit einer Reihe von Jahren öffentlich bekannt gegeben.

Also, meine Herren, im ersten Jahre erklärte der Herr Regierungskommissar: die besten Stellen werden nicht ausgeschrieben, sondern nur die schlechten, — und im vorigen Jahre: die besten Stellen werden ausgeschrieben, und die schlechten nicht, die werden ohne Ausschreiben besetzt. Meine Herren, bei dem Widerspruch der amtlichen Erklärungen, welche Grundsätze denn eigentlich maßgebend sind, halte ich es doch für nothwendig, die Sache nochmals zur Sprache zu bringen. Aber auch selbst wenn die Erklärungen des letzten Jahres 1897 maßgebend sein sollten, wäre ich doch noch genöthigt, darauf nochmal zurückzukommen, weil ich in der That noch nicht völlig überzeugt bin, daß die Grundsätze im einzelnen Falle auch vollständig gewahrt werden, und es ist das natürlich, weil der Begriff der besseren und schlechteren Stellen ja vollständig ein subjektiver ist, und man darüber ganz verschiedener Ansicht sein kann. Soweit ich die Sache habe verfolgen können — ich habe allerdings nur unzureichendes Material dazu gehabt —, sind in einem Falle beispielsweise 40 bis 50 Stellen auf einmal besetzt worden, ohne daß ein Ausschreiben vorlag, und ich habe nur vereinzelte Stellen, insbesondere in der allerletzten Zeit ausgeschrieben gesehen. Ob das immer nur die besten waren, kann ich nicht beurtheilen. Ein Fall ist zu meiner Kenntniß gekommen, wo eine bessere Stelle einem Feldjäger gegeben worden ist und dieser bereits ein halbes Jahr später auf eine der besten Stellen weiterversetzt ist, ohne daß diese Stellen ausgeschrieben worden sind.

Ich möchte daher die Forstverwaltung bitten, uns darüber eine Erklärung abzugeben, wenn es heute nicht möglich ist, vielleicht bei der dritten Lesung, wie viel Stellen denn überhaupt in dem letzten Jahre zum Ausschreiben gelangt sind, welche das waren, und wie viele ohne öffentliches Ausschreiben besetzt worden sind. Ich glaube, daß dies zur sachlichen Beurtheilung nothwendig sein wird.

Meine Herren, ich fasse die ganze Frage der Stellenbesetzung nicht als eine Frage der Forstverwaltung auf; nein, sie ist eine ganz allgemeine Frage unseres Beamtenstandes in Deutschland, insbesondere auch in Preußen. Unser Beamtenstand ist nach meiner Auffassung so integer und so pflichteifrig, daß wir wohl sagen dürfen, es sei der beste Beamtenstand der Welt, und, meine Herren, diese feste Säule unseres Staatslebens müssen wir uns intakt erhalten. Der größte Feind aber eines integern und eines pflichteifrigen und mit Freudigkeit in seinem Berufe arbeitenden Beamtenstandes ist die Günstlingswirthschaft. Meine Herren, ich bin nun weit entfernt zu glauben, daß in irgend einer Verwaltung eine solche thatsächlich bestehe, aber wir

müssen auch den Schein einer solchen überall meiden, und dieser Schein wird bei der Forstverwaltung um so leichter erregt werden können, als wir hier in diesem Beamtenstand eine doch objektiv begünstigte Klasse, gewissermaßen eine privilegirte Garde haben, das ist das Feldjägerkorps. Demgegenüber ist es nach meiner Auffassung durchaus nothwendig, daß wir alle Stellen, bei denen nicht ein ganz besonderes staatliches Interesse das Gegentheil gebietet, einfach ausschreiben, damit jeder die Gelegenheit hat sich darauf zu melden. Das gilt nicht bloß für die besseren Stellen, wie ja der Herr Regierungskommissar im vorigen Jahre schon erwähnt hat, sondern auch für die schlechteren Stellen; denn die Forstverwaltung kann im Einzelnen absolut nicht wissen, ob nicht auch bei einer sogenannten schlechten Stelle sich verschiedene Liebhaber aus rein persönlichen Rücksichten melden werden. Man entzieht ihnen aber die Möglichkeit sich zu melden, wenn einfach die Stelle nicht ausgeschrieben wird.

Sachliche Gründe gegen diese allgemeine Ausschreibung hat nach meiner Meinung der Herr Regierungskommissar in beiden Jahren nicht vorgebracht; er konnte bloß geltend machen, daß einzelne Stellen, die eine ganz besondere Qualifikation erfordern, vorbehalten werden müssen. Das will ich zugestehen; die könnten aber vorher bekannt gemacht werden. Im Uebrigen liegen sachliche Gründe gegen die allgemeine Ausschreibung der Stellen der Forstverwaltung nach meiner Meinung nicht vor.

Ich möchte nur noch eine Bemerkung machen über die Stellenzulagen; auch in dieser Richtung scheinen noch Mißstände vorhanden zu sein. Bezüglich der Stellenzulagen, also des Ausgleichs der thatsächlichen Verhältnisse gegenüber den allgemein bestimmten Besoldungen, ist ja zu unterscheiden zwischen dem Osten und dem Westen. Die Verhältnisse im Osten sind andere als die im Westen; im allgemeinen kann man sagen, daß die Verhältnisse im Westen viel theurere sind als im Osten, wo vor allen Dingen eine große Reihe von Nebeneinnahmen den Oberförstern zu gute kommen. Nun ist mir zufälliger Weise bekannt geworden, daß in einer Oberförsterei Nassaus, wo überhaupt ein außerordentlich theures Leben herrscht, und zwar in Cronberg, einem Orte, wo eine hervorragend theure Lebenshaltung ist, nicht etwa die höchste Stellenzulage von 600 Mark gegeben wird, sondern die Anfangszulage von 200 Mark. Auch in dieser Richtung glaube ich, daß es nothwendig ist, daß die Staatsverwaltung auseinandersetzt, nach welchen allgemeinen Normen diese Stellenzulage an die einzelne Stelle gegeben wird; es wird auch dieses dazu beitragen, das Vertrauen in die objektive Führung der Verwaltung bei den einzelnen Beamten zu mehren.

Bezüglich der Feldjäger will ich mich nicht weiter verbreiten; ich glaube, daß noch von anderer Seite diese Frage berührt werden wird. Diese Frage ist ja auch im vorigen Jahre ausführlich erörtert worden. Wenn die radikale Lösung dieser Frage, wie sie von uns gewünscht wird, nicht möglich ist einmal infolge des Widerspruchs des Kriegsministeriums und dann durch den Widerspruch des Finanzministeriums, so möchte ich mich doch auf den Standpunkt stellen: wenn solche Mißstände, wie sie vorliegen, nicht ohne Verschulden der Staatsregierung sich herausgebildet haben, dann hat auch die Staatsregierung die Verpflichtung, wenn nicht dauernde Maßregeln zu treffen, um diesem Uebelstande abzuhelfen, so doch interimistische, damit denen, die gegenwärtig darunter zu leiden haben, geholfen werde. Ich glaube: bei gutem Willen der Staatsverwaltung sind solche Maßregeln durchaus

möglich, und ich möchte die Verwaltung auffordern, nochmals in Erwägung zu nehmen, ob nicht in dieser Beziehung denn doch etwas mehr geschehen kann.

Abgeordneter **Hobler**: Meine Herren, in den Hohenzollernschen Landen bestehen zur Verwaltung der Gemeindewaldungen und Stiftungswaldungen zwei Königliche Oberförstereien. Ich habe bereits im vorigen Winter Gelegenheit genommen, an maßgebender Stelle vorstellig zu werden, daß diese beiden Oberförstereien viel zu groß seien, und daß sich eine gedeihliche pflegliche Verwaltung nicht ermöglichen lasse, wenn nicht die Bezirke verkleinert und vermehrt werden. Ich habe demnächst in Erfahrung gebracht, daß der Forstreferent bei der Königlichen Regierung in Sigmaringen sich ebenfalls für eine Vermehrung dieser Bezirke verwendet hat. Als nun vor einigen Monaten durch die Hohenzollernschen Zeitungen die bestimmte Nachricht verbreitet wurde, daß am 1. April dieses Jahres in Gammertingen eine neue Oberförsterstelle gegründet würde, da glaubte ich nicht mehr daran zweifeln zu sollen, daß der diesjährige Staatshaushaltsetat wenigstens eine neue Oberförsterstelle für Hohenzollern bringen würde. Ich bin darin aber — wie auch mein Kollege Bumiller — leider enttäuscht worden; denn unter den sieben neugegründeten Oberförsterstellen, die sich im Etat finden, ist keine für Hohenzollern bestimmt.

Ich will nun an dieser Stelle nicht auf die hohe Wichtigkeit des Waldes und die wachsende Bedeutung desselben hinweisen — ich glaube das in diesem hohen Hause nicht nöthig zu haben —; aber gerade wegen dieser immer mehr wachsenden Bedeutung des Waldes ist es nicht mehr möglich, die Waldungen in Hohenzollern durch die beiden dort bestehenden Oberförstereibezirke so weiter zu verwalten, wie es wünschenswerth ist.

Um die Nothwendigkeit einer Zerkleinerung und Vermehrung der Hohenzollernschen Oberförstereibezirke darzuthun, glaube ich mich einfach auf eine Vergleichung der Größe der Hohenzollernschen Bezirke mit den Oberförstereibezirken anderwärts beziehen zu können.

Nach dem Forst- und Jagdkalender von 1896 umfassen die beiden Hohenzollernschen Oberförstereibezirke Hechingen und Sigmaringen zusammen 19958,74 Hektar Wald und zwar die Oberförsterei Hechingen 9532,58 Hektar und die Oberförsterei Sigmaringen 10426,16 Hektar. Es wurden im Jahre 1893/94 aus dem Bezirk Hechingen über 36000 und aus dem Bezirk Sigmaringen über 37000 Festmeter gewonnen.

Vergleichen Sie damit zunächst die für uns in Hohenzollern am nächsten liegenden — zwar nicht Königlichen, aber gerade ihrer Nähe wegen zur Vergleichung geeignetsten — Fürstlich Hohenzollernschen Oberförstereibezirke. Soweit diese in Hohenzollern selbst liegen, umfassen sie, wenn man von einer kleinen Exklave absieht, zusammen 11082 Hektar also ungefähr soviel wie ein einziger der beiden staatlichen Oberförstereibezirke. Diese 11082 Hektar sind aber in 7 Oberförstereibezirke eingetheilt. Es umfassen die Fürstlich Hohenzollernschen Oberförstereibezirke Sigmaringen 1877 Hektar, Josefslust 1365 Hektar, Krauchenwies 1392 Hektar, Klosterwald 2318 Hektar, Beuron 1150 Hektar, Hechingen 1543 Hektar und Neckarhausen 1437 Hektar. Es ist also jeder dieser in Hohenzollern selbst belegenen Fürstlichen Oberförstereibezirke sechs oder sieben Mal kleiner als die beiden staatlichen.

Ein ganz ähnliches Ergebniß liefert der Vergleich mit den unmittelbar um Hohenzollern herum gelegenen württembergischen Oberförstereibezirken. Es hat der Oberförstereibezirk Balingen 329 Hektar Staats- und 2526 Hektar Kommunalforsten:

zusammen 2855 Hektar; Ebingen 4234 Hektar Kommunalforsten; Spaichingen 350 Hektar Staats- und 2797 Hektar Kommunalforsten, zusammen 3147 Hektar; Oberndorf 381 Hektar Staats- und 2043 Hektar Kommunalforsten, zusammen 2424 Hektar; Tuttlingen 1375 Hektar Staats- und 1506 Hektar Kommunalforsten, zusammen 2881 Hektar; Bodelshausen 537 Hektar Staats- und 1822 Hektar Kommunalforsten, zusammen 2359 Hektar; Riedlingen 1565 Hektar Staats- und 324 Hektar Kommunalforsten, zusammen 1889 Hektar. Also auch diese unmittelbar um Hohenzollern herum gelegenen Oberförstereibezirke sind drei bis vier Mal kleiner als die Hohenzollernschen.

Ich komme nun zum Vergleich mit solchen preußischen Oberförstereibezirken, die sich vielleicht am meisten mit Hohenzollern vergleichen lassen. Ich nenne den Forstinspektionsbezirk Wiesbaden-Hachenburg. Derselbe besteht zum weitaus größten Theil aus Gemeindewaldungen wie die Forsten der beiden Hohenzollernschen Bezirke auch; er umfaßt 4845 Hektar Staatswaldungen und 30868 Hektar Gemeindewaldungen, zusammen 35713 Hektar. Dieses Gebiet ist in 10 Oberförstereien eingetheilt, sodaß jeder einzelne, wenn ich den Durchschnitt nehme, ungefähr 3570 Hektar umfaßt, also wiederum ungefähr ein Drittel so groß ist, wie jeder einzelne der beiden Hohenzollernschen.

Meine Herren, ich glaube, daß Sie aus diesen Zahlen allein entnehmen können, daß eine Verkleinerung der Hohenzollernschen Oberförstereibezirke unbedingt nothwendig ist. Es kommt aber noch hinzu, daß es sich in Hohenzollern um ein gebirgiges, schwieriges Terrain handelt, daß die Waldungen, welche zu einem Oberförstereibezirke gehören, nicht abgerundet neben einander sondern in zahllosen Parzellen und in überaus zersplitterter Lage sehr weit auseinander liegen. Jeder einzelne Oberförstereibezirk erstreckt sich auf ein Gebiet von ungefähr $10^1/_2$ Quadratmeilen und hat eine Länge von ungefähr 60 bis 70 Kilometern, von denen kaum ein einziger mit der Eisenbahn zurückgelegt werden kann. Es versteht sich von selbst, daß durch diese zersplitterte Lage eine große Menge von Mehrarbeiten, Reisen und Zeitverlusten bedingt ist.

Es kommt weiter in Betracht, daß die Hohenzollernschen Oberförstereien es mit einer sehr großen Anzahl verschiedener Waldeigenthümer zu thun haben. Im Bezirke Sigmaringen sind 42 Gemeindewaldungen und 10 Stiftungswaldungen, im Bezirke Hechingen 51 Gemeindewaldungen und 28 Stiftungswaldungen, so daß es der eine Oberförster mit 52, der andere mit 79 verschiedenen Waldherren zu thun hat. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, daß auch dadurch eine sehr große Menge von Arbeiten entsteht, die in abgerundeten kleinen Bezirken wegfallen.

Ich schließe diese Ausführungen mit der Bitte, die ich an den Herrn Landwirthschaftsminister und namentlich an den Herrn Finanzminister richte, spätestens doch im nächsten Jahre bei Aufstellung des Etats auf die Vermehrung der Hohenzollernschen Königlichen Oberförstereibezirke Bedacht zu nehmen. Es würde dadurch nur ein Zustand hergestellt werden, der früher in Hohenzollern thatsächlich bestanden hat; denn bis zum Jahre 1876 waren in Hohenzollern drei Oberförstereien. Die Vermehrung der Bezirke ist unzweifelhaft ein wichtiges Mittel, die Ertragsfähigkeit unserer Waldungen dauernd zu erhöhen, die Einnahmen der Gemeinden aus ihren Wäldern zu steigern und dadurch den Wohlstand in Hohenzollern zu heben.

(Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, ich möchte demjenigen Herrn, der vorhin gesprochen hat, nur ganz kurz erwidern, daß die Erledigung derjenigen Oberförstereistellen, bei denen die Bekanntmachung einen praktischen Zweck haben kann, bisher auch bekannt gemacht worden ist und auch fernerhin bekannt gemacht werden soll.

Dann ist die Frage gestellt worden über die Vertheilung der Stellenzulagen. Darauf kann ich erwidern, daß dabei die Annehmlichkeit der betreffenden Stelle, die Schwierigkeit des Betriebes, die Theuerungsverhältnisse, die Entfernung vom nächsten Marktort, von der Schule, vom Arzt und von der Apotheke in Betracht kommen, ferner die Frage, ob eine genügende Wohnung und ob Dienstländereien vorhanden sind. Unter Abwägung aller dieser Verhältnisse wird die Stellenzulage für die einzelne Stelle bemessen.

Sodann möchte ich noch erwidern, daß die angebliche Verschuldung der Staatsverwaltung bezüglich der Ueberfüllung der Forstlaufbahn doch eine sehr zweifelhafte ist. Ich erinnere nur daran, welchen Widerspruch die Maßnahme der Forstverwaltung, das Uebel durch Beschränkung der Zahl der Aufzunehmenden bei der Quelle abzugraben, was bezüglich der Verwaltungslaufbahn schon 1888 geschehen ist, anfänglich hier in dem Hohen Hause und auch in der Presse gefunden hat, bis man sich endlich überzeugte, daß doch die Thatsachen mächtiger waren, als die theoretischen Bedenken.

Abgeordneter **Krause** (Waldenburg): Meine Herren, im Anschluß an das, was der Herr Oberlandforstmeister Ihnen soeben gesagt hat, will ich erklären, daß ich auf die Frage, wer das Verschulden trägt an dem unerfreulichen Zustande der Forstassessoren, nicht eingehen will. Daß dieser Zustand ein unerfreulicher ist, darüber ist ja auch der Minister für Landwirthschaft und die Forstverwaltung mit mir einverstanden, ebenso wie darüber, daß es dringend wünschenswerth wäre ihn wenigstens in seinen äußersten Härten zu mildern.

Ich habe schon im vorigen Jahre darauf hingewiesen, daß das Unfreudigste an diesem Zustande ist, daß wenn die aus dem Civildienst hervorgegangenen Forstassessoren nach sehr langer Wartezeit endlich zur Anstellung gelangen, dann die aus dem Feldjägerkorps hervorgegangenen Oberförster bereits eine hohe Anciennetät haben, sich also einer besseren Besoldung erfreuen und naturgemäß prädestinirt sind, in die höheren Stellen aufzurücken, und daß diese Aussicht den aus dem Civildienst hervorgegangenen Forstassessoren in höchstem Maße vermindert wird. Ich habe im vorigen Jahre an die Forstverwaltung und auch an den Herrn Finanzminister die Bitte gerichtet, zu erwägen, ob es nicht möglich sei, wie ich mir erlaubte schon vor eingen Jahren vorzuschlagen, diese Härten dadurch zu mildern, daß man den aus dem Civildienst hervorgegangenen Forstassessoren bei ihrer Anstellung einen Theil der Assessorenanciennetät anrechnet. Ich habe im vorigen Jahre sowohl von der Forstverwaltung wie auch von Seiten des Finanzministers darauf keine entgegenkommende Antwort erhalten, und zwar ist anscheinend der Grund der, daß die Finanzverwaltung befürchtet, daß, wenn sie diesen Schritt thäte, sie damit in verschiedenen anderen Beamtenkategorien gleichfalls die Begehrlichkeit wachrufen und so also aus anderen Beamtenkategorien viele gleichartigen Wünsche entstehen lassen würde.

Ich erlaube mir noch einmal darauf hinzuweisen, daß doch bei den Forstassessoren die Sache ganz anders liegt als bei allen anderen Beamtenklassen und zwar aus zwei Gründen: einmal liegt in keiner anderen Beamtenkategorie wenn auch

vielleicht die Beamten nach bestandenem Staatsexamen auf die definitive Anstellung eine sehr lange Zeit zu warten haben, die Sache so, daß zwei verschiedene Karrieren vorhanden sind, daß Herren aus der einen sehr zeitig, die aus der anderen sehr spät zur Anstellung kommen, wodurch eine Ungleichheit für die ganze Laufbahn entsteht; und zweitens befinden wir uns ja erfreulicherweise hier doch in dem Zustande, daß diese Kalamität, nachdem Gott sei Dank die Forstverwaltung sich entschlossen hat, die Zulassung zur Karriere zu beschränken, in einer absehbaren Zeit beseitigt wird. Also diese Maßregeln werden keine dauernden sein, wie zu erhoffen sein wird, und sie gleichen eine Härte aus, die ungleich größer ist als bei irgend einer Beamtenkategorie. Ich wies auch im vorigen Jahre schon darauf hin, daß prinzipielle Bedenken der Sache wohl eigentlich nicht entgegenstehen können, nachdem vor zwei Jahren die Staatsregierung bei dem Gesetz über die Richter einen Schritt unternehmen wollte, der ähnlich ist, daß sie nämlich den Richtern und denjenigen Assessoren, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkte das zweite Examen gemacht haben würden, für die Zukunft die Zeit als Besoldungsanciennetät anrechnen wollte, die sie über vier Jahre als Assessoren zugebracht hätten. Ich weiß ja, daß hier die Verhältnisse noch etwas anders liegen; immerhin beweist aber diese Thatsache, daß prinzipielle Bedenken einem solchen Schritte nicht entgegenstehen können. Da zu meiner Freude heute der Herr Finanzminister hier selbst am Regierungstische sitzt, so möchte ich ihn dringend bitten, diese Frage doch noch mal in wohlwollende Erwägung zu ziehen. Denn das hat ja sein Kommissar im vorigen Jahre hier in Hause erklärt, daß der Herr Finanzminister auch die Nothlage als bestehend anerkennt und sehr gerne sie mildern möchte, wenn es in seinen Kräften stände. Ich zweifle nicht, daß, wenn der Herr Finanzminister die ernste Absicht hat, es ihm auch gelingen wird, einen Weg zu finden, vielleicht einen anderen, der besser sein wird als der von mir vorgeschlagene, aber doch einen Weg zu finden, um wenigstens einen Theil der berechtigten Klagen der aus dem Civildienst hervorgegangenen Forstassessoren zu mildern.

Ich möchte dabei noch eine kleine Frage berühren. Wir haben in diesem Etat 7 neue Oberförsterstellen. Wenn ich mich nicht täusche, so liegt es vielleicht auch im Interesse der Verwaltung, die Zahl der Oberförsterstellen noch erheblich zu vermehren, und wenn das der Fall ist, dann möchte ich bitten, daß die Forstverwaltung sich entschließt, die Vermehrung recht schnell eintreten zu lassen, und den Herrn Finanzminister bitte ich, dieser Vermehrung nicht entgegen zu sein, weil, wenn es auch nur ein kleines Mittel ist, es doch in etwas den Assessoren hilft und wahrscheinlich doch auch zum Segen der Forstverwaltung selbst ist. Ich zweifle ja nach den ausgezeichneten Worten, die wir von dem Herrn Landwirthschaftsminister vorgestern hier gehört haben, nicht im Geringsten daran, daß ihm im höchsten Maße daran gelegen ist, materiell ebenso wie nach jeder anderen Richtung hin die Lage seiner Forstbeamten möglichst günstig zu gestalten, und ich hoffe, daß die beiden Herren Minister, wenn sie der Sache nochmals auf den Grund gehen, doch einen Weg finden werden, der wenigstens in etwas die berechtigten Wünsche der Assessoren, die aus dem Civildienst hervorgegangen sind, in Erfüllung gehen läßt.

(Bravo!)

Abgeordneter Hofmann: Meine Herren, ich kann mich den eben gehörten Wünschen nur durchaus anschließen. Was die Entgegnung des Oberlandforstmeisters auf meine Anregung anlangt, so kann ich dieselbe doch als eine sachliche Widerlegung

nicht anerkennen. Er sagt, wo das Ausschreiben einer Stelle überhaupt einen Zweck hätte, da würde sie ausgeschrieben, im übrigen nicht. Meine Herren, was ist nun der Zweck des Ausschreibens? Jedem einzelnen Oberförster die Gelegenheit zu geben, sich an die betreffende Stelle zu melden. Wie aber kann die Forstverwaltung überhaupt wissen, wenn eine Stelle frei wird, welche Beamten Lust haben, sich dorthin zu melden? Auch bei schlechten Stellen, habe ich vorhin ausgeführt, können persönliche Rücksichten maßgebend sein, sich an eine bestimmte Stelle zu melden, entweder, weil der betreffende Oberförster selbst aus dem Bezirk stammt, oder seine Gemahlin, oder weil er Bekannte dort hat, oder aus einer Reihe anderer Gründe. Also ich meine, die Forstverwaltung kann nicht übersehen, wer von den Oberförstern Lust hat, an eine betreffende Stelle sich zu melden. Ich kann auch nicht einsehen, daß das Schwierigkeiten macht für die Forstverwaltung selbst. Bei der Justizverwaltung ist es durchgeführt, daß sämmtliche Stellen an Landgerichten, Amtsgerichten und Oberlandesgerichten, mit Ausnahme der höheren Stellen der Präsidenten, ausgeschrieben werden. Meine Herren, wenn das bei einem Beamtenstand von mehr als 5000 geschehen kann, dann kann es bei der Forstverwaltung, wo nur etwas über 700 Oberförster vorhanden sind, erst recht geschehen. Also ich kann meine Ausführungen nicht als widerlegt erachten, so lange mir nicht thatsächlich sachliche Gründe entgegengehalten werden. Im übrigen sprechen meine Ausführungen durchaus dafür, daß die Forstverwaltung dazu übergehen möge, entsprechend der Justizverwaltung, sämmtliche Stellen zur Ausschreibung zu bringen.

Vizepräsident des Staatsministeriums, Finanzminister Dr. v. **Miquel**: Meine Herren, ich möchte mir nur zwei Worte auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Krause erlauben. Er wünscht, daß, um die Karriere der Forstassessoren zu verbessern, ihnen wenigstens bei der definitiven Anstellung die diätarische Dienstzeit angerechnet wird. Ich glaube nicht, daß ich dem verehrten Herrn Hoffnung machen kann, daß das ausführbar ist. Wir haben in allen unseren Ressorts das Prinzip, daß die diätarische Dienstzeit bei den höheren Beamten nicht zur Anrechnung kommt, und es würde ganz außerordentlich weit gehende Konsequenzen haben und Berufungen berechtigter Art hervorrufen, wenn wir hier eine Ausnahme machen wollten. Wir haben schon hier im Abgeordnetenhause bei vielen Ressorts die Klagen über die sehr schlechte Karriere und die späte definitive Anstellung gehört. Ich erinnere nur an die langen Debatten über die Regierungsbaumeister. Es ist fast in allen Ressorts leider dieser Uebelstand mehr oder weniger noch vorhanden; es wird noch eine längere Periode geben, wo in manchen Verwaltungszweigen diesem Uebelstand nicht abgeholfen werden kann. Es kommt das her aus dem falschen Prinzip, welches in vielen preußischen Verwaltungszweigen lange geherrscht hat, daß man, ich möchte sagen, mehr oder weniger jeden, der sich meldete, für diesen Dienst acceptirte. Ja, man hielt sich gewissermaßen sogar verfassungsmäßig dazu verpflichtet in manchen Ressorts. In Folge dessen ist in vielen Ressorts zeitweise eine große Ueberfüllung eingetreten. Die etatsmäßigen Stellen konnten dementsprechend nicht vermehrt werden; so ergab sich von selbst eine Stockung des Avancements. Ich glaube, es giebt ebenso, wie das auch schon in der Bauverwaltung geschehen ist, kein anderes Mittel dafür, als noch nachträglich die Zahl der Oberförsterstellen etwas zu vermehren. Wir sind aber im Begriff, das zu thun. Wir haben im vorigen Jahre 17 neue Oberförstereien kreirt und in diesem Jahre 7. Ich habe demselben Antrage entsprochen, weil ich allerdings glaube, daß unsere Reviere theilweise zu groß sind, und daß es eine

falsche Sparsamkeit in manchen Fällen ist, wenn man in dieser Beziehung zu sehr am Personal kargt.

(Sehr richtig! rechts.)

Eine weitere Maßnahme aber, eine Ausnahmebestimmung für diese Forstassessoren, deren Lage ich sehr bedaure, scheint mir nach dem ganzen System unserer Verwaltung unausführbar.

Meine Herren, wir haben auch in anderen Verwaltungen ganz ähnliches. Die Regierungsassessoren werden jetzt angestellt als Regierungsräthe erst nach 10 Jahren, und wir können berechnen, wenn das so fortgeht, werden wir vielleicht auf 14 Jahre kommen. Ja, schlechter stehen die Forstassessoren auch nicht.

(Zuruf rechts.)

Es ist eine fatale Uebergangsperiode, das gebe ich zu; in Zukunft wird das auch nicht wieder vorkommen; denn namentlich auf das Drängen der Finanzverwaltung ist in allen Ressorts für Unterbeamte, diätarische Beamte und höhere Beamte doch eine gewisse Beschränkung nach Maßgabe des ermittelten vermuthlichen Bedarfs eingetreten. Das war eine dringende Nothwendigkeit und gereicht denjenigen, die eine solche Karriere beschreiten, selbst zum größten Vortheil. Wenn dadurch hier und da ein außerhalb der Verwaltung Stehender sich unangenehmer berührt fühlt, so ist das immer noch besser, als daß unsere Königliche Beamten selbst unzufrieden sind.

(Sehr richtig! rechts.)

Nun werden wir ja gleich noch auf eine andere Frage kommen, die Lage der Förster; sie wird noch viel schlimmer geschildert. Wir werden aber nachweisen, daß namentlich die Motivirung des Antrags mit den thatsächlichen Verhältnissen in schneidendem Widerspruch steht.

(Oh! oh! rechts.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Tit. 2 und Tit. 12 sind bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 2a. — Ebenfalls bewilligt.

Dann kommen wir zu Tit. 3. Auf Anregung des Herrn Berichterstatters schlage ich Ihnen vor, die Tit. 3, 4, 5, 6 und 7 in einer Diskussion zu erledigen. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle also diese Titel zur Diskussion und außerdem den Antrag der Abgeordneten v. Arnim und Genossen auf Nr. 35 der Drucksachen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

in Erwägung,

daß die seitens der Königlichen Staatsregierung im Etat der Forstverwaltung pro 1898/99 für die Förster vorgeschlagenen Gehaltsbezüge weder den Bedürfnissen noch den berechtigten Ansprüchen dieser Beamten für entsprechend zu erachten sind:

die Königliche Staatsregierung aufzufordern,

für den nächsten Etat eine wesentliche Erhöhung dieses Einkommens vorzusehen,

zu welchem ich bemerke, daß er unzweifelhaft unter den § 27 unserer Geschäftsordnung fällt, daher über ihn nur abgestimmt werden kann nach der Richtung hin, wenn etwa beantragt würde, über ihn zur Tagesordnung überzugehen, oder im Fall die Königliche Staatsregierung ihre Zustimmung zu dem Antrage ausspricht. Ist

das nicht der Fall, dann muß der Antrag, ehe über ihn abgestimmt wird, erst an eine Kommission, vermuthlich die Budgetkommission, gehen.

Ich stelle also die genannten Tit. 3 bis 7 und den Antrag Nr. 35 der Drucksachen zur Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Bockelberg**: Meine Herren, durch diese Erlaubniß ist es mir möglich, über die drei hauptsächlichsten Kategorien der Unterbeamten, und zwar über die Königlichen Förster, ferner über die Waldwärter und über die Forsthülfsaufseher hinter einander Bericht zu erstatten.

Zunächst wende ich mich zu den unter Tit. 3 etatsmäßig angestellten 3461 Königlichen Förstern. Die Königliche Staatsregierung hat, und zwar vielleicht auch in Folge der vielfachen Anregungen aus diesem Hause in früheren Jahren, in diesem Titel eine Mehrforderung eingestellt und hat auch nach zwei anderen Richtungen die Einkommensverhältnisse der Förster gebessert. Einmal ist das bezüglich ihres Gehalts geschehen; die Königlichen Förster sollen fortan 1200 bis 1600 Mark beziehen,

(Ruf rechts: Zu wenig!)

gegen früher, wo sie sich nur auf 1100 bis 1500 Mark standen. Es würde das also eine Erhöhung von 100 Mark Gehalt ausmachen.

(Hört! hört! links.)

Es ist ferner eine Vermehrung der Försterstellen eingestellt, und zwar um 131, und es ist endlich auch Bedacht darauf genommen worden, die Rangklasse der Königlichen Förster zu erhöhen. Sie sind durch Kabinetsordre zu Subalternbeamten zweiter Klasse erhöht worden. Das hat vielleicht keine so direkte Einwirkung auf ihre Einkommensverhältnisse, solange sie sich im Dienst befinden, aber wohl eine erhebliche, sobald es zur Pensionsberechtigung kommt. Die Wirkung ist folgende. Die Königlichen Förster können — ich rechne die gesammte Erhöhung mit hinein — jetzt erreichen ein höchstes pensionsfähiges Einkommen von 1 972,60 Mark gegen früher von 1687,80 Mark. Es würde das bedeuten, daß die höchste Pension jetzt 1482 Mark beträgt gegen früher 1266 Mark, also ein Mehr von 216 Mark. In der Kommission hat diese Erhöhung des Gehalts Widerspruch erfahren, das heißt nur nach der Richtung, daß sie nicht hoch genug bemessen zu sein scheint.

(Sehr richtig! rechts.)

Es ist demgegenüber seitens der Königlichen Staatsregierung auf ähnliche Beamtenkategorien z. B. in der Eisenbahnverwaltung verwiesen worden und endlich auch auf den Umstand, daß die Königlichen Revierförster — deren haben wir 176 im Etat — nur ein Gehalt von 1200 bis 1800 Mark beziehen und man im Vergleich zu ihnen den Satz von 1200 bis 1600 Mark für die Förster als genügend bemessen betrachten müsse. Ob nun in den betheiligten Kreisen eine Befriedigung erzielt worden ist, darüber enthalte ich mich selbstverständlich jeder Aeußerung. Ich habe auch zu dem Antrage, der heute dem Plenum vorliegt, nichts zu bemerken, da er in der Kommission nicht vorgelegen hat.

Ich wende mich nun zu den zweiten etatsmäßig angestellten Beamten, zu den Waldwärtern. Es giebt 338 Waldwärter. Hiervon ist die größere Zahl, 261, voll beschäftigt, sie beziehen neben der Wohnung respektive neben dem Wohnungsgeldzuschuß 400 bis 800 Mark. Die 77 nebenamtlich beschäftigten, die sich hauptsächlich aus den besseren Holzhauern rekrutiren, beziehen Zulagen zwischen 36 und 350 Mark. In der Kommission hatte man die Empfindung, daß in diesen Kreisen vielfach Mangel herrsche und sie nicht genügende Einkommensbezüge empfingen.

Hauptsächlich aber entspann sich eine lebhafte und eingehende Erörterung der Einkommensverhältnisse der dritten Kategorie, die Sie unter Tit. 7 aufgeführt finden, der Forsthülfsaufseher. Bekanntlich erhalten diese, nachdem sie ihren Forstversorgungsschein erdient haben, als nicht etatsmäßige Beamten Zulagen in Form von Diäten, und zwar betragen diese 78 Mark, sie steigen auf 84 und schließlich auf 90 Mark pro Monat. Der Etat hat hier eine Besserung vorgeschlagen, indem nämlich diese Steigerung in den Diätensätzen nicht wie früher von drei zu drei Jahren, sondern vielmehr jetzt von zwei zu zwei Jahren erfolgen soll.

Die Klagen dieser Hülfsaufseher richten sich hauptsächlich auf eine zu späte etatsmäßige Anstellung. Sie klagen, zu lange darauf warten zu müssen. Dagegen läßt sich ja freilich nur antworten, daß ihre etatsmäßige Anstellung abhängig bleibt von der Vakanz in den Stellen der etatsmäßigen Forstbeamten. Da zeitweise nun ein großer Andrang zu dieser Karriere stattgefunden hat, so sind eben die Verhältnisse bezüglich dieser Forderung gegenwärtig verhältnißmäßig recht ungünstige.

Die Klagen der Forsthülfsaufseher richten sich auch noch gegen ein Zweites, und zwar gegen den Mangel der Pensions b e r e c h t i g u n g. Sie sagen, es sei ein unerträglicher Zustand, daß sie keinen Rechtsanspruch auf Pension hätten. Die Kommission hat sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt, und auch die Königliche Staatsregierung hat hier eine ausreichende Antwort ertheilt. Ich muß darauf einen Augenblick eingehen.

Meine Herren, die Folgen einer Dienstunbrauchbarkeit nach zwei Richtungen müssen unterschieden werden. Einmal kann diese Dienstunfähigkeit eintreten in Folge von U n f ä l l e n. Wenn dies zutrifft, so regelt das Unfallfürsorgegesetz von 1887 für Beamte die Entschädigungspflicht, die in allen Fällen mindestens ebenso hoch eintritt als allen übrigen Staatsbürgern gegenüber. Es findet nicht bloß eine Entschädigung für die von Unfall Betroffenen statt, sondern auch für die Relikten derselben, und zwar auch wiederum mindestens in derselben Höhe, wie das Unfallgesetz es vorschreibt. Hiervon ist zu unterscheiden die Dienstunbrauchbarkeit in Folge von Krankheiten. Hier allerdings hat der Beamte keinen Entschädigungsanspruch; aber nach § 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes k a n n die Verwaltung in allen Fällen eine entsprechende Entschädigung eintreten lassen, und, wie wir erfahren haben, wird sie diese auch in allen Fällen, und zwar in derselben Höhe, als ob die Beamten etatsmäßig angestellte Beamte wären, festsetzen. Auch findet diese Bemessung der Entschädigung nach dem eben citirten Paragraphen für die Relikten statt, so daß also auch dieser Beschwerdepunkt hinfällig wird. Es kann sich höchstens um den mangelnden R e c h t s anspruch handeln; aber über diesen scheinbaren Mangel war die Kommission doch einig, daß ein Unterschied gerade bei der Klasse der Forstbeamten gegenüber allen übrigen nicht etatsmäßig angestellten Staatsbeamten nicht berechtigt sei, und die Kommission erkennt an, daß also nach dieser Richtung hin sowohl, soweit es sich um Dienstunbrauchbarkeit in Folge von Unfällen handele, als auch, soweit es sich um die Dienstunfähigkeit in Folge von Krankheiten handele, genügend gesorgt sei. — Im Uebrigen hat aber die Forstverwaltung anerkannt, daß vielfach Besserungen in den Verhältnissen erwünscht wären, und daß sie auch bestrebt sei, dieselben überall, wo es angängig ist, eintreten zu lassen. Natürlich könne sie aber nicht so weit gehen, alle die Wünsche, die in die Oeffentlichkeit drängen, auch hier an das Hohe Haus getreten seien, in allen Theilen zu befriedigen.

Abgeordneter v. Waldow: Meine Herren, eigentlich wollte der Herr Abgeordnete v. Ploetz heute an meiner Stelle hier sprechen. Derselbe ist aber dringend verhindert, und daher habe ich es übernommen.

Bereits im vorigen Jahre habe ich die Aufgabe gehabt, im Auftrage meiner Fraktion hier unsere Stellung der Försterfrage gegenüber klarzulegen. Ich habe Ihnen damals gezeigt, daß die berechtigten Wünsche dieser Beamten besonders in einer Gehaltserhöhung, in der Regulirung der Frage ihrer Dienstländereien liege, und besonders auch, daß ihr Wunsch dahin ginge, daß sie, was damals noch nicht der Fall war, in die Klasse der Subalternbeamten einrangirt würden. Bezüglich der Forstaufseher habe ich Ihnen damals ausgeführt, daß ihre Beschwerden ebenfalls in den Einkommensverhältnissen und in den Verhältnissen, die bezüglich ihrer Wohnungsfrage obwalten, begründet seien, ganz besonders aber darin gipfelten, daß ihre etatsmäßige Anstellung sich so außerordentlich verzögert.

Es ist damals seitens des Regierungstisches zu diesen meinen Ausführungen die volle Zustimmung ertheilt und auch die wohlwollendste Erwägung derselben in Aussicht gestellt worden. Nun ist inzwischen durch Allerhöchste Kabinetsordre die Einrangirung der Förster in die Klasse der Subalternbeamten zweiter Klasse erfolgt, und die Förster fühlen sich hierdurch zu ganz besonderem Dank verpflichtet. Wenn man nun aber den Etat in die Hand nimmt, so findet man, daß der metallische Niederschlag, welchen das Wohlwollen von Seiten des Regierungstisches ergeben hat, doch nur sehr schwach und dünn ausgefallen ist. Während bisher die Förster ein Gehalt hatten von 1100 bis 1500 Mark, ist dasselbe im diesjährigen Etat auf 1200 bis 1600 Mark aufgebessert worden. Wenn man demgegenüber in Betracht zieht, daß das Höchstgehalt erst nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von 21 Jahren erreicht wird, das heißt unter den heutigen Verhältnissen: wenn die Leute ein Alter von 65 Jahren und mehr erreicht haben, so kann man sich dem Eindruck nicht entziehen, daß mit dieser Maßnahme den berechtigten Wünschen nicht Rechnung getragen worden ist.

(Sehr richtig!)

Deswegen, meine Herren, haben wir den Ihnen unter Nr. 35 der Drucksachen vorliegenden Antrag gestellt und empfehlen denselben dringend Ihrer einstimmigen Annahme.

Es ist ja außerordentlich schwierig, wenn man auf die Verhältnisse der einzelnen Beamten eingeht, Vergleiche zu ziehen zwischen einer Beamtenkategorie und einer andern — es wird ja dieses Verfahren von den Beamten vielfach selbst für gut gehalten und gewählt —; aber es ist unter allen Umständen schwierig und unzutreffend, und ganz besonders ist es bei den Förstern unzutreffend, deren Lebensbedingungen doch im Großen und Ganzen absolut andere sind, als die der meisten anderen Beamten. Es hat sich nun leider in dieser Beziehung eine Agitation gezeigt in Zeitschriften u. s. w., deren Ton wir von unserem Standpunkt aus durchaus mißbilligen müssen. Ich hoffe und bin davon überzeugt, daß hinter diesem Ton nicht das Gros der Försterschaft steht, sondern daß es nur einzelne Leute sind, welche diesen Ton angeschlagen und in die Blätter hineingebracht haben. Sie haben damit dem Försterstande durchaus keinen Dienst erwiesen.

(Sehr richtig! rechts.)

Es ist dies eine Agitation, die des Försterstandes durchaus unwürdig ist, und die den Traditionen, welche bisher in diesem Stande geherrscht haben, nicht entspricht.

(Sehr richtig! rechts.)

So unangenehm uns nun aber auch dieser Ton und die Uebertreibungen, die vielfach in den Artikeln und auch theilweise in einzelnen an uns gelangten Petitionen vorkamen, berühren, wenn auch Redewendungen wie „dabei müsse man die Freudigkeit des Dienstes verlieren" und ähnliche uns nicht wohlgefallen können, so haben wir uns doch für verpflichtet gehalten, die thatsächlichen Verhältnisse ohne Ansehung dieses zu prüfen, und wir sind da zu dem Resultat gekommen, daß doch wohl die pekuniäre Lage der Förster von Seiten der Forstverwaltung nicht voll gewürdigt ist, so, wie wir es wohl gewünscht hätten. Auch glauben wir, daß die Forstverwaltung vielleicht besser gethan hätte, wenn sie diesen Verhältnissen früher, als es jetzt geschehen ist, Rechnung getragen hätte. — Wir verkennen ja nicht, daß das Leben, welches der Förster führt, in vielen Beziehungen ein angenehmeres und gesünderes ist als das anderer Beamtenkategorien. Er braucht nicht den ganzen Tag am Schreibtisch zu sitzen und Aktenstaub einzuathmen, braucht auch nicht, wie die Eisenbahnbeamten, sich den Unbilden dieses Berufes auszusetzen; er ist in der Zeitbestimmung und Verfügung über seine eigene Person freier als andere Beamte, und dergleichen mehr; das geben wir vollständig zu. Aber der Forstdienst verlangt körperlich durchaus gestählte, gewissenhafte und treue Männer, ebenso und fast noch mehr als andere Berufe. Es müssen Leute sein, die ihren Dienst in voller Berufsfreudigkeit thun, und die auch dann, wenn das Auge des Vorgesetzten nicht immer über ihnen wacht, was, wie es in der Natur der Sache liegt, nicht fortgesetzt möglich ist, anstandslos ihren vollen Dienst thun, die von Liebe zu Wald und Wild beseelt sind. Solche Leute müssen wir haben. In Betracht zu ziehen ist auch die Erheblichkeit der Werthobjekte, welche der Beaufsichtigung dieser Beamten unterstellt sind.

Wir haben an unsern Förstern ein sehr gutes Material, wie wir es uns kaum besser wünschen können. Sollten sich die Verhältnisse im Forstfach aber weiterhin nicht anders gestalten als jetzt, so ist zu befürchten, daß der Andrang dieses guten Materials, das jetzt aus Tradition, aus Liebe zu Wild und Wald sich dem Försterberuf widmet, sich von diesem Beruf abwendet und zu anderen übergeht. Und, meine Herren, daß die Leute dort mit ihren Vorkenntnissen und ihrer Intelligenz vielfach mehr erreichen würden als zur Zeit im Försterstand, das unterliegt, glaube ich, gar keinem Zweifel.

Es liegt deshalb nach unserer Ansicht dringend im Interesse unseres Staates, daß dafür Sorge getragen wird, daß gerade dieses Material dem Walde erhalten werde. Deswegen muß ihre materielle Lage so gestaltet werden, daß die jungen Leute im Stande sind, ohne Sorgen für ihre spätere Zukunft ihrer Passion für den Försterberuf zu folgen, daß der Förster mit sorgenfreiem Herzen seinen Sohn wieder den Beruf ergreifen lassen kann, den er und vielleicht sein Vater und Großvater gehabt haben.

Wir haben, wie gesagt, aus allen diesen Erwägungen heraus den vorliegenden Antrag gestellt und bitten Sie, sich durch den Umstand, daß bei Annahme desselben dieser Titel in die Budgetkommission zurückgehen müßte, nicht beeinflussen zu lassen; denn die Berathung dieses Gegenstandes wird doch so wenig zeitraubend sein, daß die übrige Etatsberathung kaum dadurch gestört werden dürfte.

Die Wünsche der Förster, wie sie in Beziehung auf ihre Gehaltsverbesserung hervorgetreten sind, sind ja ganz außerordentlich verschieden; sie schießen theilweise weit über das Ziel hinaus, während auf der anderen Seite Forderungen an mich herangetreten sind, welche der Billigkeit wohl durchaus entsprechen möchten. Wir

sehen nun von Seiten meiner Partei davon ab, der Königlichen Staatsregierung schon jetzt in dieser Beziehung bestimmte Vorschläge zu machen und bestimmte Forderungen zu stellen; wir überlassen es vielmehr ihrem eigenen Ermessen, ob sie die von uns gewünschte Aufbesserung in Form einer Gehaltszulage geben will oder als Dienstaufwand oder wie sonst. Erwünschter würde es sein, wenn die Aufbesserung in der Form einer Zulage zum Gehalt gegeben würde, da diese bei der Pensionirung dem pensionsfähigen Einkommen zugerechnet würde.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung anheim geben, daß es der dringende Wunsch der Förster ist, daß ihnen ihr Dienstland mit einem gewissen Satze bei der Pensionirung angerechnet werde, wie es auch z. B. bei den Lehrern geschieht. Dem Einwurf, daß die Verhältnisse in Preußen in Bezug auf die Dienstländereien so verschieden lägen, daß sich das schwer durchführen ließe, muß damit entgegengetreten werden, daß ein für allemal, ob viel oder wenig Dienstland vorhanden ist, ein angemessener feststehender Satz für die Anrechnung der Landnutzung auf das pensionsfähige Diensteinkommen zu Grunde gelegt würde.

Ich komme jetzt auf die Forsthülfsaufseher zu sprechen. Der diesjährige Etat hat denselben insofern eine sehr wesentliche und dankenswerthe Verbesserung gebracht, als das Aufrücken von einer Altersstufe in die andere jetzt nicht mehr in drei-, sondern in zweijährigen Zwischenräumen erfolgen soll; das ist gewiß für diese Beamten sehr erfreulich. Aber ich gebe doch immerhin zu bedenken, daß die geringsten Sätze nur wenig über die Sätze hinausgehen, welche in gewissen Gegenden, wo hohe Löhne sind, fleißige und intelligente Waldarbeiter unter Umständen zu verdienen im Stande sind, und ich gebe weiter zu bedenken, daß die Beamten erst im Alter von 36 und 38 Jahren praeter propter in den Genuß dieser Remuneration kommen. Da sind wir doch der Ansicht, daß es sehr erwünscht wäre, wenn auch hier etwas höher gegriffen werden könnte. Zu meinem großen Bedauern finde ich, daß im Etat, entgegen unseren vorjährigen Wünschen, auch diesmal nichts steht für die Anbahnung einer Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Forsthülfsaufseher. Ich habe mich im vorigen Jahre hier des weiteren eingehend darüber verbreitet, wie gerade die Forstaufseher durch das Fehlen von Wohnungen in ihrem Dienst, ich möchte fast sagen, sehr gefährdet sind. Denn es giebt sehr oft Verhältnisse, wo sie gezwungen sind, unter einer Bevölkerung Wohnung zu nehmen, mit der sie in ihren dienstlichen Verhältnissen sehr leicht und sehr häufig in Konflikt gerathen.

Der Herr Oberlandforstmeister hat mir im vorigen Jahre darauf geantwortet, nach einer überschläglichen Berechnung würden dazu ungefähr 20 bis 30 Millionen Mark erforderlich sein. Ja, meine Herren, wir verlangen auch nicht, daß nun mit einem Mal im ganzen preußischen Staat Wohnungen für die Forsthülfsaufseher gebaut werden; aber ich möchte doch sehen, daß darin vorgegangen und der Sache allmählich eine andere Wendung gegeben wird. Der Schwerpunkt der Beschwerden und Bedrängnisse der Forsthülfsaufseher liegt aber unzweifelhaft in den augenblicklich so außerordentlich ungünstigen Anstellungsverhältnissen. Ich werde nicht näher darauf eingehen, sondern will nur erwähnen, daß die Beamten, wie gesagt, 45 Jahre alt, diejenigen, die im vorigen Jahre den Forstversorgungsschein erhalten haben, vielleicht noch älter werden, ehe sie zur etatsmäßigen Anstellung gelangen. Der Grund dafür ist die große Zahl der vorhandenen Anwärter, und ich habe mich aus dem Protokoll der Budgetkommission überzeugt, daß dies seinen Grund hat in der Entwickelung, die

die Sache während der letzten Jahrzehnte genommen hat. Um so dankenswerther und erfreulicher ist es, daß der Etat 126 neue Försterstellen vorsieht. Allerdings glaube ich, daß diese 126 Försterstellen nur ein Tropfen auf den heißen Stein sind gegenüber dem Bedürfniß. Aber ich gebe auch andererseits gern zu, daß der Staat nicht über das forstliche Bedürfniß hinaus Försterstellen kreiren kann.

Sehr dankenswerth ist es ferner, wie der Oberlandforstmeister in der Budgetkommission, wie ich glaube, gesagt hat, daß die Annahme der Lehrlinge auf jährlich 200 beschränkt worden ist. Ehe diese Maßregel aber ihre Wirkung geübt haben wird, wird noch manches Jahr ins Land gehen; und da ist zu überlegen, was heute zu thun, wie jetzt zu helfen ist. Ich werde mich darüber ganz kurz auslassen und als ersten Punkt hier nennen, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn die Sekretärstellen der Oberförstereien etatsmäßig gemacht werden würden. Es würde damit ein doppelter Zweck erreicht werden: einmal würde eine Anzahl neuer Försterstellen geschaffen werden, und andererseits würde dadurch eine erhebliche Erleichterung der Oberförster herbeigeführt werden sowohl in ihren pekuniären Verhältnissen als in ihren geschäftlichen Beziehungen. Jetzt wechseln die Oberförster fortgesetzt mit ihren Sekretären; sie kriegen junge Leute, die sie erst anlernen müssen; dieselben belasten ihr schon nicht hoch bemessenes Budget für Dienstkostenaufwand ganz erheblich, sodaß vielfach für die nothwendige Haltung von Pferd und Wagen nur wenig übrig bleibt. Andrerseits sind die Oberförster dadurch, daß sie nicht in der Lage sind, Jahre lang denselben erfahrenen Sekretär zu behalten, ganz außerordentlich an den Schreibtisch gefesselt und können sich nicht so viel, wie es nothwendig und wünschenswerth wäre, im Walde bewegen und aufhalten. Im vorigen Jahre hat uns der Herr Oberlandforstmeister in dieser Beziehung gesagt, die Wohnungsfrage würde immerhin einige Schwierigkeiten bereiten. Ich kann das nicht so unbedingt zugeben. Die Oberförstereien sind meistentheils in Ortschaften, wo es doch den Sekretären in den meisten Fällen möglich sein wird, sich verhältnißmäßig leicht Wohnungen zu verschaffen.

Ein zweiter Punkt, der von den Förstern dringend gewünscht wird, ist der, daß ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, bei der Aussichtslosigkeit, im Forstdienste beschäftigt zu werden, in andere Branchen überzugehen. Es ist dies ein Wunsch, den ich dringend befürworten möchte. Es ist ja nicht nothwendig, daß diese Erlaubniß ein für alle Mal gegeben würde; sie könnte vorläufig gegeben und wieder zurückgezogen werden, sobald sich die Verhältnisse günstiger gestalten. Ich glaube, daß sich die andern Behörden auch bereit finden lassen würden, derartige Anwärter anzunehmen. Ein schlechtes Geschäft würden sie zweifellos dabei nicht machen; sie würden tüchtige und intelligente Leute für ihren Dienst gewinnen.

Der letzte Punkt, den ich in dieser Beziehung erwähnen möchte, ist der Wunsch der Förster, daß ihnen ihre diätarische Beschäftigung über das 16. Dienstjahr hinaus auf ihre Altersstufenbemessung angerechnet werde. Ich muß diesen Wunsch auch für gerechtfertigt halten. Es würde damit nur eine Uebereinstimmung mit andern Beamtenklassen herbeigeführt werden. Die Belastung der Staatskasse daraus würde gewissermaßen nur eine vorübergehende sein; denn sie würde sich sofort vermindern, sowie der Beharrungszustand eingetreten sein würde und die augenblicklich ungünstigen Verhältnisse sich wieder ausgeglichen haben.

Nun komme ich auf einen andern Punkt zu sprechen, auf die Frage, die auch schon der Herr Referent berührt hat, der Reliktenversorgung und der Versorgung

bei vorkommender Invalidität. Es ist richtig: auf die Forstbeamten treffen ja die Bestimmungen des Unfallgesetzes zweifellos zu, nicht aber gültig ist für die Forstbeamten das Alters- und Invaliditätsgesetz. Die Sache liegt so, daß, wenn durch einen Unfall der Mann ums Leben kommt oder beschädigt wird, er aus dem Unfallgesetz entschädigt wird. Ich bin mir aber sehr zweifelhaft, ob ein Förster, der durch einen Wilddieb erschossen wird, unter das Unfallgesetz zu stellen wäre.

(Zuruf.)

— Nun, dann ist dieses eine Bedenken hinfällig.

Jedenfalls liegt die Sache aber anders, wenn der Förster im Dienst invalide wird oder stirbt. Dann ist er im Falle der Invalidität und im Falle seines Todes seine Wittwe und seine Kinder lediglich auf das Wohlwollen der vorgesetzten Behörde angewiesen.

Es sind dies Verhältnisse, welche dringend der gesetzlichen Regelung bedürfen, und ich möchte darauf erneut das Augenmerk der Königlichen Staatsregierung lenken. Bei anderen Beamten ist das ja allerdings ebenso, aber dort nicht so dringend, da die Beamten früher in das etatsmäßige Amt kommen als die Förster.

Dann komme ich zu der dritten Kategorie, zu den Waldwärtern. Die vollbeschäftigten Waldwärter erhalten, wie wir gehört haben, ein Gehalt von 400 bis 800 Mark. Die Königliche Staatsregierung hat bereits im vorigen Jahre hier anerkannt, daß diese Sätze zu niedrig sind, und daß diese Leute vielfach mit wirklicher Noth zu kämpfen haben. Ich bedauere es ganz außerordentlich, daß der diesjährige Etat nichts zur Verbesserung der Lage dieser Waldwärter gebracht hat.

Nun komme ich auf einen anderen Punkt. Es ist vorgestern hier die Frage der Theilnahme der Förster an den Jagden angeschnitten worden. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß ich es für durchaus wünschenswerth halte, daß die Förster an den Jagden theilnehmen. Nach meiner Kenntniß der Forstverhältnisse, die ziemlich genau ist, da ich vielfach in Berührung mit dem Forstpersonal komme, geschieht das auch überall: die Förster haben den Abschuß des Raubzeuges, sie haben den Krammetsvogelfang den Abschuß der Schnepfen, Enten u. s. w. Zur Ausübung der Niederjagd werden sie überall herangezogen; ich wüßte auch nicht, wie die Oberförster ihre Jagden geben sollten, wenn sie das Forstpersonal nicht heranzögen. Diese Klagen beziehen sich auf etwas anderes: auf die Reviere, wo Rothwildstand ist und die Förster wünschen, daß ihnen der Abschuß dieses Wildes überlassen wird. Ich stehe auch hier auf dem Standpunkt, daß es durchaus wünschenswerth ist, daß bei großen Rothwildständen, um die Liebe zur Jagd und zum Wildstand zu erhalten, ihnen der Abschuß einiger Stücke gestattet wird; aber in dieser Beziehung generelle Bestimmungen zu erlassen, halte ich für absolut unmöglich; es muß dem Leiter der Jagd, dem Oberförster, unter allen Umständen überlassen werden, wie er seinen Abschuß ausführen lassen will.

Nun hat der Herr Abgeordnete Rickert vorgestern gesagt — ich habe den Ausdruck nicht genau aus den Zeitungen konstatiren können —, die Förster wären auf der Jagd gewissermaßen Diener. Ich verstehe nicht, wie der Herr Abgeordnete Rickert das gemeint hat. Ich komme häufiger auf Oberförsterjagden und habe immer nur gefunden, daß die Behandlung der Förster durch die Oberförster eine durchaus höfliche und angemessene ist. Die Förster sind die Untergebenen der Oberförster, und, wenn diese letzteren zu ihnen im dienstlichen Tone sprechen, so ist das durchaus in der Ordnung. Wenn etwa mit dem Wort „Diener" gemeint sein soll, daß die

Förster, wenn in ihren Beläufen gejagt wird, die Arrangements zu leiten und auch mal die Treiberwehr zu führen haben, so ist das nach meiner Meinung ihre Pflicht und Schuldigkeit, und, wenn sie sich dagegen auflehnen, so ist das ganz ungehörig. Wir vertreten in jeder Weise die berechtigten Interessen der Förster, aber nicht in dem Sinne, wie der Herr Abgeordnete Rickert neulich das Wort „Diener" hier hineinwarf. Dieser Wind weht uns zu sehr aus Nordost.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr v. **Hammerstein**: Meine Herren, im Hohen Hause ist wiederholt vom Regierungstisch die Erklärung abgegeben, daß beim nächsten Etat die Frage in ihrer Gesammtheit einer gründlichen Prüfung unterworfen werden solle, ob und bei welchen Kategorien von Unterbeamten noch das Bedürfniß nach Aufbesserung des Gehalts vorliegt. Diese Erklärung bezieht sich auch auf die königlichen Forstunterbeamten, und, wenn in diesem Jahre diesen schon vorab eine Gehaltserhöhung um 100 Mark zu Theil geworden ist, so ist damit nicht ausgesprochen, daß hierdurch schon die Frage entschieden sei, ob und in welchem Umfange bei der generellen Prüfung der Aufbesserung größerer Kategorien von Unterbeamten sie nicht noch eine weitere Berücksichtigung finden müssen.

(Hört! Hört!)

Im Gegentheil, daß in diesem Jahre die Erhöhung für die Forstbeamten eingestellt ist, beweist, daß mit besonderem Wohlwollen die Staatsregierung sich der Gehaltsaufbesserung der Förster angenommen hat. Denn darüber bestand kein Zweifel, daß, wenn man die gegenwärtig in Frage stehende Aufbesserung eintreten lassen würde, daraus bedenkliche Konsequenzen für andere Kategorien von Unterbeamten nicht gezogen werden könnten, und allein diesem Umstande ist es zu danken gewesen, daß die Finanzverwaltung sich bereit erklärt hat, diese Erhöhung schon in diesem Jahre zu gewähren, und daß sie andererseits sich bereit erklärt hat, bei der für den nächstjährigen Etat vorzunehmenden Prüfung, ob und welche Kategorien von Unterbeamten eine weitere Gehaltserhöhung erfahren sollen, auch die Frage erneut in Erwägung zu nehmen, ob die gegenwärtig den Förstern zugebilligte Gehaltserhöhung ausreichend sei oder nicht.

Also, meine Herren, ich kann nicht anerkennen, daß aus dieser Vorlage eine Benachtheiligung der Forstbeamten zu befinden ist. Im Gegentheil; ich habe festgestellt, daß durch dies Vorgehen eine besonders wohlwollende Berücksichtiguug der Interessen der unteren Forstbeamten zu erkennen ist, weil sie, ohne daß auch andere Unterbeamtenkategorien betheiligt sind, schon mit einem Theil ihrer berechtigten Forderungen in diesem Jahre berücksichtigt werden sollen. Im Uebrigen werden sie sich vertrösten müssen — wie alle übrigen Unterbeamten — auf die Regelung der Verhältnisse im nächsten Jahr.

Meine Herren, unbedingt muß der Grundsatz aufrecht erhalten werden, bei der Gewährung von Gehaltserhöhungen die Verhältnisse aller gleichartigen Kategorien von Beamten zu prüfen und eine gleiche Berücksichtignng zu gewähren. Ich glaube, die Königliche Staatsregierung befindet sich mit diesem Grundsatz in vollem Einklang mit diesem Hohen Hause. Es würde doch höchst bedenklich wirken, wenn man von diesem Gesichtspunkt abgehen wollte. Denn die Rückwirkung auf andere Beamtenkategorien ist unvermeidlich. Wenn man einzelne herausgreift, so erregt man große Unzufriedenheit bei allen nicht berücksichtigten gleichartigen Kategorien. Andererseits muß man aber auch die Konsequenzen des Vorgehens für die Beamtenaufbesserung

im Reiche und vor allem bei den Kommunalverbänden prüfen. Denn Reich und Kommnnalverbände müssen bei der Gewährung von Gehaltsaufbesserungen doch im Wesentlichen folgen dem Vorgehen eines größeren Staates wie Preußen. Auch darin bin ich der Zustimmung des Hohen Hauses gewiß.

Meine Herren, den Ausführungen des Herrn Vorredners über die bedenkliche Agitation, die augenblicklich in den forstlichen Unterbeamtenkreisen stattfindet, kann ich mich in vollem Umfange anschließen. Ich schließe mich der Erklärung an, die Herr Graf Limburg-Stirum bei der Generaldebatte abgegeben hat, welche besagt:

> Daß man bei der Forstverwaltung den Förstern eine Zulage von 100 Mark gegeben und eine Anzahl neuer Stellen gegründet hat, damit sind wir sehr einverstanden. Denn von meinen politischen Freunden ist den Förstern, einer Klasse zuverlässiger, tüchtiger Leute, immer Wohlwollen entgegengetragen worden, und wir werden auch bereit sein, wenn es irgend möglich ist, ihre berechtigten Wünsche auch ferner zu unterstützen. Ich kann aber nur hier sagen, daß diese Bereitwilligkeit unsererseits noch mehr gesteigert werden und in immer höherem Maße sich bethätigen wird, je weniger die Wünsche in agitatorischer Weise vorgetragen werden. Das ist eine Bemerkung, die ich nicht allein den Förstern gegenüber, bei denen die Agitation nicht so sehr hervorgetreten ist, als auch für andere Beamte machen muß.

Meine Heren ich kann nur Wort für Wort unterschreiben, was der Herr Graf Limburg-Stirum gesagt hat; ich werde aber gleich den Herrn Oberlandforstmeister bitten, eine kleine Aehrenlese zu geben von dem, was in Fachschriften in den Kreisen der Förster jetzt an Agitation geleistet wird.

Ich richte an das Hohe Haus die Bitte, die Staatsregierung in dem ernsten Willen, eine strenge Disziplin in unserm tüchtigen, zuverlässigen Forstbeamtenstande aufrecht zu erhalten, thunlichst zu unterstützen. Ich bedauere sagen zu müssen, daß Aeußerungen, wie sie gestern auf jener Seite des Hauses von dem Herrn Abgeordneten Rickert gefallen sind, nicht allein keine Unterstützung nach dieser Richtung hin sind, sondern daß sie geeignet sind, die Unzufriedenheit unter den Förstern und die Suborbination ihren Vorgesetzten gegenüber zu steigern.

(Sehr richtig! rechts.)

Die Staatsregierung ist gewillt und hat, glaube ich, den Beweis dafür erbracht, den Forstbeamten dasjenige zu gewähren, was sie mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung, auf ihre Leistungen, anderen Beamtenkategorien gegenüber zu beanspruchen berechtigt sind. Aber die Staatsregierung verlangt auch, daß die Beamten das bleiben, was sie bisher waren: ein treuer, zuverlässiger Beamtenstand, in den kein Geist der Uuzufriedenheit eindringt, und daß die Beamten voll an altpreußischer Tradition festhaltend, wie das bisher der Fall gewesen ist, treu ihre Pflichten erfüllen und sich streng innerhalb ihrer dienstlichen Stellung ihren Vorgesetzten unterordnen. Sollten die Erscheinungen, die jetzt anfangen, in immer verstärkterem Umfange hervorzutreten, einen bedenklichen Umfang annehmen, sollten in einzelnen Fällen erweisliche Thatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß die Beamten ihre Pflicht versäumt, die Suborbination verletzt haben, so steht der Königlichen Staatsregierung auf Grund der bestehenden Gesetzgebung und der sonstigen maßgebenden Bestimmungen die volle Machtbefugniß zur Verfügung, um gegen solche Ausschreitungen mit Ernst vorzugehen. Ich kann und muß die ganz bestimmte Erklärung in Uebereinstimmung mit allen übrigen Ressortchefs abgeben, daß die Staatsregierung sich stark genug fühlt

und gewillt ist, derartige, das Staatswohl gefährdende Vorgänge mit allen ihr zu Gebote stehenden Mittel zu unterdrücken und disziplinarisch strengstens zu ahnden, urzum, die Disziplin strengstens aufrecht zu erhalten.

(Bravo! rechts.)

Ich bin dem Herrn v. Waldow besonders dankbar dafür, daß sowohl er wie Graf zu Limburg, wie ich annehme, im Einverständniß mit der konservativen Fraktion, das volle Einverständniß mit diesem Standpunkt der Königlichen Staatsregierung zu erkennen gegeben haben. Ich bin ferner der festen Ueberzeugung, daß alle diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, die an den altbewährten preußischen Traditionen festhalten wollen, daß Disziplin und Ordnung unter den Staatsbeamten aufrecht erhalten werden muß und soll, sich auch mit einem sehr scharfen Vorgehen der Königlichen Staatsregierung in dieser Richtung einverstanden erklären werden.

(Bravo! rechts.)

Meine Herren, ich persönlich habe ein großes, warmes Interesse für die Forstbeamten Auf meinen häufigen Dienstreisen bin ich mit vielen Forstbeamten in nahe Berührung gekommen. Zu meiner Freude kann ich meiner persönlichen Ueberzeugung dahin Ausdruck geben, daß die Fälle, in denen die Unzufriedenheit und die Insubordination einen bedenklichen Grad angenommen haben, noch vereinzelt dastehen. Wenn aber so weiter agitirt wird, wie das gegenwärtig geschieht, so ist die Gefahr eine große. Je mehr da mit Energie und Schärfe eingegriffen wird, um so mehr liegt das im Staatsinteresse aber auch im Interesse der Beamten.

(Bravo! rechts.)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, der Aufforderung meines Herrn Chefs folgend, erlaube ich mir, Ihnen eine kleine Blumenlese aus der „Wochenschrift für deutsche Förster“, die sich vorzugsweise die Agitation zu Gunsten der Förster zur Aufgabe gemacht hat, vorzulegen. Zunächst wird der Versuch gemacht, das Hohe Haus in die Bewegung hineinzuziehen; es werden die Namen aller derjenigen Herren veröffentlicht, welche im vergangenen Jahre hier das Wort für die Förster ergriffen haben. Daran wird die Aufforderung geknüpft, daß aus jeder Oberförsterei sich mindestens ein Förster finden möge, der sich an einen der Herren brieflich wende. Dabei vielerlei Wünsche zu äußern, sei nicht angebracht; es empfehle sich aber, nur die beiden hauptsächlichsten Punkte vorzutragen: erstens Erhöhung des Förstergehaltes von 1500 bis 2500 Mark und definitive Anstellung der Forstaufseher nach 15jähriger Dienstzeit. Meine Herren, die Forderung eines Höchstgehalts von 2500 Mark gehört zu den bescheidenen. An einer anderen Stelle wird gesagt, die Förster müßten fordern, daß mindestens ein Gehalt entsprechend den Eisenbahnstationsvorstehern 2. Klasse von 1500 bis 3000 Mark gewährt wird. Meine Herren, das sind ja Dinge, die geeignet sind, die Begehrlichkeit der Beamten zu steigern. Indessen damit könnte man sich abfinden; aber damit begnügt sich die Agitation nicht; sie hat sich systematisch zur Aufgabe gestellt, das Verhältniß zwischen den Förstern und ihren nächsten Vorgesetzten, namentlich den Oberförstern, zu vergiften. Ich habe im vorigen Jahre bereits Gelegenheit gehabt, aus einem anonymen Briefe, der mir zugegangen ist, hier zu verlesen, daß man annehme, die Oberförster seien die größten Feinde der Förster. Hier wird nun die Sache nach einer weiteren Richtung verfolgt; es wird gesagt, man nehme wohl im allgemeinen an, daß der geistige Urheber der Forsthauungs- und Kulturpläne der Oberförster sei. Das sei aber absolut nicht richtig, sondern der geistige Urheber sei eigentlich der Förster und der Ober-

förster habe nur zu prüfen, ob die Vorschläge in den Rahmen des Betriebsplanes hineinpassen. Ferner wird ausgeführt, der eigentliche Betriebsbeamte sei nicht der Oberförster, sondern der Förster. Danach könnte man annehmen, daß eigentlich die Oberförster eliminirt werden müßten. An anderer Stelle wird in ironischer Weise ausgeführt, daß wenn man die Forstaufseher und die Förster mit dem gemeinsamen Namen Forstschutzbeamte bezeichnet, die Oberförster „Oberschutzbeamte“ genannt werden müßten.

Dann, meine Herren, werden noch Forderungen gestellt bezüglich der Uniform. Es wird auf alle Weise versucht, die Förster mit den augenblicklichen Verhältnissen unzufrieden zu machen; es wird angedeutet, es wäre eigentlich eine große Vernachlässigung seitens der Behörden, daß man ihnen nicht, der neuen Rangstellung entsprechend, eine neue Uniform gegeben hätte. Ich muß konstatiren, daß in den Obliegenheiten der Förster durch die neue Rangstellung, deren ich selbst mich herzlich freue, auch nicht der mindeste Unterschied gegen früher eingetreten ist. Die Förster haben dieselben Obliegenheiten zu erfüllen wie früher; eine Abänderung, die eine andere Uniform nothwendig macht, ist nicht eingetreten. Nun meine Herren sind aber auch sehr bedenkliche Erscheinungen nach dieser Richtung eingetreten, daß z. B. die Förster aufgefordert werden, Allerhöchste Auszeichnungen, die ihnen verliehen werden, abzulehnen, weil diese Allerhöchsten Auszeichnungen ihrer Rangstellung nicht entsprechen.

(Hört! hört! rechts.)

Ich brauche über diesen Gegenstand wohl weiter kein Wort zu verlieren.

Nun ist kürzlich in einer Klagesache gegen einen pensionirten höheren Forstbeamten folgendes unwiderlegt in den Zeitungen behauptet worden. Der betreffende Herr hat wenn die Zeitungen richtig referiren, ausgesagt, er müßte seine Stimme für die Förster erheben, denn in den letzten 60 Jahren sei für die Förster überhaupt nicht das Allergeringste geschehen. Er sagt ferner, daß, wenn einer der höheren Beamten sich für die Aufbesserung der Förster irgendwie erwärmt hätte, er dann sofort zur Strafe versetzt worden wäre. Dem gegenüber muß ich konstatiren, daß überhaupt niemand zur Strafe versetzt worden ist, weil er sich für die Besserstellung der Förster ausgesprochen hat. Es war auch gar nicht nothwendig; denn man hatte das Bewußtsein, daß an der Centralstelle die Interessen der Förster vollständig wahrgenommen werden, und daß es einer Anregung nach der Richtung hin von außen her nicht bedurfte. Und was die Aussage betrifft, daß in 60 Jahren nichts für die Förster geschehen wäre, so muß ich, wenn ich nur die letzten 30 Jahre in Betracht ziehe, darauf aufmerksam machen, daß im Jahre 1867 das Anfangsgehalt der Förster 540 Mark und das Endgehalt 900 Mark betrug, und daß in sechs verschiedenen Abschnitten inzwischen das Gehalt so aufgebessert worden ist, daß jetzt das pensionsberechtigte Einkommen um 104 Prozent höher ist, als es im Jahre 1867 gewesen ist.

Meine Herren, das zur Kennzeichnung der Gewissenhaftigkeit, mit der derartige Nachrichten im Publikum verbreitet werden, die dann geeignet sind, bei Leuten, die nach der Sache sich nicht näher erkundigen, Unzufriedenheit zu erregen.

Was nun die Wohnungsfrage der Forstaufseher betrifft, die der Herr Abgeordnete v. Waldow angeregt hat, so mache ich darauf aufmerksam, daß von den 1800 bis 2000 Forsthülfsaufsehern doch ungefähr 300 bereits mit einer Wohnung versehen worden sind. Wir bauen Wohnungen allerdings nur, wo das Bedürfniß absolut

nachgewiesen ist; aber wir nehmen gern Veranlassung, wenn sich Gelegenheit bietet, ein Gehöft zu erwerben, das vielleicht mit Oedländereien behaftet ist, die sich zur Aufforstung eignen, dann auch für die Forstaufseher ein Unterkommen zu beschaffen. Nun wird seitens des verehrten Herrn Abgeordneten ausgeführt, daß die Forstaufseher häufig in eine mißliche Lage bezüglich ihrer Wohnung kämen, wenn sie beispielsweise mit ihren Wirthen in Konflikt gerathen wegen Entnahme von Waldstreu, Holz und dergleichen aus dem fiskalischen Walde. Das ist vollständig zuzugeben; denn das ist auch der Grund, weshalb man die recht kostspielige Einrichtung der Dienstwohnungen für Förster getroffen hat. Bezüglich der Forstaufseher, muß man aber sagen, haben sich die Verhältnisse in neuerer Zeit sehr viel günstiger gestaltet als früher. Wenn die Herren einmal die statistischen, von hier aus veröffentlichten Nachweisungen nachschlagen, so werden sie finden, daß seit 1883/84, also in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum, die Zahl der Forstdiebstähle sich auf 54 Prozent der früheren Zahl vermindert hat. Die Gefahr, daß Konflikte entständen zwischen den Wohnungsgebern und den Miethern, ist also eine sehr viel kleinere heute geworden, als sie vor 14 Jahren circa war.

Was nun die Ertheilung des Civilversorgungsscheins anbetrifft, so stehe ich da in vollständigem Einklang mit dem Herrn Redner. Es hat seitens der Forstverwaltung selbstverständlich nicht an Bemühungen gefehlt, diese Wohlthat den Forstaufsehern zuzuwenden. Sie hatten die Berechtigung auf den Civilversorgungsschein bis zum Jahre 1857. Bis dahin war die Militärdienstzeit der auf Forstversorgung Dienenden nicht, wie jetzt, eine 9 bis 12jährige, sondern eine 20jährige. Ich führe das an, um zugleich zu beweisen, daß der jetzige Zustand keineswegs ein ganz ungewöhnlicher und ungeheuerlicher ist. Bis zum Jahre 1857 bekamen die Anwärter einen Versorgungsschein nicht eher als nach 20jähriger Dienstzeit. Sie bekamen ihn also mit 38 bis 39 Jahren; dann wurden sie aber auch nicht sofort als Förster angestellt. Deshalb hatte man die Bestimmung getroffen, daß diejenigen, die mit 45 Jahren noch nicht als Förster angestellt waren, einen Civilversorgungsschein erhielten; damit sollte ein übermäßig hohes Durchschnittsalter der Förster vermieden werden.

Gestützt auf diese frühere Bestimmung, hat sich die Forstverwaltung wiederholt mit dem Herrn Kriegsminister — leider vergeblich — in Verbindung gesetzt. Ich muß allerdings zugeben, daß die Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes in Betreff der Verleihung des Civilversorgungsscheins an Forstaufseher, welche nicht zwölf Jahre bei der Fahne gedient haben, dem Wunsche der Forstverwaltung entgegen stehen. Gelänge es, diese Bestimmung zu ändern, so würde damit nicht nur einem großen Theil der Beamten eine Wohlthat erwiesen werden, sondern die Forstverwaltung würde sich auch von dem Ueberschuß der anzustellenden Anwärter auf diese Weise befreien können.

Dann war die Frage angeregt, wie es mit der Reliktenfürsorge stehe, namentlich auch beziehungsweise eines Forstbeamten, der durch einen Wilddieb getödtet wäre. Ich glaube, es herrscht da ein kleines Mißverständniß. Das Gesetz, auf das Bezug genommen war in der Kommission, ist nicht das allgemeine Unfallgesetz, sondern das für bestimmte Beamtenkategorien erlassene Unfallfürsorgegesetz vom Jahre 1887, und das geht sehr viel weiter in den Leistungen, die den Beamten zu Theil werden, als das allgemeine Unfallgesetz, das für die Arbeiter gilt. Für die Hinterbliebenen eines durch Wilddiebe getödteten Forstaufsehers wird hiernach in ausreichender Weise gesorgt.

Was dann die vorzeitige Invalidität betrifft, so glaube ich, es kann kein Fall nachgewiesen werden, in dem einem Forstaufseher, der in Folge von Lungenschwindsucht oder irgend welcher sonstigen Erkrankung in den Ruhestand hat treten müssen, nicht ungefähr das gewährt worden wäre, was nach Maßgabe des Dienstalters einem definitiv angestellten Beamten gewährt werden darf.

Endlich ist die Frage der Waldwärter berührt. Ich habe bereits in der Kommission Gelegenheit gehabt, auszuführen, daß die ganze Einrichtung der Waldwärterstellen für die Forstverwaltung eine recht unbequeme ist, und daß wir mehr und mehr dahin streben, diese Waldwärterstellen einzuziehen, sie mit Försterstellen zu vereinigen, die ganz kleinen Stellen aber lediglich mit Leuten aus der Bevölkerung, ehemaligen Holzhauern und dergleichen, zu besetzen.

Abgeordneter **Horn**: Meine Herren, bei den Berathungen des Forstetats im vergangenen Jahre ist der langjährige Wunsch der preußischen Förster erfüllt, und dem Försterstande ist der Rang zuerkannt, nach dem er sich lange gesehnt hat. Die Versetzung der Förster zu den Unterbeamten zweiter Klasse hat bei denselben und allen, welche sich für das Wohlergehen dieser tüchtigen, sympathischen Männer interessiren, große Freude hervorgerufen. Es wird jedes Mitglied dieses Hohen Hauses die Befürwortung der Rangerhöhung an Allerhöchster Stelle durch den Herrn Minister mit Genugthuung begrüßt haben.

Wenn ich gegen den Etatstitel mich zum Worte gemeldet habe, so soll das nicht bedeuten, daß ich gegen die Aufbesserung der Förstergehälter bin, wohl aber, daß ich gegen die beantragte Besoldungsverbesserung bin, weil ich dieselbe den Verhältnissen der Förster nicht entsprechend finde. Ich verkenne nicht das Wohlwollen der Königlichen Staatsregierung, welches in der Gehaltsaufbesserung zum Ausdruck kommt; aber meine Freunde können nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Gehaltsaufbesserung von 100 Mark, von 33⅓ Thalern pro Jahr, nicht einer dauernden Gehaltsaufbesserung entsprechend ist. Der Herr Vizepräsident des Staatsministeriums hat in der vierten Sitzung dieser Session erklärt, die Königliche Staatsregierung habe entsprechend der Resolution in Bezug auf die Gehaltsverhältnisse der Beamten, wonach noch einige Härten und Ungleichheiten zu beseitigen wären, von einer Vorlage in dieser Session Abstand genommen, weil die Zeit zwischen dem Schluß der letzten Session und dem Anfang dieser Session zu kurz gewesen sei, um die nöthigen Unterlagen in dieser Richtung zu schaffen. Meine Herren, ich unterschreibe jedes Wort, des Herrn Vizepräsidenten des Staatsministeriums in Bezug auf die vorgeschlagenen Gehaltsregulirungen. Hier scheinen wirklich die nöthigen, wichtigen thatsächlichen Unterlagen gefehlt zu haben; denn eine so allgemeine Schablonisirung der Förstergehälter entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Es wäre zu prüfen gewesen, ob die Försterstellen, die durch Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb im Gebirge und in den Wäldern in der Nähe großer Städte eine hohe Nebeneinnahme haben, nicht zu Abgaben in Form einer Pacht hätten veranlaßt werden können zu Gunsten derjenigen Förster, welche voll Mißgunst auf ihre begünstigteren Kollegen sehen müssen; es wäre ferner zu prüfen gewesen, ob man nicht die Gehaltsverhältnisse der Förster je nach den Provinzen, in welchen die Stellen liegen, verschieden dotiren könnte, wie z. B. ein Förster in Ost- und Westpreußen mit 1500 Mark besser steht als ein Förster im Rheinland und in anderen Provinzen mit 2000 Mark. Wie wir die Servisklassen der Beamten nach den Theuerungsverhältnissen der verschiedenen Provinzen verschieden geregelt haben, so sollten wir auch die Gehaltsverhältnisse der

Förster in gleicher Weise behandeln. Meine Herren, es mag sein, daß die Beseitigung obiger Verhältnisse auf Schwierigkeiten stößt; aber dadurch würden manche Härten und Ungleichmäßigkeiten beseitigt werden.

Der Herr Vizepräsident des Staatsministeriums hat in der gleichen Sitzung den Beamten empfohlen, sich mit allen Wünschen zunächst an die vorgesetzten Behörden zu wenden und sich von jeder Agitation fern zu halten, die unsere tüchtigen, treuen preußischen Beamten zu einer agitirenden Klasse macht.

Meine Herren, soweit mir bekannt, haben wir hier im Abgeordnetenhause in früheren Jahren und auch jetzt keine Petitionen aus Försterkreisen gehabt; es trifft also das zu, was der Herr Vizepräsident des Staatsministeriums von den preußischen Förstern erwartet. Wenn in letzter Zeit durch Agitation Unruhe in Försterkreise gebracht worden ist, so werden die Erklärungen, die uns hier abgegeben worden sind, beruhigend wirken, und meine Freunde theilen vollständig den Standpunkt des Herrn Ministers und schließen sich den Ausführungen des Herrn v. Waldow an.

Meine Herren, Sie wissen, daß ein großer Theil unserer Förster Landwirthschaft im großen oder kleinen Umfange betreibt und in seinen Einnahmen darauf mit angewiesen ist. Zum Betriebe der Landwirthschaft, als da ist: Beschaffung von Vieh, Anschaffung von Geräthen, Haltung von Dienstboten, gehört Betriebskapital, welches nach dem kümmerlichen Gehalt der Forstaufseher wohl in den seltensten Fällen bei den Förstern zu finden ist; und deshalb ist die Landwirthschaft gerade für den Förster eine Quelle von Mühe und großer Sorge, um so mehr, als er auch für die Dienstländereien den Grundsteuerreinertrag zu zahlen hat. Da in den letzten Jahren diese Einnahmequelle aus der Landwirthschaft nur sehr dürftig geflossen ist, so sollte uns das um so mehr veranlassen, einer wesentlicheren Gehaltsverbesserung zuzustimmen, zumal uns die Nothlage der Landwirthschaft bei der guten Finanzlage in Preußen im vergangenen Jahre nicht abgehalten hat, 19½ Millionen für 72000 höhere Beamte zu bewilligen.

Meine Herren, bei der Besoldungsfrage der Förster ist zunächst zu berücksichtigen, daß auch im diesjährigen Etat die Einnahmen aus den Forsten um 8½ Millionen höher haben veranschlagt werden können und die Einnahmen aus den Forsten zu der günstigen Finanzlage auch wesentlich mit beigetragen haben. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß der Förster erst in seinem 40. bis 45. Jahre in seine Stellung gelangt und bezüglich seiner Lebenshaltung das abgelegene Wohnen eine große Rolle spielt mit der theueren Kindererziehung, mit den Kosten für Arzt und Apotheker; der Förster muß eine Uniform haben und die Ausgaben dafür mit den Kosten für Waffen und Munition vertheuern dem Förster wesentlich das Leben. Die Anforderungen, die in dienstlicher Beziehung an den Förster gestellt werden, veranlassen ihn auch zu manchen Ausgaben, die er nicht vermeiden kann. Der Förster muß zu den Holzauktionen gehen, ohne daß er hierfür irgend welchen Dienstaufwand bezieht. Wenn hier angegeben wird, daß der Förster sein freies Feuerungsmaterial hat, so ist auch hier zu berücksichtigen, daß der Förster die Werbungskosten zu bezahlen hat.

Da ein Vergleich mit anderen Beamten, die in ihrer Ausbildung und historischen Entwickelung mit den Förstern zu vergleichen sind, exorbitant zum Nachtheil der Förster ausfällt, so will ich nicht näher darauf eingehen, um so mehr, als eine Vergleichung die Gehälter verschiedener Beamtenkategorien untereinander nie zu einer Uebereinstimmung führen wird. Aber eine Vergleichung der Gehaltsverhältnisse der Förster in Preußen mit denen der Förster in anderen deutschen Staaten zeigt doch, daß man dort die

Leistungen der Förster höher bewerthet als bei uns. Es erhalten zum Beispiel in Braunschweig die Förster ein pensionsfähiges Einkommen von 2 520 Mark, in Bayern 1 890 Mark Anfangsgehalt und 2 610 Höchstgehalt, in Sachsen 1 600 Mark Anfangsgehalt und 2 300 Mark Höchstgehalt, in Anhalt 1 700 Mark Anfangsgehalt und 2 500 Mark Höchstgehalt. Dieses Mißverhältniß muß um so mehr befremden, als darüber kein Zweifel möglich ist, daß die Leistungsfähigkeit der preußischen Förster mindestens dieselbe ist wie der Förster in anderen deutschen Staaten. Die große Mehrheit des Hauses wird gewiß mit der Staatsregierung darin einverstanden sein, daß wir die Hüter und Pfleger des Waldes vor Nahrungssorgen schützen müssen. Mit großer Freude begrüße ich es, daß die Herren von der konservativen Partei einer Anregung, die von meiner Partei in der Budgetkommission gegeben worden ist, durch einen Antrag noch besonderen Nachdruck verleihen. Ich hoffe, daß der Antrag die Zustimmung des Hauses finden wird und wir im nächsten Jahre eine Vorlage bekommen, die den Bedürfnissen der Förster Rechnung trägt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch einen Wunsch, eine bescheidene Bitte an die Königliche Staatsregierung zur Erwägung stellen. In verschiedenen Oberförstereien müssen die Förster die Hirschgeweihe und Rehkronen von dem Wilde, das sie mit Erlaubniß und im Einverständniß mit dem Oberförster abschießen, diesem abliefern. Wir wissen alle, welch hohen Werth der Förster, der Jäger auf seine Jagdtrophäen legt, und aus diesem Grunde ist der Wunsch berechtigt, daß dem Förster die Hirschgeweihe und Rehkronen von dem Wilde zufallen, welches er abschießt.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Rickert hat in der gestrigen Sitzung die Förster als Diener der Oberförster bezeichnet. Ich weiß nicht, woher Herr Abgeordneter Rickert seine Sachkenntniß nimmt. Nach meinen Beobachtungen ist der Försterstand viel zu stolz, um sich als Diener zu fühlen und sich als Diener behandeln zu lassen. Der Förster thut innerhalb seines Wirkungskreises genau so seine Schuldigkeit wie der Oberförster und der Forstaufseher. Dieses Pflichtgefühl, diese Disziplin, welche den Grundpfeiler unserer Armee bildet, dient dem Försterstande zur höchsten Ehre und zur größten Zierde und wird demselben auch erhalten bleiben, so lange die Tannen grünen und die deutschen Eichen rauschen!

(Lebhafter Beifall bei den Nationalliberalen und rechts.)

Vizepräsident des Staatsministeriums, Finanzminister Dr. v. **Miquel:** Meine Herren, ich habe vorhin gesagt, daß die Motivirung des hier vorliegenden Antrages mit den wirklichen, thatsächlichen Verhältnissen nicht stimmt. Ich möchte das dem Hause noch etwas klarer machen.

Es wird hier immer so dargestellt, als ob die Förster entschieden benachtheiligt seien im Verhältniß zu anderen Beamten ähnlicher Kategorien, als ob ein besonders mangelhaftes Wohlwollen für die Förster vorhanden wäre. Gerade das Gegentheil ist der Fall. Der Herr landwirthschaftliche Minister hat das schon im allgemeinen berührt. Ich werde das etwas konkreter darstellen.

Meine Herren, hier im Hause und bei der Regierung — es liegt das schon in der deutschen Vorliebe für den Wald — ist stets eine große Sympathie für die Förster gewesen, nicht bloß in Worten, sondern sie hat sich auch thatsächlich erheblich bethätigt. Es ist schon angeführt worden, daß in den letzten 12 Jahren die Förster vier Mal aufgebessert worden sind, und zwar im Durchschnitt im Ganzen um 46 Prozent. Wenn Sie sich die übrigen Beamten in den verschiedensten Zweigen ansehen, so werden Sie finden, daß sie mit den Förstern gar nicht konkurriren können.

Meine Herren, nun sind aber auch vielfach Irrthümer darüber, was der Förster thatsächlich in Zukunft beziehen wird. Jetzt steht der Förster im Durchschnitt auf 1400 Mark festes Gehalt. Dazu kommt die freie Dienstwohnung, und, was eine freie Dienstwohnung bedeutet, meine Herren, gegenüber den Beamten, die in großen Städten wohnen und die Miethen selbst bezahlen müssen, das brauche ich Ihnen nicht weiter auseinander zu setzen. Da können selbst gegen den geringen Wohnungsgeldzuschuß Differenzen von 2 bis 300 Mark entstehen. Das wird mir niemand bestreiten, der die Wohnungsverhältnisse in den größeren Städten kennt; außerdem erhalten sie freie Feuerung, und es wird diese freie Feuerung mit 75 Mark bei der Pension angerechnet.

Dann haben die Förster Dienstland. Ich gebe zu, daß in manchen Beziehungen, namentlich bei den heutigen Preisverhältnissen, dieses Dienstland keinen großen Werth hat; aber in anderen Fällen wieder hat es einen sehr erheblichen Werth und erleichtert jedenfalls die Lage der Förster auf dem Lande, wo einen großen Theil der Produkte sie selbst herstellen müssen. Man kann darauf einen nicht unerheblichen Betrag rechnen.

Endlich, meine Herren, sind Stellenzulagen vorhanden von durchschnittlich 100 Mark, die bis 300 Mark gehen, die nach meiner Auffassung gerade besonders geeignet und dazu bestimmt sind, die Verschiedenheit des Dienstlandes bei den Förstern auszugleichen.

Wenn Sie, meine Herren, das alles zusammenrechnen, dann kommen Sie auf ein Durchschnittseinkommen von mindestens 1600 Mark. Diese Beamten stehen also in der Klasse: 1200 bis 2000 Mark. Wenn Sie diese Gehalts- und Einkommensätze vergleichen mit denjenigen der entsprechenden Beamtenkategorien, so finden Sie noch eine Reihe von Beamten, welche schon lange vor den Förstern zu den Subalternbeamten gehörten, und erheblich weniger beziehen. Sie finden aber eine noch größere Anzahl — über 20000 Beamte —, welche mit den Förstern früher standen zwischen den Unterbeamten und Subalternbeamten, und denen man nicht die Vortheile, sie aufrücken zu lassen zu Subalternbeamten, gewährt hat, welche erheblich weniger beziehen.

Welche Konsequenzen also ein einseitiges Vorgehen hat, wie Sie in Beziehung auf die übrigen Beamten selbst in Verlegenheit gerathen werden, wenn Sie hier zu weit den Vorstoß nehmen, das liegt auf der Hand, und, wenn Sie da einigen agitatorischen Elementen in der Forstverwaltung vielleicht entgegenkommen, so müssen Sie bedenken, welche Mißstimmung Sie bei ähnlich technisch vorgebildeten Beamten erregen.

Meine Herren, es ist ja ganz richtig, daß die Karriere bei den Förstern bis dahin eine ungünstige gewesen ist, daß sie oft sehr alt haben werden müssen, ehe sie eine etatsmäßige Stelle bekommen, aber in dieser Beziehung bringt dieser Etat und wird der folgende Etat noch eine sehr große Abhülfe bringen; denn wir vermehren die Försterstellen um 200. Wenn nun außerdem auf Grund der Verhandlungen mit der Militärverwaltung der Zustrom zu dieser Karriere vermindert wird, so kann man annehmen, daß in Zukunft ein Forstaufsehergehülfe in etwa 6 bis 8 Jahren eine definitive Anstellung hat. Wir haben eine große Anzahl Ressorts, wo es noch ungünstiger liegt. Nun haben wir aber doch diese Karriere sehr erleichtert, indem wir schrittweise in sehr erheblichem Maße auch die Bezüge der Forstaufsehergehülfen aufgebessert haben, so daß diese jetzt im Höchstgehalt nur um 100 Mark unter dem Anfangsgehalt der Försterstellen stehen. Da muß doch eine Differenz sein zwischen dem Höchstbetrag des Bezuges der diätarisch und der definitiv angestellten Beamten.

Meine Herren, wenn nun in Zukunft daneben mehr als bisher darauf Bedacht genommen wird, den Andrang zu dieser Karriere nicht allzu reichlich werden zu lassen, so bin ich überzeugt, daß diese jetzigen Uebergangsverhältnisse sehr bald, namentlich wenn wir in solchem Maße die etatsmäßigen Stellen erhöhen, überwunden werden, und es wird dann ein wesentliches Moment, woraus die Klagen der Förster entstanden sind, von selbst verschwinden.

Meine Herren, endlich möchte ich noch hervorheben, daß der pensionsfähige Betrag der Bezüge der Förster in diesem Jahre um nicht weniger als 280 Mark erhöht ist, so daß auch in dieser Beziehung, was die demnächstige Pensionirung der Förster betrifft, sie sich durch diesen Etat erheblich verbessern. Nun, erwägen Sie, daß gegenüber diesen bedeutenden, in der Vergangenheit liegenden Verbesserungen der gegenwärtige Etat nicht bloß im Maximum, wie bei allen übrigen Beamten im vorigen Jahre, sondern auch im Minimum um 100 Mark erhöht ist — das ist für die Förster mit solchen Gehaltssätzen von sehr erheblicher Bedeutung —, erwägen Sie ferner die Vermehrung der Stellen, die Verbesserung der Pensionsverhältnisse, so werden Sie anerkennen, daß der Herr Landwirthschaftsminister vollständig Recht hat, wenn er sagt: hier ist der Beweis geführt, daß man für die Förster mit besonderer Sympathie vorgegangen ist. Meine Herren, ich kann Ihnen versichern, ich habe lange dem landwirthschaftlichen Minister Widerstand geleistet, überhaupt bei den Förstern in diesem Jahre allen andern Unterbeamten vorab solche Aufbesserungen eintreten zu lassen, und ich bin auch überzeugt, daß ein Vorgehen der Staatsregierung in Beziehung auf die Förster, während alle andern Gehaltsfragen zurückgestellt sind, manche Mißstimmung in den übrigen Beamtenkreisen hervorrufen wird. Trotzdem aber sind wir dazu übergegangen. Wie nun auf Grund dieser im Hause allseitig mit Freuden begrüßten Resolution die Staatsregierung im nächsten Jahre verfahren wird, meine Herren, kann ich noch gar nicht sagen; denn diese Fragen müssen im Zusammenhang erörtert werden. Wir nehmen an, daß die Förster Verbesserungen in einem durchaus entsprechenden Verhältniß zu den Beamten ähnlicher Vorbildung in den übrigen Ressorts erfahren haben. Ob man, sei es durch eine Erhöhung des Gehalts, sei es in anderer Weise, beispielsweise durch Aufbesserung und vielleicht Vermehrung der Stellenzulagen, helfen kann und wird, das werden wir im Zusammenhang mit den Betrachtungen erwägen, die wir überhaupt über die Aufbesserung einzelner Beamtenkategorien, namentlich der Unterbeamten, anstellen werden. Irgend eine sichere Zusage kann ich daher nicht machen; es würde von mir ganz unverantwortlich sein, wenn ich bei diesem einen Punkte feste Zusagen machen wollte, die dann vielleicht den übrigen Beamten gegenüber nicht erfüllt werden könnten, wodurch nur eine neue Mißstimmung hervorgerufen würde. Wir werden natürlich die Sache um so mehr erwägen, wenn das Hohe Haus dieser Resolution zustimmt, und wir werden dabei die Gründe, die hier angeführt sind, natürlich in Betracht ziehen.

Ja, meine Herren, ich habe vorhin gesprochen von der Sympathie, die das Hohe Haus und die Staatsregierung den Förstern gegenüber stets bewiesen haben, und ich kann nur mit dem Herrn Minister für die Landwirthschaft im Interesse dieser Beamten bedauern, in welcher Weise einzelne Vereinigungen, die Bildungen von Massenkörpern und namentlich deren Organe jetzt eine Unzufriedenheit in diesen Beamtenklassen schüren. Der Herr Oberlandforstmeister hat einiges aus dem betreffenden Fachjournal der Förster mitgetheilt; aber er hat das Stärkste noch nicht einmal gesagt. Ich habe hier z. B. folgenden Satz in diesem Journal vor mir. Da wird ein Forstmeister a. D., den der

Herr Oberlandforstmeister vorhin schon angeführt hat, sehr gelobt, das sei ein tapferer und kühner Mann, und dann heißt es weiter:

> Man hört nur Rufe nach mehr Einkommen, um die Bitterkeit des Existenzkampfes nicht länger bis zur Neige kosten zu müssen, und man wollte eine andere Stellung, um nicht mehr länger die Parias des ganzen Beamtenheeres zu sein. Hierbei hat sich aber offenbart, mit wie wenig Wohlwollen und wie gleichgültig die direkten Vorgesetzten dem Streben ihrer Untergebenen gegenübergestanden haben; denn es kann sich außer Herrn Oehme keiner dieser Herren rühmen, einen Finger für die Förster gerührt zu haben. Um so bedeutungsvoller ist dieses passive Verhalten, weil hierin des weiteren das Maß der Achtung zum Ausdruck kommt, welches die Herren Oberförster den Förstern im allgmeinen entgegengebracht haben und noch entgegenbringen.

Das ist doch direkt darauf berechnet, die Disziplin, das gute Verhältniß zwischen Förstern und Oberförstern zu lockern.

Meine Herren, ich selbst werde natürlich in diesen Blättern auch nicht glimpflich behandelt. Das berührt mich natürlich nicht viel; aber es ist doch ein starkes Stück, wenn alle diese Beschwerden, alles, was die Gehaltserhöhungen betrifft, mit den angenehmsten Ueberschriften bezeichnet werden. Da lesen Sie: „Gewalt geht vor Recht", „diese Vorlage ist ein Schlag ins Gesicht des ganzen Försterstandes" u. s. w. Aber ich bin auch überzeugt: die Diensttreue und Tüchtigkeit des Standes selbst wird durch solche Blätter doch nicht gefährdet werden können.

(Sehr richtig!)

Ich habe die Ueberzeugung, daß diese Agitationen doch schließlich ihre Rechnung ohne den Wirth machen,

(Bravo!)

und daß die Beamten der Forstverwaltung ebenso wie die übrigen preußischen Beamten doch schließlich nicht auf solche Agitationen sich verlassen, sondern auf die Fürsorge, die die Königliche Staatsregierung und der Landtag für das Wohl und Wehe der Beamtenschaft reichlich bewiesen haben. Jedenfalls kann sich jede Beamtenklasse darauf verlassen, daß Schriften in dieser Tonart eher abschreckend als fördernd wirken.

(Bravo! Sehr richtig! rechts.)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein**: Der Herr Abgeordnete Horn hat Mittheilungen über die Gehaltssätze in anderen Staaten, speziell Bayern, Braunschweig u. s. w. gemacht, um sie, wie ich annehme, in Vergleich zu stellen mit den Gehaltsbezügen der preußischen Förster. Diese Vergleichung kann ich als zutreffend nicht anerkennen. Bei einem Vergleich zwischen den Gehaltssätzen der Forstbeamten in Bayern und in Preußen, in Braunschweig beziehungsweise Königreich Sachsen und Preußen muß man die ganzen Organisationsverhältnisse berücksichtigen. Man muß feststellen, welche Stellung die Förster in Sachsen, welche Pflichten, welche Verantwortung sie dort haben, und ob nicht etwa mit Rücksicht auf diese autoritativere Stellung das Gehalt dort hat höher bemessen werden müssen als hier bei uns. Ich will daran erinnern, daß im früheren Königreich Hannover im wesentlichen der Förster, der dort Revierförster genannt wurde, den größeren Theil der Funktionen ausübte, die jetzt den Oberförstern gegeben sind; deshalb waren die hannoverschen Förster auch höher besoldet. Deshalb kann man ohne genaue Kenntniß der Verhältnisse anderer Staaten eine Kritik bezüglich unserer Verhältnisse nicht ziehen.

Ich habe geglaubt, hierauf hinweisen zu müssen, damit nicht die Förster aus solchen Aeußerungen die Berechtigung herleiten, ihre Forderungen nach den Gehaltsverhältnissen in Sachsen, Braunschweig u. s. w. zu bemessen.

Abgeordneter Freiherr v. Erffa-Wernburg: Nachdem der Herr Finanzminister unseren Antrag mit wenig Wohlwollen aufgenommen hat, muß ich mir erlauben, noch einige Worte zu diesem Antrag der Drucksache Nr. 35 zu sagen. Der Herr Finanzminister meinte, die Motivirung des Antrages stimme nicht mit den thatsächlichen Verhältnissen überein, und hat uns dabei gesagt, daß von jeher die Verwaltung und er selbst von einem Wohlwollen gegen den Stand der grünen Farbe durchdrungen wäre. Ich will das absolut nicht bezweifeln; aber, ich muß sagen, in Erscheinung ist dies Wohlwollen nicht sehr stark getreten.

(Sehr richtig!)

Daß die Förster, wenn sie in diesem Etat um 100 Mark aufgebessert werden sollen, und überhaupt noch nicht wissen, welche freundliche Absichten der Herr Landwirthschaftsminister mit ihnen hat — mit dem, was er jetzt gesagt hat, wofür ich außerordentlich dankbar bin —, so kann man den Leuten nicht verdenken, nachdem sie Jahre lang auf eine Erhöhung der Gehälter gewartet haben und nun um 100 Mark aufgebessert werden sollen, daß das eine Beunruhigung in den davon betroffenen Kreisen hervorruft.

(Sehr richtig!)

Der Herr Landwirthschaftsminister hat — womit ich sehr einverstanden bin, und wofür ich ihm ganz besonders danke — gesagt, daß mit diesen 100 Mark die Sache noch nicht entschieden sei,

(hört! hört!)

und daß die Frage auch noch weiter in Erwägung genommen werden solle, inwieweit eine Gehaltsaufbesserung stattfinden würde. Ich hätte sehr gewünscht, daß auch der Herr Finanzminister in diese Erklärung eingetreten wäre.

(Sehr richtig!)

Das habe ich leider nicht gehört; im Gegentheil hat uns der Herr Finanzminister überzeugen wollen, daß diese Beamtenklasse eigentlich schon ganz leidlich gestellt sei, und daß kein Grund sei, sie noch mehr zu verbessern. Ja, meine Herren, wenn bei einem Etat, der, wie der Abgeordnete Horn ganz richtig sagte, allein 3½ Millionen mehr Voranschlag bei Hölzern in die Einnahmen stellt, eine Anzahl von Beamten, die die Zahl von 3330 erreicht, nur um 333000 Mark aufgebessert werden soll, also um 100 Mark pro Kopf, so muß ich sagen, daß ich, abgesehen von aller Agitation, eine gewisse Beunruhigung dieser Kreise voll verstehe.

(Sehr richtig!)

Der Herr Finanzminister hat sich meines Erachtens den Vergleich mit den anderen Beamtenklassen doch etwas leicht gemacht, indem er sagte: im Durchschnitt stehen die Förster auf 1400 Mark, und sie kommen durch die freie Dienstwohnung, freie Feuerung und das Dienstland ungefähr auf 1600 Mark im Durchschnitt. Ja, wenn ich das auch zugeben will, so kann ich doch damit nicht zugleich zugeben, daß sie im Verhältniß zu anderen Beamtenklassen auch nicht erhebliche Nachtheile wieder haben, die diesen nicht zugefügt werden. Der Herr Finanzminister sagt: bedenken Sie, was allein die freie Dienstwohnung gegenüber dem, was die Beamten in den Städten selber bezahlen müssen, bedeutet! Ja, meine Herren, dagegen möchte ich doch in die Wagschale werfen: was kostet den Förstern nicht ihre Kindererziehung?

(Sehr richtig! rechts.)

Sie wohnen in einsamen Waldrevieren, mitten im Walde, wo sie, wenn sie nicht ihre Kinder in die nächste Dorfschule schicken wollen, gar nicht in der Lage sind, ihnen eine ihrem Stande angemessene Erziehung zu geben, sondern sie müssen sie, oft mit erheblichen Kosten, in die Städte schicken, damit sie dort eine Realschule oder ein Realgymnasium besuchen können. Ich will gar nichts sagen von dem Alter, indem diese Leute mit 40 bis 45 Jahren erst in definitive Anstellung kommen; das kann in anderen Beamtenklassen auch sein, obwohl mir im Augenblick keine vorschweben. Aber diese beiden Punkte: Kindererziehung und Gesindenoth auf dem Lande sind doch von ungeheurer Wichtigkeit.

(Sehr richtig! rechts.)

Wer geht denn heute noch bei dieser Arbeiter- und Gesindenoth in eine so einsame Försterei, wo in der Regel der nächste Tingeltangel auf Tagereisen weit entfernt ist. Heute wollen die Leute — und das ist ja der Hauptgrund für diesen planlosen Zuzug in die Städte — vom Sonnabend Abend bis Montag Mittag ihre Zeit frei genießen und wollen keinen Dienst thun. Glauben Sie, wenn wir auf dem Lande, in den großen Dörfern in der Provinz Sachsen schon über Arbeiter- und Gesindenoth klagen, daß die Förster in ihren einsamen Förstereien in der Lage sind, Gesinde zu bekommen? Was sie bekommen, das ist das, was auf der Landstraße und hinter dem Zaun aufgesucht werden kann, und da ist das Dienstland, auf das der Herr Finanzminister sich stützt, für sie häufig ein onus statt eines Benefiziums; denn sie haben oft nicht die Leute, um dieses Dienstland entsprechend zu bearbeiten.

(Sehr richtig! rechts.)

Nun sagt der Herr Finanzminister, es sei ein einseitiges Vorgehen, hier die Erhöhung zu verlangen gegenüber den andern Beamtenklassen. Ich hätte gewünscht, daß er erst abgewartet hätte, welche Zahl wir vorschlagen. Wir haben durchaus gar keine uferlosen Pläne mit den Förstern; es ist nicht konservative Art, die Leute auf irgend welche ungewisse Zahlen hinzuweisen. Aber daß die Leute zu schlecht gestellt sind, darüber ist, glaube ich, das ganze Haus einig, und ebenso darüber, daß eine Aufbesserung außerordentlich wünschenswerth ist — die Forstverwaltung ja auch —, und wir halten eine Erhöhung auf 1800 Mark für durchaus nicht zu hoch gegriffen. Wenn man in diesem Jahre auf 1600 Mark gegangen ist, so werden die Förster in diesem einen Jahre diese 100 Mark mehr genießen, und wenn ferner die Forstverwaltung in der Lage ist, ihnen im nächsten Jahre 1800 Mark zu gewähren, so werden wir damit einverstanden sein und, ich glaube, die bei weitem größere Zahl der Förster auch.

Da komme ich nun auf den Punkt der Agitation. Ich halte es für absolut verfehlt, die Majorität der Förster für die jetzt herrschende Agitation verantwortlich zu machen, und ich muß sie davor in Schutz nehmen. Ich habe in meinem Wahlkreis sieben Oberförstereien, und es ist gewiß charakteristisch, daß ich bei dieser Vorlage nur eine einzige Petition, eine einzige Zuschrift aus den Försterkreisen dieser sieben Oberförstereien erhalten habe. Wer an mich geschrieben hat, und wer sich für sie verwandt, das sind die Oberförster, die Vorgesetzten von den Förstern,

(hört! hört! rechts.)

die mit Recht ihren Untergebenen eine derartige Erhöhung zuwenden wollen.

Ich muß also wirklich von dieser braven und diensttreuen Beamtenklasse den Vorwurf der Agitation abwälzen, und ich halte es nicht für richtig, daß wenn irgend ein hergelaufener Schreier oder ein fortgejagter Förster solche holperige Forstblätter

schreibt und redigirt, man den ganzen ehrenwerthen Stand der Förster dafür verantwortlich macht.

(Bravo! rechts.)

Der Herr Finanzminister meinte, wir kämen mit einem derartigen Antrag der Agitation entgegen. Da hätte ich nur gewünscht, daß er uns die Beurtheilung dessen überließe, ob wir glauben, mit einem solchen Antrag einer Agitation entgegen zu kommen. Es ist niemals unsere Absicht und unser Bestreben gewesen, Agitatoren zu stärken; aber, wenn hier berechtigte Wünsche vorliegen, und wenn diese Wünsche in bescheidener Weise erfüllt werden können, so werden sie stets eine gute Statt bei der konservativen Partei finden.

(Bravo! rechts.)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **v. Hammerstein:** Meine Herren, nur eine kurze Erwiderung! Ich glaube, weder der Herr Finanzminister noch ich haben ausgesprochen, daß die Agitation, welche wir gemeinsam verurtheilt haben, schon einen bedenklichen Umfang im Försterstand gewonnen habe. Im Gegentheil, ich habe gesagt, nach meiner Ueberzeugung habe bis jetzt diese Agitation einen gefährlichen Umfang bei den Forstbeamten noch nicht gewonnen. Ich weiß noch nicht, ob ich Herrn Freiherrn v. Erffa richtig verstanden habe; ich glaube aber, ihn so verstanden zu haben, daß er meinte, sowohl Excellenz v. Miquel als ich hätten gesagt, die Agitation der Presse habe bereits in vollem Umfange bei den Förstern Eingang gefunden. Sollte Herr v. Erffa dies nicht gesagt haben, so erübrigt sich meine Erklärung. Ich habe aber, wie gesagt, die Ausführungen des Herrn Freiherrn v. Erffa in dem oben angegebenen Sinne aufgefaßt und daher geglaubt, seine Erklärungen richtig stellen zu müssen.

Abgeordneter Dr. **v. Woyna:** Meine politischen Freunde sind selbstredend mit den übrigen Herren Vorrednern einig in der Verurtheilung der mehrerwähnten Agitation in einem gewissen Theil der forstlichen Fachpresse. Aber sie sind auch einverstanden mit dem letzten Herrn Vorredner darin, daß diese Agitation von dem allergrößten Theil der Förster nicht gebilligt wird. Ich kann auch darin dem Herrn v. Erffa beistimmen, daß diejenigen Zuschriften, die wir aus Försterkreisen selbst erhalten haben, durchaus gemäßigt und in der Form korrekt gewesen sind, daß im Gegentheil die Oberförster es gewesen sind, die mit aller Energie in den Zuschriften an uns für eine vermehrte Erhöhung der Dienstbezüge der Förster eintreten.

Meine Herren, meine politischen Freunde haben die Empfindung, als sei es dringend erwünscht, daß durch die ganze Forstverwaltung, besonders in der Bearbeitung der Personalien, ein frischerer, weniger büreaukratischer Zug hindurchginge, und daß nach dieser Richtung hin alsbald ein gewisser Wandel geschaffen würde; wir haben die Empfindung, daß die Forstverwaltung überhaupt dazu neigt, büreaukratisirt zu werden.

Was den konservativen Antrag anlangt, so haben meine politischen Freunde denselben im Allgemeinen sympathisch begrüßt; sie haben ihn aber zuerst nicht für präzisirt genug erachtet, um ihm ohne weiteres beipflichten zu können. Jetzt hat Herr v. Erffa schon näher kundgegeben, worauf die konservative Partei mit diesem Antrag hinaus will. Er ist in dieser Form für uns durchaus annehmbar. Wir hätten nur gewünscht, daß sich die Fürsorge der Konservativen zugleich auch ausgedehnt hätte auf die Waldwärter und Forstaufseher.

Für die Waldwärter ist zum Theil ein Existenzminimum vorgesehen, welches eigentlich menschenunwürdig ist. Mit 400 Mark kann im ganzen preußischen Staat

keine Familie leben, geschweige denn eine Familie, die in ihren gesammten Verhältnissen auf eine gewisse höhere soziale Stellung Anspruch machen kann, als der gewöhnliche Tagearbeiter. Die Waldwärter sollen ja mit der Zeit ganz wegfallen; wir möchten der Königlichen Staatsregierung anheim stellen, die Beseitigung sobald als nur irgend möglich eintreten zu lassen.

Was die Frage der Forsthülfsaufseher anlangt, so leiden sie, wie schon mehrfach hervorgehoben worden ist, vor allen Dingen unter dem Mangel geeigneter Wohnungen, aber auch darunter, daß sie sehr häufig im Interesse des Dienstes sich zu Umzügen verstehen müssen, zu denen sie vermöge ihrer nicht etatsmäßigen Anstellung keinerlei Beihülfe erhalten. Mir ist ein Fall aus dem Osten bekannt, in welchem ein Forsthülfsaufseher in einem Jahre viermal hat umziehen müssen, ohne eine Beihülfe hierzu zu erhalten. Meine Herren, man sagt: zweimal Umziehen ist schlimmer als einmal abbrennen. Da der Mann viermal hat umziehen müssen, so ist er also eigentlich zweimal abgebrannt.

Der Herr Finanzminister hat angedeutet, daß es vielleicht möglich wäre, in anderer Form als in derjenigen einer Gehaltserhöhung den Förstern zu Hülfe zu kommen. Meinen politischen Freunden ist aufgestoßen, ob man da nicht an einem Punkte einsetzen könnte, der allgemein Gegenstand einer gewissen Klage sämmtlicher Forstunterbeamten ist. Der Förster ist vermöge seiner dienstlichen Pflicht verbunden, ohne Rücksicht auf Wetter, auf Terrain, auf Klima, seine Person, seine Kleidung, sein Schuhwerk derart zu strapaziren wie kaum ein anderer Beamter. Sie finden nun im Etat der Verwaltung der indirekten Steuern die Position: Zur Bewaffnung der Grenz- und Steueraufseher, zu Dienstbekleidungszuschüssen von 100 Mark für die berittenen, von 80 Mark für die unberittenen Steueraufseher. Diese Position giebt uns Veranlassung, der Königlichen Staatsregierung die Erwägung nahe zu legen, ob man nicht auch den Förstern, Forsthülfsaufsehern und Waldwärtern in der Richtung entgegenkommen könne, daß man ohne Durchbrechung irgendwelcher Prinzipien ihnen ein besonderes Abnutzungsgeld für Kleidung und Waffen giebt. Gerade die letzte Frage veranlaßt auch mich, noch einmal die Frage der Jagd anzuschneiden, die Herr Rickert am vorigen Sonnabend zuerst aufs Tapet gebracht hat.

Meine Herren, die Jagd ist für die Förster Dienst, genau solcher Dienst wie jeder andere, und ich hoffe und bin gewiß, daß unsere preußischen Förster mit derselben körperlichen und geistigen Versammlung dem Dienste der Jagd obliegen, wie das im Dienste überhaupt verlangt werden muß. Würde das nicht der Fall sein, so glaube ich bestimmt voraussagen zu können, daß in künftigen Kriegen unsere Jägerbataillone an dienstlichen Leistungen, an tapferem, vorsichtigem, überlegtem Vorgehen nicht entfernt das leisten würden, was sie im Feldzuge 1870 geleistet haben. Herr Rickert möge mit seinem Vorschlage, die Jagd zu verpachten, die Förster vollständig aus dem Jagdbetriebe zu eliminiren, zu Hause bleiben! Damit wird er, glaube ich, weder bei der Militär- und Forstverwaltung noch bei der Majorität dieses Hohen Hauses irgendwelches Glück haben.

Ich resümire mich dahin: meine politischen Freunde sind durchaus damit einverstanden, daß für die Förster, Waldwärter und Forsthülfsaufseher im nächsten Etat Verbesserungen ihrer gesammten Verhältnisse vorgesehen werden; sie würden sich aber zunächst zufrieden damit erklären, wenn in der Form von Abnutzungsgeldern für Kleider und Waffen ihnen eine Beihülfe gewährt wird, zumal diese Beihülfe auch einer thatsächlichen Mehrleistung der Förster, wie sie keine Beamtenklasse zu prästiren hat, entspricht.

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Havenstein**: Es liegt mir nur daran, ein Mißverständniß nicht aufkommen zu lassen, dem Herr v. Erffa Ausdruck gegeben hat. Herr v. Erffa glaubte, den Herrn Finanzminister dahin verstehen zu sollen, daß die Königliche Staatsregierung es ablehnen müsse, in eine weitere Erwägung darüber einzutreten, ob und in welcher Weise das Diensteinkommen der Förster in Zukunft weiter erhöht werden könnte. Ich möchte das dahin berichtigen — und Herr v. Wohna hat das auch schon gethan —, daß der Herr Finanzminister nur erklärt hat, dieses außerordentliche Herausgreifen der Förster aus allen anderen Beamten für eine Gehaltsaufbesserung in diesem Etat habe den Zweck gehabt, sie in die Reihe zu bringen mit all den anderen Beamtengruppen, denen sie nach Thätigkeit, Tüchtigkeit und Lebensstellung gleichzustellen sind, daß aber die Frage, ob eine weitere Aufbesserung der Förster eintreten soll, nur im Zusammenhange mit der Erörterung der Lage aller anderen hier in Betracht kommenden Beamtengruppen werde geprüft werden können. Der Herr Finanzminister hat ausdrücklich angedeutet, daß man an diese Aufbesserung vielleicht denken könne nicht sowohl in der Form einer Gehaltsaufbesserung, als vielmehr in der Form einer Erhöhung und Verbesserung der Stellenzulagen; es ist sehr wohl möglich — und das habe ich aus verschiedenen der hier gehaltenen Reden herausgehört —, daß vielleicht der wundeste Punkt in den Einkommensverhältnissen der Förster die durch den sehr ungleichen Werth und Ertrag des Dienstlandes hervorgerufene Ungleichheit der Dienstbezüge der Förster ist.

(Sehr richtig!)

Vielleicht wird an diesem Punkt eingesetzt werden können; aber das kann nur in Zusammenhang mit der noch vorbehaltenen allgemeinen Prüfung geschehen.

Meine Herren, ich bin ferner darüber erfreut, daß Herr v. Erffa erklärte, daß die konservative Partei mit ihrem Antrage an eine Erhöhung gedacht habe bis zu einem Maximalsatze von 1800 Mark, erfreut, weil der Wortlaut des Antrages, der eine „wesentliche" Erhöhung des Einkommens forderte, geeignet war, sehr viel weitergehende Erwartungen zu erregen, und deshalb erfreut vor allen Dingen, weil diese Erklärung der konservativen Partei am besten geeignet sein wird, den übertriebenen Forderungen der unter die Förster getragenen Agitation die Spitze abzubrechen.

Wenn sodann Herr v. Erffa bemerkt hat, das von der Staatsregierung behauptete Wohlwollen gegen die Förster wäre doch thatsächlich nur wenig in die Erscheinung getreten, so hat dem gegenüber der Herr Finanzminister bereits hervorgehoben, daß in den letzten zwölf Jahren der Durchschnitt des Förstergehalts um 46 Prozent aufgebessert sei, und daß der Etat den Förstern nicht nur die Gehaltsaufbesserung um 100 Mark bringt, sondern daneben mit der Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses der Subalternbeamten eine weitere Erhöhung des pensionsfähigen Einkommens um 185 Mark, zusammen also um 285 Mark, und endlich 200 neue Försterstellen, und damit einen schnelleren Eintritt in den Genuß des etatsmäßigen Diensteinkommens. Diese Verbesserung der Lage der Förster, welche durch diese drei Maßnahmen herbeigeführt wird, macht allein für den Staat einen jährlichen Aufwand von über 3/4 Millionen aus.

Schließlich noch eine kurze Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Horn gegenüber, der sich auf das Ausland berief. Meine Herren, wir kranken bereits bei uns an einer übermäßigen Exemplifizirung der einen Beamtengruppe auf die andere; ganz unzulässig und noch viel schwieriger zu beurtheilen ist eine Exemplifikation auf die Beamtenverhältnisse des Auslandes. Die Stellung der einzelnen Beamtengruppen hat

sich in jedem Lande historisch und unter wohlerwogenem Abmessen der verschiedenen, mit einander in Vergleich kommenden Beamtengruppen des eigenen Landes allmählich entwickelt. Nur in diesem Rahmen läßt sich die Frage weiter behandeln, und man darf nicht hinübergreifen auf das Ausland. Aber, will man das doch thun, so ist es zwar einerseits richtig, daß in einem Theil der Bundesstaaten die Forstbeamten besser gestellt sind als bei uns; wenn indeß auf die Gehaltssätze der Förster in Bayern hingewiesen ist, so entsprechen die dortigen Förster etwa unseren ebenfalls erheblich höher besoldeten Revierförstern; die bayrischen Forstwarte — das ist das, was etwa unseren Förstern entspricht — haben auch erheblich weniger Gehalt als jene. Gegenüber jenen anderen Bundesstaaten mit höheren Gehaltssätzen für die Förster steht aber andererseits auch eine Reihe von deutschen Staaten, in denen die Forstschutzbeamten — ich bediene mich absichtlich dieses alten Ehrentitels der Förster, weil jene Agitationspresse auch ihn wieder als nicht mehr standesgemäß für die Förster und geradezu für eine Beleidigung der Förster erklärt, da er an die Bezeichnung Schutzmann erinnere — in denen also das Forstschutzpersonal in den Verhältnissen ihres Einkommens und ihrer Stellung erheblich geringer bewerthet wird als in Preußen.

In Elsaß-Lothringen z. B. geht das Gehalt der Förster nur bis 1500 Mark, und Württemberg, Baden und Hessen halten ihre Forstschutzbeamten noch erheblich niedriger in den Einkommensverhältnissen wie nicht minder in der allgemeinen Bedeutung ihrer Stellung.

Abgeordneter **v. Sanden**: Meine Herren, ich erlaube mir, meiner Freude über die Erklärung Ausdruck zu geben, die wir seitens des Herrn Landwirthschaftsministers heute hier gehört haben. Ich kann aber mein Bedauern trotz der soeben vom Herrn Regierungskommissar gehörten Erklärung nicht unterdrücken, daß der Herr Finanzminister diese wohlwollende Erklärung des Herrn Landwirthschaftsministers doch zum mindestens ganz erheblich abgeschwächt hat, um so mehr, als schon seit langen Jahren das Hohe Haus stets die vollste Anerkennung für die Thätigkeit und Gesinnung der Förster zum Ausdruck gebracht hat.

Wenn der Herr Finanzminister gegen den Vorwurf Verwahrung einlegt, daß seitens der Staatsregierung ein mangelndes Wohlwollen für den Försterstand schon seit langen Jahren geherrscht hat, wenn er erklärt, daß die Aufbesserung inzwischen seit einer Reihe von 20 Jahren 46 Prozent betragen hat, nun, meine Herren, da wird mir wohl auch die Gegenfrage erlaubt sein: wie stark ist früher das Elend gewesen, da trotz aller dieser Verbesserungen noch kein befriedigender Zustand herbeigeführt ist? Ich erlaube mir, zwei Zeugen für das Bestehen früheren Elends hier aufzuführen, und glaube, sogar der Herr Finanzminister wird diese beiden Zeugen für einwandsfrei halten; denn der eine ist er selbst. Der Herr Finanzminister hat, wie mein Freund Horn schon im vorigen Jahre mitgetheilt hat, — freilich als Abgeordneter — den Förstern das Zeugniß ausgestellt, daß dieselben bei einer so kärglichen Besoldung ein wahres Muster von Rechtschaffenheit und Diensttreue liefern; und diese Diensttreue, meine Herren, haben die Förster auch bis heute voll und ganz bewahrt. Es sind auch inzwischen Aufbesserungen erfolgt; aber die haben nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen können, weil die Förster eben früher zu schlecht gestellt waren. Ich werde mir erlauben, als zweiten Zeugen eine Stelle aus einem Brief, den ich zufällig persönlich besitze, hier zur Kenntniß des Hauses zu bringen, den in den 60er Jahren der damalige Adjutant des Inspekteurs der Jäger und Schützen —

ich kann auch den Namen nennen, Herr v. Stosch — als Antwort auf einen ihm zugegangenen Brief eines Forstbeflissenen geschrieben hat. Darin sagte er unter Anderem:

> Allerdings habe ich gerade in meiner hiesigen Stellung die meiste Gelegenheit, in die schreckliche Misere der Forstpartie einen Einblick zu thun. Wer ein warmes Herz für die grüne Farbe hat, der könnte hier Misanthrop werden.

Meine Herren, ich glaube, das ist doch ein Zeuge, der als einwandsfrei angenommen werden muß und ich habe eben diese Mittheilung gemacht als Beweis, wie schlecht früher die Forstbeamten besoldet worden sind. Bei der früheren schlechteren Finanzlage des Staates ist es vielleicht auch nicht möglich gewesen, die inzwischen erfolgten Zulagen so reichlich zu bemessen, daß das Gehalt ein gut auskömmliches werde. Bei der jetzigen Finanzlage des Staates aber, von der der Herr Finanzminister selbst hofft, daß sie eine bleibende sein werde, ist der Zeitpunkt wohl gekommen, die bisher bestandenen Uebelstände in der Besoldung der Förster zu beseitigen.

Nachdem der Herr Finanzminister heute seine Erklärung abgegeben hat, ist es doch leider klar ersichtlich, daß zum mindesten keine Einigkeit unter den beiden betheiligten Herren, dem Finanzminister und dem Landwirthschaftsminister, besteht, und da ist es doch nöthig, auf diese ganze Frage, die hier ja vielfach schon erörtert ist, nochmals näher und ziemlich speziell einzugehen, um keinen Zweifel an dem Standpunkt des Hohen Hauses in dieser Frage zu lassen. Bei der Berathung der Zulagen für die Förster im Jahre 1890/91 hat in der Budgetkommission der jetzige Vorsitzende derselben, Herr v. Erffa, schon mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Förster entschieden fälschlich in die fünfte Gehaltsstufe gekommen sind, während sie ihrer ganzen Stellung und ihrem ganzen Bildungsgrade nach in die vierte gehörten. Meine Herren, das war vor zehn Jahren ausgesprochen, und im Protokoll der Budgetkommission steht, daß eben nur die augenblickliche schlechte Finanzlage des Staates der Grund sei, daß man dieser nicht genügenden Gehaltserhöhung die Zustimmung ertheilt. Es würde ja zu weit führen, wenn ich hier Ausführungen aller Redner, die das Thema behandelt haben, wiederhole; aber darauf möchte ich aufmerksam machen, wie das Haus stets mit großer Wärme für die grüne Farbe eingetreten ist, und wie die Regierung gerade durch die Verhandlungen dieses Hauses sich gedrängt fühlen mußte, endlich einmal für die genügende Aufbesserung der Förster zu sorgen. Die vorjährige Erklärung des Herrn Landwirthschaftsministers wurde hier allseitig mit großer Freude begrüßt; denn durch diese Erklärung mußte die Hoffnung sowohl hier im Hause als im Försterstand erweckt werden, daß diese angekündigte Aufbesserung auch eine wirklich genügende sein würde. Der Herr Minister sagte in der Erklärung weiter, er gäbe sich der Hoffnung hin, daß die Förster wie bisher von allen agitatorischen Bestrebungen, die Einfluß auf sie zu gewinnen suchen, sich fern halten, und er glaube, sie ständen sich besser, wenn sie der Staatsregierung volles Vertrauen entgegenbrächten.

Ich glaube, meine Herren, der Herr Landwirthschaftsminister hat heute, wenn ich richtig verstanden, den Förstern den Vorwurf der Agitation gemacht; ich glaube, nicht ganz mit Recht. Die Blumenlese, die der Herr Oberlandforstmeister aus der Wochenschrift für deutsche Förster hier vorgetragen hat, stammt aus einer späteren Zeit. Die betreffende Nummer der Wochenschrift, die ich hier auch vor mir habe, datirt vom 3. Februar 1898. Ja, meine Herren, bevor der Etat bekannt geworden

ist, bestreite ich ganz entschieden, daß die Förster sich an einer Massenpetition agitatorisch betheiligt haben. Wenn nach Bekanntwerden des Etats sich nun herausstellte, daß die ganze Aufbesserung 100 Mark beträgt, dann kann man es den Förstern schließlich nicht so übel nehmen, wenn sie ihrer Enttäuschung Ausdruck gaben, und, wenn da auch harte Worte gefallen sind, so habe ich volles Verständniß dafür; denn nichts verbittert so als Enttäuschungen dieser Art. Wie mancher Förster mag mit seiner Familie und seiner Frau schon berathen haben, wie zur besseren Kindererziehung, zur Besserung ihrer wirthschaftlichen Lage die mit Recht erhoffte höhere Gehaltszulage verwendet werden könnte. Meine Herren, wenn dann diese ganze Zulage auf 100 Mark festgesetzt wird, dann stehe ich nicht an, offen zu sagen, daß ich auch einen harten Ausdruck der Enttäuschung nicht so scharf beurtheile.

Ich will nicht zu sehr auf Einzelheiten eingehen. Bei den vorjährigen Verhandlungen ist in der evidentesten Weise der Beweis erbracht, daß unsere Forstbeamten heut stellenweise geradezu mit Noth zu kämpfen haben. Es liegt doch wahrlich im Staatsinteresse, daß man gerade diese Beamtenklasse, die mit Einsetzung ihres Lebens ihren Beruf zu erfüllen hat, günstig stellt und mit allen Mitteln darnach strebt, die altbewährte Treue der grünen Farbe, und ganz besonders in jetziger Zeit, zu erhalten.

Die Anforderungen, die heute an die Förster gestellt werden, sind fraglos bedeutend höher als in früheren Jahren; die steigenden Einnahmen aus dem Forst sind wahrlich nicht nur die Folge der Konjunktur oder, wie neulich der Abgeordnete Gothein uns glauben machen wollte, die Folge des Holzzolles, nein, sie sind in viel höherem Maße die Folge einer weit rationelleren Bewirthschaftung und einer geschickteren Ausnutzung und Verwerthung des Materials, und gerade die Ausführung dieser Arbeiten liegt zum großen Theil in der Hand der Förster.

Es ist im vorigen Jahre schon klar gestellt, daß gerade die Förster, die besonders auf die Landnutzung angewiesen sind, gegen früher ganz entschieden Einbußen erleiden. Es ist heute schon von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Erffa die Frage der Kindererziehung erörtert. Ich will das gerade anführen, weil regierungsseitig gesagt wird, man dürfe Beamtenkategorien nicht immer mit einander vergleichen. Gewiß darf man sie mit einander vergleichen, und man muß diese Verhältnisse berücksichtigen bei der Gehaltsfestsetzung. Es ist natürlich, daß ein Beamter, der in einer Stadt sitzt, es in allen diesen Verhältnissen, wie Kindererziehung und anderen leichter hat; und das drückt sich doch alles in Geld aus. Die Förster müssen größtentheils Landnutzung haben, da sie im Walde wohnen müssen, um ihre Aufgaben besser erfüllen zu können. Es ist aber klar, daß durch den allgemeinen Rückgang der Landwirthschaft die Förster erheblich mehr leiden müssen, als andere Landwirthe. Von Herrn von Erffa ist schon vollständig zutreffend darauf hingewiesen, daß die Förster, wenn sie Gesinde und Tagelöhner haben wollen, ganz bedeutend höhere Löhne zahlen müssen, als andere Landleute, die ähnliche Parzellen zu bewirthschaften haben. Es will weder Knecht noch Magd mehr auf ein entferntes einzeln liegendes Gehöft, weil es da an Vergnügungen fehlt. Und ebenso ist es bei den Tagelöhnern. Während wir den gewöhnlichen Taglohn zahlen, müssen die Förster den Leuten noch das Essen geben; denn bei der Abgelegenheit des Forstetablissements ist es natürlich, daß die Arbeiter nicht erst nach Hause gehen können, sondern sie müssen beköstigt werden. Außerdem ist die ganze Bewirthschaftung der Landparzellen, die den Förstern zur Verfügung gestellt werden, an und für sich sehr viel schwieriger; denn es ist ganz klar, daß in jedem Frühjahr bei der Schneeschmelze an der Lisiere des Waldes der

Schnee sehr viel langsamer schmilzt als auf frei liegenden Feldern, und wir sehen in jedem Jahr, wie die Wintersaaten sowohl wie Klee auf weiten Strecken längs des Waldes auswintern. Auch in der Erntezeit liegen die Verhältnisse für den Förster ebenso schwieriger, da es in von Wald eingeschlossenen Landparzellen schwerer trocknet, weil der Luftzug behindert ist. Da ist es natürlich, daß, wenn ungünstiges Wetter eintritt während der Futter- oder Getreideernte, der Förster viel mehr Arbeit mit der Einbringung des Futters und des Getreides hat; das gemähte Getreide oder Futter muß dann viel öfters umgestellt oder gewendet werden als bei frei liegendem Felde, und das macht doch fraglos bedeutende Mehrkosten.

Meine Herren, wenn jetzt die Gehaltserhöhung knapp 30 Pfennige auf den Tag ausmacht, so bin ich der Ansicht, daß die Schäden, die die Förster seit einem Jahrzehnt durch den Rückgang der Landwirthschaft erleiden, dadurch noch nicht ausgeglichen werden können und so von einer Gehaltsaufbesserung überhaupt nicht die Rede sein kann.

Meine Herren, ich habe etwas vergessen bei der vorher erwähnten Agitation der Förster. Die Regierung hätte es doch wahrlich sehr leicht gehabt, dieser regierungsseitig sogenannten Agitation die Spitze abzubrechen. Wenn sie wirklich mit der Absicht umgeht, eine bedeutendere Gehaltsaufbesserung in den nächsten Etat aufzunehmen, dann hätte sie einfach eine Bemerkung in diesen Etat aufnehmen sollen, worin ausgesprochen wird, daß diese 100 Mark eine einstweilige Entschädigung sein sollen, und daß in Aussicht genommen ist, eine weitere Entschädigung später folgen zu lassen. Ich bin überzeugt, daß dann die ganze Agitation, die seitens der Regierung so verurtheilt wird, gar nicht eingetreten wäre. Ich kann überhaupt nach all den Vorgängen, die hier im Hause über diese Frage stattgefunden haben, gar nicht recht verstehen, daß bei wirklich ernstem Willen und energischer Vertretung seitens der Forstverwaltung dem Herrn Finanzminister nicht jetzt schon mehr abzuringen gewesen wäre. Denn das mußten sowohl der Herr Finanzminister wie der Herr Vertreter der Forstverwaltung sich sagen, daß vom Hohen Hause aus gegen diese Erhöhung von 100 Mark energischer, einmüthiger Protest erhoben werden würde. Eine bloße Bewilligung der 100 Mark Zulage war einfach undenkbar, und es hätte aller Beunruhigung vorgebeugt werden können, wenn eine erläuternde Notiz im Etat gestanden hätte, daß die Aufbesserung durch diese 100 Mark nicht eine definitive sei. In welcher Weise die Erhöhung der Zulage ins Werk gesetzt werden soll, müssen wir natürlich der Königlichen Staatsregierung überlassen; denn nur sie allein ist in der Lage, alle Verschiedenheiten der einzelnen Försterstellen auch wirklich beurtheilen zu können; und eine große Verschiedenheit herrscht ganz entschieden bei den einzelnen Försterstellen. Ich würde mir daher den Vorschlag erlauben, daß eine allgemeine, auch nach unsern Anschauungen ausreichende Erhöhung des Gehalts für die Förster in den nächstjährigen Etat eingesetzt wird, oder, was wohl sicher den Beifall des Hauses finden würde, daß das im Wege des Nachtragsetats noch in diesem Jahr geschieht, daß man außerdem den Tit. 13 ganz erheblich verstärkt. Der Herr Finanzminister hat schon ausgeführt, daß Tit. 13 ungefähr 100 Mark für jede Stelle beträgt; das ist zu gering, um die einzelnen Stellenungleichheiten auszugleichen. Da würde ich eine ganz bedeutende Verstärkung des Tit. 13 empfehlen.

Meine Herren, bei uns im Osten — ich will gleich vorausschicken, daß ich hier nicht etwa Fragen anregen und zur Sprache bringen will, die etwa weitergehende nicht gerechtfertigte Wünsche der Förster erwecken können; ich halte es aber doch für

angebracht, daß, wenn einmal diese Frage der Gehaltserhöhung der Förster von der Staatsregierung zum Abschluß gebracht werden soll, man Alles anführt, was auf diese Frage Bezug hat, damit berechtigte Wünsche auch Erfüllung finden — bei uns im Osten taucht die Frage der Entschädigung für Pferdehaltung oder Pferdenutzung in Försterkreisen auf. Meine Herren, der Förster ist bei uns bei den verschiedensten Gelegenheiten bei Ausübung seines Dienstes in der Lage, ein Pferd benutzen zu müssen. Die Holztermine, bei denen auch Förster anwesend sein müssen, finden oft in Dörfern statt, die eine Meile weit von dem Wohnort des Försters abliegen. Der Holztermin dauert den ganzen Tag, oft bis in die Nacht hinein, und da ist es doch natürlich, daß der Förster den Weg hin und zurück mit Benutzung eines Pferdes macht. Bei Lokalbesichtigungen seitens der Vorgesetzten ist doch schließlich auch von den Förstern, die doch heute alle Leute im höheren Lebensalter sind, nicht zu verlangen, daß sie hinter dem Wagen oder Schlitten der Herren hinterherlaufen; sie müssen auch beritten sein. Und dann haben bei uns die Förster öfters auch die Beaufsichtigung und Verpachtung von ihrem Wohnort entfernt liegender Fischereien in kleinen Bächen zu leiten und müssen zur Ausübung dieses Dienstes sich auch des Pferdes bedienen. Dann — zu meiner Freude kann ich es ja nur konstatiren — wird der Wildfütterung jetzt auch erhöhte Bedeutung seitens der Forstverwaltung beigelegt. Nun, meine Herren, wie soll ein Förster die Wildfütterung besorgen ohne Benutzung eines Pferdes? Er kann doch unmöglich das Futter auf dem Rücken nehmen und es an die einzelnen Futterplätze in seinem ausgedehnten Revier tragen.

Ich will diese Frage, wie gesagt, nur angeregt haben, weil die Frage in Försterkreisen auch ventilirt wird; ich würde es richtig finden, daß in allen solchen Fällen, wo der Erweis erbracht wird, daß der Förster in der Ausübung seines Dienstes wirklich ein Pferd braucht, ihm dafür eine Entschädigung gewährt wird. Ebenso möchte ich die Frage anregen, ob den Förstern für solche Dienstleistungen außerhalb ihres Reviers Tagegelder zu zahlen seien. Denn Mehrausgaben werden doch sicher durch dieselben bedingt.

Meine Herren, bei dieser Gelegenheit möchte ich — der Herr Präsident wird hoffentlich nichts dagegen haben — noch ganz kurz auf die Oberförster zurückkommen. Herr v. Woyna und ich haben im vorigen Jahre — —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident (den Redner unterbrechend): Ja ich glaube doch, auf die Oberförster können wir hier nicht mehr zurückkommen.

Abgeordneter **v. Sanden** (fortfahrend): Ich werde es nicht thun, Herr Präsident, wenn Sie es nicht wünschen; ich wollte nur die direkte Frage an die Staatsregierung thun, wieviel Oberförster die höchste Dienstaufwandsentschädigung von 2100 Mark erhalten.

Präsident (den Redner unterbrechend): Aber dann sprechen noch andere Herren längere Minuten; das geht nicht.

(Heiterkeit.)

Wir bleiben bei den Förstern.

Abgeordneter **v. Sanden** (fortfahrend): Ich kann es aber bei der dritten Lesung nachholen.

Nun, meine Herren, will ich etwas mir sehr Auffallendes berühren.

Ich habe die Verhandlungen der Budgetkommission früherer Jahre, soweit sie den Forstetat betreffen, mir durchgesehen und auch ebenso die aus diesem

Jahre, und da finde ich etwas wirklich ganz Eigenthümliches. Dort heißt es in dem Protokoll:

> Der Abgeordnete v. Arnim begrüßt die Gehaltserhöhungen und die Verbesserung durch Vermehrung der Stellen; es seien 3300 alte Stellen und 126 neue Stellen in der Bemerkung angeführt; addire man diese beiden Zahlen, so entstehe immer noch eine Differenz gegenüber den im Etat aufgeführten 3461 Stellen. Er bitte um Auskunft.
>
> Oberlandforstmeister Donner ist nicht in der Lage, Aufklärung darüber zu geben.

Das kann natürlich doch wohl nur auf einem Mißverständniß beruhen, und ich hoffe, der Oberlandforstmeister wird mir Dank wissen, daß ich dieses hier zur Kenntniß gebracht, damit eine aufklärende Aenderung im Protokoll vorgenommen wird. Denn ebenso gut, wie ich frühere Protokolle der Budgetkommission durchgelesen habe, wird es mancher andere Abgeordnete nach mir thun, und man könnte doch seltsame Schlüsse daraus ziehen. Daß ein Abgeordneter die Notiz, daß fünf Waldwärterstellen in neun Försterstellen umgewandelt werden sollen, übersehen kann, ist leicht erklärlich; unerklärlich wäre es aber, wenn der Herr Oberlandforstmeister zur Aufklärung keine Auskunft geben könnte, und da möchte ich doch vorschlagen, daß dem Bericht eine Bemerkung beigefügt wird, um dieses Mißverständniß auch als solches zu kennzeichnen.

Meine Herren, aber etwas erscheint mir auffallend im Etat selbst; das ist, daß die 21 Torf- und Wiesenmeister von der Gehaltserhöhung ausgeschlossen sind. Es ist diesen Beamten dienstlich mitgetheilt worden, daß die Torfmeister in die Rangerhöhung einbegriffen sind, und in der Bestallungsurkunde heißt es ausdrücklich: „Bestallung als Förster für den bisherigen Forstaufseher, nunmehrigen Königlichen Torfmeister.“ In dem Etat des Jahres 1887 steht ausdrücklich bemerkt, daß es im Interesse des Dienstes liege, diese Beamten annähernd mit den Förstern gleich zu stellen. Der frühere Unterschied betrug 35 Mark und wurde damals auf 25 Mark reduzirt. Im Jahre 1890/91 ist die vollständige Gleichstellung mit den Förstern erfolgt. Wenn aus irgend einem Grunde die Forstverwaltung zu einer anderen Anschauung gelangt wäre, daß die Gleichstellung nicht nöthig wäre, so, glaube ich, wäre es keine unbescheidene Forderung, daß sie auch in einer Bemerkung im Etat eine Erklärung darüber abgegeben hätte. In der Budgetkommission ist diese Frage weiter auch nicht erörtert worden, und jedenfalls muß sie noch sehr genau geprüft werden.

Nun, meine Herren, in der Budgetkommission — ich komme gleich zum Schluß — hat der Herr Minister für Landwirthschaft die Erklärung abgegeben,

> daß im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister Aufbesserungen in Aussicht genommen sind, und daß er beabsichtige, die Leute aufzumuntern, ihr Dienstland und ihre kleinen Grundstücke in besonders hohe Kultur zu bringen und ihnen dafür Prämien zu ertheilen. Durch Hebung der Bewirthschaftung des Dienstlandes wird ihnen auch in den Lebensverhältnissen geholfen.

Ja, meine Herren, das ist gewiß ein sehr schöner Plan, aber im günstigsten Falle doch eine weit ausschauende Zukunftsmusik. Aufbesserungen kommen immer erst nach längerer Zeit und nach mehreren Jahren in Wirksamkeit. Aber meine Herren, solche Aufbesserungen, wenn sie in wirklich erhebendem Maße stattfinden

sollen, kosten ganz entschieden auch mehr Zeit und Beaufsichtigung, und deshalb möchte ich die Frage anregen, ob nicht dabei die Pflichten des Forstbeamten als Forstbeamter und als Landwirth kollidiren werden. Ich habe das feste Zutrauen zu den Förstern, daß sie mit Hintansetzung des eigenen Vortheils ebenso treu als bisher ihre Pflicht erfüllen werden. Aber man muß meiner Ansicht nach vom rein praktischen Standpunkt aus diese Frage in Erwägung ziehen. Aber sei dem, wie ihm wolle, das Hohe Haus hat heute wieder volle Sympathie für die grüne Farbe gezeigt, — möge die Regierung nun das Ihrige thun!

Zum Schluß möchte ich noch darauf hinweisen, daß es doch wahrlich im Staatsinteresse liegt, die ganze Frage der Besoldung der Unterbeamten endlich zum Abschluß zu bringen. Es ist regierungsseitig so oft erklärt worden, daß einzelne Beamtenkategorien aufgebessert werden müssen, und es ist daher natürlich, daß nun jede Beamtenklasse noch bei Zeiten den Beweis zu liefern sucht, daß gerade ihre Klasse der Aufbesserung bedarf, und es ist eine natürliche Folge, daß wir mit Massenpetitionen geradezu überschüttet werden. Ich will wahrlich niemandem das Petitionsrecht verkümmern; aber um alle diese Petitionen auf die Richtigkeit ihres Zahlenmaterials zu prüfen, müßte der Tag mindestens 72 Stunden haben, und, meine Herren, um einen landläufigen Ausdruck, der in allen Petitionen erscheint, auch hier zu gebrauchen: es muß wirklich die Berufsfreudigkeit des Abgeordneten erlahmen, wenn er sich vor eine Aufgabe gestellt sieht, die er einfach nicht erfüllen kann; und es ist ein Ding der Unmöglichkeit, alle diese Petitionen, deren Menge man ja nur noch nach Gewicht bestimmen kann, gründlich zu studiren. Ich halte es für angezeigt, darauf hinzuweisen, daß die Prüfung und Vertretung dieser Massenpetitionen einfach unmöglich ist, und dadurch die erhoffte Wirkung abgeschwächt werden muß. Ich hoffe, daß die Regierung sehr bald nun diese Beamtenbesoldung zum Abschluß bringen wird, damit jeder Beamte weiß, was er in seiner Stellung zu erwarten hat — wenigstens für eine längere Reihe von Jahren — damit jeder in den Staatsdienst Eintretende weiß, was er zu erhoffen hat; dann werden die Beunruhigungen verschwinden, und dann wird wieder Zufriedenheit eintreten, und die Berufsfreudigkeit wird wieder wachsen.

Mit dem Wunsche daß dem so sei, will ich schließen.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Ja, meine Herren, es ist mir unmöglich, auf alle die Details einzugehen, die von dem Herrn Vorredner berührt worden sind. Ich denke, daß in der Kommission, die voraussichtlich zusammentreten wird zur Berathung dieses Gegenstandes, gegebenen Falls in der Budgetkommission, Gelegenheit geboten werden wird, alle diese Dinge ausführlich zu erörtern. Ich wollte nur mit Bezug auf das, was bezüglich der bereits stattgehabten Verhandlung der Budgetkommission gesagt wurde, bemerken, daß die Anfrage bezüglich der Differenz in den Zahlen der Förster von den betreffenden Herren selbst zurückgezogen worden ist, und daß also gar kein Anlaß gewesen ist, diesen Gegenstand zu erörtern. Dann ist gesagt worden, es sei den Nebenbetriebsbeamten dienstlich mitgetheilt worden, daß sie wie die Förster nunmehr Subalternbeamte seien. Meine Herren, von wem das geschehen ist, das weiß ich nicht. Von Seiten des Ministerii ist nach der Richtung absolut keine Anordnung ergangen. Natürlich ist der Gegenstand hier im Ministerium auch erörtert worden. Indeß das Endergebniß ist der Beschluß gewesen, daß diese Beamten nicht in diese Rangerhöhung einzubeziehen seien.

Abgeordneter Dr. Freiherr v. Heereman: Meine Herren, ich komme zu so später Zeit zum Worte und muß da allerdings gestehen: im wesentlichen ist alles, was nothwendig ist, bereits gesagt worden, und um nicht Gesagtes zu wiederholen, will ich mich auf einige wenige allgemeine Bemerkungen beschränken.

Ich will zunächst vorausschicken, daß ich den Antrag der Herrn Abgeordneten v. Arnim und Genossen mit großer Freude begrüßt habe, und daß meine politischen Freunde und ich für denselben stimmen werden. Aber ich muß dabei bemerken — und ich habe mich auch schon darüber vergewissert —: unter der, ich möchte sagen, selbstverständlichen Auffassung und Voraussetzung, daß mit dem Worte „Förster" auch die angehenden Förster, also die Aufseher und Forstanwärter und alle Beamten, die in die Stellen der Förster demnächst einrücken, mit gemeint sind. Ich glaube in der That, daß, wenn man die Verhältnisse der Förster verbessern will, man zunächst ganz besonders auf diejenigen Rücksicht nehmen muß, die sehr lange warten müssen, bis sie eine Försterstelle erhalten.

Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Landwirthschaftsministers und noch mehr die des Herrn Regierungskommissars von der Forstverwaltung haben mich nun nicht gerade erschreckt und andererseits mich auch gewiß nicht befriedigt. Die Bemerkungen über die Agitation und dergleichen will ich auf sich beruhen lassen. Mir ist nicht bekannt gewesen, daß eine solche Agitation sich entwickelt und geherrscht habe. Wenn uns da aber aus einer Forstzeitung einige Dinge vorgelesen werden, die etwas aufgeregter und ungeeigneter Art sind, so kann man das doch nicht anführen, wenn es sich um die Verbesserung der Lage der bedrängten Forstbeamten handelt.

(Sehr richtig! im Centrum und links.)

Die Forstbeamten können zwar wohl durch solche Ausführungen aufgeregt und irregeleitet werden; aber sie sind doch nicht schuld an dieser Sache, und Uebertreibungen der Presse können doch kein Hinderniß für eine auskömmliche Gehaltsbemessung sein oder die Verbesserung hindern; im Gegentheil, wenn man die Beamten gerecht und richtig besoldet und leitet, wird auch eine solche ganz ungehörige Agitation denselben nicht schaden und ihre Grundsätze nicht beeinträchtigen.

(Sehr richtig!)

Also dies anzuführen, um einen Grund dafür in gewisser Weise zu finden, jetzt eine Erhöhung und Verbesserung dieser Beamten als nicht nothwendig und als nicht der Zeit entsprechend oder ungeeignet erscheinen zu lassen, halte ich durchaus nicht für richtig.

Der Herr Minister für Landwirthschaft hat ferner gesagt, er müsse die Disziplin streng aufrecht erhalten und werde das in entschiedener Weise thun. Ja, meine Herren, damit sind wir alle einverstanden; das ist allerdings unbedingt nothwendig. Aber es handelt sich im vorliegenden Fall doch wesentlich um die Frage: sind die betreffenden Forstunterbeamten nicht so gut gestellt, wie wir es im allgemeinen wünschen und für nothwendig halten müssen?

Es ist ja etwas Bedenkliches — das gebe ich im allgemeinen vollständig zu — hier in Bezug auf die Gehaltsverhältnisse der Beamten Anträge zu stellen und Verbesserungen zu befürworten; das muß mit großer Vorsicht geschehen. Nun muß ich gestehen: von der Agitation, die herrscht, habe ich, da ich die „Forstzeitung" nicht lese, nichts gewußt. Es sind auch an mich und meine politischen Freunde Wünsche — und im allgemeinen sehr gemäßigter Art — gelangt, so daß ich glaubte, auch hier

für dieselben eintreten zu sollen, da ich sie für berechtigt halte. Ich halte in der That eine Verbesserung der Lage der angehenden Förster, der Forstanwärter und auch der Förster für durchaus geboten und den Verhältnissen entsprechend. Auf die spezielle Berechnung will ich nicht mehr von neuem eingehen, weil es bereits geschehen ist.

Aber zwei Punkte kommen dabei noch in Betracht; das möchte ich auch dem Herrn Vicepräsidenten des Staatsministeriums, dem Herrn Finanzminister entgegnen, der gesagt hat, man dürfte sie mit den andern Beamten nicht in Vergleich bringen; er hat dann angeführt, sie ständen wirklich im Gehalt besser, und hat auch den freien Brand und ähnliche Dinge noch vorgeführt, die sie zu einer bessern Lage brächten als andere Subalternbeamten. Wenn man dagegen aber einige andere Punkte berücksichtigt, so verschwinden diese Momente vollständig. Zunächst müssen die Forstanwärter überaus lange warten. Sie kommen vor 45 bis 50 Jahren nicht in eine Försterstelle; sie müssen aber früher schon — und das unterscheidet sie von andern Subalternbeamten — heirathen. Sie wohnen ganz allein im Walde, müssen dort ihre Thätigkeit ausüben; folglich sind sie auf eine eigene Haushaltungsführung in der Regel angewiesen. Was den Brand betrifft, so will ich an sich zugeben, daß sie ihn wohlfeiler haben; aber die Wohnungsverhältnisse sind im allgemeinen sehr ungünstig. Sie müssen in der Regel höhere Miethe bezahlen, wenn sie nicht etwa wie die Förster Dienstwohnung bekommen; solche erhalten die Forstanwärter aber sehr selten. Sie sind darauf angewiesen, bestimmte Wohnungen zu miethen, um nicht zu weit von ihrem Revier zu sein, und diese Wohnungen werden selbstverständlich ziemlich hoch gestellt, weil in der Regel die Wahl gering ist und eben die Nothwendigkeit die betreffenden Beamten zwingt, solche Wohnungen zu nehmen. Das ist ein Umstand, der ganz bestimmt nicht außer Acht gelassen werden darf. Dann haben auch die Förster später, wenn sie Familie haben, sehr viel schwierigere und kostspieligere Kindererziehung, die ebenfalls in Betracht zu ziehen ist; dies war noch nicht hervorgehoben. Und endlich haben sie von dem Grund und Boden, den man ihnen als Dienstländereien übergiebt, wenig Vortheil; sie haben eine viel schwerere und viel theurere Bestellung, sie haben selbst nicht das Zugvieh, sie müssen andere Leute zur Hülfe nehmen. Es ist schon bemerkt worden, daß sie die Dienstboten nur zu hohen Preisen und viel schlechter als in den Städten erhalten können; also die ganze Bewirthschaftung der Dienstländereien wird im Großen und Ganzen nicht den Gewinn abwerfen, den man voraussetzt, wenn man hört, daß den Förstern so und so viel Morgen Land als Dienstländereien zugewiesen sind. Alle diese Momente kommen unbedingt in Betracht.

Meine Herren, Sie sehen ja auch heute — ich will mich nicht weiter auf die Sache einlassen, vieles ist schon gesagt — eine rührende Einmüthigkeit im ganzen Hause, für die Forstbeamten einzutreten, wie es eigentlich sehr selten der Fall ist, und ich meine, das kommt daher, daß wir alle glücklicher Weise — und das ist ein gutes Zeichen für unsere wahre und richtige natürliche Empfindung — eine große Freude am Walde und eine Liebe zu demselben haben. Es ist selbstverständlich: wenn irgend jemand Freude und Empfindung für die Naturschönheiten hat, so ist da, wo keine großen Berge, Thäler und Ströme sind, doch der Wald das wesentlichste, was unser Herz erfreut.

(Sehr richtig!)

Deshalb lieben wir alle den Wald und haben auch ein gewisses Interesse für diejenigen, welche den Wald pflegen, erhalten und für ihn sorgen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, der Wald ist ja außerdem, daß er uns Freude macht und, ich möchte auch sagen, unser poetisches Gefühl anregt, das wesentliche Mittel für klimatische Verhältnisse. Er giebt uns gesunde Luft, vertheilt die Niederschläge des Regens richtig, regelt den Wasserablauf, ist überhaupt ein ganz wesentlicher Faktor für die richtige Gestaltung unserer durch die Kultur vielfach afficirten natürlichen Verhältnisse, und deshalb muß jeder Freude am Walde haben, und wir wollen auch alle, daß unser Wald möglichst gut erhalten und gepflegt wird. Zudem ist er aber auch ein großes Kapital für die Zukunft und in dieser Richtung bedeutsam.

Insbesondere glaube ich nun auch, daß die Beamten, die im Walde leben und für den Wald thätig sind, im allgemeinen ein ganz vortreffliches, ehrenfestes, kerniges und treues Geschlecht sind,

(sehr wahr!)

daß sie ihre Pflicht unter schwierigen Verhältnissen überall treu erfüllen, und die Pflicht ist nicht immer so gar leicht. Sie müssen bei Wind und Wetter draußen sein, müssen stellenweise sogar ihr Leben einsetzen gegen Forstdiebstahl und Wildfrevel; sie haben bei Tag und Nacht keine Ruhe, auch nicht einmal den freien Sonntag; von dem Achtstundentag ist bei ihnen gar keine Rede, sie sind in einem fort in Anspruch genommen, müssen immer im Dienst sein und wohnen dabei großentheils weit von den Wohnungen anderer Leute entfernt allein.

Meine Herren, das alles bringt, zusammen mit dem Aufenthalt im Walde, eine gewisse Festigkeit, Kernigkeit und Tüchtigkeit hervor. Diese wollen wir erhalten wissen und in dieser Klasse von Beamten gepflegt sehen, und um solche Gesinnungen und Richtungen auch in vollständiger Entwickelung gedeihen zu lassen, dafür ist auch eine gute auskömmliche Stellung nothwendig, sodaß sie vor Sorgen gesichert leben können. Deshalb sind wir auch alle sehr gern bereit gewesen, da wir glaubten, daß hier in der That etwas fehlt, ihnen eine verbesserte Stellung im Gehalt zukommen zu lassen.

Der Herr Finanzminister hat die Sache so dargestellt, als wenn man immer so gut für die Forstbeamten gesorgt habe in früheren Jahren. Das widerspricht meiner Erfahrung durchaus. Es ist schon lange Klage geführt worden über die nicht günstige Stellung namentlich der Oberförster und mancher anderen Forstbeamten. Auf diese Frage darf ich hier nicht eingehen, weil sie nicht hierher gehört. Aber ich darf doch darauf hinweisen, daß mit den Oberförstern die unteren Beamten doch auch nicht so gut gestellt waren, wie man nachher seitens der Regierung vollständig anerkannt hat. Mit dieser Verbesserung ist man erst in den letzten Jahren vorgegangen. Also immerfort hat man nicht ein so großes Interesse an der guten Besoldung der Beamten gezeigt. Um aber ihnen die Freude des Berufs und die Tüchtigkeit und Kraft zu erhalten, muß man ihnen auch eine gute und bestimmte auskömmliche Versorgung geben. Sie werden dann um so freudiger und auch gewissenhafter ihre Thätigkeit ausüben können und ausüben.

Meine Herren, die Thätigkeit der Förster und der Unterbeamten ist für den Wald und seine gute Pflege, weil sie ja eigentlich die Ausführenden und die Praktiker in der Forstverwaltung sind, eine sehr wichtige; zweitens müssen sie eine Menge von Arbeiten ausführen und besorgen, die absolut nothwendig sind, und ferner müssen

sie dies in einer Weise thun, in welcher die Kontrole entweder zum Theil fortfällt oder doch sehr schwer ist. Es ist sehr schwer, die Pflanzarbeiten eines Försters ganz genau zu kontroliren; davon hängt doch die Pflege des Waldes und das Gedeihen der Schonungen und die Erneuerung des Waldes wesentlich ab, und manche andere Besorgung liegt ihnen ob, die gerade diese dem praktischen Leben so nahe stehenden Beamten zu treffen haben. Dazu wünsche ich ihnen auch guten Muth und Freudigkeit, und das umsomehr, da man doch im allgemeinen behaupten kann, daß durch unsere Forstverwaltung ein gewisser sehr büreaukratischer Zug geht, vielleicht mehr, als man wünschen möchte. Das trifft namentlich für die unteren Beamten nicht so sehr zu, während aber z. B. schon die Oberförster mit Führung von Listen und schriftlichen Arbeiten so überhäuft sind, daß sie stellenweise dadurch nicht im Walde hinreichend sich bewegen und die praktische Behandlung des Waldes zu versorgen im Stande sind. Ich glaube also: nachdem das Haus auf allen Seiten sich für die Forstbeamten interessirt hat, wird die Staatsregierung auch geneigt sein, im anderen Jahre auf die Verbesserung bedacht zu nehmen, und ich setze von dem Herrn Finanzminister, der zu meiner Freude wieder anwesend ist, auch voraus, daß er auch dazu geneigt sein wird. Ich glaube auch, in der Liebe zum Walde steht er uns nicht nach; um ihn aber geneigter zu machen für die Förster und andere Beamten, will ich ihm zum Schluß das Gedicht von Emanuel Geibel: „Mit dem alten Förster heute bin ich in den Wald gegangen" zur Lektüre besonders empfehlen.

(Bravo!)

Vizepräsident des Staatsministeriums, Finanzminister Dr. v. Miquel: Ja, meine Herren, ich möchte nur einige Aeußerungen des Abgeordneten Freiherrn v. Heereman berichtigen. Er meint, die Förster würden etatsmäßig erst im 45. Lebensjahre. Das ist ein Irrthum; ich habe schon vorhin gesagt, daß wir nach den Maßnahmen, die wir getroffen haben in der Vermehrung der Stellen der Förster auf der einen Seite und auf der anderen Seite in der Verminderung des Hinzutretens von überflüssigen Kräften in der Verwaltung, annehmen, daß die Forsthülfsbeamten etwa nach 6 Jahren in Zukunft etatsmäßig angestellt werden. Ich höre, daß Herr Freiherr v. Erffa gemeint hat, ich hätte jede Verbesserung für die Zukunft abgelehnt und erklärt, die Frage sei definitiv erledigt mit der heutigen Vorlage. So habe ich mich nicht ausgedrückt. Ich habe gesagt: wir werden auf Grund der Wünsche hier im Hause die Frage im Zusammenhang mit den übrigen im nächsten Jahr etwa vorzuschlagenden Beamtenbesoldungen nochmals erwägen, und es wird sich dann zeigen, ob und in welcher Weise — man kann der Sache nach manchen Richtungen näher treten, ohne eine einfache nackte Erhöhung des Gehalts vorzuschlagen — also ob und in welcher Weise den Wünschen, die hier geäußert sind, näher getreten werden kann. Ich habe nur abgelehnt, etwas Bestimmtes in Aussicht zu stellen, weil das abhängt von der ganzen Stellung, die das Staatsministerium auch gegenüber den übrigen Ressorts einnimmt, und weil ich nichts mehr scheue, als den Beamtenklassen Hoffnungen zu machen, die nachher vielleicht möglicher Weise in ihrem Umfang nicht realisirt werden können.

(Sehr richtig!)

Ich meine, auch das Hohe Haus hat ein Interesse daran, solche vielleicht nicht realisirbaren Hoffnungen nicht zu erregen.

Meine Herren, ebenso wenig ist es mir eingefallen, zu meinen, daß aus dem Inhalt dieses Organs für die Förster geschlossen werden müßte, daß der Geist, der

gute, alte, treue Geist der Förster wesentlich alterirt werden könnte. Ich habe gerade das Gegentheil gesagt; ich habe ausdrücklich ausgesprochen, daß ich nicht glaube, daß die alten, guten Traditionen durch ein solches Zeitungsblatt berührt werden können, und davon bin ich auch fest überzeugt.

Meine Herren, die Frage der Aufbesserung der Unterbeamten und der an sie angrenzenden Subalternbeamten in Preußen ist eine sehr schwierige. Wir können kaum jemals thun, was alle Landestheile gleichmäßig befriedigt. Wir haben in Preußen solche verschiedenen sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse, wie sie kaum ein anderer Staat hat, und was in dem einen Bezirk häufig zu viel ist, ist in dem anderen viel zu wenig. Dem Herrn Redner von links, der meinte, man müßte die verschiedenen Stellenzulagen wieder einführen für die einzelnen Försterstellen, bemerke ich: wir haben die Stellenzulagen gehabt, wir sind zu diesen Stellenzulagen früher gedrängt worden, und es hat sich in der Praxis gezeigt, daß mit diesen Stellenzulagen nicht weiter zu kommen ist, und man hat sie nach und nach wieder eingezogen in Uebereinstimmung mit dem ganzen Hause. Die Wohnungsgeldzuschüsse, meine Herren, können diese großen Differenzen, wie sie heute bestehen, nicht ganz ausgleichen. Man hat im Reiche dasselbe Bedürfniß, obwohl es da längst so dringend nicht ist, empfunden; man hat gemeint, es müsse die Gehaltsverbesserung der Unterbeamten weniger in der gleichmäßigen Erhöhung des Gehaltssatzes als in der anderweitigen Normirung des Wohnungsgeldzuschusses an der Hand der Servisklassen eintreten. In diesem Augenblick finden in den Ressorts des Reiches und Preußens darüber eingehende Untersuchungen statt, in welcher Weise man diese Frage lösen kann. Ich halte sie nach meinen Erfahrungen für überhaupt nicht ganz lösbar; aber ich betheilige mich eifrig an der Prüfung dieser Frage. Bei den höheren Beamten tritt diese Kalamität nicht in dieser Schärfe hervor; sie tritt schärfer hervor bei denjenigen Beamten, deren Gehaltsbezug nahezu an der unmittelbaren Lebensnothdurft streift. Wie die Tagelöhne in der Monarchie außerordentlich verschieden sind, wie sie nothwendig im Westen höher sein müssen, ohne daß der westliche Arbeiter deswegen einen größeren wirklichen Lebensgenuß hätte nach den dortigen Preisverhältnissen, so wäre es ja höchst erwünscht, ein ähnliches System bei den Unterbeamten und denen, die ihnen nahe stehen, durchzuführen. Wir werden die Sache prüfen. Hier bei den Förstern bin ich der Meinung gewesen, daß außerordentliche Verschiedenheiten in dem Gehaltsbezug der Försterstellen liegen, in der verschiedenen Beschaffenheit des Dienstlandes, und daß man vielleicht in dieser Beziehung eine bessere Ausgleichung der Verschiedenheit des Werthes des Dienstlandes auch in Betracht ziehen kann. Mit anderen Worten: Sie werden sehen, daß wir in der Hauptfrage und in Folge dessen auch in der speziellen Frage der Förster heute noch gar nichts Definitives sagen können. Wir werden uns im nächsten Landtag, wo wir dieser Frage generell näher treten müssen, noch weiter über diesen Gegenstand unterhalten.

Abgeordneter **Jorns**: Meine Herren, am 8. März vorigen Jahres bei Behandlung desselben Gegenstandes wie heute kam ich als zweiter Redner zum Wort; ich hatte die Genugthuung, daß der Herr Vertreter der Regierung, der Herr Oberlandforstmeister Donner, die Erklärung abgab:

ad 3. Darüber, ob die Förster künftig den Subalternbeamten zugezählt sein werden, sind Verhandlungen beim Staatsministerium eingeleitet.

ad 4. Nach Regelung der Gehaltsverhältnisse bei den höheren und mittleren Beamten, wird nach Maßgabe der von der Staatsregierung bereits in der

Budgetkommission abgegebenen Erklärung erwogen werden, ob und in welchem Umfange den Förstern eine Erhöhung ihres Gehalts zu Theil werden kann.

Die Förster sind der Regierung dankbar dafür, daß sie in den Rang der Subalternbeamten gekommen sind; aber dafür, daß ihnen 100 Mark mehr gezahlt werden, wissen sie keine dem zugesagten Wohlwollen der Forstverwaltung entsprechende Erklärung; sie sehen dies nicht als eine dem Bedürfniß entsprechende Entschädigung an. Ich fing im vorigen Jahre meine Rede mit den Worten an: mit wie großer Niedergeschlagenheit müssen die Förster und unteren Forstbeamten den diesjährigen Etat betrachten, der allen Beamten eine Gehaltsaufbesserung bringt, die in gleicher Kategorie stehen mit den Förstern, und diesen am schlechtesten besoldeten Beamten garnichts! Der Beweis, daß meine Behauptung: die Forstbeamten werden am schlechtesten von allen Beamten, an welche gleiche Anforderungen bezüglich Vorbildung und Leistung gestellt werden, bezahlt, — nicht richtig sei, ist durch die Anführung des Herrn Staatsministers, daß 20000 Beamte in der gleichen Kategorie vorhanden seien, die noch mehr bedürftig sind, nicht erbracht. Ich habe mir im vorigen Jahre Mühe gegeben, auch nur eine einzige herauszufinden, und ich habe keine herausgefunden, die bei gleicher Leistung so schlecht bezahlt würde wie die der Förster. Dasselbe bezieht sich auch in noch größerem Maße auf die Unterbeamten im Forstdienst. In diesem Jahre sind nun aus dem Hause 27 Redner gemeldet, die alle dasselbe Thema behandeln und in mehr oder weniger ausgiebiger Weise Ihnen den Nothstand der unteren Forstbeamten darlegen. Ich verstehe nun nicht, warum eigentlich die Agitation der Förster in diese Verhandlungen hineingezogen ist; es könnte ja gerade so aussehen, als ob die Förster durch ihre Agitation darauf hingewirkt haben, daß so viele Redner sich zum Wort gemeldet haben. Sie haben schon von meinem Vorredner Herrn v. Heereman gehört, daß Liebe zur grünen Farbe und Lust und Liebe zum Wald schuld daran sind, daß eine ganze Menge von Rednern, die vertraut sind mit den Bedürfnissen der Förster, sich berufen gefühlt haben, darüber zu sprechen.

Es ist nun von der Regierung Herrn Horn der Vorwurf gemacht, man könnte diese Leute nicht mit den gleichen Kategorien in den Nachbarländern vergleichen; aber es wird doch wohl gestattet sein, sie mit den eigenen Arbeitern zu vergleichen. Es ist gesagt, die Gehälter bei den Förstern variiren; der Herr Landforstmeister sagt, um 50 Prozent, und der Herr Staatsminister sagt, um 46 Prozent sei seit dem Jahre 1867 eine Steigerung eingetreten. Meine Herren, aber im Jahre 1867 bekam ein Tagelöhner bei uns im Harz 1,10 Mark, heute kann er 5 Mark täglich verdienen. Wenn nun ein Tagelöhner 5 Mark kriegt und bei 300 Arbeitstagen auf 1500 Mark steigt, so ist er meistentheils besser daran als der Förster, der 365 Arbeitstage hat und an jedem einzelnen sein Leben aufs Spiel setzen muß. Sie wissen, meine Herren, daß der höhere Lohn, den die Leute beziehen, auch die Autorität der Leute stärkt.

Nun will ich darauf hinweisen, daß wir Forstbeamte oder Jäger aus der Klasse 2a haben, die mit 4- bis 800 Mark bezahlt werden. Steht denn das in einem Verhältniß mit der Steigerung der Lebensbedürfnisse? Der Herr Staatsminister sagt: die Leute haben große Vortheile, sie haben freie Wohnung. Da meint er wahrscheinlich, die freie Wohnung, welche die Leute haben, sei in Vergleich zu ziehen mit den Wohnungen in Berlin. Das ist aber nicht der Fall. Die Wohnungen der Leute sind meistens so schlecht, daß bei uns zu Hause ein gewöhnlicher Tagelöhner nicht hineinzieht. Es kommt aber noch hinzu, daß diese guten Wohnungen, die dem

Bedürfniß entsprechen würden, im Harz mit 50 Thalern zu haben sind. Also der Vergleich der Wohnungsentschädigung mit den großen Städten trifft nicht zu. Mit derselben Berechtigung könnte der Herr sagen: sie haben freie Luft. Ja, die freie Luft ist ja gesund, aber ich habe noch nicht gehört, daß sie die Leute sättigt; ich habe nur gehört, sie macht Appetit und das Leben also noch theurer.

Nun ist vielfach die Rede gewesen, daß die Förster agitiren. Es ist ein Artikel aus einer Zeitung vom 3. Februar herangezogen worden. Es ist schade, daß nicht auch ein Artikel verlesen worden ist, der in derselben Zeitung steht und das Gegentheil beweist. Es heißt dort nämlich:

> Daß die Förster und unteren Forstbeamten sich durch ihre ungenügende Besoldung nicht zu einer unberechtigten Agitation zwecks Verbesserung ihrer Lage verleiten lassen wollen, sondern, nachdem alle zuständigen Wege, um eine Besserung herbeizuführen, ohne Erfolg beschritten sind, beabsichtigen, ein Gesuch um Berücksichtigung an Seine Majestät unsern König zu richten.

Meine Herren, sollte man, wenn derartige Ausdrücke wie verlesen von irgend einem Journalisten hineingebracht sind, denn wirklich berechtigt sein, hierin einen Ausdruck der Gesinnung der Forstbeamten zu sehen? Ich glaube, das wäre nicht in der Ordnung. Meine Herren, die Förster, soweit ich sie kenne — ich habe Jahr und Tag mit ihnen zusammen gelebt — sind die zufriedensten und arbeitstüchtigsten Leute, und wenn hier angeführt wird, sie seien nicht in der Weise berücksichtigt, wie sie es verdienen, so sage ich das nicht auf die Autorität der Förster hin, sondern aus eigener Ueberzeugung. Wenn Sie verlangen, daß bei uns im Harz die größeren Reviere, die der Forstmeister nicht übersehen kann, hauptsächlich der Pflege der Unterbeamten übergeben werden, so müssen Sie auch die Verpflichtung übernehmen, die Leute so zu stellen, daß sie nicht nebenbei noch mit materieller Noth zu kämpfen haben.

Nun sind verschiedene Einnahmen angeführt worden z. B. auch aus der Landwirthschaft. Ich kann Ihnen aus dem Harz sagen: jeder einzelne Förster würde froh sein, wenn er sein Land los wäre. Er setzt nur dabei zu.

Jetzt haben alle Förster mit großer Freude von dem Antrage der Konservativen Notiz genommen; ich habe es wirklich bedauert, daß nicht das ganze Haus sich diesem Antrage angeschlossen hat. Ich glaube und hoffe, daß dies bei der Abstimmung geschieht.

Im vorigen Jahre sagte einer der heutigen Redner, daß die Förster sehr häufig in der Lage wären, sich das zum landwirthschaftlichen Betrieb nöthige Kapital durch eine reiche Heirath zu verschaffen. Aber meine Herren, leider kommen die Förster in die Stellung erst mit 45 bis 50 Jahren, und da sind dann viele schon Großvater. Auch glaube ich nicht, daß sie sehr begehrenswerthe Partien sind; denn da die Frau allein im Walde leben soll, überlegt es sich ein Vater sehr wohl, ob er seine Tochter einem Förster giebt, und hat der Schwiegervater Geld, so kann die Tochter möglicherweise nicht arbeiten, und der Förster, der das Geld von dem Schwiegervater sehr bald zugesetzt hat, hätte sich von vornherein sehr viel besser gestanden, wenn er eine im Haushalt tüchtige Frau genommen hätte.

Es ist auch darauf hingewiesen, daß gerade die Stellenzulagen und Remunerationen viel Anlaß zu Klagen geben. Meiner Meinung nach sollte man die Förster im einzelnen besolden und die Stellen je nach der Befähigung der Leute besetzen,

aber nicht für die eine Stelle so und so viel mehr zahlen, für die andere so und so viel weniger. Ich weiß keine Berechtigung hierzu; da die Leute überall genügsam sind, werden sie auch in den Gegenden, in welchen es etwas mehr kostet, mit dem Gehalt auskommen. Ich glaube, daß die allgemeine Sympathie für die Förster, die sich in der heutigen Verhandlung dokumentirt hat und sich durch eine Anzahl Redner, die noch nach mir zum Wort kommen, dokumentiren wird, dazu beitragen wird, die Forstverwaltung und den Staatsminister Miquel zu veranlassen, daß im nächsten Etat die Förster in einer Weise berücksichtigt werden, die den heutigen Verhältnissen entspricht.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, ich will nur mit zwei Worten einer Auslegung entgegentreten, die von dem Herrn Vorredner ausgesprochen worden ist, und die ich auch glaube bei einem der früheren Herren Redner heraus gehört zu haben. Da ist die Behauptung aufgestellt worden, es sei vom Regierungstisch gesagt worden, das, was aus der deutschen Försterzeitung verlesen worden ist, sei die Gesinnung der preußischen Förster. Dagegen muß ich entschieden Verwahrung einlegen. Es ist von allen Seiten nur dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, daß die Gesinnung, die sich in diesen Organen kundgiebt, nicht in die Kreise der preußischen Förster eindringen möge.

Was die Differenz anbetrifft in den Prozenten der Steigerung der Jahresbezüge des Einkommens der Förster, so beruht sie darauf, daß von Seiten des Herrn Finanzministers ein kürzerer Zeitraum genannt worden ist, und von mir ein längerer Zeitraum (30 Jahre) zur Vergleichung gezogen worden ist.

Abgeordneter **v. Schöning**: Meine Herren, ich habe es bedauert, daß von dem Ministertisch aus gesagt worden ist, daß wir durch unsere Anträge Unzufriedenheit unter die Förster brächten. Ich kann von meinem Standpunkte aus, der ich im vorigen Jahre am 8. März für den erweiterten Waffengebrauch der Förster gesprochen habe, mit Dank anerkennen, daß dieser von der Staatsregierung bewilligt ist, und ich kann sagen, daß mir aus allen Försterkreisen Dank dazu ausgesprochen ist. Kein Wort des Unfriedens, kein Wort der Unzufriedenheit; es folgte nicht hinterher, daß sie das Recht hätten, besser besoldet zu werden.

(Bravo! rechts.)

Die Waldwärter, auf die ich übergehe, die mit einem Gehalt von 400 bis 800 Mark angestellt sind, haben nur in den seltensten Fällen freie Wohnung. Ich beziehe mich dafür auf das Forstbuch des Oberlandforstmeisters Donner, wo auf Seite 169 steht:

> Freie Dienstwohnung in seltenen Fällen, freie Feuerung gegen Erstattung der Werbekosten, 27 Raummeter für einen Verheiratheten, 17 für einen Unverheirathen, freie Weide für eine Kuh, ein Jungvieh und Schweine, wenn es geht.

Also ich glaube daß das von mir angeführte Material voll und ganz die Gültigkeit hat. Davon zu leben reicht lange nicht aus.

Ferner ist noch nicht gesagt worden, daß bezüglich der Dienstländereien die Ansichten weit auseinandergehen. Sehr Viele wünschen, sie nicht mehr zu haben, weil sie nicht in der Lage sind das herauszuwirthschaften, was man glaubt, daß sie bringen könnten. Nach dem mir zugegangenen Verzeichniß — für dessen Richtigkeit ich natürlich nicht ganz einstehen kann — haben ziemlich 50 Prozent gar keinen Er-

trag daraus und betreiben mit Minderwerth die Landwirthschaft. Entweder sind sie tüchtige Forstbeamte, und dann haben sie nicht Zeit für die Landwirthschaft,

(sehr richtig! links)

oder sie sind tüchtige Landwirthe, und dann haben sie natürlich wieder nicht die nöthige Zeit für die Forstwirthschaft.

(Sehr richtig!)

Dann ist darauf hingewiesen worden, daß die Förster eine sehr gesunde Beschäftigung hätten, weil sie im Walde lebten. Nun, wie weit ist denn diese Thätigkeit eine gesunde? So weit, bis sie einmal einem Wilderer entgegentreten, bis sie todtgeschossen werden, und dann ist die Familie in großer Noth, daß sie nicht weiter weiß.

Wenn also hier, was ich mit großem Danke begrüße, alle Parteien einmüthig für die Förster eingetreten sind, dann ist es keine Agitation der Förster, dann ist es eine Agitation, die seitens des Hauses für die Förster betrieben wird.

(Sehr richtig!)

Ich bitte dringend die Königliche Staatsregierung, für die Förster, Waldwärter und Forstaufseher mehr zu thun. Soviel ich gehört habe, ist bis jetzt noch nicht der Antrag gestellt worden, unsern Antrag in die Budgetkommission zu verweisen. Ich stelle ihn hiermit.

(Bravo!)

Abgeordneter v. Plötz: Meine Herren, so spät in der Diskussion werde ich natürlich die ganze Frage nicht wieder aufrollen. Nach dem, was ich aus den Reden hier gehört habe, habe ich den Eindruck, daß sich alle Redner sehr sympathisch zu der Gehaltserhöhung und zu dem konservativen Antrag gestellt haben.

Ich weiß genau, daß es den Förstern in die Herzen eingeprägt ist, daß sie einem dynastischen Staate angehören; sie wissen, was sie ihrem Herrn und Kaiser, ihrem Kriegsherrn schuldig sind, und werden keine ungehörige Agitation treiben. Sie haben unendlich lange gewartet, ehe sie sich an die Außenwelt mit ihren Beschwerden gewandt haben, und wenn die Noth sie nicht dazu gedrängt hätte, hätten sie davon sicher ganz Abstand genommen. Ich gebe dem Herrn Oberlandforstmeister gerne zu — er hat ja Briefe theilweise verlesen, welche er bekommen hat, und er hat die Güte gehabt, mich selber einzuweihen —, daß Ausnahmen vorgekommen sind, daß einzelne Beamte sich schärfer, als nöthig war, geäußert haben; wir haben wohl keinen Stand, bei dem nicht Ausnahmen und Schroffheiten vorkommen, und so werden auch unter den Forstbeamten mal scharfe Worte gefallen sein. Das kann man aber nicht dem Stande zur Last legen, und nach der heutigen Erklärung thut es der Herr Oberlandforstmeister auch nicht, auch er glaubt, daß es nur Ausnahmen sind.

Meine Herren, wenn ich auf die einzelnen Fragen komme, so will ich mich ganz kurz fassen, weil ich nicht weiß, was alles schon vorgekommen ist, da ich dringend verhindert war, bisher der Debatte beizuwohnen. Für die Revierförster ist es sehr bedauerlich, daß sie zwar eine Gehaltserhöhung bekommen haben, daß sie aber erst in späten Jahren Revierförster werden und in die erste Gehaltsklasse kommen und dann weniger Gehalt als früher als Förster haben. Deshalb ist zwar natürlich ihnen das alte Gehalt belassen worden; aber das Aufrücken in die höhere Klasse hat

so gut wie gar keinen Nutzen für sie, weil sie noch lange auf dem alten Gehalt stehen bleiben müssen.

Was die Förster anbetrifft, so kann ich dem nur vollkommen zustimmen, was Herr v. Schöning ausgeführt hat. Es ist eine dankbare Gesinnung seit dem vorigen Jahre, seit dem Erlaß der Kabinetsordre, welche die Förster zu Subalternbeamten machte, in die Förster hineingekommen. Ueberall sprechen sie es aus, und sehr viele haben mich beauftragt, es auch hier im Hause zum Ausdruck zu bringen.

Wenn der Herr Finanzminister vorhin erklärte, man sollte nicht Hoffnungen erregen, die nachher nicht ganz in Erfüllung gehen können, dann muß ich dies gewissermaßen der Staatsregierung zurückgeben. Durch die Staatsregierung ist veranlaßt worden, daß die Förster in den Subalternstand hineingekommen sind, und dadurch ist ja zunächst die Hoffnung bei ihnen erregt worden, daß sie im Gehalt steigen würden. Hierdurch ist nun eine Erregung gekommen — die einzelnen Redner haben es auch schon erwähnt —, die schwer zurückzuweisen war. Sie haben gehofft, daß für sie besser gesorgt werden würde. Die Besserung kommt aber immer nur tropfenweise. Sie möchten aber endlich wissen, wie sich ihre Zukunft gestalten wird, und ich glaube das ist eine gerechte Forderung; denn viele leiden schon längst unter den unvermeidlichen Schulden. Ihr Vermögen war vielleicht bereits verloren, als sie in die Stellung einrückten; sie mußten dann Schulden machen, um Inventar u. s. w. zu übernehmen. Meine Herren, es ist keine Phrase: „In unendlich vielen Förstereien herrscht bittere Noth," nicht in der Gegenwart nur, sondern auch für die Zukunft; sie wissen nicht, worauf sie hoffen und rechnen dürfen. Also für die Förster bitte ich dringend, daß man den Wünschen, die überall zum Ausdruck gebracht sind, gerecht wird, daß das Gehalt erhöht wird, damit die Förster wenigstens ungefähr den andern Subalternbeamten gleichstehen. Sie verlangen jetzt nicht entfernt die Höchstgehälter der anderen Subalternbeamten. Sie stehen gegen die Lokomotivführer und Strommeister zum Beispiel ganz ungeheuer zurück. Aber sie werden zum allergrößten Theile zufrieden sein, wenn sie ein mittleres Gehalt bekommen, womit es ihnen möglich wird, überhaupt auszukommen.

(Sehr richtig! rechts.)

Wir in der konservativen Fraktion haben ja einen Antrag eingebracht, und es ist sicher schon davon gesprochen worden. Aber gerade daß von uns aus der Antrag gekommen ist — der Herr Abgeordnete Rickert bemängelte dies neulich schon und wunderte sich darüber, da es bei uns nicht Sitte wäre; er hat vollständig recht damit —, ist der beste Beweis dafür, wie ernst die Sache erst von uns der Erwägung unterzogen worden ist. Im vorigen Jahre haben wir eine lange Debatte hier darüber gehabt, und darauf ist gerade von meinen politischen Freunden der Versuch gemacht worden, sich in der Heimath zu orientiren. Wir alle sind nun zu der Ueberzeugung gekommen, daß hier ein dringender Nothstand herrscht, und daß es im vaterländischen Interesse liegt, diesem Nothstande abzuhelfen; denn gerade einer solchen Beamtenklasse gegenüber darf und soll man nicht kargen.

(Sehr gut! rechts.)

Die Forstbeamten haben bisher immer Vertrauen zu ihrer vorgesetzten Behörde gehabt und hoffen auch heute noch, daß ihre Wünsche in Erfüllung gehen werden. Gerade durch die mehrmaligen Abschlagszahlungen haben die Forstbeamten gesehen, daß das landwirthschaftliche Ministerium wenigstens den Versuch gemacht hat, eine Besserung zu erlangen. Ich glaube nun, daß das etwas Hartherzige im Finanz-

ministerium lag, und können wir nur den Wunsch haben, daß das landwirthschaftliche Ministerium immer stärker beim Herrn Finanzminister anpocht und sich nicht zurückweisen läßt; dann schließlich wird der Herr Finanzminister, es geht nicht anders, die Hand öffnen, namentlich da es sich nicht um ungeheure Summen handelt. Wenn wir jedes Jahr sehen, daß wir in den Staatsforsten große Mehreinnahmen haben, so sind die Mehrausgaben, die vorgesehen sind, doch eigentlich verschwindend gering. Ich glaube, meine Herren, es ist hier, wenn nicht vom Hause, so doch vom Ministertisch der Vergleich immer gezogen, als handle es sich um Unterbeamte. Die Förster sind aber Subalternbeamte geworden, und ein Vergleich kann dadurch nur gemacht werden mit den übrigen Subalternbeamten, die wesentlich besser stehen.

Wenn dann gesagt ist, die Förster hätten manche andere Einnahmen, so gebe ich das zu in Bezug auf die Wohnung. Sie haben eine gesicherte und allgemein auch ganz gute Wohnung, und wo solche noch fehlen sollte, da wird ja grundsätzlich nach und nach solche geschaffen werden. Aber was das Dienstland betrifft, so stehen die Förster gerade wie die Landwirthe da. Nur auf den besseren Stellen ist das Dienstland noch etwas werth; von den schlechteren Stellen aber kommen die Wünsche die hier vorgebracht sind, den Förstern das Dienstland ganz abzunehmen. Mir haben auch eine Menge Förster gesagt: Ach wenn wir doch befreit würden von dem Dienstland! Hier muß ich aber sagen: „darauf wird sich die Staatsregierung nicht einlassen können“; denn etwas Dienstland ist nothwendig. Der Förster hat keine Gelegenheit in der Nähe die Produkte zu bekommen, die er zum Leben braucht. Wenn der Herr Finanzminister an eine Ausgleichung gedacht hat, gut, so werden die Förster damit zufrieden sein; aber dann muß sie bald kommen, und eine Ermäßigung des Pachtgeldes ist am nöthigsten. Der Antrag der Konservativen ist noch sehr bescheiden gewesen, daß er nur für das nächste Etatsjahr die Gehaltserhöhungen wünscht. Aber ich glaube, daß sämmtliche Herren auch sehr dankbar sein würden, wenn schon in diesem Etat eine weitere Erhöhung vorgenommen würde. Denn das Sprichwort bleibt bestehen: „wer schnell giebt, giebt doppelt!“

(Sehr richtig! rechts.)

Nun noch ein kurzes Wort für die Forstaufseher. Da komme ich zunächst auf das, was der Herr Finanzminister sagte. Was er in Aussicht genommen hat, halte ich für höchst erfreulich. Mir ist auch auf anderm Wege zugekommen, daß sehr bald eine starke Vermehrung der Förstereien vorgenommen werden soll. Das würde das Segensreichste sein; da wäre die Hauptbeschwerde der Forstaufseher beseitigt, da sie dann bald in diese neuen Stellen einrangirt würden. Auch für die staatliche Verwaltung wird es kein Schade sein, wenn eine große Zahl von Revieren verkleinert wird. Daß der Aufbau von Gebäuden für die Forstaufseher Schwierigkeiten hat, liegt auf der Hand, wenn man plant, eine große Zahl von Förstereien zu theilen. Denn dann ist dem Uebelstande schon zum Theil abgeholfen. Sobald man darüber klar ist, wo neue Förstereien errichtet werden, dann sollte man daran denken, einen Plan aufzustellen, welcher es ermöglicht, den Forstaufsehern mindestens zur Hälfte Wohnung, wenn auch nur eine bescheidene, zu beschaffen. Daß dieselben jetzt ohne Wohnung sind, ist ein Krebsschaden. So ehrbar auch der Stand ist, man soll ihn nicht in Versuchung setzen.

(Sehr richtig!)

Er ist manchmal garnicht in der Lage, eine Wohnung miethen zu können, wenn die Vermiether nicht einfach denken und hoffen, daß der Beamte gegen den Hauswirth nachsichtig sein wird. Hoffentlich thut er dies nicht; aber die Versuchung muß vermieden werden. Ich kenne unendlich viele Stellen, wo es wahrhaft jammervoll ist, wenn man sieht, in welchen Spelunken diese Beamten Unterkunft finden müssen. Ich erinnere daran, daß auf dem Gestüt in Trakehnen massenhaft Wohnungen gebaut werden für die Gestütwärter und Arbeiter; das gönne ich diesen von ganzem Herzen; aber da sollte man die Forstaufseher nicht zurückstellen, sondern thun, was in dieser Beziehung möglich ist, und ich würde dringend bitten, daß diesem Wunsche entsprochen wird. Nun sagte der Herr Finanzminister, es werde auch dadurch gesorgt werden, daß nicht mehr so viel Anwärter angenommen werden. Das aber kann den jetzigen Forstaufsehern nichts mehr nutzen.

Für diejenigen, die in den letzten fünf, sechs, acht Jahren das Examen gemacht haben, sieht es traurig aus. Die können wirklich nicht vor dem 44. oder 45. Jahre angestellt werden, wenn nicht in sehr großem Maßstabe die Neuschaffung von Förstereien stattfindet. Aber ohne solche werden sie noch recht lange warten müssen, bis sie Förster werden. Wenn er dann dazu kommt, eine Stelle zu übernehmen, so braucht der Betreffende 4- bis 5000 Mark, um die Wirthschaft zu übernehmen. Wenn er diese überhaupt je gehabt hat, so sind sie längst verloren gegangen; er kommt ohne Betriebskapital hin, muß Geld borgen, und was es sagen will die hohen Zinsen dafür zu bezahlen, können Sie sich denken. Davor sollte man die Forstaufseher wirklich bewahren. Ich möchte daher für dieselben noch wärmer eintreten als für die Förster.

Wenn der Herr Finanzminister aber glaubt, es wird nicht so schlimm werden, die Forstaufseher werden viel früher angestellt werden, so wird es dem Herrn Finanzminister viel leichter ankommen, wenn wir die Bitte aussprechen, den Klassen zu 78, 84 und 90 Mark noch einige mit 100, 110 Mark oder ähnlichen Beträgen hinzuzufügen. Das wird der Staatskasse darnach nicht schwer werden. Ich möchte doch ernstlich bitten, daß solche neue Klassen gewährt werden, so lange die Forstaufseher in der unglücklichen Lage sind, erst mit 42 bis 45 Jahren fest angestellt zu werden.

Ich will noch von der Waldweide sprechen; diese ist aufgehoben, und das ist eine Verschlechterung der Försterstellen, und die Förster können mit einem gewissen Neid darauf sehen, daß den Waldarbeitern aus den benachbarten Dörfern die Waldweide für ein Geringes verpachtet wird, sie selbst aber keine erhalten. Dies mag forstlich richtig sein, — das gebe ich gern zu, und ich will auch den Waldarbeitern diese Vergünstigung nicht beneiden, — aber dann hätten die Förster, wenn auch nicht einen Anspruch, aber doch den berechtigten Wunsch, daß sie stellenweise auch solche Waldweiden bekommen.

Ich habe vorhin vergessen, zu erwähnen, daß die Volksschullehrer und die Förster respektive Forstaufseher in den Dörfern ungefähr auf dem gleichen Standpunkt stehen; sie haben gleiches Ansehen und verkehren vielfach miteinander; dies möchte ich doch zum Vergleich heranziehen. Jeder von Ihnen, meine Herren, weiß, daß wir gern und freudig für die Volksschullehrer die erhöhten Gehälter bewilligt und ihre Stellen wesentlich verbessert haben. Dann dürfen wir unter dieses Niveau für die Förster auch nicht gehen, die ja meist alt, bis zehn Jahre älter sind. Ich glaube, es wäre doch Gerechtigkeit, wenn die Forstaufseher mindestens ebenso gestellt würden.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, auf die Hülfsjäger, Waldwärter, Flößmeister kann ich hier nicht eingehen. Aber wenn eine allgemeine Regelung erfolgte, würde es gerechtfertigt sein, für diese Beamten auch besser zu sorgen.

Bei den Forstaufsehern ist noch eine Frage zu erörtern; das ist die der Pension. Ich kann konstatiren, daß wohl noch kein Forstaufseher gestorben ist, ohne daß seine Wittwe und seine Kinder eine Art Gnadenpension erhalten haben. Aber, meine Herren, daß Beamte, die erst im 45. Jahre vielleicht — oder sagen wir im 35. oder im 40. — zur definitiven Anstellung kommen, so lange ohne Pensionsberechtigung dastehen, das ist kein recht würdiger Zustand. Wenn die Gnadenpension bisher bewilligt ist, so ist das ja wunderschön; aber die betheiligten Beamten sollen doch auch das Recht haben, eine Pension zu fordern; man kann nicht wissen, wer in 3, in 4, in 10 Jahren die Forstverwaltung leitet, ob dieselbe in diesem Punkte ebenso wohlwollend denkt wie die jetzige. Ich wünschte dringend, daß die Pensionsberechtigung mit 30 oder 33 Jahren beginnt.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wir haben bei unseren Bestrebungen, denen sich erfreulicher Weise die meisten Herren des Hauses angeschlossen haben, schon im vorigen Jahre und dann hier uns Mühe gegeben, die soziale Stellung der Förster zu heben und sie in ihrer ganzen wirthschaftlichen Existenz zu stärken. — Herr Rickert guckt mich so an; ich muß daher auf ihn kommen. Herr Rickert wird uns hoffentlich beistimmen. Er hat im vorigen Jahre eine entsprechende Erklärung abgegeben; aber er hätte nicht eine Differenz hineinwerfen sollen durch die Jagdfrage u. s. w. Er hat hoffentlich nicht die Absicht gehabt; aber diese Worte mußten aufregend wirken bei diesen Beamten, wenn Herr Rickert von Dienerseelen spricht und davon, daß die Förster bei den Jagden als Bediente behandelt werden. Meine Herren, ich habe Hunderte solcher Jagden mitgemacht; aber ich habe dies noch nie gefunden. Ich gebe zu, daß es Personen in jedem Stande giebt, die solche Ungehörigkeiten begehen. Aber, meine Herren, das darf man nicht im allgemeinen aussprechen. Auf der Jagd muß Disziplin herrschen. Wer unnöthig schwatzt, kriegt was ab; das ist eine alte Geschichte.

(Heiterkeit.)

Und daß natürlich ein Untergebener, der den Dienst besser kennen soll, erst recht von dem Oberförster etwas bekommt, das ist klar. Aber auch jeder Schütze ist verpflichtet, der Disziplin sich zu unterwerfen, ganz anders als im gesellschaftlichen Leben. Das aufzufassen als Ungehörigkeit, davon ist keine Rede. Meine Herren, auch hier zwischen Ober- und Unterbeamten muß Einigkeit herrschen, und Gott sei Dank herrscht sie. Ich habe die Erfahrung, daß die Oberförster die Förster sehr kollegial behandeln, und wenn manchmal ein hartes Wort fällt, so hat das meist seinen Grund. Herrn Rickert muß ich bitten, daß er sich Aeußerungen enthalte, die geeignet sind, auch im Stande der oberen und unteren Forstbeamten Unfrieden zu stiften, wie dies leider durch die Herrn Rickert sehr nahe stehenden Vereine — Nordost ꝛc. — geschieht in Betreff der Einigkeit zwischen Groß- und Kleingrundbesitz. Will Herr Rickert ein Bild von Einigkeit sehen, dann möge er die Güte haben, mich in die Generalversammlung des Bundes der Landwirthe im Cirkus Busch begleiten.

(Große Heiterkeit.)

— Aber er wird das wohl nicht thun!

(Heiterkeit.)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister Donner: Meine Herren, ich freue mich, wenigstens in einem Punkte konstatiren zu können, daß die Wünsche des Herrn Vorredners bereits erfüllt sind. Das bezieht sich auf die Revierförster. Nach Vereinbarung mit dem Herrn Finanzminister ist Vorkehrung getroffen, daß die Revierförster nicht in übermäßig später Zeit in die höhere Staatsklasse gelangen.

Bezüglich der Forstaufseher erlaube ich mir zu bemerken, daß bereits Verhandlungen mit dem Herrn Finanzminister stattgefunden haben, und daß, wenn das Durchschnittsalter bei der Anstellung als Förster erheblich höher werden sollte als jetzt, dann auch der Diätensatz erhöht werden wird. So hoch, wie hier von verschiedenen Seiten angegeben wird, ist das Anstellungsalter zur Zeit keineswegs; es wird jetzt etwa 38 Jahre betragen.

Abgeordneter Rickert: Meine Herren, ich hatte mich schon darüber gefreut, heute einmal ausnahmsweise die Erklärung abgeben zu können, daß ich mit dem Vorredner Herr v. Ploetz vollständig einverstanden wäre, und daß ich meine Rede eigentlich gar nicht zu halten brauchte, sondern nur auf die seinige hinzuweisen nöthig hätte. — Leider entfernt sich Herr v. Ploetz, und ich kann jetzt, da ich das Wort habe, ihn nicht in den Cirkus Busch begleiten.

(Rufe rechts: Schade!)

Unter seinem Schutz würde ich die Sache wagen,

(Heiterkeit rechts)

ohne seinen Schutz allerdings kaum.

(Heiterkeit.)

Der Empfang, der mir da zu Theil werden würde, würde nicht gerade ein sehr sympathischer sein. Die Herren von der rechten Seite haben ja viel dazu beigetragen, um ihre Kollegen im Lande gegen eine Anzahl von uns sehr einzunehmen, um mich eines sehr sanften Ausdrucks zu bedienen.

Der Herr Abgeordnete v. Ploetz, dessen Rede ich zu sieben Achteln vollständig unterschreibe, hat in ein paar Punkten mich doch nicht verstanden. Er sagt, ich hätte es bemängelt, daß die konservative Partei diesen Antrag in Bezug auf die Förstergehälter eingebracht hat. Auch nicht ein Wort davon ist richtig; im Gegentheil, ich habe mich darüber gefreut. Das habe ich allerdings dem Herrn Finanzminister zugeben müssen, daß der Vorgang ein ungewöhnlicher ist, daß aus dem Hause heraus ein Antrag auf Erhöhung der Gehälter und überhaupt auf Erhöhung der Ausgaben hervorgeht. Ich verkenne aber in keiner Weise, daß das Haus nicht bloß das Recht, sondern auch die Verpflichtung hat, in gewissen Fällen der Regierung gegenüber derartige Anträge auf Erhöhung der Ausgaben zu stellen. Es thut mir leid, daß die beiden Herren Minister nicht mehr am Platze sind; sonst hätte ich den Herrn Finanzminister, meinen ehemaligen Fraktionsgenossen, daran erinnert, daß auch er mit uns im Komplott war, als wir in den siebziger Jahren — ich weiß im Augenblick nicht, in welchem Jahre es war — gegenüber der Regierung, nachher mit ihrer Zustimmung beim Schuletat erhebliche Erhöhungen haben eintreten lassen. Das war unter dem Finanzministerium Camphausen. Es wurde damals von den Liberalen an Herrn Camphausen so lange herumgearbeitet, bis er sich damit einverstanden erklärte, in eine Ausgabenerhöhung in dem damals vorliegenden Etat zu willigen. Das ist wiederum ein Punkt, in dem ich mit Herrn v. Ploetz vollständig einverstanden bin. Ich möchte die Herren von der Rechten dringend bitten, diesmal ihre Bedenken dagegen fallen zu lassen. Ich habe auch die Meinung wie Herr v. Ploetz, daß es

bei der Erörterung in der Budgetkommission — ich nehme als selbstverständlich an, daß der Antrag an die Budgetkommission geht — möglich sein wird, die Herren Minister dazu zu bewegen, ihr Einverständniß dazu noch zu geben, daß in diesem Etat eine Erhöhung für die betreffenden Beamten eingesetzt wird. Ich weiß auch nicht, warum die Herren da noch zögern wollen. Berathen ist die Sache doch wahrhaftig genug! Die Gründe, die die Herren Minister angegeben haben, theilen wir nicht; sie sind wirklich nicht zutreffend. Man muß einen einzigen Punkt erwähnen; es wird mir heute mitgetheilt: das viel kleinere Land Waldeck giebt den Förstern 2100 Mark Maximalgehalt; dazu kommen noch Dienstaufwandsgelder und Naturalienbezüge. Ich weiß nicht, weshalb die preußischen Förster schlechter gestellt sein sollen als die Waldeckschen. Sie wissen, daß leider die übrigen Waldeckschen Beamten schlechter stehen als die Preußischen. Doch das wird ja bald ein Ende haben.

Also, meine Herren, ich bitte Sie recht dringend: probiren Sie es doch mal mit dem Herrn Finanzminister — denn der Herr Landwirthschaftsminister, nehme ich an, wird keinen Widerstand leisten —, und versuchen Sie es, in diesen Etat noch eine Erhöhung zu bringen! Wenn es geschieht, so ist das dadurch begründet, daß wir in einer Zwangslage sind. Die Regierung müßte doch auf die Thatsache, daß das Haus einstimmig im vorigen Jahre — alle Redner aller Parteien! — diese Forderung gestellt haben, daß sich das Schauspiel hier jetzt wiederholt, endlich rücksichtigen und die Erkenntniß gewinnen, daß es so nicht weiter geht, und daß wir die berechtigten Forderungen der Forstbeamten im Etat anerkennen müssen. Wenn Sie die Agitation vermeiden wollen, dann machen Sie schnell, ordentliche Arbeit! Dann wird die Agitation ganz von selbst aufhören.

Nachdem Herr v. Woyna, nachdem Herr v. Heereman sich bereit erklärt haben, die konservative Resolution zu erweitern, bin ich der Ansicht — und ich hoffe, daß die Herren oder ihre Fraktionsgenossen in der Budgetkommission die betreffenden Zusätze machen werden —, daß wir hinter die Worte „für die Förster" unbedingt noch einschalten „Forstaufseher und Waldwärter". Unbedingt! Denn was den Förstern recht ist, ist den anderen Beamten billig. Es ist anerkannt, daß Forderungen hier geltend gemacht werden müssen wie in Bezug auf die Förster. Und dann, meine Herren, ganze Arbeit mit einem Mal! Dann sind Sie und wir die Sache los — und die Herren Minister haben nicht nöthig, sich so aufzuregen, wie der Herr Landwirthschaftsminister das gethan hat. Es thut mir leid, daß er noch nicht wieder am Platze ist; ich hätte ihm gerne in seiner Anwesenheit einige Dinge gesagt, die ich auf dem Herzen habe, namentlich dem erhobenen Pathos gegenüber, mit dem er mich heute geglaubt hat abschlachten zu müssen.

Zunächst ein Mißverständniß! Der Herr Abgeordnete v. Woyna hat es so dargestellt, als ob ich in meiner Sonnabendrede behauptet hätte: alle Jagden müßten verpachtet werden. Ja, meine Herren, ich kann Sie nur bitten: lesen Sie meine Rede nochmals nach! Das ist ja unangenehm, daß ich Ihnen diese unerquickliche Arbeit zumuthe; aber ich denke, wenn Sie darüber hier sprechen, kann ich auch verlangen, daß Sie wissen, was ich gesagt habe. Ich habe gesagt, daß Sachverständige der Meinung sind, daß aus den Jagden höhere Erträge herauszuwirthschaften wären. Ich habe schüchtern, meine Herren, immer mit „vielleicht", „es könnte sein" u. s. w., die Sache behandelt, Eins allerdings bestimmt verlangt: eine klarere Aufstellung des Etats in Bezug auf die Jagd, weil ich behaupte, daß der Etat kein Bild über

die Einnahmen und Ausgaben der Jagd giebt, und weil das Haus das Recht hat, zu verlangen, daß diese Dinge budgetmäßig klar gestellt werden.

Nun, meine Herren, diese Erhöhung von 100 Mark! Das macht 27⅓ Pfennig auf den Tag! Man braucht diese Summe bloß auszusprechen, um eine volle Kritik der Regierungsvorlage zu haben.

Meine Herren, ich könnte eine Reihe von Thatsachen anführen, und zwar aus Nachweisen, die uns zugegangen sind, daß die Förster bei ihrer gegenwärtigen Stellung und auch die Forstaufseher thatsächlich genöthigt sind, Schulden zu machen. Darin hat Herr v. Ploetz recht, — er hat es bestätigt —, daß eine Reihe von Förstern, die nicht besser situirte Frauen geheirathet oder keine Verwandten haben, die ihnen die Mittel gegeben haben, in der That in Schulden gerathen ist.

Es ist sehr viel davon gesprochen, und auch von jener Seite (rechts) hat einer der Herren — ich glaube, es war Herr v. Waldow — gemeint: die Agitation sei der Förster unwürdig. Ja, ich weiß gar nicht, was Sie damit meinen. Ich gehöre ja auch zu denen, von denen in den Zeitungen stehen soll, daß mir auch die Sachen zugeschafft werden sollen, — ich habe von Agitation nichts gemerkt. Was ist denn passirt? An einen Theil von Abgeordneten, und zwar — vom Regierungstisch habe ich es zuerst erfahren, aus den Zeitungen habe ich das nicht gewußt — an zwölf Mitglieder dieses Hauses

(Zuruf)

— ja, Herr v. Waldow, ich werde gleich sagen, wie ich darüber denke — sind Zuschriften einer großen Anzahl von Forstbeamten zugegangen. Ich habe wirklich über die Empfindlichkeit des Herrn Ministers staunen müssen. Er wunderte sich gewiß darüber nicht, wenn er mehr daran gewöhnt wäre. Wenn er in einer Verwaltung gewesen wäre, wie beispielsweise in der Postverwaltung oder der Eisenbahnverwaltung, dann würde er vor uns nicht mit solchem Pathos und mit der ganzen Strenge seiner Amtsgewalt gegen eine Agitation, die meiner Ansicht nach in dem Maße garnicht vorhanden ist, gedroht haben. Herr Minister, die Beamten haben das Recht, sich an uns zu wenden; das ist ihr verfassungsmäßiges Recht, und, was Sie auch vom Regierungstisch dagegen sagen, wir werden dafür sorgen, daß dies verfassungsmäßige Recht trotz Ihnen den Beamten erhalten bleibt! Das ist die kurze und bündige Antwort auf die Angriffe gegen mich. Wo ist es denn dem Herrn Staatssekretär der Postverwaltung oder dem Herrn Eisenbahnminister eingefallen, in dieser Weise Beamte, die noch gar nichts peccirt haben, die noch nicht einmal in Massenpetitionen an das Haus gekommen sind, zu behandeln, wie der Herr Minister es gethan hat? Gewiß der Herr Minister hat Recht: Die Unzufriedenheit soll nicht in die Kreise der Beamten bringen. Wer bringt denn die Unzufriedenheit in die Kreise der Beamten? Die Regierung, die die berechtigten Ansprüche der Beamten nicht erfüllt! Es ist doch wahrlich weit gekommen, wenn sie das von ihren eigenen Parteigenossen erleben, daß die konservative Fraktion einstimmig mit einer derartigen Resolution, die doch ein gewisses Mißtrauensvotum gegen die Regierung enthält, an das Haus kommt. Was hat denn ihr Herr Kollege von den Finanzen gethan? Der Herr Finanzminister hat heute gesagt: wir können das nicht thun, denn wir würden in eine Masse von andern Beamten Erregung bringen, wir würden Unzufriedenheit bei ihnen erwecken. Das ist doch indirekt dasselbe, was der Herr Finanzminister uns vorwirft. Ja, meine Herren, natürlich, vom Ministertisch aus das zu thun, ist ja korrekt und erlaubt! (Zuruf.)

Gewiß! Wenn der Herr landwirthschaftliche Minister es nicht glauben will, kann ich nicht helfen. Sie sagen: sobald ich diese Forderung in Bezug auf die Förster erfülle, gebe ich berechtigten Grund zur Erregung in anderen Beamtenkreisen. Dann sind Sie doch derjenige, der indirekt eine solche Erregung einleitet!

Der Herr Minister sagte, ich hätte die Förster gegen die Oberförster ausgespielt. Ja, meine Herren, um diese Behauptung zu begründen, dazu gehört doch mehr als diese paar Worte. Wo steht denn das in meinen Ausführungen? Die Herren haben sich an ein einziges Wort von mir angeklammert. Es ist mir auch gar nicht eingefallen. Ich stehe den Oberförstern genau so sympatisch gegenüber — und ich habe Freunde in diesem Berufszweige — wie den Förstern. Ich weiß, daß in den meisten Fällen glücklicherweise das Verhältniß zwischen Oberförstern und Förstern durchaus gut ist, und ich bin der letzte, der dieses Verhältniß stören will. Ich habe auch die Oberförster weder in Bezug auf ihre Revenüen noch in Bezug auf das Vergnügen an der Jagd irgend wie beeinträchtigen wollen.

(Zuruf.)

Ja, Herr v. Waldow, ich habe dies ausdrücklich gesagt, um derartigen Auslegungen, wie sie auch der Minister gemacht hat, vorzubeugen.

Wie ist denn die Geschichte mit den Dienern gekommen? Meine Herren, auch das hat der Herr Minister provozirt. Sie wissen, daß ich in der ersten Ausführung streng etatsmäßig die Sache behandelt habe. Da kam der Herr Minister mit dem Ausspruche, der auch festgenagelt werden wird und denkwürdig bleibt für einige Zeit, daß die Jagd zur Bildung des deutschen Volkes beitrage. Ja, meine Herren, auf derartige Ausführungen, die nachher noch in demselben Stile weiter gingen, habe ich geantwortet — ich will hier nach dem Oldenbergschen Bericht citiren, der stenographische liegt ja noch nicht vor —:

> Für den Forstdienst melden sich trotz der niedrigen Gehälter Männer aus allen gesellschaftlichen Schichten, weil sie in diesem Dienst auch die Freude der Jagd haben. Deshalb kommt es, daß wir ein so vortreffliches Jagdpersonal haben,

— und darauf sage ich dem Herrn Minister: ja, wenn Sie die Stellung dieser Beamten so hoch halten, dann sollten Sie auch dafür sorgen, daß z. B. die Förster bei den Jagden nicht die Stellung als Diener einnehmen. Das trifft nicht die Oberförster, das trifft die Instruktion vom Jahre 1868. Es ist leider jetzt zu spät, und ich habe nicht die Absicht, gegen die Herren Konservativen, die mir diesen Platz in der Rednerliste verschafft haben, undankbar zu sein und sie noch eine halbe Stunde länger aufzuhalten; sonst würde ich an dieser Instruktion inklusive der Genehmigung zur Heirath nachweisen können, daß allerdings darin die Stellung der Förster nicht den Ausführungen entspricht, die der Herr Minister in so hohem Tone über diese Beamten gemacht hat. Das war lediglich eine Erwiderung von mir; ich wiederhole, es hat mir vollständig fern gelegen, hier gegen die Oberförster die Förster auszuspielen. Denn ich kenne auch einen Theil der Herren, und es ist mir auch nicht im Traume eingefallen, in dieser Beziehung gegen sie irgend etwas zu sagen.

Meine Herren, ich begreife aber um so weniger die Unzufriedenheit auf jener Seite (rechts), als Herr v. Waldow doch gerade auch mit Bezug auf die Stellung der Förster bei der Jagd, und, wie ich annehme, in Betreff der Instruktion von 1868 dasselbe oder etwas ähnliches will wie ich. Dann sind wir ja einig, weiter will ich auch nichts; warum greifen sie mich also an? Natürlich, der Herr Minister

— und ich kann ihm das ja nicht übel nehmen —, derselbe Mann, der dem Herrn Abgeordneten v. Ploetz und seinen Freunden gegenüber die Agitation für den Antrag Kanitz als gemeingefährlich bezeichnet hat — es thut mir leid, daß Herr v. Ploetz das „gemeingefährlich" nicht mehr hört, das ich ihm in Erinnerung bringen wollte —, derselbe Herr Minister muß sich auch einmal an die Linke wenden, um auf sie auch seinen Zorn abzuladen. Laden Sie immerzu, Herr Minister!

(Heiterkeit)

Es wird uns das nicht hindern, auch weiter unsere Pflicht zu thun, und wir werden uns, da wir Gott sei Dank, nicht unter Ihrer Disziplinargewalt stehen, nicht davon abhalten lassen, die Schäden, die wir in Ihrer Verwaltung finden, frei und offen hier zur Sprache zu bringen.

Meine Herren, was hatte z. B. der Herr Abgeordnete Dr. Eckels in der berühmten Sitzung vom 8. März 1897 in Bezug auf die Förster und die Jagd gesagt? Ich will es wörtlich verlesen. Er beklagt sich über die ungenügende Theilnahme der Förster an der Ausübung der Jagd:

> In einzelnen Oberförstereien ist den Förstern gar kein Abschuß mehr gestattet; in anderen ist dieser Abschuß an so erschwerende Bedingungen geknüpft, daß er dadurch geradezu illusorisch wird. Daß eine große Härte für die Förster, die täglich durch den Wald gehen müssen, darin liegt, wenn sie die Jagd nicht ausüben dürfen, das liegt auf der Hand, und es ist erklärlich, daß das große Mißstimmung hervorruft. Ich meine, meine Herren, es entspricht mehr der Billigkeit, den Förstern, die für den Jagdschutz oft genug ihr Leben einzusetzen haben, auch die Freude an der Jagd zu Theil werden zu lassen, als den mehr oder weniger hochgestellten Herren, die vom Oberförster zu den Jagden eingeladen werden.

Das sagte ein Herr von der nationalliberalen Partei und ich stimme ihm zu. Hätte ich Zeit, würde ich Ihnen einmal eine ausführliche Schilderung der Stellung der Förster bei den Jagden geben, nicht in Bezug auf die Oberförster etwas Tadelnswerthes, sondern — ich wiederhole es — wie nach der Instruktion von 1868 bestimmt ist, die meiner Ansicht nach in mehreren Punkten abgeändert werden muß.

Nun, meine Herren, für heute will ich daran genug sein lassen. Ich möchte nur meiner Verwunderung nochmals Ausdruck geben, daß ein Minister wie Herr von Miquel, der in dezennienlangem parlamentarischen Kampfe wetterfest geworden und abgehärtet ist, sich wegen einer Stelle in einem Zeitungsblatt so aufregt und sie hier verliest als einen Beweis für die Agitation, die in den Forstkreisen eindringe. Ich habe die Zeitungen, welche mir unter Kreuzband zugeschickt sind, nicht gelesen und garnicht lesen können; ich habe schon deshalb diese Dinge nicht auf mich einwirken lassen. Wenn die Herren Minister und ihre Mitarbeiter das thun, gut, immerhin! Indeß dafür will ich hier öffentlich Zeugniß ablegen: die große Anzahl von Briefen mit zum Theil sehr interessanten Auseinandersetzungen von den Beamten selbst tragen einen durchaus würdigen und ernsten Charakter, auch nicht die Spur agitatorischen Wesens ist darin. Uns zu informiren, ist das Recht der Beamten, und sogut, wie der Kollege Hammacher namens der nationalliberalen Partei, als einmal daß Petitionsrecht der Eisenbahnbeamten, deren Gesuche uns in Menge vorlagen, angegriffen wurde, mit energischen Worten gegenüber dem Ministertische vertrat und diejenigen zurückwies, die etwa darauf ausgehen wollten, die Beamten in Bezug auf ihr Petitionsrecht zu beschränken, ebensogut sage ich, die Herren mögen

ablassen davon, die Beamten hierin beschränken zu wollen, sie würden nur die Mißstimmung vermehren. Das Petitionsrecht der Beamten ist durch die Verfassung garantirt und kein Minister und keine Regierung kann es beseitigen wollen und wird es beseitigen.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, so viel ich weiß, ist das Petitionsrecht keines Beamten hier irgendwie angegriffen worden. Von Petitionen, die an das Hohe Haus gerichtet worden wären, ist hier überhaupt nichts bekannt worden; dieser Theil der Ausführungen des Abgeordneten Rickert dürfte also gegenstandslos geworden sein.

Wenn der Abgeordnete Eckels sich früher über die Jagdverhältnisse der Förster ungünstig ausgesprochen hat, so möchte ich doch bitten, die Antwort zu verlesen, die ihm damals ertheilt worden ist. Dieselbe ging, wenn meine Erinnerung richtig ist, dahin, daß die Ausführungen nicht zutreffend sind, daß die Förster das Recht haben, Kaninchen, Füchse, Dächse und alles mögliche Geflügel abzuschießen und sich auch auf diese Weise an der Jagd zu betheiligen.

Auch möchte ich dagegen Verwahrung einlegen, daß die Geschäftsanweisung vom Jahre 1868 den Forstbeamten in Bezug auf die Jagd eine ungehörige Stellung anweist. Wenn ich richtig verstanden habe, so hat der Herr Abgeordnete Rickert dies behauptet.

Abgeordneter **Schaffner**: Das allgemeine Wohlwollen, welches im vorigen Jahre den Förstern bei der Berathung dieses Etats hier im Hohen Hause von allen Parteien entgegengebracht, auch von Seiten des Ministertisches bestätigt wurde, hat uns zu großer Enttäuschung geführt. Wir haben mit Erstaunen und Verwunderung aus dem Etat ersehen, daß die Förster nur mit einem kleinen Betrage von 100 Mark pro Jahr Gehaltszulage vom 1. April dieses Jahres ab bedacht sind — wahrhaft ein Trinkgeld! es macht pro Tag 27⅓ Pfennige Zulage! Ich kann durchaus nicht anerkennen, wie dies von Seiten des Herrn Finanzministers gesagt wurde, daß dadurch eine Agitation in den Kreisen der Förster eingetreten sei; im Gegentheil, ich habe in meinem Kreise die Förster stets als loyale, pflichtgetreue und charakterfeste Männer kennen gelernt, und es wurde mir dies auch bestätigt, indem ich Briefe erhalten, worin sie mir ihr Bedauern ausdrücken, aber durchaus keine Agitation betreiben. Die Agitation ist hier im Hohen Hause unter sämmtlichen Mitgliedern aller Parteien entstanden, da man entrüstet darüber ist, daß man die Förster mit einer so geringen Gehaltsaufbesserung bedacht hat!

Meine Herren, es ist auch berührt worden, daß den Förstern ein gewisses Areal an Ländereien zur Bebauung nebst freier Wohnung als Theil ihrer Besoldung überwiesen wird, und daß dies als Vortheil zu betrachten sei. Ich habe mich in den verschiedenen Kreisen der Förster erkundigt und allseitig gehört, daß diese Bebauung der Ländereien ihnen nicht zum Vortheil, sondern bei mißlichen Jahren eher zum Nachtheil gereiche, und sie würden es mit Freuden begrüßen, wenn ihnen diese Bebauung wieder abgenommen würde. Meine Herren, das ist ja durchaus natürlich bei den heutigen Verhältnissen! Der Förster selbst hat keine Zeit sich der Landwirthschaft zu widmen. Sein schwerer, anstrengender Dienst beschäftigt ihn den ganzen Tag im Walde, er kann sich darum nicht kümmern, er muß sich mit Dienstboten befassen, einen Knecht, eine Magd halten, und Sie wissen recht gut, wie heute die Löhne bezahlt werden und welche Schwierigkeiten es macht, wirklich treue Dienstboten zu bekommen. Nun bedenken Sie auch die oft sehr ungünstige Lage der Ländereien mitten

im Walde, unbequem für den Schulbesuch seiner Kinder, für ärztliche Hilfe sehr kostspielig und dergleichen mehr. Und was erlöst er denn aus seinem Lande? Was hat er davon, wenn er alles rechnet? Dazu kommen noch die Rechnungen der Schmiede, Wagner u. s. w. Dann hat er anstatt Vortheile am Schluß des Jahres nur Nachtheile. Wenn der Landwirth, der nicht mit eigenen Kräften arbeitet, nichts verdient, wie soll da der Förster bestehen können?

Wie anstrengend ist der Dienst des Försters, ja wie lebensgefährlich ist er gar manchmal! Wir haben in neuerer Zeit, im Laufe dieses Winters erlebt, daß ein Förster in unserer nächsten Nähe von einem Wilddiebe überrascht wurde, der ihn so anschoß, daß der Förster monatelang in Lebensgefahr lag. Es war der reine Zufall, daß er nicht auf dem Platze todt blieb; wäre der Schuß nur einige Zoll tiefer gewesen, dann war der Tod unvermeidlich.

Meine Herren, wenn Sie alles so ins Auge fassen, dann müssen Sie doch wirklich bedauern, daß der Herr Minister der Landwirthschaft für dieses Jahr nur 100 Mark Gehaltserhöhung ausgeworfen hat. Zwar habe ich mit Freuden begrüßt, daß der Herr Minister die Versicherung abgegeben, daß diese 100 Mark ja nur vorläufig eine Abschlagszahlung seien, und daß er ins Auge gefaßt habe, für das nächste Jahr einen höheren Betrag einzustellen. Ich hatte mich wirklich gefreut; — aber ein schwarzer Schatten hat sich darüber ausgebreitet, als ich aus dem Munde des Herrn Finanzministers gehört habe, welche Bedenken er dabei habe, mit den Worten: wenn diese Beamten so aufgebessert würden, dann kommen auch viele andere. Ja, meine Herren, es muß doch ein Unterschied gemacht werden! Es kommt doch auf Leistungen der einzelnen Beamten an.

Ich hoffe, daß die Versprechung des Herrn Ministers der Landwirthschaft durchgeht; ich setze auch das feste Vertrauen auf ihn, daß die Förster für das nächste Jahr im Etat besser bedacht werden; ich hoffe, daß ein entsprechender Betrag, wenn nicht in diesem Jahre, so doch sicher im nächsten Jahre im Budget aufgenommen wird, damit das Gehalt entsprechend ihren Leistungen erhöht werden kann.

Meine Herren, ich habe weiter eine Bitte an den Herrn Minister zu richten und eine Anfrage. Zur Zeit sind im Regierungsbezirk Wiesbaden eine Anzahl gelernter Jäger im Gemeindedienst. Durch das Gesetz vom vorigen Jahre, welches bezüglich der nassauischen Gemeindeförster beschlossen wurde, sind diese Förster jetzt gezwungen, definitiv in die Dienste der Gemeinde zu treten. Diese Gemeindeförster sind also aus der Kategorie der gelernten Jäger, sie haben ihrem Militärdienst genügt, ihr Examen bestanden und sind eben zur Zeit im Gemeindedienst. Ich wollte mir deshalb die Frage erlauben, ob den zur Zeit im Dienste befindlichen gelernten Jägern das Recht auf staatliche Anstellung auch bei dem Uebertritt in die Gemeindeverwaltung gewahrt bleibe, wenn sie später wieder in staatliche Dienste zu treten beabsichtigen?

(Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, die Anfrage des Herrn Vorredners erlaube ich mir dahin zu beantworten, daß durch das neue Gesetz, daß für die Gemeindeforstbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden erlassen ist, kein einziger Beamter schlechter gestellt wird, als er bisher gestanden hat. Die Beamten, von denen der Vorredner gesprochen hat, sind wahrscheinlich Jäger der Klasse A 2, die nur den beschränkten Forstversorgungsschein erdient haben. Diese hatten allerdings nicht die Aussicht als Königliche Förster angestellt zu werden. Im übrigen

erleiden sie durch das neue Gesetz andererseits auch keine Nachtheile gegenüber ihrem bisherigen Verhältniß.

Abgeordneter **Hofmann**: Meine Herren, ich habe nur einige Bemerkungen zu machen, da bei der Fülle von Rednern im wesentlichen nach meiner Meinung das vorgebracht ist, was überhaupt vorzubringen war.

Bezüglich der Agitation, die den Förstern vorgeworfen worden ist, möchte ich im allgemeinen bemerken, daß ich allerdings auch Gegner einer ungerechtfertigten, über das Ziel hinausschießenden Agitation bin; aber, wenn mit der getadelten Agitation der Umstand gemeint sein soll, daß diese Beamten ihre Wünsche öffentlich kundgaben, dann halte ich den Tadel für nicht berechtigt, solche Agitation vielmehr für eine berechtigte, die nicht verboten werden soll und kann; denn mundtodt darf man Beamte nicht machen. Also ich wiederhole: eine über das Ziel hinausschießende Agitation billige ich auch nicht. Ich habe allerdings eine wesentliche Ueberschreitung in der Richtung nicht bemerkt, vielleicht einige scharfe Ausdrücke in den Fachzeitungen; diese kommen aber überall vor und die Regierung hätte sie dadurch verhindern können, daß sie in dem Etat einfach sagte, die Erhöhung um 100 Mark habe nur eine vorläufige Maßregel sein sollen. Dies konnten die Herren nicht wissen; sie haben es für eine definitive Maßregel angesehen, und deshalb sind einzelne in ihren Ausdrücken vielleicht etwas weiter gegangen, als nothwendig war.

Nun möchte ich noch ein Wort über die Waldwärter sagen, da die Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse vorher zu wenig betont worden ist. Die Regierung sagte, die Stellen sollten eingehen. Das halte ich für durchaus nützlich. Aber das nützt den derzeitigen Inhabern der Stellen keinen Deut, sie bleiben so schlecht gestellt wie bisher. 400 Mark und im Maximalbetrag 800 Mark sind ein Gehalt, das eigentlich in der Welt für vollbeschäftigte Staatsbeamte, wie ich glaube, einzig dasteht. Es ist doch absolut unzureichend. Ein großer Theil dieser Herren sind gelernte Jäger; sie sind bloß in diese Stellung gekommen, weil sie das Examen nicht mit einem hervorragenden Prädikat gemacht haben, und darum in die Klasse A 2 gekommen sind. Sie können auch in Zukunft nichts anderes werden, sondern bleiben ihr Leben lang Waldwärter mit einem Maximalgehalt von 800 Mark. Das ist doch so absolut unzureichend, daß für die derzeitigen Inhaber eine Erhöhung des Gehalts eintreten muß.

Was die Forsthülfsaufseher betrifft, so möchte ich gegenüber der Behauptung, daß sie zur Zeit nicht so spät in den definitiven Dienst kämen, doch konstatiren, daß die durchschnittliche Anstellungszeit nicht maßgebend für diejenigen ist, die über dem Durchschnitt fallen. Beispielsweise ist mir aus Wiesbaden mitgetheilt worden, daß diejenigen, die jetzt ihren Forstberechtigungsschein bekommen haben, also nach zwölfjähriger Dienstzeit, noch 17 Jahre bis zur Anstellung als Förster zu warten haben. Das sind doch ungesunde Verhältnisse, und da muß die Regierung daran denken, den derzeitigen Inhabern, sei es in Form von Diäten oder durch ein System vorübergehender persönlicher Zulagen, in irgend einer Weise zu Hülfe zu kommen.

Nun möchte ich noch auf einen Punkt zurückkommen, den mein Herr Vorredner schon angeregt hat, nämlich die Schädigung der Förster durch das Gesetz vom vorigen Jahre, betreffend die Pensionirung der nassauischen Gemeindeförster. Der Herr Oberlandforstmeister irrt; in den nassauischen Gemeinden sind auch eine Anzahl von Jägern aus der Klasse A 1 abkommandirt, die zur Zeit in den Gemeindeforsten

Försterdienste thun. Diese haben zur Zeit immer noch die Anwartschaft, im Staatsdienst als königliche Förster angestellt zu werden, sobald ihre Anciennetät soweit reicht. Nun haben wir durch das Gesetz vom vorigen Jahre bestimmt: die Gemeindeförster werden nach Ablauf von spätestens einem Dienstjahre definitiv; sie müssen also aus dem Staatsdienst ausscheiden, um Gemeindeförster zu werden, oder müssen ihren Gemeindedienst aufgeben. Nun würde es doch eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand sein, wenn man sie zu einer dieser Maßnahmen zwingen wollte: entweder in den Gemeindedienst zu treten unter Verlust dieser Anwartschaft, also mit vermindertem Gehalt, auch nicht mit Aussicht höher steigen zu können, oder aber ihre Stellung als Gemeindeförster aufzugeben. Ich möchte deshalb um eine Erklärung von Seiten der Königlichen Staatsregierung dahin bitten, daß diese Herren nicht schlechter als bisher gestellt werden sollen, mit andern Worten, daß diejenigen, welche jetzt definitive Gemeindeforstbeamte werden, dennoch zu jeder Zeit die Anwartschaft behalten, mit ihrer Anciennetät auch als königliche Förster angestellt zu werden; denn sonst wird gerade für diese Förster eine wesentliche Verschlechterung der bisherigen Lage herbeigeführt.

Dasselbe gilt von den Waldwärtern. Es sind in Nassau eine Anzahl von Jäger der Klasse A 2 angestellt, die nebenher noch Gemeindewald haben; denen wird jetzt die Frage gestellt: wollt ihr Staatsbeamte bleiben oder Gemeindeförster werden? Diese sind in einer schwierigen Lage; werden sie Gemeindeförster, so haben sie die Schädigung, daß sie, wenn sie vor Gericht als Jäger erscheinen, nicht Diäten bekommen. Eine thatsächliche Schädigung wird eintreten, wenn ihnen nicht wie bisher die Möglichkeit gegeben wird, im Staatsdienst zu bleiben unter Beibehaltung der Gemeindeförsterstelle. Ich möchte in dieser Beziehung nochmals eine freundliche Erklärung erbitten.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, ich kann die Erklärung nur wiederholen, die ich vorhin abgegeben habe. Es wird keiner von denjenigen Beamten, die im Besitz des unbeschränkten Forstversorgungsscheines sind, beziehungsweise auf unbeschränkte Forstversorgung dienen, geschädigt werden; es wird also den Beamten, die etwa vorläufig im Gemeindedienst angestellt werden, die Möglichkeit offen gehalten werden, nachher in den Staatsdienst überzutreten.

Was die Jäger der Klasse A 2 betrifft, so kann ich allerdings in dieser Beziehung keine so befriedigende Auskunft geben, denn die Jäger A 2 hatten auch bis jetzt schon nicht das Recht, im Staatsdienst als Förster angestellt zu werden, solange Jäger der Klasse A 1, beziehungsweise solche mit unbeschränktem Forstversorgungsschein vorhanden waren.

Abgeordneter Schmidt (Warburg): Meine Herren, ich danke Ihnen, daß Sie mich als dreizehnten Redner auch noch zum Worte haben kommen lassen.

(Heiterkeit.)

Fünf haben von der konservativen Seite des Hauses gesprochen, fünf von der nationalliberalen Seite, aber bisher nur ein Centrumsmann. Ich möchte, da die Rednerliste durch das Loos so unglücklich gestaltet ist, daß ich erst jetzt als zweiter Redner des Centrums zum Worte komme, mir auch noch einige Worte gestatten, wenn auch nur wenige,

(Bravo!)

indem ich allerdings auf den Umstand Bezug nehme, daß es jetzt bereits 4 Uhr vorüber ist.

Ich wollte dem Ausdruck geben, daß ich allem dem, was hier gesagt ist, von A bis Z zustimme.

(Sehr gut! rechts.)

Denn, wenn da drüben schon eine Einmüthigkeit ist zu sieben Achteln zwischen Herrn v. Ploetz mit dem Herrn Rickert, dann bin ich schließlich auch noch zum achten Achtel damit einverstanden.

Ich kann Herrn v. Ploetz beneiden, daß er so unbefangen während dieser Versammlung eingetreten ist. Ich habe mir schon gedacht: wie gut wärst du dran, wenn du jetzt aus dem Reichstag kämst und ganz dieselbe Rede noch einmal aus eigenem Herzen hieltest!

(Heiterkeit.)

Denn ich habe im wesentlichen nur wahrgenommen: alles, was ich mir zur Rede notirt habe, ist von anderen schon gesagt. Da bleibt mir eben zu sagen nichts mehr übrig.

(Große Heiterkeit.)

Doch möchte ich wenigstens noch nach einer Richtung dem Herrn Abgeordneten Rickert beipflichten. Ich wünsche auch, daß, wenn die Sache in die Kommission kommt, die ja nicht so gebunden ist, das zur Geltung kommt, was ich mir erlaubt hätte zu Anfang zu sagen, wenn ich als erster Redner zum Wort gekommen wäre, nämlich, daß man doch in der Kommission erwägen möge, ob es nicht möglich ist, daß den Förstern die doch über diese 100 Mark mit Recht erschrocken waren, indem sie sich nicht sagen konnten, daß man ihnen später noch mehr geben würde, schon in diesem Jahre — zur Linderung dieses Schreckens, möchte ich sagen — eine auskömmliche Aufbesserung im Nachtragsetat noch ausgesetzt werde.

Ferner hat mein verehrter Freund Herr v. Heereman bereits gesagt, daß er den Antrag dahin deklarire, daß auch die Forstaufseher mit hineinbezogen werden sollten. Das wird hoffentlich die Kommission in der Fassung des Wortlauts noch besorgen.

Ich glaube, wenn die Regierung nur das Wort „Agitation" vermieden hätte, dann hätten Sie auch mir schon lange das Wort abgeschnitten, und dann wären wir schon lange fertig mit der Diskussion der Sache. Ich habe aber die Wahrnehmung gemacht: meines Erachtens ist fortgesetzt die Regierung betreffs dieses Punktes zurückgewichen. Erst — da muß ich dem Herrn Abgeordneten Rickert Recht geben — ist man mit ziemlichem Brustton mit diesem Vorwurf hervorgetreten, man hat gesprochen von solchen Briefen, welche die Förster nun gar noch an uns schrieben; nachträglich aber kam schon der Herr Finanzminister und sagte, daß selbst die Zeitungen nicht so schlimm wären; denn er bemerkte:

> Die eingewurzelte Diensttreue wird durch solche Blätter nicht erschüttert werden können.

Das hoffe ich auch, daß man diese Zeitungsartikel definitiv den Förstern, welche sie wahrscheinlich meistens unwillig von sich weisen würden, nicht mehr in die Tasche schiebt. Ich bin auch der Ansicht, daß das, was diese Förster durch ihre an uns gerichteten Schreiben geleistet haben, durchaus nichts Unrechtes war, und, wenn nun soeben von der Ministerbank aus gesagt wurde: ja, das Petitionsrecht haben sie, aber doch wieder durchblicken gelassen wird, als ob das, was sie uns gegenüber gethan, doch nicht so ganz harmlos wäre, so erwidere ich: sie haben, wenn sie Vertrauen zu ihren Abgeordneten haben, doch auch das Recht, sich an sie zu

wenden. Das scheint mir eine mildere Form zu sein, als wenn sie gleich mit Petitionen an das Abgeordnetenhaus kommen. Das beweist ja gerade ihre besondere Bescheidenheit.

Ich habe mir etwas bedauert, daß, nachdem der Herr Landwirthschaftsminister unsere Hoffnungen so sehr gesteigert hatte, indem er bemerkte, daß wir den Sinn der betreffenden jetzigen Einrückung der Aufbesserung im Etat doch nicht richtig aufgefaßt hätten — er sprach ja wohl davon, diese Aufbesserung solle nur vorläufig sein; im nächsten Jahre kämen die Förster noch mit den anderen Beamten eventuell heran, — daß, nachdem der Herr Landwirthschaftsminister das gesagt hatte und die Freude in meinem Herzen groß war und ich dachte, nun werden die Förster auch selbstverständlich hoch erfreut darüber sein, nun der Herr Finanzminister kam und in den schönen Wein des Herrn Landwirthschaftsministers sehr viel Wasser hineingoß, indem er davon sprach, man solle sich doch solchen Hoffnungen nicht zu sehr hingeben, und dergleichen. Später wieder hat es mir den Eindruck gemacht — wir werden ja nachher die Stenogramme lesen —, als wenn er seinen Herrn Kommissar geschickt hätte, um wieder etwas Wein dazu zu gießen. Es schien, als wenn der Herr Regierungskommissar wieder etwas mehr Hoffnung machte; er hat z. B. gesagt: die Aufbesserung könne man vielleicht durch Stellenzulagen machen. Ich hoffe aber, daß dies nicht geschieht; denn die Förster müssen eine allgemeine Gehaltsaufbesserung haben, weil davon auch die Berechnung des Betrags ihrer Pension abhängt. Man weist auch darauf hin, die Förster hätten so viel Landnutzung. Diese müßte doch auch irgendwie in Betracht kommen bei der Berechnung der Pension. So viel ich weiß, wird diese Landnutzung bei der Einkommensteuer der Förster berechnet; aber als Gehalt wird sie ihnen nicht berechnet, zum Schaden der Hinterbliebenen und der Förster selbst, wenn sie dienstuntauglich werden. Deshalb möchte ich auch die betheiligten Herren Ressortminister bitten, in Erwägung zu ziehen, ob nicht irgend eine Durchschnittssumme in Rechnung gebracht werden könnte als festes Einkommen aus der Landnutzung bei der Berechnung der Pension.

(Bravo!)

Abgeordnete Schulz (Berlin): Meine Herren, wenn die Lage eines Beamtenstandes nach dem Wohlwollen zu beurtheilen wäre, welches ihm von allen Seiten zu Theil geworden ist, selbst vom Ministertisch aus, dann müßte die in Rede stehende Kategorie von Beamten im Ueberfluß schwelgen. Seit Jahren begeistert sich das ganze Haus für den Stand der Förster, schwört alles zur grünen Farbe, und trotzdem hat man für dieselben nichts weiter in den Etat eingestellt als einen schönen Titel; es fehlen aber auf der andern Seite den Herren die Mittel, und da, meine ich, wäre doch Remedur zu schaffen durch Berücksichtigung der hier eingebrachten Resolution.

Die Tradition des Försterstandes, die hier so besonders in den Vordergrund gehoben ist, hat aber auf der anderen Seite nicht abgehalten, meiner Ueberzeugung nach ohne Grund Warnungen an die Förster ergehen zu lassen, die ganz unberechtigt sind. Die Art der Agitation der Förster ist eine völlig gestattete, wenn überhaupt von Agitation zu reden ist. Die Herren machen von ihrem Petitionsrecht Gebrauch, und wie mit Recht behauptet worden ist, wenden sie sich an einige Abgeordnete, welche sie persönlich kennen, oder an die Abgeordneten ihres Kreises, welche ihre Interessen zu vertreten haben. Jetzt weht ja auch in anderen Ministerien der Wind aus einer anderen Luke. Die Zeit ist doch vorüber, wo der Staatssekretär v. Stephan gegen die Postbeamtenvereine vorging. Herr v. Podbielski steht ja auf einem anderen Standpunkt,

und sind ihm sogenannte Anregungen aus diesem Kreise nur willkommen. Weshalb sollen diese Anregungen und Klagen über schlechte Lage nur hier mit anderen Augen angesehen werden als bei den anderen Beamtenkategorien?

Meine Herren, der Herr Finanzminister sagte: je weniger Agitation die Herren betrieben, und je mehr sie sich auf die Regierung verlassen würden, desto eher würden sie etwas bekommen. Nun, meine Herren, wenn diese Worte aus dem Munde eines anderen Ministers kämen, dann hätten die Herren, denen hier der Rath gegeben wird, vielleicht mehr Vertrauen. Aber im Munde des Finanzministers klingen diese Worte immer komisch, weil jedermann weiß, wie sehr der Herr Finanzminister die Hand auf den Beutel hält, obwohl Herr Abgeordneter Rickert Vorschläge gemacht hat, die Mittel aufzubringen, die zur Aufbesserung der Förstergehälter nothwendig sind, indem das Jagdverpachtungsrecht anders regulirt wird. Ich bin auch der Meinung, daß man, ohne die Traditionen des Standes zu schädigen, hier einige Millionen sogar herausschlagen kann, wenn die geeigneten Schutzmittel auf der anderen Seite für den Wildstand getroffen würden, und es würde dann die Lust des Försterstandes für den Beruf durchaus nicht herabgemindert, sondern im Gegentheil ihnen mehr Gelegenheit geboten, an Jagden theilzunehmen, als es jetzt in Wirklichkeit der Fall ist.

Meine Herren, von allen Seiten klagen die Förster, daß sie zu wenig Gelegenheit haben, diesem Theil ihres Berufes nachzugehen, und daß Forstschutz- und Kulturarbeit in der Forst den Förster lediglich in Anspruch nähmen.

Es giebt sogar, aus diesem Umstande hervorgegangen, einen ganz eigenthümlichen Namen, gegen den sich die Förster immer energisch verwahren; den will ich nicht hier gebrauchen, aber Sie werden ihn alle kennen, und auf diesen Standpunkt herunter möchte ich den Forststand durchaus nicht gedrückt sehen. Wie gern nehmen die Förster an Privatjagden theil, und wie oft bei diesen Gelegenheiten hat man gehört, wie die Herren sich darüber beklagen, daß ihnen so wenig Gelegenheit gegeben ist, gerade den Sport auszuüben, der mit die Triebfeder gewesen ist, sich diesem Stande zu widmen, um trotz des Widerspruchs der Eltern, die da abrathend in den Weg getreten sind wegen der ungeheuren Kosten, die nothwendig sind, wenn ein Förster weit von der Stadt wohnt, um seinen Söhnen die nöthige Ausbildung zum Försterberufe angedeihen zu lassen, — um trotz der Abmahnung in den väterlichen Beruf treten zu können.

Meine Herren, die Art der Einschüchterung, welche heute hier den Förstern gegenüber meiner Ueberzeugung nach ganz unmotivirt vom Herrn Landwirthschaftsminister ausgesprochen worden ist, steht in einem schreienden Widerspruch mit dem Lobe, welches er den Eigenschaften des Forststandes, die ihm erhalten werden sollen, gespendet hat. Es wurde hier ausgesprochen, daß durch energisches und scharfes Vorgehen derartige Agitationen beseitigt werden müssen. Ja, meine Herren, das ist nicht nur Wasser, das ist Wermuth in den Wein der Förster, und dagegen muß hier protestirt werden. Daß gegen die Förster überhaupt ein derartiges Vorgehen angewendet werden soll, das sieht beinahe aus wie auf der einen Seite etwas Zuckerbrot und auf der andern Seite die Peitsche.

Meine Herren, ich komme nun zu den Waldwärtern, die auch schon viele Redner hier beschäftigt haben. Diese Waldwärter liegen mir ganz besonders am Herzen. Wenn es auch nur eine kleine Klasse von Beamten ist, die auf den Aussterbeetat gesetzt worden sind, so meine ich: zwischen Aussterben und Aushungern ist doch noch ein kleiner Unterschied, und da liegt doch noch recht viel dazwischen, um die bessernde Hand anlegen zu können. Die Waldwärter mit ihren 7- bis 800 Mark Gehalt setzen sich zusammen aus ver-

schiedenen Kategorien. Es giebt unter den Waldwärtern Leute, die aus den Holzhauern und Holzfällern hervorgegangen sind und überhaupt nicht auf Forstversorgung dienen. Für diese Kategorie hat hier wohl kein einziger gesprochen; denn das sind besonders bevorzugte Arbeiter, die in eine bessere Stellung gelangt sind oder sich selbst emporgearbeitet haben und bei dieser etwas besseren als Arbeiterstellung wohl zufrieden sein können. Es befinden sich nun unter den Waldwärtern gelernte Jäger, welche in Klasse A 2 rangiren. Wie kommt es nun aber, daß einzelne dieser Waldwärter mit dem Prädikat A 2 als Waldwärter sitzen bleiben und niemals Gelegenheit haben, diese Stellung als Durchgangsstellung zur Försterstellung aufzufassen? Es hängt vom reinen Zufall ab, wie gerade das Examen ausgefallen ist, und es sind nicht etwa die in Klasse A 2 Rangirenden alles Förster mit ungenügendem Examen, sondern es kam auf die Jahrgänge an, in denen sie seinerzeit ihr Examen machten. Es kam darauf an, ob die Nachfrage nach derartigen Kandidaten für Forststellen groß war. So z. B. im Jahre 1866; da sind mit dem Prädikat „ziemlich genügend" die Betreffenden in A 1 gekommen, 1876 mit „genügend" in Klasse A 2. Da kann man wohl von dem Zufall reden, in Bezug auf den Ausfall des Examens und des Zeugnisses für A 1 oder A 2. Es ging danach, wie gerade die Möglichkeit der Annahme für derartige Aspiranten vorlag. 1878 kam man wieder mit dem Prädikat „genügend" in Klasse A 1. Ich kenne einen Waldwärter von 1882 mit dem Prädikat „gut", der bei den Jägern gedient hat, und der als Waldwärter nach dem, was uns hier auseinander gesetzt worden, niemals eine Aussicht haben soll, in eine höhere Klasse zu gelangen.

Da meine ich doch: wenn man in sozialer Beziehung die Stellung der Förster aufbessert, sie in die Subalternklasse versetzt, so liegt die Berechtigung vor, diejenigen Waldwärter, die als gelernte Jäger ein Examen mit A 2 bestanden haben, in die Klasse einrücken zu lassen, die früher die Förster inne hatten, und ihnen etwa nach 10 Jahren Dienstzeit das Prädikat „Förster" beizulegen — der Unterschied zwischen diesen Kategorien ist ganz minimal —, und man sollte diesen Waldwärtern die Möglichkeit gewähren, ein Gehalt von 1200 Mark zu bekommen. Derartige Ansprüche sind doch nicht hochgestellt für Leute, die denselben Bildungsgang durchgemacht haben, die mit derselben Lust und Liebe bei der Sache sind wie die Förster, die Glück gehabt haben, mit A 1 in die Karriere zu kommen. Sie haben es sich nicht träumen lassen, als sie den Beruf erwählten, daß sie in einer so niederen sozialen Sphäre immer bleiben müssen, daß sie schlechter gestellt sein würden als Eisenbahnnachtwächter, Billeteure, Brückenwärter u. s. w. Kanzleidiener, Büreaudiener stehen sich alle besser als diese Waldwärter.

Die Waldwärter haben aber dieselben Pflichten auszuüben wie die Förster; sie haben Waldreviere bis zu 400 Hektar. Sie haben einen Derbholzeinschlag von 2000 Quadratmetern

(Lachen rechts.)

— Kubikmetern, Festmetern; es haben sich schon oft Redner von Ihnen versprochen, und da wird von uns nicht so gelacht; das Lachen ist eine Eigenthümlichkeit der Herren, wenn ein kleiner lapsus linguae auf dieser Seite passirt.

Wenn bei den gleichen Pflichten und der gleichen Thätigkeit eine so große Ungleichheit vorhanden ist, dann, glaube ich, werden Sie auch mit dem Herrn Abgeordneten Rickert übereinstimmen, dem ich mich anschließe, daß die Waldwärter und einige Forstaufseher und Forsthülfsbeamte, die sehr schlecht gestellt sind, mit in die Resolution einbegriffen werden, und daß der Budgetkommission anheim gegeben wird, für die wenigen

Beamten, die hier auf den Aussterbeetat gesetzt sind, doch das zu thun, was im Interesse und der Natur der Sache liegt und dem allgemeinen Interesse entspricht, das man allseitig der grünen Farbe entgegenbringt.

Abgeordneter Graf zu Limburg-Stirum: Meine Herren, ich ergreife das Wort, um Herrn Rickert einiges zu erwidern hinsichtlich seiner Bemerkung über Petitionen im Allgemeinen. Keinem von uns fällt es je ein, einem Beamten im Lande das Petitionsrecht verkümmern zu wollen, und keinem von uns fällt es ein, es den Beamten zu verwehren, wenn sie an Abgeordnete schreiben und ihre Wünsche vortragen. Aber auf der anderen Seite kann ich doch sowohl der Regierung als uns das Recht nicht verschränken lassen, die Art, wie Petitionen vorgebracht werden, zu kritisiren und zu beurtheilen, ob es wohl der Stellung der Beamten im Allgemeinen entspricht, wie die Petitionen vorgebracht werden. Und da muß ich nun sagen, daß ich die Massenhaftigkeit der Petitionen, das häufige Wiederkehren von solchen Petitionen, Petitionen, welche wiederholt auch vom Hause abgewiesen worden sind, nicht für angemessen erachte.

(Sehr richtig!)

Ferner, meine Herren, kann ich nicht für angemessen erachten den Ton, der manchmal in diesen Petitionen angeschlagen wird, wenn Phrasen darin sind, die genau wie versteckte Drohungen klingen.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, ich finde, daß die Regierung nur ihre Pflicht thut, wenn sie in solchen Fällen aufpaßt und solche Sachen zurückweist.

Nun möchte ich Herrn Rickert noch eins sagen. Er meinte, er lese diese Zeitung nicht, von der wir hier redeten, diese „Wochenschrift für deutsche Förster". Meine Herren, wir können doch die Sache nicht so von der Hand weisen und gar keine Notiz davon nehmen. Denn die Thatsache allein, daß sich eine solche Schrift halten kann, beweist doch, daß sie theilweise gelesen wird. Denn wenn sie nicht gelesen würde, würde ihr doch das Lebenslicht ausgehen. Nun, meine Herren, nie habe ich in dieser Schrift, die heute einer meiner Freunde mitgebracht hat, sehr häßliche, aufreizende Worte gelesen, die — ich kann es nicht besser bezeichnen — unter den früheren Haß- und Verachtungsparagraphen zu subsumiren gewesen wären. Und, meine Herren, das müssen wir für im höchsten Grade unangemessen erachten.

Nun muß ich Herrn Rickert doch noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn es schon schlimm ist, daß solche Worte in einer solchen Zeitung vorkommen, es doch noch schlimmer ist, wenn ein Mann von der Autorität eines langjährigen Abgeordneten hier mitunter Worte braucht, die auch zur Aufreizung geeignet sein können. Und zu der Kategorie gehörte das, was Herr Rickert von der Dienerstellung der Förster sagte. Wenn das in einer Zeitung einmal passirt, kann man darüber wegsehen; wenn aber ein Mann von der Stellung und Praxis wie Herr Rickert als alter Parlamentarier sie braucht, kann man das nur bedauern. Ich habe vorhin gehört, daß Herr Rickert das gemildert hat, was er gesagt hat. Aber ich möchte ihn doch bitten, daß er im Verein mit uns und mit der Königlichen Staatsregierung darauf hinwirkt, daß der Standpunkt hinsichtlich des Petitionsrechts der korrekte bleibt. Das Petitionsrecht an und für sich will niemand verkümmern; die Beamten sollen das Recht haben, in sachlicher Weise ihre Wünsche darzulegen, und das soll immer regelrecht und ordentlich geprüft werden. Aber das massenhafte Petitioniren, das Immerwiederkehren von Petitionen, die schon

öfter zurückgewiesen sind, und den unangemessenen Ton, der mitunter in den Petitionen herrscht, zurückzuweisen haben wir alle im Hause das gemeinschaftliche Interesse.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von den Abgeordneten v. Pappenheim, Freiherr v. Zedlitz und Seer. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Zum Wort gemeldet sind noch die Abgeordneten Dr. Martens, Schreiber, Meister, Dr. Irmer, Beinhauer, Freiherr v. Eynatten, v. Knapp, Meyer (Riemsloh), Hansmann, Zimmermann, Riesch, Gorke, v. Pappenheim. Ich bitte nun die Herren, welche schließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Majorität steht; die Diskussion ist geschlossen.

Die Tit. 3, 4, 5, 6 und 7 sind nicht angefochten, sie sind bewilligt.

Das Haus muß sich nun schlüssig darüber machen, wohin es den Antrag der Abgeordneten v. Arnim und Genossen auf Nr. 35 der Drucksachen verweisen will. Es ist vorgeschlagen, ihn an die Budgetkommission zu verweisen. — Dagegen höre ich keinen Widerspruch, das Haus hat so beschlossen.

Ich möchte dem Hause vorschlagen, sich jetzt zu vertagen. — Damit ist das Haus einverstanden.

C. 24. Sitzung am 17. Februar 1898.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman:** Die Sitzung ist eröffnet.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für 1898/99, und zwar zunächst:

Forstverwaltung.

Wir sind in der Berathung gelangt bis zu Kap. 2 der dauernden Ausgaben, Tit. 8.

Ich eröffne die Besprechung des Tit. 8, — 9, — 9a, — 9b, — 9c, — 10, — 11, — schließe diese Besprechung. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; die Titel sind bewilligt.

Tit. 12 ist bereits erledigt.

Ich eröffne die Besprechung der Tit. 12a, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — schließe dieselbe. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; die verlesenen Titel sind vom Hause bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung des Tit. 21. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. v. Heydebrand und der Lasa.

Abgeordneter Dr. **v. Heydebrand und der Lasa:** Bereits im vorigen Jahre war seitens eines meiner politischen Freunde darauf aufmerksam gemacht worden, daß im Königreich Sachsen von der staatlichen Forstverwaltung die Einrichtung getroffen ist, daß eine gewisse staatliche Station besteht, aus der staatliche Forstbeamte abgegeben werden, um Privatforsten einzurichten und weiterhin für eine bessere forstgemäße Verwaltung derselben einzutreten. Das hat eine sehr große Bedeutung nicht bloß für die Einnahmen der Staatskasse im Königreich Sachsen aus solchen Forsteinrichtungen — die waren

übrigens recht erheblich und sind es auch noch —, sondern die Sache hat auch eine große Bedeutung für die Privatwaldbesitzer, welche auf diese Weise in die Lage gesetzt werden, ein ganz außerordentlich gutes Material zu bekommen, um darauf hin ihre waldwirthschaftlichen Betriebe einzurichten. Es war im vorigen Jahre seitens des Vertreters der Forstverwaltung darauf hingewiesen worden, daß eine solche Einrichtung, wie sie sich in Sachsen bewährt hat, nur um deswillen Schwierigkeiten in unseren preußischen Forstverwaltungen verursachen könnte, weil die Größenverhältnisse des Forstlandes doch etwas anders lägen. Die Sache scheint mir doch eine solche Bedeutung zu besitzen, daß ich wünschen möchte, daß die Königliche Forstverwaltung diesen Gedanken nochmals in Erwägung ziehen sollte. Ich würde mich freuen, wenn diese Erwägung zu etwas mehr Entgegenkommen führen würde, als im vorigen Jahre aus den Erklärungen herausgeklungen hat.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, ich darf darauf aufmerksam machen, daß schon bisher, wenn irgend welche Wünsche an das Ministerium herangetreten sind, Privatwaldungen durch Königliche Forstbeamte abschätzen zu lassen, solche Beamte zur Verfügung gestellt wurden, gewöhnlich in der Person von Forstassessoren. Es steht aber auch dem durchaus nichts entgegen, daß nicht bloß die Forstassessoren mit derartigen Arbeiten beauftragt werden, sondern daß auch noch eine spezielle Leitung der Arbeiten von der Centralstelle aus erfolgt. Ich mache allerdings darauf aufmerksam, daß so billig wie in Sachsen die Sache schon um deswillen in Preußen nicht gemacht werden kann, weil die Entfernungen, um die es sich hier handelt, z. B. von Berlin bis nach Ostpreußen oder dem Rhein größer und die Reisekosten höher sind als in dem weniger umfangreichen Königreich Sachsen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Heereman**: Das Wort ist nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; der Titel ist bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung des Tit. 22. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Lotichius.

Abgeordneter Dr. **Lotichius**: Meine Herren, bei diesem Titel gestatte ich mir, darauf hinzuweisen, daß das Königliche Oberverwaltungsgericht zu Berlin am 8. März vorigen Jahres die Entscheidung getroffen hat, wonach in allen Stadt- und Landgemeinden, wo ein Magistrat oder ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht, der Bürgermeister allein, ohne Mitwirkung der Gemeindevertretung, das Recht haben soll, die Verpachtung der Gemeindejagd vornehmen zu können. Das war früher anders, wenigstens ist die Sache anders gehandhabt worden.

Nun habe ich gehört, daß im verflossenen Sommer der Herr Minister für die landwirthschaftliche Verwaltung ein Cirkular an die ihm untergebenen Verwaltungsbehörden gerichtet hat, wonach ganz besonders auf dieses Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts hingewiesen ist. Diese Verfügung hat nun in einzelnen Bezirken doch eine Mißstimmung hervorgerufen. Man befürchtet nämlich, daß, wenn die Verpachtung der Jagd auf Gemeindeeigenthum lediglich durch den Bürgermeister ohne Mitwirkung der Gemeindevertretung vorgenommen werden würde, es vorkommen könnte, daß die Jagd auch an solche Pächter gelangt, welche sie zu sehr schonen und das Wild nicht in genügender Weise abschießen würden. Dadurch könnte sich der Wildbestand außerordentlich vermehren, und die Konsequenz davon wäre, daß die Felder darunter litten.

Auch darüber scheint eine verschiedenartige Ansicht zu bestehen, ob das Königliche Oberverwaltungsgericht zu Berlin sich dahin entschieden hat, daß das Erkenntniß, wo-

nach also die Bürgermeister allein das Recht haben sollen, die Verpachtung der Jagd vornehmen zu können, ohne Mitwirkung der Gemeindevertretung, sich lediglich auf die kleineren Jagdbezirke von weniger als 300 Morgen erstreckt, oder ob bei den größeren Jagdbezirken, welche also nicht gemeinschaftliche Jagdbezirke sind und mehr als 300 Morgen enthalten, erst die Genehmigung der Gemeindevertretung nothwendig ist. Ist das Letztere der Fall, wie aus den öffentlichen Blättern, z. B. aus der Kölnischen Zeitung im verflossenen Sommer, hervorgeht, dann dürfte es sich doch empfehlen, die Verwaltungsbehörden besonders darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Verpachtung der größeren Jagdbezirke jedesmal erst die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird. Denn ich möchte doch nicht wünschen, daß das verfassungsmäßige Recht der Gemeindevertretung irgendwie dadurch alterirt wird. Aber es dürfte sich überhaupt empfehlen, daß auch für die kleineren Jagdbezirke immer die Mitwirkung der Gemeindevertretung insofern erfolgt, daß wenigstens eine Anhörung derselben stattfindet. Soviel mir bekannt, hat der Regierungspräsident zu Koblenz ein Cirkular im Herbste erlassen, wonach die Verwaltungsbehörden ersucht werden, bei der Verpachtung der Gemeindejagden wenigstens die Gemeindevertretung zu hören. Aber eine solche Verfügung sollte man nicht bloß für einen Bezirk erlassen, sondern es müßte überhaupt geschehen, und eine derartige Anweisung kann eben nur von dem Herrn Minister für die landwirthschaftliche Verwaltung ausgehen.

Jedenfalls möchte ich also die Bitte an den Herrn Minister mir gestatten, doch in diesem Sinne wirken zu wollen. Ich würde auch dem Herrn Minister dankbar sein oder dem Herrn Regierungskommissar, wenn sie die Güte hätten, über die ganze Sache eine Auskunft ertheilen zu wollen. Es liegt doch unzweifelhaft im Interesse der Gemeinde, wenn bei Verpachtung von Gemeindeeigenthum und Gemeindejagd wenigstens die Gemeindevertretung gehört wird.

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, es ist üblich, daß in allen wichtigen Fragen, in denen seitens des Oberverwaltungsgerichtes eine grundsätzliche Entscheidung getroffen wird, die nachgeordneten Behörden davon in Kenntniß gesetzt werden; das ist denn auch geschehen, sobald das von dem Herrn Vorredner in Anregung gebrachte Erkenntniß bezüglich der Gemeindejagden in der Rheinprovinz ergangen war. Demnächst ist ein ähnliches Erkenntniß ergangen auch für die Provinz Westfalen. Beide Erkenntnisse bestätigen nur dasjenige, was seitens des landwirthschaftlichen Ministerii schon immer als zu Recht bestehend angenommen worden ist, nämlich, daß in den ländlichen Bezirken als Gemeindebehörden im Sinne des § 9 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 die an der Spitze der Gemeindeverwaltung stehende einzelne Person zu verstehen sei. In dem einen Erkenntniß hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, daß es wünschenswerth sei, daß die kollegialischen Körperschaften, welche den an der Spitze der Landgemeinden stehenden Personen zur Seite gestellt sind, möglichst gehört werden, um die Anschauungen und Wünsche, die in der Gemeinde hinsichtlich der Verwerthung der Jagd bestehen, zur Geltung zu bringen. Ein Zwang, hiernach zu verfahren, besteht aber nicht. Ein Unterschied zwischen größeren und kleineren Jagdbezirken ist in Bezug auf die angeregte Frage nicht vorhanden; es handelt sich unabhängig von der Größe nur um die gemeinschaftlichen Jagdbezirke, von denen der § 9 des Gesetzes vom 7. März 1850 für die alten Provinzen und § 11 der Verordnung vom 30. März 1867 für Nassau spricht. Letztere theilt die Obliegenheiten der Gemeindebehörde der alten Provinzen für das ehemalige Nassau dem Gemeinderath, also einer kollegialischen Behörde zu.

Für den Augenblick ist also in Nassau eine solche mit der Angelegenheit befaßt. Vom 1. April ab, dem Geltungstage der neuen Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau, wird das nicht mehr durchweg der Fall sein. Nur in größeren Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern besteht künftig grundsätzlich nur ein Gemeinderath; bei den kleineren Gemeinden tritt aber der Regel nach unter Beseitigung der kollegialischen Verfassung ein Bürgermeister an die Spitze der Gemeinden. Es wird also voraussichtlich vom 1. April ab für die kleineren Landgemeinden in Nassau dasjenige Verhältniß eintreten, welches das Oberverwaltungsgericht für die Rheinprovinz und Westfalen als zu Recht bestehend anerkannt hat.

Abgeordneter Dr. **Rzepnikowski**: Meine Herren, nachdem wir im Jahre 1891 das Wildschadengesetz erhalten haben, gaben sich diejenigen, die an der Sache ein Interesse hatten, der freudigen Hoffnung hin, daß sie nun auch den vollen Ersatz für die Schäden erhalten werden, die ihnen durch das Wild zugefügt werden. Das betraf nun zumeist kleine Besitzer, welche weniger als 300 Morgen Land hatten, ein eigenes Jagdrecht nicht ausüben durften, von Wäldern umgeben waren und gleichzeitig das Unglück hatten, daß sie nicht mit den Eigenschaften eines guten Schützen in die Welt gekommen sind. Wir haben also das Gesetz auf dem Papier; wie es aber mit der wirklichen Ausübung desselben steht, ist eine andere Sache.

Nach den häufigen Klagen, die man darüber vernimmt, muß man zu der Ueberzeugung kommen, daß das Gesetz eine Besserung der Zustände nicht herbeigeführt hat. Ich gebe aber zu, daß daran weniger das neue Gesetz schuld ist als diejenigen Personen, welche es zur Geltung bringen sollen. Ist ein Wildschaden entstanden und angemeldet, so werden so viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt bei den Abhaltungen von Terminen, bei der Abschätzung und Feststellung des Schadens, daß dem Geschädigten jede Lust vergeht, seine Ansprüche weiter zu verfolgen, und daß eine tiefe Erbitterung in ihm zurückbleibt, weil er zu der Ueberzeugung kommt, daß das Wildschadengesetz nicht zu seinem Schutze gemacht worden ist.

Als Belag für diese Anschauung möchte ich Ihnen einen Fall vorführen, der mir eben in diesen Tagen unterbreitet worden ist. Er betrifft einen kleinen Besitzer, der ein Grundstück von ungefähr 80 Morgen hat, welches umgeben ist von der Königlichen Forst von Lonkorz im Kreise Loebau (Westpreußen). Das Wild, namentlich die Hirsche, machen dort jahraus, jahrein einen erheblichen und bedeutenden Schaden. Der Mann ist dadurch in seiner Existenz beinahe ganz gefährdet und bedroht. Vergebens hat er den Schaden, den er im Anfang Oktober erlitten hat, angemeldet und eine Feststellung verlangt, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, und welchem Antrage in drei Tagen auch stattgegeben werden mußte. Unglücklicher Weise ist der betreffende Amtsvorsteher gleichzeitig Forstbeamter, und er mag vielleicht nicht gern an die Sache herangegangen sein; er verschob daher den Termin, der zuerst mündlich angemeldet war, nahm kein Protokoll auf, und auf einen schriftlichen Antrag gab er auch keine Antwort. Der Mann, in Besorgniß, daß unterdessen der Schnee die Felder zudecke, so daß der Schaden nicht festgestellt werden könnte, wandte sich an den Kreisausschuß respektive an den Landrath mündlich und schriftlich, erhielt aber auch keine Antwort, und ein Termin ist überhaupt nicht festgesetzt worden. In der Besorgniß, daß der Schaden später nicht festzustellen sein würde, wandte er sich an den Ortsschulzen, welcher den Schaden auf 150 Mark abschätzte. Nun sind Wochen und Monate vergangen; es ist nichts veranlaßt worden, und der Mann ist vollständig in dem Rechte, wenn er behauptet, daß, wenn er den Schutz des Gesetzes

nicht in Anspruch nehmen darf, er dort überhaupt nicht mehr weiter zu wirthschaften im Stande ist. Ja, meine Herren, das ist doch keine Anwendung des Gesetzes. Mußte gerade der Forstfiskus nicht mit dem besten Beispiele vorangehen und diese Schäden, wenn sie entstehen, auf eine humane Weise ausgleichen? 150 Mark ist für den Forstfiskus eine Kleinigkeit, für den Mann ist es aber ein erhebliches Kapital.

(Sehr richtig! bei den Polen.)

Es ist klar, daß hier die Behörden gefehlt haben; denn nach dem Gesetze mußte unter allen Umständen dem Antrage auf Abschätzung stattgegeben werden. Das ist nicht geschehen. Dem Herrn Minister für Landwirthschaft ist allerdings der Amtsvorsteher nicht unterstellt; da aber in diesem Falle die Funktionen desselben von einem Forstbeamten ausgeübt worden sind, so hoffe ich, daß der Herr Minister den Forstbeamten überhaupt ans Herz legen wird, bei der Ausübung des Wildschadengesetzes human und entgegenkommend zu verfahren. Ich hoffe insbesondere, daß in dem vorliegenden Falle nach der Abschätzung des Schadens durch den Ortsschulzen 150 Mark dem betreffenden Geschädigten auf Anweisung des Herrn Ministers zugestellt werden.

(Bravo! bei den Polen.)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, der Fall ist bis jetzt nicht zur Kenntniß des Ministerii gelangt; er wird selbstverständlich eingehend geprüft werden, und wenn es nöthig ist, wird Abhülfe erfolgen. Im Uebrigen ist ja die Möglichkeit gegeben, daß da, wo eine Kollision der Pflichten des Amtsvorstehers mit anderweitigen Funktionen desselben eintritt, der Vertreter des Amtsvorstehers in dem betreffenden Falle seine Obliegenheiten übernimmt; es ist also keineswegs ausgeschlossen, daß auch vorliegend der Vertreter die Abschätzung des Wildschadens zu leiten hat.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Ein Widerspruch ist nicht erhoben, der Titel ist bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 23, — 24, — 25, — (26 fällt aus), — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — und 35, — schließe die Besprechungen. Diese Titel sind bewilligt.

Wir gehen über zu Kap. 3. Ich eröffne die Besprechung über Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — schließe auch diese; das ganze Kapitel ist in den einzelnen Titeln vom Hause bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Kap. 4 Tit. 1, — 2, — 2a, — 3, — 4, — 5, — 6, — schließe auch diese Besprechungen. Kap. 4 in seinen einzelnen Titeln ist bewilligt.

Wir gehen über zu B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben, Kap. 11.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 1, — schließe dieselbe; Tit. 1 ist bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 2. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Bockelberg**: Hier werden 150 000 Mark gegen das Vorjahr mehr gefordert. Dieser Forderung wurde durchaus zugestimmt. Auf spezielle Anfrage wird von der Königlichen Staatsregierung erwidert, auch die Aufforstung der kahlen Höhen des Rhöngebirges sei beabsichtigt. Im Uebrigen würde

darauf Bedacht zu nehmen sein — und das entsprach den Wünschen, die aus der Kommission hervortraten —, nicht bloß kleine Oedländereien, sondern auch größere Flächen aufzuforsten. Einmal seien die Bewirthschaftungskosten im Großbetrieb billiger, und darum sei es zweckmäßig, große Flächen für die Aufforstung an die bestehenden Forstflächen mit heranzuziehen, und andererseits entspräche das auch dem wirthschaftlichen Zwecke, der damit erreicht werden soll, einen vortheilhaften Einfluß auszuüben auf die klimatischen und die übrigen landwirthschaftlichen Verhältnisse.

Der Erhöhung des Titels wurde daher zugestimmt und sogar der Wunsch laut, in der Folge diesen Titel zu erhöhen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Das Wort ist nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung. Ein Widerspruch ist nicht erhoben; der Tit. 2 ist bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 3, — 4, — schließe dieselbe; auch diese beiden Titel sind bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung über Tit. 5. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **v. Bockelberg**: Es wird hier auch nur eine Forderung von 50000 Mark wie im vorigen Jahr eingestellt und zwar für Errichtung von Insthäusern und Arbeiterwohnungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern. Es entstand eine Auseinandersetzung darüber, daß es erwünscht sei, diese Arbeiterhäuser auch in andern als den genannten Provinzen zu errichten, und darum solle die Beschränkung fortfallen. Seitens der Königlichen Staatsregierung wurde aber erwidert, dieser Betrag sei so gering, daß es gar keinen Zweck haben würde, das Gebiet, in welchem diese Arbeiterhäuser errichtet werden sollen, noch zu erweitern. Im Uebrigen hätte der Osten nach dieser Richtung ein größeres Bedürfniß, und vorläufig wenigstens, wenn diese Summe nicht erhöht würde, könnte nur so wie bisher mit der Errichtung im Osten vorgegangen werden. Seitens der Kommission aber wurde es als besonders wünschenswerth betrachtet, daß hierfür größere Mittel flüssig gemacht werden, und es wurde der Hoffnung Raum gegeben, es müßte bereits im nächsten Jahr ein größerer Betrag für diese Zwecke eingestellt werden.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Heereman**: Das Wort wird nicht gewünscht, Widerspruch ist nicht erhoben; Tit. 5 ist vom Hause bewilligt.

Ich eröffne die Besprechung des Tit. 6, — schließe auch diese und stelle fest, daß auch dieser vom Hause bewilligt ist.

Dann kann ich ferner feststellen, daß die

> Nachweisung der bei der Forstverwaltung im Etatsjahre 1896/97 vorgekommenen Flächenzugänge und Flächenabgänge, — Nr. 15 der Drucksachen,

nach dem Antrage der Budgetkommission durch Kenntnißnahme für erledigt erklärt wird. — Ich stelle das fest.

Damit ist dieser Etat erledigt.

Personalien.

45.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis 31. März 1898.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 28. S. 114 dies. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung:

Defert, Regierungs- und Forstrath und Vorsteher des Forst-Einrichtungs-Bureaus, ist in den Ruhestand getreten.

Dem zum Regierungs- und Forstrath ernannten Forstmeister Regling aus Jagdschütz, Reg.-Bez. Bromberg, ist die Stelle eines Regierungs- und Forstrathes für das Forst-Einrichtungswesen und Vorstehers des Forst-Einrichtungs-Bureaus,

Dem zum Regierungs- und Forstrath ernannten Oberförster Klüber aus Ullersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz, ist die Stelle eines forsttechnischen Hülfsarbeiters verliehen worden.

Der Geheime Revisor für Bausachen Rechnungsrath Friers ist gestorben.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Freiherr von Salmuth, Oberforstmeister in Magdeburg.

von Beulwitz, Forstmeister zu Grünhaus, Reg.-Bez. Frankfurt.

Illiger, Forstmeister zu Osnabrück.

Merrem, Oberförster zu Homburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Möbes, Forstmeister zu Rosenfeld, Reg.-Bez. Merseburg.

B. In den Ruhestand traten:

Kayser, Regierungs- und Forstrath in Breslau.

Boßfeldt, Regierungs- und Forstrath in Oppeln.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Hellwig, Oberforstmeister, von Gumbinnen nach Erfurt.

Dunkelbeck, Regierungs- und Forstrath, von Gumbinnen nach Hildesheim unter Uebertragung der Forstinspektion Hildesheim-Northeim.

Hausendorf, Regierungs- und Forstrath und Hülfsarbeiter bei der Central-Verwaltung, nach Oppeln unter Uebertragung der Forstinspektion Oppeln-Süd.

Kühn, Regierungs- und Forstrath, von Königsberg nach Breslau unter Uebertragung der Forstinspektion Breslau-Glatz.

Marquardt, Forstmeister, von Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt, nach Jakobshagen, Reg.-Bez. Stettin.

Schulz, Forstmeister, von Schelitz, Reg.-Bez. Oppeln, nach Jagdschütz, Amtssitz Bromberg.

Caspar, Oberförster, von Neukrakow, Reg.-Bez. Köslin, nach Müllrose, Amtssitz Forsthaus Katharinensee, Reg.-Bez. Frankfurt.

Ehlert, Oberförster, von Laska, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Charlottenthal, Reg.-Bez. Marienwerder.

Hubert, Oberförster, von Fuhrberg, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Schelitz, Reg.-Bez. Oppeln.

Weber, Oberförster, von Jakobshagen, Reg.-Bez. Stettin, nach Neukrakow, Reg.-Bez. Köslin.

Alexander, Oberförster, von Hechingen, Reg.-Bez. Sigmaringen, nach Kaisersesch, Reg.-Bez. Koblenz.

Bischoff, Oberförster, von Kirchberg, Reg.-Bez. Koblenz, nach Neu-Glienicke, Reg.-Bez. Potsdam.

Staudinger, Oberförster, von Kaisersesch, Reg.-Bez. Koblenz, nach Kirchberg, Reg.-Bez. Koblenz.

Mundt, Revierförster, von Reiherhorst, Oberf. Bütow, Reg.-Bez. Köslin, nach Neu-Görlitz, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg.

D. Befördert, bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Wesener, Regierungs- und Forstrath in Hildesheim, zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle in Gumbinnen.

Grotfeld, Oberförster in Altsternberg, Reg.-Bez. Königsberg, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Königsberg-Labiau.

Mehrhardt, Oberförster zu Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg, zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Gumbinnen-Tilsit.

E. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Dyhrenfurth zu Laska, Reg.-Bez. Marienwerder.

van Bloten zu Ullersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz.

Winkelmann zu Fuhrberg, Reg.-Bez. Lüneburg.

Wichmann, Prem.-Lient. im reit. Feldjägerkorps, zu Altsternberg, Reg.-Bez. Königsberg.

Ernst, Josef, zu Hechingen, Reg.-Bez. Sigmaringen.

Rosenfeld, zu Lanskerofen, Reg.-Bez. Königsberg.

F. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Gerlach nach Hannover.

Graf zu Westerholt-Gysenberg nach Gumbinnen.

Kohlbach nach Posen.

Boas nach Köslin.

von Eschstruth nach Hildesheim.

G. Den Charakter als Hegemeister erhielt der Förster:

Kaufmann zu Reilos, Oberf. Rotenburg-Lüdersdorf, Reg.-Bez. Kassel (beim 50jähr. Dienstjubiläum).

H. Forstkassenbeamte:

Der mit der auftragsweisen Verwaltung der Forstkasse in Rothenfier, Reg.-Bez. Stettin, betraute Regierungssekretär Peters ist endgiltig zum Forstkassenrendanten ernannt worden.

46.

Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 31. März 1898.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 29. S. 118 dsl. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

von Barendorf, Oberforstmeister in Stettin.
von Wurmb, Oberforstmeister in Hannover.
Bosfeldt, Reg.- und Forstrath in Oppeln (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Euler, Forstmeister in Hofgeismar, Reg.-Bez. Kassel (m. d. Z. 50).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Boy, Oberforstmeister in Königsberg.
Reisch, Oberforstmeister in Marienwerder.
Godbersen, Reg.- und Forstrath in Potsdam.
Schneidewind, Reg.- und Forstrath in Hannover.
Büttger, Forstmeister zu Dassel, Reg.-Bez. Hildesheim.
Dielitz, Forstmeister zu Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.
Huber, Forstmeister zu Zeitz, Reg.-Bez. Merseburg.
Nitschke, Forstmeister zu Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg.
Schmidt, Forstmeister zu Bischofswald, Reg.-Bez. Magdeburg.
Schultz, Forstmeister zu Jammi, Reg.-Bez. Marienwerder.
Schulze, Forstmeister zu Lauenau, Reg.-Bez. Hannover.
Spangenberg, Forstmeister zu Kreuzburgerhütte, Reg.-Bez. Oppeln.
Witzmann, Forstmeister zu Grammentin, Reg.-Bez. Stettin.
Mechow, Oberförster zu Oranienburg, Reg.-Bez. Potsdam.

C. Der Königliche Kronen-Orden II. Klasse:

Kayser, Reg.- und Forstrath in Breslau (beim Uebertritt in den Ruhestand).

D. Der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse:

Heddenhausen, Oberförster zu Zienitz, Oberf. Göhrde-Ost, Reg.-Bez. Lüneburg.
Fehly, Revierförster zu Siemen, Oberf. Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg.

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Hoffmann, Förster zu Gartzer Grenze, Oberf. Heinersdorf (Königl. Hofkammer).
Letz, Förster zu Bergfreiheit, Oberf. Arnsberg (Königl. Hofkammer).
Bast, Förster zu Frauenwerder, Oberf. Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt.
Benshausen, Förster zu Pöhlde, Oberf. Herzberg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Bernhardt, Förster zu Kupferhütte, Oberf. Kupferhütte, Reg.-Bez. Hildesheim.
Bochdam, Förster zu Montau, Oberf. Pelplin, Reg.-Bez. Danzig.
Bogen, Förster zu Reicherskreuz, Oberf. Dammendorf, Reg.-Bez. Frankfurt.
Fügener, Förster zu Roßleben, Oberf. Ziegelroda, Reg.-Bez. Merseburg.
Harms, Förster zu Bussin, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.
Kammer I, Förster zu Borschen, Oberf. Schöneiche, Reg.-Bez. Breslau.
Lampe, Förster zu Frankendorf, Oberf. Neu-Glienicke, Reg.-Bez. Potsdam.
Maaß, Förster zu Westerhof, Oberf. Westerhof, Reg.-Bez. Hildesheim.

Märker, Förster zu Zietensee, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt.
Oesterreich, Förster zu Kalemba, Oberf. Wildungen, Reg.-Bez. Danzig.
Ritter, Förster zu Eichholz, Oberf. Lüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Schach, Förster zu Krummfließ, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen.
Schelp, Förster zu Bornim, Oberf. Potsdam, Reg.-Bez. Potsdam.
Steinhausen, Förster zu Hundekehle, Oberf. Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.
Topp, Förster zu Kaisermühl, Oberf. Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt.
Voigt, Förster zu Rehberg, Oberf. Massin, Reg.-Bez. Frankfurt.
Will, Förster zu Großendorf, Oberf. Quickborn, Reg.-Bez. Schleswig.
Ziemann, Förster zu Nieder-Ullersdorf, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt.
Höhne, Parkwärter in Göhrde, Reg.-Bez. Lüneburg.
Wallenborn, Forstuntererheber a. D. zu Kyllburg, Reg.-Bez. Trier.
Kniep, Holzhauermeister zu Kochstedt, Oberf. Heteborn, Reg.-Bez. Magdeburg.
Schlüter, Holzhauermeister zu Kempen, Oberf. Altenbeken, Reg.-Bez. Minden.
Thiemann, Oberholzhauer zu Renshausen, Oberf. Katlenburg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Otte, Oberholzhauer zu Schönhagen, Oberf. Knobben, Reg.-Bez. Hildesheim.
Hennicke, Waldarbeiter zu Nietleben, Oberf. Schkeuditz, Reg.-Bez. Merseburg.

F. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden erhielten:

von **Stünzner**, Oberforstmeister zu Berlin, des Komthur-Kreuzes II. Klasse des Königl. Sächsischen Albrecht-Ordens.
von **Münch**, Hofkammer- und Forstrath zu Berlin, des Offizierkreuzes des Königl. Sächsischen Albrecht-Ordens.
Oppenhoff, Forstmeister zu Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer) und
Gallasch, Forstmeister zu Hammer (Königl. Hofkammer), des Ritterkreuzes I. Klasse des Königl. Sächsischen Albrecht-Ordens.
Hellwig, Oberforstmeister zu Erfurt, der von Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehenen Kommandeur-Insignien II. Klasse des Herzogl. Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären.
Wolff, Oberforstmeister zu Minden, des von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe verliehenen Ehrenkreuzes II. Klasse des Fürstl. Schaumburg-Lippischen Hausordens.
von **Kühlewein**, Forstmeister zu Lietzegöricke, Reg.-Bez. Frankfurt, des von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes 1. Abtheilung des Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.
Labe, Forstmeister zu Kronberg, Reg.-Bez. Wiesbaden, des von Sr. Majestät dem Könige von Italien verliehenen Offizierkreuzes der italienischen Krone.
Ilgen, Hegemeister zu Forsthaus Bremthal, Oberf. Rambach, Reg.-Bez. Wiesbaden, des von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Luxemburg verliehenen silbernen Verdienstkreuzes des Herzogl. Nassauischen Militär- und Civil-Verdienstordens Adolfs von Nassau.

47.

55. Verzeichniß

der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Zentralsammelstelle (Geheimen expedirenden Sekretär Schmidt II. zu Berlin W. 9 Leipzigerstraße 8) in der Zeit vom 28. Januar bis Mitte Oktober 1897 weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge*).

Lfd. Nr.		M.	Pf.
1.	Schraube, Oberförster zu Glashütte, für Fehlschüsse, gesammelt bei den Treibjagden in der Oberförsterei Segeberg	12	15
2.	v. Bassewitz, Oberförster zu Driesen, für Fehlschüsse auf der Oberförsterei Hammerheide	20	—
3.	Dr. Bertog, Forstassessor zu Eberswalde, im Auftrage der akademischen Schützenhausgesellschaft in Eberswalde, Strafgelder eines Jagdgerichtes	14	10
4.	O. Bieler zu Bussow b. Friedeberg a. M., eingezogene Jagdstrafgelder	50	—
5.	Tietz, Forstsekretär zu Sadlowo, Strafgelder, gesammelt bei den Jagden der Oberförsterei zu Sadlowo	6	90
6.	Expedition des St. Hubertus zu Köthen, Sammlung, worüber in Nr. 7 der Zeitschrift öffentlich quittirt worden ist	144	05
7.	Gebrüder Abt zu Forbach, für Fehlschüsse auf der Jagd vom 23. Januar 1897	3	50
8.	Staege, Königlicher Förster in Wannsee, Ueberschuß von einer Geldsammlung der Königlichen Forstbeamten des Regierungsbezirkes Potsdam.	10	—
9.	Vandré, Vizefeldwebel im Jägerbataillon Nr. 10, Sammlung im Oberjägerkorps gelegentlich der Feier des Geburtstages des Allerhöchsten Kriegsherrn	11	—
10.	Brauns, Forstmeister zu Bischofrode (Eisleben), Pudelgelder und vom Eislebener Jagdklub	40	20
11.	v. Stresow, Berlin NW. Birkenstraße Nr. 2, laut Quittung in Nr. 6 der Wochenschrift für Deutsche Förster	12	50
12.	Dr. Kohli, Forstmeister in Wilhelmswalde, für Fehlschüsse auf einer Treibjagd des Rittergutsbesitzers Plehn in Gruppe gesammelt	7	50
13.	Oberförsterei Lubiatfließ, für Fehlschüsse	20	—
14.	Kahle, Forstmeister zu Hannover, Sammlungen auf Treibjagden der Jahre 1895/6 und 1896/7 in der Oberförsterei Hannover	20	—
15.	Schmidt, Hauptmann und Vorsitzender des Danziger Jagd- und Wildschutzvereins, Vereinsgeschenk	20	—
16.	Redaktion der Wochenschrift für Deutsche Förster, Sammlungen, veröffentlicht in Nr. 11 und 13 der Wochenschrift	19	80
	Seitenbetrag:	411	70

*) Im Anschluß an das 54. Verzeichniß im XXIX. Bde. S. 108.

Lfd. Nr.		M.	Pf.
	Uebertrag:	411	70
17.	Müller, Hohne (Wernigerode)	20	—
18.	Heyer, Förster a. D. zu Berszienen, zurückgebliebene Beiträge des ehemaligen Insterburger Forstvereins	25	—
19.	Leschinski, Königlicher Förster zu Ulonsk b. Ortelsburg für empfangenes Wildpret	10	—
20.	Schulz, Revierförster zu Hohenliebenthal, gesammelt beim Scheibenschießen	1	80
21.	Kahle, Forstmeister zu Hannover, aus der Schnepfenmurke im Frühjahr 1897	6	—
22.	Oberförsterei Bracht	5	—
23.	Schmidt, Forstmeister zu Detmold, gesammelte Strafgelder für Fehlschüsse aus dem Fürstlich Lippe'schen Forstreviere Diestal-Bruch-Berta	19	90
24.	Außerordentlicher Beitrag des Allgemeinen Jagdschutzvereines für das Jahr 1897	500	—
25.	Heinr. Gertzen, Landwirth, Rittergut Triorau, Beitrag . .	20	—
26.	M. J. George, Prüm (Eifel)	5	—
27.	Tischler, Wehrmann zu Oels i. Schl., gesammelt bei einer fröhlichen Sitzung während der Reserveübung	8	81
28.	Schulz, Revierförster zu Hohenliebenthal, gesammelt beim Scheibenschießen	3	—
29.	Boege, Forstsekretär in Colbitz, Erlös aus dem Prämienschießen am 8. Juli 1897	4	—
30.	Wudtke, Königlicher Forstaufseher in Knieczenitz, Buße für eine Uebertretung	10	—
31.	Schulz, Revierförster zu Hohenliebenthal, gesammelt beim Scheibenschießen	2	10
32.	G. Köpke, Hausdorf i. Schl., Spende eines Schützen bei einer Rothwildjagd	10	—
33.	Königliche Oberförsterei Eschede, Scatüberschuß	5	20
34.	Ebeling, Forstmeister zu Winsen a. d. Luhe, Strafgelder für Fehlschüsse	30	—
35.	Jagdgesellschaft Wolmirsleben, Ertrag einer Sammlung . . .	10	30
	Summa:	1102	81
	Hierzu Summe bis 54. Verzeichniß . . .	113 912	64
	Gesammtsumme der eingegangenen Beträge:	115 015	45

48.

56. Verzeichniß

der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Zentral-Sammelstelle (Geheimen expedirenden Sekretär Schmidt II zu Berlin W. 9 Leipziger-Platz 7) in der Zeit von Mitte Oktober 1897 bis Ende Februar 1898 weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

Lfd. Nr.		M.	Pf.
1.	Krause, Kgl. Forstaufseher zu Kottwitz, Erlös für verkaufte Cigarrenspitzen pp. und gesammelt in der Königlichen Oberförsterei Kottwitz	33	—
2.	Fintelmann, Kgl. Forstmeister zu Durowo, freiwillige Buße eines Jägers für einen unglücklichen Schuß auf der Hubertusjagd	29	80
3.	von Knottnauwer, Schlachtensee, Jagdstrafgelder . . .	6	—
4.	N. N. Erlös für verkaufte Cigarrenspitzen	1	90
5.	Infant. Regt. Marggraf Karl — Offizier-Jagdverein — zu Weißenburg i. E., Sammlung bei Gelegenheit der Hubertusjagd	30	50
6.	Bürgel, Forstsekretär zu Seitenberg, Ueberschuß aus einer unter den Prinzlichen Forstbeamten der Herrschaft Seitenberg veranstalteten Sammlung	5	—
7.	Paul Parey hier, Strafgelder, welche bei einer Treibjagd in Peruschen i. Schlesien eingegangen sind	5	—
8.	Expedition des „St. Hubertus" in Cöthen, gesammelt für Fehlschüsse bei der am 15. September 1897 in der Stadtforst Müncheberg abgehaltenen Treibjagd und bei Anlaß einer fidelen Sitzung (Taufe des 1. Hirsches, erlegt vom Forstbeflissenen Beyer in Nesselgrund) 6,40 M. + 2,50 M., zusammen . .	8	90
9.	Redaktion der Wochenschrift für deutsche Förster, Sammlung des Amtsvorstehers Katsch zu Löwenberg i. Mark bei einer Treibjagd	22	50
10.	Carl Wentorf zu Rothenhausen, Jagdstrafgelder, gesammelt auf der Treibjagd zu Rothenhausen am 4. Dezember 1897 .	10	11
11.	Paul Parey hier, Strafgelder, gesammelt von Freiherrn v. Rottwitz	8	—
12.	J. Haluba zu Beuthen i. Schlesien, gesammelt nach einer Jagd in der Städtischen Forst	16	—
13.	Paul Parey hier, Sammlung des Försters Hübel zu Seidel bei Treibjagden	3	60
14.	P. Schettler's Erben zu Cöthen, Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt durch Herrn Hauptmann v. Petersdorf zu Thorn auf der am 8. Dezember 1897 abgehaltenen Treibjagd Kuchnia-Nord	7	50
15.	Förtsch, Königlicher Forstassessor zu Drage, gesammelt auf Treibjagden in der dortigen Oberförsterei	25	85
	Seitenbetrag:	213	66

Lfd. Nr.		M.	Pf.
	Uebertrag:	213	66
16.	R. Lauterbach, Forst-Rendant zu Oranienburg, Jagdstrafgelder gesammelt auf der Jagd zu Langebruch	2	20
17.	H. Tetzner, Königlicher Forstaufseher zu Egeln, Strafgelder von der Jagd im Forstbezirk Egeln — Pächter Oberamtmann Schäper-Wolmirsleben	14	80
18.	J. Becker, Stadtförster zu Gransee, Strafgelder, gesammelt bei einer Treibjagd vom 6. Januar 1898 im Revier des Herrn Willner	8	—
19.	Golinski, Förster in Osseg, für Fehlschüsse auf der Jagd am 18. Dezember 1897 und 5. Januar 1898 im Revier Osseg	18	30
20.	Oberrheinische Bank zu Heidelberg, im Auftrage des Herrn C. Rehfus jun. zu Handschuchsheim	500	—
21.	Kirsch, Revierförster zu Neuendorf, gesammelt für Fehlschüsse auf Freiherrlich v. Werther'schen Feldjagden Hoppenrade-Löwenberg	14	30
22.	N. N. zu Annaburg, Buße für einen ungeschickten Schuß . .	5	—
23.	Schweitzer, Königlicher Forstaufseher zu Cladow-Neumark, gesammelt für Fehlschüsse in der Oberförsterei Cladow-Ost . .	6	60
24.	P. Parey hier, von Herrn Sanitätsrath Dr. Borrmann-Berlin — Friedrichstraße 24	40	05
25.	Winter, Forstbeflissener zu Eberswalde, von einer Sylvesterfeier in Hannover	5	30
26.	v. Witzleben, Lieutenant im Jäger-Bataillon Nr. 3 zu Lübben N. L., Skatgewinn des Oberst v. W. — Kommandeurs der 6. Kavallerie-Brigade	21	—
27.	Hubertus-Verein zu Erfurt, für Fehlschüsse	4	50
28.	Voß, Forstmeister zu Reppen, gesammelt im landwirthschaftlichen Vereine zu Reppen	5	65
29.	C. Corttmeyer zu Wittenborn b. Kotelow, gesammelt auf einer Treibjagd in Wittenborn	15	—
30.	Banse, Stadtförster zu Heydekrug, gesammelt für Fehlschüsse auf einer Treibjagd am 15. Januar 1898	4	80
31.	Dr. Caspari, Justizrath zu Frankfurt a. M. in der Privatklagesache Gerzens c/a Schulz	100	—
32.	Brauns, Forstmeister zu Bischofrode, gesammelt auf den Treibjagden der Oberförsterei Bischofrode	53	80
33.	Dr. Kohli, Königlicher Forstmeister zu Wilhelmswalde, gesammelt vom Rittergutsbesitzer Plehn-Gruppe	14	40
	Summa	1 042	36
	Hierzu Summe bis 55. Verzeichniß	115 015	45
	Gesammtsumme der eingegangenen Beträge	116 057	81

Organisation und Dienst-Instruktionen.

49.

Veränderte Fassung des § 33 der Dienst-Instruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 5988.

Berlin, den 26. April 1898.

Zur Vermeidung einer irrthümlichen Auslegung des § 33 der Dienstinstruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868*) habe ich dem letzten Absatz daselbst folgende veränderte Fassung gegeben:

> „Auch die bei Rodung oder Verbesserung von Dienstland zur Gewinnung gelangenden Hölzer, Stöcke, Wurzeln, Steine u. s. w. darf der Forstbeamte für eigene Rechnung nicht verkaufen oder sonst verwerthen. Das dabei gewonnene Holz ist, wie im Absatz 2 vorstehend angegeben, zu verwenden. Eignet dasselbe sich zur Aufarbeitung nicht, so kann mit Zustimmung des Regierungs- und Forstrathes sinngemäß nach § 27 Abs. 2 verfahren werden."

Für die im amtlichen Gebrauch befindlichen Exemplare der Instruktion habe ich passende Deckblätter fertigen lassen, von denen ich ... Stück der Königlichen Regierung mit dem Auftrage zustelle, dafür zu sorgen, daß ein jedes Dienstexemplar der Instruktion durch Aufkleben eines Deckblattes an entsprechender Stelle berichtigt wird.

Sollten die übersandten Deckblätter hierfür nicht ausreichen, so wird die Geheime Forstregistratur meines Ministeriums auf Verlangen weitere zur Verfügung stellen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Waechter.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

50.

Nichtanrechnung der von Militäranwärtern zum Zwecke des Uebertritts in eine Civildienststellung zurückgelegten Probedienstzeit auf das Diätarien-Dienstalter.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 2910.

Berlin, den 18. März 1898.

Die von den Militär-Anwärtern zum Zweck des Uebertritts in eine Civildienststellung bei den betreffenden Behörden zurückgelegte Probedienstzeit ist künftig in keinem Falle auf das Diätarien-Dienstalter in Anrechnung zu bringen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

---

*) Jahrb. Bd. I. S. 159.

51.
Nachtrag zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

(Min.-Bl. f. d. i. V. 1898. S. 120.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 17. d. Mts. will Ich dem hierbei zurückfolgenden Nachtrage (a.) zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1880 genehmigten Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten*) Meine Genehmigung ertheilen. Homburg v. d. H., den 20. April 1898.

Wilhelm.

(ggez.) Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. v. Goßler.
Graf v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

---

a.

I. § 14 lit. i des Regulativs erhält folgende Fassung:

die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind, — nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts;

II. Die §§ 18 bis einschließlich 22 des Regulativs werden vom 1. April 1898 ab aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Sofern die Dienstwohnung nicht im Etat als freie bezeichnet und dem Beamten als solche bewilligt ist, hat dieser für ihre Benutzung eine Vergütung an die Staatskasse zu leisten.

Diese Vergütung wird bezüglich etatsmäßiger Beamten auf die für sie in Betracht kommenden Sätze des Wohnungsgeldzuschusses festgesetzt und durch deren Einbehaltung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (G. S. S. 209)**) beglichen.

Bezüglich außeretatsmäßiger Beamten, welche ein monatsweise zahlbares Diensteinkommen beziehen, ist sie nach Hunderttheilen dieses Diensteinkommens zu bemessen und nach der Klasseneintheilung abzustufen, wie solche in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzblattes S. 523), durch den jeweiligen Servistarif gegeben ist. Danach beträgt die zu zahlende Vergütung:

in Orten der Servisklasse	A	. . . .	10	vom	Hundert,
" " " "	I	. . . .	7½	"	"
" " " "	II	. . . .	6	"	"
" " " "	III	. . . .	5	"	"
" " " "	IV	. . . .	4	"	"
" " " "	V	. . . .	3½	"	"

des Diensteinkommens.

---

*) Jahrb. Bd. XIII. S. 88.
**) Jahrb. Bd. VI. S. 7.

Bei Veränderungen in der Servisklassen-Eintheilung kommt mit dem Beginne des auf ihre Verkündigung folgenden Kalendervierteljahres der veränderte Satz der Miethsvergütung zur Anwendung.

Tagegeld-Empfänger sind von Entrichtung der Miethsvergütung frei zu lassen.

Beamte (mit Einschluß der Militäranwärter), welchen die einstweilige Verwaltung einer Dienststelle übertragen und hierbei die mit der Stelle verbundene Dienstwohnung angewiesen worden ist, können für die Dauer dieses Verhältnisses von der Leistung der Vergütung entbunden werden.

52.

Anderweite Regelung der Förstergehälter.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 7034.

Berlin, den 6. Mai 1898.

Durch den nunmehr gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetat für 1898/99 sind die Gehälter der Förster anderweit geregelt, und für deren Besoldungsklasse folgende Altersstufen gebildet worden:

I.	1200 M.	Mindestgehalt,
II.	1300 M.	Gehalt bei einem Besoldungsdienstalter von 3 und mehr Jahren,
III.	1350 „	„ „ „ „ „ „ 6 „ „ „
IV.	1400 „	„ „ „ „ „ „ 9 „ „ „
V.	1450 „	„ „ „ „ „ „ 12 „ „ „
VI.	1500 „	„ „ „ „ „ „ 15 „ „ „
VII.	1550 „	„ „ „ „ „ „ 18 „ „ „
VIII.	1600 „	„ „ „ „ „ „ 21 „ „ „

Die Gehaltsregulirung ist hiernach vom 1. April d. Js. ohne Verzug durchzuführen.

Für diejenigen Revierförster, für die sich hierdurch ein günstigeres Besoldungsdienstalter ergiebt, ist das Besoldungsdienstalter unter Zugrundelegung der erhöhten Förstergehälter so festzusetzen, als ob sie am 1. April 1898 zum Revierförster befördert worden wären.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

53.

Anderweite Regelung der Diäten der im Besitze des Forstversorgungsscheins befindlichen Forsthülfsaufseher.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 7035.

Berlin, den 6. Mai 1898.

Nach dem Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1898/99 sollen die Diäten der im Besitze des Forstversorgungsscheines befindlichen Forsthülfsaufseher zu deren Besserstellung fortan statt in 3jährigen in 2jährigen Zwischenräumen von 78 auf 84 und dann auf 90 M. steigen.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, den Forsthülfsaufsehern hiernach vom 1. April d. Js. ab während der ersten beiden Jahre nach Erlangung des Forstversorgungsscheines 78 M., in den folgenden beiden Jahren 84 M. und sodann 90 M. Monatsdiäten zahlen zu lassen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

54.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1898/1901.

Berlin, den 10. Juni 1898.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von der XVIII. ordentlichen General-Versammlung am 14. Mai d. Js. die ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsraths und zwar die Herren Oberforstmeister von Alvensleben zu Potsdam, Oberforstmeister von Stünzner zu Berlin und Förster Wirth zu Eichkamp für die Wahlperiode 1898/1901 wieder gewählt worden sind.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Donner.

55.

Betr. das abgeänderte Statut des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

An sämmtliche Bezirks-Vorstände des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten. B.V. 838.

Berlin, den 20. Juni 1898.

Auf den von unserem Vereinsmitgliede Herrn Landforstmeister Schultz hierselbst eingebrachten und von 56 anderen Vereinsmitgliedern unterstützten Aenderungs-Antrag vom 6. Dezember v. Js., welcher in einem Abdruck (a) hier beigefügt wird, hat mit unserer und des Verwaltungsraths Zustimmung die achtzehnte ordentliche Generalversammlung die in der gleichfalls beiliegenden Verhandlung vom 14. Mai d. Js. unter VI 1 bis 11 aufgeführten Aenderungen unseres Statuts beschlossen, welche von dem Herrn Minister des Innern unterm 9. d. Mts. genehmigt worden sind.

Wir übersenden dem Bezirks-Vorstande beifolgend eine Anzahl Exemplare:

1. des abgeänderten Statuts, (a)
2. der neuen Instruktion für die Bezirks-Vorstände, (b)
3. des neu hergestellten Policenformulars (c)

mit dem Ersuchen ergebenst, gefälligst jedem Vereins-Mitgliede des dortigen Bezirks ein Exemplar des neuen Statuts, sowie jedem Mitgliede des Bezirks-Vorstandes und jedem der dortigen Revierverwalter ein Exemplar der Instruktion für die Bezirks-Vorstände zuzustellen.

Vom 1. Juli d. Js. ab ist zur Ausstellung der Policen das neue Formular zu benutzen.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
v. dem Borne.

---

a.

Statut des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten

vom 12. Dezember 1879 / 14. Mai 1898.

Genehmigt unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person für den Verein durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1880.

Abänderung beschlossen durch die achtzehnte ordentliche Generalversammlung am 14. Mai 1898, genehmigt durch den Minister des Innern am 9. Juni 1898.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck des Vereins.

Zweck des Vereins ist die Förderung der wirthschaftlichen Interessen seiner Mitglieder durch gegenseitigen Ersatz der Schäden, welche sie durch unverschuldetes Brandunglück, Blitzschlag, Ausräumen, Einreißen, Entwendungen bei Feuersgefahr, Durchnässung oder sonstige Beschädigung beim Löschen an ihrem Mobiliarvermögen (§ 48) erleiden.

§ 2. Sitz des Vereins.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3. Mitgliedschaft.

Befähigt zur Aufnahme in den Verein sind alle im Dienste des Staats, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten stehenden Forstbeamten der Preußischen Monarchie, die bei den Forstakademien angestellten Lehrer und Beamten und die Königlichen Forstrendanten. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Aufnahmebeschluß des Bezirksvorstandes beziehungsweise Direktoriums (§§ 7 und 50).

Forstuntererheber des Staatsdienstes und die bei den Nebenbetriebsanstalten der Forstverwaltung angestellten oder beschäftigten Beamten können von dem Direktorium zur Aufnahme in den Verein zugelassen werden.

§ 4. Aufhören der Mitgliedschaft. a) Freiwilliger Austritt.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei. Die Austrittserklärung muß schriftlich mit Angabe des Tages, an welchem der Austritt beabsichtigt wird, abgegeben werden.

Der Wiedereintritt ist jederzeit statthaft.

§ 5. b) Erlöschen.

Durch Versetzung in eine andere Forstdienststellung, Uebergang in den Dienst eines anderen Forstbesitzers, Beförderung oder Versetzung in den Ruhestand wird in den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes nichts geändert. Freiwilliges Ausscheiden aus dem Forstdienste kann den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge haben.

Uebergang aus dem Forstdienste in eine andere Dienst- oder Privatbeschäftigung muß das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge haben.

Stirbt ein Mitglied, so ist von den Hinterbliebenen oder dem Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen. Der Wittwe kann die Fortsetzung der Versicherung gestattet werden.

§ 6. c) Ausschließung.

Die Ausschließung aus dem Vereine kann erfolgen, wenn die Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet werden, sie muß aber erfolgen,

a) wenn die Werthsangaben eines Mitgliedes über sein Mobiliar den wirklichen gemeinen Werth, den die Gegenstände zur Zeit der Versicherung haben, um ein Drittel oder mehr übersteigen,
b) wenn ein Mitglied Handlungen oder Unterlassungen sich zu Schulden kommen läßt, welche das Vereinsinteresse erheblich gefährden,
c) wenn es wegen eines Vergehens mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurtheilt ist. Die Folgen des Waffengebrauchs im Amte werden hierzu nicht gerechnet.

§ 7. Entscheidung über Aufnahme und Aufhören.

Ueber Aufnahme, Austritt, Erlöschen befindet der Bezirksvorstand (§ 35), gegen dessen Beschluß Berufung an das Direktorium statthaft ist, für Regierungs- und Forsträthe und höherstehende Beamte das Direktorium (§ 32) durch schriftlichen Bescheid. Angabe der Gründe für Ablehnung eines Aufnahmeantrages findet nicht statt.

Ueber Ausschließung entscheidet das Direktorium, gegen dessen Beschluß in den Fällen a) und b) des § 6 Berufung an den Verwaltungsrath statthaft ist. Die in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidungen sind endgültig.

§ 8. Pflichten der Mitglieder.

Alle Mitglieder des Vereins haften für dessen Verbindlichkeiten gemeinschaftlich nach Verhältniß ihrer Versicherungssummen. Neu eintretende Mitglieder haften gleich den älteren auch für alle vor ihrem Eintritte entstandenen Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 9.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein sämmtliches versicherungsfähiges Mobiliar (§ 48) zur Versicherung zu bringen und dasselbe bei keiner anderen Versicherungsanstalt gegen Brandschaden zu versichern oder versichert zu halten. Wenn ein Mitglied solche Gegenstände, welche der Verein zur Versicherung nicht annimmt, bei einer anderen Anstalt versichert hat, so muß es hiervon unter Vorzeigung der Police der fremden Anstalt dem Vereine (Bezirksvorstand) Anzeige machen, bei Vermeidung einer vom Direktorium festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 50 Mark.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Reglements des Vereins zu befolgen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und weder von anderen Mitgliedern, noch von Fremden stillschweigend etwas zu dulden, was die Vereinsinteressen schädigt.

§ 10. Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf volle Entschädigung des Verlustes, welcher ihm an dem gemeinen Werthe der verlorenen oder beschädigten Sachen nachweisbar durch Eintreten der im § 1 bezeichneten Fälle erwachsen ist, sowie auf die Unterstützung, welche bei eintretendem Ueberschusse der Einnahmen über die Ausgaben des Vereins nach Beschluß der Generalversammlung den Vereinsmitgliedern zu Theil werden können.

§ 11. Staatsaufsicht.

Die Staatsaufsicht über den Verein wird vom Minister des Innern ausgeübt. Derselbe ist insbesondere befugt, zur Wahrnehmung des Oberaufsichtsrechts für einzelne Fälle oder für die Dauer einen Kommissarius zu ernennen, welcher berechtigt ist, die Verwaltungsorgane und die Generalversammlung zusammen zu berufen, an ihren

Berathungen sich zu betheiligen, sowie jederzeit in die Geschäfts- und Kassenverwaltung des Vereins Einsicht zu nehmen.

II. Verwaltung des Vereins.

§ 12. Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Verwaltungsrath,
3. die Revisionskommission,
4. das Direktorium,
5. die Bezirksvorstände.

§ 13. 1. Generalversammlung. a) Theilnehmer.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung ist berechtigt:

a) jedes Mitglied, legitimirt durch seine Police (§ 55),
   in dieser Beziehung wird auch eine Wittwe als Mitglied betrachtet, welche nach § 5 Satz 3 das Vertragsverhältniß fortsetzt,
b) jeder Besitzer eines Antheilscheines in der Höhe von mindestens 300 Mark, legitimirt durch seinen Antheilschein (§ 41),
c) der Regierungskommissar und die Mitglieder der Bezirksvorstände, sowie des Direktoriums.

§ 14. b) Stimmrecht.

Zu je einer Stimme berechtigt:

a) die Versicherung von mindestens 1000 Mark,
b) der Besitz eines Antheilscheins in Höhe von mindestens 300 Mark bis 500 Mark.

Der Besitz von Antheilscheinen in Höhe von über 500 bis 1000 Mark berechtigt zu zwei Stimmen und für jedes weitere volle 1000 Mark zu je einer weiteren Stimme.

§ 15. c) Stellvertretung.

Die Stimmen können durch Stellvertreter abgegeben werden, welche mit Vollmacht versehen sein müssen. Besitzer von Antheilscheinen können nur durch solche, und stimmberechtigte Versicherte nur durch solche vertreten werden.

Die Vollmachten zur Vertretung müssen von dem Mandanten selbst vollzogen und die Unterschriften durch einen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten, unter Abdruck des Dienstsiegels, beglaubigt sein.

§ 16. d) Legitimation.

Die Legitimation der Theilnehmer an der Generalversammlung ist spätestens am Tage vor der Abhaltung derselben bei dem Direktorium zu führen.

§ 17. e) Funktionen.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen:

1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths (§ 25),
2. die Wahl der Revisionskommission (§ 30),
3. die Feststellung des vom Direktorium zu entwerfenden und vom Verwaltungsrath zu begutachtenden Etats,

4. der vom Direktorium zu erstattende Jahresbericht,
5. der Bericht des Verwaltungsraths über den revidirten Abschluß der Jahresrechnung und die Jahresbilanz,
6. die Ertheilung der Decharge,
7. die Festsetzung etwaiger Nachschußzahlungen (§ 58),
8. Beschwerden über Verwaltungsrath und Direktorium,
9. Anträge über Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins,
10. Feststellung und event. Aenderung des Regulativs für die Geschäftsführung des Verwaltungsraths (§ 27).

§ 18.

Die Generalversammlungen zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Vor letztere gehört die Beschlußnahme über Auflösung des Vereins und solche Aenderungen der Statuten, welche der landesherrlichen Genehmigung bedürfen (§ 74).

§ 19. f) Berufung.

Die Berufung erfolgt durch das Direktorium mittels zweimaliger Bekanntmachung durch die im § 36 bezeichneten Zeitschriften. Die erste Bekanntmachung muß mindestens vier, die zweite mindestens zwei Wochen vor dem zum Zusammentritt bestimmten Tage erfolgen und für außerordentliche Versammlungen die Berathungsgegenstände speziell angeben.

§ 20. g) Ort und Zeit.

Die Generalversammlungen werden zu Berlin abgehalten und zwar:
die ordentlichen alljährlich spätestens im Monat Juni,
die außerordentlichen innerhalb einer Frist von acht Wochen, nachdem der Staatskommissarius oder der Verwaltungsrath die Abhaltung für erforderlich erklärt hat, oder ein hierauf gerichteter Antrag von mindestens 200 Stimmen eingebracht ist. Anträge für die ordentliche Generalversammlung müssen bis zum 15. März dem Verwaltungsrath schriftlich zugestellt sein. Anträge auf Aenderung der Statuten müssen von mindestens 50 stimmfähigen Personen unterstützt sein.

§ 21. h) Beschlußfähigkeit.

Die ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Stimmen in derselben vertreten sind. Eine wegen Beschlußunfähigkeit der früheren anberaumte Generalversammlung unterliegt, soweit es sich um die auf die Tagesordnung der früheren gesetzten Gegenstände handelt, dieser Beschränkung nicht.

§ 22. i) Geschäftsführung.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths.

Er ernennt aus den anwesenden Stimmberechtigten zwei Stimmzähler. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Statutenänderungen und zum Beschluß über Auflösung des Vereins ist Uebereinstimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 23. k) Wahlen.

Die Wahlen werden durch Stimmzettel vollzogen, sofern nicht sämmtliche Theilnehmer an der Versammlung sich über ein anderes Abstimmungsverfahren einigen. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Loos, welches der Vorsitzende zieht.

§ 24. l) Protokoll.

Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung wird eine Verhandlung aufgenommen, welche die Beschlüsse genau formulirt enthalten muß.

Die Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei nicht zum Verwaltungsrathe und nicht zu den Beamten des Vereins gehörenden anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 25. 2. Verwaltungsrath. a) Bildung.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern. Dieselben werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Zahl der Vereinsmitglieder gewählt, bis zur ersten durch die Generalversammlung zu bewirkenden Wahl aber durch den Minister des Innern ernannt. Alljährlich scheiden drei Mitglieder aus, welche für die ersten beiden Jahre durch das Loos bestimmt werden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Mitglieder des Direktoriums und etwaige Beamte des Vereins können nicht Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsraths zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung durch den Minister des Innern besetzt werden.

§ 26. b) Funktionen.

Der Verwaltungsrath hat

1. die Befolgung der Statuten zu überwachen, event. statutarische Aenderungen zu berathen und der Generalversammlung zu unterbreiten,
2. die Genossenschaft dem Direktorium gegenüber zu vertreten, die Verwaltung desselben zu kontroliren, Beschwerden zu erledigen oder die Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen,
3. in Gemeinschaft mit dem Direktorium die Instruktionen für die Bezirksvorstände und Taxatoren zur Beschlußnahme der Generalversammlung vorzubereiten und deren Befolgung zu überwachen,
4. die Reglements für die Geschäftsführung des Direktoriums zu erlassen,
5. den Etat des Direktoriums zu prüfen und mit seinem Gutachten der Generalversammlung vorzulegen,
6. die Jahresrechnung und Bilanz mit dem Berichte der Revisionskommission der Generalversammlung vorzulegen und an dieselbe die wegen Ausschreibung etwaiger Nachschußzahlungen oder Ermäßigung des Prämiensatzes erforderlichen Anträge zu stellen,
7. den Rendanten zu wählen und dessen Remuneration zu bestimmen. Bis zum ersten Zusammentritt des Verwaltungsraths bleibt die Wahl dieses Beamten und die Bestimmung seiner Remuneration dem Direktorium überlassen.

§ 27. c) Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung des Verwaltungsraths wird durch ein von der Generalversammlung festzustellendes Regulativ geordnet.

Der Verwaltungsrath zeichnet:

„Verwaltungsrath des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten"

mit Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 28. d) Versammlung.

Der Verwaltungsrath muß zur ordentlichen Versammlung jährlich einmal vor der ordentlichen Generalversammlung zusammentreten. Zur außerordentlichen Versammlung tritt er zusammen, wenn mindestens drei Mitglieder desselben oder das Direktorium beim Vorsitzenden darauf antragen.

Die Einladungen ergehen unter Angabe des Zwecks durch den Vorsitzenden brieflich.

Die erschienenen Mitglieder sind beschlußfähig, wenn mindestens drei, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend sind.

Der Verwaltungsrath wählt beim jedesmaligen Zusammentritt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer aus den anwesenden Mitgliedern.

Der Vorsitzende fungirt als solcher für die Geschäftsführung bis zur nächsten Versammlung.

§ 29.

Die Mitglieder des Versammlungsraths verwalten ihr Amt unentgeltlich.

§ 30. 3. Revisionskommission. a) Wahl.

Die Revisionskommission besteht aus drei Vereinsmitgliedern und einem dem Vereine nicht angehörenden Rechnungsbeamten der Centralforstverwaltung, welche, nebst einer gleichen Zahl von Stellvertretern, auf drei Jahre von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden.

Mitglieder des Verwaltungsraths, Direktoriums oder Bezirksvorstandes können nicht Mitglieder der Revisionskommission oder Stellvertreter sein.

Die Vereinsmitglieder verwalten dieses Amt unentgeltlich, die dem Rechnungsbeamten zu gewährende Remuneration bestimmt der Verwaltungsrath.

§ 31. b) Funktionen.

Die Revisionskommission, welche ihren Vorsitzenden selbst wählt, hat die Rechnungsabschlüsse und deren Uebereinstimmung mit den Büchern und Akten zu prüfen und über das Ergebniß bis längstens 1. Mai jeden Jahres an den Verwaltungsrath zu berichten.

§ 32. 4. Direktorium. a) Bildung.

Das Direktorium besteht aus dem Oberlandforstmeister, den forsttechnischen Räthen und dem Justitiarius der Centralforstverwaltung, welche das Amt unentgeltlich verwalten.

§ 33. b) Funktionen.

Das Direktorium führt die laufende Verwaltung, soweit sie nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist.

Es vertritt, mit der Befugniß der Substitution, den Verein in allen Geschäften und Rechtsangelegenheiten, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern.

Die Unterschrift des Direktoriums bei allen den Verein vermögensrechtlich verpflichtenden Schriftstücken lautet:

„Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten"

und muß mit den Unterschriften mindestens zweier Mitglieder versehen sein.

Die Legitimation des Direktoriums wird durch Bescheinigung des Ministers des Innern beschafft.

§ 34.

Das Direktorium führt die Verwaltung der Lokalgeschäfte durch Vermittelung der als seine Agenten fungirenden Bezirksvorstände und des Rendanten (§ 26 Satz 7), ist aber auch befugt, mit Zustimmung des Verwaltungsraths einen Kalkulator und Expedienten anzustellen und zu remuneriren, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert.

§ 35. Bezirksvorstände.

Der Bezirksvorstand für jeden Regierungs- (Forstdirektions-, Hofkammer-) Bezirk besteht aus dem Oberforstmeister und den Regierungs- und Forsträthen des Bezirks. Ist neben dem Oberforstmeister ein Regierungs- und Forstrath nicht vorhanden, so ist als zweites Mitglied des Bezirksvorstandes ein Oberförster des Bezirks oder der forsttechnische Hülfsarbeiter bei der Regierung vom Direktorium zu bestimmen.

Bei dem Bezirksvorstande sind Aufnahmegesuche, sowie Schadenanzeigen und Entschädigungsanträge oder sonstige Anzeigen und Anträge der Versicherten anzubringen. Er beschließt über Aufnahme in den Verein und Aufhören der Mitgliedschaft nach § 7, übernimmt die Vermittelung mit dem Direktorium und führt, wo es nöthig, dessen Beschlußnahme herbei.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes führen ihr Amt unentgeltlich.

III. Publikationsorgane.

§ 36.

Publikationsorgane des Vereins sind:

der Deutsche Reichs- und Preußische Staatsanzeiger,

die von den Direktoren der Preußischen Forstakademien herausgegebenen Zeitschriften und

das Jahrbuch der Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

In denselben werden auch die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths und die Hauptresultate der jährlichen Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Im Falle des Eingehens eines der vorbezeichneten Blätter hat der Verwaltungsrath über den Ersatz Bestimmung zu treffen und darüber der nächsten Generalversammlung Anzeige zu machen, sowie den Vereinsmitgliedern durch die forterscheinenden anderen Blätter Kenntniß zu geben.

IV. Streitigkeiten.

§ 37.

Ueber Streitigkeiten zwischen dem Direktorium und Vereinsmitgliedern entscheidet der Verwaltungsrath unter Vorbehalt des Rechtsweges.

Die Beschwerde über eine Verfügung des Direktoriums ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach der Insinuation beim Bezirksvorstande zur Weiterbeförderung an den Verwaltungsrath eingeht. Die Entscheidung des Verwaltungsraths ist nicht mehr anfechtbar, wenn nicht binnen vier Wochen nach ihrer Insinuation die Klage bei dem kompetenten Gerichte (§ 2) angebracht ist.

V. Verwaltung und Sicherstellung des Vermögens.

§ 38. Mittel des Vereins, Eintrittsgeld, Prämien.

Die Mittel des Vereins bestehen:

1. aus dem Eintrittsgelde, welches jedes Mitglied mit ein Drittel pro mille seiner Versicherungssumme zu entrichten hat,
2. aus den eingezahlten Prämien seiner Mitglieder und etwaigen Nachschüssen,
3. aus den Zinsen des gesammelten Kapitals,
4. aus dem Reservefonds,
5. aus dem Garantiefonds.

§ 39. Zinsbare Anlegung.

Die Gelder des Vereins müssen sobald als möglich und soweit sie nicht zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben disponibel zu halten sind, verzinslich angelegt werden.

Die Belegung erfolgt durch das Direktorium nach Maßgabe des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.-S. S. 439).

§ 40. Reservefonds.

Der Reservefonds hat den Zweck, die Verbindlichkeiten des Vereins zu decken, falls die laufenden Jahreseinnahmen dazu nicht ausreichen.

Er wird gebildet aus den Eintrittsgeldern und aus den jährlichen Ueberschüssen, soweit diese nicht zur Deckung laufender Bedürfnisse bereit gehalten werden müssen.

Hat der Reservefonds die Höhe der Summe der einjährigen Jahresprämien erreicht, so sind die Ueberschüsse zur Hälfte zur Verminderung und Tilgung des Garantiefonds, zur anderen Hälfte zur weiteren Verstärkung des Reservefonds zu verwenden. Erst wenn der Garantiefonds völlig getilgt ist, und also der Reservefonds eine dem ursprünglichen Garantiefonds und der Summe der einjährigen laufenden Prämien gleiche Höhe erreicht hat, darf davon abgesehen werden, den etwaigen Mehrbetrag der Brandschäden über die laufenden Jahresprämien durch Nachschüsse der Vereinsmitglieder zu decken.

§ 41. Garantiefonds.

Der Garantiefonds hat den Zweck, die Verbindlichkeiten des Vereins zu decken, falls die laufenden Jahreseinnahmen und der Reservefonds dazu nicht ausreichen.

Er wird auf 45000 Mark bestimmt und in der im vorstehenden Paragraph angegebenen Weise nach und nach um den Betrag reduzirt und amortisirt, um welchen der Reservefonds über den einjährigen Betrag der laufenden Jahresprämien sich erhöht. Die Wahl der zu amortisirenden Stücke steht dem Direktorium zu.

Der Garantiefonds wird durch Zeichnungen in Antheilen von 100, 200, 500 und 1000 Mark nach Formular I beschafft. Die Antheilscheine dürfen nur auf den Namen des Garanten lauten.

Mindestens die Hälfte des Garantiefonds ist sofort baar einzuzahlen, der Rest aber in eigenen Wechseln bei der Direktion zu hinterlegen.

Für die baar eingezahlten Beträge werden Antheilscheine nach dem Formular I ausgestellt, denen Zinskoupons für 10 Jahre und Talons nach den Formularen II und III beigegeben werden.

Die baar eingezahlten Beträge werden mit 4½ Prozent jährlich verzinst und bilden ein seitens der Inhaber der Antheilscheine unkündbares, seitens des Vereins aber jederzeit mit dreimonatlicher Kündigungsfrist kündbares Darlehen.

Die Reduktion bezw. Tilgung des Garantiefonds erfolgt in der Weise, daß zunächst die baar eingezahlten Beträge zurückgewährt werden.

VI. Rechnungslegung und Jahresbilanz.

§ 42. Rechnungsjahr.

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 43. Bilanz.

Auf Grund der Bücher und der Rechnung ist die Jahresbilanz aufzustellen, welche sämmtliche Aktiva und Passiva nachweisen muß.

Aktiva sind:

1. die Hypotheken und Lombardforderungen,
2. die rückständigen Eintrittsgelder, Prämien, Nachschüsse und sonstigen ausstehenden Forderungen, inkl. der etwa gemäß § 41 Abs. 4 von den Garantieschein-Zeichnern ausgestellten Wechsel,
3. die Effekten, nach dem Courswerth am 31. Dezember an der Berliner Börse,
4. die Zinsen der Hypotheken, Effekten und Lombardaktiva bis zum 31. Dezember berechnet, soweit sie bis dahin noch nicht eingegangen sind,
5. der baare Kassenbestand,
6. der Werth der Utensilien nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich mindestens 5 Prozent.

Passiva sind:

1. der Garantiefonds, soweit er nicht amortisirt ist,
2. der Reservefonds,
3. die noch nicht ausgezahlten, aber bereits zur Zahlung angemeldeten Entschädigungsforderungen der Mitglieder,
4. die etwa rückständigen sonstigen Zahlungen aus der Vereinskasse, rückständige Zinsen und sonstige Schulden,
5. die etwa über den 31. Dezember hinaus bezahlten Prämien oder sonstigen erst nach diesem Tage fälligen Leistungen.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva (Jahresüberschuß) ist nach Maßgabe des § 40 zu verwenden.

§ 44.

Die Rechnung und die Bilanz müssen von dem Direktorium in jedem Jahre spätestens bis Ende März dem Verwaltungsrath vorgelegt werden.

VII. Versicherungs-Reglement.

§ 45. Versicherungsantrag.

Der Versicherungsantrag, welcher zugleich als Antrag zur Aufnahme in den Verein gilt, ist zu richten an den Bezirksvorstand (§ 35), zu Händen des Oberforst-

meisters des Bezirks, nach einem vom Direktorium vorzuschreibenden Formular in vier gleichlautenden Exemplaren.

In dem Versicherungsantrage muß ein Verzeichniß aller zu versichernden Gegenstände nach Gattungen mit Angabe des Werthes und des Aufbewahrungsortes enthalten sein. Unter dem Verzeichniß muß von zwei mit dem Antragsteller nicht verwandten oder verschwägerten Mitgliedern des Vereins, von denen bei Staatsforstbeamten das eine der nächste Vorgesetzte sein muß, das andere nicht ein Untergebener des Antragstellers sein darf, bescheinigt sein, „daß die Richtigkeit der Angaben über Menge und Werth des Mobiliarbesitzes nicht zu bezweifeln sei". Kann eine diesen Erfordernissen entsprechende Bescheinigung nicht beigebracht werden, so steht es dem Bezirksvorstande frei, auf andere Weise die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers festzustellen.

Außerdem ist die Bescheinigung der Polizeibehörde des Wohnorts beizubringen, „daß der Aushändigung der auf Grund des Versicherungsverzeichnisses auszufertigenden Police in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe".

Regierungs- und Forsträthe und höher stehende Forstbeamte richten den Versicherungsantrag nur mit solcher Bescheinigung der Ortspolizeibehörde an das Direktorium.

§ 46. Anderweite Versicherung unstatthaft.

In dem Versicherungsantrage muß der Antragsteller angeben, ob er bereits bei einer Anstalt sein Mobiliar ganz oder theilweise versichert hat. Zutreffenden Falls ist dem Antrag Abschrift der Police und ein Verzeichniß der dadurch versicherten Gegenstände beizufügen.

Jeder Antragsteller, welcher noch bei einer anderen Anstalt Versicherung hat, kann in den Verein erst aufgenommen werden, wenn er nachweist, daß er bezüglich aller bei dem Vereine versicherungsfähigen Sachen (§ 48) die bisherige Versicherung gültig aufgelöst hat.

Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung hat den Verlust aller Ansprüche an den Verein und Ausschließung aus demselben zur Folge.

§ 47. Aenderungsantrag.

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, sein gesammtes versicherungsfähiges Mobiliar zum vollen gemeinen Werthe, den es zur Zeit der Versicherung hat, zu versichern.

Wenn eine Vermehrung oder Verminderung seines Mobiliarbesitzes oder des Werthes desselben eintritt, kann Erhöhung oder Abminderung der Versicherungssumme beantragt werden. Für solchen Nachtragsantrag gelten die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

§ 48. Versicherungsfähige Sachen.

Versicherungsfähig ist das gesammte Mobiliarvermögen, wozu auch das todte und lebende Wirthschaftsinventarium, einschließlich der Bienen, gehört, sofern es in den zum Forstetablissement oder zur Wohnung des Forstbeamten gehörigen Wohn- und Wirthschaftsräumen oder Miethen, Feimen, Schobern, welche letztere jedoch mindestens 50 Meter vom nächsten Gebäude entfernt sein müssen, aufbewahrt wird oder beim Umzuge auf dem Transporte sich befindet oder seiner Zweckbestimmung entsprechend vorübergehend anderswo untergebracht ist (§ 54 erster und siebenter Absatz).

Das Direktorium ist ferner ermächtigt, auch dauernd oder auf längere Zeit anderswo untergebrachte Gegenstände zur Versicherung anzunehmen, falls dieselben abgesondert von Sachen Dritter aufbewahrt werden.

Dagegen sind nicht versicherungsfähig Dokumente, Werthpapiere, Geld, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, Perlen und solche Kunstsachen, welche einen außergewöhnlichen Werth haben.

§ 49. Versicherung der Erntevorräthe.

Die Erzeugnisse der Landwirthschaft an Getreide, Stroh, Heu, Früchten sind mit dem gemeinen Werthe eines solchen Quantums zur Gesammtversicherung zu bringen, welches nach Umfang und Beschaffenheit der Wirthschaft als gewöhnlicher Vorrath nach der Ernte anzunehmen ist.

Wünscht ein Mitglied hierüber hinaus außergewöhnliche Vorräthe zeitweise zu versichern, so ist solches besonders zu beantragen und gilt für dieses Geschäft alles, was bezüglich der Hauptversicherung maßgebend ist.

Für solche Versicherung auf kürzere Zeit ist drei Viertel des vollen Betrages einer Jahresprämie zu entrichten.

§ 50. Beginn, Dauer der Versicherung.

Die Versicherung beginnt an demjenigen Tage Mittags 12 Uhr, an welchem der Bezirksvorstand und im Falle des letzten Absatzes des § 45 das Direktorium die Genehmigung des Antrages beschließt.

Dieser Tag ist auf dem Antrage und in der Police genau zu vermerken.

Die Dauer der Versicherung wird:

durch Ablauf der in der Police festgesetzten Zeit,
durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des Versicherten über seinen Austritt aus dem Verein,
durch Erlöschen seiner Mitgliedschaft, oder
durch Ausschließung (§§ 4—7)

beendet.

§ 51. Ende der Versicherung.

Im Falle freiwilligen Austritts (§ 4) erlischt die Versicherung an dem Tage Mittags 12 Uhr welcher in der Austrittserklärung als Termin des Ausscheidens angegeben ist, in den Fällen der §§ 5 und 6 an dem Tage Mittags 12 Uhr, an welchem das zuständige Vereinsorgan (§ 7) das Erlöschen oder die Ausschließung beschlossen hat.

§ 52. Todesfall.

Stirbt ein Mitglied, so ist seitens der Hinterbliebenen oder des Vorgesetzten dem Bezirksvorstande sofort Anzeige zu machen.

In diesem Falle läuft die Versicherung bis zur thatsächlich vollzogenen Erbschaftstheilung, längstens aber nur bis zu dem Zeitpunkte, wo die versicherten Gegenstände aus der Wohnung des Verstorbenen entfernt werden, bezw. die Zahlung des Gnadengehalts aufhört.

Erfolgt die Todesanzeige durch die Erben nicht innerhalb vier Wochen vom Tage der erlangten Kenntniß des Erbfalls, so erlischt jeder Entschädigungsanspruch.

Der Wittwe kann vom Direktorium die Fortsetzung der Versicherung event. mit der entsprechenden Aenderung der Versicherungssumme unter Ausfertigung einer neuen Police ohne Forderung neuen Eintrittsgeldes gestattet werden.

§ 53.

Rückzahlung vorausbezahlter Prämienbeträge finden in keinem Falle statt.

§ 54. Umzug und sonstige Veränderung des Aufbewahrungsortes versicherter Gegenstände.

Beim Umzuge des Versicherten bleibt das versicherte Mobiliar, soweit es noch im Eigenthum des Versicherten verblieben ist, auch während des Transports versichert, wenn vor Beginn des Umzuges dessen Zeit und Weg dem Bezirksvorstande des Abzugsortes angezeigt ist.

Erfolgt der Umzug innerhalb desselben Ortsbezirks oder innerhalb derselben Oberförsterei auf eine über 30 Kilometer nicht hinausgehende Entfernung, so ist für die Fortdauer der Versicherung während des Transports eine besondere Prämie nicht zu entrichten, andernfalls aber eine Zuschußprämie von 30 Prozent der Jahresprämie zu zahlen.

Binnen 14 Tagen nach dem Eintreffen der Effekten in der neuen Wohnung muß die Ankunft auf der neuen Stelle, unter Angabe etwaiger Veränderungen des Mobiliarbesitzes, dem Bezirksvorstande des neuen Wohnortes angemeldet werden.

Wird die Meldung nicht rechtzeitig bewirkt, so verliert dadurch der Versicherte jeden Anspruch an den Verein.

Der Bezirksvorstand des neuen Wohnortes hat sofort festzustellen, daß das Mobiliar in der versicherten Menge und von dem versicherten Werthe richtig vorhanden ist.

Werden, abgesehen von dem Falle des Umzuges, versicherte Gegenstände an einen anderen als den in der Police bestimmten Ort der Aufbewahrung gebracht, so hat der Versicherte binnen einer Woche nach bewirkter Veränderung des Aufbewahrungsortes dem Bezirksvorstande des letzteren hiervon Anzeige zu erstatten, widrigenfalls jeder Anspruch des Versicherten an den Verein erlischt.

Einer solchen Anzeige bedarf es nicht, wenn es sich um eine der Zweckbestimmung der versicherten Sachen entsprechende vorübergehende Veränderung des Aufbewahrungsortes derselben handelt.

§ 55. Police.

Die vom Direktorium auszufertigende Police, welche zugleich als Aufnahmeschein in den Verein gilt, muß enthalten:

a) Namen, Dienstcharakter, Bezeichnung der Amtsstellung, Wohnort des Versicherten,
b) Bezeichnung der Gebäude bezw. Orte, in oder an welchen die Versicherungsobjekte sich befinden,
c) Angabe der letzteren und ihres Werthes nach Gattungen,
d) die Gesammt-Versicherungssumme und zu zahlende Jahresprämie,
e) die Haupt-Versicherungs und Enschädigungsbedingungen.

Die erfolgte Versicherung muß in der vom Direktorium zu bestimmenden Weise an dem Wohnetablissement und an den Getreide- und Heu-Feimen deutlich erkennbar gemacht werden. Wer den hierüber ergehenden Vorschriften des Direktoriums nicht gehörig Folge leistet, hat eine von diesem festzusetzende Ordnungsstrafe bis zu 50 Mark verwirkt.

§ 56. Höhe der Prämien.

Die Höhe der laufenden Jahresprämie wird für jetzt auf Ein und ein Zehntel pro mille der versicherten Werthe, im Mindestbetrage jedoch auf Eine Mark festgesetzt.

§ 57. Zahlung der Versicherungsbeiträge.

Eintrittsgeld und Prämie für das laufende Kalenderjahr sind beim Beginn der Versicherung binnen 14 Tagen nach Empfang der Police an die vom Bezirksvorstande oder Direktorium zu bezeichnende Empfangsstelle einzuzahlen, widrigenfalls jeder Anspruch an den Verein verloren geht. Erfolgt der Eintritt an einem anderen Tage als am 1. Januar, so ist für den Rest des Kalenderjahres neben dem vollen Eintrittsgelde die Prämie nach Verhältniß der Zeit, jedoch so zu bestimmen, daß für den Anfangsmonat eine volle Monatsrate berechnet wird.

Für jedes folgende Jahr ist die Jahresprämie praenumerando zur Hälfte bis inkl. 15. Januar, zur anderen Hälfte bis 15. Juli an die bezeichnete Empfangsstelle einzuzahlen, widrigenfalls jeder Anspruch an den Verein Mittags 12 Uhr am 1. Januar bezw. 1. Juli erloschen ist.

Unbenommen bleibt die Zahlung der ganzen Jahresprämie bis zum 15. Januar.

§ 58. Nachschüsse.

Wenn die laufende Jahresprämien-Einnahme eines Jahres nicht ausreichen sollte, die in demselben Jahre zu vergütenden Brandschäden zu decken und der Reservefonds nach der Schlußbestimmung des § 40 nicht die Mittel bietet, den Mehrbedarf zu bestreiten, werden Nachschußzahlungen von den Mitgliedern in der zur Deckung des Defizits erforderlichen Höhe nach Verhältniß der Jahresprämien erhoben.

Von den im Laufe des letzten Kalenderjahres neu eingetretenen Mitgliedern sind Nachschußzahlungen nur nach Verhältniß der Dauer ihrer Mitgliedschaft, auf volle Monate abgerundet, zu leisten.

Die Aufforderung zur Nachschußzahlung erfolgt durch besondere Mittheilung an jedes Mitglied unter Angabe der Zahlungsfrist und der Empfangsstelle.

Nichteinhaltung der bestimmten Zahlungsfrist hat die Folge, daß das säumige Mitglied jeden Anspruch an den Verein von dem Tage, Mittags 12 Uhr, verliert, welcher als spätester Zahlungstermin bestimmt war.

§ 59. Verpflichtung ausgeschiedener Mitglieder.

Jedes ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt für diejenigen Nachschußzahlungen mit seinem Vermögen verhaftet, welche für die im Kalenderjahre des Ausscheidens erwachsenen Schäden im nächsten Jahre ausgeschrieben werden.

Wird die Nachschußzahlung von einem ausgeschiedenen Mitgliede oder dessen Rechtsnachfolgern bis zu dem in der Zahlungsaufforderung bestimmten Tage nicht geleistet, so erfolgt gerichtliche Einklagung.

Um das in solchem Falle erforderliche gerichtliche Verfahren thunlichst abzukürzen, hat beim Eintritt in den Verein jedes Mitglied einen Nachschußschein eigenhändig zu vollziehen, welcher dazu dient, eine völlig liquide Schuld nachzuweisen.

§ 60. Abrundung der Zahlungen.

Alle Eintrittsgelder, Jahresprämien und Nachschußzahlungen, sowie alle Entschädigungszahlungen des Vereins sind für jede Schlußzahl auf volle Zehner von Pfennigen nach oben abzurunden.

Alle Zahlungen der Mitglieder sind kostenfrei an der zu bezeichnenden Empfangsstelle zu leisten, alle Zahlungen des Vereins an Mitglieder erfolgen portofrei bis zu der zu bezeichnenden Empfangsstelle.

§ 61. Festsetzung und Vergütung von Brandschäden.

Sobald ein Mitglied einen nach § 1 zu vergütenden Schaden erlitten hat, muß es dem Bezirksvorstande, zu Händen des Oberforstmeisters, und wenn der Beschädigte ein Forstschutzbeamter ist, zugleich auch seinem vorgesetzten oder dem nächsten zum Vereine gehörigen Oberförster sofort, längstens binnen 48 Stunden nach Beseitigung der Feuersgefahr, Anzeige machen. Der Oberförster hat sofort, thunlichst unter Zuziehung eines nächstbenachbarten Vereinsmitgliedes, Ursache und Umstände des Brandfalles, sowie Quantität und Werth der Beschädigung zu ermitteln und das Ergebniß, unter Beifügung der Verhandlungen und etwaiger Zeugenvernehmungen, dem Bezirksvorstande unverzüglich mitzutheilen. Der Beschädigte selbst muß aber auch seinerseits binnen 5 Tagen nach dem Brande dem Bezirksvorstande, mit einem Berichte über Ursache und Umstände des Brandfalles, ein spezielles Verzeichniß der zerstörten, entwendeten oder beschädigten Sachen, unter Angabe der Werthe, den die verlorenen Sachen zur Zeit des Brandes hatten, und der Werthsverminderung der beschädigten Objekte, einsenden (Verlustverzeichniß).

§ 62.

Der Bezirksvorstand veranlaßt unverzüglich eine Ermittelung des Schadens (Taxe).

Er beruft hierzu je nach Art und Umfang des Schadens einen bis drei Taxatoren, welche thunlichst aus der Zahl der Vereinsmitglieder dem Schadensorte nahe wohnend, so zu wählen sind, das einer womöglich der nächste Vorgesetzte des Beschädigten, einer dem letzteren im Range gleichstehend und, in wichtigeren Fällen, der dritte der Regierungs- und Forstrath bezw. Oberforstmeister des Bezirks ist.

Die Taxatoren, welche Vereinsmitglieder sind, erhalten für die Ausführung des Geschäftes keine Vergütung.

Wegen Ermittelung des Schadens für Regierungs- und Forsträthe und höhere Beamte wird vom Direktorium das Erforderliche nach Maßgabe der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle angeordnet.

Die Taxatoren dürfen zu dem Beschädigten nicht in einem Verhältnisse stehen, welches dieselben nach dem Gesetze unfähig macht, als Zeugen in dieser Angelegenheit vernommen zu werden. Auch darf keiner der Taxatoren direkter Untergebener des Beschädigten sein.

Letzterer kann die vom Bezirksvorstande bestimmten Taxatoren nur dann ablehnen, wenn diesen die Eigenschaft unparteiischer Beweiszeugen abgeht.

§ 63.

Die Ermittelung des Schadens ist im Anhalt an das Verlustverzeichniß, unter Vergleichung desselben mit dem Versicherungsverzeichniß, zu bewirken. Für die Bemessung der Entschädigung ist zur Richtschnur zu nehmen, daß dieselbe dem Versicherten die Mittel gewähren soll, den Zustand so wiederherzustellen, wie er vor dem Brande war.

Das Schadenermittelungsprotokoll, in welchem die Taxatoren das Verlustverzeichniß festzustellen und, wenn sie sich über die Schadentaxe nicht einigen, die abweichenden

Taxen anzugeben haben, ist dem Bezirksvorstande einzureichen und von diesem mit berichtlicher Aeußerung dem Direktorium vorzulegen.

Das Direktorium bestimmt nach Prüfung der Vorlagen die zu gewährende Entschädigung und verfügt deren Zahlung so schleunig als möglich. Dem Beschädigten ist von der Zahlungsverfügung unverzüglich Mittheilung zu machen.

§ 64.

Dem Direktorium steht es vor der Festsetzung frei, andere von ihm zu bestimmende Taxatoren aus der Zahl der Vereinsmitglieder mit Revision der Taxe zu beauftragen.

Die hierzu berufenen Personen erhalten für die Reise nach dem Schadensorte die Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der Staatsforstbeamten aus Vereinsmitteln.

Im Falle eine Revisionstaxe für nothwendig befunden wird, kann das Direktorium dem Beschädigten eine Abschlagszahlung leisten lassen.

§ 65.

Auch der Beschädigte kann eine Revision der ersten Taxe durch eine vom Direktorium zu ernennende Kommission verlangen. Die Kosten der Revisionstaxe werden ihm aber von der Entschädigungssumme abgezogen, wenn diese schließlich im Ganzen geringer festgestellt wird, als die erste Taxe sie angegeben hat.

§ 66.

Wird keine der beiden Taxen vom Direktorium und dem Beschädigten angenommen, so tritt der Landrath des Brandortes als Obmann ein, dessen Ausspruch endgültig ist.

§ 67.

Die festgesetzte Entschädigungssumme wird dem Beschädigten ausgezahlt, kann aber auch, wenn Pfandrechte an dem zerstörten Mobiliar geltend gemacht werden oder sonstige Zahlungsanstände obwalten, bis zu deren Beseitigung in der Vereinskasse zurückbehalten werden.

§ 68.

Alle Ansprüche auf Schadenersatz, welche dem Versicherten aus Anlaß des Brandes an versicherten Gegenständen gegen dritte Personen zustehen, gehen bis zur Höhe der Entschädigungssumme an den Verein über.

§ 69.

Unerhobene Entschädigungsgelder verfallen zwei Jahre nach der gemäß § 63 Absatz 3 erfolgten Zustellung der Zahlungsverfügung an den Beschädigten, oder, wenn sie gemäß § 67 am Schlusse retinirt waren, zwei Jahre nach Wegfall des Grundes der Zurückhaltung dem Reservefonds.

§ 70.

Der Verlust des Entschädigungsanspruches tritt ein:

a) wenn der Beschädigte wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung rechtskräftig verurtheilt wird,

b) wenn er beim Löschen oder Retten absichtlich die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet oder die zur Wiedererlangung des Entwendeten dienenden Maßregeln unterläßt,

c) wenn er während des Brandes den Anordnungen der zuständigen Personen zuwiderhandelt,

d) wenn er die betreffenden Gegenstände doppelt versichert oder die vorgeschriebenen Verzeichnisse in betrügerischer Absicht falsch angefertigt hat,

e) wenn er die ihm nach § 61 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

In allen diesen Fällen muß gleichwohl die Taxe des Schadens erfolgen. Liegt der Verdacht vor, daß einer der vorbezeichneten Fälle obwaltet, so wird die Entschädigung bis zur gerichtlichen Entscheidung nicht gezahlt.

Verzugszinsen können in diesem Falle, sowie im Falle der Zurückbehaltung nach § 67 nicht beansprucht werden.

In den unter Buchstaben e erwähnten Fällen kann vom Direktorium nach Lage der Verhältnisse ausnahmsweise eine Entschädigung gewährt werden. Dem Versicherten steht indessen ein rechtlicher Anspruch auf eine solche nicht zu.

§ 71.

Bei totalem Brandschaden erlischt die Versicherung und verliert die Police ihre Gültigkeit.

Bei theilweisem Schaden geschieht dieses nur für den zerstörten Antheil. Das verschonte Mobiliar bleibt versichert, auch wenn der Aufbewahrungsort sich ändert, muß jedoch sofort in einer Nachtragspolice spezifizirt und dem Aufbewahrungsorte nach bezeichnet werden. Nach Wiederbeschaffung des Mobiliars wird eine neue Police ausgefertigt.

§ 72.

Das Direktorium ist befugt, in einzelnen Fällen Belohnungen für Auszeichnung an Rettungs- und Löschmannschaften bezw. Spritzeninhaber zu bewilligen.

VIII. Auflösung des Vereins.

§ 73.

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn derselbe seinen Zweck nicht erfüllt.

Zur Beschlußfassung über Auflösung muß eine ausdrücklich für diesen Zweck einzuberufende außerordentliche Generalversammlung zusammentreten (§ 18).

Wird die Auflösung gültig beschlossen, so hat das Direktorium dieselbe in den Publikationsorganen des Vereins zu proklamiren und die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung und Begründung ihrer Ansprüche aufzuforderen.

Nach Ablauf der hierzu zu bestimmenden Frist erfolgt die Aufstellung der Schlußbilanz und wird der Vermögensstand an die Mitglieder nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme vertheilt.

Vom Tage des Auflösungsbeschlusses, Mittags 12 Uhr, erlöschen alle Verpflichtungen zur Entschädigung für nach diesem Zeitpunkte eintretende Brandschäden.

§ 74.

Generalversammlungsbeschlüsse, welche die Auflösung des Vereins oder eine Statutenänderung in Beziehung auf den Sitz, Zweck oder äußere Vertretung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Sonstige Statutenänderungen sind von der Genehmigung des Ministers des Innern abhängig.

Schlußbestimmung.

§ 75.

Die Bestimmungen dieses Statuts treten mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Donner. Möbius.

Die laut der in beglaubigter Abschrift angeheftete Verhandlung durch die 18. ordentliche Generalversammlung vom 14. Mai d. Js. beschlossenen Aenderungen des Statuts des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten vom $\frac{\text{12. Dezember 1879}}{\text{24. Mai 1880}}$ werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 9. Juni 1898.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Bitter.

Genehmigung.
I A. 5949.
(Stplfr. lt. St. G. T. 22 s.)

---

b.

Instruktion für die Bezirksvorstände.

(§ 26 des Statuts.)

Genehmigt durch Beschluß der ersten ordentlichen Generalversammlung vom 20. Mai 1881, abgeändert durch Beschlüsse der siebenzehnten ordentlichen Generalversammlung vom 8. Mai 1897 und der achtzehnten ordentlichen Generalversammlung vom 14. Mai 1898.

Geschäftsverkehr durch die Oberförster.

1. Der Bezirksvorstand führt den Verkehr mit den Mitgliedern des Vereins in der Regel durch Vermittelung des betreffenden Königlichen Oberförsters. Vereinsmitglieder, welche nicht zu den Königlichen Forstbeamten gehören, sind dem Bereiche eines benachbarten Königlichen Oberförsters zuzutheilen.

Geschäftsgang § 35.

2. Der Bezirksvorstand ordnet den Geschäftsgang bei sich selbstständig. Den Vorsitz führt der Oberforstmeister, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Ueber alle eingehenden und ausgehenden Sachen ist ein besonderes Geschäftsjournal in der Forstregistratur zu führen. Bei dieser werden auch die Akten geführt.

Die Ausfertigungen brauchen in der Reinschrift nur von einem Mitgliede des Bezirksvorstandes vollzogen zu werden.

Aufnahme-Anträge § 7, § 45.

3. Der Bezirksvorstand prüft die eingehenden, nach vorgeschriebenem Formulare aufzustellenden Aufnahme-Versicherungsanträge, denen auch ein vom Antragsteller vollzogener Nachschußschein (§ 59) beigefügt sein muß, verfügt event. Berichtigung oder Vervollständigung und entscheidet über die Aufnahme.

Er fertigt die Police nach dem vorgeschriebenen Formulare aus, trägt dieselbe in sein Policenregister (cfr. 10a) ein, nimmt das Konzept mit einem Exemplare des Aufnahmeantrags, nachdem auf diesem die durch das Formular vorgezeichneten Notizen gemacht sind, nebst dem zur Einrückung der Police-Nummer vervollständigten Nachschußscheine, zu seinen Akten und sendet die Reinschrift der Police mit dem zweiten Exemplare des Aufnahmeantrages, nachdem dasselbe bezüglich der Marginalnotizen ebenfalls ergänzt ist, an das Direktorium, und zwar ohne weitere Beischrift, wenn zu solcher nicht besondere Veranlassung ist.

Zu den eingegangenen Aufnahme-Anträgen der Forstuntererheber des Staatsdienstes und der Beamten bei den Nebenbetriebs-Anstalten der Forstverwaltung holt der Bezirksvorstand, falls seinerseits gegen die Aufnahme der betreffenden Antragsteller in den Verein keine Bedenken bestehen, die Genehmigung des Direktoriums ein. Nachdem dies geschehen ist, hat der Bezirksvorstand bezüglich der Ausfertigung der Policen 2c. ebenso zu verfahren, wie vorstehend im zweiten Absatze für die vom Bezirksvorstande selbstständig beschlossenen Aufnahmen vorgeschrieben ist.

Nach Rückempfang der genehmigten Police ergänzt der Bezirksvorstand sein Konzept derselben mit dem Datum der Genehmigung des Direktoriums und der Direktions-Nummer der Police, trägt die zu leistenden Zahlungen in sein Soll-Einnahmebuch (10c) ein, ergänzt die Marginal-Notizen auf dem Aufnahme-Antrage in seinen Akten uud übersendet die Police unter Anheftung des dritten, mit dem Gültigkeitsvermerke am Schlusse versehenen Exemplars des Aufnahmeantrags an den betreffenden Oberförster zur Aushändigung und Zahlungsaufforderung an den Versicherten.

Dabei ist auch das vierte, gleichfalls mit dem Gültigkeitsvermerke zu versehende Exemplar des Aufnahme-Antrags dem Oberförster zu übersenden, um es an die Polizeibehörde abzugeben. Wo die Ortspolizeibehörden zur Annahme und Asservation der Aufnahme-Anträge nicht verpflichtet sind, wie z. B. im Bezirke Schleswig, kann von Abgabe eines Exemplars des Aufnahme-Antrages an die Polizeibehörde bis auf Weiteres abgesehen werden.

Die nach § 60 der Statuten vorgeschriebene Abrundung der zu zahlenden Beträge ist so zu bewirken, daß jede Kategorie (Eintrittsgeld, Jahresprämie, Zuschußprämie für Umzug oder Zeitversicherung, Nachschuß) für sich auf volle 10 Pfennig nach oben abgerundet wird.

Der Oberförster trägt die ihm zugehenden Policen in ein von ihm zu führendes Policenregister, die darauf zu leistenden Zahlungen in ein von ihm darüber zu führendes Soll-Einnahmebuch (11) ein und übersendet gleichzeitig mit der Abgabe der Police an den Versicherten der Forstkasse die Erhebungsliste (nach dem Formular e sub 11).

Einzahlungsstellen.

4. Den Empfang der von den Vereins-Mitgliedern zu leistenden Zahlungen besorgt für den Bereich einer jeden Königl. Oberförsterei und für die demselben zugetheilten Vereinsmitglieder, welche nicht Königl. Forstbeamte sind, der Forstkassenrendant auf Grund der vom Oberförster ihm zugehenden Hebelisten.

Diese Hebelisten werden, sobald eine Zahlung fällig ist, vom Oberförster aufgestellt und dem Rendanten übergeben.

Bezüglich der am 1. Januar und 1. Juli fälligen laufenden Jahresprämien sind die Hebelisten vom Oberförster auf Grund seines Policenregisters Ende Dezember

oder Juni aufzustellen und dem Rendanten vor Ablauf dieser Monate zu übergeben, damit derselbe bei den Gehaltszahlungen zu Anfang Januar und Juli die fälligen Beträge einziehen kann.

Der Forstrendant führt die erhobenen Vereinsgelder bei der nächsten Abrechnung mit der Regierungshauptkasse an diese mittelst besonderer Deklaration, unter Beifügung der vom Oberförster ausgestellten Erhebungsliste, ab.

Ueber die zu leistenden Zahlungen derjenigen Vereinsmitglieder, welche bei der Regierung angestellt sind, wird vom Bezirksvorstande die Erhebungsliste aufgestellt und der Hauptkasse unter Beifügung der zu leistenden Zahlung übergeben.

Von der Hauptkasse werden die Gelder bei der nächsten Abrechnung mit der General-Staatskasse an diese unter Beifügung einer rechnerisch bescheinigten Zusammenstellung nach dem durch die Verfügung vom 20. September 1883 (B. B. 657) vorgeschriebenen Schema abgeführt und mit dieser Zusammenstellung von dem Rendanten bei der General-Staatskasse in Empfang genommen. Der Herr Finanz-Minister hat zu diesem Verfahren seine Genehmigung ertheilt.

Aenderungsanträge § 47.

5. Ueber Aenderungsanträge entscheidet der Bezirksvorstand oder das Direktorium wie bei neuen Aufnahmeanträgen. Tritt eine Aenderung der Gesammt-Versicherungssumme nicht ein, so genügt die Genehmigung der Aenderung und deren Vermerk auf der Police seitens des Bezirksvorstandes, ohne daß es weiterer Genehmigung des Direktoriums bedarf.

Wird die Versicherungssumme ermäßigt, so ist die Aenderung, wenn sie nicht sehr erheblich ist, durch einen Nachtrag auf der Police zu bewirken und die Genehmigung des Direktoriums einzuholen. Ist die Aenderung aber erheblich, dann muß die alte Police kassirt und eine neue unter neuer Nummer ausgefertigt, und dabei ganz so wie bei der ersten Aufnahme verfahren werden.

Tritt dagegen eine Erhöhung der Versicherungssumme ein, dann ist nach Wahl des betreffenden Versicherten entweder die alte Police zu kassiren und über die ganze Versicherungssumme eine neue, oder aber unter Beibehaltung der alten Police auf Grund eines vorschriftsmäßigen Aufnahme-Antrages eine neue (zweite) Police über den Mehrbetrag auszufertigen. In beiden Fällen sind die ausgefertigten Policen dem Direktorium zur Genehmigung vorzulegen.

Die über den Mehrbetrag ausgefertigte zweite Police, welche mit dem Vermerk: „Hierneben besteht die Police Nr. ... des Bezirks X“ zu versehen ist, darf aber nur noch auf die Gültigkeitsdauer der in Kraft verbleibenden alten Police ausgefertigt werden.

Eintrittsgeld ist nur von dem Mehrbetrage der Versicherungssumme zu erheben.

Austritt, Erlöschen, Ausschließung §§ 4, 5, 6, 7, 51.

6. Meldet ein Mitglied seinen Austritt aus dem Vereine an, so hat der Bezirksvorstand ihm darüber durch die Hand des Oberförsters eine Bescheinigung auszufertigen, in welcher der Zeitpunkt des Endes der Versicherung genau anzugeben ist.

Dasselbe gilt, wenn Umstände zur Kenntniß des Bezirksvorstandes gelangen, welche das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge haben können oder müssen. Treten Umstände ein, welche die Ausschließung eines Mitgliedes veranlassen können, so hat der Bezirksvorstand hierüber zur Entscheidung des Direktoriums schleunigst zu berichten.

Todesfall § 52.

7. Auf die Anzeige vom Tode eines Mitgliedes ist vom Bezirksvorstande das Erforderliche zu veranlassen. Will die Wittwe die Versicherung fortsetzen, so ist sie zur Einreichung eines neuen Versicherungsantrags aufzufordern. Wenn nach dessen Prüfung und nach Maßgabe aller obwaltenden Umstände der Bezirksvorstand kein Bedenken findet, die Fortsetzung der Versicherung zu gestatten, so ist die neue Police auszufertigen und dem Direktorium zur Entscheidung vorzulegen.

Umzug und sonstige Veränderung des Aufbewahrungsortes versicherter Gegenstände § 54.

8. I. Auf die Anzeige von einem Umzuge hat der Bezirksvorstand:

a) wenn der Umzug innerhalb seines Bezirks erfolgt, das Erforderliche zu veranlassen, um festzustellen, daß das Mobiliar in der versicherten Menge und dem versicherten Werthe an dem neuen Wohnorte richtig vorhanden ist. Bleibt der Versicherte innerhalb derselben Oberförsterei, so genügt, wenn sich in der Police nichts ändert,
bei Beamten der Staatsforstverwaltung und der Königlichen Hofkammer eine Bescheinigung des Oberförsters auf der Police, daß der Versicherte sein Mobiliar von dem früheren Wohnorte mit gleicher Menge und gleichem Werthe übergeführt und den Umzug am (Datum) beendet hat,
bei den zu obigen Verwaltungen nicht gehörigen Beamten eine gleiche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde und, im Falle diese die Bescheinigung versagt, des Oberförsters.

Es bedarf solchen Falles der Einsendung der Police an den Bezirksvorstand nicht, sondern nur einer kurzen Anzeige des Oberförsters an den Bezirksvorstand, auf Grund deren dieser die Wohnortsänderung in seinen Büchern notirt und dem Oberförster wegen Einziehung der etwa zu zahlenden Umzugs-Zuschußprämie (bei mehr als 30 km Entfernung) Mittheilung macht.

Wenn aber die Police einer Aenderung bedarf oder der Umzug in eine andere Oberförsterei erfolgt, so muß die Police von dem Oberförster des neuen Wohnorts (für Oberförster vom Regierungs- und Forstrath) mit einer analog obiger Bestimmung vom Oberförster resp. der Ortspolizeibehörde auszustellenden Bescheinigung über Menge und Werth des Mobiliars am neuen Wohnorte dem Bezirksvorstande eingereicht werden. Der Letztere hat dann das weiter Erforderliche wegen Berichtigung der Police, Eintragung in seine Bücher und Erhebung der zu leistenden Zahlungen zu veranlassen.

b) Wenn der Umzug in einen anderen Bezirk erfolgt, so hat der Bezirksvorstand des Abzugsortes die betreffende Police in seinen Büchern zu streichen und dem Bezirksvorstande des Anzugsortes das Konzept der Police nebst zugehörigem Aufnahmeantrage und Nachschußscheine zu übersenden.

Der Bezirksvorstand des Anzugsortes hat dann das Erforderliche wegen Feststellung von Menge und Werth des Mobiliars am neuen Wohnorte zu veranlassen und, wenn die Versicherungssumme unverändert geblieben ist, auf der Police die Nummer und die Bezeichnung des Abzugsbezirks zu streichen, alsdann dieselbe mit

einer neuen Nummer und der Bezeichnung des Anzugsbezirks zu versehen und die so abgeänderte Police dem Direktorium zur Berichtigung seiner Bücher vorzulegen. Eines förmlichen Vermerks auf der Police, durch welchen dieselbe von einem Bezirk auf den anderen übertragen wird, bedarf es nicht. Hat dagegen bei dem Umzuge eine Aenderung der Versicherungssumme stattgefunden, dann ist im Uebrigen nach Maßgabe der unter Nr. 5 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Beim Umzuge eines Regierungs- und Forstraths oder höher stehenden Beamten hat dieser sogleich nach dem Eintreffen seines Mobiliars am neuen Wohnorte dem Direktorium Anzeige zu machen.

II. Geht eine Anzeige von einer sonstigen Veränderung des Aufbewahrungsortes versicherter Gegenstände bei dem Bezirksvorstande ein, so vermerkt er dies auf der Konzeptpolice, sowie im Policenregister und läßt, falls er es für nothwendig erachtet, die Richtigkeit der Veränderung feststellen.

Brandfall §§ 61—71.

9. Wenn eine Brandanzeige eingeht, hat der Bezirksvorstand wegen Feststellung des Schadens das Erforderliche schleunigst zu veranlassen. Uebersteigt der Schaden muthmaßlich den Betrag von 2000 Mark, so hat der betreffende Regierungs- und Forstrath, wenn es ihm irgend möglich ist, sich bei der Schadensfeststellung an Ort und Stelle zu betheiligen. Die bezüglichen Reisen sind in die Nachweisung über Dienstaufwandsverwendung aufzunehmen.

Walten Umstände ob, welche es nothwendig erachten lassen, zur Feststellung des Thatbestandes einen Justizbeamten zuzuziehen, so hat der Bezirksvorstand oder Regierungs- und Forstrath oder Oberförster das desfallsige Ersuchen an den betreffenden Justizbeamten zu richten.

Das Schadensermittelungsprotokoll ist vom Bezirksvorstand so schleunig als möglich dem Direktorium mit berichtlicher Aeußerung vorzulegen. Letztere muß sich insbesondere auch darauf erstrecken, ob einer der in den §§ 67, 68, 70 der Statuten gedachten Fälle vorliegt.

Demnächst ist wegen Aufstellung einer neuen Police nach § 71 das Erforderliche vom Bezirksvorstande zu veranlassen.

Buchführung.

10. Der Bezirksvorstand hat folgende Bücher zu führen:

Formular a.

a) ein Policenregister, in welches jede Police unter fortlaufender Nummerfolge chronologisch eingetragen wird. (Formular a.)

Formular b.

b) ein Mitgliederverzeichniß nach den Oberförstereibereichen. cfr. vorstehend unter 1. (Formular b.)

Formular c.

c) ein Solleinnahmebuch, in welches alle zu erhebenden Zahlungen der Mitglieder des Bezirks einzutragen sind. Dasselbe ist zur Feststellung der gesammten Jahres-Solleinnahme des Bezirkes jährlich abzuschließen. (Formular c.)

Formular d.

d) ein Brandregister, in welchem alle zur Anmeldung gelangenden Brandfälle chronologisch eingetragen und durch weitere Notizen über Schadensfeststellung und bewilligte Entschädigung so verfolgt werden, daß die Sachlage jederzeit ersichtlich ist. (Formular d.)

Buchführung der Oberförster.

Jeder Oberförster führt ein Verzeichniß der in seinem Bereiche wohnenden Vereinsmitglieder und als Anhang zu dem nach § 4 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 zu führenden Solleinnahmebuche, eine Nachweisung aller von Mitgliedern seines Bereiches zu erhebenden und der Forstkasse zur Einziehung überwiesenen Geldbeträge. cfr. vorstehend unter 4. (Formular e.)

Formular e.

Büchervergleichung.

12. Der Bezirksvorstand hat dem Direktorium bis zum 20. Januar jeden Jahres sein auf die Jahressumme abgeschlossenes Solleinnahmebuch und sein Policenregister einzureichen, um die Uebereinstimmung mit den Büchern des Direktoriums vergleichen bezw. herstellen zu können.

Versicherungsschilder § 55.

Die nach § 55 der Statuten an den versicherten Gehöften, Feimen ꝛc. zum Zeichen der Versicherung anzubringenden Schilder werden von hier portofrei übersendet werden, wenn ein bezüglicher Antrag an

„das Direktorium des F.=B.=V.=Vereins
Berlin W., Leipziger Platz 7, landwirthschaftl. Ministerium"

portofrei mit Einsendung von 60 Pfennigen pro Schild (event. in Briefmarken) gerichtet wird.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes wollen kontrolliren, daß der bezüglichen Vorschrift im § 55 pünktlich nachgekommen event. die Versäumniß gehörig bestraft wird.

Berlin, den 15. Juni 1898.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Donner. Möbius.

Formular a.

Policen-Register des Regierungsbezirks . . . . .

Nr. der Police im Register des Bezirksvorstandes	Nr. der Police im Register des Direktoriums	Datum der Ausfertigung des Bezirksvorstandes	Datum der Genehmigung des Direktoriums	Des Versicherten Name, Dienststellung, Wohnort	Im Bereiche der Oberförsterei	Beginn der Versicherung Jahr	Mon.	Tag	Ganze Versicherungssumme ℳ	Bemerkungen über Veränderungen	Brandfälle

Formular b.

Verzeichniß der Mitglieder im Bezirke .....

Oberförsterei	Des Mitgliedes Name, Dienststellung, Wohnort	Nr. der Police im Register des		Beginn der Versicherung			Ganze Versicherungssumme	Eintrittsgeld	Jahresprämie	Bemerkungen
		Direktoriums	Bezirksvorstandes	Jahr	Mon.	Tag	ℳ	ℳ	ℳ	

Formular c.

Solleinnahmebuch für den Bezirk .....

Laufende Nr.	Oberförsterei	Des Debenten		Vorgang siehe Nr.	Betrag der Soll-Einnahme für										Nachrichtliche Angabe der Jahres-Prämie für		Fortgang siehe Nr.
		Police Nr. des Bezirks	Name und Charakter, Wohnort		Fälligkeitstermin	Eintrittsgeld		Laufende Prämie		Zuschuß-Prämie für Umzug- und Zeitversicherung §§ 54, 49		Summe					
						ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	

Formular d.

Brandregister.

Laufende Nr.	Zeit des Brandes Jahr, Monat, Tag, Tageszeit	Police Nr. des Versicherten im Register des		Des Versicherten Name, Dienststellung, Wohnort im Bereiche der Oberförsterei	Ganze Versicherungssumme	Bemerkungen über Ursache und nähere Umstände des Brandes, über die zur Schadensfeststellung getroffenen Anordnungen und den weiteren Verlauf der Sache bis zur völligen Beendigung und Ausfertigung der neuen Police	Entschädigungsbetrag nach der endgültigen Feststellung
		Bezirks	Direktoriums		ℳ		ℳ

Formular e.

Solleinnahmebuch der Oberförsterei und zugleich Erhebungsliste für die Forstkasse.

Jahr . . . . Regierungsbezirk . . . . Oberförsterei . . . . Forstkasse zu . . . .

Laufende Nr.	Tag der Ueberweisung an die Forstkasse		Des Debenten			Fälligkeitstermin	Betrag der Solleinnahme						Bemerkungen	
	Monat	Tag	Police Nr. des Bezirks	Name, Dienststellung	Wohnort		Eintrittsgeld	Laufende Prämie	Zuschuß-Prämie für Umzug, Zeitversich. §§ 54, 49	Nachschüsse § 58	Strafen 2c.	Summe		Zur Forstkasse eingezahlt am

---

Hiergegen erlischt die Police Nr. ....

Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten.

Police.

Regierungs-Bezirk .... Nr. ....

Anfang d. Versicherung am: ....ten .... 1...... Im Bereiche d. Oberförsterei ....

Versicherungssumme .... Mark. Jahresprämie .... Mk. ...... Pf.

Dem ....

wohnhaft zu ....

versichert der Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten unter den Bedingungen des für den Verein gültigen Statuts, auf Grund des Aufnahme-Antrags vom ....ten .... 1......, und zwar für die Zeit vom .... Eintausend ......hundert .... Mittags zwölf Uhr ab auf sechs Jahre, also bis zum ....ten .... 190.... Mittags 12 Uhr, die in seiner Wohnung und den dazu gehörenden Gebäuden, wie solche im Aufnahme-Antrage oder späterer Veränderungsanzeige speziell angegeben sind, befindlichen nachstehend verzeichneten Gegenstände:

	Werth Mark
1. Möbel und Hausgeräth	
2. Spiegel, Glas, Lampen	
3. Porzellan und Irdengeschirr	
4. Kupfer-, Messing-, Zinn- und Eisengeräthe	
5. Lackirte Sachen, nicht silberne Messer, Gabeln, Löffel	
6. Silberzeug	
7. Uhren und Schmucksachen	
8. Waffen, Gewehre, Jagdgeräth, Geweihe und Gehörne	
9. Bücher, Karten, Musikalien	
10. Gemälde, Kupferstiche und andere Bilder	
11. Musikinstrumente	
12. Kleider und Schuhwerk	
13. Leib-, Tisch- und Bettwäsche	
14. Betten und Federn	
15. Teppiche, Vorhänge, Gardinen	
16. Todtes Wirthschaftsinventarium	
17. Lebendes Wirthschaftsinventarium	
18. Wirthschaftsvorräthe	
....	
Summe:	

Es sind zu zahlen:

1. für das laufende Kalenderjahr:

a) für die Mehr-Versicherung von .... Mk. (§§ 56 und 57 des Statuts):
.... Mk. .... Pf. Eintrittsgeld und
.... Mk. .... Pf. laufende Prämie,

b) für die Zeitversicherung von .... Mk. (§ 49)
.... Mk. .... Pf. Zuschußprämie,

c) für den Umzug von .... nach .... (§ 54)
.... Mk. .... Pf. Zuschußprämie, binnen 14 Tagen nach Empfang der Police,

d) für die bisherige Versicherung (zu Police Nr. ....
.... Mk. .... Pf. laufende Prämie, soweit dieselbe noch nicht gezahlt ist, in der bisherigen Weise;

2. für jedes folgende Jahr die laufende Prämie im Voraus zum vollen Jahresbetrage bis einschließlich 15. Januar, oder je zur Hälfte bis zum 15. Januar und 15. Juli
a. d. Königl. Forstkasse zu ....

........, den ..ten .... 1.... **Der Bezirksvorstand.**

Berlin, den ..ten .... 1....

Eingetragen: **Direktor. d. Brandversicherungs-Vereins Preuß. Forstbeamten.**

im Polizenregister des Direktorium unter Nr.

im Soll-Einnahme Buche desselben pos.

Anmerkung: Seite 2 u. 3 enthalten einen Auszug aus dem Statut des Vereins und zwar die §§ 1, 8, 9, 10, 47 bis 55, 57, 58, 59, 61, 67 bis 71.

Die Versicherung muß bei Vermeidung der Ordnungsstrafe (§ 55) sofort dadurch erkennbar gemacht werden, daß am Wohnetablissement, an einer in die Augen fallenden Stelle — über der Hausthür. oder am Thorwege — und an jedem außerhalb des Gehöftes befindlichen Getreide-, Stroh- oder Heu-Schober eine Tafel mit der Aufschrift: „Versichert gegen Brandschaden. B. V. V. P. F." befestigt wird.

Solche Tafeln werden gegen portofreie Einsendung von 60 Pf. pro Stück — event. in Briefmarken — „an das Direktorium des Forst-B.-Vereins zu Berlin W, Leipziger Platz 7" portofrei zugesendet. Dabei sind Namen und Wohnort (Postort), wohin die Uebersendung erfolgen soll, recht deutlich anzugeben.

Tagegelder und Reisekosten.

56.

Reisegebührnisse der Beamten in Folge Beförderung.

Allgem. Verfügung an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungs-kommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Koblenz —. I. A. 3294. II. 4995. III. 9866.

Berlin, den 25. Juni 1898.

Bei der Beförderung von Beamten der diesseitigen Verwaltung sind, auch wenn die Bestallung oder Beförderungsverfügung rückdatirt ist, die höheren Bezüge an Reisekosten und Tagegelder erst von dem Tage ab zu gewähren, an welchem die Bestallung oder Beförderungsverfügung dem Beamten ausgehändigt wird.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Sterneberg.

Versicherungswesen. Arbeiter-Versicherung.

57.

Beerensammeln im Walde gehört nicht zum forstwirthschaftlichen Betriebe.*)

Im Anschluß an die Rekursentscheidungen 1384, 1385 und 1387 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1895 Seite 127 ff.), ist durch Rekursentscheidung vom 27. November 1897 ausgesprochen worden, daß ein Unfall, welcher im Walde beim Pflücken von Beeren geschehen war, nicht als Unfall beim forstwirthschaftlichen Betriebe angesehen werden könne, weil das Beerensammeln, auch wenn es mit einem von der Forstverwaltung ausgestellten Berechtigungsschein erfolgt, ebenso wie die Gewinnung von Laubstreu, Gras und meist auch von Raff- und Leseholz außerhalb der eigentlichen wirthschaftlichen Betriebszwecke der Forstverwaltung liegt, für diese eher eine Unbequemlichkeit als einen Nutzen bildet und ihrem Betriebe nicht zugerechnet werden kann. Die Frage der etwaigen Zugehörigkeit des Beerensammelns als Theil oder Nebengewerbe zu einem landwirthschaftlichen Betrieb wird dadurch nicht berührt.

---

*) Art. 57, 58 und 59 aus: Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes. 14. Jahrg. 1898. Nr. 4. S. 243 ff.

58.

Das Pflücken von Kienäpfeln und Tannenzapfen zum Zweck des Handels mit Kiefern- und Tannensamen unterliegt nicht der Versicherungspflicht und gehört insbesondere nicht zum forstwirthschaftlichen Betriebe.

Ein selbstständiger Maurer und Landwirth hatte neben diesen Thätigkeiten in früheren Jahren die Gewinnung von Tannenzapfen in erheblichem Umfange betrieben und aus dem Verkauf des aus den Zapfen gewonnenen Samens eine jährliche Einnahme von 1400 bis 1600 Mark, nach anderer Angabe von etwa 1200 Mark erzielt. Am 20. November 1893 ist er beim Brechen von Tannenzapfen verunglückt. Er hatte an diesem Tage nicht, wie früher, auf Grund eines Erlaubnißscheines der Forstverwaltung das Einsammeln der Tannenzapfen ausgeführt, sondern solche nur zu dem Zwecke gepflückt, um festzustellen, ob die Zapfen samenreich seien, und ob es sich lohne, einen Erlaubnißschein für das Sammeln der Zapfen in dem fraglichen Waldbezirk zu erbitten.

Der von dem Verletzten gegen die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft, in deren Bezirk sein landwirthschaftlicher Betrieb belegen ist, geltend gemachte Entschädigungsanspruch ist in allen Instanzen zurückgewiesen worden.

In der am 8. Februar 1898 erlassenen Rekursentscheidung ist das Reichs-Versicherungsamt zwar davon ausgegangen, daß der Kläger die Arbeit mit Kenntniß und mit stillschweigender Erlaubniß des zuständigen Forstunterbeamten ausgeführt und deshalb hierbei nicht widerrechtlich gehandelt habe, sondern in Vorbereitung für eine von ihm beabsichtigte umfangreichere Sammelarbeit von der Art der früher von ihm verrichteten Arbeiten. Gleichwohl ist das Rekursgericht zu dem Ergebniß gelangt, daß eine Entschädigungspflicht weder für die Beklagte, noch für einen anderen Versicherungskörper begründet sei.

Aus den Entscheidungsgründen ist Folgendes hervorzuheben:

Das Reichs-Versicherungsamt hat in seiner Rechtsprechung angenommen, daß das Pflücken von Kiefern- oder Tannenzapfen zu dem forstwirthschaftlichen Betriebe dann gehört, wenn es von Personen, die sich dazu anbieten, auf Grund eines Erlaubnißscheines der Forstverwaltung vorgenommen wird und die gepflückten Zapfen nicht frei veräußert werden dürfen, sondern gegen einen bestimmten Sammellohn ausschließlich an den Unternehmer des forstwirthschaftlichen Betriebes abzuliefern sind (Rekursentscheidung 853, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1890 Seite 492 und Revisionsentscheidung 563, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1897 Seite 289).*) An diesem Grundsatz hält das Rekursgericht fest. Der hier zur Entscheidung stehende Fall liegt aber wesentlich anders. Der Kläger hat die Tannenzapfen nicht für den forstwirthschaftlichen Unternehmer gepflückt, sondern für sich selbst, für die Zwecke des von ihm betriebenen Handels mit Tannensamen. Er konnte und durfte frei über die von ihm gepflückten Zapfen verfügen. Er hatte zwar für den Erlaubnißschein einen geringen Betrag — nach Angabe der Ehefrau des Klägers ein bis drei Mark — an den Forstbesitzer zu zahlen, dieser Betrag ist aber viel zu geringfügig, als daß er bei dem sehr erheblichen Werthe des Samens als ein Entgelt für die Befugniß, die Zapfen zu pflücken, gelten könnte; die Abgabe ist als eine Rekognitionsgebühr anzusehen,

---

*) Jahrb. Bd. XXIX. S. 121.

welche die Entstehung eines dauernden Rechtes zum Sammeln auf Seiten des Sammlers verhindern soll. Hier verschwindet das Interesse des Forstbesitzers an dem Zapfenpflücken, wenn ein solches überhaupt anerkannt werden möchte, vollständig hinter dem eigenen Interesse, das der Sammler hierbei für sich und seinen Handelsbetrieb verfolgt. Es läßt sich auch nicht rechtfertigen, das Zapfenbrechen etwa ähnlich, wie die Gewinnung des Obstes von Obstbäumen als Erntearbeit und als eine ihrer Natur nach landwirthschaftliche und deshalb regelmäßig versicherte Arbeit vom Reichs-Versicherungsamt behandelt worden ist, als eine ihrer Natur nach forstwirthschaftliche Thätigkeit aufzufassen. Denn bei der Haltung und Pflege von Obstbäumen ist der Betrieb gerade auf die Gewinnung der Früchte gerichtet. Der forstwirthschaftliche Betrieb hält und pflegt dagegen die Waldbäume um des Holzertrages willen. Die Zapfen der Nadelholzbäume bilden an sich nur ein Nebenprodukt des Waldes, ähnlich dem im Walde wachsenden Grase, der Waldstreu und dergleichen mehr. Für diese hat aber das Reichs-Versicherungsamt in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß Dritte, welche auf Grund von Erlaubnißscheinen diese Nebenprodukte für sich zu eigener freier Verfügung nutzbar machen, hierbei nicht als im forstwirthschaftlichen Betriebe beschäftigt gelten können (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung Anmerkung 2b drittletzter Absatz zu § 13 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes).

Nach alledem ist das Rekursgericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Unfall des Klägers sich bei einer Arbeit ereignet hat, welche seinem Handel mit Tannensamen zu dienen bestimmt war und diesem seinem selbstständigen Handelsbetriebe zugerechnet werden muß. Der Handel unterliegt aber zur Zeit als solcher noch nicht der Unfallversicherung. Hiernach hat der Kläger überhaupt von keiner Seite eine Entschädigung für seinen Unfall zu beanspruchen.

59.

Unfall bei der Abfuhr von Holz auf einem Holzlagerplatz.

Ein Fuhrknecht verunglückte, als er im Auftrage seines Arbeitgebers, eines Fuhrunternehmers, Holz, das nach dem Bahnhofe zu N. gefahren werden sollte, von einem in der Nähe des Waldes befindlichen, von der Forstverwaltung angelegten, unterhaltenen und bewachten Holzlagerplatz nach dem daran anstoßenden Ladeplatz schaffen wollte. Er wandte sich mit seinem Rentenanspruch an die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, bei welcher der Fuhrwerksbetrieb seines Arbeitgebers versichert war. Die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft lehnte jedoch den Anspruch ab, indem sie ausführte, daß der Holzlagerplatz noch als ein Bestandtheil des Waldes gelten, und der Unfall daher dem forstwirthschaftlichen Betriebe zugerechnet werden müsse. Das Schiedsgericht trat dieser Auffassung entgegen und verurtheilte die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des Klägers gemäß § 5 des Unfallversicherungsgesetzes. Den gegen dieses Erkenntniß von der Berufsgenossenschaft eingelegten Rekurs hat das Reichs-Versicherungsamt durch Rekursentscheidung vom 11. Februar 1898 mit folgender, zugleich die Einzelheiten des Sachverhalts ergebender Begründung zurückgewiesen:

Mag auch der Holzlagerplatz, auf welchem der Kläger verunglückt ist, nach seiner Bodenbeschaffenheit einem für Lastfuhrwerk brauchbaren Fahrwege nicht gleich zu achten sein, so würde der Unfall dem forstwirthschaftlichen Betriebe doch nur dann zugerechnet werden können, wenn der Lagerplatz ein Bestandtheil des Waldes wäre, der Unfall

sich also noch innerhalb der Waldesgrenze ereignet hätte (zu vergleichen Rekursentscheidungen 1264, 1265 und 1421, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1893 Seite 220 und 1895 Seite 220). Allein dies ist nach den angestellten Ermittelungen nicht der Fall. Danach liegen der Lagerplatz und der Ladeplatz außerhalb des Waldes, etwa 200 m von der nächsten Waldesgrenze entfernt, inmitten eines großen Komplexes landwirthschaftlicher Grundstücke an einem Gemeindewege, der von Lastfuhrwerk benutzt werden kann. Sie sind von der Forstverwaltung angelegt worden, um den Fuhrleuten das Aufladen des aus dem Walde gekauften Holzes zu erleichtern und die damit verbundenen Gefahren zu vermindern. Ein forstwirthschaftlicher Betrieb vollzieht sich auf ihnen nicht. Sie lassen sich daher versicherungsrechtlich als ein Theil des Waldes nicht ansehen. An dieser Beurtheilung vermag der Umstand allein Nichts zu ändern, daß die Plätze von der Forstverwaltung angelegt worden sind und von ihr unterhalten sowie bewacht werden. Die Forstwirthschaft hatte ihren Abschluß erreicht, nachdem das im Walde gefällte Holz von den Arbeitern der Forstverwaltung in ihrem Auftrage auf den Lagerplatz gebracht worden war. Die Weiterbeförderung des Holzes, die sich außerhalb des Bereiches des Waldes lediglich für Rechnung und auf Gefahr des Arbeitgebers des Klägers vollzog, ist dem Betriebe dieses Unternehmers zuzurechnen. Die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft hat daher Entschädigung zu leisten.

60.

Erhebungen über Krankenversicherung der im Dienste und in Betrieben des Staates beschäftigten Personen.

Allgem. Verfg. an 1. sämmtl. Herren Ober-Präsidenten, — 2. sämmtl. Herren Regierungs-Präsidenten, — 3. sämmtl. Königlichen Regierungen, — 4. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts hier, — 5. den Herren Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 6. sämmtliche Herren General-Kommissions-Präsidenten, — 7. sämmtliche Herren Dirigenten der Haupt- und Landgestüte, — 8. die Herren Rektoren a) der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule hier, — b) der Königlichen thierärztlichen Hochschule hier, — 9. die Herren Direktoren a) der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, — b) der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — c) des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau, — d) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, — e) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — 10. den Herrn Dirigenten der Königlichen Landesbaumschule zu Engers. — I. A. 2197. $\frac{I.}{II.}$ G. 3303. III. 6687.

Berlin, den 4. April 1898.

Die Erhebungen über die Zahl und die Art der im Dienste und in Betrieben des Staates beschäftigten Personen, auf welche die Krankenversicherungspflicht gemäß § 2a des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ (R.-G.-B. S. 417) zu erstrecken sein würde und die für meine Verwaltung zufolge des Erlasses vom 19. Juni 1895 — I. 12008, I. G. 1330, II. 4871, III. 8818 — ausgeführt worden sind, haben je nach der Auffassung der Berichterstatter zu verschiedenen Ergebnissen geführt.

Es ist deshalb für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung eine neue Feststellung erforderlich geworden, die gleichmäßig durch Aufstellung einer Nachweisung nach dem beiliegenden Formulare, unter Berücksichtigung der Anleitung zu ihrer Aufstellung, ausgeführt werden soll.

Ich ersuche die Nachweisung für die im Bereiche des Etats der landwirthschaftlichen-, der Gestüts-, der Domänen- und der Forstverwaltung, sowie der Ansiedelungs-Kommission sowohl bei der dortigen, als auch den nachgeordneten Behörden beschäftigten Personen aufzustellen und bis 1. Juni d. J. an mich einzureichen.

Ich bemerke noch, daß auch diejenigen Personen, die sich in einem Gesindedienstverhältniß befinden und deren Krankenfürsorge daher nach den bestehenden Gesindedienstordnungen zu beurtheilen ist, in die Nachweisung **nicht** aufzunehmen sind.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. von Hammerstein.

---

a.

Nachweisung

in Betrieben und im Dienste des Staates beschäftigter, bei Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht (§ 2a des Krankenversicherungsgesetzes) in Betracht kommender Personen.

Lfde Nr.	Bezeichnung und Sitz der Behörde, bei der die Beschäftigung erfolgt	Name und Stand des Beschäftigten	Beschäftigungsart (Dienststellung)						Bemerkungen
			Hülfsarbeiter im			Hausdiener, Arbeiter, Wächter	Scheuerfrauen, Reinmachefrauen		
			mittleren Staatsdienst	Kanzleidienst	Unterbeamtendienst				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	

I. Zahl der voll beschäftigten Personen.

		Summa:							

II. Zahl der nicht voll beschäftigten Personen.

		Summa:							

N. N., den pp.

(Behörde und Unterschrift.)

---

b.

Anleitung

zur Aufstellung der Nachweisung.

I. In die Nachweisung sind **nicht** aufzunehmen:

1. Personen, die in Folge ihrer Beschäftigung schon nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht unterliegen, oder schon Mitglieder von Knappschaftskassen (§ 74 des Gesetzes) sind;
2. Beamte im höheren Staatsdienst;
3. etatsmäßig angestellte Beamte;
4. Personen, die gegen fixirte Diäten beschäftigt werden;*)
5. Personen, die unter Zusicherung eines Mindesteinkommens gegen Gebühren oder Stücklohn beschäftigt werden;
6. Personen, die nicht gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden (vgl. II. Ziff. 4);
7. Betriebs- und andere Beamte, Werkmeister und Techniker, welche nach § 2b des Krankenversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht um deswillen nicht unterliegen, weil ihr Gehalt oder Lohn sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder zweitausend Mark für das Jahr gerechnet übersteigt;
8. Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist (vgl. II. Ziff. 2);
9. Personen, die nicht in unmittelbarem Staatsdienst, sondern im Privatdienst von Staatsbeamten stehen (z. B. Schreiber der Landräthe, der Baubeamten und der Oberförster; Gehülfen der Katasterbeamten u. s. w.);
10. Personen, welche zugleich selbstständige Gewerbetreibende sind (z. B. Buchbinder, welche das Aktenheften besorgen);
11. in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigte Arbeiter und Betriebsbeamte.

II. Außerdem ist bei Aufstellung der Nachweisung zu beachten:

1. Die Spalten 4 ff. können nach Bedürfniß vermehrt werden. In Spalte 3 sind die einzelnen Behörden, bei denen die aufzunehmenden Personen beschäftigt werden, nach Name und Sitz zu bezeichnen. Die Angaben sind für diejenigen Regierungsbezirke (Spalte 2) zu machen, in deren Bezirken die Beschäftigung stattfindet.
2. Von den „voll beschäftigten“ Personen sind die „nicht voll beschäftigten“ zu trennen. Unter letzteren sind solche Personen zu verstehen, welche — ohne vorübergehend (vgl. I. Ziff. 8) beschäftigt zu sein — nur nebenher vom Staate beschäftigt werden und ihren Unterhalt der Hauptsache nach anderweit finden (z. B. Scheuerfrauen mit vertragsmäßiger Beschäftigung während einiger Stunden des Tages oder an einzelnen Tagen der Woche).
3. Beamte und Nichtbeamte brauchen nicht getrennt aufgeführt zu werden. Für die Aufnahme in die Nachweisung wird die Beantwortung der Frage, ob eine Person als Beamter zu gelten hat oder nicht, unter Umständen maßgebend sein (vgl. I. Ziff. 7).

---

*) Hierzu gehören solche Personen nicht, deren Bezüge aus sächlichen Fonds bestritten werden.

4. Beamte, die nur zeitweise oder vorübergehend gegen nichtständige Diäten beschäftigt werden, sind insoweit aufzunehmen, als sie zur Zeit der Ermittelung (vgl. II. Ziff. 5) solche Diäten beziehen.
5. Alle Angaben sind nach dem Stande zur Zeit der Ermittelung zu machen. Erhebliche Abweichungen vom Jahresdurchschnitt sind in den Bemerkungen zu erläutern. Unterliegt die Zahl der in Betracht kommenden Personen im Laufe des Jahres erheblichen Schwankungen, so sind ziffermäßige Angaben hierüber beizufügen.

Taxationswesen. Material-Abnutzung. Führung des Kontrolbuchs.

61.

Anschaffung der Heyer-Staudinger'schen Meßkluppen.

Allgem. Verfg. an die sämmtlichen Königlichen Regierungen exkl. Aurich und Sigmaringen. III. 7582.

Berlin, den 10. Juni 1898.

Die bereits seit Jahren in Gebrauch befindlichen Heyer-Staudinger'schen Holzmeßkluppen haben sich bei praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten durchaus bewährt. Bei der Heyer'schen Kluppe ist der Einfluß des Schwindens und Quellens des Holzes durch einen Messingkeil, welcher durch den Stellschlüssel leicht in eine den jeweiligen Feuchtigkeitsverhältnissen entsprechende Lage gebracht werden kann, aufgehoben. Die Kluppe ist leicht und dabei doch sehr dauerhaft.

Auf Anregung der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde, welche die Kluppe seit Jahren bei allen Arbeiten führt, hat diese Kluppe in neuerer Zeit noch einige Verbesserungen erfahren. Während früher die Theilung auf weißer Oelfarbe schwarz ausgeführt war und sich mit der Zeit verwischte, ist jetzt in der ganzen Länge des Lineals ein weißer Ahornstreifen vertieft eingelegt; in diesen sind das Maß und die Zahlen eingebrannt. Hierdurch wird eine große Sicherheit und Schärfe der Ablesung erzielt. — Die zumeist in Anspruch genommenen Theile der Kluppe sind verstärkt worden; die Berührungsflächen der Schenkel sind mit Messingschienen belegt, um rascher Abnutzung vorzubeugen. — Auf Verlangen werden die Kluppen geaicht und auf der Rückseite mit einer 5 cm Theilung für taxatorische Arbeiten versehen. Auf besonderen Wunsch werden auch Handgriffe angebracht.

Hiernach gehört die Heyer-Staudinger'sche Meßkluppe, welche auch auf einer größeren Zahl von Oberförstereien seit längerer Zeit im praktischen Gebrauch sich bewährt hat, zu den besten der bekannten Holzmeßkluppen. Die Königlichen Regierungen wollen dieselben daher bei Neuanschaffungen, sofern nicht besondere Gründe für ein anderes System sprechen, nach Möglichkeit berücksichtigen.

Die Kluppe wird von der Firma Wilhelm Spörhase, vorm. C. Staudinger & Co. in Gießen zu nachstehenden Preisen geliefert:

Nutzbare Länge 100 cm, Eintheilung 1 : 1 cm, Preis 10,80 Mk.,
" " 80 " " " " 9,00 "
" " 60 " " " " 8,00 "
" " 50 " " " " 7,50 "

Auf diese Preise erhält die Königliche Forstverwaltung bei Einzelbezügen eine Preisermäßigung von 10%, bei umfangreichen Aufträgen eine weitere angemessene Herabsetzung des Preises und Transporterleichterungen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Geschäftswesen.

62.

Maximalgrenze der Geldbußen im Disziplinarverfahren.

Allgem. Verfg. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Koblenz. — I. A. 1338. II. 2158. III. 4467.

Berlin, den 31. März 1898.

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, wie bisher, auch ferner in Uebereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht daran festzuhalten, daß die im ordentlichen Disziplinarverfahren durch das erkennende Gericht auf Grund des § 38 Abs. 2*) des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 zu verhängenden Geldbußen ihrer Höhe nach an die im § 19**) für die Verhängung derselben im einfachen Ordnungs-

---

*) § 38 Abs. 2 lautet: Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

**) § 19 lautet: In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirkes.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Ober-Postdirektoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

strafverfahren gezogene Maximalgrenze gebunden sind, also den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens nicht übersteigen dürfen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

63.

Die in Disciplinar-Untersuchungssachen im Falle eingelegter Berufung mit den Akten einzureichenden Schriftstücke betr.

Allgem. Verfügung an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission. — I. A. 1964. II. 2840. III. 5140.

Berlin, den 20. April 1898.

Ich bestimme hierdurch, daß künftig in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Beamte meines Ressorts, in denen gegen die Entscheidung erster Instanz die Berufung an das Staatsministerium eingelegt ist, den mir einzureichenden Akten eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Berufungsschrift und der Gegenerklärung beizufügen ist.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Hammerstein.

64.

Vereinfachung des Geschäftsganges hinsichtlich der Genehmigung von Kassensachen.

Allgem. Verfügung an den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die Herren Gestüts-Dirigenten, — die Herren Rektoren: der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — die Herren Direktoren: der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf b. Bonn, — der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau b. Oppeln, — der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh. I. A. 2050. II. 3346. III. 6888.

Berlin, den 6. Mai 1898.

Zum Zwecke der Verminderung des Schreibwerks ist mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer vereinbart worden, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei der Ertheilung der ministeriellen Genehmigung von Anträgen die unter Ziffer 9 Absatz 2 meiner allgem. Verfügung vom 16. Juli v. Js. (Nr. 37 des Jahrgangs, J. Nr. I. A. 3787)*), betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks, angedeutete Form gewählt und der Antrag mit dem Vermerke „genehmigt" dem Berichterstatter zurückgesandt wird, die Vorlegung dieser Genehmigung als Rechnungsbelag in der Regel unterbleiben kann, sofern dieselbe ohne besondere Bedingungen oder Voraussetzungen ertheilt ist. Abgesehen von besonderen Fällen, soll es vielmehr genügen, derartige Genehmigungen in der bezüglichen Weisung an die Kasse als Grundlage derselben — unter Angabe des Tages ihrer Ertheilung und des Geschäftszeichens — anzuführen.

Sie wollen hiernach die nöthigen Anordnungen treffen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

---

*) Jahrb. Bd. XXIX. S. 194.

Kassen- und Rechnungswesen.

65.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen. Vom 7. März 1898.

(Gesetz-Sammlung 1898. S. 19.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Kautionsleistung nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125) wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 2 des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

§ 2.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Gerichtsvollzieher und der Hypothekenbewahrer im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts zur Bestellung von Amtskautionen.

Durch Beschluß des Staatsministeriums kann für diese Beamten an Stelle der in den §§ 4 bis 12 des Gesetzes vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125) vorgeschriebenen Art der Kautionsbestellung eine andere Form der Sicherheitsleistung, insbesondere die Uebernahme einer Gesammthaftung durch eine Vereinigung von Beamten, zugelassen werden.

§ 3.

Die Amtskautionen der nach § 1 von der Kautionsleistung befreiten Beamten werden zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt nach näherer Bestimmung des Finanzministers innerhalb einer zweijährigen Frist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für etwaige vor der Rückgabe bekannt gewordene Ersatzansprüche bleiben die Kautionen verhaftet. Ihre Rückgabe bleibt in Höhe der erhobenen Ansprüche bis dahin ausgesetzt, daß über die Begründung der letzteren endgültige Feststellung getroffen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, im Schloß, den 7. März 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow.

66.

Ausführungsbestimmung zu dem Gesetz vom 7. März 1898, betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen.

Verfg. des Finanz-Ministers an sämmtliche Königlichen Regierungen. I. 3132. II. 2487. — M. f. L. I. A. 1401.

Berlin, den 16. März 1898.

Für die Ausführung des Gesetzes betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März d. Js. (s. den vor. Art.) wird folgende Anweisung ertheilt:

1. Das Gesetz bezieht sich ebenso wie das Gesetz, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (G.-S. S. 125) nur auf die von unmittelbaren Staatsbeamten bestellten Amtskautionen, nicht aber auf die von mittelbaren Staats-

beamten oder von nicht beamteten Personen (z. B. Konkursverwaltern, Häuser-Administratoren, nicht beamteten Specialbaukassen-Rendanten, Lotteriekollekteuren, Lieferanten u. s. w.) geleisteten Sicherheiten.

2. Mit der Rückgabe der hiernach gemäß § 3 des Gesetzes zurückzuerstattenden Amtskautionen ist sofort nach Inkrafttreten desselben zu beginnen.

Es besteht nicht die Absicht, die volle in § 3 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehene Frist von 2 Jahren für das Rückgabegeschäft in Anspruch zu nehmen, das letztere soll vielmehr mit derjenigen Beschleunigung, welche die vorhandenen Arbeitskräfte gestatten, thunlichst bald zu Ende geführt werden. Ich behalte mir jedoch vor, für den Fall, daß im Verlauf des Rückgabeverfahrens eine zeitweilige Unterbrechung des letzteren angezeigt erscheint, eine solche anzuordnen.

3. Die Reihenfolge, in welcher die Rückgabe der Kautionen zu bewirken ist, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

a) Die zur Bildung von Kautionen durch Gehaltsabzüge angesammelten Baarbeträge werden sofort herausgezahlt.

b) Wenn die Kautionsleistung durch Verpfändung einer im Schuldbuch des Reichs oder des Staatsschuldbuchs eingetragenen Forderung bewirkt ist, wird die Genehmigung zur Löschung des Verpfändungsvermerks alsbald ertheilt.

c) Von den hinterlegten Pfandstücken werden in erster Linie diejenigen zurückgegeben, welche unmittelbar von Dritten bestellt sind.

d) Unter den von den kautionspflichtigen Beamten in eigenem Namen hinterlegten Kautionen werden diejenigen der in den Ruhestand versetzten oder sonst ausgeschiedenen Beamten vorweg berücksichtigt.

e) Im Uebrigen gehen die Kautionen geringeren Betrages denen höheren Betrages vor.

f) Abweichungen von dieser Reihenfolge sind aus besonderen Gründen zulässig. Insbesondere soll die Rückgabe der Kautionen einer nachfolgenden Kategorie nicht dadurch aufgehalten werden, daß die Rückgabe einzelner Kautionen der vorhergehenden Kategorie sich aus besonderen Gründen verzögert.

4. Die Rückgabe der Kautionen ist nicht von der Feststellung abhängig zu machen, daß den kautionspflichtigen Beamten aus ihrer Amtsführung nichts zu vertreten geblieben ist. Es bedarf daher nicht einer vorhergehenden Entlastung der auf ihre bisherige Amtsführung bezüglichen Rechnungen. Vielmehr ist die Rückgabe gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes nur insoweit auszusetzen, als Ersatzansprüche des Staates oder dritter Personen, für welche die Kaution gemäß § 10 des Gesetzes vom 25. März 1873 haftet, vor der Rückgabe bekannt geworden sind. An Stelle der bisher vorgeschriebenen Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde, daß dem Kautionssteller aus der Amtsführung nichts (bezw. weiter nichts, als ....) zu vertreten geblieben ist, tritt die Bescheinigung dieser Behörde, daß Ersatzansprüche des Staates oder dritter Personen gegen den Kautionssteller nicht (bezw. nur in Höhe von ....) bekannt geworden sind. Haftet die Kaution zugleich für ein von dem Beamten im Dienst des Deutschen Reichs bekleidetes Amt, so ist eine derartige Bescheinigung auch von der im Reichsdienst vorgesetzten Behörde beizubringen.

Im Uebrigen richtet sich das bei der Rückgabe der Kautionen zu beobachtende Verfahren genau nach den bisherigen für die Rückgabe der Kautionen nach beendetem kautionspflichtigen Dienstverhältniß geltenden Bestimmungen, insbesondere nach § 12 des Gesetzes vom 25. März 1873 und nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom

15. April 1837 (G.-S. S. 73). Unberührt bleiben auch die Bestimmungen des § 171 d Theil I. Titel 51 der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Juli 1833 (G.-S. S. 80), betreffend die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens zur Ermittelung unbekannter Kassengläubiger. Wenn in einzelnen Fällen von diesem Verfahren Gebrauch gemacht werden soll, so ist durch rechtzeitige Stellung des Antrages auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens dafür zu sorgen, daß das Letztere vor Ablauf der in § 3 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen zweijährigen Frist beendet ist.

5. Der Umfang der Haftung der Kautionen für die vor der Rückgabe bekannt gewordenen Ersatzansprüche und das weitere Verfahren behufs Durchführung dieser Ersatzansprüche richtet sich gleichfalls nach dem bestehenden Recht (§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1873, Gesetz vom 24. Januar 1844 (G.-S. S. 52).

Die Königliche Regierung wird angewiesen, bezüglich der ihr unterstellten Beamten meines Ressorts einschließlich der Beamten der Verwaltung der direkten Steuern, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Für jeden Kalendermonat, das erste Mal für die Zeit bis zum 1. Mai d. Js., ist die Summe der zurückgewährten Kautionen einschließlich der von den Beamten anderer Ressorts mit Ausnahme der Militärverwaltung bei der dortigen Regierungs-Hauptkasse hinterlegten Kautionen sowie die Summe der noch nicht zurückgewährten Kautionen nach ihrem Nominalbetrage festzustellen und mir bis zum 8. jeden Monats anzuzeigen.

Der Finanz-Minister.
v. Miquel.

67.

Betr. Rückgabe von Amtskautionen bei der Domänen- und Forstverwaltung.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen, die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin und an die Herren Direktoren der Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden. — III. 4408. II. 2151.

Berlin, den 9. April 1898.

Die von dem Herrn Finanzminister unter dem 16. März d. Js. $\left(\frac{\text{I. 3132}}{\text{II. 2487}}\right)$ den Königlichen Regierungen ertheilte Anweisung für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen, vom 7. März d. Js. (s. den vor. Art.) findet, wie hiermit bestimmt wird, auch auf die Domänen- und Forstverwaltung Anwendung. Die Königliche Regierung wird angewiesen, bezüglich der Ihr unterstellten Beamten dieser Verwaltungen demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Bemerkt wird hierbei, daß zu denjenigen nicht als unmittelbare Staatsbeamte anzusehenden Personen, auf deren Amtskautionen sich das obige Gesetz nicht bezieht, auch die nicht voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten und die Forstuntererheber gehören, soweit diese nicht etwa sich anderweit im unmittelbaren Staatsdienste befinden und die Forstkasse bezw. Unterreceptur nur nebenamtlich oder vorübergehend verwalten. Außer an letztere Personen findet eine Rückgabe der von nicht voll beschäftigten Forstkassen-Rendanten und Forstuntererhebern hinterlegten Amtskautionen daher nicht statt.

Sollten in einzelnen Fällen Zweifel über die Zulässigkeit der Rückgabe der bestellten Kaution bestehen, so wolle die Königliche Regierung zur diesseitigen Entscheidung berichten.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Etatswesen.

68.

Künftige Bezeichnung des Etatsjahres.

Allgem. Verfügung an den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — die Herren Regierungs-Präsidenten, — die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — die Königlichen Regierungen, — die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — die Herren Gestüt-Dirigenten, — die Herren Rektoren: der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — die Herren Direktoren: der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — den Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz (für die Königliche Landesbaumschule zu Engers).

I. A. 2558. II. 8666. III. 7376.

Berlin, den 24. Mai 1898.

Es ist beschlossen worden, das Etatsjahr anstatt mit Bruchtheilen aus zwei Kalenderjahren, künftig nur durch diejenige Jahreszahl zu bezeichnen, welche den größten Theil des Etatsjahres umfaßt. Die Aufschrift für den vom 1. April 1899 bis Ende März 1900 laufenden Etat wird daher lauten: „für das Etatsjahr 1899".

Dies ist bei Aufstellung der Etatsentwürfe für die dem diesseitigen Ressort unterstellten Verwaltungen zu beachten.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

Jagd und Fischerei.

69.

Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen.

Der Oberpräsident von Westfalen hat am 24. Juli 1897 für die Provinz Westfalen folgende Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage erlassen (vgl. Extrabeilage zum Amtsblatte der Regierung zu Arnsberg, hinter S. 544):

„Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar 1837, sowie §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westfalen verordnet, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten u. s. w.

§ 13. Die Ausübung der Jagd ist an Sonn- und Feiertagen untersagt".

Der § 13 dieser Verordnung ist vom Kammergerichte Berlin durch Entscheidung vom 20. Juni 1898 für ungiltig erklärt worden; die Gründe dieser Entscheidung lauten:

„Der Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 24. Juli 1897 (Extrabeilage zu Stück 35 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Arnsberg) durch Nichtanwendung rügt, war der Erfolg zu versagen.

Die gesetzliche Grundlage, auf welcher die Verordnung in materieller Beziehung beruht, ist, da es sich um eine Polizeiverordnung handelt, die für eine der älteren preußischen Provinzen erlassen ist, die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19)*), welche den Regierungen die Befugniß überträgt, polizeiliche Anordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu erlassen, soweit solche nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zwecke erforderlich sind, sowie der § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. 1883 S. 195), wodurch das Verordnungsrecht der Regierungen auf den Ober-Präsidenten übertragen ist und der § 366 Nr. 1 Str.-G.-B.,**) welcher denjenigen mit Strafe bedroht, welcher den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt (vgl. Jahrbuch der Entsch. des Kammergerichtes Bd. 4, S. 256 ff., Bd. 15, S. 328).

Die in der gedachten Kabinetsordre bezw. dem § 366 Nr. 1 Str.-G.-Bchs. gebrauchten Ausdrücke „äußere Heilighaltung" und „Störung der Feier" lassen deutlich erkennen, daß nur solche Handlungen getroffen werden sollten, welche nach Außen hin wirksam oder doch unmittelbar in die äußere Erscheinung getreten und geeignet sind, das religiöse Gefühl zu verletzen, die innere Sammlung und Erhebung, nicht etwa des Einzelnen, sondern allgemein zu stören und zu beeinträchtigen (vgl. Jahrbuch der Entsch. des Kammergerichtes Bd. 4, S. 260).

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 sind die Grenzen genau gezogen, innerhalb deren Polizeiverordnungen über die Sonntags- und Feiertagsheiligung erlassen werden dürfen. Einer Polizeivorschrift, welche über diese Schranken hinausgeht, ist demnach der gesetzliche Boden entzogen. Wenn nun auch die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Polizeivorschrift der richterlichen Prüfung nicht unterliegt und daher keinen Maßstab für die Prüfung der Gültigkeit abgeben kann, so ist doch der erkennende Richter verpflichtet, sich die Frage vorzulegen, ob die Polizeivorschrift in dem Gesetze, auf welches sie als ihre Quelle zurückzuführen ist, ihre Rechtfertigung findet (vgl. Erkenntn. des Obertribunals vom 24. September 1875 in Goltdammers Archiv Bd. 23, S. 553 ff.).

Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Frage, ob der § 13 der in Rede stehenden Polizeiverordnung, welcher die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen überhaupt verbietet, rechtsgültig sei, vom Vorderrichter mit Recht verneint worden, denn derselbe geht über die in den Gesetzen: der Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 und § 366 Nr. 1 Str.-G.-Bchs. gezogenen Grenzen hinaus.

---

*) K.-O. v. 7. Febr. 1837, über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren.

„Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Staatsmin. v. 15. d. Mts. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, in einigen Landestheilen bisher obgewaltet haben, setze Ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, daß die Regierungen, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die im § 11 ihrer Dienst-Instruktion v. 23. Okt. 1817 vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten dürfen, zu sichern, befugt sein sollen. Dieser Befehl ist durch die G.-S. bekannt zu machen.

**) § 366 Str.-G.-B. „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

2) u. s. w."

Wenn auch gewisse Arten der Jagdausübung mit Rücksicht auf das damit verbundene Geräusch, die Art und den Ort der Ausübung geeignet sind, eine Störung der Sonntagsfeier herbeizuführen, z. B. Treib-, Hetz- und Klapperjagden und Jagden während der Stunden des Gottesdienstes, denen auch durch das Reskript vom 10. März 1818 (v. Kamptz Annalen II S. 249) und die Circularverfügung der Minister des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 12. Juli 1852 (Min.-Blatt für die innere Verwaltung S. 17 ff.) entgegengetreten ist, so giebt es doch eine ganze Anzahl von Arten der Jagdausübung, welche nicht geeignet sind, die Sonntagsfeier im Allgemeinen zu stören und das religiöse Gefühl zu verletzen, z. B. die Jagd auf Anstand, die Einzeljagd in größerer Entfernung von bewohnten Orten, der Dohnenfang, die Schnepfensuche in großen Waldungen u. s. w. (vgl. Wagner, „Die preußische Jagdgesetzgebung“ S. 149). Eine gänzliche Untersagung der Jagd, unter welche auch die Ausübung der sog. stillen Jagd fallen würde, erscheint hiernach über die Ansicht des Gesetzgebers hinausgehend und als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Einzelnen rechtsungültig.

Die Ausführung der Revision, daß dem Erlaß von Polizeiverordnungen über die Sonntags- und Feiertagsheiligung durch § 366 Nr. 1 St.G.B. keine Schranken gesetzt seien und das Wort „äußere“ Heilighaltung bedeutungslos sei, steht mit dem Wortlaute des Gesetzes und der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe im Widerspruch.

Wenn in den Verordnungen für Hannover, Cassel und Frankfurt a. M. auch die Sonntagsjagd verboten ist, so beruhen diese Verbote auf Sondergesetzen, welche im Geltungsbereiche der für die älteren Preußischen Provinzen erlassenen Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 nicht maßgebend sind.

Das Urtheil des Straffenats vom 12. August 1897 in der Strafsache gegen Seitz, S. 486 97, läßt sich für die Ansicht der Revision nicht verwerthen, weil dasselbe das Verbot von öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen an Sonn- und Festtagen, also eine Einschränkung des öffentlichen Versammlungsrechtes, nicht aber die Freiheit des Einzelnen betraf.

Die Revision war daher, wie geschehen, zurückzuweisen.

Karl Dickel.

Personalien.

70.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis 30. Juni 1898.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 45. S. 258 dss. Bds.)

I. Bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

A. Der Charakter als Hegemeister ist verliehen dem Förster:

Braun zu Obisch, Oberf. Töppendorf, zum 50jähr. Dienstjubiläum.

B. Sonstige Veränderungen:

Die Bureaus der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter sind von Berlin, Breitestraße 32/34, nach Charlottenburg, Louisenplatz, verlegt worden.

II. Bei der Central-Verwaltung:

Dem Rechnungsrath Giebel ist der Charakter als Geh. Rechnungsrath verliehen worden.

Dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator **Kalkbrenner** ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Der Bureaudiätar **Domke** ist zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator, der expedirende Sekretär und Kalkulator bei der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin **Kluge** ist zum Geheimen Registrator ernannt worden.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Lipinski, Oberförster zu Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.

Fehly, Revierförster zu Siemen, Oberf. Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg.

B. In den Ruhestand traten:

Cöster, Forstmeister zu Niederkalbach, Reg.-Bez. Kassel.

Kahle, Forstmeister zu Hannover.

Hellwig, Forstmeister zu Wildungen, Reg.-Bez. Danzig.

Hahn, Oberförster zu Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.

Sandberg, Revierförster zu Linnetschau, Oberf. Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

von **Krogh**, Regierungs- und Forstrath, von Schleswig nach Magdeburg, unter Uebertragung der Forstinspektion Magdeburg-Letzlingen.

Becker, Forstmeister, von Tzullkinnen, Reg.-Bez. Gumbinnnen, nach Treten, Reg.-Bez. Köslin.

Ehrentreich, Forstmeister, von Bersenbrück, Reg.-Bez. Osnabrück, nach Lüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Hammer, Forstmeister, von Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Hannover.

Hesse, Forstmeister, von Saupark bei Springe, Reg.-Bez. Hannover, nach Rosenfeld, Reg.-Bez. Merseburg.

Aßmann, Oberförster, von Grünfließ, Reg.-Bez. Königsberg, nach der Kloster-Oberförsterei Osnabrück, Prov. Hannover.

Braubach, Oberförster, von Bülowsheide, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Worbis, Reg.-Bez. Erfurt.

Goldammer, Oberförster, von Heringen, Reg.-Bez. Kassel, nach Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg.

Helm, Oberförster, von Lüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam, nach Kladow-West, Amtssitz Himmelstädt, Reg.-Bez. Frankfurt.

Kapff, Oberförster, von Kaltenborn, Reg.-Bez. Königsberg, nach Gauleden, Reg.-Bez. Königsberg.

von **Nathusius**, Oberförster, von Treten, Reg.-Bez. Köslin, nach Homburg v. d. H., Reg.-Bez. Wiesbaden.

Peterssohn, Oberförster, von Gauleden, Reg.-Bez. Königsberg, nach Grünhaus, Reg.-Bez. Frankfurt.

Wagner, Oberförster, von Borntuchen, Reg.-Bez. Köslin, nach Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg.

Zimmer, Oberförster, von Kladow-West, Reg.-Bez. Frankfurt, nach Springe, Amtssitz Forsthaus zum Saupark, Reg.-Bez. Hannover.

Schmidt, Revierförster, von Rathlosen, Oberf. Diepholz, nach Georgsplatz, Oberf. Lauenau, Reg.-Bez. Hannover.

D. Befördert, bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Hauschild, Regierungs- und Forstrath in Magdeburg, ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle daselbst ernannt worden.

Meix, Oberförster zu Glücksburg, Reg.-Bez. Merseburg, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstrathsstelle Schleswig-Holstein ernannt worden.

E. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Busse zu Niederkalbach, Reg.-Bez. Kassel.
Rößler zu Tzullkinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Steubing zu Bersenbrück, Reg.-Bez. Osnabrück.
Stellbaum zu Kaltenborn, Reg.-Bez. Königsberg.
Lemke, Prem.-Lieut. im Reitenden Feldjäger-Korps, zu Borntuchen, Reg.-Bez. Köslin.
Weiß zu Wissulke, Amtssitz Forsthaus Zechendorf, Reg.-Bez. Marienwerder.
Zehnpfund zu Altenkirchen, Reg.-Bez. Koblenz.
Israel zu Bülowsheide, Reg.-Bez. Marienwerder.
Dilschneider zu Grünfließ, Reg.-Bez. Königsberg.
Diedrich zu Heringen, Reg.-Bez. Kassel.

F. Als einstweiliger Revierverwalter wurde berufen der Forstassessor:

Ernst nach Wildungen, Reg.-Bez. Danzig.

G. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Becker nach Magdeburg.
von Görschen nach Aachen.
Hendel nach Düsseldorf.
Plaas nach Arnsberg.
Hilveti nach Königsberg.
Meyer, Ernst, nach Breslau.
Wilski nach Minden.
Trebeljahr nach Minden.

H. Als einstweilige Revierförster wurden berufen die Förster:

Strüwer auf die Revierförsterstelle Rathlosen, Oberf. Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.
Witt auf die Revierförsterstelle Linnetschau, Oberf. Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig.

I. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Hohenstein zu Tempel, Oberf. Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt (zum 50jährigen Dienstjubiläum).

Kratzenberg zu Forsthaus Langesthal, Oberf. Eupen, Reg.-Bez. Aachen.

K. Forstkassenbeamte:

Sacher, Rechnungsrath, Forstkassenrendant in Ohlau, Reg.-Bez. Breslau, ist in den Ruhestand getreten.

Der Forstkassenrendant Röhring ist von Osche, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Ohlau, Reg.-Bez. Breslau, versetzt worden.

Dem Lieutenant a. D. Zanthier ist die Verwaltung der Forstkasse in Osche, Reg.-Bez. Marienwerder, probeweise übertragen worden.

Der Forstkassenrendant Zierold in Tempelburg, Reg.-Bez. Köslin, ist in den Ruhestand getreten.

Der Forstkassenrendant Leistikow ist von Kalbau, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Tempelburg, Reg.-Bez. Köslin, versetzt worden.

Dem Rittmeister a. D. von Oertzen ist die probeweise Verwaltung der Forstkasse in Kalbau, Reg.-Bez. Marienwerder, übertragen worden.

L. Verwaltungsänderungen.

Im Reg.-Bez. Marienwerder: Dem Wohnorte des Verwalters der Oberförsterei Jägerthal ist der Name Jägerthal an Stelle des bisherigen Namens Twarosnitza beigelegt worden.

Im Reg.-Bez. Bromberg: Die Oberförsterei Taubenwalde ist vom Forstmeisterbezirke Bromberg-Schneidemühl abgetrennt und dem Forstmeisterbezirke Bromberg-Inowrazlaw zugetheilt worden.

Im Reg.-Bez. Koblenz: Durch Theilung der Oberförsterei Kirchen ist die neue Oberförsterei Altkirchen gebildet worden.

71.

Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis 30. Juni 1898.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 46. S. 255 dss. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Hellwig, Forstmeister in Wildungen, Reg.-Bez. Danzig (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Sacher, Forstkassenrendant, Rechnungsrath, in Ohlau, Reg.-Bez. Breslau (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Zierold, Forstkassenrendant in Tempelburg, Reg.-Bez. Köslin (beim Uebertritt in den Ruhestand).

B. Der Kronen-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50:

Deysenroth, Förster zu Forsthaus Bückethaler Landwehr, Oberf. Haste, Reg.-Bez. Minden.

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Sandberg, Revierförster zu Linnetschau, Oberf. Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Schmitz, Revierförster zu Altenkirchen, Oberf. Altenkirchen, Reg.-Bez. Koblenz.

Staege, Hegemeister zu Meierei, Oberf. Staakow (Königl. Hofkammer), bei der Pensionirung.

D. Das Kreuz der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Otto, Hegemeister zu Wend. Buchholz, Oberf. Hammer (Königl. Hofkammer), bei der Pensionirung.

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Freese, Waldwärter zu Ueserdicken, Reg.-Bez. Stade.

Buchbinder, Holzhauermeister zu Zweifall, Reg.-Bez. Aachen.

Jäger, Holzhauermeister zu Neukentzlin, Oberf. Grammentin, Reg.-Bez. Stettin.

Topp, Oberholzhauer zu Westerberg, Reg.-Bez. Hildesheim.

Otte, Oberholzhauer zu Schönhagen, Oberf. Knobben, Reg.-Bez. Hildesheim.
Hennicke, Waldarbeiter zu Rietleben, Oberf. Schkeuditz, Reg.-Bez. Merseburg.
Schalle, Waldarbeiter zu Szetzkowitz, Reg.-Bez. Oppeln.

72.

Rechnungs-Abschluß

über den Kapitalfonds der „Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung" für das Jahr 1. April 1897 bis Ende März 1898.

	Belegte Kapitalien		Baar	
	eingetragen in das Preußische Staatsschuldbuch bis 30. September 1897 zu 4 %, von da ab zu $3\frac{1}{2}$ % Zinsen ℳ	bei der Seehandlung deponirte 3 % Preußische Consols ℳ	ℳ	₰
Einnahme.				
Titel 1. Bestand aus dem Vorjahre . .	123 850	19 800	948	76
„ 2. Ablieferungen aus den Sammlungen	—	—	2 375	—
„ 3. Durch Ankauf von zinstragenden Papieren	—	3 700	—	—
„ 4. Zinsen von belegten Kapitalien .	—	—	5 461	81
Gesammt-Einnahme	123 850	23 500	8 785	57
Ausgabe.				
Titel 1. Kosten f. Unterbringung v. Waisen (Anfang April 1898 waren 6 Knaben im Evangelischen Johannesstift zu Berlin sowie 3 Knaben und 1 Mädchen in Familien untergebracht.)	—	—	4 083	60
„ 2. Für den Ankauf von Werthpapieren	—	—	3 659	70
„ 3. Sonstige Ausgaben (Gebühren der Seehandlung)	—	—	21	45
Gesammt-Ausgabe	—	—	7 764	75
Bestand am 31. März 1898	123 850	23 500	1 020	82
	147 350 ℳ			

Beiträge für die Stiftung werden von dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Herrn Schmidt II im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Berlin W., Leipzigerplatz 7, entgegengenommen.

Berlin, den 14. Mai 1898.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung.

Donner. Moebius. v. Alvensleben.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

73.

Schließung einzelner Regierungsbezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich und Sigmaringen). III. 12870.

Berlin, den 31. August 1898.

Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897*) werden bei den Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. O., Köslin, Stralsund, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Lüneburg, Coblenz, Trier, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Waechter.

Tagegelder und Reisekosten.

74.

Betr. Tagegelder-Vergütung bei Dienstreisen der kommissarisch außerhalb ihres Wohnorts beschäftigten Beamten.

Allgem. Verfg. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a. der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b. der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a. der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b. der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c. der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d. des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e. der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 4716. II. 7229. III. 18787.

Berlin, den 17. September 1898.

Das Königliche Staatsministerium hat bezüglich der Tagegelder-Vergütungen bei Dienstreisen kommissarisch außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigten Beamten nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Beamte, welche für eine vorübergehende Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes die vollen, ihnen gesetzlich bei Dienstreisen zustehenden Tagegelder beziehen,

*) S. den Art. 1 S. 1 dss. Bds.

erhalten daneben bei Vornahme von Dienstreisen keine Tagegelder. Beamte, welche für eine derartige Beschäftigung ermäßigte, hinter dem ihnen bei Dienstreisen zuständigen Tagegeldersatze zurückbleibende Tagegelder oder Bauschvergütungen beziehen, erhalten daneben bei Vornahme von Dienstreisen die ihnen nach Art der betreffenden Dienstreise gesetzlich oder verordnungsmäßig zustehenden Tagegelder unverkürzt."

Dieser Beschluß wird zur genauen Beachtung innerhalb meines Geschäftsbereiches mitgetheilt.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Thiel.

Versicherungswesen. Arbeiter-Versicherung.

75.

Die Klage aus § 12 Abs. 1 des land- und forstwirthschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 ist an eine Frist von zwei Wochen gebunden.

Der § 12 Abs. 1 enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung darüber, innerhalb welcher Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde angestellt werden muß. Aus Analogie anderer Gesetzesstellen (§ 12 Abs. 2, § 12 Abs. 3 des Ges., § 58 des Krankenversich.-Ges. vom 15. Juni 1883) ist die Frist von zwei Wochen zu folgern (vgl. auch § 20 der Gewerbe-Ordnung und den Hinweis im § 12 Abs. 1 a. a. O. auf § 20 der Gewerbe-Ordnung, sowie Ziffer 22 Abs. 4 der preußischen Ausführungsanweisung vom 10. Juli 1892).

Endurtheil des O.-V.-G., III. Senats vom 23. Juni 1897.
(Entscheidungen Bd. 32, S. 332.) K. D.

76.

Unfall eines Gutsförsters bei der Bewirthschaftung seines Dienstlandes. Nach welchem Jahresarbeitsverdienst ist die Entschädigung zu berechnen?

Ein Förster auf einem größeren Gute hatte neben anderen Bezügen $4^1/_2$ ha Dienstland ein für alle Mal zur Nutzung angewiesen erhalten. Er bewirthschaftete dasselbe selbständig für eigene Rechnung mit einem eigenen Pferde und Arbeitskräften, deren Kosten er selbst trug. Beim Ausdreschen des in diesem Betriebe gewonnenen Getreides für den eigenen Bedarf erlitt er einen Unfall. Die zuständige landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft erkannte ihre Entschädigungspflicht an und berechnete die Entschädigung nach dem gemäß § 6 Absatz 3 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes festgestellten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines erwachsenen männlichen landwirthschaftlichen Arbeiters, indem sie in Anwendung der die Unternehmerversicherung betreffenden Vorschriften ihres Statuts (§ 2 Absatz 2 und § 6 Absatz 5 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes) den Kläger als zwangsversicherten Unternehmer ansah. Das Schiedsgericht entschied auf die Berufung des Klägers dahin, daß der Entschädigung der thatsächliche Jahresarbeitsverdienst des Klägers zu Grunde zu legen sei, welchen er als Betriebsbeamter des Gutes bezogen habe, da er den Unfall in dieser Eigenschaft „bei Einziehung seines Lohnes" erlitten habe.

Das Reichs-Versicherungsamt ist in der Entscheidung vom 18. März 1898 von einer wesentlich anderen Beurtheilung der Sachlage ausgegangen und aus folgenden Gründen zu einem entgegengesetzten Ergebniß gelangt:

Der Auffassung des Schiedsgerichts, daß der Kläger den Unfall in seiner Eigenschaft als Betriebsbeamter erlitten habe und nicht, wie die Beklagte annimmt, als selbständiger Unternehmer, kann nicht beigetreten werden. Die Erwägung des Schiedsgerichts, daß der Kläger bei der Einziehung seines verdienten Lohnes zu Schaden gekommen sei, erschöpft den Sachverhalt nicht; es ist vielmehr, wie im Handbuch der Unfallversicherung Anmerkung 2d zu § 13 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes ausgeführt wird, die Entscheidung von der Lage der Verhältnisse im einzelnen Falle abhängig zu machen. Nach den insoweit nicht bemängelten Feststellungen im Ermittelungsverfahren bezog der Kläger zur Zeit des Unfalls 160 Mark baares Gehalt und 180 Mark Gewinnantheil jährlich; außerdem erhielt er Naturalien im Werthe von 202 Mark 46 Pf., freien Arzt, Sommerweide für vier Kühe, 90 Mark für Landbestellung und Anfuhr von Ernte, Heu, Holz und Torf, freie Wohnung und 4½ ha Ackerland und Wiese zur eigenen Bewirthschaftung. Das Dienstland ist aus wirthschaftlichen Gründen stets dasselbe, die Bewirthschaftung geht für eigene Rechnung des Klägers, der die Löhne selbst bezahlt und sich für seinen Betrieb ein eigenes Pferd hält. Aus diesen Umständen ergiebt sich, daß der landwirthschaftliche Betrieb des Klägers ein durchaus selbständiger ist, für den das Dienstverhältniß nur als wirthschaftliche und rechtliche Grundlage, ebenso wie z. B. bei dem Pächter das Pachtverhältniß, in Betracht kommt. Der Kläger erhält seinen Lohn oder einen Theil desselben durch die Einräumung eines selbständigen landwirthschaftlichen Betriebes, die Gewinnung der Erzeugnisse dieses Betriebes stellt sich daher nicht als Lohnzahlung, sondern als eine eigenwirthschaftliche Thätigkeit dar. Der Kläger ist also, wenn ihn bei dieser Thätigkeit ein Unfall trifft, als selbständiger Unternehmer, der auf eigene Rechnung und Gefahr handelt, dem Statut gemäß auf der Grundlage des Jahresarbeitsverdienstes eines Arbeiters und nicht nach seinem eigenen Verdienst als Betriebsbeamter zu entschädigen, was auch der Billigkeit entspricht, insofern die letztere Art der Entschädigung eine erhebliche Bevorzugung vor den dem Kläger in Bezug auf die Betriebsthätigkeit und die soziale Stellung gleichstehenden kleineren Unternehmern bedeuten würde.

(Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes. 1898. S. 380.)

77.

Naturalbezüge eines Betriebsbeamten während der gesetzlichen Zeit sind, auch wenn die erst im Rentenfeststellungsverfahren streitig gewordene Versicherungspflicht davon abhängig ist, nur nach der Werthbestimmung der unteren Verwaltungsbehörde zum Ansatz zu bringen.

Bei einem Privatförster, der als Betriebsbeamter anzusehen war, hing die aus Anlaß seines Altersrentenanspruchs streitig gewordene Versicherungspflicht davon ab, ob die ihm neben 1400 Mark Jahresgehalt gewährten Naturalbezüge — Wohnung, Feuerung, Landnutzung, Waldweide — mit mehr als 600 Mark jährlich anzusetzen seien. In dem Revisionsurtheil des Reichs-Versicherungsamts vom 1. Juli 1898 ist

über die Anwendung des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes Folgendes ausgeführt worden:

Die angefochtene Entscheidung unterlag der Aufhebung, weil der Vorderrichter — ebenso übrigens der Vorstand der Versicherungsanstalt — die Frage, ob der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst des Klägers 2000 Mark überstiegen hat, unter einem von vornherein rechtlich verfehlten Gesichtspunkte erörtert hat.

Sowohl der Vorstand als auch das Schiedsgericht haben versucht, sich nach Hörung sachverständiger Auskunftspersonen ein eigenes Urtheil darüber zu bilden, mit welchem Geldwerthe die Naturalbezüge des Klägers bei der Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes anzusetzen sind. Nun schreibt aber der § 3 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vor, daß die Werthe der als Lohn oder Gehalt in Betracht kommenden Naturalbezüge von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt werden. Diese Vorschrift ist von den Vorinstanzen gänzlich außer Acht gelassen worden. Daß sie auch zu gelten hat, wenn es sich um die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes eines Betriebsbeamten handelt, kann nach ihrer allgemeinen Fassung nicht bezweifelt werden. Ebenso ist gegen die Annahme der Vorinstanzen, daß der Kläger Betriebsbeamter gewesen sei, nichts einzuwenden.

Die bisherigen Verhandlungen lassen ungewiß, ob bereits eine Werthfestsetzung aus § 3 a. a. O., welche für den streitigen Fall anwendbar sein würde, getroffen ist. Wäre dies der Fall, so würde eine solche Festsetzung der Naturalienwerthe für die Instanzen der Rentenfeststellung unbedenklich bindend sein. Die in Rede stehende Vorschrift, die sich in ähnlicher Form schon in dem Gesetzentwurf vorfand — § 2. „. . . . . Der Werth der letzteren" (Naturalbezüge) „wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht; dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt" —, wird in der amtlichen Begründung damit gerechtfertigt, daß man sich an die für die Unfall- und für Krankenversicherung geltenden Grundsätze anschließen und durch entsprechende Bestimmungen Zweifeln und Streitigkeiten über den Werth von Naturalien vorbeugen müsse (zu vergleichen Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 7. Legislaturperiode, IV. Session 1888/89 Band 4 — erster Anlageband — Seite 66). Dieser Absicht des Gesetzgebers würde es am meisten entsprechen, wenn für jede vorkommende Naturalleistung im Voraus und ein für allemal der Geldwerth bestimmt wäre, so daß alle von der Höhe des Lohnes abhängenden Punkte von Anfang an in einer für die Betheiligten klar erkennbaren Weise und gleichmäßig geregelt sein würden. Zugleich würde damit die Uebereinstimmung zwischen den auf den drei getrennten Gebieten der Arbeiterversicherung geltenden Werthen gesichert sein. Alles dies wäre aber naturgemäß nur unter der Voraussetzung erreichbar, daß nicht etwa eine andere Behörde, insbesondere eine Renteninstanz, kraft ihres Ermessens an Stelle der festgesetzten Geldwerthe andere setzen darf. Die Forderung, daß im Rentenstreitverfahren die bestimmten Werthe ohne Weiteres zu Grunde gelegt werden, beruht also, soweit es sich nicht etwa um die vorgesetzliche Zeit handelt (zu vergleichen die Revisionsentscheidungen 45 und 163, Amtliche Nachrichten des R. V. A. J. u. A. V. 1891 Seite 157, 1892 Seite 118), nicht nur auf dem Wortlaut des Gesetzes, sondern eben so sehr auf innerer Nothwendigkeit. Sie steht auch nicht etwa in Widerspruch zu der Auffassung, daß die Frage der Versicherungspflicht innerhalb des Rentenverfahrens der selbständigen Prüfung und Entschließung der Rentenfeststellungsbehörden vorbehalten bleibe (Revisionsentscheidung 403 a. a. O. 1895 Seite 34). Denn es handelt sich hier nicht um die Versicherungspflicht als solche — die überwiegend von

ganz anderen Umständen abhängt —, sondern um einen allerdings auch für die Beurtheilung der Versicherungspflicht bedeutsamen Nebenpunkt, dessen vorgängige und gleichmäßige Festlegung durch die Verwaltungsbehörde geboten ist und den Befugnissen der Renteninstanzen ebenso wenig Abbruch thut, wie etwa die von Verwaltungsbehörden vollzogene Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne, wenn die Anwendung des § 4 Absatz 2 oder des § 9 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes in Frage steht.

Zweifelhafter könnte sein, ob auch dann, wenn allgemein gültige Werthfestsetzungen der unteren Verwaltungsbehörde bisher nicht vorliegen, die Instanzen der Rentenfeststellung lediglich auf solche Festsetzungen angewiesen sind und sie erforderlichenfalls erst im Rentenverfahren herbeiführen müssen. Das Revisionsgericht hat diese Frage bejaht. Nach dem Wortlaut der in Rede stehenden Vorschrift bleibt für eine Ausnahme kein Raum. Zudem aber würde der Gedanke des Gesetzgebers, Streitigkeiten und wechselndes Ermessen verschiedener Amtsstellen durch die Beauftragung einer einzigen, den örtlichen Verhältnissen nahestehenden Behörde mit der Werthfestsetzung abzuschneiden, nur unvollkommen verwirklicht werden, wenn in Ermangelung einer bereits vorhandenen Bestimmung der unteren Verwaltungsbehörde alsbald die freie Schätzung des Schiedsgerichts oder der sonst mit der Sache befaßten Instanz maßgebend wäre.

Hiernach ist zunächst noch die Bestimmung der unteren Verwaltungsbehörde einzuholen. Zu diesem Zwecke empfahl sich die Zurückverweisung der Sache an den Vorstand der Beklagten.

(Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1898. S. 396.)

78.

Nachweisung über die bei der Staatsforstverwaltung während des Etatsjahres 1897/98 vorgekommenen Arbeiter-Erkrankungen und Betriebsunfälle.

Verfg. an die Königlichen Regierungen. III. 9709.

Berlin, den 22. Juli 1898.

Aus den mir nach den Erlassen vom 23. Juni 1888 — III. 5651 — und 11. Juli 1890 — III. 8313 — eingereichten Nachweisungen über die bei der Staatsforstverwaltung während des Etatsjahres 1897/98 vorgekommenen Arbeiter-Erkrankungen und Betriebsunfälle habe ich eine Gesammtnachweisung für den ganzen Staat anfertigen lassen. Einen Abdruck davon (a) erhält die Königliche Regierung anbei zur Kenntnißnahme.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

79.

Krankenversicherung der Waldarbeiter.

Allg. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Aurich und Sigmaringen. III. 11741.

Berlin, den 11. August 1898.

Um den fiskalischen Waldarbeitern in erweitertem Umfange als bisher die Wohlthaten des Krankenversicherungsgesetzes zu Theil werden zu lassen, mache ich die

a.

Summarische

über die bei der Staatsforstverwaltung vorgekommenen Erkrankungen von
die Reichsgesetze vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886,

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk	Von der Staatsforstverwaltung beschäftigte Arbeiter: Ueberhaupt: Zahl	Ueberhaupt: Ungefähre Gesammtzahl der Arbeitstage	Von der Zahl in Spalte 3 bezw. 4 fallen auf Arbeiter mit Krankenversicherung nach §§ 1, 2 d. Ges. v. 15. Juni 1883, § 15 d. G. 28. Mai 1885: bei forstfiskalischen Betriebs-Krankenkassen: Zahl	bei forstfiskalischen Betriebs-Krankenkassen: Ungefähre Gesammtzahl der Arbeitstage	bei Orts- 2c. Kassen, oder der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegend: Zahl	bei Orts- 2c. Kassen, oder der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegend: Ungefähre Gesammtzahl der Arbeitstage	Erkrankten versicherter der Spalte 5: Zahl	Aufwendungen des Forstfiskus an Beiträgen u. s. w. ℳ	₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
1	Königsberg . .	12038	895587	150	18400	932	95575	12	—	—
2	Gumbinnen . .	9605	794276	1591	204680	60	4565	239	2869	42
3	Danzig . . .	6711	373334	—	—	890	48866	—	—	—
4	Marienwerder .	14278	866788	—	—	3414	202917	—	—	—
5	Potsdam . . .	8614	571882	—	—	4682	300183	—	—	—
6	Frankfurt a./O. .	9263	609900	—	—	2309	193980	—	—	—
7	Stettin . . .	3985	297888	—	—	1619	124495	—	—	—
8	Köslin	3041	159187	—	—	3	294	—	—	—
9	Stralsund . . .	1497	98288	—	—	1200	83763	—	—	—
10	Posen	6891	403185	—	—	66	9242	—	—	—
11	Bromberg . . .	5538	397360	—	—	—	—	—	—	—
12	Breslau . . .	5633	463686	—	—	861	66556	—	—	—
13	Liegnitz . . .	1188	93738	—	—	365	42623	—	—	—
14	Oppeln . . .	4193	403803	—	—	2236	284943	—	—	—
15	Magdeburg . .	1854	232388	—	—	1673	229175	—	—	—
16	Merseburg . .	3343	322729	1927	244111	879	65375	285	3548	05
17	Erfurt	2110	247706	517	136853	813	89778	162	2261	87
18	Schleswig . . .	1832	142587	47	5730	824	74682	5	54	69
19	Hannover . . .	1539	125462	—	—	403	52659	—	—	—
20	Hildesheim . .	3570	524112	—	—	1058	117716	—	—	—
21	Lüneburg . . .	2830	263377	—	—	655	65078	—	—	—
22	Stade	740	70723	—	—	1	150	—	—	—
23	Osnabrück							—	—	—
	mit Aurich . .	621	38548	—	—	113	8010	—	—	—
24	Münster							—	—	—
	und Minden .	2652	153916	—	—	1107	88257	—	—	—
25	Arnsberg . . .	825	75460	—	—	472	42367	—	—	—
26	Kassel	17808	896922	—	—	10254	545221	—	—	—
27	Wiesbaden . .	6589	276419	—	—	1314	63323	—	—	—
28	Koblenz . . .	2334	174303	—	—	383	19473	—	—	—
29	Düsseldorf . . .	1081	81547	—	—	215	19340	—	—	—
30	Köln	398	36743	—	—	245	28369	—	—	—
31	Trier	3500	327200	1997	250760	1123	17050	267	10261	59
32	Aachen	1606	131490	—	—	28	1760	—	—	—
	Summe	147707	10550534	6229	860534	40197	2985785	970	18995	62

Nachweisung

Arbeitern, welchen Unterstützungen gewährt worden sind, sowie über die unter 11. Juli 1887 fallenden Betriebsunfälle für das Etatsjahr 1897/98.

tungen Arbeiter			Betriebsunfälle										
der Spalte 7													
Zahl	Aufwendungen des Forstfiskus an Beiträgen u. s. w.		Gesammtzahl	Tödtungen bei Betriebsunfällen	Aufwendungen des Forstfiskus als Betriebsunternehmer		Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen, soweit sie den forstfiskalischen Gutsbezirken zur Last fallen		Freiwillige Unterstützungen von Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen		Beiträge des Fiskus zur Unterstützung von Waldarbeitern an Kassen, die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen errichtet sind		Bemerkungen (Außerdem sind aus dem Gnadenpensionsfonds gezahlt)
	M	Pf			M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
11.	12.		13.	14.	15.		16.		17.		18.		19.
—	—	—	75	5	16897	91	353	89	1600	—	—	—	870,00 M
6	35	77	128	6	22425	43	2440	92	1350	—	—	—	1200,40 „
—	—	—	37	5	3458	49	1155	43	120	—	—	—	—
123	1095	33	78	3	13748	22	1348	95	1070	—	—	—	921,80 „
240	6343	53	62	2	19584	02	1601	92	1000	—	—	—	1062,00 „
177	2222	95	137	19	16107	09	609	02	1270	—	—	—	294,00 „
116	1378	89	36	2	8080	29	581	29	310	—	—	—	540,00 „
—	—	—	19	—	4770	52	838	19	271	—	—	—	204,00 „
66	1228	23	10	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
—	—	—	21	—	5062	75	1173	—	599	75	—	—	342,00 „
—	—	—	73	7	5727	85	890	93	350	—	—	—	—
57	480	82	84	2	12926	03	1401	52	900	—	—	—	673,00 „
31	609	49	12	—	2195	—	306	60	130	—	—	—	35,00 „
389	2032	32	38	1	1201	41	16	63	400	—	—	—	180,00 „
232	2564	96	24	2	7795	16	—	—	175	—	—	—	504,00 „
47	673	52	33	—	437	—	—	—	760	—	—	—	234,00 „
75	1236	92	49	—	5030	40	—	—	500	—	—	—	137,60 „
17	1256	97	35	2	5563	56	152	31	200	—	—	—	252,33 „
42	773	91	24	1	5753	97	—	—	270	—	—	—	324,00 „
26	1096	03	120	—	23248	24	513	17	1220	—	30607	59	1154,00 „
33	955	95	44	—	8020	68	628	37	450	—	—	—	144,00 „
—	—	—	13	—	2798	86	6	20	100	—	—	—	—
2	101	76	8	—	1707	35	—	—	80	—	—	—	—
71	1501	33	28	—	5386	17	—	—	545	—	—	—	228,00 „
—	311	41	11	—	3226	92	—	—	513	50	—	—	—
658	6475	43	182	2	23957	93	2586	83	1344	51	—	—	540,00 „
37	330	74	55	—	10788	94	—	—	300	—	—	—	—
29	165	16	28	—	3996	30	168	32	250	—	—	—	—
12	381	47	16	1	4185	89	—	—	105	—	—	—	—
4	305	94	8	1	18	20	—	—	100	—	—	—	—
57	559	56	60	—	10524	64	—	—	550	—	—	—	—
—	—	—	9	—	2487	37	—	—	300	—	—	—	—
2497	34118	39	1557	61	257112	39	16773	49	17153	76	30607	59	9840,13 M

Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß nach § 83 des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ in forstfiskalischen Gutsbezirken dem Forstfiskus als Gutsherrn dieselbe Berechtigung zur statutarischen Einführung der Krankenversicherungspflicht land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zusteht, welche durch § 2 desselben Gesetzes den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden zugesprochen worden ist. Es wird von dieser Befugniß jedoch in der Regel nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn die Möglichkeit vorliegt, die Waldarbeiter an eine bestehende Krankenkasse anzuschließen und sonstige fiskalische Interessen nicht entgegenstehen.

Die Folge der Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die fiskalischen Waldarbeiter würde sein, daß die Forstverwaltung ⅓ der Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen hat. Wenn die Möglichkeit nicht vorhanden ist, die Waldarbeiter an eine bestehende Krankenkasse anzuschließen, wird die statutarische Einführung der Krankenversicherungspflicht der fiskalischen Waldarbeiter andrerseits nur dann zweckmäßig sein, wenn die Einrichtung besonderer Krankenkassen ohne erhebliche finanzielle Opfer für die Forstverwaltung zu ermöglichen ist.

Sollte daher in Zukunft von Arbeitern, sei es unmittelbar oder nach Belehrung durch die Revierverwalter, der Wunsch ausgesprochen werden, daß auch ihnen die Wohlthaten des Krankenversicherungsgesetzes zu Theil werden, so veranlasse ich die Königliche Regierung, danach in Erwägung zu nehmen, ob sich die statutarische Einführung der Krankenversicherungspflicht der fiskalischen Waldarbeiter auf Grund der §§ 2, 83 des Krankenversicherungsgesetzes empfiehlt.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.

80.

Ausbau der Wegenetze in den Staatsforsten.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Sigmaringen und Aurich. III. 9985.

Berlin, den 2. Juli 1898.

Bei den Bereisungen durch mich und meine Kommissare ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß der Ausbau der geplanten Wegenetze in den Staatsforsten nicht überall in der gewünschten Weise vorgeschritten, und daß selbst die Unterhaltung der bereits ausgebauten Wegestrecken öfter hinter den zu stellenden Anforderungen zurückgeblieben ist. Stellenweise steht sogar zu befürchten, daß ein kostspieliger Neubau erforderlich wird, weil für die Unterhaltung nicht rechtzeitig Fürsorge getroffen ist.

Als Grund der ungenügenden Berücksichtigung des Forstwegebaus ist fast durchweg der Mangel an Mitteln unter Hinweis auf die an der Centralstelle erfolgten Abstriche an den beantragten Zuschüssen zum Kulturfonds angegeben worden. Ich hoffe zwar, daß es möglich sein wird, künftig etwas reichlichere Mittel zur Verfügung zu stellen, spreche aber die bestimmte Erwartung aus, daß keinenfalls bereits ausgebaute Wegestrecken durch mangelnde Unterhaltung wieder verfallen. Auch darf ich erwarten, daß der Neubau selbst in angemessener Weise vorschreiten wird. So dringend ich es wünsche, die Aufforstung der neu erworbenen Oedländereien rasch gefördert zu sehen, so darf doch hierüber der Wegebau in den älteren Forsttheilen

nicht vernachlässigt werden, zumal die hierfür zu machenden Ausgaben eine Kapitalanlage darstellen, welche sich sofort hoch verzinst.

In einer größeren Zahl von Oberförstereien ist bereits Mangel an Wegebau-Stoffen, namentlich an Kies und Steinen eingetreten. Andererseits sind Kiesgruben und Steinbrüche in den Staatsforsten an Privatpersonen und andere Staatsverwaltungen verpachtet. Es ist zu erwägen, ob bei Abschluß derartiger Pachtverträge nicht die Anlieferung von Kies, Steinen u. s. w. für die Zwecke der Forstverwaltung den Pächtern zur Pflicht gemacht werden kann. Dies gilt insbesondere gegenüber den Eisenbahn-Verwaltungen, welche die Kosten des Transports ohne große Opfer übernehmen können. Ueberhaupt ist sorgfältig zu erwägen, ob nicht auch in anderen Fällen die Herbeischaffung von Steinen u. s. w. zum Forstwegebau in größerer Menge den Vorzug vor der Anlieferung in kleinen nach dem jedesmaligen Jahresbedarfe bemessenen Beträgen verdient. Dies wird beispielsweise dann zutreffen, wenn durch den Bezug von ganzen Schiffsladungen die Kosten der Heranschaffung sich vermindern lassen. Sollten hierbei für ein einzelnes Jahr erheblich gesteigerte Kosten entstehen, so werde ich darauf Bedacht nehmen, Zuschüsse zu bewilligen, die in späteren Jahren wieder ausgeglichen werden können.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Hammerstein.

81.

Maßregeln gegen den Weymouthskiefernrost.

Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen ausschließlich Aurich und Sigmaringen. III. 11163. / I. B. 5901.

Berlin, den 7. Juli 1898.

Die Königliche Regierung erhält beifolgend eine Abschrift des Schreibens des Königlichen Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (a.) mit dem Auftrage, dafür Sorge zu tragen, daß die in demselben angeordneten Maßregeln zur Bekämpfung des Weymouthskiefernrostes in gleicher Weise in den Königlichen Preußischen Forsten getroffen werden.

In Vertretung: Sterneberg.

---

a.

Abdruck.

K. b. Staatsministerium der Finanzen, Ministerial-Forstabtheilung.

Betreff: Maßregeln gegen den Weymouthskiefernrost.

In der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 25. August vor. Js. wurde auf eine im 8. Heft des Jahrganges 1897 der „Forstlich-naturwissenschaftlichen Zeitschrift von Dr. Freiherrn von Tubeuf“ erschienenen Abhandlung über das Auftreten des Weymouthskiefernblasenrostes und dessen Verbreitung durch den Bezug von Weymouthskiefernpflanzen aus norddeutschen (Halstenbeck) und anderen Gärtnereien aufmerksam gemacht.

Außer den in dieser Abhandlung angeführten Fällen sind neuerdings Infektionen des Pilzes durch dorther bezogene Pflanzen beobachtet worden.

Die Königl. Regierung, K. d. F., Forstabtheilung, wird daher beauftragt, die Königl. Forstämter anzuweisen, bis auf weiteres den Bezug von Weymouthskiefer-

pflanzen aus außerbayerischen Pflanzschulen und auch aus bayerischen Gärtnereien, wo die Infektionsgefahr durch Ribesarten besteht, für den Gebrauch in den Staatswaldungen zu unterlassen, ferner darauf hinzuwirken, daß sich die Gemeinden für ihre Waldungen und sonstige Baumanlagen dieser Bezugsquellen nicht bedienen, und soweit es möglich und veranlaßt ist, auch den Privatwaldbesitzern gleiche Anregen zu ertheilen.

In den Fällen, wo der Anbau der Weymouthskiefer angemessen und beabsichtigt ist, sind die hierzu benöthigten Pflanzen künftig ausschließlich in den Pflanzgärten der Königl. Forstämter zu erziehen. Dabei ist zu beachten, daß für diesen Zweck Pflanzgärten nur solchen Orts angelegt und benutzt werden, wo eine Infektion der Pflanzen von in der Nähe befindlichen Ribessträuchern nicht zu befürchten ist und daß zur Pflanzenzucht Gärten nicht verwendet werden, in welchen einheimische oder ausländische Ribessträucher, von welch' letzteren einige roth- und gelbblühende Arten häufig als Ziersträucher Verwendung finden, zum Verkaufe oder zu eigenen Anlagen angebaut sind.

Die Königl. Forstämter sind ferner anzuweisen, dem Auftreten der Krankheit volle Aufmerksamkeit zu widmen, das unterstellte Schutzpersonal geeignet zu instruiren und vom Pilz inficirte Pflanzen rechtzeitig auf die in der citirten Abhandlung angegebenen Weise beseitigen zu lassen.

gez.: Riebel.

An sämmtliche Königl Regierungen, K. d. F., Forstabtheilungen.

Forstschutz.

82.

Schutz einheimischer Singvögel. Verbot der Fängischhaltung des Dohnenstrichs nach Beendigung des Krammetsvogelfanges.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Aurich und Sigmaringen und abschriftlich an sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten zur Veranlassung gleichartiger Anordnungen für Gemeinde- pp. und Privatwaldungen. III. 10680. / I. B. 5235.

Berlin, den 13. Juli 1898.

Es ist zur Anzeige gelangt, daß in einzelnen Landestheilen noch lange Zeit nach Beendigung des Krammetsvogelfanges bis in den Winter hinein die mit Beeren versehenen Dohnen aufgestellt bleiben, und daß auf diese Weise einheimische Singvögel, welche nicht zu den Zugvögeln gehören, in großer Zahl gefangen werden.

Da ein solches Verhalten auch bei dem Krammetsvogelfang in Staatswaldungen vorkommen soll, so nehme ich hieraus Veranlassung, im Interesse des Vogelschutzes zu bestimmen, daß den Beamten der Staatsforstverwaltung, welchen die Anlegung von Dohnenstrichen in Staatswaldungen gestattet wird (vergl. § 65, Nr. 5 der Dienstinstruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868)*) aufzugeben ist, die Dohnen nur während der für den Drosselfang freigegebenen Zeit fängisch zu halten. Nach Ablauf dieser Zeit sind entweder die Dohnen abzunehmen oder die Schlingen an denselben auszuziehen oder ganz zu entfernen.

In Jagdpachtverträge, welche den Pächter ausnahmsweise zum Krammetsvogelfang in einer Staatswaldung berechtigen, ist fortan eine gleichartige Vorschrift

*) Jahrb. Bd. I. S. 159.

aufzunehmen. Auch ist darin im Mangel anderweiter Bestimmungen anzuordnen, daß der Krammetsvogelfang nicht über den 31. Dezember hinaus ausgedehnt werden darf (vergl. § 8 des Reichsgesetzes vom 22. März 1888, betreffend den Schutz von Vögeln)*).

Die Beachtung dieser Vorschriften ist zu überwachen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Schultz.

Geschäftswesen.

83.

Heranziehung des Fiskus zu den auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken auf das Etatsjahr 1. April 1898/99.

Allgem. Verfg. an die sämmtlichen Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen.
II. 5593. III. 10888.

Berlin, den 18. Juli 1898.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152) habe ich in Nr. 164 des diesjährigen Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers (a.) das Verhältniß öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats für 1. April 1898/99 erzielte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

Bei der in Gemäßheit des § 33 des bezeichneten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zu der Gemeinde-Einkommensteuer ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für die in Betracht kommenden Liegenschaften aus ihrem Grundsteuer-Reinertrage nach jenem Verhältniß, wie es für die betreffende Provinz festgestellt ist, zu ermitteln,

Die Königl. Regierung wolle darauf achten, daß bei dieser Ermittelung richtig verfahren werde, und im Falle einer nach Ihrem Ermessen zu hohen Veranlagung des Domänen- und Forst-Fiskus zu der gedachten Steuer nicht verabsäumen, rechtzeitig Einspruch bezw. Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Thiel.

---

a.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152) mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die

*) Jahrb. Bd. XX. S. 173.

Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1898/99

1.	in der Provinz Ostpreußen	155,9 Prozent,
2.	„ „ „ Westpreußen	166,1 „
3.	„ „ Stadt Berlin	0 „
4.	„ „ Provinz Brandenburg	153,1 „
5.	„ „ „ Pommern	107,7 „
6.	„ „ „ Posen	121,2 „
7.	„ „ „ Schlesien	160,8 „
8.	„ „ „ Sachsen	113,2 „
9.	„ „ „ Schleswig-Holstein	125,7 „
10.	„ „ „ Hannover	100,4 „
11.	„ „ „ Westfalen	88,4 „
12.	„ „ „ Hessen-Nassau	90,2 „
13.	„ „ Rheinprovinz	84,3 „

des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 9. Juli 1898.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: gez. Dr. Thiel.

84.

Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten durch die Kreismedicinalbeamten und Ausstellung der Befundatteste.

Allgem. Verfg. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial- Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a. der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b. der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a. der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b. der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c. der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d. des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e. der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 4612. II. 7231. III. 13788.

Berlin, den 17. September 1898.

Die Kreismedicinalbeamten sind seither mit der aus dienstlichen Rücksichten nothwendigen Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten und der Ausstellung der Befundatteste von den obersten Provinzialbehörden der verschiedenen Ressorts nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten bezw. des Polizei-Präsidenten zu Berlin beauftragt worden. Behufs Vereinfachung des Schreibwerkes bestimme ich, daß sich die zuständigen Behörden der mir unterstellten Verwaltungen künftig mit den betreffenden Kreisphysikern in Fällen der gedachten Art in unmittelbare Verbindung setzen. Die Liquidationen über kostenpflichtige Atteste sind nach wie vor mit einer Abschrift des Attestes dem betreffenden Regierungs-Präsidenten bezw. dem Polizei-Präsidenten zu Berlin zur Prüfung und Feststellung zu übersenden.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Dr. Thiel.

Kassen- und Rechnungswesen.

85.

Verrechnung der Bekanntmachungs- pp. Kosten bei Verdingung von Bauten.

Verfg. an die Königliche Regierung zu Potsdam und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die sämmtlichen übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen, die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission hier und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Berlin, den 29. Juni 1898.

Die bei Ausschreibung und Verdingung von Lieferungen und Arbeiten für Hoch-, beziehungsweise Wasser- und Wegebauten der Staatsverwaltung dem Fiskus zur Last fallenden Kosten sind, wie in Abänderung des Erlasses vom 29. Januar 1881 (III. 259)*) hiermit bestimmt wird, bei der Domänen- und Forstverwaltung künftig in gleicher Weise, wie dies gemäß dem Erlasse der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und Finanzen vom 4. März 1883 — $\frac{\text{III. 3262}}{\frac{\text{II a. 2822}}{\text{I. 878}}}$ M. d. ö. A. I. 2562 Fin. Min. — bei der allgemeinen Bauverwaltung geschieht, auf die betreffenden Baufonds anzuweisen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Etatswesen.

86.

Titeländerungen im Etat der Forstverwaltung.

Allgem. Verfg. an die sämmtlichen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 7541.

Berlin, den 13. Juli 1898.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, in den Kassenbüchern, Abschlüssen, Rechnungen, titelweisen Zusammenstellungen und bei Neuaufstellung von Etats der Forstverwaltung in dem Titeltexte von Kap. 2, Tit. 3, 13 und 15 vor dem Worte Förster das Wort Revierförster einzuschieben.

Neben dieser durch den Etat für 1898/99 bedingten Abänderung ist weiterhin der bisherige Titel 9 des Kapitel 2 der Ausgabe in der unterm 16. Mai d. Js. (III 4039) angegebenen Weise in Titel 9, 9a und 9b zu trennen.

Der zu diesem getrennten Nachweise der Ausgaben erforderliche Raum ist in den dort noch vorhandenen Formularen zur titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben dadurch zu gewinnen, daß die Spalten für die bisherigen Titel 9 und 9a überklebt und an ihrer Stelle Spalten für Titel 9, 9a und 9b gezogen werden.

Die bisher unter Titel 9a nachgewiesenen Vorschüsse für Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster und Waldwärter) zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle gehen auf Kap. 2 Titel 9c über.

---

*) Jahrb. Bd. XIII. S. 125.

Letzterer kann in den dortigen titelweisen Zusammenstellungen fortfallen, da die Ausgaben bei der General-Staatskasse verrechnet werden.

Zusatz für die Regierung Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Stettin, Köslin, Stralsund.

Ausgabetitel 5 des Kapitels 11 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben lautet fortan: „Zur versuchsweisen Errichtung von Insthäusern für Arbeiter in den Provinzen Ost- und Westpreußen sowie Pommern."

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Schultz.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

87.

Deich- und Sielordnung. Nothhülfe.

Der § 168 der Deich- und Sielordnung für Hannover vom 15. April 1862 bestimmt:

„Wer ohne zureichenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung zur Leistung der Nothhülfe nicht folgt, soll Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 4 W. erleiden."

Im vorliegenden Falle hatte der zuständige Verwaltungsbeamte die Aufforderung zur Leistung der Nothhülfe ergehen lassen. Der Angeklagte, der dieser Aufforderung nicht entsprochen hatte, behauptete vor dem Strafrichter, es habe kein ausreichender Grund zu der Aufforderung bestanden, ein Fall der Nothhülfe habe nicht vorgelegen.

Das Kammergericht hat die Erörterung der Frage, ob der Fall der Nothhülfe vorlag, abgelehnt und erklärt: Die Prüfung, ob ein solcher Fall vorläge, stehe allein der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Beamten zu, der im Falle der Gefahr die Aufforderung ergehen lasse, ergehe eine solche Aufforderung, so müsse ihr unweigerlich Folge geleistet werden, sonst trete die Strafe des § 168 ein.

Zweck der Bestimmungen der Deichordnung sei, thunlichst schnelle und ausreichende Hülfe im Falle der Gefahr zu erlangen; wollte man dem Aufgeforderten ein Recht der Prüfung zugestehen, ob die Aufforderung zu Recht ergangen sei, so würden die Bestimmungen über die Leistung der Nothhülfe in Frage gestellt werden.

Entscheidung des Kammergerichts, Straffenats, vom 4. November 1895 (Johow, Jahrbuch, Bd. 17, 1898. S. 405). K. D.

88.

Oeffentlicher Weg auf einem Bahnterrain.

Die Entscheidung darüber, ob über ein Bahnterrain ein öffentlicher Weg geht, steht nicht der Eisenbahnpolizeibehörde, sondern der ordentlichen Wegepolizeibehörde und dem Verwaltungsrichter in dem durch § 56 des Zuständigkeitsgesetzes geordneten Verfahren zu. In diesem Verfahren kommt die Eisenbahnverwaltung nicht als Bahnpolizeibehörde, sondern als Vertreterin des Eisenbahnfiskus in Betracht.

Das durch § 57 des Zuständigkeitsgesetzes für die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege geordnete Verfahren greift nur insoweit Platz, als nicht die Zuständigkeit der Behörden durch besondere Gesetze abweichend geregelt ist. Letzteres ist

durch § 4 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 dahin geschehen, daß die Landespolizeibehörde bei der Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung auch über die damit zusammenhängenden Wegeverlegungen und -Einziehungen zu befinden hat.

Zeigen sich in dem stattgehabten landespolizeilichen Verfahren Lücken, so ist nicht die Ortspolizeibehörde zuständig, solche auszufüllen; die erforderlichen Anordnungen sind landespolizeilich zu treffen und zwar auch späterhin in Ergänzung eines früheren unvollständigen Verfahrens.

Endurtheil des O.-V.-G., IV. Senats, vom 3. Februar 1897.

(Entscheidungen Bd. 31, S. 198.) K. D.

89.

Merkpfahl. Spätere Veränderung.

Eine Streitigkeit im Sinne des § 67 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 liegt nur dann vor, wenn die Betheiligten in einem anhängigen Merkpfahlsetzungsverfahren darüber uneinig sind, ob die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile, giltige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt und der Merkpfahl von den Kommissionen daher nach Maßgabe dieser Bestimmung zu setzen sei (§§ 4, 5 des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811).

Zur Nachprüfung und Feststellung, ob ein im Merkpfahlsetzungsverfahren gesetzter Merkpfahl die festgesetzte Stauhöhe noch richtig angiebt, ist weder das Verwaltungsstreitverfahren eröffnet, noch ein neues Merkpfahlfestsetzungsverfahren gegeben, wohl aber kann die Wasserpolizeibehörde angerufen und von dieser, wenn sich eine Veränderung des Pfahls in seiner Stauhöhe ergiebt, das Erforderliche zur Wiederherstellung der bestimmungsgemäßen Höhe des Pfahls vorgenommen werden.

Endurtheil des O.-V.-G., III. Senats, vom 25. März 1897.

(Entscheidungen Bd. 32 S. 269.) K. D.

90.

Oeffentlicher Weg. Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Polizeiverwaltung zu S. veröffentlichte durch Aushang sowie durch Einrücken in ihr amtliches Veröffentlichungsblatt folgende Bekanntmachung:

„Bekanntmachung.

Auf Antrag des hiesigen Magistrats wird der Weg, welcher . . . . . bis zum Fuße des Marienberges führt und auf der städtischen Gemarkungskarte mit Nr. 36 bezeichnet ist, als ein öffentlicher Weg erklärt und für den öffentlichen Verkehr hiermit in Anspruch genommen. Einsprüche hiergegen sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 2 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde schriftlich anzubringen.

S., den . . . . .

Die Polizei-Verwaltung."

Zwei benachbarte Besitzer erhoben Einspruch und klagten, nachdem der Einspruch zurückgewiesen war, im Verwaltungsstreitverfahren mit der Behauptung, der Weg sei kein öffentlicher Weg, die Kläger seien Eigenthümer oder Servitutberechtigte. Kreisausschuß und Bezirksausschuß wiesen die Klage unter der Feststellung, daß der Weg

ein öffentlicher Weg sei, ab. Das Oberverwaltungsgericht hat die polizeiliche Bekanntmachung für rechtsunwirksam erklärt.

Aus den Gründen: Die Inanspruchnahme eines Weges für den öffentlichen Verkehr sei eine Anordnung aus §§ 55, 56 des Zuständigkeitsgesetzes*); eine solche Anordnung sei **keine Polizeiverordnung**, sondern eine **Polizeiverfügung**; eine solche müsse sich **an einzelne bestimmte Personen richten und bestimmte einzelne Fälle regeln**; die Anordnung könne **nur aus Anlaß eines bestimmten Falles** und gegen die bestimmte Person ergehen, welche, die Oeffentlichkeit des Weges bestreitend, das ausschließliche Eigenthum oder ein die Oeffentlichkeit und die ausschließliche Verfügung der Polizei beschränkendes Recht an dem Wege

---

*) Die §§ 55 und 56 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 lauten:

§ 55. Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§ 56. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

Wird der Einspruch der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt.

Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben.

Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des vierten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, und, sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landes-Kommunal- oder Kreis-Kommunalverband als solcher, oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband betheiligt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-S. S. 192) vorbehalten.

behaupte oder thatsächlich in Ausübung eines solchen behaupteten Rechts in den Bestand des Weges oder in den Verkehr auf demselben eingreife; nur eine solche Inanspruchnahme könne die Grundlage für die in § 56 geregelten Rechtsmittel des Einspruchs und der Klage geben; die vorliegende Bekanntmachung könne daher nur als eine Kundgebung dahin aufgefaßt werden, daß die Polizei beabsichtige, den Weg als einen öffentlichen zu behandeln, sie stelle also lediglich eine einleitende Maßregel dar. Das O.-V.-G. mißbilligt schließlich die Inanspruchnahme eines Weges als eines öffentlichen Weges durch derartige, den Gesetzen nicht entsprechende Bekanntmachung.

Endurtheil des O.-V.-G., IV. Senats, vom 24. April 1897.
(Entscheidungen Bd. 31, S. 191.) K. D.

91.
Benutzung öffentlicher Wege durch die Anlieger.

Die Benutzung öffentlicher Wege durch die Anlieger beruht der Regel nach auf keinem anderen und weitergehenden Rechtsgrunde, als deren Benutzung durch Jedermann, der an solcher Benutzung ein Interesse hat. Die Anlieger haben daher auch kein im Verwaltungsstreitverfahren verfolgbares Recht, eine bestimmte ihren Interessen entsprechende Einrichtung der öffentlichen Wege für den Verkehr zu verlangen. Nur wenn die Polizeibehörde einen öffentlichen Weg als solchen ganz oder theilweise einzieht, steht dem Anlieger ein Klagerecht ebenso wie jedem Anlieger zu.

Bescheid des O.-V.-G., IV. Senats, vom 10. Mai 1897.
(Entscheidungen Bd. 32, S. 213.) K. D.

Jagd und Fischerei.

92.
Welcher Hund gilt als herrenlos im Sinne der Hannoverschen Jagdordnung?

Der § 32, Abs. 1, 3 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 bestimmt:

„Es ist bei einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von einem Thaler verboten, Hunde in einem Jagdrevier herrenlos umherlaufen zu lassen.

Auf Schweißhunde, Saufinder, Hühnerhunde, Windhunde und Teckel, welche während der Jagdzeit überjagen, findet diese Bestimmung keine Anwendung (vergl. § 35)."

Das Kammergericht erklärt: als „herrenlos umherlaufend" müsse jeder Hund angesehen werden, der von seinem Herrn soweit entfernt umherlaufe, daß dessen Einwirkung auf den Hund verloren gegangen sei (der also außer Seh- oder Rufweite sich befinde).

Entscheidung des Kammergerichts, Strafsenats, vom 26. September 1895.
(Johow, Jahrbuch, Bd. 17, S. 410.) K. D.

93.

Ist das Tödten eines kranken Wildes während der Schonzeit verboten?

Das Kammergericht hat in seiner Entscheidung vom 17. November 1884 (Johow, Jahrbuch, Bd. 5, S. 326 ff.) die Strafbarkeit der Tödtung angenommen. In der jetzt vorliegenden Entscheidung ist dieser Standpunkt festgehalten.

In dem zu entscheidenden Falle hatte der Angeklagte einem Kitzbocke, der sich in einer Falle gefangen hatte, den Fangschuß gegeben, um ihn von seinen Qualen zu befreien. Die Strafkammer hatte den Angeklagten freigesprochen. Das Kammergericht hat aber verurtheilt, weil zur Anwendung der § 1, Nr. 6, und § 5 der auf das Tödten des Wildes gerichtete Wille des Thäters zur Anwendung des Gesetzes genüge, ein besonderer strafrechtlicher dolus nicht erforderlich sei. Das Kammergericht erklärt: die erwähnte Gesetzesstelle sei als Verbotsgesetz strikt auszulegen.

Entscheidung des Kammergerichts vom 17. Oktober 1895.

(Johow, Jahrbuch, Bd. 17, S. 411.)

NB. Gesetzgeberisch wäre es möglich zwischen dem Falle, daß der Jagdberechtigte tödtet, und dem andern Falle, daß ein dritter völlig Unberechtigter tödtet, zu unterscheiden.

Nach dem jetzt geltenden Wildschongesetze kann m. E. die Tödtung des kranken Thieres nicht strafbar sein, weil sonst nach § 5 auch das Einfangen des kranken Thieres zum Zwecke der Heilung durch den Jagdberechtigten strafbar wäre, was offenbar vom Gesetze nicht beabsichtigt sein kann. Wenn das Kammergericht sagt: das Gesetz sei strikt auszulegen, so kann dies doch gewiß nicht heißen: es komme nicht auf den logischen Zusammenhang an. M. E. ist jedes Gesetz, auch ein Strafe androhendes Verbotsgesetz, vor allen Dingen mit den Mitteln des gesunden Menschenverstandes auszulegen. K. D.

94.

Beschädigung der Oderdämme. Polizeiverordnung. Fischereiprivilegium.

Die Fischerinnung zu Glogau hat das Privilegium, im Oderstrom ungehindert zu fischen und zur Ausübung des Fischfangs Fischerzeichen, zu denen auch kleine Pfähle gehören, in den Damm zu schlagen. Eine Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 30. Juni 1857 verbietet zum Schutze der Deiche die Einschlagung von Pfählen allgemein. Es entstand die Frage, ob diese Verordnung für die Fischerinnung trotz ihres Privilegiums verbindlich sei.

Die Frage ist vom Kammergericht bejaht. Der höchste Gerichtshof stützt sich auf § 24 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Juni 1848:

> „Die Regierung ist befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Werden hierdurch wohlerworbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen."

In der Begründung der Entscheidung ist endlich bemerkt, daß die Polizeiverordnung auch auf Grund des § 6 unter b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zulässig sei, weil sie die „Sicherheit der Ufer" betreffe.

Die Fischerinnung ist hiernach trotz ihres Privilegs nicht befugt, Pfähle in die Ufer einzuschlagen; es ist ihr überlassen, ihr Recht auf Entschädigung anderweit geltend zu machen.

Entscheidung des Kammergerichts vom 28. Oktober 1895.

(Johow, Jahrbuch, Bd. 17, S. 413.) K. D.

95.

Jagdscheinkontrolle in Hannover. Darf ein Königlicher Forstaufseher außerhalb seines Reviers nach dem Jagscheine fragen?

Der Fabrikant B. zu Hannover war angeklagt auf Grund des § 11, Nr. 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895, weil er dem Königlichen Forstaufseher M. die Vorzeigung des Jagdscheins verweigert hatte. Es entstand die Frage, ob der Forstaufseher überhaupt berechtigt war, außerhalb seines Schutzbezirks den B. nach dem Jagdscheine zu fragen.

Diese Frage ist vom Kammergerichte verneint. Die Gründe lauten:

Für die Entscheidung dieser Frage ist nicht die Bestimmung des Absatz 2 des § 22 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859, sondern der § 11, Nr. 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 maßgebend. Stelling ist zwar der Meinung, daß die zweite Alternative des Absatz 2 des § 22, welche lautet:

> „oder die Vorzeigung desselben an die im betreffenden Jagdbezirke Jagdberechtigten und ihre Vertreter oder die daselbst zur Wahrnehmung der jagdpolizeilichen Aufsicht Berechtigten verweigert, Strafe von 1 Thaler"

noch gilt (vergl. Stelling „Hannovers Jagdrecht", Anm. zu § 22, S. 156. Stelling, das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895, Anm. 1 zu § 11, S. 92). Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Denn der § 22 ist soweit, als er Bestimmungen über den Jagdschein enthält, durch § 10 des Jagdscheingesetzes deshalb für aufgehoben zu erachten, weil dieses Gesetz die Materie des Jagdscheins für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme von Helgoland und somit auch für die Provinz Hannover generell geregelt hat (vergl. Bauer „die Jagdgesetze Preußens", S. 198; v. Seherr-Thoß „das Jagdscheingesetz" vom 31. Juli 1895, 2. Aufl., S. 36).

Auch § 6 des zur Ausführung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 erlassenen Publikandums der Minister des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 14. März 1850 (Min. Bl. für die innere Verwaltung S. 107; v. Seherr-Thoß a. a. O., S. 95), wonach die Lokalbehörden zu veranlassen sind, alle Aufsichtsbeamten mit Einschluß der Forstbedienten zur Ueberwachung der Jagdkontraventionen jeder Art, besonders der Uebertretungen der durch das Gesetz vom 7. März 1850 getroffenen jagdpolizeilichen Uebertretungen anzuweisen und zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen anzuhalten sind, kann nicht in Betracht kommen, weil derselbe nur für die Preußische Monarchie in ihrem damaligen Umfange, also nicht für die jetzige Provinz Hannover erlassen ist.

Für den Umfang der Rechte und Pflichten der Königlichen Forstbeamten, insbesondere auch der Forstaufseher bei Ausübung des Jagdschutzes, also auch der Jagdpolizei sind für den gegenwärtigen Umfang der Preußischen Monarchie, also auch für die Provinz Hannover die Bestimmungen der vom Finanzminister erlassenen Dienst-Instruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868 maßgebend,

in welchen die Grenzen der jagdpolizeilichen Amtsbefugnisse dieser Beamten genau gezogen sind. Unter Abschnitt II bestimmt als Geschäftskreis im Allgemeinen § 37 i. A., daß der Förster in dem ihm anvertrauten Schutzbezirk die Befolgung der Jagdpolizeigesetze zu überwachen, auch von zu seiner Wahrnehmung oder Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Jagdpolizeigesetze in nicht zu seinem Schutzbezirk gehörenden und in nicht Königlichen Waldungen seinem vorgesetzten Oberförster Anzeige zu machen hat. Im § 40, Absatz 3 ist dann weiter bestimmt, daß die Verpflichtung zur Ausübung des Jagdschutzes sich nicht allein auf den speziell überwiesenen Geschäfts- und Schutzbezirk erstreckt, sondern auch auf sämmtliche angrenzende Schutzbezirke und alle diejenigen Königlichen Forsten, welche er (der Förster) auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem besonderen Geschäftsbezirke oder auf dem Wege zum Oberförster oder zum Forstgerichte berührt. Nach § 71 sind aber diese Bestimmungen der Dienst-Instruktion auch für die Forstaufseher maßgebend. Hiernach ist dem Königlichen Förster bezw. Forstaufseher nach der allgemeinen Bestimmung des § 37 die Ueberwachung der Befolgung der Jagdpolizeigesetze nur in dem ihm anvertrauten Schutzbezirk übertragen; von den Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetze in den nicht zu diesem Bezirke gehörenden und in nicht Königlichen Waldungen hat er nur seinem vorgesetzten Oberförster Anzeige zu machen. Da aber die Aufforderung zur Vorzeigung des Jagdscheins ein Akt der Ueberwachung der Befolgung der jagdpolizeilichen Vorschrift des § 11, Nr. 2 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 ist, so steht diese dem Forstbeamten nur in dem ihm anvertrauten Schutzbezirk, nicht aber in einem anderen nicht fiskalischen Jagdbezirke zu. Nimmt er in letzterem eine Zuwiderhandlung gegen das gedachte Gesetz wahr oder kommt solche zu seiner Kenntniß, so ist er nur zur Anzeige an seinen vorgesetzten Oberförster verpflichtet und berechtigt. Wenn der § 40, Absatz 3 die Verpflichtung zur Ausübung des Jagdschutzes auf sämmtliche angrenzenden Schutzbezirke ausdehnt, so kann hierunter nur die Verpflichtung in dem Umfange verstanden werden, wie sie im § 37 abgegrenzt ist. Eine Ueberwachung ist daher in den angrenzenden Schutzbezirken ausgeschlossen. Hiervon abgesehen ist unter „Schutzbezirk" nach der Bedeutung, wie dieser Ausdruck sonst in der Dienst-Instruktion z. B. in den §§ 37, 39, 65 gebraucht ist, nur der zur Königlichen Forst gehörige Schutzbezirk zu verstehen (vergl. Entsch. des Reichsgerichts, Bd. 20, S. 347). In einem solchen Bezirke hat aber im vorliegenden Falle die Jagdschein-Kontrolle seitens des Forstaufsehers nicht stattgefunden. Für die Ansicht, daß der Forstschutzbeamte zur Ausübung jagdpolizeilicher Funktionen, namentlich der Ueberwachung der Befolgung der jagdpolizeilichen Vorschriften nur in dem ihm anvertrauten Schutzbezirk berechtigt ist, spricht auch der Ministerial-Erlaß vom 23. Juli 1883 (Min. Bl. für die innere Verwaltung S. 181; v. Seherr-Thoß a. a. O., Anhang S. 98) betreffend die Thätigkeit der Forstschutzbeamten als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft, worin es u. A. heißt:

„Die Bestellung der Forstschutzbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft hat nun, was den sachlichen Umfang der ihnen übertragenen Funktionen angeht, zunächst die Zwecke des Forstschutzes im Auge und soweit es auf selbständiges Handeln in jener Eigenschaft ankommt, haben deshalb jene Beamten ihre Thätigkeit zu beschränken auf die Verfolgung solcher Gesetzwidrigkeiten, welche in den ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirken begangen werden" u. s. w.

„Anlangend die örtliche Zuständigkeit der Forstschutzbeamten als Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, so versteht es sich, daß dieselben durch einen Auftrag des Staatsanwalts die Befugniß erlangen, auch außerhalb ihres eigenen Schutzbezirkes thätig zu werden. Dagegen beschränkt sich die Befugniß zu selbständigem Handeln in der Regel auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten“ u. s. w.

Die in diesem Ministerial-Erlaß niedergelegten Grundsätze über den Umfang der Amtsbefugnisse der Forstschutzbeamten decken sich im Wesentlichen mit der diesseitigen Auslegung der betreffenden Bestimmungen der Dienst-Instruktion für die Königlichen Förster.

Die vom Reichsgerichte in den Entscheidungen Bd. II, S. 306 und Bd. X, S. 106 und vom Kammergericht in dem Urtheil vom 12. Juni 1893 (Jahrbuch der Entsch. Bd. XIV, S. 335) vertretene abweichende Ansicht, daß Forstbediente allgemein die Befugniß haben, sogar außerhalb ihres Schutzbezirks eine Jagdscheinkontrolle auszuüben, sind ohne Berücksichtigung der Bestimmungen der Dienst-Instruktion für die Königlichen Förster vom 23. Oktober 1868 ergangen. Der Ausführung des Reichsgerichts in dem Urtheil vom 17. März 1890 (Entsch. Bd. XX, S. 345 ff.), daß die Vorschrift der Anzeigepflicht am Schluß des § 37 der Dienst-Instruktion die Ueberwachung nicht ausschließe, sondern zur Voraussetzung habe, kann aus den vorstehend angeführten Gründen nicht beigetreten werden. Der erste Satz des § 37 beschränkt die Ueberwachungspflicht auf den eigenen Schutzbezirk, während der zweite Satz für andere Schutzbezirke und nicht Königliche Waldungen die Anzeigepflicht vorschreibt.

Der Forstaufseher war sonach nicht berechtigt von dem Angeklagten außerhalb des ihm zugewiesenen Schutzbezirkes die Vorzeigung des Jagdscheins zu verlangen und es stellt sonach die Weigerung des Angeklagten, den Jagdschein vorzuzeigen, keine Uebertretung des § 11, Nr. 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 dar.

Entscheidung des Kammergerichts, Strafsenats vom 23. Juni 1898.

NB. Vergl. im Jahrgang 1897, S. 309, 310 eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Mai 1897 (Entsch. Bd. 32, S. 436 ff.). Hiernach ist der Lokalpolizeibeamte auch außerhalb seines Amtsbezirks zu Amtshandlungen befugt, wenn Gefahr im Verzug ist, d. h. wenn die örtlich zuständigen Organe nicht zur Stelle sind und ein sofortiges polizeiliches Einschreiten geboten erscheint; die Königlichen Forst- und Jagdschutzbeamten sind Beamte wie der Forst-, so der Jagdpolizei. K. D.

96.

Ist der Jagdschein gültig, wenn der gesetzlich bestimmte Geldbetrag nicht bezahlt ist?

Der Landrath hatte am 21. August 1895 dem Oekonomen H. einen Jagdschein zu 3 Mark ausfertigen und gegen Zahlung von 3 Mark aushändigen lassen. Da der Landrath nachträglich zu der Ansicht kam, daß das neue Jagdscheingesetz hätte zur Anwendung kommen müssen, daß also der Jagdschein nur gegen Zahlung von 15 Mark auszufertigen gewesen wäre, so erklärte er durch Verfügung vom 26. September 1895 den Jagdschein für ungiltig und verlangte Rückgabe des Scheins; er stellte dem H. anheim, entweder gegen Rückgabe des Scheins die gezahlten 3 Mark

zurückzusenden oder aber 12 Mark nachzubezahlen. Da H. innerhalb der gesetzten Frist der Verfügung nicht entsprach, so ließ ihm der Landrath durch einen Gensdarmen den Schein abnehmen.

H. erhob Klage im Verwaltungsstreitverfahren; das O.-V.-G. hat die Verfügung des Landraths aufgehoben. „Wenn die Behörde auch für befugt erachtet werden muß, die Aushändigung des Legitimationspapieres zu verweigern, solange die für die Ertheilung des Jagdscheins gesetzlich bestimmte Abgabe nicht entrichtet ist, so bringt das Jagdscheingesetz die Entrichtung der Abgabe mit der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß doch nicht derartig in Verbindung, daß, wenn die Abgabe kreditirt oder irrthümlich nicht gezahlt worden ist, die Erlaubniß zum Jagen hinfällig und das ausgehändigte Legitimationspapier ungültig (nichtig) wird." Die Behörde ist zwar in der Lage einen ungültigen Verwaltungsakt zu kassiren und ein ungültiges Legitimationspapier zur Vermeidung von Mißbräuchen dem Inhaber abnehmen zu lassen. Daraus folgt aber nicht, daß ein gültiger Verwaltungsakt der Vernichtung unterliegt, wenn die mit ihm verknüpfte Abgabe nicht zur Kasse gelangt ist.

Die Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheins ist nur nach § 8 des Jagdscheingesetzes zulässig:

> „Wenn Thatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 6 „(unvorsichtiger Gebrauch des Schießgewehrs u. s. w.)" und kann in den Fällen des § 7 „(Bestrafung wegen Diebstahls u. s. w.)" der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger abgenommen werden."

Ist der Schein ohne Entrichtung der dafür bestimmten Abgabe ausgehändigt, so bleibt nur übrig, die Abgabe nachträglich einzuziehen; die ertheilte Erlaubniß zur Ausübung der Jagd besteht fort.

Endurtheil des O.-V.-G., III. Senats vom 9. November 1896.
(Entscheidungen Bd. 31, S. 242 ff.) K. D.

97.

Preußisches Wildschadengesetz.

Der Fabrikbesitzer K. hatte bei dem zuständigen Amtsvorsteher Feststellung des ihm erwachsenen Wildschadens beantragt. Der Schaden sollte dadurch entstanden sein, daß Hirsche den Holzbestand einer dem Antragsteller gehörigen, von einem mehr als 3000 Morgen Wald des Grafen S. umschlossenen Enklave angeschält hätten. Der Antragsteller behauptete, er hätte am 11. oder 12. März von dem geltend gemachten Wildschaden Kenntniß erhalten; das Schreiben trug das Datum des 13. März und war am 15. März beim Amtsvorsteher eingegangen. Am 16. Mai fand die örtliche Besichtigung in Gegenwart eines Försters des Grafen S. und eines Sachverständigen statt. Der Amtsvorsteher erließ daraufhin einen Vorbescheid dahin, daß der Graf S., der die Jagd auf der Enklave gepachtet hatte, den Fabrikbesitzer K. 640 Mark zu erstatten und die erwachsenen Kosten mit 15 Mark zu tragen habe.

Das Oberverwaltungsgericht spricht sich über die bei diesem Falle in Betracht kommenden Fragen folgendermaßen aus:

1. Bei der gegenwärtigen Sachlage sei davon auszugehen, daß die Anmeldung des Schadens rechtzeitig erfolgt sei; der § 6 des Wildschadengesetzes habe nicht be-

absichtigt, dem Anmeldenden eine Beweislast dafür aufzuerlegen, daß er innerhalb der Frist angemeldet habe; hätte der Gesetzgeber dies beabsichtigt, so wäre die Verfolgung der meisten Wildschäden dem Beschädigten unmöglich gemacht worden; Sache des Ersatzpflichtigen sei es, den Beweis zu führen, daß der Anmeldende schon früher Kenntniß erlangt habe. (Eideszuschiebung ist im Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig!)

2. Der Graf S. verlangte Wiederholung des polizeilichen Vorverfahrens, weil er zu der Ortsbesichtigung nicht gehörig geladen gewesen sei, da er seinen Förster für die Regelung des Wildschadens mit Vollmacht nicht versehen habe. Das O.-V.-G. erklärt: es liege allerdings ein Mangel im Verfahren vor, die Ladung hätte nicht an den Förster, sondern an Graf S. selbst oder dessen Generalbevollmächtigten ergehen müssen. Der Mangel aber könne nicht die Wirkung haben, daß nunmehr die Entscheidung des Verwaltungsrichters erst nach vorgängiger Wiederholung des Verfahrens vor dem Amtsvorsteher ergehen könne, oder daß gar der Beschädigte seinen Ersatzanspruch verloren habe. Kläger könne, wie er es auch thue, den Vorbescheid im Verwaltungsstreitverfahren anfechten und habe also Gelegenheit, seine Rechte und Interessen zu wahren; dies müsse genügen.

3. Bezüglich des Umfanges des Wildschadens bedarf es insoweit keines weiteren Beweises, als es sich um den Schaden an dem Holzbestande des Beklagten handelt. Daß dessen 14,5 ha große Waldparzelle zu 7,5 ha mit 30- bis 45jährigen und zu 7 ha mit 25- bis 30jährigen Fichten bestockt ist, und daß nach der Gesammtzahl der angeschälten Bäume 2 ha des älteren und 0,5 ha des jüngeren Bestandes als beschädigt anzunehmen sind, ist auf Grund der örtlichen Besichtigung in Verbindung mit dem Gutachten des L. erwiesen. Die Zählung der einzelnen Bäume war nicht unbedingt geboten, und die im Wege der Schätzung gefundene überschlägliche Berechnung ist der Entscheidung um so mehr zu Grunde zu legen, als der Kläger nicht ein anderes bestimmtes Verhältniß als der Anzahl der angeschälten Bäume entsprechend bezeichnet hat. Daß der Sachverständige Bäume mitberücksichtigt hat, deren Beschädigung lange zurückliegt, was allerdings insofern zu beanstanden wäre, als derartige alte Schäden dem Beklagten schon längst bekannt geworden sein werden, ist seinem Gutachten nicht zu entnehmen, wie denn der Kläger selbst nicht einmal behauptet, daß solche Schäden schon in den Vorjahren eingetreten seien. Die neuerlichen Schäden durften insgesammt berücksichtigt werden, auch soweit sie erst in der Zeit nach der Anmeldung bis zur Ortsbesichtigung entstanden sein sollten. Die §§ 6 und 7 des Gesetzes nöthigen nicht zu dem von dem Kläger vertretenen formalen Standpunkte, daß die in der Zwischenzeit zugefügten Schäden zunächst bei der Ortspolizeibehörde anzumelden waren, und daß die Ortspolizeibehörde demnächst darüber zu beschließen hatte, ob eine Ortsbesichtigung einzutreten habe. Mit den Grundsätzen des Gesetzes war es vereinbar, daß der Beklagte seinen Ersatzanspruch auf den in der Zwischenzeit entstandenen Wildschaden gelegentlich der Ortsbesichtigung ausdehnte, und daß die Ortspolizeibehörde die Ortsbesichtigung auch hierauf erstreckte, da nicht erhellt, daß diese Schäden dem Beklagten mehr als drei Tage vor der Ortsbesichtigung bekannt geworden waren.

Dagegen bedarf es hinsichtlich der Höhe des dem Beklagten für den Wildschaden zu vergütenden Geldbetrages noch einer Aufklärung.

Der Sachverständige hat seiner Berechnung den Ertrag zu Grunde gelegt, der aus der Forst des Beklagten erzielbar gewesen wäre, wenn die Bäume in ihrem

Wuchs bis zum Eintritt der normalen Abtriebszeit, d. h. bis zum Alter von 80 Jahren, nicht gestört worden wären. Die Berechtigung dieser Schätzungsart folgt allerdings nicht schon unmittelbar aus dem § 5 des Gesetzes, der, wie auch § 8, auf die Schäden an den Holzbeständen der Forsten, weil an ihnen eine „Ernte" nicht stattfindet, unanwendbar ist. Bei ihrer Formulirung in der Kommission des Herrenhauses ist auch davon ausgegangen, daß die Ersatzpflicht auf die landwirthschaftlich benutzten Grundstücke und deren Erzeugnisse beschränkt werden würde, während das Gesetz entsprechend dem von dem Herrenhause demnächst genehmigten Beschluß des Hauses der Abgeordneten mit der gegenüber dem ersten Beschluß des Herrenhauses veränderten Fassung des § 1 die Ersatzpflicht auch auf die Schäden an und in Forsten erstreckt, ohne daß hieraus zur Aufnahme besonderer Vorschriften für die Abschätzung der Forstschäden Anlaß genommen worden ist (siehe Drucksachen des Herrenhauses, Session 1890/91 Anlage 94, stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses S. 2788 ff., Drucksachen Nr. 424, stenographische Berichte des Herrenhauses S. 446). Dem § 5 ist indeß soviel zu entnehmen, daß im Sinne des Gesetzes, was nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts ohnehin anzunehmen wäre (Windscheid, Lehrbuch der Pandekten, 6. Aufl., Bd. I S. 327, Bd. II S. 35), als ersatzpflichtiger Schaden der Unterschied ausgeglichen werden soll, der zwischen der gegenwärtigen Vermögenslage des Beschädigten und derjenigen Vermögenslage stattfindet, in welcher er sich befinden würde, wenn der Wildschaden nicht eingetreten wäre. Der Beschädigte hat demnach darauf Anspruch, daß der Schaden nicht nach dem Werthe der Bäume zur Zeit der Beschädigung, sondern nach dem bei Eintritt der normalen Abtriebszeit erzielbaren Werthe bestimmt wird. Andererseits folgt aus dem Begriffe des Schadens, daß der Beschädigte nicht Anspruch auf den erst in der Zukunft erzielbaren vollen Werth hat, sondern nur auf einen Geldbetrag in der Höhe, daß er unter Hinzurechnung der bis zum Eintritt der normalen Abtriebszeit zu erhebenden Zinsen soviel erhält, als er ohne die Beschädigung aus dem Waldbestande bei Eintritt der normalen Abtriebszeit zu erzielen vermochte (Windscheid Bd. II S. 83. Bauer, Kommentar zum Wildschadengesetz S. 23).

Endurtheil des O.-V.-G., III. Senats, vom 3. Dezember 1896.
(Entscheidungen Bd. 31 S. 245 ff.) K. D.

98.

Ist die zur eigenen Ausübung der Jagd erforderliche Fläche von wenigstens 300 Morgen vorhanden, wenn sie zum Theil im Geltungsgebiet des Preuß. Jagdpolizeigesetzes, zum Theil in dem der Hannoverschen Jagdordnung liegt?

Das Oberverwaltungsgericht hat die Frage verneint, wie es schon in dem Urtheile vom 2. November 1893 (Entsch. Bd. 26 S. 268) für das J.-P.-G. im Verhältnisse zum Kurhessischen Gesetze geschehen war. Die Bestimmungen dieser verschiedenen Gesetze decken sich nicht; das J.-P.-G. verlangt außer dem Zusammenhange eine Größe von mindestens 300 preuß. Morgen (ein preuß. Morgen = 0,2553 ha) und forst- oder landwirthschaftliche Benutzung, die Hannoversche Jagdordnung eine Größe von mindestens 300 hannoverschen Morgen (ein hannov. Morgen

= 0,2621009 ha) und sieht von dem Erfordernisse land- oder forstwirthschaftlicher Benutzung ab.

Endurtheil des O.-V.-G., III. Senats, vom 4. Februar 1897.

(Entscheidungen Bd. 31 S. 238.)

NB. Das Ergebniß ist ein sehr bedauernswerthes. Nur der Gesetzgeber wird helfen können, wie der in der Kommission des Hauses der Abgeordneten für die Agrarverhältnisse bereits am 10. März 1898 der Regierungskommissar, Geheimrath Freiherr von Seherr-Thoß, bei Besprechung einer Petition des Grafen von Schmising-Kerssenbrock bemerkte. Die Petition wurde damals der Staatsregierung als Material überwiesen; gemeint war wohl zur Berücksichtigung. K. D.

99.

Steht dem Grundeigenthümer, wenn er während der Pachtperiode der Gemeindejagd durch Ankauf neuer Flächen das Eigenthum an einer Gesammtfläche von 300 Morgen erwirbt, das selbständige Jagdausübungsrecht sofort zu? Wer ist der Vertreter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks?

1. Das Oberverwaltungsgericht beantwortet die erste Frage zu Gunsten des Eigenthümers; er erwirbt das Jagdausübungsrecht sofort und braucht den Ablauf der Pacht der Gemeindejagd, der seine Grundstücke bisher unterworfen waren, nicht abzuwarten. Diese Entscheidung entspricht der festen Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes.

2. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch die Eigenthümer der zu ihm gehörigen Grundstücke gebildet; er ist eine Zwangsgenossenschaft des öffentlichen Rechts. Die Genossenschaft wird nach außen, wie auch den Mitgliedern der Genossenschaft gegenüber, durch die Gemeindebehörde vertreten (§ 9 J.-P.-G.). Wer die Gemeindebehörde im Sinne dieser Vorschrift ist, richtet sich nach den maßgebenden Städte- und Landgemeinde-Ordnungen. Gemeindebehörde ist „das Organ der politischen Gemeinde, das ihr Vertreter nach außen ist, die Leitung der Gemeindeverwaltung sowie die Ausübung der obrigkeitlichen Funktionen in der Hand hat". In Gutsbezirken ist dies der Gutsvorsteher, in Städten der Magistrat. In der Rheinprovinz ist es der Bürgermeister (§§ 76, 85 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845). So auch die Ministerialreskripte vom 31. Januar 1858 (Oppermann, Jagdpolizeigesetze S. 43), vom 19. Dezember 1860 (M.-Bl. d. i. V. 1861 S. 14), vom 7. Februar 1862 (Oppermann S. 45). Der gemeinschaftliche Jagdbezirk ist eine neben der politischen Gemeinde stehende Körperschaft; er hat mit dieser nicht alle, sondern nur diejenigen Einrichtungen gemein, die das Jagdpolizeigesetz anerkennt oder die sich aus der Natur der Sache ergeben. Die Jagdangelegenheiten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind keine Gemeindeangelegenheiten. Dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke fehlt eine Repräsentanz der einzelnen Mitglieder, die wie Gemeindevertretung oder Gemeindeversammlung, Stadtverordnetenversammlung über die Verwaltung der Gemeindejagd zu beschließen hätte; Beschluß und Ausführung liegen in einer Hand. Die Gemeindeversamlung oder die Stadtverordnetenversammlung hat also mit der Jagdverpachtung nichts zu thun und

kommt bei der Vertretung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auch in Prozessen nicht in Betracht.

Endurtheil des O.-V.-G., III. Senats, vom 8. März 1897.
(Entscheidungen Bd. 31 S. 239 ff.)

NB. Die Entscheidung zu 1 unterliegt erheblichen Bedenken. Die Zivilgerichte erkennen in fester Rechtsprechung umgekehrt. Diese letztere Praxis hat auch viel für sich vom Standpunkte der Billigkeit wie auch vom Standpunkte der vom J.-P.-G. augenscheinlich gewünschten Stetigkeit der Rechtsverhältnisse der Pacht im gemeinschaftlichen Jagdbezirke. Eine nähere Erörterung dieser höchst wichtigen praktischen Frage ist an dieser Stelle natürlich nicht möglich. K. D.

100.
Kurhessisches Jagdrecht.

Der Forstfiskus erwarb am 30. Oktober 1895 zu seinem selbständigen Jagd bezirk der Oberförsterei M. im Regierungsbezirk Kassel zwei Parzellen, die mit dem bisherigen Jagdbezirk in unmittelbarem Zusammenhang standen. Die Jagd auf diesen Parzellen war von der betreffenden Gemeinde verpachtet, der Pachtvertrag lief noch bis zum 15. Dezember 1895. Am 30. Oktober 1895 verpachtete der Gemeindevorsteher die Gemeindejagd einschließlich jener beiden Parzellen von neuem für die Zeit nach dem 15. Dezember 1895. Der Pachtvertrag wurde am genannten Tage geschlossen, bevor die Auflassung der Parzellen an den Forstfiskus erfolgt war. Unmittelbar vor dem Termin hatte der Oberförster des Reviers unter Hinweis auf die bevorstehende Auflassung die Ausschließung der beiden Parzellen beantragt.

Der Forstfiskus hinterlegte demnächst das Ablösungskapital bei der Regierungshauptkasse und klagte auf Anerkennung seines Jagdausübungsrechts auf den beiden Parzellen für die Zeit nach dem 15. Dezember 1895. Der Bezirksausschuß hat dem Antrage gemäß erkannt; das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zurückgewiesen.

Das Oberverwaltungsgericht nimmt für das Gebiet des preußischen Jagdpolizeigesetzes an, daß der Eigenthümer eines selbständigen Jagdbezirks (von mindestens 300 Morgen § 2a) das Jagdausübungsrecht auf den neuerworbenen Parzellen unter allen Umständen sofort mit dem Eigenthumserwerb erlange, und daß also der Jagdpächter weichen müsse. Das Kurhessische Jagdgesetz vom 7. September 1865 bestimmt dagegen in § 5:

> „Derjenige, welcher in einer Gemarkung, in der die Gemeinde die Jagdberechtigung abgelöst hat, ein zusammenhängendes Grundeigenthum von mindestens 100 Kasseler Ackern besitzt oder nachträglich erwirbt, ist zur Jagdausübung auf demselben erst nach Erstattung des auf sein Grundeigenthum entfallenden Betrages des von der Gemeinde gezahlten Ablösungskapitals und erst nach Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge berechtigt.“

Das Oberverwaltungsgericht erklärt für den vorliegenden Fall die Anzeige des Oberförsters vor dem Verpachtungstermin für rechtlich bedeutungslos und bemerkt: eine solche Anzeige könne nur von dem Eigenthümer ausgehen, nicht von dem, der nur ein persönliches Recht habe und erst Eigenthümer werden wolle; auf eine Anzeige aber komme es überhaupt nicht an, da sie für einen Fall, wie den vorliegenden, im

Gesetze nirgends vorgeschrieben sei; es handle sich also, da das Ablösungskapital hinterlegt und der zur Zeit der Verpachtung laufende alte Jagdpachtvertrag abgelaufen sei, lediglich um die Frage, ob der neue Pachtvertrag, weil er vor dem Erwerbe des Eigenthums an den beiden Parzellen geschlossen sei, berücksichtigt werden müsse.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Frage verneint. Es geht davon aus, daß das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd die Regel sei, die Ausnahme im Zweifel nicht angenommen werden könne; auch sei zu bedenken, daß die Jagd geraume Zeit vorher verpachtet werden dürfe, und daß sich namentlich folgender Fall denken lasse: zur Zeit des Erwerbes der neuen Parzelle bestehe kein Pachtverhältniß, es sei die Jagd aber für eine spätere Zeit verpachtet; wolle man nun annehmen, daß eine noch nicht in Wirksamkeit getretene Pacht von dem neuen Eigenthümer zu berücksichtigen sei, so würde der neue Eigenthümer zunächst das Jagdausübungsrecht erhalten, würde aber später einem Pächter weichen müssen und würde erst nach Ablauf dieser Pacht die Jagd wieder ausüben können.

Das Oberverwaltungsgericht stellt schließlich den Satz auf:

> Unter den bestehenden Jagdpachtverträgen im Sinne des § 5 des Kurhess. Jagdges. sind nur die zu verstehen, die zur Zeit des Eigenthumserwerbes schon ein gegenwärtiges Recht des Jagdpächters, die Jagd auszuüben, geschaffen habe, nicht auch solche, die zwar schon abgeschlossen sind, Wirksamkeit aber erst von einer späteren Zeit an haben sollen.

Endurtheil des O.-V.-G., III. Senats, vom 2. Oktober 1897.
(Entscheidungen Bd. 32 S. 277 ff.) K. D.

101.

Sind einzelne Grundbesitzer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks befugt, gegen die Gemeindebehörde auf Schadensersatz wegen zu niedriger Verpachtung der Jagd klagbar zu werden?

Der Vorsteher der Dorfgemeinde S. verpachtete die Gemeindejagd auf 12 Jahre an den Gutsbesitzer N. und den Bauer S. für einen jährlichen Zins von 600 Mark, obgleich der Zimmermeister K. ein Gebot von 825 Mark abgegeben hatte. Zwei Bauern der Gemeinde klagten nun gegen den Vorsteher auf

1. Erstattung der Differenz zwischen dem Gebote des K. und dem mit den Pächtern vereinbarten Pachtzinse in Höhe ihres, nach dem Flächeninhalte ihrer Grundstücke berechneten Antheils für 5 Jahre: 57,54 Mark bezw. 60 Mark;

2. Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, den in separato zu ermittelnden Schaden zu ersetzen.

Das Landgericht erachtete die Klage für zulässig.

Das Reichsgericht aber hat den Rechtsweg für unzulässig erklärt auf Grund des § 106 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883:

> „Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Vertheilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung beschließt die Gemeindebehörde bezw. der Jagdvorstand.
>
> Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt.
>
> Die im ersten Absatze gedachte Feststellung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde.“

Das Reichsgericht sagt: Unter den Erträgen im Sinne dieser Bestimmung seien nicht nur die Pachtgelder im engern Begriff und die Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschlossenen Jagd (§ 11, J.-P.-G. vom 7. März 1850) zu verstehen, sondern auch diejenigen Mehrbeträge, die bei einer pflichtmäßigen Verpachtung der Jagd über die vereinbarten Pachtgelder hinaus hätten erzielt werden können; denn diese Mehrbeträge bildeten den Ersatz für das den Jagdbezirksinteressenten durch die pflichtwidrige Verpachtung der Jagd entgangene Pachtgeld; sie ergänzten in wirthschaftlicher Beziehung das Pachtgeld und hätten deshalb die Natur von wirthschaftlichen Erträgen der gemeinschaftlichen Jagdnutzung; nur dieser wirthschaftliche Charakter aber komme für die Anwendbarkeit des § 106 in Betracht; die rechtsgeschäftliche Grundlage der Erträge sei ohne Erheblichkeit.

Entscheidung des Reichsgerichts, IV. C.-S., vom 9. Dezember 1897.
(Entscheidung in Civilsachen, Bd. 40, S. 270.)

NB. Da der Rechtsweg unzulässig war, konnte das Reichsgericht nicht der Frage näher treten, ob der Gemeindevorsteher berechtigt ist, die Jagd an einen Minderbietenden zu verpachten. Der § 10 des J.-P.-G. gestattet der Gemeindebehörde, die Jagd „öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand zu verpachten". Mit Rücksicht auf diesen Wortlaut wird vielfach angenommen, daß die Gemeindebehörde, wenn die Verpachtung öffentlich erfolge, nur an den Meistbietenden und nicht an den ihr am geeignetsten erscheinenden Bieter verpachten dürfe. Diese Ansicht beruht auf einer formalistischen Auslegung nach dem Buchstaben. Hat die Gemeindebehörde das Recht, die Jagd aus freier Hand zu verpachten, so kann sie offenbar auch ein öffentliches Ausgebot veranstalten und darf sich dann unter den Bietern den Bestbietenden aussuchen. Der Meistbietende kann eine ganz ungeeignete Persönlichkeit sein, z. B. weil er nicht zahlungsfähig ist, oder weil er die Jagd nicht waidmännisch übt. So die Mehrheit der Schriftsteller, namentlich Oberverwaltungsgerichtsrath Kunze, Die preuß. Jagdpolizeigesetze zu § 10, Anm. 1: „In der Befugniß, aus freier Hand zu verpachten, liegt die Befugniß, einen beschränkten Kreis von Bietern zuzulassen und unter den Pächtern beliebig auszuwählen." K. D.

102.

Jagdschäden durch Truppenmanöver.

Ein Jagdpächter verlangte vom bayr. Fiskus Entschädigung für den auf mindestens 1600 Mark sich belaufenden Schaden an seiner Jagd, welcher ihm dadurch erwachsen sei, daß durch die im Herbste 1895 auf seinem Jagdbezirke abgehaltenen Uebungen einer Kavalleriebrigade das Wild, insbesondere Hasen und Hühner, verscheucht oder zertreten worden sei, so daß sich das Jagderträgniß für jenes Jahr erheblich gemindert und er Auslagen für einzusetzende Häsinnen, Hühner ꝛc. gehabt habe. Gleich den Vorinstanzen hat das Oberste Landesgericht die Klage als unbegründet befunden. Das bezügl. Urtheil geht davon aus, daß für Beschädigungen durch Truppenübungen eine Ersatzpflicht nur insoweit Platz greife, als solches durch die einschlägigen speziellen Gesetze eigens bestimmt sei. Es wird nun erörtert, daß nach den Reichsgesetzen über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875 u. 21. Juni 1887 (neueste Redaktion im R.-G.-Bl. 1898, S. 367) eine Ersatzleistung für Jagdschäden fraglicher Art nicht zugestanden sei. Mit den Worten:

„alle durch Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Schäden werden vergütet"

solle offenbar gesagt sein, daß für eine dingliche Schädigung der Grundstücke und der mit ihnen integrirend zusammenhangenden Sachen, nicht aber auch für eine Beeinträchtigung oder Schädigung an Rechten, die auf dem Grundstücke ausgeübt werden, entschädigt werde. Kläger leite von der Jagdverpächterin nur das persönliche Recht ab, von dem im Jagdbezirke befindlichen oder denselben durchstreifenden Wilde Besitz zu ergreifen. Zum Grund und Boden stehe er aber, abgesehen davon, daß er sich auf demselben bewegt, in keiner rechtlichen Beziehung. Den Schaden, der ihm durch die Benutzung des Jagdreviers zu Truppenübungen zuging, habe er nur aus Anlaß dieser Benutzung erlitten; er könne aber von keinem Schaden am Grundstücke sprechen, für welchen allein eine Entschädigung zugesichert sei. Es handle sich nach dem Gesetze nur um die Integrität der Grundstücke und um den Ersatz des durch ihre Benutzung entstandenen Schadens, nicht um eine für alle Fälle zugesicherte Entschädigung.

Entscheidung des Bayrischen Obersten Landesgerichts in München v. 24. März 1898. Mitgetheilt von Senatspräsident Dr. v. Staudinger in der Deutschen Juristen-Zeitung 1898, S. 391.

NB. Die Entscheidung unterliegt erheblichen Bedenken, die hier nicht ausgeführt werden können. Für das preußische Recht halte ich es für zweifellos, daß das Jagdausübungsrecht ein dingliches Recht an fremder Sache sein kann.

K. D.

103.

Mitverpachtung der Jagd auf Fasanen in den Staatswaldungen an die Oberförster.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 11861.

Berlin, den 8. August 1898.

Ich bestimme hierdurch, daß in den Staatswaldungen fortan beim Ablauf der Verträge über die den Oberförstern überlassene niedere Jagd in der Regel die Jagd auf Fasanen, wo solche vorkommen, mitverpachtet werde.

Die Wahrnehmung, daß bei Aufstellung der der Verpachtung der Jagd aus freier Hand zu Grunde zu legenden Ertragsanschläge häufig nicht mit der erforderlichen Sorgfalt hinsichtlich der Schätzung der Naturalerträge verfahren wird und die veranschlagten Beträge oft unverhältnißmäßig gegen die wirklich erzielten zurückbleiben, veranlaßt mich ferner, die Herren Regierungs- und Forsträthe für eine möglichst zutreffende Ermittelung der Naturalerträge verantwortlich zu machen.

Im Auftrage: Donner.

Verschiedenes.

104.

Erhebungen über das Vorkommen der Saatkrähe (Corvus frugilegus).

Allgem. Verfg. an sämmtliche Oberförstereien. III. 12162.

Berlin, den 15. August 1898.

Die Oberförsterei erhält anliegenden Fragebogen (a) mit dem Auftrage, denselben

auszufüllen und unter Briefumschlag als Reichsdienstsache portofrei dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zum 1. Oktober d. Js. einzusenden.

Im Auftrage: Donner.

a.

Fragebogen

behufs Ermittelung der geographischen Verbreitung der Saatkrähe (Corvus frugilegus) in Deutschland.

1. Bundesstaat:
2. Provinz:
3. Kreis:
4. Name des Reviers oder des Gutsbezirks, in dem sich die Saatkrähen-Kolonie befindet und Größe dieses Reviers:
5. Ist das Revier Staats- oder Privateigenthum?
6. Zahl der Saatkrähen-Kolonien:
7. Liegt die Kolonie im Laub- oder Nadelwald?
8. Liegt die Kolonie im geschlossenem Bestande oder am Rande oder in Feldgehölzen?
9. Zahl der in diesem Frühjahr bewohnten Nester:
10. Hat in diesem Jahre ein größerer Abschuß stattgefunden?
11. Wie viele Saatkrähen sind dabei — ungefähr — geschossen worden?
12. Ist die Kolonie schon seit mehreren Jahren bewohnt?
13. Fand regelmäßig alle Jahre ein Abschuß der Kolonie statt?
14. Bleiben die Saatkrähen auch während des Winters in der Gegend?
15. Erhalten die Forstbeamten Schußgeld für erlegte Saatkrähen?
16. Wieviel Schußgeld wird für jede Saatkrähe bezahlt?

Sind in einem Reviere mehrere Saatkrähen-Kolonien (siehe Frage Nr. 6), so sind die Fragen Nr. 7—13 für jede getrennt zu beantworten, desgleichen, wenn in den benachbarten Privatrevieren sich solche Kolonien befinden, welche dem Verwalter des Staatsrevieres bekannt sind.

Personalien.

105.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis 30. September 1898.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 70, S. 304 dss. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien:

Der technische Sekretär Möller aus Stettin ist zum Geheimen Baurevisor ernannt worden.

Der expedirende Sekretär und Kalkulator Großer von der Ministerial-Militär- und Bau-Kommission hierselbst ist zum Geheimen Registrator ernannt worden.

Der Forstassessor Kohlstock ist als Hilfsarbeiter bei der Central-Verwaltung einberufen worden.

Dem Professor an der Forstakademie Eberswalde Dr. Müttrich ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen:

A. Gestorben:

Fedbersen, Regierungs- und Forst-Rath in Marienwerder.
Schmitz, Forstmeister in Trier.
Scholz, Oberförster in Alt-Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz.
Wessel, „ „ Schmiedefeld, „ „ Erfurt.

B. In den Ruhestand traten:

Sachsenröder, Regierungs- und Forst-Rath in Magdeburg.
Bandow, Forstmeister zu Stangenwalde, Reg.-Bez. Danzig.
Bock, Forstmeister zu Sieber, Reg.-Bez. Hildesheim.
Ilse, „ „ Beurig, Oberf. Saarburg, Reg.-Bez. Trier.
Meyer, „ „ Ebergötzen, Reg.-Bez. Hildesheim.

C. Aus dem Staatsdienste auf eigenen Antrag ausgeschieden ist

von Kriegsheim, Oberförster für Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Reuß, Regierungs- und Forst-Rath, von Aachen nach Magdeburg unter Uebertragung der Forstinspektion Magdeburg-Magdeburg.

Geltz, Forstmeister, von Wittlich, Reg.-Bez. Trier, nach Saarburg, Amtssitz Beurig, Reg.-Bez. Trier.

Oppermann, Forstmeister, von Proskau, Reg.-Bez. Oppeln, nach Marienwerder, Reg.-Bez. Marienwerder.

Berlin, Oberförster, von Altkrakow, Reg.-Bezirk Köslin, nach Proskau, Reg.-Bez. Oppeln.

Bernard, Oberförster, von Gnewau, Reg.-Bez. Danzig, nach Stangenwalde, Reg.-Bez. Danzig.

Busse, Oberförster, von Niederkalbach, Reg.-Bez. Kassel, nach Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.

Hartmann, Oberförster, von Rendsburg, Reg.-Bez. Schleswig, nach Kassel, Reg.-Bez. Kassel.

Kautz, Oberförster, von Erlenhof, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Sieber, Reg.-Bez. Hildesheim.

Klemme, Oberförster, von Westerburg, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Rendsburg, Reg.-Bez. Schleswig.

Martin, Revierförster, von Kolbenstein, Oberf. Koblenz, Reg.-Bez. Koblenz, nach Wieps, Oberf. Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg.

Wagner, Revierförster, von Figehnen, Oberf. Prinzwald, Reg.-Bez. Königsberg, nach Nerwigk, Oberf. Purden, Reg.-Bez. Königsberg.

E. Befördert, bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Boß, Oberförster zu Kassel bei Gelnhausen, Reg.-Bez. Kassel, ist zum Regierungs- und Forst-Rath unter Uebertragung der Forstinspektion Königsberg-Ortelsburg ernannt worden.

Spilles, Oberförster in Adenau, Reg.-Bez. Koblenz, ist zum Regierungs- und Forst-Rath unter Uebertragung der Forstinspektion Aachen-Schleiden ernannt worden.

F. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Wiebecke zu Prinzwald, Amtssitz Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg.
Rehefeld zu Altkrakow, Reg.-Bez. Köslin.
Wenzel zu Wittlich, Reg.-Bez. Trier.
Ulrich zu Rybnik, Amtssitz Sohrau O.-Schl., Reg.-Bez. Oppeln.
Franz zu Ewig, Reg.-Bez. Arnsberg.
Krüger zu Erlenhof, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Säger zu Ebergötzen, Amtssitz Radolfshausen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Picht zu Schwalgendorf, Reg.-Bez. Königsberg.
Danckelmann, Prem.-Lieutenant im Reitenden Feldjägerkorps, zu Gnewau, Reg.-Bez. Danzig.
Nöggerath zu Westerburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Giesebrecht zu Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg.
Ebert, Prem.-Lieutenant im Reitenden Feldjägerkorps, zu Niederkalbach, Reg.-Bez. Kassel.
Ernst zu Adenau, Reg.-Bez. Koblenz.

G. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Giebler nach Frankfurt a./O.
Jürgens nach Königsberg.
Freiherr von Wangenheim nach Koblenz.

H. Zu Revierförstern wurden endgiltig ernannt die Förster:

Dauer zu Freren, Oberf. Lingen, Reg.-Bez. Osnabrück.
Gebbers zu Olberg, Oberf. Lödderitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

I. Als Revierförster auf Probe wurde berufen der Förster:

Nagel auf die Revierförsterstelle Siemen, Oberf. Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg.

K. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Düssel zu Forsthaus Wolfgarten I, Oberf. Gemünd, Reg.-Bez. Aachen (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Gabbe zu Altenhof, Oberf. Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Gäde zu Althöfchen, Oberf. Schwerin, Reg.-Bez. Posen (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Harms zu Bussin, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Haupt zu Atteln, Oberf. Böddeken, Reg.-Bez. Minden (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Langer zu Klausthal, Oberf. Klausthal, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Malkewitz zu Altfeld, Oberf. Goslar, Reg.-Bez. Hannover (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Säuberlich zu Soltz, Oberf. Golchen, Reg.-Bez. Stettin (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Steffen zu Hilwartshausen, Oberf. Seelzerthurm, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Thiele zu Merzwiese, Oberf. Braschen, Reg.-Bez. Frankfurt (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Belten zu Burgstall, Oberf. Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Wandel zu Mauchерheidel, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Wische zu Fredelsloh, Oberf. Grubenhagen, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Uebertritt in den Ruhestand).

L. Verwaltungsänderungen.

Im Reg.-Bez. Königsberg: Die Forstinspektion Königsberg-Warnicken ist eingegangen, während gleichzeitig die nach Einrichtung einer neuen Forstrathsstelle vorhandenen 6 Forstrathsbezirke anderweit abgegrenzt worden sind. Es bestehen demnach

der Forstrathsbezirk Königsberg-Ortelsburg aus den Oberförstereien Friedrichsfelde, Puppen, Ratzeburg, Reußwalde, Grüneberge und Korpellen,

" " Königsberg-Allenstein aus den Oberförstereien Kaltenborn, Grünfließ, Hartigswalde, Purden, Ramuck und Lanskerofen,

" " Königsberg-Osterode aus den Oberförstereien Jablonken, Taberbrück, Prinzwald, Liebemühl, Schwalgendorf, Alt-Christburg, Wichertshof und Kudippen.

" " Königsberg-Pr. Eylau aus den Oberförstereien Födersdorf, Pr. Eylau, Sadlowo, Tapiau, Gauleden, Drusken und Papuschienen,

" " Königsberg-Labiau aus den Oberförstereien Alt-Sternberg, Neu-Sternberg, Mehlauken, Pfeil, Klein-Naujock, Nemonien und Gertlauken,

" " Königsberg-Königsberg aus den Oberförstereien Warnicken, Fritzen, Greiben, Leipen, Kobbelbude und Klooschen.

Aus Theilen der Oberförstereien Liebemühl und Taberbrück ist die neue Oberförsterei Prinzwald, aus Theilen der Oberförsterei Alt-Christburg ist die neue Oberförsterei Schwalgendorf gebildet worden.

Im Reg.-Bez. Marienwerder: Die Oberförsterei Jammi ist von dem Regierungs- und Forstrathsbezirke Marienwerder-Flatow abgezweigt und dem Bezirke Marienwerder-Osche, welcher dafür die Oberförsterei Rehberg an den Bezirk Marienwerder-Tuchel abgegeben hat, zugewiesen worden.

Aus Theilen der Oberförstereien Plietnitz und Schönthal ist die neue Oberförsterei Döberitz, aus Theilen der Oberförstereien Rehhof und Jammi ist die neue Oberförsterei Marienwerder gebildet worden.

Der Schutzbezirk Nonnenkämpe ist von der Oberförsterei Lindenbusch abgezweigt und der Oberförsterei Jammi zugelegt worden.

Im Reg.-Bez. Oppeln: Aus Theilen der Oberförsterei Rybnik ist ein neues Revier mit dem Namen Rybnik gebildet, während dem übrigen Theile der bisherigen Oberförsterei Rybnik die Bezeichnung Paruschowitz beigelegt worden ist.

Im Reg.-Bez. Arnsberg: Durch Theilung der Oberförsterei Hilchenbach ist die neue Oberförsterei Ewig gebildet worden.

106.

Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis 30. September 1898.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 71 S. 307 dsf. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Königlichen Krone:

von Hövel, Forstmeister zu Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam.

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Sachsenröder, Regierungs- und Forst-Rath in Magdeburg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Bandow, Forstmeister zu Stangenwalde, Reg.-Bez. Danzig (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Ilse, Forstmeister zu Beurig, Reg.-Bez. Trier (beim Uebertritt in den Ruhestand).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Fuckel, Forstmeister zu Lautenthal, Reg.-Bez. Hildesheim.

von Hagen, Forstmeister zu Dedensen, Reg.-Bez. Hannover.

Keßler, Forstmeister zu Ehlen, Reg.-Bez. Kassel.

Lantzius-Beninga, Forstmeister zu Lüneburg.

Meyer, Forstmeister zu Radolfshausen, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Rautenberg, Forstmeister zu Rotenburg, Reg.-Bez. Stade.

Röder, Forstmeister zu Elend, Reg.-Bez. Hildesheim.

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Jacobi von Wangelin, Regierungs- und Forst-Rath in Merseburg.

Bock, Forstmeister zu Sieber, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Uebertritt in den Ruhestand).

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

von Bardeleben, Forstassessor.

Kempies, Forstassessor.

Flebbe, Revierförster zu Falkenhof, Oberf. Karrenzien, Reg.-Bez. Lüneburg.

Knothe, Revierförster zu Karlsbrunn, Oberf. Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden.

Lange, Revierförster zu Wehrstedt, Oberf. Wendhausen, Reg.-Bez. Hildesheim.

Richter, Revierförster zu Aerzen, Oberf. Grohnde, Reg.-Bez. Hannover.

Sehrwald, Revierförster zu Eberholzen, Oberf. Alfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.

Sienang, Revierförster zu Himmelpforten, Oberf. Bremervörde, Reg.-Bez. Stade.

Picht, Hegemeister zu Fulde, Oberf. Walsrode, Reg-Bez. Lüneburg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Stein, Hegemeister zu Wahlerscheid, Oberf. Höfen, Reg.-Bez. Aachen (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Tietze, Hegemeister zu Zachau, Oberf. Jakobshagen, Reg.-Bez. Stettin (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Wachner, Hegemeister zu Hammelbrück, Oberf. Kladow-West, Reg.-Bez. Frankfurt (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Busse, Förster zu Kleine Heide, Oberf. Jänschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Centner, Förster zu Steinau, Oberf. Steinau, Reg.-Bez. Kassel (beim Uebertritt in den Ruhestand.

Rhody, Förster zu Rotz, Oberf. Tzullkinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Riebe, Förster zu Adlershorst, Oberf. Kummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Schirrmann, Förster zu Schönfeld, Oberf. Kranichbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Schultz, Förster zu Rauhbusch, Oberf. Kummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Schumacher, Förster zu Grunewald, Oberf. Zanderbrück, Reg.-Beg. Marienwerder (beim Uebertritt in den Ruhehand).

Techen, Förster zu Retztow, Oberf. Rotenfier, Reg.-Bez. Stettin (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Tillmann, Förster zu Sponheim, Oberf. Entenpfuhl, Reg.-Bez. Koblenz (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Viergutz, Förster zu Soren, Oberf. Bordesholm, Reg.-Bez. Schleswig (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Walter, Förster zu Altenlotheim, Oberf. Altenlotheim, Reg.-Bez. Kassel (beim Uebertritt in den Ruhestand).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Werner, Hegemeister zu Streganz, Oberf. Klein-Wasserburg (Königl. Hofkammer), mit der Zahl 50.

Otte, Forstschutzgehilfe zu Jakobsberg, Oberf. Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden.

G. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Deter, Förster zu Salzderhelden, Oberf. Grubenhagen, Reg.-Bez. Hildesheim.

Fielitz, Förster zu Truffelbeck, Oberf. Gifhorn, Reg.-Bez. Lüneburg.

Bethkenhagen, Waldwärter zu Nonnenkämpe, Oberf. Jammi, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Braun, Waldwärter zu Hattenbach, Oberf. Niederaula, Reg.-Bez. Kassel.

Lauchstädt, Waldwärter zu Herrenwalde, Oberf. Ludwigsberg, Reg.-Bez. Posen (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Schäfer, Waldwärter zu Dörpel, Oberf. Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.

Knocke, Forstschutzgehilfe zu Lauenstein, Oberf. Koppenbrügge, Reg.-Bez Hannover.

Petersen, Forstschutzgehilfe zu Ober-Haverbeck, Oberf. Langeloh, Reg.-Bez. Lüneburg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Basel, Hausmeister bei der Forstakademie in Münden.

Flottrong, Holzhauermeister zu Szeldkehmen, Oberf. Warnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Kring, Holzhauermeister zu Steinbach, Oberf. Haiger, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Nickel, Holzhauermeister zu Renderoth, Oberf. Johannisburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Stroh I, Holzhauermeister zu Obersbach, Oberf. Merenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Hamann, Oberholzhauer zu Petze, Oberf. Diekholzen, Reg.-Bez. Hildesheim.

Müller, Holzhauer zu Dingelstädt, Oberf. Leinefelde, Reg.-Bez. Erfurt.
Heise, Waldarbeiter zu Lauenberg, Oberf. Seelzerthurm, Reg.-Bez. Hildesheim.
Sievert, Waldarbeiter zu Hilwartshausen, Oberf. Seelzerthurm, Reg.-Bez. Hildesheim.
Cornelius, Regimenter zu Beutel, Oberf. Himmelpfort, Reg.-Bez. Potsdam.
Kehrberg, Regimenter zu Tangersdorf, Oberf. Himmelpfort, Reg.-Bez. Potsdam.

107.

57. Verzeichniß

der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen expedirenden Sekretär Schmidt II zu Berlin W. 9 Leipzigerplatz 7) in der Zeit von Ende Februar bis Ende Juni 1898 weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

Nr.		ℳ	₰
1.	Mehlhausen, Dom. Mühlenbeck, Bez. Berlin	20	—
2.	Tietz, Forstsekretär, Sadlowo, gesammelt auf den Treibjagden der Oberförsterei Sadlowo	10	40
3.	Heinrich Narjes, Bankgeschäft zu Hannover, im Auftrage des Architekt Heußner, Sammlung bei der Jagd-Sylvesterfeier Hannoverscher Jäger am 1. März im Hotel Karsten	455	—
4.	A. Wolff, hier, Dreyfestr. 3, gesammelte Strafgelder bei den Treibjagden in der Oberförsterei Neuzelle	9	30
5.	Schmidt, Forstmeister zu Detmold, Strafgelder für Fehlschüsse im Fürstlich Lippe'schen Jagdreviere Diestelbruch-Beste . . .	10	—
6.	Landrath Graf Kospoth zu Oels i. Schles., freiwillige Strafe für ein jagdliches Versehen	3	—
7.	Redaktion der Wochenschrift für Deutsche Förster, Dreysestr. 3 .	1	—
8.	Schraube, Königlicher Oberförster zu Glashütte (Holstein), Strafgelder für Fehlschüsse auf Treibjagden in der Oberförsterei Segeberg, sowie vom Skatgewinn	11	40
9.	Danziger Jagd- und Wildschutzverein zu Danzig	20	—
10.	Dr. Möller, Königlicher Oberförster zu Eberswalde, Ueberschuß bei einer Kostenvertheilung	4	25
11.	Freiherr von Berg, Landforstmeister zu Straßburg i. E., Ueberschuß des Jagdvereines	300	—
12.	Graf d'Haussonville, Grunewald b. Zehlendorf, gesammelt gelegentlich eines Ausrittes des Vereines „Reiterlust" in den Grunewald	25	—
	Summa	869	35
	Hierzu Summa bis 56. Verzeichniß	116057	81
	Gesammtsumme der eingegangenen Beträge	116927	16

108.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XXX.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen 2c.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXIX. Bande, Seite 340.)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs.)

1895.

26.	September	S. 325.
17.	October	S. 326.
28.	„	S. 327.
4.	November	S. 322.

1896.

18.	Mai	S. 43.
18.	Juni	S. 137.
12.	Juli	S. 76.
15.	„	S. 125.
25.	„	S. 83, 89.
16.	September	S. 44.
9.	November	S. 330.
3.	Dezember	S. 332.

1897.

5.	Januar	S. 43.
23.	„	S. 89.
3.	Februar	S. 323.
4.	„	S. 333.
8.	März	S. 334.
25.	„	S. 323.
24.	April	S. 325.
8.	Mai	S. 103.
10.	„	S. 325.
19.	„	S. 105.
29.	„	S. 109.
31.	„	S. 49.
23.	Juni	S. 310.
1.	September	S. 111.
29.	„	S. 35.
1.	October	S. 1.
2.	„	S. 335.
12.	„	S. 1, 62.
18.	„	S. 47.
22.	October	S. 45.
27.	„	S. 35.
28.	„	S. 33, 46.
29.	„	S. 38.
6.	November	S. 38, 40.
10.	„	S. 113.
14.	„	S. 36.
21.	„	S. 113.
24.	„	S. 134.
26.	„	S. 36.
27.	„	S. 290.
28.	„	S. 42.
30.	„	S. 33.
5.	Dezember	S. 43.
6.	„	S. 38.
7.	„	S. 33.
9.	„	S. 336.
17.	„	S. 34.
24.	„	S. 133.
29.	„	S. 41.
31.	„	S. 44.

1898.

3.	Januar	S. 121.
6.	„	S. 133.
13.	„	S. 125.
29.	„	S. 136.
8.	Februar	S. 291.
9.	„	S. 138.
11.	„	S. 292.
12.	„	S. 154.
14.	„	S. 175.
15.	„	S. 137.
17.	Februar	S. 247.
28.	„	S. 125.
3.	März	S. 121.
5.	„	S. 135.
7.	„	S. 299.
10.	„	S. 136.
16.	„	S. 299.
18.	„	S. 261, 311.
24.	„	S. 337.
31.	„	S. 297.
4.	April	S. 293.
9.	„	S. 301.
20.	„	S. 262, 298.
26.	„	S. 261.
6.	Mai	S. 263 (2mal) 298.
14.	„	S. 265.
24.	„	S. 302.
9.	Juni	S. 281.
10.	„	S. 264, 296.
15.	„	S. 286.
20.	„	S. 264, 302.
23.	„	S. 329.
25.	„	S. 290.
29.	„	S. 321.
1.	Juli	S. 311.
2.	„	S. 316.
9.	„	S. 320.
13.	„	S. 318, 321.
18.	„	S. 319.
22.	„	S. 318.
27.	„	S. 317.
8.	August	S. 337.
11.	„	S. 318.
15.	„	S. 337.
31.	„	S. 309.
17.	Septbr.	S. 309, 320.

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.

Jahrbuch

der

Preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung und -Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Danckelmann,

Königl. Preuß. Landforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagd-Kalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

O. Mundt,

Rechnungsrath, Sekretär der Forstakademie zu Eberswalde.

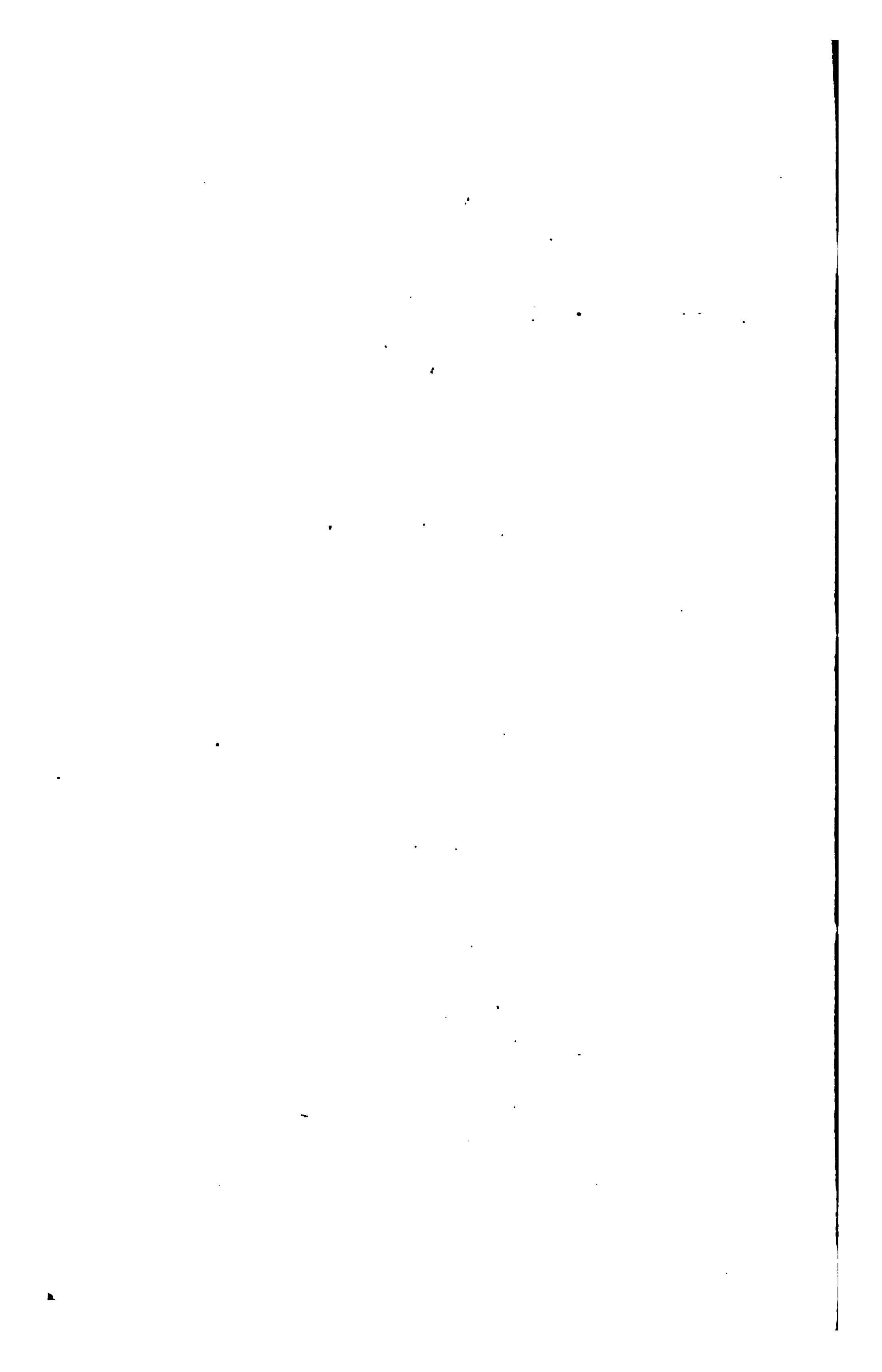
Einunddreißigster Band.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1899.



Inhalts-Verzeichniß

des XXXI. Bandes des Jahrbuchs der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und -Verwaltung.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

Gehalt, Emolumente. Brandversicherung.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

1.

Neue Satzungen für das Landes-Oekonomie-Kollegium.

(Aus: Deutscher Reichs-Anzeiger 2c. No. 297 vom 16. Dezember 1898.)

Berlin, den 10. Dezember 1898.

Euer $\frac{\text{Excellenz}}{\text{Hochwohlgeboren}}$ übersende ich anbei 10 Exemplare der Allerhöchst genehmigten neuen Satzungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums vom heutigen Tage mit dem ergebensten Ersuchen, davon Kenntniß zu nehmen und deren Veröffentlichung durch die Amtsblätter der Ihrer Verwaltung unterstehenden Provinz bewirken zu lassen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Hammerstein.

An die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten und den
Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen.

Satzungen
für das Landes-Oekonomie-Kollegium.

Infolge Allerhöchster Ermächtigung vom 13. November 1898 wird unter Aufhebung des Regulativs vom 14. Februar 1895 Nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung:

a) dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten als dessen regelmäßiger Beirath in der Förderung der Land- und Forstwirthschaft,
b) den Landwirthschaftskammern für die Bearbeitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten als Geschäftsstelle

zu dienen.

Es ist befugt, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft durch selbständige Anträge an den Minister wahrzunehmen.

§ 2.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin.

Es besteht aus:

1. von den Landwirthschaftskammern von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern,
2. von dem Minister für die gleiche Zeitdauer ernannten Mitgliedern.

Sämmtliche Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihr Amt als Ehrenamt.

§ 3.

Von den gewählten Mitgliedern (§ 2 Ziffer 1) entfallen, entsprechend dem gegenwärtig in Kraft befindlichen Statut des deutschen Landwirthschaftsraths, auf jede

Provinz 2 Mitglieder und auf die Hohenzollernschen Lande 1 Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Wahlen erfolgen für jede Provinz durch die betreffende Landwirthschaftskammer, mit der Maßgabe, daß von den 2 auf die Provinz Hessen-Nassau entfallenden Mitgliedern das eine durch die Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel, das andere durch die Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden gewählt wird.

Solange in einer Provinz eine Landwirthschaftskammer noch nicht besteht, werden die Wahlen durch den entsprechenden landwirthschaftlichen Central-Verein wahrgenommen.

§ 4.

Solange die Landwirthschaftskammern bezw. landwirthschaftlichen Central-Vereine im deutschen Landwirthschaftsrath vertreten sind, sollen deren dazu gewählte Abgeordnete und Stellvertreter in der im § 3 festgesetzten Zahl die betreffende Körperschaft zugleich im Landes-Oekonomie-Kollegium vertreten.

Ueber etwaige Aenderungen in der Zahl der gewählten Vertreter, sowie über die Gewährung einer Vertretung an andere, als die oben aufgeführten Körperschaften, bestimmt der Minister nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

§ 5.

Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder (§ 2 Ziffer 2) soll ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten; bei der Berechnung dürfen überschießende Bruchtheile für voll gerechnet werden.

§ 6.

Der Minister kann zu den Berathungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums und dessen Kommissionen (§ 7) besondere Kommissare entsenden. Die Kommissare haben nur berathende Stimme. Sie sind ebenso wie der Minister jeder Zeit zum Wort zu verstatten.

§ 7.

Der Minister kann für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vorübergehender oder ständiger Thätigkeit besondere Kommissionen aus der Mitte des Kollegiums berufen und Sachverständige zu den Berathungen zuziehen.

Die gleiche Befugniß steht dem Kollegium zu.

§ 8.

Jede Wahlperiode bildet eine Sitzungsperiode des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

In der ersten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derselben wählen die Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Zur Gültigkeit der Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel. Sie können durch Zuruf bewirkt werden, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt.

§ 9.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kollegiums bis zur Neuwahl seines Nachfolgers. Er ernennt die Berichterstatter und leitet die Berathungen.

In Behinderungsfällen tritt für ihn der Stellvertreter ein.

§ 10.

Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei Erledigung der Geschäfte kann das Kollegium einen General-Sekretär anstellen. Die Anstellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode (§ 2 Absatz 1) und unterliegt der Bestätigung durch den Minister.

§ 11.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium wird zu seinen Sitzungen im Auftrage des Ministers durch den Vorsitzenden berufen. Ist seit der letzten Plenarsitzung des Kollegiums mehr als ein Jahr verflossen, so muß die Berufung erfolgen, wenn dieselbe von mehr als ein Drittel sämmtlicher Mitglieder beantragt wird.

§ 12.

Das Kollegium setzt seine Geschäftsordnung fest.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13.

Mit Ausnahme der auf Grund des § 7 Absatz 2 berufenen Kommissionssitzungen erhalten für die Dauer der Plenar- und Kommissionssitzungen die an diesen theilnehmenden Mitglieder Diäten, die auswärtigen Mitglieder außerdem Reisekosten und Reisediäten aus der Staatskasse.

Berlin, den 10. Dezember 1898.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Hammerstein.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

2.

Bekanntmachung, betr. die Einberufung der XIX. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Berlin, den 3. Dezember 1898.

Die XIX. ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am

13. Mai 1899, Vormittags 11 Uhr,

im Dienstgebäude des landwirthschaftlichen Ministeriums hierselbst — Leipzigerplatz Nr. 7 — statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1898, sowie der Etat für 1899 u. A. können im landwirthschaftlichen Ministerium — Leipzigerplatz Nr. 7, eine Treppe, Zimmer Nr. 19 — vom 11. Mai k. Js. ab in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Waechter.

Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.

3.

Bezug von Thomasphosphatmehl durch Vermittelung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft.

Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. $\frac{\text{III. 14946.}}{\text{I. B. 7796.}}$

Berlin, den 12. Oktober 1898.

Nachdem die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirthe mit den Thomasphosphatfabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin, einen Abschluß über die Lieferung von Thomasmehl für die nächsten 3 Monate und fernerhin auch für das nächste Jahr erzielt hat, ist die Deutsche Landwirthschafts-Gesellschaft zu Berlin wieder in der Lage, Thomasmehl für Zwecke der Forstverwaltung unter den anliegenden Bedingungen (a.) zu liefern.

Der Königlichen Regierung gebe ich hiervon unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 2. Juli d. Js. $\frac{\text{III. 9980}}{\text{I. A. 3582}}$ mit dem Bemerken Kenntniß, daß die Gesellschaft bereits für den diesjährigen Herbstbedarf an Thomasmehl Bestellungen entgegennimmt.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

---

a.

Deutsche Landwirthschafts-Gesellschaft.
Dünger- (Kainit-) Abtheilung.

Bezug von Thomasphosphatmehl.

Nachdem jetzt ein Vertrag zwischen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirthe und den Thomasphosphatfabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, zum Abschluß gekommen ist, bieten wir unseren Mitgliedern vorläufig für die drei Monate Oktober, November, Dezember d. Js. Thomasphosphatmehl zu folgenden Preisen an:

22½ Pf. das kg % citratlöslicher Phosphorsäure nach der neuen Wagnerschen Untersuchungsmethode. Frachtparität Rote Erde und Diedenhofen.

28½ Pf. das kg % citratlöslicher Phosphorsäure ab Neufahrwasser, Pillau und Memel frei Waggon, Brutto für Netto einschl. Sack.

Hierauf wird wie bisher am Jahresschluß von uns eine Waarendividende gewährt.

Für den Bezug nach Stationen, die über 500 km von Rote Erde bezw. Diedenhofen entfernt liegen, wird auf die bereits ermäßigten Eisenbahnfrachtsätze noch eine Frachtvergütung von 20 % seitens der Lieferanten gewährt und gleich auf der Faktura abgesetzt.

Es wird gebeten, bei den Bestellungen anzugeben, ob nach Analysen-Ausfall oder nach festen Sorten geliefert werden soll. Geschieht es nach Analyse, so erfolgt die Berechnung auf Grund der Werks- bezw. Versuchsstations-Analyse; erfolgt der Abruf

nach festen Sorten, so steht den Fabriken eine Analysen-Latitude von 3/4 % citratlöslicher Phosphorsäure zu.

Es steht den Fabriken frei, das Thomasmehl je nach Ausfall der Produktion in der Grenze von 1 % höher oder niedrigerem Gehalt zur Lieferung zu bringen (Lieferungs-Latitude).

Wenn bei den Bestellungen nicht angegeben ist, nach welchem Modus berechnet werden soll, so lassen wir stets nach Analysen-Ausfall fakturiren.

Kostenfreie Analyse gewähren wir nur, wenn die Proben vorschriftsmäßig genommen und das Ergebniß uns sofort mitgetheilt wird.

Reklamationen sind unbedingt innerhalb 4 Wochen nach Empfang der Faktura zu erheben.

Die Preise verstehen sich per Kasse innerhalb 30 Tagen mit 1½ % Sconto, oder gegen 3 Monat Ziel.

Zahlungen sind direkt an die Kasse unserer Gesellschaft zu leisten, nicht an die Fabrikanten.

Mit näheren Angaben über Frachten u. s. w. stehen wir jederzeit gern zu Diensten.

Berlin S.W., Kochstraße 75.

Deutsche Landwirthschafts-Gesellschaft.
Dünger- (Kainit-) Abtheilung.

Forstschutz.

4.

Mittheilung von dem Auftreten bisher nicht beobachteter oder bekannter Schäden, Krankheiten und Schädlinge an land- und forstwirthschaftlichen Kulturpflanzen 2c. an das Kaiserliche Gesundheitsamt.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft 2c. an die Landwirthschaftskammern und landwirthschaftlichen Central-Vereine, die landwirthschaftliche Hochschule, die landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf, die Forstakademien zu Eberswalde und Münden, die pomologischen Institute zu Proskau und Geisenheim. I. B. 8457. II. 9602. III. 16549.

Berlin, den 7. Dezember 1898.

Der Herr Reichskanzler wünscht, daß dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, nachdem bei demselben eine biologische Abtheilung eingerichtet worden ist, im Falle des Auftretens bisher nicht beobachteter oder bei größerem Umsichgreifen bereits bekannter Schäden, Krankheiten und Schädlinge an land- und forstwirthschaftlichen Kulturpflanzen bezw. an Bienen, Fischen und Krebsen mit thunlichster Beschleunigung Mittheilung gemacht werde. Diesem Wunsche wolle die pp. entsprechen, dabei jedoch beachten, daß sämmtliche derartige Mittheilungen in meinem Ministerium durchzulaufen haben.

Sollte das Gesundheitsamt Werth darauf legen, in besonderen Fällen seine Beamten zur Einziehung von Erkundigungen und zur Beschaffung von Untersuchungsmaterial an den Ort der Schädigung pp. zu entsenden, so ersuche ich dem Vorhaben der Betreffenden thunlichst Vorschub zu leisten.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

Taxationswesen. Material-Abnutzung. Führung des Kontrollbuches.

5.

Preisermäßigung bei dem Bezug der Heyer-Staudinger'schen Baummeßkluppen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen excl. Aurich und Sigmaringen. III. 15567.

Zu meiner Verfügung vom 10. Juni cr. — III. 7532 — (S. Jahrb. Bd. XXX, S. 296).

Gießen, den 20. Oktober 1898.

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom Mai d. Js., betreffend Preisangaben über die für die preußischen Forstverwaltungen zu liefernden Baummeßkluppen, erlaube ich mir heute zur genaueren Festsetzung einer bei Einzelbezügen und für größere Aufträge zu gewährenden Preisermäßigung für die Königlich Preußischen Forstverwaltungen Folgendes mitzutheilen:

Baummeßkluppen (System Gustav Heyer), 100 cm nutzbare Länge, eingetheilt in 1—1 cm geaicht, sauber und sehr dauerhaft gearbeitet, à M. 10,80.

Bei Bezug von 1 Stck.	10 % Rabatt,	
„ „ „ 2—5 „	10 % „	frc. Bestimmungsort,
„ „ „ 6 „	15 % „	
„ „ „ 7—11 „	15 % „	„ „
„ „ „ 12 „	20 % „	
„ „ „ 13—20 „	20 % „	„ „

Für größere Bezüge sind besondere Vereinbarungen nothwendig.

Bei Bezügen von 6 bezw. 12 Stck. tritt ebenfalls freie Lieferung an den Bestimmungsort ein, wenn die Kluppen in höchstens 5 bezw. 11 Lieferungen (Postcollis) abgesandt werden können.

In der Annahme, daß diese äußersten Preisstellungen für ein erprobtes Meßgeräth die Königlichen Forstverwaltungen zu namhaften Aufträgen veranlassen werden,

zeichnet ergebenster

Wilh. Spoerhase.

An das Ministerium für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.

Berlin, den 22. Oktober 1898.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: v. Borne.

Kassen- und Rechnungswesen.

6.

Rechnungsmäßige Justifizirung der Bewilligungen von gesetzlichen Wittwengeldern.

Allgem. Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft zc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers, zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 4740. II. 7346. III. 13885.

Berlin, den 20. September 1898.

Die im Abdruck (a.) anliegende Verfügung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 1. d. Mts. Nr. F. M. I. 7359 zc., M. d. J. I. A. 8920 a, betreffend die rechnungsmäßige Justifizirung der Bewilligungen von gesetzlichen Wittwengeldern, wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche der landwirthschaftlichen Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung mitgetheilt.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Thiel.

---

a.

Der Finanz-Minister.

F.-Nr. I. 7359. II. Ang. / II. 8934. II. Ang. / III. 11800. II. Ang.

M. d. J. I. A. 8920 a.

Berlin, den 1. September 1898.

Bei Feststellung des gesetzlichen Wittwengeldes für Hinterbliebene unmittelbarer Staatsbeamten sind nach Nr. 15 der Vorschriften der Ober-Rechnungskammer vom 7. Juli 1882 (M. Bl. f. d. i. V. S. 171)*) als Rechnungsjustifikatorien auch die Geburtsurkunden der Eheleute beizubringen, wenn die Bestimmung des Wittwengeldes nicht durch den Departementschef erfolgt.

Die Ober-Rechnungskammer ist damit einverstanden, daß hiervon künftig in dem Falle abgesehen wird, wenn die Ehe nachweislich über 14 Jahre bestanden hat und somit eine Kürzung des Wittwengeldes wegen des Altersunterschiedes der Eheleute (§ 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — G.-S. S. 298 — **) und Artikel II des Gesetzes vom 1. Juni 1897 — G.-S. S. 169 —)***) ausgeschlossen ist.

Zugleich wird im Einverständniß mit der Ober-Rechnungskammer nachgelassen, daß an Stelle der in den §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Beurkundung des

---

*) Jahrb. Bd. XIV. S. 188.
**) Jahrb. Bd. XIV. S. 123.
***) Jahrb. Bd. XXIX. S. 120.

Personenstandes vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 23)*) für Beurkundungen vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern in Angelegenheiten der Hinterbliebenen-Fürsorge künftig Bescheinigungen in abgekürzter Form beigebracht werden, welche unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Thatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

Wegen Anweisung der Standesämter ist unterm heutigen Tage besondere Verfügung ergangen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Grandke.

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Braunbehrens.

An die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten und den Herrn Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission.

Berlin, den 1. September 1898.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung wegen der Beamten der Verwaltung der direkten Steuern.

Im Auftrage: Grandke.

An sämmtliche Königlichen Regierungen,
„ den Herrn Dirigenten der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern hier,
„ die sämmtlichen Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und den Herrn General-Direktor des Thüringschen Zoll- und Steuer-Vereins in Erfurt,
„ den Herrn Dirigenten des Haupt-Stempel-Magazins hier,
„ „ „ Vorgesetzten der Königl. General-Lotterie-Direktion hier,
„ „ „ Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden hier,
„ „ „ „ „ Königlichen Seehandlung hier,
„ „ „ Münz-Direktor hier.

---

*) Die §§ 15 und 16 lauten:

§ 15. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§ 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§ 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

7.

Einreichung einer Nachweisung über Ausgaben der Jagdverwaltung.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, ausgenommen Aurich und Sigmaringen. III. 18043.

Berlin, den 14. Dezember 1898.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, alsbald und spätestens bis zum 10. Januar k. Js. eine Nachweisung nach folgendem Muster kurzer Hand hier vorzulegen:

Etatsjahr	Ist-Einnahme aus der Jagd (Kap. 2 Tit. 3 des Forstetats) rund ℳ	Ist-Ausgabe an Jagdverwaltungskosten (Kap. 2 Tit. 22 des Forstetats) rund ℳ	Davon entfallen auf Wildschaden-Ersatzgelder ℳ	Ist-Ausgabe für Eingatterungen (Kulturrechnung; Kap. 2 Tit. 21 des Forstetats) rund ℳ	Davon entfallen (schätzungsmäßig) auf Gatter zum Schutze gegen Wild ℳ	Davon entfallen (schätzungsmäßig) auf sonstige Gatter (für Kampanlagen, zum Schutze gegen Weidevieh, passirende Fuhrwerke ꝛc.) ℳ
1895/96						
1896/97						
1897/98						
Zusammen .						
durchschnittlich						

Für Theeren der Pflanzen und sonstigen Schutz der letzteren gegen Verbiß sind aus Kap. 2 Tit. 35 des Etats der Forstverwaltung im Durchschnitt der obigen 3 Etatsjahre gezahlt worden rund . . . . . Mark

An Privatleute ist z. Zt. die Jagd verpachtet auf . . . . ha für jährlich . . . . . Mark.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Waechter.

Forstpolitik. Forst- und Jagdrecht (ausschließlich Strafrecht).

8.

Wald und Jagd im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Mit Rücksicht darauf, daß am 1. Januar 1900 das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft tritt, wird vielleicht Manchem eine Zusammenstellung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen erwünscht sein, die auf Wald und Jagd Bezug haben. Der nachfolgende Auszug wurde einem Vortrage zu Grunde gelegt, welchen der Landforstmeister Dr. Danckelmann im Sommer 1896 bei einem an der Forst-Akademie Eberswalde veranstalteten forstlichen Fortbildungskursus gehalten hat.

Inhalts=Uebersicht.

1. Geschichte und Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Einf.-Ges. Art. 3, 55, 218.

2. Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Forstrecht und Jagdrecht.
B. G.-B. §§ 93, 94, 99, 100, 227—231, 835, 910, 911, 917—920, 923, 924, 958, 1018—1029, 1038, 1039, 1383, 1652, 2049, 2123, 2133, 2312.
Einf.-Ges. Art. 64, 69—72, 83, 89, 111, 113, 115, 119. Nr. 2, 120 Abs. 1 und von Abs. 2 Nr. 2, 122—124, 128, 137, 164.

3. Waldgenossenschaften.
Einf.-Ges. Art. 83, 164.

4. Waldbestandtheile, Waldfrüchte, Waldnutzungen.
B. G.-B. §§ 93, 94, 99 und 100.

5. Privat-Pfändungsrecht an Wald und Feld.
B. G.-B. §§ 229, 230, 231.
Einf.-Ges. Art. 89.

6. Wirthschaftliche Beschränkung des Waldeigenthums.
B. G.-B. § 903.
Einf.-Ges. Art. 111.

7. Waldtheilungen.
Einf.-Ges. Art. 119 Nr. 2.

8. Forstliches Nachbarrecht.
B. G.-B. §§ 910, 911, 1004.
Einf.-Ges. Art. 122, 124.

9. Nothweg, Waldanschlußwege an Eisenbahnen oder Wasserstraßen.
B. G.-B. §§ 917, 918, 924 (912).
Einf.-Ges. Art. 123.

10. Grenzabmarkung, Grenzverwirrung, Grenzbaum.
B. G.-B. §§ 919, 920, 923, 924.
Einf.-Ges. Art. 122.

11. Grunddienstbarkeiten im Walde.
B. G.-B. §§ 1018—1029 (858, 859, 862, 873, 875, 892, 1004).
Einf.-Ges. Art. 113, 115, 120, 128, 184, 187, 189 Abs. 1, 191.

12. Waldnießbrauch, Vorerbschaftswald.
B. G.-B. §§ 1038, 1039, 1383, 1652, 2123, 2133 (1030, 1036, 1041, 1391, 1418 Nr. 1, 1667 Abs. 1, 1668).

13. Anerbenrecht.
B. G.-B. §§ 2049, 2312.
Einf.-Ges. Art. 64, 137.

14. Jagdrecht. Aneignung von widerrechtlich erlegtem Wilde.
B. G.-B. § 958.
Einf.-Ges. Art. 69.

15. Wildschadenersatzpflicht.
B. G.-B. § 835.
Einf.-Ges. Art. 70, 71, 72.

I. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.

Erstes Buch. Allgemeiner Theil.

§ 93.

Bestandtheile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandtheile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

§ 94.

Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandtheil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

§ 99.

Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.

Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen die gewonnenen Bestandtheile.

Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.

§ 100.

Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vortheile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.

§ 227.

Eine durch Nothwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

§ 228.

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem Anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältniß zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

§ 229.

Wer zum Zwecke der Selbsthülfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthülfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt, oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

§ 230.

Die Selbsthülfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.

Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirke die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gerichte vorzuführen.

Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

§ 231.

Wer eine der im § 229 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Theile zum Schadensersatze verpflichtet, auch wenn der Irrthum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse.

§ 835.

Wird durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild, oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigenthümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Thiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigenthümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigenthümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der Letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigenthümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.

Drittes Buch. Sachenrecht.

§ 858.

Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muß der Nachfolger im Besitze gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerbe kennt.

§ 859.

Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittelst verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter mit Gewalt wiederabnehmen.

Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Thäters wiederbemächtigen.

Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muß.

§ 862.

Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft besitzt und der Besitz in dem letzten Jahre vor der Störung erlangt worden ist.

§ 873.

Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Uebertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Theiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Vor der Eintragung sind die Betheiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen

Theile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

§ 875.

Zur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück ist, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, und die Löschung des Rechtes im Grundbuch erforderlich. Die Erklärung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt.

Vor der Löschung ist der Berechtigte an seine Erklärung nur gebunden, wenn er sie dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben oder demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat.

§ 892.

Zu Gunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zu Gunsten einer bestimmten Person beschränkt, so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

Ist zu dem Erwerbe des Rechtes die Eintragung erforderlich, so ist für die Kenntniß des Erwerbers die Zeit der Stellung des Antrages auf Eintragung oder, wenn die nach § 873 erforderliche Einigung erst später zu Stande kommt, die Zeit der Einigung maßgebend.

§ 903.

Der Eigenthümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

§ 910.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigenthümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Dem Eigenthümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

§ 911.

Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

§ 912.

Hat der Eigenthümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Ueberbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

§ 917.

Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung nothwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigenthümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Nothwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichen Falles durch Urtheil bestimmt.

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Nothweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Absatz 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916*) finden entsprechende Anwendung.

§ 918.

Die Verpflichtung zur Duldung des Nothwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigenthümers aufgehoben wird.

Wird in Folge der Veräußerung eines Theiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Theil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigenthümer desjenigen Theiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Nothweg zu dulden. Der Veräußerung eines Theiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigenthümer gehörenden Grundstücken gleich.

§ 919.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann von dem Eigenthümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

Die Kosten der Abmarkung sind von den Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergiebt.

§ 920.

Läßt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzutheilen.

Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden

---

*) Die §§ 913, 914, 916 lauten:

§ 913. Die Rente für den Ueberbau ist dem jeweiligen Eigenthümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigenthümer des anderen Grundstücks zu entrichten.

Die Rente ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 914. Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Es erlischt mit der Beseitigung des Ueberbaues.

Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht auf das Recht sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich.

Im Uebrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehende Reallast gelten.

§ 916. Wird durch den Ueberbau ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an dem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, so finden zu Gunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 912 bis 914 entsprechende Anwendung.

Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

§ 923.

Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Theilen.

Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Theilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der Andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigenthum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.

§ 924.

Die Ansprüche, die sich aus den §§ 907 bis 909, 915*), dem § 917 Absatz 1, dem § 918 Absatz 2, den §§ 919, 920 und dem § 923 Absatz 2 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

§ 958.

Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigenthum an der Sache.

Das Eigenthum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt wird.

§ 1004.

Wird das Eigenthum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigenthümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigenthümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigenthümer zur Duldung verpflichtet ist.

---

*) Die §§ 907 bis 909 und 915 lauten:

§ 907. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

§ 908. Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Theilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigenthümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 oder den §§ 837, 838 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft.

§ 909. Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

§ 915. Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Uebertragung des Eigenthums an dem überbauten Theile des Grundstücks den Werth ersetzt, den dieser Theil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach den Vorschriften über den Kauf.

Für die Zeit bis zur Uebertragung des Eigenthums ist die Rente fortzuentrichten.

§ 1018.

Ein Grundstück kann zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder daß auf dem Grundstücke gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigenthum an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber ergiebt (Grunddienstbarkeit).

§ 1019.

Eine Grunddienstbarkeit kann nur in einer Belastung bestehen, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vortheil bietet. Ueber das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden.

§ 1020.

Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigenthümers des belasteten Grundstücks thunlichst zu schonen. Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigenthümers es erfordert.

§ 1021.

Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstücke, so kann bestimmt werden, daß der Eigenthümer dieses Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigenthümer das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu, so kann bestimmt werden, daß der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigenthümers erforderlich ist.

Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung.

§ 1022.

Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Eigenthümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des § 1021 Abs. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

§ 1023.

Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Theil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigenthümer die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist; die Kosten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuschießen. Dies gilt auch dann, wenn der Theil des Grundstücks, auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 1024.

Trifft eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder einem sonstigen Nutzungsrecht an dem Grundstücke dergestalt zusammen, daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so kann jeder Berechtigte eine den Interessen aller Berechtigten nach billigem Ermessen entsprechende Regelung der Ausübung verlangen.

§ 1025.

Wird das Grundstück des Berechtigten getheilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Theile fort; die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Gereicht die Dienstbarkeit nur einem der Theile zum Vortheile, so erlischt sie für die übrigen Theile.

§ 1026.

Wird das belastete Grundstück getheilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Theile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

§ 1027.

Wird eine Grunddienstbarkeit beeinträchtigt, so stehen dem Berechtigten die im § 1004 bestimmten Rechte zu.

§ 1029.

Wird der Besitzer eines Grundstücks in der Ausübung einer für den Eigenthümer im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit gestört, so finden die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.

§ 1030.

Eine Sache kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch).

Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden.

§ 1036.

Der Nießbraucher ist zum Besitze der Sache berechtigt

Er hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirthschaftliche Bestimmung der Sache aufrechtzuerhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zu verfahren.

§ 1038.

Ist ein Wald Gegenstand des Nießbrauchs, so kann sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirthschaftlichen Behandlung durch einen Wirthschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Aenderung des Wirthschaftplans verlangen. Die Kosten hat jeder Theil zur Hälfte zu tragen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichtete Anlage Gegenstand des Nießbrauchs ist.

§ 1039.

Der Nießbraucher erwirbt das Eigenthum auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider oder die er deshalb im Uebermaße zieht, weil dies in Folge eines besonderen Ereignisses nothwendig geworden ist. Er ist jedoch, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden, verpflichtet, den Werth der Früchte dem Eigenthümer bei der Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht.

Wird die Verwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden.

§ 1041.

Der Nießbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirthschaftlichen Bestande zu sorgen. Ausbesserungen und Erneuerungen liegen ihm nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören.

Viertes Buch. Familienrecht.

§ 1383.

Der Mann erwirbt die Nutzungen des eingebrachten Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

§ 1391.

Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgniß begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind.

§ 1418 Nr. 1.

Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann.

§ 1652.

Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

§ 1667 Abs. 1.

Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall geräth, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1668.

Sind die nach § 1667 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht dem Vater Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen.

Fünftes Buch. Erbrecht.

§ 2049.

Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswerth angesetzt werden soll.

Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann.

§ 2123.

Gehört ein Wald zur Erbschaft, so kann sowohl der Vorerbe als der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirthschaftlichen Behandlung durch einen Wirthschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Aenderung des Wirthschaftsplans verlangen. Die Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichtete Anlage zur Erbschaft gehört.

§ 2133.

Zieht der Vorerbe Früchte den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider oder zieht er Früchte deshalb im Uebermaße, weil dies in Folge eines besonderen Ereignisses nothwendig geworden ist, so gebührt ihm der Werth der Früchte nur insoweit, als durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden und nicht der Werth der Früchte nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist.

§ 2312.

Hat der Erblasser angeordnet oder ist nach § 2049 anzunehmen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu dem Ertragswerthe zu übernehmen, so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswerth auch für die Berechnung des Pflichttheils maßgebend. Hat der Erblasser einen anderen Uebernahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswerth erreicht und den Schätzungswerth nicht übersteigt.

Hinterläßt der Erblasser nur einen Erben, so kann er anordnen, daß der Berechnung des Pflichttheils der Ertragswerth oder ein nach Abs. 1 Satz 2 bestimmter Werth zu Grunde gelegt werden soll.

Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wenn der Erbe, der das Landgut erwirbt, zu den im § 2303*) bezeichneten pflichttheilsberechtigten Personen gehört.

II. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 3.

Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

Zweiter Abschnitt. Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen.

Artikel 32.

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetze die Aufhebung ergiebt.

---

*) § 2303 lautet:

Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von den Erben den Pflichttheil verlangen. Der Pflichttheil besteht in der Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheils.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

Dritter Abschnitt. Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen.

Artikel 55.

Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 64.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken.

Artikel 69.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei, unbeschadet der Vorschrift des § 958 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Ersatz des Wildschadens.

Artikel 70.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß.

Artikel 71.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Thiere anderer als der im § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gattungen angerichtet wird;
2. für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Thier angerichtet wird, der Eigenthümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;
3. der Eigenthümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;
4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5. die Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle des § 835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichend bestimmt wird;
6. die Gemeinde an Stelle der Eigenthümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigenthümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigenthümer oder des Verbandes der Eigenthümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist;
7. der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Artikel 72.

Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigenthümers der Nutzungsberechtigte tritt.

Artikel 83.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Waldgenossenschaften.

Artikel 89.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen, mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld.

Artikel 111.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränken.

Artikel 113.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitstheilung, die Regulirung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben oder welche sich auf den Erwerb des Eigenthums, auf die Begründung, Aenderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen.

Artikel 115.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen.

Artikel 119, Nr. 2.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

2. die Theilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirthschaftet worden sind, untersagen oder beschränken.

Artikel 120, Abs. 1 und von Abs. 2 die Nr. 2.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Theiles eines Grundstücks dieser Theil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen unter der gleichen Voraussetzung;

2. im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes die Zustimmung derjenigen nicht erforderlich ist, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist.

Artikel 122.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Grundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehenden Obstbäume abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923 Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen.

Artikel 123.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Nothwegs zum Zwecke der Verbindung eines Grundstücks mit einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn gewähren.

Artikel 124.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigenthum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.

Artikel 128.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht.

Artikel 137.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach denen in den Fällen des § 1515 Abs. 2, 3 und der §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ertragswerth eines Landguts festzustellen ist.

Vierter Abschnitt. Uebergangsvorschriften.

Artikel 164.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.

Artikel 184.

Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs belastet ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Range bestehen, soweit sich nicht aus den Artikeln 192 bis 195 ein Anderes ergiebt. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten jedoch für ein Erbbaurecht die Vorschriften des § 1017, für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1020 bis 1028 des Bürgerliches Gesetzbuchs.

Artikel 187.

Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigenthümer des belasteten

Grundstücks verlangt wird; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden.

Artikel 189, Abs. 1.

Der Erwerb und Verlust des Eigenthums sowie die Begründung, Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Das gleiche gilt von der Aenderung des Inhalts und des Ranges der Rechte. Ein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unzulässiges Recht kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr begründet werden.

Artikel 191.

Die bisherigen Gesetze über den Schutz im Besitz einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit finden auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Artikel 128 oder Artikel 187 zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.

Artikel 218.

Soweit nach den Vorschriften dieses Abschnitts die bisherigen Landesgesetze maßgebend bleiben, können sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz auch geändert werden.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

9.

Waffengebrauch eines Königlichen Forstbeamten. — Nichtbegründung des Kompetenz-Konflikts.

Im Namen des Königs.

In Sachen, betreffend den in der Civilprozeßsache
des Kaufmanns Isaak Speier zu Burghaun, Klägers,
wider
die Wittwe des Privatförsters Heinrich Lotz, Elisabeth geborene Gutmann zu Zwesten, jetzt zu Frankfurt a. M., Beklagte,
wegen Schadensersatzes,
von der Königlichen Regierung zu Cassel erhobenen Konflikt,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 5. April 1898,

an welcher der Präsident, Wirkliche Geheime Rath Persius und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: Dr. Jahr, Perkuhn, Techow, von Tempelhoff, Genzmer und Dr. Scholz Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß der Konflikt nicht für begründet zu erachten und daher dem gerichtlichen Verfahren Fortgang zu geben.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Am 13. Juni 1892 Abends schoß der von der Regierung mit dem Forst- und Jagdschutze betraute, in Hersfeld stationirte Hülfsjäger Wilhelm Lotz nicht weit von Asbach den Bierbrauer und Landwirth Johannes Fink aus Asbach vorsätzlich in das linke Bein, so daß das Bein amputirt werden mußte.

Auf Antrag des Verletzten beschloß das Oberlandesgericht zu Cassel die Erhebung der öffentlichen Klage gegen Lotz wegen Körperverletzung im Amte, doch erledigte sich das Verfahren gegen Lotz durch dessen am 20. September 1893 erfolgten Tod. Darauf wurde auch Fink, gegen den Voruntersuchung wegen Jagdvergehens oder Jagdpolizeiübertretung und wegen Widerstands gegen einen Forst- und Jagdschutzbeamten geführt worden war, außer Verfolgung gesetzt.

Nunmehr klagt der Kaufmann Speier als Cessionar von Fink gegen die Mutter des Hülfsjägers Lotz als dessen Testamentserbin auf Schadensersatz in Höhe von 3000 M. Die Klage wird darauf gestützt, daß der Hülfsjäger Lotz den Bierbrauer Fink unberechtigt durch den Schuß verletzt habe, Fink auch nach der Verletzung hülflos habe liegen lassen.

Vor Entscheidung in erster Instanz hat die Regierung zu Cassel Konflikt erhoben, worauf das gerichtliche Verfahren einstweilen eingestellt worden ist.

Der Sachverhalt war — nach den Strafakten und den späteren Erklärungen des Verletzten als Zeugen im Civilprozesse — im Wesentlichen folgender:

Zwischen den fiskalischen, zur Oberförsterei Hersfeld gehörigen Forstorten Auerhahnskuppe und Kohlgraben befindet sich ein zur Gemarkung Asbach gehöriger Wiesengrund. Zur Mitausübung der Asbacher Gemeindejagd war zur betreffenden Zeit Johannes Fink befugt. Am südlichen Rande des Wiesengrundes zieht sich innerhalb der fiskalischen Forst ein Weg entlang. Auf diesem Wege sah der Hülfsjäger Lotz am gedachten Abende den Bierbrauer Fink mit einer Büchsflinte, einem gefüllten Rucksack und einem Hunde kommen, nachdem Lotz vorher einen Schuß hatte fallen hören. Als Fink den Hülfsjäger Lotz sah, kehrte er um, wurde aber auf dem Wiesengrunde oder beim Abbiegen dorthin von Lotz erreicht. Dieser forderte Fink zur Herausgabe des Gewehrs und Rucksacks auf, Fink leistete jedoch der Aufforderung keine Folge.

Fink schildert den weiteren Verlauf wie folgt: Er habe den Rucksack abgelegt, um Lotz den Inhalt zu zeigen, ihn aber dann wieder auf den Rücken genommen. Widerstand habe er nicht geleistet, Lotz auch nicht bedroht. Er sei weiter gegangen, während seine — nicht gespannte — Flinte vor der Brust gehangen und er mit der rechten Hand den Jagdstuhl getragen, mit der linken den Rucksack gehalten habe. Lotz sei ihm gefolgt. Lotz habe zu Fink gesagt, er wolle wohl von seiner Flinte

Gebrauch machen, und habe auf Fink die Flinte angelegt, worauf letzterer geäußert habe: „Ich schieße auf keinen Menschen, aber Sie machen sich nichts daraus, wenn Sie Einen todt schießen.“ Nachdem Lotz ein Stück hinter Fink hergegangen sei, habe Lotz ihn plötzlich am Rucksack herumgerissen, sei einige Schritte zurückgesprungen und habe wieder auf ihn angelegt. Beim Weitergehen habe Fink dann von Lotz einen Schrotschuß ins linke Bein bekommen. In Folge davon sei er niedergestürzt, wobei sich der Kugellauf seines Gewehrs entladen habe.

Lotz stellt dagegen den Hergang so dar: Fink sei zunächst mit großen Schritten zurückgegangen und Lotz ihm so schnell als möglich nachgeeilt. Er habe auch mehrmals „Halt“ gerufen. Dann habe sich Fink der Abnahme des Gewehrs und der Konfiskation des Wildes durch Festhalten und Hin- und Herwenden widersetzt. Lotz habe Fink aufgefordert, Gewehr und Rehbock niederzulegen, und unter Hin- und Herreißen versucht, ihm Gewehr und Rehbock wegzunehmen. Dabei habe Fink geäußert: „Lassen Sie mich gehen, denn mein Gewehr kann leicht losgehen.“ Diese Aeußerung habe Lotz als Drohung aufgefaßt. Fink habe fortwährend gesucht, die Gewehrmündung auf Lotz zu richten. Später sei Fink in einen Busch gesprungen und habe gerufen: „Bleiben Sie jetzt weg (oder: Lassen Sie mich gehen), sonst giebt es ein Unglück.“ Dabei habe Fink sein Gewehr in beiden Händen mit der Mündung schräg nach oben gehalten. Lotz habe ihn wieder zur Niederlegung des Gewehrs und Rehbocks aufgefordert. Während des Weitergehens habe Fink sich mit dem Oberkörper nach Lotz umgewandt und das Gewehr wagerecht etwas über den Hüften mit der Mündung nach Lotz gehalten. Fink sei stehen geblieben oder in kleinen Schritten zurückgegangen. Da dessen Haltung Lotz sehr drohend erschienen sei, habe er Fink vorsätzlich ins Bein geschossen. Dann sei Lotz beiseite gesprungen, weil er gefürchtet habe, daß Fink auf ihn schießen würde. Deshalb habe er Fink keine Hülfe geleistet.

Lotz wandte sich zunächst an den in der Nähe wohnenden Förster Hesser und erstattete dann dem Oberförster, Forstmeister Lentz in Hersfeld, Meldung. Gegen 3 Uhr Nachts wurde Fink nach Asbach geschafft, wo auch bald ärztliche Hülfe eintraf. —

Die Beklagte hat sich den Ausführungen des Konfliktsbeschlusses angeschlossen, während der Kläger keine Erklärung über den Konflikt abgegeben hat.

Das Landgericht zu Marburg erachtet nach seiner gutachtlichen Aeußerung zur Aufklärung des Sachverhalts eine weitere Vernehmung von Fink für erforderlich; das Oberlandesgericht zu Cassel sieht den Konflikt für unbegründet an.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Konflikt, welcher auch zu Gunsten der Erben eines Beamten erhoben werden kann (§ 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1854), ist unbedenklich zulässig, kann aber nicht für begründet erachtet werden.

Daß der Hülfsjäger Lotz zu den Forst- und Jagdschutzbeamten gehörte, auf die das Gesetz über den Waffengebrauch vom 31. März 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 65) Anwendung findet, steht außer Zweifel. Danach ist jedoch der Waffengebrauch — abgesehen von einem Angriff auf die Person und einer Bedrohung mit einem Angriff (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des gedachten Gesetzes) — nur bei thätlichem oder durch gefährliche Drohungen verübtem Widerstande zulässig (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O.), und darf der Waffengebrauch nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehr des Angriffes oder zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist (§ 1 Abs. 2 a. a. O.). Bloß zur Vereitelung der Flucht — wie nach § 4 des Gesetzes vom 20. März 1837

(Gesetz-Sammlung Seite 60) das Militär — dürfen Forst- und Jagdbeamte die Waffe nicht gebrauchen. So hat denn auch die Instruktion vom 17. April 1837*) (von Kamptz, Annalen, Band 21 Seite 389) im Artikel 4 hervorgehoben, daß die Waffen gegen keinen schon auf der Flucht befindlichen Frevler zu gebrauchen seien, und spricht der genannte Artikel nach seiner neueren, durch den Ministerialerlaß vom 14. Juli 1897 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 175)**) bestimmten Fassung ebenfalls aus, daß die Waffen in der Regel nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen seien. Die Erlaubniß zum Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe setzt nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. März 1837 noch weiter voraus, daß der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten oder dergleichen unternommen oder angedroht wird. Zwar soll es nach dem Gesetze der Androhung eines solchen Angriffs gleichgeachtet werden, wenn der Betroffene nach erfolgter Aufforderung die Waffe nicht sofort ablegt; es versteht sich jedoch von selbst, daß hier nur an Fälle gedacht ist, wo der Besitz der Waffe dem Beamten Gefahr bringen kann, nicht aber an Fälle, wo es sich nur um Verweigerung der Herausgabe der Waffe handelt und keine Veranlassung zu der Befürchtung, die Waffe könne gegen den Beamten mißbraucht werden, vorliegt (vergl. Entscheidungen des Kompetenzgerichtshofs im Justizministerialblatt 1857 Seite 384). Demgemäß gestattet der vorerwähnte Ministerialerlaß vom 14. Juli 1897 den Gebrauch der Waffe gegen Frevler, die sich auf der Flucht befinden und trotz Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ablegen, nur dann, wenn nach den besonderen Umständen im Nichtablegen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Beamten zu erblicken ist.

Folgt man der Darstellung des Hülfsjägers Lotz, so muß man anerkennen, daß sich Lotz trotz des Zurückweichens — der Flucht — des Bierbrauers Fink von diesem für bedroht halten konnte. Danach soll Fink, stehend oder in kleinen Schritten zurückgehend, mit umgewandtem Oberkörper das Gewehr in beiden Händen wagerecht etwas über den Hüften mit der Mündung nach Lotz gehalten haben. Fink konnte daher in jedem Augenblicke auf Lotz anlegen und schießen. Die Befürchtung, daß dies geschehen möchte, würde nach der wiederholten vergeblichen Aufforderung, das Gewehr niederzulegen, und namentlich nach den von Lotz nicht ohne Grund als Drohung aufgefaßten angeblichen früheren Aeußerungen von Fink:

„Lassen Sie mich gehen, denn mein Gewehr kann leicht losgehen“ und
„sonst giebt es ein Unglück“,

nicht unberechtigt gewesen sein.

Allein die volle Ueberzeugung, daß diese Schilderung des Hergangs durchweg der Wahrheit entspreche, kann nicht gewonnen werden, da sich der Verletzte, Fink, wesentlich anders ausgelassen hat.

Fink trug nach seiner Angabe die Flinte nicht anders als umgehängt. Die Flinte soll auch nicht gespannt gewesen sein. Mit der einen Hand will er einen Jagdstuhl getragen, mit der anderen den Rucksack festgehalten haben. Drohende Aeußerungen oder Gebärden habe er nicht gemacht. Beim Weglaufen oder Weggehen habe er dann den Schuß ins Bein bekommen.

Nach dieser Darstellung würde offenbar eine Bedrohung des Hülfsjägers Lotz nicht stattgefunden haben und eine solche insbesondere auch nicht in der Weigerung der Herausgabe oder der Niederlegung des Gewehrs gefunden werden können.

---

*) Jahrb. Bd. XXIX. S. 297.
**) Jahrb. Bd. XXIX. S. 295.

Entgegen diesen Auslassungen des Verletzten können die des Hülfsjägers Lotz nicht für unbedingt glaubwürdig erachtet werden, wie ihn denn auch das Oberlandesgericht, indem es die Erhebung der öffentlichen Klage gegen Lotz seiner Zeit beschlossen hat, der Körperverletzung im Amte für hinreichend verdächtig angesehen hat und andererseits Fink auf Antrag der Staatsanwaltschaft außer Verfolgung gesetzt worden ist, weil die unbeschworene Aussage von Lotz zur Ueberführung nicht auszureichen schien.

Anlangend die im Konfliktsbeschlusse in Bezug genommene Vorschrift im § 10 des Gesetzes vom 31. März 1837, wonach die Angaben des Verletzten für sich allein gegen den Beamten keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen können, so ist einmal diese Vorschrift in den neuen Provinzen nicht miteingeführt (Art. II. F. der Verordnung vom 25. Juni 1867), sodann aber für den Konfliktsrichter, welcher lediglich nach seiner freien Ueberzeugung zu urtheilen hat, überhaupt nicht maßgebend (§ 114, § 79 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883)*).

Allerdings unterliegt die Zuverlässigkeit der Auslassungen von Fink erheblichen Bedenken.

Fink hat in seinen Angaben geschwankt. Während er früher behauptet hatte, daß Lotz, sobald er Finks ansichtig wurde, die Flinte an der Backe auf ihn angelegt habe, hat er später erklärt, Lotz habe die Flinte, deren Mündung auf Fink gerichtet gewesen sei, vor der Brust gehabt. Der Widerspruch kann auch nicht, wie Fink will, daraus erklärt werden, daß er sich bei seiner früheren Vernehmung im Fieberzustande befunden habe. Denn jene frühere Auslassung findet sich noch in dem sechs Monate nach der Verletzung aufgenommenen Protokolle vom 28. Dezember 1892. Fink hat ferner die Angabe, Lotz habe nach seiner Flinte gegriffen, später zurückgenommen. Auffallend ist es sodann, daß Fink den Jagdstuhl, den er nach seiner letzten Aussage in der rechten Hand getragen haben will, früher nie erwähnt hat, vielmehr mit der rechten Hand den Gewehrschaft gefaßt haben wollte. Nachdem Fink anfänglich bemerkt hatte, er sei fortgelaufen, wollte er später im gewöhnlichen Schritte weitergegangen sein. Mit der Angabe, daß er vor seinem Zusammentreffen mit Lotz außer einem Rehbock auch ein Schmalreh geschossen habe, ist Fink erst im Civilprozesse hervorgetreten.

Fink's Aussage ist auch in mehrfacher Hinsicht unwahrscheinlich.

Hätte er sich jeder Drohung enthalten und das Gewehr so, wie er es versichert, getragen, so würde die von ihm selbst erwähnte Aeußerung des Hülfsjägers Lotz, Fink wolle wohl von seiner Flinte Gebrauch machen, kaum zu erklären sein. Dafür, daß Fink's Gewehr entgegen seiner eigenen Angabe gespannt war, scheint der Umstand zu sprechen, daß es losging, als Fink niederstürzte. Daß Fink den Rucksack mit dem Rehbock und dem Schmalreh, welches sich nach seiner jetzigen Aussage auch im Rucksack befunden haben soll, bereitwillig niedergelegt, Lotz aber die Wiederaufnahme des Rucksacks geduldet haben sollte, ist wenig glaubhaft.

Zu diesen sich aus dem Inhalte seiner Aussagen ergebenden Bedenken kommt, daß Fink nicht allein in den früheren Strafverfahren gegen ihn und Lotz als Angeschuldigter bezw. als Verletzter ein Interesse am Ausgange der Sache hatte, sondern auch nach seinem Abkommen mit dem Kläger Speier ein unmittelbares Interesse am Ausgange des gegenwärtigen Civilprozesses hat.

*) Jahrb. Bd. XVIII. S. 49.

Abgesehen ferner von der ungünstigen Aeußerung über Fink's Charakter, die dessen eigener Vater nach Aussage des Gastwirths Zinn gethan haben soll, kann auch der Umstand, daß sich Fink eine mehrwöchige Haftstrafe wegen groben Unfugs zugezogen hat, weil er durch Schießen mit einem Revolver Menschen erschreckt habe, den Gedanken nahe legen, daß er geneigt sei, die Schußwaffe Menschen gegenüber zu mißbrauchen.

Aber trotz aller Bedenken gegen die Aussage von Fink und trotz der Wahrheitsliebe, die dem Hülfsjäger Lotz von seinem Vorgesetzten nachgerühmt wird, kann auch nicht die Richtigkeit der abweichenden Angaben von Lotz, mag auch deren Glaubwürdigkeit im Allgemeinen eine erheblich größere sein, in jeder Hinsicht für feststehend angenommen werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß Lotz seine Aussage nicht beeidigt hat. Sodann darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß Lotz das Interesse hatte, einer Bestrafung wegen Körperverletzung im Amte zu entgehen.

Weiter ist hervorzuheben, daß es wesentlich auf Fink's Verhalten unmittelbar vor der Verletzung ankommt, weil durch dessen vorangegangenen Widerstand der Gebrauch der Schußwaffe nach Ergreifung der Flucht nicht gerechtfertigt werden könnte. Wenn Fink's Haltung zur Zeit, als Lotz auf ihn schoß, für diesen nicht oder nicht mehr bedrohlich war, durfte Lotz nicht schießen. Gerade in dieser Beziehung entstehen jedoch Zweifel gegen die Richtigkeit der Angaben des Hülfsjägers Lotz durch den Befund und durch das Gutachten des Dr. med. Israel.

Da danach die Wundkanäle fast parallel der Wade nach oben verliefen, eine Streifung der Haut in der Längsrichtung der Wade bemerkbar war und sich in der Kniebeuge eine Stelle fand, wo keine Schrotkörner saßen, scheint die Annahme, daß der Schuß von hinten das Bein bei gehobener Stellung des Unterschenkels getroffen habe, begründet. Lediglich aus der nach der Augenscheinseinnahme etwa 48 cm tieferen Stellung des Hülfsjägers Lotz ist ohne die Annahme der Hebung des Unterschenkels dieser Verlauf des Schusses nicht zu erklären, wenn auch durch den Höhenunterschied der beiderseitigen Stellung bewirkt sein mag, daß der Schuß noch mehr in der Längsrichtung des Unterschenkels verlief. Wie nach Ansicht des Arztes durch eine höhere Stellung des Schützen eine noch größere Beugung des Kniegelenks bedingt gewesen wäre, so kann diese bei einer tieferen Stellung des Schützen eine entsprechend geringere gewesen sein — eine fast rechtwinkelige Stellung des Unterschenkels zum Oberschenkel tritt ja auch beim Laufen kaum ein —, aber eine beträchtliche Erhebung des Unterschenkels blieb bei einem Höhenunterschied von nur 48 cm immer nöthig, damit die Richtung des Schusses dem Unterschenkel fast parallel sein konnte.

Im Widerspruche hiermit schildert nun aber Lotz die Stellung, welche Fink in dem betreffenden Augenblicke einnahm, so, daß das linke Knie gestreckt gewesen sei, der Unterschenkel zum Oberschenkel gerade gestanden habe. Auch läßt sich die Angabe, Fink habe, mit dem Oberkörper rückwärts gewandt, den Hülfsjäger Lotz bedroht, mit der Art der Verletzung schwer in Einklang bringen. Hebung des Unterschenkels zum Gehen, Laufen oder Springen und Rückwärtswenden des Oberkörpers scheinen sich auszuschließen. Wenn aber auch die Möglichkeit vorhanden sein mag, daß sich eine bedrohliche Rückwärtswendung des Oberkörpers mit der Art der Verletzung vereinigten, so bleibt dies doch immer unaufgeklärt und zweifelhaft.

Daher kann nicht für feststehend angenommen werden, daß Lotz seiner Angabe gemäß in dem Augenblicke, als er den Schuß auf Fink abgab, von diesem bedroht gewesen ist.

Was sonst gegen die Persönlichkeit des Hülfsjägers Lotz vorgebracht worden ist, kann freilich nicht erheblich ins Gewicht fallen.

Hat Lotz sich dahin geäußert: „sie würden Fink noch einmal kriegen", oder „er ruhe nicht eher, bis er ihn hätte", so ergiebt sich daraus nur, daß Lotz bestrebt war, Fink zur Bestrafung zu bringen. Aber es darf dem Hülfsjäger Lotz darum nicht ein unberechtigter Gebrauch seines Gewehrs zugetraut werden. Einen derartigen Schluß kann man auch nicht aus dem Vorgange ziehen, der zu einem Verfahren gegen Lotz wegen Jagdvergehens geführt hat. Fiele Lotz ein unzulässiger Eingriff in ein fremdes Jagdrecht zur Last (er ist übrigens in zweiter Instanz freigesprochen worden), so würde daraus doch nicht die Vermuthung entstehen, daß er zum Mißbrauch der Waffe gegen Menschen fähig gewesen sei.

Ist jedoch — ungeachtet der Bedeutungslosigkeit der zuletzt erwähnten Momente — nach Obigem nicht für feststehend anzusehen, daß Lotz unmittelbar vor Abgabe des Schusses bedroht war, so kann auch nicht die Zulässigkeit des Waffengebrauchs für dargethan erachtet werden. Man gelangt also auch nicht zu der Ueberzeugung, daß Lotz seine amtlichen Befugnisse nicht überschritten habe. Einer solchen positiven Ueberzeugung bedarf es aber, soll der Konflikt für begründet erklärt werden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band IX Seite 438, Band X Seite 380). Dies muß also unterbleiben, wenn der Hergang unaufgeklärt ist und auch nicht zu Gunsten des Beamten völlig aufgeklärt werden kann. Den ordentlichen Gerichten muß in diesem Falle überlassen werden, die sich hieraus nach der prozessualischen Lage ergebende Folge zu ziehen.

Steht eine Voraussetzung der Zulässigkeit des Waffengebrauchs — die Bedrohung — nicht fest, so braucht nicht näher erörtert zu werden, ob die Amtsausübung sonst überall eine rechtmäßige war. Doch mögen hierüber folgende Bemerkungen Platz finden.

An der Befugniß des Hülfsjägers Lotz, die Herausgabe des Gewehrs und des Wildes zu verlangen, kann nicht gezweifelt werden. Offenbar hat Lotz angenommen und bei pflichtmäßiger Erwägung annehmen können, daß sich Fink, den er zur Jagd ausgerüstet auf einem Wege in der Königlichen Forst traf und der bei Annäherung des Jagdbeamten plötzlich umkehrte, eines Jagdvergehens in der Königlichen Forst schuldig gemacht habe. Die Vermuthung, daß Fink in der Staatsforst gepürscht habe, lag auch nach Auffassung des Forstmeisters Lentz nicht fern. Dabei kommt noch in Betracht, daß der Weg, auf welchem Fink betroffen wurde, von den Forstbeamten nicht als ein öffentlicher angesehen wurde, wie die Erklärungen des Forstmeisters Lentz ergeben, Fink sich also in den Augen des Hülfsjägers Lotz einer Uebertretung des § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuches schuldig machte.

Bei dem Verdachte eines im Staatswalde verübten Jagdvergehens war der Hülfsjäger Lotz als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft (Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1882 — Justizministerialblatt Seite 312) berechtigt, Gewehr und Wild als Ueberführungsstücke, ersteres auch als Gegenstand der Einziehung und Pfändung — Rechtssprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Band III Seite 355 —, mit Beschlag zu belegen (§ 94 der Strafprozeßordnung, § 295 des Strafgesetzbuchs).

Wegen einer im Schutzbezirke begangenen Jagdkontravention darf die Beschlagnahme ohne Zweifel auch außerhalb des Schutzbezirks erfolgen. Ebensowenig verlor der Beamte in einem solchen Falle mit dem Verlassen des Schutzbezirks das Recht zum Waffengebrauche (vgl. Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes im Justizministerialblatt 1853 Seite 351, Entscheidungen des Obertribunals Band 39 Seite 66). Ueberdies befanden sich Lotz und Fink wieder auf fiskalischem Gebiete, als Ersterer auf Fink schoß.

Die Klage macht noch geltend, daß Lotz den Verletzten hülflos habe liegen lassen. Nach § 3 des Gesetzes vom 31. März 1887 müssen die Forst- und Jagdbeamten dem durch den Waffengebrauch Verletzten Beistand leisten, wenn es ohne Gefahr für den Beamten geschehen kann, und erforderlichenfalls dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde. Es kann jedoch unerörtet bleiben, ob Lotz gegen diese Vorschrift verstoßen habe. Denn da nicht feststeht, daß er zum Waffengebrauche befugt war, und da also schon aus diesem Grunde der Konflikt nicht für begründet erachtet werden kann, bedarf es nicht der Prüfung, ob ihm nicht außerdem in Bezug auf denselben Vorgang die Unterlassung einer Amtshandlung zur Last zu legen sei. Doch mag darauf hingewiesen werden, daß, da Finks Gewehr losging, als dieser niederstürzte, Lotz in der Annahme, es sei auf ihn geschossen worden, Bedenken tragen mochte, sich Fink, der sein Gewehr schnell wieder laden konnte, zu nähern. Hieraus würde es sich auch erklären, daß Lotz sich entfernt hat, ohne Finks Gewehr und Rucksack zu untersuchen oder wegzunehmen.

Indessen ist der Konflikt nach Vorstehendem nicht für begründet zu erachten und daher dem gerichtlichen Verfahren Fortgang zu geben.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) gez.: Persius.

O. V.-G. Nr. I. 658.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
III 8678.

Berlin, den 14. Juni 1898.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme.

Im Auftrage: Schultz.

An sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derer zu Cassel und Aurich.

Anmerkung. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, der vorstehend abgedruckten Entscheidung des höchsten Verwaltungsgerichtshofes eine eingehende Besprechung zu widmen. Nur folgendes sei hier bemerkt: Das O.-V.-G. stellt die Nichtablegung der Waffe auf geschehene Aufforderung des Beamten der Androhung eines Angriffs nur dann gleich, wenn „nach den besonderen Umständen im Nichtablegen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Beamten zu erblicken ist.“ Der höchste Gerichtshof verlangt also außer der Nichtablegung der Waffe auf geschehene Aufforderung noch etwas Weiteres, es sollen noch besondere Umstände der Gefahr hinzukommen.

Auch die neuen Ministerial-Instruktionen vom 14. Juli 1897*) für die Königlichen Beamten, und vom 1. September 1897**) für die Gemeinde- und Privatbeamten bestimmen: „In der Regel sind die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt."

Es sei hier nur bemerkt, daß das Gesetz über den Waffengebrauch vom 31. März 1837 von einer solchen weiteren Voraussetzung des Waffengebrauchs gar nichts sagt. Das Gesetz sagt einfach: „Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleichgeachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt." Hiernach wird die Gefahr für den Beamten vom Gesetz ohne Weiteres angenommen; sie wird vermuthet.

Die Instruktionen stimmen hiernach mit dem Gesetze höchst bedauerlicher Weise nicht überein und dies gereicht dem Beamten, wie die obige Entscheidung des O.-V.-G. zeigt, zum Nachtheile. Man wird sich deshalb auch bei den neuen Ministerial-Verfügungen meiner Ansicht nach nicht beruhigen können; es wird eine nochmalige Verbesserung nothwendig sein. Bei letzterer kommt es allein darauf an, den Waffengebrauch auch in den Instruktionen lediglich unter den gesetzlichen Voraussetzungen für möglich zu erklären und ihn nicht durch weitere Voraussetzungen einzuschränken. Ich beabsichtige, an einer anderen Stelle, die für die Sicherheit unserer Forst- und Jagdbeamten höchst wichtige Frage näher zu behandeln.

Karl Dickel.

10.

Strafaussetzungen und Begnadigungen in Forststrafsachen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten und sämmtliche Königlichen Regierungen, ausschließlich Aurich und Sigmaringen.

III. 15 781.
I. B. 8964.

Berlin, den 6. Dezember 1898.

Es gelangen hier auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 27. März 1896 $\left(\frac{\text{III. 4240}}{\text{I. B. 2204}}\right)$ des öfteren Anträge auf Bewilligung von Strafaussetzungen bezw. auf Begnadigungen zur Vorlage, welche nicht meiner Zuständigkeit unterliegen, weil entweder die festgesetzte Geldstrafe den Betrag von 30 Mark, bis zu welchem mir das Begnadigungsrecht in Forststrafsachen durch die Allerhöchste Ordre vom 15. Dezember 1880 übertragen ist, übersteigt, oder aber weil principaliter oder zusätzlich neben der Geldstrafe auf Freiheitsstrafe erkannt ist. In diesen Fällen ist der Herr Justizminister für die Erledigung bezw. die weitere Behandlung der Anträge zuständig. Zur Vermeidung des dadurch entstehenden unnöthigen Schreibwerks veranlasse ich die

*) Jahrb. Bd. XXIX. S. 295.
**) Jahrb. Bd. XXX. S. 111.

Herren Regierungs-Präsidenten und Königlichen Regierungen daher, die von den Amtsgerichten dortseits eingehenden bezüglichen Verzeichnisse künftig genau zu prüfen, ob die darin enthaltenen Anträge auch meiner Zuständigkeit unterliegen und, soweit dies nicht der Fall ist, solche den Gerichten zurückzugeben.

In Vertretung: Sterneberg.

Personalien.

11.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1898.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 105 S. 338 im XXX. Bde.)

I. Verwaltungsbezirk der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter:

A. Definitiv zum Revierförster ernannt:

Möhrke int. Revierförster zu Linde, Oberförsterei Wildenbruch.

B. In Anerkennung lobenswerther Dienstführung ist von seiner Excellenz dem Herrn Minister des Königlichen Hauses das Ehrenportepee verliehen den Förstern:

Dorn zu Krausnick, Oberfösterei Klein-Wasserburg.

Müller zu Detershagen, Oberförsterei Niegripp.

Heuchel zu Berkholz, Oberförsterei Heinersdorf.

C. Forstkassenbeamte:

Boehm, Königl. Amtsrentmeister zu Niegripp, hat den Charakter als Domänenrath erhalten.

II. Bei der Central-Verwaltung:

Dem vortragenden Rathe Landforstmeister Waechter ist der Rang der Räthe I. Klasse verliehen.

Der vortragende Rath Oberforstmeister Tiburtius ist zum Landforstmeister mit dem Range der Räthe II. Klasse ernannt worden.

Dem zum Regierungs- und Forstrath ernannten Oberförster Schilling zu Erlau, Reg.-Bez. Erfurt, ist die Stelle eines etatsmäßigen Hülfsarbeiters im Ministerium übertragen worden.

Der zum Regierungs- und Forstrath ernannte Oberförster Müller, bisher in Misdroy, Reg.-Bez. Stettin, ist als Hülfsarbeiter in's Ministerium berufen worden.

Der Geheime Rechnungs-Rath Tirkot ist gestorben.

Der Kassensekretär Hollmann von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator ernannt worden.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Wasmund, Revierförster zu Steina, Oberf. Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim.

B. In den Ruhestand traten:

von Kujawa, Oberforstmeister zu Oppeln.

Goullon, Regierungs- und Forstrath zu Danzig.

Baustädt, Forstmeister zu Schmalkalden, Reg.-Bez. Kassel.

von Devivere, Forstmeister zu Glindfeld, Reg.-Bez. Arnsberg.
Euler, Forstmeister zu Hofgeismar, Reg.-Bez. Kassel.
Faber, Forstmeister zu Friedewald, Reg.-Bez. Kassel.
von Gehrmann, Forstmeister zu Knobben, Reg.-Bez. Hildesheim.
Lentz, Forstmeister zu Hersfeld, Reg.-Bez. Kassel.
Richnow, Forstmeister zu Aurich, Reg.-Bez. Aurich.
von Tenspolde, Forstmeister zu Marburg, Reg.-Bez. Kassel.
Behrend, Oberförster zu Harsefeld, Reg.-Bez. Stade.
Bültemeyer, Revierförster zu Kananohe, Oberf. Hannover.

C. Aus dem Staatsdienste auf eigenen Antrag ausgeschieden ist:

von Eschwege, bisher Oberförster zu Worbis, Reg.-Bez. Erfurt, behufs Uebernahme der Stelle eines Fürstlich Stolberg-Wernigerödischen Forstraths und Oberforstbeamten in Wernigerode.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Freiherr von Schleinitz, Oberforstmeister, von Liegnitz nach Oppeln.
Klüber, Regierungs- und Forstrath, bisher etatsmäßiger Hülfsarbeiter bei der Central-Verwaltung, nach Danzig unter Uebertragung der Forstinspektion Danzig-Neustadt.
Uth, Regierungs- und Forstrath, von Minden auf seinen Antrag auf die Oberförsterstelle Hersfeld, Reg.-Bez. Kassel.
von Bismarck, Forstmeister, von Neumühl, Reg.-Bez. Frankfurt, nach Marburg, Reg.-Bez. Kassel.
Giehler, Forstmeister, von Ebersbach, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Reichenau, Amtssitz Alt-Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz.
Grebe, Forstmeister, von Bredelar, Reg.-Bez. Arnsberg, nach Hofgeismar, Reg.-Bez. Kassel.
Harmes, Forstmeister, von der Oberförsterstelle Uslar auf die Oberförsterstelle Knobben, Amtssitz Uslar, Reg.-Bez. Hildesheim.
Dr. Kohli, Forstmeister, von Wilhelmswalde, Reg.-Bez. Danzig, nach Grünau-Dahme, Amssitz Grünau, Reg.-Bez. Potsdam.
Titze, Forstmeister, von Munster, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Kirchditmold, Reg.-Bez. Kassel.
Wiroth, Forstmeister, von Kastellaun, Reg.-Bez. Koblenz, nach Trier.
Böning, Oberförster, von Weenzen, Reg.-Bez. Hildesheim, nach Garlstorf, Reg.-Bez. Lüneburg.
Graf von Brühl, Oberförster, von Grünau-Dahme, Reg.-Bez. Potsdam, nach Neumühl, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Knaack, Oberförster, von Garlstorf, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Aurich, Reg.-Bez. Aurich.
Krieger, Oberförster, von Grüneberge, Reg.-Bez. Königsberg, nach Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.
Lampson, Oberförster, von Gersfeld, Reg.-Bez. Kassel, nach Kastellaun, Reg.-Bez. Koblenz.
Lent, Oberförster, von Daun, Reg.-Bez. Trier, nach Schmalkalden, Reg.Bez. Kassel.
Schönberger, Oberförster, von Neubraa, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Grüneberge, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

von Knobelsdorff, Revierförster, von Spiegel, Oberf. Bietz, nach Regenthiner Theerofen, Oberf. Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.

E. Befördert, bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Illgen, Regierungs- und Forstrath zu Koblenz, ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe unter Uebertragung der Oberforstmeisterstelle zu Liegnitz ernannt worden.

Eberts, Oberförster zu Karnkewitz, Reg.-Bez. Köslin, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Minden-Paderborn,

Hungershausen, Oberförster zu Hinternah, Reg.-Bez. Erfurt, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Koblenz-Westerwald ernannt worden.

F. Der Titel Forstmeister mit dem Range der Räthe IV. Klasse ist verliehen worden den Oberförstern:

Babinski zu Mühenbeck, Reg.-Bez. Stettin.
Bertelsmann zu Oberhaus, Reg.-Bez. Hildesheim.
Brettmann zu Rothebude, Reg.Bez. Gumbinnen.
Cleve zu Fallersleben, Reg.-Bez. Lüneburg.
Crotogino zu Friedrichswalde, Reg.Bez. Stettin.
Deselaers zu Benrath, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Fischer, Otto, zu Birnbaum, Reg.-Bez. Posen.
Fischer, Ernst, Wilhelm, Gottlob, zu Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig.
von Freyer zu Woidnig, Reg.-Bez. Breslau.
Froning zu Schwalbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Gensert zu Kuhbrück, Reg.-Bez. Breslau.
Giehler zu Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz.
von Gromadzinski zu Königsbruch, Reg.-Bez. Marienwerder.
Hebbenhausen zu Göhrde-Ost, Reg.-Bez. Lüneburg.
Heinersdorff zu Koppenbrügge, Reg. Reg.-Bez. Hannover.
Heynemann zu Grünhaus, Reg.-Bez. Stettin.
Jacobi zu Burgjoß, Reg.-Bez. Kassel.
Jordan zu Neuenstein, Reg.-Bez. Kassel.
Kickbusch zu Harburg, Reg.-Bez. Lüneburg.
Köpp zu Nassau, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Lyncker zu Selters, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Meister zu Knesebeck, Reg.-Bez. Lüneburg.
Mohr zu Koblenz, Reg.-Bez. Koblenz.
Morant zu Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier.
von Nathusius zu Homburg v. d. H., Reg.-Bez. Wiesbaden.
Nickelmann zu Bartelsee, Reg.-Bez. Bromberg.
Olberg zu Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Overbeck zu Saarlouis, Reg.-Bez.- Trier.
von Raesfeld zu Darß, Reg.-Bez. Stralsund.
Rhenius zu Ziegelroda, Reg.-Bez. Merseburg.
Regling zu Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Schmidt zu Grünewalde, Reg.-Bez. Magdeburg.
Schultz zu Grünaue, Reg.-Bez. Potsdam.

Weckbecker zu Wenau, Reg.-Bez. Aachen.
Weis zu Frankenberg, Reg.-Bez. Kassel.
Wetzell zu Oberzell, Reg.-Bez. Kassel.

G. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Reimer zu Neubraa, Amtssitz Forsthaus Röske, Reg.-Bez. Marienwerder.
von Rosenstiel, Prem.-Lieutenant und Oberjäger im Reitenden Feldjägerkorps zu Weenzen, Reg.-Bez. Hildesheim.
Vogt zu Bredelar, Reg.-Bez. Arnsberg.
Aschoff zu Munster, Reg.-Bez. Lüneburg.
Wendt zu Friedewald, Reg.-Bez. Kassel.
Schütz zu Daun, Reg.-Bez. Trier.
Hütterott zu Harsefeld, Reg.-Bez. Stade.
Schubert zu Wilhelmswalde, Reg.-Bez. Danzig.
Schmidt, Hans, zu Erlau, Reg.-Bez. Erfurt.
Krause zu Hinternah, Reg.-Bez. Erfurt.
Hassenstein zu Karnkewitz, Reg.-Bez. Köslin.
von Woedtke zu Ebersbach, Amtssitz Straßebersbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Bogen zu Gersfeld, Reg.-Bez. Kassel.
Ehrig zu Wollersdorf, Reg.-Bez. Kassel.
Walckhoff, Prem.-Lieutenaut und Oberjäger im Reitenden Feldjägerkorps, zu Glindfeld, Reg.-Bez. Arnsberg.
Lutter zu Uslar, Reg.-Bez. Hildesheim.

H. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Daniels nach Wiesbaden.
von Eschstruth, Lieutenant im Reitenden Feldjägerkorps, nach Kassel.
Jekel nach Breslau.
Menzel nach Bromberg.
Nicolai nach Lüneburg.

J. Zu Revierförstern wurden endgiltig ernannt die Förster:

Jaursch zu Sellenwalde, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam.
Stuckstette zu Senden, Oberf. Münster, Reg.-Bez. Münster.

K. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Bacus zu Scheidt, Oberf. Saarbrücken, Reg.-Bez. Trier (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Bauszus zu Birkenbruch, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen (zum 50jährigen Jubiläum).
Eckert zu Birkenthal, Oberf. Grünfelde, Reg.-Bez. Marienwerder.
Eggebrecht zu Relliehausen, Oberf. Seelzerthurm, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Heum zu Hagen, Oberf. Hagen, Reg.-Bez. Marienwerder.
Junghans zu Harpstedt, Oberf. Harpstedt, Reg.-Bez. Hannover (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Kleindorf zu Selgenau, Oberf. Selgenau, Reg.-Bez. Bromberg.
Lehmann zu Pulkau, Oberf. Stronnau, Reg.-Bez. Bromberg (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Rehmenklau zu Grambin, Oberf. Jädkemühl, Reg.-Bez. Stettin (z. 50jähr. Jubiläum).

Roth zu Bockweiler, Oberf. Wadern, Reg.-Bez. Trier (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Schmidt zu Wondollek, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Schuppelius zu Ronshausen, Oberf. Friedewald, Reg.-Bez. Kassel (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Vogel zu Dunaiken, Oberf. Lorenz, Reg.-Bez. Danzig.

Weckmüller zu Karlsbrunn, Oberf. Karlsbrunn, Reg.-Bez. Trier (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Wienecke zu Müggelsee, Oberf. Köpenick, Reg.-Bez. Potsdam (beim Uebertritt in den Ruhestand).

L. Forstkassenbeamte:

Den Forstkassenrendanten Demel in Klausthal, Ey in Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim und Schröpfer in Suhl, Reg.-Bez. Erfurt, ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Die Forstkassenrendanten Rechnungsrath Schreiber zu Ueckermünde, Reg.-Bez. Stettin, und Schüler zu Joachimsthal, Reg.-Bez. Potsdam, sind in den Ruhestand getreten.

Der Forstkassenrendant Schellin ist von Pasewalk nach Ueckermünde, Reg.-Bez. Stettin, versetzt worden.

Dem Prem.-Lieutenant a. D. von Borch ist die probeweise Verwaltung der Rendantenstelle zu Joachimsthal, Reg.-Bez. Potsdam, übertragen worden.

Der Forstkassenrendant Rechnungsrath Kruse in Swinemünde, Reg.-Bez. Stettin, ist gestorben.

Dem Förster Lüdemannn ist die probeweise Verwaltung der Forstkassenrendantenstelle zu Zechlin, Reg.-Bez. Potsdam, übertragen worden.

M. Verwaltungs-Aenderungen:

Im Reg.-Bez. Marienwerder: Die Namen der Oberförstereien Gollub und Strembarzno sind in Golau bezw. in Drewenzwald geändert worden.

Im Reg.-Bez. Kassel: Der Oberförsterei Rottebreite ist die Bezeichnung Oberkaufungen beigelegt worden.

12.

Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1898.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 106, S. 342 im XXX. Bde.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Eigenbrodt, Oberforstmeister zu Koblenz (mit der Zahl 50).

von Kujawa, Oberforstmeister zu Oppeln (beim Uebertritt in den Ruhestand).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Hauschild, Regierungs- und Forstrath zu Potsdam (mit der Zahl 50).

von Devivere, Forstmeister zu Glindfeld, Reg.-Bez. Arnsberg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Franz, Forstmeister zu Mackenzell, Reg.-Bez. Kassel (mit der Zahl 50).

von Tenspolde, Forstmeister zu Marburg, Reg.-Bez. Kassel (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Wachs, Forstmeister zu Wolkersdorf, Reg.-Bez. Kassel [mit der Zahl 50] (beim Uebertritt in den Ruhestand und zum 50jährigen Jubiläum).

C. **Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:**

Dreßler, Forstmeister zu Groß-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam.

von Gehrmann, Forstmeister, bisher zu Uslar, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Richnow, Forstmeister zu Aurich (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Schreiber, Rechnungsrath, Forstkassenrendant zu Ueckermünde, Reg.-Bez. Stettin (beim Uebertritt in den Ruhestand).

D. **Der Kronen-Orden II. Klasse:**

Goullon, Regierungs- und Forstrath zu Danzig (beim Uebertritt in den Ruhestand).

E. **Der Kronen-Orden IV. Klasse:**

Nitsche, Forstmeister zu Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.

Bültemeyer, Revierförster zu Kananohe, Oberf. Hannover, Reg.-Bez. Hannover (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Deseler, Revierförster zu Plantagenhaus, Oberf. Potsdam, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Kopplin, Revierförster zu Grünberg, Oberf. Nakel, Reg.-Bez. Bromberg (mit der Zahl 50).

Rohwaldt, Revierförster zu Forsthaus Habichtsfang, Oberf. Schkeuditz, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).

Steckel, Revierförster zu Stellinen, Oberf. Pelplin, Reg.-Bez. Danzig (mit der Zahl 50).

Anders, Hegemeister zu Tillitz, Oberf. Kosten, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Albrecht, Förster zu Wollersleben, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Bauszus, Förster zu Bagdohnen, Oberf. Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Geiser, Förster zu Buntebock, Oberf. Oberkaufungen, Reg.-Bez. Kassel (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Gerber, Förster zu Hochstädten, Oberf. Meisenheim, Reg.-Bez. Koblenz (mit der Zahl 50).

Hartz, Förster zu Bechsteinswalde, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Kirsch, Förster zu Bekedorf, Oberf. Obernkirchen, Reg.-Bez. Minden (mit der Zahl 50).

Kump, Förster zu Boos, Oberf. Kaisersesch, Reg.-Bez. Koblenz (mit der Zahl 50).

Lerner, Förster zu Kastellaun, Oberf. Kastellaun, Reg.-Bez. Koblenz (mit der Zahl 50).

Rust, Förster zu Neuhaus, Oberf. Warnow, Reg.-Bez. Stettin (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Wienskowski, Förster zu Gorall, Oberf. Wilhelmsberg, Reg.-Bez. Marienwerder (mit der Zahl 50).

Wölffling, Förster zu Ragösen, Oberf. Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

F. **Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:**

Beurmann, Waldwärter zu Sattenhausen, Oberf. Ebergötzen, Reg.-Bez. Hildesheim (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Gerber, Forstuntererheber zu Schmiedefeld, Reg.-Bez. Erfurt (beim Uebertritt in den Ruhestand).

G. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Willnow, Förster in Klossow, Oberf. Neumühl, Reg.-Bez. Frankfurt (mit der Zahl 50).
Zeidler, Förster zu Rominten, Oberf. Nassawen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Schnackenburg, Waldwärter zu Neumühl, Oberf. Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Schröder, von Kunheimscher Waldwärter zu Karolinenhof, Kreis Friedland, Reg.-Bez. Königsberg.
Schulze, Waldwärter zu Philadelphia, Oberf. Kolpin, Reg.-Bez. Potsdam.
Schwarze, Waldwärter, Gendarm a. D. zu Hassel, Oberf. Romsen, Reg.-Bez. Hannover.
Corbes, Forstschutzgehilfe zu Hagen, Oberf. Sprakensehl, Reg.-Bez. Lüneburg.
Reichelt, Darrmeister und Wiesenwärter zu Schöneiche, Oberf. Schöneiche, Reg.-Bez. Breslau.
Ansteg, Holzhauermeister zu Altfeld, Kreis Mörs, Reg.-Bez. Koblenz.
Blume, Holzhauermeister zu Dingelstedt, Oberf. Dingelstedt, Reg.-Bez. Magdeburg.
Ecke, Holzhauermeister zu Wippra, Oberf. Pölsfeld, Reg.-Bez. Merseburg.
Freudenberger, Holzhauermeister zu Süßloch, Oberf. Mauche, Reg.-Bez. Posen.
Gramkau, Holzhauermeister zu Heidekamp, Oberf. Reinfeld, Reg.-Bez. Schleswig.
Jacubke, Holzhauermeister zu Aufhalt, Oberf. Tschiefer, Reg.-Bez. Liegnitz.
Johanning, Holzhauermeister zu Schönhagen, Kreis Uslar, Reg.-Bez. Hildesheim.
Kellermann, Holzhauermeister zu Elbenau, Oberf. Grünewalde, Reg.-Bez. Magdeburg.
Krzischan, Holzhauermeister zu Poln. Cekzin, Oberf. Junkerhof, Reg.-Bez. Marienwerder.
Sandleben, Holzhauermeister zu Tinst, Oberf. Bremervörde, Reg.-Bez. Stade.
Schäfer, Holzhauermeister zu Wüstleimbach, Kreis Adenau, Reg.-Bez. Koblenz.
Schreiber, Holzhauermeister zu Falkenhagen, Oberf. Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam.
Schwarz V, Holzhauermeister zu Wallau, Oberf. Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Theuerkauf, Holzhauermeister zu Kröchern, Oberf. Kolbitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Turowski, Holzhauermeister zu Schöndorf, Oberf. Golau, Reg.-Bez. Marienwerder.
Wilinski, Holzhauermeister zu Gay, Oberf. Lonkorsz, Reg.-Bez. Marienwerder.
Bauerochse, Oberholzhauer zu Kölnischfeld, Oberf. Lauenau, Reg.-Bez. Hannover.
Borcherding, Oberholzhauer zu Eimbeckhausen, Oberf. Lauenau, Reg.-Bez. Hannover.
Born, Oberholzhauer zu Grippel, Oberf. Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg.
Buerschaper, Oberholzhauer zu Liebenburg, Kreis Goslar, Reg.-Bez. Hildesheim.
Domhardt, Oberholzhauer zu Schleusinger-Neundorf, Kreis Schleusingen, Reg.-Bez. Erfurt.
Mund, Oberholzhauer zu Altenhagen I, Oberf. Springe, Reg.-Bez. Hannover.
Rese, Oberholzhauer zu Lüntorf, Oberf. Grohnde, Reg.-Bez. Hannover.
Wehrs, Oberholzhauer zu Krelingen, Oberf. Walsrode, Reg.-Bez. Lüneburg.
Feuering, Holzhauer zu Wallau, Oberf. Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Schürmann I, Holzhauer zu Lattenberg, Oberf. Rumbeck, Reg.-Bez. Arnsberg.
Neumann, Regimenter zu Seddin, Oberf. Kunersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Ahrendt, Waldarbeiter zu Wolmirstedt, Oberf. Bieberitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Hörning, Waldarbeiter zu Pölsfeld, Oberf. Annarode, Reg.-Bez. Merseburg.
Köhler, Waldarbeiter zu Paarstein, Oberf. Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam.

13.

58. Verzeichniß

der zum Besten der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung bei der Central-Sammelstelle (Geheimen expedirenden Sekretär Schmidt II zu Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7) in der Zeit vom 1. Juli bis 20. Dezember 1898 weiter eingegangenen freiwilligen Beiträge.

Nr.		ℳ	₰
1.	Schulz, Revierförster zu Hohenliebenthal, gesammelt beim Scheibenschießen	3	10
2.	Faber, Forstmeister zu Friedewald, gesammelt für ausgefertigte Duplikat-Holzverabfolgezettel	10	—
3.	Dr. Grote, Amtsrichter zu Meldorf, gesammelt bezw. gestiftet auf der Bergenstedter Jagd	6	—
4.	Oberförsterei Schorellen i. Ostpr., Restgelder von einer Jubiläumsfeier	9	40
5.	Stolze, Schiedsmann in Großstreben, Sühnegeld, eingesandt im Auftrage des Försters Bertram zu Forsthaus Brucke . .	15	—
6.	N. N. Erlös für Cigarrenabschnitte	1	—
7.	Rohnert, Forstmeister zu Altmorschen, gesammelt beim Scheibenschießen in Metzebuch am 27. September 1898	7	—
8.	Busold, Oberförster zu Krofdorf, Buße einer Wetzlarer Pensionärin für muthwillige Beschädigung einer Anlage im Stoppelberge	5	75
9.	Müller, Oberförster zu Gr.-Strehlitz, Strafgeld von der Jagd am 13. Oktober 1898	30	—
10.	Durch den Verzicht der Försterwittwe Koch verfügbar geworden .	89	80
11.	H. Behmer, Professor zu Weimar, Dankopfer dafür, daß Gottes Barmherzigkeit ein größeres Unglück abgewendet hat, als er durch unvorsichtigen Schuß und Abprallen einer Schrote einen Genossen leicht verwundete	5	—
12.	v. Bonin, Hauptmann vom Inf.-Reg. Nr. 60 zu Weißenburg, Sammlung bei Gelegenheit der Hubertusjagd vom Weißenburger Offizier-Jagdverein und seinen Gästen	32	07
13.	Paul Parey, hier, vom Offizier-Kasino Inf.-Regts. Nr. 68 .	7	80
14.	Jauschke, Förster in Rohrbruch b. Bromberg, Sammlung des Bromberger Jagdvereins gelegentlich der Treibjagd im Belauf Rohrbruch	11	80
15.	Offiziere des Hann. Jäger-Bat. Nr. 10 zu Kolmar i. E., Sammlung am St. Hubertus-Tage	40	—
16.	Fronhöfer, Hauptförster zu Hindenburg, gesammelt durch Herrn Stadtrath Bockshammer zu Prenzlau bei den öffentl. Jagden	12	90
17.	v. Winterfeldt, Premier-Lieutenant zu Schwedt a. O. . . .	100	—
18.	Witte, Forstmeister a. D. zu Potsdam, von Herrn Ludwig Weyermann aus Leichlingen	13	—
	Seite	399	62

Nr.		ℳ	₰
	Uebertrag	399	62
19.	Förtsch, Kgl. Forstassessor zu Drage, gesammelt auf einer Treibjagd	14	—
20.	Rohrberg, Kgl. Förster zu Forsthaus Liesewald b. Kreuzthal, von den Forstbeamten aus dem Kreise Siegen	100	—
21.	Weißenborn, Wilh., Dortmund, eingegangene Strafgelder auf der Jagd des Herrn F. Lehmkuhl in Fledtdorf	38	80
22.	Ebeling, Kgl. Forstmeister zu Winsen a. L., gesammelte Strafgelder für Fehlschüsse auf Treibjagden des Winsener Jagdvereins	21	—
23.	Hauptmann Brohm zu Wilhelmshaven, Strafgelder von der Jagd in Upschört und Reepsholt	11	90
24.	Meißner, Rittergutsbesitzer zu Barkotzen, Strafgeld für ein Versehen bei einer Treibjagd	10	—
25.	Lauterbach, Kgl. Forstrendant zu Oranienburg, Strafgelder von der Jagd des Herrn Ingenieur Thiecke-Berlin	4	—
26.	Lücke, Referendar zu Egeln, Sammlung bei der Jagd am 6. Dezember 1898	14	20
27.	Kranold, Kgl. Oberförster zu Germerode, Kr. Eschwege, gesammelt bei einer Treibjagd des Herrn Jansen zu Rittergut Friemen	15	40
28.	Grashoff, Lieutenant zu Wittenberg, Strafgelder von der Jagd des Oekonomieraths Rohde-Wachsdorf am 5. Dezember 1898	15	—
29.	Landrath des Kreises Stormarn, von Herrn Freiherrn H. v. Ohlendorff in Hamburg	5	05
30.	Kettner, Kgl. Oberförster zu Wünnenberg, Strafgelder für Fehlschüsse, gesammelt in der Oberförsterei	5	40
31.	Karl Wentorf zu Rothenhausen, gesammelte Strafgelder auf der am 14. Dezember 1898 abgehaltenen Treibjagd	6	50
32.	Graf York v. Wartenberg zu Schleibitz, auf Veranlassung des Grafen Kospoth wegen eines Jagdversehens	20	—
	Summe	680	87
	Hierzu Summe bis 57. Verzeichniß	116927	16
	Gesammtsumme der eingegangenen Beträge	117608	03

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

14.

Nichtanwendung des Porto-Aversionirungs-Vermerks bei Postsendungen zwischen den Verwaltungsbehörden und dem Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten.

(Min.-Bl. f. d. ges. innere Verw. Jahrg. 1898. S. 222.)

Berlin, den 4. November 1898.

Die Anwendung des Porto-Aversionirungs-Vermerks bei Postsendungen, welche den Schriftwechsel zwischen den Verwaltungsbehörden und dem Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten betreffen, ist nach § 1 zu a. der Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 7. Februar 1894 (Min.-Bl. 1894 S. 36)*) unstatthaft. Die an den Verein bezw. an seine Organe gerichteten Sendungen sind vielmehr unfrankirt mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" aufzugeben. In gleicher Weise ist hinsichtlich der an den Brandversicherungs-Verein Preußischer Staatseisenbahn-Beamten gerichteten Postsendungen zu verfahren.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Braunbehrens.

15.

Bekanntmachung, betr. die Einberufung der XIX. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Berlin, den 3. Dezember 1898.

Die neunzehnte ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten findet am

13. Mai 1899, Vormittags 11 Uhr,

im Dienstgebäude des landwirthschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipzigerplatz Nr. 7, statt. Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hierdurch eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1898 sowie der Etat für 1899 u. A. können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipzigerplatz Nr. 7, eine Treppe, im Zimmer Nr. 19, vom 11. Mai k. Js. ab in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Waechter.

---

*) Jahrb. Bd. XXVI, S. 67.

16.

Rechnungs-Abschluß
des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für das XIX. Rechnungsjahr 1898.

	Ist Mk.	Ist Pf.	Rest Mk.	Rest Pf.
A. Einnahmen:				
Bestand aus dem Vorjahre	22	13	.	.
Eintrittsgelder (einschl. Reste aus dem Vorjahre)	1 034	60	324	15
Laufende Prämien (desgl.)	60 002	30	510	15
Zuschußprämien für Umzugs- und Zeitversicherungen (desgl.)	478	50	228	65
Zinsen von dem Vereinsvermögen	7 606	53	.	.
Strafgelder und sonstige unvorhergesehene Einnahmen	9	.	.	.
Summe:	69 153	06	1 062	95
B. Ausgaben:				
Zum Ankauf von Werthpapieren	31 225	64	.	.
Zahlungen in Brandfällen für das Jahr 1897	1 907	80	.	.
" " " 1898	25 844	80	.	.
Belohnungen in Brandfällen	20	.	.	.
Reisekosten an Taxatoren	10	20	.	.
Verwaltungskosten	6 105	28	.	.
Summe:	65 113	72	.	.
C. Baarer Kassenbestand	4 039	34	.	.

Bilanz	Nennwerth Mk.	Kurswerth Mk.	Kurswerth Pf.
A. Aktiva:			
a) Werthpapiere: 3½prozentige Preußische Konsols	157 250	159 766	.
b) in das Staatsschuldbuch eingetragene 3½prozentige Preußische Konsols		60 800	.
c) rückständige Vereinsbeiträge		1 062	95
d) noch nicht fällige Zinsen von 138 300 Mk. 3½prozentigen Preußischen Konsols für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1898		1 210	13
e) desgl. von der Staatsschuldbuchforderung für denselben Zeitraum		532	.
f) baarer Kassenbestand		4 039	34
Summe:		227 410	41

Bilanz			Kurswerth Mk.	Pf.
B. Passiva:				
g) Statutenmäßiger Reservefonds	103 600	Mk.		
Zugang für 1898:	1 600	„	105 200	.
h) Spezial-Reservefonds	91 000	Mk.		
Zugang für 1898:	9 000	„	100 000	.
i) Restbetrag für einen noch nicht vollständig regulirten Brandfall			320	.
k) Ueberschuß (zur event. Verwendung)			21 890	41
Summe:			227 410	41

Berlin, den 13. März 1899.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Waechter. A. Tiburtius.

17.

Neunzehnter Jahresbericht

über den Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1898.

Berlin, den 13. März 1899.

Das vorgenannte Jahr hat mit 7162 Policen über eine Versicherungssumme von 54 516 150 Mk. abgeschlossen, mithin gegen das Vorjahr mit 6977 Policen über eine Versicherungssumme von 53 305 150 Mk. einen reinen Zugang von 185 Policen über 1 211 000 Mk. ergeben. Außer dieser erfreulichen Weiterentwickelung unseres Vereins können wir für das abgelaufene Jahr aber auch ein günstiges finanzielles Ergebniß feststellen, da in Folge des obigen Zuganges und der Mehrerträge an Zinsen für das Vereinsvermögen durch die vorliegende Rechnung an Einnahmen gegen den Etat 930 Mk. 52 Pf. mehr nachgewiesen werden, während die Ausgaben für Brandschäden erheblich hinter dem Voranschlage zurückgeblieben sind.

Im Berichtsjahre haben noch nachträglich an Entschädigungen und Unterstützungen zusammen 1907 Mk. 80 Pf. für Brände des Jahres 1897 gezahlt werden müssen. Für einen ferner noch am 3. Juni v. J. bei uns angemeldeten Brandfall vom 14. November 1897 konnte die auf 150 Mk. berechnete Entschädigung nicht gewährt werden, weil das betreffende Vereinsmitglied den ausgeführten Umzug nicht angezeigt und dadurch den Entschädigungsanspruch verwirkt hatte. Es ist aber diesseits unterm 13. Juli v. J. die Gewährung einer einmaligen Unterstützung von 150 Mk. an den Betroffenen durch die nächste ordentliche Generalversammlung in Antrag gebracht worden.

Von den im Jahre 1898 vorgekommenen 65 Bränden sind 62 durch Zahlung von Entschädigungen und Unterstützungen im Gesammtbetrage von 23 985 Mk. 50 Pf. endgültig geregelt. Für einen Brandschaden ist eine Abschlagszahlung von 1859 Mk.

30 Pf. geleistet und der vorläufig auf 320 Mk. geschätzte Restbetrag durch die vorliegende Bilanz unter i) reservirt worden.

Für 2 Brände haben die angemeldeten Entschädigungsansprüche von bezw. 50 Mk. und 42 Mk. zurückgewiesen werden müssen, weil in einem Falle am 22. Juni v. J. der Schaden außerhalb der Wohnung des Versicherten vorgekommen ist, und im anderen Falle die vorgeschriebene Anzeige über die stattgehabte Aenderung des Aufbewahrungsortes der verbrannten Getreidevorräthe nicht erstattet war. Für den erstgedachten dieser beiden Fälle haben wir die Bewilligung einer einmaligen Unterstützung von 50 Mk. beantragt. Mit Einschluß dieser Unterstützung wird die Gesammtvergütung für Brandschäden (einschließlich des durch die Bilanz reservirten Betrages von 320 Mk.) = 26 214 Mk. 80 Pf. oder rund 43,6 % der fälligen laufenden Prämien betragen.

Die Ersparnisse des Vereins für das abgelaufene Jahr betragen rund 32 400 Mk., davon sind:

a) dem statutenmäßigen Reservefonds . .	1600 Mk.,	
b) dem Spezialreservefonds	9000 „	
zusammen		10 600 „

zugeführt worden, der dann noch verbleibende Betrag von . . . . 21 800 Mk. ist zur anderweiten Verwendung verfügbar. Hiernach beträgt der Fonds zu:

a) 105 200 Mk.,
b) 100 000 „ .

Das Vereinsvermögen besteht, außer den rückständigen Vereinsbeiträgen und Zinsen, aus 157 250 Mk. 3½prozentigen Preußischen Konsols, einer 3½prozentigen Staatsschuldbuchforderung von 60 800 Mk. und einem Baarbetrage von 4039 Mk. 34 Pf.

Die neunzehnte ordentliche Generalversammlung findet am 13. Mai d. J. statt.

Directorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.

Waechter. A. Tiburtius.

18.

Düngung von Moorwiesen mit künstlichem Dünger.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen). III. 17690. 2 Ang.

Berlin, den 3. Januar 1899.

In dem Runderlaß vom 4. Februar 1892 — III. 1785*) — ist zu 2 desselben bezüglich der Düngung meliorirter Wiesen mit künstlichem Dünger bemerkt, daß im Allgemeinen unter mittleren Verhältnissen bei den in Frage kommenden Moorwiesen etwa 8 Centner Kainit und 4 Centner Thomasschlacke für das Hektar als diejenige künstliche Düngung zu bezeichnen sein dürfte, welche jährlich wird angewendet werden müssen, um die Produktionskraft des Bodens ungeschwächt zu erhalten.

---

*) Jahrb. Bd. XXIV, S. 141.

Im Laufe der Zeit hat sich jedoch ergeben, daß diese Quantitäten im Allgemeinen nicht ausreichend sind. Nach den jetzigen Erfahrungen entsprechen vielmehr als mittlere Moorwiesendüngung 16 Centner Kainit und 4—6 Centner Thomasphosphat den Stoffmengen, welche eine mittlere Ernte dem Boden entnimmt. Gehen die Erträge über eine mittlere aber hinaus, so muß stärker gedüngt werden, wenn nicht eine später schwer wieder gut zu machende Ausraubung des Bodens stattfinden soll.

Für die Folge ist dies zu beachten.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

Tagegelder und Reisekosten.

19.

Benutzung von Kleinbahnen bei Dienstreisen der Beamten.

Allgem. Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft zc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers, zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — A. I. 6716. II. 166. III. 18763.

Berlin, den 5. Januar 1899.

Nach Artikel I § 4 Nr. III des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni 1897 (G.-S. S. 193)*) erfolgt die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, durch das Staatsministerium.

In Ausführung dieser Gesetzesvorschrift hat das Königliche Staatsministerium den anliegenden Beschluß vom 25. Oktober v. J. (a.) gefaßt, bei dessen Anwendung Folgendes zu beachten ist:

1. Unter Kleinbahnen im Sinne des Beschlusses sind diejenigen Schienenverbindungen zu verstehen, welche nach dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) als Kleinbahnen gelten. Auf außerpreußische Schienenverbindungen, für welche die in § 1 dieses Gesetzes, insbesondere im Absatz 2 daselbst angeführten Merkmale zutreffen, findet der Beschluß entsprechende Anwendung. Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel, ob eine außerpreußische Schienenverbindung als Eisenbahn oder als Kleinbahn anzusehen ist, so ist dieserhalb hierher zu berichten.

2. Da bei Dienstreisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder auf Kleinbahnen in Verbindung mit Landwegstrecken zurückgelegt werden, in der Mehrzahl der

---

*) Jahrb. Bd. XXIX. S. 185.

Fälle besondere Kosten für Zu- und Abgang nicht entstehen, so ist bei derartigen Reisen von der Gewährung einer besonderen Zu- und Abgangsgebühr Abstand genommen worden. Dagegen dürfen die besonderen Auslagen, welche in einzelnen Fällen durch den Zu- und Abgang etwa erwachsen, bis zur Höhe der gesetzlichen Zu- und Abgangsgebühr besonders liquidirt werden, ohne daß — wie dies bei Anwendung des Art. I § 4 letzter Absatz des Gesetzes vom 21. Juni 1897 erforderlich wäre — der Nachweis erbracht wird, daß die thatsächlichen Reisekosten im Ganzen den Betrag der zuständigen Reisekosten übersteigen.

Abgesehen von dieser Sonderbestimmung finden hinsichtlich der Höhe und Berechnung der Entschädigungen für die Benutzung der Kleinbahnen dieselben gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften Anwendung, welche hinsichtlich der Entschädigungen für Benutzung von Eisenbahnen gelten.

3. Der letzte Absatz des Staatsministerialbeschlusses enthält eine Einschränkung bezw. Ergänzung der Bestimmung unter Ziffer 5 des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Oktober 1895 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 259)*) in Bezug auf die mittels Kleinbahnen zurückzulegenden Dienstreisen. Nach dieser Bestimmung erfolgt die Berechnung der Reisekosten ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse als der mindestkostspielige darstellt und nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falles von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

Der vorliegende Staatsministerialbeschluß gestattet nun eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, wenn die Benutzung einer Kleinbahn zwar an und für sich möglich, aber im Interesse einer angemessenen Erledigung der Dienstreise ungeeignet gewesen ist. In diesem Falle dürfen die Entschädigungen für Benutzung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder Landweges gewährt werden, falls der Beamte thatsächlich nicht die Kleinbahn, sondern eines jener anderen Beförderungsmittel benutzt hat. Von dieser Bestimmung wird insbesondere Gebrauch zu machen sein, wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparniß erzielt oder eine zweckmäßigere Zeiteintheilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird oder wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung des von dem Beamten mitzuführenden Gepäcks nicht eignet. Ferner betrifft die in Rede stehende Vorschrift auch solche Fälle, in welchen mit Rücksicht auf die dienstliche und gesellschaftliche Stellung des reisenden Beamten die in Frage kommende Kleinbahn als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Im Allgemeinen ist zwar davon auszugehen, daß die vorhandenen Kleinbahnen den Ansprüchen genügen, welche an eine von den Staatsbeamten auf Dienstreisen zu benutzende Verkehrsanstalt zu stellen sind, und es ist daher davon abgesehen worden, etwa gewisse Arten von Kleinbahnen von der Benutzung bei Dienstreisen seitens der Staatsbeamten im Allgemeinen oder seitens der Beamten der höheren Rangklassen auszuschließen; es können jedoch Fälle eintreten, wo obige Voraussetzung nicht zutrifft und der reisende Beamte mit Rücksicht auf seine Stellung genöthigt ist, statt einer vorhandenen Kleinbahn ein anderes Beförderungsmittel zu benutzen. Ob letzteres anzunehmen ist, hängt von den besonderen Umständen des Falls ab, wobei neben der persönlichen Stellung des Beamten die

---

*) Jahrb. Bd. XXVIII, S. 19.

herrschende örtliche Verkehrssitte, der besondere Zweck der Dienstreise, unter Umständen, z. B. bei gewissen Vorortbahnen, auch die Tageszeit, zu welcher die Reise zu unternehmen ist, in Betracht kommen. Als Regel ist festzuhalten, daß Kleinbahnen, welche mehrere Wagenklassen führen, in keinem Falle aus Gründen, welche die persönliche Stellung des Beamten betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen sind. Auch im Uebrigen ist von der in Rede stehenden Vorschrift nur aus dringenden Gründen und nach gewissenhafter Prüfung Gebrauch zu machen.

Hierfür sind diejenigen Dienststellen, denen die Bescheinigung der Richtigkeit der Reisekostenberechnungen obliegt, verantwortlich. Denselben steht die Entscheidung darüber zu, ob im einzelnen Falle die Voraussetzungen vorgelegen haben, unter denen die Nichtbenutzung einer in Frage kommenden Kleinbahn gerechtfertigt erschien. Verneinendenfalls ist die Reisekostenberechnung unter Zugrundelegung der für Benutzung der Kleinbahn zuständigen Entschädigungssätze anderweitig festzustellen.

4. In den Reisekosten-Liquidationen sind benutzte Kleinbahnen als solche ersichtlich zu machen.

5. Der Staatsministerialbeschluß findet auf alle Dienstreisen Anwendung, welche an einem späteren Tage, als dem 31. Dezember 1898 angetreten werden.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

---

a.

Beschluß

betreffend die Benutzung von Kleinbahnen bei Dienstreisen der Staatsbeamten.
St. M. Nr. 4175.

Das Königliche Staatsministerium hat in Ausführung der Artikels I § 4 Nr. III des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (G.-S. S. 193) Folgendes beschlossen:

Die Staatsbeamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen vorhandene Kleinbahnen, welche zur Personenbeförderung dienen, zu benutzen, und erhalten dafür dieselben Entschädigungen, wie für Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, mit der Ausnahme, daß bei Reisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder theils auf Kleinbahnen, theils auf Landwegen zurückzulegen sind, Zu- und Abgangsgebühr nicht gewährt wird. Jedoch können in den bezeichneten beiden Fällen die durch Zu- und Abgang nachweislich entstandenen besonderen Ausgaben ohne Rücksicht auf die Höhe der insgesammt aufgewendeten Reisekosten zur Erstattung liquidirt werden. Bei Reisen, welche theils auf Kleinbahnen, theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen sind, wird die auf der Kleinbahn zurückgelegte Reisestrecke hinsichtlich der Gewährung von Zu- und Abgangsgebühren ebenso behandelt, als ob sie auf einer Eisenbahn zurückgelegt wäre.

Ist für eine Reise, welche mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Landfuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Dampfschiff benutzt worden, so ist die hierfür zuständige Entschädigung dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist. Der liquidirende Beamte hat in diesem Falle in der

Reisekostenliquidation die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben und deren Richtigkeit zu versichern. Einer besonderen Bescheinigung der festsetzenden Behörde über die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn bedarf es nicht, vielmehr ist diese Bescheinigung als in der vorgeschriebenen allgemeinen Bescheinigung der Richtigkeit mit enthalten anzusehen.

Berlin, den 25. Oktober 1898.

Königliches Staatsministerium.
(gez.): Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen.
Frhr. von Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke.
Brefeld. von Goßler. Graf von Posadowsky. Tirpitz.

20.

Ansatz von Zu- und Abgangsgebühren bei der Berechnung der gesetzlichen Reisekosten für Dienstreisen, welche mit aus Staats- oder öffentlichen Fonds unterhaltenen Wasserfahrzeugen ausgeführt werden.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft 2c. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst. — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz.
I A, 380. II, 698. III, 1088.

Berlin, den 31. Januar 1899.

Aus Anlaß einer Erinnerung der Königlichen Ober-Rechnungskammer gegen den mehrfachen Ansatz von Zu- und Abgangsgebühren bei der Benutzung von Dampfschiffen 2c. bestimme ich hierdurch Folgendes:

Bei der Berechnung der gesetzlichen Reisekosten für Dienstreisen, welche mit aus Staats- oder öffentlichen Fonds unterhaltenen Wasserfahrzeugen ausgeführt werden, hat in der Regel nur ein einmaliger Ansatz der Gebühr für Zu- und Abgang stattzufinden. Die Berechnung weiterer Zu- und Abgänge bei dem Verlassen des Fahrzeuges während der Reise behufs Vornahme örtlicher Besichtigungen ist in jedem Falle in der Liquidation zu begründen und hat zur Voraussetzung, daß hierbei dem Liquidanten thatsächlich Kosten z. B. durch das Anbooten, Gepäckbeförderung und dergleichen, entstanden sind. Bei dem Verlassen des Fahrzeuges zum Zwecke der Uebernachtung oder bei einem Wechsel des Transportmittels sind die Beamten jedoch zum Ansatze der Gebühr ohne Weiteres berechtigt.

Hiernach ist für die Folge vorkommenden Falles zu verfahren.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

Kassen- und Rechnungswesen.

21.

Rückgabe der Amtskautionen an die im Nebenamte ohne Pensionsberechtigung vom Staate bestellten Forstkassenrendanten und Forstuntererheber.

Allgem. Verfg. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen und an die Herren Direktoren der Forst-Akademien. III, 2943. II, 1841.

Berlin, den 8. März 1898.

Der Herr Finanz-Minister hat sich nach dem abschriftlich angeschlossenen Schreiben vom 27. Februar d. J. — I. 1971 — (a) damit einverstanden erklärt, daß die Amtskautionen auch denjenigen Forstkassen-Rendanten und Forstuntererhebern zurückgegeben werden, welche vom Staate nur im Nebenamte ohne Pensionsberechtigung unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bestellt sind.

In Abänderung der allgemeinen Verfügung vom 9. April 1898 — $\frac{\text{III. 4408}}{\text{II. 2151}}$ *) — wird daher die Königliche Regierung veranlaßt, die Rückgabe der Kautionen an die betreffenden Forstkassen-Rendanten und Forstuntererheber zu veranlassen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Waechter.

---

a.

Der Finanz-Minister.
J. Nr. I. 1971.

Berlin, den 27. Februar 1899.

Auf das Votum vom 9. d. M. — J. Nr. III. 1226 und II. 1080 — erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Amtskautionen auch denjenigen Forstkassen-Rendanten und Forstuntererhebern zurückgegeben werden, welche vom Staate nur im Nebenamte ohne Pensionsberechtigung unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes bestellt sind.

In Vertretung: (gez.) Meinecke.

An den Herrn Minister für Landwirthschaft ꝛc.

Etatswesen.

22.

Verwendung von Besoldungs-Ersparnissen zu Vertretungskosten und außerordentlichen Remunerationen.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, —

---

*) Jahrb. Bd. XXX, S. 301.

10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers, — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 6557. II. 66. III. 18762.

Abschrift.

Der Finanzminister.
J. Nr. I, 14981.
M. d. I. I. A, 12499.

Berlin, den 16. Dezember 1898.

Nach § 23 Absatz 1 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai d. J. (G.-S. S. 77) können Besoldungsersparnisse aus einer vakanten oder zeitweise von ihrem Inhaber nicht versehenen Stelle zu den Stellvertretungskosten und zu außerordentlichen Remunerationen an die bei der Wahrnehmung der Geschäfte der Stelle betheiligten Beamten verwendet werden. Im Anschluß hieran wird bestimmt, daß Besoldungsersparnisse, welche durch wiederholte Vakanz einer Stelle während eines Etatsjahres entstehen, innerhalb dieses Jahres, soweit erforderlich, ohne Beschränkung auf die einzelnen Zeitabschnitte der Vakanz sowohl zu Stellvertretungskosten als auch zu Remunerationen, unter Innehaltung der Festsetzungen in der erwähnten Gesetzesvorschrift verwendet werden dürfen.

Der Finanzminister.
(gez.): v. Miquel.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: (gez.) v. Bitter.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten, sowie an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission.

Ministerium für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.

Berlin, den 10. Januar 1899.

Vorstehende Abschrift wird zur Kenntnißnahme bezw. zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt.

In Vertretung: Sterneberg.

Etatswesen.

23.

Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1899.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für d. Etatsjahr 1899 Mark
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1898/99	66 000 000
	2.	Für Nebennutzungen	4 323 000
	3.	Aus der Jagd	364 000
	4.	Von Torfgräbereien	255 000
	5.	Von Flößereien	9 000
	6.	Fällt aus.	—
	7.	Fällt aus.	—
	8.	Vom Sägemühlenbetrieb	125 000
	9.	Fällt aus.	—
	10.	Von dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg	19 500
	11.	Verschiedene andere Einnahmen, einschließlich der zu erstattenden Besoldungen und der Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, welche lediglich im Interesse Dritter angestellt sind	588 600
	11a.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster und Waldwärter) zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle gewährten Vorschüsse (vergl. Kap. 2 Tit. 9 c der Ausgabe)	40 000
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	12 900
	13.	Von der Forstakademie zu Münden	5 100
		Summe der Einnahme	71 742 100

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für d. Etatsjahr 1899 Mark
		A. Dauernde Ausgaben.	
2.		**Kosten der Verwaltung und des Betriebes.**	
		Besoldungen.	
	1.	34 Oberforstmeister und 91 Regierungs- und Forsträthe mit (4 200 Mark bis 7 200 Mark) 760 200 Mark und 25 500 Mark zu Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (höchstens 900 Mark für jeden) . . . (1 Oberforstmeister hat Dienstwohnung.)	785 700
	2.	737 Oberförster, einschließlich der 2 Verwalter der beiden Bezirksoberförstereien in den Hohenzollernschen Landen, mit (2 700 Mark bis 5 700 Mark) 3 066 255 Mark. Hierzu 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1 500 Mark bis 2 000 Mark) . . . . 4 000 „ Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird für die 2 verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten zu 75 Mark, im Uebrigen aber zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	3 070 255
	2a.	119 vollbeschäftigte Forstkassen-Rendanten mit (1 800 Mark bis 4 200 Mark) . . . . (2 Rendanten haben Dienstwohnung.)	364 400
	3.	174 Revierförster mit (1 200 Mark bis 1 800 Mark) 283 700 Mark,	
		3 593 Förster mit (1 200 Mark bis 1 600 Mark) 5 101 805 Mark, darunter 2 Förster unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson, für welche deren Gehalt unter Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme nachgewiesen ist, ferner 303 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 66 680 Mark zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 232 voll beschäftigte Waldwärter mit	
		Seite	4 220 355

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für d. Etatsjahr 1899 Mark
(2.)	(3.)	Uebertrag	4 220 355
		148 250 Mark Einzelgehältern von 400 Mark bis 800 Mark. Im Ganzen . . . 5 600 738 Mark. Hiervon ab diejenigen . . . 1 740 „ welche für 2 Förster im Regierungsbezirk Osnabrück-Aurich als Besoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorvögte auf die Besoldungsmittel der Domänenverwaltung angewiesen werden.	
		bleiben	5 598 998
		Die Revierförster und die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür.	
		Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
		Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolument des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
	4.	2 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten mit (1 500 Mark bis 3 300 Mark) 4 200 Mark; 20 Torf-, Wiesen-, Wege, Flöß- rc. Meister, sowie 2 Thiergartenförster mit (1 100 Mark bis 1 500 Mark) 28 600 Mark; 11 Torf-, Wiesen- rc. Wärter und 1 Holzaufseher (sämmtlich voll beschäftigt), zusammen 8 550 Mark Einzelgehälter von 400 Mark bis 800 Mark	41 350
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 2 verwaltenden Beamten mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.	
		Summe Tit. 1 bis 4	9 860 703
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten .	104 000
		Summe Tit. 5 für sich.	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für d. Etatsjahr 1899 Mark
(2.)		Andere persönliche Ausgaben.	
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen (einschließlich Sigmaringen) und bei den Oberförstern .	274 000
	7.	Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern (bis 1 200 Mark), nebenamtlichen Waldwärtern und Wärtern bei den Nebenbetriebsanstalten und zur Verstärkung des Forstschutzes überhaupt	1 764 100*)
		Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. In besonders dazu angethanen Fällen kann den Forsthülfsaufsehern eine Theuerungszulage von monatlich 3 Mark gewährt werden.	
	8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — Remuneration und Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll, beziehungsweise nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenbeamte und an Untererheber	282 800
	9.	Zu außerordentlichen Remunertionen und Unterstützungen für Unterbeamte	36 800
	9a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte	18 000
	9b.	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte	113 000
		Zu Tit. 9 und 9b. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	9c.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster und Waldwärter) zur wirthschaftlichen Einrichtung bei Uebernahme einer Stelle (vergl. Kap. 2 Tit. 11a der Einnahme)	40 000
		Es darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 11a zur Verausgabung gelangen. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme kann zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
		Summe Tit. 6 bis 9c	2 528 700
		Stellenzulagen, Dienstaufwands- und Miethsentschädigungen.	
	10.	Fuhrkosten-Aversa für Oberforstmeister und Dienstaufwands-Entschädigungen für Regierungs- und Forsträthe bis	

*) Für die im Besitze des Forstversorgungsscheines befindlichen Forsthülfsaufseher soll eine weitere (höchste) Diätenstufe von monatlich 100 Mark, erreichbar 6 Jahre nach Empfang des Forstversorgungsscheines, eingeführt werden.

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für d. Etatsjahr 1899 Mark
(2.)	(10.)	Uebertrag	2528700
		zu 2 900 Mark für jeden, einschließlich der Reisekostenvergütung für den forsttechnischen Referenten bei der Regierung zu Sigmaringen	306300
	11.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2 100 Mark	1237900
	12.	Stellenzulagen für Oberförster bis zu 600 Mark . . .	68200
	12a.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassen-Rendanten Kap. 2 Tit. 2a bis zu 2 000 Mark für jeden, mit Ausnahme zweier Stellen, für welche wegen des großen Geschäftsumfanges 2 450 Mark und 2 350 Mark gewährt werden	159642
	13.	Stellenzulagen für Revierförster, Förster und vollbeschäftigte Waldwärter bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Revierförster und Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 75 Mark (darunter für frühere Dienstbezüge 90 Mark)	379302
	14.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1 200 Mark für jeden und Stellenzulagen bis 300 Mark	11608
	15.	Mieths-Entschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark; für Revierförster, Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- rc. Meister bis zu 225 Mark für jeden	99200
		Summe Tit. 10 bis 15	2262152
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1898/99 und von anderen Forstprodukten	9500000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Gebäude im Geschäftsbereich der Forstverwaltung, sowie zur Beschaffung fehlender Gebäude . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 3 Tit. 7.)	2394800*)
		Seite	11894800

*) An Dienstgehöften für

	Oberförster,	Revierförster und Förster
sind vorhanden	665	3 421
nach dem Etat für 1898/99	663	3 357
mithin jetzt mehr	2	64, darunter 36 frühere Waldwärter-, Forstaufseher- rc. Gehöfte.

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für d. Etatsjahr 1899 Mark
(2.)		Uebertrag	11 894 800
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . . . (Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von Kreisen und Provinzen zum chausseemäßigen Ausbau von Kommunikationswegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 11 dieses Etats vereinnahmt werden.)	1 614 340
	19.	Beihülfen zu Chaussee- und anderen Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), welche von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden).	250 000
	20.	Zu Wasserbauten in den Forsten	66 500
	21.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirthschaftsjahre 1. Oktober 1898/99, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen . . . . (Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Vergl. außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	5 123 500
	22.	Jagdverwaltungskosten, einschließlich der Wildschaden-Ersatzgelder	87 000
	23.	Betriebskosten für Torfgräbereien . . . . (Die Kosten der Torfstreufabrikation gelangen für das Forstwirthschaftsjahr zur Verrechnung.)	73 000
	24.	Betriebskosten für Flößereien	11 000
	25.	Fällt aus	—
	26.	Fällt aus	—
	27.	Betriebskosten der Sägemühlen	120 000
	28.	Fällt aus	—
	29.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnsberg	13 220
		Seite	19 253 360

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für d. Etatsjahr 1899 Mark
(2.)	(29.)	Uebertrag	19 253 360
		(Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnsberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.)	
	30.	Für Fischereizwecke	8 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	31.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	95 000
	32.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	177 000
	33.	Druckkosten	60 800
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	276 000
	35.	Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere, Vorfluthkosten und andere vermischte Ausgaben . . .	444 285
		Summe Tit. 16 bis 35	20 314 445
		Summe Kap. 2	35 070 000
3.		**Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.** Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direktor mit 8300 Mark; 7 Professoren mit (4100 Mark bis 6900 Mark) 40700 Mark; 1 Sekretär mit (1500 Mark bis 2700 Mark) 2700 Mark; 1 Hausmeister und Pedell mit (800 Mark bis 1200 Mark) 1200 Mark — 52900 Mark	
		Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . 4950 „	57 850
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 7500 Mark; 5 Professoren mit (4100 Mark bis 6900 Mark) 30100 Mark; 1 akademischer Gärtner mit (1500 Mark bis 2700 Mark) 1800 Mark; 1 Haus-	
		Seite	57 850

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für d. Etatsjahr 1899 Mark
(3.)	(2.)	Uebertrag	57 850
		meister und Pedell mit (800 Mark bis 1200 Mark) 1200 Mark . . . . 40 600 Mark Für 3 gleichzeitig als Oberförster fungirende forsttechnische Lehrer neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer pensionsfähige Zulage . . . . 4 950 „	45 550
		Bemerkung. Die pensionsfähigen Zulagen der forsttechnischen Lehrer sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Pedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	
	3.	Bei der Forstlehrlingsschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrer mit (1500 Mark bis 2700 Mark)	4 600
		Summe Tit. 1 bis 3	108 000
	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	5 940
		Summe Tit. 4 für sich.	
		Andere persönliche Ausgaben.	
	5.	Zur Remunerirung von Hülfskräften und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen	37 550
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen an mittlere und Unterbeamte und zu außerordentlichen Unterstützungen an höhere, mittlere und Unterbeamte bei den Forstakademien und den Forstlehrlingsschulen	2 400
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summe Tit. 5 und 6	39 950
		Sonstige Ausgaben.	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude	9 000
		(Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 17.)	
	8.	Amtsunkostenvergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten, nicht aversionirte Postporto- und Gebührenbeträge	
		Seite	9 000

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für d. Etatsjahr 1899 Mark
(3.)	(8.)	Uebertrag	9 000
		und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, Telegrammgebühren bei den Akademien, sächliche Ausgaben, einschließlich derjenigen bei den forstlichen Versuchsstationen, sowie sonstige vermischte Ausgaben	69 560
		(Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		Summe Tit. 7 und 8	78 560
		Summe Kap. 3	232 450
4.		**Allgemeine Ausgaben.**	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	1 370 000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	530 000
	2a.	Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter, Ausgaben auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, sowie Aszendentenrenten, Heilungskosten und Sterbegelder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes, Ausgaben auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung	513 000
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	180 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 30 700 Mark, welche im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Forstarbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden	92 000
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen .	18 700
		Seite	2 703 700

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für d. Etatsjahr 1899 Mark
(4.)	(5.)	Uebertrag	2 703 700
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1 050 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
		(Die zur Verstärkung des Kulturfonds [Kap. 2 Tit. 21] erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	
		Summe Kap. 4	3 753 700
		Hierzu „ „ 3	232 450
		„ „ 2	35 070 000
		Summe A. Dauernde Ausgaben	39 056 150
11.		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
	1.	Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten	500 000
	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	2 400 000
		(Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dauernden Ausgaben.)	
		Hier kommt ein fester Betrag von 2 100 000 Mark und außerdem derjenige Theil der Ist-Einnahme aus Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen zur Verwendung, welcher die Summe von 800 000 Mark übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von kleineren Domänen in denjenigen Landestheilen verwendet wird, in denen Domänen gar nicht oder nur vereinzelt vorhanden sind.	
	3.	Zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen	200 000
		(Zu Tit. 1, 2 und 3. Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	
	4.	Zur Anlage und zur Betheiligung an Anlagen von Kleinbahnen, sowie zu Beihülfen für dieselben, sofern diese Bahnen von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung sind	200 000
		Seite	3 300 000

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für d. Etatsjahr 1899 Mark
(11.)	(4.)	Uebertrag	3 300 000
		(Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. Rückeinnahmen fließen dem Fonds wieder zu.)	
	5.	Zur versuchsweisen Errichtung von Insthäusern für Arbeiter in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen und Schlesien	80 000
	6.	Zum Neubau der forstfiskalischen Schiffsschleuse bei Guszianka im Regierungsbezirke Gumbinnen, 1. Rate	100 000
	7.	Zum Aufbau eines größeren Logir- und Speisehauses auf dem „Stutenhaus" in der Oberförsterei Erlau, Regierungsbezirk Erfurt	70 000
		Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	3 550 000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	71 742 100
		Die dauernden Ausgaben betragen	39 056 150
		Mithin Ueberschuß	32 685 950
		Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	3 550 000
		Bleibt Ueberschuß	29 185 950.

24.

Uebersicht
des
Flächeninhalts und des Natural-Ertrages des staatlichen Forstbesitzes.

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt nach Hektaren: Zur Holzzucht bestimmter	Flächeninhalt nach Hektaren: Zur Holzzucht nicht bestimmter	Flächeninhalt nach Hektaren: Summe	Flächeninhalt nach Hektaren: Darunter unnutzbar an Wegen, Gestellen, Sümpfen und Wasserstücken.	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: Kontrolfähiges	Natural-Ertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: Nicht kontrolfähiges
		Waldboden				Material	
1.	Königsberg	188 145	58 309	246 454	37 741	496 040	98 235
2.	Gumbinnen	193 315	52 526	245 841	17 604	482 317	139 604
3.	Danzig	109 306	12 182	121 488	5 647	223 637	54 622
4.	Marienwerder	217 495	25 928	243 423	13 637	534 284	120 147
5.	Potsdam	200 794	20 425	221 219	10 546	509 131	143 594
6.	Frankfurt a. O.	177 229	12 555	189 784	5 494	466 951	108 254
7.	Stettin	102 569	11 597	114 166	2 217	330 295	60 165
8.	Köslin	65 279	6 144	71 423	1 833	157 273	38 297
9.	Stralsund	25 124	2 950	28 074	983	63 435	28 115
10.	Posen	76 175	8 024	84 199	2 538	159 252	51 813
11.	Bromberg	101 704	8 160	109 864	3 377	249 213	71 510
12.	Breslau	57 512	4 479	61 991	772	227 788	49 124
13.	Liegnitz	20 598	1 317	21 915	294	66 435	21 671
14.	Oppeln	72 990	4 135	77 125	661	251 788	48 869
15.	Magdeburg	63 295	5 934	69 229	1 531	130 372	77 619
16.	Merseburg	71 725	6 798	78 523	1 204	192 837	77 778
17.	Erfurt	36 081	924	37 005	269	133 826	49 021
18.	Schleswig	35 485	7 654	43 139	909	87 029	35 739
19.	Hannover	27 757	3 231	30 988	647	90 543	35 587
20.	Hildesheim	100 861	4 096	104 957	1 584	338 964	96 392
21.	Lüneburg	77 987	8 163	86 150	2 118	134 076	74 070
22.	Stade	17 399	4 910	22 309	353	42 113	15 886
23.	Osnabrück (inkl. Aurich)	14 898	1 409	16 307	337	20 244	8 922
24.	Münster	2 206	220	2 426	22	7 540	3 803
25.	Minden	33 066	1 274	34 340	437	98 474	35 706
26.	Arnsberg	19 435	637	20 072	150	59 490	13 838
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 115	8	1 123	—	—	—
27.	Cassel	200 764	5 919	206 683	970	438 956	265 068
	Gemeinschaftliche Waldungen	401	5	406	1	—	—
28.	Wiesbaden	51 202	1 662	52 864	289	145 088	70 590
29.	Coblenz	28 257	833	29 090	193	67 172	34 878
30.	Düsseldorf	16 429	1 955	18 384	383	45 928	23 933
31.	Cöln	12 269	590	12 859	115	27 528	18 203
32.	Trier	62 403	1 882	64 285	422	167 587	56 438
33.	Aachen	30 275	836	31 111	472	71 032	30 275
	Summe	2 510 029	287 658	2 797 687	115 749	6 516 638	2 057 768
	Gemeinschaftliche Waldungen	1 516	13	1 529	1	—	—

25.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1899.

A. 2. Sitzung am 17. Januar 1899.

Präsident: Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung

Entgegennahme von Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.

Dazu hat das Wort der Herr Vizepräsident des Staatsministeriums.

Vizepräsident des Staatsministeriums Finanzminister Dr. v. Miquel: Indem ich mir die Ehre gebe, dem Hohen Hause den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1899 nebst der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1895/96 und der Uebersicht von den Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr vom 1. April 1897/98 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen, wolle das Haus mir zur Erläuterung und Begründung des Etats zuvörderst einige allgemeine Bemerkungen gestatten.

Sie haben schon gehört, meine Herren, daß wir den kommenden Etat mit der Jahreszahl 1899 bezeichnen. Wir haben uns in dieser Beziehung dem Vorgange der Reichsverwaltung angeschlossen, und ich glaube auch, die Bezeichnung 1899 ist ebenso verständlich für diejenigen, die von unseren Finanzen etwas wissen wie auch für diejenigen, die nichts davon wissen — und deren Zahl ist ja sehr groß —,

(Heiterkeit)

als wenn wir den Etat mit der bisherigen üblichen Bezeichnung 1. April 1899/1900 bezeichnet hätten.

Meine Herren, die Forstverwaltung macht auch im nächsten Etatsjahre ein freundliches Gesicht. Sie soll einen Mehrüberschuß bringen von 2 351 000 Mark. Die Mehreinnahmen sind im Ordinarium auf 4 513 000 Mark veranschlagt und die Mehrausgaben auf 624 000 Mark. Das Extraordinarium ist gegen den vorjährigen Etat um 1 537 000 Mark höher bemessen. Namentlich sollen im Ordinarium 16 neue Oberförster und 126 neue Försterstellen gefordert werden,

(Bravo! rechts)

gegen Fortfall von 136 000 Mark für Hülfspersonal.

Die Werbungskosten für Holz, Erhaltung und Neubau der öffentlichen Wege, die Beihülfen zu Chausseebauten, die Kommunallasten, die Ausgaben für sozialpolitische Zwecke sind natürlich entsprechend den Mehreinnahmen ebenfalls gestiegen. Sie finden aber eine bemerkenswerthe Aenderung insoweit, als der Titel „Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten" um 1 300 000 Mark extraordinär erhöht ist,

(Bravo! rechts)

wovon 300 000 Mark aus Veräußerungen von Domänen und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen gedeckt werden nach den Verabredungen, die wir hier früher bereits getroffen haben.

Meine Herren, in den letzten Jahren ist für den Ankauf von Wüstungen — wenn ich so sagen darf —, von Grundstücken, die zur staatlichen Beforstung dienen sollten, sehr viel geschehen; aber es hat unter dem Eifer der Forstverwaltung, sich in

dieser Beziehung möglichst zu decken, die eigentliche Aufforstungsarbeit, Herstellung von Wegen u. s. w. etwas gelitten, und wir haben uns nunmehr mit dem landwirthschaftlichen Ministerium dahin verständigt, daß die kulturellen Arbeiten in unsern alten Forsten und die Aufforstung der neu angekauften Blößen jetzt mehr in den Vordergrund treten soll. Meine Herren, wir haben aus diesem Titel allmählich nahezu 65000 ha angekauft, die noch der Kultur harren, und wir haben daher namentlich im Finanzministerium geglaubt, es sei nun die Zeit gekommen, etwas energischer diesen angekauften Grundbesitz in Angriff zu nehmen und ebenso die Blößen, die sich in unseren alten Forsten noch finden. Zu dieser Erhöhung, die natürlich nur eine vorübergehende wird sein können, — wenn die Finanzmittel es erlauben, wird man ja auch in Zukunft vieles noch thun können — hat die Finanzverwaltung sich gerade deswegen entschlossen, um diese veränderten Verwendungen, die ich eben bezeichnet habe, zu beschleunigen und andererseits diejenigen Verhandlungen über Neuankauf von Grundstücken, die schon schweben und nahe dem Abschluß sind, nun erst zu beendigen.

B. 10. Sitzung am 1. Februar 1899.

Präsident: Wir gehen über zu dem Etat der

Forstverwaltung.

Berichterstatter ist der Abgeordnete v. Pappenheim.

Ich eröffne die Diskussion über Einnahme, Kap. 2 Tit. 1. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **v. Pappenheim-Liebenau:** Meine Herren, Sie finden in der Einnahme für Holz hier die Summe von 66 Millionen Mark für das bevorstehende Etatsjahr 1899 ausgeworfen. Die Budgetkommission hat eingehend geprüft, ob diese Summe wohl das zu erwartende Resultat treffen würde. Sie ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Etat hier außerordentlich vorsichtig aufgestellt ist, und daß wohl mit ziemlicher Sicherheit bei der allgemeinen Preissteigerung auf dem Holzmarkt eine wesentlich höhere Einnahme hier zu erzielen sein würde. Da aber immerhin sich mit Sicherheit eine solche nicht voraussagen läßt und die Durchschnittseinnahmen der letzten Jahre doch auch berücksichtigt werden mußten, hielt sie es doch für richtig, diese Summe hier einzusetzen und empfiehlt Ihnen auch, diese Summe hier stehen zu lassen.

Bei dieser Besprechung wurde zugleich auch die Art besprochen, wie sich — da ja diese Einnahme aus Holzverkäufen herstammt — die Königliche Forstverwaltung bei dem Verkauf ihrer Holzprodukte verhält. Es wurde dabei hervorgehoben, daß es wünschenswerth erscheine, etwaigen Ankaufsgenossenschaften für Holz möglichst entgegenzukommen, da besonders für den holzbedürftigen Westen es außerordentlich schwer sein würde, den Zwischenhandel sonst zu vermeiden. Es würde für die Ankaufsgenossenschaften, die besonders für die Gruben u. s. w. gedacht sind, sich der Ankauf so abspielen, daß irgend ein Beauftragter größere Posten Holz im Osten ankaufte, dann die Sortimente je nach dem Bedürfniß unter die einzelnen Gruben vertheilte und auf die Weise einen vielleicht unnöthigen Zwischenhandel vermiede, der nur die Holzpreise in die Höhe schnellen würde und auch den Konsumenten, in diesem Falle also den Grubenverwaltungen, es erschwerte, gerade die Sortimente zu bekommen, auf die sie besonders reflektiren.

Ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem Verkauf von Holz seitens der Königlichen Forstverwaltungen es erwünscht erscheine, daß nicht in zu großen Posten im Submissionswege verkauft, sondern eine gewisse Rücksicht genommen werde auf das lokale Bedürfniß an Holz und deshalb auch in kleineren Posten Angebote geschehen, wie es bisher geschehen ist, damit hier auch den kleineren Konsumenten Gelegenheit gegeben wird, ihren Bedarf in einfacher und leichter Weise in der Nähe zu decken.

Abgeordneter **Seer**: Meine Herren, so erfreulich auch die Zunahme der Geldeinnahme bei den Forsten ist, so hat sie auch ihre Schattenseiten, und eine dieser Schattenseiten wollte ich hier zur Sprache bringen. Bei uns im Osten haben wir bis jetzt an der Naturallöhnung festgehalten, und zu dieser gehört es, daß jeder Einwohner eines Gutsbezirks zu seinem übrigen Deputat gewöhnlich 2 Klafter oder 8½ Raummeter Klobenholz erhält. Das ist uns bisher gar nicht schwer geworden; denn wir grenzen an einen Wald, der 6 Quadratmeilen umfaßt und 6 Oberförstereien enthält. Seit zwei Jahren ist aber so wenig Klobenholz geschlagen worden, daß wir gar nicht im Stande sind, diese Verpflichtung den Deputatisten gegenüber zu erfüllen. Das ganze Holz ist entweder in größeren Posten verkauft, oder es ist alles ausgesucht zu Grubenholz und für die Cellulosefabriken und von diesen aufgearbeitet, so daß nur eine Unmasse Reiser zum Verkauf kommt, aber kein Klobenholz mehr. Die ganze bescheidene Bitte meiner Kreiseingesessenen geht nun dahin, daß wenigstens das Holz, das in der Totalität geschlagen wird, also was entweder abstirbt oder sonst Fehler hat, zu Klobenholz geschlagen und nicht als Bauholz verkauft werde. Ich hoffe, daß das Hohe Ministerium demgemäß Weisungen ertheilen wird, damit es uns wenigstens möglich wird, uns mit Holz zu versorgen, obgleich wir schon die Hälfte des Deputats auf den meisten Gütern auf Kohlen gesetzt haben.

(Sehr richtig!)

Da ich aber nun einmal das Wort habe, möchte ich noch einen anderen Punkt besprechen. Ich unterhielt mich kürzlich mit einem großen Bauunternehmer, und zufällig — der Mann gebraucht sehr viel Holz — kam er darauf zu sprechen, daß er die einheimischen Bretter nicht gebrauchen könne zu weißen Fußböden und zu Möbeltischlerholz. Ich fragte, ob das nicht zu ändern wäre, und da hat der Mann geantwortet: ja zu ändern ist das; wenn unsere Forstverwaltung sich darauf einlassen wollte, mit einem sehr scharfen, sichelförmig gekrümmten Messer die absterbenden Zweige im Alter der Bäume von 20 bis 40 Jahren am Stamme glatt wegzuschneiden, so würde der Stamm in einem Jahre den Schnitt überwallen, und es würde nur eine kleine weiße Verhäutung bleiben, aber keine schwarze. Wenn aber die Zweige so lange dransitzen, bis der Wind sie niederknickt, so bleibt ein mehr oder minder langer Ast, dann wachsen schwarze Knorren in den Stamm hinein, und wir können aus solchen Stämmen keine gesunden Bretter schneiden. Ich wollte das hier nur gesagt haben, weil es mir schien, als wenn es der Beachtung werth sein könnte.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Abgeordneter **Meyer** (Riemsloh): Meine Herren, als im vorigen Jahre der Forstetat zur Berathung stand, wurde aus Handwerkerkreisen des Regierungsbezirks Osnabrück an mich das Ersuchen gestellt, ich möchte mich doch dahin verwenden, daß die fiskalischen Holzverkäufe, wie das schon seit langen Jahren nicht mehr im Gebrauch ist, künftig wieder an Ort und Stelle in den Forstrevieren abgehalten würden. Zu

meiner eigenen Informirung habe ich aber vorher Bericht erbeten von den betreffenden Forstbeamten, welche mir berichteten, daß nach ihrer Ansicht die Handwerker sich doch wohl nicht würden beklagen können; im übrigen sei es auch Pflicht der Forstverwaltung, die Hölzer in größeren Losen abzugeben, damit die Staatskasse keinen Schaden erleidet. Die Petenten, bestehend aus Möbel- und anderen Tischlern, aus Stellmachern, Zimmermeistern, aus Verfertigern von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen wurden dadurch aber nicht zufriedengestellt, sondern fühlten sich noch mehr beschwert, weil die Sache im Regierungsbezirk Osnabrück sich so entwickelt habe, daß sie meistens gezwungen seien, aus der zweiten Hand zu kaufen. Meine Herren, es war mir sehr erfreulich, daß der Herr Referent der Budgetkommission uns mitgetheilt hat, in der Kommission sei dem Zwischenhandel das Wort nicht geredet.

Meine Herren, nun muß man sich, um das gehörig beurtheilen zu können, die Verhältnisse im Regierungsbezirk Osnabrück vor Augen führen und mit denen anderer Provinzen vergleichen. Ich höre soeben von meinem Herrn Nachbar zur Rechten, daß in seiner Gegend sehr große Waldungen sich befinden, wo es vielleicht gar nicht möglich ist, daß die Leute zu den Auktionen hinkommen können, wegen hohen Schneefalls u. dgl. Im Osnabrückschen verhält sich die Sache ganz anders. Die Auktionen waren auch bei hohem Schneefall immer sehr besucht. Der Grundbesitz des Regierungsbezirks Osnabrück befindet sich zu 90 bis 95 % im Besitz der bäuerlichen Landbevölkerung, und es giebt darunter wohl Tausende von Kleinbauern, die sich mit der Holzaufzucht überhaupt nicht befassen können. Alle diese Leute, diese kleinen Bauern, haben kein Holz; sie sind schon genöthigt, zur Instandhaltung ihrer Gebäude, sowie des todten Inventars das nöthige Holz selbst anzukaufen. Ich habe früher häufig den Auktionen der fiskalischen Forsten beigewohnt und mich überzeugt, wie jeder sich seine Nummer vorher aussucht, und wenn er überboten wurde, dann etwas vorauf ging und sich eine andere Nummer kaufte.

Wie jetzt aber die Sache sich entwickelt hat, wo sämmtliche Auktionen der fiskalischen Forsten in Wirthshäusern, in der Nähe von Eisenbahnhaltestellen abgehalten werden, wo dann namentlich die Herren Holzhändler, die sich vorher sämmtliche Taxen zu Buche gebracht haben, alles à tout prix wegkaufen, so sind alle diese kleinen Leute, sowie die benannten Handwerker u. s. w. in die Lage gekommen, daß sie ihre Hölzer nicht mehr bekommen können oder sie aus zweiter Hand kaufen und höher bezahlen müssen; daher diese große Unzufriedenheit, meine Herren.

Nun will ich daneben nicht verschweigen, daß im Osnabrückschen größere Höfe sind, die 10, 20, 30 ha Forsten besitzen und alljährlich auch Auktionen halten. Aber diese haben es dem Fiskus nett nachgemacht, sie wollen auch gern Vorauszahlungen haben; sie wollen das lästige Zufahren der Hölzer an die Kunden vermeiden; sie wollen nicht mehr kreditiren und auch nicht gerne Ausfälle erleiden; sie verkaufen jetzt ihre Nutz- und Bauholzbestände auch an die Händler, sodaß die Handwerker und kleinen Bauern der Gegend in die größte Verlegenheit kommen.

Meine Herren, der Herr Landwirthschaftsminister, der diese Verhältnisse im Regierungsbezirk Osnabrück vielleicht noch besser kennt als ich, besonders im nördlichen Bezirk, wird mir Recht geben, daß diese Verlegenheit jetzt dort wirklich eingetreten ist, und daß dort Abhilfe irgendwie geschaffen werden muß. Daher möchte ich den Herrn Minister sehr dringend bitten, die Sache geneigtest erwägen und Anordnungen treffen zu wollen, daß die Verkäufe demnächst nicht in den Wirthshäusern, sondern an Ort und Stelle in den Forstrevieren wieder abgehalten werden und jede Nummer

einzeln zum Verkauf kommt. Meine Herren, es hat auch früher häufig sehr wohlthuend berührt, wenn eine arme Wittwe sich an einen Haufen hinstellte und der Forstbeamte selbst dafür sorgte, daß auch die Aermste ihr Fuder Brennholz bekam. Alle diese Dinge sind jetzt weggefallen, und daran trägt allein der Umstand die Schuld, daß die Auktionen nicht mehr in den Revieren und an Ort und Stelle abgehalten und die Hölzer daselbst nicht mehr nummernweise einzeln aufgerufen werden.

Ich möchte daher den Herrn Minister nochmals dringend bitten, die Sache erwägen und die dringenden Wünsche unserer kleinen Handwerker und Kleinbauern nicht von der Hand weisen zu wollen.

Meine Herren, dabei könnte ich nun Gefahr laufen, bei den Forstverwaltungsbeamten, bei den Herren Oberförstern anrüchig zu werden, daß ich ihnen eine große Last aufhalsen wolle durch die Empfehlung dieser von meinen Wählern so dringend verlangten Aenderung. Meine Herren, das wollte ich sehr ungern. Sollte der Herr Minister dahin kommen, die Wünsche im Osnabrückschen zu befriedigen, — oder auch anderswo; es giebt wahrscheinlich auch noch andere Regierungsbezirke, wo die Verhältnisse ebenso liegen — so möchte ich den Herrn Minister zugleich bitten, doch diese außerordentlichen Mehrarbeiten für die Herren Oberförster auch außerordentlich honoriren zu wollen. Es sind ja Positionen im Forstetat dafür da, die Dienstaufwandsentschädigungsfonds für Oberförster von 1 237 900 Mark, die Stellenzulagen für Oberförster von 68 200 Mark u. s. w. Ich möchte nicht gern, daß die Herren Arbeiten neu übernehmen sollen, die ihnen nicht vergütet werden.

Meine Herren! Ich will keinem Beamten zu nahe treten, am wenigsten den Herren Forstbeamten, und habe mich nur verpflichtet erachtet, der Dolmetscher meiner Petenten, der Handwerker und kleinen Leute zu sein, die selbst kein Holz besitzen.

(Bravo!)

Regierungskommissar Landforstmeister **Waechter**: Meine Herren, auf die eben vorgetragenen Wünsche möchte ich nur erwidern, daß, was den Verkauf an Ort und Stelle im Walde betrifft, dieser Wunsch auch schon im vorigen Jahre hier ausgesprochen, und damals darauf erwidert worden ist, daß soviel wie möglich dem Rechnung getragen werden würde; wir sind dabei aber abhängig von den Wünschen, wie sie im allgemeinen in den einzelnen Gegenden zu erkennen gegeben werden. Die Ansichten darüber sind außerordentlich getheilt, und ich glaube, ein großer Theil der Holzkäufer wünscht den Verkauf an Ort und Stelle nicht. Wenn aber derartige Wünsche vorgetragen werden, dann werden sie geprüft, und man wird ihnen wie überhaupt allen in Bezug auf die Art des Verkaufs geäußerten in jeder Beziehung wohlwollend gegenübertreten.

Abgeordneter **Wintermeyer**: Meine Herren, im vorigen Jahre und vor zwei Jahren habe ich beim Forstetat einige Klagen aus meiner Heimath vorgetragen. Inzwischen hat, soviel mir bekannt ist, der Herr Oberlandforstmeister die Taunusforsten bereist, und es ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß in diesem Jahre in mancher Beziehung den damals geäußerten Wünschen Rechnung getragen worden ist. Ich habe wenigstens gefunden, daß jetzt eine ganze Anzahl von Holzversteigerungen nicht mehr im Wirthshaus abgehalten werden, sondern an Ort und Stelle, und ich bin dem Herrn Oberlandforstmeister dankbar dafür, daß er in dieser Beziehung den Wünschen der Bevölkerung an der betreffenden Stelle Nachdruck gegeben hat.

Ich habe auch noch den Wunsch, daß er in den anderen Beziehungen, über die ich damals zu klagen hatte, den Wünschen der Bevölkerung mehr Rechnung tragen

möchte, und das war in Bezug auf den hohen Wildstand im Taunus. Ich hoffe, daß er sich auch in dieser Beziehung von der Berechtigung dieser Klagen überzeugt haben wird, und daß, was ich bisher noch nicht konstatiren kann, ich jedenfalls in der Zukunft konstatiren darf, daß auch in der Beziehung dem Bedürfniß der Bevölkerung mehr Rechnung getragen wird.

Abgeordneter Schaffner: Meine Herren, ich kann mich den Ausführungen meines Kollegen Meyer (Riemsloh) nur anschließen, daß auch bei uns das Bedürfniß und der Wunsch besteht, daß die Holzversteigerungen nicht wie bisher in den betreffenden Wirthshäusern, sondern an Ort und Stelle im Walde stattfinden mögen! Schon seit Jahren ist von seiten des Gewerbevereins dieser Wunsch geäußert worden, aber bis zur Stunde erfolglos geblieben! Ich schließe mich der Anregung des Herrn Kollegen Meyer ganz besonders deshalb an, da der Herr Minister erklärt hat, die Wünsche müßten aus den einzelnen Gegenden an ihn herantreten, sie würden dann auch möglichst berücksichtigt werden. Da ich nun im Namen meines Wahlkreises diesen Wunsch geäußert, hoffe ich nunmehr, daß demselben auch entsprochen und in der ganzen Provinz Nassau allgemein werde demgemäß verfahren.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. — Der Titel selbst ist nicht angefochten; er ist festgestellt.

Wir gehen über zu Tit. 2. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **v. Pappenheim-Liebenau:** Meine Herren, Sie finden unter Tit. 2 für Nebennutzungen einen erheblichen Posten, nämlich 73 000 Mark, eingesetzt. Es erscheint das aber nur als eine Verschiebung im Etat selbst, da der Tit. 6, der dabei gesondert geführt wird, die Einnahme von Wiesenanlagen, hier aus praktischen Rechnungsrücksichten in diesem Titel mit aufgenommen worden ist. Es ist also thatsächlich nur eine Mehreinnahme von 2000 Mark zu verzeichnen, die auf der Durchschnittsberechnung der letzten Jahre beruht.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Der Titel ist nicht angefochten; er ist festgestellt.

Wir gehen über zu Tit. 3, — 4, — 5, — (6 und 7 fallen aus) — 8, (9 fällt aus) — 10. — Ich schließe die Diskussion und konstatire, daß die Titel bis inklusive 10 festgestellt sind.

Bei Tit. 11 hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **v. Pappenheim-Liebenau:** Bei Tit. 11: verschiedene andere Einnahmen einschließlich der zu erstattenden Besoldungen und Besoldungsbeträge für Forstbeamte, welche lediglich im Interesse Dritter angestellt sind, wurde in der Kommission der Wunsch ausgesprochen, daß die Königliche Staatsregierung soweit irgend möglich, Beurlaubungen von Forstbeamten, welche für Privatdienste gewünscht würden, vornehmen möge. Bei dem reichen Vorrath von Forstaufsehern ist es erwünscht, daß dieselben auch in dieser Art und Weise beschäftigt werden und auf der andern Seite auch den Privatwaldbesitzern eine Erleichterung in der Beschaffung ihrer Beamten gewährt werde.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt. Der Titel ist festgestellt.

Tit. 11a, — 12, — 13, — ebenfalls festgestellt. Damit ist die Einnahme erledigt.

Wir gehen über zu den dauernden Ausgaben.

Kap. 2 Tit. 1. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **v. Pappenheim-Liebenau**: Bei Tit. 1 wird ein Forstrath mehr verlangt für die Regierung in Köslin. Die Budgetkommission empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Postens, da sie sich von der Nothwendigkeit der Neuanschaffung der Stelle überzeugt hat.

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Krause (Waldenburg). —

(Der Abgeordnete Krause ist nicht anwesend.)

Das Wort wird nicht verlangt. Der Titel ist nicht angefochten; er ist bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 2. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **v. Pappenheim-Liebenau**: Bei Tit. 2 finden Sie 50 800 Mark Mehrforderungen. Es sind diese hauptsächlich begründet durch die Errichtung von 16 neuen Oberförsterstellen. Es ist schon seit Jahren seitens der Königlichen Forstverwaltung und auch seitens der Budgetkommission der Wunsch und das Bestreben gewesen, die zu großen Oberförstereien zu theilen, um sie bei der so viel intensiveren modernen Forstwirthschaft auch intensiver unter die Aufsicht der Oberförster stellen zu können. Sie finden hier 16 neue Stellen ausgebracht, die, wie gesagt, die Mehrforderung von 50 800 Mark begründen. Die Budgetkommission empfiehlt Ihnen die Annahme.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt; der Titel ist bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 2a. — Der Titel ist bewilligt.

Zu Tit. 3 hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **v. Pappenheim-Liebenau**: Tit. 3, meine Herren, verlangt die Mittel zur Besoldung der Förster, Revierförster u. s. w. Es ist auch hier eine bedeutende Mehrforderung eingestellt, da seitens der Königlichen Forstverwaltung beabsichtigt wird, 126 neue Forststellen mit einem Anfangsgehalt von je 1200 Mark zu schaffen. Wie Ihnen bekannt ist, haben wir im Forstanwartsdienst eine sehr bedeutende Ueberzahl von Beamten, und es ist deshalb außerordentlich erwünscht, wenn das Bedürfniß nach einer Schaffung von neuen Stellen gerade jetzt befriedigt wird, damit von den sehr vielen Anwärtern einige wenigstens in normale Gehaltsverhältnisse einrücken, d. h. definitiv angestellt werden. Es wird sich hierbei als nothwendig erweisen, die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der sämmtlichen niederen Forstbeamten einer Besprechung zu unterziehen, und ich bitte den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß, hier nicht nur über die Förster, sondern zugleich auch über die Forstaufseher und Waldwärter referiren zu dürfen.

Präsident: Wenn kein Widerspruch gegen diesen Vorschlag des Herrn Berichterstatters erhoben wird — und das geschieht nicht —, dann werden wir nach seinem Vorschlage verfahren.

Berichterstatter **v. Pappenheim-Liebenau**: Wie Ihnen bekannt ist, nahm bei der vorjährigen Berathung des Forstetats die Diskussion über die Anstellungsverhältnisse unserer Förster, Forstaufseher und Waldwärter einen sehr breiten Raum ein. Von allen Seiten wurde anerkannt, daß hier dringend Abhilfe geschaffen werden müßte, da zunächst die Forstaufseher, also diejenigen, die die berechtigten Anwärter auf die Försterstellen sind, außerordentlich spät zur Anstellung kamen wegen allgemeiner Ueberfüllung der Karriere, auch in der Besoldung oder Vergütung ihrer Thätigkeit kaum genügend hoch gestellt wären, um den dringendsten Lebensbedürfnissen gerecht werden

zu können. Diesem auf allen Seiten ausgesprochenen Wunsche ist nun seitens der Regierung Folge gegeben worden durch die Erhöhung der Zahl der Försterstellen einerseits in dem neuen Entwurf, der Ihnen bei Berathung des Etats des Finanzministeriums vorliegen wird. Ich darf das wohl hier vorwegnehmen und mittheilen, daß es sich darum handelt, die Försterstellen auf ein Gehalt von 1500 bis 1800 Mark zu bringen. Es entspricht das den Wünschen, die für diese Beamten im vorigen Jahre von allen Seiten als berechtigt anerkannt wurden. Es waren von einzelnen Seiten sogar weitergehende Wünsche geäußert; im allgemeinen darf man aber annehmen, daß hiermit den berechtigten Ansprüchen auf die Dauer Genüge zu leisten ist. Es kann dies umsomehr angenommen werden, da von diesen Stellen ein erheblicher Theil noch eine Extravergütung bekommt durch das System der Stellenzulagen. Sie finden auch bei der Berathung des Etats des Finanzministeriums eine wesentliche Erhöhung der hierzu bestimmten Mittel, indem 2½ Millionen hierzu mehr in Aussicht genommen sind. Von diesen 2½ Millionen wird natürlich auch ein Theil dazu verwendet werden, um in den Försterstellen, insoweit sich da bedeutende Ungleichheiten in den einzelnen Stellen befinden, diese thunlichst auszugleichen. Es besteht schon jetzt die Ermächtigung, im Rahmen des Etats solche Stellenzulagen bis zu 300 Mark zu gewähren, und mit dieser Ermächtigung erscheint es der Budgetkommission jetzt als ein gewisser Abschluß, der darin gefunden wird, daß die Besoldungsverhältnisse dieser Förster nun thatsächlich in befriedigender Weise geregelt werden können. Immerhin bleiben noch lebhafte Bedenken insofern, als es sich um die Befriedigung der Wünsche der Forstaufseher handelt. Es sind in früheren Jahren seitens der Forstverwaltung ohne Beschränkung Anwärter angenommen worden, und infolgedessen hat sich eine große Ueberfüllung dieser Karriere herausgebildet. Schon seit einer Reihe von Jahren ist auf Veranlassung des Herrn Ministers für Landwirthschaft in dieser Beziehung Abhilfe geschehen; es ist für alle Regierungsbezirke festgelegt, wieviele Anwärter überhaupt nur angenommen werden dürfen, und es ist zu erhoffen, daß in einer absehbaren Reihe von Jahren ein Beharrungszustand erreicht wird, der es ermöglicht, daß die Forstaufseher in einem angemessenen Lebensalter zu definitiver Anstellung kommen werden. Immerhin sind vorläufig hier noch große Schwierigkeiten. Es ist leider nicht zu ändern, daß die Leute jetzt in einem Alter von 38, ja manchmal 40 Jahren zur Anstellung kommen, und es ist natürlich ein schwerer Uebelstand, der nur in der Ueberfüllung der Karriere seine Erklärung findet, dem sich im Augenblick nicht abhelfen läßt. Um ihn nur einigermaßen erträglich zu machen, hat die Königliche Staatsregierung auch für die Forstaufseher eine Aufbesserung ihrer Bezüge beschlossen, indem sie die Remunerirung jetzt für Forstaufseher unter Kap. 2 Tit. 7 bis zu 1200 Mark regulirt. Es wird auch hier wieder eine große Mehrforderung für diesen Zweck verlangt. Die Budgetkommission ist der Ansicht, daß auch diese Mehrforderung durchaus berechtigt ist, und schlägt ihnen vor, auch hier die Mehrforderung zu bewilligen.

Die dritte Kategorie der Unterbeamten, die sogenannten Waldwärter, zerfällt in zwei verschiedene Kategorien: in solche, die voll beschäftigt sind und in solche, die nur im Nebenamt beschäftigt werden, wo es sich darum handelt, ganz kleinen Waldparzellen den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen, und die Kleinheit dieser Parzellen doch nicht die Anstellung eines vollbeschäftigten Beamten rechtfertigt. Für die vollbeschäftigten Waldwärter besteht auch noch und ist anzuerkennen ein Nothstand. Es rekrutirten sich diese Leute früher aus der Klasse A 2 der Forstanwärter, die ein nicht so genügendes

Examen machten wie diejenigen, die mit dem Zeugniß A 1 in die Forstaufseherstellen einrückten, und die infolgedessen noch dazu verurtheilt waren, ihr Leben lang in diesen Waldwärterstellen stehen bleiben zu müssen. Es war das aber eine natürliche Folge der damals befolgten Grundsätze, indem man eben auch ein minderes Examen noch zu einer gewissen Anstellungsberechtigung zuließ. Man ist jetzt davon zurückgekommen und ertheilt das Zeugniß A 2 überhaupt nicht mehr; es wird also in Zukunft diese Kategorie von Waldwärtern wegfallen, und die jetzt bestehenden Waldwärter, die übrigens nicht mehr eine große Zahl darstellen, in ihren nicht zufriedenstellenden Verhältnissen dadurch zum Theil zufriedengestellt werden können, daß man aus dem Stellenzulagefonds ihnen gewisse Zulagen gewährt. Diejenigen Waldwärter, die im Nebenamt fungiren werden, werden ja auch in Zukunft bestehen bleiben, und bei ihnen wird sich ja lediglich die Vergütung nach dem Anspruch richten, den die Königliche Forstverwaltung an ihre Thätigkeit beim Schutz ihrer Wälder stellt.

Die Budgetkommission schlägt Ihnen vor, den Tit. 3, wie er hier ausgesetzt ist, zu genehmigen und zugleich auch den Tit. 7, der die Kosten für die Forsthilfsaufseher einschließt und hofft, daß mit den neuen Bestimmungen des Gehalts nun auch die alte Zufriedenheit und die alte Schaffensfreudigkeit und die alte vielgerühmte und vielgepriesene Disziplin unter den Schutzbeamten wieder eintreten wird. Sie sehen, daß von allen Seiten für sie gesorgt wird, soweit es irgendwie die Mittel erlauben, und es ist wohl eine berechtigte Hoffnung, die ich als Referent der Budgetkommission hier aussprechen darf, daß wieder Zufriedenheit, Pflichttreue und Pflichteifer in ihre Kreise einkehren möge, insoweit dieselbe etwa vermindert sein sollte durch Einwirkungen von außen, die vielleicht einen Schein von Berechtigung in der Vergangenheit in sich trugen.

Präsident: Durch den vom Hause gut geheißenen Vorschlag des Herrn Berichterstatters ist naturgemäß die Diskussion über Tit. 7 mit eröffnet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete de Witt (Mülheim).

Abgeordneter **de Witt** (Mülheim): Meine Herren, aus den Worten des Herrn Berichterstatters sowie aus dem Etat des Herrn Finanzministers haben wir erfreulicherweise die Thatsache entnommen, daß seitens der Königlichen Staatsregierung der Vorschlag gemacht wird, das Gehalt der Königlichen Förster zu erhöhen. Zweifellos wird dieser Vorschlag auf allen Seiten des Hauses freudigen Widerhall finden und gerne angenommen worden; denn eine materielle Aufbesserung ist unseren Grünröcken, die einen sehr aufreibenden und auch gefahrvollen Dienst zu verrichten haben, wohl zu gönnen. Denn „im Wald und auf der Heide“ ist nicht lauter Freude zu finden, sondern manchmal auch ein jäher Tod, herbeigeführt durch die tückische Kugel eines Wilderers.

Meine Herren, gleichwohl bin ich genöthigt, einige kleine, ganz bescheidene Wünsche zu äußern, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Lage der Förster im Regierungsbezirk Köln. Diese befinden sich ihren Kollegen aus dem Osten gegenüber in einer verhältnißmäßig sehr ungünstigen Lage, hervorgerufen durch den Umstand, daß im Regierungsbezirk Köln eine mächtige Industrie nicht nur in den Städten herrscht, sondern auch einen großen Einfluß auf die Lebensverhältnisse auf dem Lande geltend macht, einen Einfluß, durch den sämmtliche Lebensverhältnisse außerordentlich vertheuert werden und das insbesondere auch zum Nachtheil der Förster. Es wird der Vorschlag gemacht aus dem Kreise von Forstbeamten, um diesem Uebelstande abzuhelfen und der Ungleichheit zu steuern, die sich daraus für die Forstbeamten des

Westens und Ostens ergiebt, eine Theuerungszulage zu gewähren, und ich möchte den Herrn Landwirthschaftsminister bitten, diesen Gedanken in eine freundliche Erwägung ziehen zu wollen.

Zweitens wird vielfach die Klage geäußert, daß die Dienstlandpacht stellenweise zu hoch sei — ich sage nicht überall — und diese Klage hängt ja wohl zusammen mit der Klage über ungenügende Rentabilität der Landwirthschaft im allgemeinen, eine Klage, deren Berechtigung ich nicht in Abrede stellen will. Vielleicht ließe sich aber diesem Umstande abhelfen, wenn der Herr Landwirthschaftsminister sein Augenmerk darauf richten wollte, daß wenigstens bei künftigen Verträgen bzw. Anstellungen eine Ermäßigung des Pachtzinses eintrete.

Dann drittens, meine Herren, wird in den Kreisen der Förster auch der Wunsch geäußert, daß ihnen die Wahl frei gestellt werde, das sogenannte Freibrennholz in natura zu erhalten oder aber die betreffende Geldentschädigung, und dieser Wunsch wird erklärlich durch den Umstand, daß das sogenannte Freibrennholz manchmal Werbungskosten von 140 Mark verursacht, ein Umstand, der den Begriff des Freibrennholzes denn doch einigermaßen zu alteriren geeignet ist.

Wenn ich schließlich den Wunsch äußere, daß auch den Förstern eine kleine Dienstaufwandsentschädigung zu Theil wird, so bin ich bereits am Ende meiner Ausführungen angelangt. Ich meine, was den höheren und besser gestellten Beamten recht ist, sollte den Förstern nicht unbillig sein. Man sollte auch ihnen eine kleine Dienstaufwandsentschädigung gewähren für den Verbrauch an Utensilien und für den Verbrauch ihrer Schußwaffen, wie das auch bei den Schutzleuten der Fall ist.

Ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende. Ich habe mich absichtlich so kurz gefaßt, damit der Etat noch vor dem 1. April zu Stande kommt,

(Heiterkeit)

und will meine kurzen Ausführungen schließen mit der Bitte an den Herrn Landwirthschaftsminister:

Si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti! Si non, his utere mecum!

Abgeordneter Freiherr **v. Wangenheim**: Meine Herren, ich habe ebenfalls noch ein paar kleine Wünsche der Forstbeamten vorzutragen. Ich erkenne sehr gern an, daß einem Theil der Wünsche Rechnung getragen ist durch die Gehaltserhöhungen, welche im Etat vorgesehen sind; ich muß aber bekennen, ich hätte, und zwar im Gegensatz zu meinem Herrn Vorredner gewünscht, daß diese Gehaltserhöhungen etwas reichlicher ausgefallen wären sowohl bezüglich des Anfangs- wie auch des Minimalgehalts.

In den Einkünften der Förster figurirt immer sehr wesentlich das Einkommen aus dem Dienstlande. Das ist heute ein ganz außerordentlich zweifelhafter Werth für diese Beamten.

(Sehr richtig!)

Grade unsre Forstbeamten leiden ganz besonders unter der Leutenoth, die auf dem Lande besteht. Wir bekommen schon in unsern Dörfern und auf den Gütern keine Leute mehr; der Förster, der in der Einsamkeit sitzt, kriegt aber noch schwerer Knechte und Mädchen; denn diesen ist es da viel zu langweilig, diese wollen Vergnügen haben.

Dann ist für die Förster, die weiter von den Ortschaften wohnen, die Erziehung der Kinder eine sehr schwere Sache. Ich kenne eine sehr große Anzahl von Förstern, welche gezwungen sind, für die nothdürftige Erziehung ihrer Kinder Erzieher oder Hauslehrer anzunehmen. Das sind übermäßige Ausgaben für diese Beamten, die sie mit ihrem Gehalt eigentlich nicht vereinbaren können. Ich fürchte, daß es nicht möglich ist, jetzt noch eine weitere Erhöhung ihrer Gehälter herbeizuführen, aber ich möchte den Herrn Minister dringend bitten, die Sache ins Auge zu fassen und an denjenigen Stellen, wo diese Uebelstände sich besonders bemerkbar machen, durch erhöhte Stellenzulagen den schwersten Uebelständen abzuhelfen. Ich glaube, es ist wohl geeignet, mit diesem Fonds hier einzutreten, und ich möchte bitten, daß derselbe in Zukunft reicher als bisher dotirt wird.

Dann noch ein kurzes Wort über die Waldwärter, welche aus der Jägerklasse A II hervorgegangen sind. Ein bescheidener Wunsch dieser Beamten ist der, den Förstern darin gleich gestellt zu werden, daß die Feuerung ihnen auf das pensionsfähige Einkommen angerechnet wird. Ein Theil dieser Beamten ist, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, heute noch unverhältnißmäßig schlecht gestellt. Mir liegt eine Denkschrift vor, in welcher der Betreffende ausgeführt, daß er nach 26 jähriger Dienstzeit ein Gehalt von 750 Mark habe. Ich glaube, es wird allgemein anerkannt werden, daß es für einen Mann nicht möglich ist, mit seiner Familie davon zu leben.

Ich will hiermit schließen. Ich hoffe, daß das Wohlwollen, das nicht bloß von der Königlichen Staatsregierung, sondern auch in diesem Hohen Hause für die Forstbeamten gezeigt ist, andauern wird, und ich schließe die dringende Bitte daran, den Uebelständen, die auf diesem Gebiet sich weiter zeigen, rechtzeitig abzuhelfen; denn wir haben in unserem Forstpersonal ein so vorzügliches und ausgezeichnetes Material, daß wir alles daran setzen müssen, uns diese allererste Klasse von Beamten zu erhalten.

(Lebhafter Beifall.)

Regierungskommissar Landforstmeister **Waechter**: Meine Herren, ich kann zu meiner Freude konstatiren, daß die Wünsche der beiden Herren Vorredner schon ihrer Erfüllung entgegen gehen. Was zunächst den Wunsch des Herrn Abgeordneten de Witt betrifft, den Forstbeamten der Rheinprovinz Theuerungszulagen zu geben, und — um dies gleich zu verbinden, — den anderen Wunsch, den Förstern, die abgelegen wohnen oder unter erschwerenden Umständen mit ihrer Wirthschaft zu kämpfen haben, dafür Vergünstigungen zu gewähren, so bemerke ich, daß gerade die Stellenzulagen dazu dienen, derartige Unterschiede auszugleichen. Es wird von Zeit zu Zeit geprüft, inwieweit Veranlassung vorliegt, diese Stellenzulagen zu verändern. Ebenso wird das Dienstländereinutzungsgeld, das Herr Abgeordneter de Witt zum Theil für zu hoch hält, von Zeit zu Zeit regulirt; ich möchte aber bemerken, daß die Nutzungsgelder gegenüber den anderen Pachtgeldern, die für landwirthschaftlich genutzte Flächen bei der Forstverwaltung einkommen, doch kaum zu hoch angesetzt sind. Im Durchschnitt kommt nämlich für verpachtete Grundstücke eine Pacht von 26,30 Mark pro Hektar auf, für Dienstländereien nur 9,50 Mark. Ueberdies werden die Dienstländereien aus den besseren Flächen genommen. Wir sind aber fortgesetzt bemüht, die Nutzungsgelder den Verhältnissen angemessen zu regeln.

Was den von Herrn v. Wangenheim ausgesprochenen Wunsch betrifft, den Waldwärtern der Klasse A 2 den Werth des freien Brennholzes bei der Pensionirung anzurechnen, so wird dieser Wunsch in Erwägung gezogen und ihm, wenn es irgend möglich ist, Rechnung getragen werden. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter Beinhauer: Meine Herren, es hat in betheiligten Kreisen große Freude erregt, daß die Gehälter der Förster aufgebessert sind; ich möchte aber bitten, daß man ihnen damit nicht die Hoffnung raubt, jemals wieder eine weitere Aufbesserung erwarten zu dürfen. Die Förster erhalten ihre Stellen erst im höheren Alter und erreichen sehr langsam ihr Höchstgehalt, manchmal erst dann, wenn ihnen schon die Pensionirung zu Theil wird. Die Förster haben einen anhaltend schweren Dienst; sie sind im Winter beim Holzschlagen, im Frühjahr und Sommer bei den Kulturen Wind und Wetter ausgesetzt und den ganzen Tag über von ihrer Familie fern und dadurch oft zu Ausgaben genöthigt. Die Förster sind wohlgeschulte Mitverwalter des in den Waldungen bestehenden Nationalvermögens, ihren Vorgesetzten treu ergeben, und um diese Treue zu lohnen, verdienen sie auch das Wohlwollen ihrer vorgesetzten Behörden.

Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn von Wangenheim in diesem Sinne an und bitte die Hohe Staatsregierung, den Förstern doch auch fernerhin ihr Wohlwollen zu bewahren und treue Dienste alle Zeit mit Auszeichnung zu lohnen.

(Bravo!)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Tit. 3 und Tit. 7 sind bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 4, — 5, — 6, — 8, — 9, — 9a, — 9b, — 9c, — 10, — 11, — 12, — 12a, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17. Ich stelle fest, daß diese Titel bewilligt sind.

Zu Tit. 18 hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **v. Pappenheim-Liebenau:** Meine Herren, bei Tit. 18 werden 100 000 Mark mehr verlangt zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Wege innerhalb der Forsten. Bei der Berathung über die Einnahme wies die Königliche Staatsregierung darauf hin, daß die Einnahme aus Forstprodukten dauernd im Steigen begriffen sei, besonders infolge der in den letzten Jahren herrschenden glücklichen und günstigen Konjunktur in den Holzpreisen, und daß diese dauernde Steigerung in erster Linie mit zu verdanken sei dem Ausbau der Wege innerhalb der königlichen Forsten. Es erscheint ganz natürlich, daß, je besser für Abfuhr gesorgt wird, desto höher auch die Preise sein werden, die in den einzelnen Revieren erzielt werden. Deshalb ist wohl kein Geld so nützlich und rentabel angelegt wie das zum Ausbau eines normalen Wegenetzes innerhalb der königlichen Forsten. Die Budgetkommission beantragt daher auch hier, diese 100 000 Mark mehr zu diesem Zwecke zu bewilligen.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt, der Titel ist nicht angefochten, er ist bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 19. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **v. Pappenheim-Liebenau:** Sie finden bei Tit. 19 aus demselben Grunde eine Mehrforderung von 50 000 Mark, welche die Verkehrsverhältnisse in der Richtung günstig beeinflussen werden.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt, der Titel ist bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 20. — Das Wort wird nicht verlangt, der Titel ist nicht angefochten; ich konstatire, daß Tit. 20 bewilligt ist.

Wir gehen über zu Tit. 21. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **v. Pappenheim-Liebenau:** Bei Tit. 21 werden 23 500 Mark mehr verlangt zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf u. s. w.

Besonders erscheint es nothwendig, die Mittel für die Forstkulturen möglichst reichlich bereit zu stellen, da es der Königlichen Forstverwaltung nicht gelungen ist, im Laufe der letzten Jahre Schritt zu halten mit der Neuanlage von Kulturen bei den bedeutenden Ankäufen von Oedländereien und den bedeutenden Abforstungen. Es wurde bei dieser Gelegenheit mitgetheilt, daß 65000 ha noch der Kultur warteten, und daß die Königliche Forstverwaltung die Absicht habe, in der nächsten Zeit ganz besonders energisch mit der Neukultivirung von Oedflächen und Wiederaufforstungen vorzugehen. Es rechtfertigt sich daher auch wohl hier eine Mehreinstellung von Mitteln.

Was ferner die Erziehung von Pflanzen zum Verkauf u. s. w. anlangt, so ist es wohl unzweifelhaft die Aufgabe der Königlichen Forstverwaltung, nicht bloß auf eine befriedigende Rentabilität der Königlichen Forsten zu sehen, sondern auch weiterhin im nationalökonomischen Interesse auch für die Wälder der Gemeinden und Privaten zu sorgen, soweit das irgendwie möglich ist. Und so ist es von jeher eine Fürsorge der Königlichen Forstverwaltung gewesen, soweit als möglich das Bedürfniß von Pflanzen zu Neuanforstungen zu decken, und Sie finden auch hier wieder die Mittel zur Erziehung solcher Pflanzen verlangt.

Die Kommission schlägt Ihnen vor, auch diesen Titel zu bewilligen.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt, der Titel ist bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 22. — Derselbe ist bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 23. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter v. **Pappenheim-Liebenau:** Bei den Betriebskosten für Torfgräbereien wurde die Königliche Forstverwaltung besonders ersucht, ihr Augenmerk darauf zu richten, für den Fall, daß die Landwirthschaft stroharme Jahre zu erwarten hätte, diese Torfgräbereien möglichst auszunutzen, um das Bedürfniß an Streumaterial innerhalb der Landwirthschaft zu decken, und die Ansprüche, die sonst so oft an die Waldstreu gerichtet werden, möglichst hintanzuhalten, da mit der Einnahme von Waldstreu immer eine gewisse Beraubung der Forsten Hand in Hand geht.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt, der Titel ist bewilligt.

Wir gehen über zu Tit. 24, — (25 und 26 fallen aus), 27, — (28 fällt aus), 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35. — Kap. 2 ist bewilligt.

Wir gehen über zu Kap. 3. Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8. — Kap. 3 ist bewilligt.

Wir gehen über zu Kap. 4. Tit. 1, — 2, — 2a, — 3, — 4, — 5. — Die Titel von 1 bis 5 sind bewilligt.

Der Herr Berichterstatter schlägt vor, Tit. 6 dieses Kapitels und Tit. 2 des Kap. 11 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben zusammen zu diskutiren. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Ich eröffne also die Diskussion über diese beiden Titel. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter v. **Pappenheim-Liebenau:** Es werden in diesen beiden Titeln rund 3½ Millionen zum Ankauf von Grundstücken für die Forstverwaltung verlangt. Es wurde innerhalb der Budgetkommission eine eingehende Diskussion darüber gepflogen, ob es sich augenblicklich, da noch so viele Länder der Aufforstung harrten, empfehle, mit den Ankäufen energisch vorzugehen, ja dieselben noch so bedeutend zu steigern, wie es Ihnen hier vorgeschlagen wird. Andererseits wurde aber doch die Einstellung dieser Mittel und die Bewilligung derselben empfohlen, da gerade augenblicklich in der Be-

ziehung eine außerordentlich künftige Konjunktur besteht. Es ist unzweifelhaft, daß bei der augenblicklichen schwierigen Lage der Landwirthschaft sich nach und nach immer mehr herausstellt, daß große Flächen, die bisher landwirthschaftlich benutzt sind, dies nicht mehr rentabel erscheinen lassen, und es deswegen wünschenswerth ist, daß dieselben zur Waldkultur herangezogen werden. Es ist aber in verschiedenen Fällen den Landwirthen eben auch mit Rücksicht auf die augenblickliche Lage der Landwirthschaft nicht möglich, solche Flächen aufzuforsten, und andererseits kommt ein für sie todtliegendes Kapital ihrer Wirthschaftsführung außerordentlich zu gute, wenn es ihnen eben möglich ist, solche Flächen zu einem einigermaßen entsprechenden Preise zu verwerthen.

Es erschien deshalb der Budgetkommission wünschenswerth, auch hier wieder reiche Mittel einzustellen, um die Aufforstung im allgemeinen und besonders auch für den Staat hier zu unterstützen. Es werden ja aus diesen Mitteln auch zugleich Aufforstungen innerhalb des bisherigen Besitzes schon vorgenommen, und es bleibt deshalb der Königlichen Staatsregierung unbenommen, wenn sie die Mittel nicht ganz zum Ankauf verwendet, sie auch zum Theil zu einer energischen Förderung der Aufforstung innerhalb ihres bisherigen Besitzes zu verwenden.

Abgeordneter **v. Arnim**: Meine Herren, es wird bei diesen beiden Titeln zusammen die Summe von 3 450 000 Mark zum Ankauf von Grundstücken behufs Aufforstung gefordert. Sie finden bei Kap. 4 Tit. 6 einen Vermerk, welcher lautet:

> Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.

Meine Herren, ich finde hierin eine nicht ganz richtige Handlungsweise der Forstverwaltung im engeren und der Königlichen Staatsregierung im weiteren Sinne. Die Summen, die hier unter diesen beiden Titeln ausgeworfen sind, deren Betrag ich Ihnen mit etwa 3½ Millionen genannt habe, sind doch bestimmt zum Ankauf von sogenannten Wüstungen oder Oedländereien behufs Aufforstung. Wir haben aber in der Budgetkommission ermittelt, daß diese Summen nicht ausschließlich zum Ankauf von Oedländereien verwandt sind, sondern auch zur Aufforstung.

Nun will ich nichts dagegen haben, wenn die im Extraordinarium geforderte Summe auch mit zur Aufforstung von Oedländereien verwandt wird, die zum Zwecke der Aufforstung gekauft werden. Es scheint mir aber nicht richtig, daß aus diesen Geldern Mittel flüssig gemacht werden zur Aufforstung von abgeholzten Flächen. Wenn das geschieht — und das geschieht in ziemlich weitem Maße —, so kürzt das diejenigen Mittel, welche eben zum Ankauf von Oedländereien bestimmt sind, also zur Befriedigung des Zweckes, zu welchem der Landtag diese Mittel bewilligt. Es wurde uns gesagt, daß eben die Verwendung von Mitteln aus diesem Fonds zur Aufforstung von bereits abgeholzten Forstflächen auf den Wunsch des Finanzministers geschähe. Meine Herren, ich für meine Person muß dagegen Einspruch erheben; denn die Summen, die wir bewilligen zu bestimmten im Etat ausgeworfenen Zwecken, müssen auch zu diesen Zwecken verwendet werden.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich möchte hiermit an die Königliche Staatsregierung und an den Herrn Landwirthschaftsminister in erster Reihe die Bitte richten, in Zukunft wenigstens darauf zu [illegible]n, daß Summen, welche zum Ankauf und zur Aufforstung von Oedländereien im [illegible] ausgeworfen werden, auch nur zu diesem Zwecke verwandt werden und nicht

zur Aufforstung bereits früher mit Wald bestandener Flächen. Ich bin der Meinung, daß das eine nicht richtige Anwendung derjenigen Zwecke ist, welche etatsmäßig festgelegt werden. Es werden nicht nur die Summen festgelegt, sondern auch die Zwecke.

Regierungskommissar Geheimer Oberfinanzrath **Havenstein**: Meine Herren, nur ein paar Worte zur Erwiderung auf die Ausführungen, die Herr v. Arnim eben gemacht hat. Ich kann doch nicht zugeben, daß seine Ausführungen zutreffend sind, und daß die Verwendungen, wie sie bisher beim Ankaufsfonds nicht nur für Oedländereien, sondern zur allgemeinen Ergänzung des Forstkulturfonds stattgefunden haben, der Absicht bei Einstellung dieser Fonds und ihrem etatsmäßigen Verwendungszweck nicht entsprechen. Ich darf hinzufügen, daß auch der Herr Landwirthschaftsminister dieser Meinung des Herrn Finanzministers beitritt. Der Forstkulturfonds dient nicht bloß zur Aufforstung der neu angekauften Oedländereien, sondern auch zur Kultur unserer gesammten Forsten, zur Schaffung und Erhaltung dieser Forsten als werbendes Vermögen. Das ist der gemeinsame Zweck aller dieser Aufforstungen und Kulturen und ebenso der gemeinsame Zweck dieses Kultur- und Ankaufsfonds. Dementsprechend ist der Ergänzungsvermerk ganz allgemein dahin gefaßt, daß die zur Verstärkung des Kulturfonds, also desjenigen Fonds, welcher der gesammten Kultur unserer Forsten dient, erforderlichen Beträge aus dem Ankaufsfonds genommen werden können. Daß das der Sinn des Ergänzungsvermerks und daß daher die allgemeine Ergänzung des Kultur- aus dem Ankaufsfonds etatsrechtlich zulässig ist, ist unzweifelhaft. So ist auch Jahrzehnte lang verfahren worden, und ich darf hinzufügen, praktisch ist es gar nicht anders möglich. In derselben Oberförsterei liegen 200 ha Oedland neben 200 ha alter Blöße. Die Oberförsterei legt für beide einen Pflanzkamp an, muß für beide Sämlinge ankaufen, die beiden gemeinsamen Wege bauen und unterhalten. Eine rechnungsmäßige Trennung dieser wie fast aller anderen Betriebsausgaben ist sachlich wie zeitlich undenkbar bei diesen Verhältnissen. Ich bitte deswegen, es ruhig bei derjenigen Uebung zu belassen, die dem Etatsvermerk entspricht, die Jahrzehnte lang geübt und von der Rechnungskommission des Hohen Hauses gebilligt worden ist, und die dahin geht, daß der Ankaufsfonds der allgemeinen Ergänzung des Forstkulturfonds zu dienen hat.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen; die beiden Titel sind bewilligt.

Wir gehen über zu den Einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, von welchen schon ein Titel bewilligt ist.

Kap. 11 Tit. 1. Der Titel ist bewilligt.

Zu Tit. 3 hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **v. Pappenheim-Liebenau**: Zu Tit. 3 werden neu verlangt 50 000 Mark zur Melioration von Moor- und Wiesenflächen. Es hat sich herausgestellt, daß die bisher zu diesem Zweck verwendeten Mittel sich außerordentlich gut verzinst haben. Es hat sich eine Verzinsung bis zu 10% der aufgewendeten Mittel herausrechnen lassen, und es ist deshalb erwünscht, daß in dieser Beziehung energischer vorgegangen wird und mehr Mittel zur Disposition gestellt werden. Die Budgetkommission schlägt Ihnen vor, den Titel, wie er eingestellt ist, mit 200 000 Mark zu bewilligen.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt; der Titel ist bewilligt.

Zu Tit. 4 hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter v. Pappenheim-Liebenau: Zu Tit. 4 ist zu bemerken, daß wie im Vorjahr 200 000 Mark eingestellt sind zur Betheiligung an Kleinbahnen, obgleich dazu mit der Zeit ein ziemlich bedeutender Fonds angesammelt ist. Wie in Tit. 4 bemerkt ist, können die am Jahresschluß verbleibenden Bestände im folgenden Jahre Verwendung finden. Zum Bedauern der Königlichen Staatsregierung hat bis jetzt dieser Fonds noch nicht so in Anspruch genommen werden können, wie es wohl wünschenswerth erschien, weil die ganze Entwickelung in dieser Beziehung noch zu sehr zurückgeblieben ist. Man erhofft, daß im nächsten Jahre eine lebhaftere Entwickelung des Kleinbahnwesens zu erwarten sein wird, und bittet Sie, auch hier wieder 200 000 Mark einzustellen.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt, der Titel nicht angefochten, — er ist bewilligt.

Ich gehe über zu Tit. 5. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter v. Pappenheim-Liebenau: In Tit. 5 werden 30 000 Mark mehr verlangt zur Errichtung von Insthäusern. Die Erfahrungen, die in dieser Beziehung gemacht sind, lassen es wünschenswerth erscheinen, damit weiter vorzugehen und insbesondere in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien in größerem Umfange Insthäuser auszuführen. Im Gegensatz zur Domänenverwaltung, wo mehr Vierfamilienhäuser gebaut werden, werden von der Königlichen Forstverwaltung die Zweifamilienhäuser in Bau gegeben und haben sich bis jetzt außerordentlich bewährt, um einen seßhaften Arbeiterstand für die Forstverwaltung zu erzielen.

Präsident: Das Wort wird weiter nicht verlangt, der Titel ist bewilligt.

Zu Tit. 6 hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter v. Pappenheim-Liebenau: Die forstfiskalische Schleuse bei Guszianka im Regierungsbezirk Gumbinnen hat sich als vollständig baufällig herausgestellt. Bei der technischen Prüfung ergab sich, daß es wünschenswerth wäre, sie in massiver Ausführung wiederherzustellen, da bei einer Holzausführung sehr bedeutende Reparaturen nicht zu vermeiden sind. Es wird hier eine erste Rate von 100 000 Mark gefordert; im ganzen werden 205 000 Mark zum Umbau dieser Schleuse erforderlich sein. Die Budgetkommission schlägt Ihnen die Bewilligung dieses Postens vor.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt, — der Titel ist bewilligt.

Ich gehe über zu Tit. 7. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter v. Pappenheim-Liebenau: In Tit. 7 werden zum Aufbau eines großen Logir- und Speisehauses auf dem Stutenhaus in der Oberförsterei Erlau im Regierungsbezirk Erfurt 70 000 Mark verlangt. Eine Verzinsung ist zu erwarten, da der betreffende Wirth der dortigen Wirthschaft sich bereit erklärt hat, dieselbe außer seiner bisherigen Pacht zu leisten.

Präsident: Auch Tit. 7 ist bewilligt und damit der Etat der Forstverwaltung in Ordinarium und Extraordinarium erledigt.

C. 28. Sitzung am 24. Februar 1899.
(Etat des Finanzministeriums.)

Gehaltsaufbesserung der Förster.

Vizepräsident Dr. **Krause** (Königsberg): Ich eröffne die Besprechung über Nr. 6. Das Wort hat der Abgeordnete Horn.

Abgeordneter **Horn**: Meine Herren, wenn auch ein großer Theil meiner politischen Freunde mit der Gehaltsaufbesserung der Förster, wie sie in der Besoldungsvorlage vorgesehen ist, nicht ganz einverstanden ist, und wir deshalb die Besoldungsvorlage als abgeschlossen nicht betrachten können, so begrüßen wir doch mit großer Freude, daß die Königliche Staatsregierung Rang- und Gehaltsverhältnisse der Förster in den letzten Jahren aufgebessert hat. Es wird dieses mit dazu beitragen, die Berufsfreudigkeit der Förster zu heben, und ihnen ein Ansporn sein, ihrem schönen Beruf mit erneutem Diensteifer obzuliegen und sich dadurch die Anerkennung ihrer Vorgesetzten zu bewahren.

Ich möchte an dieser Stelle die Förster, die sich auf allen Seiten des Hohen Hauses der größten Sympathie erfreuen, doch davor warnen, ihre Gehaltsverhältnisse nicht mit denjenigen anderer Beamten zu vergleichen, die im Gehalt günstiger stehen, z. B. wie es vielfach geschehen ist, mit den Lokomotivführern. Es wird dabei viel zu wenig in Betracht gezogen, daß diese Beamten eine sehr verantwortungsvolle Stellung haben, ihr Beruf sie sehr leicht mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt bringen kann, und der anstrengende Dienst, den die Lokomotivführer auszuführen haben.

In den Motiven der Besoldungsvorlage ist darauf hingewiesen, daß den Förstern bei der Pensionirung das freie Brennholz mit 75 M. zur Anrechnung gelangt. Ich möchte dabei erwähnen, daß die Förster die Werbungskosten des Brennholzes selbst bezahlen, und daß durch das sehr theure Fuhrlohn das Brennholz dem Förster oft nicht sehr billig zu stehen kommt. In den Motiven ist ferner auch auf die Ländereien hingewiesen, welche der Förster erhält. Bei der Berathung des Forstetats ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen, eine wie zweifelhafte Zugabe diese Ländereien in kleinem Umfange für den Förster sind.

Meine Herren, wenn Sie bedenken, daß der Förster nicht in der Lage ist, in seiner Stellung als Oberjäger, als Forstaufseher, sich Ersparnisse zu machen, so können Sie sich in die nicht beneidenswerthe Lage eines Försters hinein versetzen, der Dienstländereien erhält, zu welchen er noch das nöthige Inventar beschaffen oder von seinem Vorgänger meist baar übernehmen muß. Woher bekommt der Förster denn das Geld? Er leiht solches und zahlt lange Jahre hindurch an den Schulden ab. Sehr oft stehen die Försterwittwen unter dem Drucke dieser Abzahlungen. Es sind deshalb die Dienstländereien, wie ich das im vorigen Jahr schon ausgeführt habe, eine Quelle großer Sorge für die Förster, da die Landwirthschaft, in kleinerem Umfange betrieben, meistentheils nicht mit Nutzen, sondern mit Schaden betrieben wird.

Im vorigen Jahre habe ich auf die Verschiedenheit der Försterstellen hingewiesen. Ich möchte die Königliche Staatsregierung wieder darauf aufmerksam machen, doch in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch größere Verwendung der Stellenzulagen die hier herrschenden Ungleichheiten beseitigt werden können. Meine Herren, bei der Berathung des Forstetats im vorigen Jahre ist vom Regierungstisch auf die Wochenschrift für preußische Förster hingewiesen worden, durch welche die Disziplin gelockert

und die Unzufriedenheit in diesen Kreisen geschürt würde. Ich will zugeben, daß in der Wochenschrift für deutsche Förster einige Artikel gestanden haben, die in drastischer, durchaus unzulässiger Weise die Gehaltsverhältnisse der Förster geschildert haben; ich stehe in dieser Beziehung vollständig auf dem Standpunkt des Herrn Regierungskommissars. Aber in den letzten Jahren sind in dieser Wochenschrift die Gehaltsverhältnisse der Förster so geschildert, wie sie thatsächlich sind. Es ist derselbe Standpunkt, welchen ich im vergangenen Jahre, und die meisten Mitglieder dieses Hohen Hauses auch eingenommen haben. Ein jeder Mensch hat das Recht, danach zu streben, seine Lage zu verbessern; der Landwirth und der Stadtbewohner, der Arbeiter und der Arbeitgeber, der Arme und der Reiche üben täglich dieses Recht aus. Sie sehen auch, wie unsere Beamten sich dieses Rechts wohl bewußt sind. Wenn in der Wochenschrift für deutsche Förster Wünsche laut geworden sind, die über das zulässige Maß hinausgehen, so möchte ich die Königliche Staatsregierung bitten, dieses doch unter den vorerwähnten Gesichtspunkten betrachten zu wollen, den Förstern auch ferner ihr Wohlwollen zu bewahren und das Wohlergehen dieses tüchtigen Beamtenstandes im Auge zu behalten.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Abgeordneter **v. Sanden**: Meine Herren, auch ich hoffe mit meinem Kollegen Horn, daß die Förster wieder das vollste Vertrauen zu der Königlichen Staatsregierung haben werden, das sie auch wohl in Wirklichkeit nie verloren haben, da sie doch einsehen müssen, daß dieselbe bestrebt ist, nach Möglichkeit für sie zu sorgen. Ich gebe mich aber auch andererseits der Hoffnung hin, daß die Königliche Staatsregierung, wenn es schon nicht möglich gewesen ist, das Jahresgehalt der Förster zu erhöhen, doch vielleicht noch einigen Wünschen der Förster in anderer Richtung Rechnung tragen wird. Ich kann nur aus innerster Ueberzeugung meinen im vorigen Jahre hier vertretenen Standpunkt auch heute nicht verlassen, daß die in letzten Jahren erfolgte Aufbesserung der Gehälter der Förster nicht voll zur Geltung gekommen ist, weil gerade diese Beamtenklasse von Hause aus bedeutend schlechter als andere Beamtenkategorien gestellt war. Ich habe schon voriges Jahr darauf hingewiesen, daß der jetzige Herr Vizepräsident des Staatsministeriums v. Miquel als Abgeordneter auch seiner Zeit ausgesprochen hat, daß die Förster bei einer so kläglichen Besoldung ein wahres Muster von Rechtschaffenheit und Diensttreue liefern. Nun, meine Herren, auch heute muß der Staatsregierung daran liegen, diese Diensttreue der grünen Farbe zu erhalten, dazu gehört aber auch, daß man diesen Beamten eine möglichst sorgenfreie Existenz schafft. Ich erkenne voll an, daß in letzten Jahren die Förster verschiedene Male Zulagen erhalten haben, und die Staatsregierung das größte Wohlwollen gegen diese Beamten gezeigt hat, aber ich möchte darauf hinweisen, daß in denselben Jahren bei vielen Försterstellen die früher in ausgedehnterem Maße gewährte Weidenutzung und Streugewinnung in Folge der sich entwickelnden Kultur unserer Wälder so erheblich eingeschränkt ist, daß die Landnutzung dadurch so an Werth verloren hat, daß die Zulagen, wenigstens für manche Förster nicht als solche bemerkbar wurden. Ich will aber auf solche Einzelheiten nicht näher eingehen, nachdem ich im vorigen Jahre nachgewiesen zu haben glaube, daß die Förster mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Landnutzung zu kämpfen haben und durch die isolirte Lage ihrer Wohnsitze zu Mehrausgaben gezwungen sind, als andere Beamtenkategorien, die in der Stadt wohnen.

Zu meinem Bedauern ist die Erreichung des Höchstgehalts auch bei 21 Jahren, wie bisher, verblieben; denn da, glaube ich, werden die Fälle nicht ganz selten sein, daß ein Förster nach 40jähriger Dienstzeit wohl den Anspruch auf die höchste Pension, nicht aber das Höchstgehalt erreicht hat. Ich glaube doch, daß dieses als ein Mißverhältniß zu bezeichnen ist. Nach den heutigen Anstellungsverhältnissen erhalten die Förster das Höchstgehalt jedenfalls doch nach dem 60. Lebensjahre. Hoffentlich wird ja die jetzt in starkem Maße vorgenommene Vermehrung der Försterstellen eine frühere Anstellung der Förster ermöglichen. Trotzdem hätte ich gewünscht, daß die Erreichung dieses Höchstgehalts in einer kürzeren Frist als 21 Jahren ermöglicht wäre.

Ich glaube, es wird mir auch von seiten der Forstverwaltung zugegeben werden, daß große Verschiedenheiten bei den einzelnen Stellen herrschen. In Kap. 2 Tit. 13 des Forstetats ist ein Betrag für Stellenzulage ausgeworfen worden, durch den derartige Ungleichheiten ausgeglichen werden sollen. Dieser Betrag ist auch im Anschluß an die Vermehrung der Försterstellen stetig erhöht worden. In den letzten vier Jahren inklusive dieses Jahres sind 294 neue Försterstellen geschaffen worden, und der Betrag der Stellenzulagen, der im Etat 1896/97 348 276 M. betrug, hat im Etat von 1899 den Betrag von 379 302 M. erreicht, ist also in den letzten vier Jahren um 31 026 M. erhöht worden. Das ist ja dankbar anzuerkennen; aber der Durchschnittssatz von etwa 100 M. für die Försterstelle ist derselbe geblieben.

Da möchte ich nun die Bitte an die Staatsregierung richten, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht möglich wäre, diesen Fonds vielleicht noch zu erhöhen, um mehr wie bisher in der Lage zu sein, da helfend einzutreten, wo die Gehaltserhöhung allein nicht genügt. Der Herr Vizepräsident des Staatsministeriums hat vorgestern hier ausgeführt, daß Stellenzulagen nach zwei Richtungen hin zu gewähren sind, erstens als Theuerungszulagen und zweitens bei besonders beschwerlichem Dienst. Nun, meine Herren, das trifft meiner Ansicht nach beides hier zu. Es ist ja von allen Seiten des Hauses anerkannt worden, daß die Förster theurer leben in ihren isolirten Wohnsitzen als gleiche Beamtenklassen in den Städten; zweitens haben sie nicht nur einen beschwerlichen, sondern oft auch einen lebensgefährlichen Dienst. Daher hoffe ich, daß diese meine Bitte nicht als eine unberechtigte zurückgewiesen wird.

Wenn von Regierungsseite die Landnutzung als eine große Einnahmequelle für die Förster hingestellt wird, so kann ich dem auch nicht beipflichten, denn das ist ja ganz zweifellos, daß die Förster heute unter der ungünstigen Lage der Landwirthschaft genau so zu leiden haben wie andere kleine Landwirthe. Wenn aber solcher Werth auf die Landnutzung gelegt wird, so wäre es vielleicht möglich, das bei der Pensionirung auch zum Ausdruck zu bringen', indem ein bestimmter Satz für Landnutzung als pensionsfähiges Einkommen angenommen wird. Ich gebe ja zu, daß das wohl auf große Schwierigkeiten stoßen wird; ich wollte aber nicht unterlassen, wenigstens darauf hingewiesen zu haben.

Eine kurze dritte Bitte möchte ich noch aussprechen, nämlich die Gewährung oder Erhöhung von Tagegeldern, wenn die Förster zu Dienstleistungen, Wiesenverpachtungen, Holzauktionen, Aufsicht der Fischerei u. s. w., die außerhalb ihres Reviers liegen, herangezogen werden. Diese Dienstleistungen nehmen doch gewöhnlich den ganzen Tag in Anspruch; der Förster muß sogar, wenn er außerhalb seines Reviers beschäftigt wird, sehr zeitig von Hause fortgehen und ist bei Wahrnehmung solcher Dienstleistungen gezwungen, Ausgaben zur Befriedigung seines Hungers zu machen

und soviel ich weiß, giebt es für diese Dienstleistungen keine oder nur eine nicht ausreichende Entschädigung.

Ich möchte meine vorgetragenen Wünsche gern ausführlicher begründen, muß mich aber unter den obwaltenden Verhältnissen auf diese kurzen Darlegungen beschränken, hoffe aber, daß diese kurzen Ausführungen von der Regierung mit Wohlwollen geprüft und, wenn irgend möglich, berücksichtigt werden. Dieselben sollen auch keineswegs etwa eine Anregung zu späteren Petitionen sein, nein, ich und — ich bin fest überzeugt — mit mir die Förster werden mit vollstem Vertrauen der Königlichen Staatsregierung die Prüfung und Entscheidung meiner Vorschläge überlassen. Ich glaube, daß bei Anwendung dieser kleinen Mittel, wie ich sie nennen möchte, im Anschluß an die Gehaltserhöhung die Freudigkeit und Dankbarkeit des so ehrenwerthen Försterstandes noch eine bedeutend größere sein würde.

Im vorigen Jahre erlaubte ich mir an die Forstverwaltung die Anfrage, aus welchem Grunde die Torfmeister von der vorjährigen Erhöhung der Förstergehälter ausgeschlossen wären, trotzdem in früheren Etats öfters die Bemerkung zu finden war, es liege im Interesse des Dienstes, daß diese Beamten in den Nebenbetrieben den Förstern gleichgestellt würden, was auch thatsächlich seit 1890 durchgeführt ist. Ich erhielt auf meine direkte Frage keine Antwort. Zu meiner Freude ersehe ich aus dem vorliegenden Etat, daß diese Beamten den Förstern im Gehalt nun gleichgestellt worden sind.

Nun möchte ich mir heute noch eine direkte Frage an den Herrn Regierungsvertreter erlauben, ob diese Beamten, nachdem dieselben nun das gleiche Gehalt der Förster erhalten, auch den Rang der Subalternbeamten wie die Förster haben oder nicht. Der Herr Vertreter der Forstverwaltung erwiderte mir im vorigen Jahre, daß Erörterungen im Staatsministerium darüber stattgefunden hätten, daß man aber nicht geneigt sei, sie als Subalternbeamte zu betrachten. Ich stelle der Königlichen Staatsregierung hier die Abschrift einer Bestallungsurkunde zur Verfügung, in der ausdrücklich gesagt ist, „Bestallung als Förster für den bisherigen Forstaufseher, nunmehrigen Königlichen Torfmeister.“ Daraus scheint mir doch unzweifelhaft hervorzugehen, daß der Mann Förster ist und also auch den Rang als Subalternbeamter beanspruchen kann. Ich erlaube mir, eine direkte Anfrage an den Regierungstisch zu richten, ob in diesem Fall der betreffende Beamte nun den Anspruch auf den Rang eines Subalternbeamten hat oder nicht.

Abgeordneter Dr. **Beckmann** (Usingen): Nachdem bereits zwei Herren ausführlich über die Erhöhung der Förstergehälter gesprochen haben, kann ich mich kurz fassen. Ich wollte aber der Freude auch meiner politischen Freunde Ausdruck geben, daß die Förster, nachdem sie im vorigen Jahre in ihrem Gehalt unzureichend erhöht worden sind, in diesem Jahre eine weitere Gehaltserhöhung erfahren haben. Der größte Theil meiner politischen Freunde hält dieselbe unter den obwaltenden Umständen für genügend. Einige meiner politischen Freunde und auch ich glauben dagegen, daß der Satz der Denkschrift, es sei allen berechtigten Ansprüchen „ausgiebig“ Rechnung getragen, doch nicht seine Erfüllung gefunden hat, und ebenso scheint die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters in der Kommission, daß den Wünschen der Förster „auf's allerreichlichste“ entsprochen worden sei, mir nicht ganz zutreffend. Es wird mancher dabei doch noch ein Fragezeichen machen. Bei der ganzen Sachlage und der Stellung, die wir der Vorlage gegenüber einnehmen, haben wir — auch nicht die Minorität meiner Freunde — Anträge aber nicht gestellt.

In der Kommission ist die Aufbesserung der Förster nur insoweit erwähnt, als eine Anregung gegeben wurde, die Aufsteigefrist der Förster etwas zu verkürzen, ebenso wie dies bei den ihnen gleichstehenden Zugführern, die unter derselben Nummer aufgeführt sind, der Fall ist. Diese erreichen dasselbe Höchstgehalt in 18 Jahren, die Förster aber erst in 21 Jahren. Diese Anregung hätte eine kleine Aufbesserung für die Förster herbeigeführt, die doch erst in späten Jahren zur Anstellung kommen. Aber auch diejenigen meiner Freunde, die den Förstern gern mehr gewünscht hätten, wollen von Anträgen absehen. Ich beschränke mich daher auf die Bitte an die Königliche Staatsregierung, den Förstern und namentlich denjenigen im Westen nach der Richtung hin mehr zuzuwenden, daß sie ihnen, wie bereits ausgeführt ist, Stellenzulagen giebt. Die Denkschrift enthält für die Subalternbeamten keine Vergrößerung des Stellenzulagefonds. Die Forstverwaltung insbesondere ist der Ansicht gewesen, daß mit den 379 302 M., die auf dem Forstetat stehen, dem Bedürfniß Rechnung getragen wird. Ich glaube, es könnte im Westen noch mehr geschehen. Die Theuerungsverhältnisse im Westen sind andere als im Osten, speziell in dem Regierungsbezirk Wiesbaden. Es ist ja mißlich, Parallelen zu ziehen und noch dazu, wenn die Parallele sich nicht auf Personen derselben Berufsart bezieht. Gleichwohl möchte ich eine Parallele zwischen den Förstern und den Lehrern ziehen. Ich möchte Ihnen anführen, daß selbst in den ärmeren Kreisen des Regierungsbezirks Wiesbaden das Höchstgehalt der Lehrer auf 2350 M. kommt, in den nächst besser gestellten Kreisen auf 2400 M., in anderen auf 2450 M. und in einigen Kreisen sogar auf 2500 M., daß man dagegen die Förster doch nicht als glänzend gestellt bezeichnen kann, wo sie doch auf dem Lande eine ähnliche soziale Stellung und einen ähnlichen Bildungsgrad wie die Lehrer besitzen.

Ich bitte die Königliche Staatsregierung, die Stellenzulagen im Westen möglichst aufzubessern und dabei auch zu berücksichtigen, daß die Dienstländereien im Westen vielfach weit schlechter und knapper bemessen sind, als im Osten.

Abgeordneter **Lüders** (Gronau): Um die Debatte nicht unnöthig zu verlängern, möchte ich mich demjenigen, was die drei Herren vorhin geäußert haben über die Erhöhung der Förstergehälter, anschließen. Ich möchte besonders Rücksicht nehmen auf die Aeußerungen des letzten Herrn Redners, der das Lehrergehalt dem Förstergehalt gegenübergestellt hat. Wir müssen anerkennen, daß wir die Förster wenigstens ebenso gut stellen sollten wie die Lehrer; denn sie leben, namentlich in Hannover, zusammen auf den Dörfern, und da wird es als eine Zurückstellung der Förster betrachtet werden, wenn ihr Gehalt wesentlich hinter dem der Lehrer zurücksteht. An meinem Orte bekommt der Lehrer 2400 M., der Revierförster kaum 2000 M., und die Herren stehen sich im Alter gleich. Es wäre wohl in dieser Hinsicht der Königlichen Staatsregierung anheimzugeben, daß Lehrergehalt und Förstergehalt sich wenigstens gleich stellte.

Ich möchte noch kurz eine Bitte für die Waldwärter vorbringen. In der Generaldebatte ist erwähnt, daß neue Waldwärterstellen nicht errichtet werden sollen. Die meisten Inhaber dieser Stellen haben 1870/71 mitgekämpft für Deutschlands Größe; ich kenne einen, der ist bei Mars-la-Tour schwer verwundet worden und hat lange Zeit an seinen Wunden krank gelegen. Er sitzt in einem kleinen Dorfe des Kreises Alfeld mit einem Höchstgehalt von 750 bis 800 M. Ich bitte dringend, daß diese Waldwärter, die auf den Aussterbeetat gesetzt sind, wenigstens ein Gehalt von 1000 M. erhalten, damit sie doch mindestens anständig leben und ihre Familie durchbringen können. (Bravo!)

Abgeordneter Schmidt (Warburg): Von verschiedenen Seiten ist hier gerade zu diesem Posten das Wort ergriffen worden, und man sieht wieder wie auch im vorigen Jahre, daß die Förster Sympathien auf allen Seiten des Hauses finden. So auch in meinem Herzen. Da aber schon die verschiedenen Wünsche ausgesprochen sind, will ich, entsprechend der Rede des Herrn Vorredners Lüders, nicht allein die Wünsche der drei Herren Vorredner, sondern der vier Herren Vorredner nun auch zu den meinigen machen und verzichte darauf, noch einmal dasselbe zu sagen.

Abgeordneter **v. Sanden**: Nur ein Wort! Ich will nur konstatiren, daß ich auf meine direkte Anfrage, ob derartige Beamte in den Nebenbetrieben mit der Bestallung als Förster Subalternbeamte sind oder nicht, vom Regierungstisch keine Antwort erhalten habe. Ich entnehme daraus, daß diese Frage nicht zum Abschluß gelangt ist, und richte ich die Bitte an die Königliche Staatsregierung, eine Entscheidung darüber zu treffen, und werde ich meine Anfrage bei der dritten Lesung des Forstetats wiederholen.

Abgeordneter Dr. **Hahn**: Meine Herren, ich kann mich auf eine kurze Bitte an den Herrn Minister beschränken. Nachdem die Angelegenheiten der staatlichen Förster heute und im vorigen Jahre zur Genüge durchgesprochen worden sind, nachdem besonders unser verstorbener Herr v. Ploetz sich der königlichen Förster mit Erfolg angenommen hat, erübrigt es noch, für die Gemeindeforstbeamten mehr zu thun als bisher. Es gehört dies zwar nicht in den Rahmen der heutigen Verhandlungen, aber ich möchte die Gemeindeforstbeamten doch immer von Neuem dem Wohlwollen der Regierung ans Herz gelegt haben.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Die lfde. Nr. 6 ist bewilligt.

Bauwesen.

26.

Schema für die Aufstellung der alljährlich einzureichenden Nachweisung der aus dem Centralfonds zu bestreitenden Kosten für den Neubau von Gebäuden der Staatsforstverwaltung.

Runderlaß des Ministeriums für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 475.

Berlin, den 13. Januar 1899.

Unter Aufhebung der allgemeinen Verfügung Nr. 26 vom 15. Oktober 1879 — IIb, 17157*) — veranlasse ich die Königliche Regierung, die Ueberweisung von Baukosten aus dem Centralfonds Kap. 2, Tit. 17 in Zukunft durch eine nach dem beigefügten Schema (a) aufzustellende Nachweisung zu beantragen.

Die nach dem Runderlaß Nr. 23 vom 30. November 1891 — III, 16212**) — einzureichende Nachweisung der vorhandenen aus dem Forstbaufonds zu unterhaltenden Gebäude ist künftig nach dem Stande vom 1. Oktober des betreffenden Jahres aufzustellen und dies auch in der Nachweisung zum Ausdruck zu bringen. Dabei mache

*) Jahrb., Bd. XII, S. 168.
**) Jahrb., Bd. XXIV, S. 11.

ich noch besonders darauf aufmerksam, daß in dieser Nachweisung die Abweichungen gegen die Angaben des Vorjahres kurz zu erläutern sind.

Ferner ist nach dem Erlasse vom 15. Dezember 1898 — III, 18130*) — ersichtlich zu machen, ob und in welcher Zahl im dortigen Bezirk Baulichkeiten vorhanden sind, zu deren Aufführung Baudarlehne oder Bauprämien aus Fonds der Landwirthschaftlichen Verwaltung gewährt worden sind.

Beide Nachweisungen sind auch fernerhin am 1. November j. J. zur Vorlage zu bringen, aber nicht mehr vereinigt, sondern jede besonders.

Der Beifügung von Begleitberichten bedarf es nur, wenn hierzu besondere Veranlassung vorliegt. Fehlanzeigen sind aber zu erstatten.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Waechter.

---

a.

Regierungs-Bezirk . . . .

Nachweisung

der

im Etatsjahre 19 . . . aus dem Centralfonds des Kap. 2, Tit. 17 des Staatshaushaltsetats zu bestreitenden Kosten für den Neubau von Gebäuden im Geschäftsbereich der Staatsforstverwaltung.

Königliche Regierung
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Gesch. Nr. . . . .

. . . ., den . . . . 18 . . .

Zum Runderlasse Nr. 2 vom 13. Januar 1899.
— III, 475. —

K. H. Dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
Berlin

vorgelegt.

Unterschriften.

Zu III, 475.

*) Jahrb., Bd. XXVI, S. 117.

Lfde. Nr.	Ober-försterei (Revier)	Ort bezw. Gehöft	Benennung der Neubauten	Der Entwurf ist genehmigt durch Erlaß vom	Die Anschlagssumme beträgt für	Mk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
					I. Bereits begonnene Bauten*)	
1.	Falkenwalde	Förster-Dienstgehöft Vorheide	Neubau des bisher fehlenden Gehöftes	17. 8. 97 III, 14892	das Wohnhaus	10 500
					das Stallgebäude	5 000
					die Scheune	3 500
					die Nebenanlagen	1 000
					zus.:	20 000
2.	pp. "	.	.	.	.	.
					II. Neu zu beginnende Bauten*)	
1.	Prüm	Förster-Dienstgehöft Bleialf	Neubau des bisher fehlenden Gehöftes	10. 10. 98 III, 16752	das Wohnhaus mit angebautem Seitengebäude . .	17 500
					die Nebenanlagen	500
					zus.:	18 000
2.	pp. "	.	.	.	.	.

*) Anmerkungen:

1. Die Neubauten sind in zwei Abschnitten aufzuführen, und zwar unter Abschnitt I: „Bereits begonnene Bauten", für welche zweite und dritte Bauraten beantragt werden, und unter Abschnitt II: „Neu zu beginnende Bauten".

Aus dem Centralfonds sind bereits überwiesen			Mithin erforderlich	Davon werden beantragt für das Etatsjahr 19 ...	Bleibt Bedarf für spätere Jahre	Für Abschnitt I. Stand der Bauausführung am 1. Oktober d. J.	Bemerkungen
durch Erlaß vom	für das Etatsjahr	Betrag Mk.	Mk.	Mk.	Mk.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
(zweite und dritte Bauraten).							
23. 11. 97 III, 16720	1898/99	10 000				Wohnhaus im Rohbau fertig, Nebengebäude bis zum Sockel	
		10 000	10 000	10 000	.		
.	.	.	.	.	.		
		Summe I .		10 000			
(erste Bauraten).							
			18 000	12 000	6000	.	
.	.	.	.	.	.	.	
		Summe II		12 000			
		Dazu Summe I		10 000			
Giebt Gesammtbedarf für das Etatsjahr 19				22 000			Rechnerisch richtig N. Regierungs-Sekretär.
Für spätere Jahre					6000		

2. Im Abschnitt II sind die Neubauten nach der Reihenfolge der Dringlichkeit — der eiligste Bau zuerst — aufzuführen.

Personalien.

27.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis 31. März 1899.

(Im Anschluß an den Art. 11, S. 86 dss. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung:

Der Geheime Rechnungsrath Tirkot ist gestorben.

Der Geheime Rechnungsrath Ehrhardt ist in den Ruhestand getreten.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Ernst, Forstmeister zu Bullenkuhlen, Oberf. Quickborn, Reg.-Bez. Schleswig.

Kahle, Forstmeister zu Weißewarte, Reg.-Bez. Magdeburg.

Thiel, Forstmeister zu Dembio, Reg.-Bez. Oppeln.

Winter, Forstmeister zu Niederlahnstein, Oberf. Braubach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

B. In den Ruhestand getreten ist:

Hassenstein, Oberforstmeister in Hildesheim.

C. Aus dem Staatsdienste ist ausgeschieden:

Sax, Forstmeister zu Riefensbeek, Reg.-Bez. Hildesheim.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Balthasar, Oberforstmeister, von Stade nach Minden.

Wolff, Oberforstmeister, von Minden nach Hildesheim.

Barth, Regierungs- und Forstrath, von der Forstrathsstelle Marienwerder-Konitz auf die Forstrathsstelle Marienwerder-Osche.

Kalk, Regierungs- und Forstrath, von Wiesbaden nach Hannover, unter Uebertragung der Forstinspektion für die Klosterforsten der Provinz Hannover.

Erdmann, Oberförster, von Brätz, R.-B. Posen, nach Schmiedefeld, R.-B. Erfurt.

Tiebel, Oberförster, von Wannfried, Reg.-Bez. Kassel, nach Misdroy, Amtssitz Forsthaus Misdroy bei Liebeseele, Reg.-Bez. Stettin.

E. Befördert, bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Runnebaum, Regierungs- und Forstrath in Hannover, ist zum Oberforstmeister mit dem Range der Ober-Regierungsräthe unter Verleihung der Oberforstmeisterstelle in Stade ernannt worden.

Müller, Gerhard, Oberförster in Misdroy, R.-B. Stettin, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspekt. Wiesbaden-Rastätten ernannt worden (wird indeß bis auf Weiteres als Hilfsarbeiter i. Ministerium beschäftigt).

Roth, Oberförster in Hardegsen, R.-B. Hildesheim, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstinspektion Marienwerder-Konitz ernannt worden.

F. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Scherz, Oberleutnant im Reitenden Feldjäger-Korps, zu Brätz, Reg.-Bez. Posen.

Teske zu Wannfried, Reg.-Bez. Kassel.

Rheinen zu Hardegsen, Reg.-Bez. Hildesheim.

Ernst, Wilhelm, zu Wildungen, Reg.-Bez. Danzig.

G. Als Revierförster auf Probe wurde berufen der Förster:

Niehus auf die Revierförsterstelle Steina, Oberf. Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim.

H. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Bertram zu Glembitz, Oberf. Taubenwalde, Reg.-Bez. Bromberg.
Fromberg zu Rehhof, Oberf. Friedrichsfelde, Reg.-Bez. Königsberg.
Gallus zu Kerngrund, Oberf. Karzig, R.-B. Frankf. a. O. (zum 50jähr. Dienst-Jubil.).
Görke zu Haferbeck, Oberf. Gauleben, Reg.-Bez. Königsberg.
Klie zu Moysall, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.
Kling zu Wirthheim, Oberf. Kassel, Reg.-Bez. Kassel.
Krause zu Güsen, Oberf. Altenplathow, Reg.-Bez. Magdeburg.
Krieger zu Eichenberg, Oberf. Druskten, Reg.-Bez. Königsberg.
Neumann zu Gershausen, Oberf. Niederaula, Reg.-Bez. Kassel.
Rhode I zu Höfelhaus, Oberf. Gauleben, Reg.-Bez. Königsberg.
Rode zu Königgrätz, Oberf. Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg.
Schnabel zu Schetricken, Oberf. Nemonien, Reg.-Bez. Königsberg.

J. Forstkassenbeamte:

Den Forstkassenrendanten Demel in Klausthal, Ey in Lauterberg, Reg.-Bez. Hildesheim, Bohn in Alt-Ukta, Reg.-Bez. Gumbinnen, Mitsdörffer in Kleve, Reg.-Bez. Düsseldorf und Schellin in Ueckermünde, Reg.-Bez. Stettin, ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Der Forstkassenrendant Gülläg in Mehlauken, Reg.-Bez. Königsberg, ist gestorben.

Dem Reserve-Jäger Neumann ist die Verwaltung der Forstkassenrendantenstelle Alt-Ruppin, Reg.-Bez. Potsdam, übertragen.

K. Verwaltungsänderungen:

Im R.-B. Schleswig: Die Oberförsterei Neumünster ist von dem Oberforstmeisterbez. abgezweigt und dem Forstrathsbezirke Schleswig-Trittau zugelegt worden.

28.

Ordens-Verleihungen
an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis 31. März 1899.

(Im Anschluß an den Art. 12, S. 36 dss. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Küster, Oberforstmeister in Köslin.
Staubesand, Forstmeister in Liebenwerda, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).
Ehrhardt, Geheimer Rechnungsrath, bisher bei der Central-Verwaltung (beim Uebertritt in den Ruhestand).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

von Reichenau, Oberforstmeister in Aachen.
Kleyensteuber, Regierungs- und Forstrath in Erfurt.
Liebrecht, Regierungs- und Forstrath in Frankfurt a. O.
Adam, Forstmeister in Kempfeld, Reg.-Bez. Trier.
von Cossel, Forstmeister in Barlohe, Reg.-Bez. Schleswig.
Diels, Forstmeister in Hersfeld, Reg.-Bez. Kassel.
Feußner, Forstmeister in Ciß, Oberf. Czersk, Reg.-Bez. Marienwerder.
Irle, Forstmeister in Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Kalckhoff, Forstmeister in Klodnitz, Reg.-Bez. Oppeln.
Mehlburger, Forstmeister in Oberkaufungen, Reg.-Bez. Kassel.
Kreutzer, Rechnungsrath bei der Central-Verwaltung.

C. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Hassenstein, Oberforstmeister in Hildesheim (beim Uebertritt in den Ruhestand).

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Rüther, Regierungs- und Forstrath in Hildesheim.

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Steiner, Forstkassenrendant in Gumbinnen (beim Ausscheiden aus dem Amte).
Amelung, Revierförster zu Flieden, Oberf. Neuhof, Reg.-Bez. Kassel.
Piller, Revierförster zu Ueckerath, Oberf. Benrath, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Brandt, Hegemeister zu Dippmannsdorf, Oberf. Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Romanus, Hegemeister zu Pratau, Oberf. Rothehaus, R.-B. Merseburg (m. d. Zahl 50).
Röckner, Förster zu Jägeritten, Oberf. Födersdorf, R.-B. Königsberg (m. d. Zahl 50).
Schulz, Förster zu Heydtwalde, Oberf. Heydtwalde, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Uebertritt in den Ruhestand).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bütow, Forstschutzgehülfe zu Kehrigk, Oberf. Schwenow (Königl. Hofkammer).
Bertram, Forstschutzgehülfe zu Neu-Schadow, Oberf. Klein-Wasserburg (Königl. Hofkammer).
Adam, Förster zu Rehhof, Oberf. Schelitz, Reg.-Bez. Oppeln.
Balke, Förster zu Lüdersdorfer Damm, Oberf. Kummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Heerich, Förster zu Lichtenau, Oberf. Lichtenau, Reg.-Bez. Kassel.
Herm, Förster zu Briesealang, Oberf. Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam.
Hinrichsen, Förster zu Tremmerup, Oberf. Flensburg, Reg.-Bez. Schleswig.
Jäckisch, Förster zu Stutthof, Oberf. Steegen, Reg.-Bez. Danzig.
Kanngießer, Förster zu Jägersfahrt, Oberf. Wenau, Reg.-Bez. Aachen.
Koch, Förster zu Schöneberg, Oberf. Hofgeismar, Reg.-Bez. Kassel.
Mäsler, Förster zu Schönwerder, Oberf. Hohenwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Münch, Förster zu Dolgensee, Oberf. Bietz, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Neuendorf, Förster zu Breitebruch, Oberf. Kladow-Ost, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Peitzer, Förster zu Pichelsberg, Oberf. Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.
Zschiesche, Förster zu Briesen, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.
Bertram, Waldwärter zu Bröckel, Oberf. Uetze, R.-B. Lüneburg (mit der Zahl 50).
Melzer, Kämmerer zu Oberf. Astrawischken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Bade, Holzhauermeister zu Dolle, Oberf. Kolbitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Bölk, Holzhauermeister zu Kartenhagen, Oberf. Mühlenbeck, Reg.-Bez. Stettin.
Kaas, Holzhauermeister zu Hundheim, Oberf. Morbach, Reg.-Bez. Trier.
Krüger, Holzhauermeister zu Walternienburg, Oberf. Grünewalde, R.-B. Magdeburg.
Marxen, Holzhauermeister zu Salm, Oberf. Daun, Reg.-Bez. Trier.
Meyers, Holzhauermeister zu Rommersheim, Oberf. Prüm, Reg.-Bez. Trier.
Radkowski, Holzhauermeister zu Ludwigsthal, Oberf. Junkerhof, R.-B. Marienwerder.
Reinecke, Holzhauermeister zu Hundheim, Oberf. Morbach, Reg.-Bez. Trier.
Schmidt, Holzhauermeister zu Kolbitz, Oberf. Kolbitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Kiefer, Waldarbeiter zu Deuselbach, Oberf. Dhronecken, Reg.-Bez. Trier.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

29.

Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse über die praktische Vorbereitungszeit der Forstbeflissenen.

Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen) und abschriftlich an die Herren Direktoren der Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden. III. 5347.

Berlin, den 18. April 1899.

Die Königliche Regierung wird darauf aufmerksam gemacht, daß zu den Zeugnissen, welche gemäß § 8 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883 hinsichtlich der praktischen Vorbereitungszeit der Forstbeflissenen auszustellen sind, nach Nr. 77 des Tarifs zum Stempelgesetz vom 31. Juli 1895*) ein Stempel von 1 Mk. 50 Pf. verwendet werden muß.

Im Auftrage: Donner.

Organisation und Dienst-Instruktionen.

30.

Vorschläge wegen Allerhöchster Auszeichnungen.

Allgem. Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers, zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 1559, II. 2630, III. 4645.

Berlin, den 4. April 1899.

Zu Vorschlägen auf Erwirkung von Orden, Ehrenzeichen und Titeln sind im Bereiche der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung fortan ausschließlich Formulare nach beiliegendem Muster (a) zu verwenden.

Die Einsendung hat kurzweg und ohne Begleitbericht zu erfolgen.

v. Hammerstein.

---

*) Jahrb. Bd. XXVIII. S. 135. — Nr. 77 des Tarifs lautet:
Zeugnisse, amtliche in Privatsachen, innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder des ausstellenden Beamten. Steuersatz 1,50 Mk.

a.

Nr. ________

Antrag

des . . . . auf Verleihung

Kreis . . . . Regierungsbezirk . . . .

(Bemerkung: Die Nachweisung ist innen nicht zu unterschreiben. Für jeden Vorgeschlagenen ist eine besondere Nachweisung einzureichen.)

An
den Herrn Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.

Name	Stand	a) Wohnort b) Kreis c) Regierungsbezirk	Lebens- Alter Jahre	Dienst- Alter Jahre	Datum der letzten Beförderung	Ob und welche Preußische Orden und Ehrenzeichen derselbe schon besitzt	seit wann?
1	2	3	4	5	6	7	
(Der Zuname ist voranzusetzen, der Rufname zu unterstreichen)	(Genaue und vollständige Angabe des Titels, der amtlichen oder sonstigen Stellung)		(Bei Jubiläen, Dienstaustritten 2c. ist das Alter bis zu dem Tage zu berechnen, an welchem das Jubiläum 2c. stattfindet). Schreibweise: $42 \frac{8}{12}$				

31.

Regulativ zur Auseinandersetzung zwischen Forstbeamten bei den Dienstübergaben.

Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen (ausgenommen Aurich und Sigmaringen). III. 5896.

Berlin, den 15. Mai 1899.

Es wird beabsichtigt, das Regulativ zur Auseinandersetzung zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten, resp. dessen Erben, bei den Dienst-Uebergaben vom 20. Oktober 1868 einer Durchsicht zu unterziehen, um es erforderlichen Falls den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend abzuändern oder zu ergänzen.

Die Königliche Regierung wolle daher feststellen lassen, welche Mängel bei den Auseinandersetzungen zwischen Forstbeamten des dortigen Bezirks im Laufe der Zeit an den bisherigen Bestimmungen etwa hervorgetreten sind und Vorschläge über etwaige Aenderungen innerhalb 6 Monaten abgeben.

Im Auftrage: Donner.

. . . ., den . . . . $\frac{\text{ten}}{}$ . . . . . . 18 . . .

des . . . . an den . . . . in . . . .

Unterschrift des Antragstellers: Name: . . . .
Titel: . . . .

Muster zu I. A. 1559, II. 2630, III. 4645.

Aeußerer Anlaß zu dem Antrage	Begründung des Antrages	
8	9	
(z. B. „Fünfzigjähriges Dienstjubiläum am 1. 7. 99“ oder: Krönungs- und Ordensfest 1900“ oder: „Herbstmanöver in der Provinz Sachsen 19 . . .“ u. s. w.)	(Begründung in kurzer bündiger Ausdrucksweise)	(Bleibt unausgefüllt)

(Bleibt unausgefüllt)

32.

Militärische Dienstleistungen der Beamten.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz.
I. A. 2599. II. 4509. III. 7279.

Berlin, den 2. Juni 1899.

Für den Bereich der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung bestimme ich Folgendes:

I. Denjenigen Beamten, welche Offiziere oder Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes sind, wird die Dauer militärischer Dienstleistungen auf die Vorbereitungszeit für den Civil-Staatsdienst angerechnet.

In dem gegentheiligen Verfahren würde eine Benachtheiligung der betroffenen Persönlichkeiten gegenüber den nicht Uebungspflichtigen liegen, die geeignet erscheint, ihre Wirkung in einer die militärischen Interessen schädigenden Weise auszuüben.

II. Bei Bemessung des Erholungsurlaubes ist den Beamten, welche Offiziere oder Offizieraspiranten sind, die Zeit ihrer Abwesenheit zu militärischen Dienstleistungen grundsätzlich nicht in Anrechnung zu bringen.

Wenn es auch den zur Urlaubsertheilung berechtigten Vorstandsbeamten überlassen bleiben muß, ob und in welchem Umfange sie den betreffenden Beamten Urlaub ertheilen wollen, auch Fälle eintreten können, in denen nach Beendigung einer militärischen Dienstleistung ein größerer Erholungsurlaub nicht nöthig erscheint, so ist doch zu berücksichtigen, daß eine „grundsätzliche" Anrechnung der militärischen Dienstzeit auf die Erholungszeit leicht den militärischen Interessen entgegenwirken kann. Hierdurch wird unter Umständen die Freudigkeit für die Erfüllung der Militärdienstpflicht ungünstig beeinflußt und bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes das Bestreben gezeitigt, sich so früh als möglich der genannten Pflichten zu entledigen. Die Heeresverwaltung legt aber gerade auf das längere Erhalten der in einem Beamtenverhältniß befindlichen Offiziere im Beurlaubtenstande d. h. auf ihr freiwilliges Verbleiben in demselben wesentlichen Werth, weil sie sich als besonders tüchtige Mitglieder des Offizierkorps erweisen.

III. In den solchen Beamten auszustellenden Unabkömmlichkeits-Bescheinigungen sind, soweit es die dienstlichen Interessen gestatten, die Gründe für die Unabkömmlichkeit des betreffenden Beamten zu einer militärischen Dienstleistung anzugeben.

Ohne Angabe der Gründe ist die Militärbehörde nicht in der Lage, übersehen zu können, ob das civildienstliche Interesse oder das militärische überwiegt. In solchen Fällen wird dann oft über die Einziehung des Beamten zu Ungunsten der Civilbehörde entschieden und in der Regel sind erneute eingehendere Reklamationen der Civilbehörden nöthig, was eine empfindliche Erschwerung des Dienstbetriebes für alle Betheiligten verursacht. Verbieten dienstliche Interessen die Angabe der Gründe in der Bescheinigung, so können dieselben möglichenfalls der Militärbehörde unmittelbar in vertraulicher Weise mitgetheilt werden.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen sind bei denjenigen Beamten, welche nicht Offiziere oder Offizieraspiranten sind, und zu militärischen Uebungen einberufen werden, sinngemäß anzuwenden.

Im Auftrage: v. Friedberg.

Gehalte, Emolumente. Brandversicherung.

33.

Anderweite Regelung der Gehälter der Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- 2c. Meister und Thiergartenförster.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen). III. 4842.

Berlin, den 30. März 1899.

Durch den Staatshaushaltsetat für 1899 sind die Gehälter der Förster, sowie der Torf-, Wiesen, Wege-, Flöß- 2c. Meister und Thiergartenförster anderweit, wie folgt, festgestellt worden:

I.	1200 Mk.	Mindestgehalt,
II.	1300 „	Gehalt bei einem Besoldungsdienstalter von 3 und mehr Jahren,
III.	1400 „	„ „ „ „ „ 6 „ „ „ ,
IV.	1500 „	„ „ „ „ „ 9 „ „ „ ,
V.	1575 „	„ „ „ „ „ 12 „ „ „ ,
VI.	1650 „	„ „ „ „ „ 15 „ „ „ ,
VII.	1725 „	„ „ „ „ „ 18 „ „ „ ,
VIII.	1800 „	Höchstgehalt bei einem „ „ 21 „ „ „ .

Da hiernach die Revierförster und die Förster wieder zu einer Besoldungsgemeinschaft vereinigt werden, so ist vom Etatsjahre 1899 ab bei der Bemessung der Gehälter der Revierförster deren früheres Förster-Besoldungsdienstalter zu Grunde zu legen.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, die demgemäß vom 1. April d. Js. ab erforderliche Gehaltsregelung schleunigst auszuführen.

In der titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr 1899 ist in gleicher Weise, wie das seiner Zeit durch Verfügung vom 3. Juni 1897 — III. 7741*) — angeordnet war, in rother Schrift zu vermerken, wie hoch sich bei Kap. 2 Tit. 3 bezw. 4 die Ausgabe gestellt haben würde, wenn die Gehalts-Aufbesserung nicht eingetreten wäre.

Im Auftrage: Waechter.

34.

Anderweite Regelung der Diäten der im Besitze des Forstversorgungsscheins befindlichen Forsthülfsaufseher.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königlichen Regierungen (außer Aurich und Sigmaringen). III. 4517.

Berlin, den 1. April 1899.

Durch den Staatshaushalts-Etat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1899 sind die Diäten der im Besitze des Forstversorgungsscheines befindlichen Forsthülfsaufseher anderweit, wie folgt, geregelt:

---

*) Jahrb. Bd. XXIX. S. 118.

I. 78 Mk. Monatsdiäten in den ersten beiden Jahren nach Empfang des Forstversorgungsscheines,

II.	84 „	„ bei mehr als 2jährigem	Besitze des Forstversorgungsscheines.
III.	90 „	„ „ „ „ 4 „	
IV.	100 „	„ „ „ „ 6 „	

Die Königliche Regierung wird angewiesen, hiernach vom 1. April d. Js. bei Feststellung der Diätensätze zu verfahren.

Die Theuerungszulage von monatlich 3 Mark kann wie bisher auch den Empfängern des höchsten Diätensatzes bewilligt werden.

v. Hammerstein.

35.

Brennholzvergütungen für Forstaufseher.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (außer Aurich und Sigmaringen). III. 6935.

Berlin, den 12. Mai 1899.

In Abänderung der allgemeinen Verfügung vom 12. Februar 1867 (IIb. 691)*) werden die Regierungen ermächtigt, den unter Bewilligung monatlicher fixirter Diäten angenommenen Forstaufsehern die an Stelle des freien Brennholzes gewährte Geldvergütung fortan monatlich im Voraus zahlen zu lassen. Die allmonatliche Visirung bezw. Bescheinigung dieser Quittungen durch die Oberförster ist nicht weiter erforderlich. Es genügt fortan, wenn die zu den Geldrechnungen beizubringenden Hauptquittungen der Forstaufseher mit Familie mit der Bescheinigung versehen werden, daß die Empfänger in dem bezüglichen Zeitraume Familie im Sinne der allgemeinen Verfügung vom 17. April 1877 $\left(\frac{\text{II b. 7501}}{\text{I. 6385}}\right)$**) gehabt haben. Danach sind unter Familie nicht nur die Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister eines Beamten, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt.

Hinsichtlich der Hülfsjäger, denen die Tagegelder nachträglich gezahlt werden, verbleibt es bezüglich der Brennholzvergütungen bei der bisherigen Art der Zahlung und Quittungsbescheinigung.

v. Hammerstein.

36.

Abgabe von Brennreisig an Forsthülfsaufseher neben der Geldentschädigung für Brennholz.

Verfg. des Ministeriums an die Kgl. Regierung zu M. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die sämmtlichen Königl. Regierungen ausschließlich Sigmaringen und Aurich. III. 8134.

Berlin, den 5. Juni 1899.

Die Königliche Regierung wird hiermit ermächtigt, fortan nach eigenem Ermessen den in den Staatsforsten des dortigen Bezirks beschäftigten Forsthülfsaufsehern,

*) Jahrb. Bd. I. S. 7.
**) Jahrb. Bd. IX. S. 414.

sofern sie einen eigenen Haushalt führen, neben der an Stelle des freien Brennholzes zugebilligten Geldentschädigung geringes Reiserholz in dem Umfange, wie es zum Backen und zum Anzünden der Kohlen erforderlich ist, jedoch nur bis zu 10 rm jährlich, gegen Erstattung der vollen Werbungskosten verabfolgen zu lassen.

Im Auftrage: gez. Waechter.

37.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1899/1902.

Gemäß § 36 des Statuts unseres Vereins bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von der neunzehnten ordentlichen Generalversammlung am 13. Mai d. J. die ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsraths, und zwar die Herren Regierungs- und Forstrath Godbersen zu Potsdam, Oberförster Lehnpfuhl zu Zinna und Förster Wollanke zu Gaisberg für die Wahlperiode 1899/1902 wieder gewählt worden sind.

Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
Donner.

Pensionirungen. Unterstützungen.

38.

Betr. die Anrechnung von Militärdienstzeit vor Beginn des 21. Lebensjahres bei Berechnung der pensionsfähigen Civildienstzeit.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft rc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf b. Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau b. Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 6618. II. 101. III. 102.

Berlin, den 7. Januar 1899.

Der Runderlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 23. Oktober v. J.: a) betreffend die Anrechnung der in die Dauer eines Krieges fallenden Dienstzeit, welche die in den Ruhestand tretenden Beamten vor dem Beginne des 21. Lebensjahres auf einer Unteroffizierschule zurückgelegt haben, wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche der diesseitigen Verwaltung abschriftlich mitgetheilt.

In Vertretung: Sterneberg.

---

a.

Der Minister des Innern.
F. Min. I. 14019.
M. d. J. II. 13712.

Berlin, den 23. Oktober 1898.

Bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Civilbeamten ist gemäß § 16 Absatz 1 des Civilpensionsgesetzes vom $\frac{\text{27. März 1872}}{\text{31. März 1882}}$*) die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, außer Ansatz zu lassen. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, wie im Abs. 2 l. c. bestimmt ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung. Zu den Ersatztruppentheilen im Sinne dieser letzterwähnten Bestimmung gehören die Unteroffizierschulen. Soweit hiernach die Anrechnung der vor dem Beginne des 21. Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeit in Frage kommt, ist

a) bei denjenigen Personen, welche während des Feldzuges von 1866 bei den Unteroffizierschulen Potsdam oder Jülich gestanden haben, der 5. Mai 1866 als Mobilmachungstag und der 21. Oktober 1866 als Demobilmachungstag,
b) bei denjenigen Personen, welche während des Feldzuges von 1870/71 bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels oder Ettlingen gestanden haben, der 16. Juli 1870 als Mobilmachungstag und der 20. Mai 1871 als Demobilmachungstag anzusehen. Der Feldzug des Jahres 1864 kommt nicht in Betracht, weil damals nur Theile der betreffenden Armeekorps mobil gewesen sind.

Der Finanzminister.
In Vertretung: gez. Meinecke.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. von Bitter.

An die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier, sowie an die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission und an das Königlich Statistische Büreau ꝛc.

Reisekosten und Tagegelder.

39.

Neues Formular für die Aufstellung der Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten.

Allgem. Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 2449. II. 4272. III. 7553.

*) Jahrb. Bd XIV. S. 122.

Berlin, den 24. Mai 1899.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat mit Rücksicht auf das Gesetz vom 21. Juni 1897 — Gesetz-Samml. S. 193*) — und den Beschluß des Königlichen Staatsministeriums über die Benutzung von Kleinbahnen vom 25. Oktober 1898**) für die Aufstellung der Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten bei Dienstreisen das in ... Exemplaren hier angeschlossene neue Formular (a) entworfen und im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister dessen Anwendung für die den Ausgabe-Anweisungen als Rechnungs-Justifikatorium zu Grunde liegenden Reisekosten-Liquidationen angeordnet.

Demzufolge bestimme ich, daß in Zukunft dieses neue Formular auch von sämmtlichen, meinem Ressort unterstellten Beamten bei Reisen in Staatsdienst-Angelegenheiten in den dem Gesetze vom 21. Juni 1897 unterliegenden Fällen zur Anwendung gebracht wird. Sollten im Einzelfalle kleine Abweichungen von dem gewöhnlichen Formulare sich als zweckmäßig erweisen, oder durch die Verhältnisse geboten sein, so ist dagegen nichts zu erinnern, jedoch hat das Formular auch hier thunlichst als Anhalt zu dienen.

In Vertretung: Sterneberg.

a.

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für die nachbezeichnete, auf Grund der Verfügung de ....

vom .... von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung		Stunde a) des Beginns, b) der Beendigung der Reise	Zahl der Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1½fachen Satze 2)	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen	Kilometer			Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn oder Dampfschiff, bezw. in Verbindung mit Kleinbahn benutzt ist 3)
Monat	Tag		mit vollen Tagegeldern	mit ermäßigten Tagegeldern 1)			Eisenbahn oder Dampfschiff	Kleinbahn	Landweg	

Anmerkung:

1) wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird. Ges. v. 21. Juni 1897. Art. I § 1 Abs. 2.

2) wenn eine Dienstreise sich auf 2 Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird. a. a. O. § 1 Abs. 2.

3) Hier ist die auf der Kleinbahn zurückgelegte Reisestrecke nur bei solchen Reisen zu berücksichtigen, welche theils auf Kleinbahnen, theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen sind. Staatsministerial-Beschluß vom 25. 10. 98.

*) Jahrb. Bd. XXIX. S. 165.

**) S. den Art. 19 S. 45 d. Bds.

Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.

	Geldbetrag	
	Mk.	Pf.
A. Reisekosten für		
. . . km Eisenbahn und Dampfschiff, für jedes km . . . . Pf.	——	——
. . . „ Kleinbahn . . . . „ „ „ . . . „	——	——
. . . „ Landweg . . . . „ „ „ . . . „	——	——
. . . Zu- und Abgänge, für jeden . . . . Mk.		
Auslagen bei Benutzung der Kleinbahn[1]) nachgewiesen durch		
Für die Mitnahme eines Dieners auf . . . km, für jedes km 5 Pf.[2])		
B. Tagegelder,		
volle, für . . . Tage, je . . . . Mk.	——	——
ermäßigte, „ . . . „ „ . . . . . „	——	——
1½ fache, „ . . . mal 24 Stunden je . . . . Mk. . .	——	——
Zusammen . . .	——	——

[3])

[4])

N., den . . . .

(Name und Dienststellung des Liquidanten.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch geprüft und richtig befunden (berichtigt).

N., den . . . .

(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die p. Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit . . . Mk. . . Pf.,

in Worten: . . . .

zu zahlen und bei Kap. . . . . Tit. . . des Etats zu verrechnen.

N., den . . . .

(Behörde, Unterschrift.)

An
die p. Kasse.

Quittung.

Obige . . . .
empfangen zu haben, bescheinigt,

N., den . . . .

(Unterschrift.)

Anmerkung:

1) bei Reisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder theils auf Kleinbahnen, theils auf Landwegen zurückzulegen sind, bis zur Höhe der gesetzlichen Zu- und Abgangsgebühr. Staatsmin.-Beschluß v. 25. 10. 98, Min.-Erl. v. 26. 12. 98. F.M. I. 17038[2].
2) Die in Art. I § 1 unter I bis IV des Gesetzes vom 21. 6. 97 bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Kleinbahnen. § 4 I, 1 das. und Staatsmin.-Beschluß vom 25. 10. 98.
3) Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn. Staatsmin.-Beschluß vom 25. 10. 98.
4) Amtliche Versicherung, daß ein Diener mitgenommen ist.

40.

Nichtgewährung von Tagegeldern und Reisekosten für die Gänge eines Beamten nach seiner regelmäßigen Dienststätte.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft 2c. an 1. sämmtl. Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren General-Kommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz. — I. A. 2817. II. 4684. III. 7895.

Berlin, den 5. Juni 1899.

Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund des Artikels IV des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni 1897 (G.-S. S. 193)*), folgende Ausführungsbestimmung beschlossen**):

Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnorte und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn diese Stätte 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnortes entfernt liegt.

In Vertretung: Sterneberg.

41.

Reisekosten-Vergütung an Oberförster in ihrer Eigenschaft als Gutsvorsteher.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, ausschließlich derjenigen in Marienwerder. III. 6502.

Abschrift.

Gesch.-Nr. III. 9546.

Berlin, den 3. Juli 1896.

Bescheid auf den Bericht vom 9. Juni cr. Nr. 6804 C. C3:

Bei Rückgabe der Anlage erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich mich der Entscheidung der Ober-Rechnungskammer vom 9. April d. Js. nur anschließen kann und die besondere Reisekosten-Vergütung an Oberförster, in ihrer Eigenschaft als Gutsvorsteher, nur soweit für statthaft erachte, als den Oberförstern Gutsvorsteher-Geschäfte für solche Grundstücke übertragen worden sind, welche nicht zur Oberförsterei gehören, bezw. für Geschäfte, welche die Oberförster vor Erlaß der Kreisordnung nicht wahrzunehmen hatten, und wenn die Oberförster genöthigt werden, zu deren Erledigung Reisen zu unternehmen.

Reisekosten können aber auch in diesen Fällen nur dann bewilligt werden, wenn das Reiseziel mehr wie 2 Kilometer von der Reviergrenze entfernt liegt.

Im Auftrage: gez. Donner.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

*) Jahrb. Bd. XXIX. S. 185.

**) Staatsministerial-Beschluß vom 17. Mai 1899.

Berlin, den 18. Juni 1899.

Abschrift erhält die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Herrn Finanzministers vom 3. Juli 1876 IIb. 9947*) mit dem Auftrage, vorkommendenfalls nach den in der vorbezeichneten Verfügung vom 3. Juli 1896 ertheilten Vorschriften über Gewährung von Reisekosten-Vergütung an Oberförster in ihrer Eigenschaft als Gutsvorsteher zu verfahren.

Im Auftrage: Waechter.

Waldarbeiter. Arbeiter-Versicherung.

42.

Die Haftung der Gemeinde auf Grund des Gesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, ist nicht abhängig von der Unterstützungspflicht der Eltern gegen die Kinder und der Kinder gegen die Eltern.

W. erlitt während seiner Beschäftigung im landwirthschaftlichen Betriebe seines Vaters einen Unfall, infolge dessen ihm von der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Unfallrente gewährt wird; während der ersten 13 Wochen hat er sich die ärztliche Behandlung und die Heilmittel selbst beschafft; er verlangt jetzt Erstattung der bezahlten Beträge von der Gemeinde des Beschäftigungsortes. Die Gemeinde bestritt ihre Verpflichtung, da der Vater des W. unterstützungspflichtig und -vermögend sei. Der Landrath gab der Gemeinde auf, dem Anspruche des W. zu genügen; diese Entscheidung ist vom Bezirksausschuß und vom Oberverwaltungsgerichte bestätigt worden.

§ 10 Abs. 1 des Reichsges. vom 5. Mai 1886**) bestimmt: „Während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters hat die Gemeinde ... demselben die Kosten des Heilverfahrens ... zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen ... Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben ..." Einzelne Schriftsteller, namentlich v. Woedtke, rechnen zu diesen landesgesetzlichen Vorschriften auch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Unterstützungspflicht vermögender Eltern gegen bedürftige Kinder und umgekehrt; in diesem Sinne hat sich auch der Abgeordnete Schrader im Reichstage geäußert, ohne daß ihm ausdrücklich widersprochen worden ist.

Das O.-V.-G. hat in Uebereinstimmung mit dem bayrischen Verwaltungsgerichtshof das Gegentheil angenommen: „in Anbetracht des Zieles des Gesetzes und der sozialen Gesetze überhaupt. Dem Gesetzgeber wäre anderenfalls zu unterstellen, daß er zwar den vermögenden Arbeitern einen unbedingten Anspruch an die Gemeinden auf die Gewährung des freien Arztes und der Heilmittel, dagegen den unvermögenden Arbeitern den gleichen Anspruch nur für den Fall zugestanden hätte, daß ihre Verwandten sich in der die Gewährung der Unterstützung ermöglichenden Vermögenslage nicht befänden. Eine derart ungleichmäßige Behandlung der Arbeiter widerspricht den Grundsätzen, die im Uebrigen dieses Gesetz und die ganze soziale Gesetzgebung beherrschen und dahin gehen, daß den versicherten Arbeitern die in den

---

*) Jahrb. Bd. IX. S. 2.

**) Jahrb. Bd. XVIII. S. 194.

Gesetzen vorgesehenen Unterstützungsansprüche ohne Rücksicht auf ihre eigene Vermögenslage und diejenige ihrer Familien zustehen sollen. Der Wortlaut zwingt zu einer derartigen Auslegung des Gesetzes nicht nur nicht, sondern es läßt sich auch aus der Gleichstellung der Ansprüche auf Fürsorge „auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen“ mit den „auf Grund der Krankenversicherung“ bestehenden Ansprüchen entnehmen, daß, wie für die Krankenversicherung die Vermögenslage der Arbeiter und ihrer Verwandten außer Betracht bleibt, so auch bei den „landesgesetzlichen Bestimmungen“ nur solche gemeint sind, die den Arbeitern einen von ihrer und ihrer Verwandten Vermögenslage völlig unabhängigen Anspruch auf die Heilbehandlung gewähren. Entsch. d. O.-V.-G., III. Senats, vom 9. März 1898. Entscheid. Bd. 33, S. 399.

K. D.

43.

Im Sinne des Gesetzes, betr. die Versicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter vom 5. Mai 1886, ist die forstwirthschaftliche Thätigkeit in der Regel erst dann als abgeschlossen anzusehen, wenn das von einem Anderen gekaufte Holz über die Waldesgrenze hinausgeschafft oder doch bis an einen für Lastfuhrwerke brauchbaren Weg im Walde gebracht ist.

Der Arbeiter W. trug am 2. Januar 1896 im Walde der Stadtgemeinde S. das von einem Ackerer gekaufte Holz zum Zwecke der Abfuhr nach dem Wege. Bei dieser Arbeit erlitt er eine Verrenkung des linken Oberarmes. Die Gemeinde des Wohnortes gewährte dem W. 13 Wochen lang Heilbehandlung; sie verlangte sodann Ersatz der Kosten von der Stadtgemeinde S. auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1886; die Gemeinde S. lehnte den Ersatz ab, weil der Unfall nicht in ihrem forstwirthschaftlichen, sondern dem landwirthschaftlichen Betriebe des Ackerers eingetreten sei, der von ihr das Holz gekauft und überliefert erhalten habe. Der Bezirksausschuß wies die Klage ab; das Oberverwaltungsgericht aber hat die Stadtgemeinde S. verurtheilt.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 war die Gemeinde des Wohnsitzes des W. zur Gewährung der Heilbehandlung für die ersten 13 Wochen verpflichtet; diese Verpflichtung der Wohnsitzgemeinde verstand sich indes vorbehaltlich des Ersatzanspruches an die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war.

Es ist unerheblich, ob die Gemeinde S. oder der Käufer des Holzes den Verunglückten mit der Arbeit, bei der er verunglückte, beauftragt hatte; es kommt vielmehr nur darauf an, ob die Heranschaffung des eingeschlagenen Holzes nach dem Wege noch als eine forstwirthschaftliche Arbeit zu beurtheilen ist; im Bejahungsfalle gilt der Forst als Beschäftigungsort; im Verneinungsfalle wäre die Arbeit, da das Holz offenbar für die Landwirthschaft des Ackerers angekauft war und behufs Verwendung in diesem Betriebe fortgefahren werden sollte, als eine landwirthschaftliche zu beurtheilen. In Uebereinstimmung mit dem Reichs-Versicherungsamt ist früher allerdings für den Fall, daß die Abfuhr des im Walde geschlagenen Holzes nicht für Rechnung des Unternehmers des forstwirthschaftlichen Betriebes erfolgt, angenommen worden, daß die auf

die Gewinnung gebrauchsfähigen Holzes gerichtete Thätigkeit und damit der forstwirthschaftliche Betrieb mit der Fällung und Herrichtung des Holzes für den Gebrauch und Verkauf abschließt (s. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXII, S. 367). Neuerdings hat das Reichs-Versicherungsamt jedoch nach vorausgegangener Berathung mit Vertretern der Preußischen Staatsforstverwaltung den Grundsatz aufgestellt, daß die forstwirthschaftliche Thätigkeit in der Regel erst dann als abgeschlossen anzusehen ist, wenn das von einem Anderen gekaufte Holz über die Waldesgrenze hinausgeschafft oder doch bis an einen für Lastfuhrwerk brauchbaren Weg im Walde gebracht ist. Hieran hat das Reichs-Versicherungsamt seitdem in wiederholten Plenarentscheidungen für die Anwendung des Gesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen festgehalten (s. Handbuch des Reichs-Versicherungsamtes, 2. Aufl., S. 548) und dieser Rechtsprechung ist auch für den vorliegenden Fall dadurch Rechnung getragen worden, daß die dem Arbeiter W. zustehende Rente von der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen übernommen worden ist, während sie anderenfalls von der Berufsgenossenschaft für die Provinz Hannover zu übernehmen war.

Der jetzt maßgebenden Auffassung des Reichs-Versicherungsamtes beizutreten, hat der Gerichtshof kein Bedenken getragen. Was die Beklagte hiergegen geltend macht, nämlich, daß der Waldeigenthümer gar nicht in der Lage sei, die Käufer für die Abfuhr des Holzes mit Weisungen zu versehen und sie namentlich bei Glatteis von der Abfuhr und von Arbeiten im Walde abzuhalten, kann nicht unbedingt als zutreffend anerkannt werden, da es nicht für ausgeschlossen zu erachten ist, daß der Eigenthümer des Waldes die Käufer des Holzes verpflichtet, von der Abfuhr des Holzes oder von dessen Hinschaffung zu einem Wege zu derjenigen Zeit abzusehen, in der der Waldbesitzer dies für geboten hält. Jedenfalls aber kann dieser Grund für die Frage, was begrifflich zum forstwirthschaftlichen Betriebe gehört, nicht in Betracht kommen, zumal es sich auch dagegen geltend machen ließe, daß das Fällen des Holzes auch dann, wenn es für Rechnung des Käufers des Holzes geschieht, zum forstwirthschaftlichen Betriebe gehört. Der Begriff des forstwirthschaftlichen Betriebes ist unabhängig davon zu bestimmen, ob der Waldbesitzer selbst oder ob seine Käufer das gewachsene Holz fällen und an diejenige Stelle im Walde schaffen, von der aus es einem anderen wirthschaftlichen Betriebe zugeführt werden soll. Sofern das gefällte Holz nicht schon im Walde für einen anderen wirthschaftlichen Betrieb Verwendung findet, sondern einem anderen wirthschaftlichen Betriebe erst außerhalb des Waldes zugeführt werden soll, ist es gerechtfertigt, die forstwirthschaftliche Thätigkeit nicht eher für abgeschlossen zu erachten, als bis das Holz an einen Weg im Walde behufs der Verladung und der Abfuhr nach der Betriebsstätte, in der es Verwendung finden soll, hingeschafft worden ist.

Da der Wald zum Bezirke der Beklagten gehört, ist sie als die Gemeinde des Beschäftigungsortes zur Uebernahme der Krankenpflege für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall verpflichtet, und da die Höhe des Ersatzanspruches außer Streit ist, war sie nach dem Antrage der Klägerin zu verurtheilen. Entsch. des O.-V.-G., III. Senats, vom 11. Mai 1898. Entscheid. Bd. 33, S. 401.

K. D.

44.

Versicherungsrechtliche Zugehörigkeit der Beförderung von Holz auf einer Waldeisenbahn.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derer zu Münster, Aurich und Sigmaringen. III. 4071.

Berlin, den 24. März 1899.

Die Königliche Regierung wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der in den amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts für 1899 auf Seite 222/223 abgedruckten Rekursentscheidung Nr. 1738 (a) eine Waldeisenbahn einem für Lastfuhrwerk brauchbaren Fahrweg im Sinne der Rekursentscheidung Nr. 1264 (b) gleichsteht.

Im Auftrage: Waechter.

---

a.

Die Firma N. hatte von dem Reichs-Militärfiskus Holz aus einem diesem gehörenden Walde mit der Abrede gekauft, daß die Abfuhr des Holzes auf einer Waldeisenbahn erfolgen sollte. Die Firma legte eine solche Bahn an und schloß mit dem Fuhrunternehmer X. einen Vertrag dahin ab, daß er den Transport der Lowries auf den Schienengeleisen mit seinen Leuten und seinen Pferden ausführen, die Arbeiter der Firma aber das Auf- und Abladen des Holzes besorgen sollten.

Bei der Beförderung einer leeren Lowry verunglückte der Kläger, der bei dem Fuhrunternehmer X. seit etwa 3½ Jahren in Arbeit stand und mit ungefähr 30 Mitarbeitern von X. zu der Arbeitsstelle gesandt war. Sowohl die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft als auch das Schiedsgericht für diese Berufsgenossenschaft haben den Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Unfallrente abgelehnt, weil der Unfall sich nicht in dem gewerbsmäßigen Fuhrbetriebe des X. ereignet habe, und nur dieser Betrieb bei der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft versichert sei.

Das Reichs-Versicherungsamt dagegen hat durch Rekursentscheidung vom 1. Juli 1898 die Verpflichtung der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft zur Entschädigung des Klägers aus folgenden den Sachverhalt genauer ergebenden Gründen anerkannt:

Bei der Prüfung der Frage, welcher Versicherungsträger für die Folgen des Unfalls einzutreten hat, ist davon auszugehen, daß der Unfall sich bei der Beförderung einer Lowry auf einer Waldbahn ereignet hat, die — wie das Reichs-Versicherungsamt bereits wiederholt angenommen hat — regelmäßig einem für Lastfuhrwerk brauchbaren Fahrweg im Sinne der Rekursentscheidung 1264 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1893, Seite 220) gleichzuachten ist. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Beförderung des Holzes auf der Waldbahn mittelst Lowries nicht etwa durch die Arbeiter des Waldeigenthümers, des Reichs-Militärfiskus, besorgt worden ist. Hieraus ergiebt sich zunächst, daß der Unfall nicht dem fiskalischen Waldbetriebe zuzurechnen ist. Der forstwirthschaftliche Betrieb hatte vielmehr seinen Abschluß erreicht, als das Holz von der Fällungsstelle auf die Waldbahn geschafft worden war (zu vergleichen die erwähnte Rekursentscheidung 1264).

Der Unfall hat sich aber auch nicht in dem bei der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft versicherten Betriebe der Firma N. ereignet, denn es fehlt an einem

ausreichenden Anhalt dafür, daß die von dem Fuhrunternehmer X. gestellten Arbeiter während ihrer Beschäftigung bei der Waldbahn aus dem Betriebe, dem sie regelmäßig ihre Arbeitskraft widmeten, ausgeschieden und in den Betrieb der Firma N. übergetreten wären.

Der Transport vollzog sich vielmehr lediglich auf Rechnung und Gefahr des X. Dieser war, wie unbestritten feststeht, Unternehmer eines bei der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft katastrirten, gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes. Er stand nicht etwa zu der Firma N. allein in einem dauernden Vertragsverhältniß, sondern leistete bald diesem, bald jenem Auftraggeber Lohnfuhren. Indem er nun für die Firma N. auf deren Schienengeleisen die dieser gehörenden Lowries durch seine Kutscher und seine Pferde befördern ließ, führte er als Unternehmer eine Arbeit aus, die, wenn nicht als Bestandtheil, so doch jedenfalls als Nebenbetrieb seines auf die Beförderung fremder Sachen gegen Entgelt gerichteten Fuhrwerksbetriebes anzusehen ist. Der Fuhrunternehmer X. blieb Herr der von dem Kläger und seinen Mitarbeitern geleisteten Arbeit, er hatte darüber zu bestimmen, ob, wann und wie lange die Arbeiter und die Pferde beim Transport beschäftigt werden sollten; ihm kam das wirthschaftliche Ergebniß der Arbeit insofern zu Gute, als er von der Firma N. eine Vergütung bezog, in der nicht nur der Lohn für die gestellten Arbeitskräfte, sondern auch ein Unternehmergewinn enthalten war. Der Umstand allein, daß die Arbeitsausführung im Einzelnen nach den Anordnungen des im Dienste der Firma N. stehenden Aufsehers erfolgte, vermag die Annahme, daß der Kläger und seine Mitarbeiter aus dem Betriebe des X. ausgeschieden und in den Betrieb der Firma N. übergetreten seien, nicht zu rechtfertigen. Leisten Fuhrwerksbesitzer Fuhren für Andere gegen Entgelt, so haben die von ihnen dabei beschäftigten Arbeiter regelmäßig mehr oder weniger den Weisungen dieser anderen Auftraggeber oder ihrer Vertreter nachzukommen. Dadurch wird noch nicht ein auf persönlicher und wirthschaftlicher Abhängigkeit beruhendes Arbeitsverhältniß zwischen den Arbeitern der Fuhrwerksbesitzer und den Auftraggebern begründet.

Hervorzuheben ist endlich auch, daß X. den Gesammtlohn des Klägers und seiner Mitarbeiter der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft nachgewiesen hat.

Der Unfall, den der Kläger erlitten hat, ist somit dem der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft zugehörenden Betriebe des X. zuzurechnen. Hiernach hat die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft für die Unfallfolgen gemäß § 5 des Unfallversicherungsgesetzes einzutreten.

Aus den gleichen rechtlichen Erwägungen hat das Reichs-Versicherungsamt in einer Rekursentscheidung vom 25. November 1898 die Gespanndienste, die ein selbständiger Fuhrunternehmer mit seinen Kutschern und seinen Pferden dem Unternehmer eines bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft katastrirten Betriebes beim Neubau einer Eisenbahnstrecke leistete (Beförderung der dem Bauunternehmer gehörenden Lowries auf dessen Geleisen), als einen Nebenbetrieb des Betriebes des Fuhrunternehmers angesehen. Da das Fuhrgeschäft bei der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft katastrirt war, so ist diese Berufsgenossenschaft für schuldig erachtet worden, einen Unfall zu entschädigen, den ein von dem Fuhrunternehmer gestellter Kutscher bei der Beförderung der Lowries erlitten hatte.

---

b.

Berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der Abfuhr von Holz aus dem Walde.

Hierüber hat sich das Reichs-Versicherungsamt in einer Rekursentscheidung vom 22. Juni 1893, wie folgt, ausgesprochen:

Der Unfall hat sich innerhalb des Waldes ereignet, als der Kläger damit beschäftigt war, ein von seinem Arbeitgeber, einem Mühlenbesitzer, gekauftes Stück Bauholz aus der Königlichen Forst hinauszuschaffen. Nach der ständigen Praxis des Reichs-Versicherungsamts (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung Anmerkung 2b Absatz 3 zu § 13 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes) ist das Herausschaffen des Holzes aus dem Walde so lange dem forstwirthschaftlichen Betriebe zuzurechnen, bis die Waldesgrenze überschritten, oder doch ein dem allgemeinen Verkehr dienender öffentlicher Fahrweg oder auch ein privater, für Lastfuhrwerk praktikabler Fahrweg erreicht ist (zu vergleichen Bescheid 1205, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1893 Seite 122). Diese Praxis gründet sich darauf, daß grundsätzlich zum land- und forstwirthschaftlichen Betriebe alle diejenigen Handlungen gehören, welche die Verwerthung der in dem Betriebe gewonnenen Erzeugnisse erst ermöglichen und daher für die Fortführung einer geordneten Verwaltung nothwendig und unerläßlich sind. So erreicht die Forstwirthschaft insbesondere ihren Abschluß grundsätzlich nicht bereits mit dem Fällen des Holzes, sondern erst mit der Fortschaffung desselben, da ohne die Wegräumung des geschlagenen Holzes eine ordnungsmäßige Weiterführung des Betriebes nicht denkbar ist. Der Forstbesitzer ist bei der Abfuhr des geschlagenen Holzes stets noch in erheblichstem Maße interessirt, und zwar auch dann, wenn er das Holz einem Dritten, insbesondere einem Käufer, übergeben und zur freien Verfügung überwiesen hat, und wenn die Abfuhr durch die Leute dieses Dritten, ohne irgend eine Mitwirkung des Forstbesitzers oder seiner Angestellten, erfolgt. Dazu kommt, daß die Abfuhr des Holzes regelmäßig noch solche Gefahren in sich birgt, welche gerade der Forstwirthschaft eigenthümlich sind. Dies trifft namentlich zu, so lange die Abfuhr noch unmittelbar auf dem Waldboden ohne Benutzung eines Weges oder auf unebenen, schlechten Waldwegen geschieht (zu vergleichen die Rekursentscheidungen 803, 946, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1890, S. 167, 1891, S. 195). Hat hingegen der von dem Holzkäufer ausgeführte Transport erst einen öffentlichen Weg oder eine für Lastfuhrwerk praktikable Straße erreicht, so bestehen für den Transport die besonderen Gefahren des Waldes nicht mehr in hervorragendem Maße. Die Verbindung mit dem forstwirthschaftlichen Betriebe ist dann nur noch eine lose, es handelt sich im Wesentlichen nur noch um die allgemeinen Gefahren des gewöhnlichen Lebens, und ein dann eintretender Unfall wird in der Regel dem Forstbetriebe nicht mehr zuzurechnen sein.

Uebrigens enthält die vorstehende Auffassung nicht etwa einen Widerspruch gegenüber den in dem Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts vom 10. Januar 1889 — Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1889, S. 89 — ausgesprochenen Grundsätzen, sondern eine weitere Ausgestaltung und Durchführung der letzteren im Anschluß an den dem gedachten Rundschreiben zu Grunde liegenden Gedanken, daß die Aberntung des Waldes in der Regel noch dem Betriebe des Waldbesitzers zugerechnet werden muß. Wie weit sich diese Aberntung erstreckt, und welche einzelnen Handlungen ihr noch beizuzählen sind, hat das Rundschreiben, wie der letzte Absatz desselben klar ergiebt,

nicht entschieden und auch nicht entscheiden wollen; es hat nur zu erkennen gegeben, daß die Fällung des Holzes, um welche es sich damals hauptsächlich handelte, jedenfalls als ein Theil der Aberntung des Waldes anzusehen und zu behandeln sei. Folgerichtig muß aber von den gleichen Gesichtspunkten aus auch die Abfuhr des Holzes bis zu der angegebenen Grenze der Aberntung noch zugerechnet werden.

Da im vorliegenden Falle diese Grenze nicht erreicht ist, der Unfall sich vielmehr ereignete, noch ehe der Kläger mit dem abzufahrenden Holze überhaupt bis an einen Weg gelangt war, so ist dieser Unfall nicht als im Betriebe des Arbeitgebers des Klägers, sondern als in dem des Königlichen Forstfiskus vorgekommen zu erachten. Daraus folgt, daß nicht die Beklagte, sondern der Königliche Forstfiskus zur Schadloshaltung des Klägers verpflichtet ist.

Forstkultur und Bewirthschaftung. Wegebau.

45.

Neue Drucklegung der Anweisung für Dränage-Entwürfe.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, — sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten, — sämmtliche Königlichen General-Kommissionen, — sämmtliche Königlichen Meliorations-Baubeamten, — die Königliche Landwirthschaftliche Hochschule zu Berlin, — die Königliche Landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf, — die Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — die Königliche Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen zu Posen. I. C. 2297. II. 2322. III. 4230.

Berlin, den 25. März 1899.

Die von der Königlichen General-Kommission für Schlesien herausgegebene Anweisung zur Aufstellung von Dränage-Entwürfen nebst Karten und graphischer Tafel ist neuerdings einer Umarbeitung unterzogen, bei welcher die seither gemachten Erfahrungen Berücksichtigung gefunden haben. Sie ist sowohl bei der Ausarbeitung von Entwürfen für Dränagen, als auch bei der Kontrolle und Abnahme der letzteren anzuwenden.

Die Verlagsbuchhandlung von J. Springer hierselbst, welcher der Verlag genannter Anweisung überlassen wurde, ist veranlaßt, die für dort bestimmten Freiexemplare portofrei zuzusenden.

Die für die Meliorations-Baubeamten bestimmten Exemplare dieses Erlasses und der Anweisung sind den Schreiben an die Herren Ober-Präsidenten beigefügt. Die Herren Regierungs-Präsidenten wollen, sofern ein zweites Exemplar beigefügt ist, dasselbe der Abtheilung III zustellen.

v. Hammerstein.

46.

Betr. den Anbau der Akazie.

Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft rc. III. 5425.

Berlin, den 20. April 1899.

Das Holz der Akazie (Robinia pseudacacia) bildet in neuerer Zeit einen Gegenstand wachsender Nachfrage im Holzhandel. Während seine frühere Verwendung zu Schiffsnägeln fast ganz aufgehört hat, wird das Akazienholz gegenwärtig zur Herstellung von Rebpfählen und Grubenhölzern in steigendem Maße begehrt, abgesehen

von seinem durch die Fortschritte der Technik unverändert gebliebenen hohen Werthe für eine Reihe von Stellmacher-Arbeiten. Auch die forstliche und volkswirthschaftliche Tagesliteratur beginnt, dem Anbau und der Verwerthung der Akazie größere Beachtung zuzuwenden.

Indem ich darauf hinweise, daß die Akazie auf geeigneten Standorten schon im 5 jährigen Niederwald-Umtriebe erhebliche Reinerträge abzuwerfen vermag, wobei ich neben anderen besonders die geringen mit Eichenschälwald bestockten Böden im Auge habe, die infolge der zurückgegangenen Rindenpreise schon seit Jahren keinen befriedigenden Ertrag mehr liefern, veranlasse ich die Königliche Regierung, ihre Aufmerksamkeit dem Anbau der Akazie zuzuwenden.

Im Auftrage: Donner.

47.

Künstliche Düngung forst- und domänenfiskalischer Meliorationswiesen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen). III. 4298. II. 4014.

Berlin, den 13. Mai 1899.

Bei der künstlichen Düngung forst- und domänenfiskalischer Meliorationswiesen, soweit sie verwaltungsseitig erfolgt, ist künftig zu prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, statt des Kaïnits das in letzter Zeit in den Handel gekommene 40 proc. Kalisalz zu verwenden. Letzteres verlangt nämlich weit geringere Transportkosten, da dem Kaligehalt nach 1 Centner dieses Salzes 3½ Centnern Kaïnit entspricht, und wird überall da den Vorzug verdienen, wo es sich um große Entfernungen vom Bezugsorte handelt, obwohl beim Ankauf 1 kg Kali in dem koncentrirten Salz sich etwas theurer stellt, als im Kaïnit. Nach einem Bericht der Dünger-Abtheilung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft beträgt der Preis für 1 kg reines Kali in den beiden Salzen bei loser Verladung gleichmäßig 18 Pfg. zwar erst auf den 880 km von Staßfurt entfernt liegenden Stationen, bei Verladung in Säcken, wie sie allermeist verlangt werden dürfte, kosten dagegen bei der genannten Entfernung von Staßfurt 100 Doppelcentner des koncentrirten Salzes 728 Mark, die rücksichtlich des Kaligehaltes gleichwerthige Menge von 325 Doppelcentnern Kaïnit 816,40 Mark, also 88,40 Mark mehr. Ueber die im einzelnen Fall bis zur Bahnstation erwachsenden Kosten bei Bezug des Kali in konzentrirtem Salz einerseits und in Kaïnit andererseits ist von der Dünger-Abtheilung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft Auskunft zu erhalten.

Ich bestimme übrigens, daß für die zu meliorirenden forstfiskalischen Wiesenflächen in gleicher Weise, wie dies bezüglich der Moorkulturflächen durch Verfügung vom 16. März 1896 (III. 2881)*) angeordnet worden ist, Lagerbücher angelegt werden, wo solche bisher noch nicht geführt worden sind. Diese Lagerbücher sind künftig bei allen Berichterstattungen, welche sich auf diese Kulturen beziehen, mir vorzulegen.

Im Auftrage: Donner.

---

*) Jahrb. Bd. XXVIII. S. 127.

Holzabgabe und Holzverkauf. Taxen. Nebennutzungen.

48.

Neues Muster zur Verhandlung über die Versteigerung eingeschlagenen Holzes.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen). III. 7457.

Berlin, den 12. Juni 1899.

Der Verhandlung über die Versteigerung eingeschlagenen Holzes (Anlage L zur Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königlich Preußischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870)*) ist vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ab das anliegende Muster (a) zu Grunde zu legen.

Das in der genannten Anlage gegebene Muster für die Nachweisung des versteigerten Holzes bleibt unverändert.

Wenn die Königliche Regierung mit Rücksicht auf die im dortigen Bezirke obwaltenden Verhältnisse eine Ergänzung der allgemeinen Verkaufsbedingungen für nothwendig oder zweckmäßig erachtet, so bleibt ihr überlassen, die dieserhalb erforderlichen Festsetzungen in den besonderen Verkaufsbedingungen zu treffen. Ich bemerke indessen hierzu Folgendes:

1. Die von einzelnen Regierungen in Vorschlag gebrachte Aufnahme einer Bedingung, daß unsichere oder nicht gehörig bekannte Personen vom Mitbieten ausgeschlossen oder zu demselben nur gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden können, und daß der Zuschlag versagt werden kann, wenn Bedenken gegen die Person des Bietenden obwalten, empfiehlt sich nicht, da dadurch die Gefahr persönlicher Konflikte zwischen dem versteigernden Beamten und den Bietern herbeigeführt wird. Die Nr. 8 der allgemeinen Verkaufsbedingungen bietet dem versteigernden Beamten eine ausreichende Handhabe, um Meistgebote auch dann als nicht annehmbar zurückzuweisen, wenn die Persönlichkeit oder die Vermögensverhältnisse des Bietenden keine genügende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewähren, oder wenn die Vertretungsmacht desjenigen, welcher für einen Dritten ein Gebot abgegeben hat, nicht nachgewiesen ist.
2. Die Vertragsstrafen und die zu erstattenden Rückerlöhne (Nr. 11 der allgemeinen Bedingungen) unterliegen nicht der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren; die von einzelnen Regierungen in Vorschlag gebrachte Aufnahme einer Bedingung, welche die Einziehung auf diesem Wege zuläßt, ist daher nicht angängig.
3. Es erscheint nicht angemessen, die Käufer über die im Bürgerlichen Gesetzbuche gezogenen Grenzen hinaus für Beschädigungen haftbar zu machen, welche durch deren Arbeiter und Fuhrleute bei Herrichtung und Abfuhr des Holzes verursacht werden.
4. Es ist von der in Anregung gebrachten Aufnahme einer Bedingung Abstand zu nehmen, inhalts deren die Haftung des Fiskus für Betriebsunfälle bei der Abfuhr des Holzes auf die Käufer übertragen wird.

*) Jahrb. Bd. III. S. 2.

5. Nicht erforderlich erscheint es, für die Nichterfüllung der in Nr. 18 der allgemeinen Bedingungen erwähnten Anzeigepflicht des Käufers noch eine besondere Vertragsstrafe festzusetzen.

6. Was die in den besonderen Bedingungen aufzunehmenden Festsetzungen über die Kreditirung des Kaufpreises und die vor Bezahlung desselben gegen Sicherheitsleistung zuzulassende Aushändigung der Holzverabfolgezettel anlangt, so verweise ich die Königliche Regierung dieserhalb auf meine Verfügung vom 7. Januar 1896 — III. 17705/95 —*), in welcher ausgesprochen ist, daß es keinem Bedenken begegnet, die in meiner Verfügung vom 22. Dezember 1894 — III. 16467 —**) unter II. 1—5 für den Verkauf von Holz vor dem Einschlage ausgesprochenen Grundsätze in sachgemäßer Weise auch auf den Verkauf von Holz nach dem Einschlage in Anwendung zu bringen. Die in der letztgenannten Verfügung unter II. 14 und 17 getroffenen Bestimmungen werden hierbei ebenfalls zu beachten sein. Endlich sind auch die daselbst unter II. 15 und 16 aufgestellten Grundsätze für den Verkauf eingeschlagenen Holzes maßgebend.

In welchen Fällen die unterschriftliche Vollziehung der Versteigerungsverhandlung durch die Meistbietenden zu verlangen ist, und ob und inwieweit Vermerke über die Zuschlagsertheilung und über die Zurückweisung von Geboten in die Versteigerungsverhandlung aufzunehmen sind, hat die Königliche Regierung Ihrerseits zu bestimmen und den danach etwa erforderlichen Vordruck für das Verhandlungsformular festzusetzen. Von der Unterzeichnung der Versteigerungsverhandlung durch die Bürgen mittelst eigenhändiger Namensunterschrift darf nur dann Abstand genommen werden, wenn bereits eine der Vorschriften der §§ 765, 766, 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches***) entsprechende schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung derselben vorliegt.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gleichzeitig beauftrage ich Dieselbe, unter Zuziehung Ihres Justitiars zu prüfen, ob die von Ihr für den dortigen Bezirk in Gemäßheit meiner Verfügung vom . . . . . . 1895 — III. . . . . . . — festgesetzten allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Holz vor dem Einschlage mit Rücksicht auf

---

*) Jahrb. Bd. XXVIII, S. 40.

**) Jahrb. Bd. XXVII, S. 6.

***) Die §§ 765, 766 und 126 des B. G. B. lauten:

§ 765. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

§ 766. Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages ist schriftliche Ertheilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Soweit der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der Mangel der Form geheilt.

§ 126. Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

Bei einem Vertrage muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt.

die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der sonstigen, gleichzeitig mit diesem in Kraft tretenden und das Bürgerliche Recht berührenden Gesetze einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen. Der bisherige materielle Inhalt dieser Bedingungen ist hierbei thunlichst beizubehalten. Ueber die erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen hat die Königliche Regierung selbständig Entscheidung zu treffen.

Einer gleichen Prüfung und eventuellen Abänderung und Ergänzung sind die von der Königlichen Regierung für den dortigen Bezirk festgesetzten allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Holz im Wege des schriftlichen Angebotes, sowie für den Verkauf, die Vermiethung und die Verpachtung von Forstnebennutzungen zu unterziehen.

Im Auftrage: Waechter.

---

a.

	Forstkasse zu .... Zahlungstermin bis zum .... 19.. Oberförsterei .... Schutzbezirk	Belag Nr. ... Wirthschaftsjahr 19 ..

Notirt im Holzmanual und unter Nr. . . . des Solleinnahmebuchs und zur Erhebung an die Kasse abgegeben.

...... den .... 19..

Der Oberförster.

Erhalten am .... 19 ..

Eingetragen unter .... der Solleinnahme des Manuals.

An den Oberförster zurückgegeben am .... 19 ..

Der Rendant.

Verhandlung über die Versteigerung eingeschlagenen Holzes.

Aufgenommen .... den .... 19..
von dem Königlichen Oberförster .... in Gegenwart des Königlichen ....

Nach vorheriger Bekanntmachung der heute vorzunehmenden Versteigerung von Holz aus der Oberförsterei .... wurde den Bietungslustigen bekannt gemacht, daß der Verkauf unter nachstehenden, in zwei Abdrücken zur Einsicht ausgelegten Bedingungen erfolgt.

Allgemeine Bedingungen.

1. Personen, welche nicht Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind oder welche innerhalb des Deutschen Reiches keinen Wohnsitz haben, kann der versteigernde Beamte vom Mitbieten ausschließen, so lange sie nicht eine ausreichende Sicherheit in baarem Gelde oder in zur Sicherheitsleistung geeigneten Werthpapieren geleistet haben, oder einen tauglichen, innerhalb des Deutschen Reiches wohnenden Bürgen stellen.
2. Die Gebote sind nicht für die Einheit, sondern für jedes Verkaufsloos im Ganzen abzugeben.

3. Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden durch den versteigernden Beamten, wenn nach seinem Ermessen das Gebot annehmbar ist. Andernfalls hat der versteigernde Beamte die Wahl, das Gebot gänzlich zurückzuweisen oder den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu ertheilen. Im letzteren Fall bleibt der Meistbietende zwei Wochen lang an sein Gebot gebunden.

   Ueber Zweifel und Streitigkeiten hinsichtlich des Meistgebotes entscheidet ausschließlich und endgültig der versteigernde Beamte. Er kann in solchen Fällen ein nochmaliges Ausgebot veranstalten.

4. Durch den Zuschlag geht die Gefahr des Verlustes, des Unterganges und der Verschlechterung des verkauften Holzes auf den Käufer über.

5. Für die bei den einzelnen Verkaufsloosen angegebenen Mengen und Maaße und für den mangelfreien Zustand des verkauften Holzes leistet Fiskus keine Gewähr.

   Auch ist Käufer nicht berechtigt, den Vertrag wegen Irrthums über die Mengen, die Maaße oder die Eigenschaften des verkauften Holzes anzufechten.

6. Die Zahlung des Kaufpreises muß, falls sie nicht schon im Versteigerungstermin an den Forstkassenrendanten bewirkt wird, spätestens bis zum .... an .... zu .... erfolgen.

   Wird bis zu diesem Zeitpunkte Zahlung nicht geleistet, so ist der Fiskus, ohne daß es einer weiteren Aufforderung, Androhung, Benachrichtigung oder Anzeige an den Käufer bedarf, nach seiner, ihm zu jeder Zeit zustehenden Wahl befugt, entweder vom Vertrage zurückzutreten und über das verkaufte Holz anderweit beliebig zu verfügen, oder den rückständigen Kaufpreis nebst Verzugszinsen vom Tage der Fälligkeit ab von dem Käufer im Verwaltungszwangsverfahren oder im ordentlichen Proceßverfahren einzuziehen, oder endlich das verkaufte Holz jeder Zeit auf Gefahr und Kosten des Käufers für dessen Rechnung durch den Revierverwalter anderweitig öffentlich versteigern zu lassen und sich wegen seiner Forderungen aus dem Erlöse dieser Versteigerung zu befriedigen. Reicht dieser Erlös zur Deckung der fiskalischen Forderungen und der Kosten der anderweiten Versteigerung nicht aus, so ist der entstehende Ausfall von dem ursprünglichen Käufer zu ersetzen und binnen zwei Wochen nach erfolgter Zahlungsaufforderung an .... zu .... zu zahlen, widrigenfalls die Bei-

treibung desselben im Verwaltungszwangsverfahren oder im ordentlichen Proceßverfahren erfolgt.

7. Nach Zahlung des Kaufpreises erhält der Käufer von dem Forstkassenrendanten oder -Untererheber einen Holzverabfolgezettel über das bezahlte Holz.

8. Eine besondere Uebergabe des verkauften Holzes an den Käufer findet nicht statt. Dieselbe wird durch Aushändigung des Holzverabfolgezettels an den Käufer als bewirkt angesehen. Käufer darf erst nach Aushändigung des Holzverabfolgezettels das verkaufte Holz in Besitz nehmen. Wünscht ein Käufer die örtliche Vorzeigung des verkauften Holzes, so muß er dieses sofort im Versteigerungstermin erklären, sobald ihm von dem versteigernden Beamten der Zuschlag — sei es mit oder ohne Vorbehalt — ertheilt ist. Die örtliche Vorzeigung erfolgt alsdann binnen . . . . nach Ertheilung des vorbehaltlosen Zuschlages beziehungsweise nach Absendung der Benachrichtigung an den Käufer über die höhere Genehmigung des mit Vorbehalt ertheilten Zuschlages. Meldet Käufer sich innerhalb dieser Frist hierzu bei dem betreffenden Förster nicht, so verzichtet er damit auf die örtliche Vorzeigung des Holzes.

9. Das Eigenthum an dem verkauften Holze erwirbt Käufer in jedem Falle erst mit dem Zeitpunkte, in welchem der Kaufpreis bezahlt und ihm der Holzverabfolgezettel ausgehändigt ist.

10. Das Aufladen und die Abfuhr des verkauften Holzes darf nur nach Rückgabe des Holzverabfolgezettels an den betreffenden Förster bewirkt werden. Die Abfuhr darf nur auf den dazu angewiesenen Wegen und nur an den Wochentagen . . . . und niemals vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne erfolgen. Zuwiderhandlungen werden nach § 38 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bestraft.

    Nimmt Käufer das verkaufte Holz eigenmächtig in Besitz, bevor ihm der Holzverabfolgezettel ausgehändigt ist, so tritt außerdem die sofortige Fälligkeit des Kaufpreises ein.

11. Die Abfuhr des verkauften Holzes muß bis zum . . . . bewirkt sein. Die Abfuhrfrist kann aus erheblichen Gründen vom Revierverwalter verlängert werden. Erfolgt die Abfuhr nicht binnen der festgesetzten Frist, so kann, sofern nicht dieserhalb auf Grund bestehender Polizeiverordnungen eine Bestrafung des Käufers eintritt, Fiskus von letzterem eine Vertragsstrafe von . . . . für jede . . nicht

rechtzeitig oder garnicht abgefahrene . . . . ver-
langen. Diese Strafe kann nach jedesmaligem Ablauf von weiteren . . . Wochen aufs Neue verlangt werden, sofern die Abfuhr nicht inzwischen erfolgt ist. Außerdem steht dem Fiskus nach Ablauf der Abfuhrfrist das Recht zu, das nicht abgefahrene Holz auf Kosten des Käufers an die Gestelle und Wege oder an sonstige Orte rücken zu lassen, wo es ohne Nachtheil für den Forstbetrieb lagern kann.

Ist die Abfuhrfrist verlängert worden, so ist Fiskus befugt, auch vor Ablauf der bewilligten Nachfrist das Rücken des Holzes auf Kosten des Käufers zu bewirken.

Die verwirkten Vertragsstrafen und die von dem Käufer zu erstattenden Rückerlöhne werden von dem Revierverwalter festgesetzt und sind binnen zwei Wochen nach erfolgter Zahlungsaufforderung an . . . . zu . . . . zu zahlen.

Ist die Abfuhr des Holzes nicht innerhalb . . . Jahre . . nach Ablauf der Abfuhrfrist erfolgt, so kann Fiskus, ohne daß es einer weiteren Aufforderung, Androhung, Benachrichtigung oder Anzeige an den Käufer bedarf, das nicht abgefahrene Holz auf Gefahr und Kosten des Käufers für dessen Rechnung jeder Zeit durch den Revierverwalter anderweit öffentlich versteigern lassen.

12. Wenn der Käufer oder dessen Fuhrleute an Stelle der durch Holzverabfolgezettel zugewiesenen Posten von Holz aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Holzverabfolgezettel bezeichneten Posten oder Theile derselben fortschaffen, so tritt Bestrafung nach § 39 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ein.
13. Hat Käufer das von ihm gekaufte Holz an Andere abgetreten, so muß er dieses vor der Abfuhr des Holzes dem Revierverwalter anzeigen. Eine solche Abtretung befreit den Käufer jedoch nicht von der Erfüllung der von ihm dem Fiskus gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten.
14. Der Bürge des Käufers übernimmt die Verpflichtung, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten desselben selbstschuldnerisch einzustehen. An der von dem Käufer in baarem Gelde oder in Werthpapieren geleisteten Sicherheit, welche für alle Forderungen des Fiskus haftet, steht dem letzteren das Pfandrecht zu.
15. Kosten fallen dem Käufer nicht zur Last.
16. Käufer erkennen durch Abgabe ihrer Gebote die Verkaufsbedingungen als bindend an. Auf Erfordern des

versteigernden Beamten haben die Meistbietenden außerdem zur Anerkennung der Verkaufsbedingungen und ihrer Gebote diese Verhandlung bei den betreffenden, in der Nachweisung des versteigerten Holzes aufgeführten Loosen eigenhändig durch Namensunterschrift oder, falls sie schreibensunkundig sind, durch ein ihre Unterschrift ersetzendes und von einem Schreibzeugen zu beglaubigendes Handzeichen zu unterzeichnen. Die Bürgen haben zur Anerkennung der Uebernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft diese Verhandlung bei den betreffenden Verkaufsloosen durch eigenhändige Namensunterschrift zu unterzeichnen, sofern nicht bereits eine schriftliche, selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung derselben vorliegt, welche von ihnen eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ist.

Verweigerung der Unterzeichnung dieser Verhandlung seitens des Meistbietenden oder des Bürgen hat die Ungültigkeit des abgegebenen Gebotes und die Ausschließung vom weiteren Mitbieten zur Folge.

Besondere Bedingungen.

Nach Vorlesung der vorstehenden Verkaufsbedingungen wurden die in der folgenden Nachweisung aufgeführten einzelnen Loose zu den beigesetzten Meistgeboten an die daneben genannten Personen versteigert:

Geschäftswesen.

49.

Heranziehung des Forstfiskus zu den Kommunalabgaben.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an die Königlichen Regierungen in Danzig, Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Magdeburg, Merseburg, Erfurt und Schleswig und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung und pünktlichen Innehaltung des im Schlußsatze festgesetzten Termins an alle übrigen Königlichen Regierungen (außer Aurich und Sigmaringen) III. 6568.

Berlin, den 14. Juni 1899.

Die zur Ausführung der Bestimmungen im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152)*) bei Beginn einer neuen Etatsperiode bisher

*) § 44 des Kommunalabgabengesetzes lautet:
Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften

eingereichten ausführlichen Nachweisungen der etatsmäßigen Einnahmen und der Grundsteuerreinerträge der fiskalischen Forstgrundstücke, sowie der auf letzteren ruhenden Verwaltungskosten, Abgaben und Lasten sind fortan nicht mehr einzureichen.

Es genügt, wenn die von der etatsmäßigen Gesammt-Einnahme und Ausgabe abzusetzenden, bezw. der letzteren zuzusetzenden Beträge ebenso wie der gesammte Grundsteuerreinertrag der fiskalischen Liegenschaften in je einer Summe angegeben werden.

Ich bringe hierbei Folgendes in Erinnerung:

Nach § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuer-Reinertrage nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

Von der Gesammteinnahme sind hiernach in Abzug zu bringen die etatsmäßigen Einnahmen von gewerblichen Anlagen als Ziegeleien, Sägemühlen 2c., von den Flößereien, wie überhaupt alle Einnahmen für Nutzungen, die nicht zum Grundsteuer-Reinertrage eingeschätzt sind, z. B. die Erträge vermietheter Gebäude. Sind bei derartigen Nutzungen Grundstücke mit verpachtet, oder ist, wie bei Ziegeleien, nebenbei auch die Entnahme des zum Betriebe erforderlichen Thones 2c. gestattet, so ist nur ein angemessener Theil und nicht die volle Einnahme in Abzug zu bringen.

Hinsichtlich der Ausgaben ist analog den Einnahmen zu verfahren.

Zuzusetzen sind den Ausgaben alle diejenigen Passiv-Amortisationsrenten, welche den Verwaltungsbezirk der Regierung betreffen, jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf den Forstverwaltungsbezirk derjenigen Regierung übertragen worden sind, deren Sitz sich mit dem der Rentenbanken an einem und demselben Orte befindet. Daraus folgt wiederum, daß von der Summe der Amortisationsrenten der letztbezeichneten Regierungen alle diejenigen Renten abzusetzen sind, welche ihren Ursprung aus einem anderen Bezirke haben. Dagegen wird mit Ausnahme der zur Grafschaft Schaumburg gehörigen, mehrere Oberförstereien umfassenden Forsten wegen des im großen Ganzen ausgleichenden provinziellen Resultats oder doch mindestens einer ganz geringfügigen Differenz in dem der Berechnung der zu zahlenden Kommunalabgaben zu Grunde zu legenden Faktor, davon Abstand genommen, in die seitens der Regierungen aufzustellenden Berechnungen auch diejenigen Forsttheile einzubeziehen, deren Verwaltung einem zu einer anderen Provinz gehörigen Bezirke übertragen worden ist. Die Einnahmen und Ausgaben aus solchen Forsttheilen sind vielmehr ebenso wie deren Grundsteuer-Reinerträge bei denjenigen Regierungen mit nachzuweisen, bei denen die Verwaltung erfolgt.

Die im Forstverwaltungsetat zugesetzten „Totalitätsbeträge“ dürfen nicht, wie dies bei einer Regierung vorgekommen, von der Etatssumme wieder abgesetzt werden.

---

aus dem Grundsteuer-Reinertrage nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuer-Reinertrage steht.

Das Verhältniß ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Regierung wird veranlaßt, hiernach die erforderlichen Angaben für das Etatsjahr 1899 bis zum 10. Juli d. Js. hierher zu liefern. Soweit dazu die für das Etatsjahr 1899 in Kraft tretenden Forstverwaltungsetats gebraucht werden, sind, da letztere der Regierung noch nicht ausgefertigt zugegangen sind, die mir eingereichten Etatsentwürfe zu benutzen.

Für die Folge sind die Angaben in gleicher Weise bei Beginn einer jeden Etatsperiode, also in 3jährigen Zwischenräumen, bis zum 1. April des betreffenden Jahres hierher einzureichen. Die bisher üblich gewesene, jedesmalige Aufforderung hierzu wird zur Verminderung des Schreibwerks fortan unterbleiben.

Im Auftrage: Schultz.

Kassen- und Rechnungswesen.

50.

Die von den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar zu zahlenden Gehälter 2c. unter Anwendung von Zahlungslisten.

Allg. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft an 1. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 2. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 3. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 4. die Herren Gestüt-Dirigenten, — 5. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 6. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh.

Berlin, den 22. März 1899.

Abschrift a der unter dem 16. d. Mts. von dem Herrn Finanz-Minister an die Königlichen Regierungen gerichteten Verfügung, in welcher die Wiedereinführung besonderer Quittungen für die im Laufe des Rechnungsjahres an die Beamten zu zahlenden Gehälter und Remunerationen angeordnet worden ist, wird im Verfolg der diesseitigen allgemeinen Verfügung Nr. 11 des Jahrgangs 1896 (I. A 1385, II. 2235, III. 4228)*) zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung, sofern von der Einrichtung der Besoldungslisten dort Gebrauch gemacht wird, mitgetheilt.

In Vertretung: Sterneberg.

---

a.

Der Finanz-Minister.

J.-No. $\frac{\text{I. 1759 2. Ang.}}{\text{II. 2528.}}$

Berlin, den 16. März 1899.

Die Bestimmung unter Nr. 1 des Runderlasses vom 19. März 1896, wonach die von den Regierungshauptkassen unmittelbar zu zahlenden etatsmäßigen Besoldungen und fortlaufenden Remunerationen in Zahlungslisten verwaltungsweise unter Dar-

---

*) Jahrbuch Bd. XXVIII, S. 180.

stellung der Bruttobeträge, der Abzüge und der Nettobeträge zusammenzustellen, für das I., II. und III. Vierteljahr bezw. für die Monate April bis einschließlich Februar gegen Namensbeischrift ohne besondere Quittung zu zahlen und für einen dreitägigen Zeitraum in den Kassenbüchern im Ganzen in Ausgabe zu buchen sind, erfährt mit Zustimmung der Königlichen Ober-Rechnungskammer folgende Abänderung:

1. Zu den Zahlungsterminen stellt die Kasse für jede Verwaltung eine die Bruttobeträge, Abzüge und Nettobeträge ergebende Zahlungsliste nach dem dem Erlaß vom 19. März 1896 beiliegenden Muster auf und übermittelt den empfangsberechtigten Beamten über die ihnen zustehenden Bezüge ein ausgefülltes Quittungsformular, gegen dessen Rückgabe nach erfolgter unterschriftlicher Vollziehung demnächst die Zahlung bewirkt wird. Die Quittungsleistung in den Zahlungslisten kommt in Wegfall.
2. Das Ausschreiben der Quittungen erfolgt auf Grund der Manuale, und zwar abweichend von der Vorschrift im § 55 der Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen durch den Buchhalter, insoweit die Arbeit nicht einem der vorhandenen Hülfsarbeiter übertragen wird. Auf der Quittung ist oben links die Nummer der Zahlungsliste und unten links der baar zu zahlende Betrag ersichtlich zu machen. Zahlungsliste und Quittungsentwürfe gehen alsdann an den Landrentmeister zur Prüfung. Derselbe visirt die Zahlungsliste, übergiebt sie dem Kassirer und veranlaßt die Aushändigung der Quittungsformulare an die Empfangsberechtigten, geeigneten Falles durch Vermittelung der betreffenden Behörde.
3. Am Zahltage legen die Empfangsberechtigten die vollzogenen Quittungen dem Buchhalter vor. Dieser fügt dem unten links vermerkten Nettobetrage als Zahlungsfestsetzungsvermerk sein Revisionszeichen hinzu und verweist die Empfänger an den Kassirer, welcher Zahlung leistet und die Quittungen der Zahlungsliste beifügt.
4. Die Zahlungslisten werden nach Streichung der am Zahltage etwa nicht abgehobenen Beträge aufgerechnet und die Schlußsummen in einer Nachweisung zusammengestellt, auf Grund deren die Ausgabe im Hauptjournal und im Kassenbuche in einer Summe gebucht wird. Im Buchhaltereijournal erfolgt die Buchung verwaltungsweise gleichfalls summarisch.

Gegen das bisherige Verfahren tritt also die Aenderung ein, daß die Beamten über ihre Bezüge im Laufe des Jahres nicht mehr in Zahlungslisten quittiren, sondern wieder besondere Quittungen ausstellen. Dagegen werden die Erleichterungen, welche in der summarischen Buchung ꝛc. bestehen, beibehalten. Auch verbleibt es bei der in dem Erlaß vom 1. April 1896 getroffenen Anordnung, daß bei den Regierungshauptkassen die Besoldungen bereits an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage gezahlt werden dürfen. Im Interesse einer schnellen Abfertigung des Privatpublikums ist aber auch mit Nachdruck auf pünktliche Abhebung der Besoldungen seitens der Beamten zu halten.

gez. v. Miquel.

An sämmtliche Königlichen Regierungen.

51.

Anderweite Verrechnung der Beschäftigungsdiäten der den Oberförstern als ständige Hülfsarbeiter überwiesenen Forstassessoren.

Allg. Verfg. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Königl. Regierungen, außer Aurich. III. 4582.

Berlin, den 5. April 1899.

Nach dem Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1899 sind vom 1. April 1899 ab die Beschäftigungsdiäten der den Oberförstern als ständige Hülfsarbeiter überwiesenen Forstassessoren nicht mehr bei Kap. 2, Tit. 34, sondern bei Kap. 2, Tit. 6 des Forstverwaltungsetats zu verrechnen.

Die Regierung erhält hiervon zur Nachachtung mit dem Hinzufügen Kenntniß, daß der Titel 6 die Bezeichnung erhalten hat: „Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern bei den Regierungen und bei den Oberförstern."

In den Jahresabschlüssen der Forstverwaltung ist vom Etatsjahre 1899 ab zu der Ausgabe bei Kap. 2 Tit. 6 anzugeben:

Von der Istausgabe entfallen:

a) auf Hülfsarbeiter bei der Regierung . . . . Mk.,
b) „ „ „ den Oberförstern . . . . „ ,

zusammen . . . Mk.

Die Beschäftigungs-Diäten der mit der Stellvertretung beurlaubter Oberförster vorübergehend beauftragten Forstassessoren sind bis auf Weiteres nach wie vor bei Kap. 2, Tit. 34 zu verrechnen.

Dagegen sind die Beschäftigungs-Diäten eines ständigen Hülfsarbeiters auch dann bei Kap. 2, Tit. 6 zu verrechnen, wenn ein solcher Hülfsarbeiter vorübergehend die volle Stellvertretung des Oberförsters während dessen zeitweiser Beurlaubung übernimmt.

v. Hammerstein.

52.

Zahlungen aus Staatskassen im Wege des Postanweisungsverkehrs.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft 2c. an 1. die Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, — 8. die Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a./Rh., — 11. den Herrn Ober-Präsidenten zu Koblenz, für die Königliche Landesbaumschule zu Engers. — I. A. 1555. II. 2346. III. 4644.

Berlin, den 5. April 1899.

Abschrift des Staatsministerial-Beschlusses vom 18. März d. Js. (a) wird zur Kenntnißnahme beifolgend übersandt.

Im Auftrage: Thiel.

---

a.

Abschrift
von beglaubigter Abschrift.

Beschluß.

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß die Vorschrift der Staatsministerial-Beschlüsse vom 8. Januar 1869*) und 1. Oktober 1879**), wonach Zahlungen an Privat-Empfänger bis zu 400 Mk. einschließlich im Wege des Postanweisungsverkehrs bewirkt werden können und der Post-Einlieferungsschein als gültiger Rechnungsbelag angesehen wird, auf Sendungen dieser Art bis zum Betrage von 800 Mk. einschließlich, sowie auf solche Zahlungen auszudehnen ist, welche bis zu dieser Höhe an öffentliche in- und ausländische Behörden und Kassen, staatliche wie nichtstaatliche, durch Postanweisung geleistet werden. Letztere Empfangsstellen sind, wie die Privat-Empfänger von der Absendung des Geldes durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 18. März 1899.

Königliches Staatsministerium.
(gez.): Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Freiherr v. Hammerstein. Schönstedt. Freiherr von der Recke. Brefeld.
v. Goßler. Graf v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

St. M. Nr. 880/99.

(Siegel.) Für richtige Abschrift:
gez. Thomas.
Kanzleirath, Geheimer Kanzlei-Direktor.

53.

Anderweite Verrechnung der Vergütungen der nebenamtlich beschäftigten Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an die sämmtlichen Königl. Regierungen außer Aurich und Sigmaringen. III. 6759.

Berlin, den 8. Mai 1899.

Die seitens der Forstverwaltung gegen eine jährliche Vergütung von 36 Mk. bis 350 Mk. nebenamtlich beschäftigten Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten sollen vom 1. April d. Js. ab aus Kapitel 2 Titel 7 des Forstverwaltungsetats remunerirt werden. Dieser Titel hat daher folgende Fassung erhalten:

„Zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern (bis 1200 Mark), nebenamtlichen Waldwärtern und Wärtern bei den Nebenbetriebsanstalten und zur Verstärkung des Forstschutzes überhaupt."

*) Jahrb. Bd. II. S. 41.
**) Jahrb. Bd. XII. S. 112.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, demgemäß die bisher aus Kapitel 2 Titel 3 und 4 gezahlten Bezüge der nebenamtlichen Wärter vom Etatssoll dieser Titel abzusetzen und als zu zahlende Remunerationen bei Kap. 2 Titel 7 in Zugang zu bringen.

Die an nebenamtliche Waldwärter bisher gezahlten Stellenzulagen sind bei Kapitel 2 Titel 13 des Etats ebenfalls abzusetzen und den nach Vorstehendem nunmehr aus Kapitel 2 Titel 7 zu zahlenden Remunerationen zuzuschlagen.

Aus den Normalbesoldungs-Plänen scheiden die Stellen der nebenamtlich beschäftigten Wärter aus.

Die Verrechnung der Remunerationen erfolgt ebenso wie die der übrigen Zahlungen aus Kapitel 2 Titel 7 in der Forstverwaltungsrechnung. Im Forstverwaltungsetat brauchen die nebenamtlich beschäftigten Wärter nicht einzeln aufgeführt zu werden.

Pünktlich bis zum 10. August jeden Jahres — zum ersten Male bis zum 10. August 1899 — ist der Bedarf bei Kapitel 2 Titel 7 für das nächstfolgende Etatsjahr nach folgendem Muster hierher anzuzeigen:

Für das nächste Etatsjahr . . . . . werden bei Kapitel 2 Titel 7 des Forstverwaltungs-Etats erforderlich sein:

a)	zur Remunerirung von Forsthülfsaufsehern . . .	. . . . . M.
b)	Theuerungszulagen	. . . . . „
c)	zur Remunerirung von nebenamtlichen Waldwärtern und Wärtern bei den Nebenbetriebsanstalten . . .	. . . . . „
d)	zur Verstärkung des Forstschutzes überhaupt . . .	. . . . . „
	Zusammen:	. . . . . M.
	In dem zuletzt abgeschlossenen Etatsjahre . . . . sind gebraucht worden	. . . . . M.
	mithin beträgt der Bedarf für das nächste Etatsjahr . . . . mehr .	. . . . . M.
	weniger	. . . . . „

Erhebliche Abweichungen sind zu erläutern.

Die in den Endabschlüssen der Regierungs-Hauptkassen zu Kapitel 2 Titel 7 gegebenen üblichen Erläuterungen können künftig fortbleiben.

Im Auftrage: Donner.

54.

Anschluß der Forstkassen an den Reichsbank-Giroverkehr.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich und Sigmaringen. III. 5862.

Berlin, den 29. Mai 1899.

Im Einvernehmen mit dem Reichsbank-Direktorium bestimme ich, daß die sämmtlichen an Bankplätzen befindlichen Königlichen Forstkassen an den Reichsbank-Giroverkehr angeschlossen werden.

Ich verweise hierbei auf die allgemeine Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 7. April 1897 $\left(\frac{\text{II. 3055 1. Ang.}}{\text{I. 4114 1. Ang.}}\right)$ (a.) mit dem Bemerken, daß die hierin für die Kreiskassen erlassenen Bestimmungen in Betreff des Giroverkehrs auf die Forstkassen sinngemäße Anwendung finden.

Die Königliche Regierung wolle, soweit im dortigen Bezirke Forstkassen sich an Bankplätzen befinden und deren Eintritt in den Reichsbank-Giroverkehr noch nicht stattgefunden hat, dieselben anweisen, die Eröffnung eines Girokontos für sich bei der örtlichen Reichsbankanstalt zu beantragen, auch die mit der Revision der betreffenden Kassen betrauten Beamten und die Regierungs-Hauptkasse mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Im Auftrage: Donner.

---

a.

Der Finanz-Minister.
J. Nr. II. 3055 1. Ang.
J. Nr. I. 4114 1. Ang.

Berlin, den 7. April 1897.

Ich beabsichtige den seit dem 1. April v. J. bei der General-Staatskasse und den Regierungshauptkassen eingeführten Reichsbank-Giroverkehr im Einvernehmen mit dem Reichsbank-Direktorium nunmehr auch auf die an Reichsbankplätzen befindlichen Königlichen Kreiskassen auszudehnen, soweit dazu ein Bedürfniß vorliegt. Diese Einrichtung dient bei den Kreiskassen namentlich zur Vermeidung des Vorhaltens größerer Baarbestände in eigener Verwahrung, wie auch zur Erleichterung größerer einmaliger Auftragszahlungen, zu deren Leistung die Kreiskasse die Geldmittel schon jetzt vielfach erst von der Bankanstalt herbeischaffen muß. Solche Zahlungen können künftig mittelst Checks bewirkt und dadurch die Geldtransporte von Hand zu Hand vermindert werden. Ferner können alsdann Einzahlungen für die Kreiskasse, z. B. auch Steuer- rc. Ablieferungen von Gemeinden, nach Verabredung mit dem Einzahler bei der örtlichen Bankanstalt auf das Girokonto der Kreiskasse erfolgen.

Ein Bedürfniß zu der neuen Einrichtung wird nicht anzunehmen sein für solche Kreiskassen, bei denen größere einmalige Auftragszahlungen selten vorkommen und nach den Verhältnissen des Bezirks Einzahlungen im Wege des Giroverkehrs in nennenswerthem Umfange nicht zu erwarten sind.

Für die in den Reichsbank-Giroverkehr eintretenden Kreiskassen sind im Allgemeinen die für diesen Verkehr bestehenden Vorschriften maßgebend. Im Besonderen wird dazu bemerkt:

1. Das Guthaben der Kreiskasse bei der Reichsbank, welches durch das von letzterer gelieferte Kontogegenbuch nachgewiesen wird, bildet einen Theil des Baarbestandes der Kreiskasse. Dasselbe ist in dem Tagesabschlußbuche (Muster H zu der Geschäftsanweisung für die Rentmeister vom 19. Dezember 1894) neben der Summe des Bestandes am Tagesschlusse in der hinter Spalte 8 neu einzurichtenden Spalte 8a mit der Kopfschrift „Darunter das Guthaben bei der Reichsbank (M. Pf.)" zahlenmäßig darzustellen. Ueber den jeweiligen Bestand dieses Guthabens hinaus zu verfügen ist die Kreiskasse nicht befugt. Andererseits ist die Haltung eines bestimmten Mindestguthabens nicht erforderlich. Da aber auf dem Konto zur Vermeidung der sonst nach Ziffer 9 der allgemeinen Girobedingungen eintretenden Schließung desselben

irgend ein Guthaben jederzeit vorhanden sein muß, so hat die Kreiskasse stets ein solches bis zum Betrage von etwa 10 M. zu wahren.

2. Der in eigener Verwahrung der Kreiskasse befindliche Baarbestand ist in der Regel auf das für die nächsten 3 Tage voraussichtlich Nothwendige zu beschränken; Mehrbeträge sind der Reichsbankanstalt zur Gutschrift zuzuführen und dort nach Bedarf wieder abzuheben. Ist die kontoführende Anstalt eine Reichsbanknebenstelle, so hat die Kreiskasse von den Einzahlungen, die sie selbst auf ihr Konto leistet, gleichzeitig die jener Nebenstelle vorgesetzte Reichsbankanstalt durch ein besonderes Schreiben zu benachrichtigen. Dieser Benachrichtigung bedarf es indeß nicht, wenn die Einzahlungen bei den Reichsbanknebenstellen in Altona, Beuthen, Bonn, Gelsenkirchen, M.-Gladbach, Hagen, Halberstadt, Herford, Hildesheim, Insterburg, Mülheim (Ruhr), Neuß, Saarbrücken gemacht werden.

3. Das Kontogegenbuch und die Checks sind in dem Geldbehälter der Kreiskasse aufzubewahren. Zur Vollziehung der Checks ist nur der Rentmeister oder im Behinderungsfalle sein Vertreter befugt.

4. Die erforderlichen Vorschüsse (Betriebszuschüsse) hat die Kreiskasse wie bisher gegen vorher einzusendende Quittung von der Regierungshauptkasse zu beziehen, welche den Betrag mittelst rothen Checks überweist.

5. Bei Baarablieferungen an die Regierungshauptkasse — auch wenn zugleich eine Ablieferung durch Anrechnung geleisteter Auftragszahlungen erfolgt — übersendet die Kreiskasse der Regierungshauptkasse die vorgeschriebenen Lieferzettel und überweist den Baarbetrag mittelst rothen Checks. Die Regierungshauptkasse sendet der Kreiskasse das quittirte Duplikat des Lieferzettels zurück, sobald der Betrag der Baarablieferung in ihrem Kontogegenbuche von der Reichsbankanstalt gutgeschrieben ist. Die Ablieferungen an die Regierungshauptkasse sind nach wie vor so oft zu bewirken, als die Kreiskasse entbehrliche Bestände in eigener Verwahrung — zuzüglich ihres Guthabens bei der Reichsbank hat.

6. Die im Geldverkehr zwischen der Regierungshauptkasse und der Kreiskasse jetzt für die Einzahlungen an Zuschüssen bezw. an Ablieferungen bei Reichsbanknebenstellen zu zahlende Portovergütung von 14 Pf. für je 1000 M. kommt mit dem Eintritt der Kreiskasse in den Giroverkehr in Wegfall.

7. Zu baaren Abhebungen aus dem Kreiskassen-Guthaben bei der Reichsbank dienen weiße Checks.

8. Hinsichtlich der Geldablieferungen der in den Giroverkehr eintretenden Kreiskassen an die Rentenbankkassen verbleibt es, so lange letztere nicht dem Giroverkehr angeschlossen sind, bei dem seitherigen Verfahren mit der Maßgabe, daß die Kreiskasse, statt der baaren Einzahlung, der Reichsbankanstalt einen gekreuzten weißen Check über den abzuliefernden Betrag giebt, und zwar mit einem den Zweck des Checks angebenden Begleitschreiben. Auf dem — gleichzeitig mit der Abgabe des Checks an die Reichsbankanstalt — von der Kreiskasse an die Rentenbankkasse abzusendenden Lieferzettel, dem dann eine Geldempfangsbescheinigung der Reichsbankanstalt nicht mehr beigegeben werden kann, ist zu vermerken: „Der Betrag ist der dortigen Reichsbankanstalt zur Auszahlung überwiesen“.

9. Nur größere einmalige Auftragszahlungen sind von der Kreiskasse mittels weißen Checks zu leisten, und auch nur dann, wenn der Zahlungsempfänger oder sein legitimirter Beauftragter bei der Kreiskasse persönlich erscheint und mit dem Verfahren einverstanden ist, auch — wie z. B. bei Zahlungen an die Truppentheile

— bestimmt zu erwarten ist, daß der Empfänger den Check sogleich bei der Reichsbankanstalt umsetzt. Letzteres ist für die Uebereinstimmung zwischen der Kreiskasse und der Reichsbankanstalt nothwendig. Treffen die obigen Voraussetzungen zu, so fertigt die Kreiskasse nach Prüfung der bei ihr verbleibenden Quittung des Empfangsberechtigten den weißen Check über den zu zahlenden Betrag aus, trägt ihn in das Kontogegenbuch ein und behändigt hiernach den Check dem Zahlungsempfänger.

10. Zahlungen der Kreiskasse an Inhaber von Reichsbank-Girokonten können mit Zustimmung und nach Beibringung der Quittungen der Empfangsberechtigten von der Kreiskasse durch Ueberweisung von dem eigenen auf das fremde Girokonto mittelst rothen Checks geleistet werden. Letztere sind von der Kreiskasse nach der Ausfertigung in das Kontogegenbuch einzutragen und alsdann der Reichsbankanstalt — nicht den Geldempfangsberechtigten — zuzustellen.

11. Einzahlungen auf das Girokonto der Kreiskasse können von Reichsbankgirokonten-Inhabern und von öffentlichen Kassen in jeder Höhe geleistet werden. Von anderen Einzahlern sind sie nur erwünscht und den Zahlungspflichtigen zur Wahl zu stellen, wenn es sich um größere Beträge handelt.

12. Von den erfolgten Einzahlungen auf das Kreiskassen-Girokonto — gleichgültig, ob sie baar oder von Girokonten-Inhabern mittelst Checks geleistet werden — haben die Einzahler unter Bezeichnung des Gegenstandes der Zahlung, bei Steuer- 2c. Ablieferungen von Gemeinden durch Vorlegung der Lieferzettel, die Kreiskasse zu verständigen. Die einnahmliche Buchung und die Quittungsertheilung seitens der Kreiskasse erfolgt erst, nachdem die Einzahlung in ihrem Kontogegenbuche von der Reichsbankanstalt gutgeschrieben ist.

13. Die Kreiskasse hat ihr Kontogegenbuch zur Gutschrift der Einzahlungen und zur Vergleichung der eingetragenen Abhebungen bei der Reichsbankanstalt an den Tagen vorzulegen, an denen sie selbst Einzahlungen auf ihr Konto leistet oder ihr solche von anderer Seite angekündigt werden oder sie selbst Checks zur Reichsbankanstalt befördert. Tritt ein derartiger Anlaß zeitweise nicht ein, so muß doch eine neue Vorlage je nach Ablauf von 8 Werktagen erfolgen.

14. Bei den monatlichen und den außerordentlichen Kreiskassen-Revisionen hat der Revisor zu prüfen, ob die Angabe im Tagesabschlußbuche über das Guthaben bei der Reichsbank (Nr. 1) mit dem ebenfalls sogleich bei Beginn der Revision vorzulegenden Kontogegenbuche übereinstimmt, was auch bei unvermutheten Bestandesaufnahmen geschehen muß, und ob die nach diesem Buche von anderen Stellen — nicht von der Kreiskasse selbst — auf das Kreiskassen-Konto eingezahlten Beträge rechtzeitig und richtig in das Einnahmejournal eingetragen sind. Diese Prüfung hat sich für die Zeit seit der letztvorhergegangenen Revision auf alle Tage beziehungsweise auf sämmtliche nach Vorstehendem in Betracht kommenden Gutschriften zu erstrecken und ist bei den außerordentlichen Revisionen außerdem noch bis zu der letztvorhergegangenen derartigen Revision zurück probeweise hinsichtlich einiger Tage beziehungsweise einiger Gutschriften vorzunehmen. Weiter hat der Revisor auf Grund des Kontogegenbuches und des demselben angefügten Nachweises über die der Kreiskasse gelieferten Checkformulare zu kontroliren, ob die noch nicht verwendeten Checkformulare bei der Kreiskasse vorhanden sind.

Erscheint wegen etwaiger Anstände eine Anfrage bei der Reichsbankanstalt erforderlich, so wird letztere dem Kreiskassen-Revisor die gewünschte Auskunft ertheilen.

Bei der Revision oder unvermutheten Bestandesaufnahme hat der Kreiskassen-Revisor das Kontogegenbuch auf der linken und der rechten Seite unter der letzten Eintragung zu visiren, weitere Vermerke oder Zeichen darin aber nicht zu machen.

Miquel.

An die Königlichen Regierungen — mit Ausnahme von Sigmaringen.

II. 3055 1. Ang.
I. 4114 1. Ang.

55.

Fortfall der besonderen Anweisungen zur Verrechnung der Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten rc.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft rc. an sämmtliche Königliche Regierungen außer Aurich und Sigmaringen. III. [illegible].

Berlin, den 3. Juni 1899.

Die bisher üblich gewesenen besonderen Anweisungen zur Verrechnung der alljährlich verausgabten Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten, sowie der Kosten für Vertilgung der den Forsten schädlichen Thiere werden, sofern die Prüfung der nach wie vor einzureichenden Ausgabe-Nachweisungen zu Erinnerungen keinen Anlaß giebt, fortan nicht mehr ertheilt werden.

Im Auftrage: Waechter.

Etatswesen.

56.

Titelveränderungen im Etat der Forstverwaltung hinsichtlich der Betriebskosten für Wiesenanlagen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft rc. an die Königliche Regierung in Gumbinnen, Marienwerder, Cöslin, Posen, Bromberg, Breslau und Lüneburg u. abschriftlich zur Kenntnißnahme an alle übrigen nicht genannten Regierungen außer Aurich und Sigmaringen. III. [illegible].

Berlin, den 6. Mai 1899.

Vom 1. April 1899 ab sind die Einnahmen „von Wiesenanlagen" nicht mehr unter dem besonderen Einnahmetitel 6 des Etats der Forstverwaltung zu verrechnen, sondern bei Kapitel 2 Titel 2 „für Nebennutzungen", und zwar unter Abtheilung 1 „für Forstgrundstücke" nachzuweisen. In gleicher Weise geht die Verrechnung der „Betriebskosten für Wiesenanlagen" von dem besonderen Ausgabetitel 25 des Kapitels 2 auf den Forstkulturfonds Kapitel 2, Titel 21 über.

Eine Aenderung in der Nummerfolge der Titel des Etats der Forstverwaltung tritt hierdurch nicht ein, vielmehr ist in dem Etat, den Kassenabschlüssen und Rechnungen bei Kapitel 2 Titel 6 der Einnahme und bei Kapitel 2 Titel 25 der Ausgabe zu vermerken:

„Fällt aus."

Die Regierung hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen. Die unter den bisherigen, besonderen Einnahme- und Ausgabe-Titeln im Etat ausgeworfenen Beträge sind vom Soll abzusetzen.

Bis zum 1. Juni d. Js. wolle die Regierung anzeigen, wieviel Betriebskosten für Wiesenanlagen für das Etatsjahr 1899 zu erwarten sind, und welcher Betrag danach noch als Zuschuß zum dortigen Forstkulturfonds erwünscht ist.

Künftig sind die erforderlichen Beträge in die alljährlich einzureichende Kulturgelderbedarfsnachweisung aufzunehmen.

Bei Neufertigung von Etats ist eine entsprechende Erhöhung des dortigen etatsmäßigen Forstkulturfonds in Anregung zu bringen.

Im Auftrage: Donner.

57.

Titelveränderungen im Etat der Forstverwaltung hinsichtlich der Betriebskosten für größere Baumschulen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an die Königliche Regierung in Potsdam und Stettin und abschriftlich zur Kenntnißnahme an alle übrigen nicht genannten Regierungen außer Aurich und Sigmaringen. III. 6439.

Berlin, den 6. Mai 1899.

Vom 1. April 1899 ab sind die Einnahmen „von größeren Baumschulen“ nicht mehr unter dem besonderen Einnahmetitel 9 des Etats der Forstverwaltung zu verrechnen, sondern bei Kapitel 2 Titel 2 „für Nebennutzungen“, und zwar unter Abtheilung 2 „für Holzpflänzlinge“ nachzuweisen. In gleicher Weise geht die Verrechnung der „Betriebskosten für größere Baumschulen“ von dem besonderen Ausgabetitel 28 des Kapitels 2 auf den Forstkulturfonds Kapitel 2 Titel 21 über.

Eine Aenderung in der Nummerfolge der Titel des Etats der Forstverwaltung tritt hierdurch nicht ein, vielmehr ist in dem Etat, den Kassenabschlüssen und Rechnungen bei Kapitel 2 Titel 9 der Einnahme und bei Kapitel 2 Titel 28 der Ausgabe zu vermerken:

„Fällt aus.“

Die Regierung hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Die unter dem bisherigen besonderen Einnahme- und Ausgabetitel im Etat ausgeworfenen Beträge sind vom Soll abzusetzen.

Bis zum 1. Juni d. Js. wolle die Regierung anzeigen, wieviel Betriebskosten für größere Baumschulen für das Etatsjahr 1899 zu erwarten sind, und welcher Betrag danach noch als Zuschuß zum dortigen Forstkulturfonds erwünscht ist.

Künftig sind die erforderlichen Beträge in die alljährlich einzureichende Kulturgelder-Bedarfsnachweisung aufzunehmen.

Bei Neufertigung von Etats ist eine entsprechende Erhöhung des dortigen etatsmäßigen Forstkulturfonds anzuregen.

Im Auftrage: Donner.

Bauwesen.

58.

Beschaffung von Waldarbeiter-Wohnungen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz und Oppeln. III. [illegible].

Berlin, den 10. März 1899.

Es wird beabsichtigt, wie in den Vorjahren, auch fernerhin in den Staatshaushaltsetat Mittel zur Beschaffung von Waldarbeiterwohnungen nebst Wirthschaftsgebäuden einzusetzen.

Um die Vertheilung dieser Mittel so zeitig bewirken zu können, daß die Vorbereitungen für die Bauausführungen noch in den Wintermonaten in die Wege geleitet werden können, ist in Zukunft am 1. November j. Js. eine Nachweisung nach beiliegendem Muster (a) zur Vorlage zu bringen.

Begleitberichte sind nur beizufügen, wenn besondere Veranlassung dazu vorhanden ist, Fehlanzeigen sind aber erforderlich.

Die Entwürfe zu den in Aussicht genommenen Neubauten sind so zeitig hierher einzureichen, daß die Genehmigung derselben vor Aufnahme der Baukosten in vorgenannte Nachweisung erfolgt sein kann.

Die im Etat vorgesehenen Mittel sind so bemessen, daß auf die Beschaffung einer Wohnung mit Wirthschaftsräumen und allen Nebenanlagen für eine Familie ein Betrag von 2500 Mark entfällt.

Um die erforderlichen Baulichkeiten für diesen Betrag herstellen zu können, ist bei zweckmäßiger Anlage möglichst einfache Bauweise geboten.

Im Besonderen sind folgende Punkte zu beachten:

a) Die Wohnungen sind nicht einzeln, sondern in Gruppen von zwei bis vier anzulegen, damit sich die Kosten für Nebenanlagen, als Brunnen, Wegeherstellungen ꝛc. möglichst gering stellen.

b) Aus demselben Grunde kann auch die Ansiedelung von Waldarbeitern in der Nähe vorhandener Dienstgehöfte und die Anweisung derselben mit ihrer Wasserbeschaffung auf den Brunnen oder die Wasserleitung des vorhandenen Dienstgehöftes zweckmäßig sein, namentlich wenn die Anlagen zur Wasserbeschaffung kostspielig sind.

c) Wenn es die Verhältnisse gestatten, sind bis zu 4 Wohnungen in einem Hause unterzubringen. Das Gleiche gilt auch von den zugehörigen Wirthschaftsräumen. Alle Räume sind so anzuordnen, daß die verschiedenen Nutznießer möglichst wenig mit einander in Berührung kommen. Indessen wird eine gemeinsame Tenne für 4 Arbeiter als ausreichend erachtet.

d) Für die Wohn- und Stallräume ist eine Bauweise zu wählen, welche außer auf Wohlfeilheit auch auf möglichste Warmhaltung der Innenräume Rücksicht nimmt. Ob Massivbau, ausgemauertes oder verbrettertes Fachwerk, Schrotholzbau oder eine andere Ausführungsart gewählt wird, hängt von der Oertlichkeit, den Preisen für Baustoffe und anderen Rücksichten ab.

Die Tennen, Bansen ꝛc. sind so einfach und luftig wie möglich herzustellen. Die Tennen werden in vielen Fällen zwischen zwei Stallgruppen gelegt werden können, und dann nur Thorstiele mit Thoren und den Ueberbau, aber keine Grundmauern erfordern.

e) Die Aborte sind in leichtem verbrettertem Fachwerk unter Pappdach herzustellen und unmittelbar an die vertiefte Dungstätte zu setzen, so daß Kothkasten oder dergleichen entbehrlich werden. Grundmauern sind nicht nöthig. Es genügt eine Unterstützung durch Eichenholzpfähle.

In der gemäß dem Runderlasse Nr. 23 vom 30. November 1891 — III. 16212*) — zum gleichen Termine einzureichenden Nachweisung der vorhandenen aus dem Forstbaufonds zu unterhaltenden Gebäude ist in Zukunft ersichtlich zu machen, wieviel von den darin aufgeführten Wohnungen für Waldarbeiter aus den Mitteln der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben — Kapitel 11 Titel 5 des Staatshaushaltsetats — beschafft sind.

v. Hammerstein.

---

a.

Regierungsbezirk . . . .

Nachweisung

der

im Etatsjahre 19 . . . . aus dem Fonds Kapitel 11 Titel 5 des Staatshaushaltsetats zu bestreitenden Kosten für die Beschaffung von Waldarbeiter-Wohnungen mit Wirthschaftsgebäuden und Nebenanlagen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

. . . ., den . . . . . . 18 . . .

Gesch.-Nr. . . . .

Zum Runderlasse Nr. . . vom 10. März 1899. — III. 3221.

K. H. Dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
Berlin

überreicht.

(Unterschriften.)

*) Jahrb. Bd. XXIV. S. 11.

Lfde. Nr.	Ober-försterei (Revier)	Ort bezw. Gehöft	Benennung der Neubauten	Der Entwurf ist genehmigt durch Erlaß vom:
1.	2.	3.	4.	5.
1	X.	X.	Zweifamilienhaus für Waldarbeiter nebst Wirthschaftsgebäude und Nebenanlagen	7. Oktbr. 1899 —III. 16227—
2	pp.			

Anmerkung: Die Neubauten sind nach der Reihenfolge der Dringlichkeit — der

Berechtigungen und Ablösungen. Gemeinheitstheilung.

59.

Alljährliche Anzeige über Zahlungen zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten, Passivrenten und sonstigen Verpflichtungen der Forstverwaltung.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich und Sigmaringen. III. 3056.

Berlin, den 28. März 1899.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, fortan alljährlich bis zum 1. Juli anzuzeigen, welche Zahlungen in dem jeweilig laufenden Etatsjahre aus dem außerordentlichen Fonds Kapitel 11 Titel 1 des Etats der Forstverwaltung zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten, Passivrenten und sonstigen Verpflichtungen der Forstverwaltung voraussichtlich zu leisten sein werden.

Dabei ist nachzuweisen, welche noch nicht gekündigten Passivrenten von der Forstverwaltung jährlich zu zahlen, zu welchem Betrage dieselben ablösbar sind, und welche Ablösungskapitalien für dieselben im Falle der Kündigung zu zahlen sein würden.

Hierbei ist also auch die Höhe der mit dem 20fachen Betrage ablösbaren Passivrenten anzugeben, so daß es der durch Verfügung vom 17. Juli 1878 (IIb 12257)*) vorgeschriebenen, besonderen Berichterstattung nicht mehr bedarf.

Im Auftrage: Waechter.

*) Jahrb. Bd. X, S. 368.

Die Anschlagsumme beträgt für	Mk.	Mithin erforderlich Mk.	Bemerkungen
6.	7.	8.	9.
das Wohnhaus .	3200		Hier sind Angaben zu machen, ob die mit den im vorhergehenden Jahre bewilligten Mitteln erbauten Wohnungen beziehbar fertig gestellt und wie weit die aus Mitteln dieses Fonds bisher überhaupt beschafften Wohnungen vermiethet sind, sowie welche Miethen sie im Durchschnitt einbringen.
das Wirthschaftsgebäude	1500		
den Abort	50		
den Brunnen . .	200		
Nebenanlagen . .	50		
	zus.:	5000	
Gesammtbedarf für das Jahr 19 . . .		. . . .	Rechnerisch richtig: N., Regierungs-Sekretär.

eiligste Bau zuerst — aufzuführen.

Forststatistik.

60.

Verhandlungen des Reichstages über die weitere Ausdehnung der forstlichen Statistik.

(61. Sitzung vom 21. März 1899.)

Präsident: Nunmehr eröffne ich die Diskussion über Kap. 10, Statistisches Amt. Hierzu liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen von Bernstorff (Uelzen) und Genossen vor auf Nr. 195 der Drucksachen:

Der Reichstag wolle beschließen:

an die verbündeten Regierungen das Ersuchen zu richten, behufs Ausdehnung der forstlichen Statistik und Durchführung des unterm 9. August 1874 aufgestellten Programms für dieselbe eine geeignete forstliche Kraft in das statistische Amt einzustellen.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Graf von Bernstorff (Uelzen).

Graf von Bernstorff (Uelzen), Abgeordneter: Meine Herren, ich darf wohl hoffen, daß unserem Antrag kein wesentlicher Widerstand entgegengestellt wird, und ich kann mich daher auf zwei Worte beschränken. Die forstliche Statistik ist in den deutschen Bundesstaaten zum Theil sehr mangelhaft, zum Theil gar nicht vorhanden, an einzelnen Stellen weiter durchgeführt. Man hat daher die Nothwendigkeit einer Reichsstatistik von vornherein anerkannt, und durch einen Bundesrathsbeschluß vom Jahre 1873 ist schon die Durchführung einer forstlichen Statistik angeordnet, und eine Kommission mit der Ausarbeitung des Programms beauftragt worden. Dieses Programm ist im Mai 1874 acceptirt worden, und auf Grundlage dieses Programms sind auch einzelne Schritte geschehen. Die Durchführung des Programms ist von vornherein als eine stückweise, allmähliche angesehen worden; wir sind aber jetzt

25 Jahre in dieser Durchführung begriffen, und in einer ganzen Reihe von sehr wesentlichen Gesichtspunkten läßt diese Durchführung noch sehr viel zu wünschen übrig. Sowohl bezüglich der Besitzverhältnisse, als ganz besonders auch bezüglich der Bestandsverhältnisse, der Holzproduktion, der Holzverwendung und der Holzverarbeitung sind noch große Lücken in der Reichsstatistik vorhanden, deren Ausfüllung dringend erwünscht ist. Es ist an verschiedenen Stellen schon zur Sprache gekommen, daß die Ergänzung dieser Statistik ein dringendes Erforderniß wäre, und dieses Erforderniß macht sich augenblicklich nicht nur für das Deutsche Reich, sondern auch weiter geltend für diejenigen ausländischen Staaten, mit denen das Deutsche Reich in wesentlichen Handelsbeziehungen für Holz und Holzartikel steht. Es ist gegenüber den vorstehenden Verhandlungen über den Abschluß neuer Handelsverträge dringend erforderlich, daß nach dieser Richtung hin Klarheit geschaffen wird. Nun findet sich im diesjährigen Etat eine Erhöhung um 28 900 Mark; es scheint aber, daß diese Erhöhung nicht nach forstlicher Richtung zur Verwendung kommen soll, sondern daß dafür andere Aufgaben vorliegen. Ich hatte mir die Anfrage eigentlich in der zweiten Berathung erlauben wollen, ob es nicht möglich wäre, auch nach der Richtung weitergehende Einrichtungen zu treffen, bei der Geschäftslage in der zweiten Berathung erschien der Moment ungeeignet, wir hatten deshalb damals darauf verzichtet, die Sache zur Sprache zu bringen. Dafür habe ich mir erlaubt, mit verschiedenen Herren zusammen jetzt den Ihnen vorliegenden Antrag einzubringen. In der letzten Tagung des Preußischen Oekonomiekollegiums ist die Nothwendigkeit einer Ergänzung der Reichsstatistik allseitig anerkannt, und der Beschluß gefaßt, an die preußische Regierung die Bitte zu richten, beim Reich vorstellig zu werden und dort eine Ausdehnung der forstlichen Statistik veranlassen zu wollen. Diese Bitte zu unterstützen ist der Zweck des Antrags, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Dr. Graf von Posadowsky-Wehner, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Stellvertreter des Reichskanzlers, Bevollmächtigter zum Bundesrath: Meine Herren, bei Aufstellung eines neuen Handelsvertrages wird die Position „Holz und Fabrikate aus Holz“ eine umfassende Erörterung erfahren. Es liegt deshalb schon im Interesse der verbündeten Regierungen, unsere Kenntnisse über die Holzerzeugung und Holzverwerthung zu vertiefen. Die Anregung, die im Jahre 1870 gegeben war, unsere Forststatistik zu verbessern, führte leider zu keinem Erfolge, weil auf Wunsch der Sachverständigen so umfassende Fragen gestellt waren, daß dieselben statistisch nicht beantwortet werden konnten; der Apparat wäre viel zu groß geworden. Aber seit 1883 werden bei der Anbaustatistik bereits festgestellt die Fläche, die mit Holz bestellt ist, die Holzart und die Besitzverhältnisse; aber ich gestehe zu, diese statistische Erhebung genügt dem praktischen Bedürfniß nicht. Es ist deshalb bereits längst vor der Anregung, die jetzt im Preußischen Landesökonomiekollegium gegeben ist, vom wirthschaftlichen Ausschuß in Aussicht genommen, eine Statistik aufzustellen einerseits über die Holzerzeugung, andererseits über die Holzverarbeitung und Holzverwerthung. Die letztere Statistik ist bereits in Arbeit. Ich glaube deshalb, daß die in Aussicht genommene Statistik Resultate liefern wird, die dem wirthschaftlichen Bedürfniß namentlich für die Normirung des Zolltarifs in Bezug auf Holz und Holzverarbeitung vollkommen genügen wird. Ob es nothwendig sein wird, zur Verarbeitung dieser Resultate im Statistischen Amt einen besonderen Beamten anzustellen, das erscheint mir noch zweifelhaft. Diese Frage bedarf noch der weiteren Erwägung.

von Salisch, Abgeordneter: Meine Herren, lassen Sie mich mit wenigen

Worten auf die von dem Herrn Grafen von Bernstorff (Uelzen) vorgeschlagene Resolution zurückkommen. Die Erklärungen des Herrn Staatssekretärs Grafen von Posadowsky waren für die Forstwirthschaft durchaus wohlwollend. Ich glaube aber doch, daß das, was der Herr Graf von Bernstorff vorschlägt, das Mindeste ist, was der Forstwirthschaft gewährt werden muß. Es ist zu beklagen, daß wir in der Kommission des wirthschaftlichen Ausschusses für Landwirthschaft einen Forstsachverständigen nicht haben.

(Hört! hört! rechts.)

Es mag in dem Statistischen Amt wohl durch gelegentliche Mitarbeiter auch das Forstwesen einige Berücksichtigung finden können; es ist aber doch dringend erwünscht, daß eine forstliche Kraft allerersten Ranges in diese Sachen sich einarbeitet; denn die Bedeutung unserer Waldungen wächst in Folge der Verfeinerung unserer Wirthschaft von Jahr zu Jahr. Ich bitte Sie daher, für die Resolution zu stimmen.

Graf von Bernstorff (Uelzen), Abgeordneter: Indem ich vollständig mit dem Herrn Vorredner übereinstimme, will auch ich dem Herrn Staatssekretär meinen Dank aussprechen für sein bereitwilliges Entgegenkommen; aber ich möchte doch auch darauf hinweisen, daß eine Reihe dieser Fragen nur durch erstklassige forstliche Kräfte in der Weise gelöst werden können, wie sie gelöst werden müssen. Ich bin überzeugt, daß das bei den weiteren Berathungen dieser Frage sich ergeben wird, und der Herr Staatssekretär auch für diesen unseren Wunsch eintreten wird.

Vicepräsident Dr. von Frege-Weltzien: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen von Bernstorff (Uelzen) und Genossen.

Wünscht der Reichstag die Verlesung? — Das hohe Haus sieht davon ab.

Ich bitte diejenigen Herren, welche gemäß dem Antrag der Herren Abgeordneten Grafen von Bernstorff (Uelzen) und Genossen beschließen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

61.

Begünstigung bei gemeinem Diebstahl kann als Forstdiebstahl strafbar sein.

Nach § 59 Str.-G.-B. dürfen dem Thäter bei strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können, nur solche Thatumstände zugerechnet werden, die ihm zur Zeit der That bekannt waren. Wenn Jemand einen Dieb begünstigt und zur Zeit der That nur Thatumstände kennt, aus denen sich ein Forstdiebstahl ergiebt, so kann er nur wegen Begünstigung eines Forstdiebes bestraft werden, wenngleich der Dieb einen gemeinen Diebstahl begangen hat. Der Dieb wird in solchem Falle nach § 242 Str.-G.-B., der Begünstiger nur nach dem Forstdiebstahlsgesetze bestraft.

Entsch. des Reichsgerichts, IV. Straff., vom 21. Okt. 1898. Entsch. in Straff. Bd. 31, S. 285.

K. D.

62.

Die Bestellung der Gemeinde-Forstschutzbeamten, welche aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangen sind, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

(Ministerial-Blatt f. die ges. innere Verwaltg. 1899, S. 45.)

Die beiliegende Abschrift einer von dem Herrn Justizminister in Gemeinschaft mit uns unter dem 3. Januar d. Js. erlassenen Verfügung (Anl. a), betreffend die Bestellung der Gemeinde-Forstschutzbeamten, welche aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangen sind, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, übersenden wir mit dem Ersuchen, den Erlaß durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. März 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Lindig.

---

a.

Gemeinschaftliche Verfügung der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und des Innern vom 3. Januar 1899, betreffend die Bestellung der Gemeinde-Forstschutzbeamten, welche aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangen sind, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des § 153, Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, werden diejenigen Gemeinde-Forstschutzbeamten, welche aus dem Jägerkorps als forstversorgungsberechtigt hervorgegangen sind oder noch auf Forstversorgung dienen, soweit sie als wirkliche Kommunalbeamte die Eigenschaft mittelbarer, dem Disciplinargesetze vom 21. Juli 1852 unterstehender Beamten besitzen und gemäß § 23, Ziffer 3 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 ein für alle Mal gerichtlich beeidigt werden können, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 3. Januar 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

Der Justizminister.
In Vertretung: Nebe-Pflugstädt.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Philipsborn.

Jagd und Fischerei.

63.

Gehört bei einer Auseinandersetzung in Folge einer Veränderung der Grenzen der Gemeinden die Jagdnutzung zu den Gegenständen der Auseinandersetzung?

Der höchste Verwaltungsgerichtshof verneint diese Frage: „Das Jagdrecht steht nach dem J.-P.-G. vom 7. März 1850 jedem Grundbesitzer auf seinem Grund

und Boden zu, auch wenn er zur eigenen Ausübung dieses Rechts nicht befugt ist. Die Erträge der Jagdnutzung gehören daher nicht zu den Gemeindeeinnahmen, sondern sind auch im Falle einer gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch einen angestellten Jäger oder durch Verpachtung gemäß § 11 J.-P.-G. unter die einzelnen Grundstücksbesitzer zu vertheilen. Dies gilt auch für die Ausübung des Jagdrechts in einem zerstückelten Gutsbezirk."

Entsch. des O.-V.-G. I. Senats, vom 15. Oktober 1897. Entsch. Bd. 33, S. 169.

K. D.

64.

Das Verwaltungsstreitverfahren findet nicht bloß bei der gänzlichen Versagung eines Jagdscheines, sondern auch dann statt, wenn die Ertheilung an die Bedingung der Bürgschaftsstellung oder der Zahlung einer erhöhten Jagdscheinabgabe geknüpft oder die Ertheilung eines unentgeltlichen Jagdscheines abgelehnt wird.

Im vorliegenden Falle hatte der Landrath die Ertheilung eines Jahresjagdscheines zu 15 M. an den minderjährigen Studenten K. versagt; der Landrath hatte angenommen, daß K., ein Ausländer, in Preußen keinen Wohnsitz habe. Der Bezirksausschuß hielt das Verwaltungsstreitverfahren nicht für zulässig, weil der Landrath gar nicht die Ertheilung eines Jagdscheines versage, vielmehr nur an die Erfüllung besonderer Bedingungen knüpfe und namentlich eine Abgabe von 40 Mk. verlange. Das Oberverwaltungsgericht erklärt das Streitverfahren für zulässig: Das Jagdscheingesetz behandle die Versagung des Jagdscheines als Versagung einer polizeilichen Erlaubniß, also als polizeiliche Verfügung im Sinne der §§ 127 flg. des Landesverwaltungsgesetzes; das Verwaltungsstreitverfahren aber sei nicht bloß zulässig, wenn eine Erlaubniß gänzlich versagt, sondern auch dann, wenn sie nur unter Bedingungen und mit Auflagen ertheilt werde; dies sei anerkannten Rechts.

Entsch. des O.-V.-G., III. Senats, vom 26. Januar 1898. Entsch. Bd. 33, S. 383.

K. D.

65.

1. Nach hannoverschem Jagdrechte fallen die Grenzen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes mit den jeweiligen Grenzen des Gemeindebezirkes zusammen. 2. Es ist weder eine Vereinigung mehrerer gemeinschaftlicher Jagdbezirke, noch der Anschluß ein- oder ausspringender Grundstücke durch Aufnahme der Eigenthümer in den Verband der Feldmarksgenossen einer fremden Feldmark zulässig.

Zu 1. Die Frage ist in der Jagdordnung vom 11. März 1859 nicht unmittelbar entschieden. Die vorstehende Antwort ergiebt sich aber 1. aus den Materialien der Jagdordnung; diese lassen bestimmt erkennen, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, nach dem Vorgange der Verordn. vom 17. April 1830 für die Landestheile auf dem linken Rheinufer, des preußischen J.-P.-G. vom 7. März 1850, des bayrischen Gesetzes vom 30. März 1850, des hannoverschen Gesetzes vom 29. Juli 1859

und anderer deutscher Jagdgesetze aus der Gesammtflur jeder politischen Gemeinde einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu bilden. 2. Auch die Jagdordnung von 1859 läßt dies mittelbar erkennen; § 5, Abs. 3 bestimmt: „Grundbesitzer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, zu deren Bezirke die Feldmark gehört, haben zur Entgegennahme der Ladungen einen Bevollmächtigten in der Gemeinde zu bestellen"; § 12, Nr. 1 spricht von der städtischen Feldmark im Sinne des Bezirks einer Stadtgemeinde; wenn dann in § 12, Nr. 2 allgemein von Feldmarken gehandelt wird, in denen vor Erlaß des Jagdgesetzes von 1850 die Jagd völlig frei war oder das Jagdrecht allen Grundeigenthümern oder doch gewissen Klassen derselben zustand, so können damit nur die Feldmarken der einzelnen politischen Gemeinden gemeint sein. 3. Auf demselben Standpunkte steht die Begründung zu dem Entwurf einer Jagdordnung von 1883; in dieser Begründung heißt es, der Gemeindebezirk sei in allen bestehenden Jagdordnungen die gegebene Grundlage für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Zu 2. Die Jagdordnung von 1859 gestattet in § 4, Abs. 1 einen Anschluß an den umschließenden oder begrenzenden Jagdbezirk, wenn Feldmarken an und für sich oder nach Ausscheidung der darin belegenen Eigenjagdbezirke und ausgenommenen Grundstücke oder einzelne Grundstücke, welche von dem Jagdbezirke der Feldmark, zu der sie gehören, durch dazwischen liegende Jagdbezirke getrennt sind, oder Grundstücke, welche einer Feldmark nicht angehören, eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen nicht bilden.

Die Jagdordnung bestimmt ferner in § 7, Abs. 1, daß die Feldmarksjagd nur ungetheilt und an einen Pächter verpachtet werden darf. Sie gestattet dann aber, daß einzelne Grundstücke der Feldmark, die in einen fremden Jagdbezirk eingreifen, dem Inhaber dieses Bezirks besonders verpachtet werden.

Damit ist die Materie in der Jagdordnung erschöpft; einen Anschluß ein- und ausspringender Grundstücke in anderer Weise, insbesondere durch Aufnahme der Eigenthümer in den Verband der Feldmarksgenossen einer fremden Feldmark, gestattet die Jagdordnung nicht.

Das O.-V.-G. spricht bei dieser Gelegenheit aus, daß zur Vertretung des Jagdvorstandes im Verwaltungsstreitverfahren die Errichtung eines Syndikats nicht erforderlich sei (die Vorschriften in § 12 der hannoverschen Untergerichtsordnung vom 5. Oktober 1827 bezögen sich nur auf Gemeinden und deren Vertretung in Civilprocessen).

Entsch. des O.-V.-G., III. Senats, vom 20. April 1898. Entscheid. Bd. 33, S. 336.

K. D.

66.

Die Königlichen Forstbeamten sind nicht befugt, zur Feststellung und Verfolgung der außerhalb ihrer Dienstbezirke begangenen Jagdkontraventionen fremdes Gebiet zu betreten.

Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc.

Berlin, den 28. April 1899.

Auf den Bericht vom 5. Oktober v. Js. — III. F. 6390 — erwidere ich der Königlichen Regierung unter Rücksendung der Strafprocеß-

akten wider Bremeier, daß es nicht angängig erscheint, durch eine Abänderung der Dienstinstruktion für die Königlichen Förster vom 23. Oktober 1868 den Forstschutzbeamten ausdrücklich die Befugniß zu ertheilen, auch außerhalb ihres Schutzbezirkes die Jagdscheinkontrolle auszuüben.

Abschrift einer in dieser Angelegenheit an die Regierung zu Minden erlassenen Verfügung vom 7. Januar 1885 — $\frac{\text{III. 12 080.}}{\text{I. 17 897.}}$ — (a) füge ich zur Kenntnißnahme und Nachachtung bei.

Abschrift des Urtheils des Kammergerichts vom 23. Juni v. Js. folgt ebenfalls anbei (b).

1. An die Königliche Regierung zu Lüneburg.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht . . . . . . unter Beifügung einer Abschrift der an die Regierung zu Minden erlassenen Verfügung vom 7. Januar 1885 — $\frac{\text{III. 12 080.}}{\text{I. 17 897.}}$ — zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Abschrift des Urtheils des Kammergerichts vom 23. Juni v. Js. folgt ebenfalls anbei.

2. An die Königliche Regierung zu Hannover.

3. An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

Die Königliche Regierung erhält beifolgend Abschrift eines Urtheils des Kammergerichts vom 23. Juni v. Js. zur Kenntnißnahme.

Es erscheint nicht angängig, durch eine Abänderung der Dienstinstruktion für die Königlichen Förster vom 23. Oktober 1868 den Forstschutzbeamten ausdrücklich die Befugniß zu ertheilen, auch außerhalb ihres Schutzbezirkes die Jagdscheinkontrolle auszuüben.

Ich verweise dieserhalb auf meine Verfügung vom 7. Januar 1885 — $\frac{\text{III. 12 080.}}{\text{I. 17 897.}}$

4. An die Königliche Regierung zu Minden.

Abschrift erhält die Königliche Regierung unter Beifügung einer Abschrift des Urtheils des Kammergerichts vom 23. Juni v. Js. und der an die Regierung zu Minden erlassenen Verfügung vom 7. Januar 1885 — $\frac{\text{III. 12 080.}}{\text{I. 17 897.}}$ — zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Im Auftrage: Donner.

5. An sämmtliche übrigen Regierungen ausschließlich Aurich und Sigmaringen.
III. 4551.

---

a.

Abschrift zu III. 4551.

Ministerium
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
III. 12080. I. 17897.

Berlin, den 7. Januar 1885.

Die Frage:

ob die Königlichen Forstbeamten befugt seien, zur Feststellung und Verfolgung der außerhalb ihrer Dienstbezirke begangenen Jagdkontraventionen fremdes Gebiet zu betreten,

ist, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 15. Oktober v. Js. — 8401 IIb — erwidere, wiederholt Gegenstand der Erwägung in den betheiligten Ministerien gewesen und stets verneinend entschieden worden. Abschrift eines diesen Gegenstand betreffenden Erlasses des Königlichen Finanzministeriums vom 16. Januar 1877, welcher s. Zt. unter Mitzeichnung der Herren Minister des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten den Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen mitgetheilt worden ist, sowie Abschrift meiner, in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern an die Königliche Regierung zu Danzig erlassenen Verfügung vom 26. Oktober 1882 füge ich zur Kenntnißnahme bei.

Das Reichsgericht ist in seinen neueren Entscheidungen vom 8. Oktober 1882 und 19. Februar v. Js. (letztere vollständig abgedruckt in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band X Seite 106) lediglich auf dem früheren Standpunkte stehen geblieben. Diesen Entscheidungen steht somit ebenso wie der vom 1. Oktober 1880 das in dem Erlaß vom 16. Januar 1877 zuerst hervorgehobene Bedenken entgegen, daß in dem Cirkular des Ministers des Innern vom 14. März 1850 eine Anweisung an sämmtliche Forst- und Polizeibeamte, die Jagdpolizei auch außerhalb ihrer Amtsbezirke zu handhaben, weder ertheilt worden ist (— was beiläufig bemerkt, sofern dadurch auch alle Polizeibeamte, Feldhüter u. s. w. ermächtigt wären, die Jagdpolizei in den Staatsforsten auszuüben, keineswegs im Interesse der Forstverwaltung liegen würde —) noch auch rechtlich ertheilt werden konnte. Die Entscheidungen des Reichsgerichts sind auch ferner insoweit nicht ohne Bedenken, als sie den Forstbeamten, welche Jagdkontraventionen, die nicht die Forst betrafen, auf fremdem Reviere verfolgten, den strafrechtlichen Schutz aus § 117 des Strafgesetzbuchs haben angedeihen lassen, obwohl doch nicht diese strengere, sondern nur die mildere Vorschrift des § 118 daselbst hätte zur Anwendung kommen können, da doch nach der eigenen Auffassung des Reichsgerichts die Berechtigung der Forstbeamten zu den fraglichen Handlungen nicht unmittelbar aus ihrer forstamtlichen Stellung, sondern erst aus der, sie mit weitergehenden polizeilichen Befugnissen bekleidenden Anordnung des Ministers des Innern hergeleitet wird. In einer neueren Entscheidung vom 27. Juni v. Js. (Rechtsprechung des D. Reichsgerichts in Strafsachen Band VI S. 478)*) hat denn auch das Reichsgericht es unbeanstandet gelassen, daß (— was freilich auch nicht zum Gegenstande der Revisionsbeschwerde gemacht war —) die erste Instanz nicht den § 117, sondern den § 113 St.G.B. angewendet hatte.

*) Jahrb. Bd. XVI. S. 174.

Wenn in dieser neueren Entscheidung das Reichsgericht die Zuständigkeit der Forstbeamten zur Verfolgung von Jagdkontraventionen auf den ihrem Schutzbezirke benachbarten Jagdrevieren für zweifellos, dagegen eine noch weiter gehende Auslegung der Instruktion vom 14. März 1850 für bedenklich erklärt, so findet eine solche Beschränkung in dem Wortlaut der Instruktion gar keine Unterstützung und zeigt, wie bedenklich die vom Reichsgericht bisher angenommene Auslegung der Instruktion überhaupt ist.

Wenn nun auch für die Forstverwaltung keine Veranlassung vorliegt, den Entscheidungen des Reichsgericht durch öffentliche Kundgebungen entgegenzutreten, so wird doch von einer Berufung auf diese Entscheidungen nur in besonderen Fällen und in diskreter Weise zum Schutze der Forstbeamten Gebrauch gemacht werden dürfen. Jedenfalls aber erscheint es nicht zulässig auf Grund der reichsgerichtlichen Entscheidungen den Königlichen Forstbeamten die allgemeine Ermächtigung zur Verfolgung von Jagdkontraventionen außerhalb ihrer Reviere zu ertheilen.

Sollte in Einzelfällen das Ueberhandnehmen von Jagdkontraventionen außerhalb der Königlichen Forsten die Heranziehung der Königlichen Forstbeamten zu deren Ermittelung und Verfolgung besonders erwünscht machen, so kann ich der Königlichen Regierung nur das Auskunftsmittel empfehlen, daß derjenige Beamte, welchem die örtliche Polizei in dem des besonderen Schutzes bedürftigen Bezirke zusteht, veranlaßt wird, seinerseits und aus seinem Rechte einzelne namentlich zu bezeichnende Forstbeamte unter Zustimmung der Königlichen Regierung als Forstaufsichtsbehörde mit der Hülfsleistung bei Handhabung des Forstschutzes in seinem Amtsbezirke oder in gewissen Theilen desselben zu beauftragen. Ein solchergestalt einzelnen Forstbeamten ertheilter Auftrag würde aber auch in dem betreffenden Bezirke öffentlich bekannt zu machen sein.

gez. Lucius.

An die Königliche Regierung zu Minden.

---

b.

Abschrift zu III. 4551.
Aktenzeichen: S. 327. 98.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache

gegen

den Fabrikanten Ernst Bremeyer zu Hannover

wegen Jagdpolizei-Vergehens,

hat

auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgericht zu Celle vom 4. März 1898 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 23. Juni 1898, an welcher Theil genommen haben:

1. Groschuff, Geheimer Oberjustizrath und Senatspräsident als Vorsitzender,
2. Geheimer Justizrath Simon,
3. „ „ Ziegler,
4. Thielmann,
5. Dr. Kronecker,

} Kammergerichts-Räthe,

als beisitzende Richter,
Staatsanwalt Richter,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Referendar Lebram,
als Gerichtsschreiber:

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgericht zu Celle vom 4. März 1898 aufgehoben. Der Angeklagte ist der Uebertretung des § 11 Nr. 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 nicht schuldig und wird deshalb freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Revision des Angeklagten ist, insoweit sie rügt, daß der Königliche Forstaufseher Muhme, als er von dem Angeklagten die Vorzeigung seines Jagdscheins forderte, sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befand, begründet.

Für die Entscheidung dieser Frage ist nicht die Bestimmung des Absatz 2 des § 22 der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859, sondern der § 11 Nr. 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 maßgebend. Stelling ist zwar der Meinung, daß die zweite Alternative des Absatz 2 des § 22, welche lautet:

„oder die Vorzeigung desselben an die im betreffenden Jagdbezirke Jagdberechtigten und ihre Vertreter oder die daselbst zur Wahrnehmung der jagdpolizeilichen Aufsicht Berechtigten weigert, Strafe von 1 Thaler"

noch gilt (vgl. Stelling „Hannovers Jagdrecht" Anm. zu § 22 S. 156, Stelling „Das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895" Anm. 1 zu § 11 S. 92). Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Denn der § 22 ist soweit, als er Bestimmungen über den Jagdschein enthält, durch § 10 des Jagdscheingesetzes deshalb für aufgehoben zu erachten, weil dieses Gesetz die Materie des Jagdscheins für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme von Helgoland und somit auch für die Provinz Hannover generell geregelt hat. (Vgl. Bauer „Die Jagdgesetze Preußens" S. 198; v. Seherr-Thoß „Das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895, 2. Aufl. S. 36).

Auch § 6 des zur Ausführung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 erlassenen Publikandums der Minister des Innern und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 14. März 1850 (Min.Bl. für die innere Verwaltung S. 107; v. Seherr-Thoß a. a. O. S. 95), wonach die Lokalbehörden zu veranlassen sind, alle Aufsichtsbeamten mit Einschluß der Forstbedienten zur Ueberwachung der Jagdkontraventionen jeder Art, besonders der Uebertretungen der durch das Gesetz vom 7. März 1850 getroffenen jagdpolizeilichen Uebertretungen anzuweisen und zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen anzuhalten sind, kann nicht in Betracht kommen, weil derselbe nur für die Preußische Monarchie in ihrem damaligen Umfange, also nicht für die jetzige Provinz Hannover erlassen ist.

Für den Umfang der Rechte und Pflichten der Königlichen Forstbeamten, insbesondere auch der Forstaufseher bei Ausübung des Jagdschutzes, also auch der Jagdpolizei sind für den gegenwärtigen Umfang der Preußischen Monarchie, also auch für die Provinz Hannover die Bestimmungen der vom Finanzminister erlassenen Dienst-Instruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868 maßgebend, in welchen die Grenzen der jagdpolizeilichen Amtsbefugnisse dieser Beamten genau gezogen sind. Unter Abschnitt II bestimmt als Geschäftskreis im Allgemeinen § 37 i. A., daß der Förster in dem ihm anvertrauten Schutzbezirk die Befolgung der Jagdpolizeigesetze zu überwachen, auch von zu seiner Wahrnehmung oder Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Jagdpolizeigesetze in nicht zu seinem Schutzbezirk gehörenden und in nicht Königlichen Waldungen seinem vorgesetzten Oberförster Anzeige zu machen hat. Im § 40 Abs. 3 ist dann weiter bestimmt, daß die Verpflichtung zur Ausübung des Jagdschutzes sich nicht allein auf den speciell überwiesenen Geschäfts- und Schutzbezirk erstreckt, sondern auch auf sämmtliche angrenzende Schutzbezirke und alle diejenigen Königlichen Forsten, welche er (der Förster) auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem besonderen Geschäftsbezirke oder auf dem Wege zum Oberförster oder zum Forstgerichte berührt. Nach § 71 sind aber diese Bestimmungen der Dienst-Instruktion auch für die Forstaufseher maßgebend. Hiernach ist dem Königlichem Förster bezw. Forstaufseher nach der allgemeinen Bestimmung des § 37 die Ueberwachung der Befolgung der Jagdpolizeigesetze nur in dem ihm anvertrauten Schutzbezirk übertragen; von den Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetze in den nicht zu diesem Bezirke gehörenden und in nicht Königlichen Waldungen hat er nur seinem vorgesetzten Oberförster Anzeige zu machen. Da aber die Aufforderung zur Vorzeigung des Jagdscheins ein Akt der Ueberwachung der Befolgung der jagdpolizeilichen Vorschrift des § 11 Nr. 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 ist, so steht diese dem Forstbeamten nur in dem ihm anvertrauten Schutzbezirk, nicht aber in einem anderen nichtfiskalischen Jagdbezirke zu. Nimmt er in letzterem eine Zuwiderhandlung gegen das gedachte Gesetz wahr oder kommt solche zu seiner Kenntniß, so ist er nur zur Anzeige an seinen vorgesetzten Oberförster verpflichtet und berechtigt. Wenn der § 40 Absatz 3 die Verpflichtung zur Ausübung des Jagdschutzes auf sämmtliche angrenzenden Schutzbezirke ausdehnt, so kann hierunter nur die Verpflichtung in dem Umfange verstanden werden, wie sie im § 37 abgegrenzt ist. Eine Ueberwachung ist daher in den angrenzenden Schutzbezirken ausgeschlossen. Hiervon abgesehen ist unter „Schutzbezirk" nach der Bedeutung, wie dieser Ausdruck sonst in der Dienst-Instruktion z. B. in den §§ 37, 39, 65 gebraucht ist, nur der zur Königlichen Forst gehörige Schutzbezirk zu verstehen (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. XX S. 347). In einem solchen Bezirke hat aber im vorliegenden Falle die Jagdschein-Kontrolle seitens des Forstaufsehers Muhme nicht stattgefunden.

Für die Ansicht, daß der Forstschutzbeamte zur Ausübung jagdpolizeilicher Funktionen, namentlich der Ueberwachung der Befolgung der jagdpolizeilichen Vorschriften nur in dem ihm anvertrauten Schutzbezirk berechtigt ist, spricht auch der Ministerial-Erlaß vom 23. Juli 1883 (Min.Bl. für die innere Verwaltung S. 181; v. Seherr-Thoß a. a. O. Anhang S. 93), betreffend die Thätigkeit der Forstschutzbeamten als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft, worin es u. A. heißt:

„Die Bestellung der Forstschutzbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft hat nur, was den sachlichen Umfang der ihnen übertragenen

Funktionen angeht, zunächst die Zwecke des Forstschutzes im Auge und soweit es auf selbständiges Handeln in jener Eigenschaft ankommt, haben deshalb jene Beamten ihre Thätigkeit zu beschränken auf die Verfolgung solcher Gesetzwidrigkeiten, welche in den ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirken begangen werden" u. s. w.

„Anlangend die örtliche Zuständigkeit der Forstschutzbeamten als Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, so versteht es sich, daß dieselben durch einen Auftrag des Staatsanwalts die Befugniß erlangen, auch außerhalb ihres eigenen Schutzbezirkes thätig zu werden. Dagegen beschränkt sich die Befugniß zu selbständigem Handeln in der Regel auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten" u. s. w.

Die in diesem Ministerial-Erlaß niedergelegten Grundsätze über den Umfang der Amtsbefugnisse der Forstschutzbeamten decken sich im Wesentlichen mit der diesseitigen Auslegung der betreffenden Bestimmungen der Dienst-Instruktion für die Königlichen Förster.

Die vom Reichsgerichte in den Entscheidungen Bd. II S. 306 und Bd. X S. 106 und vom Kammergericht in dem Urtheil vom 12. Juni 1893 (Jahrbuch der Entsch. Bd. XIV S. 335) vertretene abweichende Ansicht, daß Forstbediente allgemein die Befugniß haben, sogar außerhalb ihres Schutzbezirkes eine Jagdscheinkontrolle auszuüben, sind ohne Berücksichtigung der Bestimmungen der Dienst-Instruktion für die Königlichen Förster vom 23. Oktober 1868 ergangen. Der Ausführung des Reichsgerichts in dem Urtheil vom 17. März 1890 (Entsch. Bd. XX S. 345 ff.), daß die Vorschrift der Anzeigepflicht am Schluß des § 37 der Dienst-Instruktion die Ueberwachung nicht ausschließe, sondern zur Voraussetzung habe, kann aus den vorstehend angeführten Gründen nicht beigetreten werden. Der erste Satz des § 37 beschränkt die Ueberwachungspflicht auf den eigenen Schutzbezirk, während der zweite Satz für andere Schutzbezirke und nicht Königliche Waldungen die Anzeigepflicht vorschreibt.

Der Forstaufseher Ruhme war sonach nicht berechtigt, von dem Angeklagten außerhalb des ihm zugewiesenen Schutzbezirkes die Vorzeigung des Jagdscheins zu verlangen und es stellt sonach die Weigerung des Angeklagten, den Jagdschein vorzuzeigen, keine Uebertretung des § 11 Nr. 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 dar.

Der Angeklagte war daher, wie geschehen, unter Aufhebung des Berufungs-Urtheils freizusprechen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 499 Straf-Proceß-Ordnung.

gez. Groschuff. Simon. Ziegler.
Thielmann. Dr. Kronecker.

67.

Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger in den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Cöln, Hamm und Frankfurt a. M. bestehenden jagdpolizeilichen Strafbestimmungen. Vom 24. Mai 1899.

(Gesetz-Sammlung 1899, Nr. 17 S. 106.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die gegen das Umherlaufenlassen von Hunden und das Mitführen unangebundener Hunde auf fremdem Jagdgebiet gerichteten Strafbestimmungen in Absatz 14 Sectio B der neuen verbesserten provisorischen Brüchtenordnung für das Herzogthum Berg vom 2. November 1802 und in den §§ 9 und 11 der Jülich-Bergischen Jagd- und Forstsatzungen vom 8. Mai 1761, sowie in den §§ 28 bis 30 der Jagd-, Busch- und Fischerei-Ordnung des Erzstifts und Churfürstenthums Cöln vom 9. Juli 1759 und in der bestätigenden churfürstlich Cölnischen Verordnung vom 3. Juli 1765 werden aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1899 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. Mai 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

68.

Verhandlungen des Herrenhauses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung einiger in den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Cöln, Hamm und Frankfurt a. M. bestehenden jagdpolizeilichen Strafbestimmungen.

A. Gesetzentwurf nebst Begründung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die gegen das Umherlaufenlassen von Hunden und das Mitführen unangebundener Hunde auf fremdem Jagdgebiet gerichteten Strafbestimmungen in Absatz 14 Sectio B der neuen verbesserten provisorischen Brüchtenordnung für das Herzogthum Berg vom 2. November 1802 und in den §§ 9 und 11 der Jülich-Bergischen Jagd- und Forstsatzungen vom 8. Mai 1761, sowie in den §§ 28 bis 30 der Jagd-, Busch- und Fischereiordnung des Erzstifts und Churfürstenthums Cöln vom 9. Juli 1759 und in der bestätigenden churfürstlich Cölnischen Verordnung vom 3. Juli 1765 werden aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Begründung.

Die „neue verbesserte provisorische Brüchtenordnung für das Herzogthum Berg“ vom 2. November 1802 (s. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg zc. ergangen sind, Th. II S. 859 ff.) bedroht im Absatz 14 Sectio B „Jagdbrüchten“ denjenigen, welcher mit einem unangebundenen Hunde sich in der Wildbahn betreten läßt, mit einer Geldstrafe von 8 Reichsthalern. Nach der Bestimmung in Sectio C a. a. O., § 8 sub 2 tritt im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldstrafe für jede 10 Stüber 1 Tag „Wasser und Brod-Strafe“, falls es nicht angängig ist, die Brüchtfälligen zu ebensoviel Tagen Forstarbeit anzuhalten. Für 8 Reichsthaler = 480 Stüber berechnet sich hiernach die Dauer der subsidiären Freiheitsstrafe auf 48 Tage.

Während die übrigen Bestimmungen der Brüchtenordnung durch spätere Gesetze, insbesondere das Strafgesetzbuch, das Gesetz über den Forstdiebstahl und das Feld- und Forstpolizeigesetz außer Kraft gesetzt sind, hat die vorangeführte Strafandrohung als jagdpolizeiliche Vorschrift noch Geltung. Nach dem Inkrafttreten des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 waren zwar Zweifel in dieser Beziehung entstanden, namentlich mit Rücksicht darauf, daß in § 96 Abs. 1 und 2 des genannten Gesetzes alle diesem Gesetze entgegenstehenden, insbesondere alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizei außer Kraft gesetzt worden, und daß in der Anlage B zu den Motiven des Gesetzes unter Nr. 45 und 46 auch die Jülich-Bergischen Jagd- und Forstsatzungen vom 8. Mai 1761 und die Bergische Brüchtenordnung vom 2. November 1802 aufgeführt sind, und es hatte auch das Kammergericht in dem Urtheile vom 19. November 1883 (s. Rhein. Arch. B. 47 III S. 69) entschieden, daß die genannten Bergischen Gesetze durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 vollständig aufgehoben seien. Allein in einem späteren, am 22. November 1894 erlassenen Urtheile (s. Rhein. Arch. B 88 II S. 46) hat das Kammergericht diesen Standpunkt verlassen und sich nunmehr mit Recht dahin ausgesprochen, daß das Feld- und Forstpolizeigesetz, da dasselbe nur die Feld- und Forstpolizei neu regele, die früheren Gesetze nur insoweit habe aufheben wollen und aufgehoben habe, als diese feld- und forstpolizeiliche Bestimmungen enthalten, daß dagegen die jagdpolizeilichen Bestimmungen, und um solche handelt es sich hier, in Kraft geblieben seien.

Die gedachte Strafbestimmung der Brüchtenordnung wird demgemäß in der Rechtsprechung der zuständigen Rheinischen Gerichte fortdauernd gehandhabt. Nur wird den veränderten Werthverhältnissen entsprechend an Stelle der Geldstrafe von 8 Reichsthalern auf eine solche von 18 Mark 40 Pf. und nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs an Stelle der subsidiarisch angedrohten Wasser- und Brod-Strafe von 48 Tagen auf eine Haftstrafe von 6 Wochen erkannt.

Aus dem gleichen Grunde sind in Geltung verblieben §§ 9 und 11 der bereits erwähnten Jülich-Bergischen Jagd- und Forstsatzungen vom 8. Mai 1761 (s. Scotti a. a. O. H. I, S. 499). In dem ersterwähnten Paragraphen wird unter Anderem den Jagdberechtigten unter Verweisung auf die Strafandrohung früherer Edikte vorgeschrieben, die Hunde angebunden zu halten, so oft sie nothwendiger Weise die herrschaftliche Wildfuhr und Gehege betreten, und im § 11 ist allgemein unter Strafe gestellt, wenn Jemand einen unangebundenen Hund in der Wildbahn mitführt, oder wenn losgelassene Hunde, die nicht mit einem starken und entsprechenden Knüppel versehen sind, in der herrschaftlichen Wildfuhr oder in derselben Gegend angetroffen

werden. Die Höhe der Strafe wird hier dem richterlichen Ermessen überlassen, so daß, soweit nicht die Brüchtenordnung Anwendung findet, auf eine Strafe erkannt werden kann, mit der nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs Uebertretungen geahndet werden, während für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Brüchtenordnung auf die vorerwähnte festbestimmte Strafe erkannt werden muß.

Diese Strafe ist unverhältnißmäßig hoch; namentlich liegt in der Androhung der subsidiären Freiheitsstrafe eine nach heutiger Anschauung ungerechtfertigte Härte. Es erscheint daher angezeigt, diese veraltete Strafbestimmung aufzuheben. Zugleich empfiehlt es sich, auch die dasselbe Gebiet betreffenden Strafbestimmungen der vorerwähnten Paragraphen der Jülich-Bergischen Jagd- und Forstsatzungen zu beseitigen, damit an deren Stelle andere zeitgemäße Vorschriften über das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden auf fremdem Jagdgebiet im Wege des Polizeiverordnungsrechts erlassen werden können. Die Aufhebung kann, da die Bestimmungen Gesetzeskraft haben, nur durch Gesetz erfolgen.

In den dem Geltungsgebiet dieser Bergischen Verordnungen benachbarten Territorien, nämlich den zum vormaligen Erzstift und Churfürstenthum Cöln gehörigen Landestheilen, bestehen ebenfalls ältere denselben Gegenstand betreffende Strafbestimmungen. Dieselben finden sich

1. in den §§ 28 bis 30 der Jagd-, Busch- und Fischereiordnung des Erzstifts und Churfürstenthums Cölns vom 9. Juli 1759 (s. Scotti, Gesetze und Verordnungen des Churfürstenthums Cöln H. II S. 797), worin allen Unterthanen anbefohlen wird, ihren auslaufenden Hunden einen Knüppel ungefähr von der Länge einer Elle anzuhangen bei Vermeidung einer Strafe von 8 Goldgulden und ferner unter gleicher Strafandrohung verboten wird, unangebundene Hunde in die Felder und Weingärten mitzunehmen,

2. in der Verordnung vom 3. Juli 1765 (s. Scotti a. a. O. S. 854), worin unter Anderem diese Vorschriften unter Androhung gleicher Strafe wiederholt werden und deren Handhabung eingeschärft wird.

Auch hier handelt es sich um eine festbestimmte Strafe für jeden Fall der Uebertretung, deren Höhe mit den jetzt herrschenden Grundsätzen der Strafgesetzgebung nicht in Einklang steht. Dem Betrage von 8 Goldgulden würde heute die Summe von etwas über 36 Mark gleichstehen*). An der fortdauernden Geltung der in Frage stehenden Verordnungen kann nach dem oben Gesagten kein Zweifel bestehen, wenn auch ihre Strafbestimmungen in neuerer Zeit nicht überall im Geltungsgebiete zur Anwendung gekommen zu sein scheinen. Die Aufhebung auch dieser Strafbestimmungen erscheint daher aus den obenangeführten Gründen angezeigt.

Das hervorgetretene Bedürfniß rechtfertigt den Erlaß eines sich auf Aufhebung der gedachten Strafvorschriften beschränkenden Specialgesetzes. Zu einer weiteren Abänderung einzelner provinzieller Vorschriften der Jagdpolizei ist zur Zeit ein ausreichender Anlaß nicht gegeben. Insbesondere soll auch an der in § 28 der Jagd-, Busch- und Fischereiordnung des Erzstifts und Churfürstenthums Cöln vom 9. Juli 1759 und der bestätigenden Verordnung vom 3. Juli 1765 den Jägern verliehenen Befugniß zur Tödtung ungeknüppelter Hunde nichts geändert werden. In dieser Bestimmung ist eine Strafbestimmung im Sinne des Gesetzentwurfs nicht zu erblicken.

---

*) Der Goldgulden betrug nach einem churfürstlichen Reskript vom 7. December 1787 1½ Reichsthaler Species, nach Preußischem Gelde wurde derselbe zu 1 Thlr. 15 Sgr. 4½ Pf. gerechnet (s. Schlüter, Provinzialrecht der Provinz Westfalen 3. Band S. 122).

Aehnliche Bestimmungen sind auch anderwärts in Geltung, namentlich im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts (vgl. Allg. Landrecht II, Tit. 16 §§ 64 ff.).

Der spätere Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes ist gewählt, um den gleichzeitigen Ersatz der Strafbestimmungen durch Polizeiverordnungen zu ermöglichen.

Das Geltungsgebiet der Brüchtenordnung und der Jülich-Bergischen Jagd- und Forstsatzungen ist das ganze französischrechtliche Gebiet des rechten Rheinufers, soweit dasselbe zum Herzogthum Berg gehört hat. Dasselbe umfaßt also den rechtsrheinischen Theil des jetzigen Bezirks des Oberlandesgerichts zu Cöln mit Ausschluß der ehemals churfürstlich Cölnischen Aemter Wolkenburg, Vilich und Deutz, der reichsritterschaftlichen Herrschaft Wildenburg an der Sieg sowie der Herrschaften Homberg und Gimborn-Neustadt (s. von der Nahmer, Handbuch des Rheinischen Partikularrechts III, S. 656, 787, 782).

Zum alten Herzogthum Berg hat ferner die jetzt dem Amtsgericht Mülheim a. d. Ruhr im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm zugetheilte Herrschaft Broich mit dem Amte Styrum gehört. Diese Gebiete waren früher einer Nebenlinie des Hauses Hessen-Darmstadt unterthan, aber Zubehör des Herzogthums Berg und dessen Gesetzgebung unterworfen (s. von Kamptz Jahrbücher Bd. 19, S. 8 und 77). Die Brüchtenordnung wird auch in diesen Gebieten Geltung erlangt haben, ist jedoch dort in Vergessenheit gerathen.

Die churfürstlich Cölnische Jagd-, Busch- und Fischereiordnung und die bestätigende Verordnung vom 3. Juli 1765 haben Geltung in den vorerwähnten rechtsrheinischen zum Oberlandesgerichtsbezirk Cöln gehörigen ehemals churfürstlich Cölnischen Gebietstheilen sowie in einem Theile des jetzigen Landgerichtsbezirks Neuwied, nämlich in der s. g. Herrschaft Lahr im Amtsgerichtsbezirk Altenkirchen, in dem ganzen Amtsgerichtsbezirk Asbach und in den Bezirken der ehemaligen Schöffengerichte Dattenberg, Erpel, Linz a./Rh., Unkel, Waldbreitbach und Schönstein, belegen in den Amtsgerichtsbezirken Linz, Neuwied und Wissen. Sie gelten ferner im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Westfalen und der ehemaligen Grafschaft Recklinghausen. Das Herzogthum Westfalen bildet jetzt den größten Theil des Landgerichtsbezirks Arnsberg und umfaßte außerdem die Amtsgerichtsbezirke Werl und Menden in den Landgerichtsbezirken Dortmund und Hagen sowie die Amtsgerichtsbezirke Rüthen, Gesecke und Erwitte im Landgerichtsbezirke Paderborn. Die ehemalige Grafschaft Recklinghausen gehört jetzt zum Bezirke der Landgerichte Bochum und Essen.

Daß in diesen Gebietstheilen die Bestimmungen noch fortdauernd in Kraft stehen, muß angenommen werden, da eine Aufhebung nicht erfolgt ist. (S. Schlüter, Provinzialrecht der Provinz Westfalen 3. Band S. 110, 112; Revidirter Entwurf der Partikularrechte der zur Provinz Westfalen gehörigen Standesherrschaften ꝛc. 1837 S. 10, 11, 29; Revidirter Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Westfalen S. 4, 5 und S. 8 der Motive.) Eine thatsächliche Anwendung der Strafbestimmungen in neuerer Zeit hat sich jedoch nur für den Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen ermitteln lassen.

B. Einmalige Schlußberathung.

3. Sitzung am 21. Februar 1899.

Präsident: Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Einmalige Schlußberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Aufhebung einiger in den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Cöln, Hamm und Frankfurt a. M. bestehenden jagdpolizeilichen Strafbestimmungen; Nr. 14 und 21 der Drucksachen.

Als Regierungskommissar wird fungiren Herr Geheimer Ober-Justizrath Elenz.

Berichterstatter ist Herr Dr. Loersch. Ich ersuche denselben, seinen Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. Loersch: Meine Herren, in einigen, verhältnißmäßig sehr kleinen Theilen der drei Oberlandesgerichtsbezirke Hamm, Frankfurt a. M. und Cöln bestehen heute noch, und zwar mit Gesetzeskraft, gewisse landesherrliche Verordnungen aus dem Anfange dieses und der Mitte des vorigen Jahrhunderts, welche das Umherlaufenlassen von Hunden und das Mitführen von nicht angebundenen Hunden durch fremde Jagdreviere mit hohen Strafen belegen. Nach dem Erlaß unserer Feld- und Forstpolizeiordnung vom 1. April 1880 konnte es zweifelhaft erscheinen, ob diese Bestimmungen noch Gesetzeskraft behalten hätten, und in der That liegt auch ein Urtheil des Königlichen Kammergerichts vor aus dem Jahre 1883, welches wenigstens für eine dieser landesherrlichen Verordnungen, für die Bergische Brüchtenordnung von 1802, angenommen hat, daß sie durch die Feld- und Forstpolizeiordnung beseitigt sei. Das Kammergericht hat aber in einer späteren Entscheidung vom Jahre 1893 sich dahin ausgesprochen, daß diese alten landesherrlichen Verordnungen bestehen geblieben seien, und zwar deshalb, weil sie jagdpolizeilichen Charakter hätten, während die Feld- und Forstpolizeiordnung eben ganz andere Materien trifft. Es ist also nicht daran zu zweifeln, daß diese landesherrlichen Verordnungen alter Zeit noch in Kraft sind. Es hat auch ermittelt werden können, daß wenigstens im Amtsgerichtsbezirk Recklinghausen eine davon noch in Anwendung gebracht worden ist.

Meine Herren, die Strafbestimmungen, welche diese Verordnungen enthalten, sind alle unverhältnißmäßig hoch. Außerdem ist die Umrechnung der älteren Geldsorten und überhaupt die Reducirung der damaligen Strafen auf unser heutiges Strafgesetzbuch mit allerlei Schwierigkeiten verknüpft. Deshalb ist man dazu übergegangen, die Aufhebung dieser Verordnungen durch das Gesetz aussprechen zu lassen, welche dann, soweit es nöthig ist, durch polizeiliche Verordnungen ersetzt werden können. Die Aufhebung muß durch Gesetz erfolgen, weil es sich zweifellos um wirkliche Gesetze der alten Zeit handelt und gesetzliche Vorschriften wieder durch ein Gesetz beseitigt werden müssen.

In dem Texte des Gesetzes, das dem Hohen Hause zugegangen ist, ist davon abgesehen worden, den Tag des Inkrafttretens einzurücken. Ich habe mir erlaubt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, als Datum für das Inkrafttreten den 1. Oktober 1899 einzusetzen. Es wird möglich sein, daß das Gesetz dann im Abgeordnetenhause berathen worden ist, und es wird sich Zeit genug finden, um bis dahin die nöthigen polizeilichen Verordnungen zu erlassen, welche an die Stelle der aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften treten sollen. Ich erlaube mir also nochmals, die Annahme des Gesetzes mit Einfügung des 1. Oktober 1899 als Tag des Inkrafttretens beim Hohen Hause zu beantragen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort; dann schließe ich dieselbe und werde den Gesetzentwurf im Einzelnen zur Abstimmung bringen. Zunächst lasse ich über § 1 in der vorliegenden Fassung abstimmen und bitte diejenigen Herren, welche für diesen Paragraphen sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

§ 1 ist angenommen.

Nun lasse ich über § 2 abstimmen in der Fassung, wie sie von dem Herrn Be-

richterstatter vorgeschlagen ist, nämlich: „Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1899 in Kraft". Ich bitte diejenigen, welche für diesen Paragraphen sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich konstatire die Majorität. Auch dieser Paragraph ist angenommen.

Ueberschrift und Einführung. Auch hierüber werde ich abstimmen lassen und bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ueberschrift und Einführung sind angenommen.

Somit ist das ganze Gesetz angenommen.

69.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aufhebung einiger in den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Cöln, Hamm und Frankfurt a. M. bestehenden jagdpolizeilichen Strafbestimmungen.

A. Erste und zweite Berathung.

31. Sitzung am 28. Februar 1899.

Vicepräsident **Dr. Krause** (Königsberg): Wir kommen zum siebenten Gegenstande der Tagesordnung:

Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung einiger in den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Cöln, Hamm und Frankfurt a. M. bestehenden jagdpolizeilichen Strafbestimmungen. — Nr. 68 der Drucksachen.

In der ersten Berathung hat das Wort der Abgeordnete Kirsch.

(Pause.)

Derselbe ist nicht anwesend. Das Wort hat der Abgeordnete Mooren.

(Pause.)

Der Herr Abgeordnete ist auch nicht anwesend.

Weiter ist das Wort nicht verlangt, — ich schließe die Besprechung.

Wir treten in die zweite Berathung dieses Gesetzentwurfes ein. Ich eröffne die Besprechung über § 1, — § 2, — Ueberschrift und Einleitung. — Das Wort ist nicht verlangt, ich schließe die Besprechung und stelle fest, daß §§ 1, 2, Ueberschrift und Einleitung vom Hause angenommen sind.

B. Dritte Berathung.

49. Sitzung am 20. März 1899.

Präsident: Wir kommen zum dritten Gegenstande:

Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung einiger in den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Cöln, Hamm und Frankfurt a. M. bestehenden jagdpolizeilichen Strafbestimmungen.

Ich eröffne die Generaldiskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten Kirsch (Düsseldorf).

Abgeordneter **Kirsch** (Düsseldorf): Der vorliegende Gesetzentwurf hat die erste und zweite Berathung in diesem Hause ohne Sang und Klang passirt und auch im Herrenhause ist bei der Erörterung nur ein Theil der Begründung, wie sie in den

Motiven dargelegt ist, vorgetragen worden. Ich hatte mich bereits zur ersten Berathung hier zum Worte gemeldet, um die Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorzutragen, wurde aber damals zum Reichstage gerufen und war leider nicht in der Lage, bei der ersten resp. zweiten Lesung, die an demselben Tage stattfand, die Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorzutragen, und muß ich sie deshalb erst heute in dritter Lesung vorbringen. Der Gesetzentwurf schlägt vor, Strafbestimmungen aufzuheben, die gegen das freie Umherlaufen der Hunde in gewissen Gerichtsbezirken auf Grund alter Verordnungen noch bestehen.

Meine Herren, was ist zunächst eine Strafbestimmung? Ist damit die Norm selbst gemeint, die das Umherlaufenlassen der Hunde verbietet, oder ist damit nur die Vorschrift gemeint, die auf das verbotswidrige Umherlaufen der Hunde eine Strafe setzt? Die Motive erörtern ziemlich ausführlich die Frage, daß die angedrohten Strafen unserem Rechtsbewußtsein absolut nicht mehr entsprechen und viel zu hoch sind. Daraus könnte man schließen, daß nur die eigentliche Straffestsetzung, die Strafandrohung aufgehoben sein soll, während im Uebrigen das Verbot des Umherlaufens der Hunde in fremden Jagdgebieten bestehen bleiben soll. Nun sagen aber die Motive an anderer Stelle, nämlich auf Seite 14, es sei wohl angezeigt, die Verordnung im Ganzen aufzuheben; wenigstens muß man dies aus der Begründung folgern, worin es heißt, daß

> an deren Stelle andere zeitgemäße Vorschriften über das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden auf fremdem Jagdgebiet im Wege des Polizeiverordnungsrechts erlassen werden können.

Es scheint hiernach, daß beabsichtigt ist, vollständig tabula rasa zu machen und nicht bloß die Strafandrohung aufzuheben, sondern auch das bisher bestehende Verbot des Umherlaufenlassens der Hunde, damit die einzelnen Polizeiverordnungen nicht nur die Strafe anders normiren können, sondern auch in die Lage kommen, bezüglich des Umherlaufenlassens der Hunde andere Vorschriften zu treffen als die bereits veraltete Vorschrift, daß die Hunde geknüttelt umherlaufen dürfen.

Nun komme ich zu einem anderen Theil der Begründung, wobei ich zugleich bemerken will, daß die Begründung nur dem Herrenhaus vorgelegen hat, weil dieses sich zuerst mit der Sache beschäftigt hat; wir haben den Gesetzentwurf des Herrenhauses ohne Begründung bekommen, eine weitere mündliche Begründung hat übrigens auch nicht im Herrenhause stattgefunden. Hier heißt es auf Seite 6: Dasjenige Recht, welches dem Jagdbesitzer zusteht, wonach er frei umherlaufende, nicht angeknüppelte Hunde erschießen kann, gehört nicht zu den Strafbestimmungen; dies bleibt aufrecht erhalten. Aber wenn wir nicht nur die Strafbestimmung aufheben, sondern auch das Verbot des Umherlaufenlassens ungeknüppelter Hunde, dann giebt es keinen Grund dafür mehr, daß die Befugniß fortbestehen soll, solche Hunde todtschießen zu dürfen. Die ratio dieser Bestimmung ist doch nur die, daß ein Verbot besteht, welches das freie Umherlaufen der Hunde verbietet, und nur aus diesem Grunde wird dem Jagdbesitzer das Recht der Nothwehr gegeben, den fremden Hund tödten zu dürfen.

Wie die Sache geregelt werden soll, erscheint, wenn man die Motive dazu nimmt, nicht völlig klar, und ich möchte die Königliche Staatsregierung bitten, hierüber mir Aufklärung zu geben; eventuell müßte ich den Antrag stellen, die dritte Lesung nochmals auszusetzen.

Präsident: Die Generaldiskussion ist geschlossen.

Ich eröffne die Specialdiskussion über § 1. Das Wort hat der Abgeordnete Kirsch.

Abgeordneter **Kirsch** (Düsseldorf): Es scheint ein Kommissar der Königlichen Regierung nicht zugegen zu sein, um die Bedenken, die ich erörtert habe, zu widerlegen oder Aufklärung zu verschaffen. Ich glaube, die Sache ist aber wichtig genug, um die dritte Berathung auszusetzen, damit ein Kommissar der Königlichen Regierung zugezogen werden kann.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. v. Heydebrand und der Lasa.

Abgeordneter **Dr. v. Heydebrand und der Lasa:** Ich möchte den Herrn Präsidenten fragen, ob nicht von Seiten der Regierung ein Kommissar angemeldet worden ist, dessen Erscheinen eventuell demnächst erwartet werden kann. Dann würde ich vorschlagen, daß wir diesen Gegenstand ans Ende der Tagesordnung setzen; auf diese Weise würden wir vielleicht die nöthige Aufklärung bekommen, ohne den Gegenstand von der Tagesordnung gänzlich abzusetzen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, nachzusehen, ob zu dem unter 3 der Tagesordnung befindlichen Gesetzentwurf ein Regierungskommissar angemeldet ist.

(Pause.)

Das Verzeichniß der Herren Regierungskommissare ist im stenographischen Büreau und wird eben geholt; das wird nur einige Augenblicke dauern.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Sattler.

Abgeordneter **Dr. Sattler:** Wir könnten es doch ans Ende der Tagesordnung setzen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Kirsch.

Abgeordneter **Kirsch** (Düsseldorf): Ich mache darauf aufmerksam, daß ich dann alle Bedenken, die ich jetzt vorgetragen habe, wieder vortragen muß, und daß es unangenehm ist, dieselben Ausführungen in derselben Sitzung noch einmal zu hören. Aber andererseits könnte auch das Stenogramm meiner Ausführungen bis dahin dem Herrn Regierungskommissar zur Einsicht übergeben werden.

Präsident: Das müßte Ihnen überlassen bleiben. Es ist selbstverständlich, daß die Specialdiskussion nachher wieder eröffnet wird; dann können Sie das Wort nehmen und sagen, was Sie für nothwendig halten. — Das Haus ist also damit einverstanden, daß der Gegenstand ans Ende der Tagesordnung gesetzt wird.

C. Fortsetzung der dritten Berathung.

62. Sitzung am 26. April 1899.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung. Erster Gegenstand:

Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufhebung einiger in den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Cöln, Hamm und Frankfurt a. M. bestehenden jagdpolizeilichen Strafbestimmungen.

Die Generaldiskussion ist bereits erledigt.

Ich eröffne die Specialdiskussion über § 1. Das Wort hat der Abgeordnete Kirsch.

Abgeordneter **Kirsch** (Düsseldorf): Bei der letzten Berathung dieses Gegenstandes, meine Herren, habe ich über den Gesammtinhalt der Vorlage Bedenken geäußert. Ich habe zweifelhaft gelassen, ob diese Bedenken begründet seien oder nicht, und hatte erwartet, es würde ein Regierungskommissar mir die erforderlichen Aufklärungen zu Theil werden lassen. Damals war dies aber nicht möglich, weil der betreffende

Herr Kommissar verhindert war. Es ist auf unsern Antrag dann damals die Sache abgesetzt worden.

Ich will mich heute darauf beschränken, das Wesentliche meiner früheren Ausführungen hier nochmals vorzutragen. Meine Bedenken waren hauptsächlich darauf gerichtet, daß es nach der Begründung der Vorlage zweifelhaft sei, ob auch das materielle Recht, also das Verbot des Umherlaufenlassens der Hunde, aufgehoben werden soll, oder ob nur die auf die Zuwiderhandlung gesetzten Strafen, weil nach den alten Ordnungen zu hoch bemessen, in Wegfall kommen sollen. Ich glaube, daß das letztere nach dem Entwurfe eintreten soll, daß also das materielle Recht bestehen bleibt, und nur die in der Begründung mit vollem Recht als zu hoch angesetzten alten Strafarten in Wegfall kommen. Der Gesetzentwurf würde aber dann immerhin gewissermaßen eine lex imperfecta sein; denn es würde verboten sein, Hunde frei umherlaufen zu lassen. Aber eine Strafbestimmung gegen die Zuwiderhandelnden würde fehlen. Nun schlägt der Gesetzentwurf in der Begründung vor, es würde der Polizei dann überlassen sein, diese Bestimmungen in einer dem modernen Geiste entsprechenden Strafnorm zu finden und zu erlassen. Hier kommt aber in Betracht, daß das Gesetz am 1. Oktober d. J. in Kraft treten soll, und daß es also angezeigt sein würde, diese Polizeiverordnungen bis 1. Oktober zu erlassen, damit unmittelbar, nachdem wir die alten Strafbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt haben, dann die von den Polizeibehörden zu bemessenden Strafen an deren Stelle treten können.

Es kommt hier das weitere Bedenken in Betracht, daß es sich um alte Verordnungen handelt, die nicht auf die Rheinprovinz allein beschränkt sind, wenigstens eine davon, das ist die alte cölnische Verordnung. Diese ist nicht auf die Rheinprovinz beschränkt, sondern auf das zum früheren Churfürstenthum Cöln gehörige Herzogthum Westfalen mit ausgedehnt. Deshalb würden also die Polizeibehörden in zwei Provinzen zuständig sein, die betreffenden Polizeiverordnungen zu erlassen. Es fragt sich, ob diese Vorschriften im Wege der Lokalpolizeiverordnung zu erlassen sind, oder ob vom Regierungspräsidenten, oder ob etwa von dem Oberpräsidenten diese Verordnungen erlassen werden sollen. Wesentlich ist aber, daß die Verordnungen bis zum 1. Oktober d. J. erlassen sein müssen.

Präsident: Der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister **Schönstedt:** Meine Herren, ich kann die Auffassung des Herrn Abgeordneten Kirsch nur bestätigen, daß dieser Gesetzentwurf nicht beabsichtigt, das in den alten Jagdordnungen für das Cölnische, Bergische u. s. w. enthaltene Verbot bezüglich des freien Umherlaufens der Hunde in fremden Jagdrevieren aufzuheben; es sollen vielmehr nur die damit verbundenen Strafbestimmungen, die den heutigen Auffassungen nicht mehr entsprechen und von einer ganz unverhältnißmäßigen Härte sind, beseitigt werden. Dem entspricht der Wortlaut des Gesetzes, und es ist außerdem in der Begründung zum klaren Ausdruck gebracht. Durch die Beseitigung dieser Strafbestimmungen soll Raum geschaffen werden für den Erlaß von Polizeiverordnungen, die unter Festhaltung der Thatbestände, die sich aus den alten Verordnungen ergeben, nunmehr Strafen androhen sollen, wie sie den gegenwärtigen Anschauungen entsprechen. Es ist ganz richtig, daß, falls solche Strafandrohungen nicht rechtzeitig erlassen würden, das Gesetz eine lex imperfecta sein würde, insofern als es für die Uebertretung des Verbots an Strafe fehlen würde. Es ist davon ausgegangen, daß es ohne Schwierigkeit gelingen wird, bis zum Termin

für das Inkrafttreten des Gesetzes, dem 1. Oktober, diese neuen Polizeiverordnungen zu Stande zu bringen, mögen sie nun als Provinzial- oder als Bezirksverordnungen gedacht sein. An die Inanspruchnahme der Ortspolizeibehörden zum Erlaß derartiger Verordnungen ist nicht gedacht worden. Die zuständigen Ressortminister, der Minister für Landwirthschaft und der Minister des Innern, haben keine Bedenken, daß der Erlaß dieser Verordnungen bis zum 1. Oktober gelingen werde. Falls dies wider Erwarten nicht gelingen sollte, so würde es immerhin noch kein großes Unglück sein, wenn etwa noch für einige Wochen das Umherlaufen von ungeknüppelten Hunden auf fremden Jagdrevieren nicht mit Strafe bedroht wäre.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Ein Widerspruch gegen den § 1 ist nicht erhoben; ich darf ohne besondere Abstimmung feststellen, daß er angenommen ist.

Ebenso § 2, — Ueberschrift — und Einleitung.

Wir kommen nun zur Abstimmung im Ganzen, zu welchem Zwecke ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Gesetzentwurf im Ganzen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Gesetzentwurf ist angenommen.

Personalien.

70.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis 30. Juni 1899.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 27 S. 88 dss. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung:

Der Geheime Rechnungs-Rath Giebel ist in den Ruhestand getreten.

Der Bureau-Diätar Bergin ist zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator ernannt worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Nicolai, Forstmeister zu Stepenitz, Reg.-Bez. Stettin.
Fischer, Forstmeister zu Hadamar, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Barth, Revierförster zu Rosenthal, Oberf. Schwerin a. W., Reg.-Bez. Posen.

B. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Bandow, Oberförster von Orb, Reg.-Bez. Kassel, nach Steegen, Reg.-Bez. Danzig.
Bonse, Oberförster, von Zwangshof, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Braubach, Amtssitz Forsthaus Arnsteiner Hof bei Niederlahnstein, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Meyer, Oberförster, von Steegen, Reg.-Bez. Danzig, nach Dembio, Reg.-Bez. Oppeln.
Gericke, Oberförster, von Mollenfelde nach Riefensbeek, Reg.-Bez. Hildesheim.
Ohnesorge, Oberförster, von Torfhaus nach Mollenfelde, Reg.-Bez. Hildesheim.
Freiherr v. Rechenberg, Oberförster, von Marjoß, Reg.-Bez. Kassel, nach Weißewarte, Reg.-Bez. Magdeburg.

C. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Dreßler, zu Orb, Reg.-Bez. Kassel.
Möbes, Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, zu Zwangshof, Reg.-Bez. Marienwerder.
Bräuer zu Marjoß, Reg.-Bez. Kassel.

D. Als einstweilige Revierverwalter wurden berufen die Forstassessoren:

von Düring auf die neue Kloster-Oberförsterstelle Margoninsdorf.
Krichelborff nach Torfhaus, Reg.-Bez. Hildesheim.

E. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Hilveti nach Gumbinnen.
Wesener nach Königsberg.

F. Zu Revierförstern wurden endgültig ernannt die Förster:

Strüver zu Rathlosen, Oberf. Diepholz, Reg.-Bez. Hannover.
Witt zu Linnetschau, Oberf. Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig.

G. Als Revierförster auf Probe wurde berufen der Förster:

Hoppe auf die Revierförsterstelle Rehhof, Oberf. Friedrichsfelde, Reg.-Bez. Königsberg.

H. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Schulze zu Neu-Lübbenau, Oberf. Klein-Wasserburg (Kgl. Hofkammer), bei der Pensionirung.
Knetsch zu Torfbruch, Oberf. Heinersdorf (Kgl. Hofkammer), bei der Pensionirung.
Knetschowsky zu Ochojetz, Oberf. Paruschowitz, Reg.-Bez. Oppeln.
Schneider zu Schubersee, Oberf. Woidnig, Reg.-Bez. Breslau.

J. Forstkassenbeamte:

Der Forstkassenrendant Heuser ist von Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Misdroy, Reg.-Bez. Stettin,
Der Forstkassenrendant Köhn ist von Misdroy nach Swinemünde versetzt worden.
Den Förstern Kusch bezw. Schliewert ist die probeweise Verwaltung der Forstkassen zu Mehlauken, Reg.-Bez. Königsberg, bezw. Schloppe, Reg.-Bez. Marienwerder, übertragen worden.
Der mit der kommissarischen Verwaltung der Forstkasse in Osche, Reg.-Bez. Marienwerder, betraute Leutnant a. D. von Zanthier ist endgültig zum Forstkassenrendanten ernannt worden.

K. Verwaltungsänderung:

Der Wohnsitz des Verwalters der Oberförsterei Ottmachau, Reg.-Bez. Oppeln, ist nach Neiße verlegt worden.

71.

Ordens-Verleihungen
an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis 30. Juni 1899.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 28, S. 89 dies. Bds.)

A. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Giebel, Geheimer Rechnungs-Rath bei der Centralverwaltung (beim Uebertritt in den Ruhestand).

B. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Fromberg, Förster zu Rehhof, Oberf. Friedrichsfelde, Reg.-Bez. Königsberg (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Grothe, Förster zu Wolmirstedt, Oberf. Biederitz, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Zahl 50).

C. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Arendt, Holzhauermeister zu Klein-Ramsau, Kreis Allenstein, Reg.-Bez. Königsberg.
Döge, Holzhauermeister zu Dreusch, Kreis Bublitz, Reg.-Bez. Köslin.
Kellner, Holzhauermeister zu Bederkesa, Reg.-Bez. Stade.
Köller, Holzhauermeister zu Altenhagen, Kreis Schlawe, Reg.-Bez. Köslin.
Krapf, Holzhauermeister zu Iba, Oberf. Wildeck, Reg.-Bez. Kassel.
Olschinsky, Holzhauermeister zu Bedinken, Kreis Rössel, Reg.-Bez. Königsberg.
Ott, Holzhauermeister zu Schlawin, Kreis Schlawe, Reg.-Bez. Köslin.
Weyandt, Holzhauermeister zu Erndtebrück, Oberf. Hilchenbach, Reg.-Bez. Arnsberg.
Wietzke, Holzhauermeister zu Gröbenzin, Kreis Bütow, Reg.-Bez. Köslin.
Wolf, Holzhauermeister zu Striewo, Kreis Rössel, Reg.-Bez. Königsberg.
Aue, Oberholzhauer zu Elbingerode, Reg.-Bez. Hildesheim.

Böhme, Oberholzhauer zu Elbingerode, Reg.-Bez. Hildesheim.
Dannenberg, Oberholzhauer zu Heiligensee, Oberf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam.
Kupferschmidt, Oberholzhauer zu St. Andreasberg. Reg.-Bez. Hildesheim.
Pusecker, Oberholzhauer zu Nienstedt, Oberf. Westerhof, Reg.-Bez. Hildesheim.
Ott, Holzhauer zu Niederrodenbach, Oberf. Wolfgang, Reg.-Bez. Kassel.
Neumann, Kulturmeister zu Uszballen, Oberf. Schmalleningken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Krüger, Regimenter zu Papenbruch, Oberf. Neuendorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Balz, Waldarbeiter zu Hermsdorf, Oberf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam.
Skubgewski, Waldarbeiter zu Schwignainen, Kreis Sensburg, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

von Schlebrügge, Regierungs- und Forstrath in Hannover, des Ehrenkreuzes III. Klasse des Schaumburg-Lippeschen Hausordens.

Weber, Hülfsjäger in Klötze, Reg.-Bez. Magdeburg, der Reußischen silbernen Verdienstmedaille.

72.

Rechnungs-Abschluß

über den Kapitalfonds der „Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung" für das Jahr vom 1. April 1898 bis Ende März 1899.

	Belegte Kapitalien		Baar	
	eingetragen in das Preußische Staatsschuldbuch zu $3^1/_2$ % Zinsen	bei der Seehandlung niedergelegte 3 % Preuß. Consols		
Einnahme.	ℳ	ℳ	ℳ	₰
Titel 1. Bestand aus dem Vorjahre . .	123 850	23 500	1 020	82
„ 2. Ablieferungen aus den Sammlungen	—	—	2 190	20
„ 3. Durch Ankauf von zinstragenden Papieren	—	3 800	—	—
„ 4. Zinsen von belegten Kapitalien .	—	—	5 122	25
Gesammt-Einnahme	123 850	27 300	8 333	27
Ausgabe.				
Titel 1. Für Unterbringung von Waisen (Anfang April 1899 waren 6 Knaben im Evangelischen Johannesstift zu Berlin, sowie 5 Knaben und 2 Mädchen in Familien untergebracht.)	—	—	3 636	30
„ 2. Für den Ankauf von Werthpapieren	—	—	3 646	20
„ 3. Sonstige Ausgaben (Gebühren der Seehandlung)	—	—	25	35
Gesammt-Ausgabe	—	—	7 307	85
Bestand am 31. März 1899	123 850	27 300	1 025	42
	151 150 ℳ			

Beiträge für die Stiftung werden von dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Herrn Schmidt II im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Berlin W., Leipzigerplatz 7, entgegengenommen.

Berlin, den 24. April 1899.

Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung.

Donner. Moebius. v. Alvensleben.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

78.

Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst.

Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen ausschließl. Aurich und Sigmaringen. III. 9326.

Berlin, den 28. Juni 1899.

Die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883*) haben gelegentlich des Neudruckes eine Umarbeitung ohne Aenderung der wesentlichen Bestimmungen, jedoch unter Einfügung der seither erlassenen Ergänzungen, erfahren und sind unter dem 1. Juni d. Js. neu festgesetzt worden (Anl. a). Die Königliche Regierung wolle den Revierverwaltern, sowie dem Oberforstmeister und den Regierungs- und Forsträthen Ihres Bezirkes je ein Exemplar zugehen lassen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Waechter.

a.

Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. Juni 1899.

§ 1.

Allgemeine Uebersicht.

Die Befähigung zur Anstellung als Verwaltungsbeamter (Oberförster ꝛc.) im Königlichen Forstdienste wird erlangt durch:

das Bestehen der ersten forstlichen Prüfung (Forstreferendar-Prüfung), und der

forstlichen Staats-Prüfung (Forstassessor-Prüfung).

§ 2.

Die Ausbildung zu den forstlichen Prüfungen erfolgt durch vorbereitende Beschäftigung im Walde, durch systematische wissenschaftliche Studien und durch praktische Uebung in allen Geschäften der Forstverwaltung.

§ 3.

Allgemeine Bedingungen.

Die Zulassung zu der Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst kann nur demjenigen gestattet werden, welcher

1. das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium des Deutschen Reiches, einem Preußischen Realgymnasium oder einer Preußischen Ober-Realschule erlangt und in diesem Zeugnisse ein unbedingt genügendes Zeugniß in der Mathematik erhalten,
2. das 22ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat,

*) Jahrbuch Bd. XV, S. 337.

3. eine namentlich auch hinsichtlich des Seh-, Hör- und Sprachvermögens fehlerfreie, kräftige, für die Beschwerden des Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit besitzt, so daß seine Felddienstfähigkeit keinem Zweifel unterliegt (§ 5 Nr. 3),
4. über tadellose, sittliche Führung sich ausweist und
5. den Nachweis der zur forstlichen Ausbildung erforderlichen Geldmittel führt (§ 5 Nr. 5).

§ 4.

Praktische Vorbereitung.

Die forstliche Ausbildung beginnt mit einer mindestens einjährigen, praktischen Vorbereitung im Walde, unter Leitung eines Königlichen verwaltenden Forstbeamten (Oberförsters, Forstmeisters).

Zweck dieser Vorbereitung ist, daß der Forstbeflissene mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd, sowie durch Beschäftigung mit Vermessungsarbeiten sich diejenigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten aneignet, welche als Grundlage zu weiteren erfolgreichen forstwissenschaftlichen Studien und namentlich zum Verständniß der Vorträge bei einer Forstakademie erforderlich sind.

§ 5.

Bedingungen des Eintritts als Forstbeflissener.

Der Antrag zur Annahme als Forstbeflissener ist an den Ober-Forstmeister der Regierung zu richten, in deren Bezirk der Antragsteller die praktische Vorbereitungszeit durchzumachen wünscht.

Dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:

1. das Schulzeugniß der Reife,
2. Taufschein oder Geburtsschein,
3. eine Bescheinigung eines oberen Militärarztes, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämmtliche Farben, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache hat, und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet,
4. wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus der Schulanstalt tritt, für die Zwischenzeit glaubhafte Zeugnisse über Beschäftigung und sittliche Führung,
5. eine schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen, oder des Vormundes beziehungsweise der vormundschaftlichen Behörde zur Unterhaltung des Eintretenden während mindestens noch zwölf Jahren.

Der Ober-Forstmeister hat über die Familienverhältnisse des Antragstellers und über seine Persönlichkeit noch nähere Erkundigungen einzuziehen, zu prüfen, ob der Antragsteller allen Anforderungen genügt und ihn abzuweisen, wenn das nicht der Fall ist. Liegen grundsätzliche Bedenken gegen die Zulassung nicht vor, so ist vom Oberforstmeister der Antrag mit allen dazu gehörigen Zeugnissen alsbald dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur endgültigen Entscheidung einzureichen.

§ 6.

Eintritt als Forstbeflissener.

Ist die Zulassung von dem Minister ausgesprochen worden, so bezeichnet der Ober-Forstmeister nach Anhörung der betreffenden Regierungs- und Forsträthe dem Forstbeflissenen geeignete Oberförstereien für die praktische Vorbereitungszeit. Der Forstbeflissene hat alsdann seine Aufnahme auf eine dieser Oberförstereien von dem betreffenden Oberförster zu erwirken, der den Tag des Eintritts in die praktische Vorbereitungszeit sofort dem Regierungs- und Forstrathe und Ober-Forstmeister anzuzeigen hat. Es bleibt jedoch deren Ermessen vorbehalten, den Forstbeflissenen gleich oder auch im Laufe der Vorbereitungszeit an einen anderen Oberförster zur Ausbildung zu überweisen, eine Maßregel, über deren Gründe nur dem Minister auf Erfordern Auskunft zu geben ist.

§ 7.

Ausbildung während der Vorbereitungszeit.

Eine dem Zwecke der Vorbereitung entsprechende, sorgfältige und gründliche Unterweisung und Beschäftigung der Forstbeflissenen gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Oberförster. Insbesondere ist auch Anleitung im Feldmessen und Nivelliren zu ertheilen.

Zeigt sich ein Forstbeflissener aus Mangel an natürlichen Anlagen oder an Anstelligkeit und Interesse für die Waldgeschäfte, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit, unmoralischer Führung oder aus sonst einem Grunde als ungeeignet für den Königlichen Forstdienst, so hat der Oberförster dem Regierungs- und Forstrathe und Ober-Forstmeister hiervon Anzeige zu machen, die rechtzeitig die Entlassung des Forstbeflissenen anzuordnen haben, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, daß er sich für den Forstdienst nicht eignet.

§ 8.

Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit.

Am Schluß der Vorbereitungszeit hat der Oberförster dem Forstbeflissenen ein Zeugniß über deren Dauer, sowie über seine Führung und die erlangte Vorbildung auszustellen. Es ist darin ausdrücklich zu erwähnen, daß sich der Forstbeflissene auch mit Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten beschäftigt hat.

Das Zeugniß ist vom Oberförster, unter Beidrückung des Dienstsiegels, unterschriftlich zu vollziehen und vom Regierungs- und Forstrathe in gleicher Weise, nach Umständen mit den ihm erforderlich erscheinenden Zusätzen, zu bestätigen.

§ 9.

Forstwissenschaftliches Studium.

Zur weiteren, forstwissenschaftlichen Ausbildung hat der Forstbeflissene eine Forstakademie oder eine mit einer Universität verbundene Forstlehranstalt des Deutschen Reiches mindestens 2 Jahre zu besuchen. Wer zu diesem Behufe andere Forstlehranstalten als die zu Eberswalde oder Münden benutzen will, muß sich durch Anfrage bei dem Minister vorher vergewissern, daß der Besuch ihm auf den vorgeschriebenen Zeitraum forstwissenschaftlicher Studien angerechnet werden kann. Diese Studien müssen alle diejenigen Gegenstände, welche in dem Regulativ für die Forstakademien zu Eberswalde und Münden als Lehrgegenstände bezeichnet sind, in dem Maße umfassen, wie es nothwendig ist, um den Anforderungen in

den forstlichen Prüfungen zu genügen. An den Akademien zu Eberswalde und Münden findet die Aufnahme zu Ostern statt. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Akademie-Direktoren zulässig.

§ 10.

Universitäts-Studium.

Außer diesem forstwissenschaftlichen Studium hat der Forstbeflissene noch zwei Semester Universitätsstudien, insbesondere der Rechts- und Staats-Wissenschaften zu machen, wofür er den Zeitpunkt nach eigenem Ermessen zu wählen hat.

Die Ableistung des Militärdienstjahres kommt als Studienzeit weder für den Besuch der Forstakademie noch der Universität in Anrechnung.

§ 11.

Meldung zur ersten forstlichen Prüfung.

Nach Vollendung dieser Studien und zwar spätestens binnen 6 Jahren nach Beginn der Vorbereitungszeit (§ 4) ist die Meldung zur ersten forstlichen Prüfung bei dem Minister mittelst schriftlicher Eingabe zu bewirken, unter Vorlegung

1. eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs,
2. des Reifezeugnisses von der Schule,
3. des Zeugnisses über die praktische Vorbereitungszeit (§ 8) und, wenn nach dessen Ausstellung nicht sofort die Studien auf der Forstakademie oder Universität begonnen sind, der Bescheinigung über Verwendung der Zwischenzeit,
4. der Zeugnisse über den Besuch einer Forstakademie (§ 9),
5. der Zeugnisse über Universitätsbesuch (§ 10),
6. einer auf Grund eigener Vermessung und Auftragung gefertigten Spezialkarte über mindestens 100 ha nebst einer General-Vermessungstabelle und Koordinatenberechnung unter Beifügung des Vermessungsmanuals. Bei dieser Vermessung ist die Umringsmessung mit dem Theodoliten, die Detailmessung mit der Bussole auszuführen,
7. einer Bestands- oder einer Wirthschaftskarte im Maßstabe von 1 : 25000 über mindestens 500 ha,
8. der Darstellung eines Nivellements von mindestens 2 km Länge in Zeichnung und Tabellen nach eigener Aufnahme unter Beifügung des Nivellementsmanuals.

Jedes der Stücke sub 6 bis 8 muß mit einer von dem Prüfling selbst geschriebenen Versicherung versehen sein, daß er es in allen Theilen eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

§ 12.

Zweck der ersten forstlichen Prüfung.

Durch die erste forstliche Prüfung soll der Nachweis geführt werden, daß der Forstbeflissene die erforderliche allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, daß er seine Fachstudien mit befriedigendem Erfolge betrieben, daß er eine genügende wissenschaftliche Grundlage für seine weitere praktische Ausbildung gelegt hat, und daß er im Ganzen zu der Erwartung berechtigt, er

werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den Königlichen Forstdienst heranbilden.

§ 13.

Anforderungen in der ersten forstlichen Prüfung.

Es sind daher in der ersten forstlichen Prüfung folgende Anforderungen zu stellen:

A. in der Hauptwissenschaft gründliche Kenntnisse in der gesammten Theorie der Forstwissenschaft in Beziehung auf Waldbau, Forsteinrichtung und Abschätzung, Waldwerthberechnung, Forstbenutzung und Technologie, Forstschutz und Forstpolizei, Forstgeschichte und Forstliteratur;

B. in den Hülfswissenschaften:

1. in der reinen Mathematik: Kenntniß der Arithmetik und Algebra bis einschließlich der Lehre von den Gleichungen zweiten Grades, von den Logarithmen nebst deren praktischen Anwendung und der Lehre von den Reihen; Kenntniß der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und der Grundzüge der sphärischen Trigonometrie, sowie der Lehre von den Linear- und Polar-Koordinaten.
2. in der Geodäsie: Kenntniß des Feldmessens, Nivellirens, Tracirens und der Instrumentenkunde, sowie der barometrischen Höhenmessung; Fertigkeit im Gebrauche der zum Feldmessen und Nivelliren üblichen Instrumente; Fertigkeit im Auftragen, Berechnen, in der Feldertheilung und im Planzeichnen; Kenntniß der für Preußen bestehenden Vorschriften über die Ausführung von Landmesser-, insbesondere forstgeometrischen Arbeiten.
3. in der Statik und Mechanik: Bekanntschaft mit den Elementen dieser Wissenschaften.
4. in der Naturkunde: Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturkörper und insbesondere
   a) in der Zoologie: Bekanntschaft mit der systematischen Eintheilung des Thierreichs und Kenntniß der für den Forstmann und Jäger wichtigen Säugethiere, Vögel und Insekten, rücksichtlich der letzteren nähere Bekanntschaft mit der entomologischen Systematik und Nomenklatur, mit dem Bau und der Lebensweise der Insekten im Allgemeinen und der schädlichen und nützlichen Forstinsekten insbesondere;
   b) in der Botanik: Bekanntschaft mit einem anerkannt guten Systeme, Uebung im Klassifiziren und Beschreiben der Pflanzen, mit Anwendung richtiger Terminologie, spezielle Kenntniß der in Deutschland im Freien ausdauernden Holzarten und für den Forstmann wichtigen sonstigen Pflanzen, und Bekanntschaft mit den allgemeinen Lehren der Pflanzen-Physiologie und -Anatomie;
   c) in der Mineralogie: generelle Bekanntschaft mit der Oryktognosie, Geognosie und Geologie insoweit, daß eine allgemeine deutliche Ansicht von der Entstehung und den Lagerungsverhältnissen der

Gebirgsarten, ihrer Gemengtheile und vorzüglichsten Bestandtheile sowie ihrer Einwirkung auf die Vegetation nachgewiesen, und spezielle Kenntniß der für den Forstmann wichtigsten Gesteine, Mineralien und Bodenarten dargethan wird;

d) in der Chemie und Physik: Bekanntschaft mit den Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, über Wärme, Licht, Magnetismus, Elektrizität und mit den Hauptlehren der Chemie, namentlich in Beziehung auf die Forsttechnologie (Verkohlung, Gewinnung und Benutzung der Baumsäfte ꝛc.);

5. in der Rechtskunde:

Bekanntschaft mit der historischen Entwickelung und den allgemeinen Grundsätzen des materiellen und formellen Rechts in Preußen und dem deutschen Reich, sowie auch Kenntniß der bei der Forstverwaltung hauptsächlich in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen des Civil- und Strafrechts.

§ 14.

Erste forstliche Prüfung.

Die erste forstliche Prüfung wird durch eine vom Minister dazu berufene Kommission nach Maßgabe der Prüfungs-Bestimmungen theils im Zimmer, theils im Walde abgehalten. In den Fächern sub B. 1—4 des § 13 ist die Prüfung eine abschließende.

§ 15.

Bescheid über Ausfall der ersten forstlichen Prüfung. Erlangung des Prädikats „Forstreferendar".

Ueber das Ergebniß der Prüfung wird von dem Minister ein Bescheid ausgefertigt, durch den der Forstbeflissene, wenn er die Prüfung bestanden hat, das Prädikat „Forstreferendar" und die erforderliche Anweisung über die Fortsetzung seiner Laufbahn erhält. Hat er aber den Anforderungen nicht genügt, so wird er auf eine nur einmal zulässige Wiederholung der Prüfung verwiesen. Die Wiederholung der Prüfung muß spätestens nach 2 Jahren stattfinden.

§ 16.

Vereidigung als Forstreferendar.

Auf Grund der bestandenen ersten Prüfung erfolgt, wenn kein Bedenken obwaltet, die Vereidigung derjenigen Forstreferendarien, welche nicht dem Reitenden Feldjäger-Corps oder einem Jägerbataillon angehören, oder nicht schon anderweit den Staatsdiener-Eid geleistet haben.

§ 17.

Weitere praktische Ausbildung.

Zu seiner weiteren Ausbildung hat der Forstreferendar sich in lehrreichen Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch eifrige Theilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten, praktisch alle für den Forstwirthschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter Königlicher Oberförster gründlich anzueignen.

§ 18.

Welche Königliche Oberförstereien er zu diesem Behufe wählen will, wird in der Regel dem Ermessen des Forstreferendars überlassen. Es bleibt jedoch dem Minister vorbehalten, ihm vorzuschreiben, auf welchen Oberförstereien er seine weitere Ausbildung verfolgen soll.

Wahl der Reviere dazu.

Durch Vermittelung desjenigen Königlichen Oberförsters, bei welchem der Referendar einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat er sich bei dem Ober-Forstmeister und Regierungs- und Forstrathe des Bezirks, unter Beifügung des Bescheides über die bestandene erste forstliche Prüfung, schriftlich zu melden und deren Genehmigung dazu nachzusuchen. Finden sich Bedenken, diese zu ertheilen, so haben beide Beamte darüber gemeinschaftlich an den Minister zu berichten.

Der Forstreferendar hat von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, welche nicht in Folge unmittelbar an ihn ergehender Anweisung der Centralforstbehörde eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militärdienste dem Minister sofort unmittelbar Anzeige zu machen.

§ 19.

Der Oberförster ist der nächste dienstliche Vorgesetzte des in der betreffenden Oberförsterei sich aufhaltenden Forstreferendars. Jeder Forstreferendar hat für sein dienstliches Verhältniß zu dem Oberförster und den höheren Vorgesetzten die Dienstinstruktion für die Königlichen Forstschutzbeamten zur Richtschnur zu nehmen.

Dienst-verhältniß.

§ 20.

Der Zeitraum für die praktische Ausbildung des Forstreferendars beträgt nach vollständig genügender Ablegung der ersten forstlichen Prüfung noch mindestens zwei Jahre. Bei Berechnung dieser Zeit dürfen Unterbrechungen der praktischen Beschäftigung durch Militärdienst, der nicht zum einjährigen freiwilligen Dienste gehört, oder durch Beurlaubung nur insoweit außer Betracht bleiben, als sie in einem Jahre zusammengenommen 6 Wochen nicht überschreiten. Erfolgt aber die Einziehung zu einer militärischen Dienstleistung auf länger als 6 Wochen, so sollen von einer solchen Dienstleistung bis höchstens 8 Wochen in einem Jahre auf die praktische Ausbildungszeit in Anrechnung kommen.

Zeitraum für die praktische Ausbildung.

§ 21.

Während der praktischen Ausbildungszeit hat der Forstreferendar mindestens 6 Monate lang hinter einander und zwar in den Monaten Dezember bis Mai bei einer und derselben Oberförsterei in einem bestimmt abgegrenzten Theile des Reviers, welcher ihm nach einer für den Zweck angemessenen Auswahl und Größe, nach näherer Bestimmung des Regierungs- und Forstrathes*) durch den Oberförster zu überweisen ist, sämmtliche Geschäfte eines Försters, sowohl beim Forstschutze als auch bei den Hauungen, dem Nummeriren und Aufmessen des

Besondere Vorschriften für die praktische Ausbildungszeit. Försterdienstgeschäfte 2c.

*) An die Stelle des Regierungs- und Forstrathes tritt der Ober-Forstmeister in denjenigen Forstinspektionen, für die er die Forstinspektionsgeschäfte wahrzunehmen hat.

Holzes, Aufstellung der Nummerbücher und Lohnzettel, bei dem Verkaufe und der Ueberweisung des Holzes, sowie bei den Kulturen und der Waldpflege selbst und allein unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Während des vorgedachten Zeitraums von 6 Monaten ist die Beschäftigung als förmlicher Hülfsarbeiter des Oberförsters nicht statthaft.

Ferner hat er wenigstens 5 Monate hintereinander in einem und demselben Reviere unter Aufsicht und Verantwortung des Oberförsters die Verwaltung dergestalt zu führen, daß er alle Zweige des Oberförsterdienstes zwar selbständig, aber unter der Leitung des allein verantwortlichen Oberförsters wahrnimmt, dessen Weisungen er deshalb unbedingt zu folgen verbunden ist. Der Oberförster ist seinerseits verpflichtet, den Referendar in alle vorkommenden Dienstgeschäfte eintreten zu lassen, sofern er nicht auf Grund besonderer, vorliegender Verhältnisse nach pflichtmäßiger Erwägung — z. B. in Personalsachen außergewöhnlicher Art — eine Ausnahme machen zu müssen glaubt. Sämmtliche Dienstschriftstücke sind von dem Oberförster mitzuvollziehen, um damit nicht nur seine Mitwirkung, sondern auch seine Verantwortung festzustellen. In den 5 Monaten muß von dem Forstreferendar entweder die Natural- oder die Holzwerbungskosten- oder die Kulturgelder-Rechnung gelegt werden. Auch hat er sich während dieser Zeit mit dem Kassenwesen vollkommen vertraut zu machen und dabei einigen Kassenrevisionen beizuwohnen. Die Zuziehung zu den Revisionen hat er bei dem Regierungs- und Forstrathe zu beantragen. Die Theilnahme an Revisionen von Forstkassen-Untererhebestellen genügt nicht.

Zum Antritte dieser praktischen fünfmonatlichen Ausbildung in der Verwaltung eines Reviers hat der Forstreferendar durch Vermittelung des betreffenden Oberförsters rechtzeitig vorher die Genehmigung der Königlichen Regierung einzuholen. Wird die Genehmigung versagt, so hat die Regierung über die Gründe dem Minister zu berichten.

Ist einem Forstreferendar zur Unterstützung oder Vertretung eines Oberförsters die Verwaltung theilweise oder gänzlich selbständig übertragen, so wird ihm die Dauer dieser Beschäftigung auf die obigen 5 Monate angerechnet, und zwar dergestalt, daß bei fünfmonatlicher Dauer solcher Beschäftigung das obige Erforderniß als erfüllt zu erachten ist, auch wenn die Legung einer der genannten Rechnungen nicht in jene Zeit gefallen ist. Bei einer kürzeren Dauer hat der Forstreferendar die noch fehlende Zeit auf demselben oder einem anderen Reviere nachzuholen und, wenn irgend möglich, die Legung einer der Rechnungen auszuführen.

Im Weiteren sind von dem Forstreferendar wenigstens 4 Monate auf Betriebsregulirungsarbeiten unter Ausschluß der reinen Meß- und mechanischen Rechnungsarbeiten bei den im Gange befindlichen Forsteinrichtungen und Abschätzungs- oder Taxationsrevisionen zu verwenden. Dabei hat er sich über die gesammten Arbeiten genau zu unterrichten, insbesondere aber sich an dem Entwurfe des Betriebsplanes, der Aufstellung der verschiedenen Nachweisungen ꝛc. und an den Abschlußarbeiten zu betheiligen. Er tritt während dieser Zeit ganz in das Verhältniß der bei den Betriebsregulirungen gegen Tagegelder beschäftigten Hülfsarbeiter, ohne jedoch Tagegelder zu erhalten. Ob ihm eine Beschäftigung bei Betriebsregulirungen nach ihrer Art und Weise im Hinblick auf die vorstehenden Gesichtspunkte ganz oder theilweise auf die obigen 4 Monate angerechnet

werden kann, darüber entscheidet der Taxationskommissar, und wo ein solcher nicht bestellt ist, der die Taxe leitende Regierungs- und Forstrath oder Ober-Forstmeister. Die Entscheidung ist dem Forstreferendar rechtzeitig schriftlich kund zu thun und auch in die über ihn abzugebende Aeußerung aufzunehmen (§ 26).

§ 22.

Besuch verschiedener Oberförstereien.

Im Uebrigen ist die praktische Ausbildungszeit fleißig zu benutzen, um mit der Bewirthschaftung aller in den Königlichen Forsten vorkommenden forstlich wichtigen Holzarten und mit den verschiedenen Betriebsarten sich genau bekannt zu machen, um die erforderliche Uebersicht über den gesammten Forsthaushalt zu gewinnen und Uebung in allen Geschäften des Forstbetriebes, sowohl im Walde als auch in den schriftlichen Arbeiten, namentlich im Rechnungswesen, durch fleißige und selbstthätige Theilnahme an allen Geschäften eines Oberförsters zu erlangen.

§ 23.

Tagebuch.

Während der praktischen Ausbildungszeit hat der Forstreferendar ein mit Seitenzahlen zu versehendes Tagebuch zu führen. Darin ist zu verzeichnen, womit er sich an jedem Tage beschäftigt hat, welcher Bezirk nach Umfang, Lage, Standorts- und sonstigen forstlichen Verhältnissen ihm speziell zur Besorgung der Dienstgeschäfte eines Försters überwiesen worden, welche Hauungen und Kulturen und Waldpflegearbeiten er nach Umfang und Art der Ausführung ꝛc. darin bewirkt hat, welche bemerkenswerthen Fälle beim Forstschutze ihm dabei vorgekommen sind, welche Wahrnehmungen und Erfahrungen er bei seiner Beschäftigung im Walde, sowie bei den schriftlichen Arbeiten im Geschäftszimmer des Oberförsters, bei den Betriebsregulirungsarbeiten und bei seinen weiteren wissenschaftlichen Selbststudien gewonnen hat.

Dieses Tagebuch soll nicht theoretische, aus Büchern geschöpfte Abhandlungen enthalten. Der erste Theil soll die tägliche Beschäftigung nachweisen und die dabei gemachten Wahrnehmungen wiedergeben, der zweite Theil dagegen einige größere zusammenhängende Ausarbeitungen umfassen, die sich auf besondere Verhältnisse und Beobachtungen in den besuchten Revieren beziehen.

Das Tagebuch ist unaufgefordert am 1. jeden Monats und jedesmal beim Abgange aus einem Reviere dem Oberförster und bei jeder Anwesenheit eines höheren Forstbeamten auch diesem vorzulegen und von denselben jedesmal mit ihrem „Gesehen" zu bezeichnen oder auch mit etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Bei Beendigung des Aufenthalts auf einem Reviere hat der Oberförster in dem Tagebuche zu bescheinigen, daß die darin enthaltenen Zeitangaben bezüglich seines Reviers richtig sind, und wie der Referendar sich in diesem Zeitraume in sittlicher Beziehung geführt hat.

§ 24.

Obliegenheiten der Oberförster ꝛc. zur Förderung der Ausbildung.

Es gehört zu den wichtigsten Pflichten der Oberförster und höheren Forstbeamten, die praktische Ausbildung der Forstreferendarien sachgemäß zu leiten.

Insbesondere haben die Oberförster sich eingehend mit den Forstreferendarien zu beschäftigen, ihnen zu selbstthätiger Theilnahme an allen Verwaltungsgeschäften,

sowohl im Walde als auch im Geschäftszimmer, Gelegenheit und Anleitung zu geben, die Arbeiten der Forstreferendarien nachzusehen, sie auf deren Mängel aufmerksam zu machen und ihnen überhaupt auf jede Weise zur Förderung ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung behülflich zu sein.

Auch über das Privatleben der Forstreferendarien ist eine sorgfältige Aufsicht zu führen und darauf zu halten, daß sie einen anständigen sittlichen Lebenswandel führen.

Sollten in dieser Beziehung oder aus Mangel an Fleiß, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Gehorsam im Dienste begründete Ausstellungen gegen einen Forstreferendar zu machen sein und wiederholte Warnungen und Verweise nicht genügend beachtet werden, oder sollte sich entschiedene Unfähigkeit eines Forstreferendars für den Königlichen Forstverwaltungsdienst herausstellen, so ist der betreffende Oberförster verpflichtet, dem Regierungs- und Forstrathe zur weiteren Veranlassung, erforderlichen Falles zur Berichterstattung an den Minister Anzeige zu machen.

§ 25.

Dienstentlassung.

Forstreferendarien, die sich durch tadelhafte Führung der Belassung im Dienste unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, oder für den Forstdienst körperlich unbrauchbar werden, können von dem Minister ohne weiteres Verfahren jederzeit aus dem Dienste entlassen werden.

§ 26.

Aeußerungen der Oberförster &c. über Befähigung der Forstreferendarien.

Hat sich ein Forstreferendar länger als 4 Wochen im Bereich einer Oberförsterei aufgehalten, so hat der Oberförster beim Abgange des Referendars vom Reviere eine gewissenhafte und ausführliche Aeußerung über seinen Fleiß, seine Befähigung u. s. w. genau nach dem beigefügten Vordrucke dem Regierungs- und Forstrathe einzureichen. Dieser hat seine Wahrnehmungen über den Referendar beizufügen, dabei rücksichtlich eines solchen, welcher die Försterzeit durchgemacht hat, ausdrücklich zu erwähnen, welches Ergebniß die von ihm ausgeführte, genaue Revision des dem Referendar überwiesenen Schutzbezirks hinsichtlich seiner Leistungen in den Förstergeschäften ergeben hat, und dann die Aeußerung sofort an die Regierung abzugeben. Diese wird die Aeußerungen sammeln und, nachdem sie mit den zusätzlichen Bemerkungen des Ober-Forstmeisters versehen sind, an den Minister in den ersten 5 Tagen eines jeden Vierteljahres zu den Personalakten des Referendars einsenden.

A.

Der Oberförster hat die Aeußerung auch über diejenigen Referendarien aufzustellen, welche etwa nicht unmittelbar unter ihm, sondern unter einem Kommissarius bei Vermessungs- oder anderen Arbeiten in seinem Reviere beschäftigt gewesen sind. In diesem Falle ist die Aeußerung vom Oberförster zunächst dem betreffenden Kommissarius zuzustellen, der sein Urtheil hinzuzufügen und sie dann an den Regierungs- und Forstrath unverzüglich weiter zu befördern hat. Wegen der von dem Kommissarius, dem Regierungs- und Forstrathe oder Ober-Forstmeister zu treffenden Entscheidung über die mit Betriebsregulirungsarbeiten beschäftigt gewesenen Referendarien wird auf § 21 verwiesen.

In gleicher Weise wie über die Försterzeit ist eine eingehende Aeußerung darüber von dem Oberförster abzugeben und von dem Regierungs- und Forstrathe durch sein Einverständniß oder sein abweichendes Urtheil zu ergänzen, mit welchem Erfolge der Forstreferendar die Revierverwaltungsgeschäfte in den vorgeschriebenen 5 Monaten wahrgenommen, und welche Rechnungen er dabei gelegt hat. Der Regierungs- und Forstrath hat noch besonders anzugeben, an welchen Kassenrevisionen der Referendar sich betheiligt hat.

§ 27.

Meldung zur forstlichen Staats-Prüfung.

Nach Erledigung der praktischen Ausbildungszeit, Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen und Ableistung der Militärdienstpflicht kann sich der Forstreferendar bei dem Minister zur forstlichen Staats-Prüfung melden.

Der Anspruch auf Zulassung zur Prüfung erlischt, wenn die Meldung nicht binnen 5 Jahren nach dem Bestehen der ersten forstlichen Prüfung erfolgt.

Der Meldung ist beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Schulzeugniß der Reife,
3. das Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit,
4. die Zeugnisse über Forstakademie- und Universitätsbesuch,
5. das Tagebuch

   und seitens der nicht dem Reitenden Feldjäger-Corps oder einem Jägerbataillon angehörenden Referendare

6. ein Schriftstück, welches nachweist, daß der Prüfling seiner Militärpflicht genügt hat.

§ 28.

Forst-Ober-Examinations-Kommission.

Waltet gegen die Zulassung zur Staats-Prüfung kein Bedenken ob, so wird der Referendar der vom Minister zu ernennenden Forst-Ober-Examinations-Kommission überwiesen, welche die Prüfung abhält, sobald eine angemessene Zahl überwiesen ist.

§ 29.

Zweck und Anforderungen der Prüfung.

Die Prüfung wird nach Maßgabe der vom Minister erlassenen Bestimmungen theils im Zimmer, hauptsächlich aber im Walde, mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Prüflings für die Bewirthschaftung des Waldes und die forstliche Geschäftsverwaltung, abgehalten.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Theile der Forstwissenschaft und Forstwirthschaft in ihrem ganzen Umfange, auf das in Preußen und dem Deutschen Reiche geltende öffentliche Recht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, auf den bei der Forstverwaltung gewöhnlich in Betracht kommenden Theil des einheimischen Privatrechts, auf Volkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft, insbesondere Forstpolitik; auf die Organisation der Verwaltung, Ressortverhältnisse, Dienstkreise der Beamten, auf das Etats-, Kassen- und besonders das Forstrechnungswesen, sowie überhaupt auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung, der Jagdkunde und Jagdverwaltung.

§ 30.

Zeugniß. Ernennung zum Forstassessor. Einreihung in die Anwärterliste.

Hat der Referendar die Prüfung bestanden, so wird für ihn von der Prüfungs-Kommission ein Zeugniß ausgefertigt, auf Grund dessen er in die Liste der Anwärter für die Oberförsterstellen eingetragen wird. Lautet das Zeugniß auf die genügende Befähigung zur Verwaltung einer Oberförsterei, so erfolgt durch den Minister die Ernennung des Referendars zum „Forstassessor". Ist die Befähigung zur Verwaltung einer Oberförsterei aber nur unter dem Vorbehalte eines Probedienstes, etwa auf einer Revierförsterstelle oder unter noch schärferen Einschränkungen zuerkannt, so findet die Ernennung zum Forstassessor nicht statt. — Die demnächstige probeweise oder endgültige Anstellung solcher Forstreferendarien, sowie ihre Beschäftigung vor der Anstellung regelt sich nach den für die Forstassessoren geltenden Bestimmungen (§ 31), denen sie sich in gleicher Weise wie die Forstassessoren zu unterwerfen haben.

Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so ertheilt die Prüfungs-Kommission einen Bescheid, durch den er auf eine nur einmal zulässige Wiederholung der Prüfung, frühestens nach 6 und längstens nach 24 Monaten, verwiesen wird, unter Umständen aber auch von weiterer Verfolgung der Laufbahn ganz ausgeschlossen werden kann.

§ 31.

Beschäftigung und künftige Anstellung der Forstassessoren.

Ob und wann ein Forstassessor demnächst als Oberförster angestellt wird, bleibt wesentlich von seiner ferneren Dienstführung, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für den Wald und die Waldgeschäfte, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß und befriedigende Leistungen abhängig.

Bis die Anstellung als Oberförster erfolgt, werden die Forstassessoren bei der Königlichen Forstverwaltung, soweit sich dazu Gelegenheit bietet, gegen Tagegelder beschäftigt. Sie sind verpflichtet, jeden forstlichen Auftrag, der ihnen von dem Minister oder einer Regierung ertheilt wird, mit Fleiß und Sorgfalt pünktlich auszuführen.

Ein Anspruch auf dauernde Beschäftigung gegen Tagegelder steht den Forstassessoren jedoch nicht zu.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im Gemeinde-, Instituten- oder Privatforstdienste, wofür die Genehmigung des Ministers einzuholen ist, schließt von der Anstellung im Königlichen Dienste an und für sich nicht aus.

Auf seinen bei dem Minister zu stellenden Antrag kann der Forstassessor für eine bestimmte Zeit von der Hülfeleistung im Staatsdienste entbunden werden. Lehnt er aber nach Ablauf dieser Zeit eine angebotene, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung im Staatsdienste gegen Tagegelder ab, so kann er nach der Entscheidung des Ministers von der Anwärterliste gestrichen werden.

§ 32.

Dienstverhältniß.

Jeder Forstassessor ist verpflichtet, demjenigen Ober-Forstmeister und Regierungs- und Forstrathe, in deren Bezirk er seinen Aufenthalt, sei es in einem Königlichen Forstreviere oder in anderen Forsten oder in einem sonstigen

Verhältnisse, länger als 8 Wochen zu nehmen beabsichtigt, durch Vermittelung des Königlichen Oberförsters, in dessen Revier er sich aufhalten will oder der seinem Aufenthaltsorte zunächst wohnt, schriftlich Anzeige zu machen. Eine gleiche Anzeige hat er bei Veränderung seines Aufenthaltsortes innerhalb eines Regierungsbezirks, oder beim Verlassen desselben dem Ober-Forstmeister und Regierungs- und Forstrathe durch den betreffenden Königlichen Oberförster zu erstatten. Außerdem hat er von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, die nicht in Folge unmittelbar an ihn ergehender Anweisung der Central-Forstbehörde eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militärdienste, dem Minister sofort unmittelbar Anzeige zu machen.

§ 33.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§ 19, 25 und 26 finden auch auf Forstassessoren Anwendung. Ueber die bei den Regierungen beschäftigten Forstassessoren sind die Aeußerungen (§ 26) vom Ober-Forstmeister aufzustellen und vom Präsidenten mit seinen zusätzlichen Bemerkungen dem Minister einzureichen.

§ 34.

Reitende Feldjäger und Fußjäger.

Wer die Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst durch den Eintritt in das Reitende Feldjäger-Corps oder in ein Jäger-Bataillon zum Dienst auf Forstversorgung verfolgt, hat ebenfalls allen vorstehenden Bestimmungen mit den aus dem militärischen Dienstverhältnisse von selbst folgenden Maßgaben vollständig Genüge zu leisten.

Berlin, den 1. Juni 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

A.

Oberförsterei .... Jahr 19.........

Aeußerung

über den

Forst-Referendar (-Assessor) Carl August Ernst Schulze.

Geboren am: *18. Februar 18 . .* Konfession: *Evangelisch.*
Militärverhältniß: *Leutnant der Reserve im 3. Hess. Infant.-Rgmt. No. 83.*
Stand und Wohnort des Vaters: *Oberförster zu Hirschberg, verstorben. Mutter lebt zu Torgau.*
Wann und wie die erste forstliche Prüfung bestanden: *18 . . mit Bedingung, 18 . . genügend.*

Wann und wie die forstliche Staats-Prüfung bestanden: *18 . . genügend.*

Hat sich während des laufenden Jahres im Bereiche hiesiger Oberförsterei aufgehalten:

wo? *bei dem Oberförster (auf der Revierförsterstelle zu . . . . . — In der Stadtforst Guben.)*

wann? *vom 18. Januar bis 28. Mai, war dann zum Militärdienst eingezogen, und vom 15. August bis 1. November. Ist dann nach der Oberförsterei X. abgegangen.*

Art der Beschäftigung: *Hierunter ist anzugeben, womit der Referendar beschäftigt gewesen, event. mit welchem Tagegeldersatze oder Diensteinkommen; bei einem Forstreferendar, wenn er die Förstergeschäfte während des Jahres wahrgenommen hat, für welche Fläche und während welcher Zeit solches geschehen ist, welche Hauungen, Kulturen und Waldpflegearbeiten er dabei ausgeführt hat.*

Gesundheitsbeschaffenheit: *Hat am Fieber gelitten; jetzt gesund, aber nicht sehr kräftiger Körper. Etwaige Fehler bezüglich des Sprach-, Hör- oder Seh-Vermögens etc. sind anzugeben.*

Familienverhältnisse: *Unverheirathet. (Verheirathet und 1 Sohn.)*

Vermögensverhältnisse: *Wohlhabende Eltern. (Dürftig.)*

Aeußerung über sittliches Verhalten, Fleiß und Befähigung: *Hierunter ist eine ausführliche pflichtmässige Aeusserung abzugeben über das sittliche Verhalten, über Fleiss, über das für den Wald und die Waldgeschäfte bethätigte Interesse, über Befähigung und Leistungen im Allgemeinen sowie nach deren vorwiegender Richtung, insbesondere über den Stand der praktischen Ausbildung und Brauchbarkeit.*

In Betreff eines Forstreferendars, welcher Förstergeschäfte wahrgenommen hat, ist besonders anzuführen, wie er diese Geschäfte bei den Hauungen, Kulturen und der Waldpflege, sowie beim Forstschutze besorgt hat, ob und welche Ausstellungen etwa bei Revision seines Schutzbezirks und seiner Bücher zu machen waren.

Diese Aeusserung ist streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Referendars von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit abzufassen.

74.

Stempelfreiheit der über die Leistungen der Forstlehrlinge auszustellenden Aeußerungen.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derer in Aurich und Sigmaringen. III. 10282. K. M. 1357/7 C. 2.

Berlin, den 26. Juli 1899.

Es sind Zweifel darüber laut geworden, ob die Aeußerungen, welche über die Leistungen der Forstlehrlinge nach § 7 Absatz 6 der wegen Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes pp. unterm 1. Oktober 1897*) ergangenen Bestimmungen von den Lehrherren ausgestellt werden müssen, stempelpflichtig sind oder nicht.

Um die Bedenken zu beseitigen, ordnen wir an, daß diese Aeußerungen, abweichend von den auf Seite 21—23 der fraglichen Bestimmungen vorgeschriebenen Muster von den Lehrherren künftig nicht mit dem Amtssiegel zu versehen sind. Hierdurch wird der nicht stempelpflichtige Charakter der Aeußerungen in der Form besser zum Ausdruck gebracht.

Die Königliche Regierung wolle dies zur Kenntniß der betheiligten Beamten bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Donner.

Der Kriegsminister.
Im Auftrage:
Krebs.

75.

Schließung einzelner Regierungsbezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 12106.

Berlin, den 24. August 1899.

Auf Grund des § 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps vom 1. Oktober 1897*) werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Stralsund, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Wiesbaden, Trier sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forst-Versorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Zur Anbahnung einer der Zahl der Försterstellen entsprechenden Vertheilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen für: Königsberg 40, Gumbinnen 24, Danzig 18, Marienwerder 43, Frankfurt a. O. 18, Köslin 12, Posen 6, Bromberg 12, Breslau 3, Oppeln 9, Erfurt 7, Schleswig 10, Hannover 11, Lüneburg 6, Stade 1, Osnabrück mit Aurich 8, Minden mit Münster 15, Arnsberg 8, Kassel 58, Koblenz 2, Düsseldorf 6, Köln 3, Aachen 6.

---

*) Jahrb. Bd. XXX. S. 1.

Auf diese Zahlen kommen die in den einzelnen Bezirken bereits zwei Jahre beschäftigten Inhaber des Forstversorgungsscheines, welche sich für die betreffenden Bezirke anmelden, in Anrechnung.

Bei gleichzeitiger Anmeldung erhalten die Anwärter mit niederer Nummer des Forstversorgungsscheines vom Jahrgang 1899 den Vorzug vor denjenigen mit höherer Nummer. Meldungen, die bis Ende November eingehen, werden als gleichzeitige angesehen. Sobald die obigen Zahlen erreicht sind, dürfen weitere Meldungen nicht berücksichtigt werden. Die betreffende Königliche Regierung hat mir dann aber sofort Anzeige zu machen, damit zur Vermeidung weiterer nutzloser Meldungen die nachträgliche Schließung dieses Bezirkes erfolgen und bekannt gemacht werden kann. Den betheiligten Anwärtern bleibt es dann überlassen, sich für einen anderen, nicht geschlossenen Bezirk anzumelden. Hier sind sie so zu behandeln, als hätten sie sich unter dem Datum der Anmeldung für den nachträglich geschlossenen Bezirk sofort gemeldet.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Hammerstein.

Gehalte, Emolumente, Brandversicherung.

76.

Kontrolle der Ausführung der Drainagen von Forstbeamten-Dienstländereien.

Runderlaß des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen ausschließlich derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 6501. — I. C. 5672.

Berlin, den 10. Juli 1899.

Es hat sich herausgestellt, daß die Beamten der Meliorations-Bauämter die Ausführung der Drainagen von Dienstländereien der Forstbeamten wegen der ungünstigen Lage dieser Ländereien nur selten so eingehend kontrolliren können, daß sie demnächst das vorgeschriebene Abnahme-Attest auszustellen in der Lage sind. Dazu erfordern die zur Kontrolle und Abnahme der Arbeiten von ihnen auszuführenden Reisen in der Regel Kosten, welche in keinem richtigen Verhältniß zu der Höhe der Objekte stehen. Da die genannten Beamten überdies noch mit Arbeiten der verschiedensten Art überlastet sind, so erscheint es mir geboten, von dem bisherigen Verfahren, nach welchem die Meliorations-Baubeamten sämmtliche Drainagen während der Ausführung zu kontrolliren und nach ihrer Vollendung abzunehmen haben, bezüglich der kleineren Drainageanlagen abzugehen.

Ich bestimme daher, daß die Kontrolle sowohl als auch die Ausstellung der Abnahme-Atteste für alle Drainagen von Forstbeamten-Dienstländereien bis zur Größe von 5 ha in der Regel den zuständigen Forstaufsichtsbeamten übertragen wird.

Bedenken gegen eine solche Aenderung bestehen nicht, weil die betreffenden Forstbeamten über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die durchgehends sehr einfachen Drainageprojekte für so kleine Flächen in sachgemäßer Weise durchführen zu können.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

Waldarbeiter. Versicherungswesen.

77.

Nachweisung über die bei der Staatsforstverwaltung während des Etatsjahres 1898/99 vorgekommenen Arbeiter-Erkrankungen und Betriebsunfälle.

Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen. III. 9527.

Berlin, den 3. Juli 1899.

Aus den mir nach den Erlaffen vom 28. Juni 1888 — III. 5651*) — und 11. Juli 1890 — III. 8318 — eingereichten Nachweisungen der Königlichen Regierungen über die bei der Staatsforstverwaltung während des Etatsjahres 1898/99 vorgekommenen Arbeiter-Erkrankungen und Betriebsunfälle habe ich eine Gesammtnachweisung für den ganzen Staat anfertigen lassen. Einen Abdruck (a) davon erhält die Königliche Regierung anbei zur Kenntnißnahme.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

---

a.

Summarische Nachweisung

über

die bei der Staatsforstverwaltung vorgekommenen

Erkrankungen von Arbeitern,

welchen Unterstützungen gewährt worden sind, sowie über die unter die Reichsgesetze vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. Juli 1887 fallenden

Betriebs-Unfälle

für das Etatsjahr 1898/99.

---

*) Jahrb. Bd. XX. S. 289.

Laufende Nummer	Regierungs-Bezirk	Von der Staatsforstverwaltung beschäftigte Arbeiter						Erkran- versicherte[…] der Spalte 5	
		Ueberhaupt		Von der Zahl in Spalte 3 bezw. 4 fallen auf Arbeiter mit Krankenversicherung nach §§ 1, 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, § 15 d. Ges. vom 28. Mai 1885					
				bei forstfiskalischen Betriebskrankenkassen		bei Ortskrankenkassen, oder der Gemeinde-Krankenversicherung unterliegend			
		Zahl	Ungefähre Gesammtzahl der Arbeitstage	Zahl	Ungefähre Gesammtzahl der Arbeitstage	Zahl	Ungefähre Gesammtzahl der Arbeitstage	Zahl	Aufwendungen d[…] Forstfis[…] an Beiträgen u. s. w. ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Königsberg . .	12356	976063	120	14500	910	93554	12	.
2	Gumbinnen . .	9437	790950	1641	215900	327	38400	164	3900
3	Danzig	6678	480486	.	.	.	.	.	.
4	Marienwerder	13155	840288	.	.	2778	187504	.	.
5	Potsdam . . .	8075	570711	.	.	4519	318136	.	.
6	Frankfurt a. O.	8900	578000	.	.	2180	185100	.	.
7	Stettin	3938	291346	.	.	1495	119167	.	.
8	Köslin	2923	168128	.	.	1	48	.	.
9	Stralsund . . .	1510	113177	.	.	1228	95580	.	.
10	Posen	6871	403390	.	.	66	9242	.	.
11	Bromberg . . .	5488	403250	.	.	.	.	.	.
12	Breslau	5710	432514	.	.	746	54098	.	.
13	Liegnitz	1132	96762	.	.	376	40948	.	.
14	Oppeln	4011	376990	.	.	2217	273696	.	.
15	Magdeburg . .	1758	228150	.	.	1558	216184	.	.
16	Merseburg . .	3425	316200	1964	226308	920	74852	228	2900
17	Erfurt	1823	239696	532	139330	735	81457	175	2377
18	Schleswig . . .	1707	134518	60	6545	774	70843	4	58
19	Hannover . . .	1582	123391	.	.	402	50858	.	.
20	Hildesheim . .	3326	509080	.	.	1164	127996	.	.
21	Lüneburg . . .	2729	246908	.	.	658	69018	.	.
22	Stade	753	64903	.	.	1	150	.	.
23	Osnabrück mit Aurich . . .	640	38360	.	.	119	7418	.	.
24	Münster und Minden . . .	2339	154489	.	.	1032	94989	.	.
25	Arnsberg . . .	765	83959	.	.	224	21053	.	.
26	Kassel	16495	830788	.	.	9610	518098	.	.
27	Wiesbaden . .	6436	259599	.	.	1426	64098	.	.
28	Koblenz	2655	168193	.	.	395	22329	.	.
29	Düsseldorf . . .	974	75404	.	.	158	15807	.	.
30	Köln	871	35706	.	.	251	25040	.	.
31	Trier	3203	306240	1991	277040	.	.	496	13316
32	Aachen	1516	116304	.	.	20	2360	.	.
	Summe . . .	142631	10387938	6308	879623	36285	2878018	1079	22548

...tungen Arbeiter der Spalte 7 Zahl	Aufwendungen des Forstfiskus an Beiträgen u. s. w. M	Pf	Betriebs-Unfälle: Gesammtzahl	Tödtungen b. Betriebsunfällen	Aufwendungen des Forstfiskus als Betriebsunternehmer M	Pf	Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen, soweit sie den forstfiskalischen Gutsbezirken zur Last fallen M	Pf	Freiwillige Unterstützungen von Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen M	Pf	Beiträge des Fiskus zur Unterstütg. von Waldarbeitern an Kassen, die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen errichtet sind M	Pf	Bemerkungen (Außerdem sind aus dem Gnadenpensionsfonds gezahlt) M	Pf
11.	12.		13.	14.	15.		16.		17.		18.		19.	
.	.	.	58	2	17392	94	458	30	1600	.	.	.	828	.
29	819	19	112	2	24290	81	1420	28	1150	.	.	.	1311	75
.	.	.	52	.	9298	65	1481	11	615	.	.	.	168	.
112	680	92	62	2	12539	40	1067	07	970	.	.	.	921	80
228	5607	36	60	.	21145	32	1378	52	1030	.	.	.	1062	.
140	2138	53	151	23	17753	64	1832	92	1220	.	.	.	294	.
111	1315	05	42	.	10346	94	350	50	285	.	.	.	341	.
.	.	.	21	2	4684	19	562	78	350	.	.	.	204	.
70	1336	26	9	.	.	.	.	.	30	.	.	.	.	.
.	.	.	27	1	5194	86	872	60	600	.	.	.	342	.
.	.	.	18	.	1173	81	412	40	350	.	.	.	.	.
64	473	40	75	2	13164	31	2001	87	900	.	.	.	569	13
30	570	06	15	1	2380	75	160	65	130	.	.	.	.	.
292	1838	34	16	2	9012	82	373	89	400	.	.	.	180	.
208	2355	30	30	.	9754	28	.	.	200	.	.	.	504	.
67	1045	98	23	.	657	.	40	.	815	.	.	.	220	43
77	1102	46	61	1	5678	47	.	.	420	.	.	.	114	.
29	1224	96	19	.	5376	75	25	83	150	.	.	.	286	.
55	763	48	27	.	6054	.	.	.	305	.	.	.	144	.
55	1241	86	153	.	23806	41	1275	56	1130	.	29461	36	1064	.
45	995	32	45	2	9719	59	661	89	750	.	.	.	144	.
.	.	.	7	.	3388	57	192	.	100	.	.	.	.	.
6	112	01	6	.	2239	77	.	.	80	.	.	.	.	.
95	1597	.	24	1	6269	97	.	.	470	.	.	.	151	.
36	338	13	29	.	3765	35	.	.	549	18	.	.	.	.
670	5989	08	194	2	25728	61	1434	12	1397	43	.	.	430	.
34	349	41	64	.	11039	02	.	.	300	.	.	.	.	.
15	199	70	35	.	6780	68	.	.	250	.	.	.	.	.
14	318	43	11	1	3636	06	.	.	137	24	.	.	.	.
3	283	51	5	.	109	10	.	.	100	.	.	.	.	.
.	.	.	60	3	12317	33	.	.	550	.	.	.	.	.
.	.	.	12	.	2936	53	.	.	300	.	.	.	.	.
2485	32695	74	1523	47	287635	93	16002	29	17633	35	29461	36	9279	11

Kassen- und Rechnungswesen.

78.

Stempelfreiheit von Lieferungsverträgen über im Inlande erzeugte Mengen von Sachen oder Waaren.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz — I A. 4059. II. 6270. III. 10 983.

Berlin, den 31. Juli 1899.

Nach Ziffer 8 der „Ermäßigungen und Befreiungen“ der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 genießen Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waaren unter der Voraussetzung Befreiung von dem dort verordneten Stempel, daß die zu liefernden Gegenstände im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Ueber die Anwendbarkeit dieser Bestimmung entstehen nicht selten Zweifel, da aus dem für die Stempelpflichtigkeit maßgebenden Inhalte der Lieferungsverträge häufig nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, ob es sich bei der ausbedungenen Lieferung um Selbsterzeugnisse der vorbezeichneten Art handelt.

Zur Beseitigung solcher Zweifel hat der Herr Finanz-Minister angeordnet, daß künftig in allen Fällen, in denen der Unternehmer verpflichtet sein soll, nur von ihm selbst im Inlande erzeugte Mengen von Sachen oder Waaren zu liefern, diese Verpflichtung in den Lieferungsverträgen, bei deren Abschluß die Steuerverwaltung mitbetheiligt ist, urkundlich zum Ausdruck zu bringen ist. Diese Bestimmung ist auch für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als maßgebend anzusehen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

Etatswesen.

79.

Betr. die auf mehrere Jahre festgestellten Kassenetats der Forstverwaltung. Wegfall einer jährlichen Deklaration.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc. an sämmtliche Regierungen außer Aurich und Sigmaringen. III. 6784.

Berlin, den 5. Juli 1899.

Nach einer mit dem Herrn Finanz-Minister über die Bestimmungen im § 11 des Gesetzes betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 getroffenen Vereinbarung werden die auf 3 bezw. 6 Jahre festgestellten Kassenetats der Forstverwaltung einer jährlichen Deklaration nicht unterworfen werden. Die Uebereinstimmung zwischen

diesen Etats und dem Staatshaushaltsetat wird vielmehr, wie bisher, auch weiterhin durch Ab- und Zusetzungen in dem Gesammtkassenetat der General-Staatskasse herbeigeführt werden. Da hierdurch der Regierung die mit dem Deklarationswesen verbundene, nicht unwesentliche Arbeit erspart bleibt, erwarte ich, daß der Aufstellung der Etats um so größere Sorgfalt zugewendet werden wird.

Das Hauptaugenmerk ist auf den Einnahmeansatz für Holz zu richten. Das in einzelnen Fällen hervorgetretene Bestreben, diese Einnahme in den Geldetats nach Möglichkeit niedrig anzusetzen, kann nicht gebilligt werden. Bei jeder Neuaufstellung von Natural- und Geld-Etats muß vielmehr möglichst der Wirklichkeit Rechnung getragen werden, damit die für die sogenannten Zwischenetats zulässigen Zusätze aus der „Totalität" thunlichst entbehrlich gemacht werden.

Diese Zusätze sind übrigens fortan nicht mehr unter die I. Hauptabtheilung des Etats, sondern unter die II. Hauptabtheilung zu bringen. Letztere erhält in dem Muster zum Etat der Regierungs-Hauptkasse folgende Fassung:

II. Hauptabtheilung.

A. Gegen die Ansätze der Specialetats zu erwartende Mehreinnahme.

Kapitel 2.

Titel 1. Für Holz . . . . Mark

Summe A. . . . Mark

(Die Verrechnung der auf diese muthmaßliche Mehreinnahme wirklich aufkommenden Beträge erfolgt bei den Specialkassen unter der I. Hauptabtheilung. Der hier veranschlagte Betrag ist also spätestens in dem Endabschluß der Regierungs-Hauptkasse in Soll-Einnahmeabgang nachzuweisen.)

B. Unmittelbare Einnahme der Regierungs-Hauptkasse.

ꝛc. ꝛc. . . . . Mark

Summe B. . . . Mark

Hierzu „ A. . . . „

Summe II. Hauptabtheilung . . . Mark

Hierzu „ I. „ . . . „

Summe aller Einnahmen (Kapitel 2) . . . Mark

In gleicher Weise ändert sich auch die Eintheilung der Ausgabebeträge in der I. und II. Hauptabtheilung und der Wiederholung der Ausgaben.

In der Etatszusammenstellung ist zu setzen hinter der

I. Summe nach den Specialetats . . . . Mark

II. Nach dem Verwaltungsetat . . . . „

A. Gegen die Ansätze der Specialetats mehr . . . . „

B. Bei der Regierungs-Hauptkasse . . . . „

Gesammtsumme . . . Mark

Schließlich veranlasse ich die Regierung, künftig, und zwar zuerst in den Etats für das Etatsjahr 1900 nur noch in dem Texte der betreffenden Titel der Kassenetats die künftig wegfallenden Beträge als solche ersichtlich zu machen, dagegen von der Ausbringung einer besonderen Spalte für diese Ausgabe abzusehen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

80.

Nebenämter der Forstbeamten. Nachrichtliche Angaben in den Etats.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft 2c. an sämmtliche Regierungen außer Aurich und Sigmaringen. III. 10266.

Berlin, den 16. Juli 1899.

Nach § 26 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 sind in den dem Landtage vorzulegenden Etats bei den betreffenden Besoldungsfonds oder Fonds zur Remunerirung von Hülfsarbeitern die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern nachrichtlich anzugeben.

Die Regierung hat die hierzu erforderlichen Angaben bezüglich der dortseitigen Forstbeamten nach dem Stande vom 1. Oktober alljährlich zu ermitteln und bis zum 15. Oktober jeden Jahres hierher mitzutheilen.

Ich bemerke hierbei, daß unter Nebenämtern im Sinne des Gesetzes nur Funktionen öffentlich rechtlichen Charakters zu verstehen sind, und daß da, wo es sich um eine größere Anzahl mit Nebenämter betrauter Beamten und um verhältnißmäßig nicht erhebliche Einnahmen aus diesen Aemtern handelt, die Mittheilung in zusammenfassender Form — Anzahl der Beamten, allgemeine Bezeichnung der Art der Nebenämter und Angabe der geringsten und der höchsten dafür bezogenen Einnahmen — gegeben werden kann.

Die Ausübung des Forstschutzes in Privatwaldungen gehört ebenso wie die Führung des Betriebes in solchen Waldungen nicht zu den im Etat zu vermerkenden Nebenämtern.

Außer Betracht bleiben ferner auch die Nebenämter als Gutsvorsteher, Amtsvorsteher 2c., für welche nur eine Entschädigung als Dienstaufwand gezahlt wird.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

Bauwesen.

81.

Abänderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd- 2c. Arbeiten, Hochbauten und Bauten.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft 2c. an 1. die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten, — 2. den Herrn Präsidenten des Königlichen Ober-Landeskulturgerichtes, — 3. den Herrn Präsidenten der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen, — 4. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten, — 5. die sämmtlichen Herren Generalkommissions-Präsidenten, — 6. die sämmtlichen Königlichen Regierungen, — 7. die Königliche Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission, — 8. die sämmtlichen Herren Gestüt-Dirigenten, — 9. die Herren Rektoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst, — b) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule hierselbst, — 10. die Herren Direktoren: a) der Königlichen Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, — b) der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden, — c) der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover, — d) des Königlichen Pomologischen Institutes zu Proskau bei Oppeln, — e) der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh., — 11. die Königliche Landesbaumschule zu Engers — zu Händen des Herrn Ober-Präsidenten zu Coblenz.
I. A. 3822. II. 5867. III. 10460.

Berlin, den 20. Juli 1899.

Die Bestimmungen des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 27. Juni 1899 (Eisenbahn-Verordnungsblatt Nr. 27 von 1899, Seite 201, Nr. 67) (Anl. a.),

betr. die Abänderung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd- 2c. Arbeiten, sowie von Hochbauten und Bauten,

sind im Bereiche der landwirthschaftlichen, Gestüt-, Domänen- und Forstverwaltung gleichfalls zu beachten. Sollten in einzelnen Fällen Abweichungen geboten erscheinen, so ist darüber besonders zu berichten.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sterneberg.

---

a.

Betr. Abänderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd- 2c. Arbeiten, sowie von Hochbauten und Bauten.

Berlin, den 27. Juni 1899.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die durch Erlaß vom 23. September 1886 — IIa (b.) 11954 — festgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd- 2c. Arbeiten" sowie die mit den Erlassen vom 17. Juli 1885*) (C.-B.-Bl. S. 180) und 3. December 1885 — IIa. (b.) 19127 — eingeführten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" bezw. „von Bauten" der Verwaltung und ihren Organen ausreichende Handhaben bieten, um die Unternehmer gegebenenfalls zur Beschaffung eines geeigneten, allen billigen Anforderungen in Bezug auf Größe, Ausstattung, Reinlichkeit 2c. entsprechenden Unterkommens für ihre Arbeiter, insbesondere zur ordnungsmäßigen Instandhaltung und Beaufsichtigung der von ihnen erbauten Baracken, sowie zur Darbietung einer angemessenen Beköstigung wirksam anzuhalten.

Wenngleich solche Handhaben durch den § 10 der bezeichneten Bedingungen bereits jetzt gewährt sind, so finde ich mich doch zur Vermeidung von Mißverständnissen veranlaßt, die den Unternehmern in dieser Beziehung obliegenden Pflichten durch eine anderweite Fassung der angezogenen Bestimmungen schärfer als bisher zu betonen.

Der § 10 Abs. 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Erd- 2c. Arbeiten" und der § 10 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" (C.-B.-Bl. 1885 S. 180) bezw. „von Bauten" erhalten daher folgende Fassung:

> „Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der bauleitenden Beamten zu genügen. Auch im Uebrigen hat er denjenigen Anordnungen zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von den bauleitenden Beamten getroffen werden. Abtritte sind nach Anweisung der letzteren an geeigneten Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinficiren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hülfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der bauleitenden Behörde bereit zu halten. Die bauleitenden Beamten sind berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen."

---

*) Jahrb. Bd. XVIII. S. 18.

Bei dem Abschluß neuer Verträge mit Unternehmern ist die vorstehende Fassung zu berücksichtigen.

Unter Hinweis auf die Erlasse vom 16. December 1876 (Elb. S. Bd. I, Nr. 1018 b) und vom 24. Juni 1895 (Elb. S. Bd. IV, Nr. 3586) spreche ich gleichzeitig die Erwartung aus, daß sowohl die bauleitenden Beamten und die Streckenbaumeister, als auch die mit der Ueberwachung der Bauleitung betrauten Decernenten der Eisenbahndirektionen einer angemessenen Unterbringung und Verpflegung des bei den Neubauten beschäftigten Arbeiterpersonals ihre Aufmerksamkeit zuwenden und durch häufigere Revisionen der Wohnstätten 2c., insbesondere der etwa erbauten Arbeiterbaracken, sich davon überzeugen werden, daß für das Unterkommen und die Beköstigung der Arbeiter in gehöriger Weise gesorgt ist, auch die in dieser Beziehung etwa erlassenen Polizeiverordnungen Beachtung gefunden haben.

Bei Prüfung der Frage, ob es der Herstellung besonderer Einrichtungen, wie der Erbauung von Baracken, Speiseanstalten 2c., bedarf, sind nicht nur die Interessen der Verwaltung, sondern auch die eigenen Wünsche der Arbeiterschaft angemessen zu berücksichtigen. Hierbei kann selbstverständlich der Fall eintreten, daß derartige Einrichtungen sich nur für einen Theil der Arbeiter als erforderlich erweisen und demgemäß nur für diesen anzuordnen sind.

An
die Königlichen Eisenbahndirektionen.
IV. D. 5657.

Forstpolitik.

82.

Gesetz, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien. Vom 16. September 1899.

(Ges.-S. S. 172.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die land- und forstwirthschaftliche Nutzung von Grundstücken der dem Gebirgs- und Hügelland angehörenden Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien unterliegt den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2.

Eine forstwidrige Nutzung von Holzungen ist unzulässig.

Eine forstwidrige Nutzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch forstlich unwirthschaftliche Maßnahmen oder durch Unterlassung wirthschaftlich gebotener Handlungen die Zurückhaltung des Niederschlagwassers vereitelt oder erheblich erschwert, oder die Gefahr der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen herbeigeführt wird.

Wird eine forstwidrige Nutzung durch den Regierungspräsidenten festgestellt, so hat dieser dem Eigenthümer oder dem Nutzungsberechtigten die künftige Bewirthschaftung vorzuschreiben.

§ 3.

Die Rodung von Holzungen darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen.

Die Genehmigung darf nicht ertheilt werden, wenn die Erhaltung des Grundstücks als Holzung für die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen erforderlich ist.

§ 4.

Wenn eine Holzung ohne Genehmigung ganz oder theilweise gerobet worden ist, so kann der Regierungspräsident die Wiederaufforstung der gerobeten Fläche anordnen.

§ 5.

Die Neuanlage offener Gräben an Gebirgshängen in der Hauptgefällrichtung ist unzulässig.

Wird eine solche von dem Regierungspräsidenten festgestellt, so hat dieser ihre Beseitigung anzuordnen.

§ 6.

Das auf zu Thal führenden Wegen abfließende Wasser ist, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen ohne wirthschaftliche Nachtheile geschehen kann, von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke in Stichgräben abzuleiten und, wo dazu Gelegenheit geboten ist, in Gruben (Schlammfängen) aufzufangen.

Ebenso hat auch die Anlage von Stichgräben zur seitlichen Ableitung des in Einfaltungen der Gebirgshänge abfließenden Wassers zu erfolgen.

Die Stichgräben und Gruben sind von dem Grundbesitzer jederzeit offen zu halten.

§ 7.

Soweit die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen es erfordert, kann der Regierungspräsident

1. die Entwässerung von Moorflächen,
2. Die Beackerung und die Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen

untersagen oder einschränken,

3. die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben

anordnen.

Für die den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten hieraus entstehenden Nachtheile und Kosten haben zu $^1/_3$ die Gemeinde (Gutsbezirk), zu $^1/_3$ die Provinz, zu $^1/_3$ der Staat Entschädigung zu leisten.

Soweit eine Gemeinde (Gutsbezirk) leistungsunfähig ist, treten an ihre Stelle der Staat und die Provinz zu gleichen Theilen. Ueber das Maß der Leistungsfähigkeit entscheidet mangels Verständigung zwischen Provinz und Staat endgültig der Bezirksausschuß.

§ 8.

Mangels gütlicher Vereinbarung wird die Entschädigung durch den Regierungspräsidenten festgesetzt.

Für Nachtheile dauernder Art kann die Entschädigung nach Wahl der zur Entschädigung Verpflichteten durch Zahlung von Jahresbeträgen oder eines Kapitals zum fünfundzwanzigfachen Jahresbetrage erfolgen.

Für ein erforderlich werdendes Verwendungsverfahren sind die Vorschriften des

§ 49 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221 ff.)*) maßgebend.

*) Die in Bezug genommenen Gesetzesstellen, und zwar:
1. Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874, und
2. Gesetz, betr. die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850

haben folgenden Wortlaut:

1. Gesetz vom 11. Juni 1874.

§ 38. Ist nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet, so stehen der Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme die auf dem gesammten Grundbesitz haftenden Hypotheken und Grundschulden nicht entgegen, wenn dieselben den fünfzehnfachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des Restgrundbesitzes nicht übersteigen. Reallasten, welche der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, werden hierbei den Hypotheken gleich geachtet und in entsprechender Anwendung der bei nothwendigen Subhastationen geltenden Grundsätze zu Kapital veranschlagt.

Auch wird bei einer solchen theilweisen Enteignung die Auszahlung der für den enteigneten Theil bestimmten Entschädigungssumme durch nicht eingetragene Reallasten, Fideikommiß-, Stammgut-Lehn-, oder Leiheverband des gesammten Grundbesitzes nicht gehindert, wenn die gedachte Entschädigungssumme den fünffachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages des gesammten Grundbesitzes und auch die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die Auszahlung laufender Nutzungen der Entschädigungssumme kann ohne Rücksicht auf die vorgedachten Realverhältnisse erfolgen.

§ 47. War das enteignete Grundstück Fideikommiß- oder Stammgut, oder stand dasselbe im Lehn- oder Leiheverbande, so ist — mit Ausnahme des § 38 vorgesehenen Falles — der Besitzer über die Entschädigungssumme nur nach den Vorschriften zu verfügen berechtigt, welche in den verschiedenen Landestheilen für die Verfügungen über derartige Güter und die an deren Stelle tretenden Kapitalien maßgebend sind.

§ 48. War das enteignete Grundstück mit Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden behaftet, so kann — mit Ausnahme des § 38 vorgesehenen Falles — der Eigenthümer über die Entschädigungssumme nur verfügen, wenn die Realberechtigten einwilligen.

§ 49. Der Eigenthümer des Grundstücks ist jedoch in den Fällen der §§ 47 und 48 befugt, wegen Auszahlung oder Verwendung der hinterlegten Entschädigungssumme die Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörden für Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in Anspruch zu nehmen.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Anträge nach den Bestimmungen zu beurtheilen und zu erledigen, welche wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Personen bei Verwendung der Ablösungskapitalien in den §§ 110 bis 112 des Gesetzes vom 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ertheilt worden sind.

Diese Vorschrift kommt in den Landestheilen des linken Rheinufers, in der Provinz Hannover und den Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden, in welchem die Verordnungen vom 13. Mai 1867 (G.-S. S. 716) und 2. September 1867 (G.-S. S. 1463) nicht eingeführt sind, nicht zur Anwendung, vielmehr bleibt es hier bei den bisher bestehenden Vorschriften.

2. Gesetz vom 2. März 1850. (G.-S. S. 77.)

§ 110. Die besondere Bekanntmachung der Kapital-Abfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die sonstigen Realberechtigten fällt weg:

a) in soweit die Kapital-Abfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;
b) bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Gutes oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalposten, ohne Rücksicht darauf, wie hoch sich die eingetragenen Schulden oder Kapital-Abfindungen belaufen.

   Ob und wie weit die Verwendung in einer, die Gläubiger und Realberechtigten des berechtigten Guts sicherstellenden Weise erfolgt ist, hat die Auseinandersetzungs-Behörde allein, nach ihrem Ermessen zu prüfen;
c) wenn die Kapital-Abfindung nur zwanzig Thaler oder weniger beträgt;
d) wegen der Geld-Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungs-Arbeiten;
e) wegen derjenigen Kapital-Abfindungen, welche nach dem Gesetze über die Errichtung von Rentenbanken an den Berechtigten

§ 9.

Die zu den Quellgebieten zu rechnenden Gemarkungen und Gemarkungstheile, die darin vorhandenen Holzungen und diejenigen Grundstücke, auf welche die Vorschriften der §§ 5 bis 8 Anwendung finden, werden durch eine von dem Regierungspräsidenten zu berufende Kommission ermittelt. Die Kommission besteht aus einem Vertreter des Regierungspräsidenten, als Vorsitzendem, einem Forstsachverständigen, einem Landwirthe, dem Meliorationsbaubeamten und einem vom Provinzialausschusse zu wählenden Vertreter der Provinz. Außerdem tritt für jeden betheiligten Kreis je ein vom Kreisausschusse zu wählender Vertreter der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke hinzu.

Das Ergebniß der Ermittelung wird in den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken mindestens vier Wochen lang ausgelegt. Der Ort und die Dauer der Auslegung sind in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken, sowie durch das Kreisblatt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist eine mindestens auf vier Wochen zu bemessende Frist anzugeben, in der etwaige Einwendungen bei dem Regierungspräsidenten geltend zu machen sind.

Ueber das Ergebniß der Ermittelung und die erhobenen Einwendungen entscheidet der Oberpräsident endgültig. Die Entscheidung wird im Regierungs-Amtsblatte veröffentlicht.

§ 10.

Vor dem Erlaß einer auf Grund der §§ 2 bis 8 zu treffenden Anordnung sind die Betheiligten zu hören.

Die ergehenden Verfügungen sind den Betheiligten zuzustellen. Diesen steht binnen vier Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu. Die Entscheidung des Oberpräsidenten ist endgültig.

Bezüglich der Höhe der zu leistenden Entschädigung (§§ 7 und 8) bleibt den Betheiligten binnen vier Wochen der Rechtsweg offen.

---

aa) von den Verpflichteten für Renten oder Renten-Antheile unter Einem Silbergroschen;

bb) von der Rentenbank für die über den Nennwerth der ausgehändigten Rentenbriefe überschießenden Beträge (Kapitalspitzen) gezahlt werden müssen.

Die unter c) d) e) gedachten Abfindungs-Gelder erhält der Berechtigte, wenn er zugleich im Hypothekenbuche eingetragener Besitzer ist, zur freien Disposition, und ist insbesondere auch deren Verwendung in das Lehen, Fideikommiß, Erbzinsgut rc. nicht zu kontrolliren.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1835 § 9 — der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 § 103 — der Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840 §§ 100, 101 — des Ablösungsgesetzes vom 4. Juli 1840 §§ 74, 75 und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 § 152 werden aufgehoben.

§ 111. Eine jede Bekanntmachung wegen Kapital-Abfindungen ist nur an diejenigen Gläubiger und Realberechtigten zu richten, welche im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes eingetragen sind. Eine Ermittelung und Benachrichtigung ihrer nicht eingetragenen Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolger ist nicht erforderlich, wird vielmehr durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt, welche eintreten muß, wenn der eingetragene Kreditor todt oder seinem Aufenthalte nach unbekannt oder nicht mehr Besitzer der Forderung ist. Sollte in diesen Fällen die Ermittelung und besondere Benachrichtigung des zeitigen Besitzers der Forderung ohne Schwierigkeit zu bewirken sein, so steht es der Auseinandersetzungs-Behörde frei, diesen Weg statt der öffentlichen Bekanntmachung einzuschlagen.

§ 112. Außer den abändernden Bestimmungen der §§ 106 bis 111 bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen und das Verfahren, sowie die Rechte dritter Personen regelnden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im § 1 genannten bisherigen Gesetze in Kraft, insoweit sie nicht durch dieses und das Gesetz vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind.

§ 11.

Bei den zur Durchführung dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen des Regierungspräsidenten findet gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels lediglich die Beschwerde im Aufsichtswege statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

§ 12.

Mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft wird bestraft, wer ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung eine Holzung rodet oder den auf Grund des § 7 getroffenen Anordnungen zuwider ein Grundstück entwässert, beackert oder beweidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hubertusstock, den 16. September 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben.

83.

Verhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.

A. Gesetzentwurf nebst Begründung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die land- und forstwirthschaftliche Nutzung von Grundstücken der dem Gebirgs- und Hügellande angehörenden Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien unterliegt den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2.

Eine forstwidrige Nutzung von Holzungen ist unzulässig.

Eine forstwidrige Nutzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch unwirthschaftliche forstliche Maßnahmen oder durch Unterlassung wirthschaftlich gebotener Handlungen die Zurückhaltung des Niederschlagwassers vereitelt oder erheblich erschwert, oder die Gefahr der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen herbeigeführt wird.

Wird eine forstwidrige Nutzung durch den Regierungspräsidenten festgestellt, so hat dieser dem Eigenthümer oder dem Nutzungsberechtigten die künftige Bewirthschaftung vorzuschreiben.

§ 3.

Die Rodung von Holzungen darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen.

Die Genehmigung darf nicht ertheilt werden, wenn die Erhaltung des Grundstückes als Holzung für die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung

von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen erforderlich ist.

§ 4.

Wenn eine Holzung ohne Genehmigung ganz oder theilweise gerodet worden ist, so kann der Regierungspräsident die Wiederaufforstung der gerodeten Fläche anordnen.

§ 5.

Die Neuanlage offener Gräben an Gebirgshängen in der Hauptgefällrichtung ist unzulässig.

Wird eine solche von dem Regierungspräsidenten festgestellt, so hat dieser ihre Beseitigung anzuordnen.

§ 6.

Das auf zu Thal führenden Wegen abfließende Wasser ist, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen ohne wirthschaftliche Nachtheile geschehen kann, von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke in Stichgräben abzuleiten und, wo dazu Gelegenheit geboten ist, in Gruben (Schlammfängen) aufzufangen.

Die Anlage von Stichgräben hat auch zur seitlichen Ableitung des in Einfaltungen der Gebirgshänge abfließenden Wassers zu erfolgen.

Die Stichgräben und Gruben sind von dem Grundbesitzer jederzeit offen zu halten.

§ 7.

Soweit die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen es erfordert, kann der Regierungspräsident

1. die Entwässerung von Moorflächen,
2. die Beackerung und die Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen

unterſagen oder einschränken,

3. die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben

fordern.

Für die den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten hieraus entstehenden Nachtheile und Kosten hat die Gemeinde (der Gutsbezirk) Entschädigung zu leisten.

§ 8.

Mangels gütlicher Vereinbarung wird die Entschädigung durch den Regierungspräsidenten festgesetzt.

Für Nachtheile dauernder Art kann die Entschädigung nach Wahl der Gemeinde durch Zahlung von Jahresbeträgen oder eines Kapitals zum fünfundzwanzigfachen Jahresbetrage erfolgen.

Für ein erforderlich werdendes Verwendungsverfahren sind die Vorschriften der §§ 47 und folgende des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221 ff.) maßgebend.

§ 9.

Die zu den Quellgebieten zu rechnenden Gemarkungen und Gemarkungstheile, die darin vorhandenen Holzungen und diejenigen Grundstücke, auf welche die

Vorschriften der §§ 5 bis 8 Anwendung finden, werden durch eine von dem Regierungspräsidenten zu berufende Kommission ermittelt. Die Kommission besteht aus einem Vertreter des Regierungspräsidenten, als Vorsitzendem, einem Forstsachverständigen, einem Landwirthe, dem Meliorationsbaubeamten und einem vom Provinzialausschusse zu wählenden Vertreter der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke.

Das Ergebniß der Ermittelung wird in den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken mindestens vier Wochen lang ausgelegt. Der Ort und die Dauer der Auslegung sind in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken, sowie durch das Kreisblatt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist eine mindestens auf vier Wochen zu bemessende Frist anzugeben, in der etwaige Einwendungen bei dem Regierungspräsidenten geltend zu machen sind.

Ueber das Ergebniß der Ermittelung und die erhobenen Einwendungen entscheidet der Oberpräsident endgültig. Die Entscheidung wird im Regierungs-Amtsblatte veröffentlicht.

§ 10.

Vor dem Erlasse einer auf Grund der §§ 2 bis 8 zu treffenden Anordnung sind die Betheiligten zu hören.

Die ergehenden Verfügungen sind den Betheiligten zuzustellen. Diesen steht binnen vier Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu. Die Entscheidung des Oberpräsidenten ist endgültig.

Bezüglich der Höhe der zu leistenden Entschädigung (§§ 7 und 8) bleibt den Betheiligten binnen vier Wochen der Rechtsweg offen.

§ 11.

Bei den zur Durchführung dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen des Regierungspräsidenten findet gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels lediglich die Beschwerde im Aufsichtswege statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

§ 12.

Mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft wird bestraft, wer ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung eine Holzung rodet oder den auf Grund des § 7 getroffenen Anordnungen zuwider ein Grundstück entwässert, beackert oder beweidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

(L. S.) Freiherr von Hammerstein.

Begründung.

Zu den Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die im Oderstromgebiete in neuerer Zeit wiederholt und mit ganz besonderer Heftigkeit im Jahre 1897 eingetretenen Hochwasserschäden nach Möglichkeit abzuschwächen, gehört die Herbeiführung gesetzlicher Bestimmungen, welche es der Staatsregierung ermöglichen, aus Rücksichten auf Zurück-

haltung des Niederschlagwassers und auf Verhütung der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen in gewissen Beziehungen eine Einwirkung auf die Bewirthschaftung des Grundeigenthumes in den Quellgebieten der linksseitigen Nebenflüsse des Oberstromes auszuüben.

Es bedarf keines näheren Beweises, daß die wirthschaftlichen Zustände in diesen, dem Gebirgs- und Hügellande angehörenden Quellgebieten auf die Gestaltung der Hochwasserverhältnisse nicht nur innerhalb des Bereiches der dazu gehörenden Landestheile, sondern auch in den unterhalb sich anschließenden Flußniederungen von großem Einflusse sind. — Insoweit daraus Gefahren allgemeiner Art entstehen können, erscheint es erforderlich, dem Staate die Gelegenheit zur Ergreifung vorbeugender oder abwehrender Maßregeln zu verschaffen.

Für die sonstigen, dem Flachlande angehörenden Nebenflüsse der Oder sind die Hochwasserverhältnisse in einem erheblich geringeren Grade von den wirthschaftlichen Zuständen der die Umgebung bildenden Liegenschaften abhängig. — Es können freilich auch in diesen Gegenden z. B. durch unpflegliche Bewirthschaftung von Waldungen, welche (wie dort vorwiegend der Fall ist) auf leichtem Sandboden stocken, Störungen in der Hochwasser-Abführung hervorgerufen und dadurch Wasserschäden herbeigeführt werden. — Zur Zeit liegt jedoch dort kein genügender Anlaß zu neuen gesetzlichen Schutzmaßregeln vor. Diese werden daher auf die oben bezeichneten Quellgebiete zu beschränken sein, deren mehr oder weniger gleichartige (gebirgige) Beschaffenheit es erleichtert, die beabsichtigten Bestimmungen dem vorliegenden Bedürfnisse anzupassen.

Für die Beurtheilung dieses Bedürfnisses kommen zunächst die Bewaldungs-Verhältnisse in Betracht.

Es dürfte erübrigen, hierbei in eine nähere Erörterung der Bedeutung des Waldes in den Quellgebieten für die Verzögerung der Schneeschmelze, die Zurückhaltung der Tagewasser, sowie für die Verhütung von Bodenabschwemmungen u. s. w. einzutreten, nachdem darüber wiederholt, zuletzt im Jahre 1890/91 bei Gelegenheit der Berathung des Antrages des Abgeordneten Schultz-Lupitz, betreffend den Waldschutz in den Quellgebieten der Flüsse und Bäche, eingehende Verhandlungen im Hause der Abgeordneten des Landtages der Monarchie stattgefunden haben (vergl. Drucksache Nr. 345 der Session 1890/91).

Es wird daher genügen, hervorzuheben, daß in den Quellgebieten der schlesischen Gebirgsflüsse im Ganzen günstige Bewaldungs-Verhältnisse bestehen. — Es sind in neuerer Zeit darin aber Verschlechterungen eingetreten, und es besteht die Besorgniß, daß die Zustände sich fortschreitend ungünstiger gestalten werden, wenn der überhandnehmenden Zerstörung bäuerlicher Waldungen, welche dort neben solchen des Staates, von Gemeinden und Groß-Grundbesitzern vorhanden sind, nicht entgegengetreten wird.

Auch in Waldungen des Groß-Grundbesitzes haben noch in neuerer Zeit (z. B. oberhalb der Stadt Schmiedeberg) umfangreiche Abholzungen ohne nachfolgende Wiederaufforstung der Abtriebsflächen stattgefunden. (Weiteres Unheil aus dem beispielsweise erwähnten Vorfalle ist dadurch abgewendet worden, daß die entwaldeten, der Verödung preisgegebenen, stark gebirgigen Flächen von einem benachbarten Waldbesitzer angekauft und wieder aufgeforstet worden sind.)

Ueber das Maß der bereits eingetretenen Verminderung von Privatwaldungen fehlt es an zuverlässigen Zahlenangaben. Es läßt sich jedoch aus dem Umstande, daß der Umfang der Privatwaldungen im Regierungs-Bezirke

Breslau nach den statistischen Erhebungen im Jahre	1878 = 206 107	ha,
	1893 = 201 240	„
Liegnitz „ „ „ „ „ „	1878 = 408 830	„
	1893 = 395 354	„
Oppeln „ „ „ „ „ „	1878 = 300 737	„
	1893 = 291 645	„
mithin in der ganzen Provinz im Jahre	1878 = 910 674	ha,
„ „	1893 = 898 239	„
d. h.	1893 = 22 435	ha

weniger als 1878 betrug, immerhin entnehmen, daß die Entwaldungen in diesem Zeitraume im Bereiche der Provinz nicht unerhebliche gewesen sind.

Nach einer Anzeige des Regierungspräsidenten zu Breslau vom 4. März 1894 ist die Gesammt-Waldfläche des Bezirkes vom Jahre 1878 bis 1893 erheblich mehr zurückgegangen, als aus den oben mitgetheilten Zahlen gefolgert werden kann. Dieser Anzeige liegen jedoch, wie der Regierungspräsident bemerkt, keine zuverlässigen Ermittelungen über die Bewaldungs-Verhältnisse zu Grunde. Immerhin ist aber der Schluß gerechtfertigt, daß ein wesentlicher Rückgang in dem Bestande der Waldungen eingetreten ist. Die Grafschaft Glatz, der Kreis Landeshut, das Flußgebiet der Katzbach und andere Orte des schlesischen Gebirges sind davon in bemerkbarer Weise betroffen, da dem Auge des Beobachters dort nicht selten entwaldete Höhen und Berghänge auffällig werden.

Wenn nun auch der Wald an und für sich nicht im Stande ist, Hochwasserschäden abzuwenden, so ist es doch zweifellos richtig, daß der wohlthätige Einfluß des Waldes bei heftigen Niederschlägen im Gebirge örtlich auch da schon sich zeigt, wo die bewaldeten Grundstücke nur in geringer räumlicher Ausdehnung vorhanden sind, und daß eine Gegend, ohne den Schutz durch den Wald, den verheerenden Wirkungen des ungehinderten Wasserabsturzes in solchen Fällen in gesteigerten Maßen ausgesetzt ist.

Es ist daher ein dringendes Erforderniß des öffentlichen Interesses, für die Erhaltung des noch vorhandenen Waldes Fürsorge zu treffen. Geschieht dies nicht, so werden unter dem Drucke der für die Landwirthschaft hereingebrochenen schweren Zeiten die im bäuerlichen Besitze befindlichen Waldbestände der Quellgebiete noch in größerem Umfange, als bisher schon, verschwinden und die Hochwassergefahren dadurch gesteigert werden.

Nicht so dringend erscheinen dagegen gesetzliche Maßregeln zur Ausdehnung und Vermehrung der Waldungen im Wege zwangsweiser Aufforstungen, weil, wie oben bereits bemerkt, die Bewaldungsverhältnisse im schlesischen Gebirge im Ganzen günstige sind und in dieser Beziehung Aufgaben größeren Umfanges nicht vorliegen, indem namentlich die höheren Gebirgslagen durch geschlossene, gut gepflegte Waldungen geschützt sind.

Es wird sich daher empfehlen, von weiteren Maßnahmen in dieser Richtung Abstand zu nehmen. Die Staatsregierung wird wie bisher, so auch fernerhin bemüht sein, durch Gewährung von Beihülfen aus ihren Fonds bedürftige Grundbesitzer zur freiwilligen Ausführung im öffentlichen Interesse liegender Aufforstungen anzuregen und darin zu unterstützen. Die Hoffnung, auf diesem Wege auch in der Provinz Schlesien zu erfreulichen Ergebnissen zu gelangen, ist nicht ungerechtfertigt, wie daraus

erhellt, daß z. B. im Kreise Landeshut in dem Zeitraume vom Jahre 1889 bis 1897 ca. 522 ha bäuerlicher Grundstücke mit Staatsbeihülfe aufgeforstet worden sind.

Zur Wahrung und Förderung der Eingangs hervorgehobenen Rücksichten ist es auch nicht in jedem Falle unbedingt erforderlich, mit Aufforstungsmaßregeln vorzugehen, zumal diese sich zwangsweise nur auf dem umständlichen und kostspieligen Wege der Enteignung der betreffenden Grundstücke würden verwirklichen lassen. Das Ziel wird in vielen Fällen in billigerer Weise und ohne wesentliche Störung des Wirthschaftsbetriebes der betheiligten Grundbesitzer durch die Bestimmung erreicht werden können, daß an gefährdeten Oertlichkeiten auf Hochlagen und an steileren Gebirgshängen die Beackerung und, soweit als nöthig, auch die Beweidung der Grundstücke zu unterlassen sei. Die davon betroffenen Flächen werden sich allmählich mit einer Bodendecke von Gräsern rc. überziehen und dadurch der Gefahr der Bodenabschwemmung in der Regel entzogen werden. Häufig wird es sogar nicht einmal erforderlich sein, die Beackerung völlig auszuschließen; es wird vielmehr genügen, darauf zu halten, daß die Ackerfurchen an Gehängen möglichst horizontal verlaufen, und daß in gewissen Entfernungen von einander schmale, mit Rasen oder sonstigem Bodenüberzuge bekleidete Raine unbeackert bleiben. Es wird sich auf diese Weise eine für gewöhnliche Verhältnisse immerhin wirksame Zurückhaltung des Tagewassers erreichen lassen. Oertlichkeiten dieser Art kommen im schlesischen Gebirge vielfach vor.

An der Hand der bestehenden Gesetze lassen sich indessen die beabsichtigten Maßregeln nicht durchführen. Seitdem durch das auch für die Provinz Schlesien gültige „Edikt vom 14. September 1811 zur Beförderung der Landeskultur“ (Gesetz-Samml. S. 300) bestimmt worden ist (§ 4):

> „Die Einschränkungen, welche theils das allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privat-Waldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutbefinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen anderer entgegenstehen,“

fehlt es der Staatsregierung an einem gesetzlichen Mittel, um die Erhaltung vorhandener Privatwaldungen zu sichern.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (Gesetz-Samml. S. 416)*), sind nicht geeignet, diesem Mangel abzuhelfen, weil Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren — z. B. durch Wasser — in jedem einzelnen Falle erst eingeleitet werden können, wenn nachgewiesen ist, daß der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung der Benutzungsweise für den Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt. Die mit einem solchen Verfahren in jedem Einzelfalle verknüpften Umständlichkeiten und Kosten, in Verbindung mit anderen, aus dem Aufbau des Gesetzes entspringenden Schwierigkeiten, stehen der Anwendung seiner Vorschriften in Fällen der vorliegenden Art entgegen.

Das Gesetz vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen**) kommt für die schlesischen Gebirgsgegenden kaum in Betracht, weil dort solche Waldungen nur in geringer Zahl vorhanden sind.

---

*) Jahrb. Bd. VIII, S. 361.

**) Jahrb. Bd. XIII, S. 130.

Es erübrigt daher nur, zur Erreichung des gesteckten Zieles neue gesetzliche Hülfsmittel zu schaffen. In dem vorstehenden Entwurfe eines desfallsigen Gesetzes, mit dem sich der schlesische Provinziallandtag, abgesehen von einem in der besondern Begründung des § 7 näher erörterten Punkte, in der Sitzung vom 11. Januar 1899 einverstanden erklärt hat, sind diese auf das Aeußerste beschränkt worden, um den freien Gebrauch des Grundeigenthums nur soweit einzuengen, als das zu schützende, öffentliche Interesse es unbedingt erfordert.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen sollen nur auf die Quellgebiete der schlesischen Gebirgsflüsse anwendbar sein, weil nur dort zwingende Gründe zur Einführung der erforderlichen Schutzmaßregeln bestehen. In diesen Gebieten aber soll die gesetzliche Regelung auch für Waldungen aller Besitzkategorien gelten, insoweit für deren Nutzung und Erhaltung nicht bereits durch andere Gesetze (Gesetz vom 14. August 1876 — Gesetz-Samml. S. 378*) —, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen; Gesetz vom 14. März 1881 — Gesetz-Samml. S. 261 — über gemeinschaftliche Holzungen) Fürsorge getroffen ist.

Von besonderer Wichtigkeit sind sodann die in den Gebirgslandschaften vorhandenen Gräben und Wege. Verlaufen diese in der Hauptgefällrichtung, so pflegt das in ihnen mehr oder weniger stürzend abfließende Niederschlagwasser an ihren Rändern und in der Sohle zerstörend zu wirken und dadurch Geröll- und Geschiebemassen zu lösen und zu Thal zu führen, auch sonst noch Unheil an bewohnten Stätten anzurichten.

Hier auch selbst im Kleinen Abhülfe zu schaffen, ist um so mehr erforderlich, als fast in allen Feldmarken der Quellgebiete dazu dringende Veranlassung vorliegt.

Von Bedeutung ist es auch, daß der Entstehung von Wasserrissen an den obern Hangflächen da, wo Einfaltungen der Abdachungen des Gebirges beginnen, vorgebeugt werde. Dazu bedarf es aber ebenfalls der Schaffung gesetzlicher Handhaben, da solche gegenwärtig gänzlich fehlen.

Zu § 1. Welche Gemarkungen oder Theile von Gemarkungen zu den Quellgebieten zu rechnen sind, soll in dem in § 9 vorgeschlagenen Verfahren örtlich festgestellt werden. Im Allgemeinen werden zu den Quellgebieten die von den schlesischen Gebirgsflüssen und deren Nebenbächen durchflossenen Gebirgs- und Hügellandschaften zu rechnen sein, soweit in ihnen nicht ausgedehnte Ebenen oder breitere Thalgründe vorkommen, auf welche die einzuführenden Schutzmaßregeln der Natur der Sache nach keine Anwendung zu finden haben.

Der Ausdruck „unterliegt den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes" ist gewählt worden, um kenntlich zu machen, daß neben den Sondervorschriften des Entwurfs die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, namentlich diejenigen des schlesischen Vorfluth-Ediktes, des Waldschutzgesetzes vom 6. Juli 1875, des Gemeindewaldgesetzes vom 14. August 1876 und des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 unverändert in Kraft bleiben sollen.

Zu § 2. In den dergestalt örtlich festgestellten Quellgebieten soll eine forstwidrige Nutzung von Waldgrundstücken unzulässig sein. Der Begriff einer forstwidrigen Nutzung im Sinne des Entwurfes ist im zweiten Absatz dieses Paragraphen angegeben worden.

Ob eine Maßregel oder Unterlassung des Waldbesitzers als eine forstwidrige in diesem Sinne anzusehen ist, muß der Beurtheilung im einzelnen Falle unterzogen

*) Jahrb. Bd. IX, S. 293.

werden. Als forstwidrig würde es z. B. zu bezeichnen sein, wenn eine derartige Durchlichtung des Waldbestandes (abgesehen von den Fällen der Samenschlagstellung zum Zwecke der natürlichen Verjüngung) erfolgt, daß dadurch die wohlthätige Einwirkung des Waldes auf Verzögerung der Schneeschmelze und auf Zurückhaltung des Tagewassers gänzlich oder fast gänzlich aufgehoben wird, ferner wenn nach erfolgtem Abtriebe des Waldbestandes die Wiederaufforstung der Schlagfläche ungebührlich, d. h. über mehr als fünf Jahre hinaus verzögert wird. Die Annahme dieses Zeitmaßes beruht darauf, daß die Wiederaufforstung von Abtriebsflächen in Nadelholzwaldungen — und solche herrschen in den schlesischen Gebirgslandschaften vor — bis auf drei Jahre nach erfolgtem Abtriebe ausgesetzt zu werden pflegt, um die nachzuziehenden jungen Pflanzen vor Beschädigungen durch Rüsselkäfer (Hylobius abietis) zu bewahren. Als forstwidrig würde es sodann auch zu bezeichnen sein, wenn Stock- und Wurzelrodungen auf Schlagflächen an steilen Berghängen vorgenommen werden, wodurch Gefahr für Bodenabschwemmung ꝛc. entsteht, ingleichen, wenn übermäßige, die Bodendecke vernichtende Streu- oder gar Plaggen-Nutzungen in Waldgrundstücken ausgeübt werden, sowie wenn Weidenutzung in jungen, dem Verbiß durch das Weidevieh ausgesetzten Waldanlagen oder an steilen Abhängen stattfindet, wo durch den Tritt des Weideviehes Bodenbewegungen hervorgerufen werden können u. s. w. Welche Holzart, welche Betriebsart, ob z. B. Hoch-, Mittel- oder Niederwaldbetrieb und welche Umtriebszeit für die Bewirthschaftung und Nutzung eines Waldgrundstückes gewählt wird, verbleibt im Uebrigen der freien Entschließung des Eigenthümers. Soll indessen den nachtheiligen Folgen einer forstwidrigen Nutzung wirksam entgegengetreten werden, so ist es unerläßlich, daß unter Umständen die künftige Bewirthschaftungsart behördlich vorgeschrieben wird.

Der Ausdruck Holzung ist im Einklange mit dem Gemeindewaldgesetz vom 14. August 1876 und dem Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 im Anhalt an die Grundsteuer-Gesetzgebung gewählt worden.

Zu § 3. Unter „Rodung“ ist, entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem Gebrauch des Wortes Rodung in anderen Forstgesetzen, das Urbarmachen von Waldboden zum Zweck des Uebergangs zu anderer als forstwirthschaftlicher Nutzung (Acker-, Wiesen-, Weidenutzung) zu verstehen (vergl. Grimm, Wörterbuch „Roden“; § 3 der Verordnung vom 24. December 1816, betreffend die Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltswaldungen in Westfalen und der Rheinprovinz, und § 4 des Gemeindewaldgesetzes für die östlichen Provinzen vom 14. August 1876).

Das Verbot eigenmächtiger Rodung ist zur Erhaltung der vorhandenen Waldgrundstücke unentbehrlich. Eine Rodung wird daher nur dann zu gestatten sein, wenn nach den örtlichen Verhältnissen die Erhaltung des Grundstücks als Holzung für die nach dem Gesetzentwurfe verfolgten Zwecke nicht erforderlich erscheint.

Zu § 4. Zur wirksamen Durchführung der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen ist es erforderlich, unter Umständen die Wiederaufforstung eigenmächtig gerodeter Flächen anordnen zu können.

Zu § 5. Das Verbot der Neuanlage offener Wassergräben an Berghängen in der Hauptgefällrichtung ist unerläßlich. Im schlesischen Gebirge sind derartige Wasserabführungen vielfach vorhanden. Sie wirken bei der meist leichten Verwitterbarkeit des Grundgesteines erodirend und tragen viel zur Verschotterung der Flußläufe und der unterhalb gelegenen Kulturländereien bei.

Zu § 6. Für die hier getroffenen Anordnungen zur Verminderung von Wasser-

schäden, welche nach plötzlichen und heftigen oder lang andauernden Niederschlägen einzutreten pflegen, liegen dringende Veranlassungen mehr oder weniger in allen Feldmarken der Quellgebiete vor. Die nützliche Wirkung der Anordnungen, deren Ausführung selbstverständlich auf solche Fälle zu beschränken ist, in welchen sie nach der Geländebildung und ohne Nachtheil für die Bewirthschaftung der davon betroffenen Grundstücke geschehen kann, bedarf keiner näheren Begründung. Die Ausführung ist überdem eine so einfache, daß sie unter den gegebenen Umständen von jedem Grundbesitzer ohne Härte gefordert werden kann. Die Fanggruben (Schlammfänge) liefern überdem bei ihrer Aufräumung Erdmassen, welche als Dungmittel von Werth sind.

Es wird die Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein müssen, hinsichtlich der Ausführung dieser Anordnungen zunächst belehrend zu wirken. Gleichwohl wird ihr die Befugniß zu ertheilen sein, widerwilligen oder säumigen Grundbesitzern gegenüber mit Zwangsmaßregeln vorgehen zu können, um andere Betheiligte vor sonst leicht abwendbarem Schaden zu bewahren.

Zu § 7. Neben den Schutzmaßregeln zur Erhaltung des vorhandenen Waldes und zur Minderung von Schäden durch das in Gräben und auf Wegen abfließende Wasser werden unter Umständen für die Erreichung des beabsichtigten Zweckes noch weitere Maßregeln zu ergreifen sein und zwar: die Untersagung oder Einschränkung der nach den örtlichen Verhältnissen etwa schädlich wirkenden Entwässerung größerer Moorflächen im Gebirge, oder der Beackerung, oder der Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Abhängen. Für die den Grundeigenthümern oder Nutzungsberechtigten daraus entstehenden Nachtheile und Kosten ist Entschädigung zu gewähren. Es wird sich dabei, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, immer nur um geringfügige Beträge handeln können, weil z. B. die anscheinend einschneidendste Maßregel der Untersagung der Beackerung vielfach dem Grundeigenthümer sogar zum Vortheil gereichen wird, indem in Hochlagen oder an Berghängen die Wiesen- oder Weidenutzung auf die Dauer einträglicher sich erweisen wird, als die Ackernutzung, deren Ertrag durch die Ungunst des örtlichen Klimas, durch die Schwierigkeit der Düngerzufuhr und die Gefahr der Bodenabschwemmung geschmälert, vielfach auch ganz in Frage gestellt wird. Wie bereits hervorgehoben worden, wird es in häufigen Fällen nur darauf ankommen, für die Art der Beackerung gewisse, den Ertrag gar nicht oder nicht wesentlich schmälernde Vorschriften zu ertheilen.

Auch für die aus der Verlegung oder Beseitigung eines Grabens entstehenden Nachtheile und Kosten ist Entschädigung zu gewähren.

Die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung der Gemeinde (dem Gutsbezirke) aufzuerlegen, zu denen die betreffenden Grundstücke gehören, ist gerechtfertigt, weil die Wirkungen der Schutzmaßregeln ihr in erster Linie zu statten kommen. Bei der Geringfügigkeit der in den allermeisten Fällen erforderlich werdenden Entschädigungen können dagegen auch in finanzieller Beziehung Bedenken nicht obwalten. Wenn in einzelnen Fällen die Maßnahmen, für die Entschädigung zu leisten ist, auch neben der unmittelbar betheiligten Gemarkung, noch unterhalb liegenden Gemarkungen zum Vortheil gereichen werden, so würde doch — wenn überhaupt — nur nach einem unverhältnißmäßig umständlichen, zeitraubenden und kostspieligen Verfahren zu ermitteln sein, in welchem Verhältniß der Nutzen den verschiedenen Gemarkungen zu Gute kommt, und die Entschädigungslast also zu vertheilen sei.

Der Regel nach wird es sich um geringe Entschädigungen handeln, die von den unmittelbar betheiligten Körperschaften ohne unverhältnißmäßige Belastung getragen

werden können. Sollte dies im Einzelfalle nicht wohl möglich sein, und sollten einer bedürftigen Gemeinde (Gutsbezirk) Entschädigungsverpflichtungen erwachsen, welche über ihre Leistungsfähigkeit hinausgehen, so wird die Gewährung angemessener Beihülfen aus bereiten Mitteln des Staates und der Provinz nicht ausbleiben; denselben eine gesetzliche Verpflichtung hierzu aufzuerlegen, oder, wie der Provinziallandtag dies wünscht, anstatt der Gemeinde den Staat zur Leistung der Entschädigung zu verpflichten, würde nach den anderweit auf ähnlichen Gebieten gemachten Erfahrungen zu einer Steigerung der Ansprüche und zu einer unverhältnißmäßigen Erhöhung der Kosten führen.

In diesem einzigen Punkte wird daher dem Vorschlage des Provinziallandtages nicht stattgegeben werden können.

Zu § 8. Bei der Geringfügigkeit der im einzelnen Falle zu leistenden Entschädigung wird der Regel nach auf eine Vereinbarung über deren Höhe zu rechnen sein. Anderenfalls soll die Festsetzung durch den Regierungspräsidenten erfolgen. Wegen Zulässigkeit des Rechtsweges vergleiche § 10 Schlußsatz.

Zu § 9. In Rücksicht auf den Zweck der in Aussicht genommenen Maßnahmen kann der Geltungsbereich des Gesetzes nicht nach politischen Bezirken begrenzt und nur im Allgemeinen, wie es im § 1 geschehen ist, festgesetzt werden. Es ist daher ein besonderes Verfahren nicht zu entbehren, um festzustellen, welche Grundstücke den vorgesehenen einschränkenden Bestimmungen unterliegen sollen.

Das zu diesem Zwecke vorgeschlagene Verfahren entspricht der Einfachheit der in demselben zu erledigenden Aufgaben und gewährt allen Betheiligten ausreichende Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen. Die Zeitdauer für die öffentliche Auslegung und die Einspruchsfrist ist, entsprechend dem Wunsche des Provinziallandtages, über das sonst übliche Maß hinaus auf 4 Wochen festgesetzt worden, um den Rustikalen ausgiebige Zeit zu lassen, sich Rath einzuholen und sich schlüssig zu machen. Um die Einheitlichkeit des Verfahrens in sämmtlichen Regierungsbezirken zu wahren, ist die endgültige, örtliche Festsetzung des Geltungsgebietes in die Hand des Oberpräsidenten gelegt worden. Die Kommission wird der Regel nach so zusammenzusetzen sein, daß der Vertreter des Regierungspräsidenten zum Vorsitzenden der Kommission bestellt und der Forstsachverständige aus der Zahl der höheren forsttechnischen Beamten der Regierung genommen, der landwirthschaftliche Sachverständige von der Landwirthschaftskammer vorgeschlagen und der Vertreter der Gemeinden und Gutsbezirke von dem Provinzialausschusse gewählt wird.

Es ist davon ausgegangen, daß die Kosten des Ermittelungs-Verfahrens vom Staate getragen werden.

Zu §§ 10 und 11. Während die einmalige Abgrenzung des Geltungsbereiches des Gesetzes in die Hand des Oberpräsidenten gelegt ist, waren die auf Grund der §§ 2 bis 8 des Entwurfes erforderlichen Einzelmaßnahmen dem Regierungspräsidenten zu übertragen, dem auch nach der allgemeinen Gesetzgebung, namentlich nach den Bestimmungen der Gesetze vom 14. August 1876 und 14. März 1881 über die Beaufsichtigung der Holzungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sowie der gemeinschaftlichen Holzungen, die Wahrnehmung ähnlicher Aufsichtsbefugnisse zusteht.

Bei der Einfachheit der Verhältnisse, und da es sich wesentlich um die Beurtheilung örtlicher und technischer Fragen handelt, erscheint es zweckmäßig, auch, wenn es sich um polizeiliche Verfügungen handelt, für den weiteren Instanzenzug nur den einfachen Beschwerdeweg an die Aufsichtsbehörde zuzulassen. Dies wird um

so unbedenklicher geschehen können, als bezüglich der Höhe der zu leistenden Entschädigung der Rechtsweg vorbehalten ist.

Die auf Grund der §§ 2, 4, 5, 6 und 7 von den Regierungspräsidenten getroffenen Anordnungen sind nöthigenfalls zwangsweise nach Maßgabe des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) durchzuführen.

Zu § 12. Strafandrohungen waren nur für die Fälle des § 3 und des § 7 Nr. 1 und 2 in den Grenzen des für Uebertretungen zulässigen Strafmaßes vorzusehen.

B. Erste Berathung.

3. Sitzung am 21. Februar 1899.

Präsident: Ueber den Eingang von Vorlagen und über deren geschäftliche Behandlung habe ich folgende Mittheilung zu machen:

Es sind überwiesen:

der Kommission für Agrar-Verhältnisse:

der Entwurf eines Gesetzes, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, Regierungsvorlage nebst Begründung.

ꝛc. ꝛc.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügungen findet wohl nicht statt. — Ich konstatire, daß das nicht der Fall ist, und so würde es bei meinen Bestimmungen bleiben.

C. Mündlicher Bericht der Kommission für Agrar-Verhältnisse über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.

4. Sitzung am 22. Februar 1899.

Präsident: Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht der Kommission für Agrar-Verhältnisse über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.

Als Regierungskommissarien werden fungiren: Herr Geheimer Ober-Regierungsrath von Friedberg, Herr Landforstmeister Schulz, Herr Geheimer Baurath von Münstermann und die Herren Geheimen Ober-Finanzräthe Havenstein und Dombois.

Berichterstatter ist Herr von Wiedebach und Nostitz-Jaenkendorf.

Ich bitte denselben, seinen Bericht vorzutragen.

Berichterstatter von Wiedebach und Nostitz-Jaenkendorf: Meine Herren, ich bin so von Heiserkeit befallen,

(Heiterkeit)

daß Herr von Klitzing die Güte haben wird, mich zu vertreten. Ich kann Ihnen nicht zumuthen, hier einen längeren Vortrag mit dieser krähigen Stimme entgegenzunehmen.

Berichterstatter von Klitzing: Meine Herren, Ihre Kommission — wenigstens der größere Theil ihrer Mitglieder — hat dieses Gesetz mit Freuden begrüßt, weil sie die Nothwendigkeit einsieht, daß dringend etwas an den Flüssen geschehen muß, um das Unheil, das vor zwei Jahren über Deutschland und namentlich über Schlesien

hereingebrochen ist, für die Zukunft hintanzuhalten. Meine Herren, die Vorschläge, die hier gemacht werden, sind von Ihrer Kommission als gute und zweckentsprechende anerkannt worden. Die Kommission wollte noch weiter gehen und außer den vorgeschlagenen Maßregeln auch eine Neuaufforstung in das Gesetz hineinbringen. Dem wurde aber seitens der Regierungsvertreter widersprochen: das wäre nicht nöthig; ferner wurde von den Mitgliedern des schlesischen Provinziallandtages, dem dieser Gesetzentwurf schon vorgelegen hat, darauf erwidert, wir sollten das Gesetz nicht unnütz beschweren, der Provinziallandtag hätte es so angenommen; die Provinz andererseits wäre die zunächst Betheiligte, könnte damit auskommen und wollte auskommen, wir sollten also so wenig wie möglich daran ändern.

Meine Herren, eine Handhabe war ja nun für die Staatsregierung unbedingt nothwendig, da nach Aufhebung des Edikts vom 14. September 1811 die Bewirthschaftung unserer Wälder den Privaten und Gemeinden vollständig freigegeben ist. Es ist später einmal durch ein ganz verunglücktes Gesetz, durch die Schutzwaldgenossenschaften und Schutzwälder versucht worden, da einzugreifen, aber ohne jeden Erfolg; es giebt nicht einen Fall, wo dies Gesetz mit Erfolg angewandt worden wäre, so oft es auch versucht worden ist, und deshalb war eben dieses Gesetz nothwendig. Nun, meine Herren, wurde in der Kommission gefragt: warum dies jetzt? Es wurde gesagt: Thalsperren, Flußregulirungen, es muß von oben angefangen werden. Allein bevor Thalsperren und Flußregulirungen in Angriff genommen werden, müssen die Schottermassen, die das wilde Wasser herunterbringt, oben festgehalten werden, sonst werden die Arbeiten unten wieder zerstört.

Nun kam die Kommission dazu, sich zu überlegen, ob nicht von den Neuaufforstungen Abstand genommen werden solle, und sie entschloß sich dazu eben aus dem angeführten Grunde, weil der Regierungskommissar es für überflüssig hielt, da in den letzten 50 Jahren nur etwa 52000 Hektar Wald abgeforstet seien. Aus diesem Grunde hat die Kommission die Neuaufforstungen aus dem Gesetz herausgelassen, und will die Königliche Staatsregierung versuchen, durch Prämien eine freiwillige Aufforstung herbeizuführen.

Meines Wissens liegt ein Antrag, der auch der Kommission schon vorgelegen hat, jetzt von Neuem vor, nämlich der Antrag des Grafen von Pfeil, der durch einen Zusatzantrag vom Herrn Freiherrn von Tschammer noch etwas abgeändert worden ist; danach soll an diesen Neuaufforstungen festgehalten werden. Ich möchte hier gleich sagen, daß der Antrag von Tschammer der Kommission nicht vorgelegen hat, daß er aber, wenn das der Fall gewesen wäre — wenigstens bin ich dieser Ueberzeugung, und die Herren, mit denen ich darüber gesprochen, sind es ebenfalls —, angenommen worden wäre trotz des Widerspruchs der Regierung, die ihn aber auch ruhig annehmen kann; denn er enthält so, wie er gefaßt ist, nur eine Möglichkeit, zuzufassen, ohne sie einem Zwange auszusetzen, weil der Landwirthschaftsminister allein die Bestimmung hat, ob es nöthig, nützlich und billig ist. Wenn das also in dem Gesetze steht, schadet es, glaube ich, nichts; es liegt im Belieben des Ministers, ob er diesen Theil des Gesetzes anwenden will oder nicht.

Meine Herren, dieses Gesetz zerfällt in drei Theile. Es handelt sich zunächst darum: was soll gemacht werden? Darüber sind wir uns sehr rasch einig geworden, mit Ausnahme eben hinsichtlich der Aufforstungen. Dann handelt es sich weiter darum: wer soll die Bestimmungen treffen, die Entscheidungen fällen, das Gesetz ausführen? Da haben wir es mit Freuden begrüßt, daß die Instanzen so kurz wie

möglich gewählt worden sind, daß der Regierungspräsident die Bestimmungen treffen und der Oberpräsident in letzter Instanz entscheiden soll. Wir haben das begrüßt, weil es eine schnelle, rasche und thatkräftige Ausführung des Gesetzes ermöglicht und sicher stellt. Der dritte Punkt war der schwierigste: Wer soll die Kosten tragen? Er wurde uns besonders schwierig dadurch, daß der Provinziallandtag von Schlesien es abgelehnt hatte, irgendwelche Kosten beizutragen, es auch abgelehnt hatte, dafür einzutreten, daß die Gemeinden zu den Kosten herangezogen würden, da dieselben durchweg so arm seien, daß sie Kosten nicht tragen könnten. Endlich hatte der Staat durch seinen Vertreter uns kurz und bündig erklären lassen, wir würden das Gesetz zum Scheitern bringen, wenn wir ihm die Kosten auferlegen sollten.

Meine Herren, wir haben uns nun doch entschlossen, ein Drittel der Gemeinde und zwei Drittel dem Staate aufzuerlegen, aus der Erwägung heraus, daß einmal die Gemeinden — in Klammern steht daneben der Gutsbezirk — doch wohl im Stande sein würden, die Kosten der Ausführung dieses Gesetzes zu tragen, zumal sie auch nicht zu hohe sein dürften. Denn in vielen Fällen wird es sich nur um Handarbeiten oder dergleichen handeln, die eben von den Gemeinden ausgeführt werden, und es lag uns daran, gerade die Gemeinden und Gutsbezirke doch zu betheiligen, weil wir glaubten, daß auf diese Weise die Arbeiten zweckentsprechender und billiger ausgeführt werden würden. Zwei Drittel der Kosten haben wir dem Staate auferlegt deswegen, weil die Arbeiten, die hier in Frage stehen, doch zum großen Theile nicht den Besitzern dort selbst, nicht den Gemeinden, nicht den Kreisen, sondern den Anliegern der Flüsse, den Thalbewohnern zu gute kommen. Wenn wir vor zwei Jahren das Wasser, welches die großen Verwüstungen angerichtet hat, nur zum kleinen Theile auf den Bergen hätten aufhalten können, so wären die Verwüstungen nicht halb so groß geworden, als sie thatsächlich gewesen sind. Es wurde ferner in der Kommission gesagt, die beschlossene Kostenvertheilung wäre auch deswegen am Platze, weil der Regierungs- und der Oberpräsident, also zwei Staatsbeamte, darüber zu befinden hätten, ob und was gemacht werden soll. Deshalb kann auch der Staat an den Kosten betheiligt werden, denn sonst würden diese beiden Staatsbeamten doch ganz — ich will nicht sagen beliebig — ich nehme von keinem Staatsbeamten an, daß er das thut —, aber doch über das nothwendigste Maß hinaus zu Gunsten weiter unten liegender Gemeinden andere belasten können. In dritter Reihe war die Erwägung maßgebend, daß bei den Flußkorrektionen zu Gunsten der Schifffahrt der Staat alles gegeben hat, z. B. für die Oder allein volle hundert Millionen, während es sich hier, wie die Regierung selbst zugiebt, nur um geringe Summen handelt. Ja, meine Herren, wenn für die Oder hundert Millionen dagewesen sind, so werden doch hier wohl noch 1 oder 1½ Millionen zu erhalten sein. Ich möchte also das Hohe Haus Namens der Kommission bitten, den Erklärungen, die uns die Königliche Staatsregierung wegen Uebernahme der Kosten, wie ich annehme, abgeben wird, doch nicht zu sehr nachzugeben, sondern es bei der Theilung, die wir nach langen, heißen Mühen vorgeschlagen haben, zu belassen und von den Kosten ein Drittel den Gemeinden aufzuerlegen.

Die Königliche Staatsregierung will gerne noch die Provinz dazwischenschieben. Meine Herren, die kommt von selbst daran; denn, wie die Herren wissen, die die Gegend dort kennen, sind die Gemeinden zu 90 Procent und darüber so arm, daß sie von den ihnen aufgelegten Lasten nur die Hand- und Spannarbeiten werden leisten können. Da wird nachher doch jemand eintreten müssen, und das wird die Provinz

sein, die die Gemeinden nicht im Stich lassen kann; die Provinz wird also, das eine Drittel, das die Staatsregierung ihr im Gesetz geben will, durch die Zwangslage der Armuth übernehmen müssen. Ich glaube also, daß diese Drittelung — ein Drittel die Gemeinde und zwei Drittel der Staat — der beste Weg ist, den die Kommission vorschlagen konnte.

Ich glaube damit das Wesentlichste aus den Kommissionsverhandlungen erwähnt zu haben und werde das Uebrige bei der Berathung der einzelnen Paragraphen nachholen.

Präsident: Meine Herren, nach dem Vortrage des Herrn Vice-Berichterstatters würde ich nun die Generaldiskussion eröffnen. Ich möchte aber jetzt schon bemerken, daß die vorliegenden Anträge sich auf die einzelnen Paragraphen beziehen, und schlage deshalb vor, daß wir sie auch bei den einzelnen Paragraphen behandeln.

Das Wort hat der Herr Landwirthschaftsminister von Hammerstein.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr von Hammerstein: Meine Herren, ich werde mich weniger eingehend mit dem Inhalte des Gesetzes befassen, sondern nur zu den Kommissionsbeschlüssen eine allgemeine Erklärung abgeben. Zu den Anträgen, die im Laufe der Diskussion zu den einzelnen Paragraphen noch gestellt werden sollen, will ich mich ganz kurz äußern. Sachlich werde ich mich erst bei der Berathung der einzelnen Paragraphen dazu äußern.

Meine Herren, ich glaube im Allgemeinen ausführen zu können, daß die Königliche Staatsregierung an den Aenderungen, die Ihre Kommission am Gesetzentwurf vorgenommen hat, keinen wesentlichen Anstand nimmt. Der einzige Punkt, zu dem ich eine bestimmte Erklärung schon jetzt abzugeben genöthigt bin, ist die Entschädigungsfrage. Da glaube ich Namens der Königlichen Staatsregierung erklären zu müssen, daß, wenn der Beschluß der Kommission, wonach die Gemeinde $1/_3$ und der Staat $2/_3$ der Entschädigung zu leisten hat, von dem Hohen Hause angenommen wird, die Königliche Staatsregierung den Gesetzentwurf würde ablehnen müssen. Es entspricht der Grundsatz, der in den § 7 aufgenommen ist, so wenig denjenigen Principien, die in allen ähnlichen Fällen die Königliche Staatsregierung zur Durchführung gebracht hat, daß ich fürchte, sie würde dann nicht in der Lage sein, diesen Beschluß der Kommission anzunehmen. Ich glaube aber, daß die Königliche Staatsregierung den Entwurf wohl annehmen könnte, wenn Sie beschlössen, $1/_3$ der Gemeinde, $1/_3$ dem Staate und $1/_3$ der Provinz aufzuerlegen. Dieses Princip, das im Großen und Ganzen schon in ähnlichen Fällen maßgebend war, würde bei der Königlichen Staatsregierung auch in diesem Falle Annahme finden.

Meine Herren, ich will dann schon jetzt hervorheben, daß, wenn das Gesetz im Uebrigen mit den von Ihrer Kommission beschlossenen Aenderungen angenommen werden würde, die Entschädigungsfrage kaum von erheblicher Bedeutung werden wird. Dagegen glaube ich darauf hinweisen zu dürfen, und zwar schon jetzt, daß, wenn Sie den neu vorgeschlagenen § 8a — auf die sachlichen Bedenken gegen diesen § 8a behalte ich mir vor später einzugehen — annehmen, dann die Entschädigungsfrage eine ganz kolossale Bedeutung gewinnt, und soweit ich den Antrag verstehe, scheint es mir, als wenn die Entschädigung, die im Fall der Annahme des § 8a zu gewähren sein würde, nach dem Plane der Herren Antragsteller ausschließlich auf die Schultern des Staates gewälzt werden solle.

Nun hat der Herr Referent darauf hingewiesen, daß der Antrag der Herren Graf Pfeil und Freiherr von Tschammer und Osten bereits Gegenstand der Be-

handlung in der Kommission gewesen ist. Meine Herren, die Herren Regierungskommissare, die den Berathungen beigewohnt haben, haben mir gesagt, daß das nicht der Fall gewesen sei. Ich möchte nicht glauben, daß Sie ernstlich gewillt sind, auf diesen Aenderungsantrag einzugehen, wo so viele sachliche und principielle Bedenken gegen denselben vorgebracht werden müssen, die im Plenum kaum entscheidend dargelegt werden können. Wenn Sie wirklich gewillt sind, der Frage näher zu treten, ob namentlich § 8a und auch die Ziffer 4 des § 7 angenommen werden soll, so würde ich es für wünschenswerth halten, die Berathung über diese Fragen nochmals in die Kommission zurückzuverweisen; in der Kommission würde ich, wie ich glaube, Ihnen darlegen können, daß das einen der allerbedenklichsten Eingriffe in die wirthschaftlichen Verhältnisse und die Existenzfähigkeit einer großen Zahl von schlesischen Gebirgsgemeinden herbeiführen würde, und ich glaube doch, daß das Haus kaum gewillt ist, so tief eingreifende Beschlüsse zu fassen. Ich behalte mir vor, die Specialisirung späterhin, wenn die Anträge zu §§ 7 und 8a zur Diskussion stehen, vorzunehmen und entweder selbst oder durch Kommissarien die soeben kurz angedeuteten Bedenken weiter auszuführen; sie eingehend zu erörtern wird aber nur möglich sein, wenn Sie für den Fall, daß Sie tiefer auf die Sache eingehen wollen, die Angelegenheit in die Kommission zurückverweisen.

Präsident: Zur thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **von Klitzing:** Ich weiß nicht, ob mich der Herr Minister falsch verstanden hat, oder ob ich mich falsch ausgedrückt habe; der Antrag des Herrn Freiherrn von Tschammer und Osten hat der Kommission nicht vorgelegen.

(Zuruf: Der Antrag Graf Pfeil auch nicht!)

Präsident: Ehe wir in der Generaldiskussion weiter gehen, möchte ich mir erlauben, die eingegangenen Anträge zu verlesen; sie sind erst im letzten Augenblick gedruckt, und außerdem ist soeben noch ein dritter Antrag eingereicht worden, der etwas schwierig einzufügen sein wird. Derselbe ist noch nicht unterstützt; ich muß erst fragen, ob er Unterstützung findet, und dann würde die Generaldiskussion weitergehen.

Also der Antrag des Herrn Grafen von der Recke-Volmerstein lautet:

Das Herrenhaus wolle beschließen;

dem § 6 folgende Fassung zu geben:

Das auf zu Thal führenden Wegen abfließende Wasser ist, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen ohne wirthschaftliche Nachtheile geschehen kann, „in mit den Höhenlinien des Gebirges parallel laufenden Horizontalgräben abzuleiten und so terrassenförmig aufzufangen“.

Berlin, den 22. Februar 1899.

Graf von der Recke-Volmerstein.

Unterstützt durch:

von Alvensleben. Graf von Arnim-Boitzenburg. von Bredow-Buchow-Carpzow. von Bredow-Senzke. von Breitenbauch. Graf von Brühl. von Esbeck-Platen. von Hanstein. Graf von Haugwitz. von Köckritz. Graf von der Osten. Graf von Pfeil-Hausdorf. Freiherr von Schlichting. von Schöning. Freiherr von Wendt.

Dieser Antrag des Grafen von der Recke-Volmerstein ist genügend unterstützt. Wir würden bei § 6 auf ihn zurückkommen.

Der andere Antrag, auf den sich der Herr Minister für die Landwirthschaft schon bezogen hat, des Grafen von Pfeil-Hausdorf und des Freiherrn von Tschammer und Osten lautet:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

I. dem § 7 folgende Fassung zu geben:

Soweit die Zurückhaltung des Niederschlagswassers oder die Verhütung der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen es erfordert, kann der Regierungspräsident

1. die Entwässerung und den Abbau von Moorflächen,
2. die Beackerung und die Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen untersagen oder einschränken,
3. die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben fordern,
4. das Enteignungsverfahren bezüglich der zu 2 bezeichneten Grundstücke höheren Orts beantragen.

Für die den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten aus den Maßnahmen zu 1 bis 3 entstehenden Nachtheile und Kosten hat zu ⅓ die Gemeinde (der Gutsbezirk), zu ⅔ der Staat Entschädigung zu leisten.

II. Einen § 8a dem Gesetzentwurf einzufügen, folgenden Wortlauts:

Insoweit sich bei Höhenlagen von 700 Metern über dem Meeresspiegel und darüber hinaus das Vorhandensein von Feldern, Wiesen, Weiden und sonstigen Kahlflächen ergeben sollte, deren Fortbestand eine allmähliche Bodenabschweifung und Gefährdung der unterhalb liegenden Gelände befürchten läßt, so können derartige Ländereien im Wege der Enteignung (Gesetz vom 11. Juni 1874, Gesetz-Samml. S. 221) auf Staatskosten erworben und aufgeforstet werden.

Die bezüglichen Vorschläge macht die im § 9 eingesetzte Kommission.

Ueber Nothwendigkeit dieser sowie der auf Grund des § 7 Nr. 4 beantragten Erwerbungen und Anforstungen entscheidet nach Anhörung des Oberpräsidenten der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 22. Februar 1899.

Graf von Pfeil-Hausdorf. Freiherr von Tschammer und Osten.

Unterstützt von:

Graf von Arnim-Boitzenburg. von Bredow-Buchow-Carpzow. von Bredow-Senzke. Graf von Brühl. Graf von Carmer. von Esbeck-Platen. Graf von Haugwitz-Hardenberg-Reventlow. Graf von Houwald. von Zerin-Gesess. von Knebel-Doeberitz. von Köckritz. Kardinal D. Kopp. Dr. Loersch. Graf von der Recke-Volmerstein. Freiherr von Schlichting. Freiherr von Wackerbarth. Freiherr von Wendt-Papenhausen.

Es ist außerdem soeben ein Antrag eingereicht worden, dahin gehend:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

im § 7 des Gesetzes vorletzte Zeile nach den Worten „(der Gutsbezirk)“ einzufügen: „⅓, die Provinz ⅓ und der Staat ⅓“.

Also dann würde der § 7 lauten:

Für die den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten erwachsenden Nachtheile und Kosten hat die Gemeinde (der Gutsbezirk) ⅓, die Provinz ⅓ und der Staat ⅓ der Entschädigung zu leisten.

Dieser Antrag ist von Herrn Intze unterzeichnet.

Ich frage, ob zunächst der Antrag Unterstützung findet.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Jetzt würden wir in der Generaldiskussion fortfahren und hernach in der Specialdiskussion auf die einzelnen Paragraphen zurückkommen.

Herr Intze hat das Wort.

Intze: Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich mir gestatte, zu diesem Gesetzentwurfe das Wort zu ergreifen, so glaube ich nur einer Pflicht nachzukommen, da ich Gelegenheit hatte, die Wasserverhältnisse im Gebirge und ganz besonders auch diejenigen in Schlesien im Laufe der letzten Jahre genauer kennen zu lernen, und da vielleicht einige Zahlen von Interesse sein werden, um zu zeigen, welche Bedeutung dieser Gesetzentwurf zunächst für Schlesien hat. Wir stehen leider vor der traurigen Thatsache, daß die sekundlich herablaufenden Wassermengen im Gebirge sich bei Niedrigwasser zu denen bei Hochwasser wie 1 : 1000 verhalten. Die Niederschläge, die in Schlesien an einem Tage, am 30. und 31. Juli 1897, gefallen sind, betrugen in der Nähe der Quelle etwa 220 Millimeter, in weiter unterhalb liegenden Gebieten nur 60 Millimeter; das Verhältniß der Niederschläge in diesen Gebieten stellt sich also wie 1 : 4 während eines Tages. Für einzelne Stunden dieses Tages, in den kritischen Stunden der Hochfluth, hat sich dies Verhältniß vielleicht bis auf 1 : 8, ja 1 : 10 gesteigert. Berücksichtigt man das starke Gefälle in den Steilhängen im Gebirge, wo das Gehänge vielfach im Verhältniß von 1 : 2 und 1 : 3 geneigt ist, und bedenkt man, daß das Wasser an den Quellen oft 300 bis 400 Meter hoch in kurzer Zeit herabstürzen kann, so entspricht die Wassermenge eines Niederschlaggebietes von 10 Quadratkilometer einer Leistung von 60000 bis 80000 Pferdekräften. Wir dürfen uns also nicht wundern, wenn diese herabstürzenden Wassermengen gewaltiges Unheil angerichtet haben, und es ist nöthig, Mittel anzuwenden, um für die Zukunft neuen gewaltigen Verheerungen vorzubeugen. Dem gegenüber haben wir neben dem Hochwasser auch noch Mangel an Wasser in trockener Zeit zu beklagen für alle Interessenten, nicht nur für diejenigen, die das Wasser mit Gefälle ausnutzen, wie die Industriellen, sondern auch ganz besonders für die Landwirthschaft. Gerade bei diesem ungünstigen Verhältniß von 1 : 1000 zwischen Niedrigwasser und Hochwasser liegt das Bedürfniß vor, das Niedrigwasser zu vergrößern. Die Frage ist nun die: kann das geschehen durch Waldungen oder muß man das auf andere Weise bewirken? Man hat vor noch gar nicht langer Zeit das bezweifelt. Erst neuere genaue Untersuchungen über die Abflußmengen des Wassers aus bewaldeten Gebieten haben deutlich gezeigt, daß ein außerordentlicher Einfluß des Waldes auf die Abflußmengen vorhanden ist, und da fühle ich mich verpflichtet, hier die Zahlen anzuführen, die wir unter ähnlichen Verhältnissen im Rheinland gefunden haben, in Gebirgsgegenden, wo auch die Verhältnisse der Abflußmengen in der Sekunde bei Niedrig- und Hochwasser sich wie 1 : 1000 verhalten. Ein Gebiet, welches mit vorzüglich gepflegtem Hochwald versehen war, mit 50 Procent Bewaldung, hat zwei- bis dreimal soviel Niedrigwasser ergeben, als ein anderes, das nur ungefähr mit 40 Procent bewaldet war und einen schlechtgepflegten Wald zeigte. Während das Niedrigwasser durch vorzüglich gepflegten Hochwald Wochen und Monate hindurch verstärkt war, wurde die sekundlich ablaufende Hochwassermenge auf die Hälfte und mehr vermindert. Wir dürfen also behaupten,

daß eine gut gepflegte Bewaldung im Quellgebiete wohl im Stande ist, Schädigungen durch Hochwasser und Mangel an Niedrigwasser vorzubeugen.

Außerdem kommen hier die Erfahrungen in Betracht, die man bei Wasserversorgung der Ortschaften im Gebirge gemacht hat: diese Wasserversorgungen haben bei uns im Westen ganz außerordentliche Dimensionen angenommen. Wir stehen da zum Theil vor Nothständen in den einzelnen Gebieten, wo jeder Tropfen Wasser aus dem Gebirge nutzbar gemacht ist für die Gemeinden. Da hat man es im Laufe der einzelnen Jahrzehnte erfahren, daß die Gebiete, die eine vorzügliche Bewaldung mit Hochwald zeigen, in günstigster Weise über die Trockenperiode mit der Wasserversorgung hinweggekommen sind, während andere schlecht bewaldete Gegenden die größte Noth gelitten haben. Da man anerkennen muß, daß in dieser Weise eine gute Pflege des Waldes günstig gewirkt hat, so rechtfertigt es sich, daß nach dieser Richtung hin Mittel im Gesetzentwurf vorgesehen sind. Es fragt sich nun ferner, ob der Mensch im Stande ist, durch künstliche Einwirkung im Quellgebiete Schäden hervorzurufen. Da kann ich nach meiner Erfahrung im Westen nur hervorheben, daß thatsächlich seit 1870 größere Schädigungen vorgekommen sind durch ungünstige Ableitung des Wassers aus den Quellgebieten. Gewaltige Gräben in hochgelegenen Plateaus, welche Plateaus bei der Beschaffenheit des Bodens als Hochreservoire wirkten, haben dieselben in intensivster Weise entwässert, wenn diese Gräben in der Richtung des Gefälles von den Quellgebieten heruntergingen, ja selbst Furchen im Ackerlande, die man in der Richtung herunterführte, wirkten in diesem Sinne. Diese Anlagen haben bedeutend dazu beigetragen, daß nicht nur gewaltige Wassermengen, sondern auch Sinkstoffmengen bei einer Hochfluth zu Thale geführt wurden, die in gut bewaldeten Gebieten festliegen. Im Gebirge ist vielfach die hochinteressante Erscheinung beobachtet, daß aus gut bewaldeten Gebieten das Hochwasser oft vollständig klar zum Ablauf kommt, während in anderen schlecht bewaldeten Gebieten gewaltige Mengen Humus, Gerölle und Geschiebe bei Hochwasser zu Thale geführt wurden. Man hat sich bei uns in den Gebieten, die ich hier im Auge habe — im Eifelgebiet — jetzt genöthigt gesehen — die Vertreter des Forstfiskus haben selbst Hand angelegt —, die Uebelstände in letzter Zeit zu verbessern, und ich glaube, daß man sehr wohl Grund hat, die Vorschläge, die hier im Gesetzentwurf gemacht sind, auszuführen, wenn nöthig, mit Zwang, um allen Betheiligten den möglichen großen Segen zu sichern.

Wenn ich zum Schluß die Frage aufwerfe, die für die Vertheilung der Kosten eine große Rolle spielt: wer hat Nutzen von diesen Anlagen, so kann ich von meinem Standpunkt aus als Wasserbauingenieur sagen: diejenigen Bewohner, in deren Gebieten diese Anlagen geschaffen werden, haben wohl einen gewissen Nutzen: es werden die Hänge festgelegt, damit das Gerölle nicht herunterkommt, und es wird der Wald gepflegt. Der Hauptnutzen wird sich aber unterhalb bemerkbar machen.

(Hört! hört!)

Wo nun die Grenze der Interessenten ist, läßt sich schwer sagen. Es sind alle, die unterhalb am Wasser liegen. Jeder Tropfen, der in trockener Zeit mehr als bisher zur Abführung gelangt, kommt unten, wo er nutzbar gemacht werden kann, zur Geltung. Die hier vorgeschlagenen Mittel sind, für sich betrachtet, an einzelnen Punkten in ihrer Wirkung nur klein, indessen die Summe vieler solcher Wirkungen wird doch auch zu größeren Erfolgen führen. Ich glaube also, daß der Kreis der Interessenten, die die Kosten zu tragen haben, durchaus nicht zu klein bemessen werden sollte, und ich glaube, da man einen anderen Maßstab schwer finden kann, daß man

sich vortheilhaft an den hält, den der Herr Landwirthschaftsminister vorgeschlagen hat, der bei allen Meliorationen gegenwärtig gebräuchlich ist.

Wenn man also andere Interessentengruppen nicht finden kann, wenn man mehrere Provinzen, die an dem einen Flußlaufe liegen, nicht betheiligen will, dann sollte man die zunächst betheiligte Gemeinde oder den betheiligten Kreis, die Provinz und den Staat gemeinschaftlich zu den Kosten heranziehen.

(Bravo!)

Graf von der Schulenburg-Beetzendorf: Meine Herren, es handelt sich um die Beseitigung der Gefahr, welche auf dem ausgedehntesten, interessantesten und schönsten Gebirgsfall im Königreich durch eine bereits eingetretene und fortgesetzte Entwaldung dauernd eintritt. Die Königliche Staatsregierung führt in der Begründung zu diesem Gesetz ganz richtig aus, daß diese Gefahren auf zweierlei Weise beseitigt werden können: einmal durch Neuaufforstung, durch Verhinderung des Rodens noch bestehender Forsten. Die Königliche Staatsregierung kommt in ihrer Begründung zu dem Schluß, daß 22000 Hektar im schlesischen Gebirgsabfall bereits entwaldet sind, eine Entwaldung, die, wie gesagt, der Gegend zum großen Schaden gereicht und ihr noch in wachsendem Maße zum Schaden gereichen wird.

Die Königliche Staatsregierung, sollte man nun glauben, müßte zu dem Schluß kommen, daß diese Bewaldung der Flächen unter allen Umständen in die Hand genommen werden müßte, daß es die höchste Zeit sei, an diese Aufgabe zu gehen. Das thut die Königliche Staatsregierung aber nicht, sie zieht sich zurück auf eine Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1811, welche lautet:

> An der Hand der bestehenden Gesetze lassen sich indessen die beabsichtigten Maßregeln nicht durchführen. Seitdem durch das auch für die Provinz Schlesien gültige „Edikt vom 14. September 1811 zur Beförderung der Landeskultur" (Gesetz-Samml. S. 300) bestimmt worden ist (§ 4):
>
> > „Die Einschränkungen, welche theils das allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutbefinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen anderer entgegenstehen."

Meine Herren, dieses nun vor 80 Jahren etwa erlassene Gesetz hat sich längst als antiquirt erwiesen, und man hätte längst erkennen müssen, daß im öffentlichen Interesse eine solche schrankenlose Verfügung des einzelnen Besitzers, namentlich über Holzparzellen, mit dem allgemeinen Wohl nicht vereinbar ist. Es ist garnicht abzusehen, warum nicht Hand daran gelegt wird, dieses Gesetz, welches bis jetzt allen unseren Bemühungen, den Wald dem Vaterlande zu erhalten, im Wege gestanden hat, zu beseitigen. Das würde nach meiner Ansicht eine Handlung von äußerst wohlthätiger Wirkung sein, weil, sobald man das Gesetz beseitigt hat, man im Stande ist, Kommunalwaldungen in den östlichen Provinzen, die diese bis jetzt nicht haben, zu schaffen. Mit der Schaffung der Kommunalwaldungen giebt man den Kommunen, namentlich den ärmsten, einen Besitz, der nicht nur im Stande ist, ihnen über schwere Zeiten hinwegzuhelfen, sondern auch ihr Interesse dauernd an das Wohl der Gemeinde zu binden. Es sind auf anderen Gebieten viel drastischere Eingriffe in das Privatrecht des Einzelnen vorgenommen worden. Ich darf nur an eine einzige Eisenbahnexpropriation erinnern oder an jede Expropriation, die im öffentlichen Interesse vor-

genommen wird, die doch sehr viel schärfer einschneidend ist; denn man nimmt einem Manne das dauernd, was er von Alters her besessen und ererbt hat, während hier, wenn eine schrankenlose Bestimmung der Entwaldung aufgehoben wird, man ihm nur die vorläufige Kultivirung oder Nichtkultivirung seines Grund und Bodens aus der Hand nimmt und ihm den Besitz als Gemeindewald nachher wiedergiebt, woraus er als Mitglied der Gemeinde ebenfalls den Nutzen zieht.

Ich glaube also auch, wenn die Königliche Staatsregierung in der That etwas leisten will, daß vor allen Dingen hier der Hebel angesetzt werden müßte. Es ist doch auch in der That nicht so ganz schrecklich. Wenn die Regierung annimmt, daß die stattgefundene Entwaldung 22000 Hektar oder 4 Quadratmeilen umfaßt, so kann man wohl annehmen, daß sich die Aufforstung eines Hektars mit 40 Mark bewerkstelligen läßt. Das würde also nur ein Präcipuum der Regierung von 800000 Mark erfordern. Meine Herren, es sind viel größere Aufwendungen, und es werden noch heute solche von der Regierung gemacht zu sehr viel problematischeren Anlagen, die sehr viel stärker in die Veränderung des Besitzes eingreifen; ich darf nur an die Kolonisationsgesetze erinnern. Da wird doch wohl die Regierung für ein in der That so wichtiges Gebiet des Staates ein Präcipuum von 800000 Mark hergeben können. Es ist das aber nicht beliebt worden, sondern die Regierung hat sich darauf beschränkt, ein Gesetz zu erlassen, wonach der Ausrodung der noch vorhandenen Forsten vorgebeugt werden und abgeholfen werden soll, durch allerdings etwas kleinliche Mittel.

Wir haben in der Kommission uns mit gutem Willen dem Wege angeschlossen, den die Regierung betreten hat, und haben namentlich in der Kommission auch Rücksicht genommen auf die Gründe, die die Herren vom schlesischen Provinziallandtage, wo die Gesetzesvorlage gründlich durchberathen ist, vorgebracht haben, und die uns für die bestehende Sachlage praktisch erschienen.

Es ist richtig, daß das von Herrn Freiherrn von Tschammer und Herrn Grafen von Pfeil jetzt gemeinschaftlich gestellte Amendement in der Kommission nicht durchberathen ist. Es hat wohl ein Amendement des Herrn Grafen von Pfeil vorgelegen, über das die Ansichten indessen sehr getheilt waren, und das nicht zur definitiven Durchberathung gekommen ist. Wir haben uns erst nachträglich dahin schlüssig gemacht, daß dieses Amendement in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Aber meine Herren, wir haben das Grundprincip in den drei Nummern des § 7 aufgenommen, daß der Staat und die Gemeinden die Kosten tragen sollen, und zwar haben wir mit guter Absicht die Gemeinden darin gelassen, weil wir von dem Gesichtspunkt ausgingen, daß, wenn die Gemeinden herangezogen würden, die Ermittlung der Kosten eine geringere sein würde, als wenn wir einen anderen Faktor wie die Provinz oder den Kreis heranzögen. Die Provinz und der Kreis sind in der That nicht die geeigneten Träger solcher Lasten.

Es ist — und darin möchte ich dem Herrn Minister widersprechen — eine neue Maßnahme der Staatsregierung, daß die Provinz als dritter Faktor bei solchen Meliorationen eingeschoben wird. Die Provinz ist nicht dazu geeignet, weil ja dergleichen Meliorationen niemals das ganze Gebiet der Provinz umfassen und es sehr schwer ist, daß die Provinz bei der Vertheilung der Mittel, die sie für Meliorationen hergeben soll, gleichmäßig durch die ganze Provinz verfahre. Es ist oft nicht Gelegenheit gegeben, einem Theil der Betheiligten, der nichts bekommen hat, etwas zuzuwenden, während ein anderer Theil eine sehr erhebliche Zuwendung vorweg bekommt.

Die Kreise sind noch weniger geeignet, schon wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß die Besitzungen der einzelnen Interessenten durch verschiedene Kreise hindurchgehen und häufig in verschiedenen Kreisen liegen. Es würde das zu einer Abrechnung sondergleichen führen.

Ich hätte geglaubt, daß das rationellste Verfahren gewesen sein würde, aus dem durch die Kommission herzustellenden Umfang der Bewohner des Quellgebiets eine Korporation zu bilden und den Mitgliedern dieser Korporation einen sehr geringen Beitrag pro Morgen aufzuerlegen. Ich würde geglaubt haben, daß aus diesen Mitteln, wenn man eine solche Korporation geschaffen hat, wie wir es früher im Staate in großem Maßstab erlebt haben, die Kosten sich bestreiten ließen. Ich darf nur erinnern, daß der große König für die Entwässerung des Drömling, der gerade so groß wie die hier entwaldete Fläche ist, 88000 Morgen enthält, die für die damalige Zeit enorme Summe von 800000 Thalern weggab und darauf die Korporation bildete; die Korporation erhält aus dem Kanon, der ihr auferlegt ist, heutigen Tages 4 Quadratmeilen der Kultur. Es sind Generationen darauf erwachsen, die ihren Wohlstand stets vermehrt haben. Solche Anlagen sind, wenn auch in vermindertem Maße und auf längeren Zeitraum, lohnend auch für den Staat. Denn schließlich werden durch solche Anlagen die Interessenten daran in die Lage gesetzt, bessere und kräftigere Steuerzahler zu werden, als wie sie bis dahin gewesen sind.

Ich hoffe, daß das Haus trotz der Erklärungen des Herrn Ministers von den Aenderungen, die die Kommission vorgenommen hat, nicht zurücktreten wird. Es sind, wie schon erwähnt, principielle Gründe, die uns veranlaßt haben, die Beschlüsse gerade in dieser Weise zu fassen; und über Principien pflegt man sich nicht zu vertragen. Ich hoffe also, daß das Gesetz in der Fassung, wie wir es Ihnen vorlegen, von dem Hohen Hause auch angenommen wird.

(Bravo!)

Dr. von Levetzow: Meine Herren, als den Anfang einer zweckmäßigen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Wasserwirthschaft begrüße ich im Allgemeinen die Vorlage mit Freuden. Der richtige Weg in Bezug auf Wasserwirthschaft ist unbedingt der, daß man das Wasser oben möglichst festhält, und daß man ihm unten möglichst freien Ablauf läßt.

(Sehr richtig!)

Diesen Weg ist man bisher nicht gegangen. Man hat oben die Sache gehen lassen, wie sie wollte; man hat der Privatwillkür, man hat der Naturgewalt freien Spielraum gelassen. Man hat unten die Ströme zum großen Theil versanden lassen — ich rede namentlich dabei von der Oder — hat aber dafür in der Mitte hier und da, wo es gerade paßte, Regulirungen vorgenommen, die fast regelmäßig die Folge hatten, daß dem Einen Nutzen geschaffen wurde, daß aber Andere schwer unter der Regulirung zu leiden hatten.

(Sehr richtig!)

Jedermann, der einen Wassergraben zu räumen hat, fängt von unten an. Dieses ganz einfache Princip hat man aber bei der Wasserwirthschaft nicht beobachtet; man hat, wie ich schon sagte, Regulirungen und Eindeichungen zugelassen, die große Wasserreservoire beseitigten, und damit den oberhalb Liegenden großen Schaden zugefügt. Man hat im Interesse der Schifffahrt gewaltige Summen auf die Flüsse verwendet, aber den eigentlich richtigen Weg hat man nicht betreten. Jetzt finde ich nun den

Anfang für den richtigen Weg in der Vorlage; ich hoffe, daß Weiteres folgen wird, ich denke an die Anlegung von Thalsperren,

(sehr richtig!)

die einer der Herren Vorredner, eine große Autorität auf diesem Gebiete, Ihnen empfohlen hat, und von denen ich mir die allersegensreichsten Folgen verspreche, viel segensreichere Folgen als aus der hier vorgeschlagenen Regulirung. — Ich würde es unendlich bedauern, wenn aus diesem Gesetz nichts werden sollte, und bei dieser Sorge habe ich mit Betrübniß die Erklärung des Herrn Ministers für die Landwirthschaft vernommen. Der Herr Minister hat gesagt, es sei Princip, daß unter allen Umständen bei derartigen Meliorationen die Provinz mit irgend einem Antheil, etwa mit einem Drittel, betheiligt würde; das sei ein Princip, das die Staatsregierung verfolge. Ja, meine Herren, vor 10 oder 15 Jahren wußte man noch nichts von diesem Princip,

(sehr richtig!)

und namentlich wußte man noch nichts davon, als die Obliegenheiten der Provinz und die damit in Verbindung stehenden Provinzialdotationen durch Gesetz festgelegt wurden.

(Zuruf: Damals war Herr von Miquel noch nicht!)

Neuerdings ist die Forderung von der Königlichen Staatsregierung zwar gestellt, aber nicht überall aufrecht erhalten worden, und wo sie aufrecht erhalten wurde, ist es in der Regel nur unter dem Widerspruch der Provinzen geschehen. Ich kann also die Sache als ein Princip, an dem sich nichts ändern läßt, absolut nicht anerkennen, und ich würde es bedauern, wenn durch die Zustimmung des Herrenhauses zu den Wünschen der Regierung in Bezug auf den § 7 etwas geschähe, was aus dem Verlangen der Regierung ein Princip machen könnte. Ich habe lange Zeit an der Spitze der Verwaltung einer Provinz gestanden und habe mit diesem Verlangen wiederholt zu kämpfen gehabt. Mitunter ist aus besonderen Gründen von der Provinz nachgegeben worden, mitunter hat auch die Königliche Staatsregierung nachgegeben, es hat aber die Sache durchaus nicht als Princip durchgeführt werden können. Das nun in einem Gesetz zum Ausdruck zu bringen, halte ich für durchaus bedenklich.

(Sehr richtig!)

Ich möchte mich auf die einzelnen Paragraphen der Vorlage hier nicht einlassen, möchte aber dringend empfehlen, daß Sie die Vorlage ungefähr nach den Beschlüssen der VIII. Kommission annehmen mögen. Einzelne von den dazu gestellten Amendements jetzt zu besprechen, halte ich für nicht an der Zeit; ich behalte mir aber vor, darauf zurückzukommen.

(Bravo!)

Freiherr **von Manteuffel**: Meine Herren, nach den Ausführungen meines verehrten Herrn Vorredners und Vorgängers kann ich mich sehr kurz fassen. Ich möchte hier zunächst nur konstatiren, daß zwischen dem, was der Herr Minister Schönstedt bei der Berathung der Justizgesetze gesagt hat, und dem, was der Landwirthschaftsminister ausführte bezüglich dieses Gesetzes, doch ein wunderbarer Gegensatz zu bestehen scheint. Der Herr Justizminister sagt: alle Gesetze, in denen auch nur entfernt die Finanzen gestreift werden, gehörten vor das Abgeordnetenhaus, weil sie Finanzgesetze seien. Da findet sich nun in den Justizgesetzen ein Tarif, der einer Abänderung vermuthlich gar nicht unterlegen wäre, der jedenfalls dem Gesetz nicht im Mindesten das Gepräge eines Finanzgesetzes gegeben hätte: aber deshalb erhält das Abgeordnetenhaus die Justizgesetze zuerst und nicht wir. Der Herr Landwirthschaftsminister hat

von den weitgehenden finanziellen Interessen gesprochen, die bei diesem Gesetze in Frage kämen. Nun möchte ich fragen, wie es denn zu vereinbaren ist, daß uns die Justizgesetze, denen weittragende finanzielle Interessen nicht innewohnen, vorenthalten werden, während dies Gesetz, das weitgehende Wirkungen in finanzieller Beziehung haben soll, uns zuerst vorgelegt werden kann. Erkläre mir, Graf Oerindur, diesen Zwiespalt der Natur! Der eine Graf Oerindur ist nicht hier und der andere auch nicht.

(Große Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, komme ich mit wenigen Worten auf die Lasten, die der Provinz aufgelegt sind. Herr von Levetzow hat sich schon dahin ausgesprochen, daß es eine ganz neue Erscheinung sei, daß immer nur getheilt werden soll zu gleichen Theilen zwischen Provinz und Staat. Ich lasse mir diese gleiche Theilung zur Noth gefallen da, wo eine vorhergehende Schuld nicht vorliegt bei dem einen oder anderen der beiden zu Belastenden. Aber da, wo eine Schuld vorliegt, sei es eine Unterlassungssünde, sei es eine Begehungssünde, da, meine ich, hat der Betreffende nachher die Kosten der Tilgung dieser Schuld allein zu tragen. Ich glaube, daß gerade bezüglich dieser Gesetzesvorlage sich der Staat kaum wird weiß brennen können. Eine sehr erhebliche Unterlassungssünde liegt an der Oder vor und weiter unten eine Begehungssünde. Man hat die Oder regulirt zu Gunsten der Schifffahrt; die Landwirthschaft mußte darunter leiden. Jetzt sollen die Provinzen helfen, das auszugleichen. Das ist eine Begehungssünde. Hier liegt eine Unterlassungssünde vor. Seit den Zeiten Friedrichs des Großen ist nichts geschehen, um Aufforstungen zu machen. Das ist eine Unterlassungssünde des Staates. Die Provinz konnte gar nicht eintreten; es gab eben noch gar keine Provinzialverwaltung in dem Sinne, wie wir sie jetzt haben. Nun heißt es: liebe Provinz, jetzt bist du da, jetzt gieb auch dazu Geld her. Diese ganze Zwei- oder, wie man sie nennt, Dreitheilung ist ein neumodisch eingeführtes Princip, wie es scheint, nachdem Herr von Miquel und Herr von Hammerstein sich über dies Princip geeinigt haben, eine Importation aus Hannover, für die ich mich bestens bedanke.

(Heiterkeit.)

Nun möchte ich den Herren von der Regierung die Frage vorlegen: will die Staatsregierung wirklich die Verantwortung tragen, ein derartiges Gesetz zu Falle zu bringen, nur weil das Herrenhaus den Vorschlag gemacht hat, eine Theilung in den Lasten zu machen, die dem Herrenhause als gerecht erscheint? Die Theilung ist doch so, daß die Provinz schließlich dabei betheiligt sein wird; denn von den Gemeinden, die hier aufgeführt sind, wird eine große Zahl nicht in der Lage sein, mit Beiträgen einzutreten. Für diese Gemeinden wird die Provinz schließlich eintreten müssen; denn daß dann der Staat einspringt, das möchte ich auspiciis Miqueli kaum annehmen.

(Heiterkeit.)

Wunderbar ist es, eine derartige Zumuthung uns zu machen, noch wunderbarer, die Verantwortung für die Ablehnung des Gesetzes zu übernehmen. Wird das Gesetz bei uns hier bis zum Schlusse durchberathen, werden die Vorschläge der Kommission angenommen, was ich von Herzen hoffe, und kommt das Gesetz in der abgeänderten Gestalt an das Abgeordnetenhaus und nimmt das Abgeordnetenhaus, wie ich hoffe, die Beschlüsse des Herrenhauses an, dann frage ich: ist die Staatsregierung in der Lage, wirklich nur dieses neumodischen Princips halber, wie ich es nennen will, ihrerseits die Verabschiedung des Gesetzes zu verhindern? Ich glaube, dazu kann die

Staatsregierung gar nicht in der Lage sein. Sollte wirklich die Staatsregierung festhalten an dem von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgesprochenen Grundsatz, dann, meine ich, soll man sich heute nicht auf eine längere Diskussion einlassen, dann hat es keinen Werth, weiter zu berathen oder etwa gar das Gesetz in die Kommission zurückzuverweisen. Ich nehme jedoch an, daß es nicht ganz unmöglich ist, daß die Staatsregierung schließlich einer großen Majorität gegenüber sich fügen und den Standpunkt, den der Herr Landwirthschaftsminister vorhin hier zum Ausdruck gebracht hat, verlassen wird. Deshalb möchte ich Sie dringend bitten, berathen Sie das Gesetz zunächst weiter durch und nehmen Sie den § 7, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, respektive wie er nach den Anträgen des Herrn von Tschammer seinen Ausdruck findet, mit möglichst großer Majorität an.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Es hat niemand mehr ums Wort gebeten; ich schließe die Generaldiskussion.

Wir kämen nunmehr zur Specialdiskussion, und zwar zu § 1 des Gesetzes. Ich frage, ob jemand zu § 1 das Wort nehmen will. —

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **von Klitzing:** Meine Herren, ich denke in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich mich bei denjenigen Paragraphen, bei denen besondere Schwierigkeiten nicht vorlagen, so kurz wie möglich fasse.

Ich möchte deshalb bei § 1 nur sagen: was unter „Quellgebieten" zu verstehen ist, wird in § 9 durch die Kommissionen festgesetzt, und bei diesen Kommissionen werden wir in § 9 länger zu verweilen haben; ich spreche deshalb hier nicht weiter darüber. Sodann die Worte: „unterliegt den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes". In den Motiven ist gesagt, daß die „besonderen Bestimmungen" nichts weiter bedeuten, als daß Gesetze, die sonst noch existiren, auch neben diesen besonderen Bestimmungen gelten sollen.

Präsident: Meine Herren, wenn niemand mehr das Wort haben will, schließe ich die Diskussion über § 1. — Wir kämen also jetzt zur Abstimmung über § 1.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für § 1 sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich konstatire die einstimmige Annahme.

Wir kommen zu § 2. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **von Klitzing:** Im § 2 sind nur zwei Worte geändert. Es stand da „unwirthschaftliche forstliche Maßnahmen", und diese Worte sind in „forstlich unwirthschaftliche" geändert worden. Die Kommission wollte überhaupt die Worte „unwirthschaftliche forstliche" sowie die Worte „durch Unterlassung wirthschaftlich gebotener Handlungen" streichen, weil sie glaubte, der Regierung eine größere Vollmacht geben, sie nicht durch einzelne Einschränkungen behindern zu sollen; schließlich wurde aber doch in der Debatte, namentlich auf Veranlassung des Regierungsvertreters, der Wortlaut wiederhergestellt und nur die Umstellung der beiden Worte als zweckentsprechender angesehen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort zu § 2? — Wenn das nicht der Fall ist, würde ich die Fassung der Kommission „forstlich unwirthschaftliche Maßnahmen" zur Abstimmung stellen. — Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag zu diesem Paragraphen ist einstimmig angenommen.

Zu § 3 hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter von Klitzing: Hier ist nichts geändert. Es dürfte sich als nützlich erweisen, daß die Regierung die Erklärung abgegeben hat, daß „Rodung“ heißen soll: eine Umänderung der Holznutzung in Acker, Wiese oder Weide.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt — und ich konstatire dies —, so erkläre ich den § 3 ebenfalls für genehmigt.

Zu § 4 hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter von Klitzing: Bei § 4 hat die Staatsregierung die Erklärung abgegeben, daß er eine rückwirkende Kraft nicht haben solle.

Präsident: Wenn niemand hierzu das Wort nehmen will — und das geschieht nicht —, so erkläre ich auch § 4 für genehmigt.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu § 5 das Wort?

(Berichterstatter von Klitzing: Hierzu ist nichts zu bemerken.)

Auch diesen Paragraphen würde ich für genehmigt erklären.

Wir kommen nunmehr zu § 6. Bei § 6 liegt der Antrag des Herrn Grafen von der Recke vor. Ich habe ihn schon verlesen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter von Klitzing: Ihre Kommission hat alle zu § 6 eingebrachten Anträge abgelehnt und sich mit großer Mehrheit dafür entschieden, nur die Worte einzuschieben: „Ebenso hat auch“. Dies „ebenso“ soll sich darauf beziehen, daß auch die Anlage von Stichgräben zur seitlichen Ableitung des in Einfaltungen der Gebirgshänge abfließenden Wassers erfolgen soll, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen ohne wirthschaftliche Nachtheile geschehen kann. Das ist die Bedeutung des Wortes „ebenso“, und das hat klargestellt werden sollen.

Graf von der Recke-Volmerstein: Meine Herren, als uns im Januar dieses Jahres auf dem schlesischen Provinziallandtage Schutzmaßregeln gegen das Hochwasser, das große Theile unserer Provinz im Jahre 1897 verheert hat, empfohlen wurden, waren es zwei Anträge, die unsere volle Sympathie gewannen. Dem einen standen Anfangs zwar Zweifel gegenüber, ob die Anlage der Hochwasserbecken und Thalsperren zweckmäßig sei. Aber durch den lichtvollen Vortrag unseres verehrten Mitgliedes, des Herrn Professor Intze, wurden wir auch dafür gewonnen. Das andere war, die zunehmende Entwaldung zu hindern und die kahlen Höhen des Gebirges wieder neu aufzuforsten, der Antrag des Herrn Grafen von Pfeil, der uns später beschäftigen wird.

Aber alle diese Schutzmaßregeln können erst in einer fernen Zukunft wirksam werden. Hierzu ging damals, zu spät, um noch bei den Beschlüssen des Provinziallandtags verwerthet zu werden, der Vorschlag einer Schutzmaßregel von dem Landesbauinspektor Sattler aus Schweidnitz ein. Er schlug vor, durch Horizontalgräben das von den Bergen herabfließende Wasser aufzufangen, in den Gräben, die parallel untereinander liegen, terrassenförmig das Hochwasser aufzuhalten und langsam durchsickern zu lassen und so durch diese Sammelgräben die Rinnsale, Bäche und Flüsse, die vom Gebirge der Oder zuströmen, dauernd mit Wasser zu versehen. Dem wird vielleicht von den Vertretern der Königlichen Staatsregierung erwidert werden, daß der § 6 einen ähnlichen Vorschlag enthält. Er spricht von Stichgräben, die das Wasser ableiten und in Gruben ansammeln sollen. Das würde aber niemals ausreichen, um einer Hochwassergefahr wirksam entgegenzutreten. Nun verlangt Alinea 2, das mit: „Ebenso“ anfängt, auch die seitliche Ableitung des Wassers durch Stichgräben in die

Einfaltungen der Gebirgshänge. Das würde gerade das Gegentheil bewirken, was wir wünschen, nämlich das Wasser noch viel schneller den Thalsenkungen und der Ebene zuführen, also nicht zweckdienlich, sondern eher verderblich wirken. Ich möchte Sie also nochmals bitten, nehmen Sie im Interesse der schlesischen Industrie und Landwirthschaft diesen Antrag an und stimmen Sie dafür, daß Horizontalgräben parallel den Höhenlinien des Gebirges angebracht werden.

Mein Vorschlag hat noch eine andere, eine volkswirthschaftliche Bedeutung. Sie wissen, daß die Staatsbehörden, unser verehrter Oberpräsident an der Spitze, sich alle Mühe geben, die Weberbevölkerung in den Gebirgsdörfern von ihrem der Gesundheit nachtheiligen Handwerke lohnenderer Thätigkeit zuzuführen. Es ist das nicht leicht, würde aber wirksam werden, wenn wir sie von den Webstühlen weg zu lohnender Arbeit in die über ihren Dörfern liegenden Bergwaldungen zur Anlage dieser Schutzgräben führen könnten und sie mit Picke und Haue dort thätig sein ließen; sie würden bei dieser Arbeit dann frisch werden an Leib und Seele. Sie wissen, die schlesischen Gebirgsbewohner sind ein kerniges und tüchtiges Volk. Es hat sich dies in den letzten Kriegen gezeigt, wo die Söhne dieser Bergdörfer es waren, die in den schweren Kämpfen bei Gitschin, bei Spichern und auf dem Geisberge mit stürmender Hand die steilen Höhen siegreich genommen. Wenn wir diese Vorlage annehmen und dem Gebirgsbewohner diese reiche Arbeitsgelegenheit schaffen, werden wir auch bei dem heranwachsenden Geschlecht den Nerv und Schneid im Volke erhalten, der es bisher ausgezeichnet hat. Darum bitte ich Sie noch einmal, nehmen Sie im Interesse von Land und Leuten diese Vorlage an.

(Lebhaftes Bravo.)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **von Hammerstein**: Meine Herren, ich halte mich für verpflichtet, gegenüber dem Antrage zu § 6 der Vorlage auf folgende Dinge hinzuweisen. Der jetzige § 6 besagt:

> Das auf zu Thal führenden Wegen abfließende Wasser ist, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen ohne wirthschaftliche Nachtheile geschehen kann, von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke in Stichgräben abzuleiten und, wo dazu Gelegenheit geboten ist, in Gruben (Schlammfängen) aufzufangen.

Ich bitte zu beachten: „von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke in Stichgräben abzuleiten und, wo dazu Gelegenheit geboten ist, in Gruben aufzufangen". Und dann heißt es weiter:

> Ebenso hat auch die Anlage von Stichgräben zur seitlichen Ableitung des in Einfaltungen der Gebirgshänge abfließenden Wassers zu erfolgen.

Da ist ganz klar ausgesprochen, daß dies in beiden Fällen von den Besitzern auszuführen ist. Wenn Sie nunmehr den Antrag, wie er Ihnen vorliegt und soeben von dem Herrn Antragsteller begründet worden ist, durchlesen, so läßt er nach meiner Meinung Zweifel darüber entstehen, ob, wie das bisher in § 6 vorgesehen war, die Verpflichtung den Besitzern auferlegt werden soll. Denn während das zweite Alinea des jetzigen § 6 sagt, nachdem vorher die Besitzer genannt sind: „ebenso hat auch die Anlage von Stichgräben zur seitlichen Ableitung des in Einfaltungen der Gebirgshänge abfließenden Wassers zu erfolgen", soll nunmehr der § 6 lauten:

> Das auf zu Thal führenden Wegen abfließende Wasser ist, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen ohne wirthschaftliche Nachtheile geschehen kann, in mit den Höhenlinien des Gebirges parallel laufenden Horizontalgräben abzuleiten und so terrassenförmig aufzufangen.

Das hat nicht mehr Zusammenhang mit dem ersten Alinea. Wollte man dasselbe sagen, was der bisherige § 6 sagte, so würde jedenfalls in dem Antrage hinzuzufügen sein ein Zusatz bezüglich der Besitzer, entsprechend dem Alinea 1 des jetzigen § 6. Daneben scheint es mir, als wenn der Herr Antragsteller den Sinn des bisherigen § 6 doch nicht vollständig erfaßt hat. Es heißt dort:

Ebenso hat auch die Anlage von Stichgräben zur seitlichen Ableitung des in Einfaltungen der Gebirgshänge abfließenden Wassers zu erfolgen.

Ja, meine Herren, was unter Stichgräben zu verstehen ist, ist nach meiner Meinung nach der Fassung des Gesetzentwurfs dasselbe, was, wie ich glaube, der Herr Antragsteller in sehr gekünstelter Fassung hier ausführte. Es ist ja selbstverständlich, daß die Stichgräben nicht vertikal von dem Gebirge direkt ins Thal heruntergeführt werden sollen, sondern sie sollen dazu dienen, unter möglichster Ausnutzung des Gefälles, ohne Gefährdung des Geländes das Wasser nach dem Thal hinzuleiten. Also nach der Richtung, glaube ich, sagt der § 6 schon dasselbe, was der Antragsteller will, sagt es allgemeiner und zweckmäßiger, während die Fassung des Antrages zu § 6 zu sehr specialisirt ist. Dann giebt der Antrag aber zu Zweifeln Anlaß, weil der Passus von den Besitzern hier fortgelassen ist. Ich bitte also das Hohe Haus, den Antrag aus den angeführten Gründen abzulehnen.

Graf von Schlieben: Meine Herren, ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Ministers vollkommen an. Zwar hat der Antrag des Grafen von der Recke der Kommission nicht vorgelegen, doch ist von derselben die Materie auch nach dieser Richtung hin behandelt worden, und es ist von der Regierung betont worden, daß unter dem Ausdruck „Stichgräben" nur solche zu verstehen sind, die jeder Besitzer in einer viertel oder halben Stunde mit dem Spaten in der Hand ausführen kann. Der Herr Graf von der Recke scheint dagegen größere Arbeiten darunter zu verstehen, wenn er hierbei sogar vom kulturellen Standpunkte aus sprach, indem er die Lage der Weber durch die Beschäftigung mit diesen Arbeiten heben wollte. Ich meine, es würde durch diesen Antrag eine unnütze Komplicirung und Verdunkelung desjenigen eintreten, was der § 6 schon ohnehin ausdrückt, der eben von der Kommission bereits so gefaßt worden ist, daß die Arbeiten, die in diesem § 6 einbegriffen sind, ohne Entschädigung von dem Eigenthümer ausgeführt werden sollen. Ich bitte Sie, aus diesen Gründen dem Antrag Ihre Zustimmung nicht zu geben.

Graf von der Recke-Volmerstein: Meine Herren, mein Antrag ging dahin, den Schlußpassus des § 6 von: „ebenso hat auch die Anlage von Stichgräben u. s. w." ab fortzulassen. Nach dem Schlußabsatz des § 6 würde die Anlage von Stichgräben zur seitlichen Ableitung des in den Einfaltungen der Gebirgshänge abfließenden Wassers erfolgen. Mein Antrag will das in Wegfall bringen, denn wir wollen gerade das Wasser nicht schnell ableiten, wir wollen die Frische des Bergwaldes erhalten und so dem unterhalb liegenden Feld und Wiesenland Feuchtigkeit geben. Wir wollen das in Einfaltungen geleitete Wasser aufhalten und es so dauernd fließen lassen, während es jetzt an den Sommertagen oft versiegt. In dem § 6 steht ferner, daß das zu Thal abfließende Wasser von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke in Stichgräben abzuleiten ist. Ja, meine Herren, wer sind denn diese „Besitzer der angrenzenden Grundstücke", wo fangen diese „angrenzenden Grundstücke" an? Meine Herren, doch auf der Höhe des Gebirgskammes, unter denen die Stichgräben in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise angelegt werden sollen. Wer ist also da der angrenzende Besitzer? Das ist doch ein ganz unbestimmter Begriff. Deshalb

will ich nach meinem Antrage von den bewaldeten Gebirgskämmen abwärts Horizontalgräben anlegen; denn darüber ist kein Zweifel, daß Gräben dieser Art das Wasser gut halten und die Fluthwelle aufzufangen vermögen.

(Bravo!)

Regierungskommissar Geheimer Baurath **von Münstermann**: Meine Herren, der Antrag des Herrn von der Recke enthält doch etwas Anderes, als in § 6 des Entwurfes steht. In § 6 ist von Stichgräben die Rede, um das von den Wegen abfließende Wasser abzuleiten, während der vorliegende Antrag die Herstellung von Horizontalgräben wünscht. Nach der Vorlage soll von den steilen Wegen, wie es überall geschieht, wo eine verständige Wirthschaft herrscht, das Wasser durch Schwellen festgehalten und durch Stichgräben in das seitliche Terrain abgeführt werden. Diese Stichgräben sind kurze Gräben mit geringem Gefälle, die das Wasser in einzelne Gruben leiten sollen. Herr Graf von der Recke aber spricht nicht mehr von dem Wasser, das auf den Wegen fließt, sondern von dem im ganzen Gebiet niederfallenden. Er will deshalb auch sogenannte Horizontalgräben im Walde anlegen. Das bezweckt der § 6 durchaus nicht. Im Uebrigen ist in der Vorlage nicht gesagt, daß das Wasser in die Einfaltungen des Gebirges hineingeleitet, sondern abgeleitet werden soll, und zwar in Stichgräben mit geringem Gefälle, um das Wasser dann in Gruben aufzufangen.

Graf **von der Recke-Volmerstein**: Die Erklärung des Herrn Regierungskommissars zeigt mir, daß mein Antrag im Gegensatz zu dem hier vorgeschlagenen Paragraphen steht, und daß er dies ebenso versteht. Ich will allerdings Horizontalgräben und habe die Einleitung des § 6 so gelassen, um nicht zu viel zu ändern. Unter dem „auf zu Thal führenden Wegen abfließenden Wasser" verstehe ich nicht das Wasser, das auf den Landstraßen heruntergeht, sondern ein jedes Rinnsal, das zwischen dem Steingeröll abgeht. Da lassen sich Horizontalgräben sehr wohl anlegen, und sie würden ein wirksamer Schutz und dauernder Segen für das Land sein.

Regierungskommissar Geheimer Baurath **von Münstermann**: Herr Graf von der Recke betont immer die Horizontalgräben. Derartigen Gräben muß man aber doch ein geringes Gefälle geben. Wenn Sie im Riesengebirge, das Herrn von der Recke besonders bekannt ist, die Horizontalgräben gesehen haben, so werden Sie zugeben, daß diese dort, wo sie aus den Wegegräben zu Thal geführt sind, sofort versanden, eben weil sie horizontal angelegt sind. Der Ausdruck Horizontalgräben ist daher nicht ganz richtig, die Gräben müssen geringes Gefälle erhalten.

Graf **von der Recke-Volmerstein**: Ich wollte nur das eine wiederholen: es ist nicht die Absicht, das Wasser in die Gebirgswege abzuleiten, sondern durch breite und tief anzulegende Horizontalgräben, welche stumpf enden können, das Wasser in ihnen zu sammeln und dann von der ersten auf die zweite und dritte Terrasse, je nachdem, heruntersickern zu lassen, bis es dann langsam zu Thal kommt.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **von Hammerstein**: Meine Herren, ich muß doch bitten, daß Sie den Antrag des Grafen von der Recke zu § 6 ablehnen. Der § 6 handelt ausschließlich von den zu Thal führenden Wegen und trifft darüber weitere Bestimmungen. Wenn Herr Graf von der Recke das will, was er in seinem Antrage ausdrückt, dann gehört der Antrag jedenfalls nicht zu diesem § 6, der nur von demjenigen Wasser redet und über dessen Abführung Bestimmung trifft, das auf zu Thal führenden Wegen abfließt. Also der Antrag in der jetzigen Begründung enthält etwas ganz Anderes, als der Herr Antragsteller erreichen würde, wenn der Antrag in diesen Paragraphen einbezogen würde.

Meine Herren, ich benutze die Gelegenheit: mir ist eben mitgetheilt worden, daß, während ich draußen war, Herr von Manteuffel einige Bemerkungen gemacht hat. Ja, meine Herren, ich bedauere, daß Herr von Manteuffel gesagt hat, es sei das Princip, das ich vertreten habe, daß die Provinz ein Drittel, die Betheiligten, also hier die Gemeinde, ein Drittel und ein Drittel der Staat zahlen soll, etwas total Neues. Ich glaube, Herr von Manteuffel wird sich selbst erinnern, daß dieser Grundsatz bei allen Landesmeliorationen schon seit Jahr und Tag zur strikten Durchführung gelangt, und die Frage, um die es sich hier handelt, wie das Gebirgswasser abzuführen, ist erst recht κατ' ἐξοχήν Landesmelioration, also einmal nach der Richtung, um die Gefahren, die dadurch herbeigeführt werden, zu verhüten, andererseits, um das Wasser so abzuführen, daß es für Wald, Wiese und Feld nutzbar gemacht wird. Also das Princip der Drittelung für Staat, Gemeinde und Betheiligte wird auch hier zur Anwendung gebracht, wie es seit Jahr und Tag für alle Meliorationen der Königlichen Staatsregierung gilt, und ich fürchte — ich habe das auch bestimmt zuerst zum Ausdruck gebracht — daß, wenn Sie glauben, in diesem Falle etwas Abweichendes bei der Königlichen Staatsregierung durchsetzen zu können, die Staatsregierung wegen der Konsequenzen, die damit verbunden sind, dies ablehnen muß.

Dann wurde von dem Herrn von Manteuffel darauf hingewiesen, daß die Königliche Staatsregierung rücksichtlich der Vernachlässigung dieser Gebirgsflüsse eine Schuld trifft. Meine Herren, auch in dieser Beziehung glaube ich den Vorwurf des Herrn von Manteuffel zurückweisen zu müssen. Ich erinnere daran, daß im Jahre 1888 und, wenn ich mich recht entsinne, seit Jahren wiederholt seitens der Königlichen Staatsregierung Versuche gemacht worden sind, im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung die Mißstände, die nicht bloß in Schlesien, sondern in einem großen Theile der Monarchie rücksichtlich dieser Verhältnisse bestehen, abzuändern, und die Herren, die im Jahre 1888 betheiligt gewesen sind bei diesen Verhandlungen über Gesetzentwürfe u. s. w., wissen genau, aus welchem Grunde die Vorlage von der Königlichen Staatsregierung damals abgelehnt worden ist. Ohne Aenderung der Gesetzgebung ist aber die Königliche Staatsregierung nicht in der Lage gewesen, die vorliegenden Uebelstände zu beseitigen, und ich muß also die der Königlichen Staatsregierung nach dieser Richtung hin gemachten Vorwürfe zurückweisen.

Freiherr **von Manteuffel**: Ich glaube, der Unterschied, der bezüglich der neumodischen Auffassung der Staatsregierung zwischen dem Herrn Landwirthschaftsminister und mir besteht, liegt in dem Worte, das der Herr Landwirthschaftsminister die Güte hatte zu gebrauchen: „total neu". Ich habe gesagt: „neu", und auch Herr von Levetzow, der vor mir gesprochen hat, hat genau dasselbe ausgeführt und dasselbe Wort gebraucht. Ja, meine Herren, der Herr Minister hat später auch selbst gesagt: seit Jahr und Tag. Ich will sogar zugeben, seit mehreren Jahren ist diese Maxime von der Königlichen Staatsregierung geltend gemacht, aber unsererseits ist dieselbe auch bisher stets bekämpft worden, und ich werde sie auch, wie ich sie jetzt bekämpfe, fernerhin bekämpfen; nicht bloß in meiner Eigenschaft als Mitglied des Herrenhauses, sondern auch, wenn die Königliche Staatsregierung an die Provinz Brandenburg herantritt, werde ich, natürlich nach Prüfung der Sachlage, meinerseits versuchen, einen Widerstand gegen derartige Zumuthungen geltend zu machen.

Also von einer t o t a l neuen Auffassung der Königlichen Staatsregierung habe ich nicht gesprochen. Ich habe nur gesagt: neu — und ich habe hinzugefügt, daß

seit dem Jahre 1895 die Provinz Brandenburg schon mehrfach in dieser Richtung bedroht worden ist, immer ja nicht mit Erfolg.

Ja, meine Herren, wenn nun der Herr Minister für die Landwirthschaft ausgeführt hat, daß die Königliche Staatsregierung kein Verschulden treffe an den Zuständen, wie sie jetzt herrschen, so möchte ich darauf nur erwidern: ich glaube gesagt zu haben: seit Friedrich dem Großen ist seitens der Königlichen Staatsregierung in Schlesien nichts geschehen. Der Herr Landwirthschaftsminister hat gesagt: seit 1888 ist die Staatsregierung in verbessernder Weise vorgegangen. Friedrich der Große ist aber leider schon im Jahre 1786 gestorben.

(Beifall und Heiterkeit).

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **von Klitzing:** Namens Ihrer Kommission habe ich die Herren zu bitten, den § 6 des Kommissionsantrages anzunehmen. Meine Herren, ich möchte das damit noch begründen: es hat uns nicht der Antrag des Grafen von der Recke direkt, wohl aber ein ähnlicher Antrag vorgelegen, und der ist mit der Begründung abgelehnt worden, daß alles das, was Kosten machen soll — ich glaube, der Antrag Recke würde unbedingt Schadens- und Kostenersatz nöthig machen —, nicht in den § 6 und überhaupt nicht in das Gesetz gehört. Aus diesem Grunde bitte ich, den § 6 in der Fassung der Kommission anzunehmen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung muß ich bemerken, daß der Antrag des Herrn Grafen von der Recke, wie er vorliegt, mir erschienen ist als ein Ersatz des ersten Absatzes des § 6; denn erst aus den Worten des Herrn Antragstellers ist hervorgegangen, daß das zweite und dritte Alinea in § 6 wegfallen und nur der Antrag des Herrn Grafen von der Recke als § 6 bestehen bleiben soll. Dieser Antrag ist also kein Abänderungsparagraph, sondern es ist ein Ersatz des § 6 durch einen neuen Paragraphen.

Nunmehr würde ich bei der Abstimmung den § 6 in der Fassung der Kommission zunächst zur Abstimmung bringen. Wird er angenommen, dann fällt der § 6 in der neuen Fassung, wie er von Herrn Grafen von der Recke vorgeschlagen ist.

Meine Herren, wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die für den Antrag der Kommission sind in der Fassung, wie er von der Kommission vorgelegt ist, mit den Worten: „Ebenso hat auch die u. s. w.", sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität. Damit ist § 6 in der Fassung der Kommission angenommen und der Antrag des Herrn Grafen von der Recke abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu § 7. Dazu liegen die beiden Anträge des Freiherrn von Tschammer und des Grafen von Pfeil-Hausdorf und zweitens des Herrn Intze vor.

Zunächst hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **von Klitzing:** Meine Herren, als bestellter Referent habe ich Sie zu bitten, den § 7 in der Fassung der Kommission anzunehmen. Es wird mir sehr schwer, weil ich gestern Abend persönlich versprochen habe, für den Antrag des Freiherrn von Tschammer zu sprechen; also muß ich das hier eigentlich auseinanderhalten. Leicht wird es mir aber, meine Herren, hier für die Fassung der Kommission einzutreten, nachdem unser verehrtes neues Mitglied, Herr Geheimrath Intze, warm für uns, für den Antrag der Kommission gesprochen hat, obwohl er selbst einen anderen

Antrag gestellt hat. Meine Herren, Herr Jntze hat ja in sehr beredten Worten für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Gesetzes gesprochen und dabei ausgeführt — ich habe es mir gleich aufgeschrieben —: die Gemeinden haben wohl einen, aber oft sehr geringen Nutzen; der Hauptnutzen kommt weiteren Kreisen zu gute, welche schwer festzustellen sind, allen, die unten wohnen und die am Wasser wohnen. — Ich hoffe, der Herr Geheimrath stimmt mir zu, daß er das gesagt hat. Ich glaube, daß das die beste Begründung für den Antrag der Kommission ist, wonach die Gemeinden für den geringen Nutzen, den sie manchmal haben können, ein Drittel tragen sollen und zwei Drittel der Staat, weil eben die Kreise, die den Hauptnutzen haben, nicht festgestellt werden können.

Meine Herren, die Hauptsache habe ich ja schon bei der Generaldiskussion gesagt: die Provinz hat gar nicht mitzureden, sie hat gar keinen Einfluß auf die Kosten; sie soll aber nach dem, was der Herr Landwirthschaftsminister uns Namens der Königlichen Staatsregierung erklärt hat, ein Drittel der Kosten tragen. Ja, meine Herren, dann müßte sie ja auch Sitz und Stimme dabei haben, wenn die Kosten festgestellt werden. Das ist aber nicht der Fall, sondern das bestimmt der Staat, und nur der Gemeinde steht ein Widerspruchsrecht offen. Ich bitte Sie also dringend, bleiben Sie bei der Fassung Ihrer Kommission.

(Bravo!)

Präsident: Zunächst hat nun das Wort der Herr Antragsteller Freiherr von Tschammer und Osten.

Freiherr **von Tschammer und Osten:** Ehe ich auf den § 7, zu dem ich das Amendement gestellt habe, näher eingehe, möchte ich mir erlauben, dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten meinen wärmsten Dank auszusprechen für die aus dem Schatz seiner reichen Erfahrung geschöpften Worte, welche er im anderen Hause in der Frage wegen der landwirthschaftlichen Arbeiternoth gesprochen hat.

Weiter möchte ich der Königlichen Staatsregierung danken für die Vorlage im Allgemeinen insofern, als sie bedeutet und man als Motto über die ganze Vorlage wohl schreiben könnte: Schutz dem herrlichen schlesischen Gebirgswalde! Meine Herren, bloßer Schutz genügt aber nicht. Die Königliche Staatsregierung hat das wohl gefühlt, indem sie im § 7 weitere Maßnahmen in Aussicht genommen hat, um die Wirkung des Waldes in Bezug auf die Wasserverhältnisse noch zu verstärken und zu schützen.

Zunächst beantrage ich zu § 7 Nummer 1 zwischen „Entwässerung“ und „von Moorflächen“ die Worte hinzuzufügen: „und den Abbau“. Ich wünsche dies darum, weil eine mächtige Entwässerung von Moorflächen diesen nur dienlich und nützlich ist und gerade nützlich ist auch in Bezug auf den Zweck, den die Vorlage verfolgt, weil ein in mäßigem Umfange entwässertes Moor einem trocknen Schwamm in seiner Wirkung ähnlich ist; das Moor ist dann eben für die vom Himmel herabströmenden Wassermassen annahmefähiger als eine Moorfläche, die gar nicht entwässert ist.

(Sehr richtig!)

Zu 2 hätte ich an sich nichts einzuwenden, wenn gewiß wäre, daß die Nummer 4, die ich vorgeschlagen habe, Annahme findet. Meine Herren, es ist dem Regierungspräsidenten nach Anhörung der in Aussicht genommenen Kommission überlassen, anzuordnen, daß die Beackerung und Bewaldung gewisser Grundstücke nicht mehr stattzufinden habe oder einzuschränken sei. Nun denken Sie sich in die Lage des betreffenden Grundbesitzers, eines bäuerlichen Besitzers: dem wird in der Höhenlage seiner Feldmark ein — ich nehme an — erheblicher Theil der seiner Nutzung unterliegenden

Flächen entzogen. Wenn dieser Theil nicht erheblich ist, so wird ja die ganze Maßregel keine Wirkung haben in Bezug auf die Wasserverhältnisse; die Ortschaften in den Gemeinde- und Gutsbezirken, in denen diese Maßregel zur Anwendung kommen könnte, sind diejenigen, die am höchsten liegen, und da gerade hat leider der Mißbrauch dieser Hänge stattgefunden insofern, als man sie entwaldete und sie in Aecker umwandelte. Ich nehme also an, daß die Königliche Staatsregierung, wenn sie den Paragraphen ausführen will, bei der Bestimmung unter Nr. 2 doch mit erheblichen Flächen zu thun haben wird. Entziehen Sie aber einer bäuerlichen Besitzung einen erheblichen Theil ihrer Fläche, so bleibt die ganze Nahrung nicht mehr lebensfähig, sie trägt den Mann nicht mehr. Was soll der Bauer thun, dem die Hälfte seines Feldes entzogen ist? Soll er sein Vieh abschaffen, soll er sein Gesinde entlassen? Er wird nur einverstanden sein mit der Maßnahme, wenn er eine erhebliche Entschädigung bekommt.

Nach Annahme der Königlichen Staatsregierung soll die Entschädigung geleistet werden von der Gemeinde und dem Gutsbezirk. Das wird einfach unmöglich gerade in den Fällen, wo die Anwendung dieses Paragraphen am nöthigsten wäre. Wir haben in unserem schlesischen Gebirge, von dem ich behaupten kann, daß ich es sehr genau kenne, leistungsfähige städtische und ländliche Kommunen, aber nur da, wo Badeorte oder Sommerfrischen sind, die sich leider sehr ausdehnen. Die übrigen Gemeinden und auch die kleinen Gutsbesitzer sind überwiegend leistungsunfähig im Sinne dieses Gesetzes. Soll also das Gesetz mit der Nr. 2 des § 7 in irgend nennenswerthem Maße Anwendung finden, so muß ein anderer Träger der Last und ein anderer Träger der Entschädigung gesucht werden. Principiell stehe ich auf dem Standpunkte, den der schlesische Provinziallandtag zum Ausdruck gebracht hat, daß bei diesen Maßnahmen der Staat derjenige sein müsse, welcher die ganze Entschädigung zu übernehmen hat; aber mit Rücksicht auf die Beschlüsse Ihrer Kommission habe ich mich bereit finden lassen, auch diese Eintheilung aufzunehmen, daß ein Drittel die Gemeinde- und Gutsbezirke und zwei Drittel der Staat übernehmen sollen.

Meine Herren, ich kenne auch unsere Herren Regierungspräsidenten in Schlesien zu genau, um sicher zu sein, daß sie nur da diese Maßregel ergreifen werden, wo es dringend nothwendig ist. Es würde der Regierungspräsident, wenn der Vorschlag der Königlichen Staatsregierung angenommen würde, in der Lage sein, zu erwägen: ist es gerechtfertigt, der Gemeinde oder dem Gutsbezirk eine solche Last aufzuerlegen, oder muß die Maßregel unterbleiben? Dies Letztere würde ich aufs Tiefste bedauern. Es giebt nämlich große Flächen in unserm schlesischen Gebirge, die sehr zu Unrecht der Forstnutzung entzogen sind. Ich möchte glauben — ich berufe mich auf das wichtige Zeugniß unseres Mitgliedes, des Herrn Professor Intze, der darauf hingewiesen hat, wie wichtig und einflußreich für die Wasserverhältnisse es ist, große Waldflächen in den Höhen zu haben —, daß es für die Regierung von Vortheil ist, wenn sie in die Lage kommt, große Flächen zu erwerben, und dazu braucht sie ein Enteignungsverfahren; denn diese großen entstehenden Kosten können den zu 90 Procent nicht leistungsfähigen betreffenden Gemeinden nicht auferlegt werden. So würde man sicher etwas erreichen, und der Königlichen Staatsregierung fällt diese Ausgabe gar nicht so schwer, wie sie den Gemeinden fallen würde, weil ja der Staat sich aus den aufgewendeten Mitteln successive große fiskalische Forstflächen im Gebirge bilden würde. Ich verweise darauf, daß jetzt schon die Aufforstung unterstützt wird. Man könnte ja für diesen Fonds mehr aufwenden und fiskalischen Forstbesitz im schlesischen Ge-

birge dafür erwerben, man könnte auch Staatsdomänen in den rein Landwirthschaft treibenden Gegenden veräußern und dafür Forstbesitz erwerben; man könnte aber auch von den in Aussicht genommenen 80 Millionen — dem Hohen Hause ist ja die Vorlage noch nicht zugegangen, aber den Provinziallandtagen von Brandenburg und Schlesien hat sie vorgelegen —, von denen zu meiner Freude ein großer Theil zu Thalsperren verwendet werden soll, einen Theil für Aufforstungen verwenden und dafür vielleicht eine Thalsperre ersparen. Man würde dadurch erreichen, daß die Wasserverhältnisse oberhalb der Thalsperren wesentlich verbessert würden, und diese Verbesserung ist dringend nöthig. Denn von den 23 435 ha, die von 1878 bis 1893 in Schlesien entwaldet sind, bin ich sicher, daß 20 000 ha zu Unrecht entwaldet sind, und daß davon wiederum 15 000 bis 16 000 ha im schlesischen Gebirge geschwunden sind. In welchem Grade die Entwaldung fortschreitet, auch seit 1893, bin ich leider nicht in der Lage, Ihnen vorzutragen; aber in meiner Eigenschaft als Landschaftsdirektor der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, in deren Gebiet die Quellen der Weistritz, Katzbach, des Bober und Queis liegen, also die Gegenden, die hauptsächlich von dem Gesetz berührt werden, habe ich wahrnehmen können, daß dort die Entwaldung in hohem Maße fortschreitet, und zwar deshalb, weil leider die dortigen Grundbesitzer noch mehr als sonst die Landwirthe im Allgemeinen durch die jetzige Lage geschädigt sind, speciell durch die Wasserverhältnisse. Vor drei Jahren hat das Hochgebirge eine Mißernte gehabt in Folge der Nässe, vor zwei Jahren war, wie allgemein bekannt, die kolossale Ueberfluthung; erst in diesem Jahre ist wieder eine für das Riesengebirge einigermaßen günstige Ernte zu konstatiren. Die Leute sind also in einer Nothlage, und die findet ihren Ausdruck darin, daß ich für mein einfaches landwirthschaftliches System jährlich 20 bis 30 Sequestrationen einleiten und Zwangsversteigerungen herbeiführen muß. Ehe es dazu kommt, geht es natürlich wie überall: der Besitzer schlägt das Holz herunter, und leider ist die Landschaft nicht in der Lage, die Abholzung dieser kleinen Forsten zu verhindern, weil wir dort nur den Grund und Boden beleihen. Die großen Forsten sind ja theils seitens des Fiskus unter Aufsicht gestellt, und auch die großen Privatforsten stehen unter Aufsicht der Landschaft, weil das Material mitverpfändet und mitbeliehen ist.

Ich meine also, wenn man die Aufforstung oberhalb dieser in Aussicht genommenen Thalsperren verbessert, so unterstützt man diese Thalsperren in hohem Maße; denn Sie haben kein einziges so wirksames Mittel, den Zufluß zu den Thalsperren zu reguliren, als durch den Wald, der schon besteht, und der, wie ich wünsche, erheblich vermehrt werden muß.

Meine Herren, im schlesischen Gebirge kommen, wie überall, auch trockene Jahre vor, nicht bloß nasse, und da ist es zum Theil so trocken, daß die Hänge, auf denen Gras wachsen soll, ausbrennen wie ein Eisenbahndamm, der in nassen Jahren schön grün ist, aber in trockenen Jahren aussieht wie eine Sahara. Wenn das aber eintritt, wird es sehr schwer sein, den Thalsperren das nöthige Wasser zuzuführen; denn die Thalsperren, die in Aussicht genommen sind, sollen ja nicht bloß Sammelbecken sein für die schädlichen Wassermassen, sondern sollen zugleich der Industrie dienen. Zu diesem Zwecke müssen sie aber in ihrer unteren Hälfte immer unter Wasser gehalten werden; es muß die Thalsperrenverwaltung immer gewisse Wassermassen bereit haben, die sie der Industrie abgeben kann. Das wird nur zu erreichen sein, wenn wir die Waldungen in den Höhenlagen vermehren; dann werden die Thalsperren immer mit Wasser versorgt sein. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zu § 7 und

überlasse es meinem Herrn Mitantragsteller, dem Grafen Pfeil, zu § 8a das Wort zu nehmen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung habe ich zu bemerken, daß der Antrag der Herren Graf von Pfeil und Freiherr von Tschammer in zwei Theile zerfällt: der eine will dem § 7 eine neue Fassung geben, und der andere enthält einen neuen § 8a. Wir müssen also, da wir jetzt § 7 behandeln, diesen Antrag in zwei Theile theilen und zunächst den zu § 7 gehörigen Theil des Antrages Graf von Pfeil und Freiherr von Tschammer berathen, und nachdem wir § 8 der Vorlage erledigt haben, alsdann zum § 8a des Antrags Graf von Pfeil und Freiherr von Tschammer übergehen. Deshalb würde ich, wenn die Herren Antragsteller damit einverstanden sind, jetzt das Wort zu § 8a nicht geben. — Herr Graf von Pfeil ist damit einverstanden. Der Herr Minister für Landwirthschaft hat das Wort.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr von Hammerstein: Meine Herren, ich kann mit dem geehrten Herrn Vorredner in gewissen Punkten mich einverstanden erklären. Ich erkenne mit ihm an, daß die Erhaltung der Wälder, die pflegliche Behandlung der Wälder und die Neuschaffung von Wald da, wo er in unrichtiger Weise entfernt ist, ein sehr wichtiges Mittel ist, um die Hochwassergefahr im Gebirge zu beseitigen. Aber ich möchte doch glauben, daß der Herr Vorredner insofern weiter geht als ich, als er annimmt, daß er im Großen und Ganzen mit dieser Maßnahme schon die Gefahren des Hochwassers im Gebirge beseitigen kann, während ich der Meinung bin, daß sie dazu allein nicht ausreicht. Ich will beispielsweise nur darauf hinweisen, daß in der Zeit, wo im Frühjahr die Schneeschmelze eintritt, im Hochgebirge der Boden noch hart gefroren zu sein pflegt, und daß das sämmtliche Wasser, welches dann durch rasches Aufthauen in Fluß gebracht wird, nicht durch den Boden, vielfach auch nicht durch die Sickergräben, auch nicht durch den Humus des Bodens, Moos u. s. w. aufgesogen wird, und daß dann der Absturz des Wassers sich gleich bleibt, mag das Gelände bewaldet sein oder nicht. Dagegen erkenne ich an, daß im Sommer die Absorption durch den Humus, durch die Beschirmung des Waldbodens, welche die rasche Ausdünstung verhindert, durch die allmähliche Einsickerung des Wassers, durch die allmähliche Ableitung ganz wesentlich gesteigert wird.

Dann möchte ich aber glauben, daß der Herr Vorredner in der Ziffer 1 seines Antrages wohl nicht von einer vollständig richtigen Beurtheilung der Bestimmungen der Staatsregierung ausgegangen ist. Er schlägt vor zu sagen: „die Entwässerung und den Abbau von Moorflächen", und ich möchte glauben, daß die neu eingeschobenen Worte „und den Abbau" vollständig überflüssig sind, daß die Staatsregierung mit dem, was sie vorgeschlagen hat, schon vollständig dasselbe getroffen hat. Darüber wird der Herr Vorredner mit uns doch einverstanden sein, daß Moorgebiete nur dann ausgetorft und ausgenutzt werden können, wenn vorher eine geeignete Entwässerung bis zu einem gewissen Grade vorgenommen ist. Wenn ich nun in der Lage bin, die Entwässerung dieses Moorgebietes zu hindern, dann bin ich auch in der Lage, den Abbau des Moorgebietes zu hindern. Aber darin stimme ich mit dem Herrn Vorredner überein, daß es immer viel erwünschter ist, das unangeschnittene Moor zu erhalten. Das ist ein Schwamm, der alles in sich auffaugt und in der Sommerzeit durch seine Ausdünstung austrocknet, aber das Wasser im Winter, zur Regenzeit, wieder in sich aufnehmen kann, während, wenn das Moor ausgegraben ist, nur ein Teich übrig bleibt, der überfließt, und das halte ich für sehr bedenklich.

Ich möchte also glauben, daß das, was der Vorredner will, schon jetzt in der Vorlage enthalten ist. Denn wenn der Herr Regierungspräsident in der Lage ist, die Entwässerung des Moorgebietes zu hindern, dann ist er auch in der Lage, den Abbau zu hindern.

Die Ziffer 4, die eingeschoben ist, giebt mir eigentlich zu wesentlichen Bemerkungen um deswillen keinen Anlaß, weil ich glaube, daß das, was darin gesagt ist, der Regierungspräsident schon nach der bisherigen Fassung des Gesetzes thun kann. Bedeutung hat die Ziffer 4 nach meiner Auffassung nur in Verbindung mit der nachfolgenden Ziffer II, worin der § 8a beantragt wird. Nun will ich schon jetzt im vorhinein, ehe der Antrag zu 8a eingehender begründet ist, um dem Herrn Begründer Gelegenheit zu geben, mich möglicherweise zu widerlegen, darauf hinweisen, daß vielleicht die Königliche Staatsregierung am ehesten diese Bestimmung acceptiren könnte; denn es heißt am Schluß von § 8a, der eingeschoben werden soll: „über Nothwendigkeit dieser, sowie der auf Grund des § 7 Nr. 4 beantragten Erwerbungen und Anforstungen entscheidet nach Anhörung des Oberpräsidenten der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten." Also wenn Sie den § 8a einschieben, so liegt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange ich von dieser Bestimmung Gebrauch machen will, in der Hand des Landwirthschaftsministers. Aber die Sache hat doch eine große finanzielle Bedeutung, und ich fürchte, daß mein verehrter Herr Kollege, der Herr Finanzminister, nicht bereit sein wird, dem Landwirthschaftsminister eine so weitgehende Vollmacht zu ertheilen, daß er rücksichtlich großer Waldgebiete — und es handelt sich um große Waldgebiete, das wird späterhin darzulegen sein — demselben die Möglichkeit gewährt, diese Gebiete im Wege des Enteignungsverfahrens zu erwerben und aufzuforsten. Dann aber möchte ich darauf hinweisen, daß Sie ursprünglich in Aussicht genommen hatten, über den Höheniveaupunkt von 600 Metern hinaus alles im Wege der Expropriation allmählich der staatlichen Aufforstung auf Kosten des Staates zu unterwerfen. Nun, meine Herren, haben wir festgestellt, daß eine ganz große Anzahl von Gebirgsdörfern dadurch absolut ihrer Existenzfähigkeit beraubt werden würde, weil diesen dann dasjenige Gelände, welches ihrer landwirthschaftlichen Kultur dient, vollständig entzogen wird. Jetzt ist der Herr Antragsteller über die Ziffer von 600 auf die Höhenlage von 700 Metern gegangen. Wir haben uns nun vorher erst auf der Karte zu vergewissern gesucht, wie groß denn das Gebiet noch bleiben würde, wenn auf diesem Wege expropriirt würde, und ob dieselben Bedenken dagegen vorliegen würden. Da hat sich denn herausgestellt, daß vielleicht $^1/_{20}$ weniger expropriirt würde, daß im Großen und Ganzen die in Gebirgshänge und Thäler eingeschnittenen langgestreckten Gebirgsdörfer sammt und sonders mehr oder weniger des Geländes beraubt würden, was sie bis jetzt für den Kartoffelbau, landwirthschaftliche Nutzung und Gartenkultur benutzen. Machen Sie sich einmal klar, wenn man so weit einschritte gegen die Lebensfähigkeit dieser Gebirgsdörfer, so ist die weitere Konsequenz gegen den Staat gar nicht abzulehnen, daß, wenn die Bewohner dieser Dörfer im Wesentlichen ihre Existenzfähigkeit verlieren, dann die ganzen Dörfer vom Staate expropriirt und die Bewohner der Dörfer, soweit sie in ihrer Existenzfähigkeit eingeschränkt sind, verstühlt und anderweitig wieder angesiedelt werden müssen. Ich erinnere daran, daß der Staat ähnliche Aufgaben gelöst hat. Nachdem der Weichselbruch bei Sieblersfähre stattgefunden hat, waren verschiedene Fischerdörfer ihrer Existenz beraubt, und damals hat der Staat einschreiten müssen. Die Sache ist nach meiner Auffassung um so mehr bedenklich, weil das Vorhanden-

sein dieser Gebirgsbevölkerung für die Waldkultur eine gewisse große Bedeutung hat. Es sind das fast alles Bewohner, die für und mit den Wäldern bis jetzt leben und die darin zu erhalten recht wünschenswerth ist.

Also ich möchte glauben, daß die Tragweite dieser Ziffer II § 8 a doch vielleicht von den Herren Antragstellern nicht genügend gewürdigt ist und möchte das Hohe Haus bitten, wenn Sie den Antrag nicht a limine abweisen wollen, unter allen Umständen dann auf den Ausweg einzugehen, diese Frage nochmals in die Kommission zurückzuverweisen, wo dann ergiebige Gelegenheit sein wird, diese, wie ich glaube, sehr wesentlich wirthschaftlichen Bedenken gegen den Antrag näher zu begründen und darzulegen.

Endlich möchte ich noch auf Folgendes hinweisen. Wenn vielleicht das Hohe Haus auch das Vertrauen haben würde und sagte: wir sind erbötig, dem Landwirthschaftsminister und dem Finanzminister diese Machtvollkommenheit zu geben, im Wege der Expropriation auf Kosten des Staats große Enteignungen und Aufforstungen vorzunehmen, und haben das Vertrauen, daß die landwirthschaftliche Verwaltung in dieser Beziehung nicht zu weit gehen wird — darüber können Sie sich nicht täuschen, meine Herren, daß die Annahme eines solchen Antrages die Aussicht auf Annahme dieses meines Dafürhaltens nothwendigen Gesetzes für Schlesien im Abgeordnetenhause ganz wesentlich erschweren würde; denn, ob man dort geneigt ist, der Landwirthschaftsverwaltung — der Königlichen Staatsregierung mit anderen Worten — ein solches plein pouvoir zu geben, erscheint mir persönlich außerordentlich zweifelhaft.

Bender: Meine Herren, ich möchte nur auf die Kostenvertheilung nochmals zurückkommen, da sie ja schließlich die Hauptsache ist. Wenngleich ein Antrag, die Provinzen heranzuziehen, nicht vorliegt, rechtfertigt es sich doch, auf den Punkt zurückzukommen, weil er uns im schlesischen Provinziallandtage so lange und intensiv in der Kommission und im Plenum beschäftigt hat, und weil man aus der Bemerkung des Herrn Landwirthschaftsministers, daß an dem Beschluß der Kommission über diesen Punkt das Gesetz scheitern könne, die Berechtigung entnehmen darf, die ganze Frage hier nochmals zu erwähnen.

Meine Herren, im schlesischen Provinziallandtag lief dieses Gesetz parallel mit dem anderen Gesetze, welches Herr Freiherr von Tschammer erwähnte, nämlich über die Thalsperren und über die Korrektionen der Vorfluth bei den Gebirgsflüssen. Der schlesische Provinziallandtag hat — das werden die meisten Herren aus den Zeitungen wissen — die außerordentliche Leistung von etwa sechs Millionen, die die Staatsregierung von ihm als Beitrag der Provinz zur großen Melioration der Flüsse, die auf Staatskosten mit etwa 30 Millionen ausgeführt werden sollte, soweit ich mich erinnere, einstimmig beschlossen. Der Provinziallandtag lehnte aber — implicite wenigstens — die weitergehende Forderung der Königlichen Staatsregierung ab, die dahin ging, auch die Unterhaltung der mit Thalsperren und Uferbefestigungen versehenen Flüsse auf die Provinz zu übernehmen. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen. Das Wesentliche ist, daß der Provinziallandtag sich auf den Standpunkt nicht stellen wollte, bei diesen Flüssen die Unterhaltung zu übernehmen. Das that man, weil man sagte: wenn wir diese weitgehende Verpflichtung, diese dauernde Verpflichtung übernehmen, dann ziehen wir in den Kreis der Provinzialverwaltungskörperschaften Aufgaben, Verhandlungsgegenstände, für welche die Organisation der Provinz sehr mangelhaft ausgerüstet ist: ein nur alle zwei Jahre tagender Provinzial-

landtag, ein selten tagender Provinzialausschuß, die technischen Beamten der Provinz und viele andere Gründe. Meine Herren, bei diesen Maßregeln oben im Gebirge, bei dem Zwange zur Aufforstung und bei der Beschränkung der Grundbesitzer in ihrem Eigenthume handelt es sich um Eingriffe in das Eigenthum, die dem Gebiete der Enteignung insoweit angehören, als zwangsweise den davon betroffenen Grundeigenthümern eine Vermögensverminderung aufgezwungen wird. Das ist unzweifelhaft; der Zwang trägt den Charakter einer Enteignung für den zunächst davon Betroffenen. Wer soll nun den Schaden tragen? Herr Geheimrath Intze erkennt mit Recht an, daß die Gemeinden im Gebirge die Hauptinteressenten nicht sind; daß diese Gemeinden allein die Entschädigung zahlen und diese Kosten tragen sollen, ist also nicht billig, das dürfte einleuchtend sein. Der Vorsitzende unseres Provinzialausschusses, Graf Stosch, führte seiner Zeit ein Beispiel an — es handelte sich um ein Dorf in der Grafschaft Glatz —, wobei das Dorf oben im Gebirge kaum irgend welchen Vortheil von dem Gesetze, sondern für seinen Theil nur Nachtheile von dem Zwange haben würde. Wie würde es da den Bauern vorkommen, wenn sie den Schaden, den sie durch das Gesetz erleiden, aus der eigenen Tasche ersetzen sollen?! Das werden ja wohl auch die Erwägungen gewesen sein, die die Kommission bestimmt haben, sich dieser Forderung der Königlichen Staatsregierung nicht zu fügen. Wenn nun hier wieder diese Drittelung der Kostentragung, die schon Herr Freiherr von Manteuffel charakterisirte, als ein anerkannter Grundsatz angeführt wird — wie das ja allerdings auch schon vor einem Jahre geschah, wie Sie sich erinnern werden, als es sich um die Nothstandsvorlage für die Ueberschwemmten handelte, wo auch dieser Grundsatz der Betheiligung zu einem Drittel wesentlich Anlaß gab, die Provinz heranzuziehen —, so möchte ich darauf hinweisen, daß es sich bei den Meliorationen, die wir in der Provinz aus Dotationsmitteln unterstützen, überall um Dinge handelt, die man machen oder auch unterlassen kann. Es liegt niemals ein Zwang vor, die Melioration zu machen, und die Provinz hat stets die Möglichkeit, zuzustimmen oder abzulehnen; hat sie nicht die Mittel, dann lehnt sie die Unterstützung ab. Will sie über die Mittel der Dotation hinausgehen, so ist das ihrer freien Entschließung anheimgegeben. Wir haben uns in der Provinz grundsätzlich ablehnend dagegen verhalten, daß wir über die Mittel hinaus, die wir kraft der Dotationsgesetze erhalten, mit Steuermitteln eingreifen sollen, um Meliorationen zu fördern.

Wir haben ja freilich in diesem einen Falle, der jetzt vorlag, bei den großen Kosten, die für die Korrektion der Flußläufe in den Gebirgen gefordert wurden — für Meliorationen also, die nur einen ganz kleinen Theil der Provinzeingesessenen zu statten kommen —, unter dem Drucke der Königlichen Staatsregierung einen außerordentlich hohen Beitrag bewilligt. Wir haben das aber ausdrücklich als Ausnahmefall charakterisirt, und dies sollte auch wirklich eine Ausnahme bleiben. Wir wollten uns nicht der Forderung der Königlichen Staatsregierung entziehen, weil wir hofften, daß mit diesen großen Mitteln Ruhe und Sicherheit im Gebirge hergestellt werden würde, und weil die Staatsregierung die Betheiligung der Provinz an den Kosten dieser Maßregeln als unerläßliche Bedingung forderte. Auch in diesem Falle also handelt es sich um freiwillige Meliorationen; da konnte die Staatsregierung sagen, von Staatswegen wird ein Beitrag nur dann geleistet, wenn auch die Provinz ein Drittel der Kosten leistet. Als die Königliche Staatsregierung diese Forderung stellte, stand die Provinz — wie immer bei Meliorationssachen — vor der Frage, ob sie sich fügen wolle oder nicht. Herr von Manteuffel hat das ja bereits ausgeführt. In

einzelnen Fällen fügt sich dann die Provinz, wenn sie die Sache für dringlich hält, in anderen lehnt sie es ab, weil sie die Mittel nicht hat.

Hier verlangt nun aber der Staat eine Betheiligung an den Kosten von Meliorationen, bei welchen die Provinz überhaupt nicht mitzureden hat. Ist das ein Princip, das wir adoptiren können? Können die Provinzen mit ihren für diesen Fall doch wirklich nicht ausgerüsteten Organisationen diese Verpflichtung zweckmäßig übernehmen? Ich habe mir in unserem Provinziallandtage darauf hinzuweisen gestattet, daß rechtlich doch ein principieller Unterschied besteht zwischen der Verpflichtung des Staates und der Verpflichtung der Provinz. Wenn man diese Maßregeln, um die es sich hier handelt, den Zwang, der da oben im Gebirge gegenüber den Grundbesitzern geübt werden soll, theoretisch klassificiren wollte, so gehören sie dem Gebiete der Landespolizei im weitesten Sinne an, in dem dieser Begriff verstanden werden kann. Da heißt es nun im Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts im § 1: „Der Staat ist für die Sicherheit seiner Unterthanen in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte und ihres Vermögens zu sorgen verpflichtet". Es folgt das ja auch aus der allgemeinen Stellung des Staates als Vertreter aller öffentlichen Interessen. Er hat diese allgemeine Verpflichtung, und der Staat bestimmt dann in jedem einzelnen Falle, ob und wie weit diese Verpflichtung erfüllt werden soll. Der Staat hat die Möglichkeit, sich selbst das Maß seiner Leistung zu bestimmen. Die Provinz würde diese Freiheit nicht haben, und die Provinz hat in dieser Beziehung auch keinerlei Verpflichtung. Nirgends ist eine allgemeine Verpflichtung der Provinzen statuirt, für die Sicherheit der Provinzialeingesessenen in dieser Beziehung konkurrirend mit dem Staate zu sorgen. Wie soll aber vollends die Provinz dazu kommen, in Fällen des staatlichen Zwanges statt des Staates selbst einzutreten? Ich sehe hierbei schon davon ab — was der Herr Referent doch mit Recht hervorgehoben hat —, daß die Provinz gar nicht gefragt wird über das, was geschehen soll. Es ist das ein wesentlicher Unterschied gegenüber anderen Meliorationen, bei denen sich die Provinz freiwillig betheiligt. Ich will aber schon annehmen, daß, wenn das Princip geändert wird, das ganze Gesetz dementsprechend geändert werden würde. Aber wenn das schon geschähe, ist es wirklich richtig, den Provinzen diese Verpflichtungen aufzulegen, die nach dem Allgemeinen Landrecht der Staat zu tragen hat? Wenn heute die Provinz das freiwillig thun will, so steht dem ja freilich nichts im Wege. Eine Verpflichtung aber besteht nicht. Und da möchte ich doch auch als Vertreter einer größeren Stadt, die in der Provinz an der Lastentragung sehr wesentlich betheiligt ist, die Regierung bitten, doch in der Beziehung nicht zu weit zu gehen und nicht durch gesetzlichen Zwang den Provinzen so weitgehende Verpflichtungen aufzuerlegen, die der Staat einwandsfrei bisher als die seinigen anerkannt hat. In unserem Provinziallandtage waren es nicht so sehr die Vertreter der Städte, die dagegen eingetreten sind, sondern es waren vor Allem die Vertreter Oberschlesiens, die bei uns einen erheblichen Theil der Provinzialabgaben tragen; die sagten: wie kommen wir dazu, so weitgehende Leistungen für Kreise zu übernehmen, die viel wohlhabender sind und viel geringere Kreisabgaben zahlen als wir? Wenn wir wirklich dazu übergehen sollten, durch Gesetz solche Lasten auf die Provinzen zu legen, so werden große Unerquicklichkeiten für die Provinzialverwaltungen herauskommen. Ich möchte deshalb dringend bitten, davon abzustehen.

Es ist ja allerdings richtig, Ersatz für die Nachtheile der Grundbesitzer sollten eigentlich die leisten, die den Antheil an den Maßregeln haben. Ich erkenne an, daß

der Staat allein dieser Interessent nicht ist. Er tritt aber ein, weil er die anderen Interessenten nicht greifen, nicht fassen kann. Ich meine, wenn wir über diese Sache sprechen und uns fragen, wer eigentlich die Kosten der Meliorationen tragen soll, daß wir die Regierung bitten sollten, Interessentenverbände zu schaffen als Träger solcher Lasten. Wenn es möglich war, Deichverbände zu bilden, so muß es auch möglich sein, solche Verbände bei den Flüssen zu bilden. Es mag das ja sehr schwer sein, schwerer als bei den Deichverbänden, aber eine Unmöglichkeit kann ich nicht erkennen. Wenn es aber unmöglich ist, wenn der Staat sich außer Stande sieht, mittelst des Gesetzes solche Interessentenverbände zu bilden, die die ihnen zu gute kommenden Lasten tragen, dann wird er sich der Verpflichtung nicht entziehen können, daß er selbst diese Lasten trägt. Denn daß die Provinz statt des Staates eintritt, dafür ist auch nicht der geringste Grund vorhanden.

Man sagt da wohl: ja, die Provinz hat auch ein Interesse daran, daß sich ihre Bewohner nicht in Noth befinden, daß ihre Bewohner steuerkräftig werden. Ja, das allgemein menschliche Interesse besteht gewiß. Aber bisher hat doch immer der Staat die öffentlichen Rechte getragen, und er wird auch die öffentlichen Pflichten tragen müssen so lange, bis andere Gesetze gegeben werden. Ich stimme da dem Herrn Freiherrn von Manteuffel vollständig zu, und ich glaube, es war im schlesischen Provinziallandtage kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber vorhanden, daß ein solches Princip nicht eingeführt werden dürfe. Wenn das geschehen soll, dann müßte es durch Gesetz geschehen, und dann würde die Frage zu stellen sein, ob nicht auch die Dotation erhöht werden solle,

(sehr richtig!)

und es müßte dann auch die Steuerverfassung der Provinz geändert werden, denn mit den jetzigen Provinzialsteuern könnte man doch diese Pflichten nicht erfüllen.

(Sehr richtig!)

Es giebt bei uns, meine Herren, manche Kreise, die 100 Procent, manche, die nur 24 Procent Kreisabgaben bezahlen. Nun nehmen wir einmal an, daß im Kreise Hirschberg, der, glaube ich, 24 Procent zahlt, die Meliorationen ausgeführt werden: soll es da billig und gerecht sein, daß der Kreis Lublinitz, welcher 100 Procent Steuern bezahlt, an der Aufbringung der Lasten in gleicher Weise mit betheiligt werden soll? Ich glaube doch, ebenso vom Standpunkte der Billigkeit und der praktischen Zweckmäßigkeit wie vom Standpunkte der Landesgesetzgebung müssen wir fordern, daß, wenn hier ein neues Princip zur Belastung der Provinzen aufgestellt wird, das durch Gesetz aufgestellt und geordnet werden möge.

(Bravo!)

Freiherr von Tschammer und Osten: Nach den Aeußerungen des Herrn Ministers muß ich annehmen, daß ich mit meinen Ausführungen bezüglich des Waldes vom Herrn Minister nicht ganz richtig verstanden worden bin. Der Herr Minister hat geäußert, ich wollte bloß den bestehenden Wald erhalten; nein, ich möchte den Wald noch thunlichst ausdehnen und überall da Wald angelegt haben, wo die von der Regierung zu berufende Kommission die Beackerung verbieten will. Dies deshalb — und ich befinde mich da wohl auch nicht ganz in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister —, weil ich meine, daß nicht nur im Hochsommer der Wald auf die Wasserverhältnisse unterhalb günstig einwirkt, sondern weil nach meiner Beobachtung überhaupt nach sehr großen Regengüssen, auf welche unterhalb Ueberschwemmungen folgen, das Wasser noch 14 Tage nach dem Regen aus dem Walde herausfließt.

während die daneben liegenden Felder schon ganz trocken sind. Ich möchte hervorheben, daß diese nachhaltige Wirkung des Waldes im Gebirge doch sehr wichtig ist. Insofern wirkt der Wald genau so wie die Thalsperren.

Was die Bemerkung des Herrn Ministers zu meinem Antrage betrifft, so ziehe ich diesen Antrag im Einverständniß mit meinem Herrn Mitantragsteller zurück, nachdem der Herr Minister mich darüber aufgeklärt hat, daß die Königliche Staatsregierung genau dasselbe will, was in dem Antrag ausgedrückt ist; es wird ja so verfahren werden, wie ich es eben wünsche.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schließe die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Vice-Berichterstatter von Klitzing.

Berichterstatter **von Klitzing:** Meine Herren, nachdem es Brauch geworden ist, daß auf den stenographischen Bericht zurückgegangen wird, wenn die Gesetze in späterer Zeit ausgelegt werden, möchte ich doch zwei Dinge klarstellen, die der Minister gesagt hat, und die ich nicht unwidersprochen lassen kann. Der Herr Minister hat zunächst gesagt, daß im Winter der Nadelholzboden auch fröre, so daß er das Wasser nicht aufnähme. Das ist nicht richtig. Der Boden im gut gehaltenen Nadelholzwald — und gut soll er doch nach dem Gesetz gehalten werden — friert nicht und saugt daher auch im Winter das Wasser auf.

Dann möchte ich noch dem widersprechen, daß man ein Moor nicht austorfen kann, ohne es zu entwässern. Wir haben Maschinen, mit denen wir auf 20 Meter das Moor ausholen, ohne einen Tropfen Wasser dabei herauszuholen. Das Entwässern geht bei uns nicht, weil wir kein Gefälle haben.

Im Uebrigen möchte ich mich zu dem Antrage der Herren Graf Pfeil und Freiherr von Tschammer wenden. Ich würde eine Erweiterung in diesem Sinne für ganz außerordentlich wünschenswerth halten, weil wir ganze und nicht halbe Arbeit wollen, und ich kann auch gar nicht einsehen, warum der Minister so große Bedenken in diesem Zusatze sehen will. Es ist ihm überall nur eine Machtbefugniß gegeben; es steht vorn: „er kann", im anderen Absatz „können", und es entscheidet der Landwirthschaftsminister. Also, wenn dieser nicht will, dann braucht er nicht, und wenn er glaubt, daß der Finanzminister kein Geld geben wird, dann haben sich die beiden Herren zu verständigen; von irgend einer Schwierigkeit kann ich daher nichts sehen. Aber im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes muß ich Sie alle und namentlich meine Fraktionsgenossen dringend bitten, abweichend von dem vorhin gefaßten Beschlusse, diesen Antrag Tschammer-Pfeil abzulehnen. Meine Herren, nachdem der Herr Minister erklärt hat, daß das Gesetz fallen soll, wenn wir auf dem Beschluß des § 7: $^1/_3$ die Gemeinde, $^2/_3$ der Staat, bestehen, wollen wir der Staatsregierung nicht den Vorwand geben, daß sie sagen kann: jetzt ist in das Gesetz etwas hineingekommen, was wir nicht annehmen können. Meine Herren, wenn die Staatsregierung dieses Gesetz nicht zu Stande kommen lassen will, dann soll sie es offen und ehrlich nur wegen des Geldpunktes nicht thun, und darum bitte ich Sie, nehmen Sie den § 7 in der Kommissionsfassung an.

Präsident: Meine Herren, wir würden nunmehr zur Abstimmung schreiten, und zwar liegt uns der erste Theil des Antrages der Herren Graf Pfeil und Freiherr von Tschammer und außerdem noch ein Abänderungsantrag des Herrn Inke zum letzten Abschnitt vor. Ich würde deswegen zunächst über die einzelnen Abschnitte abstimmen lassen, die gleichlautend sind. Nachdem nämlich Herr Freiherr von Tschammer die Worte „und den Abbau" zurückgezogen hat, sind die Nummern 1, 2, 3 gleich-

lautend. Dann würde ich über Nr. 4 und den Schluß des Paragraphen abstimmen lassen, wie sie nach dem Antrag Pfeil-Tschammer lauten, und dann über den Schluß des Paragraphen, wie er sich nach dem Antrage Intze gestaltet.

Sind die Herren hiermit einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch. Ich bitte also diejenigen, welche den § 7 Nr. 1, 2 und 3 in der Fassung, wie er in dem Kommissionsantrage und in dem Antrage Pfeil-Tschammer übereinstimmend lautet, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich konstatire Einstimmigkeit; diese Punkte sind angenommen.

Wir würden nunmehr zu Nr. 4 des Antrages Pfeil-Tschammer kommen. Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; die Nr. 4 ist gefallen.

Nun kommt der Abänderungsantrag des Herrn Intze. Ich bitte diejenigen, welche für diesen sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist gefallen.

Nunmehr würde ich über den Schlußsatz in der Fassung der Kommission abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schlußsatz ist mit großer Majorität angenommen.

Wir kommen jetzt zu § 8. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, über § 8 zu referiren.

Berichterstatter von Klitzing: Bei § 8 ist nur klarzustellen, daß hier neben der Gemeinde auch der Gutsbezirk eingeführt worden ist. Außerdem ist nur noch ein Druckfehler in diesem Paragraphen berichtigt worden.

Vice-Präsident Freiherr von Manteuffel: Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung über den § 8. Ich bitte, daß diejenigen Herren, die den § 8 in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität. Der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem § 8a, den die Herren Graf von Pfeil und Freiherr von Tschammer und Osten beantragt haben.

Ich gebe dem Herrn Antragsteller Grafen von Pfeil-Hausdorf das Wort.

Graf von Pfeil-Hausdorf: Meine Herren, darüber besteht wohl kein Zweifel, daß die Vorlage aus der ernsten Warnung hervorgegangen ist, die uns durch die Hochwassernoth vom Jahre 1897 in Bezug auf die Entwaldung zu Theil geworden ist, und in dankenswerther Weise versucht dieser Gesetzentwurf, in den Quellgebieten der Oder Vorkehrungen zu treffen, damit solche Unglücksfälle sich nicht wiederholen.

Nun habe ich allerdings erwartet, meine Herren, daß die Begründung der Vorlage auf die Quellgebiete eine ganz besondere Rücksicht nehmen und uns darüber einiges mittheilen würde. Das ist aber nicht der Fall gewesen; vielmehr behandelt die Begründung der Vorlage ein ganz anderes Gebiet, sie verbreitet sich darüber: welchen Einfluß üben die Waldungen im Allgemeinen auf die klimatischen Verhältnisse aus? Denn so muß ich die statistischen Zahlen auffassen, die uns über die Waldungen in Schlesien gegeben werden, und auch die ganz allgemeinen Aeußerungen über die Ent-

waldung, die namentlich in dem Satze gipfeln: „Nicht so dringend erscheinen dagegen gesetzliche Maßregeln zur Ausdehnung und Vermehrung der Waldungen im Wege zwangsweiser Aufforstungen, weil, wie oben bereits bemerkt, die Bewaldungsverhältnisse im schlesischen Gebirge im ganzen günstige sind". Ja, meine Herren, auf diese Frage kommt es meines Erachtens bei dieser Materie sehr wenig an. Es kommt auf die Beantwortung der Frage an: wo liegen die Flächen, deren Abholzung in gewissen Höhenlagen nachtheilig auf die untenliegenden Gelände einwirkt? Weil diese Frage, wie mir scheint, nicht einer genügenden Betrachtung unterzogen worden ist, kommt die Vorlage zu dem Schluß: es giebt jetzt noch genug Wald in Schlesien, wir haben also gar nicht nöthig, an eine Zwangsaufforstung zu denken. Meine Herren, die Zwangsaufforstung ist durchaus nichts Neues; es haben Oesterreich, Frankreich, die Schweiz und noch andere Länder deren dringende Nothwendigkeit erkannt. Leider zum Theil zu spät, indem die Höhen bereits derartig abgeschweift waren, daß an eine Aufforstung überhaupt nicht mehr zu denken war. Sie haben das lebhafteste Bild von dieser Lage in Italien; da sind die Berge bereits alle kahl, da ist eine Aufforstung nicht mehr möglich. Wir sollen uns aber nicht der Illusion hingeben, daß das bei uns, wo wir noch so schöne Wälder haben, niemals passiren kann. Meine Herren, in den Quellgebieten, die, wie ich mir die Linie in meinem Antrage zu ziehen erlaubte, ca. 700 Meter über dem Meeresspiegel liegen, da wird — das kann ich als einer, der mitten in diesen Verhältnissen lebt, mit der größten Bestimmtheit sagen — in nicht allzulanger Zeit eine vollständige Abschweifung des Bodens eintreten, und dann haben wir die Ueberschwemmung in den Städten und sind nicht mehr in der Lage, aufzuforsten; es ist einfach zu spät. Die Staatsregierung kann ja allerdings, wie ich einmal annehmen will, sagen: ich denke nicht daran, niemals zwangsweise aufzuforsten. Wenn der Standpunkt festgelegt wird, dann bescheide ich mich. Aber ich glaube, daß diese Absicht wohl nicht vorliegt. Ich glaube, daß man den Gedanken der zwangsweisen Aufforstung nicht ohne Weiteres von der Hand weisen darf. Aber, meine Herren, dann sage ich: es ist jetzt die höchste Zeit. Wird nicht bald damit vorgegangen, dann ist es zu spät. In Bezug auf die Höhenlagen, die ich für besonders schädlich halte, möchte ich noch eine Bemerkung machen. In einer Zeit, wo größerer Nothstand herrschte, in Folge von Kriegen oder aus sonstigen Gründen, wo niemand Geld hatte, da haben manche großen Waldbesitzer gewisse Waldkomplexe unter bequemen Bedingungen an kleine Leute verkauft, die dann abgeholzt haben. Zunächst ist ja auf diesem Boden ein gutes Wachsthum gewesen. Das hat aber nicht lange gedauert; die Felder wurden schlecht gedüngt, die klimatischen Verhältnisse machten sich geltend; in Folge dessen ist der Zustand jetzt so, daß die Leute nur in sehr günstigen Fällen eine Ernte haben. Ich erlebe es fast alle Jahre, daß in solcher Höhenlage ganze Haferfelder noch im Oktober unabgeerntet, schon mit Schnee bedeckt sind, und daß die Leute warten müssen, ob die liebe Sonne den Schnee noch wegthaut. In solcher Lage nehmen sie den nassen Hafer und ernten ihn. Meine Herren, es ist bei diesen Abholzungen und Entwaldungen durch kleine Leute nicht zu vergessen, daß solche Deteriorirungen nur dort noch vorkommen werden, wo Wasserläufe waren; denn diese Ansiedelungen konnten nur in der Nähe des Wassers geschehen, weil die Leute das Wasser brauchten. Also diese Abholzungen liegen gerade an den allergefährlichsten Stellen für die tiefer liegenden Gelände. Es sind natürliche Schluchten, von denen das Wasser mit Macht herunterstürzt, Boden und Gerölle mit sich führt und dann

in die Tiefe geht. Ja, meine Herren, ich möchte sagen, wenn wir jetzt, nachdem wir die erste Lehre erhalten haben, noch nicht auf den Gedanken kommen, an die Zwangsaufforstung zu gehen, dann bekommen wir sie nie, und das würde ich für einen großen Verlust halten. Nun möchte ich dem Herrn Minister, der die Güte gehabt hat, sich mit meinem Antrage zu beschäftigen, entgegengehalten, daß die Lage so gefährlich, wie er sie bezüglich des Abgeordnetenhauses hingestellt hat, nicht aussieht. Ich möchte diese Frage in zwei Etappen zerlegen; die erste ist die, daß in dem Gesetz die Möglichkeit festgelegt wird, die Zwangsaufforstung vorzunehmen, wo sie sich als nothwendig erweist. Die Bestimmung darüber ist mit sehr großen Kautelen umgeben. Zuerst hat die Kommission sich dieserhalb zu äußern, ob sie die Zwangsaufforstung für nothwendig hält, zweitens hat sich der Oberpräsident darüber zu äußern, und drittens endlich erklärt der landwirthschaftliche Minister Ja oder Nein über diese Aufforstung. Nun, meine Herren, mag es der zweiten Etappe der Frage, „der Aufnahme einer bezüglichen Summe in den Etat", vorbehalten bleiben, ob die Maßregel überhaupt wirksam wird. Entschließt sich der Herr Finanzminister dazu, so wird er seine Genehmigung geben, daß in den Etat ein Posten eingestellt wird. Ist der Herr Finanzminister und das Staatsministerium für die Maßregel noch nicht zu gewinnen, dann wird eben keine Summe in den Etat eingestellt, und der Herr Landwirthschaftsminister ist nicht in der Lage, sagen zu können: hier wird aufgeforstet. Aber es ist doch schon ein sehr werthvolles Material dadurch gewonnen, daß die Anträge auf zwangsweise Aufforstung sich in den Akten des Herrn Landwirthschaftsministers sammeln, und daß er endlich einmal dem Staatsministerium sagen kann: ja, hier sind so und soviele Gutachten von sachverständigen Menschen, die dringend in den und den Gegenden die Aufforstung verlangen; sollen wir uns der Sache fortwährend verweigernd gegenüberstellen? Dann, glaube ich, meine Herren, ist der Moment gekommen, wo der Herr Finanzminister und auch das Staatsministerium ihr Ja und Amen zu einer solchen Zwangsaufforstung sagen werden. Also, meine Herren, ich möchte Sie doch dringend bitten, diese Gelegenheit, im Herrenhause für unseren deutschen Wald etwas zu thun, nicht vorübergehen zu lassen. Wenn das Herrenhaus meinen Antrag ablehnt, so ist das für sehr lange Zeit festgelegt: ja, selbst dem Preußischen Herrenhause liegt an der Zwangsaufforstung nichts. Der Regierung wird es dann nicht einfallen, uns mit einer derartigen Vorlage noch einmal zu kommen.

Meine Herren, ich bitte Sie also auf das Allerdringendste — das Abgeordnetenhaus kann ja meinetwegen diesen Punkt ablehnen, wenn es durchaus will — nehmen Sie wenigstens den Antrag an.

(Bravo!)

Vice-Präsident Freiherr von Manteuffel: Ich möchte den Herrn Grafen Pfeil-Hausdorf darauf aufmerksam machen, daß er seinen Antrag bezüglich des Schlußsatzes doch wohl noch etwas einschränken muß, insofern es hier heißt: „Ueber Nothwendigkeit dieser sowie der auf Grund des § 7 Nr. 4 beantragten Erwerbungen und Anforstungen entscheidet u. s. w." Nun ist aber nach den vorhin gefaßten Beschlüssen die Nr. 4 des § 7 abgelehnt worden; also würden die Worte: sowie der auf Grund des § 7 Nr. 4 beantragten" hier zu streichen sein.

Graf von Pfeil-Hausdorf: Ganz richtig; die müssen gestrichen werden.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr von Hammerstein: Ich kann Ihnen ausdrücklich erklären, daß ich den Anschauungen, die Herr Graf von Pfeil hier vorgetragen hat, vollständig beipflichte und auch das Bedürfniß, mit

Aufforstungen auf diesem Gebiete ernstlich vorzugehen und der zunehmenden Entwaldung wie auch der Devastirung vorhandener Wälder zu steuern, durchaus anerkenne. Solange ich die Ehre habe, Landwirthschaftsminister zu sein, werde ich, wie bisher, bemüht sein, diesem Uebelstande abzuhelfen. Ich bin bereit, auf jede Erwägung einzugehen, die geeignet ist, durch gesetzliche oder administrative Maßnahmen der zunehmenden Devastation der Privatwaldungen zu steuern. Aber darin kann ich dem Grafen von Pfeil nicht folgen, daß das gegenwärtige Gesetz den geeigneten Anlaß bietet, um eine principielle Frage von so weittragender Bedeutung zu entscheiden, wie sie in seinem Antrage enthalten ist.

Ich will nur daran erinnern, daß man am weitesten mit Zwangsmaßregeln in der Herstellung entwaldeter Landesgebiete in Frankreich vorgegangen ist. Das französische Gesetz geht, soviel mir erinnerlich, lange nicht so weit wie der Vorschlag des Grafen von Pfeil. Nach dem französischen Gesetz konnte in den Gebieten, wo man es für nothwendig hielt, den Wald wiederherzustellen, der Staat die Aufforstung auf seine Kosten vornehmen. Nach erfolgter Aufforstung wurde mit dem Grundeigenthümer verhandelt, ob er dem Staat die erwachsenen Aufforstungskosten ohne Zinsen erstatten und den Wald unter gewissen Kautelen erhalten wolle; dann trat er in den Besitz des ganzen aufgewaldeten Terrains. Der Grund und Boden wurde also vom Staate gar nicht für sich in Anspruch genommen, und von der erwähnten Befugniß konnten die Grundeigenthümer in einer längeren Reihe von Jahren Gebrauch machen. Sie konnten es gewissermaßen abwarten, ob die unter staatlicher Leitung aufgeforsteten Flächen Aussicht auf nachhaltige Rentabilität und Erfolg boten; sie konnten also z. B. in zwanzig Jahren dem Staate die Aufforstungskosten ohne Zinsen zurückerstatten — wenn ich nicht irre, mit einer gewissen Zuwachsentschädigung — und wurden dann wieder volle Eigenthümer, mußten sich allerdings gewissen Vorschriften wegen Erhaltung und Bewirthschaftung des Waldes unterwerfen. Das ist aber ganz etwas Anderes, als was Graf von Pfeil will. Er will der Staatsregierung rücksichtslos die Gewalt geben, da, wo sie es für nothwendig hält — und in dieser Beziehung sind die Ansichten oft recht wandelbar —, den Wald herzustellen, den Grundeigenthümer einfach zu enteignen und Staatswald aus seinem Eigenthum zu machen. Dies soll, wenn ich dem Herrn Grafen richtig gefolgt bin, soweit gehen, daß beispielsweise die Existenz ganzer Gebirgsdörfer in Schlesien dadurch zunichte gemacht wird; denn wenn ich den Herrn Grafen richtig verstanden habe, so sagt er: diese Gebirgsdörfer liegen in Einschnitten der Thäler, wo die Gefahr des Wassers am allergrößten ist, wo es gar nicht zweckmäßig ist, daß die Einwohner sich angebaut haben, und der Herr Graf sagte auch noch, daß das Gelände, das dort angebaut wird, der Landwirthschaft nichts nütze, denn weit im Oktober, wenn der Schnee schon anderwärts liegt, sind die Leute erst in der Lage, den dürftig gewachsenen Hafer einzubringen.

Ich bin erbötig, dieser Frage sehr ernst näher zu treten, wie der Zunahme der Entwaldung zu steuern ist. Es giebt eine ganze Reihe von Wegen dazu. Ich möchte aber glauben, daß die Anknüpfung eines so weittragenden Princips nebensächlich an dieses Gesetz doch große Bedenken hat. Es giebt auch noch andere Wege, und Deutschland, wo uns in vielen Beziehungen die Behandlung der Gebirgswassergefahr mit der Gefahr der zunehmenden Entwaldung entgegentritt, hat eine ganze Reihe Maßnahmen, die sehr beachtens- und nachahmungswerth sind. Ich will z. B. nur erinnern, daß irgendwo — ich glaube, es ist noch geltendes Recht — eine Bestimmung besteht, wonach über eine gewisse Gebirgszone hinaus der Wald absolut nur

unter staatlicher Aufsicht behandelt werden darf. Der Privateigenthümer darf keinen Stock schlagen, keine Handlung in dieser höchsten Zone vornehmen, ohne sich die staatliche, forstlich-technische Genehmigung dafür erwirkt zu haben. Dann kommt eine zweite Zone, die mittlere Zone des Gebirges, wo die staatliche Aufsicht, obwohl sie auch besteht, laxer durch das Gesetz festgelegt ist und auch laxer gehandhabt wird, und unten in den Thälern kann jeder Privatbesitzer mit seiner Forst machen, was er will. Was hat das zur Folge? Wenn Sie durch dieses Gebirgsland fahren, so sehen Sie, daß die schönsten Waldbestände, umgekehrt wie das bei uns in Westfalen und dem Sauerland der Fall ist, auf der Höhe des Gebirges sich befinden, erträgliche Zustände in der mittleren Zone bestehen, und daß, wenn Sie devastirte Privatwaldungen finden, diese unten in den Thälern liegen. Das ist aber eine sehr weise Gesetzgebung; denn unten in den Thälern ist immer der Schaden wieder gut zu machen, aber oben auf der Höhe ist es, wenn dort einmal Unheil angerichtet ist, fast immer unmöglich, das wieder gut zu machen, oder doch nur möglich mit großen Schwierigkeiten und immensen Kosten.

Also es giebt eine ganze Reihe von derartigen Maßregeln. Ich bin auch erbötig, der Frage näher zu treten; ich habe das auch wiederholt in der landwirthschaftlichen Verwaltung zu erkennen gegeben. Wir werden uns der Mühe nicht entziehen, ein solches Gesetz auszuarbeiten, vorausgesetzt allerdings, daß man mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf rechnen kann, daß in der Landesvertretung ein solches Gesetz Aussicht auf Annahme hat, und bisher habe ich wohl geglaubt, daß ein solches Gesetz Aussicht auf Annahme im Herrenhause hat; aber alle Versuche, die Staatsaufsicht einzuführen und dafür zu sorgen, daß mindestens Devastirungen nicht vorkommen, sind wenigstens bei einem großen Theil des anderen Hauses stets auf den allerentschiedensten Widerspruch gestoßen. Und eine Arbeit pro nihilo ist zwecklos, das regt nur die Menschen und Sachen in unnöthiger Weise auf.

Sobald ich die Ueberzeugung gewinne, daß die Landesvertretung im Großen und Ganzen die Gefahr, die in dieser Sache liegt, anerkennt und gewillt ist, durch Maßnahmen zu ihrer Beseitigung beizutragen, wird, glaube ich, mit mir die Königliche Staatsregierung bereit sein, die Frage ernstlich in die Hand zu nehmen.

Aber ein so weittragendes Princip in Verbindung mit diesem Gesetz zu bringen, kann ich dem Hohen Hause nicht empfehlen. Ich glaube auch kaum, daß, wenn das Herrenhaus nun bei diesem Anlaß den Antrag des Grafen von Pfeil ablehnt, damit, wie Herr Graf von Pfeil fürchtet, vom Herrenhause zu erkennen gegeben wird, daß es für die Erhaltung unseres deutschen Waldes, für die Wiederherstellung unserer devastirten Wälder Sinn und Geschmack und Neigung verloren hätte. Diese Konsequenz kann man, glaube ich, aus dem heutigen Beschluß des Herrenhauses nicht ziehen.

Berichterstatter von Klitzing: Meine Herren, der Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen. Ich kann mich also nur persönlich darüber äußern, und persönlich sage ich, daß mir die Ziele, die dieser Antrag will, die wünschenswerthesten sind, die ich mir denken kann. Das Gesetz kann nur voll und ganz zum Ausdruck kommen, wenn es in diesem Sinne erweitert würde. Nach den Worten, die der Herr Minister soeben an uns gerichtet hat, muß ich aber glauben, dem Hause empfehlen zu sollen, aus taktischen Gründen den Antrag abzulehnen und beim Kommissionsantrage zu bleiben.

Graf von der Schulenburg-Beetzendorf: Meine Herren, obwohl der Antrag der Kommission nicht vorgelegen hat, so habe ich ihm doch sympathisch gegenübergestanden,

weil er sich bemüht, etwas nachzuholen, was nach meiner Ansicht im gegenwärtigen Zeitpunkt Pflicht der Königlichen Staatsregierung gewesen wäre auszuführen, d. h. mit der Schaffung und Erhaltung der Wälder gleichzeitig eine Aufforstung ins Auge zu fassen. Ich habe mich aber überzeugt, daß unter den gegebenen Verhältnissen und nach den Erklärungen des Herrn landwirthschaftlichen Ministers der Antrag zur Zeit nicht empfohlen werden kann, weil das Bedürfniß, welches er vorsieht, zum Theil bereits im § 2 des Gesetzes vorgesehen ist. Die Aufsichtsbehörde kann danach bestimmen, daß, wenn einer ein Grundstück nicht forstwirthschaftlich benutzt, diese Benutzung eingestellt werde, daß beispielsweise eine Weide aufhört, Weide zu sein; es muß an ihrer Stelle entweder ein Wald von selber wachsen oder durch Maßnahmen der Behörde ein Wald hochgezogen werden. Dann aber kann ich den Antrag nicht empfehlen, weil das Princip, das wir zur Durchführung bringen wollen mit der Fassung, die die Kommission dem Gesetze gegeben hat, abweicht von dem Princip des Antrags, indem es die Dritteltheilung aufhebt und dem Staate allein die Kosten der Enteignung zuweist. Ich bin außerdem nach den Ausführungen des Herrn landwirthschaftlichen Ministers überzeugt, daß die Königliche Staatsregierung sich der Verpflichtung eines Aufforstungsgesetzes im großen Stile nicht mehr lange wird entziehen können

(sehr richtig!)

und sich nicht wird entziehen wollen. In dieser Voraussicht und nach den gefallenen Worten kann ich meinen Gesinnungsgenossen nur empfehlen, den Antrag Graf Pfeil — Freiherr von Tschammer abzulehnen.

Vice-Präsident Freiherr von Manteuffel: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Diskussion.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Wort verlangt.

(Berichterstatter von Klitzing: Ich verzichte!)

Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den § 8a. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche dem § 8a ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Plätzen erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; § 8a ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu § 9.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter von Klitzing: Die Kommission hat versucht, die Personenzusammensetzung, die Instanz, ja auch die Bezirke zu ändern. Sie hat sich aber zuletzt überzeugen müssen, daß die Vorschläge, die von der Staatsregierung gemacht sind, die geeignetsten waren. Künftighin werden drei Kommissionen, in jedem Regierungsbezirk eine, die Sache behandeln. Die Kommission wird zusammengesetzt sein aus fünf Personen: dem Regierungspräsidenten als Vorsitzendem, einem Forstsachverständigen, einem Landwirth — wobei ich bemerke, daß dieser von der Landwirthschaftskammer gewählt werden soll —, dem Meliorationsbaubeamten und einem vom Provinzialausschuß zu wählenden Vertreter der betheiligten Gemeinden. Ich bitte Sie, dem § 9 unverändert zuzustimmen.

Präsident: Ich eröffne hierüber die Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort, dann schließe ich dieselbe. Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich konstatire, daß es nicht der Fall ist —, erkläre ich den § 9 in der vorliegenden Fassung für angenommen.

§ 10. — Verlangt der Herr Berichterstatter das Wort?

(Wird verneint.)

Da auch hierzu niemand das Wort nehmen will und kein Widerspruch erfolgt, erkläre ich den § 10 in der vorliegenden Fassung für genehmigt.

§ 11. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Auch hier ist wieder dasselbe der Fall: wenn kein Widerspruch erfolgt — und das ist nicht der Fall —, erkläre ich diesen Paragraphen für angenommen.

§ 12. — Der Herr Berichterstatter verzichtet wiederum. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich ebenfalls annehmen, daß das Hohe Haus den § 12 genehmigen will. — Das ist geschehen.

Wir würden nunmehr zu Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes kommen. Wenn hier kein Widerspruch erfolgt, dann erkläre ich auch diese für genehmigt.

Nun kämen wir zur Gesammtabstimmung über das ganze Gesetz in der durch die Specialdiskussion festgestellten Fassung. Ich bitte diejenigen Herren, welche für das ganze Gesetz in seiner vorliegenden Fassung sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

D. Gesetz-Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission für Agrar-Verhältnisse.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Eine forstwidrige Nutzung von Holzungen ist unzulässig.

Eine forstwidrige Nutzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch forstlich unwirthschaftliche Maßnahmen oder durch Unterlassung wirthschaftlich gebotener Handlungen die Zurückhaltung des Niederschlagwassers vereitelt oder erheblich erschwert, oder die Gefahr der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen herbeigeführt wird.

Wird eine forstwidrige Nutzung durch den Regierungspräsidenten festgestellt, so hat dieser dem Eigenthümer oder dem Nutzungsberechtigten die künftige Bewirthschaftung vorzuschreiben.

§ 3—5.

Unverändert.

§ 6.

Das auf zu Thal führenden Wegen abfließende Wasser ist, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen ohne wirthschaftliche Nachtheile geschehen kann, von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke in Stichgräben abzuleiten und, wo dazu Gelegenheit geboten ist, in Gruben (Schlammfängen) aufzufangen.

Ebenso hat auch die Anlage von Stichgräben zur seitlichen Ableitung des in Einfaltungen der Gebirgshänge abfließenden Wassers zu erfolgen.

Die Stichgräben und Gruben sind von dem Grundbesitzer jederzeit offen zu halten.

§ 7.

Soweit die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung der Ent-

stehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen es erfordert, kann der Regierungspräsident

1. die Entwässerung von Moorflächen,
2. die Beackerung und die Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen

untersagen oder einschränken,

3. die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben

fordern.

Für die den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten hieraus entstehenden Nachtheile und Kosten hat zu ⅓ die Gemeinde (der Gutsbezirk), zu ⅔ der Staat Entschädigung zu leisten.

§ 8.

Mangels gütlicher Vereinbarung wird die Entschädigung durch den Regierungspräsidenten festgesetzt.

Für Nachtheile dauernder Art kann die Entschädigung nach Wahl der Gemeinde (des Gutsbezirkes) durch Zahlung von Jahresbeträgen oder eines Kapitals zum fünfundzwanzigfachen Jahresbetrage erfolgen.

Für ein erforderlich werdendes Verwendungsverfahren sind die Vorschriften des § 49 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221 ff.) maßgebend.

§ 9—12.

Unverändert.

84.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Gesetz, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.

A. Erste Berathung.

48. Sitzung am 18. März 1899.

Präsident: Wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.

Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Abgeordnete Seydel (Hirschberg).

Abgeordneter Seydel (Hirschberg): Meine Herren, ich glaube, ich darf hier im Namen des ganzen Hauses die Ueberzeugung aussprechen, daß der vorliegende Gesetzentwurf allseitig auf freudige Zustimmung zu rechnen hat. Wird doch gerade durch diesen Gesetzentwurf die Frage getroffen, bezüglich deren Beantwortung wir eigentlich alle einig sind. Mögen wir sonst auch bezüglich dessen, was zur Verhütung der Hochwasserschäden Noth thut, noch so weit auseinander gehen, darüber sind wir alle einig, daß, wenn es gelingt, die Niederschlagswässer im Quellgebiet der Flüsse zurückzuhalten, allen geholfen wird, die unter Hochwasser zu leiden haben, sowohl denjenigen, die im Quellgebiet selbst wohnen, als denjenigen, die weiter flußabwärts in den Flußniederungen wohnen. Der eine wie der andere hat den gleichen Vortheil,

wenn es möglich wird, die Niederschlagswässer in dem Quellgebiet zurückzuhalten, und gerade diesem Zweck soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen.

Der Gesetzentwurf läßt fast Zeile für Zeile die Hand des kundigen Forstmannes erkennen, der daran mitgearbeitet hat. — Anscheinend kleine Maßnahmen sind es, die da vorgeschlagen werden, die aber doch in ihrer Gesammtwirkung zweifellos von großem Erfolge sein werden: wenn irgendwo trifft gerade hier der Satz zu: kleine Ursachen, große Wirkungen.

Meine Herren, den forstwirthschaftlichen Maßnahmen, die in den §§ 2 bis 7 des Gesetzentwurfs vorgeschlagen werden, stimme ich durchaus zu. Bezüglich des § 7 Nr. 2, der vorschreibt, daß die Beackerung und die Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen untersagt oder eingeschränkt werden darf, setze ich allerdings voraus, daß bei Ausführung dieses Gesetzes seitens der damit betrauten Organe die größtmögliche Schonung gegenüber unserer Gebirgsbevölkerung beobachtet werden wird. Die kleinen Besitzungen unserer Gebirgsbewohner liegen vielfach in Höhen von 800, 900 m und darüber; diese Leute sind auf den kärglichen Erwerb angewiesen, den ihre kleinen Wiesen und Aecker ihnen gewähren; sie würden nicht mehr existenzfähig sein, wenn man ihnen die Beackerung und Beweidung ihrer kleinen Grundstücke untersagen wollte. Unsere Gebirgsbevölkerung ist ein so braver, wackerer Schlag Menschen, daß es höchste Pflicht der staatlichen Behörden ist, sie lebensfähig zu erhalten. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Regierung nach der Richtung nur dann einschreiten wird, wenn die dringendste Nothwendigkeit es gebietet.

Meine Herren, ich hätte gewünscht, daß noch einige andere Maßnahmen Berücksichtigung gefunden hätten in dem vorliegenden Gesetzentwurf; ich hoffe, daß in der Kommission, der ja diese Vorlage wohl zu überweisen sein wird, auch diese Fragen eine eingehende Erörterung finden werden.

Ich möchte die Königliche Staatsregierung in dieser Beziehung auf einen Punkt aufmerksam machen, der möglicher Weise sich bisher ihrer Aufmerksamkeit entzogen hat.

Meine Herren, uns, die wir im Riesengebirge wohnen, ist die betrübende Thatsache wohl bekannt, daß das Knieholz auf dem Kamm des Gebirges von Jahr zu Jahr an Bestand sich vermindert; obschon die Gräflich Schaffgottsche Forstverwaltung in höchst anerkennender Weise der Neuaufforstung des Knieholzes ihre Kräfte widmet, so unterliegen doch von Jahr zu Jahr die Knieholzbestände auf dem Kamm des Riesengebirges in bedenklichem Maße dem Raupenfraß. Die Gräfliche Forstverwaltung läßt es sich sehr angelegen sein, durch Absammeln der Raupen dem entgegenzuwirken; doch ist der Erfolg bisher ein recht minimaler. Vielleicht wäre es doch möglich, daß die Königliche Staatsregierung unter Zuziehung besonders qualificirter Sachverständiger der Gräflich Schaffgottschen Forstverwaltung helfend und rathend zur Seite stehen könnte; der Wuchs des Knieholzes ist ein sehr langsamer. Daß aber die Knieholzbestände in möglichst großem Umfange auf den Höhenlagen unseres Gebirges, wo ja die größten Regenmengen niedergehen, erhalten werden möchten, das ist für die Frage der Zurückhaltung der Niederschlagwasser im Quellgebiet der Gebirgsflüsse von höchster Wichtigkeit.

Ein anderer Punkt, den ich nur kurz andeuten will, weil er besser in der Kommission seine Erörterung finden wird, ist der, weshalb der Gesetzentwurf von der Verbauung der Wildbäche nichts erwähnt. Es ist mir aufgefallen, daß in dem diesjährigen landwirthschaftlichen Etat eine Position fehlt, die im vorigen Jahre mit

100000 Mark angesetzt war und gerade diesem Zweck der Verbauung der Wildbäche und Zurückhaltung der Geschiebe dienen sollte. Auf die Verbauung der Wildbäche wird von allen Autoritäten — ich nenne insbesondere den Geheimrath Intze — als auf eine äußerst wichtige Maßnahme zur Zurückhaltung der Niederschlagswasser hingewiesen. Auch darüber besteht kein Zweifel, daß die Kosten solcher Wildbachverbauungen gar nicht so erhebliche sind; es würde sich immerhin fragen, ob es nicht gut gewesen wäre, in dem Gesetzentwurf auch nach der Richtung hin eine Bestimmung zu treffen, daß, wenn der Staat mit der Verbauung der Wildbäche wirklich vorgehen wollte, dann seitens der Eigenthümer der Flüsse und Bäche ein Widerspruch nicht geltend gemacht werden dürfe. Ich glaube zwar nicht, daß ein solcher Widerspruch zu besorgen ist; immerhin würde die gesetzliche Festlegung einer derartigen Bestimmung jeden Zweifel beseitigen. Dabei wird aber auch die Frage des schlesischen Auenrechtes zur Erörterung kommen müssen; denn nach diesem Recht ist der Gutsherr befugt, jedwedes Bauwerk im Flußbett zu verbieten.

Ein weiterer Punkt, der auch hier in diesem Hause, wie es schon im Herrenhause der Fall gewesen, eine lebhafte Erörterung finden wird, ist die Frage der Entschädigung derjenigen, die durch die im § 7 des Gesetzentwurfs bezeichneten Maßnahmen benachtheiligt werden. Das Herrenhaus hat ja in sehr dankbarer Weise nach dieser Richtung hin die Betheiligung des Staates zu zwei Dritteln in das Gesetz hineingebracht. Ich spreche zunächst nur als Vertreter meines Wahlkreises Hirschberg-Schönau, weil ich dort die Verhältnisse genau kenne. Da kann ich nur sagen, daß mir selten eine ungerechtere Bestimmung vorgekommen ist als die, daß man diejenigen Gemeinden zur Entschädigung heranziehen will, in denen die im § 7 bezeichneten Anordnungen ausgeführt werden. Ich werde in der Kommission an einzelnen Beispielen Dorf für Dorf erörtern, daß thatsächlich die Vortheile, die diese Anordnungen zur Folge haben, der Ortschaft selbst, in der sie vorgenommen werden, gar nicht zu gut kommen, sondern allein den unterliegenden Ortschaften, und wenn man die Entschädigungspflicht danach bemißt, daß derjenige zahlen soll, der davon den Nutzen hat, so läßt es sich eben nicht rechtfertigen, gerade die Gemeinden zu Beiträgen heranzuziehen, in deren Bezirken die im § 7 bezeichneten Maßnahmen ausgeführt werden.

Sollte die Mehrheit dieses Hauses den Beschlüssen des Herrenhauses über die Entschädigungspflicht der Gemeinden zustimmen, so wäre es mir äußerst erwünscht, daß dann wenigstens darüber eine Bestimmung in das Gesetz käme, wer, falls eine Gemeinde leistungsunfähig ist, an deren Stelle treten soll. Die Frage ist vielfach im Herrenhause gestreift worden, hat aber eine Erledigung nicht gefunden; es ist nur gesagt worden: dann werde die Provinz oder der Staat eintreten; aber irgend eine Bestimmung hierüber ist in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden.

Das sind im Wesentlichen die Bedenken, die ich gegen diese Vorlage habe. Andererseits freue ich mich, daß die Ausführung des Gesetzes, wenigstens innerhalb des Regierungsbezirks, in eine Hand gelegt worden ist; nur auf diese Weise wird thatkräftig vorgegangen werden können. Schwer genug wird es ohnehin für die ausführenden Organe sein, sich die eingehende Kenntniß der örtlichen Verhältnisse zu verschaffen, die erforderlich ist, um das Gesetz in allen seinen Theilen zur Ausführung zu bringen und da einzusetzen, wo Hülfe nöthig ist.

Ich beantrage namens meiner politischen Freunde, die Vorlage einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen. (Bravo! links.)

Abgeordneter Graf Strachwitz: Darüber, daß dieses Gesetz nothwendig und nützlich war, herrscht wohl eine große Einmüthigkeit in dem Hohen Hause. Ich glaube, es wird eher in dem Gesetz die eventuelle zwangsweise Wiederaufforstung der zum Theil großen abgetriebenen Flächen in Schlesien vermißt. Ich kann mich nur dankbar den Worten anschließen, die Graf Schulenburg-Beetzendorf im Herrenhause in dieser Richtung ausgesprochen hat.

Was nun die einzelnen Punkte der Vorlage angeht, so, glaube ich, ist mit allen Paragraphen auszukommen, mit Ausnahme der §§ 7 und 9, sowohl wie die ursprüngliche Vorlage der Regierung war, als auch wie die Vorlage jetzt aus dem Herrenhause zu uns gekommen ist. Meiner Ansicht nach hat der Herr Professor Jutze, der doch gewiß für die Sache sachverständig ist, in seiner Rede im Herrenhause so bestimmt darauf hingewiesen, daß der Nutzen der Maßnahme zum geringsten Theile den Anliegern, zum überwiegenden Theile den Unterliegern,

(sehr richtig!)

nicht bloß in andere Kreise, sondern auch in andere Regierungsbezirke hinein, zu gute kommt, also der Allgemeinheit, daß meiner Ansicht nach darüber gar kein Zweifel sein kann, wer die Kosten zu tragen hat.

Gewundert hat es mich, daß ich in der Rede des Herrn Professor Jutze nichts über die Wildbachverbauung finde, weil er gerade außerordentlich sachverständig in der Richtung ist. Ich kann mich dem Herrn Vorredner auch nur anschließen, daß das schwierig sein mag, in den Rahmen dieses Gesetzes auch in der Kommission einen diesbezüglichen Absatz hineinzuarbeiten, daß es aber gut wäre, das ins Auge zu fassen.

Der § 7 der Regierungsvorlage schiebt die Kosten der Gemeinde zu, und zwar trotz des erfolgten Widerspruchs des Provinziallandtags. Das Herrenhaus hat die Kosten für die Gemeinde zu ⅓ festgesetzt und zu ⅔ dem Staate zugewiesen. Wenn die Kosten, die für die Ausführung der in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen erwachsen, wirklich nur den Betheiligten zu gute kämen, und wenn die Kosten geringfügige immer wären, dann würde ich ganz geneigt sein, den Entwurf des Paragraphen stehen zu lassen. Aber, daß sie zum mindesten den Betroffenen und zum eigentlich ausschließlichen Theil den Anliegern nicht zu gute kommen, darüber kann meiner Ansicht nach niemand im Zweifel sein, der im Regierungsbezirk Liegnitz wohnt und überhaupt im Riesengebirge gewesen ist und sich um die Ueberschwemmungen der letzten Decennien gekümmert hat.

Aber die Kosten können doch auch größer sein, als sie in der Motivirung der Vorlage ungefähr in Aussicht genommen sind. Wenn es sich nur um kleine Regulirungsarbeiten handelt, einen Graben zu verlegen oder einen Weg so zu gestalten, daß das Wasser in ihm bei dem starken Gefälle des Weges nicht reißen kann, oder die unpraktische Beackerung zu verhindern und vielleicht eine kleine Entschädigung den Betreffenden dafür zu geben, daß er Weideland daraus machen kann, — da ließe sich über die Sache reden. Aber erstens hoffe ich, daß doch in die Vorlage manche andere Maßnahmen werden hineingearbeitet werden können, die ja selbstverständlich größere Kosten zur Folge haben, so z. B. die zwangsweise Aufforstung; andererseits ist aber doch aus den Punkten, die jetzt schon in der Vorlage stehen, nicht mit Sicherheit zu entnehmen, daß die Kosten nicht eventuell große sein werden. Ich erinnere an die großen Moore, die wir im Gebirge haben. Die Vorlage befugt die Regierung, die Trockenlegung dieser Moore zu verhindern. Zur Zeit sind die Moore nichts

weiter als ein Wasserreservoir, und es ist auch zur Zeit, wenigstens soweit ich mit den Forstsachverständigen im Gebirge darüber mich habe ins Einvernehmen setzen können, gar nicht vorauszusehen, daß die Moore durch eine Trockenlegung Waldland werden würden. Es sind verschiedene Versuche auf Trockenlegung der Moore seit Decennien gemacht; aber der Baumwuchs kann auf den Mooren, weil der Sand, in dem die Wurzeln in anderen Moorkulturen Halt fassen müssen, nicht vorhanden ist und nicht beschafft werden kann, nicht fortkommen.

Aber es kann doch ein anderer Umstand eintreten. Warum kann die Technik nicht Mittel und Wege finden, aus diesen großen Mooren z. B. Streumaterial zu verwerthen? Im Augenblick, glaube ich, wird dieser Torf da oben nicht zu anderem verwerthet als zu Bädern in Flinsberg, in Warmbrunn und vielleicht auch im Oesterreichischen. Nun will ich ja nicht sagen, daß die Königliche Staatsregierung oder der Regierungspräsident versuchen sollten, die Entnahme des Moors zu Bädern aus allgemeinen Interessen zu verbieten; aber sie würden doch das bedeutende Wasserreservoir, das in dem Moor vorhanden ist, festhalten müssen, wenn z. B. ein Verfahren sich findet, daß dieser Torf entweder zur Verfeuerung oder, was ich eher glaube, zu Streumaterial sich verwenden ließe. Dann steckt doch ein erhebliches und großes Kapital darin, und es wäre doch wohl nicht ganz richtig, den betreffenden Besitzern zu verbieten, von einer diesbezüglichen neuen Erfindung Gebrauch zu machen.

Der Herr Minister für Landwirthschaft hat nun in der Kommission im Herrenhause sich durchaus ablehnend zu der Heranziehung des Staates wenigstens in dem Umfange ausgesprochen, wie es die Mitglieder des Herrenhauses wünschten und schließlich beschlossen haben, und ich höre schon, welche Vorwürfe der Herr Finanzminister wahrscheinlich machen wird, daß bei so einer Sache wieder der Staat als Verpflichteter herangezogen wird. Die Mitglieder des Herrenhauses haben — meiner Ansicht nach ganz mit Recht — darauf hingewiesen, daß dieses ganze Verfahren der Drittelung, welches nichts anderes ist als eine Forderung von Präcipualleistungen, bei allen öffentlichen Unternehmungen doch etwas ganz Neues ist. Ich kann diesen Standpunkt nur durchaus theilen. Wir haben von Seiten unseres schlesischen Provinziallandtages — und ich glaube auch des Provinzialausschusses — schon ganz scharfe Stellungnahme in der Richtung zu verzeichnen, nicht fernere Lasten der Provinz aufzubürden, ehe sie nicht durch weitere Gewährung von Dotationen in der Lage wäre, die von ihr verlangten Sachen auszuführen, ohne die Einwohner der Provinz erheblich zu belasten. Ich glaube, daß das ein durchaus nicht richtiger Standpunkt ist, in allem Präcipualleistungen zu verlangen; denn als eine solche sehe ich das eigentlich an, noch dazu als eine erzwungene. Ich glaube, daß, wo der Nutzen für die Allgemeinheit ist, dann auch die Allgemeinheit — und das ist der Staat — herangezogen wird. Ich halte diese ganze Frage der Schutzmaßregeln im Quellgebiet der Oder in Schlesien doch für eine Sache, die lediglich im öffentlichen Interesse geschieht.

Dann nehme ich Anstoß an der Zusammensetzung der Kommission, wie der § 9 sie wünscht. Ich finde, daß die Betroffenen doch etwas zu schlecht dabei wegkommen. Die Kommission soll zusammengesetzt sein aus einem Vertreter des Regierungspräsidenten, als Vorsitzendem, einem Forstsachverständigen — also natürlich doch auch von der Regierung berufenem Mitgliede —, einem Landwirthe — woher der zu entnehmen ist, ist nicht gesagt —, dem Meliorationsbaubeamten und einem vom

Provinzialausschuß zu wählenden Vertreter der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke. Also die Betheiligten sind eigentlich doch gar nicht vertreten; denn der vom Provinzialausschuß gewählte Vertreter kann meiner Ansicht nach nicht als ein direkter Vertreter der Gemeinden angesehen werden. Ich glaube, daß wir an Stelle dieses von dem Provinzialausschusse zu wählenden Vertreters besser Mitglieder setzen werden, die von den Gemeinden gewählt werden, und zwar zwei; denn ich habe die Erfahrung gemacht, daß einer so hochansehnlichen Kommission gegenüber ein schlichter Landmann eben oft weder die Worte noch die Kourage findet, seine Interessen genügend zu vertreten — das ist ja rein menschlich —, während, wenn zwei aus der Gemeinde zusammensitzen, einer den andern stärkt. Die Majorität würde dann ja immer noch auf Seiten des Herrn Regierungspräsidenten respektive dessen Vertreter sein. Aber ich muß gestehen, daß bei einer solchen Angelegenheit, wo es sich doch um die Feststellung meist rein praktischer Fragen handelt, doch auch Vertreter der betreffenden Gemeinde zu hören sind.

Das Nähere wird am besten in einer Kommission zu begründen und weiter auszubilden sein, und ich beantrage, die Vorlage einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr v. Hammerstein: Die Wildbachverbauungsfrage bildet nicht den Gegenstand dieses Gesetzes. Es ist ja bekannt, daß eine große Zahl von Maßnahmen im schlesischen Hochgebirge in Aussicht genommen sind, welche bezwecken, die Gefahren des Hochwassers sowohl im schlesischen Hochgebirge wie in dem unterliegenden Gelände zu beseitigen; zu diesen Maßnahmen gehören auch die Wildbachverbauungen. Aus formellen Gründen schon würde es jetzt nicht möglich sein, diese Frage in das Gesetz hineinzubringen, da bekanntlich über ein Provinzialgesetz der Provinziallandtag gehört werden muß; dies ist geschehen hinsichtlich des Inhalts des Gesetzes, das Ihnen jetzt vorliegt. Würde diese neue Frage nun noch in das Gesetz hineingetragen, so würde meines Erachtens der Provinziallandtag erneut gehört werden müssen.

Ich kann die Herren übrigens darüber beruhigen: die Wildbachverbauungsfrage bildet neben der Frage der Thalsperren und einer großen Zahl anderer Maßnahmen den Gegenstand sorgsamer Erwägungen und Verhandlungen mit dem schlesischen Landtage sowohl als auch mit dem Brandenburgischen Provinziallandtage. Zweifellos wird diese Frage angemessen geordnet werden.

Meine Herren, der Haupteinwand, der gegen dieses Gesetz sowohl im Herrenhause wie heute hier erhoben worden ist, bezieht sich auf § 7, welcher lautet:

> Soweit die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen es erfordert, kann der Regierungspräsident

— ich bitte das zu beachten; es heißt nicht: „muß“ der Regierungspräsident, sondern es heißt: „kann“ der Regierungspräsident —

1. die Entwässerung von Moorflächen,
2. die Beackerung und die Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen untersagen oder einschränken,
3. die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben

fordern.

Die durch diese Maßnahmen erwachsenen Kosten — das liegt in der Natur der

Sache — werden einen erheblichen Umfang kaum erreichen. Und nun bestimmte die Regierungsvorlage:

Für die den Grundbesitzern oder Nutzberechtigten hieraus

— also aus den eben verlesenen Bestimmungen —

entstehenden Nachtheile und Kosten hat die Gemeinde (der Gutsbezirk) Entschädigung zu leisten.

Also die Staatsregierung hatte in Aussicht genommen, die Entschädigung, die hiernach für diese Maßnahmen zu erfolgen hatte, solle von den Gemeinden getragen werden. Bei den Verhandlungen im Herrenhause hatte man in Aussicht genommen, diese Kosten allein der Staatsverwaltung aufzubürden. Ich bin in der Lage gewesen, Stellung zu dem Antrage zu nehmen, den Herr Professor Intze im Herrenhaus gestellt hat, der bezweckte, diese Kosten zu dritteln, also $1/3$ der Gemeinde, $1/3$ dem Provinzialverbande und $1/3$ der Staatskasse aufzuerlegen. Ich habe kein Bedenken getragen, meine persönliche Stellung zu dieser Frage dahin zu präcisiren, daß ich glaube, annehmen zu dürfen, daß ein solcher Beschluß des Herrenhauses bei der Staatsregierung keine Beanstandung finden werde, weil dieser Beschluß bestehenden Verwaltungsgrundsätzen entspreche. Meine Herren, es handelt sich hier zweifellos um eine Melioration, und zwar um eine Melioration, die kaum über den Rahmen der Provinz hinausgeht, und für solche Meliorationen ist es feststehender Grundsatz der Staatsregierung, die Kosten zu $1/3$ den Betheiligten — in diesem Fall den Gemeinden —, zu $1/3$ den betheiligten Provinzialverbänden und zu $1/3$ der Staatskasse aufzuerlegen.

Ich habe aber schon im Herrenhause Veranlassung gehabt, die ganz bestimmte Erklärung abzugeben, daß, wenn über diesen Rahmen in der Beschlußnahme des § 7 hinausgegangen würde, voraussichtlich die Staatsregierung den Gesetzentwurf wegen dieses Beschlusses nicht werde annehmen können, und ich bin ermächtigt und verpflichtet, auch heute hier dieselbe Erklärung abzugeben. Die äußerste Koncession auf diesem Gebiete, zu der sich die Staatsregierung bereit finden lassen kann, ist die, daß $1/3$ der Kosten von den Betheiligten, in diesem Falle den Gemeinden, $1/3$ von dem Provinzialverbande und von der Staatskasse $1/3$ getragen wird; daß aber ein Beschluß des Landtags, die ganzen Kosten der Staatsregierung aufzuerlegen, für die Staatsregierung unannehmbar ist. Nicht wegen der Bedeutung der Frage in finanzieller Beziehung nimmt die Königliche Staatsregierung den ablehnenden Standpunkt ein. Ich habe schon vorhin darauf hingewiesen, daß ich der Ueberzeugung bin, daß die Kosten einen erheblichen Umfang überall nicht annehmen werden. Die principielle Bedeutung der Frage ist es, welche die Staatsregierung zu dem ablehnenden Standpunkt veranlaßt. Ein Nachgeben der Staatsregierung in dieser Frage führt zu Konsequenzen für eine ganze Reihe von Angelegenheiten, welche die Regierung abzulehnen berechtigt und verpflichtet sich erachtet.

Abgeordneter Dr. Schilling: Meine Herren, auch seitens der Mitglieder meiner Partei ist der Gesetzentwurf im Allgemeinen freudig begrüßt worden. Der Gesetzentwurf mußte für uns als der erste Schritt der Staatsregierung auf dem Gebiete angesehen werden, nicht wie im vorigen Jahre Ersatz für die entstandenen Hochwasserschäden zu gewähren, sondern die Entstehung der Hochwasserschäden zu verhüten. Seitens eines großen Theils der Mitglieder meiner Partei wäre gewünscht worden, daß die Königliche Staatsregierung uns einen viel weiter gehenden Entwurf vorgelegt hätte. Ebenso, wie im Herrenhause eingehend verhandelt worden ist, und wie Herr Graf Strachwitz hier hervorgehoben hat, wurde in meiner Partei der

Wunsch ausgesprochen, daß das Gesetz nicht lediglich, wie es thut, die Erhaltung des jetzigen Forstbestandes sichern möchte, sondern daß auch eine Wiederaufforstung der großen abgeholzten Flächen in unserm schlesischen Gebirge in Aussicht genommen würde.

Meine Herren, der Herr Minister für Landwirthschaft hat uns soeben vorgeführt, daß das eine vollständige Verschiebung des vorliegenden Gesetzentwurfs wäre. Auch wir in meiner Partei haben uns dahin geeinigt, daß die Bestimmung einer Zwangsaufforstung der abgeholzten Flächen in den vorliegenden Gesetzentwurf hineinzubringen unmöglich ist und die ganze Grundlage des Gesetzentwurfs verschieben würde, daß wir also für dieses Gesetz davon Abstand nehmen wollen. Wir möchten aber nicht unterlassen, der Königlichen Staatsregierung zum Ausdruck zu bringen, daß, wenn sie diesen Weg in Zukunft betritt, wenn sie mit einer diesbezüglichen Vorlage an uns herantreten würde, meine Partei sehr gern bereit sein würde, ihr auch weit erheblichere Staatsmittel, als sie dieses Gesetz verlangt, zur Verfügung zu stellen. Der Zweck, der damit erreicht werden würde, würde jedenfalls ein außerordentlich guter, im Interesse unseres Gebirgslandes liegender sein.

Meine Herren, auch weiterhin ist an dem Gesetzentwurfe bemängelt worden, daß er insofern nicht weit genug gehe, als er nicht alle die Flüsse umfaßt, die 1897 unserem Schlesierland so großen Schaden zugefügt haben. Es fehlt insbesondere das Quellgebiet der Neiße. Die Neiße hat ihre Quellen in Böhmen; wir sind nicht in der Lage, hier im Landtage für Böhmen ein Gesetz zu machen. Aber meine Partei hat doch geglaubt, hier in Anregung bringen zu sollen, ob nicht die Königliche Staatsregierung in Aussicht nehmen will, in Verhandlungen mit Oesterreich einzutreten, um Oesterreich eventuell auf dem Wege des Staatsvertrages zu veranlassen, auch mit derartigen Maßregeln, die wir sehr hoch schätzen, wie ich hervorheben möchte, vorzugehen, wie wir für diejenigen Quellgebiete, die im Bereiche unseres Landes liegen, in diesem Gesetzentwurfe vorsehen.

Meine Herren, wenn ich dann zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes übergehe, wie er uns vorliegt, so enthält er — darüber sind wir uns wohl alle klar hier im Hause — erhebliche Eingriffe in das Privatrecht der heutigen Eigenthümer der in Betracht kommenden Grundstücke. Wir waren zweifelhaft, ob es nicht angemessen sein würde, die Entschädigungspflicht, die im § 7 des Gesetzes in Aussicht genommen ist, auch auszudehnen auf die Fälle der §§ 2, 3, 5 und 6. Ich will nicht sagen, daß große Summen dabei in Frage kämen; aber ich bitte zu bedenken, daß in diesen Paragraphen durch die Befugniß, die dem Regierungspräsidenten eingeräumt wird, nicht unerhebliche Eingriffe in das Privatrecht erfolgen. Wir haben uns schlüssig gemacht, daß wir davon Abstand nehmen wollen, weil wir überzeugt sind, daß von diesen Befugnissen doch nur in mäßigen Grenzen Gebrauch gemacht werden wird, und weil wir der Ansicht sind, daß sehr wohl die Besitzer diese kleinen Einschränkungen, die ja schließlich auch zu ihrem eigenen Besten im Interesse ihres Waldes getroffen werden, sich auch ohne Entschädigung gefallen lassen können. Auch wird, so hoffen wir, wenn einmal der Regierungspräsident in die Lage kommt, eingreifende Maßregeln anzuordnen, der Regierungspräsident selbst die Mittel und Wege finden, etwa sehr Geschädigte in irgend einer Weise zu entschädigen.

Meine Herren, sowohl im schlesischen Provinziallandtage, dem anzugehören ich die Ehre habe, als auch im Herrenhause hat bei Gelegenheit der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs hauptsächlich der § 7 — wie es auch hier schon von dem

Herrn Vorredner hervorgehoben ist — zu Erörterungen Anlaß gegeben. Der Herr Minister für Landwirthschaft hat uns eben schon ausgeführt, daß die Staatsregierung zunächst daran festhalten wollte, daß die Gemeinden und Gutsbezirke, in denen die in Aussicht genommenen Maßregeln getroffen werden sollten, die Entschädigungen tragen sollten. Der schlesische Provinziallandtag ist gerade entgegengesetzter Ansicht gewesen und hat gemeint, daß diese betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke ausscheiden sollten, daß allein der Staat interessirt wäre und die Kosten tragen sollte. Das Herrenhaus hat einen Mittelweg gefunden: ein Drittel sollen die Gemeinden und Gutsbezirke übernehmen, zwei Drittel der Staat.

Nun hat der Herr Minister zu meinem Bedauern hier dieselbe Erklärung wiederholt, die er bereits in der Kommission des Herrenhauses und im Herrenhause selbst abgegeben hat, daß die Königliche Staatsregierung sich auf ein Mehr, als ein Drittel zu diesen Kosten beizutragen, nicht einlassen könnte.

Meine Herren, es wäre auch für uns außerordentlich bedauerlich, wenn lediglich an diesem einen Punkte, an der Kostenfrage, dieser im Interesse unseres schlesischen Gebirgslands außerordentlich wichtige Gesetzentwurf scheitern sollte. Meine Partei hat sich in der jetzigen Berathung des Gesetzentwurfes, wo diese Erklärung des Herrn Ministers für Landwirthschaft noch nicht vorlag, auf den Standpunkt gestellt, daß wir festhalten wollen zunächst an dem, was das Herrenhaus beschlossen hat, daß also die Gemeinden ein Drittel, der Staat zwei Drittel der Kosten übernehmen müssen.

Es ist ja bereits von Seiten meines Herrn Vorredners beantragt worden, den Gesetzentwurf einer Kommission zu überweisen. Wir werden in derselben hauptsächlich auf diese Frage eingehen müssen und wollen alle hoffen im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes, daß wir doch noch mit dem Herrn Minister zusammen einen Weg finden der Einigung bezüglich der Kostenfrage.

Wenn der Herr Minister hier angeführt hat, daß die Anordnungen, die der § 7 vorsieht, zweifellos eine Melioration enthalten, und daß dann, wenn unzweifelhaft Meliorationen vorliegen, der feststehende Grundsatz der Drittheilung der Kosten Platz greifen müsse, so möchte ich doch einwenden: seit wann ist dieser Grundsatz der Drittheilung ein feststehender? Meine Herren, die Zeit ist doch noch nicht eine so lange, daß dieser Grundsatz von der Königlichen Staatsregierung aufgestellt und durchgeführt worden ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich möchte die Herren daran erinnern, wie gegen diesen von der Staatsregierung aufgestellten und befolgten Grundsatz sich stets die betheiligten Provinzen gesträubt haben; sowohl die Provinz Brandenburg hat in vielen Fällen sich direkt geweigert, ein Drittel der Kosten bei Meliorationen zu übernehmen, als auch die Provinz Schlesien hat es gethan. Wenn ich zurückkommen darf auf den von uns im vorigen Jahre berathenen Gesetzentwurf, betreffend die Hochwasserschäden, so hat die Provinz Schlesien sehr erhebliche Beiträge zu den damals von der Staatsregierung bewilligten Kosten übernommen. Aber wir hatten doch auch erhebliche Bedenken: es ist hier und im schlesischen Provinziallandtag direkt ausgesprochen und betont worden, daß wir unter keinen Umständen einen feststehenden Grundsatz anerkennen wollen.

(Hört! hört!)

Also ich möchte da dem Herrn Minister für Landwirthschaft doch entgegnen, daß eine Anerkennung dieses feststehenden Grundsatzes seitens des Landtages niemals erfolgt ist.

Dann aber möchte ich den Herrn Minister auch darauf hinweisen, daß eine zweifellose Melioration in den Anordnungen, die hier der § 7 vorsieht, schwerlich vorliegen dürfte. Ich will zugeben, daß die Anordnung ad 3: die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben — Meliorationen sind; ich will auch zugeben, daß man vielleicht zum Theil die Anordnung ad 1: Entwässerung von Moorflächen zu untersagen oder einzuschränken — als Melioration ansehen kann; es erscheint mir aber doch außerordentlich zweifelhaft und bedenklich, sie als eine Melioration zu deuten. Unbedingt aber keine Melioration liegt in der Anordnung ad 2:

> die Beackerung und Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen untersagen oder einschränken.

Eine solche Anordnung enthält absolut keine Melioration! Es ist das Gegentheil einer solchen; es ist lediglich eine polizeiliche Maßnahme, die der Staat kraft des ihm zustehenden Hoheitsrechtes trifft, weil er eingesehen hat, daß er andere Verhältnisse an den betreffenden Stellen schaffen muß, als sie heute vorliegen.

Wenn wir zu dem Endergebniß kommen, daß hier in § 7 nicht eine Melioration vorliegt, dann müssen wir uns doch fragen: wer hat in einem solchen Falle die Kosten zu tragen, in denen der Staat polizeiliche Anordnungen trifft? Nun, meine Herren, ich glaube, da wird mir jeder recht geben, daß dann allein der Staat der Verpflichtete ist.

Ich möchte dann den Herrn Minister weiter auf die Ausführungen des Herrn Professors Intze hinweisen — derselbe ist im Herrenhause nicht als Regierungskommissar aufgetreten; aber er ist von der Königlichen Staatsregierung immer als der maßgebende und kundigste Sachverständige uns hingestellt worden. Dieser hat im Herrenhause ausdrücklich erklärt, daß die betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke, in denen die Anordnungen getroffen wurden, nur einen ganz kleinen Vortheil hätten, daß den Hauptvortheil dieser ganzen Anordnungen jedenfalls andere, die Unterlieger und Anlieger an den Flüssen, hätten. Ja, meine Herren, ich gehe noch weiter: ich meine, wenn wir uns einmal klar machen wollen, was ein Regierungspräsident mit diesen drei Befugnissen anordnen kann, so werden wir in vielen Fällen unzweifelhaft dazu kommen, daß diese Anordnungen nicht nur nicht im Interesse der betheiligten Grundbesitzer liegen, sondern gerade gegen das Interesse derselben gehen, daß sie lediglich im Interesse der Unterlieger und der Anlieger an den Flüssen im Thale getroffen worden. Da muß ich nun doch sagen: Gemeinden und Gutsbezirke mit Kosten zu belasten, an denen sie nicht einmal ein Interesse haben, das ist doch eine sehr bedenkliche Sache.

Wenn man diese Gründe, die ich hier angeführt habe, zusammennimmt, so würde man meines Erachtens logisch dazu kommen müssen, zu sagen: bei dieser Fülle von Gründen, die dafür sprechen, daß der Staat die Kosten trägt, hat der Staat auch die Kosten allein zu tragen. Wir haben uns aber in meiner Partei nicht den Erwägungen verschlossen, die seitens der Staatsregierung angestellt und in der Begründung des Gesetzentwurfes ausgeführt sind. Wir erkennen an, daß die Gemeinden und Gutsbezirke, in denen diese Anordnungen getroffen werden, doch ein wesentliches Interesse an der einheitlichen Durchführung dieser Maßregel haben. Wir erkennen ferner an, daß, wenn man die Gemeinden und Gutsbezirke an der Durchführung dieser Maßregeln interessirt, damit in gewisser Weise eine Gewähr geschaffen wird, daß die Einrichtungen möglichst billig durchgeführt werden. Aus diesen Erwägungen heraus haben wir uns den Beschlüssen des Herrenhauses angeschlossen und haben geglaubt,

der Theilung der Kosten, wie sie das Herrenhaus vorgenommen hat — ein Drittel die Gemeinde und zwei Drittel der Staat — beitreten zu sollen. Ich möchte den Herrn Minister für Landwirthschaft bitten, die von mir angeführten Gründe in Erwägung zu ziehen und vielleicht auf dieser Basis mit uns in der Kommissionsberathung zu einer Einigung auch in diesem Punkte zu kommen.

Bei Besprechung des § 9 ist vorhin seitens des Herrn Grafen Strachwitz die Zusammensetzung der Kommission bemängelt worden, welche darüber Beschluß zu fassen hat, welches Gebiet überhaupt als unter dieses Gesetz fallend anerkannt werden soll. Diesem Bedenken kann ich mich nicht verschließen. Selbstverständlich kann man gegen die Zusammensetzung der Kommission außerordentlich viel einwenden — man kann ja gegen die Zusammensetzung jeder Kommission etwas einwenden —; aber wir glauben doch, daß die von der Staatsregierung gewählte Art der Zusammensetzung eine durchaus angemessene und allen Interessenten entgegenkommende ist, und wir erklären uns damit einverstanden.

Hervorheben möchte ich noch, daß von Seiten der Mitglieder meiner Partei die Regelung der Zuständigkeit mit besonderer Freude begrüßt worden ist. Sie erblicken darin, daß hier zunächst der Regierungspräsident und dann in der Beschwerdeinstanz der Oberpräsident endgültig entscheiden soll, im Interesse einer schnellen Erledigung der vorkommenden Fragen eine außerordentlich wohlthuende Regelung der Zuständigkeit. Allen Bedenken, die bezüglich des Abscheidens der weiteren Instanzen geltend gemacht werden könnten, kommt die Bestimmung entgegen, daß hinsichtlich der Kostenfrage der Rechtsweg vorbehalten ist. Wir möchten bitten, daß an diesen Bestimmungen nicht gerüttelt wird. Wir hoffen, daß die Berathungen, die, wie vorgeschlagen, wohl in einer Kommission von 14 Mitgliedern erfolgen werden, zu einem gedeihlichen Ende führen werden.

Ich möchte an die Königliche Staatsregierung die Bitte richten, dafür Sorge zu tragen, daß möglichst schnell mit den in diesem Gesetz in Aussicht genommenen Maßregeln vorgegangen wird. Wir fürchten aber, daß sich da sehr bald eine große Schwierigkeit zeigen wird, nämlich die Schwierigkeit, daß es heute den Regierungspräsidenten vollständig an den geeigneten technischen Kräften fehlen wird, die einem derartigen Gesetzentwurf zu einer wirklich wohlthätigen Durchführung verhelfen können. Ich will mir kein Urtheil über die Ausbildung unseres Forstpersonals in dieser Hinsicht erlauben; aber es ist, wie ich glaube, von der Königlichen Staatsregierung selbst vielfach anerkannt worden, daß gerade die Ausbildung unserer jungen Forstassessoren in dem, was einer Forst im Gebirge gut ist, und was einer derartigen Forst nothwendig ist, eine sehr geringe ist, und zwar deshalb, weil die Anzahl der staatlichen Gebirgsforsten nur eine sehr geringe ist, so daß naturgemäß den jungen Herren die Gelegenheit fehlt, sich eine genügende Ausbildung auf diesem Gebiete zu verschaffen. Es wird sich fragen, ob es nicht später nothwendig werden wird, unsere jungen Forstassessoren z. B. in Bayern, wo in dieser Beziehung für dieselben viel zu lernen ist, für die Thätigkeit im schlesischen Gebirge lernen zu lassen; für jetzt wird dies zunächst nicht möglich sein. Wir möchten deshalb an den Herrn Minister für Landwirthschaft die Bitte richten, daß er, wenn dieser Gesetzentwurf Gesetz wird, möglichst bald den Regierungspräsidenten tüchtige, möglichst ausgesuchte Forstbeamte zur Verfügung stellt, die den Regierungspräsidenten den nöthigen technischen Beirath geben können, und die es sich angelegen sein lassen, für die möglichst schnelle Ausführung des Gesetzes zu arbeiten. (Bravo! rechts.)

Vicepräsident des Staatsministeriums Finanzminister Dr. von Miquel: Hier handelt es sich principaliter bei § 7 um die richtige Vertheilung der Lasten, die durch die Maßregeln, die hier vorgesehen sind, entstehen können. Der Herr Vorredner hat gemeint, es handle sich hier gar nicht um Meliorationen. Ich will um das Wort vorläufig nicht streiten; daß es sich aber um Maßregeln handelt, die den Nächstbetheiligten wesentliche Vortheile gewähren oder Schäden abwenden sollen, das kann gar keinem Zweifel unterliegen. Es ist dieses ein Gesetz für besondere Verhältnisse einer Provinz; den Grundeigenthümern dieser einen Provinz soll dadurch geholfen werden. Da gilt der allgemeine Grundsatz, den wir beispielsweise beim Kommunalabgabengesetz, bei der Regulirung der Lasten, die aus Sekundärbahnen hervorgehen, bei der Vertheilung der Lasten bei Kanälen, auf vielen anderen Gebieten theils durchgeführt, theils wenigstens mit dem Munde stets bekannt haben. Darauf beruht die Vertheilung der Lasten unter den Verbänden des Staates und dem Staate selbst. Hier liegt das Verhältniß nun gerade in der allerschärfsten Weise vor. Ob man den Namen Meliorationen gebraucht oder nicht, ist nach meiner Meinung dabei völlig gleichgiltig; denn hier haben wir eine ganze bestimmte Zahl von Anliegern an den Flüssen, deren Grundstücke vor Schaden behütet werden sollen, die den vorzugsweisen Vortheil haben.

(Zuruf: Nein!)

Wer hat denn anders, wenn man Ueberschwemmungen verhüten will, den Vortheil als diejenigen Grundstücke, die von der Ueberschwemmung allein betroffen werden können? Worauf beruht denn die ganze Deichlast? Wenn Sie diese Principien nicht anerkennen, dann müssen Sie die ganze Deichlast derjenigen Grundbesitzer, welche durch die Deiche geschützt werden, aufheben und die Last einfach auf den Staat übertragen.

Es liegt hier wirklich eine Melioration vor. Wenn Sie Schaden verhindern, so ist das ebenso eine Melioration als eine positive Verbesserung von Grundstücken.

Nun sagt der Herr Vorredner zweitens: das ist ja nie anerkannt, daß der Staat und die Provinz jeder ein Drittel bei Meliorationen bezahlen soll. Ja, meine Herren, wie liegt denn aber die Sache? Das hat wohl der Herr Vorredner vergessen? Fast alle diese Meliorationen, zu welchen der Staat heute ein Drittel bezahlt, fallen nach dem Dotationsgesetze ausschließlich den Provinzen zur Last; denn in dem Dotationsgesetze heißt es: es werden bestimmte Summen für Landesmeliorationen hergegeben, und nur dann soll der Staat konkurriren, wenn die Bedeutung der Meliorationen erheblich über die Grenzen der Provinzen hinausreicht; sonst müssen die Provinzen die Meliorationen nach dem Dotationsgesetze ganz allein tragen. Manche Provinzen haben lange Zeit hindurch die von ihnen für Meliorationszwecke übernommenen Dotationsgelder zum Theil nicht einmal in vollem Maße für Meliorationen verwendet, und es hat eines starken Druckes seitens des landwirthschaftlichen Ministeriums bedurft, um überhaupt die Provinzen dazu zu bringen, daß sie die Gelder zu den Zwecken verwendeten, zu welchen sie sie bekommen haben. In vielen anderen Fällen stellte sich heraus, daß die Provinz sich gänzlich ablehnend gegen einige Meliorationen verhielt, indem sie der Melioration keine wesentliche Bedeutung beilegte. Und da sind wir nach und nach dazu übergegangen, um das Meliorationswesen im Staate zu verstärken, zu verbessern und zu beschleunigen, der Provinz den Vorschlag zu machen: der Staat wolle auch $1/3$ bezahlen oder wenigstens den gleichen Betrag wie die Provinz, wenn die Provinz das Gleiche thäte. Dadurch hat sich allmählich ein gewisser

Grundsatz gebildet, nicht zu Gunsten, sondern zu Lasten des Staates und zu Gunsten der Provinzen, welche, wie gesagt, in fast allen Fällen eigentlich berufen wären, allein die Meliorationskosten zu tragen. So liegen die Dinge in Wirklichkeit.

Meine Herren, wenn wir wiederum auf das gesetzlich alte System zurückgehen sollen, wenn die Provinzen das wünschen, könnte der Staat, wenn er nicht ein zu starkes Interesse an der Melioration des Landes hätte, finanziell sehr gerne darauf eingehen; dann würde die Last wieder allein in den vom Gesetz bezeichneten Fällen bei den Provinzen stehen. Ich bitte den verehrten Herrn, sich mal die betreffenden Gesetze und auch die frühere Praxis anzusehen; er wird finden, daß diese Darstellung die richtige ist.

In der Festhaltung von Grundsätzen in dieser Richtung muß die Staatsregierung, wenn sie die zukünftige Entwickelung des Landes ohne Rücksicht auf Popularität im Auge behalten will, jetzt doch noch fester sein als früher; denn das wachsende Bestreben der Bevölkerung, der kleinen Verbände, der großen Verbände, alle Lasten auf den Staat zu wälzen, führt schließlich zu den allerverderblichsten Konsequenzen.

(Sehr richtig!)

Es ruinirt die Selbstverwaltung; es macht alle Verbände von der Benevolenz der Büreaukratie abhängig; es führt zu einer Centralisation, deren Kosten und Folgen nicht abzusehen sind. Dem Landtage liegt eine ganze Fülle solcher Gesetze vor, wo genau dasselbe Bestreben wieder zum Vorschein kommt, und da kann die Staatsregierung, wenn sie ihre Pflicht gegen die zukünftige Entwickelung des Staates und der Gesellschaft im Auge behalten will, selbst ganz ohne Rücksicht auf Finanzfragen, nicht anders als grundsätzlich das Widerspiel halten. Wenn wir hier diese Frage nicht grundsätzlich behandeln, sondern bloß als eine Geldfrage ansehen, sehe ich voraus, welche Konsequenzen bezüglich anderer Fälle in anderen Provinzen daraus hergeleitet werden. Wir verlieren allen festen Boden und lösen alle schwierigen Fragen dadurch, daß man einfach den Staat heranzieht, der mag zahlen, wird dann aber auch regieren.

Meine Herren, im Herrenhause hat man gesagt von einer Seite, wenn das Gesetz scheitere, solle es scheitern an einer Geldfrage, weil dann klar wäre, daß wesentlich aus Geldrücksichten diese wichtige Gesetzgebung fiele. Ja, meine Herren, das ist doch eine höchst kurzsichtige Auffassung dieser Frage.

(Sehr richtig!)

Die Geldfrage ist hier wirklich unbedeutend. Wir glauben gar nicht, daß durch diese im § 7 bezeichneten Maßregeln wesentliche Ausgaben von erheblicher Bedeutung entstehen werden. Es handelt sich hier nicht um bloße Geldfragen, sondern um eine principielle Frage, die die größten Konsequenzen auf anderen Gebieten des Staatslebens herbeiführen muß.

Nun kann man ja allerdings zweifeln, ob die Vertheilung der Last, selbst wie sie in der Regierungsvorlage wäre, — und ich bin auf diesen Zweifel noch mehr gekommen durch die Debatten im Herrenhause —, wonach grundsätzlich die Gemeinden, in denen die Meliorationsarbeiten vorgenommen werden, die Träger der ganzen Last sein sollen, und nur im Falle des Unvermögens Beihülfen zu leisten wären. Man kann ja wohl die Anschauung vertheidigen, die auch das Mitglied des Herrenhauses Professor Intze geltend gemacht hat, daß von den Maßregeln im § 7 vielfach die Gemeinde, in der sie vorgenommen werden, am allerwenigsten Vortheil hat,

(sehr gut!)

sondern daß das Schwergewicht auf die Unterlieger meistens, wenigstens sehr oft fällt.

(Sehr richtig! rechts)

Mannigfach wird es ja auch anders sein. Es kann daher sehr wohl gedacht werden, daß man dem Vorschlag, den derselbe Professor Intze im Herrenhause gemacht hat, zustimmt, diese Lasten zu dritteln; denn man kann ja im einzelnen Falle Vortheile und Lasten nicht erst zahlenmäßig feststellen, ehe man die Lasten vertheilt, sondern man muß irgend eine Regel aufstellen: ⅓ trägt die Gemeinde und ⅓ trägt die Provinz und der Staat. Meine Herren, dann geht der Staat schon über seine Aufgabe wesentlich hinaus; denn von jeder Verminderung der Nachtheile infolge Herunterstürzens des Wassers von den Gebirgen hat die Provinz in erster Linie den Vortheil,

(sehr richtig! rechts)

und die Provinz ganz frei zu lassen, nachdem man die Gemeinde auf ⅓ entlastet hat, das wäre gegen alle Principien — ich hätte fast gesagt gegen alle Kleiderordnung.

Meine Herren, wenn in der Weise eine Verständigung erzielt werden könnte — das hat ja auch der Herr Landwirthschaftsminister schon angedeutet —, so würde, glaube ich, das Gesetz keine Schwierigkeiten haben. Aber ich kann nur wiederholen mit dem Herrn Landwirthschaftsminister: wenn dieser Versuch, diese Kosten lokaler und provinzieller Meliorationen allein dem Staate zuzuweisen, hier in diesem Hause fortgesetzt wird, so kann die Staatsregierung nicht anders, als mit dem größten Bedauern das Gesetz fallen lassen.

Ich bitte das Haus, diese Gesichtspunkte bei der Weiterberathung des Gesetzes zu beachten. Ich muß doch auch darauf hinweisen, meine Herren, daß die einzelnen Abgeordneten hier im Hause nicht allein die Vortheile und Nachtheile der einzelnen Provinz oder ihres Wahlkreises zu vertreten bezw. abzuwehren haben, sondern daß sie den Gesammtstaat vertreten, und daß die Konsequenzen, die aus solcher verkehrten Behandlung einer richtigen Vertheilung der öffentlichen Lasten entstehen, nicht der Regierung allein, sondern der ganzen Bevölkerung und dem ganzen Staat zur Last kommen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr v. Hammerstein: Meine Herren, ich gestatte mir, auf drei Punkte einzugehen, die der Herr Vorredner angeregt hat.

Zunächst hat er im Allgemeinen den Wunsch ausgesprochen, daß der Zwang zur Wiederaufforstung entwaldeter Flächen vom Staate gesetzlich geregelt werde. Die landwirthschaftliche Verwaltung erkennt das Bedürfniß, im Wege der Gesetzgebung vorzugehen, in vollstem Umfange an.

(Sehr gut! rechts.)

Der gegenwärtige Gesetzentwurf beabsichtigt nicht, diese Frage zu regeln; er ist ein Versuch, der zunächst für Schlesien gemacht werden soll, um Hochwasserschäden zu begegnen. Die Königliche Staatsregierung nimmt in Aussicht, auch in den übrigen Theilen der Monarchie, beispielsweise in Westfalen, in der Rheinprovinz, wo ähnliche Verhältnisse wie in Schlesien vorliegen, die Hochwassergefahren durch ein ähnliches Gesetz zu bekämpfen. Andererseits denkt die Königliche Staatsregierung ernstlich daran — und dafür liegt zweifellos ein Bedürfniß vor —, die Frage der Wiederaufforstung von Oedländereien durch Private, auch die fehlerhafte Behandlung der Privatwaldungen im Wege der Gesetzgebung zu regeln und zu bessern.

(Bravo! rechts.)

Dazu ist aber allerdings erforderlich, daß der Landtag und namentlich das hiesige Hohe Haus eine etwas günstigere Stellung zu ähnlichen, in das Privatrecht eingreifenden Gesetzentwürfen einnimmt, wie das bei früheren Anlässen geschehen ist; denn ich glaube, die Königliche Staatsregierung wird sich erst dann zu einer solchen Gesetzesvorlage entschließen, wenn die Garantie vorliegt, daß nicht ein Schlag ins Wasser erfolgt, daß vielmehr eine Wahrscheinlichkeit der Annahme eines solchen Gesetzes vorliegt. Ich weise noch besonders darauf hin, daß also dieser Gesetzentwurf nicht allein für die Provinz Schlesien bestimmt ist, daß vielmehr ähnliche Provinzialgesetze auch für andere Landestheile zu erlassen beabsichtigt wird. Um so bedenklicher ist es, von dem Princip abzustehen, welches die Königliche Staatsregierung hier heute vertreten hat, daß unter allen Umständen die Betheiligten und die Provinzen an den Kosten betheiligt werden.

Dann hat der Herr Vorredner gebeten, man möge erwägen, ob das Quellgebiet der Neiße, das außerhalb Preußens liege, nicht in ähnlicher Weise geschützt werden könne, wie das durch dies Gesetz für die übrigen schlesischen Gebirgsflüsse geschehen soll. Es sind Kommissare der landwirthschaftlichen Verwaltung in das böhmische Gebirgsgebiet gereist, um diejenigen Maßnahmen kennen zu lernen, die der österreichische Staat und die österreichischen Provinzen zur Abwendung von Hochwassergefahren in weit größerem Maße ergriffen haben, als das bisher in der preußischen Monarchie geschehen ist. Ich glaube, den geehrten Herrn Vorredner beruhigen zu dürfen. Aehnliche und vielleicht noch tiefer einschneidende Maßnahmen, wie wir beabsichtigen, sind in Oesterreich für alle Quellgebiete, also auch für das Quellgebiet der Neiße in Ausführung begriffen, zum großen Theil schon ausgeführt worden.

Wenn es sich als nothwendig herausstellen sollte, durch Verhandlungen mit der österreichischen Staatsregierung auf Verbesserung dieser Verhältnisse hinzuwirken, wird die preußische Staatsregierung keinen Anstand nehmen, in dieser Richtung dem Wunsche des Herrn Vorredners zu entsprechen.

Schließlich hat der Herr Vorredner den Wunsch ausgesprochen, daß sofort, nachdem dieses Gesetz verabschiedet sei, den Herren Regierungspräsidenten die nöthigen Kräfte zur Verfügung gestellt werden, damit dieselben mit der Ausführung rasch vorzugehen in die Lage kommen. Auch in der Beziehung glaube ich vollständig beruhigen zu können. Der größere Theil der nothwendigen Vorarbeiten liegt bereits vor, das nöthige technische Personal von jüngeren Forst- und Meliorationsbeamten wird sofort, wenn das Gesetz erlassen ist, den Regierungspräsidenten zur Verfügung gestellt werden, damit möglichst rasch die guten Wirkungen des Gesetzes eingeerntet werden.

Abgeordneter **Gamp**: Ich bin dem Herrn Landwirthschaftsminister für die Mittheilung dankbar, daß es in der Absicht der Staatsregierung liege, ähnliche Gesetze für die andern in Frage kommenden Provinzen zu erlassen. Dadurch wird die Bedeutung des Gesetzentwurfes aus dem provinziellen Rahmen Schlesiens herausgehoben, und das Gesetz gewinnt eine auch für andere Provinzen erhebliche praktische Bedeutung. Der Herr Landwirthschaftsminister hat also ganz recht, wenn er sagt: weil es sich hier um einen Gesetzentwurf handele, der auch für andere Provinzen in Frage komme, müsse man sorgfältig prüfen, ob der Vertheilungsmaßstab sachgemäß ist. Diese Auffassung theile ich durchaus, komme aber doch nicht ganz zu demselben Ergebniß wie der Herr Landwirthschaftsminister.

Dem Herrn Finanzminister gegenüber möchte ich bemerken, daß ich principiell

auf dem gleichen Standpunkt stehe wie er, daß es nämlich bei solchen Meliorationen richtig und angemessen sei, die Kosten möglichst auf die einzelnen Interessengruppen zu vertheilen. Aber darin stimme ich ihm nicht bei, daß die Vertheilung, wie sie in der ursprünglichen Vorlage vorgesehen war, diesem Princip entsprach, und daß in der Regel die Gemeinden, in deren Bezirk die Ausführung stattfinden soll, als die alleinigen Interessenten anzusehen seien. Der Herr Finanzminister fühlte auch selbst die Unhaltbarkeit seiner Argumentation, denn er sagte, Professor Intze hätte ganz recht, daß die unterliegenden Gebiete den Hauptvortheil von den geplanten Maßregeln hätten. Wenn aber die Unterlieger den Hauptvortheil haben, ist es eine große Unbilligkeit, die oberhalb liegenden Gemeinden, die unter Umständen gar keinen Vortheil oder nur einen geringen Vortheil haben, zu den Kosten ganz oder überwiegend heranzuziehen.

Ich gehe aber noch weiter und behaupte, daß man hier doch unmöglich von Meliorationen sprechen kann, wie sie sonst vorliegen. Bei den Meliorationen handelt es sich um die Verbesserung eines bestimmten, örtlich abgegrenzten Bezirks, einer bestimmten Wiese, eines bestimmten Moorbruchs &c. Da wirken mit Recht die Interessenten, also die Eigenthümer der zu meliorirenden Gebiete, die Gemeinde oder der Kreis und eventuell der Staat und die Provinz zusammen. Hier liegen aber die Verhältnisse ganz anders. Hier soll dem Eigenthümer eines Moores sein Nutzungsrecht entzogen und ihm soll die Möglichkeit genommen werden, sein Moor wirthschaftlich zu verbessern und eine ergiebigere Rente aus demselben zu ziehen. Hier kann man also nicht von einer Melioration sprechen, die dem betreffenden Besitzer Vortheile bringt, sondern es handelt sich hier direkt um eine Art der Enteignung, auf die der Grundsatz der Verfassung Anwendung finden muß, daß das Privateigenthum nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen volle Entschädigung entzogen oder beschränkt werden kann. Wenn der ursprüngliche Gesetzentwurf den Gutsbezirken die Entschädigung für den Schaden auferlegte, den der Besitzer des Gutes hat, so ist das meines Erachtens eine sehr bedenkliche Auslegung der Verfassung. Es kommt darauf hinaus, daß in diesem Falle der Besitzer eines Gutes, das einen eigenen Gutsbezirk bildet, die Entschädigung aus der einen Tasche nehmen und in die andere Tasche hineinstecken soll. Das ist nicht die Absicht der preußischen Verfassung gewesen.

Der Herr Finanzminister sagt, auch vom Meliorationsstandpunkt aus wäre es nur dann berechtigt, den Staat zu den Kosten heranzuziehen, wenn es sich um Meliorationen handelt, deren Bedeutung über eine Provinz hinausgeht. Wenn irgend eine Melioration über das Gebiet einer Provinz hinausgeht und man dieses positiv nachweisen kann, so ist das bei der in Rede stehenden der Fall. Ich brauche bloß zu erinnern an die Denkschrift bezüglich der Verwendung der Unterstützungen für die durch Hochwässer Geschädigten. Nach dieser sind von den Geldern 5 200 000 Mark dem Oberpräsidenten in Breslau, 1 366 000 Mark dem Oberpräsidenten in Potsdam, 210 000 Mark dem Oberpräsidenten in Stettin zugewiesen. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt nun, diese Hochwassergefahren zu beseitigen oder wenigstens einzuschränken; also haben doch die Provinzen Brandenburg und Pommern auch einen gewissen Vortheil davon. Die Betheiligung des Staates ist demnach nach den eigenen Grundsätzen des Herrn Finanzministers durchaus gerechtfertigt und geboten. Ferner darf man nicht vergessen, daß die Schifffahrt einen großen Vortheil hat von den geplanten Maßregeln, daß die Niederschlagsverhältnisse und die ganzen sanitären Verhältnisse eine Besserung erfahren, während die einzelnen im Gebirge liegenden Besitzer vielleicht gar nicht unter den Hochwassergefahren zu leiden haben. Denn ob oben im Gebirge

die kleinen Rinnsale da oder dort laufen, ist vielleicht völlig gleichgiltig; nur dadurch, daß diese hunderte von kleinen Rinnsalen sich unterhalb zusammenfinden an bestimmten Punkten, entstehen Gefahren für die Unterlieger. Also ich finde es durchaus berechtigt, daß der Staat eintritt.

Andrerseits muß ich aber auch anerkennen, daß eine gewisse Berechtigung für die Mitheranziehung der Provinz vorliegt; denn auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Provinz Schlesien neben dem Staat in erster Reihe wesentliche Vortheile von diesem Gesetz hat. Das geht auch aus der erwähnten Denkschrift hervor, daß die Provinz Schlesien durch die Hochwasser am meisten geschädigt worden ist. Wird nun diese Hochwassergefahr wesentlich vermindert, so hat die Provinz Schlesien den größten Vortheil davon. Also ich finde es principiell durchaus gerechtfertigt, wenn der Staat und die Provinz sich an den Kosten betheiligen. Zweifelhafter ist mir das schon in Bezug auf die Kreise und ganz zweifelhaft in Bezug auf die Gemeinden. Jedenfalls läßt es sich noch nicht genau übersehen, ob die Kreise und die Gemeinden von den geplanten Maßregeln besondere Vortheile haben. Vielleicht ließe sich eine Regelung dahin erzielen, daß Staat, Provinz und Kreis sich an den Kosten betheiligen. Denn darüber kann kein Zweifel sein, je kleiner der im Gebirge liegende Gemeindeverband ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß er von den Maßregeln keinen Vortheil hat. Ich bin überzeugt, man würde nachweisen können, daß eine große Anzahl von Gemeinden, die oben liegen, nicht den mindesten Vortheil haben, während vielleicht die Kreise schon Vortheil davon haben können. Das wird in der Kommission zu prüfen sein, und dies würde wohl ein Weg sein, auf dem man sich verständigen könnte. Dann ist aber auch absolut nothwendig, denjenigen Körperschaften, die man zu den Kosten heranzieht, auch eine Mitwirkung bei der Entscheidung einzuräumen sowohl bei der Entschädigungsfrage als bei der Entscheidung, ob die Maßnahmen nothwendig sind oder nicht. Wer mit zahlen soll, der muß auch mit rathen. Aber, wie die Vorlage es vorschlug, daß die Staatsbehörde allein entscheiden und die Gemeinde allein bezahlen soll, — das ist eine ungerechte Vertheilung von Rechten und Pflichten. Wenn also die Provinz und die Kreise einen Theil der Kosten übernehmen sollen, so wird der Staat sich auch entschließen müssen, in irgend einer Weise eine Mitwirkung dieser Organe, mindestens aber der Provinz herbeizuführen. Das mag dem Staat unbequem sein; aber ich halte es für gerecht und billig. Die Betheiligung des Staats an den Kosten halte ich auch von dem Gesichtspunkt aus für dringend geboten, den Herr Kollege Seydel angeführt hat, nämlich daß mit möglichster Schonung vorgegangen und nur eingeschritten werden möchte, wenn das dringendste Gebot vorliegt. Zwar hat auch der Herr Minister diesen Standpunkt eingenommen; aber ich meine, es giebt keinen besseren Schutz gegen rigorose Anforderungen und ein unüberlegtes Vorgehen, als daß der Staat an den Kosten betheiligt wird.

(Abgeordneter Graf Strachwitz: Sehr richtig! sehr richtig!)

Ich fürchte, daß, wenn sich der Staat nicht an den Kosten betheiligt, nicht selten Anordnungen getroffen werden würden, welche nicht absolut nöthig sind; dagegen ist eine angemessene Betheiligung des Staates an den Kosten das geeignetste Mittel, um hiergegen zu schützen.

Dagegen möchte ich mich aber aussprechen, daß man principiell die Kosten den kleineren Verbänden, Gemeinden oder den Privatpersonen auferlegt, jedoch den Besitzern und Gemeinden, die bedürftig sind, Unterstützungen gewährt. Gegen dieses

Almosenprincip bin ich durchaus. Derjenige Verband, auf den die Kosten mit Recht fallen, muß sie auch tragen, zumal sie nicht so bedeutend sind, um seine wirthschaftliche Leistungsfähigkeit zu beeinträchtigen. Die Gewährung von Unterstützungen hat mancherlei Mißstände im Gefolge; es kommen da alle möglichen Zufälligkeiten und Ungleichheiten vor; der einen Gemeinde wird etwas zugewendet, der andern nicht. Ich halte im Allgemeinen das Princip der einheitlichen Dotirung, wie solches bei den Schullehrergehältern angenommen ist, für viel besser als das Princip, daß in einzelnen Fällen die Unterstützungsbedürftigkeit geprüft wird, und das dahin führt, daß von Seiten der Regierung alle möglichen Einwände gegen die Hilfs- und Unterstützungsbedürftigkeit gemacht werden.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß ich über die Bestimmung des § 6 nicht so leicht hinwegkomme wie die Herren aus Schlesien. Man kann ja diesen Herren gegenüber vielleicht sagen: volenti non fit injuria, und wenn es sich nur um die Provinz Schlesien handelte und ich sicher wäre, daß diese Bestimmung nicht auf andere Provinzen übertragen wird, so würde ich vielleicht nach diesem Grundsatz kein Bedenken dagegen äußern, sobald die Herren aus Schlesien damit einverstanden sind. Aber der Herr Finanzminister hat selbst uns daran erinnert, daß wir uns auf einen allgemeinen Standpunkt stellen und von principiellen Interessen leiten lassen müßten. Deswegen habe ich erhebliche Bedenken gegen § 6. Durch den § 6 wird ein ganz neues Princip in die Gesetzgebung eingeführt. Nach diesem Paragraphen sollen die Besitzer eines Stückes Land, auf dem zufälliger Weise Meliorationen im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen werden müssen, nicht nur ihr Land ohne Entschädigung zu diesen Meliorationen hergeben, sondern auch noch allein die Kosten dieser Einrichtungen tragen. Ja, meine Herren, das widerspricht meines Erachtens jedem Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl. Wenn in einem Einschnitt auf der rechten oder linken Seite eines kleinen Baches ein kleiner Bauer zwei, drei, vier Morgen Wiesen hat, und die Forstverwaltung bestimmt, daß auf dieser Wiese im Interesse der Verlangsamung des Wasserablaufs alle möglichen Fanggräben angelegt werden sollen, und es wird dadurch die ganze Wiese zerstückelt und die Ernte erschwert und vertheuert, dann soll es gerecht sein, daß der Eigenthümer dieser Wiese allein die Kosten für diese Anlagen trägt und dauernd die Unterhaltung derselben zu Gunsten der Allgemeinheit übernimmt und keinen Pfennig Entschädigung für die ihm zugefügten Schäden erhält? Das verstehe ich einfach nicht, und ich begreife nicht, wie die Herren aus Schlesien sich so leicht über den § 6 hinweg gesetzt haben.

(Zuruf.)

Ich halte dies für viel wichtiger als die Frage aufzuwerfen, die gar nicht mit dem Gesetz in Zusammenhang steht, ob man nicht eine weitere Aufforstung und andere Maßnahmen an den Flüssen in Erwägung ziehen soll.

Also indem ich mich dem Antrage auf Kommissionsberathung anschließe, möchte ich dringend bitten, namentlich den § 6 einer sehr ernsten Prüfung zu unterziehen. Darin liegt die größte Härte, daß bei diesen im Interesse der Allgemeinheit einzelnen Besitzern gemachten Auflagen der Staat, die Provinz und die Gemeinde nicht eintritt, sondern der Besitzer selbst allein diese Lasten tragen soll ohne irgend welchen Rechtsschutz. Denn alle Bestimmungen, die wir jetzt in der Selbstverwaltung im Interesse eines besseren Rechtsschutzes haben, sollen hier aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, die ich anerkenne, beseitigt werden, und ohne irgend einen Rechtsschutz soll die Behörde

einem kleinen Bauern auferlegen können, auf seinen zwei, drei Morgen die und die Gräben und Fanggruben anzulegen und nicht bloß anzulegen, sondern auch zu unterhalten. Das ist eine Ungerechtigkeit; der Gesetzentwurf bedarf also dringend einer Durchberathung in der Kommission, und ich hoffe, daß in derselben diese Ungerechtigkeit beseitigt werden wird.

Abgeordneter Graf **Strachwitz**: Ich wollte Herrn Kollegen Seydel (Hirschberg) noch ein Wort auf seine Bemerkung über das Knieholz erwidern, weil ich Werth darauf lege, daß das dem Publikum bekannt wird. Außer den verschiedenen anderen Feinden, die das Knieholz hat, ist der Hauptfeind das Publikum, die geehrten Gebirgstouristen.

(Sehr richtig!)

Es ist seitens der verschiedenen Forstverwaltungen festgestellt, daß das Publikum noch schlimmer als die berüchtigte Afterraupe von Lophyrus rufus, an der das Knieholz nach der Pflanzung leicht zu Grunde geht, für die Knieholzneupflanzungen ist. Es giebt wenige Gewächse, die sich einer solchen Beliebtheit bei dem reisenden Publikum erfreuen wie das Knieholz. Jeder reißt Knieholz ab, jeder bricht Knieholz aus, und wenn das Publikum, welches ins Riesengebirge reist, nicht darauf Rücksicht nimmt, so wird die weitere Ausdehnung der jungen Knieholzbestände unmöglich sein.

Wenn ich mich nun noch einmal in derselben Angelegenheit zum Wort gemeldet habe, so geschieht dies, weil ich, wenigstens soweit es meinerseits möglich ist, verhindern möchte, daß Ansichten, die der Herr Finanzminister mit seiner bekannten großen Autorität deckt, von hier ins Land gehen. Zunächst noch ein Wort über den § 6. Dieser § 6 erläutert meiner Ansicht nach besser als alle Reden, daß es sich nicht um Meliorationen, sondern um Polizeiverfügungen handelt. Ich habe davon Abstand genommen, dies hier zu besprechen, weil ich mir dachte, es bedarf zunächst einer eingehenden Erläuterung der Regierungskommissare, wie weit er belästigend wirkt. Und da ich annahm, daß die Vorlage in eine Kommission gehen wird, so habe ich von einer Besprechung Abstand genommen. Ich glaube, die ganze Frage, wie weit der Staat, die Provinz, die Gemeinde sich an den Kosten zu betheiligen haben, wird darauf hinauskommen, in der Kommission festzustellen: enthält diese Vorlage im Wesentlichen Meliorationen zu Gunsten der Betheiligten oder enthält sie im Wesentlichen Polizeiverfügungen zum Vortheile der Allgemeinheit? Ich glaube nicht, daß es der Königlichen Staatsregierung möglich sein wird, nachzuweisen, daß es sich um Meliorationen handelt, wenigstens nicht um Meliorationen, wie man bisher das Wort Meliorationen verstand. Es wird sich hauptsächlich nur darum handeln, Unterlassungen Einzelner zwangsweise wieder gut zu machen, von denen die Betheiligten zum großen Theil gar keine Vortheile haben, von denen aber Unterlieger und weite Unterlieger den alleinigen Vortheil haben werden; denn nicht aus Interesse für die einzelnen Betheiligten im Hochgebirge legt die Königliche Staatsregierung diese Vorlage vor, sondern lediglich im Interesse der Allgemeinheit.

In einem gebe ich dem Herrn Finanzminister und auch dem Herrn Vorredner Recht, daß darüber sich streiten läßt, ob die Provinz vielleicht zu betheiligen ist, weil die Provinz ja ganz gewiß einen Vortheil davon hat, wenn Hochwasserschäden in derselben verhütet werden. Also ich will da mein letztes Wort noch nicht gesprochen haben, und es kann da in der Kommission ein Weg gefunden werden; aber die Gemeinde respektive der einzelne der Gemeinde Angehörige, in der diese Maßnahmen auszuführen sind, hat nicht einen Vortheil, den man Melioration nennen kann. Ich

erlaube mir, den Herrn Minister an den § 4 zu erinnern. Wer wird denn die Wiederaufforstung der ausgerodeten Flächen unternehmen, wenn der Betreffende nicht die Mittel dazu hat? Glaubt denn der Herr Minister, daß die Wiederaufforstung unterbleibt aus bösem Willen? — Nein, sie unterbleibt, weil der Mann nicht das Geld dazu hat. Er hat bei der steigenden Konjunktur schließlich auch im Hochgebirgsland seine eigene Parzelle von 10, 50 auch 100 Morgen verkauft; er findet keinen Menschen, der ihm die Stöcke rodet. Es ist den großen Verwaltungen nur mit großen Kosten möglich, aus dem Innern von Böhmen dazu Leute herüberzubringen, und sie thun es, um dem Auftreten des Borkenkäfers entgegenzuwirken, um eine leichtere Kultur hernach aufmachen zu können, und um die Glasindustrie mit Brennmaterial zu versorgen. Aber der Bauer kommt gar nicht auf den Gedanken, aus der Gegend von Königgrätz her 50 Stöckeroder hereinzuholen, denn im Lande haben wir dieselben nicht mehr; es fällt den Leuten gar nicht ein, im Sommer hinaufzugehen in die entlegenen Reviertheile, um die Stöcke auszuroden; allenfalls thun sie es in der Nähe der Dörfer im Wege der Selbstwerbung. Wenn das also unterblieben ist, weshalb ist es unterblieben? — Weil der Betreffende nicht in der Lage war, es zu thun. Und wo hat schließlich die Gemeinde hernach einen Vortheil davon, daß die Parzellen von 20 bis 30 Morgen wieder aufgeforstet werden? Sie kann einen Vortheil vielleicht in der Wiederaufforstung haben, wenn dadurch der Ueberfallwind vom Gebirge in die untern Gemeindewaldungen verhindert wird; aber bedeutendere solche Waldungen, die zu schützen wären, sind selten vorhanden.

Nein, es handelt sich, glaube ich, wirklich darum, daß der Herr Finanzminister bei allen solchen Einrichtungen eben die Verpflichtungen des Staates auf andere Schultern zu wälzen sich bemüht. Es ist der Staat aber auch in einer ganz außergewöhnlichen Weise im Besitz der Mittel; der Staat hat die ganze indirekte Besteuerung: im Reich durch die indirekten Steuern, im Staat durch die Eisenbahnen; er hat durch die Einkommensteuer das Einsehen in die Taschen der Steuerzahler und die Möglichkeit, sie aufs höchste heranzuziehen, er hat die kolossalen Forsten und Domänen. Nein, ich finde umgekehrt, der Staat ist eher zu mächtig und zu reich im Verhältniß zu den Staatsbürgern, als daß man ihn bei jeder Gelegenheit von seiner Verpflichtung frei lassen soll.

Also die Kommission — um zu resümiren — wird zunächst darüber zu entscheiden haben, ob eine Melioration zu Gunsten der Betheiligten oder eine Polizeiverordnung vorliegt, und wenn sie, wie ich hoffe, zu der letzteren Ansicht kommen wird, dann bin ich der Ueberzeugung, wird auch die Königliche Staatsregierung ihren Widerspruch gegen die materielle Betheiligung aufgeben.

Vicepräsident des Staatsministeriums Finanzminister Dr. v. Miquel: Ich will dem Herrn Vorredner erwidern, daß Polizeiverordnung und Melioration gar keine Gegensätze sind. Wir haben in einer großen Anzahl von Fällen Zwangsmeliorationen, die nicht von dem freien Willen der Betheiligten abhängen, die nichtsdestoweniger Meliorationen sind. Also wenn die Kommission sich mit dieser Doktorfrage beschäftigen wollte, ob das Polizeiverordnung oder Melioration ist, so würde sie ganz unnütz ihre Zeit verbrauchen.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Gamp hat die Gemeinden ganz frei lassen wollen, wenn ich ihn recht verstanden habe. Wenn er den nächsten Kreis heranziehen will, so kann man das ebenso gut bekämpfen und vertreten, als wenn die Ursprungsgemeinden herangezogen werden zu einem Theil dieser Kosten. Sie allein heran-

zuziehen, dagegen kann man ja allerdings schwerwiegende Gründe anführen. Es giebt doch aber auch sehr viele Fälle, wo die ganze Gemeinde, in welcher die Maßnahmen getroffen werden, doch sehr bedeutende Vortheile von diesen Maßnahmen hat.

(Zuruf des Abgeordneten Gamp: Vorbesteuerung!)

— Ja, das wäre auch ein Modus; aber das würde doch nur da möglich sein, wo der Vortheil sehr wesentlich ist, wo es sich um große Gemarkungen handelt, wo die Gemeinden vielleicht große Waldungen und Forsten haben. Die Gemeinden ganz frei zu lassen, würde ich für bedenklich halten. Ob man den Kreis heranziehen will, ist eine Frage, die man auch erwägen kann; jedenfalls ist er einer der allernächst Betheiligten. Aber über diese Frage ist bis jetzt sehr wenig Differenz gewesen; man hat es unbillig gefunden, wie es nach der Regierungsvorlage geschieht, die Gemeinden zu scharf heranzuziehen.

Nun hat man gesagt, bleibt ein großer Rest übrig, $^2/_3$ oder $^3/_4$, den soll der Staat allein bezahlen, und ich freue mich, daß ich in dieser Beziehung die Unterstützung des Herrn Abgeordneten Gamp habe, daß wir entsprechend dem Grundsatze unserer Lastenvertheilung handeln, nämlich daß bei Meliorationen oder Maßregeln zur Verhütung von Naturschäden die nächstbetheiligten Provinzen in dieser Beziehung jedenfalls mitwirken. Das würde die entscheidende Frage sein; die lediglich finanzielle Frage — das kann ich betonen; in dieser Beziehung irrt sich Graf Strachwitz vollständig — ist verhältnißmäßig unbedeutend und wird meistens vorübergehend sein. Also vom finanziellen Standpunkte in diesem einzelnen Falle gehe ich gar nicht aus, und es ist sehr irrig, wenn Herr Graf Strachwitz glaubt, hier stecke wiederum der Finanzminister, das leidige Kastanienwäldchen dahinter.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, man macht sich da ein ganz falsches Bild. Häufig lese ich in den Zeitungen, namentlich auch in den Debatten des Reichstages, dessen Mitglieder oft weniger Ahnung

(große Heiterkeit)

von der inneren preußischen Verfassung und Verwaltung haben: da ist wieder der Finanzminister in Preußen schuld, — während es sich um Dinge handelt, von denen ich überhaupt noch gar keine Kenntniß bekommen habe, nie in der Lage gewesen bin, Stellung zu der Sache zu nehmen.

Also ich sage auch in diesem Falle, Herr Graf Strachwitz irrt sich. Die wahren Motive, die die Regierung leiten, habe ich in genügender Weise auseinandergesetzt, und ich möchte die Herren bitten, den Ernst des Widerstandes der Regierung als sehr groß anzunehmen und nicht darauf zu rechnen, daß in dieser grundsätzlichen Frage die Regierung einfach den Wünschen der Nächstbetheiligten folgen wird. Die Kommission kann darauf nicht rechnen. Meine Herren, das Gesetz ist sehr wichtig, namentlich als Anfangsgesetz für eine weitere Gesetzgebung, die das ganze Land allmählich umfassen soll; und da kann die Regierung an sich, wo es sich nicht um ein paar Groschen handelt, sondern um wichtige, festzuhaltende Grundsätze, nicht nachgeben.

Ich wollte noch eins nachträglich bemerken. Der Herr Abgeordnete Gamp hat gesagt: wie kommt der Grundeigenthümer dazu, der hier durch Zwangsmaßregeln angehalten wird, bestimmte Maßregeln zu treffen oder zu unterlassen, Entschädigungen zu zahlen? Aber der soll gar keine Entschädigungen zahlen, sondern die Gemeinden; ihm werden ja die Kosten ersetzt, er soll ja volle Entschädigung haben, daher kann dieser Einwand nicht zutreffend sein.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete **Camp**.

Abgeordneter Camp: Ich wollte nur bemerken, daß der Herr Finanzminister mich völlig mißverstanden hat. Ich habe auf § 6 hingewiesen, durch den der Grundbesitzer verpflichtet wird, Gräben u. s. w. auf Anweisung der Behörde anzulegen und zu unterhalten, von denen er gar keine Vortheile hat, ohne irgend welche Entschädigung. Die Bemerkungen des Herrn Finanzministers treffen die Fälle des § 7.

Präsident: Es ist beantragt worden, den Gesetzentwurf einer besonderen Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete **Ehlers**.

Abgeordneter Ehlers: Ich würde beantragen, die Vorlage an die Budgetkommission zu überweisen.

Präsident: Es ist also erstens vorgeschlagen, den Gesetzentwurf an eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen, und zweitens, ihn an die Budgetkommission zu verweisen. Ich werde darüber abstimmen lassen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Gesetzentwurf einer besonderen Kommission von 14 Mitgliedern überweisen wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Gesetzentwurf geht an eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern.

B. Bericht der XVII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.

Das Haus der Abgeordneten beschloß in seiner Sitzung vom 18. März 1899 den vorbezeichneten Gesetzentwurf einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen. Dieselbe hat ihre Aufgabe in 8 Sitzungen erledigt.

Denselben wohnten als Vertreter der Königlichen Staatsregierung bei und zwar:

als Kommissare des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
Geheimer Ober-Regierungsrath von Friedberg,
Landforstmeister Schultz,
Geheimer Baurath von Münstermann;

als Kommissare des Finanzministers
Geheimer Ober-Finanzrath Havenstein,
Geheimer Ober-Finanzrath Dombois.

Die Kommission beschloß zunächst, den Gesetzentwurf in zweimaliger Lesung zu berathen.

Von einer Generaldiskussion wurde abgesehen; es wurde alsbald in die Berathung

des § 1 des Entwurfs

eingetreten.

Mitglieder der Kommission ersuchten die Königliche Staatsregierung um Auskunft, in welcher Art und durch was für Beamte die Ausführung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen erfolgen solle, — ferner ob die Gebiete, auf welche in den betheiligten Kreisen das Gesetz Anwendung finden solle, schon genauer bestimmt seien.

Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung erwiderte — unter Vorlegung von Karten des Kreises Landeshut und der Grafschaft Glatz:

Mit den Vorarbeiten zur Ausführung des Gesetzes solle unverzüglich, jedenfalls im Lauf dieses Sommers begonnen werden; es sei beabsichtigt, hierbei besonders qualificirte Forstassessoren und jüngere Baubeamte zu verwenden, die unter Anleitung erfahrener Oberförster und Meliorationsbaubeamter an Ort und Stelle die Vorarbeiten auszuführen haben werden, auf Grund deren dann sowohl die Feststellung des räumlichen Gebietes der Anwendung des Gesetzes, als die Anordnung der in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen erfolgen werde. Die örtliche Ausführung der getroffenen Anordnungen werde ebenfalls von jenen Beamten überwacht werden. Aehnlich — wie in Oesterreich — würden allmählich Specialtechniker für diese Arbeiten herausgebildet werden, die aber in steter Fühlung mit den, mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannten Oberförstern und Meliorationsbaubeamten und unter der einheitlichen Kontrolle eines forsttechnischen Mitgliedes der Regierung zu arbeiten haben werden. Die nothwendige Einheitlichkeit in dem Vorgehen werde durch die Theilnahme dieses zuletzt bezeichneten Forstbeamten und des Meliorationsbaubeamten an der nach § 9 der Gesetzesvorlage zu bildenden Kommission herbeigeführt und aufrecht erhalten werden.

Im Uebrigen werde wiederholt versichert, daß die Ausführung des Gesetzes mit äußerster Schonung erfolgen solle, und daß man insbesondere von solchen Maßregeln absehen werde, durch welche die hochgelegenen Gebirgsdörfer in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährdet werden würden.

Bei der II. Lesung wurde § 1 angenommen.

Zu §§ 2 und 3

wurden seitens der Mitglieder der Kommission folgende Bedenken vorgetragen:

a) Die Verbote und Einschränkungen, denen der Eigenthümer bei der Nutzung seines Waldes durch das Gesetz unterstellt werde, seien so mannigfach und dabei so unbestimmt, daß der Waldeigenthümer gar nicht mehr wissen werde, was er noch thun dürfe und lassen müsse;

b) zu den forstlich unwirthschaftlichen Maßnahmen gehöre auch die Streuentnahme; trotzdem sei diese Streunutzung für sehr viele kleinere Besitzer von größter Wichtigkeit, da sie bei der Art ihrer Wirthschaftsführung auf die Entnahme der Streu aus ihren kleinen Waldungen geradezu angewiesen seien; ein Verbot der Streunutzung für kleine Besitzer sei nur gegen Gewährung einer Entschädigung zuzulassen;

c) wenn jemand seinen Wald niederschlage, oder denselben zum Abtrieb verkaufe, könne derselbe zur Wiederaufforstung gezwungen werden? Sei es zulässig, einen Waldeigenthümer zu hindern, seinen Wald, der nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen noch nicht schlagfähig sei, einzuschlagen?

d) sei es durch § 2 oder 3 des Gesetzentwurfs verboten, das Ausroden von Stockholz vorzunehmen?

Die Vertreter der Königlichen Staatsregierung äußerten sich über diese Bedenken wie folgt:

Zu a und c. Den Begriff der „Forstwidrigkeit“ einer Nutzung in genauerer Weise zu erläutern, als dies in der Begründung des Gesetzentwurfs geschehen, sei kaum möglich.

Bei Ausführung des Gesetzes werde man zunächst feststellen, welche Waldungen

unter das Gesetz fallen; bezüglich dieser werde dann allgemein vorgeschrieben werden, daß sie als Waldung bestehen bleiben müssen; das hindere nicht den Eigenthümer, zu der Zeit, zu der es ihm am vortheilhaftesten scheine, den Wald einzuschlagen; er habe dann nur die Pflicht, die Schlagfläche innerhalb 5 Jahren wieder aufzuforsten. Der Uebergang zu einer anderen Nutzung als der forstwirthschaftlichen sei an die Beschränkung des § 8 des Gesetzes gebunden.

Im Uebrigen sei zu beachten, daß das Einschreiten des Regierungspräsidenten nach § 2 des Gesetzentwurfs nur dann zulässig sei, wenn die Maßnahme nicht bloß eine an sich forstlich unwirthschaftliche, sondern gleichzeitig dieselbe auch eine im Sinne des § 2 gemeingefährliche sei.

Zu b. Eine übermäßige Streunutzung sei eine forstlich unwirthschaftliche Maßnahme; für die Unterlassung einer solchen auch noch eine Entschädigung zu gewähren, sei völlig ausgeschlossen, werde doch durch diese Unterlassung lediglich der Vortheil des Waldeigenthümers gefördert; auch könne gesetzlich doch kein Unterschied gemacht werden zwischen großen und kleinen Grundbesitzern; es sei in Aussicht genommen, die Streunutzung in den betreffenden Waldungen etwa von 3 zu 3 Jahren kontrolliren zu lassen und da, wo nöthig, mit Anordnungen vorzugehen; auch hierbei werde mit schonender Rücksicht verfahren werden.

Zu d. Stockrodungen an steilen Abhängen, sofern dadurch Bodenrutschungen entstehen können, seien allerdings als forstlich unwirthschaftliche und zugleich gemeingefährliche Maßnahmen anzusehen, die unter § 2 des Gesetzes fallen.

Auf eine Anfrage aus der Kommission, ob es sich nicht empfehle, statt der Worte „Rodung von Holzungen" eine andere Bezeichnung zu wählen, weil man in Schlesien allgemein unter Rodung nur das Ausroden des Stockholzes verstehe, erklärte der Vertreter der Königlichen Staatsregierung:

Es sei bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs hervorgehoben, daß unter „Rodung" zu verstehen sei „das Urbarmachen von Waldboden zum Zweck des Uebergangs zu anderer als forstwirthschaftlicher Nutzung"; diese Auslegung entspreche dem allgemeinen, wie insbesondere dem forsttechnischen Sprachgebrauch. —

Bei der II. Lesung wurden die §§ 2 und 3 angenommen.

Zu §§ 4 und 5 wurden Ausführungen nicht gemacht, weder in der I. noch in der II. Lesung; dieselben wurden angenommen.

Zu § 6: Seitens Mitglieder der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß der Adjacent, der nicht zugleich Eigenthümer der Weges sei, durch diese gesetzliche Vorschrift arg geschädigt werden könne; auch enthalte es eine Abweichung von den Normen des Allgemeinen Landrechts über „Vorfluth", wenn nicht der unterhalb liegende, sondern der angrenzende Grundstücksbesitzer verpflichtet werde, das wild ablaufende Wasser aufzunehmen.

Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung erwiderte:

Die Vorschrift des § 6 sei von großer Bedeutung insbesondere für den Schutz der Wege; sie solle nach ihrem Wortlaut nur da Anwendung finden, wo es ohne wirthschaftliche Nachtheile geschehen könne; das auf dem Wege frei abfließende Wasser sei kein ‚wild ablaufendes' im Sinne des Allgemeinen Landrechts.

§ 6 wurde angenommen.

§ 7.

Zu § 7 liegen 2 Anträge aus der Kommission vor folgenden Wortlauts:

A. Den letzten Absatz im § 7 wie folgt zu fassen:

Für die u. s. w. Nachtheile und Kosten haben Entschädigung zu leisten zu $^2/_3$ der Staat, zu $^1/_3$ die Gemeinden (Gutsbezirke), welche Vortheil davon haben, nach Verhältniß desselben. Für nicht leistungsfähige Gemeinden hat der Staat einzutreten.

B. Im § 7 anstatt der Worte:

„Zu $^1/_3$ die Gemeinde (Gutsbezirk), zu $^2/_3$ der Staat" zu setzen: „der Staat".

Der Antrag zu A. wurde dahin begründet:

Es sei nicht zu rechtfertigen, die Gemeindeverbände zu Entschädigungen heranzuziehen für Maßnahmen, von denen sie keinen Vortheil haben; dies gelte insbesondere von den vielen Gemeinden, die im Riesengebirge an den steilen Gebirgshängen gelegen seien; die heilsamen Wirkungen der Schutzmaßregeln äußerten sich dort zumeist erst in dem Gebiet der flußabwärts gelegenen Ortschaften; deshalb seien diese zur Leistung der Entschädigung heranzuziehen; für die Formulirung des Antrags sei vorbildlich gewesen die Vorschrift des § 106 I 8 des Allg. Landrechts; es sei dringend erwünscht, im Gesetz selbst zum Ausdruck zu bringen, wer an die Stelle leistungsunfähiger Gemeinden zu treten habe.

Den Antrag zu B. begründete Antragsteller dahin:

Der Vortheil der im § 7 bezeichneten Maßnahmen komme nicht der betreffenden Gemeinde zu gute, sondern den flußabwärts gelegenen Dörfern und zwar nicht bloß Schlesiens, sondern insbesondere auch Brandenburgs; diese eigentlichen Interessenten richtig herauszugreifen und zu den Entschädigungen heranzuziehen, sei praktisch unausführbar, deshalb müsse der Staat die Entschädigung allein übernehmen. Dies folge auch daraus, daß es sich hierbei nicht um eine Melioration handle, sondern um Maßnahmen, die im allgemeinen staatlichen Interesse ausgeführt werden sollen.

Uebrigens dürfe man die Höhe der zu gewährenden Entschädigung nicht zu gering veranschlagen, beispielsweise könne die Beschränkung in der Ausnutzung der Moore zu recht erheblichen Schadensforderungen berechtigen.

Seitens der Vertreter der Königlichen Staatsregierung wurde hiergegen ausgeführt:

Es sei nicht zutreffend, daß die Vortheile der Anordnungen im § 7 nicht auch den Gemeinden, in deren Bezirk sie getroffen werden, zu gute kommen: wenn z. B. an einer Hangfläche eine Ackerfurche statt quer, lang gezogen werde, wenn dadurch das herabstürzende Wasser in das unterliegende Grundstück einreiße oder Geröll auf dasselbe spüle, oder Gemeindewege und Brücken zerstöre, so werde die betreffende Gemeinde und ihre Inwohner in erster Linie benachtheiligt. Wenn auch zuzugeben sei, daß der Kreis der Interessenten, die an sich zur Leistung der Entschädigung verpflichtet seien, ein weit über den Gemeindebezirk hinausreichender sei, so sei es doch praktisch gar nicht oder doch nur unter Aufwendung erheblicher Kosten ausführbar, diese Interessenten vollständig herauszufinden und die Vortheile eines jeden richtig zu bewerthen.

Für die Königliche Staatsregierung seien die Anträge zu A und B ebenso unannehmbar, wie die vom Herrenhaus beschlossene Fassung des § 7.

Die Wiederherstellung der Regierungsvorlage oder aber eine Drittelung der Entschädigungspflicht zwischen Gemeinde, Provinz und Staat müsse insbesondere auch aus folgenden Gründen dringend befürwortet werden:

„Die Regierungsvorlage sei von der Auffassung ausgegangen, daß es sich hier in der Regel um geringfügige wirthschaftliche Erschwernisse handeln werde, deren Nachtheile sich überdies mit den Vortheilen, welche sie schon der Gemeindefeldmark brächten, mehr oder weniger ausgleichen würden, daß deshalb auch die Entschädigungen regelmäßig nur gering sein würden, und daß es darum statthaft erscheine, von der praktisch kaum möglichen Feststellung des gesammten Kreises der Interessenten (Gemeinde und weitere Unterlieger) abzusehen, der nächstbetheiligten Gemeinde (Gutsbezirk) die Entschädigungspflicht aufzuerlegen und da, wo die Gemeinde nicht leistungsfähig sei oder keinen verhältnißmäßigen Vortheil von den Maßnahmen habe, mit öffentlichen Beihilfen (Staat und Provinz) den nöthigen Ausgleich vorzunehmen, wie das auch in zahlreichen anderen Fällen geschehe. Indeß sei auch die anderweit vorgeschlagene Drittelung annehmbar. Es würden dann zwar in manchen Fällen öffentliche Beihilfen ohne Noth gewährt werden, andererseits vermeide sie aber die Verhandlungen über Leistungsfähigkeit und verhältnißmäßigen Vortheil.

Die vom Herrenhaus beschlossene Fassung sei bereits von dem Herrn Finanzminister wie von dem Herrn Minister für Landwirthschaft für unannehmbar erklärt worden; um so mehr müsse das von dem Antrag zu B gelten. Finanziell habe jener Beschluß für das vorliegende Gesetz keine nennenswerthe Tragweite; die Frage habe aber eine schwerwiegende grundsätzliche Bedeutung, welche der Staatsregierung ihre ganz bestimmte Stellungnahme aufnöthige und sie zwinge daran festzuhalten, daß, wenn durch das Gesetz die zur Hergabe öffentlicher Beihilfen berufenen Instanzen ausdrücklich bezeichnet würden, hier neben dem Staat auch die Provinz mit gleicher Leistung herangezogen werde.

Das Gesetz verfolge Meliorationszwecke, und alle Einzelmaßnahmen des Entwurfs dienten lediglich diesem Zweck. Unter den Begriff der Meliorationen und Landesmeliorationen fielen nicht nur positive Verbesserungen des Bodens, sondern ganz ebenso Schutzmaßnahmen, welche die wirthschaftliche Lage des Grundbesitzes dadurch verbessern, daß sie Schaden verhüten, die wirthschaftliche Existenz des Besitzes und die Möglichkeit gleichmäßiger und geordneter Bewirthschaftung sichern. Insbesondere sei der Hochwasserschutz Landesmelioration in eminentem Sinne. Es könne auch nicht zweifelhaft sein, daß die hier in Frage stehenden Meliorationsmaßnahmen nach Umfang und Zweck keine über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben. Deshalb aber falle hier nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 die Aufgabe, diese Melioration durch öffentliche Beihilfen zu fördern, der Provinz allein mit Ausschluß des Staates zu. Wenn hier gleichwohl auch der Staat mit Beihilfen einzutreten bereit sei, so sei dies eine Entlastung der Provinz, nicht aber eine ungerechtfertigte Belastung. Der Staat sei seit einer Reihe von Jahren und parallel mit dem Druck, den er auf die Provinzen behufs Förderung des Meliorationswesens ausgeübt habe, dazu übergegangen, trotz jener Bestimmung des Dotationsgesetzes auch seinerseits vielfach beträchtliche Mittel für derartige provinzielle Meliorationen bereitzustellen. Dieses Miteintreten des Staates aber geschehe freiwillig, gesetzlich liege die Aufgabe den Provinzen allein ob. Deshalb könne die Staatsregierung nicht zulassen, daß hier dem Staat allein mit Ausschluß der Provinz die Entschädigungspflicht überwiesen und jener Grundsatz in sein Gegentheil verkehrt werde. Diesen Grundsatz habe auch das Abgeordnetenhaus und die Budgetkommission stets als unerläßlich anerkannt und festgehalten.

Die Forderung, daß die Provinz hier nicht freigelassen werden dürfe, sei aber

auch aus dem allgemeinen Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen die wirthschaftlichen Interessen und den Wohlstand eines beschränkten Gebietes einer einzelnen Provinz zu schützen und zu fördern bestimmt seien. Bei solchen wirthschaftlichen Maßnahmen zu Gunsten einzelner Landestheile erscheine es billig und geboten, daß, wenn neben den Leistungen der Interessenten öffentliche Mittel erforderlich würden, nicht alsbald auf die Gesammtheit aller Provinzen und Steuerzahler zurückgegriffen werde, sondern daß zunächst und mindestens gleichzeitig der engere Verband, die Provinz, der der Theil angehöre, und die auch mit ihrer Finanz- und Steuerkraft unmittelbar und in erster Linie an dem Gedeihen ihrer Theile interessirt sei, dies ihr Interesse durch Beihilfen und Präcipualleistungen bethätige. Das sei um so nothwendiger, als einerseits die zunächst betheiligten Interessenten erfahrungsmäßig an den Staat in viel höherem Grade ungemessene Ansprüche stellten als an den Kommunalverband, dem sie selbst angehören, und als es andererseits für die Centralinstanz sehr viel schwerer sei, das Bedürfniß der Hilfe und die Leistungsfähigkeit der Interessenten zutreffend zu beurtheilen als für den den Verhältnissen näher stehenden und mit dem eigenen Interesse betheiligten Provinzialverband.. Thatsächlich werde dieser Grundsatz auch auf zahlreichen Gebieten der Landeskultur von Staatsregierung, Landtag und Provinzen als nothwendig anerkannt und befolgt; so bei Kanälen, Kleinbahnen, bei Nothständen in Folge elementarer Ereignisse &c. Bei Hochwasserschäden sähen es die Provinzen als ihre selbstverständliche Pflicht an, für den Ersatz des entstandenen Schadens miteinzutreten; als ebenso selbstverständlich müsse es aber auch angesehen werden, daß sie für die Verhütung des Schadens miteintreten.

Endlich werde das Eintreten der öffentlich-rechtlichen Verbände hier doch nur deshalb nöthig, weil der Kreis der unmittelbaren Interessenten eben nicht sicher zu begrenzen sei und deshalb für die Gesammtheit dieser Interessenten nothwendig ein anderer Träger der Verpflichtung gefunden werden müsse. Auch in solchen Fällen werde ganz regelmäßig auf die nächstbetheiligten Kommunalverbände zurückgegriffen, die jene Interessenten mit umfaßten und überdies zumeist Präcipualleistungen von den besonders interessirten Unterverbänden &c. erheben könnten; insbesondere rechtfertigen sich die Leistungen der Kommunalverbände für Kanäle, Kleinbahnen &c. auch aus diesem Gesichtspunkt. Auch bei Berathung des im Jahre 1889 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes betr. die Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse in der Provinz Schlesien sei die Nothwendigkeit gleicher Behandlung der Sache nirgends in Zweifel gezogen worden; nur die Einschiebung der Kreise an Stelle der Interessenten habe man nicht gebilligt, und es sei nur zweifelhaft gewesen, ob versucht werden solle, besondere Zweckverbände der Interessenten zu bilden oder an ihre Stelle die Provinz als geeigneten und leistungsfähigen Träger zu setzen. Ganz ebenso sei bei den zur Zeit schwebenden Verhandlungen mit der Provinz Schlesien über die Regulirung und Unterhaltung der schlesischen Gebirgsflüsse die Provinz bereit, an Stelle der an sich verpflichteten, aber schwer festzustellenden Interessenten die Unterhaltung der Flüsse zu übernehmen und zu deren erstmaliger Regulirung neben dem Staat eine Anzahl von Millionen beizutragen. Um so weniger sei es zu verstehen, wenn bei dieser, ähnliche Zwecke verfolgenden und höchst unbedeutende finanzielle Opfer erfordernden Vorlage die der Provinz zukommende Last auf den Staat abgebürdet werden solle.

Der Grundsatz, daß zu diesen Maßnahmen der Landeskultur und -Melioration

auch die zunächst betheiligten Provinzialverbände beizutragen hätten, sei ebenso in der Natur der Sache wie in der Rechtsordnung begründet. Die Staatsregierung, aber ganz ebenso der Landtag, habe gegenüber dem wachsenden Drängen der einzelnen Interessenten wie der Verbände, ihre Lasten auf den Staat abzuwälzen, das Interesse der übrigen Landestheile und der Gesammtheit der Steuerzahler zu wahren und bisher gewahrt und dies erfordere, an jenem Grundsatz unbedingt festzuhalten. Nur durch Befolgung dieser Politik, welche die Kraft der Interessenten, der Provinz und des Staates in gemeinsamem Zusammenwirken zusammenfasse, sei es möglich, auf allen diesen Gebieten wie bisher große Erfolge zu erreichen, und ganz besonders habe sich dies auf dem Gebiete der Landesmeliorationen gezeigt. Das Aufgeben dieses Grundsatzes im vorliegenden Falle, der sich principiell zuzuspitzen drohe, würde seine Konsequenzen für zahlreiche andere Aufgaben ziehen. Sollen alle diese Lasten dem Staat allein überwiesen werden, so würde die finanzielle Kraft des Staates sehr bald überspannt, auf allen diesen Gebieten sehr viel weniger erreicht, aber auch der Einzelne wie die Verbände zu ihrem eigenen Schaden wie zum Nachtheil des Ganzen immer mehr daran gewöhnt werden, nichts mehr von der eigenen Kraft zu erwarten, sondern alles vom Staat zu fordern.

Die Ansicht, es liege hier um deshalb keine Melioration vor, weil die Maßnahmen durch polizeiliche Anordnung erzwungen würden, oder man könne doch nur da von Zwangsmeliorationen reden, wo der Besitzer, welcher gezwungen werde, auch den Vortheil der Maßnahmen habe, sei nicht zutreffend. Ein Gegensatz zwischen Melioration und polizeilichem oder staatlichem Zwange bestehe überhaupt nicht. Unsere Rechtsordnung kenne vielfach solche Zwangsmeliorationen und insbesondere solche, bei denen sich der Zwang gegen Dritte, die von der Maßregel keinen Vortheil hätten, richte, und bei denen gleichwohl die etwaige Entschädigung von den Meliorationsinteressenten zu leisten sei. Er erinnere nur an den Zwang zur Beschaffung der Vorfluth, die Gesetzgebung über Schutzwaldungen und vor Allem über das Deichwesen mit ihren zahlreichen Eigenthums- und Nutzungsbeschränkungen Dritter zu Gunsten der größeren durch diese Gesetzgebung geschützten Interessen.

Ebensowenig zutreffend sei die Auffassung, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei derartigen, durch polizeiliche Anordnung oder die staatliche Gesetzgebung veranlaßten Eingriffen in das Eigenthum die Schadloshaltung dem Staate zufalle. Man berufe sich dafür auf die §§ 74, 75 Einl. z. A. L. R.:

> „Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles 2c. nachstehen.
>
> Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten“

und auf den eine Anwendung davon bildenden Art. 9 der Verfassungsurkunde. Es stehe aber außer Zweifel und sei in Wissenschaft wie Rechtsprechung als feststehend anerkannt, daß die Ausübung des Hoheitsrechtes der Polizeigewalt, zufolge dessen der Staat einen Eingriff in fremdes Privatrecht anordne, den Staat ebensowenig zur Entschädigung verpflichten könne wie die Ausübung des Rechtes der Gesetzgebung, und daß nach den §§ 74 ff. cit. den Staat die Entschädigungspflicht nur dann treffe, wenn die Aufopferung der besonderen Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Staates in seiner Gesammtheit erfolge, daß dagegen überall da, wo diese Auf-

opferung im Interesse einer größeren oder kleineren Gemeinschaft innerhalb des Staates geschehe, auch nur dieser engere Interessentenkreis zur Entschädigung verbunden sei. Das sei in zahlreichen Rechtssprüchen des Obertribunals wie des Reichsgerichts (O. Tr. E. Bd. 53 S. 81, Bd. 79 S. 88, Str. Arch. Bd. 75 S. 217, Bd. 99 S. 258 u. öft., R. G. E. Bd. 82 S. 211, Bd. 26 S. 268 u. a.) ausgesprochen, und ebenso führe unsere ganze Enteignungsgesetzgebung diesen Grundsatz durch. Auch von diesem Gesichtspunkte des Zwanges aus komme man also immer nur zu dem auch sonst nicht zweifelhaften Ergebniß, daß die Verpflichtung zur Entschädigung den Interessenten obliege, und habe anderweit die Frage zu beantworten, welchen öffentlichen Verbänden die Aufgabe zufalle, die Leistungskraft der Interessenten zu ergänzen."

Seitens eines Mitgliedes der Kommission wurde befürwortet, an Stelle der Gemeinde den Kreis als Verpflichteten heranzuziehen, einmal weil die zumeist im Gebirge gelegenen Gemeinden durchweg sehr arm seien, und sodann, weil die zum Kreis gehörigen Ortschaften den Hauptvortheil von den Maßnahmen haben werden; dem Kreis werde das Recht zuzugestehen sein, diejenigen Gemeinden und Gutsbezirke, die den Hauptvortheil haben, mit Präcipualleistungen heranzuziehen.

Von einem anderen Mitgliede der Kommission wurde ausgeführt:

Die zu A und B gestellten Anträge seien unannehmbar, —

der zu A gehe zwar von logisch richtigen Grundsätzen aus, sei aber praktisch undurchführbar, —

der zu B würde das Gesetz zum Scheitern bringen, auch würde dieser Antrag dazu führen, die Begehrlichkeit der vermeintlich Geschädigten zu steigern.

Die Heranziehung der Gemeinden und Gutsbezirke zum Schadenersatz sei durchaus zu billigen: Wenn die Gemeinde mit zahlen müsse, so werde sie eine sehr zweckdienliche Kontrolle ausüben einmal darüber, daß die Schadenberechnung keine zu hohe werde, und sodann insbesondere darüber, daß die Gemeindemitglieder schadenverhütende kleine Maßnahmen, wie z. B. Ausbesserungen an Wegen und Gräben, Ziehen von Furchen ausführen bezw. unterlassen. Auch für die Gutsbezirke werde diese Mithaft den Ansporn bilden, in ihren Forsten die zur Schadenverhütung erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig auszuführen.

Ungerechtfertigt und unbillig sei es, die Provinz zu irgend welchen Beiträgen heranzuziehen: Die durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 der Provinz Schlesien überwiesene Dotation habe den damaligen Verhältnissen entsprochen; im Jahre 1876 seien an Provinzialabgaben und Landarmenkosten erhoben worden 368 326 Mk., im Jahre 1898/99 dagegen 2 381 674 Mk., — die Dotation sei trotzdem dieselbe geblieben; der auf Grund des § 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 der Provinz Schlesien für landeskulturelle Zwecke seitens des Staates überwiesene Theilbetrag berechne sich auf jährlich 115 400 Mk.; Schlesien habe aber für Meliorationen aufgewendet 1893/94 — 399 504 Mk., 1894/95 — 238 496 Mk., 1895/96 — 340 709 Mk., 1896/97 — 250 817 Mk., 1897/98 — 230 700 Mk. Die Provinz Schlesien habe hiernach die bezüglich der Landesmelioration ihr überwiesenen Aufgaben im vollsten Maße erfüllt, und sei es nicht angängig, ihr nun noch weitere neue Lasten zuweisen zu wollen, ohne gleichzeitig die Dotation zu erhöhen oder neue Einnahmequellen ihr zu eröffnen. Es müsse hiernach dringend befürwortet werden, den § 7 in der Fassung, die derselbe durch das Herrenhaus erhalten habe, anzunehmen.

Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung erwiderte hierauf:

„Die Steigerung der Ausgaben liege in der natürlichen Entwickelung der Dinge und mache sich für den Staat ganz ebenso geltend wie für die Provinzen, und die Ueberweisung der wachsenden Ausgaben der Provinzen auf den Staat würde die Steuerzahler nichts weniger wie entlasten. Daraus aber, daß die Aufwendungen der Provinz Schlesien auf den durch das Dotationsgesetz ihrer Pflege überwiesenen Gebieten längst über die in der Dotationsrente überwiesenen Antheile der damaligen, diesen Zwecken dienenden staatlichen Fonds hinaus gewachsen sei, könne nicht wohl das Verlangen einer Erhöhung der Dotationsrente begründet werden. Das Dotationsgesetz habe eine organische Decentralisation der staatlichen Aufgaben, die vollständige und dauernde Ueberweisung eines Theiles davon auf die Provinzen bezweckt, und den Provinzen sei neben Ueberweisung der dem damaligen Bedürfniß angepaßten staatlichen Fonds zur Bestreitung der wachsenden Ausgaben das Steuerrecht verliehen worden. Daß die Provinz Schlesien gerade auf dem Meliorationsgebiet sehr Bedeutendes geleistet habe, solle voll anerkannt werden; es sei aber nicht zu vergessen, daß auch die der Provinz hierfür gewährten oder vom Staat unmittelbar aufgewendeten Mittel und Beihilfen entsprechend gestiegen seien und in ihrer Gesammtheit die von der Provinz aus eigenen Mitteln für jene Zwecke gemachten Aufwendungen wohl noch sehr beträchtlich überstiegen, und daß der Staat gerade die Provinz Schlesien noch heute aus den verfügbaren Mitteln des oberschlesischen Nothstandsfonds für einen erheblichen Theil ihres Bezirkes stark entlaste und die oberschlesischen Meliorationen sogar vielfach ohne jeden Beitrag der Provinz fördere. Am allerwenigsten aber könne doch aus der allgemeinen Steigerung der Provinzialausgaben ein Anlaß entnommen werden, ein wie das vorliegende für die Provinz unzweifelhaft wohlthätiges Gesetz, bei dem es sich um ganz minimale Leistungen handele, scheitern zu lassen."

Der Antrag A wurde darauf von dem Antragsteller zurückgenommen.

Seitens eines Mitgliedes der Kommission wurde nunmehr der Antrag C eingebracht,

den Schlußsatz in § 7 dahin zu fassen:

„Für die den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten hieraus entstehenden Nachtheile und Lasten hat zu $\frac{1}{3}$ die Gemeinde, zu $\frac{1}{3}$ die Provinz und zu $\frac{1}{3}$ der Staat Entschädigung zu leisten."

Antragsteller begründete seinen Antrag damit, daß nach der bestimmten, von der Königlichen Staatsregierung abgegebenen Erklärung es ausgeschlossen sei, daß der Staat eine Mehrleistung als $\frac{1}{3}$ übernehmen werde, andererseits sei aber die Gesetzesvorlage für die Provinz Schlesien von zu wichtigen und segensreichen Folgen, als daß es zu verantworten wäre, wegen dieser Differenz das Gesetz scheitern zu lassen. —

Ein Mitglied der Kommission machte darauf aufmerksam, daß das Wort „fordern" am Schlusse des ersten Absatzes des § 7 richtiger zu ersetzen sei durch das Wort „anordnen."

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde der Antrag B mit allen gegen eine Stimme abgelehnt, der § 7 in der Fassung des Herrenhauses jedoch mit der redaktionellen Abänderung, daß statt „fordern" am Schlusse des Abs. 1 zu setzen „anordnen" mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.

Bei der II. Lesung wurde von Neuem aus der Kommission unter der früheren Begründung der Antrag gestellt, im § 7 Abs. 2 nach dem Worte „Kosten" zu setzen

„hat zu ⅓ die Gemeinde (Gutsbezirk), zu ⅓ die Provinz, zu ⅓ der Staat Entschädigung zu leisten.“

Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung empfahl die Annahme dieses Antrags; er führte aus, die Königliche Staatsregierung halte unbedingt fest an dem Grundsatze, daß die Provinz bei dieser, aus einer Landesmelioration entspringenden, Entschädigungspflicht mit heranzuziehen sei. Die Beträge, die auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs als Entschädigung zu zahlen seien, werden allerdings nur ganz unbedeutende sein; dieser Gesetzentwurf werde aber vorbildlich sein für solche ähnlichen Inhalts, die für andere Provinzen in Aussicht genommen seien:

Es werde daher namens der Königlichen Staatsregierung die bestimmte und ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß der von der Kommission bei der I. Lesung gefaßte Beschluß, der die Entschädigungspflicht zu ⅓ der Gemeinde und zu ⅔ dem Staate auferlege, für die Königliche Staatsregierung unannehmbar sei, und daß — falls dieser Beschluß im Abgeordnetenhause zur Annahme gelangen sollte — damit das ganze Gesetz zum Scheitern gebracht werde. Darauf wurde aus der Kommission der Antrag gestellt, den letzten Absatz des § 7 wie folgt zu fassen:

> Für die den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten hieraus entstehenden Nachtheile und Kosten haben zu ⅓ die Gemeinde (der Gutsbezirk), zu ⅓ die Provinz, zu ⅓ der Staat Entschädigung zu leisten.
>
> Soweit eine Gemeinde (Gutsbezirk) leistungsunfähig ist, treten an ihre Stelle der Staat und die Provinz zu gleichen Theilen.
>
> Ueber das Maß der Leistungsfähigkeit entscheidet, mangels Verständigung zwischen Staat und Provinz, endgültig der Bezirksausschuß.

Zur Begründung dieses Antrages wurde hervorgehoben, daß nach der soeben gehörten bestimmten Erklärung der Königlichen Staatsregierung das Gesetz zum Fall komme, wenn an dem früheren Beschluß festgehalten werde. Das Gesetz sei aber von eminentester Bedeutung für die der Hochwassergefahr ausgesetzten Bezirke Schlesiens; komme dies Gesetz zum Fall, so werden damit auch die in Vorbereitung befindlichen großen Flußregulirungsgesetze gefährdet; es werde allseitig anerkannt, daß es sich bei dem Streite nicht um eine Finanzfrage, sondern lediglich um Entscheidung eines Princips handle; man könne in diesem einen Falle nachgeben, ohne damit das Princip anzuerkennen. In jedem Falle sei es dringend erwünscht, in dem Gesetze selbst zum Ausdruck zu bringen, daß der Staat und die Provinz einzutreten haben, soweit eine Gemeinde leistungsunfähig sei. Die Begründung des Gesetzentwurfs erkenne zwar diese Pflicht an, es werde aber zur Beruhigung der meist leistungsunfähigen kleinen Gebirgsgemeinden dienen, wenn dies auch ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen werde. Ueber die Frage der Leistungsunfähigkeit einer Gemeinde werden sich Staat und Provinz in den bei weitem meisten Fällen leicht einigen; wo dies nicht der Fall, empfehle es sich, eine unabhängige Behörde zu bestimmen, die dann einzutreten habe; dazu eigne sich als erste und letzte Instanz der Bezirksausschuß. Satz 2 und 3 des Antrages milderten das im Satz 1 ausgesprochene Princip, und empfehle sich deshalb die Annahme als die eines Vermittelungsantrags.

Seitens anderer Mitglieder der Kommission wurde gegen den ersten Satz dieses Antrags ausgeführt:

Das Princip der Drittelung der Kosten zwischen Staat, Provinz und Gemeinde sei etwas durchaus neues, was in diesem Gesetz zum ersten Mal seinen Ausdruck

finde; auch bei den Verhandlungen im schlesischen Provinziallandtag im Januar d. J. über das auszuführende große Flußregulirungsprojekt habe der Staat sich mit einer geringen Beitragsquote der Provinz begnügt. Die Provinz im vorliegenden Falle zur Entschädigung heranzuziehen, sei um so weniger gerechtfertigt, als bei diesem Gesetzentwurf es sich nicht um Landesmeliorationen, sondern um polizeiliche Schutzmaßnahmen handle. Dem Princip, das der Staat jetzt aufstellen wolle, stehe entgegen das Princip der Provinz Schlesien, das diese im letzten Provinziallandtag ausgesprochen habe, und das dahin gehe, ohne Erhöhung der Dotation keine neue Belastung übernehmen zu wollen.

Die Vertreter der Königlichen Staatsregierung wiesen auf ihre, bei der ersten Lesung abgegebenen Ausführungen hin, daß es sich hier bei den im Gesetzentwurf angedeuteten Maßnahmen um eine Landesmelioration im eigentlichsten Sinne handle; die Provinz Schlesien habe bei den Verhandlungen ihres letzten Landtages über das auszuführende große Flußregulirungsprojekt sich nicht bloß zu erheblichen Geldbeiträgen verpflichtet, sondern auch die Gewähr der Unterhaltung der regulirten Flüsse übernommen. Der vorliegende Gesetzentwurf bilde gewissermaßen einen Theil dieses zukünftigen Regulirungsprojekts: In diesem werden Thalsperren vorgesehen, die so angelegt werden müssen, daß sie möglichst frei von Geröll bleiben. Die starke Geschiebeführung der schlesischen Gebirgsbäche sei höchst nachtheilig für jede Flußregulirung; diese Geschiebe kommen zwar zum Theil aus der Sohle und den Ufern des Baches, zu einem großen Theil werden sie aber auch von obenher von dem Wasser mit fortgeführt; dem entgegen zu wirken durch Festlegung der Gebirgshänge und durch Verbot von Maßnahmen, welche Hangrutschungen und Geschiebebildungen zur Folge haben, sei der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs. Es sei klar, daß durch denselben die Unterhaltung der Thalsperren wie der regulirten Flußläufe wesentlich erleichtert und die dafür aufzuwendenden Kosten erheblich herabgemindert werden; da nun die Provinz Schlesien bereit sei, die Gewähr für diese Unterhaltung zu übernehmen, so habe sie von der Annahme des Gesetzentwurfs den erheblichsten Vortheil zu erwarten. Auch von diesem Gesichtspunkte aus empfehle sich die Annahme des gestellten Antrages Satz 1.

Bezüglich des Satzes 2 und 3 sei hervorzuheben, daß zwar der Staat bereit sei, pari passu mit der Provinz für leistungsunfähige Gemeinden einzutreten, auch werde leicht ein Einverständniß zwischen Staat und Provinz darüber erzielt werden, ob eine Gemeinde (Gutsbezirk) als leistungsunfähig zu erachten sei, — immerhin sei es bedenklich, für die Fälle der Nichteinigung eine Instanz zu schaffen, deren Entscheidung bindend sein solle für Staat und Provinz, und der damit die Fonds des Staates und der Provinz unterstellt werden.

Seitens eines Kommissionsmitgliedes wurde hiergegen bemerkt, daß der Bezirksausschuß ja nur über das Maß der Leistungsfähigkeit entscheiden solle, nicht aber über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurden Absatz 1 und 2 des Antrages mit 7 gegen 5, Absatz 3 einstimmig und der ganze § 7 in der abgeänderten Form mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen.

§ 8

wurde bei der II. Lesung mit der, aus der anderen Fassung des § 7 sich ergebenden redaktionellen Aenderung angenommen, daß im Absatz 2 statt

„der Gemeinde (des Gutsbezirks)“

gesetzt wurde

„der zur Entschädigung Verpflichteten“.

§ 9.

Bei der I. wie II. Lesung wurde von mehreren Mitgliedern der Kommission die Nothwendigkeit betont, zur besseren Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke die Kommission zu verstärken durch je einen Vertreter für die Gemeinden und für die Gutsbezirke, die für jeden Kreis durch den Kreisausschuß zu wählen seien; diese würden auf Grund ihrer genaueren Ortskenntniß zur Vertretung der Gemeinden und Gutsbezirke besser befähigt sein, als ein vom Provinzialausschuß für den ganzen Regierungsbezirk gewählter Vertreter. Da nach der geänderten Fassung des § 7 die Provinz ebenfalls ein Interesse an der Zusammensetzung der Kommission habe, so empfehle es sich, auch der Provinz einen Vertreter in der Kommission zuzugestehen.

Seitens der Vertreter der Königlichen Staatsregierung wurden zwar grundsätzliche Bedenken gegen diese Vorschläge nicht erhoben, es wurde aber darauf hingewiesen, daß durch Vergrößerung der Kommission die Verhandlungen derselben erschwert und die Kosten erhöht würden.

Folgender von einem Mitglied der Kommission bei der II. Lesung gestellter Antrag, den Schluß des Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„und einem vom Provinzialausschusse zu wählenden Vertreter der Provinz. Außerdem treten für jeden betheiligten Kreis je ein vom Kreisausschusse zu wählender Vertreter der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke hinzu.“

fand einstimmige Annahme; mit dieser Abänderung wurde darauf § 9 angenommen.

Die §§ 10 bis 12 wurden bei der ersten wie zweiten Lesung ohne Debatte angenommen.

Die Abstimmung über das ganze Gesetz mit den vorbeschlossenen Abänderungen ergab die Annahme mit 7 gegen 5 Stimmen.

Die Kommission beantragt hiernach:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, — Nr. 65 der Drucksachen — in der aus der beifolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung der Kommissionsbeschlüsse die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 8. Mai 1899.

Die XVII. Kommission.

Brütt, Vorsitzender. **Seydel** (Hirschberg), Berichterstatter. **Baensch-Schmidtlein**. **Freiherr v. Buddenbrock**. **Daub**. **Graf zu Dohna**. **Dommes**. **v. Kölichen**. **Kopsch**. **Langer**. **Mücke**. **Dr. Schilling**. **Graf Strachwitz**. **v. Brochem**.

Beschlüsse der Kommission.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1—6.

Unverändert.

§ 7.

Soweit die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen es erfordert, kann der Regierungspräsident

1. die Entwässerung von Moorflächen,
2. die Beackerung und die Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen

untersagen oder einschränken,

3. die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben

anordnen.

Für die den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten hieraus entstehenden Nachtheile und Kosten **haben** ⅓ die Gemeinde (Gutsbezirk), zu ⅓ **die Provinz, zu** ⅓ der Staat Entschädigung zu leisten.

Soweit eine Gemeinde (Gutsbezirk) leistungsunfähig ist, treten an ihre Stelle der Staat und die Provinz zu gleichen Theilen. Ueber das Maß der Leistungsfähigkeit entscheidet mangels Verständigung zwischen Provinz und Staat endgültig der Bezirksausschuß.

§ 8.

Mangels gütlicher Vereinbarung wird die Entschädigung durch den Regierungspräsidenten festgesetzt.

Für Nachtheile dauernder Art kann die Entschädigung nach Wahl **der zur Entschädigung Verpflichteten** durch Zahlung von Jahresbeträgen oder eines Kapitals zum fünfundzwanzigfachen Jahresbetrage erfolgen.

Für ein erforderlich werdendes Verwendungsverfahren sind die Vorschriften des § 49 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221 ff.) maßgebend.

§ 9.

Die zu den Quellgebieten zu rechnenden Gemarkungen und Gemarkungstheile, die darin vorhandenen Holzungen und diejenigen Grundstücke, auf welche die Vorschriften der §§ 5 bis 8 Anwendung finden, werden durch eine von dem Regierungspräsidenten zu berufende Kommission ermittelt. Die Kommission besteht aus einem Vertreter des Regierungspräsidenten als Vorsitzendem, einem Forstsachverständigen, einem Landwirthe, dem Meliorationsbaubeamten und einem vom Provinzialausschusse zu wählenden Vertreter der Provinz. **Außerdem treten für jeden betheiligten Kreis je ein vom Kreisausschusse zu wählender Vertreter der** betheiligten Gemeinden **und Gutsbezirke hinzu.**

Das Ergebniß der Ermittelung wird in den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken mindestens vier Wochen lang ausgelegt. Der Ort und die Dauer der Auslegung sind in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken, sowie durch das Kreisblatt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist eine

mindestens auf vier Wochen zu bemessende Frist anzugeben, in der etwaige Einwendungen bei dem Regierungspräsidenten geltend zu machen sind.

Ueber das Ergebniß der Ermittelung und die erhobenen Einwendungen entscheidet der Oberpräsident endgültig. Die Entscheidung wird im Regierungs-Amtsblatte veröffentlicht.

§ 10—12.

Unverändert.

Urkundlich 2c.

C. Zweite Berathung.

66. Sitzung vom 15. Mai 1899.

Vicepräsident Dr. **Krause** (Königsberg).

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Seydel (Hirschberg).

Ich eröffne die Besprechung über § 1. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Das Wort ist nicht verlangt; ich schließe die Besprechung über § 1. Da ein Widerspruch nicht erhoben ist, erkläre ich ihn als vom Hause angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 2. Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Besprechung. Auch § 2 ist angenommen.

Ich eröffne die Besprechung über § 3, — 4, — 5, — 6, — schließe sie. Diese Paragraphen sind vom Hause angenommen.

Zu § 7 hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **Seydel** (Hirschberg): Zu § 7 der Kommissionsbeschlüsse habe ich einen kleinen Druckfehler zu berichtigen. Es muß im letzten Absatz nicht heißen „tritt“, sondern „treten“. Es ist das nur ein Druckfehler, da auf Seite 10 des Berichts der Antrag niedergeschrieben ist, und dort das Original den Satz in richtiger Weise wiedergiebt.

Meine Herren, ich bitte Sie, diesem Paragraphen möglichst einstimmig zuzustimmen; es ist ja der umstrittenste des ganzen Gesetzes. Die Gründe für und wider diese Bestimmungen des Entwurfs sind in der Kommission auf das eingehendste erörtert worden. Der Kommissionsbericht giebt diese Gründe ausführlich wieder. Meine Herren, ich möchte bitten, daß Sie hier bei diesem so überaus wichtigen Gesetz, das für alle die Gegenden der Provinz Schlesien, die den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, von der eminentesten Bedeutung ist, möglichst alle Widersprüche fallen lassen und sich auf den Vermittelungsvorschlag einigen, den die Kommission Ihnen macht.

Ich möchte noch besonders darauf hinweisen, daß gerade der gegenwärtige Zeitpunkt uns alle recht dringlich mahnt, diesen Gesetzentwurf möglichst bald zur Verabschiedung zu bringen: Sie werden ja gelesen haben, daß die Provinz Schlesien in den letzten Tagen von neuen Hochwassergefahren bedroht war, — Gefahren, die noch nicht ganz als erledigt anzusehen sind.

Das ist eine ernste Warnung: Meine Herren, lassen Sie uns einmüthig zusammenwirken, daß ein so heilsames und nothwendiges Gesetz möglichst bald zur Verabschiedung gelangt.

Abgeordneter **Baensch-Schmidtlein**: Wir Schlesier haben naturgemäß in erster

Reihe den dringendsten Wunsch, daß dieses Gesetz zu Stande kommen möchte; denn Sie alle wissen, in welche schwierige Lage wir nicht allein 1897, sondern auch in früheren Zeiten durch die gewaltigen Hochwasser gekommen sind, die über unsere Provinz im Laufe der Jahre hereingebrochen sind, und ich speciell stehe frisch unter dem Einfluß des Hochwassers vom vorigen Sonnabend, welchem ich leider in meiner Heimath Gelegenheit hatte beizuwohnen, an welchem die Schrecknisse und Gefahren wieder so hoch gestiegen waren, daß ernste Befürchtungen vorlagen, ein neuer gewaltiger Schaden könnte über die Gebirgskreise unserer Heimath hereinbrechen. Das Wasser des Bober und seiner Zuflüsse war bereits so hoch gestiegen, daß speciell in meinem eigenen Hause der weibliche Theil der Einwohnerschaft sofort beschlossen hatte, nach dem Oberstock zu räumen, und ganz ängstliche Mitglieder sogar prophezeiten, daß das Dach des Hauses das letzte refugium sein würde. In der That war des Abends die Gefahr so groß und das rapide Steigen des Hochwassers so stark, daß ernste Befürchtungen angebracht waren, und ich selbst gedachte mit Wehmuth an die schöne Landkarte des Herrn Landforstmeisters Schultz, die er uns in der Kommission vorgelegt hat, auf der eine große Anzahl von Landstrecken bezeichnet wurde, deren Aufforstung wünschenswerth erschien, daß ich mir sagte: ja, wenn diese schöne Zukunftsmusik bereits stattgefunden hätte, so würden wir allerdings von den gewaltigen Fluthen des Bober und seiner Zuflüsse in dem Umfang nicht in Angst gesetzt werden können. Es trat bei uns der glückliche Umstand hinzu, daß im Hochgebirge selbst der Niederschlag als neuer Schnee niederging, infolgedessen nur von dem Mittelgebirge ab das Wasser herunterkam, wobei es jedoch ohne Schäden nicht blieb; in einer nicht einmal großen Gemeinde, Boberröhrsdorf, wird ein solcher von annähernd 1500 Mark gemeldet. Natürlich sind die durch solche Hochwasser hervorgerufenen Schäden, die Zerreißung der Wege, der Aecker, Versandung der Wiesen 2c. im ganzen Kreise Hirschberg mehr oder minder auch wieder am Sonnabend eingetreten. Gerade diese Karte des Landforstmeisters hat mich überzeugt, wie wichtig es ist, für Aufforstungen dort Sorge zu tragen, wo die Möglichkeit einer solchen vorliegt. Durch den großen Latifundienbesitz der Familie Schaffgotsch im Riesen- und Isergebirge sind die Gebirgsstöcke so mit Forsten bestanden, daß von da die Gefahr nicht so groß ist, während auf den sie begleitenden fast parallel gehenden Höhenzügen, welche einzeln in kleinem Besitz sich befinden, von Wald überhaupt keine Rede ist, sondern alles ist heruntergeschlagen und zu Acker gemacht worden, der meist sehr wenig Ertragsfähigkeit bietet, weil der Dünger stundenweit aus der Wirthschaft herbeigeschafft werden muß, um einigermaßen auf eine Ernte rechnen zu können. Deswegen würde ich es speciell mit großer Freude begrüßen, wenn die in dem § 7 ad 2 enthaltene Bestimmung möglich dahin erweitert werden könnte, daß alle derartigen kleinen Höhenzüge, die hier in Betracht kommen, thunlichst von der Beackerung ausgeschlossen und von neuem aufgeforstet werden könnten.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, dabei möchte ich dieselbe Bitte wiederholen, die ich bereits in der Kommission ausgesprochen habe, daß man bei der forstwirthschaftlichen Ausnutzung dieser in Frage kommenden Waldflächen unsern kleinen Leuten gegenüber ein sehr humanes Entgegenkommen zeigt in dem Punkte der Waldstreu, wie ich das in der Kommission des weiteren ausgesprochen habe. Die Leute sind in den meisten Fällen darauf angewiesen, und Sie werden es ihnen nie klar machen, daß es eigentlich unwirthschaftlich ist, ein derartiges Verfahren eintreten zu lassen. Es sind das Besitzer

kleiner Parzellen von 2 bis 3 Morgen, und in unsern Gebirgskreisen ist der Mangel an Stroh bei solchen mitunter ein derartiger, daß man zu allen Mitteln greifen muß, um Ersatz dafür zu schaffen, weswegen man vielfach zu dem an sich ja völlig unwirthschaftlichen Mittel, die Streu aus dem Walde zu nehmen, greift.

Ich habe mich sehr gefreut, daß es doch, wie ich höre, nicht ausgeschlossen ist, eine Einstimmigkeit des ganzen Hauses in sofern zu erzielen, daß die durch den Antrag Seydel-Kopsch vorgeschlagene Drittelung der Kosten einstimmig vom ganzen Hause angenommen wird. Mir war es nach der sehr ausführlichen Rede des Geheimen Raths Havenstein ziemlich klar, daß wir, wenn auch mit schwerem Herzen, die Provinz zu einem Dritttheil der Kosten heranziehen müßten. Mir war fernerhin der Gedanke störend, die Gemeinden und Gutsbezirke mit $^1/_3$ zu belasten, weil das in meinem Kreise zum größten Theil Gemeinden treffen würde, welche durch das Hochwasser des Jahres 1897 in der erheblichsten Weise geschädigt sind, und deren Schäden und Kosten infolge der Regulirung aus privaten und Staatsgeldern lange nicht in der Höhe gedeckt sind, wie sie ursprünglich ermittelt waren. Da habe ich es mit besonderer Freude begrüßt, daß durch die Kommissionsverhandlungen es so weit gediehen ist, daß bei den Gemeinden und Gutsbezirken, welche als nicht leistungsfähig angesehen werden, worüber der Bezirksausschuß in letzter Reihe bestimmen soll, für solche die Kosten der Provinz und dem Staat zu gleichen Theilen auferlegt werden können.

In Ansehung der weit vorgeschrittenen Zeit will ich Sie nicht länger aufhalten und kann mich nur dem Wunsch des Herrn Berichterstatters anschließen, das Hohe Haus wolle einstimmig die Kommissionsbeschlüsse annehmen.

(Bravo! rechts.)

Abgeordneter **Mücke**: Meine Herren, namens der schlesischen Mitglieder meiner Fraktion und wohl auch namens der übrigen Mitglieder meiner Fraktion glaube ich, auch einige Worte über die namentlich im § 7 des Gesetzes eingetretenen Aenderungen gegenüber der Herrenhausvorlage sagen zu müssen.

Der Standpunkt, den die ursprüngliche Vorlage der Regierung innegehalten hatte, daß die Gemeinden allein zur Entschädigung verpflichtet sein sollten oder, richtiger gesagt, die Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, in Betreff dessen Schutzmaßregeln eintreten sollen, konnte sich ja wohl nicht halten lassen. Die Staatsregierung ist auch schließlich selbst von diesem Standpunkt abgegangen. Umgekehrt dürfte nach der Meinung meiner politischen Freunde auch der Standpunkt, daß der Staat allein die Entschädigung zu zahlen habe, nicht zu halten sein. Der Standpunkt, daß die Gemeinde allein die Entschädigung zu zahlen habe, war in mehr formeller Art damit begründet worden, daß die Entschädigung eine geringfügige sein würde, und daß das Verfahren, die weiteren Betheiligten, die einen Vortheil von den Schutzmaßregeln haben würden, zu ermitteln, mit verhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Schließlich war ja auch damals schon in Aussicht gestellt, daß leistungsunfähige Gemeinden durch Staatsbeihilfen unterstützt würden.

Die Kommission hat sich nun auf eine Drittelung der Beiträge unter die betheiligten Faktoren entschieden, nämlich $^1/_3$ der Gemeinde, $^1/_3$ der Provinz, $^1/_3$ dem Staate an der Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Der Provinziallandtag von Schlesien hat ja nun freilich ziemlich energisch die Weglassung seiner Beitragspflicht gewünscht. Dieser Standpunkt ist ja in der Kommission zunächst auch sehr lebhaft vertreten worden. Es dürfte aber entgegen diesem Wunsch des Provinziallandtags die Provinz doch für beitragspflichtig zu erachten sein.

Vorerst ist für das Votum der schlesischen und auch der übrigen Mitglieder meiner Fraktion wohl der Umstand entscheidend, daß auch die weiteren Betheiligten, die außer den Gemeinden, in denen die Schutzmaßregeln ausgeführt werden sollen, zweifellos Vortheil von der Anlage haben, auf diese Weise auch zu Beiträgen herangezogen werden, wenigstens zu dem Drittelbeitrag, den die Provinz zu leisten hat. Das erscheint durchaus billig und zweckmäßig, denn die Gemeinde, welcher die Grundstücke, in denen Schutzmaßregeln ausgeführt sind, angehören, hat zweifellos nicht allein den Vortheil, sondern auch die unterliegenden Gemeinden und schließlich auch die an dem Hauptstrom, bei uns in Schlesien also an der Oder, gelegenen Gemeinden haben Vortheil. Deshalb erscheint es keineswegs unbillig, auch die Provinz zu diesem mäßigen Beitrage heranzuziehen.

Aus demselben Grunde würde auch die Heranziehung des Staates, die von der Staatsregierung ja auch nicht in Abrede gestellt worden ist, begründet erscheinen.

Endlich ist im § 7 in dem letzten Absatz die Bestimmung hinzugesetzt:

> Soweit eine Gemeinde (Gutsbezirk) leistungsunfähig ist, tritt an ihre Stelle der Staat und die Provinz zu gleichen Theilen.

Durch diese Bestimmung ist auch für diejenigen Gemeinden, die in der That nicht leistungsfähig sind — und das werden meines Wissens in Schlesien eine große Anzahl sein —

(Zuruf)

die meisten, wie mir eben von einem der Herren gesagt wird, die die Verhältnisse noch besser kennen als ich — ein Aushilfsmittel getroffen. Es werden — und dies meines Erachtens mit Recht — die Provinz und der Staat zur Tragung dieser Lasten herangezogen, und zwar in gleichem Maße. Principiell richtiger wäre es berechtigt, wie schon früher hier und auch in der Kommission betont worden ist, diese Last dem Staat allein aufzuerlegen. Da das aber nicht möglich ist und auch andere wichtige Gründe dagegen sprechen, so scheint diese Drittelung mit dem Zusatz im Schlußabsatz des § 7 durchaus zweckmäßig und angemessen.

Wie bei der früheren Berathung hier und auch in der Kommission schon betont worden ist, handelt es sich vorläufig — das Gesetz ist ja nur ein Vorläufer des künftig zu erwartenden Flußregulirungsprojekts — vorläufig um verhältnißmäßig geringe Beiträge, die jedenfalls weder die Gemeinden, noch vor allen Dingen die Provinz und den Staat besonders belasten werden. Die Provinz hat, wie in den Motiven des Gesetzes schon betont worden und aus dem Bericht auch ersichtlich ist, sogar in erheblich höherem Maße, mit viel erheblicheren Beiträgen ihre Betheiligung bei dem eben von mir erwähnten Flußregulirungsprojekt zugesagt. Es würde also eine Inkonsequenz sein, wenn die Provinz in diesem Fall von der Beitragsleistung ausgeschlossen würde. Die Provinz hat ja den Wunsch gehabt und ihm auch Ausdruck gegeben, von der Beitragsleistung entbunden zu sein; ich glaube aber, daß die Herren, die sich in der Kommission auf diesen Standpunkt gestellt hatten, diesen Standpunkt jetzt nicht mehr einnehmen werden, wie dies auch der Herr Vorredner schon in sehr richtiger Weise zum Ausdruck gebracht hat.

Schließlich ist für unser Votum, das sich dem Votum der Kommission anschließt, vor allem maßgebend, daß damit das Zustandekommen des Gesetzes außer Frage gestellt erscheint. Nach den bestimmten Erklärungen der Staatsregierung würde die Annahme der Herrenhausbeschlüsse das Scheitern des Gesetzes bedeuten, und das wünschen wir schlesischen Freunde dieser Vorlage nicht. Wenn sie auch, wie ich schon bemerkt habe, zunächst nur ein Vorläufer der größeren, hoffentlich recht bald dem Hause vorzulegenden Flußregulirungsprojekte ist, so ist sie doch meines Erachtens wichtig genug und vor allen

Dingen zur Vorbereitung dieser späteren viel wichtigeren, allerdings auch finanziell viel bedeutenderen Vorlagen sehr erheblich. Ich glaube dem Wunsche meiner schlesischen Landsleute für das Zustandekommen dieser Vorlage keinen besseren Ausdruck geben zu können, als indem ich alle Parteien des Hauses bitte, dem Gesetze in der Fassung der Kommission zuzustimmen. Ich glaube, gerade mit Rücksicht auf die augenblicklich wieder aus Schlesien gemeldeten Ueberschwemmungen ist es von höchster Bedeutung, hiermit einen Anfangsschritt wenigstens zu thun, damit so die unendlich traurigen Vorkommnisse und Schädigungen, welche die Provinz im vorigen und im letzten Jahre erlitten hat, endlich vermieden werden. Ich glaube, dieses Moment allein, die Erinnerung an diese traurigen Vorkommnisse, dürfte alle Parteien des Hauses dafür interessiren, das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, sondern der Fassung der Kommission zuzustimmen. (Bravo!)

Abgeordneter v. Kölichen: Meine Herren, als dieser Gesetzentwurf aus dem Herrenhause zu uns kam, enthielt er die Bestimmung, daß $^2/_3$ der Kosten der Staat, $^1/_3$ die Gemeinde zu übernehmen hätten. Der Herr Finanzminister erklärte diese Bestimmung des Gesetzentwurfs für unannehmbar, und wenn wir dieselbe beibehalten hätten, so würde das Gesetz gefallen sein; infolgedessen hat sich die Kommission dahin entschieden, auch die Provinz mit $^1/_3$ heranzuziehen. Meine Herren, der Herr Minister hat aber bei den Verhandlungen durchblicken lassen — auch der Herr Kommissar hat das gethan —, daß gewissermaßen damit ein Princip aufgestellt werden sollte, nach welchem bei allen derartigen Gelegenheiten die Provinz mit $^1/_3$ heranzuziehen sei.

Gegen dieses Princip erheben wir, wenigstens meine politischen Freunde, auf das entschiedenste Widerspruch. Meine Herren, wohin soll das führen, wenn bei jeder Gelegenheit die Provinzen, welche jetzt schon so sehr belastet sind, mit neuen Aufgaben überbürdet werden? Den Provinzen stehen nur die direkten Steuern zu, indirekte Steuern können sie nicht erheben und die Dotationen, welche diese Provinzen bekommen haben, sind seit dem Jahre 1876 nicht erhöht worden. Da ist es ganz unmöglich, daß diese Belastung immer und immer wieder zunimmt.

Gestatten Sie, daß ich mit wenigen Zahlen Ihnen die Vermögensverhältnisse der Provinz Schlesien in dieser Beziehung darlege, um zu beweisen, daß die von mir aufgestellte Behauptung vollständig gerechtfertigt ist. Ich muß wiederholen, daß für die Provinz Schlesien die Dotation in keiner Weise bis jetzt erhöht worden ist. An Provinzialsteuern brachte die Provinz 1876 368000 Mk. auf — ich runde diese Zahlen alle ab — im Etatsjahr 1896/97 wurden 2381000 Mk. eingezogen; das ist eine Erhöhung um 646 %! Jetzt werden in der Provinz Schlesien 12 % Zuschlag zu den direkten Staatssteuern erhoben. Und wenn wir hier nun noch das Wachsthum der einzelnen Abgaben uns vergegenwärtigen, so sehen wir zunächst, daß die Landarmenkosten im Jahre 1876 248000 Mk., im Jahre 1899 2087000 Mk. betragen haben. Meine Herren, was sind das für Steigerungen?! Ebenso ist es z. B. bei den Kosten für die Unterhaltung der Irren: 1876 367000 Mk., 1897 1242000 Mk. Aehnlich ist es auch bei den anderen Provinzen. Dabei gehört Schlesien zu denjenigen Provinzen, welche überall da, wo es sich um Landesmeliorationen handelte, in hervorragender Weise vorangegangen sind. Obgleich die Provinz nur 106000 Mk. für Landesmeliorationen als Dotation aus der Staatskasse bekommt, hat sie in den letzten Jahren über 280000 Mk. ausgegeben. Dabei hat sie in diesem Jahre abgeschlossen mit einer Schuldenlast von über 600000 Mk., so daß der letzte Provinziallandtag eine extraordinäre Steuer für die nächsten 2 Jahre mit je einer Viertel Million ausgeschrieben hat.

Meine Herren, in dieser Weise hat die Provinz Schlesien überall ihre Pflicht erfüllt. Deshalb finde ich es für durchaus gerechtfertigt, wenn wir sagen: es kann eine immer neue Belastung der Provinz nicht stattfinden, wie dies hier, allerdings ja in ganz kleinem Maße, wieder geschehen soll.

Der Gedanke, den ich hier ausführe, ist nicht neu. Als im Jahre 1876 die Landesdirektoren zu einer Versammlung zusammentraten, da war es der Landeshauptmann der Provinz Schlesien, welcher dort folgenden Antrag stellte:

> an die Königliche Staatsregierung die Bitte zu richten, bei Einbringung von Gesetzesvorlagen, durch welche den Provinzen neue Lasten aufgebürdet werden, gleichzeitig ihnen neue Mittel zur Bestreitung dieser Lasten anzuweisen.

Meine Herren, wenn wir also jetzt für das Gesetz stimmen, so thun wir es in der Voraussetzung und in der Hoffnung, daß der Herr Finanzminister sich bereit finden wird, im nächstjährigen Etat diese Dotation für die Provinzen zu erhöhen, und in dieser Beziehung unseren Wünschen entgegen zu kommen.

Wir werden ferner deshalb für dieses Gesetz stimmen, weil wir es für sehr nützlich und nothwendig halten. Gerade in dem jetzigen Augenblick, wo wir wieder gesehen haben, welche Gefahren durch das Hochwasser der Provinz Schlesien erwachsen, erachten wir es für doppelt wichtig, daß eine Verzögerung hier nicht stattfinde, sondern daß dieses Gesetz so schnell als möglich zu Stande gebracht wird. Deshalb stimmen wir auch für die Drittelung, also dafür, daß ein Drittel die Provinz aufbringt. Aber ich wiederhole: wir legen entschieden Protest dagegen ein, daß diese Drittelung zum Princip erhoben werde.

(Bravo! rechts.)

Abgeordneter Daub: Meine Herren, namens meiner politischen Freunde habe ich die Erklärung abzugeben, daß wir für die Gesetzesvorlage insbesondere für § 7 stimmen werden, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist. Daß die Gesetzesvorlage eine dringende ist, daß die Schutzmaßregeln im Quellgebiete, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, das Uebel an der Wurzel fassen, und daß diese Schutzmaßregeln im Verein mit einigen anderen Maßnahmen, worüber ja noch besondere Gesetze zu erlassen wären — wie über die Thalsperren, über die Korrektion der Vorfluth bei den Gebirgsflüssen —, dazu beitragen werden, die Schäden des Hochwassers zu mildern, und auf die Dauer auch zu beseitigen, darüber ist wohl kein Zweifel hier im Hause; auch im Herrenhause ist dies nicht angezweifelt worden.

Es ist von einer Seite der Vorschlag gemacht worden, das Gesetz gewissermaßen noch zu verschärfen durch eine Bestimmung über die Zwangsaufforstungen. Der Herr landwirthschaftliche Minister hat aber gebeten, das Gesetz nicht dadurch zu beschweren und seine Verabschiedung zu verzögern; er hat sich bereit erklärt, mit einer besonderen Gesetzesvorlage vor das Haus zu treten. Ich glaube, es liegt allerdings Veranlassung vor, gerade in Schlesien in Bezug auf die Aufforstungen noch weitere Schritte zu thun; denn es sind nach den Nachrichten, die uns in dem Begründungsberichte zu Theil geworden sind, von 1878 bis 1893 28 400 ha entwaldet worden, und davon sind etwa 15 000 bis 16 000 ha im schlesischen Gebirge gelegen, also in einem Theile der Provinz, der hier in Frage kommt. Jedenfalls ist es klar — und es ist dies auch durch den Herrn Professor Jutze in wissenschaftlicher Weise, möchte ich sagen, nachgewiesen worden —, daß der Wald und besonders gut gepflegter Hochwald außerordentlich dazu beiträgt, bei starkem Regen das Wasser zurückzuhalten, und vor allem das Niedrigwasser auch zu verstärken. Es ist ja außerordentlich wichtig, daß in der

trockenen Zeit auch Wasser durch die Bäche fließt, insbesondere wichtig für die Landwirthschaft.

Ich komme nun zu den Kosten, und dazu möchte ich von vornherein bemerken, daß dieselben keine sehr hohen sein werden. Sie können auch noch dadurch herabgesetzt werden, daß die Gemeinden Hand- und Spanndienste thun, und dann selbst in baar wenig beizutragen haben werden.

Es sollen erstens mit einem Drittel die Gemeinden herangezogen werden. Dagegen ist eingewendet worden, daß die Gemeinden vielfach keinen Vortheil von den Anlagen haben. Das ist ja richtig in einzelnen Fällen, in andern wieder nicht; aber es liegt doch ein großes Interesse vor, die Gemeinden daran zu betheiligen, insbesondere an der Aufsicht. Es muß einer den andern beaufsichtigen, daß die Gräben und alle sonstigen Vorrichtungen zur Beseitigung der Hochwasserfluth offen bezw. in Stand gehalten werden. — Insofern ist es jedenfalls richtig, die Gemeinden zu betheiligen.

Ein Drittel soll die Provinz tragen! Den Hauptvortheil dieser Anlagen, wie sie hier geplant werden, haben alle die Gemeinden, die unterhalb an den Bächen und Flüssen liegen, man könnte sagen, bis in die Oder hinein oder noch weiter herunter; jedenfalls hat ein großer Theil der Provinz Schlesien außerordentliche Vortheile davon. Es würde ungeheuer schwer sein, die einzelnen Gemeinden festzustellen, welche wirkliche Vortheile haben. Deswegen erscheint es richtig, zumal die Provinz sich auch sonst grundsätzlich an den Meliorationen betheiligt, diese zu den Kosten mit heranzuziehen.

Ein Drittel soll der Staat tragen! Das stimmt mit dem sonstigen Verfahren bei Meliorationen.

Sehr wichtig ist die eine Bestimmung, die in der Kommission in das Gesetz hineingekommen ist, daß, falls eine Gemeinde nicht leistungsfähig ist, an ihre Stelle der Staat und die Provinz zu gleichen Theilen treten, und daß über das Maß der Leistungsfähigkeit endgültig der Bezirksausschuß entscheiden soll.

Meine Herren, der Gesetzentwurf ist zweifellos dringlich. Er ist zunächst ein Versuch in Schlesien, er soll aber auch ein Musterentwurf sein. Denn es giebt noch andere Gegenden in unserem Vaterlande, die auch darauf warten, daß solche Schutzmaßregeln endlich für sie gesetzlich festgelegt werden, namentlich in Rheinland und Westfalen.

(Sehr richtig!)

Außerdem mahnen uns die letzten Tage — Herr Kollege Baensch-Schmidtlein hat uns die wiederum drohende Hochwassergefahr für Schlesien ja eben sehr eindringlich geschildert —, daß wir das Gesetz verabschieden, damit baldige Abhilfe geschaffen wird. Ich bitte Sie daher, dem Gesetzentwurf, insbesondere dem § 7 nach den Beschlüssen der Kommission ihre Zustimmung zu ertheilen.

(Bravo!)

Abgeordneter **Geisler**: Meine Herren, in Anbetracht der Noth, welche vor zwei Jahren die verheerenden Wasserfluthen in einzelnen Gegenden des schlesischen Gebirges, speciell im Riesen- und Eulengebirge einem Theile der Bewohner gebracht haben, und welche auch in diesen Tagen wieder jene Gegenden bedrohen, dürften die Mitglieder des Hohen Hauses sich wohl bestimmen lassen, diesem Gesetzentwurf freudige Zustimmung entgegenzubringen. Da ich mein Domicil im Quellgebiet der Zuflüsse der Oder (Steine und Neiße) habe, kann ich aus vollem Herzen den Ausführungen meiner Herren Vorredner mich anschließen, die alle so warm für die Vorlage ein-

getreten sind. Wenn durch die Gesetzvorlage einerseits die wirthschaftlichen Interessen der Gebirgsbewohner gewahrt werden sollen, so ist auf der anderen Seite nicht zu unterschätzen, daß durch die Vorlage auch dem unvernünftigen Abschlagen der Wälder Einhalt gethan wird.

(Sehr richtig!)

Denn da, wo die Wälder abgeschlagen und vom Besitzer, den Werth des Waldes nicht erkennend, nicht rechtzeitig wieder bepflanzt werden, entstehen kahle Gipfel und Abhänge, welche in Bezug auf Schönheit und Anmuth des Landes wie auf Vertheilung der Niederschläge ungünstig einwirken. Also bezweckt die Vorlage einerseits wirthschaftlichen, andererseits aber auch kulturellen Schutz jener Gebiete.

Wenn nun die Provinz mit ⅓ zu den Kosten herangezogen wird, so glaube ich, daß trotz der etwaigen Höherspannung der Abgaben der Kreise für die Provinziallasten dies mit in den Kauf genommen werden muß; denn nicht allein jene Strecken, die direkt im Quellgebiete der Zuflüsse der Oder liegen, haben sehr großen Nachtheil bei Ueberschwemmungen, sondern auch diejenigen, welchen das Wasser zugeführt wird. Im Interesse meiner heimathlichen Kreise darf ich das Hohe Haus wohl bitten, diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu geben.

Abgeordneter Kopsch: Namens meiner politischen Freunde habe ich die Erklärung abzugeben, daß wir die Einbringung dieses Gesetzentwurfs mit Freuden begrüßt haben und daß wir für dieses Gesetz stimmen werden. Gleichzeitig spreche ich als Mitglied der Kommission zur Vorberathung dieses Gesetzentwurfs meine Freude darüber aus, daß seitens der konservativen Mitglieder der Kommission und der konservativen Fraktion dieses Hauses die principiellen Bedenken gegenüber den Bestimmungen des Entwurfes für nicht so stark erachtet worden sind, um gegen dieses Gesetz Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme giebt mir die Hoffnung, daß auch im Herrenhaus das Gesetz Zustimmung finden und sich auch an dieser Stelle so schnell als möglich erledigen lassen wird. Die letzten Tage mahnen uns, so schnell als möglich in dieser Beziehung vorzugehen. Gerade die Bauten, die zur Regelung der Gebirgsflüsse in letzter Zeit nothwendig geworden sind, haben die Ueberschwemmungsgefahr für die tiefer gelegenen Gegenden nicht verringert, sondern dadurch erhöht, daß das Wasser schneller als früher in die untergelegenen Bezirke abfließt. Die Nachrichten, die ich aus den tieferen Bezirken erhalten habe, beweisen, daß das jetzige Hochwasser bereits sehr viele Bauten niedergerissen hat, die mit großen Kosten in letzter Zeit hergestellt worden sind. Besonders schwer heimgesucht worden ist die Ortschaft Mauer bei Lähn, woselbst die Hochwasserfluthen die im vergangenen Jahre hergestellte Boberbrücke bereits wieder weggerissen haben. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß das Gesetz möglichst einmüthig hier und im Herrenhause bald zur Annahme gelangt, damit die schwer heimgesuchten Bezirke unseres schlesischen Gebirges durch dieses Gesetz eine Besserung ihrer wirthschaftlichen Lage erfahren können.

(Bravo! bei den Freisinnigen.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 7 in der Fassung der Kommission — mit der redaktionellen Verbesserung, daß im letzten Absatz statt „tritt“ gesagt wird „treten“ — annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der § 7 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 8 — und schließe sie. Ich darf ohne besondere Abstimmung konstatiren, daß der § 8 angenommen ist.

Ich eröffne die Diskussion über § 9.

Das Wort hat der Abgeordnete Baensch-Schmidtlein.

Abgeordneter Baensch-Schmidtlein: Nur wenige Worte, meine Herren! Bei den Verhandlungen in der Kommission habe ich es für einen Mangel erachtet, daß nicht in den in Frage kommenden Kreisen von den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken je ein Vertreter der Kommission hinzutritt. Es war mir eine besondere Freude, daß die Kommission dieser meiner Ansicht beigetreten ist und einstimmig beschlossen hat, meinen Antrag anzunehmen, wodurch sich also die Kommission um zwei weitere Mitglieder, von fünf auf sieben, erhöht. Denn gerade diese beiden im Kreise ansässigen Männer sind insofern von großer Wichtigkeit, weil in den Gemeinden die einzelnen kleinen Landwirthe, die bei den durch das vorliegende Gesetz nothwendig werdenden Regulirungen in Betracht kommen, den übrigen Herren, die der Kommission angehören, naturgemäß nicht das Vertrauen entgegenbringen, wie gerade den beiden Männern, die mit ihnen in einem Kreise wohnen, die Verhältnisse in demselben genau wissen, die sie persönlich kennen, und denen sie eventuell viel leichter ihre Bitten und Wünsche vortragen können als den anderen Herren, die ihnen wahrscheinlich gänzlich unbekannt sind.

Ich lege ferner ein Hauptgewicht in der Zusammensetzung der Kommission auf den Forstsachverständigen und den Meliorationsbaubeamten. Ich glaube, daß gerade die Thätigkeit dieser beiden Herren bei Ausführung des Gesetzes von erheblicher Wichtigkeit sein wird. Ich habe das in unserm Kreise zu beobachten Gelegenheit, wo wir glücklicherweise nach dem Hochwasser des Jahres 1897 einen Meliorationsbaubeamten, Bauinspektor Dubislav, hinbekommen haben, der sich mit besonderer Tüchtigkeit bemüht hat, die vorhandenen Schäden, soweit es möglich war und die Gelder langten, in geschicktester, praktischster Weise zu beseitigen und es auch versteht, die diesbezüglichen Verhandlungen mit Gemeinden und Privaten in zufriedenstellendster Weise zu erledigen.

Ich will mich kurz fassen und Sie einfach bitten, den Paragraphen mit meinem Zusatzantrag in der Fassung der Kommission annehmen zu wollen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den § 9 in der Fassung der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der § 9 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 10, — 11, — 12, — Ueberschrift, — Einleitung. — Ich darf ohne besondere Abstimmung konstatiren, daß diese Theile des Gesetzentwurfs angenommen sind.

D. Dritte Berathung.

67. Sitzung am 15. Mai 1899.

Präsident: Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe sie.

Ich eröffne die Specialdiskussion über § 1, — 2, — 3, — 4, — 5, —

6, — 7, — 8 — und schließe sie. Ich darf wohl ohne besondere Abstimmung feststellen, daß diese Paragraphen angenommen sind.

Ich eröffne die Diskussion über § 9 und bemerke dazu, nach einer Anregung aus dem Hause, daß es in dem fett gedruckten Satze, welcher lautet:

> Außerdem treten für jeden betheiligten Kreis je ein vom Kreisausschusse zu wählender Vertreter der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke hinzu

statt „treten" wohl besser heißen muß „tritt", also:

> Außerdem tritt für jeden betheiligten Kreis 2c.

Ein Widerspruch gegen diese redaktionelle Aenderung erhebt sich nicht; ich darf feststellen, daß das Haus den § 9 mit dieser redaktionellen Aenderung annimmt. — Das ist der Fall.

Ich eröffne die Diskussion über § 10, — 11, — 12, — Ueberschrift und Einleitung, — ich schließe sie und konstatire, daß alle diese Theile des Gesetzentwurfs vom Hause angenommen worden sind.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf im Ganzen, zu welchem Ende ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Gesetzentwurf definitiv annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Gesetzentwurf ist definitiv angenommen.

85.

Verhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.

A. Verhandlungen über den in veränderter Fassung vom Abgeordnetenhause zurückgelangten Gesetzentwurf.

13. Sitzung am 1. Juli 1899.

Vice-Präsident Freiherr von Manteuffel:

Ueber Eingänge von Vorlagen habe ich folgende Mittheilungen zu machen.

Es sind eingegangen beziehungsweise überwiesen:

u. a.

der Kommission für Agrar-Verhältnisse:

> der in veränderter Fassung von dem Hause der Abgeordneten zurückgelangte Gesetzentwurf, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.

u. s. w.

Ein Theil dieser Ueberweisungen ist auf Grund vorheriger Beschlüsse des Hauses erfolgt. Auch im Uebrigen werde ich dieselben als genehmigt ansehen, sofern ein Widerspruch aus dem Hause nicht erhoben wird. — Ein Widerspruch wird nicht erhoben; ich konstatire das.

B. Mündlicher Bericht der Agrarkommission.

15. Sitzung am 4. Juli 1899.

Präsident: Wir kommen nunmehr zu Punkt 7 der Tagesordnung:

> **Mündlicher Bericht der Kommission für Agrar-Verhältnisse über den in veränderter Fassung von dem Hause der Abgeordneten zurückgelangten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.**

Regierungskommissare sind die Herren: Geheimer Ober-Regierungsrath von Friedberg, Landforstmeister Schultz, Geheimer Baurath von Münstermann, Geheime Ober-Finanzräthe Havenstein und Dombois.

Berichterstatter ist Herr von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf: Meine Herren, dieser Gesetzentwurf, welcher das Hohe Haus bereits beschäftigte, hat durch die Beschlüsse des andern Hauses sehr wesentliche Veränderungen erfahren, die von Ihrer Agrarkommission berathen sind. Betroffen wird in der Hauptsache § 7, dann aber auch §§ 8 und 9. Der Grund für die abweichenden Beschlüsse des Abgeordnetenhauses liegt lediglich in der ablehnenden Haltung der Staatsregierung gegenüber dem Beschlusse des Herrenhauses bezüglich des letzten Alinea in § 7 in Betreff der Entschädigungspflicht des Staates. Die Königliche Staatsregierung erklärte, daß, wenn das Abgeordnetenhaus den Beschlüssen des Herrenhauses beitrete, das Gesetz als gescheitert anzusehen sei. Die Königliche Staatsregierung hat den principiellen Standpunkt, daß in allen den Fällen, wo durch das Gesetz Stellen benannt würden, die zu öffentlichen Zwecken Beiträge zu leisten haben, neben dem Staat auch die Provinz zu nennen sei. Das vorliegende Gesetz verfolge in der Hauptsache Meliorationszwecke, und nach dem Dotationsgesetz vom 5. Juli 1875 sei in erster Linie die Provinz hier verpflichtet. Ihre Kommission konnte sich diesem Grundsatz nicht anschließen; sie hält vielmehr die von der Königlichen Staatsregierung aufgestellte Drittelung, wonach einen Theil die Betheiligten, einen Theil der Staat und einen Theil die Provinz zu leisten hat, für bedenklich. Die Provinzialaufgaben vermehren sich von Jahr zu Jahr, und es ist fast gar kein Grund vorhanden, die Provinz auch hier mit heranzuziehen. Das Dotationsgesetz, welches eine Decentralisation bezweckt, ist vor 25 Jahren erlassen, und der Rahmen der Aufgaben, welche der Provinz gestellt wurden, ist seit jener Zeit ein ganz anderer geworden. Es ist ja allerdings sehr leicht für den Staat, bei der neueren Gesetzgebung alle die Lasten, welche dem Staate zufallen, auf die Provinzen zu wälzen. Ich habe namens der Kommission, welche den in Rede stehenden Beschluß einstimmig faßte, dies hiermit zu erklären.

Wenn trotzdem die Kommission den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses zustimmt, so geschieht es mit schwerem Herzen. Sie stand vor der Erwägung, entweder ein sehr wichtiges Gesetz, welches gleichzeitig als Grundlage dienen soll für die demnächst zu erwartenden Flußregulirungsgesetze, scheitern zu sehen, oder aber im vorliegenden Falle nachzugeben.

Wenn ich nun auf den Gesetzentwurf selbst eingehe, so ist im § 7 unter Nr. 8 statt des letzten Wortes „fordern" das Wort „anordnen" gesetzt. Ferner ist der Absatz der Beschlüsse des Herrenhauses:

> „Für die den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten hieraus entstehenden Nachtheile und Kosten hat zu $^1/_3$ die Gemeinde (der Gutsbezirk), zu $^2/_3$ der Staat Entschädigung zu leisten."

folgendermaßen abgeändert worden:

> „Für die den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten hieraus entstehenden Nachtheile und Kosten haben zu $^1/_3$ die Gemeinde (Gutsbezirk), zu $^1/_3$ die Provinz, zu $^1/_3$ der Staat Entschädigung zu leisten."

Endlich ist im § 7 vom Abgeordnetenhause noch ein Zusatz beschlossen worden, wonach in allen Fällen, in denen eine Gemeinde beziehungsweise ein Gutsbezirk leistungsunfähig ist, soweit dies der Fall ist, an ihre Stelle der Staat und die Provinz zu

gleichen Theilen treten. Durch diese Bestimmung ist dasjenige in das Gesetz aufgenommen, was bereits in der Begründung der Regierungsvorlage in ziemlich allgemeiner Weise gesagt worden ist. Diese Bestimmung wird zur allgemeinen Beruhigung der Betheiligten dienen, da ja erfahrungsmäßig das, was in der Begründung steht, in Vergessenheit geräth und man sich an den Wortlaut des Gesetzes halten wird.

Im § 8 findet sich eine redaktionelle Aenderung. Es heißt dort statt „der Gemeinde (des Gutsbezirks)“: „der zur Entschädigung Verpflichteten“.

Ferner ist im § 9, welcher von der Zusammensetzung der Kommission handelt, eine Aenderung eingetreten, indem selbstverständlich, wenn die Provinz zur Entschädigung herangezogen wird, sie auch eine Vertretung in der Kommission haben muß, welche zweckmäßig vom Provinzialausschuß zu wählen ist. Ferner ist vorgesehen, daß anstatt eines Vertreters der Gemeinde beziehungsweise Gutsbezirks für den ganzen Regierungsbezirk ein solcher Vertreter von den Kreisen durch den Kreisausschuß zu wählen ist. Es ist diese Bestimmung eher als eine Verbesserung zu betrachten.

Ich habe nun namens Ihrer Kommission den Antrag zu stellen:

Das Herrenhaus wolle beschließen:

dem vorgenannten Gesetzentwurfe in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion und ertheile Herrn Freiherrn von Manteuffel das Wort.

Freiherr von Manteuffel: Nur wenige Worte. Ich will meinerseits die Erklärung abgeben, daß ich für den Antrag der Kommission zu stimmen nicht in der Lage bin, weil ich, wie ich schon ausgesprochen habe, als das erste Mal diese Gesetzesvorlage uns beschäftigte, nicht dazu die Hand biete, daß die vorgeschlagene Drittelung der Leistungen — ein Drittel die Gemeinde, ein Drittel die Provinz, ein Drittel der Staat — gesetzlich festgelegt wird. Dagegen verwahre ich mich, und ich werde gegen den Antrag der Kommission stimmen, die zu meinem Bedauern die Fassung nicht aufrecht erhalten hat, wie sie das Herrenhaus bei der ersten Lesung hier im Plenum beliebt hatte.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Wenn es nicht verlangt wird, dann würden wir zu den einzelnen Paragraphen übergehen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf: Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt im § 7. Im anderen Hause haben die anderen Paragraphen keine Erörterungen hervorgerufen. Wenn daher nicht bereits der Antrag gestellt ist, würde ich beantragen, über das ganze Gesetz en bloc abzustimmen.

(Freiherr von Manteuffel: Ueber § 7 gesondert abstimmen!)

Präsident: Ist es den Herren genehm, daß wir über den § 7 allein abstimmen und hernach über das ganze Gesetz?

(Zustimmung.)

Es erfolgt kein Widerspruch. Dann würden wir zunächst über den § 7, wie er jetzt vorliegt und von der Kommission zur Annahme empfohlen wird, abzustimmen haben.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe.

(Geschieht.)

Die Mehrheit steht jetzt. § 7 in der vorliegenden Fassung des Abgeordnetenhauses ist abgelehnt.

Wir müssen nun noch einmal abstimmen, da der § 7 in der Fassung, wie er von der Kommission vorgelegt ist, gefallen ist, und wir nun darüber abstimmen müssen, ob er in der Fassung, wie er ursprünglich vom Herrenhause beschlossen worden ist, wiederhergestellt wird.

Ich bitte die Herren, die dafür sind, daß die ursprüngliche Fassung des Herrenhauses wiederhergestellt wird, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 7 ist in dieser Form angenommen.

Zu § 8 bitte ich den Herrn Berichterstatter seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf: Meine Herren, der § 8 ist, wie ich mir vorhin vorzutragen erlaubte, unverändert geblieben bis auf die Worte im zweiten Absatz: „nach Wahl der Gemeinde (des Gutsbezirkes)", wofür im andern Hause die Worte: „der zur Entschädigung Verpflichteten" gesetzt sind. Ich habe hier weiter nichts hinzuzufügen.

Präsident: Wünscht zu § 8 jemand das Wort?

(Pause.)

Dann würden wir über § 8 in der Fassung abzustimmen haben, wie er von der Kommission zur Annahme empfohlen wird. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den § 8 in der Fassung des Abgeordnetenhauses sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Der § 8 ist in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Wir kommen zu § 9. Darüber hat der Herr Referent schon gesprochen. Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Fassung des § 9 nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

§ 9 ist in dieser Fassung angenommen.

Nun kommen wir zu den unveränderten §§ 1 bis 6. Ich werde, wenn kein Widerspruch erfolgt, annehmen, daß diese Paragraphen in der vorliegenden Form, die mit den ursprünglichen Beschlüssen des Herrenhauses übereinstimmt, angenommen sind. — Ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt. Dasselbe nehme ich bezüglich der §§ 10, 11 und 12 an, auch diese erkläre ich vom Hause für genehmigt.

Nunmehr kämen wir zu Ueberschrift und Einleitung. Ich konstatire, daß auch hier kein Widerspruch erfolgt, und erkläre sie ebenfalls für genehmigt.

Endlich kämen wir noch zur Abstimmung über das ganze Gesetz in der Fassung, wie es vom Abgeordnetenhause zurückgekommen ist, ausgenommen § 7, den wir in der Fassung wiederhergestellt haben, die das Herrenhaus zuerst beschlossen hatte. Es würden also die §§ 1 bis 6 und 8 bis 12 so bleiben und nur § 7 die ursprüngliche Fassung des Herrenhauses erhalten. In dieser Fassung bringe ich das ganze Gesetz zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

86.

Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den vom Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgelangten Gesetzentwurf, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.

91. Sitzung am 18. August 1899.

Vicepräsident Dr. Freiherr v. Heereman: Wir gehen über zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

> **Berathung des vom Herrenhause in abgeänderter Fassung zurückgelangten Gesetzentwurfs, betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.**

Ich eröffne die allgemeine Besprechung über diesen Gegenstand. Das Wort hat der Abgeordnete Seydel (Hirschberg).

Abgeordneter Seydel (Hirschberg): Meine Herren, der vorliegende Gesetzentwurf ist vom Herrenhause in veränderter Fassung an das Abgeordnetenhaus zurückgekommen. Die Differenzpunkte sind folgende. Es ist streitig die Regelung der Beitragspflicht und zwar, in welcher Weise die Kosten und Schäden, die durch Ausführung der im § 7 des Gesetzentwurfs bezeichneten Maßnahmen entstehen, zwischen Provinz, Gemeinde und Staat vertheilt werden sollen.

Wir hier im Abgeordnetenhause hatten im Einverständniß mit der Königlichen Staatsregierung diese Regelung dahin vorgenommen, daß wir $^1/_3$ dieser Kosten der Gemeinde, $^1/_3$ der Provinz und $^1/_3$ dem Staat auferlegt und zugleich bestimmt hatten, daß an Stelle leistungsunfähiger Gemeinden der Staat und die Provinz zu gleichen Theilen treten sollten. Das Herrenhaus hat dies dahin geändert, daß $^1/_3$ der Kosten der Gemeinde auferlegt sind und $^2/_3$ dem Staat.

An und für sich würde dieser Beschluß des Herrenhauses uns äußerst sympathisch sein. Auch hier, in der Kommission sowohl wie im Hause, ist von allen Seiten betont worden, wie durchaus wünschenswerth es sei, daß gerade diese Kosten, um die es sich in § 7 des Gesetzentwurfs handelt, in allererster Linie vom Staate zu übernehmen seien, und zwar schon deshalb, weil der Kreis derjenigen, denen der Vortheil von den Maßnahmen zufalle, und die deshalb zunächst zur Tragung der Lasten herangezogen werden müßten, sich nicht oder doch nur äußerst schwer bestimmen lasse. Andererseits ist in der Kommission und hier im Hause seitens der Vertreter der Königlichen Staatsregierung darüber gar kein Zweifel gelassen worden, daß dieses überaus wichtige Gesetz nur dann Annahme finden könne, wenn dem Wunsche der Königlichen Staatsregierung nachgegeben werde, nämlich dahin, daß der Staat nur mit $^1/_3$ herangezogen würde, und daß vor allen Dingen auch die Provinz bei Tragung dieser Kosten betheiligt werde.

Meine Herren, das allein war der Grund, der uns hier veranlaßt hat, dem Verlangen der Königlichen Staatsregierung in soweit nachzugeben, daß wir die Kosten dem Staat, der Provinz und der Gemeinde je zu $^1/_3$ auferlegt und leistungsunfähigen Gemeinden den Staat und die Provinz substituirt haben. Sehr vielen von uns, meine Herren, ist dieser Beschluß nicht leicht geworden, und zwar besonders um deshalb, weil wir nicht den Grundsatz als gerechtfertigt anerkennen wollten, daß zu den Kosten derartiger Meliorationsarbeiten unter allen Umständen die Provinz mit heranzuziehen sei, insbesondere so lange nicht die Dotationen, die den Provinzen durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 gewährt worden, erhöht würden.

Nun aber liegt die Sache so. Der vorliegende Gesetzentwurf ist für die dem Ueberschwemmungsgebiet angehörenden Theile der Provinz Schlesien von hervorragendster Bedeutung; es werden Maßnahmen darin vorgesehen, und es sollen Arbeiten ausgeführt werden, die in ihrer Tragweite von den segensreichsten Folgen begleitet sein werden. Das wird allseitig anerkannt.

Es wird aber auch weiter anerkannt, daß die Kosten und Nachtheile, die durch die Ausführungen der im § 7 des Gesetzentwurfs angeordneten Maßnahmen entstehen werden, und für die der Staat, die Provinz, und die Gemeinde als beitragspflichtig herangezogen werden sollen, sehr gering sein werden.

Mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung des Gesetzes einerseits, und andererseits auf die geringen Kosten und Nachtheile, die damit in Verbindung stehen, hatte das Abgeordnetenhaus einstimmig beschlossen, daß in diesem einen Falle dem Verlangen der Königlichen Staatsregierung nachgegeben werden solle, ohne aber damit das Princip anzuerkennen, daß bei derartigen Meliorationsarbeiten die Provinz verpflichtet sei, zu den Kosten beizutragen.

Unter diesem Vorbehalt, meine Herren, ist damals einstimmig hier vom ganzen Abgeordnetenhause der Beschluß gefaßt worden. Allerdings haben wir dabei die Hoffnung gehabt, daß das Herrenhaus sich diesem Beschluß gleichfalls anfügen werde. Der Antrag, der von mir und meinen Kollegen Baensch-Schmidtlein und v. Kölichen gestellt worden ist, und der Ihnen unter Nr. 328 der Drucksachen vorliegt, bezweckt nichts weiter als die Wiederherstellung des früheren Beschlusses des Abgeordnetenhauses, also die Wiederherstellung des § 7 in der früheren Fassung. Ich hoffe, meine Herren, daß Sie wieder diesem Beschluß Ihre Zustimmung ertheilen werden, und ich glaube wohl weiter die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß diesem Wunsche und diesem Ausspruch gegenüber auch das Herrenhaus bei einer nochmaligen Berathung seine Zustimmung ertheilen wird, insbesondere wenn dann seitens der Königlichen Staatsregierung, wie ja wohl zu erwarten steht, auch im Herrenhause klar und deutlich ausgesprochen werden wird, daß eine Ablehnung unseres Beschlusses das Scheitern der ganzen Gesetzesvorlage zur nothwendigen Folge haben würde.

Ich bitte Sie also, meine Herren, daß Sie möglichst einstimmig den von uns gestellten Antrag annehmen wollen.

(Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr v. Hammerstein: Meine Herren, ich bin verpflichtet, namens der Staatsregierung erneut die Erklärung abzugeben, daß der Gesetzentwurf in der Fassung des Herrenhauses für die Staatsregierung unannehmbar ist. Daraus folgt, daß ich alle diejenigen Herren, die ein Interesse für das Zustandekommen dieses nach meiner Meinung hochwichtigen Gesetzes haben, dringend bitten muß, dem Antrage des Herrenhauses nicht zuzustimmen, dagegen dem Antrage, der unter der Nr. 328 von den Herren Seydel (Hirschberg) und Genossen eingereicht ist (s. S. 104), möglichst einstimmig ihre Zustimmung zu geben. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß bei erneuter Berathung im Herrenhause das Herrenhaus Ihrem Beschlusse beitreten wird, und daß damit das Zustandekommen dieses hochwichtigen Gesetzes gesichert ist.

Abgeordneter v. Kölichen: Meine Herren, als wir in diesem Jahre uns mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zum ersten Male beschäftigten, beschloß dieses Hohe Haus, daß bei der Vertheilung der Kosten und der Ausgaben, welche durch die Ausführung dieses Gesetzentwurfes entstehen würden, ⅓ die Gemeinde, ⅓ die Provinz und ⅓ der

Staat bezahlen solle. Meine politischen Freunde haben damals zum größten Theile nicht für diese Dreitheilung gestimmt, und zwar deshalb, weil wir der Ueberzeugung waren, daß nicht bei jeder Gelegenheit, wo es sich um allgemeine Meliorationen handelt, die Provinz herangezogen werden soll; denn wenn der Grundsatz, daß bei eben solchen Gelegenheiten die Provinz herangezogen werden soll, Platz greift, so wird eine Ueberlastung der Provinzen stattfinden, wenigstens so lange, als sie nur in der Lage sind, sich durch direkte Zuschläge zu den Staatssteuern ihre Einnahmen zu verschaffen. Meine politischen Freunde vertreten auch heute noch diese Ansicht wie damals; trotzdem sind wir aber entschlossen, heute für die Fassung, welche wir Ihnen für den §. 7 vorschlagen, zu stimmen, weil wir fest überzeugt sind, daß dieser Entwurf eine durchaus günstige und segensreiche Wirkung für die weitere Entwicklung der Wassergesetzgebung für Schlesien haben wird. Wir sind überzeugt, daß mit diesem Gesetzentwurf der erste Schritt gethan wird für die ferneren großen Arbeiten, welche für unsere Provinz Schlesien absolut nothwendig sind, und auf welche wir bisher noch warten. Wir wollen aber damit gleichzeitig der Königlichen Staatsregierung den Wunsch und die Bitte aussprechen, so schnell als möglich diejenigen Maßregeln zu treffen, welche nothwendig sind, um die Regulirung unserer schlesischen Flüsse ins Werk zu setzen; denn der augenblickliche Zustand kann nicht länger beibehalten werden. Die Mittel, welche bisher aus den Nothstandsgeldern vorhanden waren, und welche zu außerordentlich segensreichen Maßnahmen, besonders im Gebirge, verwendet worden sind, sind erschöpft. Mit dem 1. August d. J. sind die Arbeiten im Riesengebirge eingestellt worden; in den Niederungen und auch im Gebirge finden jetzt von Seiten der Privaten die so nothwendigen Arbeiten zur Befestigung der Ufer nicht mehr statt, einmal weil niemand weiß, wie sich die ferneren Verhältnisse gestalten werden, welche Regulirungen vorgenommen werden sollen, weil man beständig wartet, daß seitens des Staates diese Arbeiten ausgeführt werden.

Wir werden also für die Heranziehung der Provinz stimmen; aber ich bin ausdrücklich seitens meiner politischen Freunde beauftragt, zu erklären, daß wir nicht wünschen, daß der Grundsatz, bei allen Meliorationen müsse auch die Provinz herangezogen werden, zur Regel werde. Wir haben nach den Erklärungen des Herrn Finanzministers die Befürchtung, daß es in seiner Absicht liegt, diesen Grundsatz zur Regel zu erheben. Wir würden dem nicht zustimmen können, und wenn wir hier eine Ausnahme machen und erklären: wir wollen auch die Provinz Schlesien heranziehen, — so verwahren wir uns, daß damit ein Präjudiz für die Zukunft geschaffen werde.

(Bravo! rechts.)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr v. Hammerstein: Meine Herren, die Königliche Staatsregierung war der Meinung, daß der Widerstand des Herrenhauses dauernd nicht bestehen bleiben würde, sondern daß mit der Zustimmung des Herrenhauses der Gesetzentwurf zur Verabschiedung gelangen würde. Mit Rücksicht auf diese Hoffnung waren schon die weitgehendsten Schritte gethan, um mit der Ausführung des Gesetzes vorzugehen. Diese vorbereitenden Maßregeln sind noch heute nicht beendet, lediglich deshalb, weil das Gesetz nicht gesichert war. Ich kann aber versichern, daß, sobald das Gesetz verabschiedet ist, mit der allergrößten Energie daran gegangen wird, das Gesetz auszuführen und dafür die geeigneten technischen Maßregeln zu finden.

(Bravo!)

Abgeordneter Baensch-Schmidtlein: Es ist uns Schlesiern wahrlich nicht leicht gefallen, in diese Dritteilung der Kosten schließlich einzuwilligen; aber, nachdem wir

bestimmte Erklärung des Königlichen Staatsministeriums vor uns hatten, daß das Gesetz unter allen Umständen fällt, wenn nicht die Provinz ebenfalls mit herangezogen wird, haben wir uns mit schwerem Herzen in der Kommission damals zu dieser Drittelung entschlossen. Und das, was die Kommission als richtig anerkannt hat, hat das ganze Haus nachempfunden, indem es nachher einstimmig den damaligen Beschluß der Kommission angenommen hat. Der Herr Minister für Landwirthschaft hat mit vollem Rechte betont, daß dieses, wenn auch nur kleine Gesetz von größter, eminent wichtiger Bedeutung speciell für die Provinz Schlesien ist.

Meine Herren, ich kann nur wiederholen, daß wir dieses Gesetz als die erste Sprosse einer Leiter betrachten, die für Schlesien eine Reihe von heilsamen Gesetzen bilden möge, damit wir endlich, soviel in Menschenkräften liegt, dafür sorgen, daß unsere Provinz von den schweren Schäden, die das Hochwasser im Laufe von Jahrhunderten verursacht hat, in der Zukunft nach Möglichkeit verschont bleibe.

Es ist mir heute erst ein Nothschrei aus dem Kreise Schönau zugegangen, wo eine theilweise Regulirung der Katzbach deswegen unterbleiben mußte, weil eben nicht ein Pfennig mehr vorhanden ist, um diese seitens aller Behörden als durchaus wichtig anerkannte Regulirung der Katzbach herbeizuführen.

Meine Herren, die Beschlüsse, die das Herrenhaus in dieser Sache gefaßt hat, haben uns ja alle überrascht, umsomehr als wir wußten, daß die Kommission des Herrenhauses ebenfalls beschlossen hatte, rite die Beschlüsse dieses Hauses anzunehmen. Ich bin der Ueberzeugung, daß der letzte Beschluß des Herrenhauses immerhin nur auf einer Zufallsmajorität beruht, da er mit 41 gegen 39 Stimmen gefaßt ist.

Meine Herren, wir legen eine ungemeine Wichtigkeit auf das Zustandekommen dieses Gesetzes, weil wir bestimmt hoffen, daß, wenn erst diese Ausführung in Angriff genommen werden wird, in möglichst baldiger Zeit mit dem in Aussicht gestellten Gesetz über die Regulirung der Gebirgsflüsse vorgegangen werden dürfte. Wir hatten die bestimmte Hoffnung nach der Erklärung des Ministeriums, daß bereits in diesem Jahr uns ein Gesetz in dieser Hinsicht vorgelegt werden würde. Die Kürze der Session scheint doch wahrlich nicht Schuld daran zu sein, daß wir das Gesetz nicht bekommen haben. Umsomehr begrüße ich die Ausführungen des Herrn Ministers und bin ihm sehr dankbar dafür — und Schlesien wird ganz besonders dankbar dafür sein —, daß wir heute aus seinem Munde die Erklärung gehört haben, daß in allerkürzester Zeit mit der Ausführung dieses Gesetzes vorgegangen werden wird.

Ich habe namens meiner politischen Freunde nur zu erklären, daß wir den gegenwärtigen Antrag rite annehmen.

(Bravo! bei den Freikonservativen.)

Abgeordneter Kopsch: Meine Herren, als der vorliegende Gesetzentwurf in diesem Hohen Hause eingebracht wurde, da war allseitig Freude über denselben vorhanden. Man hoffte, daß derselbe so schnell als möglich erledigt werden würde, damit die beabsichtigten Bauten in Angriff genommen werden könnten. Auch die betheiligten schlesischen Distrikte hofften auf eine möglichst schnelle Erledigung, damit endlich ein Anfang mit den Schutzmaßregeln gegen die Ueberschwemmungsgefahr gemacht werden könne. Um so größer ist die Enttäuschung und der Unmuth darüber, daß durch ein Hin- und Herschieben zwischen dem Abgeordnetenhause und Herrenhaus das Zustandekommen dieses Gesetzes verzögert wird.

Es hat sich hier ein Principienstreit entsponnen einerseits zwischen der Regierung, andererseits zwischen dem Herrenhause. Die Regierung hält fest an dem Princip, daß

bei Landesmeliorationen die Betheiligten zu entsprechenden Beiträgen herangezogen werden sollen. Andererseits will das Herrenhaus dieses Princip nicht anerkennen. Es erhebt zum Princip, daß dieses Princip nicht gelten darf.

Nun, dieses Princip des Herrenhauses ist ja für die betreffenden Provinzen nicht nur annehmbar, es ist für dieselben auch billig; aber von Seiten der Regierung kann es nicht als recht und billig angesehen werden. Wir sind der Meinung, daß über diesen verschiedenen Principien doch noch ein anderes Princip steht, nämlich das Princip, einem Nothleidenden so schnell als möglich beizuspringen und ihm Hilfe zu gewähren. Die schlesischen Gebirgsdistrikte haben bereits im Jahre 1889 auf Hilfe gewartet, als die große Ueberschwemmung des Jahres 1888 unser schlesisches Gebirgsland heimgesucht hatte. Jetzt warten sie bereits von neuem 2 Jahre. An ungenügender Information der Regierung kann die Verzögerung nicht liegen; denn Reisen der Beamten, Besichtigungen sind wohl zur Genüge geschehen. Auch die Zusagen seitens der Regierung sind mittlerweile immer geringer geworden; statt 80 Millionen sollen 30 Millionen verwandt, statt 19 Sammelbecken nur 8 errichtet werden. Manches ist ja allerdings in den betreffenden Distrikten geschehen; aber was geschehen ist, ist nicht ausreichend, und manches, was geschehen ist, ist direkt verkehrt. Wer einige Bauten an den schlesischen Gebirgsflüssen gesehen hat, muß sich wundern, wie dieselben haben vollführt werden können. Ich möchte nur hinweisen auf die Thalsperre durch den Eisenbahndamm bei Löwenberg, auf Uferbauten des Queis bei Röhrsdorf und die Regulirung des Baderbaches bei Marklissa. Gerade der letzte Fall beweist, wie die einfachsten Regeln für Flußbauten nicht beachtet werden. Herr von Levetzow sprach im Herrenhause den auch von jedem Laien als richtig anerkannten Satz aus: jedermann fängt bei der Reinigung eines Flußbettes unten an. Wenn Sie aber nach Marklissa in Schlesien kommen und den Baderbach ansehen, so werden Sie finden, daß von der Landesgrenze bis Marklissa, auf einer Strecke von mehreren Kilometern, der Fluß vorzüglich regulirt und das Flußbett auf 10 bis 12 m erweitert worden, in Marklissa selbst aber das Flußbett in der bisherigen Breite von 3 bis 4 m geblieben ist. Das Wasser fällt wie in einen Trichter hinein, und die Erfahrungen in diesem Jahre haben gezeigt, daß bei sonst ungefährlichen Anschwellungen des Baches die Stadt überschwemmt und großer Schaden den ohnehin schwer heimgesuchten Bürgern zugefügt wird. Bei solchen Wasserbauten ist es kein Wunder, daß für alle diese Distrikte sich in den letzten Jahren die Ueberschwemmungsgefahr vergrößert hat. Ueberall hört man in den Gebirgsorten, daß schon bei geringen Niederschlägen Ueberfluthungen eintreten, wie das in früherer Zeit nicht der Fall war. Die Flüsse sind versandet, die Flußbetten selbst viel zu schmal.

Ueber den Werth der seitens der Regierung geplanten Maßnahmen sind die Interessenten durchaus zweifelhaft. Sie glauben nicht, daß die beabsichtigten Stauwerke und Sammelbecken wesentliche Hilfe bringen werden. Auch die Laubaner Handelskammer, die doch wohl in der Lage ist, ein auf Kenntniß der Natur der Gebirgsflüsse basirtes sachverständiges Urtheil abzugeben, hat sich in diesem Sinne geäußert. Sie erwartet, daß von der Beseitigung der Versandung und der Verengung der Flußbetten für die Betheiligten wesentlich Ersprießlicheres herauskommen würde als durch die geplanten Sammelbecken. Vor allen Dingen bedauert sie mit vollem Recht, daß die Sorge der Bewohner durch diese Verzögerung durchgreifender Maßnahmen und Bauten nicht gemindert wird. Wer den Zustand der schlesischen Gebirgsflüsse aus eigener Anschauung kennt, wer mit den Gebirgsbewohnern verkehrt und ihre bangen Sorgen gehört hat, wird gern bereit sein, über alle Principien sich hinwegzusetzen und dem obersten Princip zu folgen, diesen armen Leuten so schnell als möglich Hilfe zu bringen.

Wir haben gehört, daß die Regierung von ihrem Princip nicht abzugehen geneigt ist, und so hoffen wir denn von der Einsicht des Herrenhauses, daß es bereit sein wird, dem echt christlichen Princip, einem unverschuldet Nothleidenden schnelle und wirksame Hilfe zu bringen, zu folgen und das Gesetz in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Der Antrag des Herrn Kollegen Seydel wird von uns einstimmig angenommen werden. Es freut mich dieser Antrag um so mehr, als er ein lieber Bekannter von mir ist; denn derselbe Antrag ist in seinen Haupttheilen in der Kommission von mir gestellt worden, und wenn sich nun auch andere Väter dazu gefunden haben, das Kind ist mir genau so lieb wie vorher. Wir werden einstimmig für diesen Antrag eintreten. Wir danken dem Herrn Minister, daß er erklärt hat, ernstlich in die Arbeiten eintreten zu wollen, und wir hoffen, daß die in diesem Falle so principientreue Regierung in dieser Richtung nun ihr Wort erfüllen wird.

(Bravo! bei den Freisinnigen.)

Präsident: Die Generaldiskussion ist geschlossen.

Ich eröffne die Specialdiskussion, und zwar über § 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — schließe die Diskussion und stelle ohne besondere Abstimmung fest, daß die §§ 1 bis 6 unverändert angenommen sind.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 7. Hierzu ist der Antrag Seydel (Hirschberg) und Genossen auf Nr. 328 gestellt, welcher den § 7 wie folgt fassen will:

§ 7.

Soweit die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen es erfordert, kann der Regierungspräsident

1. die Entwässerung von Moorflächen,
2. die Beackerung und die Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen

untersagen oder einschränken,

3. die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben

anordnen.

Für die den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten hieraus entstehenden Nachtheile und Kosten haben zu $^1/_3$ die Gemeinde (Gutsbezirk), zu $^1/_3$ die Provinz, zu $^1/_3$ der Staat Entschädigung zu leisten.

Soweit eine Gemeinde (Gutsbezirk) leistungsunfähig ist, treten an ihre Stelle der Staat und die Provinz zu gleichen Theilen. Ueber das Maß der Leistungsfähigkeit entscheidet mangels Verständigung zwischen Provinz und Staat endgültig der Bezirksausschuß.

Dieser Antrag ist noch nicht ausreichend unterstützt; ich bitte die Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

(Pause.)

Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zuerst über den Antrag auf Nr. 328 abstimmen lassen. Wird der angenommen, dann ist damit der § 7 gefallen und dieser Antrag an seine Stelle getreten; wird er abgelehnt, so werde ich über den Paragraphen der Vorlage abstimmen lassen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag auf Nr. 328 annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen und an die Stelle des § 7 getreten.

Ich eröffne die Diskussion über § 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — Ueberschrift und Einleitung, — schließe die Diskussion und stelle ohne besondere Abstimmung fest, daß diese Theile des Entwurfs angenommen sind.

Ich denke, meine Herren, wir können jetzt gleich zur Abstimmung im Ganzen schreiten, da sich weiter nichts verändert hat, als daß an Stelle des § 7 der Antrag auf Nr. 328 eingestellt ist. — Damit ist das Haus einverstanden.

Dann bitte ich, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Gesetzentwurf endgültig annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist angenommen.

87.

Verhandlungen des Herrenhauses über den in veränderter Fassung vom Abgeordnetenhause zurückgelangten Gesetzentwurf, betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.

Einmalige Schlußberathung.

19. Sitzung am 24. August 1899.

Präsident: Der fünfte Gegenstand unserer Tagesordnung ist:

> **Einmalige Schlußberathung des in veränderter Fassung von dem Hause der Abgeordneten zurückgelangten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.**

Regierungskommissare sind die Herren: Geheimer Ober-Regierungsrath von Friedberg, Landforstmeister Schultz, Geheimer Baurath von Münstermann, Geheime Ober-Finanzräthe Havenstein und Dombois.

Berichterstatter ist Herr von Klitzing für den verhinderten Herrn von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf.

Ich ersuche Herrn von Klitzing, seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter von Klitzing: Meine Herren, eine Kommissionsberathung hat nicht stattgefunden. Ich kann mich also darauf beschränken, eine einfache Anführung der Thatsachen hier vorzunehmen. Meine Herren, wir haben das Gesetz bereits zweimal im Hause gehabt. Zweimal ist es im Abgeordnetenhause abgeändert worden. Die diesmalige Abänderung beschränkt sich darauf, die erste Fassung des Abgeordnetenhauses wiederherzustellen, und zwar ist nur § 7 geändert worden. Meine Herren, die Redner im anderen Hause haben anerkannt, daß unsere Beschlüsse besser wären als die ihren; sie haben anerkannt, daß die Regierung sich auf einen Standpunkt stellt, der eigentlich nach dem Gesetz und nach der Materie nicht zutreffend ist. Meine Herren, die Provinzen haben die Mittel durch das Dotationsgesetz vom Juli 1875 nicht für diese

Zwecke, und namentlich nicht in ausreichendem Maße für diese Zwecke bekommen, die hier den Provinzen auferlegt werden sollen, und der Kreis der Verbesserungen, des Nutzens, der hier geschaffen werden soll, ist so schwer zu begrenzen, daß es wohl angebracht gewesen wäre, den Staat ganz besonders heranzuziehen und nicht die Provinzen. Trotzdem hat das Abgeordnetenhaus durch die Erklärung der Königlichen Staatsregierung, daß, wenn ein gegentheiliger Beschluß gefaßt würde, die Königliche Regierung nicht in der Lage wäre, das Gesetz zur Ausführung zu bringen, sich bewegen lassen, die erst vorgenommene Abänderung abermals vorzunehmen und uns zu ersuchen, dem beizutreten. Meine Herren, ich muß, so leid mir das thut, dem Antrage des anderen Hauses folgen; ich schließe mich also dem Antrag an, den Gesetzentwurf in der Fassung, wie er vom Abgeordnetenhause zurückgekommen ist, anzunehmen. Ich kann aber nicht umhin, nochmals ausdrücklich dagegen Verwahrung einzulegen, daß die Regierung aus diesem einen Falle, wo wir uns in der Zwangslage befunden haben, der Provinz Schlesien eine durchaus dringend nothwendige Verbesserung an den Zuflüssen der Oder nicht vorzuenthalten, ein Präjudiz schaffe, daß sie den Provinzen Lasten auferlege, die ihnen gesetzlich und materiell nicht zukommen.

(Bravo!)

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Freiherr **von Hammerstein-Loxten:** Meine Herren, ich habe die kurze, aber sehr dringende Bitte an Sie zu richten, den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses im § 7 des vorliegenden Gesetzes bezw. dem Antrag Ihres Herrn Berichterstatters zuzustimmen. Die Staatsregierung legt einerseits den allergrößten Werth darauf, daß dieses gegen die Gefahren der Hochgebirgsgewässer in Schlesien gerichtete Gesetz zu Stande kommt, ist aber andererseits aus principiellen Gründen nicht in der Lage, das Gesetz in der Fassung anzunehmen, wie es aus den Berathungen dieses Hohen Hauses hervorgegangen ist. Würden Sie also auf Ihrem Beschlusse beharren, so würde ein sehr zweckmäßiges, nothwendiges Gesetz zu meinem persönlichen und dem Bedauern der Staatsregierung nicht verabschiedet werden können. Ich richte deshalb nochmals die dringende Bitte an das Hohe Haus, dem Antrag Ihres Herrn Berichterstatters zuzustimmen.

Freiherr **von Manteuffel:** Ich will auch nur eine ganz kurze Erklärung namens meiner politischen Freunde abgeben.

Wir sind nicht gewillt, uns den Wünschen, die aus Schlesien an uns herangetreten sind, zu widersetzen, und sind bereit, auf die Bitte, die der Herr Landwirthschaftsminister uns vorgetragen hat, einzugehen, legen aber Verwahrung dagegen ein, daß aus der Zustimmung, die wir jetzt diesem Gesetze zu Theil werden lassen, eine Zustimmung dahin entnommen werden könnte, als ob wir den Grundsatz der Drittheilung, wie er in diesem Gesetze zum Ausdruck gekommen ist, unsererseits acceptiren. Wir halten es für eine Ungerechtigkeit, die seitens der Regierung gegen die Provinzen begangen wird, und legen Protest dagegen ein; aber im Interesse der Provinz Schlesien und auf Grund der rührenden Bitte des Herrn Landwirthschaftsministers stimmen wir dafür.

(Heiterkeit und Bravo.)

Bender. Es ist eine sehr undankbare Aufgabe, hier negativ nochmals auf die Sache einzugehen, und ich würde es nicht thun, da ich sehe, daß das Gesetz angenommen wird, und würde Ihre Zeit nicht aufhalten, wenn ich nicht, gegenüber den

Ausführungen im anderen Hause, gerade als Schlesier und als Vorsitzender der Kommission des Provinziallandtags, die sich mit der Sache beschäftigt hat, mich dazu für verpflichtet hielte. Meine Herren, es ist immer auf die Wünsche der Schlesier Bezug genommen und immer geltend gemacht worden, namentlich im andern Hause sehr scharf, daß gerade die Stellungnahme des schlesischen Provinziallandtages, die darin zum Ausdruck gekommen sei, daß er sich bereit erklärt habe, sechs Millionen herzugeben, falls die Königliche Staatsregierung die großen Flußbauten ausführen wolle — daß gerade dieses Vorgehen des Provinziallandtages eine gewisse Berechtigung, ja Verpflichtung für die Landesbehörden gäbe, nun auch zu diesen großen Lasten die Provinz mit heranzuziehen. Ich muß da einen fundamentalen Irrthum aufklären. Die Provinz Schlesien hat die sechs Millionen für diese Melioration noch gar nicht endgültig bewilligt, und ich kann Sie versichern — ich bin im Provinziallandtag dafür eingetreten mit der Vorsicht, die mir die Stellung in einem durchaus nicht interessirten Kreise zur Pflicht macht — ich kann Sie versichern, in der Kommission sowohl wie im Hause — ich glaube nicht zu viel zu sagen — war die Majorität gegen die Vorlage, und nur der sehr energischen Einwirkung des Oberpräsidenten sowie unserer leitenden Provinzialbeamten, namentlich des Vorsitzenden des Provinzialausschusses und des Landeshauptmanns, und Dank der großen Autorität, die diese Herren besitzen, gelang es, die Majorität zu gewinnen. Die Vorlage wurde dann einmüthig so angenommen, daß der Provinziallandtag im Allgemeinen seine Bereitwilligkeit erklärte, sich aber seine endgültigen Beschlüsse vorbehielt nach Maßgabe der organisatorischen Gesetze, die die Staatsregierung für die Durchführung jener Flußbauten ankündigte. Der Provinziallandtag will seine definitive Bewilligung davon abhängig machen, wie es mit der Unterhaltung der Flüsse gehalten werden soll, namentlich ob die Absicht der Königlichen Staatsregierung durchgeführt werden soll, daß diese auszubauenden Flüsse, an denen heute nur die Anwohner und der Staat im Ganzen interessirt sind, künftig von den Provinzen unterhalten werden sollen. Im andern Hause ist direkt gesagt worden, und zwar nicht von einem Redner, sondern von dreien oder vieren: diese durchaus freiwillige und sehr vorsichtige Beschlußfassung des Provinziallandtages begründe eine Berechtigung für den Staat, ja gewissermaßen eine Verpflichtung, um auch hier die Provinz zu den Kosten der Aufforstungen u. s. w. heranzuziehen. Ich fürchte, daß, wenn hier nun schon zum dritten Mal eine solche Belastung der Provinz von der Landesbehörde versucht wird, dies der großen Vorlage, deren Zustandekommen ich sehr wünsche, sehr hinderlich sein wird. Wir haben zum ersten Male das Bestreben der Königlichen Staatsregierung, die Provinzen zu Lasten heranzuziehen, zu denen sie nach dem Gesetze nicht verpflichtet sind, bei der Unterstützung der Ueberschwemmten des Jahres 1897 gefunden, dann bei der von mir erwähnten großen Flußregulirungsvorlage, und jetzt zum dritten Male. Wenn Herr Freiherr von Manteuffel nun sagt: ich bewillige zum dritten Male wieder unter Protest, so nützt das nichts, man schafft so lediglich einen dritten Präcedenzfall. Es kommt vielmehr darauf an, daß man im einzelnen Falle festbleibt und abwartet, ob die Königliche Staatsregierung wirklich die Verantwortung dafür tragen will, daß nichts geschieht, weil wir fordern, daß die Kosten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze vom Staate getragen werden sollen. Hier ist ein Nothstand im Lande vorhanden; es muß geholfen werden, das erkennt die Königliche Regierung selbst an, und nach dem Gesetze, dem Allgemeinen Landrechte ist der Staat der Verpflichtete. Ich bin gern bereit, an der Hand der Paragraphen nachzuweisen, daß in solchem Nothfalle nach ausdrücklicher gesetzlicher

Vorschrift der Staat einzutreten hat. Die Königliche Staatsregierung will die Provinz heranziehen, für welche keinerlei Verpflichtung besteht. Im andern Hause hat sich allerdings ein Redner gefunden, der meinte: es sei Christenpflicht, dieser brennenden Nothlage abzuhelfen, und da die Staatsregierung das nicht anders wolle, sollte man ruhig die Provinz heranziehen. Diese Art, eine Christenpflicht zu erfüllen, erinnert mich an den heiligen Crispin. Wenn wir einen brennenden Nothstand annehmen, so haben wir als Landeskollegium ihm mit Landesmitteln abzuhelfen. Dazu sind wir nach dem Allgemeinen Landrecht verpflichtet. Wie kommen wir dazu, die Provinz heranzuziehen, für die eine solche gesetzliche Pflicht nicht besteht und die sich einmüthig gegen jeden Beitrag ablehnend verhalten hat? Man hat sich dafür auf die Dotationsgesetze berufen. Die Provinzialdotationen sind seinerzeit vom Staate den Provinzen gegeben worden, um dort die Selbstverwaltung mit Staatsmitteln zu fördern. Hier liegt die Sache genau umgekehrt. Die Provinz hat mit der Verwaltung gar nichts zu thun; sie ist nicht einmal in der Lage, eine förmliche Kontrolle auszuüben über das, was der Staat thut oder anordnet. Die Provinz soll also die Kosten zahlen für Verwaltungsmaßregeln, die der Staat seinerseits vornimmt. Das ist also gerade das umgekehrte Verhältniß, wie es im Dotationsgesetz vorgesehen ist. Man kann sich also nicht auf die Dotationsgesetze berufen.

Die Belastung der Provinz mit diesen Kosten ist aber auch ungerecht. Wie kommen Oberschlesien und Mittelschlesien, abgesehen von dem Theil auf dem linken Oderufer, dazu, diese Lasten zu tragen? Im Provinziallandtage sind diese Dinge vor der Beschlußfassung äußerst scharf und bitter behandelt worden, und ich muß sagen, vollkommen mit Recht. Es giebt in Oberschlesien Kreise, die zahlen gegen 100 Procent Kreiskommunalabgaben. Die hier betheiligten Kreise, die an den Flüssen Bober und Queis liegen, zahlen dagegen zur Zeit nur 18, 24, 30 Procent Kreiskommunalabgaben. Nun schlägt es doch der Billigkeit ins Gesicht, daß die Oberschlesier, die ohnehin schon so viel stärker belastet und noch obendrein die ärmeren Kreise sind, wie z. B. der Kreis Lublinitz, gezwungen werden sollen, auch noch diese Lasten zu tragen. Sie sind an der Sache viel weniger betheiligt als etwa die Kreise von Brandenburg und Pommern, die an der Oder liegen, aus den Gründen, die Excellenz von Levetzow früher hier ausgeführt hat. Als Vertreter der Provinzialhauptstadt und Mitglied des Provinziallandtags bin ich ja freilich trotzdem wohl in der unangenehmen Lage, mich Rekriminationen seitens der Flußinteressenten aussetzen zu müssen, wenn ich diese Dinge hier ausführe und also scheinbar im Augenblick gegen ihr Interesse spreche. Die Vertreter der wirklich interessirten schlesischen Kreise, die im anderen Hause sehr aktiv gewesen sind, sind naturgemäß geneigt, zu sagen: es ist uns schließlich gleichgültig, wer das Geld giebt, wenn uns nur geholfen wird. Der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage ist im anderen Hause von dem Vertreter der interessirten Kreise so begründet worden, und ich verdenke das den Herren nicht, sie können sich dem nicht entziehen; aber an uns ist es zu fragen, ob wir ein Recht haben, so zu verfahren, ob wir ein Recht haben, den Provinzen Pflichten aufzuerlegen, die ihnen nicht zukommen und die sie freiwillig nicht übernehmen wollen. Mit Gesetzen kann man ja freilich Alles machen; aber die Provinzen sind nicht dazu geschaffen, um Maßregeln, die der ganze Staat für nothwendig erachtet und zur Durchführung bringt, zu bezahlen. Ich will auf die materielle Seite der Sache nicht weiter eingehen, auf die Maßregeln, die dort in Frage sind; ich will in dieser Hinsicht nur das Eine erwähnen: die großen Verheerungen der Flüsse in den letzten Jahren würden meiner

Ueberzeugung nach — und ich kann mich in dieser Beziehung auf das Gutachten von Sachverständigen stützen — durch dieses Gesetz sehr wenig oder gar nicht betroffen sein. Das Riesengebirge, wo die Ueberschwemmungen am bösesten auftraten, wird von dem Gesetz sehr wenig betroffen. Es handelt sich bei dem vorliegenden Gesetz im Wesentlichen um Maßregeln in den Vorbergen, und von den Hochgebirgskreisen kommt nur der Kreis Landeshut in erheblichem Maße dabei in Betracht; das Riesengebirge selber ist schon heute gut bewaldet, und ich kann daher sagen, daß das Gesetz meiner Auffassung nach in so nahe Beziehung zu diesen großen Kalamitäten der letzten Jahre nicht zu bringen ist. Aber daß das Gesetz außerordentlich wünschenswerth, ja nothwendig ist, erkenne ich ohne Weiteres an. Ich muß dann aber sagen, ich verstehe nicht, wie die Königliche Staatsregierung sagen kann: wir würden die Verantwortung tragen, wenn sie bei Aufrechterhaltung unseres früheren Beschlusses das Gesetz unausgeführt ließe. Ich meine, die Königliche Staatsregierung würde dann allein die Verantwortung tragen, wenn dem Nothstand nicht abgeholfen würde. Beide Häuser des Landtages sind bereit, das nöthige Geld zu geben, es stände also durchaus nichts im Wege, das zu thun, was nöthig ist. Dazu ist ohnehin und principiell der Staat der Verpflichtete; nach dem Landrecht muß er eintreten, soweit dies nicht die Interessenten selbst können. Wenn wir das Gesetz gehen ließen, wie es sonst liegt, jedoch überhaupt nichts darüber sagten, wer die Kosten tragen soll, so müßte eo ipso der Staat diese Kosten tragen. Das steht im Allgemeinen Landrecht, und die Interessenten würden den Staat mit der Klage vor dem Richter in Anspruch nehmen können; der Staat, der diese Zwangsmaßregeln in den Bergen anordnet und durchführt, würde den betroffenden Grundbesitzern für allen Nachtheil haften, der für sie aus diesem Zwang entstände.

Wenn zur Geltung gekommen ist, daß die Provinz interessirt sei, weil die Kreise in der Provinz liegen, so ist ja richtig: die Kreise liegen in der Provinz, aber die Provinz als Ganzes ist gar nicht interessirt. Man nimmt die Provinz in Anspruch, weil man die eigentlich Interessirten, die den Vortheil haben, nicht greifen und weil man im Einzelnen nicht unterscheiden kann, wieviel Vortheil jeder Betheiligte an diesen Maßregeln hat. Aber das ist ja gerade die Pflicht des Staates, einzutreten, wenn bei einem allgemeinen Nothstand solche Hilfe nothwendig ist und wenn sonst kein greifbarer Verpflichteter da ist, der diese Abhilfe schaffen könnte.

Die Provinz ist in keiner Weise verbunden, dem Staate diese allgemeine Hilfspflicht abzunehmen. In dieser Beziehung möchte ich noch geltend machen: es handelt sich bei diesem Gesetze überhaupt nicht um Meliorationen in dem Sinne, wie die Dotationsgesetze sie verstehen, eine Melioration ist gar nicht in Frage; für die betroffenen Grundbesitzer handelt es sich vielmehr um Deteriorationen, um Verschlechterung der Wirthschaftserträge an Ort und Stelle. Allerdings vom allgemeinen weiteren Standpunkt aus kann man dabei ja wohl von Meliorationen sprechen. In Wirklichkeit aber sind es zunächst Schutzmaßregeln zu Gunsten Dritter, und die Dotationsgesetze können darauf keinen Falls bezogen werden. Wenn eine Nothlage besteht, die weitere Kreise in sich zieht und bei deren Abhilfe im vorliegenden Falle nicht nur einzelne Kreise einer einzelnen Provinz, sondern auch weite Kreise der Provinzen Brandenburg und Pommern interessirt sind, so muß der Staat eintreten; das erfordert das Recht und auch die Billigkeit. Mir würde es ja leid thun, wenn ich nach Hause käme und mir würde von Unkundigen vorwerfen lassen müssen: du hast gegen das Gesetz gestimmt, du hast mit dazu beigetragen, daß es nicht zu Stande ge-

kommen ist; jetzt könnte schon mit den Arbeiten angefangen werden. Ich muß solche Vorwürfe gewärtigen, allein ich fürchte sie nicht und will ruhig der Königlichen Staatsregierung die Verantwortung dafür lassen, ob sie das Gesetz ohne den Provinzialzuschuß unausgeführt lassen will. Ich stimme gegen die Heranziehung der Provinz in diesem Falle, gerade weil ich wünsche, daß die große Melioration, die ich vorhin erwähnte, der große Ausbau der Gebirgsflüsse, unter Zustimmung der Provinzialbehörden zu Stande kommen möchte. Ich bin überzeugt, wenn in dieser Weise weiter mit Zwang gegen die Provinz vorgegangen wird, so wird bei den Mitgliedern des Provinziallandtages die Bereitwilligkeit nicht wachsen, jene gewaltige Last von sechs Millionen Mark zu Gunsten der Flußanwohner freiwillig der Provinz aufzuladen. Bei jedem, der den früheren Berathungen unseres Provinziallandtags beigewohnt hat, muß die Besorgniß entstehen, daß die damals zurückgedrängte Opposition gegen jene Lastenübernahme doppelt wiederkehren wird, wenn der Staat immer aufs Neue die Provinz zu Leistungen zwangsweise heranzieht, die nach der Landesgesetzgebung vom Staate zu tragen sind und bei denen es den Provinzen nach ihrer heute zu Recht bestehenden Verfassung überlassen bleiben muß, sie freiwillig zu übernehmen, wenn sie das wollen. Der Staat sollte sie ihnen nicht aufzwingen, es sei denn, daß er die Gesetzgebung über die Organisation und die Aufgaben der Provinzen änderte. Darüber ließe sich ja reden, ob man die Provinzen nicht in ganz anderer Weise als selbstverwaltende Glieder des Staates ausgestalten sollte, über den Rahmen der Zuständigkeiten und Pflichten hinausgehend, den die Provinzialordnung und die Dotationsgesetze ihnen gegeben haben. Das müßte durch organisatorische Gesetze bestimmt werden. Solange die Provinzen so bestehen, wie sie sind, soll man ihre Belastung in dem Rahmen halten, den die Provinzialordnung und die Dotationsgesetze bestimmen. Das vorliegende Gesetz geht weit über diesen Rahmen hinaus; es ist den bestehenden Gesetzen ebenso zuwider, wie es unbillig ist. Es wird auch schädlich und unpraktisch sein. Trotz aller Vorbehalte, die hier und im andern Hause laut werden, wird die Königliche Staatsregierung durch unsere Zustimmung bestärkt werden in der Neigung, die Provinzen zu Staatsleistungen heranzuziehen, für deren Tragung die Provinzen nicht organisirt sind. Wir werden in den Provinzialbehörden immer unerquicklichere Verhandlungen und schließlich im einzelnen Falle eine Opposition haben, die freiwillige Leistungen der Provinz, wie z. B. zum geplanten Ausbau unserer Gebirgsflüsse, auf das Aeußerste erschwert. Ich kann das mit aller Bestimmtheit voraussagen; denn ich weiß, welche Mühe es schon bei der ersten Berathung jener größeren Vorlage im Provinziallandtage gemacht hat, die Opposition zu begütigen.

Fürst **von Hatzfeldt-Trachenberg**: Meine Herren, ich stimme dem Herrn Vorredner darin vollkommen bei, daß es nicht zweckmäßig ist, den Provinzen immer neue Aufgaben aufzuerlegen, ohne daß ihnen neue Einnahmequellen eröffnet werden. Ich möchte Sie aber ebenso dringend bitten, in dem vorliegenden Falle die Principienfrage auf sich beruhen zu lassen und den Gesetzentwurf in der Fassung anzunehmen, wie er aus dem anderen Hause an uns herübergekommen ist. Ich möchte dabei darauf aufmerksam machen, daß der Provinzialausschuß von Schlesien einstimmig dem Entwurf in der ursprünglichen Fassung, welche allerdings eine andere war als die heutige, seine Zustimmung gegeben hat und daß die Abänderung erst nachher durch den Provinziallandtag hineingekommen ist. Gewiß ist dieses Gesetz bloß ein kleiner Stein in dem Bau, welchen wir aufrichten müssen, um die Provinz Schlesien vor ähnlichen Katastrophen zu bewahren, wie sie vor zwei Jahren über dieselbe hereingebrochen sind.

Aber vernachlässigen Sie auch nicht einen kleinen Baustein in dem großen Gefüge. Um so weniger dürfen wir diesen kleinen Baustein vernachlässigen, als ich die Hoffnung habe, daß in unserer nächsten Tagung nunmehr endlich durch Uebereinstimmung der Königlichen Staatsregierung und der Provinzialverwaltung auch das große Gebäude zu Stande kommen wird, welches die Provinz Schlesien vor künftigen Gefahren bewahren soll.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Dann schließe ich die Diskussion und stelle nunmehr, dem Antrage des Herrn Referenten folgend, den § 7, auf den es hier einzig ankommt — für die anderen Paragraphen stehen unsere früheren Berathungen fest — zur Abstimmung, und zwar in der Fassung, wie sie vorliegt. Ich bitte also diejenigen Herren, welche den § 7 in der vorliegenden Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Nunmehr würden wir, da die obigen Paragraphen nicht geändert sind, über das ganze Gesetz abstimmen, und ich bitte diejenigen Herren, welche für das ganze Gesetz sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität. Das Gesetz ist in der vorliegenden Fassung angenommen.

Forststrafrecht und Strafprozeß.

88.

Polizeiverordnung, betreffend das Fangen von Singvögeln. Zulässigkeit der Revision.

Eine Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 15. Juli 1890 verbietet in Ausführung des § 34 des F.-F.-P.-G.*) im Interesse des Feld- und Forstschutzes das Aufstellen von Vorrichtungen zum Zwecke des Fangens von Singvögeln auf fremden Grundstücken.

Der Angeklagte wurde von der Strafkammer auf Grund dieser Polizei-Verordnung verurtheilt. Seine Revision ist auf Grund des § 59 des F.-F.-P.-G. für unzulässig erklärt: Nach § 59 ist die Revision nur zuläfsig, wenn eine nach §§ 20, 21 F.-F.-P.-G. strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet; gemäß § 60 findet „auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung."

Urtheil des Kammergerichts vom 16. März 1896. Johow, Jahrbuch Bd. XVIII. S. 213. K. D.

89.

Forstdiebstahl; dritter Rückfall.

Im vorliegenden Falle hatte die Strafkammer angenommen, daß ein dritter Rückfall im Sinne des § 8 des Forstdiebstahlgesetzes**) nur dann vorliege, wenn die

*) Jahrb. Bd. XII. S. 238.

**) Jahrb. Bd. X. S. 46.

zur Aburtheilung stehende That und die sämmtlichen 3 rechtskräftigen Vorstrafen, welche den Voraussetzungen entsprechen müssen, wie sie in dem Urtheile des Kgl. Kammergerichts vom 30. Mai 1881 (Jahrbuch Bd. 2 S. 278)*) festgestellt sind, innerhalb der letzten 2 Jahre liegen.

Das Kammergericht hat diese Ansicht verworfen und erklärt, es komme nur darauf an, daß die abzuurtheilende That innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren seit der letzten Verurtheilung liegt. Voraussetzung für den dritten Rückfall ist hiernach: 1. rechtskräftige Verurtheilung wegen Forstdiebstahls, 2. darauffolgende That und rechtskräftige Verurtheilung wegen dieser That, 3. darauffolgende That und rechtskräftige Verurtheilung wegen dieser That, 4. darauffolgende That innerhalb der nächsten zwei Jahre.

(Dies entspricht dem Begriffe des Rückfalls im Sinne des § 245 Str.G.B.)

Entscheidung des Kammergerichts vom 27. April 1896. Johow, Jahrbuch Bd. XVIII. S. 297. K. D.

Jagd und Fischerei.

90.

Sonntagsjagd.

1. Eine Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 5. Oktober 1896 verbietet die Treibjagd an Sonn- und Feiertagen.

Zu den hiernach verbotenen Treibjagden gehört auch die Treibjagd auf nicht jagdbare Thiere, z. B. Kaninchen: Die erwähnte Polizeiverordnung beruht auf der Allerh. Kab.-O. vom 7. Februar 1837, welche die Regierungen ermächtigt, nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks Anordnungen zur äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu erlassen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der in der Polizeiverordnung gebrauchte Ausdruck Treibjagd zu beurtheilen, nicht im jagdtechnischen Sinne. Gewöhnlich wird allerdings unter „Jagd" die Verfolgung und Aneignung jagdbarer Thiere verstanden, aber hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß auch das Jagen von wilden Thieren, welche nicht dem Jagdrecht unterliegen, sondern Gegenstand des freien Thierfangs sind, als Jagd anzusehen ist. Dies ergiebt sich unbedenklich aus § 35 II, 16 ALR., welcher von Jagden auf nicht jagdbare Thiere spricht.

Urtheil des Kammergerichts vom 24. Mai 1895. Johow, Jahrbuch Bd. XVIII. S. 313.

2. Der § 2 der Kurhessischen Sabbathordnung vom 16. August 1770 verbietet an den Sonn- und Festtagen alle öffentlichen Lustbarkeiten und führt als Beispiele Schauspiele, Schlittenfahrten, Scheibenschießen an.

Die Angeklagten hatten am Sonntage, den 22. September, früh Morgens um 5 Uhr auf dem Anstande die Jagd ausgeübt und 2 Hasen geschossen. Sie sind von der Anklage der Uebertretung der Sabbathordnung freigesprochen: Nothwendiges Erforderniß zur Anwendung des § 2 ist, daß die betreffende Lustbarkeit eine öffentliche sei, d. h. daß sie, wie z. B. beim Scheibenschießen, allgemein zugänglich sei. Diese Voraussetzungen treffen nicht zu bei einer Privatjagd, wie im vorliegenden Falle.

---

*) Jahrb. Bd. XV. S. 119.

Ein Beschluß der Kurfürstlichen Regierung der Provinz Fulda vom 20. Oktober 1840 hat das Jagen „als Vergnügen" unter die Bestimmungen der Sabbathordnung gestellt. Dieser Beschluß aber hat keine Gesetzeskraft und findet in dem klaren Wortlaute der Sabbathordnung keine Bestätigung.

Urtheil des Kammergerichts vom 2. Juli 1896. Johow, Jahrbuch Bd. XVIII. S. 314. K. D.

91.

Hannoversche Jagdordnung.

1. „Bracke".

Der § 33 Abs. 1 der Hannov. Jagdordnung vom 11. März 1859 bestimmt:

„Die Jagd mit Windhunden ist nur bis zum 1. Oktober, diejenige mit Jagdhunden (Bracken) nur vom 15. September oder, falls die betreffende Obrigkeit solches verfügt, vom 1. Oktober an bis zum Jagdschlusse gestattet. . . . ."

Unter Bracke im Sinne dieser Bestimmung ist nicht die Bracke im technischen Sinne, sondern „ein gewöhnlicher, schwach mittelgroßer Hund zu verstehen, welcher auf der frischen Wildfährte laut jagt und das Wild den Jägern zutreibt."

Das Kammergericht hat sich der Begriffsbestimmung von Riesenthal (Stelling, Hannovers Jagdrecht zu § 33 S. 195 Anm. 8) angeschlossen.

Im vorliegenden Falle handelte es sich um einen Hund, der einer Kreuzung von Teckel und Hofhund entstammte; es war von ihm festgestellt, daß er „die den Bracken eigenthümliche Eigenschaft des selbständigen ausdauernden lauten Jagens, wodurch sie das Wild beunruhigen und demselben gefährlich werden können, sich angeeignet hatte oder sie von Natur besaß."

„Diese Auslegung entspricht auch dem Zwecke des Gesetzes, eine aus der Art einer solchen Jagdausübung entstehende Gefahr für die Erhaltung des Wildstandes zu verhüten. (Vgl. Motive bei Stelling a. a. O. Anm. 1 S. 193, 194)."

Entscheidung des Kammergerichts vom 21. Juni 1897. Johow, Jahrbuch Bd. XVIII. S. 285.

2. § 36 der Hannoverschen Jagdordnung.

Der § 36 Abs. 1 lautet:

„Wer einen Jagdbezirk, in welchem er zur Ausübung der Jagd nicht befugt, außer den Heerstraßen und den in Verbindung der Ortschaften dienenden Fahrwegen mit Schießgewehr, wenn solches nicht ungeladen und außerdem zum augenblicklichen Gebrauch untauglich gemacht ist, oder mit sonstigen Jagdgeräthschaften betritt, verwirkt Geldstrafe von 1 bis 30 Thlrn., sofern nicht jene Handlung etwa als Versuch des Wilddiebstahls strengerer Strafe unterliegt."

Diese Bestimmung ist durch § 368 Ziff. 10 Str.G.B. aufgehoben:

„wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird, wird bestraft. . . . ."

Diese Bestimmung des Str.G.B. behandelt denselben Gegenstand, wie § 36 der Hannoverschen Jagdordnung und setzt daher als reichsgesetzliche Vorschrift die landesgesetzliche Bestimmung außer Kraft.

Entscheidung des Kammergerichts vom 26. April 1897. Johow, Jahrbuch Bd. XVIII. S. 286.

3. „Zu Schaden gehendes Wild."

Nach § 27 der Hannov. J.-O. dürfen „Schwarzwild und in Feldmarken zu Schaden gehendes Rothwild" auch während der gesetzlichen Schonzeit geschossen werden. Diese Bestimmung ist durch § 3 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870*) aufrechterhalten.

„Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild, auch während der Schonzeit, gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert."

Im vorliegenden Falle hatte der Angeklagte einen Spießer in dem Augenblicke geschossen, als er eben aus dem Wald auf den unbebauten Streifen Landes (Weg) vor dem Roggenfelde herausgetreten, witterte, äugte und sicherte.

Die Strafkammer hat die Worte „zu Schaden gehendes Wild" dahin ausgelegt: es sei zwar nicht erforderlich, daß das Rothwild bereits an den Feldkulturen wirklich Schaden angerichtet habe, es sei aber wohl nothwendig, daß nach verständiger Würdigung aller Umstände in Bezug auf das in Feldmarken gehende Rothwild die höchste Wahrscheinlichkeit bestehe, dasselbe werde sofort Schaden anrichten, sei es durch Zertreten der Kulturen, sei es durch Aesen, die Schadenszufügung müsse also unmittelbar bevorstehen.

Das Kammergericht bemerkt hierzu: diese Auslegung entspreche dem Wortlaut und dem Zweck der Ausnahmebestimmung des § 27; denn dieselbe habe die Erlegung des Wildes zur Abwendung einer Beschädigung der Feldkulturen zulassen wollen; zur Erreichung dieses Zweckes genüge aber nicht die Möglichkeit der Schadenszufügung, sondern es müßten Umstände vorliegen, welche nach verständigem Ermessen die Schadenszufügung fast zur Gewißheit, also höchst wahrscheinlich machten; die höchste Wahrscheinlichkeit aber sei nur vorhanden, wenn das unmittelbare Eintreten der Schadenszufügung zu erwarten sei; lege man diese Auslegung der Beurtheilung des Sachverhalts zu Grunde, so sei dem Vorderrichter darin beizutreten, daß eine Schadenszufügung seitens des Spießers unmittelbar noch nicht bevorstand; denn der Spießer habe nur gesichert und sei noch nicht im Begriffe des Aesens gewesen; die Schadenszufügung sei hiernach zwar möglich, aber bis zum Schusse des Angeklagten noch nicht höchst wahrscheinlich gewesen.

Entscheidung des Kammergerichts vom 15. Oktober 1896. Johow, Jahrbuch Bd. XVIII S. 289.

92.

Krammetsvogel in Hannover. Jagdschein.

1. Der Krammetsvogel ist im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover ein jagdbares Thier.

*) Jahrb. Bd. III. S. 127.

2. Wer in diesem Gebiete Dohnen zum Fangen des Krammetsvogels aufstellt, bedarf eines auf seinen Namen lautenden Jagdscheines.

Der Krammetsvogel ist in Hannover, wie allseitig anerkannt wird, ein jagdbares Thier; dies ergiebt sich namentlich auch aus § 3 Abs. 2 der Hannov. Jagdordnung, in welchem anerkannt wird, daß jedem Grundeigenthümer die Befugniß zusteht, auf seinen Grundstücken in hochhängenden Dohnen den Dohnenstrich auszuüben; hieraus folgt, daß der Krammetsvogel dem freien Vogelfang nicht unterliegt (Ministerialanweisung vom 31. Juli 1850, Stelling, Jagdrecht S. 15, 280).

Nach § 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895*) muß jeder, der die Jagd ausübt, einen Jagdschein bei sich führen. Unter Jagd versteht man das „Aufsuchen, Nachstellen und Verfolgen jagdbarer Thiere, um dieselben lebend oder todt in Besitz zu nehmen"; hierbei kommt es nicht darauf an, mit welchen Mitteln dies geschieht. Deshalb „bedarf auch jeder, der in Gebieten, in denen der Krammetsvogel ein jagdbares Thier ist, solche in Dohnenstrichen fängt, eines auf seinen Namen ausgestellten Jagdscheins, gleichviel, ob er dies als Grundeigenthümer, als Jagdpächter oder mit Erlaubniß des Jagdberechtigten thut (vgl. Goltdammers Archiv, Bd. 22 S. 667; Oppenhoff, Rechtspr. des Obertribunals, Bd. 3 S. 80, Rechtspr. des Reichsgerichts in Straff., Bd. 5 S. 673; Bauer, Die Jagdgesetze Preußens, Anm. 2 zu § 1 des Jagdscheingesetzes, S. 86)." Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, den Krammetsvogelfang von der Jagdscheinpflicht auszuschließen, so hätte dies im § 2, der die Ausnahmen aufführt, gesagt sein müssen. Auch die Entstehungsgeschichte des Jagdscheingesetzes bestätigt dies: Nach dem Kommissionsberichte (Drucks. des Hauses der Abg. 1895, Bd. V, Nr. 206, S. 3)**) beantwortete der Regierungskommissar die Frage eines Mitgliedes der Kommission, ob es zur Ausübung des Krammetsvogelfangs auch eines Jagdscheines bedürfe, dahin, daß nur in Landestheilen, in denen die Jagdbarkeit des Krammetsvogels feststehe, ein Jagdschein nothwendig sei, nicht dagegen da, wo, wie in Schleswig-Holstein, der Krammetsvogel nicht jagdbar sei.

Entscheidung des Kammergerichts vom 22. April 1897. Johow, Jahrbuch Bd. XVIII S. 287. K. D.

93.

Kaninchenfang auf fremden Grundstücken.

Eine Polizeivorschrift, welche den mit Strafe bedroht, der fremde Grundstücke zum Zwecke des Fangens wilder Kaninchen ohne schriftliche, auf bestimmte Zeit ertheilte Erlaubniß des Eigenthümers oder Nutznießers des betreffenden Grundstücks betritt, ist rechtsgültig.

Urtheil des Kammergerichts vom 22. April 1897. Johow, Jahrbuch Bd. XVIII S. 279.

Durch diese Entscheidung ist die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 17. Oktober 1892 für gültig erklärt. „Dieselbe ist zum Schutz des Eigenthums erlassen und steht in keiner Weise mit § 15 des Wildschadengesetzes und ebensowenig mit § 10 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 und

*) Jahrb. Bd. XXVII. S. 182.
**) Jahrb. Bd. XXVII. S. 229.

mit § 368 Ziff. 10 St.G.B. in Widerspruch. Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 bestimmt zwar im § 15, daß wilde Kaninchen dem freien Thierfange, also der freien Okkupation eines Jeden unterliegen, hieraus folgt jedoch nicht, daß die Grundstücke der Willkür eines jeden Beliebigen ausgesetzt sind, und daß jeder Kaninchenfang, mit Ausnahme des Fangens in Schlingen auf fremden Grundstücken, und das Betreten derselben zu diesem Zwecke erlaubt ist. Auch dem freien Thierfange gegenüber finden alle diejenigen Vorschriften des Reichsstrafgesetzes und des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Anwendung, welche zum Schutze der Wälder, der Aecker und Wiesen erlassen sind und das unbefugte Betreten fremder Grundstücke bei Strafe verbieten. Die diesbezüglichen Bestimmungen im § 368 Ziff. 9 Str.G.B. und im § 10 des Feld- und Forstpolizeigesetzes stehen auch nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch der Rechtsgültigkeit der in Rede stehenden Polizeiverordnung, welche in rechtsverbindlicher Form auf Grund des § 6, insbesondere der Buchstaben a und f des Gesetzes vom 11. März 1850 zum Schutze des Eigenthums an Feldern, Wiesen, Weiden und Wäldern von der zuständigen Polizeibehörde erlassen ist, nicht entgegen, denn durch die im Str.G.B. und in dem Feld- und Forstpolizeigesetze aufgenommenen Polizeivorschriften hat der Kreis der Polizeiübertretungen überhaupt nicht erschöpft werden sollen." K. D.

94.

Jagdschein. Fortschaffen der Jagdbeute.

Wer nach Ausübung der Jagd außerhalb des Jagdgebietes zur Jagd ausgerüstet die Jagdbeute fortschafft, macht sich durch den Nichtbesitz des Jagdscheins nicht strafbar.

Das Kammergericht hatte in seinem Urtheile vom 12. Juni 1893 (Johow, Jahrb. Bd. XIV S. 336, vgl. in diesem Jahrbuche Bd. XXVII S. 157) den Satz aufgestellt:

> „es ist gleichgültig, ob der Angeklagte, als er zur Vorzeigung des Jagdscheins aufgefordert wurde, noch jagte oder sich bereits auf dem Heimwege befand; denn er hat faktisch die Jagd ausgeübt und wurde, noch zur Jagd ausgerüstet, betroffen."

Von diesem Satz ist der höchste Gerichtshof Preußens in Strafsachen nunmehr abgegangen und hat den obigen neuen Satz unter Berufung auf Bauer, Die Jagdgesetze Preußens S. 111 und v. Seherr-Thoß, Jagdscheingesetz S. 84, 95 u. 89 ausgesprochen.

Urtheil des Kammergerichts vom 13. Mai 1897. Johow, Jahrbuch Bd. XVIII S. 281. K. D.

95.

Jülich- und Bergische Jagd- und Forstsatzungen. Feldmark Wiehl.

Die jagdpolizeilichen Bestimmungen der Jülich- und Bergischen Jagd- und Forstsatzungen vom 8. Mai 1761 gelten nicht in der Feldmark Wiehl.

Der Angeklagte hatte seinen Hund ungeknüppelt im Felde bei Wiehl herumlaufen lassen; er wurde deshalb wegen Uebertretung des § 11 im Kap. I der Jülich- u. Bergischen Jagd- und Forstsatzungen angeklagt.

Das Kammergericht hat erkannt: 1. zwar seien die erwähnten Satzungen noch in Geltung, wie bereits in einem Urtheil vom 22. November 1894*) angenommen sei, aber 2. die Satzungen hätten keine Geltung in Wiehl.

Entscheidung des Kammergerichts vom 17. Mai 1897. Johow, Jahrbuch Bd. XVIII S. 295. K. D.

96.

Stockflinten. Feilhalten.

Eine Polizeiverordnung der Regierung zu Arnsberg vom 3. Juli 1874 bestimmt auf Grund des § 367 Nr. 9 Str.G.B.:

„Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilzuhalten oder mit sich zu führen, ist verboten."

Die Angeklagten haben in verschiedenen Zeitungen Stockflinten angepriesen und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß illustrirte Preislisten unentgeltlich und frei zu beziehen seien.

Hierin ist ein „Feilhalten" zu finden. „Wenn auch im Allgemeinen nach herrschender Rechtsansicht unter dem „Feilhalten" einer Waare, wie das Reichsgericht in dem Urtheil vom 9. April 1894 (Entsch. in Strafsachen Bd. 25 S. 242) ausgeführt hat, „das Bereithalten derselben zum Verkauf an einer dem Publikum zugänglichen, zum Verkauf bestimmten Stelle" zu verstehen ist, so ist doch, wie das Revisionsgericht angenommen hat, bei Anwendung eines Gesetzes zu prüfen, ob der Gesetzgeber unter dem „Feilhalten" ein Bereithalten in diesem engeren Sinne gemeint hat oder ob seine Absicht dahin gegangen ist, diesen Begriff weiter zu fassen und unter dem „Feilhalten" auch ein öffentliches Ausbieten der Waare und ein Bereithalten derselben zum Gewerbe durch Dritte zu verstehen.

Nach Ansicht des Revisionsgerichts ist das Wort „Feilhalten" in dem Verbot der Polizeiverordnung vom 3. Juli 1874 in der letzteren Bedeutung zu verstehen. Deshalb hat der Vorderrichter auch ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß die Angeklagten die Stockflinten in Zeitungen zum Kauf ausgeboten haben und daß auch eine Reihe von Bestellungen zur Ausführung gelangt sind. Haben die Angeklagten die Stockflinten, welche sie in ihrem Arbeitszimmer aufbewahrten, auf Grund der Bestellungen an die Besteller versendet, so haben sie die Flinten für diese Käufer dort auch bereitgehalten."

Urtheil des Kammergerichts vom 7. Oktober 1897. Johow, Jahrbuch Bd. XVIII S. 221. K. D.

97.

Jagd in Gesellschaftswaldungen in Kurhessen.

Die §§ 18, 19 des Kurhessischen Gesetzes vom 7. Sept. 1865 bestimmen:

„Die Gemeinden haben die Jagd, insbesondere auch auf ihrem eigenen Grundbesitze ebenfalls durch öffentlich meistbietende Verpachtung auszuüben."

---

*) Jahrb. Bd. XXIX. S. 328.

„In gleicher Weise sind die Jagden in allen Halbegebrauchs-, Märkerschafts-, Gesellschafts- und dergleichen Waldungen öffentlich meistbietend zu verpachten."

Das Kammergericht leitet aus diesen Bestimmungen, aus der Stellung des § 19 zu § 18, aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Bestimmung den Satz ab, daß im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen die Jagd in Gesellschaftswaldungen nur durch Verpachtung im Wege des öffentlichen Meistgebots ausgeübt werden dürfe.

Entscheidung des Kammergerichts vom 5. November 1897. Johow, Jahrbuch Bd. XVIII S. 293. K. D.

98.

Ablieferung von Hirschgeweihen.

Die Kur- und Neumärkische Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 enthält im Tit. XXXV § 1 die Bestimmung, daß gefundene Hirschgeweihe an die Jagdbedienten abzuliefern seien. Diese Bestimmung ist noch gültig.

Der deshalb verurtheilte Angeklagte machte in der Revisionsinstanz geltend:

1. Die Vorschrift des Tit. 35 § 1 stehe im Widerspruche mit dem Allg. Landrechte,
2. sie sei durch das F.-F.-P.-G. vom 1. April 1880 außer Kraft gesetzt.

Zu 1: Abgeworfene Hirschgeweihe, die noch nicht in Besitz genommen sind, sind herrenlose Sachen im Sinne des § 7 II, 16 A.L.R.; nach § 7 können herrenlose Sachen, die sich der Staat nicht ausdrücklich vorbehalten hat, auch ohne besondere Einwilligung desselben von Privatpersonen in Besitz genommen werden. Der § 7 enthält also einen Vorbehalt des Staates und es bleiben demnach auch nach Inkrafttreten des A.L.R. alle gesetzlichen Bestimmungen über herrenlose Sachen zu Gunsten des Staates noch gültig.

Zu 2: Der § 96 F.-F.-P.-G. bestimmt:

„Mit diesem Zeitpunkte — d. i. 1. Juli 1880 — treten alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze."

Unter entgegenstehenden Bestimmungen können nur solche verstanden werden, welche mit dem Inhalte des Gesetzes in Widerspruch stehen; das F.-F.-P.-G. aber hat über Wildstangen keine Vorschriften. Als „Knochen" im Sinne des § 25 F.-F.-P.-G. können die Geweihe nicht angesehen werden.

Das F.-F.-P.-G. hebt im § 96 alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze auf und in der Begründung des Regierungsentwurfs ist in der angefügten Liste B unter den aufgehobenen Gesetzen auch die Kur- und Neumärkische Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 aufgeführt. Hiernach ist dies Gesetz unzweideutig aufgehoben, soweit es feld- und forstpolizeiliche Bestimmungen enthält. Das Gesetz ist aber auch eine Jagdordnung. Jagdpolizeiliche Bestimmungen aber sind durch das F.-F.-P.-G. nicht aufgehoben. Der § 1 Tit. 35 betrifft nicht den Forstschutz, ist vielmehr auf den Grundsatz zurückzuführen, daß dem Jagdberechtigten auch die Nutzungen der Wildstangen gebühren; sie ist demnach jagdpolizeilichen Charakters. Auch die Stellung des Tit. 35 in der Holz-,

Mast- und Jagdordnung läßt klar erkennen, daß der Tit. 35 ein Theil der Jagdordnung ist.

Urtheil des Kammergerichts vom 23. December 1897. Johow, Jahrbuch Bd. XVIII S. 282. K. T.

99.

Kurhessisches Jagdrecht. Schonzeit. Jagdschein.

§ 25 des Kurhessischen Gesetzes vom 7. September 1865 bestimmt:

„Alle Grundstücke, welche mit einer Mauer oder dichten Umzäunung nebst verschließbaren Thür versehen sind, bleiben von der Ausübung der Jagd seitens der Gemeinde und dritter Jagdberechtigter ausgenommen. Den Besitzern solcher Grundstücke steht es jederzeit frei, das in dieselben eindringende Wild, jedoch ohne sich dazu einer Schießwaffe bedienen zu dürfen, zu tödten und im eigenen Nutzen zu verwenden.

Keinem Grundbesitzer kann es um der Jagdausübung willen verwehrt werden, seinen Grundbesitz mit einer solchen Einfriedigung und verschließbaren Thüren zu versehen. . . .“

Die Befugniß ist zum Schutze gegen Wildschaden gegeben und verfolgt den Zweck, den Grundbesitzer jederzeit zur Abwehr des seinen umfriedeten Besitz schädigenden Wildes zu berechtigen. Der § 25 ist deshalb durch § 3 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 aufrechterhalten:

„Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild, auch während der Schonzeit, gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.“

Den Besitzern der im § 25 bezeichneten Grundstücke steht hiernach die Jagdausübung zu. Sie müssen deshalb einen Jagdschein haben, um sich ein jagdbares Thier zueignen zu dürfen.

Da der im vorliegenden Falle Angeklagte den Jagdschein nicht besaß, war er auf Grund des § 12 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 zu bestrafen.

Entscheidung des Kammergerichts vom 3. Januar 1898. Johow, Jahrbuch Bd. XVIII S. 291. K. T.

100.

Mühlenteich. Privateigenthum nach französischem Recht. Fischereivorrichtung.

An einem künstlich hergestellten Mühlenteich ist auch nach französischem Rechte Privateigenthum möglich.

Für die Frage, ob durch eine Fischereivorrichtung zum Zwecke des Fischfangs mehr als die Hälfte der Wasserfläche für den Wechsel der Fische versperrt wird, ist ein Wehr, obwohl es zunächst bloß zum Zwecke des Mühlenbetriebes angelegt ist, dennoch zu berücksichtigen, wenn die Fischereivorrichtung mit dem Wehr in dauernde Verbindung gebracht ist, so, daß die Mitbenutzung des Wehrs den Fischfang möglich oder ergiebig macht.

Die Ersitzung einer Fischereivorrichtung durch denjenigen, der das alleinige

Eigenthumsrecht an dem Gewässer hat, ist nicht nicht möglich, da Niemand eine Grunddienstbarkeit an eigner Sache haben kann (nemini res sua servit).

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, 3. Senats, vom 5. Oktober 1898. Entscheidungen Bd. XXXIV S. 301. K. D.

101.

Verweigerung unentgeltlicher Jagdscheine an Privatforstbeamte.

(Ministerial-Bl. f. die ges. innere Verwaltung 1899 S. 118.)

Den Ausführungen treten wir darin bei, daß die Voraussetzungen des § 23 Ziffer 2 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878*) im gegebenen Falle vorliegen.

Das Gesetz bestimmt, daß Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, ein für allemal gerichtlich beeidigt werden können, „wenn sie auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Vertrages angestellt sind." Das trifft bei den Gräfl. v. Sch.'schen Forstbeamten zu. Ihre Anstellung ist zunächst auf drei Jahre erfolgt, und verlängert sich nach dem Vertrage von selbst um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung eintritt. Die Ansicht des Amtsgerichtes zu H., daß die Anstellung im Forstdienste vertragsmäßig stets auf drei weitere Jahre verlängert werden müsse, um dem § 23 Ziffer 2 a. a. O. zu genügen, findet im Gesetze keine Stütze. Sie würde auch in ihrer äußersten Konsequenz zu der offenbar irrigen Annahme führen, daß die ein für allemal erfolgte Beeidigung von Forstschutzbeamten, deren Anstellung sich auf einen längeren, als dreijährigen Zeitraum erstreckt, in dem Augenblicke hinfällig würde, in welchem die Restdauer der Anstellung unter den Zeitraum von drei Jahren herabgeht. Die Verfügung des Amtsgerichtes zu H., durch welche die Gräfl. v. Sch.'schen Forstbeamten aufgefordert worden sind, die ihnen zum Nachweise der allgemeinen Vereidigung zugefertigten Ausfertigungen der Vereidigungs-Protokolle an das Gericht zurückzureichen, kann daher als sachgemäß nicht erachtet werden.

Ich, der unterzeichnete Justiz-Minister, werde das Amtsgericht in H. mit entsprechendem Bescheide versehen.

Im Uebrigen bemerken wir noch Folgendes:

Bei Einbringung und Erlaß des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895**) hat die Absicht bestanden, bei Ertheilung unentgeltlicher Jagdscheine nicht nur an staatliche, sondern auch an bewährte Privat-Forstbeamte möglichst weit zu gehen. Diese Absicht wurde auch vom Landtage gebilligt. Es würde also dem Sinne des Gesetzes zuwiderlaufen, wenn man sich bei Anwendung des § 5 a. a. O. bezw. des § 25 Absatz 2 des Forstdiebstahlsgesetzes engherzig an die Auslegung von Buchstaben klammern wollte.

Berlin, den 20. Juli 1899.

Der Justiz-Minister.
In Vertretung:
Nebe Pflugstedt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Sterneberg.

---

*) Jahrb. Bd. X., S. 46.
**) Jahrb. Bd. XXVII., S. 182.

102.

Gesetz, betr. Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz. Vom 7. August 1899.

(Gesetz-Sammlung S. 151.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes ist auch dann zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landestheilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes von einander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Theil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist dasjenige Gesetz maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes erfordert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 7. August 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.

103.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über das Gesetz, betr. Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz.

A.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes, betr. Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die in den einzelnen Landestheilen der Monarchie bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz finden auch dann Anwendung, wenn der Grundbesitz, welcher den eigenen Jagdbezirk bilden soll, in mehreren Gemeinden belegen ist, in denen jene Vorschriften von einander verschieden sind.

In diesem Falle sind für die Berechtigung zur Bildung eines eigenen Jagdbezirks diejenigen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen, welche in derjenigen Gemeinde gelten, in welcher der größere Theil des Grundbesitzes liegt.

Bei gleicher Größe der Theile gelten diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche den größern Flächeninhalt für die Bildung eines eigenen Jagdbezirks erfordern.

Urkundlich rc.

Berlin, den 15. Mai 1899.

Kirsch (Düsseldorf). Freiherr v. Plettenberg-Mehrum.

Unterstützt durch:

Albers. Dr. Baarth (Posen). v. Böhlendorff-Kölpin. v. Bornstedt. Freiherr v. Buddenbrock. Brütt. v. Eisenhart-Rothe. Freiherr v. Eynatten. Graf v. Finckenstein. v. Götz. Dr. Freiherr v. Heereman. Herold. Jaegen. Im Walle. Laute. Letocha. Dr. Ostrop. Schettler. Schmidt (Warburg). Vopelius. Wallenborn. Dr. Weihe (Herford). Wester Schulte.

B. Erste Berathung.

72. Sitzung vom 8. Juni 1899.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung:

Erste Berathung des Antrags der Abgeordneten Kirsch (Düsseldorf) und Freiherr von Plettenberg-Mehrum auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz.

Ich eröffne die Diskussion; das Wort hat der Herr Antragsteller Freiherr v. Plettenberg-Mehrum.

Antragsteller Freiherr v. Plettenberg-Mehrum: Das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 stellt als Grundsatz auf: die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Dieses Jagdrecht mußte im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Sittlichkeit, des Schutzes der Feldfrüchte und der Erhaltung eines mäßigen Wildstandes Beschränkungen unterliegen, und es wurde infolgedessen das Forstpolizeigesetz vom 7. März 1850 erlassen, welches die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer zustehenden Jagdrechts besonderen Bestimmungen unterwarf und insbesondere bestimmte — was für den vorliegenden Fall von Interesse —, daß zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden der Besitzer nur befugt ist auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinander grenzenden Gemeindebezirken einen land- und forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von mindestens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhang durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen.

Meine Herren, was der Gesetzgeber gewollt hat, liegt klar vor Augen. Der Gesetzgeber wollte dem Jagdbezirkbesitzer das ihm durch das Gesetz von 1848 zustehende Recht, auf seinem Grund und Boden zu jagen, nur soweit beschränken, als es höher stehende allgemeine Interessen gestatteten. Die Minimalgröße von 300 Morgen wurde als genügend für die Bildung eines eigenen Jagdbezirks angesehen und — offenbar auch im Interesse der pfleglichen Behandlung der Jagd — es für wünschenswerth erachtet, daß nach Thunlichkeit der eigene Besitzer die Jagd ausübe, weil natürlich ein solcher im großen und ganzen an der Erhaltung eines guten Wildstandes ein größeres Interesse haben wird, als ein Jagdpächter.

In diesem Sinne auch hat der damalige Gesetzgeber ausgesprochen, daß Wege oder Gewässer eine Trennung nicht bilden sollen. Er hat aber zwei andere Möglichkeiten der Unterbrechung des Zusammenhanges außer Betracht und deshalb außer Berücksichtigung gelassen; das war die Trennung durch Eisenbahnlinien und die Trennung durch frühere Landesgrenzen. Man hat damals die Möglichkeit wohl noch nicht vorausgesehen, daß die Eisenbahnen in solchem Maße wachsen und zunehmen würden, wie das inzwischen geschehen ist, und man hat auch nicht die Möglichkeit der Angliederung neuer Landestheile an unsern preußischen Staat im Auge gehabt. Inzwischen haben die beiden Möglichkeiten ihre Erfüllung gefunden; die Eisenbahnen durchziehen vielfach die Jagdbezirke kreuz und quer und schneiden sie in Theile, die, wenn sie als nicht zusammenhängend gedacht werden sollten, trotzdem sie einen Jagdbezirk von weit über der vorgeschriebenen Größe bilden, doch einen eigenen Jagdbezirk nicht mehr darstellen würden. Dagegen haben wir vor zwei Jahren in einer Gesetznovelle Abhilfe geschaffen, die damals in diesem Hohen Hause keine Beanstandung fand. Es handelte sich eben weniger um eine Frage von großer principieller Bedeutung als um eine einfache Ergänzung des bestehenden Jagdpolizeigesetzes, die sich aus den Umständen als nothwendig ergeben hatte. Das Oberverwaltungsgericht hat nun, wie seiner Zeit bei dem Falle der Trennung durch Eisenbahnen, so auch in dem der Trennung durch Landesgrenzen, zu Ungunsten der Jagdbezirksbesitzer entscheiden müssen, weil der Wortlaut im Jagdpolizeigesetz ausdrücklich aufführt, was nicht trennen soll. Was also im Gesetze nicht angeführt ist, muß logischer Weise als trennend gelten, und so konnte das Oberverwaltungsgericht nicht wohl anders entscheiden, als es gethan hat. Bis zum Jahre 1893 war es allgemeine Gepflogenheit, die Jagdbezirke, wenn sie auch zu einem Theile in einem der angegliederten neuen Landestheile lagen, nicht als durch die Landesgrenze getrennt anzusehen; aber dann wurde dem Verwaltungsgerichte die Entscheidung der Frage unterbreitet, ob ein Theil des Geländes im Gebiete des Jagdpolizeigesetzes und ein Theil im Gebiete des hessischen Gesetzes liegen dürfe, wenn die Grundstücke unmittelbar aneinander grenzten und lediglich durch die Landesgrenze getrennt würden. Der Kreisausschuß nahm in diesem Falle an, daß die ehemalige Landesgrenze ein Hinderniß für die Annahme eines einheitlichen Jagdbezirkes bilde. Der Bezirksausschuß nahm das Gegentheil an; das Oberverwaltungsgericht entschied durch Urtheil vom 2. November 1893: die Zusammenlegung der Grundstücke in den Gebieten der verschiedenen Jagdgesetze sei unzulässig. Im Jahre 1897 wurde die entsprechende Frage für das Verhältniß des Jagdpolizeigesetzes zur hannoverschen Jagdordnung den Verwaltungsgerichten vorgelegt. Das Oberverwaltungsgericht erkannte auch hier durch Urtheil vom 4. Februar 1897*) im Sinne der Entscheidung von 1893 und berief sich auf die gleichmäßige Litteratur und namentlich darauf, daß 300 Morgen des Jagdpolizeigesetzes verschieden seien von 300 Morgen der hannoverschen Jagdordnung, denn der preußische Morgen enthalte 0,225 ha, der hannoversche 0,262 ha. Der hannoversche Jagdbezirk ist also größer als der preußische.

Früher ist die Handhabung der Bestimmungen über die in verschiedenen Landestheilen liegenden Jagdbezirke auch durch gemeinschaftliche Entscheidungen der Minister für Landwirthschaft und des Innern vom 23. August und 8. Oktober 1877 in dem Jagdbezirkbesitzer günstigen Sinne entschieden worden, und hat der durch diese Regel

*) Jahrb. Bd. XXX. S. [illegible].

rungsentscheidungen sanktionirte und bis zu der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts thatsächlich bestandene Zustand in keiner Weise Schwierigkeiten ergeben. Es handelt sich also jetzt darum, einen Zustand wiederherzustellen und gesetzlich festzulegen, der Jahre hindurch zu allgemeiner Zufriedenheit bestanden hat. Ich weise darauf hin, daß durch Annahme dieses vom Herrn Kollegen Kirsch und mir vorgelegten Entwurfs die im Uebrigen bestehenden landesgesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen in den verschiedenen Theilen des Jagdbezirks durchaus nicht tangirt werden, ebenso wenig wie die Zuständigkeit der betreffenden Behörden dadurch irgend wie in Frage gestellt wird.

Dieser Gesetzentwurf ist schon im vorigen Jahre durch eine Petition des Grafen Schmising-Kerssenbrock im Herrenhause angeregt und auch in der Agrarkommission unseres Hauses am 10. März v. J. erörtert worden. In letzterer wurde festgestellt, daß die Verwaltungspraxis für die Grenze von Westfalen und Hannover von 1877 bis 1897 ohne Schranken angenommen hat, die ehemalige Landesgrenze hindere die Annahme des selbständigen Jagdbezirks nicht. Ich bitte das Hohe Haus, zur Wiederherstellung eines Zustandes, wie er früher zu allgemeiner Befriedigung bestand, die Hand bieten und unsern Gesetzentwurf — der in keiner Weise einer zukünftigen Regelung des Jagdpolizeigesetzes präjudicirt — in demselben Sinne annehmen zu wollen, wie vor zwei Jahren die Gesetzesnovelle, betreffend die Aufhebung der Trennung der Jagdbezirke durch die Eisenbahnen.

Die Fassung unseres Antrages ist noch der Verbesserung bedürftig, und wir behalten uns eine solche bis zur zweiten Lesung vor.

(Bravo! rechts.)

Abgeordneter Kirsch (Düsseldorf): Wie der Herr Vorredner Ihnen bereits mitgetheilt hat, ist sowohl diesem Hohen Hause wie dem Herrenhause eine den Gegenstand betreffende Petition vor längerer Zeit unterbreitet gewesen, und die Agrarkommission hat durch Beschluß vom 10. März 1898 die betreffende Petition als Material für die dringend nothwendige Abänderung der Jagdgesetzgebung der Staatsregierung zu überweisen beschlossen. In das Plenum dieses Hauses ist die Angelegenheit nicht mehr gelangt. Dagegen hat sich das Plenum des Herrenhauses mit der Sache selbst befaßt, und dort ist sogar ein weitergehender Antrag gestellt worden. Auch dieser ist der Staatsregierung als Material überwiesen worden. In der Kommission des Herrenhauses und im Plenum desselben ist davon ausgegangen worden, man könne diese Frage so regeln, wie kürzlich die Frage der Trennung der Jagdbezirke durch Eisenbahnen geregelt worden war, und deshalb wurde vorgeschlagen zu sagen: „Die Trennung, welche Wege oder Gewässer oder Grenzen auch der Provinzen und Gebiete bilden, die früher selbständige Staaten waren oder dazu gehörten und der preußischen Monarchie einverleibt sind, wird als eine Unterbrechung nicht angesehen.“ Diese Bestimmung sollte in die einzelnen Jagdordnungen, die in Preußen noch vorhanden sind, aufgenommen werden. Aber mit Fug und Recht hat damals bereits der Herr Regierungsvertreter erklärt, eine derartige Bestimmung würde nicht zum Ziele führen. Es besteht eben ein großer Unterschied: Die Eisenbahn trennt thatsächlich den Bezirk, während die Grenzen der Provinzen doch nur eine rechtliche Trennung herbeiführen. Die weitere Folge dieser rechtlichen Trennung ist, daß eben auf der einen Seite der Grenze das eine Recht gilt und auf der anderen Seite das andere Recht. Würde man also die Grenze aufheben und erklären, sie bildet keine Trennung mehr, so hätte man ein doppeltes Recht vor sich. Es muß also ein Aus-

weg gesucht werden, um festzustellen, welches der verschiedenen Rechte zur Geltung zu kommen hat, und da boten sich verschiedene Wege.

Man könnte sagen, der Besitzer eines Komplexes, der in zwei rechtlich verschiedenen Jagdgebieten liegt, hat zu erklären, nach welchen dieser Rechtsbeziehungen er die eigene Jagd ausüben will. Das schien uns zu willkürlich zu sein. Man hätte auch sagen können, die betreffenden Behörden der Provinzen könnten sich darüber einigen. Ich hielt es aber für richtiger, eine bestimmte Norm hier in dem Gesetz selbst zu geben, und da war wieder die Frage, ob man für den Besitzer dasjenige Recht maßgebend sein lassen will, welches den kleineren Grundbesitz für die eigene Jagd erfordert, oder ob man festsetzen sollte, daß die Bestimmung maßgebend wird, welche unter den verschiedenen Vorschriften für die Bildung des Jagdbezirks das größere Flächenmaß erfordert. In dieser Beziehung haben wir geglaubt, den letzten Vorschlag machen zu müssen, und darauf beruht die Bestimmung in Absatz 2 des vorgeschlagenen Entwurfes.

Diese einzelnen Jagdordnungen sind nämlich bezüglich der Größe der zur eigenen Jagdausübung erforderlichen Fläche äußerst verschieden. Würden diese einzelnen Bestimmungen alle nur eine mit dem preußischen Jagdpolizeigesetz übereinstimmende Morgenzahl, also 300 Morgen, annehmen, so hätte eine besondere Schwierigkeit nicht bestanden, aber durch die Einverleibung von Gebieten aus verschiedenen Staaten haben die darin für die Jagdausübung auf eigenem Grundbesitz bestehenden Vorschriften keine Aenderung erlitten, und diese sind eben sehr verschieden. So hat in Kurhessen der eigene Jagdbezirk einen Umfang von 100 Kasseler Aeckern, das sind circa 23 ha.

Für die Jagdordnung der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt bestand die Bestimmung, daß zur eigenen Jagdausübung bereits befugt war, wer einen Komplex von 300 Feldmorgen hatte, diese entsprechen aber nur einer Zahl von 237 preußischen Morgen.

Im Kreise Herzogthum Lauenburg bestand die Bestimmung, daß 300 Calenberger Morgen maßgebend sein sollten; das sind 310 preußische Morgen.

In Bayern war wieder ein besonderer Unterschied. In Bayern, von dem wir einzelne kleinere Gebietstheile 1866 erworben haben, besteht die Bestimmung, daß 200 bayerische Tagewerke im Flachland und 400 im Hochgebirge erforderlich sind. Das würde entsprechen einer preußischen Morgenzahl von 820, bezw. 533.

In Hannover, also derjenigen Provinz, die den Anlaß zu diesem Entwurf gegeben hat, sind 300 hannoversche Morgen erforderlich; das entspricht einer Zahl von 307 preußischen Morgen.

In Nassau waren 300 Metermorgen nöthig; das entspricht einer Zahl von 293 preußischen Morgen.

Sie sehen hieraus, wie verschieden diese einzelnen Bestimmungen sind, und in welche Lage ein Besitzer kommen kann, wenn er ein Terrain hat, welches zusammengenommen nur nach der einen der beiden Bestimmungen einen ausreichenden Flächeninhalt für die Ausübung der Jagd giebt. Hier soll der Entwurf eingreifen für die Frage: hast du die eigene Jagd? und maßgebend soll dasjenige Recht sein, wo der Besitzer den größeren Theil der zusammenhängenden Besitzung liegen hat.

In den letzten Absatz haben wir noch eine Bestimmung für den Fall getroffen, daß die beiden Theile, woraus der Besitz besteht, gleich groß sind. Das wird ein Fall sein, der nicht leicht vorkommen kann. Dann wird wohl kaum eintreten, daß nicht mindestens der eine Theil noch um eine Ruthe größer ist als der andere.

Ich möchte hervorheben, daß im Uebrigen sich die Ausübung der Jagd nach dem in den einzelnen Bezirken geltenden Recht auch fernerhin zu richten hat. Durch unsern Gesetzentwurf wollen wir nur das Recht zur Bildung der eigenen Jagd feststellen lassen.

Welche Befugnisse infolge der Ausübung der eigenen Jagd den Besitzern zustehen, richtet sich danach, ob sie in dem einen Theil oder in dem andern Theil der Besitzung ausgeübt werden soll. Deswegen ist es auch unerheblich, ob bereits der Besitzer eine so große Morgenzahl hat, daß er nach dem Recht jedes der beiden Bezirke zur Ausübung der eigenen Jagd befugt wäre. Wir hätten ja unsern Entwurf auf den Fall beschränken können, daß die Bestimmungen desselben nur dann Platz greifen, wenn nach dem einen oder nach dem anderen Recht eine nicht ausreichende Morgenzahl vorhanden wäre. Aber wir haben geglaubt, es allgemeiner fassen zu können, so daß jetzt der Fall darunter einbegriffen ist, wenn sowohl im einen wie im andern Bezirk nach den bestehenden Bestimmungen die Morgenzahl für den eigenen Jagdbezirk ausreichend ist. Die jagdpolizeilichen Vorschriften, die im Uebrigen für den Besitzer maßgebend bleiben sollen, sind verschieden: in dem einen Bezirk hat er sich nach diesen, in dem andern Bezirk nach jenen Vorschriften zu richten.

Wie Sie sehen, ist das ganze Gesetz ein Nothgesetz. Es würde nicht nothwendig sein, sofern wir ein allgemeines Jagdpolizeigesetz hätten, wodurch gleiches Recht für die ganze Monarchie geschaffen wird. Aber da wir vor zwei Jahren dazu übergegangen sind, bezüglich der Eisenbahnen eine Aenderung für die Bildung eines eigenen Jagdbezirks eintreten zu lassen, haben wir es für erforderlich gehalten, auch in diesem Punkte, der in einzelnen Fällen schon praktische Schwierigkeiten hat zu Tage treten lassen, eine Aenderung vorzunehmen, um gegenüber der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, die ich vom juristischen Standpunkte für durchaus zutreffend halte, eine gesetzliche Unterlage für diejenigen Besitzer zu geben, die nach der einen oder der anderen Richtung ein nicht ganz ausreichendes Terrain haben, um so zum eigenen Jagdbezirk zu gelangen.

Meine Herren, wir bitten, eine Kommissionsberathung nicht eintreten zu lassen. Es werden noch einzelne redaktionelle Aenderungen erforderlich sein, die wir in der zweiten Lesung vorschlagen werden. Sofern Sie mit dem materiellen Inhalt, den Herr Freiherr v. Plettenberg und ich Ihnen eben entwickelt haben, einverstanden sind, bitten wir Sie, keine Kommissionsberathung eintreten zu lassen, sondern direkt die Sache in der zweiten und dritten Lesung hier weiter zu berathen.

Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsrath Freiherr v. Seherr-Thoß: Meine Herren, ich bin nicht in der Lage, namens der Königlichen Staatsregierung eine Erklärung abzugeben, da diese sich mit dem Gegenstande noch nicht befaßt hat. Ich kann mich deswegen auf einige ganz kurze thatsächliche Bemerkungen beschränken.

Nach den Erläuterungen, die die Herren Antragsteller ihrem Antrage gegeben haben, bezweckt der Gesetzentwurf lediglich das eine, die Bildung selbständiger Jagdbezirke auch dann für zulässig zu erklären, wenn einzelne Grundstücke in verschiedenen Provinzen oder Landestheilen liegen, in denen zur Zeit noch ein verschiedenes Jagdrecht gilt; und zwar auch in dem Falle, wenn die Grundstücke einzeln nicht die für die Bildung eines selbständigen Jagdbezirks erforderliche Größe haben.

Die Tendenz des Antrags stimmt mit der Auffassung, die die Staatsregierung früher, d. h. bis zu dem von den Herren Antragstellern erwähnten Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts gehabt hat, überein. Sie ist in einem gemeinschaftlichen

Erlasse des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten und des Innern vom 8. Oktober 1877 ausgesprochen worden.

Was die Fassung des Gesetzentwurfes betrifft, so haben die Herren Antragsteller in Aussicht gestellt, bei der zweiten Lesung noch einige Aenderungen vorzubringen. Ich glaube, daher noch abwarten zu sollen, wie diese Aenderungen lauten werden.

Abgeordneter Dr. Freiherr v. Heereman: Meine Herren, im Anschlusse an die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners nur ein paar Worte, weil ich auch von Betheiligten aus meiner Heimathsprovinz gebeten worden bin, mich der Sache anzunehmen. Es ist meiner Meinung nach lediglich ein Werk der gleichmäßigen oder ausgleichenden Gerechtigkeit, welches wir hier vornehmen, wenn wir eine kleine Aenderung in das Gesetz hineinbringen oder hinzufügen.

Nach dem Jagdpolizeigesetz bilden Wege und Wasser und die Gemeindegrenzen für den selbständigen Jagdbezirk keine Grenze und schneiden den Bezirk der selbständigen Jagdbezirke nicht durch. Also es ist gleichgiltig, wenn jemand in einer Gemeinde einen Theil des Grundbesitzes besitzt und in einer anderen den anderen Theil und das Ganze über 300 Morgen bildet, so hat er das Recht auf eine selbständige Jagd. Es ist gleichgiltig, ob die Gemeinden verschiedenen Kreisen angehören, und ob die Grundstücke in verschiedenen Gemeinden oder Kreisen liegen oder nicht; das ist alles ohne Belang, sofern der Grundbesitz nur in der erforderlichen Größe im Zusammenhange liegt.

Nun kommt es aber mehrfach vor, daß an der Grenze zwischen Hannover und Westfalen von den Grundbesitzungen gerade ein Theil in der einen und ein Theil in der anderen Provinz liegt. In den beiden Provinzen gelten verschiedene Jagdrechte, und da ist nun eine große Schwierigkeit der Berechnung entstanden, und in Folge deren sind manche Grundbesitzer des eigenen Jagdrechts auf einem großen Theile ihres zusammenhängenden Grundbesitzes, der in Hannover liegt und für sich anders berechnet wird, verlustig gegangen, und dies ist nach meiner Meinung ein recht ungleiches und ungerechtes Verhältniß. Wir haben, weil jetzt auch Hannover und, wie wir hören, ja auch Hessen und Bayern inländische Theile sind, also eine Landesgrenze nicht mehr vorliegt, gerade so gut einen Anspruch wie alle anderen Grundbesitzer, deren Besitzungen in zwei inländischen verschiedenen Gemeinden liegen.

Gerade um bei der Lage an früheren Landesgrenzen das auszugleichen — weil eben durch die Verschiedenheit der Bestimmungen für das Jagdrecht Schwierigkeiten entstehen und auch daraufhin die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ergangen sind —, gerade um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist dieser Antrag gestellt, und würde eine kleine gesetzgeberische Aenderung nothwendig sein.

Soweit mir bekannt, ist seitens der Königlichen Staatsregierung früher und insbesondere auch seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft dieser Uebelstand anerkannt. Er hat aber auch besonders hervorgehoben: es sei nicht möglich, im Verwaltungswege eine Aenderung herbeizuführen, sondern es könne nur durch eine gesetzliche Regelung und Aenderung diesem Uebelstande Abhilfe geschaffen werden. Ich vermuthe, daß die Staatsregierung auch jetzt noch sehr gern bereit sein wird, wenn seitens des Hauses dieser Antrag angenommen wird, eine Art von kleinem Nothgesetz ergehen zu lassen, welches diesem Uebelstande abhilft und denjenigen Grundbesitzern, die bei den neuerworbenen Landestheilen Preußens gerade auf der Grenze liegen, dasselbe Recht dadurch zukommen läßt, welches die anderen Grundbesitzer auf Grund des Jagdpolizeigesetzes haben.

In diesem Punkte ist nach meiner Meinung eine ausgleichende Gerechtigkeit nothwendig, und daher bitte ich Sie, dem Antrage zuzustimmen zu wollen.

(Bravo!)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Ein Antrag auf Kommissionsberathung liegt nicht vor; die zweite Lesung wird also im Plenum stattfinden.

C. Zweite Berathung.

79. Sitzung am 21. Juni 1899.

Präsident: Wir kommen zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung:

Zweite Berathung des Antrags der Abgeordneten Kirsch (Düsseldorf) und Freiherr v. Plettenberg-Mehrum auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz.

Dazu liegt vor der Antrag des Abgeordneten Kirsch und v. Plettenberg-Mehrum auf Nr. 230 der Drucksachen*).

Ich eröffne die Diskussion über den einzigen Artikel mit dem Antrag auf Nr. 230 der Drucksachen.

Das Wort hat der Abgeordnete Kirsch (Düsseldorf).

Abgeordneter Kirsch (Düsseldorf): Meine Herren, bei der ersten Berathung des vorliegenden Gegenstandes ist gegen den damals von uns gestellten Antrag und gegen die Tendenz des Antrags kein Widerspruch im Hause erfolgt. Wir haben aber bereits damals erklärt, daß möglicherweise eine redaktionelle Aenderung der Bestimmung erforderlich sein würde, und haben uns diese für die zweite Lesung vorbehalten. Das Ergebniß unserer gepflogenen Berathungen ist nun der heutige Antrag, der thatsächlich in der Hauptsache dasselbe will wie der ursprünglich von uns gestellte Antrag. Satz 2 und Satz 3 entsprechen dem Absatz 2 und Absatz 3 des früher von uns gestellten Antrags. In Satz 1 ist auch keine Aenderung gegen den Absatz 1 des von uns früher vorgeschlagenen Gesetzentwurfs enthalten. Es ist nur positiv hier bestimmt, daß auch dann, wenn der Grundbesitz, der zum eigenen Jagdbezirk dienen soll, in Bezirken liegt, die hinsichtlich der Bildung des Jagdbezirks verschiedenes Recht haben, ein Recht auf die Bildung des eigenen Jagdbezirks bestehen soll. Wir bitten um Annahme des Antrags auf Nr. 230 der Drucksachen.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde zuerst über den Antrag auf Nr. 230 der Drucksachen abstimmen lassen. Wird er angenommen, dann ist die in Nr. 185

---

*) Der Antrag lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem vorgeschlagenen Artikel folgende Fassung zu geben:

> Die Bildung eines eigenen Jagdbezirks ist auch dann zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landestheilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines eigenen Jagdbezirks von einander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Theil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist dasjenige Gesetz maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines eigenen Jagdbezirks erfordert.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Kirsch (Düsseldorf). Freiherr v. Plettenberg-Mehrum.

der Drucksachen enthaltene Fassung des Artikels beseitigt. Wird er abgelehnt, dann werde ich über den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs, Nr. 185 der Drucksachen, abstimmen lassen. — Damit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Antrag auf Nr. 230 der Drucksachen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; er ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über Ueberschrift und Einleitung — und schließe sie. Ich darf wohl ohne besondere Abstimmung feststellen, daß auch Ueberschrift und Einleitung angenommen sind.

D. Dritte Berathung.

84. Sitzung am 24. Juni 1899.

Präsident: Wir gehen über zum vierten Gegenstand:

Dritte Berathung des auf Antrag der Abgeordneten Kirsch (Düsseldorf) und Freiherr v. Plettenberg-Mehrum angenommenen Gesetzentwurfs, betr. Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz.

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe sie.

Ich eröffne die Specialdiskussion über den einzigen Artikel, — Ueberschrift und Einleitung — und stelle ohne besondere Abstimmung fest, daß diese Theile des Gesetzentwurfs angenommen worden sind.

Wir kommen zur Abstimmung im ganzen, zu welchem Behufe ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Gesetzentwurf definitiv annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Gesetzentwurf ist angenommen.

104.

Verhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz, betr. Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz.

Einmalige Schlußberathung.

16. Sitzung am 5. Juli 1899.

Präsident: Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

Einmalige Schlußberathung über den aus der Initiative des Hauses der Abgeordneten hervorgegangenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz.

Als Regierungskommissare werden fungiren die Herren Geheimer Ober-Regierungsrath Freiherr von Seherr-Thoß, Geheimer Justizrath Wiebe, Geheimer Regierungsrath von Falkenhayn, Landforstmeister Schultz.

Berichterstatter ist Herr Fürst zu Salm-Horstmar, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Fürst zu Salm-Horstmar: Die Veranlassung zu dem uns vorliegenden Gesetzentwurf ist eine Petition des Grafen Schmising-Kerßenbrock, welche,

wie Sie sich erinnern werden, diesem Hohen Hause schon im vorigen Jahre vorgelegen hat. Graf Schmising beantragte damals, die Ziffer a des § 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 2. März 1850 dahin abzuändern, daß der Zusammenhang von Jagdbezirken auch im Falle der Trennung derselben durch Grenzen von früher selbständige Staaten bildenden, jetzt der Preußischen Monarchie einverleibten Provinzen anerkannt wird.

Der Berichterstatter der Petitionskommission beantragte in der vorigen Session, diese Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

Um nun den Wünschen des Petenten doch noch in einiger Weise gerecht zu werden, beantragte Herr Graf von Korff-Schmising, eine ganze Reihe von bestehenden Jagdpolizeivorschriften — ich kann dieselben wohl übergehen, indem ich bloß erwähne, daß sie sich auf das Königreich Bayern, die ehemalige freie Stadt Frankfurt, das ehemalige Königreich Hannover, die ehemaligen Herzogthümer Hessen-Nassau und Lauenburg beziehen — durch folgenden Wortlaut zu ergänzen:

> die Trennung, welche Wege oder Gewässer oder Grenzen auch der Provinzen und Gebiete bilden, die früher selbständige Staaten waren oder dazu gehörten und der Preußischen Monarchie einverleibt sind, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen, und werden alle dem entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Da die Vertreter der Königlichen Staatsregierung auch diesem Antrage wichtige Bedenken nicht entgegenstellten, so wurde auf Beschluß dieses Hohen Hauses auch dieser Antrag der Königlichen Staatsregierung als Material überwiesen.

Das Abgeordnetenhaus hat sich in der vorigen Session ebenfalls mit der Petition des Grafen Schmising beschäftigt, und auch dort wurde beschlossen, die Petition der Königlichen Staatsregierung als Material für die dringend nothwendige Abänderung der Jagdgesetzgebung zu überweisen.

In dieser Session ist es den Abgeordneten Kirsch (Düsseldorf) und Freiherr von Plettenberg-Mehrum gelungen, einen gangbaren Weg zu finden, um den Uebelständen entgegenzutreten, die sich durch die Jagdpolizeigesetzgebung in den verschiedenen früher selbständige Staaten bildenden Gebietstheilen ergeben haben. Wenn die Petition des Grafen Schmising und der Antrag des Grafen Korff-Schmising damals keinen Erfolg hatte, weil sie Landesgrenzen ebenso wie Wege und Gewässer behandelt wissen wollten, analog dem Antrage des Grafen Inn- und Knyphausen in Bezug auf Eisenbahnanlagen, und vergaßen, daß die Landesgrenzen eigentlich nur noch durch die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung dies- und jenseits der Grenze in die Erscheinung treten, so haben die Abgeordneten Kirsch und Freiherr von Plettenberg einen anderen Weg beschritten. Sie gehen gleich auf den springenden Punkt ein, nämlich auf die Verschiedenartigkeit der Jagdgesetzgebung diesseits und jenseits der ehemaligen Landesgrenze. Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt nun, daß

> die Bildung eines eigenen Jagdbezirks auch dann zulässig ist, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landestheilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines eigenen Jagdbezirks von einander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Theil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist dasjenige Gesetz maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines eigenen Jagdbezirks erfordert.

Wendet man nun diesen Gesetzentwurf auf den Fall des Grafen von Schmising-Kerßenbrock an, so würden, da sein Grundbesitz circa 560 Morgen ausmacht, der durch die Grenze des ehemaligen Königreichs Hannover und der Provinz Westfalen in zwei ungleiche Theile geschnitten wird, etwa derart, daß in Hannover 400, in Westfalen 160 Morgen liegen, nach diesem Gesetzentwurf auf den gesammten Jagdbezirk die Bestimmungen des Jagdrechts des ehemaligen Königreichs Hannover zur Anwendung gelangen. Durch die Entscheidung der Ministerien für Landwirthschaft und des Innern vom August und Oktober 1877 ist anerkannt worden, daß die ehemaligen Landesgrenzen keine Trennung eines Jagdbezirks im Sinne des Gesetzes bilden. Dieser Zustand hat zwanzig Jahre ungehindert zur allgemeinen Befriedigung bestanden, bis infolge eines Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichtes vom 3. November 1893 der Jagdvorstand der Gemeinde Küingdorf das Landrathsamt zu Melle bat, dem Grafen von Schmising-Kerßenbrock die Ausübung seines Jagdrechtes auf seinem in zwei Provinzen liegenden Jagdbezirk zu untersagen. Diesem Ansinnen wurde auch infolge eines neueren Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichtes vom Jahre 1897 Folge gegeben. Der uns vorliegende Gesetzentwurf soll nun den früheren Zustand, wie er zwanzig Jahre lang zur allgemeinen Befriedigung bestanden hat, wiederherstellen. Da nun auch verschiedene andere Grundbesitzer in derselben Lage sind wie Herr Graf Schmising-Kerßenbrock und ebenso in der wohlberechtigten Ausübung ihres Jagdrechtes durch die Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts beeinträchtigt sind, so bitte ich das Hohe Haus, dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie er aus dem Abgeordnetenhause hervorgegangen ist, unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zu wollen.

Präsident: Ueber diesen Antrag eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort. Ich schließe dieselbe.

Wir kommen zur Abstimmung.

Einziger Artikel. — Ich brauche ihn nicht zu verlesen, da er eben vom Herrn Berichterstatter verlesen worden ist. Ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen einzigen Artikel sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich nehme an, daß die Ueberschrift und der Eingang ebenfalls vom Hohen Hause angenommen sind, wenn kein Widerspruch erfolgt. — Ich konstatire dies und bitte nunmehr die Herren, die für das ganze Gesetz, wie es uns vorliegt, sind, sich noch einmal zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist angenommen.

Personalien.

105.

Veränderungen im Königl. Preuß. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis 30. September 1899.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 70 S. 152 dies. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forstakademien:

Der Regierungs- und Forstrath Müller ist aus seiner Beschäftigung als Hülfsarbeiter beim Ministerium ausgeschieden und hat die Geschäfte der ihm bereits früher verliehenen Forstrathsstelle Wiesbaden-Rastätten übernommen.

Der Oberförster Kurlbaum zu Klein-Naujock, Reg.-Bez. Königsberg, ist als forsttechnischer Hülfsarbeiter ins Ministerium berufen worden.

Der Oberförster Dr. Möller in Eberswalde ist zum Professor der Botanik ernannt, von seiner bisherigen Stelle abberufen und mit der neu gebildeten Stelle des Vorstehers der mykologischen Abtheilung bei der mit der Forstakademie Eberswalde verbundenen Hauptstation des forstlichen Versuchswesens betraut worden.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten:

A. Gestorben:

Klüber, Regierungs- und Forstrath zu Danzig.
Uth, Regierungs- und Forstrath zu Hersfeld, Reg.-Bez. Kassel.
Weyland, Regierungs- und Forstrath zu Kassel.
Stahl, Forstmeister zu Dombrowka, Reg.-Bez. Oppeln.
Zurhausen, Forstmeister zu Eiterhagen, Reg.-Bez. Kassel.
Worzewski, Forstmeister zu Korschin, Reg.-Bez. Bromberg.
Knecht, Oberförster zu Büren, Reg.-Bez. Minden.
Pattberg, Oberförster zu Gottsbüren, Reg.-Bez. Kassel.

B. In den Ruhestand sind getreten:

Lizak, Forstmeister zu Schmalleningken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Rothe, Forstmeister zu Schwerin a. W., Reg.-Bez. Posen.
Staubesand, Forstmeister zu Liebenwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
Burich, Revierförster zu Althammer, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.
Dame, Revierförster zu Dahlheim, Oberf. Hardehausen, Reg.-Bez. Minden.
Fehlkamm, Revierförster zu Dammersbach, Oberf. Mackenzell, Reg.-Bez. Kassel.
Lobe, Revierförster zu Marienthal, Oberf. Grenzheide, Reg.-Bez. Posen.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Betzhold, Regierungs- und Forstrath, von Hildesheim nach Marienwerder unter Uebertragung der Forstinspektion Marienwerder-Strasburg.

Grüneberg, Regierungs- und Forstrath, von Marienwerder nach Hildesheim unter Uebertragung der Forstinspektion Hildesheim-Klausthal.

Hempel, Regierungs- und Forstrath, von Gumbinnen nach Köslin unter Uebertragung der Forstinspektion Köslin-Ost.

Dan gen. Edelmann, Forstmeister, von Rothenfier nach Stepenitz, Reg.-Bez. Stettin.

Klör, Forstmeister, von Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau, nach Ohlau, Reg.-Bez. Breslau.

Krumhaar, Forstmeister, von Johannisburg, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Merenberg, Amtssitz Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Dr. Martin, Forstmeister, von Weilburg, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Eberswalde, Reg.-Bez. Potsdam.

Olberg, Forstmeister, von Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Schwerin a. W., Reg.-Bez. Posen.

Schraubstetter, Forstmeister, von Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg, nach Liebenwerda, Reg.-Bez. Merseburg.

Bando, Oberförster, von Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden, nach Erkner, Reg.-Bez. Potsdam.

Dietmar, Oberförster, von Frielendorf, Reg.-Bez. Kassel, nach Lübben, Reg.-Bez. Frankfurt.

Faber, Oberförster, von Hartigswalde, Reg.-Bez. Königsberg, nach Alt-Placht, Reg.-Bez. Potsdam.

Heilmann, Oberförster, von Schleiden, Reg.-Bez. Aachen, nach Neuenheerse, Reg.-Bez. Minden.

Kittlausz, Oberförster von Rastätten, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Quickborn, Amtssitz Bullenkuhlen, Reg.-Bez. Schleswig.

Pawlowski, Oberförster, von Pfeil, Reg.-Bez. Königsberg, nach Zbitzko, Reg.-Bez. Oppeln.

Frhr. von Rechenberg, Oberförster, von Marjoß, Reg.-Bez. Kassel, nach Weißewarte, Reg.-Bez. Magdeburg.

Rudolph, Oberförster, von Freyburg a. U., Reg.-Bez. Merseburg, nach Steinberge, Amtssitz Neu-Ruppin, Reg.-Bez. Potsdam.

Tillgner, Oberförster, von Puppen, Reg.-Bez. Königsberg, nach Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.

Voigt, Oberförster, von Niederaula, Reg.-Bez. Kassel, nach Hadamar, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Finke, Revierförster, von Jankowitz, Oberf. Rybnik, Reg.-Bez. Oppeln, nach Althammer II, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau.

Holzerland, Revierförster, von Neuhakenberg, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Neulinum, Oberf. Drewenzwald, Reg.-Bez. Marienwerder.

Mogall, Revierförster, von Immichenhain, Oberf. Oberaula, Reg.-Bez. Kassel, nach Dammersbach, Oberf. Mackenzell, Reg.-Bez. Kassel.

D. Befördert, bezw. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Hebbenhausen, Forstmeister zu Forsthaus Zienitz, Oberf. Dannenberg, Reg.-Bez. Lüneburg, ist zum Regierungs- und Forstrath unter Uebertragung der Forstrathsstelle Gumbinnen-Lasdehnen ernannt worden.

E. Zu Oberförstern wurden ernannt die Forstassessoren:

Bräuer zu Marjoß, Reg.-Bez. Kassel.
Schmidt, Otto, zu Rastätten, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Bähr, zu Rosengrund, Reg.-Bez. Bromberg.
Frhr. von Massenbach zu Freyburg a. U., Reg.-Bez. Merseburg.
Graven zu Dalheim, Reg.-Bez. Minden.
Quast zu Hohenstein, Reg.-Bez. Königsberg.
Kricheldorff zu Torfhaus, Reg.-Bez. Hildesheim.
Stippler zu Immichenhain, Amtssitz Neukirchen, Reg.-Bez. Kassel.
Lehmann zu Puppen, Reg.-Bez. Königsberg.
von Groote, Eberhard, zu Dannenberg, Reg.-Bez. Lüneburg.
Schleiff zu Hartigswalde, Reg.-Bez. Königsberg.
Hasken, Wilhelm, zu Friedrichsberg, Amtssitz Neumark, Reg.-Bez. Marienwerder.
Göbels zu Johannisburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Hasenhauer zu Taubenfließ, Amtssitz Tuchel, Reg.-Bez. Marienwerder.
Hoffmann, Georg, zu Friedensdorf, Amtssitz Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Roth zu Todenhausen, Amtssitz Forsthaus Frielendorf, Reg.-Bez. Kassel.

Schwarzlose zu Kommusin, Amtssitz Neidenburg, Reg.-Bez. Königsberg.
von Düring unter Uebertragung der Kloster-Oberförsterei Margoninsdorf, Amtssitz Margoninsdorf, Reg.-Bez. Bromberg.
Kutzner, Albert, zu Schmalleningken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Hermann, Otto, zu Neuenburg, Reg.-Bez. Marienwerder.
Schmidt, Wilhelm, zu Kreuzburg, Reg.-Bez. Oppeln.
Büllers, Oberleutnant im Reitenden Feldjägerkorps, zu Schleiden, Reg.-Bez. Aachen.
Freiherr von dem Bussche zu Rothenfier, Reg.-Bez. Stettin.
Henke zu Wanda, Amtssitz Przedborowo, Reg.-Bez. Posen.
Rehefeld zu Pfeil, Reg.-Bez. Königsberg.
Thielow zu Niederaula, Reg.-Bez. Kassel.

F. Als einstweiliger Revierverwalter wurde berufen der Forstassessor:

Hackel nach Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen.

G. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurden berufen die Forstassessoren:

Hilveti nach Gumbinnen.
Quint nach Köln.
Wesener nach Königsberg.
Penner nach Danzig.

H. Zum Revierförster wurde endgültig ernannt der Förster:

Nagel zu Zienitz, Oberf. Göhrde, Reg.-Bez. Lüneburg.

J. Als Revierförster auf Probe wurden berufen die Förster:

Dalchow auf die Revierförsterstelle Dusterlake, Oberf. Meiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Jedicke auf die Revierförsterstelle Rosenthal, Oberf. Schwerin a. W., Reg.-Bez. Posen.
Neuschäfer auf die Revierförsterstelle Dedenborn, Oberf. Höfen, Reg.-Bez. Aachen.
Riemer auf die Revierförsterstelle Klanzig, Oberf. Klaushagen, Reg.-Bez. Köslin.

K. Den Charakter als Hegemeister erhielten die Förster:

Balke zu Lüdersdorferdamm, Oberf. Kummersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Biedermann zu Chronstau, Oberf. Dembio, Reg.-Bez. Oppeln (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Bölsche zu Kunzendorf, Oberf. Ullersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Handt zu Koritten, Oberf. Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Herm zu Brieselang, Oberf. Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Keutsch zu Bromskirchen, Oberf. Elbrighausen, Reg.-Bez. Wiesbaden (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Knigge zu Vogelgesang, Oberf. Grünewalde, Reg.-Bez. Magdeburg (beim Uebertritt in den Ruhestand).
Melchior zu Stöckerhof, Oberf. Siebengebirge, Reg.-Bez. Köln (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Peters zu Ewald, Oberf. Grünewalde, Reg.-Bez. Magdeburg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Schmidt zu Warthewald, Oberf. Eckstelle, Reg.-Bez. Posen (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Träger zu Dubrau, Oberf. Peitz, Reg.-Bez. Frankfurt (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Wahlstab zu Parförde, Oberf. Planken, Reg.-Bez. Magdeburg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

von Freyberg zu Görnewitz, Oberf. Rosenfeld, Reg.-Bez. Merseburg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Krahmer zu Authausen, Oberf. Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Schröder zu Fermerswalde, Oberf. Rosenfeld, Reg.-Bez. Merseburg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Laskowski zu Wengerin, Oberf. Eichwald, Reg.-Bez. Gumbinnen (zum 50 jährigen Jubiläum).

Henke zu Forsthaus Mospert, Oberf. Eupen, Reg.-Bez. Aachen.

Bergin zu Theresia, Oberf. Schönlanke, Reg.-Bez. Bromberg.

L. Forstkassenbeamte:

Der Forstkassenrendant Rebling in Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., ist gestorben.

Der mit der probeweisen Verwaltung der Forstkasse zu Zechlin, Reg.-Bez. Potsdam, betraute Förster Lüdemann ist endgültig zum Forstkassenrendanten ernannt worden.

M. Verwaltungsänderungen:

I. Die nachstehend genannten Oberförstereien sind neu eingerichtet worden:

Im Reg.-Bez. Königsberg: Hohenstein und Kommusin durch Theilung der Oberförstereien Lanskerofen bezw. Grünfließ.

Im Reg.-Bez. Marienwerder: Friedrichsberg, Neuenburg und Taubenfließ durch Theilung der Oberförstereien Lonkorsz und Wilhelmsberg bezw. Bülowsheide und Hagen bezw. Junkerhof, Schwiedt und Wojimoda.

Im Reg.-Bez. Potsdam: Erkner, Alt-Placht und Steinberge durch Theilung der Oberförstereien Rüdersdorf und Friedersdorf bezw. Himmelpfort und Neu-Thymen bezw. Neu-Glienicke und Alt-Ruppin.

Im Reg.-Bez. Frankfurt: Lübben durch Theilung der Oberförsterei Börnichen.

Im Reg.-Bez. Posen: Wanda aus Theilen der Oberförsterei Grenzheide und der angekauften Waldflächen der Güter Przedborow und Wanda.

Im Reg.-Bez. Breslau: Ohlau durch Theilung der Oberförsterei Peisterwitz.

Im Reg.-Bez. Oppeln: Kreuzburg durch Theilung der Oberförstereien Bodland, Dombrowka und Kreuzburgerhütte, Zbitzko aus Theilen der Oberförsterei Dembio und den Flächen des angekauften Gutes Zbitzko.

Im Reg.-Bez. Minden: Dalheim durch Theilung der Oberförstereien Böddeken und Hardehausen.

Im Reg.-Bez. Kassel: Immichenhain durch Theilung der Oberförstereien Neukirchen und Oberaula.

Im Reg.-Bez. Wiesbaden: Friedensdorf durch Theilung der Oberförsterei Gladenbach.

Aus den in den Provinzen Westpreußen, Posen und Brandenburg belegenen Forsten des hannoverschen Klosterfonds ist die bezüglich der Verwaltung und des Schutzes von der Staatsforstverwaltung übernommene Kloster-Oberförsterei Margoninsdorf gebildet worden.

II. Die beiden Reviere der Göhrde und die Oberförsterei Lüchow, Reg.-Bez. Lüneburg, sind unter einander anderweit abgegrenzt, außerdem ist der bisherigen Oberförsterei Göhrde-West der Name Göhrde, der bisherigen Oberförsterei Göhrde-Ost der Name Dannenberg beigelegt worden.

106.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis 30. September 1899.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 71, S. 153 dies. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Lizak, Forstmeister in Schmalleningken, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Uebertritt in den Ruhestand).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Baasen, Revierförster zu Simmerath, Oberf. Höfen, Reg.-Bez. Aachen (beim Uebertritt in den Ruhestand).

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Burich, Revierförster zu Althammer, Oberf. Stoberau, Reg.-Bez. Breslau (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Dame, Revierförster zu Dalheim, Oberf. Hardehausen, Reg.-Bez. Minden (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Lode, Revierförster zu Marienthal, Oberf. Grenzheide, Reg.-Bez. Posen (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Richter, Revierförster zu Neulinum, Oberf. Drewenzwald, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Bartel, Hegemeister zu Schönberg, Oberf. Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Gallus, Hegemeister zu Kerngrund, Oberf. Karzig, Reg.-Bez. Frankfurt (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Hartwig, Hegemeister zu Brunstplatz, Oberf. Lindenbusch, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Klie, Hegemeister zu Moysall, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Marx, Hegemeister zu Altendambach, Oberf. Schleusingen, Reg.-Bez. Erfurt (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Poppenberg, Hegemeister zu Lindhorst, Oberf. Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Rhode, Hegemeister zu Höfelhaus, Oberf. Gauleden, Reg.-Bez. Königsberg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Röleke, Hegemeister zu Letzlingen, Oberf. Letzlingen, Reg.-Bez. Magdeburg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Zierach, Hegemeister zu Pechteich, Oberf. Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Zischka, Hegemeister zu Mehltheuer, Oberf. Kottwitz, Reg.-Bez. Breslau (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Bergemann, Förster zu Strepe, Oberf. Kleve, Reg.-Bez. Düsseldorf (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Dinse, Förster zu Junoza, Oberf. Czersk, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Döbel, Förster zu Plötzno, Oberf. Gildon, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Gombert, Förster zu Seigertshausen, Oberf. Neukirchen, Reg.-Bez. Kassel (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Grunow, Förster zu Hasenwinkel, Oberf. Wilhelmswalde, Reg.-Bez. Danzig (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Haschke, Förster zu Kallwellen, Oberf. Uszballen, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Jagusch, Förster zu Rottstiel, Oberf. Alt-Ruppin, Reg.-Bez. Potsdam (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Karstedt, Förster zu Frischenau, Oberf. Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Kröhnke, Förster zu Rehhof, Oberf. Lindenbusch, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Lang, Förster zu Wustweiler, Oberf. St. Wendel, Reg.-Bez. Trier (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Lichtenberg, Förster zu Hergershausen, Oberf. Morschen, Reg.-Bez. Kassel (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Lippert, Förster zu Kammerforst, Oberf. Rüdesheim, Reg.-Bez. Wiesbaden (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Oesterlich, Förster zu Kalemba, Oberf. Wildungen, Reg.-Bez. Danzig (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Pech, Förster zu Friedenthal, Oberf. Rittel, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Rosenthal, Förster zu Schäferei, Oberf. Oliva, Reg.-Bez. Danzig (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Scholz, Förster zu Zarosle, Oberf. Wilhelmsberg, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Schwarzkopf, Förster zu Schelleningken, Oberf. Schorellen, Reg.-Bez. Gumbinnen (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Schwedt, Förster zu Hütten, Oberf. Rendsburg, Reg.-Bez. Schleswig (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Wiese, Förster zu Drewenz, Oberf. Drewenzwald, Reg.-Bez. Marienwerder (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Wünn, Förster zu Densberg, Oberf. Densberg, Reg.-Bez. Kassel (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Grumme, Gehegereuter (Förster) zu Siedenholz, Oberf. Lüß, Reg.-Bez. Lüneburg (beim Uebertritt in den Ruhestand).

D. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Roll, Förster zu Berghofen, Oberf. Battenberg, Reg.-Bez. Wiesbaden (beim Uebertritt in den Ruhestand).

Poppe, Forstschutzgehülfe zu Wense, Kreis Zeven, Reg.-Bez. Stade.

Graubach, Forstschutzgehülfe zu Dingelstedt, Oberf. Dingelstedt, Reg.-Bez. Magdeburg.

Försterling, Holzhauermeister zu Dingelstedt, Oberf. Dingelstedt, Reg.-Bez. Magdeburg.

Klein, Holzhauermeister zu Berstenigken, Oberf. Wilhelmsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Lucke, Holzhauermeister zu Alt-Mönchwinkel, Oberf. Rüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Neumann, Holzhauermeister zu Biederitz, Oberf. Biederitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

Rehfeldt, Holzhauermeister zu Sandförde, Oberf. Torgelow, Reg.-Bez. Stettin.

Schnelle, Holzhauermeister zu Oppelhain, Kreis Luckau, Reg.-Bez. Frankfurt.

Schulz, Holzhauermeister zu Roderbeck, Oberf. Kehrberg, Reg.-Bez. Stettin.

Wiensch, Holzhauermeister zu Massow, Oberf. Kupp, Reg.-Bez. Oppeln.

Woitassek, Holzhauermeister zu Groß-Döbern, Oberf. Kupp, Reg.-Bez. Oppeln.

Wölfer, Holzhauermeister zu Grillenberg, Kreis Sangerhausen, Reg.-Bez. Merseburg.

Flachs, Oberholzhauer zu Wollhaus, Kreis Soldin, Reg.-Bez. Frankfurt.

Gosemann, Oberholzhauer zu Hohenwalde, Kreis Lebus, Reg.-Bez. Frankfurt.

Pieper, Oberholzhauer zu Ramsel, Kreis Lingen, Reg.-Bez. Osnabrück.

Wollenberg, Oberholzhauer zu Choffewitz, Kreis Lübben, Reg.-Bez. Frankfurt.

E. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden erhielten:

Freiherr von Nordenflycht, Forstmeister zu Löbberitz, Reg.-Bez. Magdeburg, des Herzoglich Anhaltinischen Hausordens Albrecht des Bären 1. Klasse.

Frädrich, Forstaufseher zu Stolzhausen, Oberf. Stölzingen, Reg.-Bez. Kassel, des Oesterreichischen silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone, des Großherzoglich Hessischen Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Inschrift: „Für Verdienste“ und der silbernen Verdienstmedaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

107.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XXXI.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Erlasse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen 2c.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XXX. Bande, Seite 345.)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagd-Kalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, Seite 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII (1859—1867) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs.)

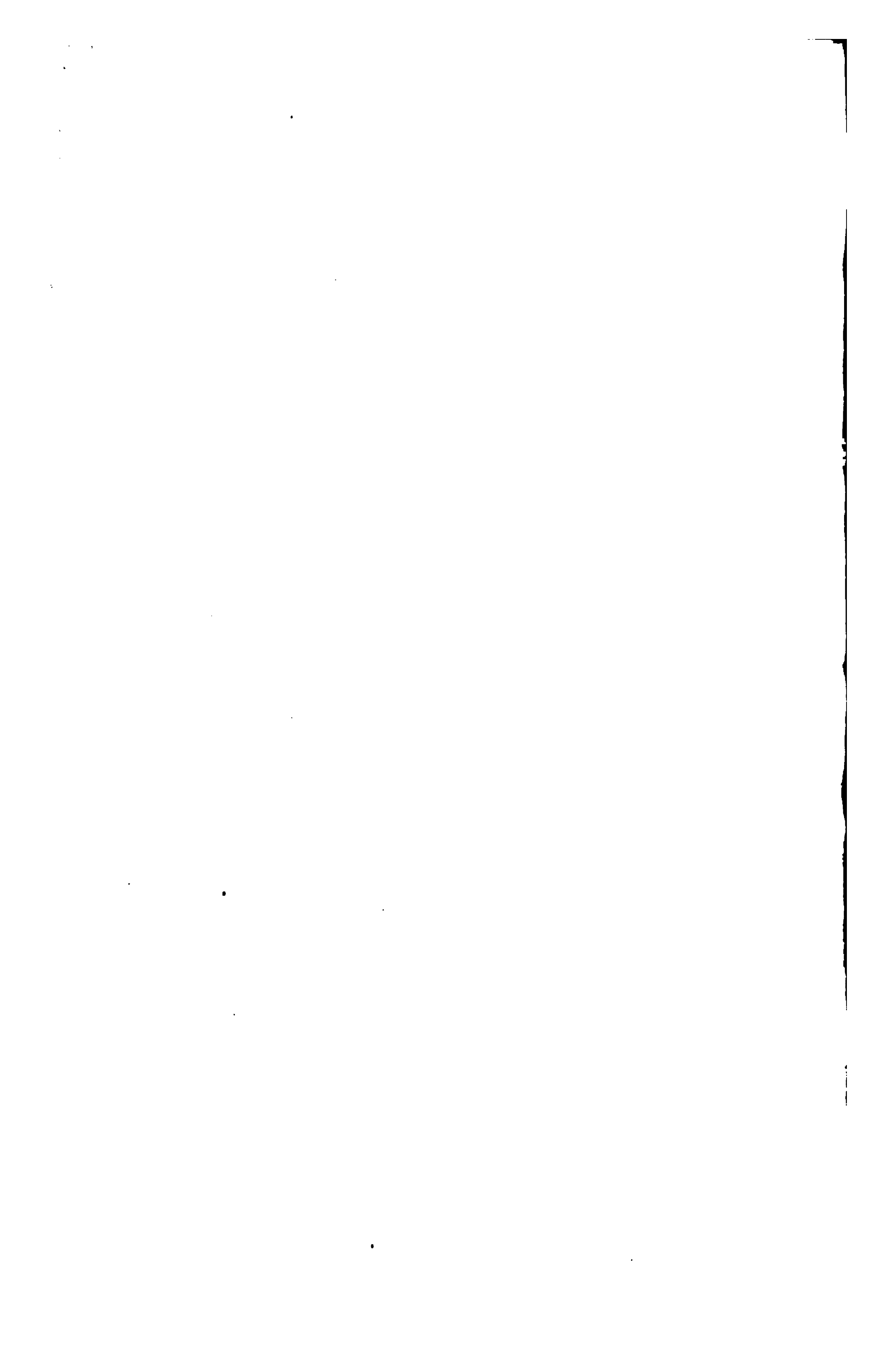
1885.		1895.			
7. Januar	S. 188.	24. Mai	S. 289.	27. April	S. 289.
1893.		**1896.**		2. Juli	S. 290.
22. Juni	S. 107.	16. März	S. 288.	3. „	S. 101.
				15. Oktober	S. 291.

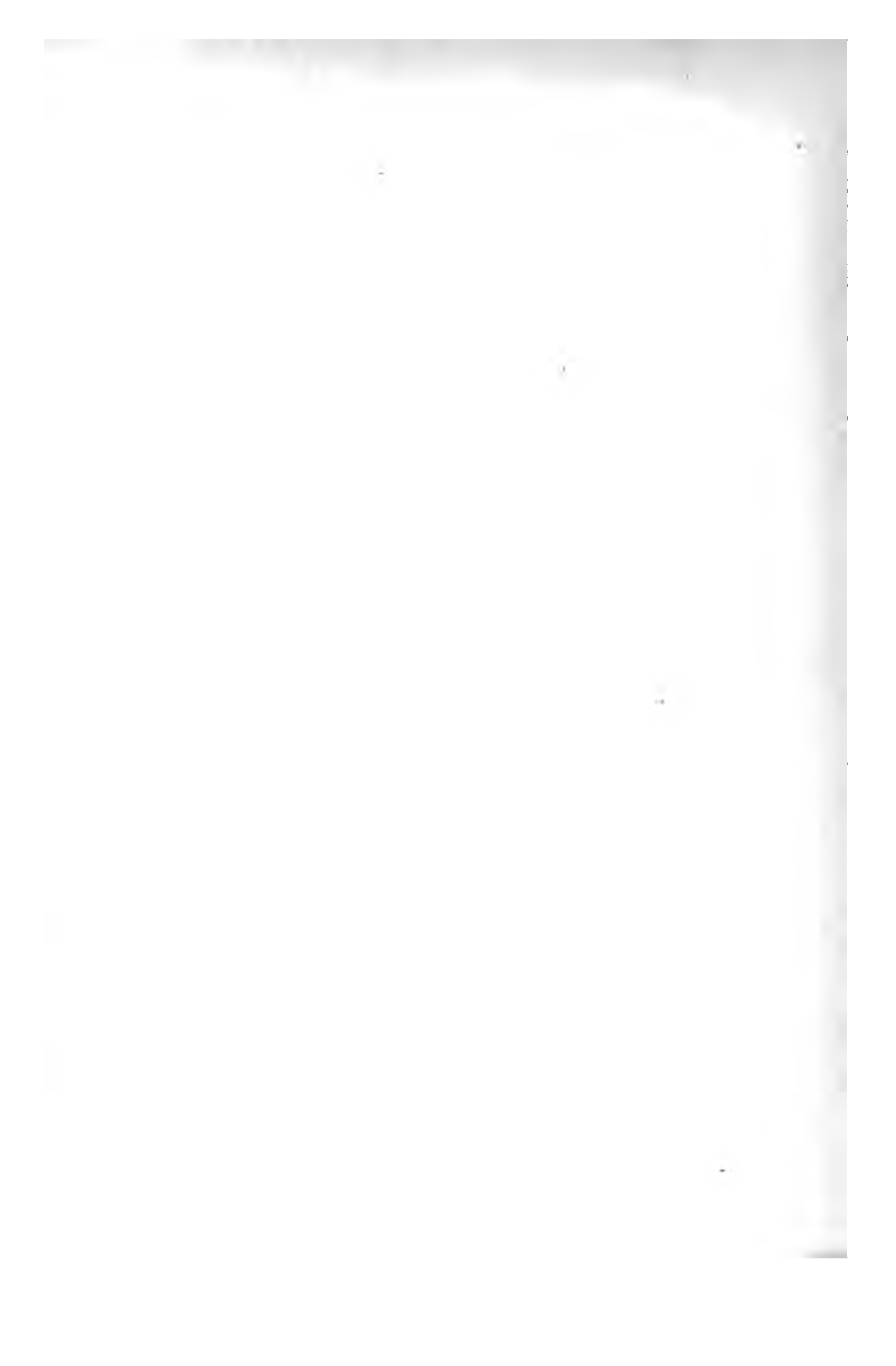
Druckfehler-Berichtigung.

Seite 49. Art. 21 ist das Datum der Verfügung: 8. März 1899.

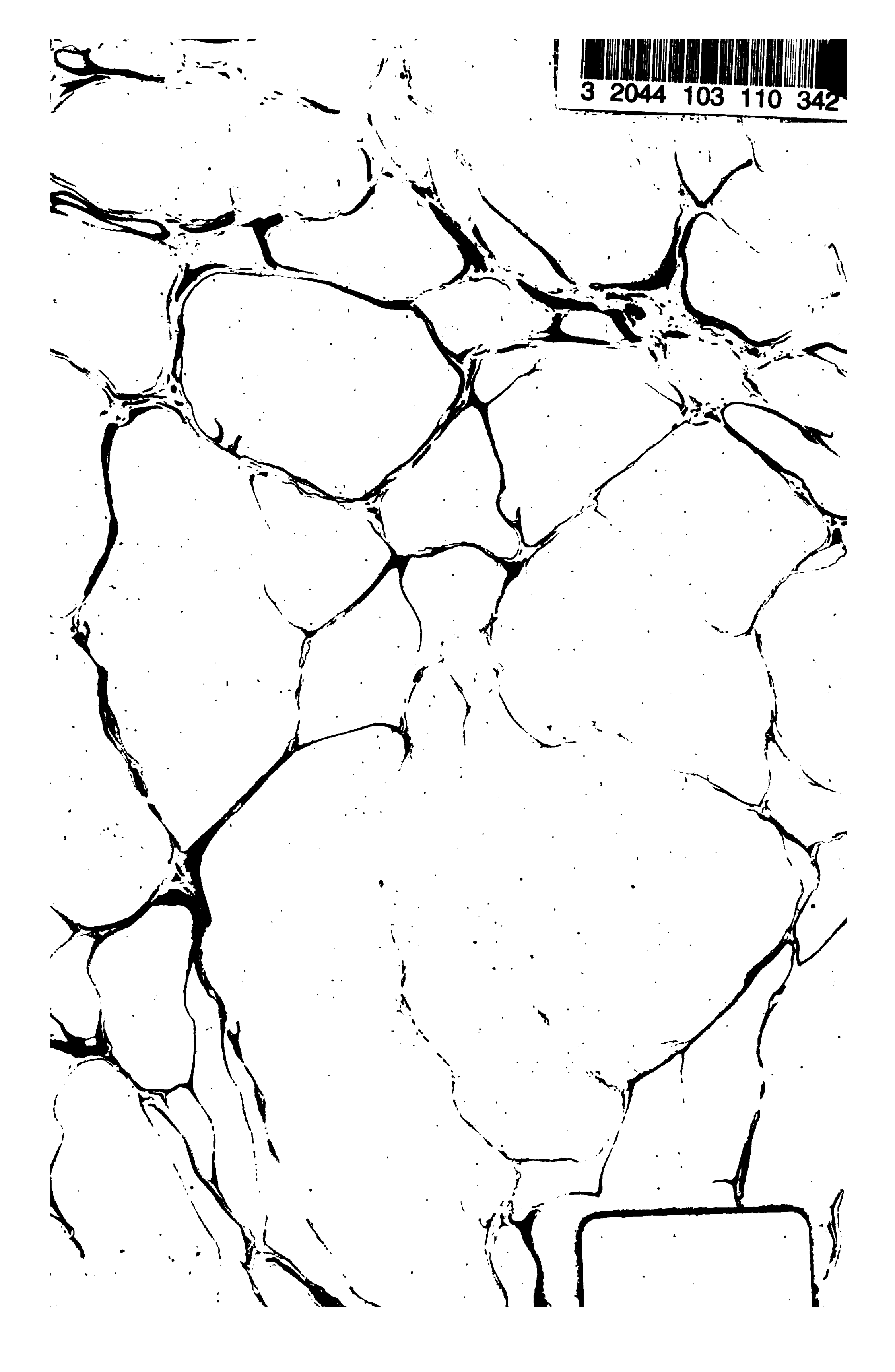
Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.










3 2044 103 110 342